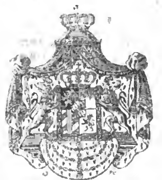


<36617979010016

Königlich  **Bayerisches**

Intelligenz- Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 1.

Ansbach. Samstag, den 4 Januar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Den Transport von arsenikalischen und metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betr.)

Nachstehende zwischen sämmtlichen Rheinuferstaaten verabredete Bestimmungen werden in Folge der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. Januar 1840 an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaaßregeln angewendet werden.

§. 2.

Arsenik (nämlich Arsenik-Mehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Kobald) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen

vom guten Holze sein, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlage-Reifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese vom starken Holze völlig dicht gefestigt mit Reifen versehen, und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt sein.

§. 3.

Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

Arsenik (Gift.)

angebracht sein, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§. 4.

Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizei-Behörde des Absendungsortes: daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§ 2) befolgt worden, begleitet sein, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen-Polizei-Behörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung relittrn hat, auch die Bezeichnung (§. 3.) vollständig ist.

§. 5.

Bei Versendung von Quecksilber-Präparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präzipitat) ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen-Polizeibehörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat. Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. „Material-Waaren," einbegriffen werden.

§. 6.

Größere Transporte der in den §§. 2. und 5. genannten Waaren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Niederrheine von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit anderen Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von den übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und vermerkt dieß im Manifeste.

Insbesondere ist hiebei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 7.

Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 8.

Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizei-Behörde überwiesen worden, (§§. 4. und 5.) oder das Manifest nicht richtig abfassen, (§§. 3. und 5.) oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 6.) endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. 7.) verfallen in die durch die Gesetze des respektiven Uferstaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

§. 9.

Den Rheinzoll- und Hafen-Polizeibeamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. 7.) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

München, den 7. Dezember 1839.

Königlich Bayer. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Freiherr von Gise.

Bekanntmachung.

(Erleichterung der Waaren-Durchfuhr betr.)

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

In Folge Vereinbarung mit den zollvereinten Regierungen wird, nach allerhöchster Genehmigung, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. daß die Anordnung vom 20. März 1839 (Rgierungsblatt pag. 223. und 224.) über den — beim Durchgangszoll, Satz 2. lit. a. Abschn. III. der dritten Abtheilung des Vereinszoll-Tarifes für Waaren, welche über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, — angenommenen Rayon, dessen nördliche Endpunkte Mainz, Frankfurt und die übrigen Mainhäfen bilden, auch für die Vereinstarifperiode von 1840 bis einschließlich 1842 in Wirksamkeit bleibe; und

B daß für eben diese Zeit in die Kategorie des Abschnitts IV. der dritten Tarifs-Abtheilung die nachstehend verzeichneten Straßenzüge gehören, für welche bei der Waarendurchfuhr die Abgabe ermäßiget ist, als

1) die Straßen, welche östlich des Straßenzuges von Waldsassen nach Pfronten (diesen Ort eingeschlossen) ein- und austreten, zu einem halben Kreutzer vom Ctr.;
2) die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl, bis Freilassing, oder südlich dieser Linie berühren, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
3) die Straßen, von den am linken oder rechten Rhein-Ufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, sowie von den Neckarhäfen über die südliche Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Freylassing (diesen Ort eingeschlossen) zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
4) die Straßen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenze von Neuburg am Rhein bis Habkirchen einschließlich auf der linken Rheinseite, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
5) die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
6) die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließlich, bis Würzburg ausschließlich, nach der südlichen Grenze von Neuburg am Rhein bis Freylassing (diesen Ort eingeschlossen) führen, zu fünf Kreutzer vom Ctr.;

1*

7) die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der südlichen Grenze von Neuburg am Rhein bis Freylassing einschließlich, führen, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

Bei den Straßenzügen, 3, 4, 5, 6, und 7, gelten die Durchgangs-Zollermäßigungen auch für die umgekehrten Richtungen; —

8) die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von den vereinsländischen Häfen am Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, zu einem halben Kreuzer vom Zentner. —

Vorstehende für die Ermäßigung der Durchgangsabgabe bezeichnete Waarenzüge sind auch von der Entrichtung einer Begleitschein-, Verbleiungs- und Chausseegeld-Gebühr befreit. —

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1840 in Wirksamkeit, und es kommen von diesem Zeitpunkte an außer Anwendung die dermal noch geltenden, bezüglich auf den Vereinszolltarif Abtheilung III. Absch. IV. über die Ermäßigung des Durchgangszolles ergangenen Verfügungen vom 24. Dezember 1835 (Regierungsblatt Nr. 73.), vom 19. Dezember 1836 (Reggs. Bl. Nr. 54), und vom 13. Januar 1838 (Rggs. Bl. Nr. 3.)

Die kgl. Generalzoll Administration hat zum Vollzuge die geeigneten Weisungen an die Zollbehörden förderlich zu erlassen.

München, am 17 Dezember 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Wirschinger.

Durch den Minister der Generalsekretär.

Gietl.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie —

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und

der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 2. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Secr.



Einl. Nr. 8363. Exp. Nr. 8587.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Todtenscheine Bayerischer in Frankreich verstorbener Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter den von der kgl. französischen Regierung mitgetheilten Todtenscheinen in Frankreich gestorbener bayerischer Unterthanen befinden sich die der nachbenannten Individuen, deren Heimath aus den Todtenscheinen nicht entnommen werden konnte,

1) der Rosalie Block von Echbach (vielleicht Eschenbach) Musikerin, 21 Jahre alt, gestorben zu Paris den 30. Jänner 1839,
2) des Johann Reuter von Forsch (vielleicht Forchen, Landgerichts Schongau, oder Forchheim) Sohn des Joseph und der Katharina Klaner zu Forsch, Soldat der Fremden-Legion, gestorben zu Bireraim bei Algier, den 25. Oktober 1837,
3) des Andreas Kosch (ohne Angabe eines Geburtsortes) Drechsler, 36 Jahre alt, und gestorben den 11. Februar 1839 zu Paris,
4) des Peter Bohn von Schaffeld? 56 Jahre alt, Schneider, vermählt mit Alexandrine Dupont, gestorben zu Paris den 24. Februar 1839,
5) des Valentin Schlag von Heupoille oder Neupoille? 24 Jahre alt, gestorben zu Paris den 18. Juli 1838,

In Folge eines höchsten Reskripts des kgl. Ministeriums des Innern vom 16. d. Mts. erhalten daher sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag: zu erheben, ob diese Individuen Angehörige des diesseitigen Regierungs-Bezirkes seien und wenn sich dieses ergeben sollte, hierüber binnen dreyen Wochen anher zu berichten.

Ansbach, den 24. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 8544. Exp. Nr. 8591.

An sämmtliche Militair-Conscriptionsbehörden.

(Die gesetzwidrigen Einreihungen in die Armee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Rescript vom 20. curr. wird nachstehend den obenbenannten Behörden mit der Weisung zur Kenntniß gebracht, sich hiernach genauest zu achten und besonders bei jeder Conscription die hierbei mitwirkenden Individuen unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 88. des Heer-Ergänz.-Gesetzes auf die ihnen hierunter obliegenden Pflichten gehörig aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 27. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Es sind in der neueren Zeit wieder mehrere Fälle zur Anzeige gekommen, wo Conscriptionspflichtige, welche entweder in dem Sinne des §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes der Ehre der Waffen unwürdig, oder wegen sonstigen, schon vor ihrer Einreihung vorhandenen Gebrechen, zu jeder Waffengattung untauglich waren, eingereiht worden sind, und daher nach erfolgter Entdeckung aus dem Militärdienste entlassen werden mußten.

Aus den hierüber gepflogenen Verhandlungen wurde die unangenehme Ueberzeugung geschöpft, daß in mehreren dieser Fälle Unvorsichtigkeit und Mangel der erforderlichen pflichtmäßigen Erhebungen, dann sträfliches Vorenthalten und Verschweigen der frühern Erfahrungen und Beobachtungen diese gesetzwidrigen Handlungen veranlaßt haben.

Das unterzeichnete Ministerium will hier nicht alle jene unangenehmen und nachtheiligen Folgen aufzählen, welche hieraus für den Dienst, für das Militär, für das Aerar, und für die Conscribirten selbst hervorgehen, und welche den Conscriptionsbehörden, ohnehin nicht entgehen können, sondern lediglich auf die Bestimmungen des §. 88. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes aufmerksam machen, wodurch sämmtlichen Personen, welche mittel- oder unmittelbar bei der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, auf ihre Rechte und Pflichten sowohl, als auch auf die sie treffenden Haftungen hingewiesen werden.

Das unterfertigte Ministerium giebt sich der vollen Ueberzeugung hin, daß, wenn jeder zur Mitwirkung bei den Conscriptions-Verhandlungen Berufene gewissenhaft die ihm obliegende Pflicht erfüllt, Unregelmäßigkeiten im Verfahren leicht vermieden blieben, und insbesondere die erwähnten gesetzwidrigen Fälle gar nie, oder doch nur höchst selten eintreten können und werden.

Um nun dieses zu bewirken, erhält die kgl. Regierung, K. d. J hiemit die Weisung, nicht nur sämmtliche untergeordnete Conscriptionsbehörden und die übrigen mitwirkenden Individuen auf die Bestimmungen des §. 88. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes ausdrücklich aufmerksam zu machen, sondern auch zu veranlassen, daß diejenigen aus den letztern, bei welchen ein öfterer Funktionswechsel eintritt, vorzüglich die Gemeinde- und Ortsvorsteher bei jeder vorzunehmenden Conscription auf die ihnen obliegenden Pflichten und die sie treffende Verantwortlichkeit nachdrucksamst hingewiesen werden.

Sollte aber demungeachtet eine Pflichtverletzung oder Diensteснachläßigkeit zur Kenntniß der k. Regierung kommen, so hat dieselbe bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit ungesäumt, und ohne eine fernere Aufforderung abzuwarten, kompetenzmäßig einzuschreiten, und wegen der Bestrafung des Schuldigen sowohl, als wegen des Schadenersatzes das Geeignete nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nachdrucksamst zu verfügen.

München, den 20. Dezember 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die k. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Minister, der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung, der geheime Sekretär
Gossinger.

Einl. Nr. 6289. Exp. Nr. 8809.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Behandlung der Waisen-Unterstützungsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Regierung hat bemerken müssen, daß selbst bei vielen durch die Polizeibehörden instruirten und eingesendeten Gesuchen um Verleihung von Waisenpfründen oder Unterstützungen aus dem Waisenfonde die in der Bekanntmachung vom 13. November 1837 (Nr. 93. des Kreis-Int. Bl.) vorgezeichnete Behandlungsweise nicht beobachtet worden ist. Es wird daher jene Vorschrift mit Beziehung auch auf die Bekanntmachung vom 5. Juni l. Js. andurch in Erinnerung gebracht und deren genaue Einhaltung gewärtiget.

Ansbach, den 28. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern
Graf von Giech.

v. Freyberg.

Einl. Nr. 5427. Exp. Nr. 5871.

An sämmtliche mit dem Stempeldebit beauftragte k. Rentämter, und sämmtliche Stempelverlags-Commissionäre in Mittelfranken.

(Die monatlichen Stempel-Material- und Kassaanzeigen betr)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisher alle Monate in Vorlage gekommenen Stempel-Material- und Kassa-Anzeigen haben bis auf weiters zu unterbleiben, und sind künftig auch an das Kreisstempelverlagsamt nur quartaliter einzusenden.

Hinsichtlich der Buchführung, des monatlichen Bücherabschlusses und der monatlichen Ablieferung der Kassaüberschüsse an das Kreisstempelverlagsamt, dann des jährlichen Materialsturzes rc. bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Befolgung derselben wird durch die Visitationskommissionen geeignet überwacht werden.

Ansbach den 28. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geeet, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 5837. Exp. Nr. 5828.

An sämmtliche k. allgemeine Rentämter von Mittelfranken.

(Die Erledigung dort vorhandener Vorschüsse aus früheren Jahren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche vorgenannte Behörden aufgefordert, über die aus frühern Jahren auf 18$\frac{38}{39}$ trans-

ferirten und durch die solchjährige Rechnungslegung bis jetzt nicht erledigten Vorschußzahlungen jeder Art, ein Verzeichniß unter Allegirung der treffenden Ermächtigungs-Dekrete binnen 8 Tagen hieher vorzulegen, oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Ansbach, den 28. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret v. n.

Troll, Sekr.

Einl. Nr. 8647. Exp. Nr. 8861.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte von Mittelfranken.

(Den Vollzug der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung für 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obenbenannten Behörden Abschrift der unterm 20. d. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern K. d. J. erlassenen und hieher mitgetheilten höchsten Entschließung im obigen Betreffe zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mit der Weisung zugefertiget, daß diejenigen Kinder, bei welchen nur eine ächte Vaccinepustel entsteht, von den Gerichtsärzten in den Impfprotokollen unter der Rubrik „Bemerkungen" vorgemerkt und zugleich das Jahr angesetzt werde, in welchem diese Kinder wieder geimpft werden sollen, sodann in dem betreffenden Jahre in die Impfprotokolle eingetragen und gleichermaßen in den Interimsscheinen das Jahr der Wiederimpfung aufgeführt werde.

Ansbach, den 29. Dez. 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Da nach den bisher gemachten Erfahrungen bei Entstehung einer normal beschaffenen Vaccin-Pustel die Impfungen in den nächsten drei Jahren ohne allen Erfolg zu seyn pflegten, und selbst erst nach 5 bis 6 Jahren die Impfung nur bei wenigen mit einiger Wirkung auf die Haut verbunden war, so wird die in der Impfinstruktion vom 27. Dezember 1830 §. 19 lit. e. gegebene Vorschrift, nach welcher wenigstens 2 Narben gefordert werden, hiemit aufgehoben und dafür verfügt, daß künftig denjenigen Kindern, bei welchen nur eine ächte Vaccin-Pustel entsteht, ein Interimsschein über die erstandene Vaccination mit dem ausdrücklichen Beisatze ertheilt werde, sich nach 5 Jahren der Impfung wieder zu unterziehen. — Daß diese nach 5 Jahren auch wirklich zur Wiederimpfung sich stellen, dafür ist geeignete Sorge zu tragen.

München, den 20. Dez. 1839.

Einl. Nr. 8932. Exp. Nr. 8810.

An sämmtliche Patrimonialgerichte I. Classe von Mittelfranken.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Diejenigen Patrimonialgerichte erster Klasse, welche mit der Erledigung des in dem Ausschreiben vom 29. September curr. rubricirten Betreffs, erinnert unterm 10. d. Mts. ertheilten Auftrages noch gegenwärtig im Rückstande sich befinden, werden wiederholt angewiesen, diesem Auftrage binnen längstens 8 Tagen zu genügen. Dabei wird noch bemerkt, daß in dem unmittelbar an die unterfertigte Stelle zu erstattenden Bericht der für den Patrimonial-Gerichtsbezirk besonders ernannte kgl. Advokat mit Namen aufzuführen ist.

Für den Fall, daß der für das betreffende Landgericht aufgestellte Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt zugleich auch für das Vermögen der Gemeinden und Stiftungen im Patrimonial-Gerichtsbezirk gelte und angenommen wäre, so ist dies nicht minder ausdrücklich zu erwähnen.

Ansbach, den 29. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Kahr.

Einl. Nr. 4338. Exp. Nr. 8879.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die theatralischen Vorstellungen aus der Geschichte des neuen Testaments betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die kgl. Regierung sieht sich veranlaßt, die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken an die genaue Befolgung des diesseitigen Ausschreibens vom 24. März 1831 (Kreis-Intell. Bl. vom Jahre 1831 S. 485) wornach zu Folge allerhöchster Entschließung vom 17. desselben Monats und Jahres auf den öffentlichen Theatern Vorstellungen aus der Geschichte des neuen Testaments nicht gestattet werden sollen, mit dem Auftrage zu erinnern, hiernach auch die Lokalbehörden geeignet anzuweisen, künftighin aber auch die Schauspieler schon bei Erholung der polizeilichen Licenz auf das bestehende Verbot aufmerksam zu machen, und gegen die etwa gleichwohl dagegen Fehlenden mit aller Strenge einzuschreiten.

Ansbach, den 30. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

v. Freyberg.

Einl. Nr. 6185. Exp. Nr. 5974.

An die kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Einsendung der Designationen über die angefallenen Taxen und Copialien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die seither quartaliter vorgelegten Designationen über die angefallenen Taxen und Copialien haben künftighin zu unterbleiben, und ist hienach eine derartige Nachweisung unter Anreihung des Taxbuches nur am Schluße jeden Verwaltungs-Jahres zur Prüfung und Feststellung einzusenden.

Ansbach, den 31. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 8886. Exp. Nr. 8933.

An die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte und an die unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die unentgeldlichen Aufnahmen gerichtlicher Ediktalien wegen Amortisation von Amts-Obligationen in den allgemeinen Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachfolgenden Abdrucke wird den oben benannten Curatel- und Verwaltungsbehörden die von dem kgl. Ministerium des Innern unterm 24. des l. Mts. im rubricirten Betreffe erlassene höchste Entschließung zur Kenntniß und Darnachachtung eröffnet.

Ansbach, den 31. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Der k. Administration des Centralschulbücher-Verlags, als Redaktion und Kassaverwaltung des allgemeinen Anzeigers wird auf den Bericht vom 11. November l. Js. bemerkten Betreffs hiedurch eröffnet, daß die Ministerial-Entschließung vom 25. November 1835 die unentgeltliche Aufnahme gerichtlicher Amortisations-Ediktalien in den allgemeinen Anzeiger auf Staatsobligationen der Stiftungen und auf den Zweck der damals begonnenen Mobilisirung solcher Obligationen beschränkt habe, und daß demnach die Kassaverwaltung des allgemeinen Anzeigers zur unentgeldlichen Aufnahme gerichtlicher Ediktalien wegen Amortisation von Staatsobligationen, welche entweder den Stiftungen gar nicht angehören, oder nicht zum Behuf der gegenwärtig am Abschluße begriffenen Mobilisirung, sondern zur Sicherung des Stiftungs-Vermögens überhaupt amortisirt werden sollen,

weder verpflichtet noch ermächtiget sei, die Administration des Central-Schulbücherverlags rc. hat hiernach die bisherigen und künftigen Vorkommnisse dieser Art zu bemessen und zu behandeln.

Hiebei versteht sich übrigens von selbst, daß gerichtliche Ediktalien wegen Amortisation von Urkunden überhaupt im Interesse physischer oder moralischer Personen, welche nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen oder nach besonderen gerichtlichen Zeugnissen zum Armenrecht zugelassen sind, in den allgemeinen Anzeiger unentgeldlich aufgenommen werden müssen.

Von gegenwärtiger Entschließung sind die sämmtlichen kgl. Regierungen K. d. J. unterm Heutigen in Kenntniß gesetzt worden, und es ist die Einleitung getroffen, daß hievon auch die königl. Justizstellen und Behörden geeignet verständiget werden.

München, den 24. Dezember 1839.

Einl. Nr. 8546. Exp. Nr. 8987.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Aufbewahrung von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe anher ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 20. pr. 23. v. M. und Js. wird den sämmtlichen Polizeibehörden zur Wissenschaft und weiteren Veröffentlichung und möglichsten Berücksichtigung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 2. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern hat einem Gutachten über Verbesserung von Feuerlösch-Apparaten Bemerkungen über das Aufbewahren von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes beigefügt, welche im Interesse der Feuerpolizei sehr beachtenswerth scheinen, und der k. Regierung, Kammer des Innern, zur weitern Verfügung und geeigneten Veröffentlichung nachstehend mitgetheilt werden:

„In sehr vielen Königlichen und Kommunalgebäuden wird während des Sommers Wasser in Bottichen aufbewahrt, um dasselbe bei einem entstehenden Brande benützen zu können. Dieses Wasser wird aber immer am Anfange des Winters, zu welcher Jahreszeit die Gefahr der Entstehung der Brände größer, und ein entstandener Brand häufig schwieriger zu löschen ist, wegen des Gefrierens entfernt. Würde man dieses Wasser mit Salz (Kochsalz) oder dem Mutterlaugensalze der Salinen sättigen, so würden sich folgende Vortheile ergeben:

1) Diese Salzauflösungen gefrieren nicht bei den Temperaturen unserer Winter;
2) Die Salzauflösungen faulen nicht oder weniger als gewöhnliches Wasser, und disponiren auch die hölzernen Gefäße weniger zur Fäulniß, es halten daher die Bottiche länger;

3) Dieselben verdünsten weniger, als gewöhnliches Wasser, bedürfen daher keiner so häufigen Erneuerung, und

4) endlich ist die Wirksamkeit dieser Salzauflösungen bei Weitem größer als die des gewöhnlichen Wassers.

Die Kosten der Ausführung dieser Maßregel stehen nicht im Mißverhältnisse zu den erzielten Vortheilen, besonders wenn man erwägt, daß man gemeines Steinsalz oder die aus Kochsalz und salzsaurer Bittererde bestehende Mutterlauge der Salinen hiezu verwenden kann.

München, den 20. Dezember 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 8770. Exp. Nr. 8988.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.
(Die Fleischpreise für den Monat Januar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreise von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. Für den Taxdistrikt Ansbach,
wozu gehören:

1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim, und
3) das Herrschaftsgericht Schillingsfürst.

das Pfund				
Ochsenfleisch	8	kr.	—	pf.
Kalbfleisch	6	„	3	„
Hammelfleisch	6	„	2	„
Schweinfleisch	9	„	2	„

II. Für den Taxdistrikt Eichstädt,
wozu gehören:

1) der Magistrat Eichstädt,
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim

das Pfund				
Ochsenfleisch	8	kr.	2	pf.
Kalbfleisch	9	„	—	„
Hammelfleisch	6	„	—	„
Schweinfleisch	10	„	—	„

III. für den Taxdistrikt Nürnberg,
bestehend aus:

1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen,
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,

das Pfund				
Ochsenfleisch	8	kr.	—	pf.
Kalbfleisch	9	„	—	„
Hammelfleisch	6	„	—	„
Schweinfleisch	10	„	—	„

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Januar wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach, den 2. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden.

a) Kammer des Innern:

Vorstellung der Gemeinde Wieseth vom 30. Oktober 1839,
" des prakt. Arztes Dr. Joseph Märkel aus Baiersdorf vom 30. November 1839,
" des Dr. med. Alexander Meyer aus Kalbensteinberg vom 2. Dezember 1839,
" des Leonhard Schmieg aus Burgfarrenbach vom 9. Dezember 1839,
" des Schullehrers Peter Paulus aus Erlangen vom 9. Dezember 1839,
" des Schullehrers Peter Paulus aus Erlangen vom 9. Dezember 1839,
" des Schullehrers Peter Paulus aus Erlangen vom 9. Dezember 1839,
" des Gastwirths Joh. Veit Stieg aus Wöhrd bei Nürnberg vom 12. Dez. 1839,
" des Johann Paulus Meier aus Schwarzenbach vom 12. Dezember 1839,
" des Gastwirths Leonhard Dreßel aus Erlangen vom 14. Dezember 1839,
" der Rabbiner Uri Löw Veitel von Dittenheim und Isak Skutsch von Treuchtlingen vom 18. Dezember 1839.

b) Kammer der Finanzen:

Vorstellung der Marianne Rümmelein geborne von Ammon von Erlangen, ohne Datum,
" des Paul Bärthlein, Schneidermeister in Oberhöchstädt vom 3. Dezember 1839.

Ansbach, am 1. Januar 1840.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 27. Dezember ist der Dienstestausch der Schullehrer Dewald zu Poppenreuth und Wörrlein zu Happurg genehmigt worden.

Unter dem 30. Dezember 1839 ist der bisherige Schulverweser Carl Theodor Kuhn zu Rothenstein zum Schullehrer und Kirchendiener in Zimmern ernannt worden.

Unter dem 31. Dezember 1839 ist der Dienstes-Stellentausch zwischen dem praktischen Arzt Dr. med. Christian Theodor Flierl in Mintraching und dem praktischen Arzt Dr. med. Märkel in Baiersdorf genehmigt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 28. Dezember 1839.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	72	70
Bank-Aktien Div. II. Sem.	582	580

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 2.

Ansbach. Mittwoch, den 8 Januar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Industrie-Ausstellung betr.)

Da es sehr wesentlich ist, daß die Aufgabe der für 1840 in Nürnberg statt findenden Industrie-Ausstellung richtig gewürdigt werde, und nachdem mit Recht eine besonders lebhafte Theilnahme an derselben von den so zahlreichen und so ehrenwerthen Fabrikanten, Gewerbmeistern und sonstigen Industrieunternehmern Mittelfrankens gewünscht und erwartet werden muß, so gelangt der nachstehende in Nr. 364 des Correspondenten von und für Deutschland erschienene Aufsatz, der einen um Industrie und technische Bildung hochverdienten Mann zum Verfasser hat, hier zum besondern Abdruck mit dem Wunsche, daß derselbe viel gelesen und wohl beherzigt werden möge, und mit dem Auftrag an die Polizeibehörden, im Sinne der ausgesprochenen Ansichten das Interesse für die Industrie-Ausstellung immer mehr anzuregen und zu fördern.

Ansbach, am 3. Jänner 1840.

Der königliche Regierungs-Präsident
Graf von Giech.

Sprengler.

Einige patriotische Wünsche hinsichtlich der bevorstehenden Industrie-Ausstellung in Nürnberg.

Einer allerhöchsten Verordnung zufolge, wird im Monat August 1840 eine allgemeine Landes-Industrie-Ausstellung in Nürnberg statt finden, und es werden bereits die erforderlichen amtlichen Vorkehrungen dazu getroffen. Das Bestreben der Produzenten ist gewöhnlich dahin gerichtet, zu diesen Ausstellungen Meisterstücke und Kunstprodukte zu liefern, was auch ganz zweckmäßig und lobenswerth ist, weil dadurch das Interesse des schaulustigen Publikums erhöht und die höhere Leistung der Gewerbtreibenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Wenn wir uns daher auch im Interesse der Sache veranlaßt sehen, die Gewerbskünstler aufzumuntern, recht zeitig Anstalt zu treffen, um in der Ausstellung mit ihren Kunstleistungen hervorzutreten und dadurch die Aufmerksamkeit des größern Publikums und die Anerkennung der Behörden auf sich zu ziehen, so glauben wir doch den Wunsch aussprechen zu müssen, daß auch diejenigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, deren Produkte nicht als Schaustücke in die Augen fallen, sich dadurch nicht abhalten lassen mögen, solche zur Ausstellung zu bringen. Eine Industrie-Ausstellung hat den Zweck, nicht blos Kunstarbeiten und Luxusartikel, die ihr allerdings zur vorzüglichen Zierde dienen, sondern auch Fabrikate und Manufakturen zur Schau zu bringen, die, ohne in ihrer äußern Form und Beschaffenheit Aufsehen zu erregen, dennoch gewissermaßen den Kern der Landesindustrie bilden, indem sie sehr viele Hände beschäftigen, in großen Quantitäten ins Ausland gesandt werden, und sich durch besondere Gemeinnützigkeit, Brauchbarkeit, und Wohlfeilheit auszeichnen. In diese Kategorie gehören die meisten Industrieprodukte Nürnbergs und Fürths. Wollte man von dem Grundsatz ausgehen, von den hundertfältigen Produkten dieser Industrie nur diejenigen auszustellen, welche in ihrer Einzelheit Aufsehen und Bewunderung erregen, so würde man einen sehr unrichtigen Begriff von dem Zustand und Werth dieser, im Ganzen dennoch bewundernswürdigen Industrie erhalten, und sie würde durch eine Ausstellung mehr verlieren, als gewinnen. Zum Beispiel: unsere Spiegelglasfabriken liefern die reinsten weißen Spiegelgläser von bedeutender Größe und Schönheit, und man wird in der Ausstellung mehrerer großer Musterexemplare ihre Leistungen bewundern, aber ein Begriff von dem großen Umfang dieser werthvollen Industrie ist nur dann zu gewinnen, wenn zu diesen Prachtstücken auch eine vollständige Mustersammlung von allen Gattungen und Nummern Feld-, Toilette- und Rahmspiegeln von den kleinsten bis zu den größten, wie solche in enormen Quantitäten nach allen Welttheilen versandt werden, beigefügt wird. Ein zweites Beispiel: Bekanntlich liefern unsere Messingfabriken, die ältesten in Deutschland, sehr schöne und ausgezeichnete Produkte in Tafeln, Rollen und Drähten, das sogenannte Rauschgold inbegriffen, das noch nirgend als in Nürnberg fabrizirt wird, und eine Ausstellung dieser Produkte nach allen Gattungen und Nummern muß ein vielfaches Interesse gewähren, aber der Werth dieses Industriezweiges wird nur durch eine vollständige Mustersammlung der daraus verfertigten veredelten Produkte: z. B. der Klavier- und Zithersaiten durch alle Gattungen, Nummern, Formen und Zeichen, wie sie ebenfalls in allen Welttheilen verbreitet werden, anschaulich gemacht. Sehr wünschenswerth ist es ferner, daß der so interessante und werthvolle Zweig der Leonisch-Drath- und Lamettafabrikation, deren Produkte bis ins Innere Asiens dringen, nebst den daraus gefertigten Spitzen und Borten bei dieser Ausstellung nicht unvertreten bleibe. Die Besitzer der so wichtigen leonischen Fabriken haben zwar für sich selbst kein Interesse und keinen Reitz, ihre Produkte auszustellen, ja es ist nicht einmal möglich, den großen Werth dieser Produktion durch eine Mustersammlung anschaulich zu machen; ein desto größeres Interesse gewährt sie aber dem vaterländischen Industriefreund, der es weiß, daß sie

tausend Hände beschäftigt, und durch treffliche neue mechanische Einrichtungen sich über jede ausländische Konkurrenz erhoben hat. Von den vielen hundert Artikeln unserer Industrie können, des beschränkten Raumes wegen, nur diese wenigen beispielsweise berührt werden; was indessen von diesen gilt, gilt auch von vielen andern. Es ist im Auslande, ja selbst im Vaterlande noch allzu sehr die irrige Meinung verbreitet, als ob die Nürnberger und Fürther Industrie hauptsächlich Tand und Kinderspielwaaren liefere. Allerdings ist auch dieser Industriezweig immer noch bedeutend genug, aber er tritt in den Hintergrund, wenn man die fast zahllose Menge nützlicher, schöner, ja selbst unentbehrlich gewordener, zur Bequemlichkeit und Zierde dienender Produkte dieser beiden Städte und ihrer Umgebung kennen lernt, welche mehrere tausend Werkstätten beschäftigen, durch alle Welttheile verbreitet werden, und deren Ausfuhr sich alljährlich auf einen Werth von mehreren Millionen Gulden beläuft. Mögen diese Andeutungen dazu dienen, unsere Fabrikanten und Gewerbsleute zu ermuntern, die ihnen eigenthümliche, und keineswegs tadelnswerthe Ostentationsschen in dem vorliegenden Fall zu überwinden, und die gegebene Gelegenheit zu ergreifen, um durch eifriges patriotisches Zusammenwirken ein treues, wenn auch nicht glänzendes, doch sehr interessantes Bild unserer Industrie aufzustellen. Wir dürfen hoffen, daß auch die Fabrikanten und Gewerbsmeister aus allen Gegenden des Vaterlandes mit der Einsendung ihrer Produkte, von denen sehr viele weit mehr geeignet sind, der Ausstellung zur Zierde zu dienen, als unsere einheimischen, besonders Stuhlwaaren, Glaswaaren, vergoldete Broncewaaren und Luxusgegenstände, nicht zurückbleiben werden. — Wenn auch viele und gerade die berühmtesten Fabrikbesitzer abgeneigt sind, ihre Produkte zur Schau zu stellen, so scheint es doch gewissermassen eine Pflicht zu sein, die man der vaterländischen Industrie-Ehre schuldig ist, damit hervorzutreten, um dem In- und Auslande zu beweisen, daß auch Bayern in seinen industriellen Bestrebungen nicht zurückgeblieben ist, daß die durch den Zollverein herbeigeführte Konkurrenz uns nicht zurückgeworfen hat, und daß wir eine Vergleichung unserer Industrie mit derjenigen anderer Vereinsstaaten nicht zu scheuen haben.

Einl. Nr. 9456. Exp. Nr. 9093.

An sämmtliche Militair-Conscriptionsbehörden.

(Die Sitzungen des kgl Rekrutirungs-Rathes zur Prüfung der Verhandlungen über die Militär-Conscription der Alters-Classe 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der Bestimmung des §. 36. im H. C.-Gesetz werden zur Prüfung der Militär-Conscriptions-Verhandlungen der Altersklasse 1818 und Bescheidung der hiebei anzubringenden Reclamationen die Sitzungen des kgl. Rekrutirungs-Rathes am 15. d. Mts. im vormaligen Lokale des kgl. Appellations-Gerichtes Vormittags 10 Uhr beginnen und in den dazu bezeichneten Tagen für die betreffenden Behörden fortgesetzt werden:

Mittwoch den 15. Jannar
Landgericht Dinkelsbühl,
" Uffenheim,
" Hersbruck,
Magistrat Ansbach,
" Dinkelsbühl.

Donnerstag den 16. Januar
Landgericht Eichstätt,
„ Beilngries,
„ Neustadt,
„ Bibart,
Magistrat Eichstätt.

Sonnabend den 18. Januar
Landgericht Schwabach,
„ Nürnberg,
„ Pleinfeld,
Magistrat Schwabach.

Montag den 20. Januar
Landgericht Herrieden,
„ Feuchtwang,
Herrschaftsgericht Einersheim,
„ Ellingen,
„ Schwarzenberg,

Wegen Prüfung der Verhandlungen der übrigen Behörden wird demnächst weitere Verfügung ergehen.

Die Conscriptionsbehörden haben das hiezu Geeignete ungesäumt schriftlich in ihren Bezirken mit dem Beisatz bekannt zu machen, daß nicht am gesetzlichen Termin bei Amt angebrachte und somit verspätete Gesuche um Zurückstellung keine Berücksichtigung bei dem kgl. Rekrutirungs-Rathe mehr erhalten können, dann daß Gesuche wegen Militärdienstuntauglichkeit oder Stellung unter die Unmontirten erst am Aushebungstermin angebracht werden dürfen.

Der Zutritt zu diesen Verhandlungen ist nach §. 33. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes öffentlich und somit den Conscribirten, deren Vormündern, Verwandten oder sonstigen Vertretern, sowie insoweit die Räumlichkeit des Sitzungslokals es zuläßt, überhaupt Jedermann gestattet, keinesweges aber, selbst für die Betheiligten, nicht geboten, wenn die letzteren nicht besonders berufen werden sollten.

Ansbach, den 4. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 6289. Exp. Nr. 8808.

(Waisenpfründen-Verleihungen und Unterstützungen aus dem Waisenfonde pro 1838/9 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der Waisenpflege-Stiftung dahier sind für das Verwaltungsjahr 18$\frac{38}{39}$ folgende Pfründen und außerordentliche Unterstützungen in Geld verliehen worden:

I. Waisenpfründen-Verleihungen im Verwaltungsjahr 18$\frac{38}{39}$.

A. Aeltere Waisenpflege.

I. Classe zu jährlich 38 fl. 20 kr.

durch Vorrückung aus der II. Classe.

1) Georg Karg von Feuchtwang,
2) Joh. Georg Wimmersberger von Keidenzell, Lg. Cadolzburg,
3) Joh. Christoph Spriegel von Ansbach,
4) Joh. Gottlieb Bubmann von Ansbach,
5) Christ. Wilhelm Scherzer von Ansbach,
6) Katharine Sybille Schinagel von Lengenfeld, Lg. Ansbach,
7) Joh. Mich. Rothgang von Altentrüdingen, Lg. Wassertrüdingen,
8) Joh. Christoph Schröppel von Ammerndorf, Lg. Cadolzburg,
9) Eva Marie Wäger von Weidenbach, Lg. Herrieden,
10) Marg. Babette Hof zu Rothenburg.

II. Classe zu jährlich 25 fl.

a) durch Vorrücken aus der III. Classe.

1) Joh. Mich. König von Königshofen, Lg. Wassertrüdingen,
2) Joh. Leonh. Krassel von Colmberg, Lg. Leutershausen,
3) Joh. Paul Bergoldt von Vogtsreichenbach,
4) Marie Barbara Strauß von Gerolfingen.

b) durch neue Verleihung.

5) Wilhelm Gromeder von Ansbach,
6) Johann Michael Greul von Immeldorf,
7) Joh. Albert Hisleiter von Ansbach,
8) Georg Leonh. Dürr von Gräfenbuch,
9) Georg Schmidt von Altdorf,
10) Anne Susanne Düll von Obernzenn,

III. Classe zu 20 fl. jährlich.

a) durch Vorrücken aus der IV. Classe.

1) Eva Rosina Angene von Wiedersbach,
2) Johann Ebert von Ermezhofen,
3) Joh. Georg Mietsam von Feuchtwang,

b) durch neue Verleihung.

4) Friedrich Heinrich Albrecht von Cadolzburg,
5) Elis. Maria Schönecker von dort,
6) Georg Thomas Huber von Ansbach,
7) Marie Barbara Kehl von Weidenbach,
8) Joh. Albrecht Kolb von Brodswinden,

IV. Classe zu 15 fl. jährlich.

1) Friederike Philer von hier,
2) Caroline Bolz von hier,
3) Joh. Georg Brandner von Ehingen, Lg. Wassertrüdingen,
4) Anne Marg. Förster von Ammerndorf,
5) Eva Barbara Rühl von Ammelbruch.

B. Neue Waisenpflege.

I. II. und III. Classe ohne Erledigung.

IV. Classe zu 15 fl. jährlich.

Marie Marg. Bleisteiner von Gerolfingen.

C. Waisenpflege für das Bayreuther Unterland.

Ohne Erledigung.

D. Kinder-Erziehungs-Anstalt.

I. Classe zu 25 fl. jährlich.

durch Vorrückung aus der II. Classe.

1) Joh. Jakob Stahl von Ippesheim,
2) Gg. Mich. Kreuth von Feuchtwang,
3) Friedrich August Sturm von Bruckberg,
4) Marie Barbara Hertlein von Ansbach.

II. Classe zu 20 fl. jährlich.

1) Joh. Henriette Bühler von Gunzenhausen,
2) Joh. Andreas Krämer von Haundorf,
3) Anne Marg. Hansleiter von hier,
4) Marie Barbara Wieder von Flachslanden.

II. Geldunterstützungen aus dem Waisenfonde pro 18⅓⅜.

5 fl. an die Taglöhnerswittwe Margarethe Schnee zu Wieseth,
5 „ „ „ Meßnerswittwe Anna Magdalene Ibbach zu Wilhermsdorf,
5 „ „ „ Taglöhnerswittwe Magdalene Schuh zu Groshaslach,
5 „ „ „ Cantorswittwe Marie Schletz zu Lauf,
5 „ „ „ Schuhmacherswittwe Marie Marg. Häslein zu Neunkirchen, Lg. Ansbach,
5 „ „ „ Marg. Schmidt von Hirschneuses,
5 „ „ „ Metzgerswittwe Anne Marg. Beyler von Weidenbach,
5 „ „ den Doppelwaisen Johann Simon Nölp zu Dietenhofen, Lg. Mkt. Erlbach,
5 „ „ die Unteraufschlägerswittwe Müller dahier,
5 „ „ „ Mezgerswittwe Marie Katharine Simon dahier,
5 „ „ „ Schuhmacherswittwe Helene Margarethe Scherer dahier,
5 „ „ „ Taglöhnerswittwe Anna Barbara Riesbeck in Keidenzell, Lg, Cadolzburg,
5 „ „ „ Todtengräberswittwe Marg. Barb. Händler zu Wassertrüdingen,
5 „ „ „ Krankenwärterswittwe Heindel dahier,
5 „ „ „ Taglöhnerswittwe Eva Barbara Lehr in Beierberg, Lg. Wassertrüdingen,
5 „ „ „ Doppelwaise Marg. Erb zu Burk, Lg. Wassertrüdingen,
5 „ „ „ Mezgerswittwe Marie Dorothea Markert dahier,
5 „ „ „ Schreinerswittwe Babette Schubert zu Gunzenhausen,
5 „ „ „ Taglöhnerswittwe M. Marg. Lang zu Wassertrüdingen,
5 „ „ „ Doppelwaisen Joh. Jak. Kleemann dahier,
5 „ „ „ Müllerswittwe Anne Marg. Stecher von Oberamstadt, Lg. Leutershausen,
5 „ „ den Doppelwaisen Wilhelm Eul zu Ammelbruch,
5 „ „ die Taglöhnerswittwe Marg. Walter von Groshaslach,
10 „ „ „ Doppelwaisen Georg Adam und Leonhard Kraus zu Ammelbruch,

125 fl.

125 fl. Uebertrag
5 fl. an die Taglöhnerswittwe Anne Pfund zu Keidenzell,
5 „ „ Wirthswittwe Anne Katharine Kilian dahier,
5 „ „ Zeuchmacherswittwe Anne Marg. Spranger zu Leutershausen,
5 „ „ Wundarztswittwe Katharine Burkhardt zu Wieseth,
5 „ „ Schneiderswittwe Anne Barbare Dörflein zu St. Ulrich, Lg. Feuchtwang,
5 „ „ Taglöhnerswittwe Marie Sybille Wolff zu Langfurth,
5 „ „ Keßlerswittwe Kath. Schneller zu Grosiellenfeld,
5 „ „ Taglöhnerswittwe Marie Marg. Brandner zu Jochsberg.
5 „ „ Metzgerswittwe Margaretha Maurer von Königshofen,
5 „ „ Nagelschmidswittwe Marg. Geret dahier,
5 „ „ Maurergesellenwittwe Marg. Metsieder v. Schalkhausen,
5 „ „ Anne Marie Rothneder dahier,
5 „ „ Doppelwaise Marie Friederike Maier von Weiltingen,
5 „ „ Zimmergesellenwittwe M. Veronika Fetz dahier,
5 „ „ Armenpflege zu Langensteinach, Lg. Uffenheim, für Sabine Barb. Hirsch.

200 fl.

Indem diese Verleihungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird die Bemerkung beigefügt, daß die Erhebung der Pfründen und Unterstützungsbeträge bei der kgl Stiftungsadministration dahier resp. nach deren Anweisung durch die Mütter, Vormünder oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der präbendirten Individuen erfolgen könne. Zugleich wird wiederholt eröffnet, daß alle Gesuche um Unterstützungen aus dem Waisenfonde bei den betreffenden Polizeibehörden ad Protocollum anzubringen und von diesen Behörden hieher in Vorlage zu bringen seyen und Gesuche, welche von dieser Vorschrift abweichen, unbeachtet bleiben müßten.

Ansbach, den 28. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

v. Freyberg.

Einl. Nr. 8865. Exp. Nr. 9090.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine unbekannte im Markte Neumarkt aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. Juli 1838 wurde im Markte Neumarkt in Oberbayern eine blödsinnige unbekannte Mannsperson aufgegriffen, über deren Heimaths- und sonstigen Verhältniße bisher nichts ermittelt werden konnte.

Auf Veranlaßung eines Schreibens der kgl. Regierung von Oberbayern vom 24. Dezember v. Js. wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes Mittelfranken hierunten eine genaue Beschreibung dieses Menschen mit dem Auftrage mitgetheilt: der Herkunft desselben sorgfältigst nachzuforschen und so fern sie solche ermitteln sollten, bis zum 1. Februar dieses Jahres unfehlbar Anzeige zu erstatten. Ansbach, den 4. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Personalbeschrieb.

Diese unbekannte Mannsperson ist 20 bis 24 Jahre alt, 5 Schuh 5 Zoll groß, hat ein dunkelbraunes weiches Haupthaar, dunkle Augenbraunen, braune Augen, eine proportionirte jedoch vorne etwas dicke Nase und einen geregelten Mund mit etwas vorragender Unterlippe. Die Gesichtsfarbe ist bräunlichtblaß, die Spitze der Nase etwas geröthet. Die Zähne sind vollkommen gut.

Das Gesicht ist nicht voll, sondern die Wangen sind etwas eingefallen. Auch trägt diese Person einen schwachen schwarzen Schnurr- und Knebelbart, für einen Backenbart ist keine Anlage vorhanden.

Deren Statur ist etwas untersetzt, die Knochen sind stark, das Fleisch aber wenig.

Kleiderbeschrieb.

An dem Leibe trug diese Person einen noch ziemlich gut erhaltenen schwarzen Filzhut mit breiter Krempe und einem gelb leinernen Futter, ein schwarz baumwollenes altes Halstuch, einen grüntüchernen Janker mit glatten gelben Messingknöpfen, und ein Gilet von demselben Tuche mit einer Reihe hoher gelbmetallener Knöpfe, eine schwarze zwilchene lange noch ziemlich gute Hose, und ein rupferneś ebenfalls noch gutes Hemd, dann ein Paar rindlederne sogenannte Haferlschuhe. Bei sich trug di.se Person zwei rupferne geflickte und zerrissene Hemden, ein Paar solche wollene Socken, und ein dunkelgraues tüchenes Beinkleid.

Besondere Merkmale.

Als besondere Eigenthümlichkeiten dieser Person werden angeführt:

Sie kann den Leib ganz aufrecht halten; wird sie jedoch hiezu nicht bewogen, so steht oder sitzt sie in gebückter Stellung, die Augen gegen Boden gerichtet. Nur wenn man sie anspricht, erhebt sie den Kopf, läßt ihn aber sogleich wieder sinken, wenn sie glaubt, daß man ausgesprochen habe.

Der Blick ist ganz stier, und sie verwendet ihn nur selten von einem Gegenstand zum andern.

Die zarten Hände hält sie entweder auf den Schenkeln oder ballt jede zusammen.

Der Blick ist immer finster, und sie kann zum Lachen nicht bewogen werden.

Den 6. Dezember 1839.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

(Die Administration der Pfarrunterstützungs- und Wittwen-Kassa betr.)

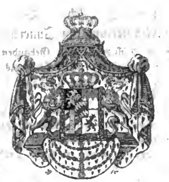
In Folge der geschehenen Amtseinweisung hat der durch allerhöchste Entschließung vom 23. November v. Js. neuernannte kgl. Administrator Mainberger dahier die Verwaltung der allgemeinen Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwen-Kassa heute übernommen.

Dieses wird hierdurch von der unterzeichneten Extraditions-Commission zur Kenntniß der sämmtlichen Dekanate und Pfarrämter in den Consistorialbezirken diesseits des Rheins und der sonst mit der kgl. Administration in Geschäftsberührung Kommenden gebracht.

Nürnberg, den 2. Januar 1840.

Der kgl. Consistorial-Commissär
Frhr. v. Dobeneck, kgl. Consistorialrath.

Müller.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 3.

Ansbach. Samstag, den 11. Januar 1840.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 9648. Exp. Nr. 9593.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Aufführen von Gebäuden auf öffentlichen Gottesäckern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem k. Ministerium des Innern ist im rubr. Betreffe unterm 1. dieß die in dem nachfolgenden Abdrucke enthaltene höchste Vorschrift erlassen worden, für deren genauen Vollzug die Polizeibehörden pflichtmäßige Sorge zu tragen haben.

Ansbach, den 10. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Da sich bisher in Bezug auf die Aufführung von Gebäuden und zusammenhängenden Arkaden auf öffentlichen Gottesäckern, welche Gemeinde- oder Stiftungs-Eigenthum sind, öfters Irrungen oder Mißverständnisse ergeben haben, so haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst Sich bewogen gefunden, allgemein anzuordnen, wie folgt:

1) Auf öffentlichen Gottesäckern darf kein Gebäude und namentlich kein zusammenhängender Arkadenbau ausgeführt werden, ohne den Entwurf dazu vorher vorschriftsmäßig der allerhöchsten Genehmigung unterstellt zu haben,

3) Grabsteine und auf Kosten von Privaten errichtete Denkmale sind jedoch hierunter nicht zu verstehen.

2) Die Distrikts-Polizeibehörden sind für die genaue Einhaltung dieser allerhöchsten Bestimmung verantwortlich.

München, den 1. Jänner 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekr. Gosinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. München, den 29. Dezember 1839 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Weinberg, Landgerichts Feuchtwangen von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem Pfarramtskandidaten Priester Willibald Werler, bisherigen Cooperatur-expositus in Abertshausen, Landgerichts Hilpoltstein, verliehen werde.

Gemäß allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. München 5. Januar 1840 wurde die — durch Beförderung des bisherigen Criminaladjunkten Max Gutschneider erledigte Stelle eines Criminaladjunkten bei dem kgl. Landgerichte Neustadt a/A. dem bisherigen I. Landgerichtsassessor Karl Friedrich Staudinger in Monheim übertragen.

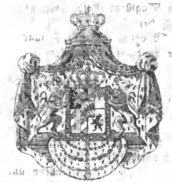
Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 2. Januar 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{1}{2}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	71	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	582	580

Königlich Bayerisches

Intelligenz- Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 4.

Ansbach. Mittwoch, den 15. Januar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 9895.

An die Militair-Conscriptionsbehörden.

(Die Fortsetzung der Sitzungen des kgl Rekrutirungs-Rathes zur Prüfung der Verhandlungen über die Militär-Conscription der Alters-Classe 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die über rubricirten Gegenstand in Nr. 2. des diesjährigen Kreis-Intell. Bl. eingerückte Generalverfügung vom 4. curr. werden die Termine für die betreffenden Behörden in nachstehender Weise bestimmt:

Freitag den 24. Januar
die Landgerichte Ansbach,
" " Gunzenhausen,
" " Rothenburg und
" " Wassertrüdingen, dann

der Magistrat Rothenburg und
das Herrschaftsgericht Burghaslach,
Montag den 27. Januar
die Landgerichte Kadolzburg,
" " Erlangen und
" " Weissenburg, dann
die Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg,
" " " Pappenheim und
" " " Rüdenhausen,
Mittwoch den 29. Januar
die Landgerichte Altorf,
" " Heidenheim und
" " Leutershausen, dann
der Magistrat Erlangen und
das Herrschaftsgericht Schillingsfürst,
Freitag den 31. Januar
die Landgerichte Heilsbronn,
" " Kipfenberg,
" " Lauf und
" " Windsheim, dann
der Magistrat Fürth,
Montag den 3. Februar
die Landgerichte Mkt. Erlbach und
" " Greding, dann
der Magistrat Nürnberg.

Ansbach, den 11. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 5592. Exp. Nr. 5620.

(Die Getraid-Normalpreise pro 1839/40 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachstehenden Zusammenstellung werden die Frucht-Normalpreise pro 18$\frac{39}{40}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 24. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Zusammenstellung

der für

$18^{39}/_{40}$

regulirten

Normal-Preise.

Laufende Nummer.	Namen der Rentämter.	Waizen.		Kern.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.		Rauh-Getraid.	
		von einem Schäffel													
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Altdorf	15	42	—	—	11	—	5	—	10	30	3	42	—	—
2	Ansbach	15	30	16	18	10	36	5	30	11	30	3	48	—	—
3	Beilngries	14	36	—	—	10	54	4	48	10	6	4	—	—	—
4	Cadolzburg	16	54	—	—	11	—	5	30	10	42	4	—	—	—
5	Colmberg	15	24	15	42	10	24	5	12	10	12	3	24	—	—
6	Dinkelsbühl	17	42	—	—	11	12	5	48	11	12	3	36	—	—
7	Eichstädt	16	54	—	—	11	—	5	—	10	24	4	6	—	—
8	Erlangen	17	—	—	—	11	36	6	—	11	42	4	18	—	—
9	Feuchtwangen	16	48	—	—	10	36	5	36	10	24	3	24	—	—
10	Fürth	16	24	—	—	11	24	5	30	11	12	4	24	—	—
11	Greding	14	—	—	—	10	54	5	—	9	54	3	48	—	—
12	Gunzenhausen	15	12	—	—	10	24	5	6	10	12	4	—	—	—
13	Heidenheim	15	36	—	—	11	—	5	—	10	—	3	48	—	—
14	Herrieden	15	—	15	36	10	24	5	48	10	12	3	24	—	—
16	Hersbruck	16	18	—	—	11	36	5	54	10	48	4	—	—	—
16	Iphofen	16	48	14	42	10	48	5	24	10	48	4	—	—	—
17	Ipsheim	15	36	15	—	11	—	4	54	11	—	3	36	—	—
18	Kipfenberg	15	30	—	—	10	54	5	—	10	—	4	—	—	—
19	Neustadt a. A.	17	18	—	—	11	30	5	36	11	18	4	—	2	—
20	Nürnberg	16	24	—	—	11	24	5	30	11	12	4	18	—	—
21	Rothenburg	17	18	16	36	11	36	5	42	10	12	3	18	—	—
22	Schwabach	17	18	—	—	11	6	5	30	11	24	4	36	—	—
23	Spalt	14	54	15	12	10	24	5	—	10	—	3	48	—	—
24	Uffenheim	16	24	15	24	10	42	5	36	10	30	4	—	—	—
25	Wassertrüdingen	16	42	—	—	11	6	5	36	10	6	3	24	—	—
26	Weissenburg	15	30	—	—	11	12	5	12	10	12	3	54	—	—
27	Windsbach	15	48	—		10	18	5	12	10	6	3	24	—	—

Ansbach den 24. Dezember 1839.

Königliche Regierung
Kammer der
Graf von

Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Hirs.		Bohnen.		Hanfkörner.		Hopfen. Stadtgut.		Hopfen. Landgut.		Heu.		Stroh. langes		Stroh. kurzes		Wein.	
Münchner Maas.												von 1 Centner						von 1 Schober.				von 1 Eimer.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	18	—	—	48	8	—	—	—	—	—
11	12	14	24	9	—	13	—	—	–	—	—	30	—	16	—	—	48	9	—	4	30	—	—
12	12	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	21	30	21	30	—	48	4	36	2	48	—	—
11	30	11	30	9	42	9	54	—	—	—	—	25	—	21	—	—	54	8	18	4	12	—	—
12	—	12	54	7	18	—	–	—	—	—	—	20	—	20	—	—	42	4	42	3	6	—	—
12	24	11	36	7	6	—	—	7	48	5	48	31	—	31	—	—	36	3	36	2	54	—	—
16	54	11	—	—	—	—	—	20	—	—	—	33	30	33	30	—	48	4	48	2	48	—	—
13	12	14	—	9	12	11	42	—	—	—	—	22	30	22	30	1	—	7	30	—	—	—	—
9	—	9	—	6	48	—	—	—	—	—	—	25	—	25	—	—	24	3	48	2	42	—	—
12	24	13	12	9	18	13	—	-	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	30	6		—	—
14	30	10	30	10	30	—	—	—	—	11	—	26	—	22	30	—	48	4	30	3	30	—	—
10	24	12	—	6	54	12	—	7	36	10	—	29	—	29	—	—	36	6	—	3	30	—	—
10	30	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	30	—	42	6	—	3	—	—	—
10	30	12	12	7	12	—	—	5	12	—	—	25	—	25	—	—	42	5	48	4	—	—	—
11	—	8	42	10	48	9	48	—	—	10	48	21	—	21	—	—	48	10	18	6	30	—	—
10	48	12	6	8	42	—	—	-	—	—	—	—	—	18	—	—	48	5	30	3	12	Stadtgut	
																						4	30
10	30	10	30	8	48	—	—	—	—	19	—	17	—	17	—	—	54	6	—	3	42	Landgut	
																						3	12
16	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	30	—	48	4	30	3	—	4	30
11	36	11	36	9	36	15	—	12	—	12	—	15	—	15	—	—	48	6	12	3	48	100 Dachziegel	
12	42	15	—	9	—	13	12	—	—	—	—	29	—	29	—	1	—	9	30	8	—	1	12
9	24	8	48	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	4	48	4	—	—	—
11	18	12	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	24	—	—	—	—
11	—	12	—	—	—	9	42	—	—	—	—	45	—	29	—	—	48	8	—	5	30	—	—
9	48	8	36	6	36	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	4	48	2	6	—	—
7	42	9	—	6	30	15	42	12	24	8	30	—	—	23	—	—	42	4	30	3	-	—	—
11	—	10	54	—	—	—	—	—	—	—	—	29	30	29	30	—	42	7	12	3	36	—	—
11	12	13	—	10	—	11	—	—	—	—	—	22	30	22	30	—	42	7	30	4	30	—	—

von Mittelfranken,
Finanzen.
Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 4589. Exp. Nr. 9605.

(Das Vermächtniß des Grafen Benedikt von Andlau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der ehemalige fürstliche Abt Benedikt Anton Friedrich Graf von Andlau zu Eichstätt hat in seinem Testamente vom 2. Dezember 1836.

500 fl. zur Vertheilung unter die Armen der Stadt Eichstätt und

2000 fl. zu einer Stiftung Behufs der Bezahlung der Lehrgelder armer Bürgerssöhne ehelicher Geburt,

bestimmt, welche wohlthätigen Bestimmungen zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht werden.

Ansbach, den 10. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

v. Freyberg.

Einl. Nr. 9722. Exp. Nr. 9812.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Ermittelung des Geburtsortes eines gewissen Aloys März betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut des im Abdrucke unten beigefügten Todtenscheins ist der Bräuergeselle Aloys März am 25. Februar 1839 zu Neusohl in Ungarn gestorben. In dem zu Lemberg am 24. Februar 1827 ausgestellten Wanderbuche des Verstorbenen ist über dessen Heimathsverhältnisse nur angegeben, daß derselbe in Bayern geboren sei, auch weitere Nachforschungen über den Geburtsort des genannten Aloys März blieben ohne Erfolg.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 30. Dezember v. Js. wird daher den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes Mittelfranken der Auftrag ertheilt: dem Geburtsorte des mehrgenannten Aloys März sorgfältigst nachzuforschen und so fern sie solchen ermitteln sollten, bis zum 10. Februar dieses Jahres unfehlbar Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 11. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Extractus

Libri Mortuorum Matricularis

Parochialis Ecclesiä Neosoliensis, in Hungaria, Diöcesi Neosoliensi, Comitatu Zoliensi, situatä, ad Assumptam in Cölos B. V. Mariam, Titulatae.

„Anno Domini millesimo, octingentesimo trigesimo nono, (1839) die vigesimo „quinto (25to) Mensis Februarii, septima mane, obiit Aloysius März, Viduus,

„Braxator sodalis, annorum 63 origine, ut libellus peregrinatorius perhibuit,
„e Bavaria (locus non fuit expositus) a Novembri 1838 Neosolii apud Civem
„Braxatorem Ioannem Csajkooszky moratus, Sacramentis Moribundorum pro-
„visus per Dn̄um Martinum Szimmer Cooperatorem Neosoliensem, ac per
Eundem, die 27 o ejusdem Mensis, in Cämeterio communi, quarta promeri-
„diana sepultus.“

Quos Tenores, e prănominato Mortuorum Libro, fideliter isthuc me transcipisse, propriă Manus Subscriptione, Sigillique Ecclesiă Parochialis appressione mediante, perhibio. Neosolii in Hungaria, die 28. Februarii, anno Domini 1839.

(L. S.)

Matthias Kovats Mpria.
Parochus Neosol.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 9. Januar 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		100$\frac{3}{4}$
detto à 3½% prompt	100$\frac{3}{8}$	100$\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	71	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	584	582

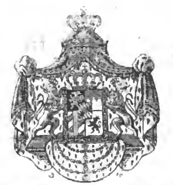
Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken,

für den Monat Dezember 1839.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrigster		Korn. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
		Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Ansbach	vom ersten bis letzten Dezember 1839.	138	16	7	15	39	14	51	48	15	16	14	52	14	21	137	10	29	10	17	10	3
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	621	15	39	14	15	12	7	87	10	41	10	27	10	3
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	453	20	—	17	37	14	—	287½	12	6	11	20	10	36
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	429	16	48	16	5½	14	20	242	10	16	10	25	9	55
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	347	19	45	17	38	14	15	368	12	30	11	48	10	—
Feuchtwangen		12	20	24	19	15	18	—	16	18	—	17	—	10	—	57	11	—	10	30	10	—
Fürth		—	—		—	—	—	—	1295	18	32	17	32	16	15	342⅛	12	1	11	34	11	8
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3499	18	45	16	3	10	30	1631	11	50	11	7	10	—
Roth		—	—	—	—	—	—	—	66	16	45	15	37	14	30	49	11	6	10	30	10	—
Rothenburg		662	17	35	16	41	15	38	186	17	20	16	52	10	14	126	11	52	11	25	10	49
Schwabach		38	16	—	15	30	15	—	225⅝	18	—	17	—	16	—	166⅔	11	24	11	—	10	30
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	183½	14	45	13	13	10	52	36⅔	10	51	10	40	9	59
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	192½	17	23	16	53	16	7	33	11	49	11	40	11	28
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	679	16	54	15	28	13	7½	200	11	18	10	46	9	52

Schrannenberechtigte Orte.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Ansbach	5	3	30	3	30	3	30	552	11	44	11	32	11	3	1169	3	46	3	43	3	36
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	309	10	41	10	13	9	25	100	4	14	4	0	3	55
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	475	12	—	11	28	9	30	125	4	45	4	13	3	—
Eichstädt	58	5	6	4	54	4	46	639	10	47	10	27	9	44	361	4	8¾	3	59	3	51
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	695	13	30	12	46	11	—	359	4	39	4	10	2	54
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	6	—	129	12	—	11	30	10	—	354	3	18	3	12	3	0
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	358	11	35	11	29	11	2[illegible]	749	4	29	4	18	4	8
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	256	12	24	11	37	10	—	2970	4	48	4	17	3	45
Roth	30	5	45	5	24	5	3	62	12	—	11	30	10	15	251	4	15	3	52	3	30
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	24	11	1	10	43	10	25	27	3	18	3	12	3	10
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	975	12	24	11	15	10	30	391	4	42	4	30	3	54
Thalmessingen	148	5	21	5	1	4	41	451	10	24	10	—	8	51	33	3	50	3	43	3	34
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	9	10	30	—	—	—	—	21	3	35	—	—	3	30
Weissenburg	342	6	0¾	5	20	4	11	1307	11	38	10	37	9	—	425	4	20	4	4¼	3	34

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 5.

Ansbach. Samstag, den 18 Januar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 8467. Exp. Nr. 10128.

(Die Kollekte für die Müllerswittwe Therese Straßl zu Schwaibach, k. Landgerichts Pfarrkirchen in Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der, von Seiner Majestät dem Könige der Müllerswittwe Therese Straßl zu Schwaibach allergnädigst bewilligten Kollekte wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 13. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Rüßler.

Nachweisung

des

königl. Regierungs-Taxatur-Amtes von Mittelfranken

über

den Ertrag der Kollekte für die Müllerswittwe Therese Straßl von Schwaibach Landgerichts Pfarrkirchen wegen abermals erlittener schwerer Beschädigung durch Hochwasser und Eisgang 18$\frac{39}{40}$.

Nro.	Polizeibehörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
	A. unmittelbare Magistrate.			
1	Ansbach	1	6	—
2	Dinkelsbühl	—	57	—
3	Eichstädt	1	42	—
4	Erlangen	1	18	—
5	Fürth	3	30	—
6	Nürnberg	6	5	—
7	Rothenburg	3	15	—
8	Schwabach	—	48	—
	B. Landgerichte.			—
9	Altdorf	1	9	—
10	Ansbach	3	44	—
11	Beilngries	—	—	—
12	Bibart	5	30	—
13	Cadolzburg	5	36	—
14	Dinkelsbühl	1	28	—
15	Eichstädt	{ 1	33	—
		{ 1	9	—
16	Erlangen	3	24	—
17	Erlbach	2	33	—
18	Feuchtwangen	—	9	—
19	Greding	6	40	—
20	Gunzenhausen	—	42	—
21	Heidenheim	7	33	—
22	Heilsbronn	5	34	—
23	Herrieden	—	12	—
24	Hersbruck	2	19	—
25	Kipfenberg	2	—	—
26	Lauf	—	57	—
27	Leutershausen	1	16	2
28	Neustadt a/A.	3	15	—
29	Nürnberg	1	—	—
30	Pleinfeld	{ 8	44	—
		{ 1	—	—
31	Rothenburg	2	20	—

Nro.	Polizeibehörden.	Betrag fl.	kr.	pf.
32	Schwabach	1	45	—
33	Uffenheim	2	30	—
34	Wassertrüdingen	1	36	—
35	Weissenburg	1	48	—
36	Windsheim	1	—	—
	C. Herrschaftsgerichte.			
37	Burghaslach	1	18	—
38	Einersheim	—	36	—
39	Ellingen	1	12	—
40	Hohenlandsberg	1	9	—
41	Pappenheim	1	18	—
42	Rüdenhausen	—	—	—
43	Schillingsfürst	—	24	—
44	Schwarzenberg	—	42	—
	Summa des Gesammtanfalls	103	46	2

Ansbach am 9. Januar 1840.

Kgl. Regierungstaramt

Spies.

Einl. Nr. 8465. Exp. Nr. 10125.

(Die Kollekte für den Müller Johann Prechtel zu Laufen in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend wird das Ergebniß der für den Müllermeister Johann Prechtel zu Laufen in Oberbayern allerhöchst bewilligten Kollekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 13. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Graf von Giech.

Nüßler.

Nachweisung

des

königl. Regierungs-Taxatur-Amtes von Mittelfranken

über

den Ertrag der Kollekte für den Müller Johann Prechtel zu Laufen in Oberbayern zum Wiederaufbau seiner Schiffmühle an der Salzach $18\frac{3}{8}$.

Nro.	Polizeibehörden.	Ertrag		
		fl.	kr.	pf.
	I. unmittelbare Magistrate.			
1	Ansbach	—	36	—
2	Dinkelsbühl	—	41	—
3	Eichstädt	1	12	—
4	Erlangen	1	18	—
5	Fürth	1	12	—
6	Nürnberg	10	36	—
7	Rothenburg	1	—	—
8	Schwabach	—	48	—
	II. Landgerichte.			
9	Altdorf	—	—	—
10	Ansbach	1	54	—
11	Beilngries	6	51	—
12	Bibart	3	12	—
13	Cadolzburg	1	42	—
14	Dinkelsbühl	1	28	—
15	Eichstädt	—	12	—
16	Erlangen	2	48	—
17	Erlbach	2	24	—
18	Feuchtwangen	—	9	—
19	Greding	5	54	—
20	Gunzenhausen	—	48	—
21	Heidenheim	5	24	—
22	Heilsbronn	—	—	—
23	Herrieden	—	—	—
24	Hersbruck	2	45	—
25	Kipfenberg	1	45	—
26	Lauf	—	57	—
27	Leutershausen	1	16	2
28	Neustadt a/A.	3	15	—
29	Nürnberg	1	—	—
30	Pleinfeld	6	7	—
31	Rothenburg	1	51	—
32	Schwabach	—	—	—
33	Uffenheim	1	13	—

Nro.	Polizeibehörden.	Ertrag fl.	kr.	pf.
34	Wassertrüdingen	1	30	—
35	Weissenburg	—	57	—
36	Windsheim	—	6	—
	III. Herrschaftsgerichte.			
37	Burghaslach	—	42	—
38	Einersheim	—	21	—
39	Ellingen	1	9	—
40	Hohenlandsberg	—	48	—
41	Pappenheim	—	37	—
42	Rüdenhausen	—	30	—
43	Schillingsfürst	—	24	—
44	Schwarzenberg	—	54	—
	Summa	78	16	2

Ansbach am 9. Januar 1840.

Kgl. Regierungstaramt
Spies.

Einl. Nr. 9678. Exp. Nr. 9948.

(Die Stiftung der Kaufmannswittwe Katharina Margaretha Jünginger zu Nürnberg für den Zweck der Wohlthätigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 6. Nov. v. Jahrs zu Nürnberg verstorbene Kaufmannswittwe Katharina Margaretha Jünginger hat in ihrem Testamente

500 fl. zur sofortigen Vertheilung unter die Armen und
5000 „ zur Gründung einer bleibenden Stiftung

diese mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die jährlich anfallenden Zinsen unter Arme, besonders unter Kranke und sogenannte Hausarme vertheilt werden sollen.

Diese letztwilligen, die edlen Gesinnungen der Stifterin bewährenden Anordnungen werden in ehrender Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 12. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Nüßler.

Einl. Nr. 10091. Exp. Nr. 10240.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch des Pfarrers E. Queloz aus Yverdun in der Schweiz um allergnädigste Bewilligung einer Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Pfarrer E. Queloz aus Yverdun, Cantons Waadt in der Schweitz, die Sammlung milder Beiträge in Bayern für Herstellung einer katholischen Kirche nebst Pfarr- und Schulhaus zu Yverdun allergnädigst zu bewilligen geruht, nachdem die großentheils unbemittelte Pfarr-Gemeinde daselbst, ohne fremde Hilfe nicht im Stande ist, die Kosten für Befriedigung dieses dringenden religiösen Bedürfnisses aufzubringen; von welcher allerhöchsten Bewilligung die Polizeibehörden andurch in Kenntniß gesetzt werden, mit dem Auftrage dafür zu sorgen: daß den Sammlungen des erwähnten Pfarrers sobald sich derselbe gehörig legitimirt haben wird, nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Ansbach, den 14. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 6896. Exp. Nr. 10252.

An die der königl. Regierung unmittelbar untergebenen Magistrate und an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verwendung des Lokal-Malzaufschlages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 5. vor. Mts. ist die in Folge der h. Ministerial-Ausschreibungen vom 20. Febr., 5. und 24. Dezember 1837 bekannt gegebene allerhöchste Anordnung, daß ohne ausdrücklicher vorgängiger allerhöchsten Genehmigung der den Gemeinden bewilligte Lokal-Malzaufschlag zu keinem andern, als dem festgesetzten Zwecke verwendet werden dürfe, wiederholt und mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht worden, daß sich auf eine nachträgliche allerhöchste Genehmigung anderer Verwendung keine Hoffnung gemacht werden dürfe.

Dieses wird den obengenannten Behörden hiemit zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 14. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr

Einl. Nr. 7918. Exp. Nr. 10261.

An die sämmtlichen Landgerichte von Mittelfranken.

(Die Berechnung der Familiengelder für die Landrichter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem k. Finanz-Ministerium ist unterm 29. Oktober vor. Js. rescribirt worden, daß von den in der allerhöchsten Verordnung über das Familien-Schutzgeld vom 10. Dez. 1814 unter §. 4 Ziffer 5 lit. g. aufgeführten Personen in Gemäßheit der von den Königlichen Staatsministerien der Justiz und des Innern am 30. Oktober 1832 sub. §. 3. erlassenen Bestimmungen für die k. Landrichter kein Familiengeld berechnet werden darf.

Was zur Kenntniß und Nachachtung hiemit eröffnet wird.

Ansbach, den 14. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Rüßler.

Einl. Nr. 2755. Exp. Nr. 10256.

(Die Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen im Jahre 1837/38 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts k. Ministeriums der Finanzen dd. 4. Juli vor. Js. wurde auf den Grund der geprüften Liquidationen an Kosten-Vergütung für Verpflegung und Vorspann fremder Truppen auf den Etappenstraßen pro $18\frac{37}{38}$ die Summa von 658 fl. 58 kr. zur Disposition gestellt und nach der Repartition des Regierungs-Finanz-Rechnungs-Commissariats von unterfertigter Stelle durch die kgl. Kreiskasse den betreffenden Aemtern zur Auszahlung an die einzelnen Quartierträger und Vorspannleister in folgender Weise eingewiesen:

1) an das Landgericht Mkt. Bibart	125 fl.	4	kr.
2) " " " Cadolzburg	120 fl.	$21\frac{1}{2}$	kr.
3) " " " Neustadt	63 fl.	12	kr.
4) " " " Hersbruck	102 fl.	43	kr.
5) an den Magistrat zu Nürnberg	247 fl.	$37\frac{1}{2}$	kr.
Summa tot.	658 fl.	58	kr.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 14. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Rüßler.

Einl. Nr. 10301.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Winterbier-Taxe für 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Zugrundlegung der — von den Polizeibehörden nach den bisher vermöge Ausschreibens vom 16. Januar 1839 Intell. Bl. für Mittelfranken Seite 35. für das Sudjahr 18$\frac{38}{39}$ bestandenen Tax-Distrikten vorgelegten amtlichen Erhebungen der höchsten und mittlern Gersten- und Hopfen-Preiße in den Monaten November und Dezember 1839 dann in Gemäßheit allerhöchster Vorschrift vom 25. April 1811 Reggs. Bl. Seite 617 hat man den Regierungs-Bezirk Mittelfranken nach den Resultaten der dießjährigen Durchschnittspreiße in sechs Tax-Distrikte eingetheilt, und hiernach die Taxe des Winterbiers, mit Hinweglassung der Schenkpfenninge und des Lokal-Malz-Aufschlags für das Sudjahr 18$\frac{39}{40}$ festgesetzt wie folgt.

Im I. Tax-Distrikt

bestehend aus den Städten Ansbach, Rothenburg und Dinkelsbühl; den Landgerichten Herrieden, Leutershausen, Feuchtwang, Dinkelsbühl, Rothenburg und Windsheim, dann dem Herrschaftsgericht Schillingsfürst, auf 4 kr. 1 pf.

Im II Tax-Distrikt

bestehend aus den Landgerichten Ansbach, Heilsbronn, Gunzenhausen, Wassertrüdingen, Heidenheim, Weissenburg und Pleinfeld, dann dem Herrschaftsgericht Pappenheim auf 4 kr. rücksichtlich des Landgerichts Bezirks-Wassertrüdingen vorläufig und bis auf weitere Bestimmung.

Im III. Tax-Distrikt

bestehend aus den Städten Nürnberg und Fürth, dann dem Landgerichte Nürnberg, auf 4 kr. 1 pf.

Im IV. Tax-Distrikt

bestehend aus den Städten Erlangen und Schwabach, dann den Landgerichten Erlangen, Schwabach, Altdorf, Lauf und Hersbruck, auf 4 kr. 1 pf.

Im V. Tax-Distrikt

bestehend aus der Stadt Eichstädt, dem Landgerichte Eichstädt und dem Herrschaftsgerichte Ellingen auf 4 kr. 1 pf.

Im VI. Tax-Distrikt

bestehend aus den Landgerichten Beilngries, Kipfenberg und Greding auf 4 kr.

Im VII. Tax-Distrikt

bestehend aus den Landgerichten Uffenheim, Neustadt, Mkt. Bibart, Mkt. Erlbach und Kadolzburg, dann den Herrschaftsgerichten Burghaslach, Einersheim, Hohenlandsberg und Schwarzenberg auf 4 kr. 1 pf.

Nach diesen Tax-Bestimmungen haben sich die Bräuer und Wirthe bis zu der seinerzeitigen Veröffentlichung neuer Taxbestimmungen für das Sudjahr 18$\frac{40}{41}$ welche in der Mitte des Monats Januar 1841 zu gewärtigen ist, bei Vermeidung der auf die Biertax-Ueberschreitung nach der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 Art. 5. gesetzten Strafe von 10 Reichsthalern und Schadens-Ersatz genau zu achten.

Es ist vom Anfang des Sudjahres 18$\frac{39}{40}$ und bisher vielseitig gegründete Klage über das Ausschenken von trüben und übelschmeckenden auch sogar ungesunden Winterbiers geführt worden, welcher die Bräuer in der Regel den Einfluß der auffallend warmen, bis 1840 andauernden, zur Biererzeugung besonders ungünstigen Witterung zu Grunde zu legen pflegten, hierdurch aber oftmals

nur die wahre Ursache, nämlich Anwendung von geringer Gerste und schlechten oder alten Hopfens verbunden mit zu starker Gußführung, zu beschönigen suchten.

Die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden werden daher wiederholt aufgefordert, allenthalben mit unnachsichtlicher Strenge gegen das Ausschenken schlechten oder geringhaltigen Biers gesetzlich einzuschreiten, hiebei besonders auch auf das Festhalten des Ausschreibens vom 7. Januar 1839, Int.-Blatt für Mittelfranken S. 25 das erneuerte Verbot des Ausschenken geringhaltigen Biers dann der Verbote und Strafbestimmungen gegen den Gebrauch der Hopfenpressen, Generale vom 9. September 1839, Int.-Blatt für Mittelfranken S. 628, dann der sogenannten Bierspritzen, Generale vom 24. Juni 1839, Int.-Blatt Seite 400, durch fleißige Visitationen Bedacht zu nehmen.

Ferner ist mißfällig wahrgenommen worden, daß viele Bräuer die vorgeschriebene wahrheitsgemäße Aufzeichnung ihrer Gersten- und Hopfen-Einkäufe unterlassen haben, und auf Anmahnen der Polizeibehörden sogar hartnäckig zu verweigern versuchten.

Es ist daher mit gleicher Strenge auf den Vollzug der Vorschriften vom 5. November 1838 Int.-Blatt Seite 606, die Bierbüchlein der Wirthe, und vom 26. April 1839, Int.-Blatt S. 309 die Tagebücher der Bräuer und Brauadministrationen über Gersten- und Hopfen-Einkäufe zu sehen.

Bei Ermittlung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens in jenen Orten, wo solches nicht nach Schrannen — oder Marktpreise zu geschehen hat, sind sämmtliche Einkäufe der Bräuer in die Fraktions-Berechnung einzuschließen, weil nur gutes Materiale zur Biererzeugung zu verwenden ist, folglich mit Recht auch bei der tarifmäßigen Preisbestimmung vorausgesetzt werden kann, daß nur gutes Materiale zum Zweck der Bierfabrikation angekauft, folglich die niedrigsten Preise ohnehin ausgeschlossen sind.

Endlich ist künftig dafür Sorge zu tragen, daß nicht Gersten- und Hopfenpreise in die Durchschnitts-Berechnung aufgenommen werden, welche, wegen Fristen-Stipulirung oder Nachborge, von Seite der Lieferanten über den Kurrentpreis erhöht worden sind, um sich für möglichen Entgang an dem Ertrag oder dem Bestand ihres Betriebs-Kapitals bei unzuverläßigen Aussichten auf Bezahlung sicher zu stellen.

Die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden werden im Interesse des Publikums eine besondere Ehrensache darin finden, daß nur ganz gutes und womöglich das beste Bier in ihrem Amtsbereiche ausgeschenkt werde, und in dieser Hinsicht keine hinter der andern zurückstehe, oder wohl gar zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gebe, wobei die k. Regierung die Versicherung erneuert, daß sie diesen wichtigen Gegenstand der Viktualien-Polizei auch fernerhin mit aller Sorgfalt überwachen werde.

Ansbach, den 16. Jan. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl Nr. 10148. Exp Nr. 10308.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Zuständigkeit in polizeilichen Strafsachen der Militär-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreff ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 8. Januar d. Js. wird sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 15. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Nüßler.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Zu Beseitigung der bisherigen Competenz-Conflikte in polizeilichen Strafsachen der Militär-Personen haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1.

Die Militär-Behörden bleiben in den polizeilichen Strafsachen ihrer Untergebenen zuständig, und haben gegen dieselben, so weit nicht besondere militärische Vorschriften bestehen, alle Polizei-Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Diese Zuständigkeit beschränkt sich jedoch auf die wirklichen Militär-Personen, welche den Diensteid geleistet haben, und erstreckt sich auf ihre Frauen, Kinder und andere Angehörige nur in dem Falle, wenn diese in Militärgebäuden wohnen, und die darin eingeführte militärpolizeiliche Ordnung übertreten.

Dagegen treten im Kriegs- oder Belagerungszustande rücksichtlich der Ausdehnung der militärpolizeilichen Strafgewalt die hier einschlägigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die polizeilichen und disciplinären Strafbefugnisse der Festungs-Commandanten gegen alle Festungs-Sträflinge oder Festungs-Arrestanten bleiben gleichfalls vorbehalten.

Bezüglich der Polizei-Uebertretungen beurlaubter Soldaten hat es bei Unseren Verordnungen vom 17. Dezember 1825 §. 29 und vom 10. Juli 1826 sein Verbleiben.

2.

Den Civilpolizei-Behörden steht zu, gegen Polizei-Uebertretungen der Militärpersonen sogleich einzuschreiten, insoweit solches zur augenblicklichen Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Erhebung des objektiven und subjektiven Thatbestandes und zur Sammlung der Beweise erforderlich ist; die gepflogenen Verhandlungen sind aber sodann zum weiteren Verfahren und zur Beschlußfassung den zuständigen Militär-Behörden mitzutheilen.

Diese haben der Civil-Polizeibehörde auf Verlangen von dem Ausgange der Untersuchung Nachricht zu geben.

3.

Ausnahmsweise werden den Civilbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung jene polizeilichen

Straffälle zugewiesen, welche sich auf Seite der Militär-Personen entweder als Realitäten-Besitzer oder Realitäten-Pächter, als Gewerbsberechtigte, als Hausmiether, als Dienstherren und Abgabepflichtige durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder durch Verletzungen der Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde ergeben.

Bei solchen Strafsachen sollen sowohl die Vorladung aktiver Offiziere oder Militärbeamten, und der bei ihren Corps zum Dienste gegenwärtigen Unteroffiziere und Soldaten, wenn dieselben nicht auf die erste Aufforderung freiwillig vor der zuständigen Civilbehörde erscheinen oder militärdienstliche Hindernisse angeben, als auch der Vollzug der Erkenntnisse mittelst Arrestes, Auspfändung oder Gage- und Pensions-Abzuges gegen obige Militär-Personen, dann gegen pensionirte Offiziere oder Militärbeamte, und gegen die à la suite angestellten Offiziere im Wege der Requisition der betreffenden Civil-Behörden an die den Verurtheilten vorgesetzten Militär-Behörden veranlaßt, und durch diese bewerkstelliget werden, wobei die §§. 4 und 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., analog anzuwenden sind.

Kommen bei den obenerwähnten Straffällen zugleich Verletzungen militärischer Dienstes- und Standes-Vorschriften vor, welche nach militärischen Bestimmungen als Vergehen oder Verbrechen strafbar sind, so tritt die strafgerichtliche Zuständigkeit der Militär-Behörden in Wirksamkeit.

Andere Fälle der Concurrenz von Polizei-Uebertretungen und Defraudationen mit Verbrechen und Vergehen sind nach der allgemeinen Verordnung vom 12. September 1815 (Reggs. Bl. Seite 771 ff.) zu behandeln.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur Darnachachtung und Eröffnung an alle Polizeibehörden hiemit bekannt gemacht.

München, den 8. Jänner 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gossinger.

Einl. Nr. 7135. Exp. Nr. 6765.

An sämmtliche kgl. allgemeine Rentämter von Mittelfranken.

(Die Anschaffung der Schrift des k. Appellationsgerichts-Raths Dr. Maier über das Staatsschuldenwesen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche k. allgemeine Rentämter, auf den Grund eines k. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 31. v. Mts. ermächtiget, die obengedachte Schrift, welche in der Palm und Enkeschen Buchhandlung zu Erlangen für 2 fl. 42 kr. per Exemplar abgelangt werden kann, a Conto der jenseitigen Regie pro $18\frac{39}{40}$ anschaffen zu dürfen.

Ansbach, den 16. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

(Die Gesetzesstatistik von Mittelfranken und den von dem vormaligen Rezatkreise getrennten Gerichten des Dr. Franz Kumpf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat unterm 28. vor. Mts. gestattet, daß die von dem Appellationsgerichtsaccessisten Dr. Franz Kumpf aus historischen Notizen und aus den Akten des unterzeichneten Gerichtshofes bearbeitete, in der Brügel'schen Officin zu Ansbach gedruckte

Gesetzesstatistik von Mittelfranken und den von dem vormaligen Rezatkreis getrennten Gerichten von den in jenem Werke aufgeführten Untergerichten auf Regiekosten — das Exemplar auf Schreibpapier für 1 fl. 48 kr., auf Druckpapier für 1 fl. 36 kr. angeschafft werde.

Indem dieses sämmtlichen k. Untergerichten von Mittelfranken zur Nachachtung bekannt gemacht wird, werden auch die mittelbaren Gerichte auf obengenanntes mit vielem Fleiße und vorzüglicher Gründlichkeit bearbeitete Werk aufmerksam gemacht.

Eichstädt, den 7. Januar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod, Präsident.

Voigt, Sekr.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 6.

Ansbach. Mittwoch, den 22 Januar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr 10865.

Bekanntmachung.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend bringt die unterfertigte Stelle die allerhöchste Verord. vom 12. d. Mts. die Breite der Radfelgen an dem vierräderigen zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betr. (Reggs. Bl. von 1840 S. 17—22), sodann auch das höchste Ministerial-Rescript vom 2. September v. Js. die Einführung der breiten Radfelgen betr. zur allgemeinen Kenntniß und pünktlichen Darnachachtung für alle Behörden und Bewohner des Regierungsbezirkes von Mittelfranken.

Ansbach, den 20. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

(Die Breite der Radfelgen an dem vierräderig-zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betr.)

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, in der Absicht, die Interessen der Landwirthschaft und des landwirthschaftlichen Verkehres, insonderheit der kleineren Gutsbesitzer, mit den Rücksichten für die Erhaltung der Straßen möglichst zu vereinbaren, in Ansehung des, diesem Verkehre vorzugsweise dienenden vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes, — mit Bezug auf Unsere Verordnungen vom 21. April 1838 und 11. August 1839 zu verordnen, was folgt:

§. I.

Die Verfügung des §. 3. Unserer Verordnung vom 11. August 1839 (Regierungsblatt Seite 771.) wonach das gewerbsmäßige vierrädrige Fuhrwerk mit einer Bespannung von zwei Pferden einer Radfelgenbreite von 4 Zoll rheinisch vom 1. April 1840 unterworfen ist, findet nur auf das eigentliche Frachtfuhrwerk, nicht aber auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk Anwendung.

§. II.

Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, d. h. diejenigen Wagen, womit der Landmann seine Oekonomie bestellt, seine Erndte und Früchte, seine Bau- und Brennmaterialien für den eigenen Bedarf beiführt, ist von jeder Bestimmung über die Breite der Radfelgen frei.

§. III.

Dagegen unterliegt vom 1. Januar 1843 an jenes vierrädrige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe und Gutsbesitzer, welches Gegenstände jeder Art z. B. Getreide (zu und von der Schranne), Wein, Bau- und Brennmaterialien rc. — für den Verkauf oder zur Verarbeitung für den Verkauf verführt, einer Felgenbreite von zwei und einem halben Zoll rheinisch.

§. IV.

Bis zum 1. Januar 1843 bleibt es den Landwirthen freigestellt, entweder ihr vierräderig-zweispänniges Fuhrwerk sogleich in normalen Zustand (§. III.) herzustellen, oder sich eines solchen mit geringerer Felgenbreite zu bedienen. In letzterem Falle dürfen jedoch die nachbezeichneten Ladungs-Quantitäten nicht überschritten werden:

1) Getraide, und zwar Weizen, Korn, Spelz, Gerste, 7 bayerische Schäffel; Haber und Malz, 9 „ „

2) Wein und Bier den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet 16 Eimer;

3) Brennholz jeder Art.
1 bayerische Klafter zu 216 Kubikfuß;

4) Bau- und Nutzholz, und zwar:
hartes 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,
2 Stämme „ „ 30 „ „
3 „ „ „ 20 „ „
ganz oder in Brettern rc. geschnitten; weiches
1 „ „ „ 90 „ „
2 „ „ „ 45 „ „

ganz oder in Brettern ꝛc. geschnitten.
3 „ „ „ 30 „ „

5) Bausteine aller Art:
rauh bossirt in Quadern 20 Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine)
$\frac{1}{8}$ Klafter oder 27 „
rohe Gipssteine 27 „
gebrannter Kalk und
Gips $\frac{1}{4}$ Klafter 56 „
gebrannte Backsteine 200 Stück
„ Guggeisein
(Kaminsteine 250 „
„ Dachplatten 500 „

§. V.

In Ansehung der in die Categorie des landwirthschaftlich-gewerbsmäßigen Fuhrwerks im Sinne des §. III. gehörigen vierrädrigen Wagen mit einer Bespannung von drei und mehr Pferden, verbleibt es bei der Bestimmung Unserer Verordnung vom 21. April 1838 Art. II. Nr. 2. und Art. V.

§. VI.

Uebertretungen des §. III. werden mit einer Geldstrafe von fünfzehen bis dreißig Gulden, jene des §. IV. mit einer solchen von zwanzig bis vierzig Gulden bestraft und es finden dabei die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. August 1839 §§. 7., 8., 9., 10. gleiche Anwendung.

§. VII.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden, und, so viel die Bestimmungen der §§. IV. und VI. betrifft — dreißig Tage nach dieser Verkündung in Wirksamkeit treten.

§. VIII.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Ministerium der Finanzen beauftragt, und hat über die Nachweisung und Controle der im §. IV. bezeichneten Ladungsquantitäten die weiteren Vorschriften zu ertheilen.

München, den 12. Jänner 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Um dem Art. VII. der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838 in Betreff der Einführung der breiten Radfelgen und der §§. 6 bis 10 der allerhöchsten Zusatz-Verordnung vom 11.

August 1839, einen gleichmäßigen Vollzug zu sichern, werden der kgl. Regierung, K. d. J. in nachstehenden Bestimmungen vorgezeichnet, nach welchen das Verfahren der Polizei-Behörden und der polizeilichen Vollzugs-Organe zu bemessen ist, und es wird die kgl. Regierung, K. d. J., angewiesen, diese Bestimmungen den Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes zur Darnachachtung zu eröffnen.

I.

Verfahren der polizeilichen Vollzugs-Organe zu und bei Entdeckung einer Uebertretung.

1.

Gegen das Befahren der Kunst-Straßen mit verordnungswidrigem Fuhrwerke zu wachen, sind verpflichtet:

die Wegmeister, Wegmacher, Gendarmen, Gerichtsdiener und ihre Gehülfen, sowie die Polizei-Wachmannschaft in den magistratischen Orten.

Die Mitwirkung der Zollbediensteten richtet sich nach den, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen deßhalb bereits erlassenen Vorschriften.

Das Aufsichtspersonal hat die Befolgung der Verordnungs-Bestimmungen bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, vorzugsweise aber bei den Anhalteplätzen zu controliren, es ist aber auch befugt, im Falle der Entdeckung oder dringender Vermuthung einer Gefährde, Fuhrleute im Fahren anzuhalten.

2.

Haben sich die Aufsichts-Organe durch genaue Untersuchung, und zwar rücksichtlich der Felgenbreite durch Anlegung des Maaßes, von dem unzweifelhaften Vorhandenseyn einer Uebertretung Gewißheit verschafft, so ist der Führer des Fuhrwerkes anzuhalten, ihm den Grund dessen zu eröffnen, und er zur Polizei-Behörde (Land-, Herrschafts-, Patrimonialgericht oder Magistrat), in deren Bezirk die Uebertretung erfolgte, vorzuführen, und zwar von den Gendarmen, und dem Gerichtsdiener-Personale durch eigenen Transport, von den Wegmeistern und Wegmachern durch Uebergabe des Angehaltenen an den nächsten Gemeinde-Vorsteher zur Ueberlieferung desselben, nebst der schriftlich, nach anliegendem Formulare, abzufassenden Anzeige des Vorganges an die Behörde. —

3.

Dem Führer ist gestattet, sich durch unterpfändliche Sicherheitsleistung der unmittelbaren Vorführung vor die Polizei-Behörde zu entziehen. Will er von dieser Begünstigung Gebrauch machen, so hat ihn der Entdecker der Uebertretung zu dem nächstwohnenden Gemeinde-Vorsteher, oder in dessen Verhinderung zu seinem gesetzlichen Vertreter zu führen. —

Diesem gibt der Anzeiger Kenntniß von der Uebertretung, der Fuhrmann aber erlegt unter Angabe seines Namens und Wohnortes den höchsten Betrag der auf die vorliegende Uebertretung gesetzten Strafe und der Gemeinde-Vorsteher gibt ihm hierüber eine Empfangs-Bescheinigung.

Zugleich eröffnet ihm derselbe, daß die Strafe als verfallen erkannt werden würde, wenn er in Zeit von 6 Wochen bei der zuständigen Polizeibehörde seine Verantwortung nicht abgegeben haben werde, und läßt ihn hierüber einen Revers nach dem angefügten Formular unterzeichnen, und der Fuhrmann wird sodann freien Fußes entlassen.

In diesem Falle hat der betreffende Gemeinde-Vorsteher den Geldbetrag bald möglichst der Polizeibehörde zu übergeben, und derselben zugleich anzuzeigen, welcher Fuhrmann denselben erlegt habe, für welche Uebertretung, und wer diese entdeckt habe.

Der Entdecker hat seinerseits der Polizeibehörde gleichfalls den Uebertreter, die Uebertretung und den Gemeinde-Vorsteher, bei welchem der Strafbetrag als Unterpfand hinterlegt wurde, anzuzeigen.

Der betreffende Fuhrmann aber hat bey der nächsten Polizeybehörde, deren Sitz er berührt, oder bey jener seiner Heimath, die Strafbetrags-Hinterlegung unter Vorzeigung des Empfangs-Scheines anzuzeigen, und diese Behörde sofort jene, in deren Bezirk die Uebertretung geschehen, hievon in Kenntniß zu setzen.

4.

Die Anzeige des verpflichteten Anzeigers liefert vollen Beweis der Thatsache, in welcher die Uebertretung besteht, sie kann nur durch direkten Gegenbeweis entkräftet werden.

Will daher ein Fuhrmann, nachdem er von dem Entdecker der Uebertretung angehalten, und ihm der Grund dessen eröffnet worden ist, die Thatsache in Abrede stellen, so hat er das Fuhrwerk unverändert zu belassen, bis von Seite der zuständigen Polizei-Behörde Augenschein vorgenommen wurde, oder dasselbe, wenn der Sitz der zuständigen Polizeibehörde auf der Strasse rückwärts, oder aber von der Kunst-Strasse abliegt, dorthin zu bringen.

In diesem Falle kann dem Fuhrmann auch nicht gestattet werden, sich durch Sicherheitsleistung der augenblicklichen Vorführung vor die Behörde zu entziehen.

5.

Außer der Anhaltung und Anzeige der Uebertretung liegt den sub Nr. 1. benannten Individuen auch ob, das der Verordnung nicht entsprechende Fuhrwerk auf der Strasse nicht weiter vorwärts fahren zu lassen, in so lange dasselbe nicht an dem Orte der Betretung oder an dem zunächst rückwärts gelegenen Orte in normalen Zustand versetzt worden ist.

Widerspricht der Fuhrmann die Uebertretung und glaubt er sich befugt weiter zu fahren, so kann nur die betreffende Polizey-Behörde entscheiden, ob in der That eine Uebertretung vorliege, oder nicht.

Leistet der Fuhrmann nicht Folge, und fährt der Weisung des Wegaufsehers oder Polizey-Organes ohngeachtet auf der Strasse weiter, so hat der letztere die Beyhülfe der nächstgelegenen Gemeinde anzurufen, die ihm unverweigerlich zu leisten ist.

II.
Richterliches Straf-Verfahren gegen angezeigte Uebertretungen.

6.

Die Verhandlung und Bestrafung bei Uebertretungen steht jenen Distrikts-Polizey-Behörden zu, (Land- und Herrschaftsgerichten, unmittelbaren Magistraten) in deren Bezirken die Uebertretung geschah; die Patrimonialgerichte, und die Magistrate IIIter Classe haben jedoch im Namen der ihnen vorgesetzten Landgerichte einzuschreiten, und zwar in der Art, daß ihnen, im Falle der Uebertreter angehalten wird, dessen Vernehmung, und bei vorliegendem Zugeständnisse der Ausspruch und provisorische Vollzug der Strafe, vorbehaltlich der nachträglichen Bestätigung der Distriktspolizey-Behörde zusteht, im Falle des Widerspruches der Anschuldigung und des Bedürfnisses einer Beweisführung aber die Ueberbringung des Angehaltenen an die Distrikts-Polizey-Behörde obliegt.

7.

In dem Falle der Vorführung des Angeschuldeten ist derselbe sogleich zu vernehmen, und wenn dann

a) derselbe die Uebertretung zugesteht, der Beschluß sogleich zu fassen, und unter Belehrung über die Berufungs-Frist zu eröffnen;
b) wenn er aber die angezeigte Thatsache widerspricht, sogleich Augenschein, resp. Zeugen-Abhör vorzunehmen und auf deren Ergebniß hin Beschluß zu fassen;
c) in so ferne er endlich die Thatsache zugesteht, dagegen die Anwendbarkeit der Verordnung

auf das fragliche Fuhrwerk in Abrede stellt, sogleich die Prüfung der deßfalls beigebrachten Beweismittel vorzunehmen, und auf deren Grund Beschluß zu fassen; im Falle aber die Erhebung des deßfallsigen Beweises einen längeren Zeitaufwand als 24 Stunden in Anspruch nehmen würde, nach Maaßgabe der in Mitte liegenden Wahrscheinlichkeits-Gründe ein Provisorium bezüglich des Vor- oder Zurückfahrens des Fuhrwerkes zu treffen.

Die Polizeibehörden bleiben für möglichst beschleunigtes Verfahren verantwortlich.

8.

In dem Falle erfolgter Hinterlegung des Strafbetrages bey einem Gemeinde-Vorsteher hat die in solchen Fällen allein competente Distrikts-Polizey-Behörde den in dem vom Führer unterzeichneten Revers angegebenen Zeitraum abzuwarten, und wenn innerhalb dieses Zeitraumes eine Verantwortung nicht abgegeben wird, nach dem demselben eröffneten Präjudize die Strafe als verfallen zu erkennen.

9.

Erscheint ausser dem betretenen Fuhrmanne noch ein Dritter als Urheber betheiligt, so ist dessen ungeachtet das Verfahren gegen ersteren sogleich zu Ende und die Verhandlung bezüglich des Letzteren gesondert zu führen.

10

Gegen die Beschlüsse der Distrikts-Polizey-Behörde findet nur eine Berufung an die nächst höhere Stelle innerhalb eines präklusiven Termines von 14 Tagen nach geschehener Publikation statt. Von dem Berufungs-Rechte, und der präklusiven Natur des Termines ist der Verurtheilte bei Eröffnung des Beschlußes zu belehren.

11.

Die Strafen sind, nachdem der Beschluß Rechtskraft erlangt hat, in der Regel sogleich in Vollzug zu setzen, bey eintretender Arreststrafe aber ist, wenn der Fuhrmann ein Inländer ist, in so ferne die Besorgung des Fuhrwerkes es erfordert, der Vollzug der Heimaths-Behörde zu überlassen.

Die eingelegte Berufung suspendirt den Vollzug der Strafe, den Fall des Art. 3. ausgenommen, doch ist zur Sicherung von Ausländern und unbekannten, nicht gehörig legitimirten Fuhrleuten der Geldstraf-Betrag zu erheben, und bis zum Erfolge des höheren Beschlußes in amtliche Verwahrung zu nehmen.

12.

Die Verhandlungen unterliegen bezüglich der Anwendung des Stempel-Papieres und der Tarirung jenen Bestimmungen, welche auf Polizey-Untersuchungen im Allgemeinen Anwendung finden, wonach insbesondere die Anzeigen und Ausfertigungen der Polizey-Organe und der Gemeinde-Behörden auf ungestempeltes Papier aufzunehmen sind.

III.

Schluß-Bestimmung.

Die Polizei-Behörden haben ihr Verfahren nach diesen Vorschriften zu bemessen, und die ihnen untergeordneten Polizey-Organe, so wie die Vorsteher der an Kunst-Strassen liegenden Gemeinden über ihre Obliegenheiten angemessen zu belehren.

München, den 2. September 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister, der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung, der geheime Sekretär
Gossinger.

Form. I.

Der unterzeichnete Wegmacher hat am 28. Juni 1839 den Georg Bauer von Landshut auf der Straße von Freysing nach Moosburg bei dem Orte Mergling mit einem 4 spännigen Fuhrwerke betreten, dessen Radfelgen die vorgeschriebene Breite nicht hatten (oder an dessen Radfelgen die Schrauben vorstunden, oder, mit einem Fuhrwerke, welches mit 10 Pferden bespannt war) Er hat denselben angehalten, und dem Gemeinde-Vorsteher von Mergling überliefert.

Seiner Angabe nach gehört das Fuhrwerk dem Boten N. N. von Straubing.

Der Fuhrmann hat bei dem Gemeindevorsteher den Strafbetrag hinterlegt (oder nicht hinterlegt) Dieses zeigt der Unterzeichnete dem kgl. Landgerichte unter Berufung auf seine Dienstpflicht gehorsamst an.

den 28. Juni 1839.
N. N.
Wegmacher.

Form. II.

Der Wegmacher (Gendsdarme, Gerichtsdiener ꝛc) N. N. hat am 17. August 1839 den N. N. von Ansbach auf der Strasse von Würzburg nach Ochsenfurt bei dem Orte Randesacker mit einem Fuhrwerke betreten, an dessen Radfelgen die Köpfe der Nägel hervorstanden, ihn deshalb angehalten, und dem unterzeichneten Gemeindevorsteher vorgeführt.

Joseph Bram hat dem Unterzeichneten den höchsten auf diese Uebertretung gesetzten Strafbetrag mit 20 fl. eingehändigt und es wurde demselben dabei ausdrücklich eröffnet, daß, wenn er in Zeit von 6 Wochen bei dem k. Landgerichte sich wegen der ihm zur Last liegenden Uebertretung nicht verantworten würde, die Uebertretung als zugestanden und die Strafe als verfallen werde erkannt werden.

Diese Eröffnung bestätiget durch Unterschrift

N. den 18. August 1839.
N. N.

Der unterzeichnete Gemeinde-Vorsteher zeigt diesen Vorgang dem kgl. Landgerichte N. gehorsamst an, und übergiebt anliegenden hinterlegten Strafbetrag mit 20 fl.

Nach Angabe des Fuhrmanns ist das Fuhrwerk Eigenthum des N. N.

N. den 19. August 1839.
N. N.
Gemeinde-Vorsteher.

Einl. Nr. 7226. Exp. Nr. 6816.

(Die Normalpreise pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der dem Ausschreiben vom 24. Dez. 1839. E. Nr. 5592. Exp. Nr. 5620. die Getreidnormalpreise pro 18$\frac{39}{40}$ betr. beigefügten Zusammenstellung ist aus Versehen der Intelligenz-Blatt-Redaktion in der letzten Rubrik ein Fehler eingeschlichen, zu dessen Verdeutlichung hiemit bekannt gemacht wird, daß die Normalpreise

Stadtgut 4 fl. 30 kr.
Landgut 3 fl. 12 kr.

in der Rubrik Wein zu den Normalpreisen von Nr. curr. 16 des Rentamts Iphofen gehören, ferner die darauf folgenden Preise in der Rubrik Wein

4 fl. 30 kr.

dann 100 Dachziegel

1 fl. 12 kr.

zu Nr. curr. 17 den Normalpreisen des Rentamts Ipsheim gehören.

Ansbach, den 16. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 7143. Exp. Nr. 6819.

An die kgl. Rentämter Mittelfrankens.

(Das Verfahren bei Verkäufen von Grundstücken, welche für Staatsbauten erworben, theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden, welche für Staatsbauten erworben, theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind, haben künftig bei demjenigen k. Rentamte, in dessen Bezirk die zum Vortheile des Baufonds zu veräußernden Realitäten liegen, unter Zuziehung des k. Bezirksingenieurs oder eines Baukondukteurs, nach vorgängig rechtzeitiger Bekanntmachung derselben, und zwar am Rentamtssitze stattzufinden.

Dieses wird den k. Rentämtern mit dem Anhange bekannt gemacht: daß die Verkaufsverhandlungen an die unterzeichnete Stelle einzureichen seyen.

Ansbach, den 16. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 7115. Exp. Nr. 10650.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die unzuläßige Ausstellung von Vorweisbüchern zum Lumpensammeln an Israeliten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich durch das im Vollzuge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. Juli 1837 unter dem 6. Juli desselben Jahrs erlassene Regierungs-Ausschreiben, das Lumpensammeln durch in- und ausländische Israeliten betr., Kr.-Int.-Bl. vom Jahr 1837 S. 1693. sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirks unter Hinweisung auf den §. 20 des Edikts vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen eröffnet worden ist, daß das Lumpensammeln

durch Juden in die Kategorie des verbotenen Hausir-Noth- und Schacherhandels gehöre, da dieses nur durch einen Auflauf der Lumpen in den Häusern bewerkstelliget werden könne, daher diese Art des ohnehin nur nothdürftigen Erwerbes denselben gänzlich untersagt sey; so hat dennoch der k. Regierungspräsident gelegenheitlich seiner im verflossenen Jahre vorgenommenen Amtsinspektions-Reisen wahrgenommen, daß dieses so klaren Verbotes ohngeachtet den Israeliten Bücher zum Lumpensammeln ausgestellt worden sind, und sie auf diese Weise geradezu gegen die Intention des oberwähnten Edikts den ergriffenen ordentlichen Erwerb verlassen und dem so verderblichen Herumziehen und Schacherhandel sich hingegeben haben.

Indem die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wiederholt auf das besagte Regierungs-Ausschreiben aufmerksam gemacht und zum strengsten Vollzuge desselben angewiesen werden, erhalten alle diejenigen Behörden, welche solche Vorweis-Bücher an Israeliten ordnungswidrig ausgestellt haben, den ernst gemessensten Auftrag, solche alsbald einzuziehen.

Ansbach, den 17. Jan. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 435. Exp Nr. 10643.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme verschiedener Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im vorbemerkten Betreffe von dem k. Ministerium des Innern unter dem 13. Jänner d. J. an die k. Regierung der Pfalz erlassene höchste Entschließung im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft, und ungesäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 17. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr

Ministerium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verf. Beil. von dem k. Landkommissariate Bergzabern verfügte, von der k. Regierung K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) Gedichte aus dem ungedruckten Nachlasse des Grafen August von Platen-Hallermünde 1839.
2) der teutsche Bundestag gegen das Ende des Jahres 1832, politische Skizze von Gustav Kombst, Straßburg 1836.
3) Manifest der polnisch-demokratischen Verbindung (ohne Druckort) 1838.

10

4) die Geißel von Hartwich Hundt Radowsky, 1stes und 2tes Heft, Straßburg 1832.

5) La Telin (Harpe) d'un Scandinave — Furien von Harro-Harring, Straßburg 1839.

wird hiedurch bestätiget.

Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.

München, den 13. Jänner 1840.

Einl. Nr. 436. Exp. Nr. 10644.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Predigt am Reformationsfeste 1838 in der Haupt- und Stadtkirche zu Weimar gehalten von Dr. Johann Friedrich Röhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im vorbemerkten Betreffe von dem k. Ministerium des Innern unter dem 13. Jänner d. J. an die k. Regierung von Oberfranken erlassene höchste Entschließung im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und ungesäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 17. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verf. Beilage von dem k. Kommissär der Stadt Bayreuth verfügte, von der k. Regierung K. d. I. fortgesetzte Beschlagnahme der untenbezeichneten Druckschrift, wird hiedurch bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.

München, den 13. Jänner 1840.

Beschlagnahme der Druckschrift: Predigt am Reformationsfeste 1838 in der Haupt- und Stadtkirche zu Weimar gehalten von Dr. Johann Friedr. Röhr betr.

Einl. Nr. 10533. Exp. Nr. 10845.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet über die Vorsichts-Maaßregeln, welche teutsche Auswanderer bei Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen zu beobachten haben, bereits zu wiederholten Malen Belehrung ertheilt wor-

den ist, so hat sich doch laut vorliegender Anzeigen, in neuerer Zeit wieder mehrmals der Fall ergeben, daß solche Auswanderer mit unbefugten Mäcklern in Geschäfts-Verkehr getreten und auf diese Weise zu Schaden gekommen sind.

Das k. Staats-Ministerium des Innern sah sich demnach veranlaßt, durch höchstes Ministerial-Reskript vom 13. d. M. zu bestimmen, daß die Dokumente, wodurch jeder Auswanderer nach Ziff. 3. der allgemeinen Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 27. Juni v. J. über vorgängige Erlangung einer speziellen Ueberfahrts-Gelegenheit amtlich sich ausgewiesen haben, von den betreffenden Polizey-Behörden nur dann berücksichtiget werden dürfen, wenn sie mit dem Visa des einschlägigen Konsulates versehen sind.

Dieses wird mit Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 9. Juli v. J. (Kreis-Intell.-Bl. S. 478.) sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung, mit dem Anhange eröffnet, daß im Hinblicke auf Ziff. 4. jener allgemeinen Ausschreibung die betreffenden Beamten für alle aus der Vernachläßigung obiger Vorschrift für das k. Staatsärar oder die Heimatsgemeinden etwa hervorgehenden Nachtheile gleichfalls unbedingt zu haften haben.

Ansbach, den 19. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer Sekr.

Einl. Nr. 165. Exp. Nr. 10836.

(Das Distriktsumlagenrechnungswesen des kgl. Landgerichts Mkt. Erlbach pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die aus der geprüften Rechnung über die Distriktserigenz des kgl. Landgerichts Mkt. Erlbach pro 183 7/8 hervorgehenden Resultate nemlich:

2682 fl. 36 kr. Einnahme
2428 fl. 24¼ kr. Ausgabe
254 fl. 11¾ kr. Bestand

werden in Gemäßheit allerhöchstee Vorschrift mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zur Bestreitung der gemeindlichen Bedürfnisse 2064 fl. 9¾ kr. durch Umlagen aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 19. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schratz

Einl. Nr. 10607. Exp. Nr. 10784.

(Die Wahl eines städtischen Baumeisters in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchst unmittelbaren Reskripts vom 13. des l. Mts. dem für die Stelle eines technischen Bauratheß in der Stadt Fürth gewählten bisherigen Baumeister Georg Kappeller aus Nürnberg die Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 19. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schratz.

Einl. Nr. 9727. Exp. Nr. 10844.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen.

(Die 129ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe ergangene Circular der k. k. Landesregierung unter der Ens, d. d. Wien den 3. Dezember 1839, wird den genannten Behörden nachstehend im Abdrucke unter dem Auftrage mitgetheilt, bei etwaiger Betheiligung des Stiftungs-Vermögens sofort Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 19. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Circulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Dezember 1839 in der Serie 473 verloosten Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligationen zu vier Procent und Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligationen zu vier und zu fünf Procent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die 5procentigen Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 2. Dezember dieses Jahres verlooste Serie 473 eingetheilt sind, nämlich Nummer 696 mit der Hälfte der Kapitals-Summe und Nummer 728 bis einschlüssig Nummer 1728 mit den vollen Kapitals-Beträgen werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen werden die in dieser Serie begriffenen Theilbeträge von 4procentigen

Obligationen, nämlich der zwei und dreißigste Theil der Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligation Nummer 164856, und der fünfte Theil der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial Obligation Nummer 23684 nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 behandelt.

§. 2. Die Auszahlung der verlosten 5 procentigen Kapitalien beginnt am 1. Jänner 1840 und wird von der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Creditkasse in Wien geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis 1. Dezember 1839 zu zwei und ein halb Procent in Wiener-Währung, für den Monat Dezember 1839 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Procent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditkasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Creditskasse in Wien oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 3. Dezember 1839.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreich. Regierungs-Präsident

Joseph Felner, Ni. Oest. Regierungsrath.

(Die Gesetzesstatistik von Mittelfranken und den von dem vormaligen Rezatkreise getrennten Gerichten des Dr. Franz Kumpf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat unterm 28. vor. Mts. gestattet, daß die von dem Appellationsgerichtsaccessisten Dr. Franz Kumpf aus historischen Notizen und aus den Akten des unterzeichneten Gerichtshofes bearbeitete, in der Brügelschen Officin zu Ansbach gedruckte

Gesetzesstatistik von Mittelfranken und den von dem vormaligen Rezatkreis getrennten Gerichten

von den in jenem Werke aufgeführten Untergerichten auf Regiekosten — das Exemplar auf Schreibpapier für 1 fl. 48 kr., auf Druckpapier für 1 fl. 36 kr. angeschafft werde.

Indem dieses sämmtlichen k. Untergerichten von Mittelfranken zur Nachachtung bekannt gemacht wird, werden auch die mittelbaren Gerichte auf obengenanntes mit vielem Fleiße und vorzüglicher Gründlichkeit bearbeitete Werk aufmerksam gemacht.

Eichstädt, den 7. Januar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
Freiherr von Leonrod, Präsident.

Vogt, Sekr.



Einl. Nr. 1615. Exp. Nr. 2017.

(Die Erledigung der Pfarrei Gundelsheim im Dekanate Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Sturm kam die Pfarrei Gundelsheim in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.			
Aus Stiftungskassen in Geld		—	$28\frac{1}{2}$
II. An Zinnsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anschlag der Wohnung	50 fl. — kr.		
" Gründe:			
a) 28 Tagw. 65 Dez. Aecker	210 " — "		
b) 2 " 91 " Wiesen	45 " — "		
c) — " 25 " Garten	4 " — "		
		309	—
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) Grundherrliche Rechte:			
a) ständige Geldgefälle	5 " $14\frac{3}{4}$ "		
b) Getraidgefälle von 1 Schfl. 3 Mz. 2 Viert. Korn à 8 fl. 30 kr.	13 " $27\frac{1}{2}$ "		
dann 1 Schf. 4 Mz. Haber à 3 fl. 49 kr.	6 " $21\frac{1}{4}$ "		
c) unständige Handlöhne	13 " 20 "		
2) An Zehenten: a) Getraidzehenten			
Schf. Mz. V.			
a) 29 5 2 Waizen à 11 fl. 6 kr.	332 " $4\frac{1}{2}$ "		
24 2 3 Korn à 8 fl. 30 kr.	207 " $53\frac{3}{4}$ "		
56 1 1 Gerste à 6 fl. 33 kr.	368 " $9\frac{3}{4}$ "		
24 — — Haber à 3 fl. 49 kr.	91 " 36 "		
4 5 — Dinkel à 3 fl. 52 kr.	18 " $41\frac{1}{4}$ "		
b) Kleinzehenten	150 " — "		
c) Heuzehenten	325 " — "		
d) Obstzehenten und Blutzehenten	14 " — "		
3) An Waidrechten	5 " 30 "		
		1551	19
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen		34	33
Summa		1895 fl.	$20\frac{1}{2}$ kr.
Hievon die Lasten ab mit		259 fl.	$6\frac{1}{2}$ kr.
Verbleiben		1636 fl.	14 kr.

wovon jedoch noch 32 fl. 30 kr. Incorporationsgeld abgehen, wenn die Pfarrei in dem zwischen ihr und dem königlichen Fiskus bestehenden Prozeße unterliegt.

Ansbach, den 11. Januar 1840.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Secretär

Einl. Nr. 1584. Exp. Nr. 2106.

(Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dek. Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Michel kam die Pfarrei Treuchtlingen in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt				
1) Aus Staatskassen durch das k. Rentamt Heidenheim				
a) in Geld	168	45		
b) in Naturalien:				
4 Schffl. 2 Mz. 3 V. 1½ S. Korn				
und 2 „ 4 „ 2 „ ½ „ Dinkel .	50	42		
12¼ Kftr. Buchen Scheitholz				
12¼ „ Fichten „				
306 Stück Buchen Wellen und				
306 „ Fichten	96	56		
2) Aus Stiftungskassen				
Von der Kirchenstiftung in Treuchtlingen in Geld	25	—		
			341	23
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten				
Anschlag der Wohnung	30	—		
„ eines Krautbeets	—	48		
			30	48
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen			214	26¾
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			2	—
Summa			588	37¾

Mit Ausnahme der auf 15 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenken.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach am 16. Jan. 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

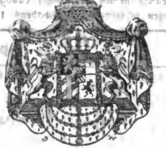
Hussell.

v. Libr., Sekr.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 16. Januar 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	71	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	578	575

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 7.

Ansbach. Samstag, den 25. Januar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 10795. Exp. Nr. 11166.

(Die Kollekte für die Landgemeinde Kaulsdorf, Landgerichts Ludwigstadt in Oberfranken wegen erlittenen Hagelschadens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welches Resultat die von Seiner Majestät dem König der Landgemeinde Kaulsdorf allergnädigst bewilligte Kollekte im Regierungsbezirke Mittelfranken gehabt habe, ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen.

Ansbach, den 21. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schratz.

Nachweisung
über
den Ertrag der Kollekte für die Landgemeinde Kaulsdorf Landgerichts Ludwigstadt in Oberfranken wegen erlittenen Hagelschadens 18$\frac{39}{40}$.

Nro.	Polizeibehörden.	Betrag fl.	kr.	pf.
	A. unmittelbare Magistrate.			
1	Ansbach	24	18	—
2	Dinkelsbühl	17	52	—
3	Eichstädt	5	3	—
4	Erlangen	—	—	—
5	Fürth	40	19	2
		—	40	3
6	Nürnberg	285	2	1
7	Rothenburg	43	16	—
8	Schwabach	12	—	—
	B. Landgerichte.			
9	Altdorf	38	14	2
10	Ansbach	40	36	3
11	Beilngries	—	—	—
12	Bibart	34	58	2
13	Cadolzburg	33	14	—
14	Dinkelsbühl	91	48	—
15	Eichstädt	6	22	—
		2	53	—
16	Erlangen	65	29	—
17	Erlbach	53	3	—
18	Feuchtwangen	36	59	—
19	Greding	7	4	—
20	Gunzenhausen	56	31	—
21	Heidenheim	116	43	—
22	Heilsbronn	45	2	—
23	Herrieden	16	27	—
		10	35	—
		1148	31	1

Nro.	Polizeibehörden.	Betrag fl.	kr.	pf.
	B. Landgerichte.			
24	Hersbruck	58	37	—
25	Kipfenberg	30	6	—
26	Lauf	28	41	1
		1	18	—
27	Leutershausen	24	51	—
		6	20	—
28	Neustadt	40	20	2
29	Nürnberg	33	52	—
30	Pleinfeld	21	48	—
		3	30	—
31	Rothenburg	56	41	2
32	Schwabach	45	49	—
33	Uffenheim	83	16	—
34	Wassertrüdingen	51	30	2
35	Weissenburg	42	33	—
36	Windsheim	44	37	1
	C. Herrschaftsgerichte.			
37	Burghaslach	—	33	2
		4	31	—
38	Einersheim	15	26	—
39	Ellingen	67	9	—
40	Hohenlandsberg	24	34	2
41	Pappenheim	28	26	—
42	Rüdenhausen	—	—	—
43	Schillingsfürst	—	30	—
44	Schwarzenberg	7	7	—
		722	28	—
	hiezu	1148	31	1
	Summa	1870	59	1

Einl. Nr. 10831. Exp. Nr. 11277.

(Die Einführung der breiten Radfelgen, hier insbesondere den Gebrauch der Vorspann-Pferde und den Berufungs-Termin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zu wiederholtenmalen zur Anzeige gekommen, daß Frachtfuhrer bei Befahrung von Kunststraßen, auf welche die allerhöchsten Verordnungen vom 21. April 1838 und 11. August 1839 über Einführung der breiten Radfelgen, Anwendung finden, gemiethete Vorspanns-Pferde eher einspannen, als sie an eine Steigung der Straße gelangen, für welche beim Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, in der Meinung, daß solche Vorspanns-Pferde bei Bemessung der vorschriftsmäßigen Radfelgenbreite nicht in Anrechnung kämen. Nachdem jedoch gemäß §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1839 im Vergleich mit Art. V. der Verordnung vom 21. April 1838 nur

a) bei solchen Steigungen der Straßen, für welche beim Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist,

b) bei jenen Straßenstrecken, welche momentan in einen besonders ruinosen Zustand gekommen sind,

die Vorspannpferde bei Vergleichung der Bespannung eines Wagens mit seiner Felgenbreite nicht in Berechnung kommen dürfen, dagegen das Nehmen von Vorspann auf ebenen, oder unebenen, jedoch in die Kathegorie unter a nicht gehörigen Wegstrecken, als ein böswilliges Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des Art. V. zu betrachten und zu bestrafen ist, so sieht die unterfertigte Stelle sich veranlaßt, alle Frachtführer zu ermahnen, zur Vermeidung von Schaden und Strafe fremde oder eigene Vorspannpferde nicht eher anzuspannen, als bis sie an eine unter a bezeichnete Steigung gekommen sind, und solche auf deren Höhe angelangt, sogleich wieder auszuspannen.

Die kgl. Bauinspektionen werden hienach das untergebene Aufsichts-Personale instruiren, die Polizeibehörden aber gegen angezeigte Kontraventionen nach der Strenge der Verordnungen einschreiten, jedoch auch diejenigen Gerichtsuntergebenen, welche sich mit Leistung von Vorspann für Frachtführer abgeben, besonders auf die hiefür geltenden Bestimmungen aufmerksam machen.

Ferner ist schon mehrmals angezeigt worden, daß Frachtführer bei Betretung durch das Aufsichts-Personal, entweder die Stangen- oder auch die Vorlauf-Pferde zwar angeschirrt aber nicht eingestrengt hatten, und auf den Vorhalt, warum ihre Wagen, die nach Maaßgabe der Bespannung erforderliche Radfelgenbreite nicht besäßen, sich damit zu entschuldigen suchten, daß die zwar angeschirrten aber nicht eingestrengten Pferde, Vorspann-Pferde seyen, welche nur bei den höheren Steigungen der Straße eingestrengt und zum Ziehen verwendet würden, also nicht in Berechnung kommen könnten.

Ein solches Verfahren ist jedoch nur als eine böswillige Umgehung der allerhöchsten Verordnung zu betrachten, und die darauf gestützte Entschuldigung durchaus nicht zu berücksichtigen, denn es ist leicht begreiflich, daß solche Pferde, sobald der Aufseher sich entfernt hat, eingestrengt und zum Ziehen benützt werden, mit größter Schnelligkeit aber auch wieder ausgestrengt sind, wenn von ferne ein Wegmacher oder Gendarm sich erblicken läßt.

Dergleichen Pferde müssen also immer zur gewöhnlichen und ordentlichen Bespannung des Wagens gerechnet werden, wenn ermittelt werden soll, ob derselbe die vorschriftsmäßige Radfelgenbreite hat oder nicht.

Endlich werden die Polizeibehörden angewiesen, den in Ziff. 10. des höchsten Ministerial-Rescripts vom 2. September 1839 (Kreis-Intell. Bl. von 1840 S. 51) auf 14 Tage gesetzten präklusiven Berufungs-Termin gegen ihre Beschlüsse, bei deren Verkündung jedesmal bestimmt zu eröffnen, und dies im Publikationsprotokolle zu bemerken.

Ansbach, den 22. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 10778. Exp. Nr. 11285.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug der Polizeistrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 12. v Mts. (Intell. Bl. St. 100) bezeichneten Betreffs wird hierdurch bekannt gemacht:

1) daß das diesseitige Expeditionsamt den Auftrag erhalten habe, an jedes der kgl. Landgerichte vorläufig 6 Buch gedruckte Formularien zu den, durch obiges Ausschreiben angeordneten Polizei-Rapporten unentgeldlich zu übersenden, und daß
2) die Magistrate und Herrschaftsgerichte, dann die gutsheerlichen Gerichte und Aemter, welchen Behörden sämmtlich die Polizeigefälle zufließen, und die daher zur Anschaffung dieser Formularien aus eigenen Mitteln verpflichtet sind, solche bei dem Kanzleibuchdrucker Brügel dahier das Buch zu 96 Stücken, um 16 kr. beziehen können.

Ansbach, den 23. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schratz.

Einl. Nr. 7479. Exp. Nr. 7120.

An sämmtliche kgl. allgemeine und besondere Rent- dann die k. Forstämter von Mittelfranken.

(Die Abnahme des allgemeinen Anzeigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche vorgenannte Aemter auf den Grund eines höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 13. d. angewiesen, sich wegen Abnahme des allgemeinen Anzeigers, nach dem Ausschreiben dies-

seitiger k. Kammer des Innern, vom 12. Nov. v. J. (Kreis-Blatt p. 825) gleichfalls genau zu achten.

Ansbach, den 23. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret v. n.

Trott, Sekr.

(Die Gesetzesstatistik von Mittelfranken und den von dem vormaligen Rezatkreise getrennten Gerichten des Dr. Franz Kumpf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat unterm 28. vor. Mts. gestattet, daß die von dem Appellationsgerichtsaccessisten Dr. Franz Kumpf aus historischen Notizen und aus den Akten des unterzeichneten Gerichtshofes bearbeitete, in der Brügelschen Officin zu Ansbach gedruckte

Gesetzesstatistik von Mittelfranken und den von dem vormaligen Rezatkreis getrennten Gerichten

von den in jenem Werke aufgeführten Untergerichten auf Regiekosten — das Exemplar auf Schreibpapier für 1 fl. 48 kr., auf Druckpapier für 1 fl. 36 kr. angeschafft werde.

Indem dieses sämmtlichen k. Untergerichten von Mittelfranken zur Nachachtung bekannt gemacht wird, werden auch die mittelbaren Gerichte auf obengenanntes mit vielem Fleiße und vorzüglicher Gründlichkeit bearbeitete Werk aufmerksam gemacht.

Eichstädt, den 7. Januar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
Freiherr von Leonrod, Präsident.

Voigt, Sekr.

Bekanntmachung.

In Nürnberg ist eine Lottokollekte erlediget. Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sei, wieviel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, am 14. Jänner 1840.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Wühr.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Jänner l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Regierungsrathe Forster in Ansbach das Ritterkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Dienstes-Nachricht.

Unter dem 30. Dez. vor. J. ist der dermalige Landgerichtsdiener zu Herrieden Andreas Gaß zum Landgerichtsdiener in Regenstauf, Regierungsbezirks Oberpfalz und von Regensburg, ernannt worden.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 8.

Ansbach. Mittwoch, den 29. Januar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 10092. Exp. Nr. 11368.

An sämmtliche Bezirks-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Correspondenzform zwischen Civil- und Militärbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Correspondenzform zwischen Civil- und Militär-Behörden ist in einem höchsten Rescript vom 5. et präs. 9. curr. Nachstehendes verfügt worden:

„daß das in dem Staats-Verwaltungs-Organismus gegenwärtig allgemein begründete Ver-
„hältniß des höhern oder untergeordneten Standpunktes auch zwischen den Militär- und
„Civilstellen und Behörden, obgleich zwischen beiden kein eigentliches Band dienstlicher und
„amtlicher Unterordnung bestehet an sich und zur Aufrechthaltung der ausgeschiedenen
„Competenzzuständigkeit gegenseitig beobachtet werde, und daß somit das ohnehin schon im
„Allgemeinen als Regel angenommene und nach der gemachten Erfahrung von entsprechendem
„Erfolge begleitete Verfahren, wonach nur die unter sich als gleichgestellt zu achtenden

„Civil- und Militärstellen und Behörden in die durch den Dienst gebotene unmittelbare „Correspondenz miteinander zu treten haben, in allen Fällen möglichst eingehalten werde."

Wenn nun hiernach und schon früheren Bestimmungen gemäß die der k. Regierung untergeordneten Behörden mit den k. Divisions-Commandos, mit denen sie in der Dienstes-hierarchie nicht auf gleicher Stufe stehen, zur Pflegung einer Correspondenz unbefugt erscheinen, so wird erwartet, daß dieser höchsten Weisung ohne Ausnahme genauest entsprochen, und da, wo die Wirksamkeit ebenerwähnter k. Divis.-Commandos in Anspruch genommen wird, Behufs der Communication mit denselben das Erforderliche anher berichtet werde. Handelt es sich aber um Erholung obersanitätscommissioneller Zeugnisse für Militär-Pensionisten, so ist sich deßfalls an die betreffenden Commandantschaften zu wenden, wie solches in folgender Kriegsministerialentschließung, welche unter dem 3. März verflossenen Jahres an die k. Divisionskommandos erlassen wurde, enthalten ist.

Ansbach, den 24. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Kriegs-Ministerium.

Zu künftiger Vermeidung sich ergebener Anstände, und zur Vereinfachung der Correspondenzen wird befohlen, daß in den Fällen, wenn die k. Polizei-Behörden in der Angelegenheit eines aus dem Militär-Verbande entlassenen Pensionisten neben dem ärztlichen Ausspruche der untern, zugleich des Superarbitriums der Obermilitär-Sanitäts-Commission bedürfen, das Letztere sogleich auch von der einschlägigen Commandantschaft auf dem Militär dienstlichen Wege bei dem betreffenden Divisions-Commando erholt, und hiernächst beide Zeugnisse von der Commandantschaft der requirirenden Polizeibehörde zugleich zugestellt werden sollen, so zwar, daß die Polizeibehörden sich in allen derartigen Angelegenheiten nicht unmittelbar an die Divisions-Commandos sondern lediglich an die betreffende Commandantschaft zu wenden haben.

München, den 3. März 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
An
die vier Divisions-Commandos also ergangen.

Die Erholung der Ober-Sanitäts commissionellen Zeugnisse für Militär-Pensionisten betr.

Einl. Nr. 11175. Exp. Nr. 11457.

An die Distrikts-Schulbehörden von Mittelfranken.
(Die dießjährige Schulenvisitation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

ergeht im Verfolge der unterm 13. v. Mts. ausgeschriebenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November v. Js. an die kgl. Lokalschulkommissionen und Distriktsschulinspektionen hiemit der Auftrag, den Bedarf an Formularien zu den Protokollen und Nachweisen für die Schulvisitationen sowohl, als auch an den exemplificirten Formularien für die Distriktsschulbehörden und Lokalschulinspektionen binnen

acht Tagen

mit Bericht anzuzeigen.

Die Zusendung der Formularien erfolgt dann durch das Regierungstaxaturamt unter Couvert, sobald solche aus dem Centralschulbücherverlage dahier eintreffen werden.

Ansbach, den 24. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schratz.

Einl. Nr. 10386. Exp. Nr. 11337.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Wirken der Dollstadt-Gothaer Hagelschadens-Versicherungsbank für Teutschland als Feuerversicherungsanstalt für Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescript vom 10. l. Mts. hat die sogenannte Dollstadt Gothaische Hagelschadens- und Feuer-Versicherungs-Anstalt gemäß allerhöchster Verordnung vom 10. November 1830 (Regierungsblatt Seite 1367) die erforderliche Ermächtigung zum Abschluß von Feuerversicherungsverträgen in Bayern nicht erhalten und ist sohin eine unerlaubte. Es wird daher vor dem Eintritt in diese Feuerversicherungsanstalt umsomehr gewarnt, als im Falle der Zuwiderhandlung, sowohl gegen die Versicherten, als auch diejenigen, welche sich unbefugter Weise geriren, strenge eingeschritten werden müßte.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben sorgfältig darüber zu wachen, daß dergleichen Versicherungen nicht geschlossen und dießfällige Contraventionen sogleich zur Anzeige anher gebracht werden.

Ansbach, den 24. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer Sekr.

Einl. Nr. 10702. Exp. Nr. 11533.

An die kgl. Bau-Inspektionen und die Bewohner von Staatsgebäuden in Mittelfranken.

(Die kleineren Baufälle an Staatsgebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was vom kgl. Staatsministerium des Innern wegen Errichtung der Hofmauern und Einfassungen auf Staatskosten, dann Unterhaltung der Gartenmauern und Einfassungen durch die Bewohner unterm 13. dies an die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J. erlassen worden ist, folgt nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung der Betheiligten.

Ansbach, den 25. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 22. Dezember v. Js. in rubrizirtem Betreffe wird der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J. unter Rückschluß der Beilage Folgendes eröffnet:

Nach Tit. I. §. 2 der Bau-Instruktion vom 19. April 1820 (Rggsbl. v. J. 1820 pag. 323 ff.) wird die Errichtung und Reparatur der Hofmauern und Einfassungen auf Staatskosten vorgenommen.

Nach Tit. II. §. 9. derselben Instruktion aber liegt die Unterhaltung der Gartenmauern und Einfassungen (d. i. der Hecken-, Planken-, Stacket- und Stückel-Zäune) dem Bewohner ob.

Bei dieser klaren und strenge ausgeschiedenen Bestimmung ist es nicht einzusehen, wie Protestationen oder Irrungen entstehen können.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat aber Sorge zu tragen, daß alle, die Bestimmungen der Bau-Instruktion erläuternden oder vervollständigenden Entschließungen jederzeit auch zur Kenntniß der sämmtlichen Bewohner ärarialischer Gebäude gebracht werden, was nach der in dem Berichte der Bau-Inspektion Rosenheim vom 16. Dezember v. Js. enthaltenen Bemerkung zu urtheilen, bisher nicht geschehen zu sein scheint.

München, den 13. Jänner 1840.

Einl. Nr. 10527. Exp. Nr. 11473.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch der Schuhmachersfrau Maria Mack zu Nürnberg um allergnädigste Bewilligung einer Kollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch amtliche Erhebungen festgestellt ist, daß der Schuhmachermeister Mack in Nürnberg, welcher der Besitzer eines von denjenigen Häusern ist, die zu Ende des Jahres 1838 wegen Baugefährlichkeit eingelegt werden mußten, — durch diese lediglich im öffentlichen Interesse verfügte, und durch die Verhältniße dringend gebotene polizeiliche Maaßregel, ohne daß ihm eine Vernachläßigung des baulichen Zustandes seines Hauses zur Last gelegt werden konnte, mithin unverschuldet in Armuth gerathen, und derselbe daher einer menschenfreundlichen Theilnahme und Unterstützung eben so bedürftig als würdig sei; — so haben Seine Majestät der König auf den gutachtlichen Antrag der kgl. Regierung zu Gunsten dieser unglücklichen Familie eine Kollekte im Regierungsbezirke von Mittelfranken allergnädigst zu bewilligen geruht.

In dessen Folge werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken beauftragt, zur entsprechenden Realisirung dieser Kollekte ungesäumt das Erforderliche zu verfügen, und den Ertrag unmittelbar an den Magistrat der Stadt Nürnberg abzuliefern, das Resultat aber bis zum ersten März l. Js. unfehlbar hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 26. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schratz.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 9.

Ansbach. Samstag, den 1. Februar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11285. Exp. Nr. 11651.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch des Müllermeisters Konrad Backh von Neunkirchen am Sand kgl. Landgerichts Lauf um Bewilligung einer Kollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 7. Nov. vor. Js. haben Seine Majestät der König auf diesseitigen empfehlenden Bericht für den, durch Hochwasser beschädigten Müller Konrad Backh zu Neunkirchen am Sand, Landgerichts Lauf, eine Kollekte bei seinen sämmtlichen Gewerbsgenossen im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

In dessen Folge werden daher die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken beauftragt, wegen Veranstaltung dieser Kollekte sofort das Geeignete zu verfügen, die eingehenden Beträge unmittelbar an das k. Landgericht Lauf abzuliefern, und hierüber bis zum 1. März d. Js. anher Anzeige zu erstatten.

Hiebei kann aber zur Empfehlung der Kollekte nicht unbemerkt gelassen werden, daß das Wild-

wasser die Mühle des rc. Bach in Einem Jahre fünfmal unterspült habe, daß deßhalb sein Gewerbe schon seit längerer Zeit ganz darnieder liege, die nothwendigen Reparaturkosten aber eine, für seine Vermögensverhältnisse unerschwingliche Summe in Anspruch nehmen, und daß daher derselbe einer Unterstützung von Seite seiner, gleichen Unglücksfällen ausgesetzten Gewerbsgenossen sehr bedürftig sey.

Ansbach, den 25. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Kahr.

Einl. Nr. 6335. Exp. Nr. 11749.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen im Landgerichtsbezirk Beilngries für 1836/37 und 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Den bezeichneten, von dem kgl. Landgericht Beilngries einbeförderten Rechnungen ist hierorts nach vorausgegangener Superrevision unter dem allgemeinen gesetzlichen Vorbehalt das Absolutorium ertheilt worden.

Diese Rechnungen schließen ab und zwar:
jene für $18\frac{36}{37}$ mit
688 fl. $48\frac{1}{4}$ kr. Einnahmen und Ausgaben
und die pro $18\frac{37}{38}$ mit
698 fl. $49\frac{1}{4}$ kr. Einnahmen und Ausgaben,
was mit der Nachricht hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Distriktsgemeinde in Ermanglung anderer Einnahmen sämmtliche Ausgaben durch Umlagen bestritten habe.

Ansbach, den 27. Jan. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Kahr.

Einl. Nr. 10458. Exp. Nr. 11726.

An sämmtliche Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Classe von Mittelfranken.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im anzeigten Betreffe unterm 22. praes. 27. v. Mts. und

Js. an die unterfertigte Stelle ergangenen Ministerial-Entschließung zur Kenntniß, Nachachtung und weitern Verfügung.

Ansbach, den 27. Januar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Kahr.

Ministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Antrag vom 10. d. Mts. wird genehmigt, daß dem kgl. Advokaten Franz Kolb zu Eichstädt die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken im Sinne des §. 23. des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 in so weit anvertraut werde, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihrer Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießenden moralischen und physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken anhängigen Rechtssachen nothwendig ist.

Uebrigens hat die kgl. Regierung K. d. J. Sorge zu tragen, daß die dießfallsige Rechtsvertretung auch bei den Untergerichten des Kreises allenthalben gehörig bestellt werde

München, den 22. Dezember 1839.

Auf rc. Befehl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. Js. allergnädigst geruht, das Gesuch des Post-Offizials Paul Frank, um Versetzung von dem Postamte Ansbach zu dem Oberpostamte Würzburg, sowie die Versetzung des Post-Offizials von Seckendorf von dem Oberpostamte Nürnberg zu dem Postamte Ansbach zu genehmigen.

Der bisherige Distriktsschuleninspektor, Pfarrer Forster zu Hüttenheim, wurde von der Funktion eines Distriktsschuleninspektors im Distrikte Iphofen, seinem Wunsche entsprechend, enthoben und solche an den Pfarrer und Lokalschulinspektor Urban zu Iphofen übertragen.

Seine kgl. Majestät haben unterm 18. Januar d. Js. auf die erledigte Pfarrei Burghaslach, im Dekanate gleiches Namens, von der Gräflich Castellischen Kirchenpatronatsherrschaft für den bisherigen 3. Pfarrer zu Neustadt a/A. Georg Carl Deininger, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und demselben zugleich die einstweilige Verwesung des Dekanats zu übertragen allergnädigst geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 23. Januar 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	101	100⅝
detto à 3½ % prompt	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	71	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	583	581

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 10.

Ansbach. Mittwoch, den 5 Februar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr 10532. Exp. Nr. 12105.

(Den Transithandel von London nach Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Beziehung auf das Regierungsausschreiben vom 21. Mai v. Js. den Transithandel von London nach Wien, in specie den Chausseegeld-Nachlaß auf den Straßenstrecken von den Mainhäfen nach Regensburg und umgekehrt für Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange betr., (Kreis-Int. v. J. 1839 Nr. 42 S. 370) wird in Vollzuge eines höchsten Rescripts des kgl. Ministeriums des Innern vom 13. Januar l. Js. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

1) daß nach dem Vereins-Zolltarif für 1840 1841 und 1842 Abtheilung III Abschnitt III Pos. 2. b von Waaren, welche rheinwärts eingeführt aus den Häfen zu Mainz und Biberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Gränzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner nur noch $15\frac{3}{4}$ kr. zu entrichten sind, und

2) daß, nach dem besondern Konferenz-Protokolle über diesen Tarif vom 24. August v. Js. die Abgabe für die Waaren-Durchfuhr

a) auf den Straßen, welche aus einem der Mainhäfen, von Miltenberg einschließlich, bis Würzburg ausschließlich, nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) führen, von 10 auf 5 kr. vom Zentner,

b) auf den Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Freylassing einschließlich führen, von 5 kr. auf ½ kr. vom Zentner, und

c) auf den Straßen, welche auf der südlichen Grenze von den vereinsländischen Häfen vom Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden von 15 kr. auf ½ kr. vom Zentner

ermäßigt worden ist.

Ansbach, den 1. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 11282. Exp. Nr. 12306.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Unterstützung der Salpetergraber in Ausübung ihrer Befugniße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 20. praes. 25. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und genauesten Befolgung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 3. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen, daß den Salpetergrabern von Seite der Polizeibehörden nicht immer die benöthigte Unterstützung bei Ausübung der Befugniße zu Theil werde, die ihnen nach Maaßgabe der über das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen zukommen.

Unter Bezugnahme auf §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Formation und den Wirkungskreis der kgl. Kreisregierungen betreffend, wodurch den kgl. Kreisre-

gierungen K. d. J die Sorge für den Vollzug der gedachten Verordnungen übertragen ist, erhält die kgl. Regierung K. d. J den Auftrag, den Polizeibehörden unter Hinweisung auf §. 19 Absatz 2 dann §§. 24, 25 und 27 der Verordnung vom 6. Juli 1803 und auf die Verordnung vom 19. April 1805 (Reggs. Bl. vom Jahre 1803 S. 449 dann vom Jahre 1805 S. 573 auch abgedruckt in Döllingers Verordnungs-Sammlung Band 10. S. 980 und 982) einzuschärfen, die Salpetergraber in der Ausübung der ihnen nach diesen Verordnungen zukommenden Befugniße kräftigst zu schützen, und insbesondere gegen Diejenigen, welche der Ausübung jener Befugniße den bestehenden Verordnungen zuwider Hinderniße in den Weg legen, mit angemessener Strenge einzuschreiten.

München, am 20 Januar 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Bekanntmachung.

(Die eilfte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betr.)

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen eilften Verloosung der zu vier vom Hundert verzinnslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Cassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinnsliche, verloosbare Obligationen mit dem Monate März l. J.

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. April l. J.

Die vierprozentigen Zinnsen werden in beiden Fällen bis zum 1. May l. J. vergütet; von da an aber hört die Verzinnsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 24. Jänner 1840.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekr.

Verzeichniß der gehobenen Serien und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen		Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen	Nummern			Obligationen	Nummern
1	XIX	au porteur	3601 bis 3800	16	CXCI	au porteur	38001—38200
2	XXI	au porteur	4001 — 4200	17	CCXI	au porteur	42001—42200
3	L	au porteur	9801—10000	18	CCXIII	au porteur	42401—42600
4	LVII	au porteur	11201—11400	19	CCXXVII	auf Namen	45201—45400
5	LXI	au porteur	12001—12200	20	CCXXXIV	auf Namen	46601—46800
6	LXXV	auf Namen	14801—15000	21	CCXLI	auf Namen	48001—48200
7	LXXXIII	au porteur	16401—16600	22	CCXLVI	au porteur	49001—49200
8	XCV	au porteur	18801—19000	23	CCLX	auf Namen	51801—52000
9	CIX	au porteur	21601—21800	24	CCLXI	auf Namen	52001—52200
10	CXXI	au porteur	24001—24200	25	CCLXXXII	au porteur auf Namen au porteur	56201—56230 56231—56330 56331—56400
11	CXXXVII	au porteur	27201—27400				
12	CLI	au porteur	30001—30200	26	CCLXXXV	auf Namen	56801—57000
13	CLXVII	au porteur	33201—33400	27	CCXC	au porteur	57801—58000
14	CLXXXV	au porteur	36801—37000	28	CCXCIII	au porteur und auf Namen	58401—58600
15	CLXXXIX	au porteur	37601—37800	29	CCXCVI	au porteur	59001—59200
				30	CCXCIX	au porteur auf Namen	59601—59660 59661—59800

Anmerkung. Die hier angeführten Nummern des Commissions-Catasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 25. Januar d. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kloster-Sulz, Dekanats Feuchtwangen, dem bisherigen Pfarrer zu Brunn Dekanats Neustadt a/A, Jakob Christian Burkhard Stapf, zu verleihen.

Unter dem 30. Januar 1840 ist der bisherige Schulverweser Johann Warttig zum Schullehrer und Kirchendiener in Neundorf ernannt worden.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

a) Kammer des Innern:

Vorstellung der Gemeinde Neustetten, vom 9. Januar 1840;
" des Heinrich Egersdörfer aus Großreuth, vom 14. Januar 1840;
" des Mathias Mühling von dem sogenannten Straßenwirthschaftshaus bei Beilngries vom 16. Januar 1840;
" der Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung Johann Alois Klein und Georg Anton Großecker aus Ansbach, vom 19. Januar 1840;
" des Apothekers Wilhelm Bachmann aus Schillingsfürst, vom 21. Januar 1840;
" des Johann Georg Popp aus Tuchenbach, vom 20. Januar 1840;
" des Georg Michael Knechtl von Mühlhof, vom 25. Januar 1840.
" des Dr. med. Julius Zahn aus Ansbach vom 28. Januar 1840.

b) Kammer der Finanzen:

Vorstellung der Barbara Waizmann, Senatorswittwe in Dinkelsbühl vom 15. Januar 1840
" des Sebastian Wustum, Metzgermeister zu Weitenbach, vom 14. Januar 1840.

Ansbach am 1. Februar 1840.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 30. Januar 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	81	79
Bank-Aktien Div. II. Sem.	595	590



Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 11.

Ansbach. Mittwoch, den 8. Februar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11283. Exp. Nr. 12371.

(Die Aufstellung von Unteragenten für die Berliner Lebensversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 19. praes. 25. v. Mts. wird zur Wissenschaft und Nachachtung für die Polizeibehörden und zur Benachrichtigung für das Publikum nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 3. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Der Banquier Johann Lorenz Schäzler zu München, welchem durch Entschließung vom 5. August v. Js. die Bewilligung zur Uebernahme der Haupt-Agentur für die Berliner Lebensversicherungs-Anstalt in den Regierungs-Bezirken Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg, Oberpfalz und Regensburg, dann Mittelfranken in widerruflicher Eigenschaft ertheilt worden ist, hat unterm 5. und 23. Dezember v. Js. in Gemäßheit seiner Vollmacht zur Aufstellung von Unteragenten, nachstehende Individuen als Unteragenten der genannten Anstalt für den Regierungsbezirk Mittelfranken in Vorschlag gebracht, als:

1) den Kaufmann Ignatz Adam in Eichstädt für Eichstädt,
2) den Kaufmann Joh. Friedrich Götze in Nürnberg, für Nürnberg,
3) den Tabakfabrikanten Joh. Popp in Roth, für Roth,
4) den Handelsmann Daniel Ley in Fürth, für Fürth,
5) den Kaufmann Joh. Conrad Enopf in Nürnberg, für Nürnberg,
6) den Gastwirth Carl Schäzler in Windsheim, für Windsheim,
7) den Buchhändler J. M. Dollfuss in Ansbach, für Ansbach,
8) den Knopfmacher J. D. Strauß in Neustadt a/A., für Neustadt a/A.,

Die kgl. Regierung, K. d. J., wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Wirksamkeit dieser neu aufgestellten Unteragenten der Berliner Lebensversicherungs-Anstalt kein Hinderniß entgegenstehe und hiernach die Bekanntmachung im Amts- und Intelligenzblatt erfolgen könne.

München, den 19. Jänner 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister, der General-Sekretär. In dessen Verhinderung, der geheime Sekretär Gossinger.

Einl. Nr. 12224. Exp. Nr. 12663.

(Die Kreishülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 2. Februar 1838 (Kreis-Int.-Blatt S. 89.) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der hiesigen Kreishülfskasse wieder einiger disponibler Geldbestand vorliegt.

Sämmtliche Polizeibehörden und Armenpflegschaftsräthe von Mittelfranken erhalten hiebei den Auftrag, hülfsbedürftige Gewerbsgenossen und Landeigenthümer ihres Bezirkes hierauf Behufs der geeigneten Benützung jener wohlthätigen Anstalt gehörig aufmerksam zu machen.

Man erwartet jedoch, daß alle Gesuche um Vorleihen aus der erwähnten Kasse nur dann erst zur diesseitigen Entscheidung vorgelegt werden, wenn solche zuvor vollständig instruirt sind; weshalb

insbesondere auf das Ausschreiben vom 11. Februar 1832 (Kreis-Int.-Blatt S. 257) ihngewiesen wird.

Ansbach, den 4. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 11401. Exp. Nr. 12798.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat Februar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreise von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

	das Pfund		
I. für den Taxdistrikt Ansbach, wozu gehören: 1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg, 2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim, und 3) das Herrschaftsgericht Schillingsfürst.	Ochsenfleisch	8 kr.	— pf.
	Kalbfleisch	7 „	— „
	Hammelfleisch	6 „	2 „
	Schweinfleisch	9 „	2 „
II. für den Taxdistrikt Eichstädt, wozu gehören: 1) der Magistrat Eichstädt, 2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und 3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim	Ochsenfleisch	8 kr.	2 pf.
	Kalbfleisch	6 „	2 „
	Hammelfleisch	5 „	— „
	Schweinfleisch	10 „	2 „
III. für den Taxdistrikt Nürnberg, bestehend aus: 1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, 2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und 3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	Ochsenfleisch	8 kr.	— pf.
	Kalbfleisch	7 „	2 „
	Hammelfleisch	6 „	3 „
	Schweinfleisch	10 „	— „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Februar wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach, den 6. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
Hussel, Direktor.

Sonnenmayer, Sekretär.

Einl. Nr. 8124. Exp. Nr. 7732.

An sämmtliche kgl. allgemeine Rentämter.

(Die Anschaffung und Reparatur der Feuerlösch-Geräthschaften für Aerarial-Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen kgl. Rentämtern eine Abschrift des im rubricirten Betreff erlassenen höchsten Rescripts zur Wissenschaft mitgetheilt.

Ansbach, den 4. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. P.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Ministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, K. d. I., wird in Erwiederung des Berichts bezeichneten Betreffs vom 12. May 1838 eröffnet, daß die Kosten der Anschaffung jener Feuerlösch-Geräthschaften, deren Reparationskosten durch Entschließung vom 18. Dezember 1826 ständige Bauausgaben betr. — (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band XVI. 2. pag. 1058 §. 783) auf den Baufond überwiesen sind, sonach die Kosten der Anschaffung

a) von messingenen Reükenspritzen,
b) von ledernen Feuereimern,
c) von Feuerleitern,
d) von Feuerhacken,
e) von Löschwischen und
f) von Laternen,

auf den Landbau-Etat zu übernehmen seyen, dagegen aber die Kosten auf Anschaffung von Wasser-Brenten und Kufen, deren Unterhalt durch die Entschließungen vom 20. Juni und 28.

August 1828 (Döllinger ibid. §. 785 u. 787 Nr. 4. lit f. und III. b) auf die Rentamts-Administrations- und Regie-Rechnungen verwiesen ist, auf den Baufond nicht zu übernehmen seyen. Hienach ist weiter zu verfügen.

München, den 16. Januar 1840.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchst unmittelbarer Entschließung dd. München, den 28. Jänner 1840 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Hufnagelische Benefizium zu Beilngries von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem bisherigen nun frei resignirten Pfarrer zu Beilngries, Priester Alois Döer verliehen werde.

Uebersicht

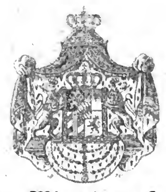
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken,

für den Monat Januar 1840.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern.							Waizen.							Korn.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	vom ersten bis letzten Januar 1840.	185	16	32	15	49	14	31	86	15	28	14	47	13	44	127	10	17	10	2	9	40
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	938	15	—	13	30	11	38	126	10	17	9	54	9	39
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	424	19	—	16	13	13	—	262	11	40	10	49	10	—
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	389	16	35	15	50	14	37	269	10	27	10	9	9	54
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	468	19	—	17	—	14	30	305	12	—	11	1	10	15
Feuchtwangen		51	19	—	18	—	16	30	—	—	—	—	—	—	—	29	11	—	10	—	9	30
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	1277	17	32	16	24	15	17	432	11	34	11	7	10	40
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3436	17	—	15	7	9	36	1574	11	15	10	37	9	36
Roth		—	—	—	—	—	—	—	53	15	—	14	—	13	—	29	10	45	10	22	10	—
Rothenburg		650	16	42	15	48	14	43	174	16	49	16	1	14	34	151	11	6	10	40	10	29
Schwabach		53	16	—	15	—	13	30	185	17	—	16	—	15	—	70	10	45	10	15	10	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	155	14	2	12	50	10	48	25	10	31	10	15	10	3
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	167	16	43	15	41	14	19	37	11	28	11	3	10	50
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	707	16	19	14	46	10	52	275	10	28	10	5	9	21

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel.							Gerste.							Haber.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Ansbach	vom ersten bis letzten Januar 1840.	—	—	—	—	—	—	—	560	12	5	11	9	11	9	1073	3	51	3	44	3	32
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	406	10	34	9	13	9	2	204	4	21	4	8	3	47
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	150	12	—	11	5	9	—	55	4	6	3	46	3	30
Eichstädt		27	4	54	4	51	4	35	317	10	59	10	26	9	45	186	4	13	4	8	3	57
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	585	13	30	12	38	8	30	257	5	24	4	9	3	30
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	146	12	30	12	—	11	30	255	3	15	3	12	3	9
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	362	11	43	11	33	11	23	761	4	24	4	17	4	10
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	392	12	48	11	33	10	45	2811	4	45	4	19	3	15
Roth		25	5	20	4	58	4	36	58	13	—	12	—	11	—	247	4	20	3	55	3	30
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	36	10	19	10	10	10	7	40	3	25	3	20	3	10
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	516	12	30	12	—	11	15	233	4	42	4	31	4	—
Thalmessingen		69	5	13	4	54	4	44	261	10	32	10	11	9	33	29	3	56	3	54	3	41
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	30	3	30	3	30
Weissenburg		313	6	3	5	13	4	3	1163	11	32	10	37	9	15	455	4	18	4	3	3	30

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 12.

Ansbach. Mittwoch, den 12. Februar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11123. Exp. Nr. 12879.

(Die Kirchenkollekte für Hertlingshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zufolge allerhöchster Bewilligung in sämmtlichen protestantischen Kirchen Mittelfrankens vorgenommene Kollekte für den Bau einer protestantischen Kirche zu Hertlingshausen im Regierungsbezirke Pfalz hat nachstehendes Resultat ergeben:

				fl.		kr.
1)	Dekanat	Altdorf	30	fl.	15	kr.
2)	„	Ansbach	60	fl.	51	kr.
3)	„	Burghaslach	10	fl.	34	kr.
4)	„	Dinkelsbühl	25	fl.	2	kr.
5)	„	Dittenheim	45	fl.	1½	kr.
6)	„	Einersheim	34	fl.	53	kr.
7)	„	Erlangen	43	fl.	20½	kr.
8)	„	Erlbach	27	fl.	52	kr.
9)	„	Feuchtwangen	27	fl.	21	kr.
10)	„	Gunzenhausen	39	fl.	38½	kr.
11)	„	Hersbruck	40	fl.	48½	kr.
12)	„	Insingen	17	fl.	19	kr.
13)	„	Leutershausen	30	fl.	37	kr.
14)	„	Neustadt a/A.	26	fl.	4	kr.
15)	„	Nürnberg	132	fl.	35	kr.
16)	„	Pappenheim	18	fl.	—	kr.
17)	„	Roth	17	fl.	19¾	kr.
18)	„	Rothenburg	30	fl.	25½	kr.
19)	„	Schwabach	36	fl.	54½	kr.
20)	„	Thalmessing	20	fl.	11	kr.
21)	„	Uhlfeld	11	fl.	6	kr
22)	„	Uffenheim	44	fl.	17½	kr.
23)	„	Wassertrüdingen	23	fl.	—½	kr.
24)	„	Weissenburg	34	fl.	55	kr.
25)	„	Windsbach	33	fl.	49	kr.
26)	„	Windsheim	29	fl.	22	kr.
27)	„	Zirndorf	57	fl.	46¼	kr.
		Summa	949	fl.	18½	kr.

Ansbach, den 6. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

v. Freyberg.

Einl. Nr. 499. Exp. Nr. 12969.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Rheinpreußisches, das ist: Beiträge zur Würdigung des politischen Zustandes der preußischen Rheinprovinz. Erstes Heft. Würzburg in Commission der Stahelschen Buchhandlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im vorbemerkten Betreffe von dem königl. Ministerium des Innern untrr dem 1. Februar d. Js. an die kgl. Regierung von Untrrfranken

und Aschaffenburg erlassene höchste Entschließung im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und ungesäumten, gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 7. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungsbeilage von dem kgl. Stadtkommissär zu Würzburg verfügte, von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der untenbezeichneten Druckschrift, wird hiedurch bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.

München, den 1. Februar 1840.

Beschlagnahme der Druckschrift: „Rheinpreußisches, d. i. Beiträge zur Würdigung des politischen Zustandes der preußischen Rheinprovinz.“ Erstes Heft. Würzburg in Commission der Stahelschen Buchhandlung betr.

Einl. Nr. 12540. Exp. Nr. 13097.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Mittelfranken.

(Die Polizeiverhandlungen der untergeordneten Magistrate, Patrimonialgerichte II. Classe und Patrimonialämter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem der bestehenden gesetzlichen Vorschrift:

> wornach die Verhandlungen der, den Land- und Herrschaftsgerichten untergeordneten Magistrate, Patrimonialgerichte II. Classe und Patrimonialämter über ihre gesammte Polizei-Verwaltung, der kgl. Regierung vierteljährig zur Revision vorgelegt werden sollen; —

bisher häufig entweder gar nicht, oder doch höchst unvollständig genügt worden ist; — so werden die einschlägigen Land- und Herrschaftsgerichte zur künftigen genaueren Befolgung dieser Anordnung aufs Neue mit dem Anhange angewiesen, daß die Vorlage der treffenden Polizeiverhandlungen von nun an jedesmal längstens 4 Wochen nach Ablauf des Quartals, mithin spätestens bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Reichsthaler zu erfolgen habe.

Denjenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche sich noch bezüglich der Polizei-Verhandlungen für das I. Quartal 18$\frac{39}{40}$ im Rückstande befinden, wird zu dessen Einbeförderung ausnahmsweise für diesen Fall noch ein Termin bis zum 1. März d. Js. hierdurch bewilliget.

Ansbach, den 8. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 11105. Exp. Nr. 13198.

An die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Wiederausleihung einiger der Blinden-Erziehungsanstalt zu München gehörigen Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 6. August 1839 (Intell. Bl. für das Jahr 1839 Seite 557) wird bekannt gemacht, daß gegenwärtig für Rechnung der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu München und gegen Erfüllung der in der allerhöchsten Stiftungsurkunde vom 22. September 1825 (Reggs. Bl. für das Jahr 1825 Seite 739 bis 744) festgestellten Bedingungen 600 fl. ausgeliehen werden können.

Die kgl. Land- und Herrschaftsgerichte haben dieses ihren sämmtlichen Amtsuntergebenen zu eröffnen, die gehörig instruirten Gesuche

binnen 4 Wochen

zu überreichen und wenn etwa ein und derselbe Grundbesitzer die ganze Summe von 600 fl. oder überhaupt mehr als das in der Stiftungsurkunde Art. II Nr. 3 auf 300 fl. festgesetzte Maximum zu entnehmen gedächte, binnen gleicher Frist Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 8. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Einl. Nr. 1494. Exp. Nr. 1835.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Eckersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die Pfarrei Eckersdorf im Dekanate Bayreuth wird ein sechswöchentlicher Termin hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle bestehen in folgenden:

I. An ständigem Gehalte		
1) Aus Staats-Kassen baar . . .	25 fl. — kr.	
$13\frac{1}{3}$ Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 12 kr.	42 fl. 40 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen baar . . .	20 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.	
		87 fl. $58\frac{1}{4}$ kr.
II. An Zinnsen von Aktivkapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freye Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
$10\frac{1}{2}$ Tagwerk Aecker, $4\frac{3}{8}$ " Wiesen	146 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.	
1 " Wald	1 fl. 30 kr.	
3 " Gärten	10 fl. — kr.	
		187 fl. $42\frac{1}{2}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:		
Vom großen Fruchtzehnten	127 fl. 40$\frac{3}{4}$ kr.	
„ Schmalsaatzehnten	48 fl. 24 kr.	
		176 fl. 4$\frac{3}{4}$ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		189 fl. 59$\frac{1}{2}$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		29 fl. 56$\frac{1}{2}$ kr.
VII. Freiwillige Gaben Nichts.		
	Summa	671 fl. 41$\frac{3}{4}$ kr.
	Lasten	3 fl. — kr.
	Bleibt reines Einkommen	668 fl. 41$\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 29. Januar 1840.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Freudel.

Hagen.

Einl. Nr. 1466. Exp. Nr. 1791.

(Die Erledigung der Pfarrei Stammbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch die Beförderung des Pfarrers Memminger auf die Pfarrei Neustadt am Culm ist die Pfarrei Stammbach im Dekanate Münchberg in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe steht ein 6 wöchentlicher Termin offen.

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte		
1) Aus Staats Kassen		
in Geld	50 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen		
in Geld	48 fl. 3 kr.	
8 Metz. Korn von dem Meglesdorfer Gotteshaus Zehend	11 fl. 24$\frac{1}{2}$ kr.	
12 Klftr. weiches Scheitholz	38 fl. 24 kr.	
9 „ Stöcke	9 fl. - kr.	
die davon abfallende Afftiren	4 fl. - kr.	
		160 fl. 51$\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinnsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude . .	30 fl. — kr.	
7$\frac{1}{4}$ Tagw. Felder 4$\frac{3}{4}$ „ Wiesen $\frac{1}{2}$ „ Gärten Ein Fischwasser, Oelschnitz genannt	92 fl. 25$\frac{1}{4}$ kr.	
		122 fl. 25$\frac{1}{4}$ kr.
	Latus	283 fl. 16$\frac{3}{4}$ kr.

	Uebertrag 283 fl. 16¾ kr.
IV. Ertrag an Rechten	— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen	323 fl. 58 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	26 fl. 33 kr.
VII. Freiwillige Geschenke 19 fl. 56½ kr.	
	Summa 633 fl. 47¾ kr.
	Lasten — fl. — kr.

Die reinen Einkünfte bestehen demnach in 633 fl. 47¾ kr.

Bayreuth, den 30. Januar 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

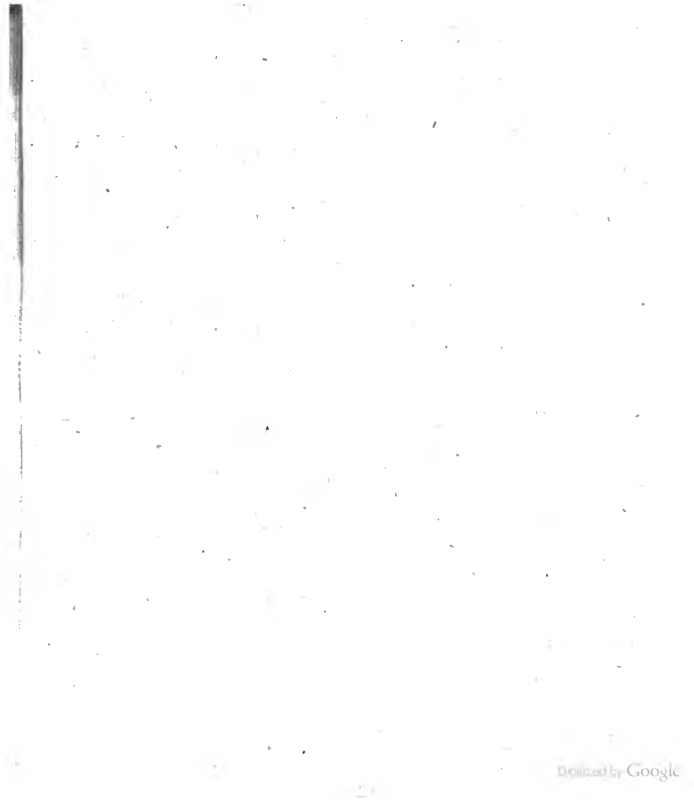
Freudel.

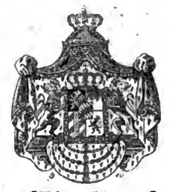
Hagen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 6. Februar 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	100⅞	100⅝
detto à 3½ % prompt	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		83
Bank-Aktien Div. II. Sem.	600	597



Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 13.

Ansbach. Samstag, den 15. Februar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 8392. Exp. Nr. 13506.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Kirchweihfeyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es in sehr vielen eingepfarrten — und daher mit keiner eigenen Pfarr- oder Filial-Kirche versehenen Dörfern des Regierungsbezirks Mittelfranken allmälig Sitte geworden ist, die Kirchweih nicht gleichzeitig mit dem Pfarrorte, sondern an besonderen Tagen zu feiern, durch diesen Gebrauch aber, welcher mit der Veranlassung und Bedeutung der Kirchweihfeyer durchaus in Widerspruch steht, die Tanzgelegenheiten zum größten Nachtheile für die Sittlichkeit, für den Wohlstand und das häusliche Glück ganzer Familien ins Maßlose vermehrt werden; so sieht sich die k. Regierung anzuordnen veranlaßt,

daß von nun an mit Ausnahme der Filialkirchorte, in welcher die Begehung einer eigenen Kirchweihfeyer unbezweifelt hergebracht ist, das Kirchweihfest in dem ganzen Umfange eines jeden Pfarrsprengels zu gleicher Zeit begangen werde, und daß in kleineren Städten und Märkten, dann in Landgemeinden, lediglich am Haupttage, und nur bei besonderen Verhältnissen höchstens auch noch am folgenden Tage Tanzbelustigungen stattfinden dürfen; —

wornach sich die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken auf das Genaueste zu achten haben.

Ansbach, den 12. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Bucher.

Einl. Nr. 12823. Exp. Nr. 13402.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Untersuchung gegen den Pancraz Böhringer von Großhabersdorf wegen Fälschung seines Quittungsbüchleins resp. die Kompetenz der Polizeibehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die k. Regierung schon vielfach die Wahrnehmung gemacht hat, daß die, durch lithographirtes Generale vom 30. Nov. 1833 ausgeschriebene hierunten wiederholt abgedruckte höchste Ministerial-Entschließung vom 21. desselben Monats und Jahres bezeichneten Betreffs nicht allenthalben gehörig beachtet werde, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden aufs Neue zu deren genauen Befolgung hierdurch angewiesen.

Ansbach, den 11. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, des Rezatkreises Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 30. Mai vor. J. in untenstehendem Betreffe folgende Entschließung ertheilt: die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Polizei gegen solche strafbare Handlungen noch einzuschreiten habe, hinsichtlich welcher bereits strafrechtliche Untersuchung gepflogen, und von den Strafgerichten abgeurtheilt wurde, wird dann von den Polizeibehörden vollkommen erschöpft werden, wenn dieselben den richtigen Standpunkt nicht aus den Augen verlieren, daß alle strafbaren Handlungen, welche nicht in die Kathegorie der Verbrechen oder Vergehen fallen, nothwendig zum Ressort der Strafpolizei gehören, und daß lediglich die zuständigen Strafgerichte, nicht aber die Polizeibehörden kompetent und berufen seyen, eine strafbare Handlung für ein Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig zu erklären. Nach diesen

Prämissen wird es bei jedem concreten Falle nur darauf ankommen, ob eine strafrechtliche Untersuchung deshalb aufgehoben wurde, weil die in Untersuchung gezogene That objektiv nicht als Verbrechen oder Vergehen erschien, oder weil der Thäter des objektiv vorliegenden Verbrechens oder Vergehens nicht entdeckt oder des strafbaren Reates nicht überwiesen werden konnte? Im ersten Falle hat die Strafpolizei immer einzuschreiten, wenn die Aufhebung der strafrechtlichen Untersuchung eine That betrifft, welche an sich strafbar ist und es darf offenbar die polizeiliche Einschreitung nicht unter dem Vorgeben unterlassen werden, daß die Polizeibehörde die That für Verbrechen oder Vergehen halte, weil der Polizei eine Cognition über die Gesetzmäßigkeit richterlicher Erkenntnisse unter keiner Voraussetzung zukommt, vielmehr diese Erkenntnisse für den concreten Fall formelles Recht begründen, gegen welches eine abweichende Ansicht der Polizeibehörde um so weniger geltend gemacht werden darf, als hierdurch ein bei der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Strafgerichte nicht zu beseitigender negativer Competenz-Conflikt entstehen und die Straflosigkeit aller jener strafbaren Uebertretungen herbeigeführt würde, hinsichtlich deren objektiver Strafbarkeit die Polizeibehörden anderer Ansicht als die Strafgerichte wären. Anders verhält es sich im zweiten Falle, wenn eine strafrechtliche Untersuchung nicht wegen mangelnden objektiven Thatbestandes, sondern nur wegen Nichtentdeckung oder Nichtüberweisung des Thäters aufgehoben oder eingestellt wurde. Hier ist allerdings eine polizeiliche Einschreitung aus dem Grund nicht mehr zuläßig, weil die That ihrer objektiven Strafbarkeit nach nur zur Cognition der Strafgerichte competirt, allein diese Voraussetzungen sind bei dem in Frage stehenden Falle nicht gegeben, die von Pancr. Böhringer verübte Fälschung seines Steuerbüchleins wurde von dem competenten Strafgerichte ausdrücklich als eine zur strafrechtlichen Behandlung nicht geeignete Handlung erklärt, es war sohin, da durch diesen Ausspruch rechtskräftig feststand, daß das fragliche Reat ein Verbrechen oder Vergehen nicht sey, für die polizeiliche Einschreitung gegen den Thäter um so mehr volle Veranlassung vorhanden, als es keinem Zweifel unterliegen kann, daß dergleichen Fälschungen, wenn auf sie auch nicht die Bestimmungen der Art. 266, oder 337 Thl. I. des St. G. B. und des Art. I. der Verordnung vom 11. Sept. 1825. von den Strafgerichten angewendet werden können, offenbar nicht strafloß bleiben dürfen, sondern jedenfalls nach Art. II. der letztallegirten Verordnung als Polizei-Uebertretungen behandelt werden müssen. Wenn endlich das kgl. Landgericht Kadolzburg die polizeiliche Einschreitung aus dem Grunde unterließ, weil das k. Appellationsgericht die Sache nicht ausdrücklich zur polizeilichen Abwandlung verwies, so beruht nicht minder auch dieses Motiv auf einem Mißkennen der polizeilichen Competenz, welche nicht erst durch den Ausspruch des Strafgerichtes begründet wird, sondern auch ohne ausdrückliche Hinweisung desselben stets in Wirksamkeit tritt, wenn eine That zwar wegen Mangel eines strafrechtlichen Thatbestands von dem strafrechtlichen Forum hinweggewiesen wurde, demohngeachtet aber strafbar erscheint und sohin offenbar nur den Polizeibehörden zur Bestrafung anheim fallen kann. Hiernach ist das gedachte Landgericht mit der unverzüglichen Einschreitung gegen Pancr. Böhringer wegen Fälschung seines Steuerbüchleins zu beauftragen, und über das Resultat dieser Einschreitung dereinst Bericht zu erstatten.

München, den 21. November 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen Wallerstein.

Durch den Minister, der General-Sekretär,
In dessen Verhinderung, der geheime Sekretär
Staudacher.

An die k. Regierung des Rezatkreises.
Die Untersuchung gegen den Panc. Böhringer zu Großhabersdorf wegen Fälschung eines Steuerbüchleins betr.

Einl. Nr. 8584. Exp. Nr. 8117.

An die sämmtlichen kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Zehentfixirung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 1. Febr. v. Js. N. 8401 bemerkten Betreffs (Int. Bl. Nr. 12 S. 125) wird hiemit eröffnet, daß von den 1470 Zehent-Fluren 1429 ganz und 22 theilweise fixirt sind, und die 19 ganz dann 22 theilweise unfixirten Zehenten sich in den nachstehenden Fluren befinden.

	Bei den Rentämtern	ganz	theilweis	In den Gemeinden.
1	Ansbach . .	1	4	Desmannsdorf, Schalkhausen, Schmalnbach, Steinersdorf und Wasserzell.
2	Dinkelsbühl .	5	1	Bernhardswinden, Illenschwang, Sulzach, Wittelshofen, Wörnitzhofen und Weiltingen.
3	Feuchtwang .	—	1	Steinbach.
4	Fürth . . .	—	1	Fürth.
5	Gunzenhausen .	2	4	Pfofeld, Gronheim, Streudorf, Büchelberg, Haundorf und Angerhof.
6	Heidenheim .	—	1	Pagenhard und Roßmeiersdorf.
7	Iphofen . .	3	4	Mkt. Bibart, Benckhof, Einersheim, Enzlaberg, Herbolzheim, Hüttenheim und Willanzheim.
8	Kipfenberg .	2	—	Schelldorf und Denkendorf.
9	Neustadt a/A. .	1	—	Dietersheim.
10	Uffenheim . .	4	1	Buchheim, Geislingen, Pfaffenhofen, Uffenheim u. Bullenheim.
11	Wassertrüdingen	—	2	Ammelbruch und Ehingen.
12	Windsbach .	1	3	Mitteleschenbach, Bechhofen, Schlauersbach und Triebendorf.
	Summa	19	22	

Die k. Rentämter haben dieses Resultat den genannten Gemeinden unter Beziehung auf diese Bekanntmachung besonders mit dem Bemerken zur Kenntniß zu bringen, daß sie bei längerer Zögerung zu fixiren, in keinem Falle eine unbegründete Minderung, im Gegentheile ohne besondere Rücksicht von nun an die Einheimsung der Zehenten auf Aerarial-Regie zu gewärtigen haben.

Ansbach, den 11. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 10490. Exp. Nr. 13422.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Engelthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Engelthal im Landgerichtsbezirke Altdorf ist die Schul- und Kirchendienerstelle erlediget, welche mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Vierhundert drei Gulden 38 Kreuzern

zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß hieraus der im 70. Lebensjahre stehenden Schullehrerswittib Omeis ein Alimentationsbeitrag von jährlich zwanzig Gulden auf Lebenszeit abzureichen ist.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 15. März bei dem kgl. Landgerichte oder der k. Distriktsschulinspektion Altdorf einzureichen, und diese Behörden die gesammelten Gesuche innerhalb der folgenden 8 Tage dahier vorzulegen.

Ansbach, den 11. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Bucher.

Einl. Nr. 8545. Exp. Nr. 8212.

An sämmtliche kgl. Forstämter von Mittelfranken, mit Einschluß der Forstverwaltung Dinkelsbühl.

(Die Folgen der stattgehabten Windstürme in forstwirthschaftlicher Beziehung betr.)

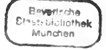
Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Finanz-Ministerialrescript vom 6. d. Mts. sind detaillirte Anzeigen über die Folgen verlangt worden, welche die im Laufe des vorigen Monats eingetretenen heftigen Windstürme in forstwirthschaftlicher Hinsicht nach sich gezogen haben.

Man darf voraussetzen, daß — so weit die durch Windstürme herbeigeführten außerordentlichen Material-Anfälle es erfordern — die nöthige Beschränkung der noch nicht vollendeten Jahreshiebe von den kgl. Forstämtern bereits verfügt wurde, damit Etats-Ueberschreitungen wo möglich vermieden werden, und daß — wie sich übrigens von selbst versteht, wegen ordnungsmäßiger Aufarbeitung, dann wegen möglichst vortheilhafter Verwerthung und Verwendung des vom Winde geworfenen Holzes, die geeigneten Vorkehrungen alsbald getroffen worden sind. Sollte jedoch, wider Vermuthen, eins oder das andere hievon versäumt worden sein, so werden die kgl. Forstämter deshalb unverzüglich das Nöthige noch anordnen. —

Um aber das Ergebniß übersehen und eine Zusammenstellung für den ganzen Regierungsbezirk fertigen zu können, ist längstens bis zum 1. k. Mts. März eine, nach folgenden Rubriken angelegte Uebersicht einzusenden:

1) Bezeichnung des Reviers oder der Forstei,
2) Material-Ergebniß aus Windwürfen in Stammholz-Klaftern
   a) an Bau- und Nutzholz,
   b) an Brenn- und Kohlholz,
   c) Summe,





3) Angabe der Verwendung und Verwerthung,

4) Summarische Erörterung über die Folgen der stattgehabten Beschädigungen auf den Fällungsbetrieb dieses Jahres sowohl, als auf den periodischen Hiebs- und Kultur-Plan, wobei zu bemerken ist, ob die Stürme bedeutende Lücken in den geschlossenen Beständen verursacht haben? von welcher Richtung sie gekommen sind, u. s w.

In dieser Rubrik ist, unter Angabe der Materialquanta, zugleich anzuzeigen, ob und welche Beschädigungen durch Sturmwinde etwa schon in den letzten Tagen des Oktobers statt gefunden haben.

Ansbach, den 12. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 28. vor. Mts. den k. II. Pfarrer Kästner zu Lauf von dem Antritte der ihm unter dem 23. Dez. vor. Jahrs verliehenen protestantischen Pfarr- und Dekanatsstelle in Insingen, seiner Bitte gemäß, zu entbinden, und dieselbe dem bisherigen Pfarrer zu St. Helena, Dekanats Gräfenberg, Johann Albrecht Leidinger, zu verleihen allergnädigst geruht.



Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 14.

Ansbach. Mittwoch, den 19 Februar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 13399.

(Die aus Kreisfonds zum Unterhalt der Schulgehülfen pro 1839/40 zu bewilligenden Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit den betheiligten Schullehrern und Schulgehülfen zur Kenntniß gebracht, daß die aus Kreisfonds zum Unterhalt der Schulgehülfen für das laufende Jahr 18$\frac{39}{40}$ bewilligten Unterstützungsbeiträge bei den treffenden kgl. Rentämtern heute zur Zahlung eingewiesen worden sind.

Ansbach, den 11. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Näßler.

Einl. Nr. 10541. Exp. Nr. 13700.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das ungesetzliche Zusammenleben der ehelich Verlobten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da es erhaltener Mittheilung gemäß, besonders auf dem Lande, hie und da üblich wird, daß Personen, die sich zu ehelichen gedenken, gleich unmittelbar nach ihrer Verlobung zusammenziehen und bis zur oft erst nach Monaten erfolgenden kirchlichen Trauung auf ungesetzliche Weise beisammenleben; so werden die sämmtlichen Polizeibehörden beauftragt, diesem die Gebote der Religion und Sitte im hohen Grad verletzenden Unfug mit allem Nachdruck zu begegnen, und in dessen Folge gegen die Kontravenienten mit Strenge einzuschreiten, vordersamst aber gegenwärtiges Ausschreiben unter gehöriger Verwarnung in sämmtlichen Gemeinden bekannt zu machen.

Ansbach, den 14. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Bucher.

Einl. Nr. 13135. Exp. Nr. 13691.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich auf den Gewerbssitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierungspräsident hat bei seinen Inspektionsreisen die Wahrnehmung gemacht, daß einzelnen in Landgemeinden ansässigen Gewerbsmeistern auf ihre Behauptung hin, daß sie zum besseren Betriebe ihres Gewerbes, insbesondere zur Förderung der ihnen aufgetragenen Arbeiten und gewordenen Bestellungen des temporären Wohnsitzes an dritteren Orten, namentlich in größeren Städten bedürften, von den einschlägigen Local-Behörden die Erlaubniß hiezu gegen Aufenthalts-Karten gegeben worden sey, so daß sie ihren Gewerbssitz förmlich daselbst aufgeschlagen haben.

Diese Bewilligung wurde durch die Bestimmungen des §. 6 des Heimathsgesetzes zu rechtfertigen gesucht.

Allein, wenn gleichwohl nach dem oben bezeichneten §en des Heimathsgesetzes jedem Staatsangehörigen frei steht, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, in soferne er sich auf erlaubte Weise ernährt, so ist dennoch diese Freiheit des Aufenthalts im eben erwähnten § 6 am Ende, nur in soferne statuirt, als nicht Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Eine solche dieser Freiheit entgegenstehende Verordnung ist nun aber allerdings vorhanden, nämlich das höchste Normativ-Rescript vom 24. Juni 1835 über den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, vid. die Extra-Beilage zu Nr. 55 des Kr. Int. Blattes v. Jahre 1835 Seite 19) worin ausdrücklich und zwar sub Nr. III. Ziff. 1. und 2. festgesetzt ist

„1) der Gewerbsitz kann an keinem anderen, als dem in der Concessions-Urkunde ge-
„nannten Orte aufgeschlagen werden.

„2) die jedenfalls nur mit obrigkeitlichem Vorwissen vorzunehmende Wahl des Platzes zur
„Gewerbsausübung an dem in der Concessions-Urkunde bezeichneten Orte,
„ist dem Concessionirten nur in so weit erlaubt, als nicht bei einigen Gewerben polizei-
„liche Rücksichten entgegenstehen.

Die Behörden werden daher von selbst ermessen, daß die Gestattung der erwähnten Gewerbsitz-Veränderungen als einer klaren Verordnung geradezu entgegenstehend und auch mit der Bestimmung des §. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen unvereinbarlich ferner nicht mehr bewilliget werden dürfe, und daher das hienach weiter Geeignete zu verfügen um so mehr sich veranlaßt finden, als sie sogar von Amtswegen nach Art. 10. Ziffer 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 hiezu berufen und verpflichtet sind, und das bisherige abnorme Verfahren durch den §. 6 des Heimathsgesetzes nicht mehr gerechtfertiget werden kann.

Ansbach, den 14. Febr. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl Nr. 13292. Exp. Nr. 14056.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das topographisch-statistische Lexicon von Bayern von M. Siebert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden auf den Grund der im rubrizirten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 9. praes 14. d. Mts. ermächtiget, das bei Georg Franz, Buchhändler in München, unter dem Titel:

„das Königreich Bayern, topographisch-statistisch, in lexikographisch-tabellarischer Form dargestellt von M. Siebert"

erscheinende Werk auf Rechnung der Regie innerhalb des gegebenen Maximums zum dienstlichen Gebrauche anzuschaffen.

Ansbach, den 15. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Rüßler.

Einl. Nr. 8805. Exp. Nr. 14011.

An die k. Lokal-Schul-Commissionen.

(Die Stellung der Stadtbezirks-Inspektionen und Schulkommissionen in den größern Städten zu einander und deren resp. Wirkungskreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Regierungs-Präsidenten ist auf seinen Inspektionsreisen zur Kenntniß gekommen, daß in den größeren mit Schulkommissionen versehenen Städten des Regierungsbezirkes die Angelegenheiten des Schulwesens größtentheils von den Schulkommissionen unmittelbar besorgt werden, und die für die einzelnen Schuldistrikte aufgestellten Bezirks-Inspektoren weniger als selbstständige Aufsichtsbehörden, als vielmehr in der Regel nur im Namen und aus Auftrag der Schulkommission bisher gehandelt haben.

Da indessen im §. 4. der im vorjährigen Kreis-Intelligenzblatt Nr. 94. abgedruckten Vollzugs-Vorschriften des kgl. Ministeriums des Innern vom 24. Juni v. J. zu der allerhöchsten Verordnung über die Bildung der Schulaufsichtsbehörden vom 22. März 1821 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß den Stadtbezirks-Inspektionen ein ausgeschiedener Wirkungskreis als Lokal-Schul-Inspektionen zukomme, und die Schulkommissionen an die Stelle der Distrikts-Inspektionen treten; so sieht sich die unterzeichnete k. Regierung veranlaßt, zur Sicherung des Vollzugs dieser Bestimmung zu verfügen, was folgt:

1) Die in den größeren Städten aufzustellenden einzelnen Bezirks-Inspektionen haben aus dem Bezirks- oder einem anderen, von der k. Regierung zu ernennenden Pfarrer des Distrikts und aus einem Magistratsrath, als ordentlichen Mitgliedern zu bestehen, wozu vom Magistrat nach Umständen noch ein bis drei Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder benannt werden können.

   Der Vorsitz in diesen Inspektionen gebührt nach §. 7. der Vollzugsvorschriften vom 24. Juni 1839 dem geistlichen Mitglied.

2) Der Wirkungskreis der Stadtbezirks-Inspektionen umfaßt die sämmtlichen Schulen des Distrikts, für welche jede aufgestellt ist und richtet sich nach §. 16. seq. der allerhöchsten Amts-Instruktion für die Local-Schul-Inspektionen vom 15. September 1808 in so weit solcher nicht in Ansehung der Verwaltung der Schulfonds und der zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besonderen Mittel durch spätere Gesetze und allerhöchste Verordnungen abgeändert worden ist.

3) Da es nach §. 36 der angeführten Amts-Instruktion zu den regelmäßigen Funktionen und Geschäften der Lokal-Schul-Inspektionen gehört, sich in der Regel am Anfang eines Monats zu versammeln, um alle zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Schulangelegenheiten überhaupt zu berathen und zu verhandeln, insbesondere aber um die Schulversäumniß-Register zu untersuchen und Ermahnungen säumiger Aeltern und erforderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen, so haben sich auch die einzelnen Stadtbezirks-Inspektionen in der Regel am Anfang eines jeden Monats in der Wohnung des Lokalinspektors, oder wo es derselbe sonst bestimmt, zu gleichem Zweck zu versammeln. Ueber alles Vorkommende muß ein Protokoll geführt und in ein eigenes, dafür bestimmtes Buch eingetragen werden.

   Sind in einem Distrikte die Schulgeschäfte unter mehrere Geistliche im Sinne des §. 4. der Vollzugsvorschriften vom 24. Juni 1839 getheilt, so versteht es sich von

selbst, daß diese den Versammlungen beizuwohnen haben, gleichwie bereits durch Ausschreiben v. 5. März 1812 angeordnet ist, daß die Schullehrer gleichfalls regelmäßig daran Antheil nehmen müssen.

Nicht minder ist es wünschenswerth, daß auch der Religionslehrer, wenn dieser nicht zugleich Bezirks-Schulen-Inspektor ist, an den Versammlungen Antheil nehme, derselbe soll daher zu solchen jedesmal eingeladen werden.

4) Die Stadtbezirks-Inspektionen stehen zu den Schulkommissionen in demselben untergeordneten Verhältnisse, in welchem die Lokal-Schul-Inspektionen in den Landgemeinden und kleineren Städten zu den Distrikts-Schul-Inspektionen stehen und sind folglich verpflichtet, die Aufträge und Weisungen der Schulkommissionen zu befolgen.

Diese haben jedoch die unmittelbare Leitung des Schulwesens in jedem einzelnen Distrikt der dafür bestellten Bezirks-Inspektion unter ihrer Aufsicht zu überlassen, wie es schon durch §. 38. der allerhöchsten Competenz-Verordnung vom 17. Dezember 1825 vorgeschrieben wurde.

5) Was die Gesammt-Schulkommissionen betrifft, so bilden solche alle ordentlichen Mitglieder der in der Stadt bestehenden Bezirks-Inspektionen in Vereinigung mit Einem Bürgermeister, welchem der Vorsitz gebührt.

Ihr Geschäftskreis ist ein zweifacher.

In so ferne sie nämlich:

a) an die Stelle der Distrikts-Schul-Inspektionen treten, handeln sie in der Eigenschaft als städtische Distrikts-Schulaufsichtsbehörden und es kommen ihnen in dieser Eigenschaft die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche den Distrikts-Schul-Inspektionen durch die allerhöchsten Verordnungen über die Amts-Instruktion für die Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen vom 15. September 1808 zugewiesen und in den höchsten Ministerial-Ausschreiben über die jährlichen Haupt-Schulen-Visitationen, dann das gemeinsame Wirken der Distrikts-Polizei- und Schulbehörden zum Theil noch näher bezeichnet sind.

Zur Beschäftigung der ihrem Wirkungskreis als Distrikts-Schulaufsichtsbehörde zugehörigen Schulangelegenheiten ist in jeder Schulkommission nach §. 5. der Vollzugsvorschriften zur Erhaltung der nothwendigen Einheit und Aufsicht und insbesondere zur Förderung des pädagogischen Theils des Schulwesens ein eigener Referent aus der Zahl der geistlichen Mitglieder der Schulkommission zu ernennen, und da unter andern die Vornahme der jährlichen Haupt-Schulvisitation zu den Amtsobliegenheiten der Distrikts-Schul-Inspektoren gehört, so liegt auch diesen Schulreferenten die Vornahme jener Visitationen in derselben Weise ob, wie den Distrikts-Schulinspektoren in den kleineren Städten und Landgemeinden.

Die Lokal-Schulkommissionen können indessen nach §. 6. der Vollzugsvorschriften

b) auch einzelne, dem Geschäftskreise der Stadtbezirks-Inspektionen angehörige Angelegenheiten gemeinschaftlich behandeln, wenn diese Gegenstände die Stadtbezirks-Inspektionen entweder sämmtlich oder größtentheils betreffen, oder wenn dadurch der Geschäftsgang abgekürzt und vereinfacht werden kann, und in solchen Fällen handeln sie als berathendes Collegium.

Da indessen den einzelnen Stadtbezirks-Inspektionen der ihnen unter der Aufsicht der städtischen Distrikts-Schulbehörde zustehende ausgeschiedene und

ganz selbstständige Wirkungskreis nothwendig gesichert bleiben muß, so wird bestimmt, daß Gegenstände des Wirkungskreises der Bezirks-Schulinspektionen stets einer vorbereitenden Berathung in den Bezirks-Schulinspektionen unterworfen werden müssen, ehe sie zur gemeinschaftlichen Behandlung in den Lokal-Schulkommissionen gelangen dürfen, und, daß sie überdieß einer solchen gemeinschaftlichen Behandlung nur dann unterstellt werden dürfen, wenn der Vorstand der Schulkommission im Einverständniß mit dem Schulreferenten die hiezu besonders nachzusuchende Erlaubniß ertheilt hat.

Anlangend

6) Den Geschäftsgang der Schulkommissionen, so ist dieser gleichfalls verschieden, je nachdem sie in der Eigenschaft als Distrikts-Schulaufsichts-Behörde oder als vereinigtes Collegium in den Ausnahmsfällen Ziffer 5. lit. b. Gegenstände der Stadtbezirks-Inspektionen behandeln.

Nur in diesem letztern Fall gebührt nach §. 6. der Vollzugsvorschriften jedem ordentlichen Mitglied ein volles Stimmrecht, im erstern Fall aber, nämlich in allen zum Geschäftskreis der Distrikts-Schulinspektionen gehörigen Angelegenheiten, zu welchen namentlich auch die Vorschläge zur Anstellung von Lehrern, Verwesern und Gehülfen gezählt werden müssen, sind nur die Stimmen des Vorstandes und des Schulreferenten entscheidend, auch haben in diesem Falle die Ausfertigungen unter gemeinschaftlicher Unterschrift beider zu erfolgen.

Da übrigens

7) ein Zweifel entstanden ist, wem die Ernennung der Schulreferenten in den Schulkommissionen zukomme, so wird unter Bezugnahme auf §. 9. der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektionen eröffnet, daß deren Ernennung stets von der unterzeichneten Regierung erfolgen werde.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist nun der Geschäftskreis der in den unmittelbaren 8 Städten des Regierungsbezirkes bestehenden Stadtbezirks-Inspektionen unverzüglich zu regeln und von den Vorständen der Schulkommissionen der Vollzug binnen

4 Wochen

zu berichten.

Ansbach, den 15. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Bucher.

Einl. Nr. 2133. Exp. Nr. 2683.

An sämmtliche Dekanate des kgl. Consistorialbezirks Ansbach.

(Die allgemeine Pfarrwittwen-Anstalt und die besondere Prediger-Wittwen-Kasse zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Geistlichkeit zu Augsburg hat unterm 8. v. Mts. einstimmig beschlossen, der allgemeinen Pfarrwittwenkasse zur Unterstützung von Pfarrers-Wittwen und Waisen aus den Ueberschüssen der Predigerwittwenkasse zu Augsburg die Summe von 1500 fl. zu schenken. Nach

einem Reskript des kgl. Ober-Consistoriums vom 4. d. Mts. wird dieser lebenswürdige und ehrenvolle Beschluß in dankbarer Anerkennung zur Kenntniß der Dekanate und Pfarrämter des Consistorialbezirks hiermit gebracht, wobei die unterfertigte Kuratel-Behörde den Wunsch ausspricht, daß noch fernere ähnliche Schenkungen erfolgen möchten, da der Hülfsfond für Pfarrers-Wittwen und Waisen in seinen Mitteln noch sehr beschränkt ist, und daher von den vielfachen Ansprüchen auf Unterstützung leider nur wenige höchst dringende zu befriedigen vermag.

Ansbach, den 9. Februar 1840.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Secretär.

Einl. Nr. 1815. Exp. Nr. 2765.

(Erledigung der Pfarrei Rüdisbronn im Dekanate Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Absterben des Pfarrers Bühner kam die Pfarrei Rüdisbronn in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte		
1) Aus Staats-Kassen durch das kgl. Rentamt Ipsheim		
in Geld	22 fl. 30 kr.	
in Naturalien:		
4 Schfl. Haber	13 fl. 40 kr.	
2¾ Klftr. hartes Scheitholz	13 fl. 31¼ kr.	
2¼ Klftr. weiches Scheitholz	8 fl. 51¼ kr.	
1½ Klftr. weiche Stöcke	2 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen in Geld	5 fl. 28 kr.	
3) Aus Gemeindekassen		
2 Klftr. hartes Scheitholz	6 fl. — kr.	
		72 fl. ½ kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Anschlag der Wohnung	25 fl. — kr.	
„ „ Gründe und zwar:		
15 Morgen Aecker	138 fl. 24½ kr.	
3 Tagw. Wiesen	82 fl. — kr.	
⅝ Morgen Garten	16 fl. 16 kr.	
		261 fl. 40½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten		
a) ständige Geldgefälle	9 fl. 41½ kr.	

b) Getraidgülten 7 Schfl. 5 Mtz. Korn . .	69 fl. — kr.	
2 Mtz. Haber . .	1 fl. 8¼ kr.	
c) unständige Handlöhne	6 fl. 30 kr.	
2) An Gemeinde- und Weiderechten	2 fl. 15 kr.	
		88 fl. 34¾ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		63 fl. 9 kr.
Summa		485 fl. 24¼ kr.
Hievon die Ausgaben ab mit		10 fl. 27 kr.
Verbleiben		474 fl. 57¼ kr.

mit Ausnahme der auf 4 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke.

Ansbach am 12. Febr. 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchst unmittelbare Entschließung vom 9. Februar 1840 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Herbolzheim, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Pfarrer von Pettstadt, Priester Adauckt Rascher verliehen werde.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 13. Februar 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	100⅞	100⅝
detto à 3½ % prompt	100⅝	100⅜
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	86	83
Bank-Aktien Div. II. Sem.	598	595

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 15.

Ansbach. Samstag, den 22 Februar 1840.

Inhalt.

Die Abhaltung eines Prüfungs-Concurses zur Anstellung veterinärärztlicher Praktikanten in der Armee. — Die sogenannten Leichentränke und Mahlzeiten. — Den taubstummen Taglöhnerssohn Michael Moser von Regensburg. — Die Regulirung der Sommerbier-Taxe für 1839/40. — Die Aufstellung eines Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Die Bekanntmachungen der wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen. — Die Prüfung der Patrimonialrichter II. Classe. — Die Ortstafeln und Wegweiser. — Ersparung von Blutegeln nebst einem Mittel zur Beförderung des Anfaugens derselben von Dr. Kunzmann, Geheimen Hofrathe in Berlin. — Die Herstellung des Rechenschafts- oder allgemeinen Verwaltungsberichts für die 6jährige Periode 1833/39. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung eines Prüfungs-Concurses zur Anstellung veterinärärztlicher Praktikanten in der Armee betr.)

Kriegs-Ministerium.

Um die in der Armee bei dem Veterinär-Sanitäts-Dienste sich erledigenden Praktikantenstellen wieder besetzen zu können, wird bei der Kommandantschaft München ein Prüfungs-Concurs mit Beobachtung der unterm 3. Mai 1823 gegebenen Instruktion (Regierungs- und Intelligenzblatt desselben Jahres Nr. 19 Seite 798 bis 802) abgehalten, und desselben Eröffnung auf den 30. März l. Js. festgesetzt.

Diejenigen Veterinär-Aerzte, welche dabei erscheinen wollen, haben die nach dieser Instruktion Tit. II §§. 3. 4. und 5 bedingten Vorlagen längstens bis den 10. März d. Js. an die Kommandantschaft einzusenden, und den Tag vor dem Prüfungs-Anfange sich bei derselben persönlich zu melden.

München, den 26. Jänner 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gumppenberg.

Durch den Minister der General-Secretär.

Glockner.

Einl. Nr. 12632. Exp. Nr. 14134.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die sogenannten Leichentränke und Mahlzeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung des kgl. Consistoriums, des bestehenden Verbots ungeachtet, in einigen Gegenden des Regierungsbezirkes die sogenannten Leichen-Tränke und Mahlzeiten wieder überhandnehmen, so sieht sich die kgl. Regierung veranlaßt, die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zur genauesten Befolgung des von der Regierung des vormaligen Rezatkreises, Kammer des Innern in diesem Betreffe erlassenen, hierunter nochmals abgedruckten Ausschreibens vom 24. März 1838 (Kreis-Intell. Bl. Seite 363) wiederholt ernstlich anzuweisen.

Ansbach, den 17. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Graf von Giech.

Schratz.

Einl. Nr. 14027. Exp. Nr. 20023.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß in manchen Orten des Rezatkreises gegen die deßfalls bestehenden ausdrücklichen Verbote noch sogenannte Leichentränke und Mahlzeiten stattfinden. Die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises werden daher angewiesen, diesen Uebelstand, erforderlichen Falles durch ernstliche Einschreitungen, unverzüglich abzustellen.

Ansbach, den 24. März 1838.

Königliche Regierung des Rezatkreises,

Kammer des Innern.

von Mieg.

Luz.

Einl Nr. 13250. Exp. Nr. 14113.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den taubstummen Taglöhnerssohn Michael Moser von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Requisition der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg werden die sämmtlichen Polizeibehörden beauftragt, den unten signalisirten taubstummen Taglöhnerssohn Michael Moser von Regensburg, welcher sich schon zweimal der über ihn verhängten polizeilichen Aufsicht zu entziehen wußte, um im In- und Auslande dem Bettel nachzuhängen, und sich, wahrscheinlich in der nämlichen Absicht, am 26. v. Mts. neuerdings aus der Beschäftigungs-Anstalt entfernt hat; — im Betretungsfalle anzuhalten, und in seine Heimath zurückliefern zu lassen.

Ansbach, den 17. Febr, 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Signalement

des Michael Moser, Taglöhnerssohn von Regensburg,
Alter: 19 Jahre,
Größe: 5' 5'',
Statur: mittlere,
Gesichtsform: rund,
Gesichtsfarbe: gesund etwas blaß,
Stirne: nieder,
Haare: braun:
Augenbraunen: desgleichen,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: gewöhnlich,
Wangen: voll,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Bart: ohne.

Besondere Kennzeichen sind eine Narbe, welche sich vom linken Ohr gegen das Jochbein erstreckt, dann daß Moser taubstumm, jedoch so unterrichtet ist, daß er sich verständlich machen kann, indem er namentlich des Schreibens kundig ist. Bei seiner Entfernung trug er eine Jacke und Hose von weiß und blau gestreiften Gradl, ein roth und schwarzfärbiges Halstuch, detto Weste und Schnürschuhe.

Einl. Nr. 13499. Exp. Nr. 14112.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Sommerbier-Taxe für 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf den Grund des allerhöchsten Tarifs vom 25. April 1811 Reggs. Bl. S. 617 und unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 16. Januar 1840 Int. Bl. für Mittelfranken Seite 41 wird der Ganter-Preis des Sommerbiers für $18\frac{39}{40}$ in den für dieses Sudjahr gebildeten Tax-Distrikten I auf 4 kr. 3 pf. in jenen Ziffer II III IV V und VII auf 4 kr 2 pf. und im Tax-Distrikt VI auf 4 kr. 1 pf. hiermit festgesetzt, mit dem Beifügen, daß diese Tax-Bestimmung von der Bekanntmachung dieser Entschließung an, bis zur Bekanntmachung der Sommerbier-Taxe für das Sudjahr $18\frac{40}{41}$, welche in der Mitte des Monats Februar 1841 erfolgen wird, bei Vermeidung der auf die Biertax-Ueberschreitung gesetzten Strafe, genau zu beobachten sei.

Uebrigens wird die Entschließung vom 16. Januar 1840 die Winterbier-Taxe betreffend, zum genauen Vollzug hieher wiederholt, und den Distrikts-Polizeibehörden insbesondere die vorgeschriebene genaue Visitation des Lagerbiers in den Sommerkellern und Bier-Schenken zur Pflicht gemacht.

Ansbach, den 17. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr

Einl. Nr. 12400. Exp. Nr. 14336.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank unter dem 16. Januar d. Js. angezeigt hat, daß sie an die Stelle des bisherigen Agenten für ihre Lebensversicherungs-Anstalt R. A. Oberndörfer zu Ansbach, welcher um Enthebung von seiner Agentur nachgesucht, den Kaufmann J. F. Spönnemann daselbst als Agenten für die genannte Anstalt aufgestellt hat, so wird dies in Gemäßheit höchsten Ministerial-Auftrages vom 1. praes. 5. d. Mts. mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß der Wirksamkeit dieses neuernannten Agenten kein Hinderniß entgegenstehe.

Ansbach, den 17. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schratz.

Einl. Nr. 13482. Exp. Nr. 14325.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, unmittelbare Magistrate u Kirchenverwaltungen von Mittelfranken

(Die Bekanntmachung der wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das rubrizirte Ausschreiben der kgl. Regierung des vormaligen Rezatkreises, Kammer des Innern vom 30. November 1837

(Rezatkreis-Intelligenzblatt 1837 Seite 2755 et seq.)

werden sämmtliche Kuratel- und Verwaltungsbehörden beauftragt, den auf

den 1. April

festgesetzten Termin zur Vorlage der summarischen Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der Kommunal- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung genauest einzuhalten.

Da sich aus den vorgelegten Uebersichten über die Kommunal- und Stiftungs-Rechnungs-Ergebnisse für das Verwaltungsjahr 18$\frac{37}{38}$ ergeben hat, daß die den obenbezeichneten Ausschreiben für die erwähnten Uebersichten beigefügten Formulare nicht allenthalben genau eingehalten worden sind, so wird sämmtlichen Behörden hierdurch wiederholt aufgetragen, sich genauest nach den vorgeschriebenen Formularien (Rezatkreisblatt 1837 Seite 2757—2762) zu achten und **keine weiteren als nur die in denselben enthaltenen Rubriken** in die einzubefördernden Uebersichten aufzunehmen.

In jenen Städten und Märkten, in welchen sich mehrere Stiftungen einerlei Zweckes befinden, sind zu den Specialübersichten jeder einzelnen Stiftung nach eben demselben Formular Hauptübersichten in duplo herzustellen und diese mit jenen vorzulegen.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß diese summarischen Uebersichten und deren Vorlage unabhängig ist von der Anfertigung jenes Exemplars summarischer Uebersicht, welches verordnungsmäßig als Beilage der betreffenden Rechnung mit dieser eingesendet werden muß.

Zugleich mit den nach dem Ausschreiben vom 30. November 1837 einzusendenden Rechnungsübersichten sind übrigens auch die auf den Schuldenstand der Gemeinden Bezug habenden Uebersichten in Vorlage zu bringen, worüber auf Nr. 60 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahr 1839 hingewiesen wird.

Die unterzeichnete kgl. Regierung erwartet, daß sämmtliche Uebersichten den ertheilten Vorschriften genau entsprechend hergestellt und um so mehr innerhalb des festgesetzten Termins vorgelegt werden, als sich außerdem die unachtsamen oder säumigen Verwaltungsbehörden die gegen sie nothwendig werdenden Einschreitungen lediglich selbst beizumessen haben.

Ansbach, den 17. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schratz.

Einl. Nr. 11437. Exp. Nr. 14449.

(Die Prüfung der Patrimonialrichter II. Classe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das am 20. v. Mts. erlassene höchste Ministerial-Rescript, wird nebst angefügter Instruktion nachstehend zur Darnachachtung von Seite der Adspiranten zu Patrimonialrichtersstellen II. Klasse öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 18. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schratz

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Zur Herstellung einer Gleichförmigkeit der Prüfungen für Patrimonialgerichtshalterstellen II. Klasse wird der k. Regierung, Kammer des Innern, die im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz gefertigte Instruktion zur Darnachachtung hieneben mitgetheilt.

München am 20. Januar 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Goßinger.

Die Prüfung der Patrimonialgerichtshalter II. Klasse
betreffend.

1.

Am 1. Februar jeden Jahres ist am Sitze der Kreis-Regierung gleichzeitig mit der Prüfung der Patrimonialbeamten auch die Prüfung der Patrimonialgerichtshalter II. Klasse unter der Leitung eines Regierungsrathes vorzunehmen.

2.

Als Vorbedingniß der Admission hat der Candidat die absolvirten Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von 3 Jahren nachzuweisen.

3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß spätestens am 1. Januar bei der k. Regierung, Kammer des Innern, überreicht und mit amtlichen Zeugnissen über Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen belegt seyn.

4.

Die Admission ertheilt die k. Regierung, Kammer des Innern, wenn der Candidat in dem Regierungsbezirke seine Heimath hat, oder daselbst seine Amts-Praxis zurückgelegt hat. Die Zulassung anderer Kandidaten bleibt dem k. Ministerium des Innern vorbehalten.

5.

Rechts-Candidaten, welche die praktische Prüfung für den Staatsdienst bereits bestanden und

eine der 3 ersten Noten erhalten haben, sind von der Prüfung über die Befähigung zu der Stelle eines Patrimonialgerichtshalters II. Klasse befreit.

6.

Die Prüfungsgegenstände theilen sich

a) in jene aus der Justiz und

b) in jene aus der Administration und Polizei

Dieselben sind in nachfolgender Weise zu behandeln:

a) Fragen aus der nicht streitigen Gerichtsbarkeit

1. Aus dem Hypothekenwesen 2
2. Aus der Lehre von Verträgen 2
3. Aus der Lehre über Verlassenschaften, Vormundschaften, Intestat-Erbfolge und Testamente 2
4. eine praktische Ausarbeitung

b) Fragen aus der Administration und Polizei

1. Ueber Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung 1
2. Ueber Landeskultur, Landwirthschaft und Grundbarkeits-Verhältnisse . . 1
3. Ueber Ansässigmachung, Verehelichung und Armenwesen 1
4. Ueber Viktualien- und Gewerbspolizei 1
5. Ueber Sicherheits- und Strafpolizei 1
6. Ueber Feld- Forst- und Jagdpolizei 1
7. Eine praktische Ausarbeitung aus dem Gebiete der Polizei.

7.

Die Fragen werden sämmtlich schriftlich beantwortet; für die Beantwortung jeder Frage sind 2 Stunden für die Bearbeitung jeder praktischen Aufgabe 4 Stunden gestattet.

8.

Hinsichtlich der den Candidaten zu gestattender Hülfsmittel gelten die Bestimmungen der §§. 31. 32 und 35 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Konkursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechts-Candidaten betr.

9.

Die Fragen über Justiz-Gegenstände bestimmt das k. Appellationsgericht und jene aus der Administration und Polizei die k. Regierung, Kammer des Innern, im Wege kollegialer Berathung. Nach eben derselben Ausscheidung und in eben dieser Berathungsform ist auch die Censur der Beantwortung zu vollziehen.

10.

Die Noten sind „befähigt" oder „nicht befähigt." — Ausgezeichnete Bearbeitung wird besonders angemerkt.

11.

Bei widersprechendem Urtheile beider Kreisstellen über die Befähigung oder Nichtbefähigung, wird der Candidat als nicht befähiget zurückgewiesen. Der Rejicirte kann nur noch zu einer einzigen und letzten Prüfung zugelassen werden.

12.

Die Ausschreibung des Prüfungs-Ergebnisses an die Candidaten geschieht durch die kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

München, den 20. Januar 1840.

Einl. Nr. 13697. Exp. Nr. 14537.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Ortstafeln und Wegweiser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Befriedigung hat die unterfertigte Stelle erfahren, daß das Ausschreiben vom 26. August v. Js. die Ortstafeln und Wegweiser betr., schon in mehreren Polizeibezirken vollständig vollzogen ist, obgleich der hiezu gegebene Termin erst mit April dieses Jahres endet. Bei dem jetzt herannahenden Frühjahre werden nun auch die noch rückständigen Behörden mit der Setzung wieder beginnen, den gegebenen Termin aber um so gewisser einhalten, als die unterfertigte Stelle sich in genaue Kenntniß über den pünktlichen Vollzug setzen, insbesondere aber der unterzeichnete Regierungspräsident selbst auf seinen Dienstreisen stets und überall seine besondere Aufmerksamkeit darauf richten wird, ob die Ortstafeln und Wegweiser in entsprechender Anzahl und Form, sowie an dem gehörigen Orte gesetzt seyen

Ansbach, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 13495. Exp. Nr. 14523.

An sämmtliche Gerichtsärzte von Mittelfranken.

(Ersparung von Blutegeln nebst einem Mittel zur Beförderung des Anfaugens derselben von Dr. Kunzmann, Geheimen Hofrathe in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 8. d. Mts. wird sämmtlichen Gerichtsärzten im Nachstehenden, ein im obenbezeichneten Betreffe erschienener Aufsatz mit dem Auftrage mitgetheilt, sämmtliche Apotheker, Chirurgen und Bader ihres Bezirks hievon in Kenntniß zu setzen und sie zur Beobachtung des in diesem Aufsatze angegebenen Verfahrens und zur Mittheilung der hierüber gemachten Beobachtungen anzuweisen, deren Resultate die Gerichtsärzte in dem nächsten Jahresberichte zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Ueber

Ersparung an Blutegeln, nebst einem Mittel zur Beförderung des Ansaugens derselben

von

Dr. Kunzmann, kgl. Geh. Hofrath zu Berlin.

In meinem im Märzhefte des Hufelandschen Journals vom Jahre 1826 abgedruckten Aufsatz über den Handel mit Blutegeln, äußerte ich die Vermuthung, daß bei dem stattfindenden Verfahren des Aufsuchens und Fortführens dieser Thiere durch Ausländer, eine Zeit kommen würde, in der unsere Sümpfe, die früher eine Unzahl dieser, dem Arzte so nöthigen Thiere bewohnte, keine mehr liefern würden. Ein hohes Ministerium nahm von diesem Aufsatze Kenntniß, veranstaltete besondere Abdrücke desselben und überschickte sie den verschiedenen Regierungen, mir wurde der Auftrag ertheilt, für den Landmann einen Aufsatz in dieser Hinsicht zu entwerfen, und für die möglichste Verbreitung desselben zu sorgen; ich befolgte diesen Auftrag, indem ich einen solchen Aufsatz in dem Trowitzschen Kalender vom Jahre 1827 abdrucken ließ. Die meisten Regierungen bezeugten in ihren eingegangenen Berichten die Richtigkeit meiner Ansichten, aber die Besitzer von Orten, in denen Blutegel sich fanden, scheinen keine Rücksicht hierauf genommen zu haben; es blieb beim alten Verfahren, und was ich 1826 vermuthete, ist in den letzten Jahren in Erfüllung gegangen; nur wenige Blutegel finden sich noch in unsern Gewässern, von einem Handel damit ist nicht mehr die Rede, eben so geht es bereits in Schlesien, Polen nahet sich auch dem Ende der Lieferung, und schon müssen wir unsern Bedarf aus Ungarn holen, der uns früher in Ueberfluß in der Nähe war. Es liegt auf der Hand, daß hienach der Preis der Blutegel ungemein zunehmen mußte, wie sich solches dadurch bewährt, daß während im Jahre 1826, der Blutegel in den Wintermonaten $1\frac{1}{2}$ Sgr. und in den Sommermonaten 9 pf. kostete, gegenwärtig 3 Sgr. für einen solchen gezahlt werden muß, und noch wird er den höchsten Preis nicht erreicht haben*). Schon dieser Preis von 3 Sgr. pr. Stuck, ist für unbemittelte Kranke ein Preis, der die Anwendung der Blutegel, besonders in Quantitäten nicht gestattet, und den Arzt in die Verlegenheit setzt, ein fast unentbehrliches Mittel nicht anwenden zu können. Es ist doch an der Zeit, auf Surrogate des Blutegels, oder auf Mittel zu denken, dem Mangel der Blutegel vorzubeugen.

Schon früher sannen die Franzosen, namentlich Salandiere, auf Instrumente, die den Blutegel ersetzen sollten, unser College, Herr Geheime Medizinalrath von Gräfe, bemühte sich ebenfalls dieserhalb sehr; aber alle diese Instrumente entsprachen nicht ihrem Zweck, so daß schwerlich auf diesem Wege der Nachtheil, den der Mangel an Blutegeln herbeiführen muß, ersetzt werden wird. Das einzige Mittel zu diesem Zwecke wird nur darin bestehen, den Bedarf nach Möglichkeit einzuschränken, dahin gehört, daß nicht mehr Blutegel verschrieben werden, als wirklich angelegt werden

*) Eine monatliche Nachweisung der Preise der Blutegel von dem Jahre 1814 an, ergiebt, daß von da ab bis 1824 der Preis der einzelnen Blutegel im Winter zwischen 1 Gr. 4 pf. und 1 Gr. 10 pf., und im Sommer zwischen 1 Gr. 3 pf. und 11 pf varirte. Im Jahre 1825 stieg der Preis auf 2 1/4 Gr. im Winter, und 1 1/4 Gr. für den Sommer. Im J. 1826 fiel derselbe auf 1 1/2 Gr. für den Winter und für den Sommer auf 9 Pfennige. In diesem niedrigen Stande blieb es bis 1834, von wo ab der Preis allmählig stieg, bis er im Jahre 1839 den Preis für 3 Gr. für Sommer und Winter erreichte. Das größere Verlangen nach Blutegeln, durch die Behandlungsweise der Aerzte veranlaßt, brachte in den Jahren 1826—1834 eine größere Concurrenz zur Lieferung hervor, daher der niedrige Preis, aber auch die Folge, daß der Gegenstand des Handels konsumirt wurde, und eine dauernde Theuerung erfolgen mußte.

sollen, und nicht auf die Gefahr, daß einer oder der andere nicht saugen möchte, deren mehrere verschrieben werden. Dann gehört dazu, daß man die, so ihren Zweck erfüllten, nicht ihren langsamen Tod in dem Kehricht finden läße, sondern dieselben aufbewahrt, um sie bei vorkommender Gelegenheit wieder benutzen zu können. Hiergegen wird nun freilich eingewendet, daß die Aufbewahrung nicht allein Mühe verursache, sondern daß auch der einmal gesättigte Blutegel nur selten wieder zum Saugen zu bringen wäre. Dem ist aber nicht so. Schon vor einigen Jahren wurden in unserer Charité dieserhalb Versuche angestellt, die gesättigten Egel wurden in Moselwein während ein paar Minuten gelegt, in welchem sie das aufgenommene Blut von sich gaben, dann abgespült und im Wasser zum fernern Saugen aufbewahrt, doch fand man, daß dies Verfahren zu kostbar war, daher erdachte der dortige Ober-Provisor Herr Freyberg eine Mischung aus Weinessig und Wasser, die den nämlichen Zweck erfüllte, und oft nach wenigen Stunden saugten die Egel aufs neue mit gleicher Kraft, wie beim ersten Ansetzen.

Ich weiß nicht, ob dies Verfahren noch beobachtet wird, doch verdiente es Aufmerksamkeit und in die Privat-Praxis nach Möglichkeit eingeführt zu werden. Unser College Hr. Dr. G. Bör erdachte nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch in Hinsicht der schnellern Beförderung des Ansaugens ein Verfahren, dessen Anwendbarkeit ich durchaus als völlig zweckmäßig erkannt habe, und mit seiner Bewilligung es hier mittheile. Sobald der Blutegel das Geschäft des Saugens vollendet hat und abgefallen ist, entleert er ihn sogleich des eingesogenen Blutes auf folgende Weise: er faßt den hintern Theil des Egels mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand, hält ihn fest, zieht dann mit einem bedeutenden Drucke den Wurm zwischen Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, bis etwa einen guten halben Zoll von der Mundöffnung entfernt, indem weiterhin durch den Druck der hier befindliche Saugapparat verletzt würde. Durch diese Manipulation dringt das Blut aus dem Munde, entweder in einem Strome oder tropfenweis; sie wird wiederholt bis sich kein Blut mehr zeigt. Hierauf wird das dem Egel etwa anklebende Blut in Wasser abgespült, und er dann in ein mit frischem Wasser angefülltes Glas gesetzt, dem etwas weißer Franzwein zugesetzt ist, und auf dessen Boden etwa $\frac{1}{2}$ Zoll hoch Sand geschüttet ist. Zu 6—8 Blutegeln bedient er sich eines etwa $\frac{1}{2}$ Quart haltenden Glases, so mit $\frac{3}{4}$ Theil Wasser angefüllt, und dem ein guter Theelöffel des Weines zugesetzt wird. In den ersten 3—4 Tagen wird den Egeln täglich frisches Wasser mit gleicher Quantität Wein gegeben, welche letztere ihnen in späteren Tagen wieder entzogen wird. Der so eingesetzte Blutegel bewegt sich gleich sehr munter umher, und ist nach einigen Minuten schon wieder saugfertig. Um das Saugen zu beschleunigen, bestreicht er gelinde die obere und untere Fläche, sowie den hintern Theil des Egels, mit dem mit weißen Wein befeuchteten Finger. Der Blutegel zieht sich hierauf stark zusammen, und macht Versuche, wenn man ihn nicht rasch der Stelle, an der ansaugen soll, nähert, sich an der Hand des Operateurs anzusaugen.

Selten ist es ihm vorgekommen, daß ein oder der andere, mit Ausnahme solcher, die krank oder dem Ersterben nahe waren, nicht gesogen hätte. Bör beobachtete einen Fall, in welchem bei einem Arbeitsmanne, der eine Contusion des Knies erlitten hatte, vier Blutegel die Stelle von Zwölf ersetzten, indem jeder derselben drei Mal gleich hinter einander ansog, nachdem ihm das Blut ausgedrückt und er mit Wein bestrichen war. Die Blutegel benahmen sich sämmtlich wie mehrmal aufgesetzte Schröpfköpfe, und in den entstandenen Nachblutungen war kein Unterschied zu bemerken. Noch gegenwärtig hat er einen Kranken, dem drei bis vierwöchentlich Blutegel ad anum gesetzt werden müssen; die zu diesem Zwecke nöthigen Blutegel, die nach der beschriebenen Art aufbewahrt werden, haben bereits 9 Mal ihre Schuldigkeit mit gleicher Stärke in jeder Hinsicht ausgeübt, und steigen munter in ihrem Glase umher.

Noch in diesen Tagen habe ich in meiner Familie den Fall gehabt, daß 6 Blutegel, nach Boer's Angaben behandelt, am dritten Tage zum zweiten Male mit eben der Heftigkeit saugten, als das erste Mal und auch die Nachblutungen sich gleich waren.

Schon habe ich dieses Verfahren der Aufbewahrung in mehreren Familien, bei denen ich Blutegel anzuwenden für nöthig fand, eingeführt, wodurch für den Arzt und den Kranken der Vortheil entsteht, daß in jedem Augenblick brauchbare Egel vorhanden sind, die Zeit nicht mit vergeblichen Versuchen des Ansaugens verloren geht, und der Kranke nicht der Unannehmlichkeit ausgesetzt wird, die durch vergebliche Versuche herbeigeführt werden muß; besonders wichtig ist dieser letzte Umstand in der Kinder-Praxis; und für das Allgemeine würde, wenn dieses Verfahren der Aufbewahrung möglichst verbreitet wird, der Nutzen entstehen, daß dem einstigen Mangel der Blutegel vorgebeugt werden kann.

Einl. Nr. 8912. Exp. Nr. 8588.

An sämmtliche allgemeine k. Rent- und Forstämter von Mittelfranken.

(Die Herstellung des Rechenschafts- oder allgemeinen Verwaltungsberichts für die 6jährige Periode 1833/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche obengenannte Aemter beauftragt, den treffenden Polizeibehörden bei Erstattung ihres umfassenden Verwaltungs-Berichts, auf erfolgendes Ansuchen hülfreich, und mit möglichster Beschleunigung beizustehen, resp. alle jene Notizen mitzutheilen, welche aus deren Verwaltungs-Ressort gegeben werden können.

Ansbach, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret v. n.

Trott, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 13. Dez. v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Curatie Schwabach von dem Herrn Bischofe von Eichstädt, dem bisherigen Stadt-Caplan in Abenberg, Priester Sebastian Ablaßmayer verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken durch temporäre Quieszirung des Rathes Joseph Franz Flach, erledigte Rathsstelle dem ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Würzburg, Dr. Heinrich Ludwig Lippert zu verleihen.

Unter dem 17. Februar 1840 ist der bisherige Schulverweser Johann Adam Kleist zum Schullehrer an der zweiten Klasse der Mädchenschule in Wassertrüdingen ernannt worden.

Königlich Bayerisches



Intelligenz- Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 16.

Ansbach. Mittwoch, den 26. Februar 1840.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 543. Exp. Nr. 15072.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Die Bedeutung des Kampfes der liberalen Schweiz mit der römischen Curie, betrachtet aus einer Gesammt-Uebersicht der Tendenzen des restaurirten Papstthums von Dr. L. Snell" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im vorbemerkten Betreffe von dem kgl. Ministerium des Innern unter dem 17. Februar d. Js. an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene höchste Entschließung im nachstehenden Abdruck zur Wissenschaft und ungesäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 21. Febr. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Stadtkommissariate Nördlingen verfügte, von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Curie, betrachtet aus einer Gesammt-Uebersicht der Tendenzen des restaurirten Papstthumes von Dr. L. Snell"

wird hiedurch bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.

München, den 17. Febeuar 1840.

Einl. Nr. 12879. Exp. Nr. 14816.

(Das Entlassungsgesuch des I. Landwehr-Kreisinspektors und interimistischen Kreis-Commandanten der Landwehr von Mittelfranken Herrn Grafen Ludwig Max von Pückler Limpurg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die von Seiner Majestät dem Könige unterm 8. d. Mts. erlassene allerhöchste Entschließung rubrizirten Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 20. Febrnar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schratz.

Ludwig 2c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, dem ersten Kreis-Inspektor und Interims-Kreis-Commandanten der Landwehr von Mittelfranken, Grafen Ludwig Max von Pückler-Limpurg die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste zu ertheilen und die interimistische Führung des Landwehr-Kreis-Commandos in Mittelfranken, dem zweiten Kreis-Inspektor, Grafen Friedrich von Pückler-Limpurg, auf so lange Wir nicht anders verfügen, mit der Allerhöchsten Bestimmung allergnädigst zu übertragen, daß während der Abwesenheit desselben vom Sitze des Kreis-Commandos, so wie im Verhinderungsfalle die gänzliche Leitung und Vertretung des Kreis-Commandos der Landwehr von Mittelfranken durch den Landwehr-Oberstlieutenant und Bezirks-Inspektor Friedrich Scherer zu Ansbach besorgt werden solle.

München, den 8. Februar 1840.

Einl. Nr. 13727. Exp. Nr. 15087.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt in dem Etatsjahr 1839/40 zu bewerkstelligenden Fohlen- und Pferde-Ankäufe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der k. b. Administrations-Kommission der Militär-Fohlenhöfe ist

ist durch die untergebenen Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen zur möglichst allgemeinen Kenntniß aller Pferdezüchter bringen und nach Ermessen auch an den Gemeinde-Tafeln anheften zu lassen.

Ansbach, den 21. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

München, den 16. Februar 1840.

Die Königlich Bayerische

Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe

an die

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

in Ansbach.

Die für die königl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt in dem Etatsjahr 1839/40 zu bewerkstelligenden Fohlen- und Pferde-Ankäufe betr.

In Gemäßheit königl. Kriegsministerial-Rescripts dd. 9. d. Mts. Nr. 1241. werden auch in dem heurigen Jahre wieder, vom Monate April anfangend bis Ende September d. J. in Augsburg, Landshut und München 3 und 4jährige Fohlen, dann 5 und 6jährige Pferde, in so ferne solche gesund, fehlerfrei und für den Cavaleriedienst vollkommen geeignet sind, für die königl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt angekauft.

Die zu diesem Ankaufs-Geschäfte beorderten königl. Militär-Commissionen versammeln sich und zwar

A. in Augsburg

wöchentlich in den obengenannten sechs Monaten, an jedem Freitage Vormittags um 10 Uhr, im Hofe der Cavalerie-Kaserne bei St. Ulrich.

B. in Landshut

wöchentlich an jedem Freitage Vormittags um 9 Uhr, auf dem freien Platze vor der Winter-Reitschule.

C. in München

wöchentlich an jedem Samstage Vormittags um 9 Uhr hinter dem Hofe der alten Isarkaserne.

Behr, Oberst.

Sieber, Kriegs-Commissär.

Einl. Nr. 12606. Exp. Nr. 15377.

(Die 130. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das von der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung zu Wien am 3. Januar ds. Js. er-

lassene Circular wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten im nachfolgenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 24. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Januar 1840 in der Serie 402. verloosten vierperzentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. Januar d. J. in der Serie 402. verloosten vierperzentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark, Nummer 5404. bis einschließig Nummer 23700., mit den Zinsenterminen Mai und November, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit 4 Perzent in Conventionsmünze verzinnsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. Januar 1840.

Johann Talatzko, Freiherr v. Gestieticz, Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.
Joseph Felner, Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Einl. Nr. 12872. Exp. Nr. 15357.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Erhebung von Stiftungs-Kapitalzinnsen bei der Wiener Bank betr)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 8. d. Mts. müssen die Existenz-Zeugnisse für Erhebung der Stiftungs-Kapitalzinsen bei der Wiener Bank wörtlich dahin lauten:

„daß diese Stiftungen fortwährend ununterbrochen fortbestanden haben, dermal noch fort-
„bestehen und zu den bestimmten Zwecken stets verwendet werden."

was sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Nachachtung eröffnet wird.

Ansbach, den 24. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 14020. Exp. Nr. 15402.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Indem die unterfertigte Stelle nachstehend:

1) die in Nr. 6 des Regierungsblattes von 1840 erschienene Bekanntmachung des k. Ministeriums des Innern, die Breite der Radfelgen an dem vierräderigen zweispännigen Fuhrwerke der Landleute betr.,

2) das höchste Ministerialrescript vom 19. d. Mts., den Vollzug der allerhöchsten Verordnungen, die Einführung der breiten Radfelgen betr.,

durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bringt, beauftragt sie zugleich die obengenannten Behörden, binnen 8 Tagen anzuzeigen, wie viele Exemplare von der gemäß Bestimmung in Ziff. V des höchsten Ministerialrescripts vom 19. d. Mts., zu fertigenden systematischen Zusammenstellung sie sowohl für sich als ihren gesammten Bezirk bedürfen, und insbesondere, wie viele hievon in Plakatform mitgetheilt werden müssen.

Ansbach, den 24. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

v. Freyberg.

Ministerium des Innern.

„Berichtigung."

„Bei einigen der, in §. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 12. Jänner d. Js., die Breite der Radfelgen an dem vierräderig-zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betreffend — bezeichneten Ladungs-Quantitäten haben sich Unrichtigkeiten ergeben, welche in nachstehender Weise berichtiget werden.

Zu Absatz 1) Für die Getreideart Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) beträgt das Maximum der Ladungs-Quantität im Falle des §. IV. nicht 7, sondern 16 bayerische Schäffel.

Dagegen beträgt diese Quantität bei dem Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) 8 bayerische Schäffel;

für die Gerste desgleichen, nicht 7, sondern 9 bayerische Schäffel;

für den Haber desgleichen nicht 9, sondern 12 bayerische Schäffel;

für das Malz desgleichen nicht 9, sondern 11 bayerische Schäffel.

Zu Absatz 3) „Brennholz jeder Art." Statt: „1 bayerisches Klafter zu 216 Kubikfuß" ist zu lesen:

„1 bayerisches Klafter zu 126 Kubikfuß"

München, den 11. Februar 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Ministerium findet sich veranlaßt, zur näheren Erläuterung und zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnungen vom 21. April 1838 (Reggsblatt S. 309) vom 11. August

1839 (Rggsbl. S. 796) und vom 12. Jänner 1840 (Rggsbl. S. 17) die Einführung der breiten Radfelgen betr. mit Rücksicht auf mehrere deßhalb vorgekommene Anstände und gestellte Anfragen, auf dem Grund des §. VIII. der letztgenannten allerhöchsten Verordnung, nachstehende Instruktiv-Weisungen zu ertheilen.

I. Da die allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838 Art. I. Nr. 1. und 2 in ihren Bestimmungen über die Beschaffenheit des Radbeschlags und der Radnägel, sich nur auf den normalen Zustand im Allgemeinen und auf den Gebrauch der Fuhrwerke zu gewöhnlicher Zeit bezieht, so versteht es sich von selbst, daß von diesen Bestimmungen jene Vorrichtungen ausgenommen sind, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abrutschen auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise, oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie z. B. die sogenannten Eisnägel.

Der Gebrauch derselben ist jedoch nur bei dem wirklichen Eintritte des Glatteises, und während der Dauer desselben, bei Vermeidung der vorschriftsmäßigen Strafen gestattet, es sind daher auch diese Vorrichtungen so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören der bedingenden Ursache wieder hinweg genommen werden können.

II. Nach der, in der allerhöchsten Verordnung vom 12. Jänner dieß Jahrs erklärten Allerhöchsten Absicht und nach der Wortfassung der bezüglichen Bestimmungen, insonderheit der §§. II III und IV sollen die, darin bezüglich der Radfelgenbreite eingeräumten Begünstigungen ausdrücklich nur dem Stande der Landwirthe und darunter insbesondere den kleinen Gutsbesitzern zu Gute kommen.

Damit nun diese allerhöchste Absicht vollständig erreicht werde, ist noch Folgendes zu bemerken:

1) auch jenes vierräderig zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe und kleinen Anspannsbesitzer, welches, wenn auch gegen Lohn und für fremde Rechnung zum Transporte von Holz, Torf, Steinkohlen, Bruch- und Bausteinen, Erzen, und sonstigen Wald- und Bergprodukten im rohen Zustande, dann des Kieses, und sonstigen Straßenbau-Materials, vom Orte der Gewinnung an jenen der Verarbeitung, Verwendung, oder weitern Verladung (zu Land oder Wasser) gebraucht wird, und dabei außer den Wald- und Feldwegen auch Kunststraßen berühet, ist dem, in §§. III. und IV. der allerhöchsten Verordnung vom 12. Jänner d. J. bezeichneten landwirthschaftlichen Fuhrwerke gleich zu achten um so mehr, als die Anforderung einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch, mit dem Gebrauche solcher Fuhrwerke auf den, meistens sehr unregelmäßigen und nur mit leichten Wägen befahrbaren Wald- und Gebiegswegen unvereinbar wäre.

2) Derselben Kategorie sind jene vierräderig zweispännige Wagen beizuzählen, womit der zehent- und giltpflichtige Landwirth das von ihm einzudienende Getraide den rentamtlichen und herrschaftlichen Speichern zuführt.

3) die allerhöchste Verordnung vom 12. Jänner d. Js. konnte im §. IV. nicht alle landwirthschaftlichen Verkaufsgegenstände aufzählen: sie mußte sich, um nicht zu weitläufig zu werden, und sich in Oertlichkeiten zu verlieren, auf die hauptsächlichsten beschränken.

Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß die bezüglichen Gewichtsbestimmungen auch auf andere, im Art. IV. nicht genannte, jedoch ebenfalls landwirthschaftliche Verkehrsartikel, z. B. Feldprodukte aller Art, außer dem Getraide, Torf, Holz und Stein-

kohlen ꝛc. analoge Anwendung finden, in der Art, daß 24 Centner als das durchschnittlich zuläßige Maximalbruttogewicht der Ladung eines mit 2 Pferden bespannten vierräderigen Wagens zu gelten haben.

III. Nach dem, was unter II vorstehend bemerkt wurde, kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die für das landwirthschaftliche Fuhrwerk gegebenen allerhöchsten Bestimmungen auf jenes der, wenn auch auf dem Lande betriebenen Gewerbe, als solcher z. B. der Müller, Bräuer, Gerber, Hüttenwerksbesitzer ꝛc. nicht angewendet werden können: daß solches Fuhrwerk vielmehr, als gewerbsmäßig in Sinne des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1839 dem übrigen Frachtfuhrwerke gleichzustellen sei: um so mehr, als dabei die, vorhin unter II. 1. bemerkten Rücksichten nicht eintreten, indem einestheils dieses gewerbliche Fuhrwerk sich in der Regel auf Gemeindewegen und Distriktsstraßen bewegt, für deren gutfahrbaren Zustand die Gemeinden und Distrikte Sorge zu tragen haben, für die Herausschaffung der Forst- und Bergprodukte aus den Orten der Gewinnung aber schon durch die Verfügung unter Nr. II 2 Vorsehung getroffen ist, als ferner die Zahl der, von den Vorschriften über breite Radfelgen ausgenommenen oder wenigstens dabei begünstigten Fuhrwerksbesitzer sich auf eine, dem Zweck dieser Vorschriften größtentheils aufhebende Weise vermehren, und mit Recht jene Anträge wieder hervorrufen würde, welche von den Landräthen mehrerer Regierungsbezirke, insbesondere jener von Ober- und Niederbayern bei deren jüngster Versammlung dahin geführt worden sind, daß besagte Anordnungen auf alles schwere Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob es eigenes oder fremdes Gut verführe, ausgedehnt werden möchten.

IV. Damit bei der Controlirung der, in dem §. IV. der a. h. Verordnung vom 12. Jänner d. J. bezeichneten Ladungsquantitäten alle nicht durch den Zweck absolut gebotenen Förmlichkeiten und vexatorischen Maßregeln vermieden bleiben, genügt es, wenn die Führer der Ladung sich über die Einhaltung der bezüglichen Bestimmungen durch schriftlichen Vorweis, Ladschein ꝛc. nur in denjenigen Fällen ausweisen, in welchen die, von ihnen geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaße und ohne Umpackung nicht so erkennbar sind, um das Ladungsquantum beiläufig ermessen zu können. Es bleibt jedoch den Aufsichts-Organen die nähere Untersuchung der Ladung, und zwar auf Kosten des Frachtführers vorbehalten, wenn für die, durch das bloße Augenmaß nicht erkennbaren Ladungsquantitäten kein schriftlicher Vorweis oder Ladschein beigebracht wird, oder wenn sich gegen dessen Richtigkeit Zweifel ergeben.

V. Um die genaue und übersichtliche Kenntniß der, in drei a. h. Verordnungen zerstreuten Bestimmungen über die Breite und sonstige Beschaffenheit der Radfelgen, dann der, bezüglich einzelner Ausnahmsfälle für einige Regierungsbezirke erfolgten a. h. Special-Bewilligungen — sowohl für das mit dem Vollzuge beauftragte Dienstpersonal, als hauptsächlich für das betheiligte Publikum zu erleichtern und unter diesem Publikum möglichst zu verbreiten, wird die k. Regierung K. d. J. beauftragt, diese Bestimmungen, mit Berücksichtigung der, im jüngsten Stücke des Reggsblattes bekannt gemachten Berichtigung des Absatzes 1. und 3. im §. 4. der a. h. Verordnung vom 12. Jänner d J., dann mit Aufnahme der vorstehenden Erläuterungen und Vollzugsweisungen (I—IV) in eine systematische Zusammenstellung zu bringen, und diese nicht nur durch das Kreis-Intelligenzblatt, sondern auch durch besondern gedruckten Anschlag in Placat-Form an allen dazu geeigneten Orten kund zu machen.

VI. Außerdem befehlen Seine Königliche Majestät, daß die jüngste allerhöchste Verordnung vom 12. Jänner 1840 in jedem der Jahre 1841 und 1842 durch das Kreis-Intelligenzblatt wiederholt bekannt gemacht werde, damit die betreffenden Landwirthe die dem §. III dieser allerhöchsten Verordnung entsprechende Einrichtung ihres Fuhrwerkes rechtzeitig bewirken können, und die bezügliche Bestimmung nach Eintritt ihrer Wirksamkeit (1. Januar 1843) um so strenger und ohne alle Nachsicht und Ausnahme gehandhabt werde.

München am 19. Februar 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekr. Gosinger.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 20. Februar 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	84	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	594	

Berichtigung. In dem vorigen Kreisintelligenzblatt Nr. 15. Seite 108. ist sowohl Zeile 4. als Zeile 15. v. u. als Datum des früheren Ausschreibens wegen der sogenannten Leichentränke, der 24. März 1838 angegeben, soll aber heißen: „der 24. März 1828."

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 17.

Ansbach. Samstag, den 29 Februar 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich allerhöchste Verordnung.

(Die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Erwägung jener Nachtheile, welche eine allzufrühzeitige, mit übermäßiger Anstrengung, sowie mit Vernachläßigung des Schul- und Religions-Unterrichtes verbundene Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken und größeren Gewerken, in Hinsicht auf die Gesundheit, geistige und körperliche Entwicklung solcher Kinder herbeizuführen pflegt, in dieser Beziehung — auf so lange Wir nicht anders verfügen, — nachfolgende Bestimmungen zu treffen beschlossen.

Art. I.

Kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken, zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden.

Art. II.

Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke, nach dem neunten Lebensjahre, darf nur auf dem Grunde eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwicklung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Local-Schul-Inspektion über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse geschehen.

Art. III.

Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre wird auf das Maximum von zehn Stunden des Tages festgesetzt.

Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen, und spätestens um 8 Uhr Abends zu enden.

Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11 bis 12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittags-Zeit nebstdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben, und hiebei Bewegung außer der Anstalt zu gestatten.

Art. IV.

Was die weitere verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite solcher Kinder anbelangt, so kann derselben dadurch genügt werden, daß die Kinder während der bestimmten Arbeitszeit entweder

a) wenigstens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen, oder

b) daß sie den nöthigen Schul- und Religions-Unterricht in einer besondern Privatanstalt oder Fabrikschule, gleichfalls zwei Stunden lang täglich erhalten.

In beiden Fällen haben sich diese Kinder der öffentlichen Jahres-Schulprüfung zu unterziehen.

Art. V.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Privat-Unterrichts-Anstalten, oder sogenannten Fabrikschulen, wird Folgendes festgesetzt:

a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualification auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.

b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als fünfzig Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends stattzufinden.

c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.

d) Der Unterricht selbst muß in solchen Anstalten ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

Art. VI.

Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungs-Unterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Communion bei den Katholiken, und der Confirmation bei den Protestanten, haben auch diese Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen, sofern ihnen nicht eben dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt wird.

Art. VII.

Eigenthümer von Fabriken und Gewerken, sowie deren bevollmächtigte Vertreter, welche mit

Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften werktagsschulpflichtige Kinder aufnehmen und beschäftigen, unterliegen unnachsichtlicher Einschreitung, welche nach Maaßgabe des einzelnen Uebertretungsfalles in einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden besteht.

Sie sind überdies verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde.

Nachgewiesene Vernachläßigung dieser Vorsorge hat die Erlassung des Verbotes fernerer Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge.

Dieselben haben endlich über die in ihren Anstalten beschäftigten, werktagsschulpflichtigen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen, und stets evident zu halten, dasselbe in dem Arbeitslocale aufzubewahren, und den Behörden, so oft sie es verlangen, zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorzuzeigen.

Art. VIII.

Den betreffenden Polizei- und Schul-Behörden machen Wir es zur besonderen Pflicht, die in ihrem Bezirke gelegenen Fabriken und Gewerke in der angedeuteten Beziehung mit vorzüglicher Sorgfalt zu überwachen, wahrgenommene Mißstände ungesäumt zu beseitigen und gegen Verletzung der gegebenen Vorschriften unnachsichtlich einzuschreiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 15. Jänner 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Einl. Nr. 13549. Exp. Nr. 15531.

(Die Verwendung der werktagschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch die vorstehend abgedruckte allerhöchste Verordnung vom 15. d. Mts. allergnädigst zu verfügen geruht haben

1) daß für die Zukunft kein Kind vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-Hütten- und Schlagwerken zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden soll,
2) daß die Aufnahme eines Kindes auch nach dem neunten Jahre nur auf den Grund eines Zeugnisses des Gerichts-Arzts und der einschlägigen Lokal-Schul-Inspektion geschehen dürfe,
3) daß Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre nicht länger als höchstens zehn Stunden täglich und niemals vor 6 Uhr Morgens und spätestens bis um 8 Uhr Abends zur Arbeit angehalten werden dürfen,
4) daß die in einer Fabrik oder einem Werke beschäftigten Kinder an jedem Wochentage während der bestimmten Arbeitszeit in der Schule zwei Stunden Unterricht zu erhalten haben und daß

5) von den Eigenthümern der Fabriken und Gewerben über die in ihren Anstalten beschäftigten, werktagsschulpflichtigen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen, und in dem Arbeits-Lokal aufzubewahren sey;

so sieht sich die unterzeichnete k. Regierung veranlaßt, sowohl die Inhaber von Fabriken und Gewerken, als die Fabrikarbeiter auf diese allerhöchsten Bestimmungen unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung zu deren genauesten Befolgung noch besonders aufmerksam zu machen, hiernächst aber zu deren Vollziehung zu verfügen, was folgt:

1) Die Distrikts-Polizei-Behörden haben von den Inhabern von Fabriken und Gewerken ohne Verzug ein genaues Verzeichniß über die in ihren Anstalten beschäftigten, werktagschulpflichtigen Kinder einzufordern und dann den Gerichtsarzt unter Mittheilung desselben zu veranlassen, darin auf den Grund vorausgegangener Untersuchung die Bemerkung beizufügen, welche der Kinder in körperlicher Hinsicht geeignet seien, in einer Fabrik ohne Gefährdung ihrer Gesundheit und physischen Entwicklung noch fernerhin belassen zu werden.

2) Nach Zurückempfang des Verzeichnisses haben die Distrikts-Polizeibehörden solches zur weitern Verfügung an die einschlägige Distrikts-Schulbehörde abzugeben, welche es der treffenden Lokal-Schul-Inspektion zu dem Ende zuzustellen hat, damit sie prüfe, in wie ferne die in physischer Hinsicht zum Belassen in der Fabrik geeigneten Kinder auch in Absicht auf Schulbesuch und Kenntnisse dazu geeignet seien.

3) Auf den Grund dieser Prüfung haben dann die Lokal-Schul-Inspektionen ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche noch fernerhin in der Fabrik zur regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen bleiben dürfen, zu fertigen und dem treffenden Fabrik- oder Gewerb-Inhaber unter der ausdrücklichen Bemerkung zustellen zu lassen, daß die übrigen bisher beschäftigten werktagsschulpflichtigen Kinder vorerst nicht mehr beschäftiget werden dürfen, sondern spätestens am Schluße des laufenden Monats zu entlassen seien.

4) Gleichzeitig haben jene Lokal-Schul-Inspektionen mit Rücksicht auf die verordnungsmäßigen Bestimmungen Art. IV. und V. anzuordnen, in welcher Weise die in der Fabrik beschäftigten Kinder den vorgeschriebenen Schul-Unterricht zu empfangen haben und die Fabrik-Inhaber hievon in Kenntniß zu setzen. Zugleich haben sich die Inspektionen mit den Letztern auch darüber zu verständigen, welche Anordnungen zur Ueberwachung der Sittlichkeit der Kinder und zum Schutze derselben gegen Verführung während der Arbeitszeit getroffen werden sollen.

5) In Zukunft dürfen Kinder erst nach dem neunten Lebensjahre und nach Erfüllung der im Art. II der allerhöchsten Verordnung gesetzten Bedingungen in eine Fabrik aufgenommen werden.

Die Erlaubniß hiezu ist bei der Lokal-Schul-Inspektion nachzusuchen, welche nach Erholung des vorgeschriebenen Gerichtsärztlichen Zeugnisses über die Bewilligung oder Zurückweisung des Gesuches entscheidet und im ersteren Falle den Lizenzschein unentgeldlich ertheilt, auch zugleich dafür Sorge zu tragen hat, daß das Kind an dem für die in der Fabrik beschäftigten Kinder bestimmten Schul-Unterricht regelmäßigen Antheil nehme.

6) Daß jene Kinder der Fabrik-Arbeiter, welche in einer Fabrik noch nicht mit Bewilligung der Schulbehörde aufgenommen sind, zum ordentlichen Besuche der Schule verpflichtet und dazu mit Nachdruck anzuhalten sind, versteht sich von selbst.

Im übrigen liegt

7) den Lokal-Schul-Inspektionen ob, rücksichtlich der in den Fabriken beschäftigten werktagsschulpflichtigen Kinder sowohl den Schulbesuch, als auch die Sittlichkeit während der Arbeitszeit, durch fleißigen Besuch der Fabrikschulen, sowie der Fabriken gehörig zu überwachen, die Di-

strikts-Polizeibehörden aber haben dafür Sorge zu tragen, daß von Seite der Inhaber der Fabriken und Gewerke die allerhöchsten Bestimmungen in Ansehung des für die Aufnahme vorgeschriebenen Alters, der Arbeitszeit und der Evidenthaltung des vorgeschriebenen Verzeichnisses über die in der Anstalt beschäftigten werktagsschulpflichtigen Kinder genau befolgt werden, nicht minder auch die Anordnungen der Schulaufsichts- und kirchlichen Behörden rücksichtlich des Besuches des Schul- dann des kirchlichen Religionsunterrichts bereitwilligst und kräftigst zu unterstützen.

Indem vorstehende Vollzugs-Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht werden, erhalten insbesondere diejenigen Distrikts-Polizei- und Schulbehörden, in deren Distrikte werktagsschulpflichtige Kinder in Fabriken oder Gewerken wirklich verwendet werden, noch den weiteren Auftrag binnen

6 Wochen

zu berichten, in welcher Weise der Vollzug geschehen ist.

Ansbach, den 25. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 13294. Exp. Nr. 15807.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beförderung von Briefen an Private durch Buchhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die, im rubrizirten Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 10. d. Mts wird den obenbenannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 27. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Amtlicher Anzeige zu Folge ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß bei den, besonders aus dem Auslande kommenden Sendungen von Bücher-Ballen und Paketen an die Buchhandlungen, auch geschlossene Briefe an Private beigepackt waren, um auf diesem Wege an die Adressaten befördert zu werden.

Da eine derartige Versendung verschlossener Briefe mit den ausschließlichen Befugnissen der kgl. Postanstalt unvereinbar, und nach den, deshalb bestehenden Bestimmungen, insonderheit jenen der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 §. 11, 12 und 14- als Postdefrau-

dation zu bestrafen ist, so sind die Polizeibehörden zu beauftragen, den Inhabern von Buchhandlungen ihres Bezirks deßfalls die geeignete Warnung mit dem Beifügen zugehen zu lassen, daß sie nicht nur selbst, bei Vermeidung der gesetzlichen Straf-Einschreitung, sich solcher Versendungen, so wie der Zustellung allenfalls empfangener derartiger Briefe zu enthalten, letztere vielmehr an die zuständige Behörde abzugeben haben, sondern auch, daß sie die mit ihnen in Verbindung stehenden Buchhandlungen auf dieses Verbot aufmerksam zu machen, gehalten sind, wenn sie sich vor jeder dießfallsigen Verantwortlichkeit verwahren wollen.

München am 10. Februar 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 13062. Exp. Nr. 15780.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch der Israeliten zu Demmelsdorf, Landgerichts Scheßlitz um Bewilligung einer Kollekte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 9. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Bestreitung der Kosten für die Reparatur der Synagoge in Demmelsdorf, kgl. Landgerichts Scheßlitz eine Kollekte in allen israelitischen Gemeinden des Königreiches veranstaltet werde.

Die sämmtlichen Polizeibehörden haben hiernach sofort das Geeignete zu verfügen, und den Ertrag dieser Sammlung bis zum 1. April l. Js. anher einzusenden.

Ansbach, den 27. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 1328.

(Die Correspondenz der Justizbehörden mit den englischen Gerichtshöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den Gerichten erster Instanz in Mittelfranken nachstehende höchste Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 15. d. Mts. rubrizirten Betreffs anmit zur Nachachtung eröffnet:

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Ein von einer diesseitigen Justizbehörde an einen der englischen Gerichtshöfe in einer Parthei-sache erlassenes Requisitionsschreiben hat das Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern zu der Bemerkung veranlaßt, daß die englischen Gerichtshöfe schriftliche Mittheilungen nicht anneh-men, sondern daß alle Gesuche an dieselben, von wem sie auch herrühren mögen, mündlich in einer öffentlichen Sitzung von einem Advokaten vorgetragen werden müssen.

Hievon sind sämmtliche Gerichte zum geeigneten Benehmen in vorkommenden Fällen in Kennt-niß zu setzen.

München, den 15. Februar 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl rc.

Eichstädt, den 22. Februar 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

v. Stubenrauch, Sekr.

Exp. Nr. 2871.

(Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorialbezirke Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Den protestantischen Kirchen im Consistorialbezirk Ansbach wurden im Laufe des Jahres 1838. nach den vorgelegten Verzeichnissen nachfolgende Schenkungen in Geld und Kirchen-Geräth-schaften gemacht, im Dekanats-Distrikt

1) Altdorf, den Kirchen zu Altdorf, Feucht und Fischbach 203 fl. darunter von dem ver-storbenen Kaufmann Joh. Gg. Rupprecht von Altdorf 150 fl.
2) Ansbach, allen Kirchen ausser Neunkirchen, Sommersdorf, Thann, Unterbibert und Wei-henzell 255 fl. darunter Daniel Falk zu Flachslanden eine Kanzel- und Altar - Bekleidung, im Werth von 34 fl. und einige Gemeindeglieder zu Weidenbach, 29 fl. 40 kr. zur Orgelre-paratur;
3) Augsburg, der Barfüßerkirche 468 fl. zur Orgelreparatur und 100 fl. zum Kirchenvermögen;
4) Burghaslach, allen Kirchen mit Ausnahme von Füttersee, Gleißenberg und Taschendorf im Ganzen 392 fl., darunter von den Gemeindegliedern zu Obersteinbach 62 fl. zur Verzie-rung der Kirche und 200 fl. von Wunibald Groß von Burgambach;
5) Dinkelsbühl, 75 fl. und zwar zu Dinkelsbühl, Frankenhofen, Untermichelbach und Sinn-bronn, darunter der letztern Kirche ein Bahrtuch zu 33 fl. werth;
6) Dittenheim, im Ganzen 230 fl., darunter der Kirche zu Kurzenaltheim ein Bahrtuch zu 22 fl. und 160 fl. an freiwilligen Beiträgen zu Reparaturen;
7) Mkt. Einersheim, 397 fl. und zwar der Kirche zu Hernsheim von dem Johann Konrad Hegwein eine Kanzel- Altar- und Taufstein-Bekleidung ohne Werthsangabe und von den Caspar Nahrischen Eheleuten 75 fl. zu Reparaturen, der Kirche zu Krassolzheim durch die Wittwe Hertlein 22 fl. zur Anschaffung eines neuen Kreuzes, und der Kirche zu Reusch von der Patronatsherrschaft eine Altarbekleidung im Werth zu 250 fl. und von einem Unge-nannten eine Taufsteinbekleidung zu 50 fl.;

8) Erlangen, 292 fl. in Summe den übrigen Kirchen, außer Bruck, Eltersdorf, Eschenau Gründlach, Hemhofen, Heroldsberg, Neuhaus und Uttenreuth;
9) Mkt. Erlbach, 161 fl. und zwar den Kirchen zu Hagenbüchach, Neuhof, Puschendorf und Wilhermsdorf, darunter zur Altarbekleidung in letztgenannter Kirche 75 fl.;
10) Feuchtwangen, 274 fl., darunter 175 fl. von den Gemeindegliedern zu Mosbach an freiwilligen Beiträgen zur Kirchenreparatur;
11) Gunzenhausen, 187 fl. und zwar allen Kirchen, außer Gunzenhausen, Aha, Altenmuhr, Kalbensteinberg, Pfofeld, Sausenhofen, Theilenhofen, Unterasbach und Wachstein, und darunter 100 fl. von Anna Margar. Wurm zu einem Altargemälde in der Kirche zu Stetten;
12) Hersbruck, 86 fl. den Kirchen zu Hersbruck und Lauf und darunter 40 fl. zu einer Altar- und Kanzelbekleidung von Hersbruck;
13) Infingen, der Kirche zu Frankenheim 19 fl. und zu Oestheim 151 fl. darunter von Balthes Wacker ein Altartuch und Crucifix im Werth zu 50 fl. 29 kr.
14) Leutershausen 180 fl. 15 kr. im Ganzen, darunter 100 fl. der Kirche zu Jochsberg durch Hel. Marg. Diener und von Friedr. Thürauf und Wolfg. Leyrer der Kirche zu Kolmberg eine Kanzel- und Altarbekleidung im Werthe zu 75 fl.
15) Memmingen, der Kirche zu Grönenbach 120 fl. 12 kr. darunter 100 fl. von dem Joh. Ulrich Einsiedler von Ittelsburg;
16) Nürnberg, die Kaufmannswittwe Rohrmann der Kirche zu Sebald einen silbernen Kelch zu 263 fl. Werth;
17) Pappenheim, an alle Kirchen im Ganzen 119 fl. 12 kr. und darunter der Kirche zu Solenhofen von dem Müllermeister Glöckel ein Kelch zu 52 fl. 24 kr. Werth;
18) Roth, den Kirchen zu Roth, Eckersmühlen, Fünfbronn, Rittersbach und Wallesau im Ganzen 78 fl. 52 kr.;
19) Rothenburg, den Kirchen zu Gattenhofen, Sct. Leonhardt, Steinach und Tauberzell, 77 fl. im Ganzen, und darunter ein Crucifix der Kirche zu Gattenhofen zu 36 fl. Werth;
20) Schwabach, und zwar allen Kirchen im Ganzen 523 fl. 13 kr. und darunter von Joh. Conr. Brunhübner zu Limbach der Kirche zu Katzwang ein Altar- und Kanzeltuch für 26 fl.;
21) Thalmessingen, von mehreren Familien des Filials Reichersdorf 90 fl. zu einer Thurmuhr, und der Kirche Sct. Michael 73 fl., darunter eine Kanzeldecke zu 30 fl. von Christian Lederer zu Nürnberg und ein Crucifix zu 30 fl. in die Filialkirche zu Landersdorf von Gg. Phillip daselbst;
22) Uehlfeld, sämmtliche Kirchen mit Ausnahme von Oberhöchstadt im Ganzen 125 fl. 18 kr.;
23) Uffenheim, und zwar von der Gemeinde Gülchsheim durch freiwillige Leistungen zur Herstellung und Ausschmückung der Kirche 1338 fl. 7 kr. und der Kirche zu Martinsheim durch den Ortsgeistlichen und 3 Gemeindeglieder 239 fl. 57 kr. zur Ausschmückung und Altarbekleidung;
24) Wassertrüdingen, allen Kirchen mit Ausnahme von Gerolfingen, im Ganzen 133 fl. 27 kr. und darunter Aug. und Julie Stierlein zu Obermögesheim ein Crucifix zu 25 fl. Werth;
25) Weissenburg, der Kirche zu Weiboldshausen, ein Bahrtuch und Kreuz zu 60 fl.;
26) Windsbach, allen Kirchen im Ganzen 541 fl. 18 kr., darunter in Bürglein ein Altartuch zu 50 fl., Dürrenmungenau ein Kronleuchter zu 25 fl., und Neudettelsau ein Taufstein 50 fl. an Werth und zur Verschönerung der Kirche in Wernsbach 275 fl.;

27) Windsheim, und zwar den Kirchen zu Bergel, Pfaffenhofen, Illesheim, Ipsheim, Kaubenheim, Krautostheim, Kühlsheim, Lenkersheim und Rüdisbronn im Ganzen 240 fl. 12 kr.; darunter zur Renovirung und Verschönerung der Kirche zu Sct. Veit in Bergel 147 fl. 17 kr. von den Gemeindegliedern, zur Kanzel- und Altar-Bekleidung in Pfaffenhofen, von dem Wirth Ott in Berchtshofen 40 fl. und

28) Zirndorf, und zwar der Kirche zu Fürth 51 fl. 30 kr., Kadolzburg 45 fl. und Obermichelbach 21 fl. 14 kr.

Diese Schenkungen werden hiermit zur ehrenden und dankbaren Anerkennung der eine kirchliche und wohlthätige Gesinnung beurkundenden Geber öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach am 18. Febr. 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Sekr.

Einl. Nr. 1676. Exp. Nr. 2079.

(Erledigung der Pfarrei Sparneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kopp nach Naila ist die Pfarrei Sparneck im Dekanate Münchberg erledigt worden. Dieselbe wird demnach zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde	96 fl. 15 kr.	
1 Schäffel $\frac{31}{32}$ Metzen Waizen	14 fl. 42 kr.	
11 „ $\frac{24}{32}$ „ Korn	95 fl. 13 kr.	
5 „ $4\frac{28}{32}$ „ Gerste	36 fl. $39\frac{3}{4}$ kr.	
6 „ $1\frac{7}{32}$ „ Haber	20 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.	
$19\frac{4}{9}$ Klafter weiches Holz } bayer. Maas	48 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.	
$5\frac{5}{9}$ „ dergl. Stöcke } bayer. Maas	4 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.	
Vergütung für den Schleißbaum	1 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	— fl. $37\frac{1}{2}$ kr.	
		317 fl. $6\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oeconomiegebäude	30 fl. — kr.	
$1\frac{1}{4}$ Tagwerk Aecker, $2\frac{1}{2}$ „ Wiesen, 2 kleine Hausgärtlein, 1 Krebsbächlein	62 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.	
		92 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.

IV.	Ertrag aus Rechten	2 fl. — kr.
V.	Einnahme an Diensresfunktionen	160 fl. 25 kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben	10 fl. — kr.
VII.	Freiwillige Geschenke 7 fl.	
	Summa	581 fl. 48½ kr.
	Lasten	1 fl. 48 kr.
	Bleibt reiner Ertrag	580 fl. — ½ kr.

Bayreuth, den 14. Februar 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Einl. Nr. 2132. Exp. Nr. 2985.

(Die Erledigung der 3ten Pfarrstelle in Neustadt a/A. Dekanats daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Deininger kam die 3. Pfarrstelle in Neustadt in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:		
1) Aus Staatskassen in Geld	106 fl. 15 kr.	
„ „ 6 Schfl 1 Mtz. 2 Vrl. 3½ Sdl. Korn	56 fl. 22 kr.	
2) Aus Stiftungskassen in Geld	11 fl. 45 kr.	
„ „ 3 Schfl. 4 Mtz. 3½ Sdl. Haber	13 fl. 59 kr.	
3) Aus Gemeindekassen:		
1 Klftr. buchenes Scheitholz	7 fl. 30 kr.	
2 Klftr. eichenes Scheitholz	11 fl. — kr.	
2 Klftr. weiches Scheitholz	9 fl. — kr.	
1 Klftr. weiches Stöckholz	— fl. 50 kr.	
50 Stück buchene Wellen	2 fl. — kr.	
4) Von Privaten:		
An Fischen	— fl. 45 kr.	
		219 fl. 26 kr.
II. An Zinnsen von gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung		50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
An Zehenten		57 fl. 34½ kr.
V. Aus besonders bezalt werdenden Dienstes-Verrichtungen		140 fl. 51 kr.
	Summa	467 fl. 51½ kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 24. Februar 1840.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Secretär.

Einl. Nr. 1707. Exp. Nr. 2148.

(Erledigung der 1sten Pfarrstelle in Kasendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Pfarrstelle in Kasendorf, im Dekanate Culmbach und Landgerichts Hollfeld, ist durch den Tod des Pfarrers Leydel in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe steht ein sechswöchentlicher Termin offen.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion nachstehende:

I. An ständigem Gehalte		
Aus Stiftungskassen		
an baarem Gelde	3 fl. 45 kr.	
		3 fl. 45 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Dekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.	
$9\frac{5}{8}$ Tagw. Aecker theils verpachtet theils in eigener Regie	255 fl. — kr.	
$3\frac{5}{8}$ Tagw. Wiesen, desgleichen	105 fl. 30 kr.	
$1\frac{1}{4}$ „ Gärten	18 fl. — kr.	
$\frac{3}{8}$ „ Gemüßgarten	4 fl. — kr.	
16 „ Waldungen, daraus der Pfarrer jährlich erhält:		
9 Klafter hartes Geständholz	33 fl. 45 kr.	
$3\frac{1}{2}$ Schock abfallendes Reißholz	3 fl. $3\frac{3}{4}$ kr.	
dann		
Rechstreu im Durchschnitt	3 fl. — kr.	
		472 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) An grundherrlichen		
a) ständige Abgaben		
an Geld oder jährlichen Erbzinnsen	25 fl. $46\frac{1}{8}$ kr.	
b) unständige Abgaben		
an Laudemien, Relevien	18 fl. 4 kr.	
2) An Zehenten		
Zehenten, selbst gesammelt im sogenannten Flur bei Kasendorf und Heubsch	281 fl. $57\frac{1}{4}$ kr.	
Zehenten verlassen in einem Theil der Flur Heinersreuth, Neudorf, Welschenhahl	278 fl. 16 kr.	
Zehnten zu Döllnitz	31 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.	
die übrigen Zehenten	39 fl. 56 kr.	
		675 fl. $9\frac{1}{4}$ kr.

V. Einnahmen an Dienstesfunktionen	90 fl.	$50\frac{1}{2}$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	— fl.	— kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts.		
Summa	1242 fl.	4 kr.
Lasten	102 fl.	30 kr.
Verbleibt reiner Ertrag	1139 fl.	34 kr.

Bayreuth, den 20. Februar 1840.

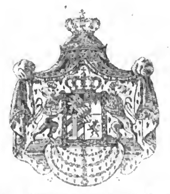
Königliches protestantisches Konsistorium.

Freudel.

Hagen.

Dienstes-Nachricht.

Unter dem 26. Februar d. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Knoll zu Puschendorf zum Schullehrer und Kirchendiener in Obermichelbach ernannt worden.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 18.

Ansbach. Mittwoch, den 4. März 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14645. Exp. Nr. 15877.

An die k. Local-Schul-Commissionen und die sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspektionen.

(Die Visitation der teutschen Schulen durch die Distrikts-Schulbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der im rubricirten Betreff ergangenen Regierungs-Entschließung vom 13. Dez. v. Js. ist Ziffer 8 wegen der Uebersicht über den Stand der teutschen Schulen, welche jede Distrikts-Schulbehörde mit den Schulvisitations-Verhandlungen nach dem Ergebnisse derselben mitvorzulegen hat, weitere Entschließung vorbehalten und mit derselben zugleich die Mittheilung eines Formulars zugesichert worden.

Nachstehend folgt nun im Abdrucke das Formular zu dieser Uebersicht mit nachstehenden erläuternden Bemerkungen:

1) Die Uebersicht soll den Stand des teutschen Schulwesens in einem Schuldistrikte nachweisen, sie hat deshalb die sämmtlichen öffentlichen teutschen Schulen aller Confessionen zu um-

fassen, folglich auch die von der christlichen abgesondert bestehenden israelitischen teutschen Schulen, in soferne diese dem Edikte vom Jahre 1813 entsprechend eingerichtet und bestellt sind,

2) die Herstellung der Uebersicht hat summarisch, jedoch ausgeschieden

a) nach den verschiedenen Confessionen, in so ferne jede Confession ihre eigene Schule hat, und

b) nach den Polizeidistrikten, im Falle die sämmtlichen Schulen nicht in einem und demselben Land- oder Herrschaftsgerichtsbezirke befindlich sind, zu geschehen

3) rücksichtlich der Zahl der Schulen wird unter Bezugnahme auf die im Kr. Int. Bl. vom Jahre 1836 Nr. 15 abgedruckte Ministerial-Entschließung über die Evidenthaltung der Statistik der teutschen Schulen vom 7 Febr. 1836 in Erinnerung gebracht, daß nach der Schulen-Statistik die Bezeichnung „Schule" mit der Benennung „Schulstelle" nicht gleichbedeutend sey, daß vielmehr unter „Schule" die sämmtlichen Curse oder Klassen eines und desselben Schulsprengels verstanden werden, daß folglich in einer Gemeinde mehrere Schul-Abtheilungen oder Klassen unter eigenen selbstständigen Lehrern oder ständigen Hülfslehrern im Sinne der Schulstatistik dennoch nur Eine Schule bilden, wenn die Gemeinde nicht in mehrere Schulsprengel getheilt ist oder für die verschiedenen Confessionen eigene oder für die beiden Geschlechter abgesonderte Schulen bestehen.

4) Die Rubrik „Gesammtzahl der Schullehrer" hat die Zahl der vorhandenen Schullehrers-Stellen sowie die Rubrik „ständige Gehilfen" die Zahl der an einer Schule ständig folglich für eine eigene Schul-Klasse oder Abtheilung angestellten Hülfslehrer anzugeben und beide Rubriken zusammengenommen haben die Gesammtzahl der im Distrikte bestehenden Schulabtheilungen oder Klassen zu ergeben, indem auch die temporär erledigten Lehrers- und Hülfslehrersstellen mitzuzählen sind.

5) Der Eintrag des Einkommens der Schullehrer ist lediglich auf die Ertragsfassion vom Jahre 1833 zu gründen, ohne Rücksicht, ob die wirkliche Einnahme vorübergehend höher oder geringer ist.

6) Rücksichtlich der Qualifikations-Noten der Schulen, der Schullehrer und Gehülfen wird erinnert, daß nach §. 52 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 jede Klasse zwei Stufen in sich begreift, daß folglich in die Classe. I. nicht blos die vorzüglich, sondern auch die sehr gut prädicirten gehören

7) unter die Rubrik „Schullokalitäten" werden die Schul- oder Lehrzimmer verstanden, deren Zahl muß daher mit der Gesammtzahl der Schullehrer und ständigen Gehülfen in der Regel übereinstimmen, da in der Regel für jede Schulabtheilung mit einem eignen Schul- oder Hülfslehrer ein eigenes Lehrzimmer zu bestehen hat.

Sollten hie und da noch zwei Lehrer in Einem Zimmer sein müssen, so ist dieses in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.

Was schlüßlich die Uebersichten für das bereits verflossene Jahr $18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ betrifft, so sind nunmehr dieselben ungesäumt anzufertigen und spätestens bis zum 20. März zur Vorlage zu bringen.

Die Formularien hiezu und gleichzeitig zu der später zu fertigenden Uebersicht werden jeder Distriktsschulbehörde vom Reggs.-Expeditions-Amte unter Couvert zugesendet.

Ansbach, den 28. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Uebersicht

des

Standes der teutschen Schulen

vom

protestant. (kathol.) Schuldistrikte Ansbach

nach

dem Ergebnisse der Visitations-Protokolle

im Schuljahre 18[illegible].

Distriktspolizei-Behörde.	I. Werktagsschulen.										II. Feyertagsschulen.							
	Zahl der			Schüler-Zahl			Schuldbare Versäumnisse	Qualifikation mit der Note			Zahl der Schulen	Schüler-Zahl			Schuldbare Versäumnisse	Qualifikation mit der Note		
	ordentlichen Schulen.	Nothschulen	Summa	Knaben	Mädchen	Summa		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.		Knaben	Mädchen	Summa		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
A. Protestantische (katholische)																		
1. Ansbach, Landgericht	18	—	18	650	700	1350	1640	6	11	1	17	400	450	950	900	3	10	4
2. Herrieden, Landgericht	4	—	4	140	160	300	340	2	2	—	3	60	70	130	140	1	1	1
Summa																		
B. Israelitische:																		
1. Erlangen, Landgericht	1	—	1	ꝛc.														
Summa																		

Gesammtzahl m. Einschluß d. Verweser	III. Schullehrer mit d. Qualifications-Note			III. Schullehrer mit jährl. Einkommen				IV. Schulgehülfen Zahl			IV. Schulgehülfen mit d. Qualifications Note			IV. Schulgehülfen mit jährl. Einkom		V. Schul-Lokalitäten Zahl			V. Schul-Lokalitäten Sonstiger Zustand			VI. Baumschulen		Bemerkungen
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	unter 200 fl.	mit 200 fl. u. darüber	mit 300 fl. u. darüber	mit 400 fl. u. darüber	der ständigen	der unständigen	Summa	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	unter 150 fl.	mit 150 fl. u. darüber	mit Raum für sämmtl. Kinder	ohne denselben	Summa	in gutem	in schlechtem	in gemischtem	sind vorhanden bei	fehlen noch bei	
18	8	9	1	—	6	9	3	2	—	3	2	1	—	—	4	13	8	21	10	2	6	16	2	
4	2	2	—	—	2	1	1	1	1	2	1	1	—	—	—	2	2	1	2	1	1	3	1	

Bemerkungen. 1) die ständigen Gehilfen sind an den 4 Schulen zu N. N.
2) der unständige befindet sich an der Schule zu N. wegen Erkrankung des Lehrers.
3) zu N. ist die Schulstelle erledigt und wird verweset.

Einl. Nr. 14770. Exp. Nr. 15998.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Kollekte für mehrere durch Hagelschlag verunglückte Gemeinden des Landgerichts Hengersberg in Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. Dezember v. Js. haben Seine Majestät der König für die, durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden des Landgerichts Hengersberg in Niederbayern eine Kollekte in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, wegen Veranstaltung dieser Kollekte sofort das Geeignete zu verfügen, und den Ertrag bis zum 15. April d. Js. hieher einzusenden.

Ansbach, den 29. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 14643. Exp. Nr. 15878.

(Die Auffindung von Torf- und Steinkohlen-Lagern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben vom 11. Januar v. Js. ist bekannt gemacht worden, daß an diejenigen Individuen, welche sich bis 1. Juni (später bis 15. September verlängert) bei den betreffenden Polizeibehörden melden und nachweisen, daß sie ergiebige Lagern von brauchbarem Torfe oder Steinkohlen aufgefunden und — wenigstens, was den ersteren betrifft, auch in ordentlichen geregelten Betrieb gesetzt haben, mehrere Preiße bis zur Höhe von 200 fl. vertheilt werden.

In Beziehung auf die Auffindung von Steinkohlen-Lagern ist eine einzige Anmeldung eingekommen, welche jedoch nur ein längst bekanntes nicht bauwürdiges Braunkohlen-Lager betraf, glücklicher waren dagegen die Bemühungen in Auffindung von Torflagern, welche nach den gemachten Erfahrungen in den meisten Gegenden von Mittelfranken vorkommen, wenn auch der Torf selbst häufig nur von geringer Qualität ist. Obgleich aber die Bemühungen mehrerer Preisbewerber, wie

des Kaufmanns und Tabakfabrikanten Leonhard Beck zu Nürnberg,
des Gastwirthes und Landraths-Mitgliedes Joh. Georg Ebert zu Dennenlohe,
des praktischen Arztes Dr. Bergmann zu Pleinfeld,
des Seilermeisters Friedrich Voß zu Dietenhofen,
des Magistrats-Rathes Wagner und des Landgerichts Scribenten Distel zu Schwabach,

rühmlichst anerkannt werden müssen, so war doch keines der Preis-Gesuche so vollständig nach Maaßgabe des Ausschreibens vom 11. Jan. v. Js. begründet, daß es hätte bewilligt werden können. Denn es fordert jenes nicht nur das Auffinden ergiebiger Lager brauchbaren Torfes, sondern auch deren ordentlichen, geregelten Betrieb, und diese Bedingungen sind von keinem der Bewerber in ihrer Gesammtheit als erfüllt nachgewiesen worden.

Die unterfertigte Stelle ist daher veranlaßt, eine nochmalige Preis-Bewerbung zu eröffnen, und deßhalb zu bestimmen:

1) dasjenige Individuum, welches im Umfange des Regierungs-Bezirkes von Mittelfranken ein ergiebiges Lager brauchbaren Torfes in ordentlichen, wirthschaftlichen und nachhaltigen Betrieb setzt, soll mit einem Preiße von 50 bis 200 fl. belohnt werden,
2) auch jene Individuen, welche, ohne den Torfstich selbst betreiben zu können, ergiebige Lager brauchbaren Torfes im Regierungsbezirke von Mittelfranken auffinden und diese Lager nicht gleich von Anfang durch Beginn eines unrichtigen Stiches verderben, sollen Preiße im Betrage von 10 bis 50 fl. erhalten.

Die deßfallsigen Gesuche sind bei den treffenden Polizeibehörden des Fundortes gehörig anzubringen, von denselben vollständig zu instruiren und unter Beilegungen von Proben des gewonnenen Torfes längstens bis 15. September d. Js. hieher vorzulegen. Bei der Instruktion müssen folgende Punkte gehörig eruirt werden, als

1) daß die Lager ergiebig sind, was aus deren Umfang und Mächtigkeit erhellt;
2) daß der Torf brauchbar, insbesondere mit Rücksicht auf die an dem Fundorte bestehenden Holzpreiße noch anwendbar ist;
3) daß der Betrieb wirthschaftlich und nachhaltig geführt wird, mithin gleich vom Anfange auch darauf berechnet, ob das ausgetorfte Land in Zukunft zur neuen Torferzeugung oder zur bessern Kultivirung bestimmt werden soll. Es ist sich in dieser Beziehung also vor Allem vor dem sogenannten Raubbaue zu hüten.

Die Instruirung dieser Gesuche ist als Offizial-Gegenstand zu behandeln und möglichst zu fördern.

Ansbach, den 28. Febr. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Exp. Nr. 5725.

An die sämmtlichen Untergerichte von Mittelfranken.

(Unrichtige Bezeichnung gerichtlicher Partbei-Sachen mit R. S. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das kgl. Staatsministerium der Justiz hat am 17. d. Mts. das am 21. eingelangte Rescript oben bezeichneten Betreffes an den unterfertigten Gerichtshof erlassen, wörtlich lautend:

Nr. 2795.

Königreich Bayern
Staats-Ministerium der Justiz.

Geschehener Anzeige gemäß sind zum Nachtheil des kgl. Post-Aerars und der benachbarten Postanstalten von Gerichtsstellen und Behörden bisher öfter Parthei-Sachen als Regierungs-Sachen bezeichnet worden.

Das kgl. Appellationsgericht wird deßhalb zur genauen Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Postporto-Freiheit in Amtssachen betreffend (Reggs. Bl. desselben

Jahrs S. 521) aufgefordert, und hat nicht nur sämmtliche Untergerichte hiezu anzuweisen, sondern auch bei Gerichts-Visitationen und andern Gelegenheiten darauf Rücksicht zu nehmen, ob jene Verordnung genau beobachtet wird.

München am 17. Februar 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

An das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Haller.

Dieses höchste Rescript wird demnach den sämmtlichen kgl. Kreis- und Stadt- dann Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten von Mittelfranken zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Eichstädt, den 26. Februar 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

von Schelhaß, Sekr.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

a) Kammer des Innern:

Vorstellung des vormaligen Kantors Johann Michael Mulzer aus Roth vom 27. Jan. 1840,
„ der Landgemeinde-Verwaltung Ramsberg vom 2. Februar 1840,
„ des vormaligen Kantors Joh. Michael Mulzer aus Roth vom 6. Febr. 1840,
„ der Anna Barbara Hofmann aus Breitenau vom 4. Februar 1840,
„ der Schullehrerswittwe Babetta Feey aus Gebsattel vom 8. Februar 1840,
„ der Gemeinde Graben vom 17. Februar 1840,
„ der Gemeinde-Verwaltung Steinhard vom 14. Februar 1840,
„ des Dr. Karl August Leo Bergmann aus Pleinfeld vom 21. Februar 1840,
„ des Hieronimus Angerer aus Steinhard vom 21. Februar 1840,
„ des Oekonomen Jakob Angerer aus Steinhard vom 21. Februar 1840,
„ des Leonhard Balwieser aus Obereichenbach vom 24. Februar 1840,
„ des Thomas Dölsch aus Obereichenbach vom 24. Februar 1840,
„ der Lokal-Armenpflege Dürenmungenau vom 22. Februar 1840,

b) Kammer der Finanzen:

Vorstellung des Johann Leonhard Luz, Brauers von Ostheim vom 21. Januar 1840,
„ des J. C. W. Klein, Brauers von Niederhofen vom 10. Februar 1840,
„ des Joh. Hirsch, pensionirten Gendarm von Biberbach vom 9. Februar 1840,
„ des Andreas Zwick, Hirt zu Raitenbuch vom 17. Februar 1840,
„ des Daniel Alberti zu Külsheim vom 18. Februar 1840,

Ansbach, am 1. März 1840.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 19.

Ansbach. Samstag, den 7. März 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14594. Exp. Nr. 15963.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat März betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreise von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach, wozu gehören:	
1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,	das Pfund
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim, und	Ochsenfleisch 8 kr. — pf. Kalbfleisch 6 „ 2 „ Hammelfleisch — „ — „ Schweinfleisch 9 „ 2 „
3) das Herrschaftsgericht Schillingsfürst.	

II. für den Taxdistrikt Eichstädt, wozu gehören:	
	das Pfund
1) der Magistrat Eichstädt,	Ochsenfleisch 8 kr. 2 pf.
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und	Kalbfleisch 6 „ 2 „ Hammelfleisch 6 „ — „
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim	Schweinfleisch 9 „ 2 „

III. für den Taxdistrikt Nürnberg, bestehend aus:	
1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,	das Pfund
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und	Ochsenfleisch 8 kr. — pf. Kalbfleisch 7 „ 2 „ Hammelfleisch — „ — „
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	Schweinfleisch 10 „ — „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate März wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach, den 29. Februar 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 9228. Exp. Nr. 9210.

(Die Eröffnung der Reklamationstermine gegen das definitive Grund- und Haus-Steuer-Kataster in den Polizei-Bezirken des Magistrats und k. Landgerichts Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die definitiven Grund- und Haussteuer-Kataster von den Polizei-Bezirken — Magistrat und Landgericht Eichstädt — an das k. Rentamt zu Eichstädt extradirt und die Kataster-Extrakte von demselben an die sämmtlichen Steuerpflichtigen ausgehändiget worden sind; so haben auf den

Grund des §. 6 des Addizional-Gesetzes vom 1. Juli 1834 die vorbenannten Polizeibehörden den Auftrag erhalten, die Eröffnung der festgesetzten präclusiven Termine zur Anbringung der Reklamationen förmlich zu proklamiren, und es hat hienach die Reklamationszeit begonnen, wie folgt:

A. Für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassifikation der Grundstücke;
   1) im Polizeibezirke des Stadtmagistrats Eichstädt
      am 30. Jänner 1840 und dauert bis zum 30. April 1841; —
   2) im Poliz. Bez. Landgericht Eichstädt
      am 15. Februar d. J. und dauert bis zum 15. May 1841. —

B. Für die Reklamationen gegen die Haussteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Haussteuer-Größen,
   1) im Poliz. Bez. des Magistrats Eichstädt
      am 30. Jänner d. J. und dauert bis zum 30. Juli d. J.,
   2) im Poliz. Bez. Landgericht Eichstädt
      am 15. Febr. und dauert bis zum 15. August d. J.

C. Für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominicalien, Zehenten und andern nutzbaren Rechte, wofür die unerstreckliche Frist auf 3 Jahre bestimmt ist, von dem Tage an, wo der Reklamationstermin für die Klassifikation der Grundstücke abläuft, somit
   1) im Bezirke des Magistrats Eichstädt
      bis zum 30. April 1844 und
   2) im Bezirke des Landgerichts Eichstädt
      bis zum 15. Mai 1844.

Die Reklamationen gegen die Grund- und Haus-Steuer sind bei den Distrikts-Polizei-Behörden anzubringen, die Beschwerden aber gegen irrige Liquidation und Katastrirung, gegen fehlerhafte Messungen der Grundstücke, gegen die Besteuerung der Jagd- oder Fischwasser- Klein- oder Blutzehent-Erträgnisse müssen beim k. Rentamte angebracht werden.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die früheren Ausschreibungen namentlich vom 30. Sept. 1834 Kr. Int. Bl. Nr. 79 S. 1787 hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 2. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 15065. Exp. Nr. 16263

An die sämmtlichen k. Landgerichte des Regierungsbezirkes ferner die Stadtkommissariate zu Nürnberg, Fürth und Erlangen.

(Die Mittheilung der gedruckten landständischen Verhandlungen an die k. Stellen und Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anordnung getroffen, daß die gedruckten Verhandlungen beider Kammern der ge-

genwärtigen Ständeversammlung allen unmittelbaren kgl. Stellen und Behörden mitgetheilt werden, und es hat daher das kgl. Oberpostamt in München resp. dessen Zeitungsexpedition zur Spedition derselben geeignete Weisung erhalten.

Demzufolge werden die obenbezeichneten Behörden in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 26. vorigen praes. 2. d. Mts. in Kenntniß gesetzt, daß an dieselben mittelst direkter Versendung ein Exemplar der fraglichen Verhandlungen gelangen werde, wegen deren Conservation und Inventarisirung die geeignete Anordnung zu treffen ist.

Ansbach, den 3. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Bucher.

Einl. Nr. 9525. Exp. Nr. 9297.

An sämmtliche kgl. allgemeine Rentämter von Mittelfranken.

(Die Tantiemen von Forststrafgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird vorgenannten kgl. Behörden eine Abschrift der im rubrizirten Betreffe ergangenen höchsten Ministerial-Erläuterung zur Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 3. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret v. n.

Trott, Sekr.

Königreich Bayern

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm heutigen an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. F. im untenbezeichneten Betreff erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf den Bericht vom 25. v. praes. 3 d. Mts. wird der kgl. Regierung, K. d. F. zur Entschließung erwiedert, daß bei der Berechnung der Tantiemen der kgl. Rentbeamten von der effektiven Einnahme an Forststraftaxen die hieraus in Gemäßheit des Ausschreibens vom 8. März 1817 für arme Forstfrevler an das Forstpersonal zu bezahlenden Anzeigegebühren nicht in Abzug zu bringen sind, da dieselben unter die sogenannten Durchführungsposten nicht gezählt werden können.

München, den 25. Februar 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Wirschinger.

Durch den Minister der Generalsekretär.
Gietl.

Einl. Nr. 11392. Exp. Nr. 16242.

(Veränderungen im Personalstand der Gemeindebevollmächtigten zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Gemeindebevollmächtigten Johann Georg Häberlein zu Nürnberg ist die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle bewilligt und für denselben der Ersatzmann Fabrikant Ludwig Blumröder in Funktion berufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 4. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. P.
Hussel, Direktor.

Bucher.

Einl. Nr. 15050. Exp. Nr. 16247.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Den Pensionsfortbezug von Relikten verstorbener Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die sämmtlichen Militär-Conscriptionsbehörden sich zu benehmen wissen, wenn von Soldatenrelikten Gesuche um Fortbezug von Militärpensionen bei ihnen angebracht werden, erhalten dieselben nachstehend Abschrift einer von der k. Militärfonds-Commission zu München hierüber eingelangten Mittheilung.

„Die gesetzlichen Bestimmungen für die Militär-Fonde geben nur den Relikten jener Militäre Anspruch auf Pension oder Unterstützung, welche von einer Militär-Behörde die „Erlaubniß erhalten, sich zu verehelichen, und sich auch im Militär-Verbande wirklich „verehelichet haben, oder auch als schon verehelichet in diesem Verbande aufgenommen „waren, und über dieses das Gesetzliche der außerordentlichen Beiträge zur Militär-Wittwen-Kassa gutgemacht haben. — Wer sich über alles dieses nicht legal auszuweisen „vermag, muß unter allen Umständen mit Pensions- oder Unterstützungs-Gesuchen, wie „solche auch motivirt seyn mögen, von Seite der Militär-Fonds ein für allemal rückgewiesen werden und bleiben, und kann sich im Falle absoluter Unterstützungs-Bedürftigkeit „nur an jene Civil-Behörde wenden, von welcher die Verehelichungs-Erlaubniß ertheilt „wurde, und an welche die gesetzlichen Heimaths- und Armenrechte angesprochen werden „mögen.“ —

Ansbach, den 4. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. P.
Hussell, Direktor.

Bucher.

Einl. Nr. 14999. Exp. Nr. 16318.

(Die Aufstellung eines Unteragenten für die Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Auftrages vom 26. v. Mts. wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Bankier Johann Lorenz Schäzler den Kaufmann Jakob Waitz in Altdorf als Unteragenten der Berliner Lebensversicherungs-Anstalt für Altdorf aufgestellt habe, und daß der Wirksamkeit dieses Unteragenten kein Hinderniß entgegenstehe.

Ansbach, den 4. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. V. d. P.
Hussell, Direktor.

Bucher.

Einl. Nr. 12215. Exp. Nr. 16328.

(Veränderungen im Personalstande des Magistrats zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des bürgerlichen Magistratsraths Kaufmann Konrad Winter zu Nürnberg, welchem wegen des — nach eigener freier Verfügung über sein steuerbares Eigenthum nicht mehr bestehenden passiven Wahlrechts die erbetene Entlassung bewilliget wurde, ist der Ersatzmann, Kaufmann Karl Cnopf in Funktion berufen worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 4. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. P.
Hussell, Direktor.

Bucher.

Einl. Nr. 9574. Exp. Nr. 9400.

An die k. Kreiskassa, das k. Oberaufschlagamt, sämmtliche k. Rentämter und übrigen k. Perzeptionsbehörden von Mittelfranken.

(Abgeschliffene Scheidemünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der am 8. praes. 11. vor. Mts. Nr. 1122 in rubrizirtem Betreffe aus dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ergangenen Weisung wird hiermit ein Abdruck derselben den oben

benannten k. Behörden zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die genaueste Beachtung dieser höchsten Verfügung jeder Zeit strenge überwacht werden wird.

Ansbach, den 5. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. V. d. P.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Zur Einführung und Erhaltung der Ordnung im Münzwesen ist erforderlich, daß alle abgeschliffenen im Gewichte und daher auch im Werthe zu geringen Scheidemünzen von Zeit zu Zeit eingezogen und umgeschmolzen werden.

Damit dieser Zweck erreicht, und die Aufgabe gelöset werde, welche schon Gegenstand der besondern Uebereinkunft der süddeutschen Münzvereinsstaaten über die Scheidemünzen vom 25. August 1837 war, erhält die k. Regierung, K. d. F. den Auftrag: die äußeren kgl. Perzeptionsbehörden dazu anzuweisen, alle jene Scheidemünzen der verschiedenen Vereinsstaaten, welche dieselben im Wege der Perzeption einnehmen, die aber auf der einen oder anderen Seite abgeschliffen sind, oder auf welchen das Gepräge unkenntlich geworden ist, besonders zu sammeln, und an die k. Kreiskasse abzuliefern.

In derselben Weise hat diese Kasse die Ablieferungen von dergleichen abgenützten Scheidemünzen an die k. Zentral-Staatskasse vorzunehmen, welche hievon an das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen Anzeige zu erstatten angewiesen ist.

Es wird von dem regen Eifer der k. Behörden gewärtigt, daß dieselben diesem in seinen Folgen für den öffentlichen Verkehr und die Aufrechthaltung der Bestimmungen der Münzvereinbarung wichtigen Gegenstande fortwährend die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen werden.

München, den 8. Februar 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Wirschinger.

An die k. Regierung von Mittelfranken,
K. d. F.

Durch den Minister der Generalsekretär.
Gietl.

Einl. Nr. 2443. Exp. Nr. 3001.

(Die Vornahme des Sühneversuchs bei protestantischen Ehescheidungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die an alle kgl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins unterm 14. v. Mts. ergangene

höchste Justizministerial-Entschließung über die Vornahme des Sühneversuchs bei protestantischen Ehescheidungen wird den Dekanaten und Pfarrämtern durch den nachfolgenden Abdruck zur Kenntniß und Nachachtung mit der Aufforderung eröffnet, von der gestatteten Akteneinsicht gewissenhaften Gebrauch zu machen, um dadurch den Sühneversuch in vorkommenden Fällen möglichst zweckmäßig und wirksam einrichten zu können, aber auch die pflichtmäßige Amtsverschwiegenheit genau zu beobachten.

Ansbach, den 25. Februar 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Sekr.

Ministerium der Justiz.

Nach den über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten bestehenden besondern Vorschriften (Verordnung vom 22. Juli 1806 §. 2—9 Reggs. Bl. S. 285) ist es den Gerichtsstellen und Behörden bei einkommenden Ehescheidungsklagen zur besonderen Aufgabe gemacht, unter Mitwirkung eines protestantischen Geistlichen die Aussöhnung unter den Eheleuten zu versuchen.

Der hiebei beabsichtigte Zweck wird in den meisten Fällen viel zuverlässiger erreicht werden können, wenn die Partheien sich vorher mit ihren Seelsorgern besprechen, wenn die dem Sühneversuche beizuziehenden Geistlichen sich von dem Inhalte und den Motiven des Scheidungs-Gesuches genaue Kenntniß verschaffen, und der Einfluß fremder Personen ferne gehalten wird.

In Berücksichtigung eines in diesem Sinne von der protestantischen General-Synode des Consistorialbezirkes Bayreuth im J. 1836 gestellten Antrages, erhalten daher nach hierüber erholter gutachtlicher Aeußerung des kgl. prot. Ehegerichts I. Instanz zu Bamberg sämmtliche Gerichtsstellen und Behörden die Weisung:

> in vorkommenden Ehescheidungssachen die Partheien jedesmal zu ermahnen, daß sie noch vor dem zum Sühne-Versuche angesetzten Termine bei ihrem Seelsorger erscheinen; — den nach §. 4. der allegirten Verordnung beizuziehenden Geistlichen auf Verlangen die Einsicht der Akten zu gestatten, und während des Sühneversuches, so wie bei der weiteren Verhandlung des Ehescheidungs-Prozesses alle fremden Personen aus dem Gerichtszimmer zu entfernen.

Uebrigens wird noch die genaue Beobachtung der Amtsverschwiegenheit, aus deren Verletzung besonders in solchen Angelegenheiten große Nachtheile entstehen können, nachdrücklichst eingeschärft.

Von vorstehender auch an die übrigen kgl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangenen Entschließung hat das kgl. Appellationsgericht die sämmtlichen Untergerichte zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 14. Jänner 1840.

Einl. Nr. 2077. Exp. Nr. 2974.

(Die Erledigung der Pfarrei Bettenfeld, im Dekanate Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarres Wild kam die Pfarrei Bettenfeld in Erledigung, welche nun

zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte		
1) Aus Staatskassen in Geld	56 fl. 15 kr.	
3 Schfl. 2 Mtz. 3 Vrl. ¼ S. Korn . .	30 fl. 52 kr.	
2) Aus Stiftungskassen in Geld	4 fl. — kr.	
		91 fl. 7 kr.
II. An Zinnsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung	25 fl. — kr.	
„ „ Gründe und zwar:		
68¾ Tagw. Aecker . .	191 fl. — kr.	
12¼ Tagw. Wiesen . .	112 fl. — kr.	
¾ Tagw. Garten . .	7 fl. — kr.	
		335 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
An Kleinzehenten, dann Weid- und Pferchrechten		20 fl. 19 kr.
V. Aus besonders bezalt werdenden Dienstes-Verrichtungen . . .		77 fl. 23½ kr.
VI. An observanzmäßigen Sammlungen und Gaben		1 fl. 12 kr.
Summa		525 fl. 1½ kr.

mit Ausnahme der auf 12 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 22. Februar 1840.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 27. Febr. d. Js. ist der bisherige Schullehrer Wolfgang Vorberger zu Roßbach zum Kirchendiener und Schullehrer in Herrnneuses ernannt worden.

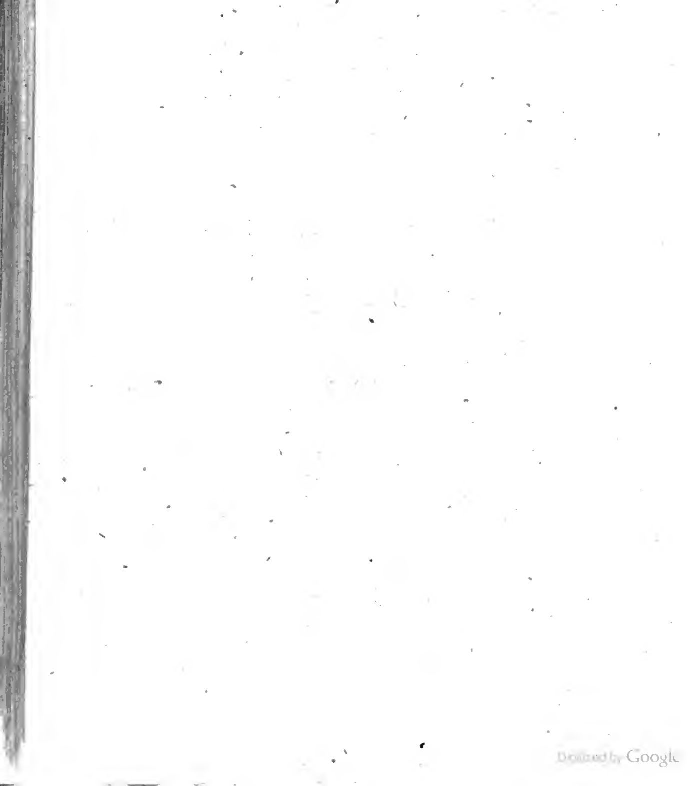
Unter dem 28. Februar d. Js. ist der bisherige Schullehrer Conrad Rabensteiner zu Reuth zum Schullehrer und Kirchendiener in Katzwang ernannt worden.

Unter dem 5. März d. Js. ist der Stellentausch zwischen dem praktischen Arzte Dr. Wolfring in Neumarkt und dem praktischen Arzte Dr. Reubel in Thalmessing genehmiget worden.

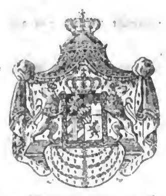
Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 27. Februar 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	101	$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		83
Bank-Aktien Div. II. Sem.	594	592



Königlich Bayerisches



Intelligenz- Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 20.

Ansbach. Mittwoch, den 11. März 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14248. Exp. Nr. 16649.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Herstellung des allgemeinen Verwaltungsberichts für die 6jährige Periode von 1833/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in §. 26 der Instruktion über die Abfassung des Verwaltungsberichts für die sechs Jahre $18\frac{33}{34}$ bis $18\frac{38}{39}$ vom 31. Dez. v. Js erwähnte Uebersicht des Standes der teutschen Schulen nach dem Ergebnisse der Visitationsprotokolle für das Jahr $18\frac{38}{39}$ nach dem Regierungsausschreiben vom 28. vor. M. (Kr. Int. Bl. Nr. 18) durch die Distriktsschulbehörden zur k. Regierung unmittelbar einzusenden ist, so wird den Distriktspolizeibehörden die Belegung ihres Ver-

waltungsberichts mit der gedachten Uebersicht erlassen, was denselben hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 6. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. P.
Hussell, Direktor.

Rüßler.

Einl. Nr. 15031. Exp. Nr. 16741.

(Die Wasserheil-Anstalt Schallershof bei Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Frühjahre vorigen Jahrs wurde zu Schallershof, einer Besitzung des kgl. Advokaten Schnürer zu Erlangen, ohnweit Bruck im Rednitzthale gelegen, unter Leitung des kgl. Professors Dr. Fleischmann in Erlangen, eine Kaltwasser-Heilanstalt errichtet, welche schon im Laufe des vorigen Jahres sich eines nicht unbedeutenden Besuches und eines günstigen Resultats ihrer Wirksamkeit zu erfreuen hatte, welches sowohl ein rühmliches Zeugniß für die zu einer Wasserheilanstalt geeignete Beschaffenheit der dortigen Quellen, als auch für die nach dem Muster der bestehenden ältern Anstalten dieser Art getroffene Einrichtung derselben spricht. Dieses günstige Resultat bewog den Besitzer, die Anstalt dergestalt zu erweitern und in allen Beziehungen zu vervollkommnen, daß sie bis zum Mai dieses Jahres für eine größere Zahl von Kurgästen genügenden Raume, die erforderlichen Bequemlichkeiten und alle von einer Kaltwasserheilanstalt geforderten Einrichtungen darbieten wird.

Indem nachstehend die von den Unternehmern mitgetheilte kurze Schilderung der Anstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, macht man die Gerichts- und praktischen Aerzte auf diese Wasserheilanstalt zur Benützung in den hierfür geeignet erachteten Krankheitsfällen aufmerksam und erwartet, daß sie die Resultate der an ihren Kranken unternommenen Kuren sorgfältig beobachten, sammeln und der unterfertigten Regierung zur Kenntniß bringen werden.

Ansbach, den 8. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Die Kaltwasserheilanstalt Schallershof, welche im Frühjahre 1839 durch den kgl. Professor Dr. Fleischmann und den kgl. Advokaten Fr. Schnürer errichtet wurde, hat in kurzer Zeit so außerordentlich erfreuliche Resultate geliefert, und war so besucht, daß sich der Eigenthümer der Anstalt, Advokat Schnürer, schon im Sommer veranlaßt sah, den größten Theil der vor-

handenen Oekonomiegebäude für Kranke wohnbar zu machen und den Bau eines größern Kurhauses vorzubereiten.

Ausgezeichnet durch eine höchst freundliche gesunde Lage in dem schönen Regnitzthale ist diese Anstalt als der Mittelpunkt eines herrlichen Panoramas zu betrachten, welches durch die Städte Erlangen, Nürnberg, Fürth und Forchheim, so wie durch achtzehn Dorfschaften, einige Burgen und Schlösser gebildet wird. Von der Nordseite her durch eine kleine Anhöhe gedeckt, sind die Fronten der Anstalt nach Süden und Osten gerichtet. Das frische, reinste Quellwasser, welches in reichlicher Fülle dem Schallersberge entsprudelt, steht als treffliches Trinkwasser in der ganzen Gegend in großem Rufe und seine Menge reicht zur steten Versorgung der Wannen und Douchen der Anstalt hin.

Die Badegebäude bestehen aus einem großen Hauptgebäude, welches den freundlichen, gegen hundert Personen fassenden Kursaal enthält, einem Schlößchen und zwei Nebenhäusern. Das neue Kurhaus, welches an zweckmäßiger und bequemer Einrichtung alles bis jetzt Bestehende übertreffen wird, sieht bis Ende Mai d. Js. seiner Vollendung entgegen.

Für je zwölf Kranke sind vier geräumige Wannen bestimmt, die nach jedem einmaligen Gebrauche immer ganz ablaufen und wieder frisch gefüllt werden.

Fall-Douchen, aufsteigende Douchen, bewegliche Douchen, Peitschen-Douchen, Sturz-Douchen, Zwirn-Douchen, Regen-Douchen, Staub-Douchen, Tropf-Douchen u. s. w. befinden sich theils in eigens dazu errichteten Douchhäusern, theils in den Wohngebäuden der Kurgäste selbst.

Ein Flußbad ist in der nahe fließenden Regnitz eingerichtet.

Wie nun im Vereine mit dem trefflichen Quellwasser die innere freundliche Einrichtung der Anstalt alles bietet, was nur dem Zwecke der Kur gemäß in einer solchen Anstalt gewünscht werden kann, so finden sich auch in dem schönen sieben Tagewerk großen Garten, der die Badegebäude umgibt, schattige Boskets, in der nahen Umgebung neu entstandene englische Anlagen, so wie auf einzelnen Höhepunkten unbeschreibliche Fernsichten, die bei der zur Kur nöthigen Bewegung als täglich wechselndes Ziel der Promenaden gewählt werden können.

Die Anstalt ist für die Aufnahme von solchen Kranken bestimmt, deren Leiden den Aufenthalt in reiner frischer, den Organismus kräftigenden Luft, eine geeignete Diät und den innern und äußern Gebrauch des kalten Wassers erheischen.

Namentlich hat sich die innere und äußere Anwendung des frischen kalten Wassers, verbunden mit geeigneter Diät und Luftbädern bei verschiedenen entzündlichen Krankheiten und nervösen Fiebern, mannigfachen Rheumatismen und Gichtformen, Hautausschlägen, veralteten Geschwüren, Skropheln, Merkurialsiechthum, Blutflüßen, Hämorrhoiden, weißen Flüßen, Bleichsucht, Krämpfen u. s. w. besonders heilsam gezeigt; ja selbst bei beginnenden Lähmungen, Knochenfraß, Gelenkgeschwülsten, Rückgratsverkrümmungen u. s. w., wo schon alle Hoffnung auf Genesung verschwunden und alle andern Heilmittel erfolglos schienen, hat oft noch die Wasserheilmethode allein die erwünschte völlige Genesung zu erzielen vermocht, und wie sehr sie das Hautgebilde belebt und kräftigt, die Einhüllungen in Flanell entbehrlich macht, Blutandrang nach dem Kopfe hebt u. s. w. ist allbekannt.

Kinder die an Skropheln, oder an beginnenden Verkrümmungen, (englischer Krankheit), leiden, sowie solche, die in ihrer Entwicklung und Ausbildung zurückbleiben und einer allgemeinen Kräftigung bedürfen, werden in einer besondern Abtheilung der Anstalt aufgenommen und können während der Kurzeit auf den Wunsch der Eltern, in so fern die Kur es gestattet, den geeigneten Unterricht erhalten.

Die zur Kur passende Kost, welche der Fürsorge einer erfahrenen Wirthschafterin übergeben

ist, zerfällt, wie bei den meisten Heilanstalten, in mehrere Arten, für schwere Kranke, für minder Kranke, und für die, welche an der Table d'hôte speisen.

Letztere bekommen Früh und Abends kalte Nahrung, Mittags Rindsuppe, Rindfleisch mit Zuspeis, Gemüs und Braten, dabei Obst oder Butterbrod und der Betrag dafür macht wöchentlich 5 fl. 36 kr.

Kinder bis zu 12 Jahren zahlen die Hälfte.

Für Beköstigung eines Domestiken für Suppe, Rindfleisch und Gemüse zahlt man ebenfalls nur die Hälfte.

Das Frühstück, sowie das Abendbrod wird zwischen 7 und 8 Uhr eingenommen; das Mittagsmahl um 12 Uhr, wozu das Zeichen mit der Glocke gegeben wird.

Nur denjenigen, welchen das Erscheinen bei Tische unmöglich ist, läßt der Bademeister das Essen auf ihr Zimmer bringen.

Der Speisesaal ist auch für den gesellschaftlichen Aufenthalt der Gäste bestimmt.

Für die Wohnung zahlt die Person wöchentlich 1 fl. 12 kr., in den schönern Zimmern nach Uebereinkommen mehr.

Außer der Miethe wird für die Benützung eines Bettes wöchentlich 1 fl. 12 kr. bezahlt.

Jedem Kranken wird freigestellt, sein Bett und Bettstätte selbst mitzubringen, in welchem Falle die Vergütung von 1 fl. 12 kr. wegfällt.

Für Ueberlassung einer leeren Bettstatt und eines ausgefüllten Strohsacks aus der Anstalt wird wöchentlich 9 kr. vergütet.

Für den Gebrauch der Bäder und die Benützung der hauptsächlichsten Badutensilien, als: Wannen, Sitzschäffer, Badestühle, Uringläser und Einschlagtücher zahlt jeder Badegast wöchentlich 48 kr.

Alle andern Badegeräthschaften, die nach einmaligem Gebrauche der Reinlichkeit wegen einem andern Kranken nicht mehr überlassen werden können, als Bademäntel, Schwitzkotzen, Badeschuhe, Klystierschläuche, Neptunsgürtel, Badeschwämme, Trockentücher u. dergl. hat sich jeder Kranke eigens anzuschaffen, und können in der Anstalt um möglichst billige Preise bezogen werden.

Auswärtige, die sich nicht in der Anstalt aufhalten und nur einzelne Bäder gebrauchen wollen, zahlen für das kalte Wannen- oder Douchbad 12 kr.

Für den Badediener bei männlichen oder die Badedienerin bei weiblichen Personen für das Reinigen der Kleider, der Stuben, sowie für das Einpacken zum Schwitzen, die Bedienung im Bade, bei der Douche und im Sitzbade, und für die nöthige Herbeischaffung des Wassers zum Trinken und zu Umschlägen wird wöchentlich 54 kr. gezahlt.

Demnach beträgt die Gesammtausgabe mit Einschluß des ärztlichen Honorars (1 Pr. Thlr.) wöchentlich 6—8 Pr. Thlr.

Unbemittelte können, in sofern sie von den Unternehmern für geeignet erachtet werden, gegen zwei Drittel des Kostenbetrags in der Heilanstalt Aufnahme finden, und damit selbst diese zwei Drittel der nöthigen Ausgaben ganz Armen nicht zur Last fallen, so besteht eine Armencasse, welche solche deckt, und zu der jeder bemittelte Badegast einen freiwilligen Beitrag zu liefern eingeladen ist, wodurch er zugleich Mitverwalter dieses gewiß höchst wohlthätigen Armenfonds wird.

Einl. Nr. 15066. Exp. Nr. 16822.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Anwendung der Hopfenpresse bei dem Biersieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 9. Sept. v. J. die Anwendung der Hopfenpresse bei dem Biersieden betr. (Int. Bl. St. 73) wird den sämmtl. Polizei-Behörden von Mittelfranken eine in diesem Betreffe neuerlich ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 26. Febr. l. J. nachstehend mit dem Auftrage bekannt gemacht, den Vollzug einer Anordnung, bei welcher die menschliche Gesundheit so wesentlich betheiligt ist, auf das Pünktlichste zu überwachen, in dessen Folge während der Sudzeit in den Bräuhäusern unvermuthete Visitationen vorzunehmen, und gegen etwaige Kontravenienten mit allem Nachdrucke einzuschreiten.

Ansbach, den 9. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Dem Vernehmen nach wird noch vielfach von Brauern bei Erzeugung des Bieres die Hopfenpresse in Anwendung gebracht.

Die k. Regierung Kammer des Innern wird unter Hinweisung auf die Entschließung bezeichneten Betreffes vom 18. August v. J. beauftragt, die Polizeibehörden zur sorgfältigsten Wachsamkeit und zur unnachsichtlichen Strafeinschreitung gegen die dem Verbote zuwiderhandelnden Bierbrauer anzuweisen.

München, den 26. Februar 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der General-Secretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 15137. Exp. Nr. 16823.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die nach Oesterreich wandernden Musikanten, Seiltänzer u. s. w. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der, im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung ergangenen höchsten Ministerial-Ent-

schließung vom 29. v. Mts. werden die sämmtlichen Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden nachstehend mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die treffenden Paßbewerber sogleich bei Anbringung ihrer Gesuche hiernach gehörig zu verständigen und resp. zu bescheiden; bei Vorlage der gleichwohl zur Visirung geeignet befundenen Pässe aber sich jedesmal auch zugleich, unter Beifügung der etwaigen Nachweise, über die Qualifikation der Bittsteller pflichtmäßig zu äußern.

Ansbach, den 9. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. V. d. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gesandtschaft dahier den Reisepässen, welche für Musikanten, Seiltänzer, Comödianten und dgl. in die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten ausgestellt sind, das gesandtschaftliche Visa nur dann ertheilt, wenn dieselben entweder notorisch einer besseren Classe angehören, oder durch glaubwürdige Zeugnisse eine höhere Qualifikation nachzuweisen vermögen, demnach alle dergleichen Individuen nur unter dieser Voraussetzung Zutritt in Oesterreich finden; so wird dies der Königlichen Regierung von Mittelfranken, K. d. I., zur Wissenschaft und allenfallsigen Verständigung der Paßbewerber dieser Cathegorie hiemit eröffnet.

München, den 29. Februar 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Gise.

Durch den Minister: der geheime Sekretär
Gessele.

Einl. Nr. 13185. Exp. Nr. 16856.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Anschaffung des rc. Seidelischen Geschäftskalenders betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Gemäßheit eines im Einverständnisse mit dem kgl. Ministerium des Innern ergangenen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 5. v. Mts. wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden unter Bezugnahme auf das in dem Ausschreiben vom 21. Oktober v. Js. (Kr. Bl. Nr. 85. Seite 750.) erwähnte höchste Ministerial-Rescript vom 14 desselben Monats zur Beseitigung allenfallsiger Mißdeutungen bemerklich gemacht, daß durch dieses Rescript die Anschaffung des von Seidelischen Geschäfts-Kalenders den zur innern Verwaltung gehörigen Stellen und Behörden überhaupt nur empfohlen und die Aufrechnung der Kosten inner den Grenzen des Etats nur jenen Stellen und Behörden zugestanden worden sey, welchen besondere Maximal-Summen für Bureau-Bedürfnisse einschlüßig der Schreibmaterialien etatsmäßig gegeben sind, daß demnach jenen äußern Behörden, welchen für ihre Schreibmaterialien bestimmte Aversen oder Prozenttheile bewilliget sind, die gesonderte Aufrechnung der Kosten für den von Seidelischen

Geschäfts-Kalender à Conto der Regie-Etats durch das allegirte Ministerial-Rescript vom 14. Okt. v. J. nicht gestattet sey.

Ansbach, den 9. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. P.
Hussell.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Unterm 5. März 1840 ist dem kgl. Dekan und I. Pfarrer Pürkhauer zu Dinkelsbühl die Funktion eines Distriktsschulen-Inspektors über die protestantischen Schulen im Landgerichtsbezirke Dinkelsbühl übertragen worden.

Unter dem 5. März 1840 ist auf Präsentation des Magistrats der Stadt Dinkelsbühl dem teutschen Schullehrer Julius Ruttmann daselbst die Funktion eines französischen Sprachlehrers übertragen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 5. März 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		100$\frac{7}{8}$
detto à 3$\frac{1}{2}$ % prompt	100$\frac{3}{4}$	100$\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		86
Bank-Aktien Div. II. Sem.	599	596

Uebersicht
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Februar 1840.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrigster		Korn. Verkauft	Korn. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
		Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Ansbach	vom ersten bis letzten Februar 1840.	200	15	49	14	59	13	50	87	14	56	14	5	12	47	108	10	10	10	—	9	52
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	608	14	7	12	59	11	21	100	10	—	9	37	9	31
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	434	18	30	15	51	13	—	255	11	45	10	49	9	48
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	479	16	25	15	39	14	20	300	10	32	10	15	10	—
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	444	17	45	16	8	14	45	269	12	—	11	8	10	—
Feuchtwangen		30	18	—	17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	26	11	—	10	—	9	45
Fürth		—	—		—	—	—	—	1259	16	49	15	50	14	52	259	11	15	10	52	10	29
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3218	17	15	14	53	10	30	1197	11	15	10	40	9	—
Roth		—	—	—	—	—	—	—	100	15	—	14	—	13	—	32	11	12	11	6	10	—
Rothenburg		613	15	53	14	53	13	17	208	16	1	15	16	14	16	158	10	33	10	24	10	11
Schwabach		21	15	30	15	—	14	30	249	16	—	15	15	13	30	90	10	30	10	15	9	45
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	127	13	50	12	19	10	41	19	9	52	9	52	9	52
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	271	15	59	15	5	13	38	36	10	47	10	36	10	21
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	704	15	40	14	11	10	54	200	10	30	10	10	9	36

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Ansbach	vom ersten bis letzten Februar 1840.	1	5	—	5	—	5	—	498	11	39	11	32	11	22	657	3	50	3	42	3	32
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	509	10	42	10	5	9	12	216	4	1	3	54	3	47
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	153	12	—	11	13	10	—	114	4	6	3	42	3	12
Eichstädt		15	4	47	4	33	4	28	545	11	—	10	45	10	20	238	4	12	4	7	4	1
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	508	13	15	12	27	11	—	399	4	30	4	5	3	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	148	12	12	11	54	11	40	88	3	20	3	18	3	12
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	338	12	2	11	57	11	53	624	4	31	4	24	4	18
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	232	13	—	11	45	10	30	2415	4	54	4	21	3	30
Roth		56	6	—	5	30	5	—	81	12	15	11	48	11	21	206	5	12	4	19	3	27
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	55	10	9	9	57	9	49	37	3	20	3	16	3	12
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	383	12	30	12	—	11	12	200	4	24	4	15	4	—
Thalmessingen		39	4	56	4	40	4	34	221	10	46	10	15	9	35	37	3	57	3	45	3	42
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	32	3	32	3	32
Weissenburg		304	5	46	5	3	4	—	1180	11	59	11	10	9	41	550	4	28	4	6	3	28

Königlich  **Bayerisches**

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 21.

Ansbach. Samstag, den 14. März 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

(Die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betr.).

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden **Uns** veranlaßt, in Betreff der vielen Mißbräuche und Unterschleife, welche wiederholten Anzeigen zufolge, mit dem Nachmachen und Gebrauche fremder Fabrikzeichen und Firmen, zum Schaden der rechtlichen Fabrikanten und Gewerbsinhaber, so wie der Abnehmer getrieben werden, im Vollzuge des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837 Absch. III Ziffer VII und auf dem Grunde der in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band III Seite 263 und 264,

dann in dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 Art. 12 am Schluße enthaltenen Bestimmungen — auf so lange Wir nicht anders verfügen — zu verordnen, was folgt:

§. I.

Jedem Fabrikanten und Gewerbsinhaber ist freigestellt, seine für den Verkauf bestimmten Fabrikate und Gewerbserzeugnisse entweder

1. ohne irgend eine Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, oder
2. denselben zu diesem Zwecke seinen Namen und Wohnort, oder statt des Wohnortes den Fabrik- oder Gewerbsort beizusetzen, oder
3. seine Fabrikate und Gewerbserzeugnisse mit einem besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichen zu versehen, welches letztere namentlich auch in einem, den Namen oder die hergebrachte oder neugewählte Firma bezeichnenden Namenszuge bestehen kann.

§. II.

Jeder Fabrikant und Gewerbsinhaber, welcher den polizeilichen Schutz gegen das Nachmachen der gewählten Bezeichnung sich versichern will, hat entweder:

1) gemäß §. I Absatz 2 seinen Namen und Wohnort, beziehungsweise den Fabrik- oder Gewerbsort mit oder ohne weiteres Zeichen dem für den Verkauf bestimmten Erzeugnisse beizusetzen, oder
2) von der sonstigen, für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare (§. I Absatz 3) bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde die geeignete Anmeldung zu machen, und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. III.

Ueber die nach Vorschrift des §. II Absatz 2 bewirkte Hinterlegung wird von den Distriktspolizeibehörden ein fortlaufendes Kataster geführt, und darin Tag und Stunde der Anmeldung genau bemerkt, hierüber aber dem Anmeldenden ein Certifikat ausgefertiget. Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. IV.

Bei der Wahl der Fabrik- rc. Zeichen in den Fällen des §. I Absatz 3 ist möglichst darauf zu sehen, daß sich solche von andern hinlänglich unterscheiden; auch dürfen sie keine gesetz- oder sittenwidrige Bezeichnung oder Darstellung enthalten. Die Priorität der Anmeldung solcher Zeichen, welche schon vor dem Erscheinen dieser Verordnung von andern geführt wurden, ist nach der durch amtliche Zeugnisse darzuthuenden Dauer der etwaigen Führung zu ermitteln.

§. V.

Wenn Fabrikanten oder Gewerbsbesitzer eines anderen Bezirkes, als jenes, in welchem der Beeinträchtigte wohnt, oder seine Geschäfte betreibt, sich den Gebrauch eines nach §. I Absatz 3 gewählten, nach Vorschrift des §. II Absatz 2 dann §. III katastrirten Zeichens anmassen, so hat der Beeinträchtigte zuvor den Beeinträchtigenden durch die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde auf die Widerrechtlichkeit seiner Handlung aufmerksam zu machen und die Inhibirung des Gebrauches zu bewirken.

Leistet der also Gewarnte nicht Folge, und setzt derselbe dessenungeachtet den Gebrauch des fraglichen Zeichens fort, so soll sofort mit gewerbspolizeilicher Bestrafung gegen denselben eingeschritten werden.

Bei Fabrikanten oder Gewerbsleuten, welche in einem und demselben Polizeidistrikte wohnen, oder bei solchen, welche sich der zur Bezeichnung gewählten Namens- und Wohn- beziehungsweise

Gewerbsortes, Angabe eines anderen Producenten — er möge innerhalb oder außerhalb des Polizei-Distrikts des Beeinträchtigten wohnen — bedienen, ist eine solche vorausgehende Warnung nicht erforderlich.

§. VI.

Wer sich eines solchergestalt verbotenen Gebrauches von fremden Zeichen, Namen oder Formen schuldig macht, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe von 10—50 fl. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist hauptsächlich Rücksicht zu nehmen auf Zahl und Werth der mit strafwürdigen Bezeichnungen in Verkehr gesetzten Waaren, auf den innern Gehalt derselben im Vergleiche zu jenen des oder der betheiligten Concurrenten, auf die größere oder geringere Erkennbarkeit der nachgemachten Bezeichnung, endlich aber und hauptsächlich auf die den betheiligten Gewerbsinhabern oder Fabrikanten, so wie den Abnehmern zugefügte Beschädigung.

Als besonders ahndungswürdig ist der Gebrauch eines fremden Namens und Wohn-beziehungsweise Fabrikortes oder einer fremden Firma zu behandeln.

§. VII.

In Wiederholungsfällen ist nicht nur die Geldstrafe zu verdoppeln, sondern auch bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam die Einziehung der Conzession des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbbesitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer von der zuständigen Behörde in Kraft des Art. 6 Absch. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen.

§. VIII.

Außerdem bleibt vorbehalten:

1) die strafrichterliche Untersuchung und Bestrafung, so ferne die Zuwiderhandlung hiefür nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Anmerkungen zu demselben geeignet erscheint;

2) die civilgerichtliche Geltendmachung der Entschädigungsansprüche des betheiligten Gewerbsinhabers oder Fabrikanten, so wie des Abnehmers.

§. IX.

Die polizeiliche Einschreitung und Verhandlung erfolgt nur auf Anzeige und Anrufen der Betheiligten. Die Polizeibehörden sind aber verpflichtet, jedes in dieser Beziehung an sie gelangende Anrufen jederzeit auf das schleunigste zu erledigen.

§. X.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind auch auf das Nachmachen und den Gebrauch der Fabrikzeichen und Firmen ausländischer Fabrik- und Gewerbsinhaber anwendbar, wenn

a) dieselben der Vorschrift des § II durch Beisetzung des Namens- und Wohn-beziehungsweise Fabrikortes oder durch Anmeldung und Beschreibung ihrer sonst gewählten Zeichen bei einer inländischen Distrikts-Polizeibehörde Genüge geleistet haben, und

b) wenn zugleich in dem betreffenden ausländischen Staate den bayerischen Fabrikanten und Gewerbsinhabern ein gleicher Schutz gewährt und beziehungsweise von demselben zugesichert wird.

§. XI.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu verkünden und tritt dreißig Tage nach dieser Verkündung für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

§. XII.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 6. März 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Exp. Nr. 16975.

(Die öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbserzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreichs für 1840 in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im Regierungsblatte Nr. 8 bereits erschienenen höchsten Bekanntmachung bemerkten Betreffs vom 5. d. Mts. mit der Aufforderung an sämmtliche Polizeibehörden: dafür zu sorgen, daß solche auch in sämmtliche Lokal- und Wochenblätter eingerückt werde und insbesondere zur Kenntniß aller Fabrikanten und Gewerbstreibenden gelange.

Ansbach, den 10. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Rüßler.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß die nächste öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreichs in Nürnberg statt finden, am 25. August 1840 beginnen, und am 25. September 1840 geschlossen werden soll.

Zum Vollzuge der dießfälligen Allerhöchsten Anordnung werden auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1830 (Regierungsblatt Seite 1053) folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

I. Die Industrie-Ausstellung von 1840 hat die Aufgabe, ein möglichst vollständiges Bild des Zustandes der vaterländischen Industrie und der Leistungen der inländischen Fabriken und Gewerbe zu geben. Während daher zu eigentlichen Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und außerordentlicher Anstrengung nicht ausgeschlossen sind, erscheint es doch in Rücksicht auf den Hauptzweck der Anstalt vor Allem als erwünschlich, aus allen Zweigen der Fabrikation und des Handwerks vorzugsweise gute, marktgängige Produkte, wie sie fortlaufend erzeugt und verkauft werden, ausgestellt zu sehen, insbesondere, wenn dieselben vor andern durch Neuheit im Ganzen, durch Schönheit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch Anwendung neuer oder wohlfeilerer Stoffe, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Maschinen und Werkzeuge, durch die Masse, in der sie erzeugt werden, oder durch relativ niedrige Preise sich auszeichnen und damit eine höhere Wichtigkeit für den Handel schon behaupten oder zu erringen suchen.

II. Hervorbringung aus dem Gebiete der bildenden Künste, sowie die nur zur Erprobung des Fleißes der Schüler in den technischen Lehranstalten, Schullehrer-Seminarien und weiblichen Arbeits-Schulen gefertigten Erzeugnisse sind für diese Ausstellung nicht geeignet, sondern den hiefür bestehenden besondern Kunstausstellungen und Jahres-Prüfungen vorbehalten.

Ausgeschlossen bleiben: chemische Produkte, die freiwilliger Entzündung unterliegen, und Gegenstände, die sich, ohne zu verderben, nicht wohl aufbewahren lassen.

Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren Ausstellungen gewesen sind.

III. Jedem Industrie- und Gewerbs-Zweige sind eigene Auszeichnungen ausschließend zugewiesen, die in goldenen, silbernen, ehernen (oder aus Erz) Medaillen und in Belobungen bestehen. Die vorzüglichen Leistungen des einen Gewerbs sind daher des Preises versichert, ohne durch die gleich vorzüglichen Erzeugnisse eines andern verdrängt zu werden. Unter den Leistungen desselben Gewerbs entscheiden die oben (I) angeführten Momente über den Vorzug. Die Preis-Empfänger erlangen, wie bisher, das Recht, von den erhaltenen Auszeichnungen auf ihren Schilden, Preis-Courants und Ankündigungen ausdrückliche Erwähnung zu thun. —

IV. Aussteller, welche bereits auf einer der beiden letzten Ausstellungen für dieselbe Produktion ausgezeichnet wurden, mit der sie auch in der nächsten auftreten, erhalten, wenn sie keine Fortschritte nachweisen, nicht neue Preise, sondern die Erklärung fortdauernder Würdigkeit für die früher empfangenen. Zeigen sie Vervollkommnung ihrer Leistungen, so können sie nach Umständen höhere Preise oder die Erklärung erhöhter Würdigkeit für den früher erhaltenen Preis erlangen. Bei der früher empfangenen goldenen Belohnungs-Münze ist diese letztere Form der Anerkennung immer zu beobachten.

V. Damit der Zweck einer vollständigen Darlegung der Industrie jedes Kreises mit Entfernthaltung der zur Ausstellung nicht geeigneten Erzeugnisse desto sicherer erreicht, und zugleich das Geschäft des Empfanges und der Aufstellung der Industrie-Erzeugnisse in Nürnberg vereinfacht und erleichtert werde, wird am Sitze jeder Kreis-Regierung für den betreffenden Regierungsbezirk eine Kreis-Kommission für die allgemeine Industrie-Ausstellung ernannt, deren Aufgabe es ist, auf der einen Seite durch freundliche Berathung und Ermunterung der Gewerbtreibenden alle Zweige der Industrie des Kreises in der Ausstellung zur Anschauung zu bringen, auf der andern aber auch über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und sämmtliche zugelassene Produkte in einer gemeinsamen Sendung an die Ausstellungs-Kommission in Nürnberg einzubefördern.

VI. An diese Kommission (für Mittelfranken besteht selbe in Nürnberg selbst, und zwar in einem Ausschusse der Central-Industrie-Ausstellungs-Kommission) werden bis zu einem von jeder Kreisregierung besonders bekannt zu machenden Termine alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände eingesendet. Ausnahmsweise kann die Kommission unter besonderen Umständen direkte Abschickung zur Ausstellung gestatten. — Jedem Produkte, und insoferne mehrere Stücke ein Paket bilden, auch diesem wird Name und Wohnort des Erzeugers, der Polizei- und Regierungsbezirk, das Fabrikzeichen und der Preis im Einzelverkauf, deutlich geschrieben, in einer Weise beigefügt, daß sich die Aufschrift beim Ein- und Auspacken nicht leicht ablöst. Ueber sämmtliche angebotene Gegenstände wird ein doppeltes Verzeichniß beigelegt, eine genaue Beschreibung derselben nach Zahl, Maaß, Gewicht, Stoff, Art, Gebrauch 2c., Detail-Preis- und Fabrikpreis enthaltend. Zugleich wird von der Einsicht der Gewerbtreibenden mit Vertrauen erwartet, daß sie der Commission alle Aufschlüsse über den Umfang und Zustand ihrer Geschäfte mittheilen werden, welche dazu dienen können, ihre

eigenen Leistungen ins Licht zu setzen und ein möglichst vollständiges Bild von der Industrie des Kreises zu entwerfen.

VII. Die Kosten und Gefahr der Einsendung der Produkte an die Kreis-Kommission trägt der Aussteller, und in gleicher Weise die Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände. —

Die Kosten und Gefahr der Sendung sämmtlicher Produkte des Kreises vom Sitze der Kreisregierung bis Nürnberg werden aus den hiefür verfügbar gestellten öffentlichen Fonds bestritten. Für die Wahrung der Produkte gegen Beschädigung während der Ausstellung, so wie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet. Unterläßt es der Aussteller während der nächsten vierzehn Tage nach dem Schlusse der Ausstellung, seine Produkte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die Haftung auf und die Produkte werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden. Es würde dem Gemeinsinne der Ausstellenden Ehre machen und ihre Achtung für die so wichtige technische Ausbildung der vaterländischen Jugend beurkunden, wenn sie Proben und Muster, die oft kaum die Zurücksendung lohnen, am Schlusse der Ausstellung der polytechnischen Schule in Nürnberg zur Begründung einer Sammlung vaterländischer Gewerbsprodukte für den Unterricht überlassen wollten.

VIII. Ausgestellte Gegenstände können während der Ausstellung (falls der Aussteller hierzu Auftrag giebt), zu den angesetzten Detailpreisen verkauft werden; sie müssen aber bis zum Schlusse der Ausstellung liegen bleiben.

IX. Jeder auch nicht zu einer Auszeichnung gelangte Aussteller kann auf Begehren ein auf den Ausspruch der Central-Commission sich gründendes Zeugniß über die Zahl und Beschaffenheit der von ihm ausgestellten Erzeugnisse erhalten.

X. Die näheren Anordnungen bleiben der Central-Commission vorbehalten und werden durch die Kreis-Intelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

XI. Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die Kreis-Intelligenz-Blätter aller Regierungsbezirke, dann in sämmtliche Local- und Wochenblätter einzurücken, und die Kreis-Kommissionen und Distrikts-Polizei-Behörden haben noch besonders dafür zu sorgen, daß sie allen Gewerbtreibenden bekannt werde, deren Theilnahme an der Ausstellung zu erwarten ist.

München, den 5. März 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der General-Secretär:

F. v. Kobell.

Einl. Nr. 15738. Exp. Nr. 16888.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Tanzmusiken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es schon längst der bestimmteste Wille Seiner Majestät des Königs ist, daß die sogenannten Freinächte und die öffentlichen Tänze, — welche auf die Sittlichkeit und den Wohlstand ganzer Familien nicht selten den beklagenswerthesten Einfluß äußern, und vorzüglich von der dienenden Klasse häufig zur Verschwendung und zu Ausschweifungen aller Art mißbraucht werden; — in

Zahl und Dauer möglichst beschränkt werden sollen, so hat sich die kgl. Regierung veranlaßt gefunden, über diese wichtige Verwaltungs-Angelegenheit im ganzen Umfange des Regierungs-Bezirkes eine genaue Recherche anzuordnen.

Aus den hierüber eingekommenen Berichten hat nun die kgl. Regierung einerseits die höchst unangenehme Ueberzeugung geschöpft, daß in Beziehung auf diesen Gegenstand und besonders rücksichtlich der Zahl der Tanzbelustigungen hie und da noch sehr große Uebelstände bestehen, und daß desfalls von einzelnen Behörden Ansichten und Grundsätze geltend gemacht werden wollen, welche weder an sich zu billigen, noch mit der allerhöchsten Absicht Seiner Majestät des Königs in Einklang zu bringen sind; — andrerseits aber auch die sehr erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß gleichwohl auch mehrere Distrikts-Polizeibehörden den Gesichtspunkt ganz richtig aufgefaßt, und in dessen Folge theils unaufgefordert und theils auf diesseitige Anregung Maßregeln getroffen haben, welche bei konsequenter Durchführung sicher zum erwünschten Ziele führen werden.

Zu den letzteren Behörden gehören insbesondere die Magistrate der Städte Nürnberg und Ansbach und das kgl. Landgericht Altdorf, indem dieselben über ihr künftiges Verfahren bei Tanzmusik-Bewilligungen neuerlich Bekanntmachungen erlassen haben, welche vollkommen zweckmäßig und den Verhältnissen angemessen erscheinen, deshalb zur allgemeinen Nachachtung empfohlen werden müssen, und zu dem Ende nachstehend veröffentlicht werden.

Ansbach, den 9. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Polizeistunde, resp. die Tanzmusik-Bewilligungen betr.)

Vom Magistrat Nürnberg als Polizei-Senat.

Die Tanzbelustigungen in den Wirthshäusern der Stadt und des Burgfriedens haben in den jüngsten Jahren auf eine unverhältnißmäßige Weise zugenommen, so daß solche in dem Zeitraum eines einzigen Jahrs an 115 Tagen und demnach im Durchschnitt an mehr als zwei Tagen jeder Woche Tanzmusiken stattfanden. Diese übermäßige Vervielfältigung der Tanzbelustigungen steht außer allem Verhältniß zu dem Nahrungsstand und dem Erwerb der gewerbtreibenden Einwohner, über dessen Abnahme schon lange her mit Grund geklagt wird, sie ist die unmittelbare Veranlassung, daß der geringe Erwerb dadurch noch mehr verringert, die Arbeitslust für die auf solche Belustigungen folgenden nächsten Wochentage geschwächt und das sittliche und häusliche Wohl eines großen Theils der Einwohner, vorzüglich aus der dienenden Klasse, untergraben wird.

Die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat daher sich bewogen gefunden, durch Entschließung vom 30. Januar praes. 1. Februar anzuordnen, daß eine bedeutende Verminderung der Tanzmusiken eintreten, und hienach ohne Rücksicht auf allenfallsige vorzuschützende Verhältnisse einzelner Wirthe, für immer verfahren werden soll.

Der Magistrat, als Polizeibehörde, überzeugt, daß durch diese Anordnung den Wünschen aller derjenigen wohlgesinnten Einwohner begegnet werden wird, welche die obenbezeichneten schädlichen Einflüße zu häufiger Tanzmusiken auf Erwerb, Häuslichkeit und Sittlichkeit klar erkennen, hat sofort

die verhältnißmäßige Verminderung der Tanzmusiken verfügt und bringt diese Maasregeln aus besonderm Auftrage der vorgesetzten Stelle zur Kenntniß des Publikums.

Nürnberg, den 10. Februar 1840.

Binder.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Tanzmusiken betr.)

Die unverkennbaren Nachtheile, welche allzuhäufige Gelegenheiten zu Tanzbelustigungen für Sitte, Ordnung und häusliches Leben herbeiführen, haben schon im Jahre 1836 den Magistrat veranlaßt, Normen aufzustellen und festzusetzen, durch welche eine starke Beschränkung der Tanzunterhaltungen bewirkt wurde. Allein noch zeigen sich die Gelegenheiten zu Tanzbelustigungen zu häufig und die Register über Tanzmusiken weisen solche noch immer in allzuhoher Zahl aus. Daß aber eine zu starke, mit dem Umfange und der Bevölkerung der Stadt in keinem Verhältniß stehende Vervielfältigung von Tanzbelustigungen dem wahren Interesse des Publikums nicht zusage und auf das sittliche und häusliche Wohl der Einwohner vorzüglich aus der dienenden Klasse, — zumal in einer Zeit, wo ohnehin über Sittenverfall und Erwerbslosigkeit geklagt wird, den verderblichsten Einfluß äußern müsse, dürfte wohl klar vorliegen.

Die königliche Regierung von Mittelfranken hat deshalb durch Entschließung vom 30. v. Mts. dem Magistrate aufgetragen, eine bedeutende Reduktion der Tanzmusiken bei der hiefür sprechenden Nothwendigkeit anzuordnen und der Magistrat hat zur Erzielung dieser Minderung den Beschluß gefaßt, die früher aufgestellte Norm, nach welcher jedem Wirthe gestattet war, einmal in einem jeden Monate Tanzmusik bis zum Eintritt der Polizeistunde zu halten, aufzuheben und das Halten von öffentlichen Tanzmusiken lediglich auf die sogenannten Freinächte zu beschränken und nur mehr an diesen statfinden zu lassen.

Diese Anordnung wird hiemit dem Publikum ingleichen den Wirthen zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 22. Februar 1840.

Stadtmagistrat als Polizeibehörde.

Endres. Stirl.

Amtliche Bekanntmachung.

An alle Gemeinde-Vorsteher und alle Wirthe im Bezirke des Königlichen Landgerichts Altdorf.

(Das Musikhalten und die Freinächte betr.)

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Altdorf sind die sämmtlichen Local-Polizeibehörden zum Bericht über das Musikhalten aufgefordert worden, und, nachdem diese Berichte eingekommen sind, so ergeht nunmehr folgende Entschließung:

1) Erlaubniß zum Abhalten von Tanzmusiken wird **nicht** ertheilt an Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Weihnachten, und zwar am ersten Festtage sowohl, als am zweiten.

2) Unter der unten folgenden Voraussetzung werden Musik-Lizenzen auf Ansuchen nicht versagt werden

   a) für die Neujahrsnacht,

   b) für die Fastnacht oder einen andern, vom Wirthe zu wählenden Tag, der aber keiner der oben unter Nr. 1. bezeichneten seyn darf,

   c) für den ersten und zweiten Tag der **Hauptkirchweihe** des Pfarrdorfes. Wollen

die Wirthe nur am ersten Tage Tanzmusik halten, so können sie statt des zweiten, ohne Musik vergangenen, Kirchweihtages sich für eine andere schickliche Zeit Erlaubniß zur Tanzmusik erbitten.

3) Den Wirthen in den Nebenorten, wenn sie zum Musikhalten berechtigt sind, ist es eine unerläßliche Pflicht, die Kirchweihe gleichzeitig mit dem Pfarrorte zu halten.

4) Ausnahmsweise können, mit distriktspolizeilicher Bewilligung, auf jedem der zwei besuchtesten Jahrmärkte in Feucht eine und am Tage der Morizberger Kirchweihe in Leinburg zwei Tanzmusiken gehalten werden.

5) Erlaubniß zu Freinächten wird, auf vorgängiges Nachsuchen, alljährlich nur eine einzige, und zwar für den letzten Tag im Jahre, ertheilt.

6) Ueber die Dauer der vorbezeichneten Vergnügungen wird Folgendes verfügt:
   a) die Freinacht und Tanzmusik in der Neujahrsnacht endigen sich Schlag 1 Uhr;
   b) die Tanzmusiken an den Kirchweihtagen dauern bis Schlag 12 Uhr;
   c) alle übrigen Tanzmusiken müssen Schlag 11 Uhr beendigt seyn.

7) Uebrigens werden die Bewilligungen zu den vorbezeichneten Vergnügungen nur dann ertheilt, wenn der darum nachsuchende Wirth in Beziehung auf Ruhe und Sittlichkeit, dann rücksichtlich verbotenen Wirthshausbesuches und der Polizeistunde, strenge Ordnung in seinem Hause hält.

8) Schlüßlich werden die Gemeindevorsteher beauftragt, nachbenannte Ausschreiben:
   a) vom 23. Juni 1839, die Bestrafung der Polizeistunde-Uebertretungen betr. (Altdorfer Bote 1839, S. 179.),
   b) das Ausschreiben vom 22. August 1839, Tanzmusik-Erlaubniß betr. (Altdorfer Bote 1839, S. 250.),
   c) vom 14. Oktober 1839, die Erhaltung der guten Ordnung bei Tanz- und anderen Belustigungen betr. (Altdorfer Bote 1839, S. 343.),
   d) das Ausschreiben vom 7. April 1839, den verbotenen Besuch der Wirthshäuser und Tanzplätze von Werktags- und Sonntagsschülern betreffend (Altdorfer Bote 1839 S. 101.)

   in ihren Bezirken, der genauen Befolgung wegen, in Erinnerung zu bringen, und ist der Vollzug dieses Auftrages in der nächsten Vierteljahrs-Versammlung zu berichten.

Altdorf den 10. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schumacher.

Einl. Nr. 14736. Exp. Nr. 16824.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Herumziehen der sogenannten Krainer auf unbefugten Handel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach neuerlichen amtlichen Anzeigen kommen in ganzen Schwärmen von 6 bis 8 Köpfen sog. Krainer Handelsleute nach Bayern und insbesondere auch nach Mittelfranken, und legitimiren sich in dieser Eigenschaft durch Pässe, welche bei näherer Anschauung nicht selten als falsch erscheinen, führen aber in der Regel keine Waaren bei sich, sondern geben vor, solche erst erkaufen zu wollen. Der größte Theil von ihnen besteht aus Landstreichern, welche nicht mit den nöthigen Reisemitteln

versehen, wohl aber mit Schmutz und Unrath bedeckt sind. Kauft einer oder der andere Waaren ein, so sind es gewöhnlich die unbedeutendsten und schlechtesten in geringer Quantität, die sie auf dem Herumziehen in Wirthshäusern wieder verkaufen oder auf dem platten Lande hausiren tragen.

Es befinden sich unter denselben Menschen von 15 bis 18 Jahren, durchaus nicht geeignet, Handelsgeschäfte auf selbstständige Weise zu betreiben.

Durch diese Herumzügler werden nicht nur die inländischen Kaufleute und Krämer in ihren Nahrungs-Verhältnissen auf unbefugte Weise sehr empfindlich beeinträchtiget, sondern es wird auch offenbar die öffentliche Sicherheit sehr gefährdet.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher neuerdings veranlaßt, die früheren Ausschreiben vom 2. Juli 1817 den unerlaubten Hausirhandel von Ausländern mit Wetzsteinen und Schiefertafeln betr., (Int. Bl. 1817 S. 915.) und vom 4. Januar 1838, die ausländischen Kleinkrämer und Hausirer betr. (Int. Bl. 1838 S. 16. und 17.), dann das lithographirte Generale vom 28. November 1838, die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden illyrischen Kleinhändler betr., zur genauesten Nachachtung mit dem Auftrag in Erinnerung zu bringen, gegen dergleichen Individuen, wenn sie sich durch keine oder nur verdächtige Pässe zu legitimiren vermögen, oder wenn sie auf unbefugtem Hausirhandel betreten werden, — nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Dezember 1813 und vom 28. Dezbr. 1816 mit aller Strenge einzuschreiten, und dieselben sofort aus Bayern in ihre Heimath zu verweisen, welche Ausweisung nach Umständen auch unter Gendarmerie-Eskorte zu bewerkstelligen wäre.

Fahrläßigkeiten in Handhabung dieser erneuerten Bestimmungen würden unnachsichtliche Beahndung mit Ordnungsstrafen für die fehlenden Beamten zur Folge haben; und können desfallsige Versehen der benachbarten oder Grenzbehörden niemals einen Grund zu Unterlassung oder Hemmung der hierdurch gebotenen Einschreitungen gegen derlei verdächtige Individuen abgeben.

Solche Wahrnehmungen sind übrigens auch sogleich bei unterfertigter Stelle zur Anzeige zu bringen, um gegen die fehlende Behörde das weiter Geeignete zu verfügen oder resp. veranlassen zu können.

Von diesem Ausschreiben wurden auch die übrigen Regierungen Behufs gleichmäßiger Anordnungen, so ferne es nicht schon geschehen seyn sollte, in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 9. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Rüßler.

Einl. Nr. 15702. Exp. Nr. 16809.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bauinspektionen von Mittelfranken.

(Die Baumpflanzungen an den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Herannahen des Frühlings erinnert die obengenannten Behörden mit vollem Eifer der Nachsetzung der verdorbenen Alleebäume an den Landstraßen sich zu widmen und unverweilt die deshalb nothwendigen Anordnungen zu erlassen.

Dieselben werden sich jedoch hiedurch nicht schon für beruhigt halten und die Art und Weise des Vollzuges lediglich der Einsicht und dem Pflichtgefühl der Untergebenen anheimstellen, sondern durch öftere genaue Nachsicht von der richtigen und pünktlichen Anwendung der allerhöchsten Vorschriften sich überzeugen, und etwa vorkommende Mißgriffe und Unregelmäßigkeiten auf der Stelle beseitigen.

Wie das Pflanzen der Bäumchen geschehen solle, darüber giebt die Belehrung vom 24. August 1835 (Beilage zu Nr. 81 des Kr. Int. Bl. von 1835) besonders im §. 28 die genauesten Vorschriften, bei deren pünktlichen Befolgung an einem glücklichen Gedeihen nicht zu zweifeln ist. Nur in Kürze macht die unterfertigte Stelle auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Die Ergänzung hat entsprechend der bestehenden Allee zu geschehen. (Z. 5 des h. M. R. vom 6. Oktober 1834, ausgeschrieben im Kr. Int. Bl. am 14. ej)
2) Nur wüchsige, kräftige Stämmchen von wenigstens 7 Schuhen Schaftshöhe sind zur Pflanzung zu verwenden, und jedes derselben muß mindestens mit einem starken tief in die Erde eingelassenen Pfahle versehen und mit starken Dornen dergestalt umgeben seyn, daß jeder Beschädigung von Menschen und Vieh möglichst vorgebeugt werde. Ueberdieß ist jeder mangelnde Pfahl und jede Lücke in der Dornen-Umgebung alsbald zu ersetzen. (Z. 6 l. c. und Ausschreiben vom 12. Juli 1829 im Kr. Int. Bl.)
3) Die Pflanzgruben müssen die gehörige Weite und Tiefe und die erforderliche Düngung und fruchtbare Erde erhalten.
4) Wegen Anbindung der gesetzten Bäumchen ist die Vorschrift des §. 28 der erwähnten Belehrung genauest zu befolgen.
5) Auch bei den gesetzten Bäumchen ist fleißige Nachsicht und Nachhülfe zu üben.

Alle diese Vorschriften gelten auch hinsichtlich der erst neu anzulegenden Pflanzungen.

Weil aber deren Gedeihen hauptsächlich von der Wahl derjenigen Baumgattung abhängt, welche der Beschaffenheit des Bodens, dem Klima und der besonderen örtlichen Lage am meisten zusagt, so werden die Behörden hiebei besondere Sorgfalt anwenden, und wo möglich auch den Rath erfahrener Bewohner der Umgegend hierüber einholen. Es versteht sich hiebei von selbst, daß an jenen Orten, die dem Fortkommen der Obstbäume nicht günstig sind, andere Laubbäume und zwar vorzüglich von den nützlicheren Arten, gewählt werden müssen.

Da im vergangenen Jahre die Pflanzungen häufig durch Raupenfraß großen Schaden gelitten haben, so ist nicht nur das Abnehmen der Raupennester, wo es wider Erwarten noch nicht geschehen sein sollte, eben so schleunig als umfassend zu vollziehen, sondern auch wegen des fleißigen Abraupens selbst dereinst die pünktlichste Kontrole zu üben.

Die kgl. Baubehörden, welchen zu wiederholten malen, insbesondere durch das Ausschreiben vom 12. Juni 1829 und das höchste Ministerial-Rescript vom 6. Oktober 1834 Z. 4, die thätigste Mitwirkung bei den Baumpflanzungen an den Alleen aufgetragen ist, werden dieser Verpflichtung mit allem Eifer zu entsprechen suchen, insbesondere aber das untergebene Aufsichtspersonal mit allem Ernste zu den ihm obliegenden Anzeigen über vorkommende Defekte und zu den kleinen unverschieblichen Hülfeleistungen anhalten, daher auch strenge darauf sehen, daß die Wegmacher beim Begehen der Straßen, stets mit den hiezu erforderlichen Instrumenten versehen seyen.

Ansbach, den 9. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 14772. Exp. Nr. 16887.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Betrügereien bei Aufbringung von Einstandsmännern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem im bezeichneten Betreff ergangenen höchsten Rescript erhalten die sämmtlichen Mil. Conscr. Behörden nachstehend Kenntniß mit dem Auftrag, jeder Spur von dergleichen Betrügereien genauest auf den Grund zu sehen und nach Umständen streng dagegen einzuschreiten, die sich hierunter ergebenden Fälle aber sogleich anher zur Anzeige zu bringen. Um indessen zeitig vorbeugende Maaßregeln gegen diesen Unfug anwenden zu können, siehet man sich veranlaßt, die Militär-Conscr. Behörden aufzufordern, binnen 8 Tagen darüber zu berichten, ob und welche Fälle ihnen in dieser Beziehung zur Kenntniß gekommen sind und auf welche zweckmäßige Weise denselben gründlich begegnet werden kann.

Ansbach, den 9. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Es werden laute Klagen über die Betrügereien geführt, welche die mit der Zubringung von Einstandsmännern sich abgebenden Unterhändler verüben.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, sämmtliche untergeordnete Polizei- und Conscriptions-Behörden hierauf aufmerksam zu machen, und dieselben in vorkommenden Fällen zur strengen ordnungsmäßigen Einschreitung aufzufordern.

Jedenfalls hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, die ihr zur Kenntniß kommenden Fälle dieser Art dem unterfertigten Ministerium zur Anzeige zu bringen, und sich zugleich darüber zu äußern, auf welche Weise diesem Unwesen am zweckmäßigsten begegnet werden könne.

München, den 25. Februar 1840.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl ꝛc.
von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gossinger.

Einl. Nr. 15689. Exp. Nr. 16949.

(Das Hof- und Staats-Handbuch für 1840 betr.)

Bekanntmachung.

Nachstehend wird die unterm 5. d. Mts. im vorbezeichneten Betreffe an die General-Administration der königlichen Posten erlassene und in Abschrift hieher gelangte höchste Entschließung der

k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 10. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern dann des Innern.

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1840 wird mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen, in einer hinlänglichen Anzahl von Exemplaren, worunter 400 auf Postvelinpapier unverweilt erscheinen.

Der Preis eines Exemplars auf Median-Druckpapier ist auf 1 fl. 15 kr. und auf Postvelinpapier auf 1 fl. 40 kr. bestimmt, und der Debit bleibt den k. Postbehörden gegen die bisherige Provision von 10 Procent übertragen.

Alle Stellen, Aemter und Private, welche hievon Exemplare zu erhalten wünschen, haben dieses den ihnen zunächst liegenden k. Postämtern oder Postverwaltungen anzuzeigen, welche hierauf ihre Bestellungen bei der k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München machen, und diese wird für die unverzügliche Versendung nach der Reihenfolge der Bestellungen geeignete Sorge tragen.

Diejenigen Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Posterpedition wohnen, haben in ihren Bestellungen jene zu benennen, bei welchen sie die Exemplare abholen lassen wollen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises erfolgen, welcher von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist, wogegen die Versendung durch die Fahrposten unentgeltlich geschieht.

Da die k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition über den Erlös aus den verkauften Exemplaren des Hof- und Staats-Handbuches, wie bisher Rechnung zu legen hat, so sind an diese auch alle eingehenden Gelder einzusenden, aus welchen seiner Zeit die nach der hier anliegenden geprüften Rechnung der k. Administration des Central-Schulbücherverlags auf den Druck 2c. dieses Handbuches erlaufenen Kosten im Gesammtbetrage von 1491 fl. 15¾ kr. an die genannte Administration zu bezahlen sind.

Die General-Administration der k. Posten hat hienach das Weitere zu verfügen, insbesondere die k. Postbehörden hienach geeignet zu verständigen, und dafür zu sorgen, daß unverzüglich in der Münchner politischen Zeitung, der allgemeinen Zeitung, dem Korrespondenten von und für Deutschland und der neuen Würzburger Zeitung eine angemessene Bekanntmachung erscheine.

München, den 5. März 1840.

Einl. Nr. 601. Exp. Nr. 17078.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die 120 Tausend Seelen des Herzogthums Sachsen Altenburg unter dem Consistorium von 1834 bis 1839 vom Freiherrn St. Acusto. Mit Anmerkungen von Spiritus asper redivivus, der protestantischen Gottesgelahrtheit Dr. — Bern 1839 gedruckt bei Christ. Fischer" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im vorbemerkten Betreffe von dem kgl. Ministerium des Innern unter dem 7. März d. Js. an die kgl. Regierung von Oberbayern erlassene höchste Entschließung im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und ungesäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 11. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der kgl. Polizeidirektion München verfügte, von der kgl. Regierung von Oberbayern K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift bezeichneten Betreffes wird hierdurch bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.

München, den 7. März 1840.

Einl. Nr. 15877. Exp. Nr. 17109.

(Die Aushebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Zweck der durch höchstes Rescript vom 7. l. Mts. angeordneten Aushebung der Conscribirten aus der A. Cl. 1818 die dazu erforderlichen Sitzungen des kgl. Rekrutirungs-Rathes in nachstehenden Terminen für die betreffenden Behörden früh 9 Uhr im Lokale des vormaligen kgl Appellationsgerichtes werden abgehalten werden, als

I. Am Dienstag den 17. März

Landgericht Feuchtwangen,
" Herrieden,
" Leutershausen und
" Cadolzburg.

II. Am Mittwoch den 18. März

Landgericht Rothenburg,
" Uffenheim,
" Windsheim und
Magistrat Rothenburg, dann

Herrschaftsgericht Schillingsfürst,

III. Am Dienstag den 24. März

Landgericht Bibart,
" Neustadt,
" Hersbruck, dann
die Herrschaftsgerichte Burghaslach,
" Einersheim und
" Rüdenhausen.

IV. Am Sonnabend den 28. März

Landgericht Dinkelsbühl,
" Heidenheim,
" Wassertrüdingen,
Magistrat Dinkelsbühl und
Herrschaftsgericht Pappenheim,

V. Am Dienstag den 31. März

Landgericht Erlangen,
" Altdorf,
Magistrat Erlangen und
" Fürth.

VI. Am Donnerstag den 2. April

Landgericht Lauf,
" Gunzenhausen,
" Pleinfeld und
" Weissenburg.

VII. Am Sonnabend den 4. April

Landgericht Nürnberg,
Magistrat Nürnberg und
Herrschaftsgericht Schwarzenberg

VIII. Am Dienstag den 7. April

Landgericht Mkt. Erlbach,
" Schwabach,
Magistrat Schwabach und die
Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg und
Ellingen.

IX. Am Donnerstag den 9. April

Landgericht Ansbach und
" Heilsbronn, dann
Magistrat Ansbach und
" Eichstädt.

X. Sonnabend den 11. April

Landgericht Greding,
" Beilngries,
" Kipfenberg und
" Eichstädt.

Der Zutritt zu diesen Verhandlungen ist sowohl den Aeltern als Vormündern und Verwandten oder sonstigen Vertretern der Conscribirten, sowie insoweit die Räumlichkeit der Lokalität es zuläßet überhaupt Jedermann gestattet.

Ansbach, den 11. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 15956. Exp. Nr. 17197.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Ab- und Zugänge der für subalterne Dienstes-Stellen tauglichen Individuen aus der Klasse der Pensionisten und Quiescenten, dann der Nichtpensionisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit Vorlage der Tabellen über Ab- und Zugänge der für subalterne Dienstes-Stellen tauglichen Individuen aus der Klasse der Pensionisten und Quiescenten, dann der Nichtpensionisten für das Etatsjahr 18$\frac{38}{39}$ noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, diesen Gegenstand binnen längstens 8 Tagen durch Einsendung der vorschriftsmäßig ausgefüllten Tabellen oder mittelst Fehlanzeige zu erledigen.

Ansbach, den 12. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Einl. Nr. 2662. Exp. Nr. 3203.

An die Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Entlassung des Pfarrers Müller von Fünfbronn vom geistlichen Stande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eingekommener Anzeigen über den entlassenen vormaligen Pfarrer Müller von Fünfbronn sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, hierdurch zur Kenntniß der Dekanate und Pfarrämter zu bringen, daß derselbe nach erstandener dreimonatlicher Festungsarreststrafe, wegen Körperverletzung durch k. allerhöchste Entschließung vom 1. Februar 1839 vom Pfarramt und geistlichem Stande als dessen unwürdig entlassen worden sey.

Ansbach, den 9. März 1840.

Königlich protestantisches Consistorium
Hussell.

v. Bibra, Secretär.

Königlich  Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 22.

Ansbach. Mittwoch, den 18. März 1840.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 12458. Exp. Nr. 17264.

(Verbotswidriges Schießen in der Neujahrsnacht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der letzt verflossenen Neujahrsnacht wurde im Landgerichtsbezirke Ansbach einem Dienstknecht durch das Losgehen eines Pistols der rechte Zeigefinger in der Art zerschmettert, daß derselbe abgenommen werden mußte; und einem zweiten Dienstknecht durch das Zerspringen des Gewehrs der Daumen der linken Hand weggerissen, an welcher Verwundung der Beschädigte in Folge des eingetretenen Starrkrampfes sogar sein Leben verloren hat.

Die kgl. Regierung hält es für Pflicht, diese beiden, blos durch Gesetzes-Uebertretung entstandenen Unglücksfälle zum warnenden Beispiele hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Ansbach, den 13. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Rüßler.

Einl. Nr. 16079. Exp. Nr. 17326.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die vorschriftsmäßige Kleidung der Gerichts- und Polizeidiener und ihrer Gehülfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die kgl. Regierung neuerlich und insbesondere bei Gelegenheit der vorjährigen Aushebung an mehreren Gerichts- und Polizeidienern willkürliche Abweichungen von den bestehenden Uniforms-Vorschriften z. B. Auszeichnungen an der Schirmmütze, silberne Hutschnüre und Quasten, silberne Borten an den Krägen und Brust-Klappen, silberne Portepées u. s. w. — wahrgenommen hat, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden unter Hinweisung auf die allerhöchsten Verordnungen vom 20. Juni 1803 und 12. Mai 1807, die Uniformirung der Gerichtsdiener und des Polizei-Personals betr. und auf das diesseitige lithographirte Generale vom 14. August 1833 rubrizirten Betreffs; — mit dem Auftrage hierauf aufmerksam gemacht, alle deßfallsigen Ordnungswidrigkeiten sofort zu beseitigen, und die treffenden Individuen vor dem Wiederholungsfalle nachdrucksam zu verwarnen.

Ansbach, den 13. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 15694. Exp. Nr. 17262.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Verkauf des Augsburger Bieres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Ministerial-Entschließung vom 4. d. Mts. haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Augsburger Bier während der Dauer von fünf Jahren in den Regierungsbezirken Schwaben und Neuburg, Mittelfranken und Oberbayern um den, für die Stadt Augsburg jeweils festgesetzten Biersatz ausgeschenkt werden dürfe; — was den sämmtlichen Polizeibehörden zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch eröffnet wird. Ansbach, den 13. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2703. Exp. Nr. 3234.

(Die theologische Anstellungsprüfung im Jahre 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Gemäßheit hoher Ober-Consistorial-Entschließung vom 8. pr. 10. d. wird der Anfang der

diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung für die protest. Predigtamts-Candidaten auf den 6. Juli lauf. Jahres bestimmt, welche nach Maasgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen fortdauern wird. Hiezu werden die Candidaten aus der Concursreihe vom Jahre 1835 und diejenigen, welche durch genügende Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte Mediatpfarrei von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23. Jan. 1809, Abschnitt III. §. I. II. III. (Amtsb. Thl. I. Seite 96 und flg.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die den vorhergehenden Concursjahren angehören und sich der Anstellungsprüfung noch nicht unterzogen, oder nochmals zu unterziehen haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterscheinens und versäumten Dispensationsgesuches die durch §. 7 der Beförd. Ordn. (Amtsb. S. 110) bestimmte Folge wornach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienstzeit mit ihrer Concursreihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Diejenigen Candidaten, welche im Lehramte angestellt sind, haben sich nach der Bestimmung vom 24. Jan. 1838 (Amtsb. Thl. II. S. 198) zu richten, und ist von denselben eine jährlich zu erneuernde Eingabe um Dispensation, l. hohen Ober-Consf.-Rescr. vom 22. Sept. 1838, nicht mehr erforderlich.

Sämmtliche um Zulassung zur Prüfung nachsuchende Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslauf, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel, von heute binnen vier Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikte sie als Vikarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwa als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen.

Auf geschehene Anmeldung wird sowohl die Einberufung zu einem bestimmten Termine, als auch die Mittheilung der Texte für die drei Wochen vor der Prüfung einzusendenden Probepredigten erfolgen, und in dem Einberufungs-Rescripte zugleich das Weitere hinsichtlich verspäteter Einsendung der Probepredigt oder versäumter Rechtfertigung wegen Hinwegbleibens von der Prüfung bemerkt werden.

Ansbach, den 11. März 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchst unmittelbarer Entschließung vom 5. März d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Stadtpfarrei Beilngries von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem bisherigen Pfarrer von Möckenlohe Priester Johann Winterich verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, die erledigte Gerichtsdienerstelle bei dem Landgerichte Neustadt a/A. in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier Georg Engelbrecht zu Culmbach allergnädigst zu verleihen.

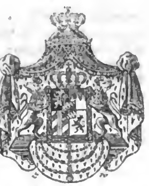
Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 12. März 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{7}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	87	85
Bank-Aktien Div. II. Sem.	600	597

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 23.

Ansbach. Samstag, den 21. März 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 16285. Exp. Nr. 17654.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Erfindung eines Verfahrens zur bessern Benützung der im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorkommenden Braunkohle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wird auch zur Kenntniß der Bewohner von Mittelfranken mit der Aufforderung an die Polizeibehörden gebracht, auf dieselbe die Chemiker und Techniker ihrer Bezirke besonders aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 17. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Schratz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs ꝛc.

Durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 18. März 1839 Nr. 9848 Int. Bl. S. 507 bis 510 wurde auf die Ermittelung eines zweckmäßigen Verfahrens, wodurch aus den im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, namentlich im Landgerichtsbezirke Burglengenfeld vorkommenden Braunkohlen, Coaks von solcher Güte erzeugt werden, daß sie zur Heitzung der Dampfschiffe brauchbar sind, und den bisher zu diesem Zwecke verwendeten böhmischen Steinkohlen an die Seite gesetzt werden dürfen, nebenbei aber auch die durch das bezeichnete Verfahren sich ausscheidenden harzigen und luftförmigen Theile, und zwar erstere als Theer, letztere als Beleuchtungsgas benützt werden können, eine Prämie von

Fünfhundert Gulden

ausgesetzt, und für die Bewerbungen um diese Prämie vorerst ein Termin bis zum 1. August 1839 anberaumt.

In Folge dieses Ausschreibens ist nun blos eine einzige Bewerbung eingekommen, welche sofort einer sorgfältigen Prüfung durch eine eigens hiefür niedergesetzte, aus Sachverständigen gebildete Commission unterworfen wurde, nach deren Ausspruch jedoch die gestellte Aufgabe nicht gelöst hat.

Es wird demnach in Consequenz des oben angeführten Ausschreibens der Termin zu fernern Bewerbungen um die fragliche Prämie hiemit in der Art verlängert, daß die Concurrenz bis zum

1. August 1840

eröffnet bleibt, bis wohin die Bewerbungen bei unterfertigter Stelle eingereicht werden können.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, diese Ausschreibung unverzüglich möglichst zu verbreiten, insbesondere hievon die Chemiker und andere bekannte Techniker, welche sich mit dergleichen Unternehmungen befassen, geeignet in Kenntniß zu setzen.

Regensburg, den 11. März 1840.

Einl. Nr. 16587. Exp. Nr. 17715.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Unterreichenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Filial-, Schul- und Kirchendienersstelle zu Unterreichenbach im Landgerichtsbezirke Schwabach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

Zwei hundert siebenzig vier Gulden 26 Kreutzer

ist in Erledigung gekommen

Dieselbe wird daher zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bei dem kgl. Landgerichte Schwabach oder der dortigen königl. Distrikts-Schul-Inspektion bis Ende April einzureichen und
2) diese Behörden solche innerhalb der folgenden 14 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 18. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 15517. Exp. Nr. 17707.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Roßbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die erledigte Filialschulstelle zu Roßbach im Landgerichtsbezirke Neustadt mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert Gulden

zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bei dem k. Landgericht oder der k. Distriktsschulen-Inspektion zu Neustadt bis Ende April einzureichen, und

2) diese Behörden dieselben binnen der folgenden 8 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 18. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Schratz.

Einl. Nr. 15789. Exp. Nr. 17742.

(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

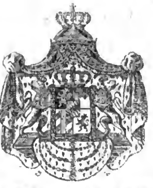
Unter Bezugnahme auf das im rubrizirten Betreff erlassene Ausschreiben vom 13. Nov. vor. Js. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 92.) wird hiemit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zweite Abtheilung der darin bezeichneten Gesanglehre für teutsche Schulen im Druck fertig geworden, die für neun Kreutzer durch die Filial-Verleger des Centralschulbücher-Verlages zu beziehen sei.

Die Distriktsschulbehörden haben daher wegen deren Anschaffung und Benützung das Weitere im Sinne des Eingangs gedachten Regierungsausschreibens zu verfügen.

Ansbach den 19. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 24.

Ansbach. Mittwoch, den 25. März 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 9544. Exp. Nr. 10201.

An die kgl. Forstämter von Mittelfranken.

(Die Auffindung von Torf und Steinkohlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ausschreiben der unterfertigten kgl. Regierung vom 25. April 1838 Nr. 12906 und 30. September ejusd. Nr. 19381 sind die kgl. Forstämter bereits zur thätigen Mitwirkung für das Auffinden und die rationelle und zweckmäßige Behandlung und Benutzung der im Regierungsbezirke von Mittelfranken vorhandenen Torflager, sowie nachträglich zur eifrigen Unterstützung der kgl. Distriktspolizeibehörden rücksichtlich der von der kgl. Regierung Kammer des Innern, an solche unterm 11. Januar 1839 (Kr. Int. Bl. S. 32) zu gleichem Zwecke ergangenen Aufträge angewiesen worden.

Eine gleiche Aufforderung geschieht dermalen an die kgl. Forstämter bezüglich auf das neuere im Kr. Int. Bl. vom Jahre 1840 Nr. 18 S. 143 erfolgte Ausschreiben derselben kgl. Regierung Kammer des Innern, um so mehr, als zunächst von ihnen und dem untergeordneten kgl. Forstdienst-Personale der Besitz zureichender Kenntnisse und Erfahrungen über den Betrieb einer rationellen

Torfwirthschaft vorausgesetzt, und dadurch die Erwartung begründet wird, daß von ihnen an die kgl. Distrikts-Polizeibehörden auf Erfordern ein sachgemäßes technisches Gutachten hierüber abgegeben werden könne.

Ansbach, am 18. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 10511. Exp. Nr. 9905.

(Verbreitung der edlen Schaafzucht durch verkäufliche Abgabe von Zuchtvieh bei dem Staatsgute in Waldbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre gleichwie in den Vorjahren Zuchtschaafe und zwar 50 Stücke Widder und eben soviel Mutterschaafe aus der k. Stammschäferei des Staatsgutes Waldbrunn an inländische Schäfereibesitzer gegen die festzusetzende Taxe abgelassen werden können. Die Widder sind nicht über drei und die Mutterschaafe nicht über fünf Jahre.

Sämmtliche Thiere sind ausgezeichnet durch Wollenfeinheit und Reichthum, durch Größe und schönen Körperbau.

Diejenigen inländischen Schäfereibesitzer, welche Zuchtschaafe erwerben wollen, haben die Anmeldungen bis längstens 15. April l. Js. an die kgl. Staatsguts-Inspektion zu Waldbrunn portofrei gelangen zu lassen.

Spätere Anmeldungen werden unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Käufer solcher Zuchtthiere haben sich durch Revers verbindlich zu machen, daß sie dieselben nur zur Veredlung ihrer eigenen Schäfereien verwenden und nicht zum Gegenstande des Handels oder der Speculation machen wollen.

Würzburg den 12. März 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf von Lerchenfeld.

von Weinbach.

Fröhlich.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchst unmittelbarer Entschließung vom 16. März d. Js. das Spital-Benefizium in Ellingen, Herrschaftsgerichts gleichen Namens dem bisherigen Benefiziaten in Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, Priester Franz Xaver Stöttner zu übertragen geruht.

Unter dem 20. März 1840 ist der bisherige Schullehrer Carl Friedrich Albrecht Kopf in Oberasbach zum Schullehrer und Kirchendiener in Dornhausen ernannt worden.

Unter dem 20. März 1840 ist der bisherige Schullehrer Friedrich Turtur zu Wülzburg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Weimersheim ernannt worden.

Unter dem 20. März curr. ist der bisherige Schuldienstexspektant Theodor Göß von Baudenbach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Oberleimbach ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 21. März 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	101	$100\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	87	85
Bank-Aktien Div. I. Sem.	595	596

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 25.

Ansbach. Samstag, den 28 März 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 17460. Exp. Nr. 18779.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der mit dem 1. k. Mts. eintretende Vollzug der über die Anwendung der breiten Radfelgen bestehenden allerhöchsten Anordnungen nicht nur in Bezug auf das zweispännige vierräderige gewerbsmäßige Fuhrwerk, sondern auch für das mit dem Transporte der Eisenhütten- und Salzprodukte beschäftigte zweispännige vierräderige Fuhrwerk auf 2 Monate bis zum 1. Juni 1840, suspendirt werde.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachtung gebracht.

Ansbach, den 27. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Kahr.



Einl. Nr. 16760. Exp. Nr. 18393.

(Personalveränderungen bei den Gemeindebevollmächtigten zu Langenzenn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Oekonom Martin Friedrich Humbser zu Langenzenn ist der Ersatzmann Bäckermeister Johann Michael Lettenmaier in Funktion berufen worden.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 23. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Einl. Nr. 14445. Exp. Nr. 18624.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Salzverkauf nach dem Gewichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Folge einer Mittheilung der kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration in mehreren Orten des Regierungs-Bezirkes die Salzhändler sich erlauben, das Salz statt nach dem Gewichte, wieder nach dem Maaße zu verkaufen, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken beauftragt, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Salzhändler auf die allerhöchste Verordnung vom 20. Dezember 1821 (Kreis-Intell. Bl. vom Jahre 1822 pag. 41) wiederholt aufmerksam zu machen und gegen die Contravenienten mit Strenge einzuschreiten.

Ansbach, den 25. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Einl. Nr 218. Exp. Nr. 2616.

(Die Erledigung der prot. Pfarrei Prichsenstadt im k. Dekanate Rüdenhausen betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Glaser auf die Pfarrei in Mkt. Ipsheim ist die protest. Pfarrei Prichsenstadt im k. Distrikts-Dekanate Rüdenhausen in Erledigung gekommen, welche hiedurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Stelle berechnet sich nach dem neuesten Fassions-Abschlusse folgendermaßen.

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen baar	1 fl. 15 kr.	
3) Aus Gemeindekassen	1 fl. 33 kr.	
		2 fl. 48 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
$7\frac{1}{4}$ Tagw. $84\frac{1}{4}$ Rth. Aecker; $180\frac{1}{2}$ Rth. Gartenland; $4\frac{1}{4}$ Tagw. $51\frac{5}{8}$ Rth. Wiesen; $43\frac{1}{2}$ Rth. Weinberg; 3 Immer oder s. g. Eiserne Kühe	83 fl. $14\frac{1}{4}$ kr.	
		118 fl. $14\frac{1}{4}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1. Grundherrliche Rechte		
a. Ständige Abgaben		
an baarem Gelde	7 fl. $\frac{1}{2}$ kr.	
8 Schffl. 1 Viertel Korn	71 fl. 10 kr.	
8 „ — „ Haber	29 fl. 4 kr.	
6 Eimer $10\frac{1}{4}$ Ms. Gültmost	28 fl. $42\frac{1}{2}$ kr.	
ferner grundherrliche Rechte		
b. unständige Abgaben		
Handlöhne	8 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.	
große Fruchtzehenten	167 fl. 49 kr.	
Schmalsaatzehnten	83 fl. $18\frac{1}{4}$ kr.	
Weidrecht	16 fl. 25 kr.	
		411 fl. 57 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		159 fl. $27\frac{1}{4}$ kr.

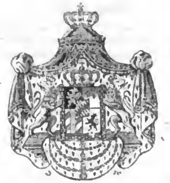
VI. Observanzmäßige Gaben	18 fl. 29½ kr.
VII. Freiwillige Geschenke 6 fl.	
Summa	710 fl. 56 kr.
Lasten	21 fl. 38½ kr.
Verbleibt reiner Ertrag	689 fl. 17½ kr.

Bayreuth, den 19. März 1840.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Freudel.

Hagen.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 26.

Ansbach. Mittwoch, den 1. April 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 16919. Exp. Nr. 18589.

(Die Kollekte für die, durch Hagelschlag und Wolkenbruch schwer beschädigte Gemeinde Heimbuchenthal im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Kollekte für die, durch Hagelschlag und Wolkenbruch schwer beschädigte Gemeinde Heimbuchenthal wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 24. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Nachweisung

über den Ertrag der Collekte für die Gemeinde Heimbuchenthal, Landgerichts Rothenbuch wegen erlittenen Hagelschadens $18\frac{39}{40}$.

Nr.	Polizeibehörden.	Ertrag fl.	Ertrag kr.
	A. Unmittelbare Magistrate		
1	Ansbach	8	6
2	Dinkelsbühl	14	53
3	Eichstädt	26	3
4	Erlangen	35	16
5	Fürth	40	19½
		—	40¾
6	Nürnberg	245	14¾
		4	18
7	Rothenburg	27	40
8	Schwabach	10	53
	B. Landgerichte.		
9	Altdorf	8	53
10	Ansbach	—	42
11	Beilngries	14	44
12	Bibart	27	29
13	Cadolzburg	21	9
14	Dinkelsbühl	28	—
15	Eichstädt	—	—
16	Erlangen	51	33
17	Erlbach	36	58½
18	Feuchtwangen	34	56
19	Greding	48	32½
20	Gunzenhausen	45	51
21	Heidenheim	115	59½
22	Heilsbronn	21	—
23	Herrieden	2	40
	B. Landgerichte.		
24	Hersbruck	56	1½
25	Kipfenberg	33	19
26	Lauf	11	39
		15	11½
27	Leutershausen	32	26
28	Neustadt	33	59
29	Nürnberg	24	26
30	Pleinfeld	26	3
31	Rothenburg	47	54
32	Schwabach	10	47
		20	53
33	Uffenheim	56	48
		—	20
34	Wassertrüdingen	35	8
35	Weissenburg	49	32
36	Windsheim	43	21
	C. Herrschaftsgerichte.		
37	Burghaslach	—	36
38	Einersheim	15	27
39	Ellingen	51	1
40	Hohenlandsberg	15	12
41	Pappenheim	29	28½
42	Rüdenhausen	2	28
43	Schillingsfürst	15	34
44	Schwarzenberg	1	30½
	Gesammtsumme	1505	38½

Einl. Nr. 17247. Exp. Nr. 18767.

(Veränderungen im Personalstande des Magistrats zu Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den wegen Alters von sechzig Jahren auf Ansuchen entlassenen Magistratsrath Johann

Melchior Eberlein von Gunzenhausen, ist der Ersatzmann Färbermeister Thomas Schülein als Magistratsrath in Funktion berufen worden.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 26. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Einl. Nr. 16724. Exp. Nr. 18838.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Wandern ständig beurlaubter Soldaten und deren Reisen in das Ausland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die bei dem kgl. Ministerium des Innern gestellte Anfrage, bei welcher Behörde die Gesuche ständig beurlaubter Soldaten um die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland anzubringen und zu instruiren seyen, ist von genannter höchster Stelle in Uebereinstimmung mit dem kgl. Kriegsministerium die Entschließung dahin erfolgt, daß Gesuche ständig beurlaubter Soldaten um die Bewilligung zu Reisen in das Ausland von den Polizeibehörden ihrer Heimath aufzunehmen und vorschriftsmäßig zu instruiren, und daß die Verhandlungen sodann von diesen Behörden den betreffenden Regiments- oder sonstigen selbstständigen Militair-Abtheilungs-Commandos unter Bestätigung des Bestandes der für die Gewährung der Bitte erforderlichen Umstände zum weiteren Verfahren mitzutheilen seyen. Mit diesen Bestätigungszeugnissen, sind auch die amtlichen Bemerkungen über den Leumund des Bitistellers, so wie die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Reise-Unternehmungen zu verbinden.

Den einschlägigen Polizeibehörden wird jedoch aus besonderem höchsten Auftrage hiebei bemerklich gemacht, daß solche Bewilligungen nur als nicht häufige Ausnahmen statt finden können, und daß sie diesem gemäß ihre Begutachtungen auf die Fälle anerkannter Nothwendigkeit oder wesentlicher Nützlichkeit für die Bittsteller streng zu beschränken haben.

Ansbach, den 27. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 17528. Exp. Nr. 19047.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat April betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Tardistriken des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Tardistrikt Ansbach,

wozu gehören:

1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim, und
3) das Herrschaftsgericht Schillingsfürst.

das Pfund		
Ochsenfleisch	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch	6 „	2 „
Hammelfleisch	— „	— „
Schweinfleisch	9 „	— „

II. für den Tardistrikt Eichstädt,

wozu gehören:

1) der Magistrat Eichstädt,
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim

das Pfund		
Ochsenfleisch	8 kr.	2 pf.
Kalbfleisch	6 „	— „
Hammelfleisch	— „	— „
Schweinfleisch	10 „	— „

III. für den Tardistrikt Nürnberg,

bestehend aus:

1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,

das Pfund		
Ochsenfleisch	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch	5 „	2 „
Hammelfleisch	— „	— „
Schweinfleisch	9 „	3 „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate April wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Tarirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Tarregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taren betrachtet werden können.

Ansbach, den 29. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.

Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 1. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Trott, Secr.

Bekanntmachung.

In Dinkelsbühl ist eine Lottokollekte erlediget. Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Zivil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sei, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege? Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilligt ist.

München, am 23. März 1840.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Wühr

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 16. März d. J. die erledigte protestantische Pfarrei Wachstein im Dekanat Gunzenhausen dem bisherigen Pfarrer zu Schnabelwaid, Dekanats Kreussen, Johann Hörner allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 20. prs. 23. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den ersten Assessor Dr. Ulrich Baumann zu Herrieden in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Weissenburg und den dermaligen Aktuar des Landgerichts Weissenburg, Rupert Wieser als ersten Assessor zu dem Landgerichte Herrieden zu versetzen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 26. März 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	101	$100\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	85	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	596	

Königlich Bayerisches Intelligenz- Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 27.

Ansbach. Samstag, den 4. April 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 16106. Exp. Nr. 19192.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da aus sämmtlichen zur Vorlage gekommenen Berichten der Distriktspolizeibehörden über die Hundswuth sich ergiebt, daß der Gesundheitszustand unter den Hunden in den letzten Monaten ganz befriedigend war, und sich nirgends Spuren der Wuthkrankheit unter denselben vorgefunden haben, so ist es nicht mehr erforderlich, die Visitation der Hunde da, wo sie bereits wenigstens zweimal nach Vorschrift vollzogen ist, noch fernerhin alle Monate zu wiederholen; vielmehr erscheint es dem polizeilichen Zwecke genügend, wenn diese Visitationen in der Folge alljährlich zweimal, und zwar in den Monaten Januar und Juli regelmäßig, und nur in Fällen ausgebrochener Wuthkrankheit in einem oder dem andern Bezirke, noch besonders vorgenommen wird.

Diese halbjährige Visitationen müssen jedoch stets von Sachverständigen, nämlich von Thierärzten, und wo diese fehlen von Chirurgen und Badern, und zwar in Städten im Beyseyn eines Magistratsbeamten, auf dem Lande aber mit Zuziehung des Gemeindevorstehers oder seines

Stellvertreters, vorgenommen werden, da nur auf diese Weise der beabsichtigte wohlthätige Zweck erreicht werden kann.

Was dagegen die, von einigen Polizeibehörden beantragte Verminderung der Abgabe für die Hunde anlangt, so kann hierauf nicht eingegangen, vielmehr muß darauf bestanden werden, daß das festgesetzte Minimum von 24 kr. selbst für die, zur Sicherung des Eigenthums, zur Ausübung des Gewerbes ꝛc. bestimmten Hunde entrichtet werde, sowie überhaupt alle übrigen Bestimmungen des diesfallsigen Ausschreibens vom 21. Dezember vor. Js. in voller Wirksamkeit bleiben, und daher sorgfältig zu vollziehen sind.

Ansbach, den 31. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

v. Freyberg.

Einl. Nr. 11343. Exp. Nr. 19262.

(Die jährlichen Prüfungen der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 12 des allerhöchsten Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 haben sich die Schullehrlinge am Schlusse eines jeden Schuljahres einer besonderen Prüfung vor den als Prüfungskommissären aufgestellten Distrikts-Schul-Inspektoren zu unterwerfen und durch Regierungs-Ausschreiben vom 10. Juli 1836 abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatte für 1836 Nr. 57. sind die zu Prüfungskommissären bestellten Distrikts-Schul-Inspektoren mit Angabe des jedem zugewiesenen Distrikts öffentlich bekannt gemacht, auch ist damit die Weisung an die Schullehrlinge verbunden worden, daß jeder Schullehrling verpflichtet sei, sich an dem von dem Prüfungskommissär zur Vornahme der Prüfung bestimmten Tage bei derselben rechtzeitig einzufinden.

Nachdem nun zur Anzeige gekommen ist, daß mehrere Schullehrlinge unterlassen haben, den angeordneten Jahresprüfungen beizuwohnen, so erhalten die sämmtlichen Distriktsschulbehörden den Auftrag, nicht nur den Vorbereitungslehrern zur Pflicht zu machen, dafür zu sorgen, daß ihre Schullehrlinge bei den angeordneten Jahresprüfungen gebührend erscheinen, sondern auch den Vollzug fleissig zu überwachen und dabei nicht zu unterlassen, dem einschlägigen Prüfungskommissär das Verzeichniß der in ihrem Distrikte befindlichen Schullehrlinge mitzutheilen.

Zugleich findet die unterzeichnete k. Regierung sich veranlaßt, noch weiter zu bestimmen.

1) daß von den Localschulbehörden den ihrer Aufsicht untergebenen Schullehrlingen das Vorrücken in den II. oder III. Jahres-Curs nur dann gestattet werden dürfe, wenn sie von dem einschlägigen Prüfungskommissär hiezu als befähigt erkläret werden, und daß

2) von den Schullehrlingen des III. Curses nur jene vom Erscheinen bei der Jahresprüfung befreit sind, welche bei der in einem Schullehrer-Seminare abgehaltenen Aufnahmsprüfung eine zureichende Befähigung zum Eintritt in das Seminar bereits erprobt haben, daß folglich alle übrigen Schullehrlinge des III. Curses, welche entweder der Aufnahmsprüfung im Seminar gar nicht beigewohnt oder solche nicht mit Erfolg bestanden haben, bei der darauf folgenden Jahresprüfung des einschlägigen Prüfungskommissärs zu erscheinen und sich darüber auch

auszuweisen haben, wenn sie zur Seminaraufnahmsprüfung des folgenden Jahres wieder zugelassen werden wollen.

Ansbach, den 31. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

v. Freyberg.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

a) Kammer des Innern:

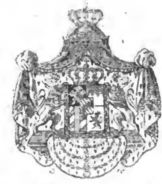
Vorstellung des Johann Mathäus Eberdt aus Cadolzburg, vom 27. Febeuar 1840;
" des Bierbrauers Johann Ebert aus Colmberg vom 21. Februar 1840;
" des Seilermeisters Friedrich Voß aus Dietenhofen vom 3. März 1840;
" des Stadtthürmers Michael Bickl aus Abenberg vom 3. März 1840;
" des Taglöhners Valentin Herbst aus Mainbernheim vom 9. März 1840;
" der Wittwe Maria Hettler aus Mkt. Bechhofen vom 10. März 1840;
" der Susanna Magdalena Mayer aus Nürnberg vom 12. März 1840.
" des Peter Dienstbier aus Emskirchen vom 9. März 1840;
" des Schneidergesellen Carl Thomas Hausmann aus Weenfels vom 15. März 1840;
" des Johann Georg Habel und Cons. aus Adelshofen vom 16. März 1840;
" des Scribent Franz Caspar Schmid aus Eichstädt vom 20. März 1840;
" der Hebamme Maria Margaretha Weiß aus Oberhöchstadt vom 15. März 1840;
" des Müllermeisters Georg Spengler auf der Wahlmühl vom 20. März 1840;
" des Färbermeisters Nikolaus Joseph Breunig aus Iphofen vom 19. März 1840;
" des Thierarzts Fr. Xaver Biber aus Beilngries vom 22. März 1840;
" der Wittwe Margaretha Hoffmann aus Iphofen vom 21. März 1840;
" des Baltas Beck aus Dinkelsbühl vom 24. März 1840.

b) Kammer der Finanzen:

Vorstellung des Heinrich Renner, vorhinigen Bürgermeisters zu Wassertrüdingen vom 20. März 1840.

Ansbach am 1. April 1840.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 28.

Ansbach. Mittwoch, den 8. April 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15800. Exp. Nr. 19477.

(Die Collekte für die israelitische Gemeinde Geroda betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was die, der israelitischen Gemeinde Geroda zur Erbauung eines Schulhauses und zur Reparatur ihrer Synagoge allerhöchst bewilligte Collekte im Regierungsbezirk von Mittelfranken ertragen habe, ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen.

Ansbach, den 1. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

v. Freyberg.

Nr.	Polizeibehörden.	Ertrag fl.	kr.	pf.
	A. Unmittelbare Magistrate			
1	Ansbach	7	33	—
2	Fürth	23	53	—
3	Schwabach	2	12	—
	B. Landgerichte.			
4	Ansbach	2	30	—
5	Bibart	2	—	2
6	Cadolzburg	1	41	—
7	Dinkelsbühl	9	11	—
8	Erlangen	—	—	—
9	Erlbach	5	10	—
10	Feuchtwangen	2	48	—
11	Greding	4	40	—
12	Gunzenhausen	4	—	—
13	Heidenheim	10	36	—
14	Heilsbronn	2	3	—
	B. Landgerichte.			
15	Herrieden	—	—	—
16	Lauf	2	31	—
17	Leutershausen	2	3	—
18	Neustadt	6	4	—
19	Nürnberg	3	20	—
20	Pleinfeld	3	24	—
21	Uffenheim	4	30	—
22	Wassertrüdingen	1	30	—
23	Windsheim	1	36	—
	C. Herrschaftsgerichte.			
24	Burghaslach	—	—	—
25	Ellingen	2	36	—
26	Hohenlandsberg	—	54	—
27	Pappenheim	5	36	—
28	Schwarzenberg	—	—	—
	Gesammtsumme	112	21	2

Einl. Nr. 669. Exp. Nr. 19863.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: die Jesuiten, und der Jesuitismus von Dr. Sylvan Jordan, Professor der Rechte zu Marburg. Altona und Leipzig, Verlag von Johann Friedrich Hammerich 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im vorbemerkten Betreffe von dem kgl. Ministerium des Innern unter dem 31. März d. Js. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene höchste Entschließung im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und ungesäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 6. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Ministerium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Jesuiten und der Jesuitismus von Dr. Sylvan Jordan, Professor der Rechte zu Marburg. Altona und Leipzig, Verlag von Johann Friedrich Hammerich 1839"

wird hiedurch bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.

München, den 31. März 1840.

Einl. Nr. 18133. Exp. Nr. 19804.

(Den Verkauf des Kalbfleisches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die vielfältigen Klagen über zu geringes und daher ungesundes Kalbfleisch, dann der Umstand, daß nunmehr in der Zahl und Beschaffenheit der vorhandenen Milchzähne ein untrügliches Kennzeichen für dasjenige Alter der Kälber, in welchem das Fleisch als gesund und wohlschmeckend erachtet werden kann, gefunden worden ist, — haben die kgl. Regierung von Oberfranken veranlaßt, nachstehende Anordnungen zu erlassen:

§. 1.

Kein Kalbfleisch darf zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, wenn das Kalb nicht seine acht Milchschneidzähne hat, von welchen das vierte Paar dieser Zähne eben so ausgebildet sein muß, als das erste, und dessen sämmtliche Zähne nicht mit einem festen weißen Zahnfleisch umgeben sind.

§. 2.

Diejenigen Metzger, welche Fleisch von Kälbern ohne vorbemerkte Eigenschaften der Reife zum öffentlichen Verkaufe und Auspfünden bringen, unterliegen einer angemessenen Geldstrafe von fünf bis zehen Thalern.

§. 3.

Die Viehbeschauer und das übrige Aufsichtspersonale sind persönlich verantwortlich für den genauen Vollzug dieser Anordnung, und haben jede Uebertretung der Polizeibehörde zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Dieselben machen sich im Unterlassungsfalle selbst strafbar.

§. 4.

Fleisch von Kälbern, welche diese Eigenschaften der Reife nicht haben, haben die Distrikts-Polizeibehörden, außer der gegen die Metzger zu verhängenden Geldstrafe, im Preise herabzusetzen.

Die unverkennbare Zweckmäßigkeit vorstehender Anordnungen veranlaßt die unterzeichnete königl. Regierung, dieselben, vom 1. Mai d. Js. anfangend, auch im Regierungsbezirke von Mittelfranken in Wirksamkeit treten zu lassen, und in dessen Folge die sämmtlichen Polizeibehörden zum genauesten Vollzuge jener Bestimmungen hierdurch anzuweisen.

Da übrigens dem Vernehmen nach, der ergangenen Verbote ungeachtet, hie und da noch die üble Gewohnheit bestehet, die geschlachteten Kälber aufzublasen und zwar, theils um das Abziehen des Felles zu erleichtern, theils aber auch um dem Fleische selbst ein schöneres Ansehen zu geben; — so werden die Polizeibehörden gleichzeitig beauftragt, auch diesen eckelerregenden, hauptsächlich nur auf Täuschung des Publikums abzielenden Unfug bei empfindlicher Strafe zu untersagen, und gegen etwaige Kontravenienten mit Nachdruck einzuschreiten.

Ansbach, am 6. April 1840

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken,

für den Monat März 1840.

Monat: vom ersten bis letzten März 1840.

Schrannen-berechtigte Orte.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Korn. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	299	16	12	15	9	13	6	51	14	58	14	15	13	17	86	10	20	10	12	9	59
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	555	14	16	13	11	11	48	83	10	20	9	57	9	49
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	407	17	24	16	16	13	24	306	12	—	11	8	10	—
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—	422	15	57	15	9	14	—	256	10	30	10	6	9	49
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	606	18	—	16	30	14	30	447	12	15	11	43	10	30
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	36	16	30	16	—	15	15	75	10	30	10	—	9	20
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	934	16	42	15	57	15	8	277	11	7	10	51	10	35
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	3623	16	42	14	45	10	30	1188	11	30	10	50	9	54
Roth	—	—	—	—	—	—	—	83	15	—	13	42	12	24	28	10	30	10	15	10	—
Rothenburg	762	16	5	15	19	14	30	194	16	2	15	33	14	37	106	10	43	10	32	10	16
Schwabach	18	14	24	14	15	13	—	256	16	30	15	—	13	30	118	13	40	10	30	10	15
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	135	13	22	11	50	11	15	24	10	—	9	56	9	52
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	259	16	33	15	20	13	25	73	10	56	10	19	10	15
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	483	15	30	14	16	10	53	220	10	47	10	25	9	52

Schrannen-berechtigte Orte.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr
Ansbach	1	3	45	3	45	3	45	534	11	55	11	44	11	29	531	4	2	3	48	3	43
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	234	10	40	10	31	10	13	219	4	28	4	16	4	7
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	297	12	20	11	28	10	45	101	4	20	3	49	3	20
Eichstädt	13	4	50	4	50	4	25	86	10	35	10	3	9	4	162	4	27	4	22	4	14
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	570	13	—	12	18	11	30	429	4	45	4	15	3	45
Feuchtwangen	13	5	—	4	50	4	45	153	12	—	11	50	11	42	106	3	18	3	18	3	12
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	244	12	—	12	—	12	—	550	4	39	4	32	4	26
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	275	12	24	11	26	10	—	2651	5	30	4	29	4	—
Roth	21	6	—	5	25	4	50	62	12	—	11	50	11	40	248	4	14	3	55	3	27
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	39	11	1	10	39	10	13	12	3	23	3	22	3	21
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	495	13	—	12	15	11	30	233	4	24	4	15	4	—
Thalmessingen	74	5	5	4	50	4	39	151	11	7	10	32	10	2	32	3	50	3	48	3	45
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	5	10	27	10	27	10	[illegible]	11	3	30	3	30	3	30
Weissenburg	326	5	30	5	14	4	21	74	12	5	11	10	9	56	118	4	21	4	6	3	36

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.



Nro. 29.

Ansbach. Samstag, den 11. April 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 17561. Exp. Nr. 19689.

(Erwerbung des von Imhofischen Patrimonial-Gerichts II Klasse in Buch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Abtretung des von Imhofischen Patrimonial-Gerichts II. Classe Buch, kgl. Landgerichts Erlangen, gegen Entschädigung genehmigt haben, so sind die bisherigen gutsherrlichen Gerichtsholden zu Buch, Bondorf, Bach und Grosreuth von den königl. Landgerichten Erlangen und Nürnberg auf erhaltenen Auftrag zur unmittelbaren Jurisdiction eingepflichtet worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 4. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 18866 Exp. Nr. 20091.

An die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Polizeiverhandlungen der untergeordneten Magistrate, Patrimonialgerichte II. Klasse und Patrimonialämter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden werden unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 8. Februar l. Js. (Int. Bl. S. 89) auf den, auf den 1. Mai anstehenden Termin zur Einsendung der Polizeiverhandlungen der untergeordneten Magistrate, Patrimonialgerichte II. Klasse und Patrimonialämter für das II. Quartal, hierdurch aufmerksam gemacht.

Ansbach, am 7. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 18548. Exp. Nr. 20095.

(Die Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in der k. Central-Veterinärschule und den Unterricht fü die Hufbeschlagschmiede betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die von der k. Central-Veterinär-Schule erlassenen Bekanntmachungen vom 1. April d. J. im obigen Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 7. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinärschule.)

Die Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 28. Oktober statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch denselben Tag geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Ediktes, über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 VIII. Stück) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Physikate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nemlich:

1. Der Taufschein;
2. Die Schulzeugnisse;
3. Das gerichtsärztliche Attestat;

4. Das Sitten- und
5. Das Vermögens-Zeugniß

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche ohne diese Belege, deßgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München den 1. April 1840.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.
Frhr. von Kesling.

Mayr.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius,
am 2. November l. J.
am 2. Januar und
am 1. April k. J.

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hienach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Ausnahme mehr statt finden kann und die später ankommenden auf den nächst folgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München den 1. April 1840.

Königlich bayer. Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.

Mayr.

Einl. Nr. 682. Exp. Nr. 20093.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im vorbemerkten Betreffe von dem königl. Ministerium des Innern unter dem 2. April d. Js. an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene höchste Entschließung im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und ungesäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 8. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Augsburg verfügte, von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde fortgesetzte Beschlagnahme des Gebetbuches enthaltend:

1) geistlicher Schild gegen geist- und leibliche Gefährlichkeiten, allezeit bei sich zu tragen, darinnen sehr kräftige Segen und Gebete, so theils von Gott geoffenbaret, von der Kirche und h. h. Vätern gemacht und von Urbanus VIII römischen Papst approbirt worden, zum Trost aller Christgläubigen, sonderlich deren, so zu Wasser oder Land reisen, damit sie durch die Kraft dieses bei sich tragenden Schildes vor vielen Gefahren behütet werden. Cum licentia Ord. Ceot. Trev. tbid. A. 1474 impressum. Prag gedruckt bei Wenzeslaus Nowodny.
2) Ein schöner und wohlapprobirter Heil-Segen zu Wasser und zu Land wider alle seine Feinde, so ihm begegnen auf allen seinen Wegen und Stegen I. H. S. erstlich gedruckt zu Prag.
3) Geistliche Schildwacht, darinnen einer alle Stunden einen besondern Patron erwählen kann. Mit schönen Figuren in den Druck gegeben,

wird hiedurch bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.

München, den 2. April 1840.

Einl. Nr. 18825. Exp. Nr. 20092.

An die sämmtlichen Polizeibehörden und die Bau-Inspektionen Mittelfrankens.

(Das Besetzen der Straßen mit Bäumen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterm 5. dieß, wegen Ergänzung der Straßen-Alleen erlassen wordene allerhöchste Verfügung zur allgemeinen Nachachtung im unten folgenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, versiehet man sich besonders von dem Diensteifer der Polizeibehörden und der Bau-Inspektionen den thätigsten Vollzugs-Betrieb und sind die Anzeigen über die stattgefundenen Leistungen nach den schon für die Vorjahre bestandenen Tabell-Formularien bis Ende May zuverläßig hieher vorzulegen.

Ansbach, den 8. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß überall im Königreiche den Alleen

höchsten Bestimmungen gemäß an den Landstraßen die erforderlichen Bäume, wo sie fehlen, nachgesetzt werden.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen, welche schon früher und namentlich durch die Entschließungen vom 26. August und 30. Oktober 1835, dann vom 7. Oktober 1836 und 17. September 1837 über das Bepflanzen der Straßen mit Bäumen mitgetheilt worden sind, erhält die k. Regierung Kammer des Innern hiernach den Auftrag, sämmtliche Distriktspolizeibehörden unverzüglich anzuweisen, für den pünktlichen Vollzug des oben angeführten Allerhöchsten Befehles nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften schleunige Sorge zu tragen, da der gegenwärtige Zeitpunkt, wenn er rechtzeitig benützt wird, noch die erwünschte Gelegenheit zur Ausführung darbietet.

Der Vollzug dieser Allerhöchsten Bestimmungen ist von Seite der k. Regierung K. d. Innern auf das Sorgfältigste zu überwachen.

München, den 5. April 1840.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl ꝛc.

von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 18717. Exp. Nr. 20234.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden.

(Die Prüfung von Einstellungs-Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem im bezeichneten Betreff eingelangten höchsten Rescript vom 2. curr. werden die sämmtlichen Conscriptionsbehörden nachstehend in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 9. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf das ministerielle Ausschreiben vom 25. Okt. vor. Js. die Prüfung von Einstellungsgesuchen betreffend wird der k. Regierung, Kammer des Innern, hiemit eröffnet, wie das k. Staatsministerium der Justiz in Uebereinstimmung mit den dort ertheilten Vorschriften den sämmtlichen k. Appellationsgerichten unterm 27. März l. Js. aufgetragen habe, die Untergerichte dahin anzuweisen, daß dieselben eventuelle Einstandsverträge nur dann aufnehmen, wenn von dem Einsteller ein amtliches Zeugniß seiner vorgesetzten Civilbehörde darüber beigebracht wird, in welcher Art und

Weise derselbe oder seine Eltern ꝛc. ꝛc. die Einstands-Caution nach §. 55 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und nach §. 73 Abs. 2 der Vollzugs-Vorschriften zu entrichten im Stande seien.

Hiernach ist sich zu achten, und den untergeordneten Conscriptionsbehörden Kenntniß zu geben.

München, am 2. April 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der General-Secretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 8096. Exp. Nr. 11577.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und Magistrate I. und II. Classe von Mittelfranken.

(Das Vaganten-Wesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache Aemter-Berichte haben bewährt, daß die Führung besonderer Vagantenprotokolle bei ordnungsgemäßer, vollständiger Führung des vorgeschriebenen Schubregisters wenig Nutzen gewährt, und einer förderlichen Geschäftsvereinfachung entgegensteht.

Auch die k. Regierung Kammer des Innern hat in mehreren Fällen, dieser Ansicht beistimmend, die Aufhebung der besondern Vagantenprotokolle für unbedenklich und dienstförderlich erachtet.

Bei diesen Verhältnissen nun hat vom III. Quartale l. Etatsjahres, sohin mit dem gegenwärtigen Monat April anfangend, die Vorlage der im Ausschreiben vom 16. März 1835 Nr. 11852 die Behandlung der Vagantenprotokolle und Schubregister betr. angeordneten besonderen Protokolle zu unterbleiben.

Dagegen aber sind die in oben allegirtem generellen Ausschreiben, dann in jenem vom 25. März 1836 Nr 11417 die Vaganten-Schubregister betr. ertheilten Vorschriften über die ordnungsmäßige Führung der Schubregister genau zu beachten, und es müßten alle diesen Vorschriften nicht vollständig entsprechende Quartals-Register zur Umarbeitung unfehlbar zurückgegeben werden.

Hinsichtlich der übrigen Belege der Schubregister bleiben die bereits bestehenden Vorschriften unverändert.

Ansbach, den 9. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Geret v. n.

Trott, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

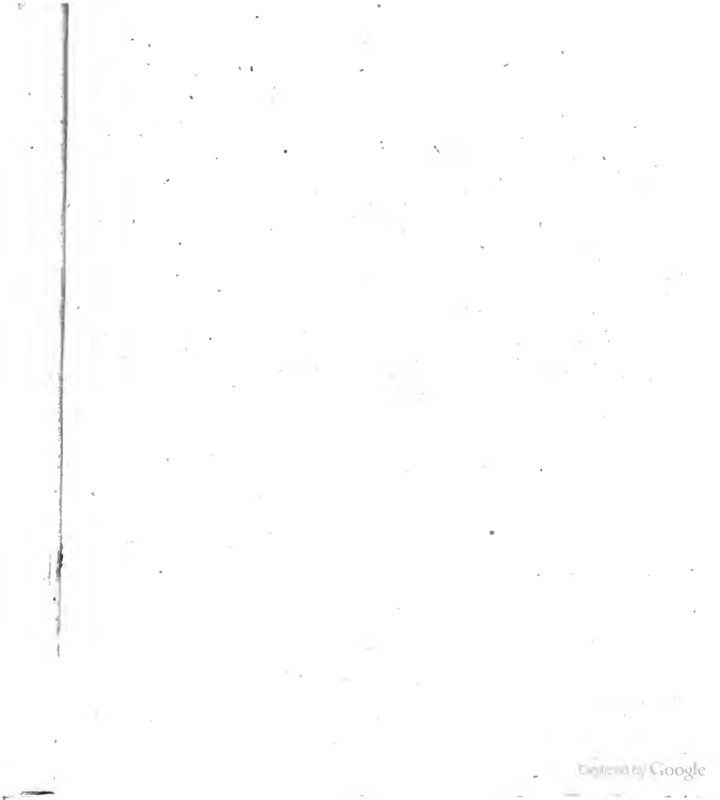
Laut allerhöchst unmittelbarer Entschließung vom 22. März d. Js. haben Seine Königliche Majestät den Gerichtsarzt des Landgerichts Cadolzburg Dr. Johann Georg Kolb in Langenzenn unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit seinen langjährigen treugeleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen und dessen Stelle dem praktischen Arzte Dr. Johann Paul Heiden in Nürnberg allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 27. des vor. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst beschlossen, die erledigte Stelle eines protestantischen Dekans und Hauptpredigers zu Rothenburg, dem bisherigen Pfarrer und Senior Johann Heinrich Wolffhardt zu Lehrberg, Dekanats Ansbach, zu verleihen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 2. April 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	101	
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	85	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	596	



Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 30.

Ansbach. Mittwoch, den 15. April 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 17880. Exp. Nr. 20303.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Lebensversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München hat für die errichtete Lebensversicherungsanstalt den Kaufmann Haßler zu Neustadt a/A. als Agenten aufgestellt, was in Folge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 27. v. Mts. unter dem Anhange hiemit zur Kenntniß gebracht wird, daß der Wirksamkeit dieses neu ernannten Agenten kein Hinderniß im Wege stehe.

Ansbach, den 9. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Exp. Nr. 20447.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Der zur Nachstellung auf den 16. Juni dieses Jahrs anberaumte Termin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das ganze Aushebungsgeschäft gründlich zu erledigen, wird ein Nachstellungstermin auf den 16. Juni dieses Jahres gemäß der in den §§ 73 und 74 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen anberaumt, und hiezu Nachstehendes verfügt:

Sämmtliche abwesende Conscribirte, welche bei der Aushebung sich nicht eingefunden haben, sind nicht mehr wie früher bei ihrer Anmeldung von den Conscriptionsbehörden an die Regimenter, welchen sie abwesend zugetheilt wurden, abzusenden, sondern in Begleitung eines Gerichtsdieners resp. Gehülfen, der auch die Conscribirten anderer Bezirke, die auf seiner Route oder in der Nachbarschaft sich befinden, mitzunehmen hat, in der Art hier vorstellig zu machen, daß ihr Eintreffen am Mittag vor dem bezeichneten Termin hier erfolget, wo sie sich dann sogleich bei dem Regierungsreferenten zu melden haben. Unterbleibt deren Stellung abermals, so sind für jeden Einzelnen derselben 2 Mann zur Ersetzung hieher zu beordern, vorausgesetzt, daß die zur Ersetzung ihrer Loosnummern noch vorhandenen Conscribirten nicht schon hier körperlich untersucht, und für tauglich befunden worden, in welchem Fall dann die Vorstellung eines Mannes für jeden Abwesenden genügt.

Alle Gegenstände, deren vollständige Erledigung in einzelnen Rescripten den betreffenden Behörden auf bezeichnetem Termin, den 16. Juni dieses Jahres auferlegt war, müssen unfehlbar und zwar bei Vermeidung eines Wartboten 8 Tage vor demselben hier zum Einlauf kommen.

Man versieht sich zu der Aufmerksamkeit der Behörden, daß sie sich hiernach genauest achten, und durch Zögerung oder nicht gründliche Vollziehung dieses Auftrages eine Störung nicht herbeiführen und sich deßfalls verantwortlich machen werden.

Ansbach, den 12. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Director.

Bucher.

Einl. Nr. 4329. Exp. Nr. 2898.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte im mittelfränkischen Kreise.

(Den Besuch der Gefangenen in den Frohnvesten durch Geistliche zu religiösem Zweck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im rubrizirten Betreffe vom k. Staatsministerium der Justiz am 31. v. Mts. an den unterfertigten Appellationsgerichts-Hof erlassene, am 4. d. Mts. eingelangte Rescript, lautend:

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Gemäß allerhöchster an sämmtliche Gerichtshöfe ausgeschriebener Entschließung vom 23. Febr. 1819 haben die Gerichte pflichtmäßige Sorge dafür zu tragen, daß die Untersuchungs-Gefangenen und Civilsträflinge in den Frohnfesten regelmäßigen Besuch von Geistlichen empfangen.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß die hierüber ertheilten Vorschriften, deren Befolgung nicht in die blose Willkür der Gerichte gestellt ist, nicht allenthalben in gehöriger Weise beachtet werden, so erhalten sämmtliche kgl. Appellationsgerichte hiemit den Auftrag:

den ihnen untergebenen Untersuchungsgerichten den genauen Vollzug der in der erwähnten allerhöchsten Entschließung enthaltenen Bestimmungen nachdrücklich einzuschärfen, und dabei zu bemerken, daß es dem Untersuchungsrichter übrigens unbenommen sey, den Besuch eines Geistlichen, welchen sich die Gefangenen zum Zwecke religiöser Tröstung und Erbauung außerdem noch besonders erbitten, zu gestatten.

Von gegenwärtiger Entschließung werden die geistlichen Behörden durch das kgl. Staatsministerium des Innern die erforderliche Kenntniß erlangen.

München, den 31. März 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär. anstatt dessen der geheime Sekretär Hänlein.

wird hiemit den sämmtlichen Untersuchungsgerichten zum genauen Vollzuge nach allen Beziehungen zur Kenntniß gebracht.

Eichstädt, den 6. April 1840.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod, Präsident.

Braun, Acc. qu. Sekr.

Exp. Nr. 7336.

An sämmtliche Untergerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Prüfung von Einstellungsgesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im oben bezeichneten Betreffe vom kgl. Staats-Ministerium der Justiz am 27. v. Mts. März anher erlassene, am 31. eingelaufene, Reskript wird sammt dem allegirten Rescripte des kgl. Staats-Ministeriums des Innern dd. 25. Oktober 1839 im nachgesetzten Abdrucke hiermit den sämmtlichen Untergerichten zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bei Aufnahme eventueller Einstandsverträge bekannt gemacht.

Eichstädt, am 6. April 1840.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod, Präsident.

Braun, Acc. qu. Sekr.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Beseitigung der Nachtheile, welche sich nach der bisherigen Erfahrung nicht selten daraus ergeben haben, daß die Einsteller die versprochene Einstands-Kaution wegen Mangel des hiezu erforderlichen Vermögens nicht leisten konnten, und deshalb die bereits genehmigten Einstellungen wieder rückgängig gemacht werden mußten, hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern es für nothwendig erachtet, sämmtlichen kgl. Regierungen, K. d. J. in der abschriftlich beiliegenden Entschließung vom 25. Oktober v. Js. hinsichtlich der Prüfung der Einstellungsgesuche besondere Vorschriften zu ertheilen.

Da der hiebei beabsichtigte Zweck nur durch ein entsprechendes Verfahren der Gerichte bei Aufnahme der nach §. 78 Absch. 1 der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungsgesetze gestatteten eventuellen Einstandsverträge vollständig zu erreichen ist, so erhält das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken den Auftrag, sämmtliche Untergerichte dahin anzuweisen, daß dieselben eventuelle Einstandsverträge nur dann aufnehmen, wenn von dem Einsteller ein amtliches Zeugniß seiner vorgesetzten Civilbehörde darüber beigebracht wird, in welcher Art und Weise derselbe oder seine Eltern ꝛc. die Einstands-Kaution nach §. 55 des Heerergänzungsgesetzes und nach §. 73 Absch. 2 der Vollzugs-Vorschriften zu errichten im Stande seyen.

München, den 27. März 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

Ministerium des Innern.

Es hat sich der Fall ergeben, daß einige bereits genehmigte Einstellungen für Conscribirte wieder rückgängig gemacht werden mußten, weil, wie sich später zeigte, die Einsteller die versprochene Einstands-Kaution wegen Mangel des erforderlichen Vermögens aufrecht zu machen nicht im Stande waren.

Nach §. 78 Absatz 1 der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungsgesetze vom 13. März 1830 muß in dem Falle, wo die Einstands-Caution mittelst Constituirung einer Hypothek auf eine Realität des Einstellers oder seine Eltern gestellt werden will, mindestens die amtliche Bestätigung beigebracht werden, daß die Kautions-Errichtung auf der bezeichneten Realität ohne Anstand mit voller Sicherheit statt haben könne.

Bei genauer Beachtung dieser Vorschrift wird sich in Fällen, wo die Einstands-Kaution auf die bezeichnete Weise aufrecht gemacht werden soll, nicht leicht die Nothwendigkeit ergeben, die Einstellung wegen Mangels des erforderlichen Kautions-Objektes rückgängig zu machen.

Diese Nothwendigkeit wird aber auch bei Einstellungen, wo die Einstands-Kaution in Staatspapieren, oder in bereits errichteten exceptionsfreyen Hypothek-Urkunden gestellt werden soll, vermieden bleiben, wenn der oberste Rekrutirungsrath sich durch Einsichtnahme amtlicher Vermögens-Zeugnisse oder auf sonstige Weise die Ueberzeugung verschafft, daß die Kautionsstellung in der bezeichneten Weise keinem Anstande unterliege.

Um nun die nachtheiligen Störungen des Einreihungs-Geschäftes, welche die Rückgängigmachung genehmigter Einstellungen zur Folge haben, und die möglicher Weise sich hiebei auch ergeben-

den Gefährdungen des Militär-Aerars zu vermeiden, wird hiemit nicht nur bezüglich der Fälle, in denen die Einstands-Kaution mittelst Constituirung einer Hypothek auf Realitäten statt finden soll, auf die genaueste Beobachtung der oben erwähnten Vorschriften des §. 78 Abs. 1. der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungsgesetze aufmerksam gemacht, sondern im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium zugleich verfügt, daß die Prüfung von Einstellungen, bezüglich welcher die Einstands-Kaution durch Staatspapiere oder durch exceptionsfreie Hypothekurkunden geleistet werden will, auch auf die Möglichkeit der Kautionsstellung in der bezeichneten Weise erstreckt, und ohne genügenden Nachweis dieser Möglichkeit die Einstellung nicht genehmigt werden soll.

München am 25. Oktober 1839.

Exp. Nr. 7335.

An sämmtliche Untergerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Gefährtgelder gemeinschaftlich reisender Commissär betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im vorstehenden Betreffe vom k. Staatsministerium der Justiz an den unterfertigten Gerichtshof am 27. v. Mts. ergangene, am 30. eingelangte, Rescript wird sammt dem hierin erwähnten Rescripte des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. März 1840. im untenstehenden Abdrucke den sämmtlichen Untergerichten des Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit zur Kenntniß gebracht.

Eichstädt, den 6 April 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod, Präsident.

Braun, Acc. qu. Sekr.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Dem kgl. Appellationsgerichte wird in der Anlage eine Abschrift der unterm 20. d. Mts. von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierungen, Kammern der Finanzen diesseits des Rheins, im untenbemerkten Betreffe erlassene Entschließung mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe an sämmtliche Untergerichte des Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung auszuschreiben.

München den 27. März 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Haller.

An das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Die Gefährtgelder gemeinschaftlich reisender Kommissäre betr.

Abschrift.

Auf ꝛc.

Im Anhange Seite 27 zum XII. Bande der Geretschen Verordnungs-Sammlung heißt es unter Lit. C. Ziff. I. Nr. 2.

„Wenn mehrere Personen mit einander verschickt werden; so passiren nur der ersten derselben die Reisekosten, weil sie die übrigen, soweit es geschehen kann, in das Gefährt aufzunehmen hat.“

Datum und Nummer dieser Anordnung ist jedoch nicht beigefügt.

Nachdem die unbedingte Anwendung derselben zu einem begründeten Rekurs wegen Gefährtgeldabstrichen Veranlassung gegeben hat, und der Entwurf der allegirten Bestimmung in den Akten des unterzeichneten Staatsministeriums der Finanzen, so wie nach weiteren Recherchen durchaus nicht aufgefunden werden kann; so erhält die k. Regierungs-Finanzkammer den Auftag, jene Stelle in der Geretschen Verordnungssammlung — wo sich solche findet, streichen zu lassen, dagegen wird verfügt, was folgt:

1) Diejenigen Kommissäre, welchen normativmäßig neben den Diäten auch das Gefährtgeld bewilligt ist, haben sich in Fällen der gleichzeitigen — von einer Stelle ausgehenden — Abordnung zu einem und demselben Geschäfte und an einem Ort gemeinschaftlich nur eines Gefährtes zu bedienen, folglich die Kosten desselben nur einmal oder zu gleichen Hälften in Anspruch zu nehmen.

2) Wird dem Kommissär schon vom Orte der Abordnung ein Aktuar oder Gehilfe zu seinem Kommissionsgeschäfte beigegeben, so ist dieser in jedem Falle in das Gefährt des Kommissärs aufzunehmen.

3) Die Zahl der Personen, welche sich eines zweispännigen Wagens zu bedienen haben, wird mit Rücksicht auf das erforderliche Reisegepäck und die Bespannung von Seite der Postanstalt auf zwei beschränkt.

4) In Fällen des Zweifels über die Anwendung der gegenwärtigen Verfügung, namentlich über die Frage:

ob es einem Kommissär möglich gewesen sey mit dem andern zu reisen?

hat die abordnende Stelle zu entscheiden.

München, den 20. März 1840.

An die k. Regierungen K. d. F. diesseits des Rheins ergangen.

coll. Braun, Acc. qu. Sekr.

Einl. Nr. 4187. Exp. Nr. 7331.

An die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Feststellung des dienstlichen Verhältnisses zwischen den Gerichtsvorständen und der gemischt gerichtlichen Untersuchungs-Kommission betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat mittelst höchsten Rescripts vom 26. März 1840 eingelaufen am 30. d. Mts. eine Abschrift der am 26. März d. J. an das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern erlassenen Entschließung obenbezeichneten Betreffs zur Darnachachtung und Aus-

schreibung an sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises zur gleichmäßigen Befolgung dem unterfertigten Gerichtshofe mitgetheilt. Diese höchste Entschließung lautet wörtlich:

Auf rc.

Dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern wird unter Remission der Beilagen des Berichts untenstehenden Betreffs vom 8. Nov. v. J. nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium zur Entschließung eröffnet:

daß den Vorständen der Gerichte bei welchen gemischt gerichtliche Untersuchungen anhängig sind, die Befugniß zustehe, die Ausfertigung und den Vollzug der von den Untersuchungs-Kommissären gefaßten Beschlüsse, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht gerechtfertigt erscheinen, zu suspendiren; daß jedoch sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn die Untersuchungs-Kommissäre Anfragen zu stellen haben, oder sich zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht vereinigen können, von den Amtsvorständen unter Berichterstattung und Aktenvorlage die Entscheidung des vorgesetzten gemischten Strafgerichts erster Instanz zu erholen sei.

Von gegenwärtiger Entschließung, nach welcher auch die Militär-Justiz-Beamten von dem kgl. Kriegsministerium die geeignete Anweisung erhalten werden, sind sämmtliche Untersuchungsgerichte zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 26. März 1840.

Eichstädt, am 6. April 1840.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Frhr. von Leonrod, Präsident.

Braun Acc. qu. Sekr.

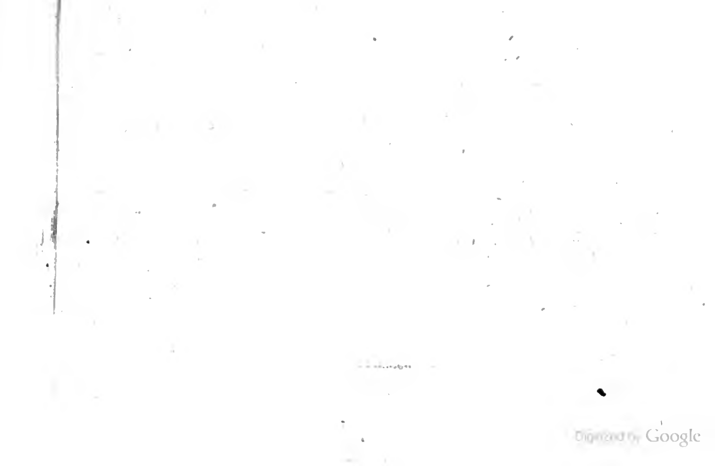
Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. März l. Js. als Rath des Appellationsgerichts für Mittelfranken, den quiescirten Appellationsgerichtsrath, Karl Andreas Endres zu reaktiviren.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 9. April 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		
detto à 3½ % prompt	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	86	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	598	



Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 31. Ansbach, Samstag, den 18. April 1840.

1. Aufforderung.
(Einen verlornen Sparkassaschein betr.)

Vom Magistrate der kgl bayer. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach wird der unbekannte Inhaber eines abhanden gekommenen Sparkassascheins, dahier ausgestellt über 100 fl. unter der Nr. 4146 am 11. November 1830 und auf die Rechnungs-Kommissärswittwe Christiana Bomhard verlautend hiermit aufgefordert:

binnen Frist von 6 Wochen bei der Verwaltung hiesiger Sparkassa unter Vorzeigung des Scheins sich zu melden.

Nach Ablauf dieser Frist wird in Gemäßheit der Statuten hiesiger Sparkassa dd. 9. August 1838 §. 21. in der Sache weiter verfügt werden.

Ansbach, den 11. April 1840.

Endres. Stirl.

2. Vom Magistrate der k. bayer. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach werden zwei Tuchstücke von $\frac{15}{8}$ und von $\frac{3}{4}$ bayer. Ellen verkauft und Liebhaber dazu

auf den 21. April N. M. 3 Uhr

im Kommissionszimmer Nr. 4 des Rathhauses eingeladen.

Ansbach am 7. April 1840.

Endres. Stirl.

3. Bekanntmachung der beabsichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Dinkelsbühl Landgericht	Schopfloch	Lauchheimer Mosel Samuel, Buchbindermeister zu Schopfloch und dessen Ehefrau Jette geborne Bernheimer aus Ansbach	ohne Kinder

Allenfallsige Ansprüche gegen diese Personen sind binnen 14 Tagen dießorts geltend zu machen.

Dinkelsbühl den 14. April 1840.

Königliches Landgericht.
Mayer, Landrichter.

4. Bekanntmachung der beabsichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Namen und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder.
1	Hersbruck	Hersbruck	Rupprecht Georg, Oekonom	5
2	"	Altensittenbach	Riedel, Georg Taglöhner	5
3	"	"	Konrad, Konrad Maurergeselle, ledig	—
4	"	"	Burkhard, Marg. Bauerntochter, ledig	3
5	"	"	Burkhard, Katharina, Bauerntochter	—
6	"	Viehberg	Bachmann, Johann Weber	7
7	"	Alfalter	Seiz, Georg, Dienstbote, ledig	—
8	"	Pommelsbrunn	Meier, Appollonia, Dienstbote, ledig	—
9	"	Viehberg	Neupert, Johann Peter, Hirt	4
10	"	Kleedorf	Hagerer, Hieronimus, Oekonom	4
11	"	Haetmannshof	Kohl, Leonhard, Taglöhner, ledig	—

Allenfallsige Ansprüche gegen diese Auswanderer sind binnen 14 Tagen, und zwar längstens bis zum 28. April d. Js. dahier anzubringen. Hersbruck den 8. April 1840.

Königliches Landgericht.

Heilmann, Landrichter.

5. Bekanntmachung der beabsichtigten Auswanderungen nach Nordamerika im Landgerichtsbezirke Lauf.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
1	Lauf	Hüttenbach	Koppel, (Karl) Hirsch Harum Rosner, Buchbindermeister mit Frau u. 2 Kindern	vier

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.
Lauf den 7. April 1840.

Königliches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

6. Verzeichniß derjenigen Personen des Polizeibezirks der k. Stadt Fürth, welche sich zur Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika angemeldet haben.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Stadt Fürth	Fürth in Mittelfranken	Krauß, Johann Konrad, Bäckergeselle, ledigen Standes, 25 Jahre alt	für sich allein.

Fürth am 10. April 1840.

Stadtmagistrat.

Bäumen. Schönwald.

7. Daß der Taglöhner Michael Tiefel zu Kirchfembach und dessen Verlobte, die ledige Johanna Margaretha Latteier dortselbst in dem am 31. März h. Is. errichteten Ehe- und Erbvertrag die in der vormaligen Provinz Bayreuth geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird auf den Grund der §. 422 Tit. I Th. II des allgemeinen Landrechts hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Mkt. Erlbach, am 6. April 1840.

Königliches Landgericht.

Vogel, Civiladjunkt, v. n.

8. Der untensignalisirte Gewohnheitsstreuner Leonhard Kohler von Neuzlegenrück hat sich schon wieder von seiner Heimath entfernt, und läuft auf dem Bettel umher, wobei er das Mitleiden durch fingirte epileptische Zufälle zu erwecken und in Hirtenhäusern und sonstigen abgelegenen Orten Nachtlager sucht. Sämmtliche Polizeibehörden werden anmit dienstfreundlich ersucht, auf diesen Burschen vigiliren und ihn im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Mkt. Erlbach, den 7. April 1840.

Vogel, Civiladjunkt. v. n.

Signalement.

Größe 5′′ 7′′
Alter 25 Jahre alt,
Haare braune,
Augenbraunen desgl.,
Nase } prop.
Mund }
Zähne, gut,
Gesichtsfarbe gebräunt,

Besondere Kennzeichen:

a) die Augenlieder am rechten Auge haben einen rothen Rand, und der Augendeckel zeigt ein rothes schwammiges Kügelchen,
b) Sprache heiser und krächzend,
c) Benehmen und Gang tölpelhaft linkisch.

9. Nachdem sich die Rothgerber Jakob Adam und Maria Barbara Hensolt'schen Eheleute dahier freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen haben, so werden die gesetzlichen Ediktstage folgendermassen bekannt gemacht:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
Donnerstag den 30. April l. J.
II. Zur Anbringung der Einreden
Montag den 1. Juni l. J.
III. Zur Schlußverhandlung
Mittwoch den 1. Juli l. J.

jedesmal früh 9 Uhr wozu man sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger der Hensolt'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Massa, und das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge haben wird. Man fordert auch Diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldern in Händen haben oder an ihnen schulden, auf, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelter Haftung an das Concursgericht abzuliefern. Anbei eröffnet man noch den Gläubigern, daß die Aktivmassa 3763 fl. 5 kr. und die Passivmassa 12419 fl. beträgt, worunter sich 10465 fl. Hypothekschulden befinden. Zugleich werden die Gantrealitäten bestehend in Wohnhaus, Haus Nr. 29a Nebengebäude, Hofraum, 2 Dez. Wurzgarten und Gemeinderecht nebst einigen zur Ausübung der Rothgerberei gehörigen Gruben im Schätzungswerth zu 2400 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und hiezu Bietungstermin auf

Montag den 1. Juni l. Js. Vorm. 11 Uhr
in der Landgerichtskanzlei

bestimmt, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Gunzenhausen, am 28. März 1840.

Königliches Landgericht.

Klingsohr, Landrichter.

10. Zum Verkauf des Mobiliar Nachlasses des verstorbenen Bauern Adam Schlee zu Berolzheim, bestehend in Meubles und Hausgeräthe, Betten, Kleidern, Bauerngeräthe, Wagenwerk, 8 Schaafen, 3 Kühen, 2 Rauyen, 1 Kalben, 1 jährigen ganzen Ochsen, 8 Gänsen, 2 Schweinen, 1 Stock

Heu und Grummet, etwas Getraid und s. w. ist Termin auf

Mittwoch den 22. d. Mts. Vorm. 8 Uhr anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber im Schleeschen Wohnhause zu Berolzheim einzufinden haben.

Windsheim den 2. April 1840.

Königliches Landgericht.

Donle, Landrichter.

11. Die Depositen-Commission des unterfertigten Herrschaftsgerichts besteht dermalen:

1) aus dem fürstlichen Herrschaftsgerichts-Assessor und Verweser Schell als Curator,

2) aus dem Stadtschreiber Heß als Rechnungsführer,

welches mit der Eröffnung bekannt gemacht wird, daß nur gegen einen von diesen Depositarien unterzeichneten und mit dem Amtssiegel versehenen förmlichen Extract des Depositen-Protokolls gültiger Weise eine Erlage von Depositen an das Depositorium geschehen könne.

Scheinfeld, am 7. April 1840.

Fürstliches Herrschaftsgericht Schwarzenberg.

Schell, Assessor.

12. Zu Erledigung hohen Regierungs-Auftrags vom 27. März l. Js. Exp. Nr. 10785 wird zur Wiederverpachtung der durch das Ableben der bisherigen Pächter pachtlos gewordenen Jagdbogen als:

1) des III. Heilsbronner Distrikts, und

2) des I. Windsbacher Distrikts,

Termin auf

Dienstag den 28. April Vorm. 10 Uhr

in dem rentamtlichen Geschäftszimmer unter dem Bemerken bezielt:

„daß allerhöchster Bestimmung gemäß, solche Individuen, deren Nahrungsstand lediglich von dem Betriebe einer Profession, oder eines gemeinen bürgerlichen Gewerbes abhängig ist, oder die den Ackerbau betreiben, dann Gemeindevorsteher, deren Dienstleistung nur vorübergehend und durchaus von keinem Vermögensstande derselben abhängig ist, sich als pachtunfähig zu betrachten haben, und daß bei allen übrigen selbstständigen Staatsbürgern, die Pachtfähigkeit durch eine jährliche Rente von mindestens 600 fl. bedingt sey."

Die näheren Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und die Grenzen der zu verpachtenden Jagdbogen können vorläufig bei den kgl. Revierförstereien in Erfahrung gebracht werden.

Ansbach und Windsbach, den 10. April 1840.

Königl. Forstamt. Königl. Rentamt.

Frhr. v. Raesfeldt. Rotter.

13. Mit dem 27. l. beginnt in der unterzeichneten Anstalt und deren Vorschule der neue Lehrkurs. Diejenigen verehrten Aeltern, welche ihre Kinder ihr anvertrauen wollen, werden gebeten, die Anmeldungen bis dorthin bei dem Vorstande zu bewerkstelligen, dabei wird bemerkt, daß für weniger Bemittelte, welche die Anstalt gern ganz oder theilweise besuchen möchten, ein ermäßigtes Honorar nach §. 9 der Statuten statt findet.

Ansbach, am 14. April 1840.

Königl. Theresienanstalt für höh. weibl. Bildung.

Götz, Dekan, als Vorstand.

14. Bei der kgl. Oekonomie-Verwaltung Triesdorf werden salva ratificatione

Dienstag den 21. April l. Js. Vorm. 11 Uhr circa

42 Schfl. Waitzen,
90 Schfl. Korn und
120 Schfl. Haber
} 1839r Frucht

in schicklichen Partien öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

15. Der hiesige Walburgismarkt wird, besonderer Umstände wegen, auf Sonntag den 3. Mai verlegt, was dem handeltreibenden Publikum bekannt gemacht wird.

Gunzenhausen, am 15. April 1840.

Der Stadtmagistrat.

Wucherer, Bürgermeister.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Vom k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird auf Andringen eines Hypothekgläubigers das Wohnhaus der Paternostermachers Eheleute Johann Christian und Margaretha Schreiner dahier Nr. 1069 Lit. L. in der Färbersgasse mit

29 Dez. Garten, worin sich ein Pumpbrunnen und eine Dungstätte befindet, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2500 fl. dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes unterstellt, und zu diesem Zweck Termin auf

Dienstag den 26. Mai l. Js. Morgens 10 Uhr in Nr. 12

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen und die nähere Beschreibung des Hauses und Kaufsbedingnisse erfahren werden. Das Wohnhaus mit Garten ist zum k. Rentamte dahier erbzinsbar mit jährl. 15 kr., und handlohnbar mit $6\frac{2}{3}$ % in Besitzveränderungsfällen unter Lebendigen, und der Brandversicherungs-Anstalt mit 2150 fl. einverleibt. Uebrigens steht jedem Kaufsliebhaber die Einsicht der Akten in diesseitiger Registratur frei.

Nürnberg den 13. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

2. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird das zur Nachlaßmasse der Hefenhändlerswittwe Margaretha Bräunlein dahier gehörige Haus Lit. S. Nr. 1448 in der Münzgasse dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 4. May l. Js. Vorm. 11 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 5. anberaumt. Das Haus ist frei lauter und eigen 3 Stockwerk hoch, wovon das untere massiv von Steinen, die beiden andern von Fachwerk erbaut sind. Dasselbe enthält einen Keller, dann im ersten Stock: einen Tennen, eine Stube, eine Küche, einen Abtritt, im zweiten Stock: einen Vorplatz mit Küche vereinigt, eine Stube, eine Kammer, im 3 Stocke: einen Vorplatz, eine Stube, eine Kammer und unter dem Dache: zwei aufeinander stehende Böden. Dasselbe ist auf 1300 fl. gerichtlich geschätzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingnisse am Strichstermine bekannt gemacht werden. Nürnberg, den 18. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

von Kohlhagen, Direktor.

3. Von dem unterzeichneten Gericht ist die öffentliche Feilbietung nachbenannter Besitzung der Christina Barbara Mörsberger von Eltersdorf zur Hülfsvollstreckung, nämlich:

A. des Gütleins Nr. 15 zu Eltersdorf, wozu gehören:
ein Wohnhaus mit Hofraum, 23 Dez. Grasgarten, 36 Dez. Pinzigäckerlein, 43 Dez. im Webi, 1 Tagw. 54 Dez. Bauerngörgelsacker, 1 Tagw. 40 Dez. der kleine Morgen, 76 Dez. die Spitze im Schwalbenzogel, 1 Tagw. 51 Dez. Wiese an der Gründlach, das Gemeinderecht und Forstrecht, zusammen taxirt auf 2000 fl.

B. des halben Höfleshofes, HsNr. 17 zu Eltersdorf, wozu gehören:
ein Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum,

—	Tagw.	6	Dez.	Garten,
—	„	5	„	desgl.
—	„	35	„	Acker am Dorfe,
2	„	86	„	der Schwemmacker,
—	„	43	„	im Fürther Weg,
1	„	37	„	in der Hüttlesreuth,
4	„	19	„	Gehrenacker,
3	„	61	„	Schneckenacker,
—	„	49	„	Haselnüßlein,
—	„	79	„	desgleichen,
—	„	90	„	im Häselhof,
—	„	57	„	desgleichen,
1	„	45	„	im Haasig,
—	„	44	„	Eichbrunnen,
1	„	4	„	desgl.
1	„	93	„	Schwietenacker,
2	„	7	„	Röthen,
1	„	1	„	Tennenloher Wegacker,
—	„	77	„	Tiefenacker,
—	„	76	„	dergleichen,
1	„	67	„	Langenau,
1	„	31	„	im Schwalbenzogel,
—	„	27	„	Wechselwiese im Altwasser
—	„	21	„	dergl. das Weichselgärtlein,
3	„	81	„	dergl. im Schwemmsee,
—	„	36	„	dergl. allda,

—	„	58	„	dergl. ebenda,
—	„	72	„	dergl. Eichbronnenwiese,
—	„	94	„	Wiese, die Peint,
—	„	6	„	dergl. im Haselhof,
—	„	21	„	dergl. im Haasig,
2	„	43	„	Waldung am Fürther Weg, das Gemeinderecht und das Forstrecht aus dem kgl. Sebaldiforste, tarirt auf 4500 fl.

beschlossen und II. Bietungstermin
auf den 22. April 1840 Vorm. 10 bis 12 Uhr in dem Bauernschmidtschen Wirthshause zu Eltersdorf anberaumt worden. Indem die Kauflustigen und wer sonst ein Interesse hiebei hat, hievon benachrichtigt werden, wird zugleich eröffnet, daß die nähere Beschreibung der Realitäten und Lasten, so wie die Taxationsverhandlung bei Gericht eingesehen werden kann, im übrigen aber wegen des Zuschlags rc auf die Bestimmungen des §. 99 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 hingewiesen.

Erlangen den 14. März 1840.

Königliches Landgericht.
Gast, aeg. Dirig.

4. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird auf Anrufen eines Hypothekgläubigers der den Nikolaus Wörzingerschen Eheleuten gehörige Hopfengarten von 23 Dezimalen sammt Wiese, 31 Dez. haltend in der Zellgasse PlNr. 1174 a und 1174 b belastet mit jährlich 6 kr. Heiligenzinns zum k. Rentamte Spalt, und 5 kr. Heuzehnten, in gutem Kulturzustande, eingeschätzt auf 400 fl.

auf Montag den 27. dieses von 9 bis 12 Uhr auf dem Rathhause zu Spalt der öffentlichen Versteigerung unterworfen, wozu man Kaufslustige mit der Bemerkung einladet, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. reiv. der §§. 98 101 der Nov. vom 17. Nov. 1837 erfolgen wird.

Pleinfeld am 4. April 1840.

Königliches Landgericht.
Wunderer, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Salv. rat. versteigert am 30. April l. Js. Vormittags an die Meistbietenden circa

33 Schäffel Haber ganz guter Qualität
Die Gräflich und Freiherrlich von Seckendorffsche Patronats-Stiftungs-Verwaltung Oberzenn.
Erckert.

2. Am Donnerstag Eutropius den 30. April l. Js. Vormittags von 10 Uhr an, werden im gutsherrlichen Bräuhause dahier salv. rat.

77 Schäffel vorzüglich guter Haber

in Parthieen an die Meistbietenden verkauft von der Gräflich und Freiherrlich von Seckendorff Aberdarschen Rentenverwaltung Obernzenn.
Erckert.

3. Freitag den 24. April d. Js. Vorm. 10 Uhr werden dahier unter Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung

100 Klftr. Scheit- und Abholz und
1450 Hopfenstangen,

an den Meistbietenden verkauft und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Frohnhof, den 13. April 1840.
Freiherrlich von Eybische Rentenverwaltung.
Kleinschroth, Verwalter.

4. Montag den 27. April d. Js. von Nachm. 1 Uhr an, werden beim Roßwirth Henninger dahier

4 Schfl. 5 Mtz. Korn,
121 Schfl. Dinkel,
4 Schfl. 5 Mtz. Waitzen und
177 Schfl. Haber

selbstgesammelte 1839r dahiesige Zehent-Früchte bester Qualität in angemessenen Parthieen meistbietend verkauft, und Liebhaber anmit eingeladen.

Mkt. Burgbernheim, den 13. April 1840.
Freiherrlich v. Greiffenclausche Rentenverwaltung.
Zumpf.

5. Der Herr Braumeister Deuringer dahier hat Unterzeichneten beauftragt, seine Grundstücke aus freier Hand zu verkaufen. Hiezu wird Termin auf

Osterdienstag den 21. April Nachm. 2 Uhr

im Kuhlmannschen Wirthshaus am Schloßberg bezirlt, wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden vor dem Strich bekannt gemacht und vorläufig bemerkt, daß den

Käufern nach ihren Vermögens-Verhältnissen die erleichternsten Fristenzahlungen gestattet werden.
Verwalter Moser.

6. In der am 9. April a. c. stattgehabten 12. Verloosung, so wie in alle frühere Ziehungen herausgekommenen kgl. bayer. 4% Obligationen können sammt darauf haftenden Zinsen, von heute an, bey Unterzeichnetem, baar erhoben oder gegen schon ausgefertigte k. bayer. 3½% au porteur Obligationen, so wie gegen jede beliebige Sorte Staatspapiere umgetauscht werden.
N. A. Oberndörffer in Ansbach.

7. Eine bedeutende Auswahl sehr schöner und in jeder Beziehung ganz ausgezeichnete Filz-, Seiden- und Uniformshüte neuester Façon empfiehlt zur geneigtesten Abnahme
Ludwig Brand, Hutmachermeister.

8. Eine bedeutende Parthie ausgezeichnet schöne Filzhüte, neuester Façon, für Herren und Knaben, ist wieder angekommen, welche Unterzeichneter zur geneigten Abnahme hiemit empfiehlt.
Georg Hauber.

9. Den verehrten Bewohnern Ansbachs sage ich bei meiner Abreise für die vielen, während meines Krankseyns erhaltenen Beweise von Theilnahme den tiefgefühltesten innigsten Dank, mit der Bitte um Erhaltung Ihres ferneren Wohlwollens, dessen würdig zu sein, ich mich stets bestreben werde. Emilie Stoffeegen.

10. A Nr. 25 wird ein noch brauchbarer Pferde-Baren nebst Raffen zu kaufen gesucht.

11 D 435 werden Dienstag um 1 Uhr 2½ Morg Acker und Garten, in kleinen Abtheilungen, zu 3 Beeten zu Erdbirn und 13 Beete Korn-Saamen verpachtet. Heubeck.

12. Am Ostermontag ist Tanzmusik, wozu höflichst einladet Eißner.

13. Am Ostermontag ist Tanzmusik, wozu höflichst einladet Hornung.

14. Am Ostermontag ist Tanzmusik, wozu ergebenst einladet Kuhlmann.

15. Am Ostermontag ist Tanzmusik in Neuses zur Krone, wozu höflichst einladet
Hellmuth.

16. Am Ostermontag ist Tanzmusik, wozu höflichst einladet Fran? in Hennenbach.

17. Osterdienstag ist Garten-Musik im Drechselsgarten, wozu höflichst einladet Geyer.

Todes-Anzeige.

1. Mit tief betrübten Herzen widmen wir unsern verehrlichen Anverwandten und Freunden die traurige Nachricht, daß der Allmächtige unseren theueren Gatten und guten Vater, den Spenglermeister Doppelhammer, im noch nicht ganz vollendeten 57. Lebensjahre nach lang vorausgegangenen Leiden in Folge eines schmerzlichen Magenübels am 15. April Abends zwischen 4 und 5 Uhr zu sich gerufen hat. Sanft wie sein Leben war auch sein Tod. Die trauernde Wittwe und Tochter bitten um stilles Beileid.

Zu vermiethende Wohnungen.

D 7 ist ein Quartier mit aller Bequemlichkeit zu vermiethen.

D 79 ist der untere Gaden bis Laurenzi zu beziehen.

Fremden-Anzeige.

Vom 5. bis 11. April 1840.

Krone. Hrn. Kfl. Fiedler von Aschaffenburg, Carsella von Augsburg, Hr. Kirchenrath u. Dekan Böckh von Schwabach, Hr. Fabr. Schalkhäuser von da, Hrn. Kfl. Westerning von Eßlingen, Leistner von Gera, Fiechner von Bremen, Stengel v. Barmen, Müller von Pforzheim, Hrn. Priv. Eilberkeil von Frankfurt, Seller von Bamberg, Hrn. Kfl. Rosenfeld von Berlin, Lebender von Elberfeld, Röser von Nürnberg, Fräul. Fischer von Neuburg, Hr. Fabrik. Heselbach von Schweinfurt,

Stern. Hr. Kfm. Braßler von Cöln, Hr. Oberforstrath Fehr. von Redewitz von Ulm, Hr. Fabrikant Malsch von Hamburg, Hr. Privat. Ziegler von Colmar, Hrn. Kaufl. Denninger von Stutgart, Schöntag von Heidelberg, Hr.

Priv. v. Stich von Innsbruck, Hr. Dekan Brand von Windsbach, Hr. Kfm. Schleer von Dettelbach, Hr. Fabr. Sulzer von Speyer, die Hrn. Kfl. Gebr. Schneider von Malnstockheim, Schecker von Schonkau, Unzer von Zürich, Hr. Gutsbes. Frhr. von Grüninger von Constanz, Hr. Praktik. Regger von Kempten, Hrn. Kfl. Strauß von Augsburg. Liebschütz von Segnitz, Westermann von München, Bernbold u. Hr. Magistratsrath Meißner von Dinkelsbühl, Hr. Fabr. Stieber von Gemünd, Hr. Landrichter Meinel von Kipfenberg, Mad. Fein von Nürnberg, Hr. Rittergutsbes. Frhr. von Ritzenberg von Immenstadt, Hrn. Kfl. Hübner von Kitzingen, Breitenbach von Bamberg, Vollbracht von Hanau, Hr. Landrichter Herrlein von Greding.

Löwe. Hr. Fabr. Pflaumer von Weissenburg, Hr. Pfarrverw. Köberlein von Memmingen, Hrn. Kfl. Palm von Sommerhausen, Heydecker von Thalmessingen, Oelschläger von Erfurt, Schmidt von Barmen, Hr. Ingen.-Oberlieut. Zink von Jägersburg, Hr. Cand. Fischer von Erlangen, Fräul. Kreismeier von Nürnberg, Hrn. Kfl. Heidenheimer von Frankfurt, Reim von Nuits, Hr. Pfarrer Dubois non Schwabach, Hr. Posthalter Eckart von Emskirchen, Hr. Gutsbes. Edler v. Krasinsky von Wien, Hrn. Kfl. Fleischauer und Bach von Fürth, Albrecht von Nürnberg, Hr. Pferdehändler Held von Wien, Hr. Priv. Herrmann von Heidingsfeld, Hr. Fabr. Syth von Alversbach, Hr. Prof. Dr. v. Letzen von Hubachheim, Hrn. Kfl. Pfeifer von Nürnberg, Dyckerhoff von Mannheim, Kneer von Stuttgart, Reim von Nuits, Kegler von Nürnberg, Hr. Lieuten. Diehl von Amberg, Mad. Bolzano m. Fam. von Kissingen.

Zirkel. Hrn. Priv. Herst von Würzburg, Sauler von Nürnberg. Hr. Kfm. Rehmann von Frankfurt, Hr. Stud. Spiegel von Erlangen, Hr. Priv. Uebelhör von Linz, Hr. Mühlbes. Redinger und Hr. Priv. Felder mit Gat. von der Schmalzmühle, Hr. Stud. Wolff von Erlangen, Hr. Priv. Braun von Nürnberg, Mad. Ströbel von Nürnberg, Hr. Priv. Kranz von Nürnberg, Hr. Stud. Landmann von Würzburg.

Roß. Hr. Pr. Wörrlein von Rothenburg, Hr. Gärbereibes. Nükel von Neuhof, Hr. Bierbr. Oberhauser von Schwaningen, Hr. Handelsm. Kairlindacher von Ermetzhofen, Hr. Gutsbes. Hogwein von Mkt. Hernsheim, Hr. Forstgeh. Wunder von Dürrwangen, Hr. Kfm. Klein von Windsbach, Hr. Gutsbes. Hupp von Ergersheim.

Strauß. Hrn. Kfl. Despont und Stickel von Lyon, Hr. Handelsm. Blechschmied von Eursdorf, die Hrn. Kfl. Holzinger und Gebr. Guthmann von Feuchtwang.

W. Mann. Hr. Rottmeister Scheffer von Nürnberg, Hrn. Fabr. Brechtel von Erlangen, Schmaus von Viechtach, Hr. Kfm. Kitzinger von Mkt. Erlbach, Hrn. Bierbr. Maier von Kleinhaslach, Wenning von Zirndorf, Hr. Oberkellner Flienz von Nürnberg, Hr. Mühlbes. Leimberger von Hiegelmühlen, Hr. Kantor Schneider von Laugendorf, Mad. Bäringer und Hr. Sergeant Wick von Nürnberg, Hr. Kfm. Frauenfeld von Büchenbach, Hr. Bierbr. Holz von Altdorf.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 32.

Ansbach. Mittwoch, den 22. April 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 19814. Exp. Nr. 21317.

(Die Resultate der Rechnung über die IX. Fristenzahlung der französischen Kantonements-Kosten vom Jahre 1806 im Landgerichtsbezirk Kadolzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rechnung über die — zur Deckung der französischen Kantonements-Kosten vom Jahre 1806 im Polizei-Distrikt Kadolzburg erhobene Umlage für $18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ welche mit 2802 fl. $10\frac{1}{8}$ kr. Einnahme und Ausgabe ohne Bestände abschließt, nach vorausgegangener Prüfung heute die Approbation erhalten hat.

Ansbach, den 16. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 19597. Exp. Nr. 21394.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Gesuche um Bewilligung von Brand-Kollekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die, in bezeichnetem Betreffe ergangene neuerliche höchste Ministerial-Entschließung vom 8. praes. 13. d. Mts. wird den Distriktspolizeibehörden zur genauesten Nachachtung, insbesondere bezüglich der angeordneten vierteljährigen Publikation des höchsten Reskripts vom 16. Dezember 1836 (Kreis-Intell. Bl. v. J. 1836 St. 105) nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 18. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Obwohl dermalen in Bayern mehrfältige Gelegenheit dargeboten ist, außer den Gebäuden auch das darin befindliche bewegliche Eigenthum gegen Feuersgefahr zu versichern, und dadurch bei eintretendem Brandunglücke den Ersatz des Schadens zu erlangen, so gewähren doch die bei den größeren Brandfällen in neuester Zeit gemachten Erfahrungen, so wie die häufig wiederkehrenden Gesuche um Bewilligung von Brand-Collecten die Ueberzeugung, daß die dargebotenen Versicherungsgelegenheiten in der Regel aus Sorglosigkeit oder anderen nicht zu rechtfertigenden Gründen nicht benützt werden.

Abgesehen davon, daß durch nachgehende Bewilligung von Kollekten in solchen Fällen nur eine Ermunterung jener Sorglosigkeit gegeben wäre, und daß der Ertrag solcher Kollekten in der Regel ohnedieß zu dem wirklich zugegangenen Schaden in einem zu großen Mißverhältniße steht, als daß eine erkleckliche Erleichterung für die Beschädigten daraus hervorgienge, — würde der allgemeine Wohlthätigkeitssinn bei einer allzuhäufigen Inanspruchnahme nicht nur allmählig abnehmen müssen, sondern auch insbesondere in Fällen der oben berührten Art eine höchst unzulässige Beschwerung der sorgsameren Hausväter und Familien herbeigeführt werden, wenn dieselben neben den zu leistenden Brandversicherungs-Prämien, auch noch mit Kollekten für fremdes Brand-Unglück fortwährend in Anspruch genommen werden sollten.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hienach sämmtliche untergeordnete Distrikts-Polizeibehörden auf diese Verhältnisse neuerlich aufmerksam zu machen, und namentlich darüber sorgfältig zu wachen, daß die bereits durch Entschließung vom 16. Dezember 1836 eröffnete ausdrückliche allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs für Brandunglücksfälle Kollekten ferner nicht mehr zu be-

willigen, nach Allerhöchstem Befehle in jeder Gemeinde vierteljährig öffentlich bekannt gegeben resp. zur Nachachtung aller Betheiligten aufs Neue in Erinnerung gebracht werde.

München den 8. April 1840.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 711. Exp. Nr. 21475.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Das Jahr 1839, politisches Taschenbuch auf das Jahr 1840, von Wilhelm Fischer. Mannheim, Verlag bei Heinrich Hoff 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem kgl. Land-Commissariate Kaiserslautern verfügte, und von der kgl. Regierung der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der vorbemerkten Druckschrift ist durch höchstes Rescript des kgl. Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. bestätiget worden, und hat demnach die Confiskation erwähnter Schrift einzutreten, welches den kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung eröffnet wird.

Ansbach, den 20. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 3203. Exp. Nr. 3931.

(Die Erledigung der Pfarrei Leuzenbronn Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Leutzenbronn ist durch den Tod des Pfarrers Schulz in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird. Das mit derselben verbundene Einkommen besteht in nachbemerkten Bezügen.

I. An ständigem Gehalte

1) Aus Staats-Cassen und zwar vom k. Rentamte Rothenburg an baarem Gelde	31 fl. $52\frac{2}{4}$ kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen		
1. an baarem Gelde und zwar vom Kirchenvermögen zu Leutzenbronn		
a) für 2 Heiligenkühe . .	7 fl. 30 kr.	
b) für Führung der Kirchenrechnung	1 fl. $26\frac{1}{4}$ kr.	
2. An Naturalien von der Spitalstiftung zu Rothenburg, 2 Mez. 2 V. Korn . .	3 fl. 47 kr.	
		44 fl. $35\frac{3}{4}$ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten.

1) Anschlag der Wohnung . . . . 35 fl. — kr.

2) " " Gründe

a) 71 Tagw. 9 Dez. Aecker . 236 fl. 8 kr.

b) 21 " 84 " Wiesen . 123 fl. 38 kr.

c) 1 " 88 " Gärten . 22 fl. — kr.

d) — " 7 " Gemeindetheil — fl. 36 kr.

417 fl. 22 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) an grundherrlichen Abgaben

a) ständige Abgaben

α) in Geld . . . . . — fl. 9½ kr.

β) in Naturalien 2 Mz. 2 Vrl. 3 fl. 47 kr.

γ) an Küchendiensten . . . — fl. 27 kr.

b) unständige Abgaben an Handlöhnern, Mortuarien, Einschreibgebühren . . . — fl. 12 kr.

2) An Zehenten

a) vom großen Fruchtzehenten

3 Schaff 1 Mez. $1\frac{7}{8}$ Sdl. Korn à 8 fl. 55 kr. 28 fl. 23¾ kr.

30 Schaff — Mez. $1\frac{1}{3}$ Sdl. Dinkel, à 4 fl. 4 kr. 122 fl. 5¾ kr.

21 Sch. 1 Mz. 3 Vrl. 2 Sdl. Haber à 3 fl. 21 kr. . . 71 fl. 23¼ kr.

b) vom kleinen Zehenten . . . . 12 fl. — kr.

c) vom Weinzehenten . . . . . 2 fl. — kr.

3) an Gemeinderechten . . . . . . 1 fl. — kr.

4) an Weiderechten . . . . . . 2 fl. — kr.

243 fl. 28¼ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 59 fl. 41¼ kr.

Summa 765 fl. 7½ kr.

Hievon die Lasten ab mit . . . . 39 fl. 11½ kr.

Verbleiben 725 fl. 56 kr.

mit Ausnahme der auf 10 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke.

Ansbach, den 14. April 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Sekr.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 33.

Ansbach. Samstag, den 25. April 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Den Gebrauch der Ausdrücke: „Staatsministerium, Staatsregierung“ betr.)

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß künftig in allen Eingaben an Königliche Stellen und Behörden ꝛc. jeden Verwaltungsbereichs (die mittelbaren Stellen und Behörden hievon nicht ausgenommen) anstatt der Bezeichnung: „Staatsministerium, Staatsregierung“ lediglich die einfachen Ausdrücke „Ministerium, Regierung“ gebraucht werden sollen.

Diese allerhöchste Anordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht, daß jede derselben nicht entsprechende Eingabe von jener Stelle und Behörde, bei welcher sie überreicht worden, jedesmal zur geeigneten Abänderung an den Exhibenten werde zurückgegeben werden.

Ansbach, den 23. April 1840.

Der Königliche Regierungspräsident von Mittelfranken
In dessen Verhinderung:
Hussell, Dir.

Sprengler.

Einl. Nr. 20206. Exp. Nr. 21661.

(Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich nach der Vorschrift des §. 47. des Regulativs vom 21. Septbr. 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate, die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro $18\frac{38}{39}$ bis 1. Febr. dieses Jahres sämmtlich hätten in Vorlage kommen sollen, so befinden sich doch noch gegenwärtig viele von denselben im Rückstande. Nachdem durch eine längere Verzögerung in der Vorlage dieser Rechnungen das Revisionsgeschäft gehindert werden würde, so erhalten die betreffenden Behörden anmit den Auftrag, die noch abgängigen Rechnungen unfehlbar

bis zum 15. des künftigen Monats

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Thalern in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 21. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 20374. Exp. Nr. 21900.

(Die Sommerbier-Taxe in der Stadt Erlangen für 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der von den Bierbräuern zu Erlangen vorgestellten und amtlich nachgewiesenen besondern Verhältnisse, und auf den Grund des §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 wird der durch Ausschreiben vom 17. Februar 1840 Int. Bl. für Mittelfranken Seite 110 im IV. Tax.-Distrikt auf 4 kr. 2 pf. festgesetzte Ganterpreis des Sommerbiers per Maas, für die Stadt Erlangen auf 4 kr. 3 pf. Vier Kreuzer drei Pfenning hiermit erhöht.

Der Ganterpreis von 4 kr. 2 pf. bleibt jedoch in den übrigen Bestandtheilen des IV. Tax-Distriktes unverändert, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 22. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 20148. Exp. Nr. 21842.

(Die Eröffnung des Lehrkurses für Hufbeschlagschmiede in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der zweite diesjährige Lehrkurs für Hufbeschlaglehre am 1. Mai l. J. in Würzburg seinen Anfang nehme, und die Anmeldung zur

Theilnahme am Lehrkursus Tags vorher bei dem k. Kreismedicinalrath und Professor Doktor Schmidt daselbst zu geschehen habe.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken erhalten daher den Auftrag, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in ihren Bezirken alsbald zur Kenntniß der Betheiligten gelange, um sie in den Stand zu setzen, sich rechtzeitig anzumelden und an dem fraglichen Unterrichte Theil zu nehmen, wobei noch bemerkt wird, daß kein ausserordentlicher Unterricht in der Hufbeschlaglehre mehr ertheilt werde.

Ansbach, den 22. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungspräsidenten.
Hoffell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 17996. Exp. Nr. 21864.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte von Mittelfranken.

(Medizinische Pfuschereien, resp. die Aufsicht auf das untergeordnete ärztliche Personale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den häufigen Anzeigen über medizinische Pfuschereien, aus den Berichten über die in den letzten Jahren herrschend gewesenen Variolen, sowie aus den Jahresberichten der Gerichtsärzte und den Ergebnissen der Leichenbeschau ist ersichtlich, daß die verschiedenen Kathegorien des untergeordneten ärztlichen Personals, namentlich aber die neugebildeten Chirurgen, die bestehenden Anordnungen über ihre Obliegenheiten und Befugnisse häufig übertreten, daß sie, gleich den praktischen Aerzten, alle Arten innerlicher und äußerlicher Krankheiten selbstständig zu behandeln sich erlauben, unbefugt, oder nicht unter den vorgeschriebenen Beschränkungen, Arzneien dispensiren, nur in den dringendsten Fällen und bei annähernder Todesgefahr Aerzte beiziehen und überhaupt die ihnen durch ihre Instruktionen nach dem Umfange ihrer Kenntnisse, ihrem Bildungsgrade und nach ihrer Bestimmung genau vorgezeichneten Gränzen ihres Handelns und ihrer Befugnisse durchaus nicht einhalten. Als Ursache dieser Ueberschreitungen muß namentlich bezeichnet werden, daß sich das untergeordnete Personale aller Kathegorien mit den Bestimmungen der ihnen gegebenen Instruktionen nicht genügend bekannt macht, daß sie von den ihnen vorgesetzten Behörden nicht öfters und bei vorkommenden Veranlassungen an diese Bestimmungen erinnert und die angeordneten jährlichen Visitationen bei denselben durch die Gerichtsärzte nicht vorgenommen werden, mithin eine wirksame Controlle ihres Handelns fehlt; daß ferner die zur Kenntniß der Behörden gebrachten Ueberschreitungen ihrer Befugnisse mit zu großer Nachsicht behandelt oder ganz übersehen; ja daß ihnen selbst von Gerichts- und praktischen Aerzten die selbstständige Behandlung innerlicher Kranken übertragen und es für genügend erachtet wird, wenn sie in schwierigen und lebensgefährlichen Fällen nur schriftlich oder mündlich den Rath eines Arztes einholen, dabei aber den Kranken fortbehandeln, wodurch sie sich den praktischen Aerzten gleichstellen. Diese Gleichstellung wird noch in den Augen des Publikums dadurch begünstiget, daß sie sich den Titel von „Doktoren" anmassen und diese Bezeichnung ihnen selbst in Gegenwart ihrer Vorgesetzten ohne Widerspruch beigelegt wird.

Ein weiterer Grund der bezeichneten Competenz-Ueberschreitung liegt darin, daß sie als Armenärzte für bestimmte Distrikte aufgestellt, in dieser Eigenschaft alle Krankheiten selbstständig behandeln, während ihnen auch bei dieser Funktion nur die Behandlung derjenigen Krankheiten zustehet, die ihnen nach ihrer Instruktion gestattet ist und sie verbunden sind, in allen übrigen Fällen die Gerichtsärzte oder die als Armenärzte aufgestellten praktischen Aerzte beizuziehen und diesen die Behandlung zu überlassen.

Diesen Uebelständen und ihren nachtheiligen Folgen zu begegnen, erhalten die obengenannten Behörden die Anweisung, die Wirksamkeit und das Handeln aller Kathegorien des untergeordneten ärztlichen Personals nach den Bestimmungen des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8. Sept. 1808 Tit. II. §. 11 dann der besondern Instruktionen für die Landärzte, Chirurgen, Bader und Hebammen, mit der erforderlichen Umsicht und Strenge zu überwachen, sie an die Bestimmungen ihrer Instruktion bei der jährlich vorzunehmenden Visitation zu erinnern, in Hinsicht des Arzneidispensirens die Verordnung vom 15. Mai 1834 (Int. Bl. 1834 p. 883) in Anwendung zu bringen; bei Competenzüberschreitungen und medizinischen Pfuschereien den gegebenen Verordnungen entsprechend einzuschreiten, sie als Armenärzte in die Grenzen ihrer Befugnisse zu verweisen, und alljährlich in den Jahresberichten über den Vollzug dieser Anordnung und das Benehmen dieses ärztlichen Personals umfassend zu berichten.

Dieß wird, in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 27. vor. Mts. zur pünktlichen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 23. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2346. Exp. Nr. 2992.

(Erledigung der Pfarrei Schnabelwaid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schnabelwaid, Dekanats Creussen ist durch Beförderung des Pfarrers Hörner auf die Pfarrei Wachstein in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um dieselbe wird hiemit ein sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben.

Nach der neuesten Fassion berechnen sich die Einkünfte in folgender Weise:

I. An ständigem Gehalte

1) Aus Staats-Cassen.		
in Geld	. . . .	41 fl. 15 kr.
2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 3 Sechz. Korn	. .	26 fl. 6 kr.
1 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrtl. $3\frac{1}{2}$ Sechz. Haber	. .	5 fl. 32 kr.
$18\frac{3}{8}$ Klftr. weiches Scheitholz, bayer. Ms.	. .	71 fl. 9 kr.
2) Aus Stiftungs-Cassen baar	. . . . .	3 fl. 45 kr.
		147 fl. 47 kr.

II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	
7 bayer. Tagw. Aecker, nebst einigen Wieslein, die hie und da damit verbunden sind	41 fl. 15 kr.	
$4\frac{3}{4}$ bayer. Tagw. Wiesen	37 fl. 15 kr.	
$\frac{7}{20}$ " " Garten	1 fl. — kr.	
3 " " Weiher. Da dieser Weiher wegen weiter Entfernung nicht benützt werden kann, so zahlt die Stiftung ein jährliches Aequivalent von	3 fl. — kr.	
		107 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten.		
a) ständige Abgabe in Geld	3 fl. 45 kr.	
b) unständige Abgaben	— fl. — kr.	
2) An Zehenten		
vom großen Fruchtzehenten	132 fl. 44 kr.	
vom Schmalsaatzehnten	29 fl. — kr.	
vom Blutzehnten	8 fl. 40 kr.	
3) an Gemeinderechten	— fl. — kr.	
4) an Weiderechten	— fl. 24 kr.	
5) an Forstrechten		
a) Entschädigung für die Windbrüche ꝛc. aus der Stiftungswaldung	8 fl. — kr.	
b) Entschädigung für 8 Fuder Rechstreu aus dieser Waldung	4 fl. — kr.	
		186 fl. 33 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		88 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke 2 fl.		
	Summa	529 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.
	Lasten	13 fl. 11 kr.
	Verbleibt reiner Ertrag	516 fl. $40\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 6. April 1840.

Königliches protestantisches Konsistorium.

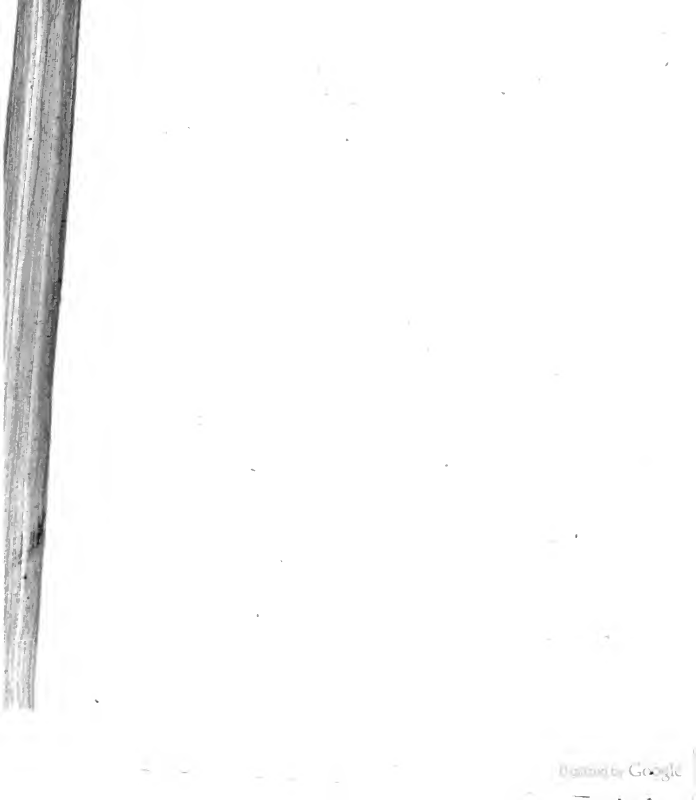
Freudel.

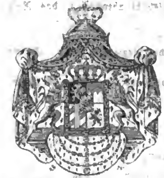
Hagen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 16. April 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	101	
detto à 3½ % prompt		100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	85	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	598	



Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 31.

Ansbach. Samstag, den 18. April 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 17096. Exp. Nr. 20723.

An die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Collecte für den Synagogenbau in Wittelshofen, Landgerichts Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem Seine Majestät der König in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 19. v. Mts. der israelitischen Gemeinde zu Wittelshofen, kgl. Landgerichts Dinkelsbühl, zum Behufe der Aufbringung der Kosten einer neuen Synagoge, eine Sammlung von Beiträgen bei den israelitischen Glaubensgenossen im ganzen Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht haben; so werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken, in deren Bezirken sich Israeliten befinden, hierdurch beauftragt, fragliche Collecte sofort zu eröffnen, und die eingehenden Beträge unmit-

telbar an das kgl. Landgericht Dinkelsbühl abzuliefern, das Resultat aber bis zum 15. Mai d. Js. berichtlich anzuzeigen.

Ansbach, den 12. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Schratz.

Einl. Nr. 14782. Exp. Nr. 20587.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt der Abdruck einer tabellarischen Uebersicht aller jener Anwälte, durch welche die Landgemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten vertreten werden sollen

A. vor dem kgl. Oberappellationsgericht des Königreichs

B. vor den kgl. Appellationsgerichten der sieben ältern Kreise diesseits des Rheins, und

C vor den einzelnen Land- und Herrschaftsgerichten, mit Einschluß der Patrimonialgerichte, — in Mittelfranken;

zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Ansbach, den 12. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Schratz.

Die Landgemeinden und Stiftungen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs werden in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten vertreten:

A.

Vor dem Oberappellationsgerichte des Königreichs, durch den kgl. Advokaten und Notar Konrad von Hungerkhausen in München.

B.

Vor den Appellationsgerichten der sieben älteren Kreise diesseits des Rheins und zwar:

1.

vor dem kgl. Appellationsgericht von Oberbayern in Freysing.	a) durch den kgl. Advokaten Joh. Nepomuck Einsele zu Freysing. b) den kgl. Advokaten Andreas Wocheslander.

2.

vor dem kgl. Appellationsgericht von Niederbayern in Passau.	durch den kgl. Advokaten Balthasar Martin zu Passau.

3.

vor dem k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg zu Amberg.	durch den kgl. Advokaten von Flembach in Amberg.

4.

vor dem kgl. Appellationsgericht von Oberfranken zu Bamberg	durch den kgl. Advokaten Glaser zu Bamberg.

5.

vor dem kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt.	durch den kgl. Advokaten Franz Kolb zu Eichstädt.

6.

vor dem k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg zu Aschaffenburg.	durch den kgl. Advokaten Peter Karl Will zu Aschaffenburg.

7.

vor dem kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.	durch die kgl. Advokaten Max Joseph Griesmayer und Joseph Ziegelsöperger in Neuburg.

C.

Zur Vertretung der Landgemeinden und Stiftungen bezüglich ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten sind aufgestellt vor den einzelnen Land- und Herrschaftsgerichten mit Einschluß der Patrimonialgerichte von Mittelfranken.

	Namen der Gerichtsbezirke resp. Landgerichte.	Namen der kgl. Advokaten.
1	Altdorf	Kgl. Advokat Rößler zu Lauf.
2	Ansbach	" " Russer zu Ansbach.
3	Beilngries	" " Karl Bergmann dortselbst.
4	Mkt. Bibart	" " Wunder dortselbst.
5	Cadolzburg	" " Hofrath Bandel von Fürth.
6	Dinkelsbühl	" " Klingsohr.
7	Eichstätt	" " Nar zu Eichstädt.
8	Erlangen	" " Krafft dortselbst.
9	Erlbach	" " Sieger zu Neustadt.
10	Feuchtwangen	" " Dr. Gareis in Feuchtwangen.
11	Greding	" " Nar in Eichstädt.
12	Gunzenhausen	" " Wieser dortselbst.
13	Heidenheim	" " Wieser zu Gunzenhausen.
14	Heilsbronn	" " Fasching in Ansbach.
15	Herrieden	" " Künsperg in Ansbach.
16	Hersbruck	" " Rößler in Lauf.
17	Kipfenberg	" " Kolb zu Eichstädt.
18	Lauf	" " Rößler.
19	Leutershausen	" " Greiner in Ansbach.
20	Neustadt	Kgl. Advokat Scheidemandel zu Neustadt. Für das Patrim. Ger. Obersteinbach I. Cl. der k. Advokat Wunder von Mkt. Bibart.

	Namen der Gerichtsbezirke resp. Landgerichte.	Namen der kgl. Advokaten.
21	Nürnberg	Kgl. Advokat Stadelmann.
22	Pleinfeld	" " Imhof dortselbst.
23	Rothenburg	" " Keyl dortselbst.
24	Schwabach	" " Dr. Reichold dortselbst.
25	Uffenheim	" " Macco dortselbst; für das Patr. Ger. Ippesheim aber der kgl. Advokat Frech zu Uffenheim.
26	Wassertrüdingen	" " Frhr. v. Völdernborf dortselbst.
27	Weissenburg	Kgl. Advokat Hessel in Nürnberg, für die Rechtsstreitigkeiten der Kirchenverwaltung zu Weissenburg.
28	Windsheim	Kgl. Advokat Model in Windsheim.

	Namen der Herrschaftsgerichte.	Namen der Advokaten.
1	Burghaslach	Kgl. Advokat Wunder zu Mkt. Bibart.
2	Einersheim	" " Wunder " " "
3	Ellingen	" " Erdt dortselbst.
4	Hohenlandsberg	" " Wunder zu Mkt. Bibart.
5	Pappenheim	" " Möller zu Pappenheim.
6	Schwarzenberg	" " Wunder zu Mkt. Bibart.
7	Schillingsfürst	" " Keyl zu Rothenburg.

Ansbach, am 12. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten,
Hussell, Direktor.

Schratz.

Einl. Nr. 18547. Exp. Nr. 20948.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Häuser-Nummerirung in den Städten, Märkten und auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Finanz-Ministerial-Vorschrift vom 19. Okt. 1833 (ausgeschrieben im Intelligenz-Blatte für den vormaligen Rezatkreis von 1833 Nr. 91 S. 1875) sollen alle willkürlichen Veränderungen der Häuser-Nummerirung von Seite der Lokal-Polizeibehörden vermieden, bei Entstehung neuer Gebäude die Nummern derselben an die letzten Hausnummern des Orts angeschlossen, oder wo dieses nicht thunlich ist, das neue Haus mit den Bruchnummern des nächsten versehen werden. Da nun nach einer Mittheilung der k. Steuer-Kataster-Commission dieser Vorschrift nicht allenthalben genügt

zu werden scheint, so werden die Polizeibehörden zur strengen Verfolgung derselben wiederholt angewiesen.

Ansbach, den 14. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Schratz.

Einl. Nr. 19446. Exp. Nr. 20947.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Hebammenlehrkurs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können, ob die Abhaltung eines Hebammenlehrkurses in diesem Jahre nothwendig sey, haben die obenbenannten Behörden im Benehmen mit den Gerichtsärzten innerhalb 4 Wochen ihren Bedarf an Hebammen anzuzeigen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 14. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Schratz.

Einl. Nr. 18944. Exp. Nr. 21150.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Den Ausbruch der natürlichen Blattern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da nach den vorliegenden Anzeigen mehrerer Polizeibehörden und Gerichtsärzte die natürlichen Menschenpocken, welche seit mehreren Wochen in einigen Gegenden von Mittelfranken ausgebrochen sind, eine immer größere Verbreitung gewinnen und sowohl bei nicht vakzinirten Kindern als auch bei vakzinirten Erwachsenen vorkommen und in mehreren Fällen einen bedenklichen Karakter und tödtlichen Ausgang hatten; so erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, die Vornahme der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung wo es noch nicht geschehen seyn sollte, zu beschleunigen, die Revakzination, als bewährtes Schutzmittel gegen die Pocken-Ansteckung, dringend zu empfehlen, auf die schleunige Anzeige jeder Erkrankung an den Menschenpocken, unter Hinweisung auf die §§. 17 und 22 der höchsten Verordnung vom 22. Dez. 1830 aufmerksam zu machen, und beim Ausbruche der Blattern nach §. 18 und 19 vorstehender Verordnung und der deshalb entlassenen späteren Ministerial-Entschließungen zu verfahren. — Hiebei wird bemerkt, daß bei der Vornahme der Revakzina-

tion durch praktische Aerzte nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 23. März 1836 (Int. Blatt 1836 pag. 767) zu verfahren und von den Gerichtsärzten, als leitender Behörde des Impfgeschäftes darüber zu wachen sey, daß durch Verwendung ächten und regenerirten Impfstoffes zu den Impfungen und Revakzinationen die schützende Kraft derselben gegen die Pocken-Ansteckung gesichert werde.

Ansbach, den 15. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 3051. Exp. Nr. 3840.

(Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 5. vor. Mts. erfolgte Ableben des Consistorialraths, Dekan Ebermayer kam die 1ste Pfarrstelle zu Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung. Dies wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen unter dem Vorbehalte einer allenfallsigen Auspfarrung des Parochial-Ortes Stein mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in Gemäsheit kgl. Oberkonsistorial-Entschließung vom 28. März d. Is. das Dekanat, wie bisher, mit dieser Stelle so lange verbunden bleibt, als nicht in Folge der in Betreff der Regulirung der Distrikts-Schul-Inspektionen eingeleiteten Untersuchung anders hierüber verfügt wird.

Die Gehaltsbezüge bestehen nach der im Jahre 1837 richtig gestellten Fassion wie folgt:

I. An ständigem Gehalte		
1) Aus Staats-Cassen		
4 Metzen 1 V. $\frac{1}{4}$ Sdl. Korn à 8 fl. 56 kr. . . .	6 fl. 17$\frac{3}{4}$ kr.	
10 Klafter weiches Holz . . à 6 fl. 15 kr. . . .	62 fl. 30 kr.	
50 Stück Wellen . . . à 1 fl. 30 kr.	— fl. 45 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen		
a) Aus dem Gotteshause Zirndorf	13 fl. 45 kr.	
b) „ „ „ Oberasbach	6 fl. 30 kr.	
		89 fl. 47$\frac{3}{4}$ kr.
II An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten.		
1) Genuß der Wohnung	50 fl. — kr.	
2) „ von 30$\frac{1}{4}$ Tagw. Aeckern	554 fl. — kr.	
3) „ „ 6$\frac{1}{2}$ „ Wiesen	150 fl. — kr.	
4) „ „ $\frac{1}{4}$ „ Garten	6 fl. — kr.	
		760 fl. — kr.
		Seite 849 fl. 47$\frac{3}{4}$ kr.

Uebertrag 849 fl. 47¾ kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) grundherrliche

a) ständige Abgaben	2 fl.	56¾	kr.
b) 1 Sch. 1 V. Korn à 8 fl. 56 kr.	9 fl.	18½	kr.
b) unständige Abgaben u. Handlohn	10 fl.	—	kr.
2) An Zehenten			
a) 27 Sch. 4 Mez. 1 V. 2¼ Sdl. Korn à 8 fl. 56 kr.	247 fl.	41	kr.
32 „ — „ — „ — „ „ à 8 fl. 34 kr.	274 fl.	8	kr.
b) Blutzehnten	8 fl.	20	kr.
c) Heuzehenten	23 fl.	—	kr.
d) Sackzehenten 4 Sch. 2 V. 1 Sdl. Korn à 8 fl. 56 kr.	36 fl.	35	kr.
			611 fl. 59½ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Funktionen			454 fl. 15 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben von der Gemeinde			18 fl. 59 kr.
			Summa 1935 fl. 1 kr.
hievon die Lasten incl. der Steuern und eines Canons von 50 fl. mit . . .			195 fl. 13¼ kr.
abgezogen, bleibt reiner Dienstertrag			1739 fl. 47¾ kr.

wozu noch 12 fl. als freiwillige Geschenke kommen.

Ansbach, den 11. April 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Sekr.

Einl. Nr. 2783. Exp. Nr. 3846.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die 1. Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf ist durch das am 19. Februar d. Js. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Schramm erledigt worden, was hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen bekannt gemacht wird. Der Dienstertrag berechnet sich nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion wie folgt:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staats-Cassen

a) an baarem Geld	165 fl.	—	kr.
b) an Naturalien	— fl.	—	kr.
23 Schffl. Korn (Münchner Maas) à 8 fl. 34 kr. (oder 15 Sra. Langenzenner Stiftsmaas) .	197 fl.	2	kr.
2 Sch. 4 Mz. 3½ Sechz. Haber (Münchner Maas) à 4 fl. 1 kr.) oder 1 Sra. 7 Maas Langenzenner Stiftsmaas)	11 fl.	7	kr.
c) an Holz 16 Klftr. weiches Scheitholz u. 80 St. Wellen	73 fl.	36	kr.

2) Aus Stiftungskassen
1) An baarem Gelde . . . . . . 50 fl. — kr.
2) An Naturalien
5 Sch. 2 Mz Haber à 4 fl. 1 kr. (Münchner Maas, oder 2 Sra. Nürnberger Gemäß) . . 21 fl. $25\frac{1}{2}$ kr.
3) An Holz 2 Klftr. weiches Scheitholz und 100 St. Wellen 11 fl. — kr.

529 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . — fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten
1) Genuß der freien Wohnung . . . . 50 fl. — kr.
2) „ von $\frac{1}{4}$ Tagwerk 47 Ruthen Garten . . 10 fl. — kr.

60 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . — fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 371 fl. $53\frac{3}{4}$ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 33 fl. 20 kr.

Summa 994 fl. $24\frac{1}{4}$ kr.
Die Lasten mit . . . . 7 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.

hievon abgezogen, bleibt reiner Dienstertrag . . . . 987 fl. $16\frac{3}{4}$ kr.
zu welchen noch 20 fl. an freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien zu rechnen sind.
Ansbach, den 12. April 1840.

Königlich protestantisches Consistorium
Hussell.

v. Bibra, Secretär.

Königlich  Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 34.

Ansbach. Mittwoch, den 29 April 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 726. Exp. Nr. 22053.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: An die hohe Stände-Versammlung II. Kammer in München. Die gemischten Ehen und das kgl. Placet betr. Von Johann Baptist Langenmeyer, kgl. bayer. quiescirten Pfarrer. München 1840 im Selbstverlage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der kgl. Polizei-Direktion München verfügte, und von der kgl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 19. April d. Js. bestätiget worden, und hat demnach die Confiskation, nebst dem Verbote der erwähn-

ten Schrift einzutreten, welches sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 24. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 736. Exp. Nr. 22146.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Die europäische Trilogie, oder Christenthum, Türkenthum und Papstthum am Schlusse des Jahres 1839, ein welthistorisches Weihnachts-Programm von Professor Krug, Dr. der Theologie und Philosophie. Leipzig bei Ludwig Strad: 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Stadtkommissariate Würzburg verfügte, und von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift ist durch höchstes Rescript des kgl. Ministeriums des Innern vom 20. April d. Js. bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, welches den kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 26. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 737. Exp. Nr. 22148.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Stellungen und Verhältnisse von Dr. Gustav Bacherer. Erster Band. Karlsruhe Chr. Fr. Müllersche Hofbuchhandlung 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem kgl. Stadtkommissariate Erlangen verfügte, und von der unterfertigten kgl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme obenbemerkter Druckschrift ist durch höchstes Rescript des kgl. Ministeriums des Innern vom 20. April d. Js. bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, welches den kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 26. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 19736. Exp. Nr. 22085.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Goldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das, in dem Intelligenzblatte für Oberfranken enthaltene Ausschreiben der kgl. Regierung dieses Regierungsbezirkes vom 10. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung, dann zur weiteren Veröffentlichung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 25. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher Goldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem das Cursiren falscher Doppel-Louisd'or hieher zur Anzeige gebracht und durch die Vorlage zweier solcher Münzen bestätiget wurde, so findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nachstehende Beschreibung derselben zur Kenntniß des Publikums zu bringen:

Die eine dieser Münzen hat auf der Avers-Seite das Braunschweigisch-Lüneburgische Wappen mit der Umschrift: CAROLUS GUJL. FERD. D. G. DUX BRUNSU. Et LU. und auf der Revers-Seite die Umschrift:

X
THALER
1805

mit der Umschrift: D. G. DUX BRUNSUJCENS. ET LUNEBURG, während die andere auf der vordern Seite das Wappen des vormaligen Königreichs Westphalen mit der Umschrift: HJERONJMUS NAPOLEON und auf der Rückseite die Bezeichnung:

X
THALER
1810

und die Umschrift: KOENIG VON WESTPHALEN FR PR. hat.

Uebrigens haben diese Münzen das volle Gewicht, und das Gold derselben hat eine dem Dukatengolde ähnliche Farbe.

Das Hauptmerkmal ihrer Unächtheit ist der matte bleierne Klang, welcher davon herrührt, daß ächte und dem Werthe entsprechende X Thalerstücke wahrscheinlich von einander gesägt oder gefeilt worden sind, und der hierdurch entstehende Verlust des Goldes durch Blei oder eine andere Masse ersetzt worden ist.

Schlüßlich wird bemerkt, daß außer diesen beschriebenen Münzen auch solche entdeckt wurden, welche gleicher Gestalt verfälscht sind, auf der Avers-Seite aber das Bildniß des vormaligen Königs Hieronimus von Westphalen haben.

Indem daher Jedermann vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens den Auftrag, Vorstehendes in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und nach den Werkstätten und Verbreitern dieser falschen Goldstücke zu forschen.

Im Fall der Entdeckung der bezeichneten falschen Münzen ist nicht nur alsbald das Erforderliche zu verfügen, sondern sich auch mit dem Landgerichte Weismain ins Benehmen zu setzen, wo ein der Verbreitung Verdächtiger der Untersuchung unterliegt.

Bayreuth, den 10. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Einl. Nr. 3249. Exp. Nr. 4052.

(Die Erledigung der Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Seniors Wolffhardt ist die Pfarrstelle zu Lehrberg in Erledigung gekommen, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das Diensteinkommen besteht nach der im Jahre 1837 richtig gestellten Fassion in nachstehenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen		
a) an baarem Gelde	137 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien		
1 Schfl. 3 Mtz. 2 Vrl. Waitzen à 10 fl. 54 kr.	17 fl. 15½ kr.	
11 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrl. Roggen à 8 fl. 42 kr.	99 fl. 19½ kr.	
2 Schfl. 3 Mtz. 2 Vrl. Dinkel à 3 fl. 55 kr.	10 fl. 7 kr.	
2 Schfl. 3 Mtz. 2 Vrl. Haber à 3 fl. 50 kr.	9 fl. 54 kr.	
2) Aus Gemeinde-Cassen und zwar 16 Klftr. halb hartes, halb weiches Holz	84 fl. — kr.	
		358 fl. 6 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		2 fl. — kr.
III. Aus Realitäten: 1) Genuß der Wohnung . .	45 fl. — kr.	
2) Gründe: 6 Morgen Aecker, 3 Tagw. Wiesen, 2 Stückchen Krautfeld, 12½ Ruthen großen Hausgarten	262 fl. 41 kr.	
		307 fl. 41 kr.
IV. An Rechten:		
Heuzehenten von 119½ Tagw. Wiesen		195 fl. — kr.

V. An besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	182 fl. 33 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	24 fl. 24 kr.
Summa	1069 fl. 44 kr.
Hievon die Lasten mit	153 fl. 26 kr.
abgerechnet, bleibt reines Diensteinkommen	916 fl. 18 kr.

Wozu noch 60 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 20. April 1840.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Secretär.

Einl. Nr. 3357. Exp. Nr. 4057.

(Die Erledigung der Pfarrei Illesheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Illesheim ist durch das Ableben des dortigen Pfarrers Esenbeck in Erledigung gekommen, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Nach der im Jahre 1837 richtig gestellten Fassion besteht der Dienstertrag aus nachbemerkten Gehaltsbezügen.

I. An ständigem Gehalte		
1) Aus Stiftungs-Cassen,		
a) für das Zählen und Aufschreiben der Klingelsacks Einlagen jährlich	— fl. 45 kr.	
b) für Abhör der Gotteshaus Rechnung jährlich	— fl. 45 kr.	
2) Aus Gemeindekassen für die Abhör der Gemeinde-Rechnung jährlich	— fl. 45 kr.	
		2 fl. 15 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Aktiv-Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten.		
1) Genuß der Wohnung	20 fl. — kr.	
2) „ von 15 Tagw. 22 Dez. Acker		
3) „ „ 3 „ 95 „ Wiesen		
4) „ „ — „ 44 „ Garten	111 fl. 35 kr.	
5) „ „ — „ 64 „ Gemeindetheil		
6) „ „ 1 „ 2 „ Wiesen		
		131 fl. 35 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) an grundherrlichen Rechten,		
a) ständige Abgaben		
1) in Geld	25 fl. 37 kr.	
2) in Naturalien		

17⅗ Schffl. Korn à 8 fl. 51 kr. .	157 fl. 49½ kr.	
7¼ „ Dinkel à 4 fl. 4 kr. .	29 fl. 29 kr.	
b) unständige Abgaben	— fl. — kr.	
an Laudemien auf 1 Jahr nach 20 jähriger Durchschnittsberechnung . . .	56 fl. 14 kr.	
2) an Waiderechten		
das Waiderecht auf 6 Stück Rindvieh und 18 Stück Schaafe jährlich zu Geld angeschlagen	11 fl. — kr.	
		280 fl. 9½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezalt werdenden Dienstesfunktionen		47 fl. 46½ kr.
	Summa	461 fl. 45¾ kr.
	Bleibt nach Abzug der Lasten von	37 fl. 6¼ kr.
	reines Diensteinkommen	424 fl. 39½ kr.

wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 20. April 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die zwölfte Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld betr.)

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen zwölften Verloosung der zu viere vom Hundert verzinnslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungskassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinnsliche, verloosbare Obligationen mit dem Monate Juni l. Js.

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. Juli l. Js.

Die vierprozentigen Zinnsen werden in beiden Fällen bis zum 1. August l. Js. vergütet; von da an aber hört die Verzinnsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 9. April 1840.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekr.

Verzeichniß der gehobenen Serien und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen		Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen	Nummern			Obligationen	Nummern
1	XX	au porteur	3801 bis 4000	16	CLIX	au porteur	31601—31800
2	XXXVIII	au porteur	7401 — 7600	17	CLXI	au porteur und aufNamen	32001-32200
3	XL	au porteur	7801 — 8000	18	CLXIII	aufNamen	32401—32600
4	XLII	au porteur	8201 — 8400	19	CLXXIII	au porteur und aufNamen	34401-34600
5	LVI	au porteur und aufNamen	11001-11200	20	CLXXXI	aufNamen	36001—36200
6	LVIII	au porteur	11401—11600	21	CLXXXVII	au porteur	37201—37400
7	LXVII	au porteur	13201—13400	22	CCV	au porteur	40801—41000
8	LXXIX	au porteur	15601—15800	23	CCXV	aufNamen	42801—43000
9	LXXXVII	au porteur und aufNamen	17201-17400	24	CCXXXIX	aufNamen	47601—47800
10	XCIX	au porteur	19601 19800	25	CCXL	aufNamen	47801—48000
11	CXIV	au porteur und aufNamen	22601-22800	26	CCXLII	aufNamen	48201—48400
12	CXXIV	au porteur	24601—24800	27	CCXLVII	au porteur	49201—49400
13	CXXVI	au porteur	25001—25200	28	CCLXII	aufNamen	52201—52400
14	CXXXVIII	au porteur	27401—27600	29	CCXCVII	au porteur und aufNamen	59201-59400
15	CXLIV	au porteur	28601—28800	30	CCXCVIII	au porteur und aufNamen	59401-59600

Anmerkung. Die hier angeführten Nummern des Commissions-Catasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem kgl. Oberpostamte Nürnberg, durch die Ruheversetzung des Wilhelm von Scheuerl, erledigte Offizialstelle dem bei dem k. Postamte Ansbach praktizirenden pensionirten Unterlieutenant, Alois von Peter, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Der für den bisherigen Pfarrer zu Erkertshofen Priester Johann Michael Bayer auf die Pfarrei Möckenlohe ausgestellten herzoglich Leuchtenbergischen Präsentation ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 23. April 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{1}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		84
Bank-Aktien Div. I. Sem.	599	596

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 35.

Ansbach. Samstag, den 2. Mai 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern, (Regierungsbl. von 1835. Seite 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September v. Js., dann in den Sitzungen der Vereins-Vorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. Dez. v. Js. und 15. Januar d. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern

in eine, für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern", ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungs-Verein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitrags-Classen und des Beitrags-Maaßstabes, je nach der größern oder geringeren Gefahr der Behagelung (§ 18.), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32) die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit 2c. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München den 15. April 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Satzungen
des
Hagel-Versicherungs-Vereines
für das
Königreich Bayern.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grundbesitzer und Dominicalisten bilden zusammen einen Privat-Verein, der jedem einzelnen von ihnen den erlittenen Hagelschaden nach demselben Maaßstabe ersetzt, nach welchem er dagegen seine Ernte hat versichern lassen, ohne daß er hiedurch, was sich von selbst versteht, den Anspruch auf die gesetzlichen Steuer-, Stift- und Giltnachlässe verlieren kann.

§. 2.

Auch ausländische Grundbesitzer und Dominicalisten werden in den Verein aufgenommen, sobald sich derselbe des nämlichen Schutzes der einschlägigen ausländischen Regierung versichert hat, welchen die vaterländische den Vereinsangelegenheiten zu Theil werden läßt.

§. 3.

Der Verein versichert nur die Ernte auf dem Felde, und nur gegen Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßte. Mißernten wegen Frost, Nässe, Trockene, Wild- oder Mäusefraß, oder auch in Folge schlechter Bewirthschaftung, Beschädigung an den abgeernteten, oder in die Scheunen, Keller, Magazine rc. gebrachten Früchte sind kein Gegenstand der Versicherung. Auch wird nur die Frucht, sohin beim Getreide nur die Körner, nicht das Stroh, bei Obst- und Weingärten nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht worden ist.

Er versichert ferner zwar jeden partiellen Schaden an einzelnen Fruchtgattungen, sowie auf einzelnen Grundstücken, oder Theilen derselben; jedoch unter der unerläßlichen Bedingung der Aufnahme aller bebauten Gründe in die Fassion, bei Verlust der Entschädigung; wobei jedoch bemerkt wird, daß

a) die Versicherung mit Getreidefrüchten (Cerealien) geschehen muß, daß dagegen

b) die Versicherung von Wiesen, Kleefeldern, Hopfen, Obst, Wein, Kartoffeln u. dgl., dem Ermessen des Fatenten überlassen bleibt. Die Fatenten müssen daher immer alle Grundstücke ihres Anwesens, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Hutweiden und Fischwasser angeben, damit

   1) im Falle eines Hagelschadens keines der versicherten Grundstücke mit einem andern verwechselt werden kann, dann

   2) damit, wenn einmal die Fassion richtig gestellt ist, sie in jedem folgenden Jahre nur abgeschrieben, und die Ernte desselben Jahres, sammt ihrem Geldanschlage beigefügt zu werden braucht. Bei Grundstücken, welche in der Brache liegen, oder welche mit andern als Getreidefrüchten bebaut sind, sohin nicht versichert werden müssen, wird kein Geldanschlag angesetzt.

§. 4.

Sobald der Fatent die vorschriftsmäßig ausgestellte, von ihm unterzeichnete Fassion, nach dem anliegenden Formulare (Beilage A.) dem Agenten zugestellt hat, ist derselbe zum Beitritte verpflichtet, und der Agent hat die Verbindlichkeit, ihm die Versicherungs-Urkunde (Beilage B. rückwärts) binnen der nächsten 24 Stunden gegen den baaren Empfang des Versicherungs- dann Schreibmaterialien- und Regiekosten-Beitrages, mit der Bemerkung des Tages und der Stunde der Ausfertigung zuzustellen, nachdem zuvor auf derselben durch den Ortsvorstand, sowohl die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, als auch, daß bis zu diesem Momente die versicherten Grundstücke noch nicht behagelt worden seyen, legal bestätigt worden ist.

Von diesem Augenblicke an erhält der Versicherte rechtlichen Anspruch auf Entschädigung. Das ganz gleichlautende Duplicat der Fassion mit der Versicherungs-Urkunde sendet der Agent nebst dem Geldbetrage, binnen acht Tagen, respektive mit dem nächsten Post- oder Botentage an das Vereins-Directorium ein, welches nach vorheriger Prüfung der Legalität der Urkunde, und der Richtigkeit des Ziffers, wofür der Agent principaliter haftet, dann nach richtig geschehener Absendung der Vereinsbeiträge in die Vereinskassa, die Eintragung in den Cataster verfügt.

Da durchaus keine Rückstände passiren, auch kein Agent die erhobenen Beiträge über acht Tage

in Handen behalten darf, so ist das Direktorium befugt, im eintretenden Saumsalsfalle, gegen den betreffenden Agenten mit den geeigneten Zwangsmaaßregeln einzuschreiten.

Das Direktorium wird daher den Empfang aller Beiträge an die Agenten sogleich und specifisch quittiren, so daß sich jedes Mitglied immer von der rechtzeitig geschehenen Einsendung seiner Beiträge bei dem Agenten überzeugen kann.

Die Vernachlässigung ausserwesentlicher Formen, welche ersetzt werden können, soll jedoch dem Versicherten nicht nachtheilig seyn. Für den Fall, daß der Gemeindevorsteher selbst Agent des Vereines ist, attestirt ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, und den Umstand der bis dahin noch nicht geschehenen Behagelung der versicherten Grundstücke.

Das Recht auf Entschädigung neu eintretender Mitglieder aus der Vereinskassa wird erst von dem Augenblicke der durch das Direktorium vollzogenen Fertigung der dahin einzusendenden ersten Fassion abhängig gemacht.

§. 5.

Die Entschädigung wird im baaren Gelde, und zwar die eine Hälfte Mitte September des laufenden Erntejahres, wenn bis dahin die definitive Festsetzung schon geschehen seyn sollte, die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres hinausbezahlt.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke oder auch bloß auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von $\frac{1}{3}$tel der darauf stehenden Frucht erleidet.

§. 6.

Absichtliche Gefährden, welche sich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Versicherungs-Beitrag verbleibt, den Verlust des Anspruches auf Entschädigung nach sich; vorbehaltlich der polizeilich oder strafrechtlichen Einschreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§. 7.

Jeder neu Eintretende macht sich verbindlich, fünf Jahre lang bei dem Vereine zu bleiben; für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger einjähriger Aufkündung bei der Uebergabe der Fassion, der Austritt allezeit frei. Mit dem Austritte begiebt man sich aller Ansprüche auf das Vermögen des Vereines. Nach wirklich geschehenem Austritte, sei es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als neu Eintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

§. 8.

Bei Besitzveränderungen tritt der neue Besitzer in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen ein, und es bedarf hiezu um so weniger einer Novation, als die Versicherung auf die Ernte bestimmter Anwesen gestellt ist. Es geht daher das Anspruchsrecht auf Entschädigung, mit dem Eigenthume an der Ernte auf den neuen Besitzer selbst dann über, wenn der vorige die Versicherungs-Beiträge bezahlt hat. Dagegen hat jener auch noch so lange beim Vereine zu bleiben, als der Vorgänger bei demselben zu bleiben verbunden gewesen wäre.

§. 9.

Alle Certificate, Contrasignationen und dergleichen, welche königliche mittelbare oder unmittelbare Behörden dem Vereine, oder Mitgliedern desselben, Behufs der Hagelversicherung, ausstellen, sind stempel- und portofrei — dann in Folge der allergnädigsten besondern Begünstigung des Vereines, nach der Bestimmung des Artikel III. des Gesetzes vom 28. Dez. 1831 (Gesetzblatt vom Jahre 1831 Seite 239.) auch taxfrei. Da dem Vereine, und insbesondere dem Directorium und den Agenten, die erbetene Postportofreiheit nicht gewährt worden ist, so haben von nun an

1) sämmtliche Agenten alle Schreiben und Pakete an das Direktorium portofrei einzusenden, und
2) das Postporto und die Botenlöhnungen der an sie gelangenden Erlasse zu entrichten, sofort
3) diese Beträge von den betreffenden Fatenten zu erholen, und auf dieselben verhältnißmäßig zu repartiren.

Besondere Bestimmungen

I. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§. 10.

Jeder Grund- oder Rentenbesitzer, welcher dem Vereine beitreten will, so wie jedes Vereinsmitglied, welches seine Fassion erneuert, übergiebt dieselbe nach dem lithographirten Formulare, deren immer eine hinreichende Anzahl bei dem Agenten vorhanden ist, eigenhändig unterschreiben, doppelt dem Vereinsagenten, welcher damit nach den oben (§. 4.) vorgezeichneten Vorschriften verfährt, und die Duplicate, nebst den Geldbeträgen, je von 8 zu 8 Tagen, respektive mit der nächsten Post oder Botengelegenheit an das Direktorium einsendet. Nachborgungen haben nicht Statt, und die Fassion darf dem Fatenten nur gegen Baarerlage der betreffenden Beiträge ausgehändigt werden.

§. 11

Die Fassion enthält in ihrer Ueberschrift den eigenen und den Hausnamen, dann Nummer und Wohnort, Land- oder Herrschaftsgericht, und Regierungsbezirk des eintretenden Mitgliedes, im Contexte aber alle die einzelnen Grundstücke des Anwesens, dessen Ernte nach §. 4. versichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens, und des Kataster-Nummers des Grundstückes, seiner Größe, seiner dießjährigen Bestellung und zu hoffenden Ernte nach dem Geldanschlage. Dabei wird bemerkt:

1) Soweit die definitiven Steuerkataster hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion blos das Kataster-Nummer angegeben ist; wo aber noch das Provisorium besteht, oder die definitiven Steuerkataster nicht vorliegen, müssen die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke unmöglich wird.
2) So weit das Definitivum eingeführt ist, wird auch die vermessene Größe in Tagwerk und Dezimalen in der Fassion eingestellt, außerdem aber die beiläufige Größe nach dem ortsüblichen Ackermaaße.
3) Nicht nur alle Grundstücke, sondern auch alle Fruchtgattungen, die auf einem Grundstücke stehen, müssen besonders, mit beiläufiger Angabe des Flächenmaaßes angeschlagen werden, weil leicht eine Frucht mehr, eine andere weniger, oder gar keinen Schaden leiden kann.
4) Der Geldanschlag der zu hoffenden Ernte ist dem eigenen Ermessen des Fatenten anheim gegeben, jedoch soll sich dabei an einem gleichen, den laufenden Preisen angemessenen Maaßstab gehalten werden.
5) Auffallende Ueberschätzungen werden sogleich durch den Agenten, oder die Ortspolizei-Behörde herabgesetzt, oder nach Befund vom Directorium ermäßigt.
6) Ein Geldanschlag unter dem muthmoßlichen Werthe einer mittlern Ernte begründet, wenn aus einer der im §. 3 aufgezählten Veranlassungen, der wirkliche Ertrag der Ernte den muthmoßlich mittleren Anschlag nicht erreicht, nur eine mit dem Geldanschlage und den hienach bezahlten Beiträgen, zu dem muthmaßlich mittlern Ernteertrage im Verhältniß stehende Entschädigung, mit Ausnahme des Falles, wenn der Fatent den Grund der zu

niedern Fatirung in der Fassion, nach quantitativen Abstufungen des Werthes, z. B. zu $\frac{1}{3}$ u. s. w. angegeben hat.

§. 12.

Dominicalisten, Grund- und Zehentheeren fatiren ihre zum Nachlasse wegen Hagelschaden gesetzlich geeigneten Renten, so weit sie ständig sind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachlässe wegen gesetzlicher Freijahre bei Brandschäden, durch die steuerdistriktsweise Aufzählung derselben, mit Ausscheidung der Geld- und Naturalgefälle nach allen Fruchtgattungen, dann mit Angabe des dem Geldanschlage für jede Fruchtgattung zum Grunde liegenden Preises.

Die Fassion der ständigen Dominicalrenten kann, so ferne der Stand derselben unverändert bleibt, ein für allemal angefertigt, oder vielmehr die Versicherung auf den Grund der frühern Fassion erneuert werden.

Da in dem Falle, wenn von Abgabspflichtigen ein Nachlaß, und in Folge dessen von dem versicherten Dominicalisten eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, der Beweis erforderlich ist, daß der Nachlaß nur wegen Hagelschaden ertheilt worden sey, so sind die Agenten angewiesen, auf geschehene Anzeige der Behagelung, nach Umständen auch den auf den Fluren der Abgabspflichtigen entstandenen Hagelschaden zu erheben.

§. 13.

Den unfixirten Zehent fatirt man entweder:

1) mittels Aufzählung der zehentbaren Grundstücke, wenn man nur auf einzelnen Grundstücken einer Flur das Zehentrecht hat;
2) mittels Fatirung des Zehentertrages von der ganzen Orts- oder Zehentflur, wenn man in dem ganzen Umfange derselben alleiniger und zwar auf allen Grundstücken gleichberechtigter Zehentherr ist. Es muß jedoch auch in diesem Falle jede Fruchtgattung besonders veranschlagt werden.

§. 14.

Die Fassionen der Dominikalisten werden lediglich von den kgl. Rentämtern, auf den Grund der bei ihnen hinterliegenden Dominikalsteuer-Fassionen berichtigt, bei denselben vom Fatenten unterzeichnet, und mit der amtlichen Bestätigung und Fertigung, wie die übrigen Fassionen, dem einschlägigen Bezirksagenten übergeben.

§. 15

Grundbesitzer und Dominikalisten, welche in mehreren Amtsbezirken begütert sind, fatiren nur dann auch im zweiten Bezirke, wenn sie daselbst auch ganze Gutskomplexe besitzen. Einzelne, in andern fremden Gerichtsbezirken entlegene Grundstücke oder Grund- und Zehentholden, können sie mit den erforderlichen Bemerkungen in ihrer Hauptfassion vortragen. Bei den Fassionen der Dominikalisten ist aber in diesem Falle die mehrfache rentämtliche Bestätigung erforderlich.

§. 16.

Der unerstreckbare Termin zum Eintritte in den Verein wird für wirkliche sowohl, als neu eintretende Vereinsmitglieder auf den 31. Mai jedes Versicherungsjahres festgesetzt. Jene, welche dem Vereine schon früher beigetreten waren, müssen ihre für das laufende Erntejahr erneuerten Fassionen längstens bis zu diesem Tage (31. Mai) einschlüßlich, dem Agenten zugestellt, und die betreffenden Beiträge demselben baar entrichtet haben, widrigenfalls sie jedes Entschädigungs-Anspruches, im Falle eines Hagelschadens, in diesem Erntejahre verlustig, nichts desto minder aber die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beiträge zu entrichten verbunden sind, welche nöthigen Falls executive von ihnen erholt werden würden.

§. 17.

Hat ein Landwirth in seiner Feldbestellung gegen die in seiner Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vorgenommen, so gilt der Ernteanschlag der in der Fassion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anschlag der wirklich angebauten, jedoch immer im Verhältnisse der hiefür bezahlten Beiträge und des Standes der Ernte, vorausgesetzt, daß die angebaute Frucht den gleichen oder einen niedrigern Beitrag bezahlt. Wäre dagegen ein in der Fassion als unangebaut bezeichnetes Grundstück dennoch angebaut worden, so wird im Falle einer Beschauerung für dieses Grundstück keine Entschädigung gegeben, auch selbst dann nicht, wenn dafür ein anders Grundstück für eben diese oder eine andere Fruchtgattung versichert, aber nicht angebaut worden wäre. Ebenso fällt die Entschädigung auch dann weg, wenn die, gegen die Angabe der Fassion angebaute Frucht in einer höhern Beitragsklasse steht: z. B. es wurde statt Haber oder Gerste, Sommerreps angebaut.

II. Von den Versicherungs-Beiträgen.

§. 18.

Das Direktorium wird sich amtliche Aufschlüsse darüber verschaffen, wie oft in jeder Gemeinde, aus welcher Mitglieder in dem Vereine zu treten gesonnen sind, binnen der letzten 15 (fünfzehn) Jahre Hagelschäden vorgekommen sind. Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der mindern oder größern Hagelschadensgefahr werden nachfolgende Beitragsklassen unterschieden.

I. Klasse: $\frac{3}{5}$ Prozent oder — fl. 36 kr. vom hundert Gulden des Geldanschlages der Ernte für jene Gegenden und Orte, welche binnen 15 nacheinander folgenden Jahren vom Hagel ganz verschont geblieben sind.

II. Klasse: $1\frac{1}{5}$ Prozent oder 1 fl 12 kr. vom Hundert des Ernteanschlages für Bezirke, welche binnen 15 nacheinanderfolgenden Jahren nur einmal Hagelschaden erlitten haben.

III. Klasse: mit 2 Hagelschäden in 15 Jahren, mit $1\frac{4}{5}$ Prozent oder 1 fl. 48 kr. vom Hundert.

IV. Klasse: mit 3 Hagelschäden in 15 Jahren, $2\frac{2}{5}$ Prozent, oder 2 fl. 24 kr., vom Hundert.

V. Klasse: mit 4 Hagelschäden 3 Prozent oder 3 fl. vom Hundert

VI. Klasse: mit 5 Hagelschäden in 15 Jahren, $3\frac{3}{5}$ Prozent oder 3 fl. 36 kr. vom Hundert.

Sollten Fälle vorkommen, wo einzelne Mitglieder, oder ganze Distrikte in einer Reihe von 15 Jahren mehr als 5 Hagelschäden erlitten haben, so soll für jedes solche Schauerjahr eine Beitrags-Erhöhung von — fl. 36 kr. eintreten, vorbehaltlich der im folgenden Paragraphe enthaltenen Erhöhung.

In Beziehung auf den Uebertritt in eine höhere Gefahrlichkeits-Klasse wird die, bis zu einem Zehntheile steigende Behagelung der in einer Flur versicherten Grundstücke als Maaßstab festgesetzt.

§. 19.

Neben dieser Hagelgefährlichkeit nach der geographischen Lage, kommt auch noch jene der besondern Zartheit der Pflanze und neben derselben, jene der viel spätern Ernte zu berücksichtigen. Dahin gehören vorzugsweise:

a) Oel- und Handelsgewächse,

b) Wein, Obst, Hopfen und Gemüse aller Art.

zu a. Jene bezahlen neben dem ordentlichen noch einen vollen Beitrag der treffenden Klasse:

zu b. diese aber den dreifachen Beitrag.

Es entrichtet demnach z. B. Reps in der I. Klasse statt — fl. 36 kr. vom Hundert, 1 fl. 12 kr., in der III. Klasse statt 1 fl. 48 kr., — 3 fl. 36 kr.; Obst, Hopfen, Wein und Gemüse aber haben die dreifachen Beiträge zu entrichten.

§. 20.

Die oben §. 18. angegebene Klassifikation der Gegenden und der Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Fassionsformularien, Behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft diese Klassifikation erneuert wird.

§. 21.

Die Dominicalisten und Zehentherren versichern ihre Renten und Zehenten mit derselben Beitragsquote, und in derselben Klasse, nach welchen die versicherten Grundbesitzer ihre Beiträge entrichten.

§. 22.

Sollten ein oder mehrere wirkliche Vereinsmitglieder ihre erneuerten Fassionen bis zum 31. Mai dem Agenten nicht übergeben und die treffenden Beiträge nicht entrichtet haben, so übermacht der Agent das Verzeichniß der Restanten und ihrer Beiträge dem Direktorium, welches die einschlägigen Gerichte um deren ungesäumte exekutive Beitreibung angehen wird. Auf solche vom Direktorium attestirte Rückstände-Verzeichnisse haben die angerufenen Gerichte die Exekution gegen die Restanten nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 ohne weiters zu verhängen, so wie dem Vereine das im Art. II dieses Gesetzes vorbehaltene Vorzugsrecht im Konkurse für sich gebührt.

§. 23.

Neben dem Versicherungsbeitrage zahlt jedes Mitglied beim Empfange der Versicherungs-Urkunde 6 kr. Beitrag für Schreibmaterialien, dann einen Regiekostenbeitrag der nach Maaßgabe des treffenden Versicherungsbeitrages, und zwar bei einer Summe

							fl.	kr.
bis zu			1		$\frac{1}{10}$		—	6
über	1	Gulden bis zu	5	Gulden mit	$\frac{1}{5}$	Prozent oder	—	12
	5		10		$\frac{2}{5}$		—	24
	10		15		$\frac{3}{5}$		—	36
	15		20		$\frac{4}{5}$		—	48
	20		25		1		1	—
	25		30		$1\frac{1}{5}$		1	12
	30		35		$1\frac{2}{5}$		1	24
	35		40		$1\frac{3}{5}$		1	36
	40		45		$1\frac{4}{5}$		1	48
	45		50		2		2	—

Einl. Nr. 20932. Exp. Nr. 22390.

(Die Erledigung der Curatie Kevenhill betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Curatie Kevenhill ist durch Versetzung des bisherigen Curaten auf eine andere Pfründe in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Eichstädt, im Bezirke des kgl. Landgerichts und Rentamts Beilngries, und gehört zum Dekanate Berching.

Die Curatie Kevenhill zählt 439 Seelen.

Das Einkommen derselben berechnet sich auf 413 fl. 15 kr. aus ständigem Gehalte, auf 56 fl. 12 kr. aus Realitäten, auf 17 fl. $21\frac{1}{2}$ kr. aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen, und auf 1 fl. 30 kr. an herkömmlichen Gaben, in Summa auf 488 fl. $18\frac{1}{2}$ kr., wogegen die Lasten 3 fl. 35 kr. betragen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehen, und binnen 4 Wochen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Ansbach, den 28. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern,
In Verhinderung des königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 20866. Exp. Nr. 22440.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat Mai betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach,

wozu gehören:

1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim, und
3) das Herrschaftsgericht Schillingsfürst.

das Pfund			
Ochsenfleisch	8 kr.	— pf.	
Kalbfleisch	6 „	— „	
Hammelfleisch	— „	— „	
Schweinfleisch	9 „	— „	

II. für den Taxdistrikt Eichstädt,

wozu gehören:

1) der Magistrat Eichstädt,
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim

das Pfund			
Ochsenfleisch	8 kr.	2 pf.	
Kalbfleisch	6 „	— „	
Hammelfleisch	— „	— „	
Schweinfleisch	10 „	— „	

III. für den Taxdistrikt Nürnberg,
bestehend aus:

	das Pfund
1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,	
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und	Ochsenfleisch 8 kr. — pf. Kalbfleisch 6 „ — „ Hammelfleisch — „ — „ Schweinfleisch 10 „ — „
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Mai wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach, den 29. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 744. Exp. Nr. 22478.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Meine Verfolgungs-Geschichte, und Entfernung von der Pfarrei Kirchberg, Landgerichts Simbach am Inn. Von Joh. Baptist Langenmayer, kgl. quiescirter Pfarrer. München 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der kgl. Polizei-Direktion München verfügte und von der kgl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme oben bezeichneter Druckschrift ist durch höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 23. April dieses Jahres bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, welches den k. Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 30. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 20926. Exp. Nr. 22477.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine in dem Hubanover Walde bei Kralowitz, Pilsner Kreises in Böhmen gefundene Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung des k. k. böhmischen Landes-Guberniums zu Prag das Nationale des, am 28. Februar v. Js. bei Kralowitz ermordet gefundenen Mannes (confr. das Ausschreiben vom 1. Juli 1839 Kreis-Intell. Bl. St. 53) noch immer nicht ermittelt werden konnte, so werden die Distrikts-Polizeibehörden in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. d. Mts. beauftragt, ihre Nachforschungen fortzusetzen, und ein allenfallsiges Ergebniß dem benannten Landes-Gubernium zu vernachrichtigen.

Ansbach, den 30. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Exp. Nr. 7949.

An sämmtliche Untergerichte in Mittelfranken.

(Die Correspondenz mit auswärtigen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem kgl. Ministerio der Justiz ist zur Anzeige gekommen, daß in neuerer Zeit wieder einzelne Gerichtsbehörden gegen die bestehenden Vorschriften, — insbesondere wider die im Kreis-Intell. Bl. vom Jahre 1824 Seite 1737 ausgeschriebene allerhöchste Anordnung vom 30. Juli 1824 direkt mit den kgl. französischen Gerichten und Staatsprocuratoren korrespondirt haben.

Zu Folge besondern Auftrages des kgl. Ministeriums der Justiz vom 8. d. Mts. werden deshalb sämmtliche Untergerichte von Mittelfranken nochmals daran erinnert, daß eine direkte Korrespondenz mit den kgl. französischen Behörden durchaus zu unterbleiben habe, und daß in betreffenden Fällen die Requisitionen, Promotorialien und andere derlei Schreiben an die unterfertigte Stelle unversiegelt — sub sigillo volante — zur weitern Besorgung mittelst Berichtes an das königl. Ministerium der Justiz vorgelegt werden müssen.

Man versieht sich einer pünktlichen Nachachtung.

Eichstädt, den 21. April 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.
Freiherr von Leonrod, Präsident.

Schweller, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 21. d. Mts, haben Seine Majestät der König beschlossen, aus dem bisherigen Revier Burggriesbach, Forstamts Beilngries, zwei Reviere: Burggriesbach und Beilngries, zu bilden, und durch allerhöchste Entschließung vom 23. d. Mts. ist das neugebildete Revier Beilngries dem bisherigen k. Forstamts-Aktuar und Funktionär im Kreisforstbureau der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, August Reber, allergnädigst verliehen worden.

über 50 bis 100 fl. von 10 zu 10 fl. um $\frac{1}{7}$ Prozent mehr;
über 100 bis 200 fl. von 20 zu 20 fl. um $\frac{1}{7}$ Prozent mehr, und hierauf wird mit jedem weitern 50 fl. $\frac{1}{7}$ Prozent berechnet.

Zur Bezahlung dieser Nebengebühren ist jedes Mitglied in derselben Weise verbunden, wie zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge.

III. Von der Schätzungs-Commission und der Schadens-Erhebung.

§ 24.

Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirke ansäßige sachverständige, und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe dem Direktorium als Schätzer in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Funktion gerichtlich vereiden. Jedesmal zwei von diesen verpflichteten Schätzern bilden, unter Leitung der Agenten, die Schätzungskommission.

§. 25.

Ereignet sich ein Hagelschaden, der ein Vereinsmitglied trifft, so ist dasselbe verbunden, binnen 48 Stunden, und jedenfalls, bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen, und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung, die über den 3. Tag nie verschoben werden darf, und schlägt die Schätzer vor.

Ist unter den vorgeschlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandschaft oder Geschäftsverbindung mit dem Beschädigten steht, so hat derselbe die Pflicht, den Agenten hierauf aufmerksam zu machen, so wie der Beschädigte anderer Seits das Recht hat, einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegen stehen. Einen andern statt des Abgelehnten, kann der Beschädigte nicht wählen; derselbe wird immer vom Agenten ernannt.

§. 26.

Die Schätzungskommission wird von dem Beschädigten an Ort und Stelle begleitet, und vor Allem

1. die Identität des vom Beschädigten vorgezeigten mit dem in der Fassion angegebenen Grundstücke hergestellt, sodann
2. genaurst untersucht und erhoben, welche von den in der Fassion angeführten einzelnen Grundstücken, und der wievielte Theil von ihrem Flächeninhalte vom Hagel getroffen worden, endlich
3. wie viele Fünftel von der heurigen Ernte lediglich durch den Hagel verdorben worden sind;
4. diese Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle, mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigenfalls diese Taration als satzungswidrig zurückgewiesen werden soll. Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben nun die Schätzleute, nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihr Gutachten darüber ab:
   a) der wievielte Theil einer muthmaßlichen mittleren Ernte, im Gegenhalte der Fassion, als versichert angenommen werden könne?
   b) welches der wirkliche Stand der Ernte sey, ob nicht, und welche Quottheile durch Mißwachs, Frost, Trockne, Kälte, Wild- oder Mäuse-Fraß, jedoch mit Rücksichtnahme auf § 11. Nr. 6 oder auch durch schlechte Bewirthschaftung zu Grunde gegangen seyen? endlich

c) wie viele Fünftel an dem wirklichen Bestande der Ernte, nach Abrechnung der eben aufgezählten Beschädigungen, lediglich durch den Hagel vernichtet worden seyen?

Die Gutachten der Schätzer sind genau zu Protokoll zu nehmen.

Im Falle einer Verschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, ausserdem aber das Gutachten jedes Einzelnen zu Protokoll nehmen, welches sofort dem Directorium vorzulegen ist, dessen Ermessen es anheim gestellt wird, ob der Durchschnitt der beiden Schätzungen als Maaßstab angenommen, oder ein dritter Schätzmann beigezogen werden soll.

Das Directorium ist in jedem Falle befugt, bei größern Hagelschäden aber verpflichtet, zu deren definitiven Nachschätzung eigene Abordnungen zu treffen

§. 27.

So weit die Beschädigung auf dem ganzen Anwesen, oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, so weit also weder eine Erholung der beschädigten Frucht, noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich ist, wird die Abschätzung sogleich für definitiv erklärt, im entgegengesetzten Falle wird eine Nachschätzung, und die definitive Festsetzung der Abschätzungs-Resultate, acht, höchstens vierzehn Tage vor der Ernde vorbehalten. Sollte sich jedoch genügend herausstellen, daß eine vom Agenten definitiv angegebene Abschätzung, sei es in Folge von Fahrläßigkeit oder böslicher Absicht, sich nicht bewähren sollte, so wird derselbe hiefür dem Vereine persönlich und mit seinem Vermögen haftbar erklärt. Die Kosten dieser Schätzungen trägt zur Hälfte der Verein, zur Hälfte der Beschädigte.

§. 28.

Das über obige Punkte (§§. 26 und 27) vom Agenten angefertigte, und von diesem, dann den beiden Schätzmännern unterzeichnete Protokoll wird nunmehr auch dem Beschädigten vorgelesen. Glaubt dieser durch die Abschätzung und das Gutachten der Schätzer wenigstens um $\frac{1}{5}$ bei dem ganzen abgeschätzten Schaden verkürzt zu sein, so wird auf sein Verlangen eine zweite Schätzung zwar unter der Leitung desselben Agenten, aber mit Zuziehung anderer zwei beeidigter Schätzer, auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen.

Gegen diese zweite Schätzung hat eine weitere Einwendung nicht mehr Statt. Unterliegt der Reclamant, so trägt er die Kosten dieser Schätzung allein. Werden die Abschätzungs-Resultate von den Beschädigten ohne alle, oder doch ohne wesentliche Einwendungen angenommen, so wird dies zum Protokoll bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigten, dann den Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegengesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protokolle beigefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung und die Schätzer, letztere lediglich nach der Wahl des Agenten, benannt, und das Protokoll von dem Beschädigten und dem Agenten unterzeichnet.

Bei der wiederholten Schätzung wird dasselbe Verfahren, wie bei der ersten beobachtet.

§. 29.

Der Betrag der wegen Hagelschäden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- oder Naturalreichnissen wird durch amtlich bestätigte Genußscheine nachgewiesen; es ist mithin eine Schätzung zu diesem Zwecke in der Regel nicht nothwendig; jedoch wird es jedem Agenten zur angelegensten Pflicht gemacht, bei etwa bewilligten unverhältnißmäßigen oder aus andern Gründen, z. B. wegen Mißwachs u. dgl. gegebenen Nachlässen, die im §. 12 vorgeschriebene Abschätzung sogleich vorzunehmen, oder das Direktorium darauf aufmerksam zu machen, um der Sache sofort und ohne Verzug auf den Grund zu sehen, und die geeignete Verfügung vorkehren zu können.

§. 30.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theile eingebracht ist, so ändert dies in der Schätzung gar nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beschauert betrachtet wird. Folgt auf einen frühern bis zur vollendeten Ernte ein weiterer Hagelschaden, so wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin schon ein totaler war, bei der nachfolgenden definitiven Abschätzung der ganze Hagelschaden des frühern und spätern Schauers zusammen, nach Anleitung der §§. 26—28 abgeschätzt. Hat sich nach dem frühern Partialschauer ein weiterer nicht mehr ereignet, so wird, bevor irgend ein theilweise beschädigtes Grundstück abgeerntet wird, mit Zuhandnahme des frühern Schätzungsprotokolles lediglich untersucht, ob die früher befundenen Abschätzungs-Resultate noch die nämlichen sind, oder ob, und um wieviel sie sich nun als vermindert oder vermehrt erweisen. Der Befund wird zwar dem Beschädigten bekannt gemacht, und das Protokoll, nachdem wegen der geschehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt ist, auch von demselben unterzeichnet; Einwendungen dagegen werden aber in diesem Falle nicht mehr gehört.

VI. Von der Entschädigung.

§. 31.

Da nur die Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßt hat, zur Vergütung geeignet sind, (§. 3) auffallende Ueberschätzungen herabgesetzt, oder derartige Fassionen sogar zurückgewiesen werden können, (§. 11), und es wohl für sich in der Natur der Sache liegt, daß der Versicherte keineswegs auf Gewinn, auf Kosten der Vereinskassa, sondern lediglich auf Ersatz des durch Hagel verursachten Schadens, im Verhältnisse seiner einbezahlten Beiträge, rechtlichen Anspruch machen kann, keineswegs aber auf jenen Schaden, welchen derselbe auf andere Art erlitten hat, so werden der Agent und die Schätzleute wiederholt auf die genaue Beobachtung der im §. 26 gegebenen Vorschriften hingewiesen.

§. 32.

Die Entschädigungssummen betragen bei Rustikalien, und bei dem, in Verbindung mit den Zehentholden, versicherten Naturalzehent, eben soviele Fünftel des Ernteanschlages, als nach der definitiven Abschätzung, an der diesjährigen Ernte durch den Hagel wirklich vernichtet wurden; bei Totalschauern also die ganze versicherte Summe.

Sollte jedoch der im §. 18 bezeichnete Vereinsbeitrag sammt der Hälfte Zuschuß aus dem Reservefond (§. 34) nicht hinreichen, um den beschädigten Vereinsmitgliedern mindestens ein Drittel ihrer Entschädigungsforderung ($33\frac{1}{3}$ Prozent oder 33 fl. 20 kr. vom Hundert) hinausbezahlen zu können, so ist jener Beitrag verhältnißmäßig bis zu diesem Bedarfe zu erhöhen.

Das Vereins-Directorium, in Benehmen mit den Vereinsbevollmächtigten, hat darüber einen umständlich motivirten, die Nothwendigkeit sowohl, als die Größe des Concurrenzbeitrages nachweisenden Beschluß zu fassen, und an sämmtliche Agenten zur Verständigung der Vereinsmitglieder auszuschreiben.

§. 33.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssummen geschieht nur an den Versicherten, oder wenn er unter Curatel oder Vormundschaft steht, an den Curator oder Vormund gegen eigenhändig unterschriebene, oder wenn der Versicherte nicht schreiben kann, gegen von ihm mit Handzeichen versehene und von einem Zeugen mitunterschriebene Quittung.

V. Vom Reservefonde.

§. 34.

Zur allmähligen Bildung eines Reservefondes werden, neben den baaren Cassaüberschüssen, von den an die beschauerten Vereinsmitglieder voll hinaus zu zahlenden Entschädigungen, unter 500 fl. drei Prozent, von Entschädigungen von 500 fl. und darüber aber fünf Prozent in Abzug gebracht. Die hiedurch zusammengebrachte Summe wird entweder bei der bayerischen Wechsel- und Hypothekenbank auf Wechsel verzinslich angelegt, oder es werden damit bayerische Staatspapiere angekauft, und die davon abfallenden jährlichen Zinse auf dieselbe Weise admassirt.

§. 35.

In dem Falle, daß der Reservefond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, hat auf Antrag des Direktoriums die Generalversammlung oder an deren Stait das Directorium mit den Vereinsbevollmächtigten zu berathen, und darüber zu beschließen, ob nicht die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Vereine sind, um gewisse Quottheile gemindert, und dieser Vortheil, so lange es die Cassaverhältnisse des Vereines gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten.

VI. Von den Verwaltungsorganen des Vereines.

§. 36.

Alle drei Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereines, entweder in Person, oder durch schriftliche Bevollmächtigung anderer persönlich erscheinender Vereinsmitglieder, zu einer Generalversammlung. Die Einladung hiezu geschieht durch besondere Schreiben an die Agenten, und durch Bekanntmachung in 2 oder 3 öffentlichen Blättern, mindestens zwei Monate vor der Statthabung derselben. Bei dieser Generalversammlung hat das Direktorium.

1) einen umfassenden Rechenschaftsbericht über die ganze dreijährige Periode seiner Verwaltung vorzulegen.
2) Werden bei derselben über die von dem Direktorium, einzelnen Mitgliedern, oder den gewählten Mandatarien angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, Berathungen gepflogen, und die Beschlüsse hierüber nach Stimmenmehrheit gefaßt, endlich
3) die Wahl des Direktoriums vorgenommen.

§. 37.

Das Direktorium besteht:
1) aus einem Vorstande, und
2) aus vier Mitgliedern, welche nach einer in der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung, und nach sachgemäßer Geschäftsvertheilung, jedenfalls aber in collegialen Sitzungen, und auf den Grund durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschlüsse, alle wichtigern Geschäfte des Vereines besorgen, denselben in allen Beziehungen vertreten.

Das Direktorium correspondirt mit allen kgl. Stellen und Behörden in der vorgeschriebenen Geschäftsform, vertritt den Verein auch vor den Gerichten des Reichs, und ist zu dem Ende befugt, in seinen Rechtsangelegenheiten einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen. Das Direktorium ist zu dieser Aufstellung verpflichtet, wenn es unter seinen Mitgliedern keinen Rechtsgelehrten besitzen sollte.

Die Wahl des Vorstandes und der Direktorialmitglieder geschieht durch Stimmenmehrheit in der General-Versammlung; treten aber in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern Personal-Veränderungen ein, so geschehen die Ergänzungen durch die Wahl des Direktoriums und der Vereinsbevollmächtigten durch Stimmenmehrheit.

Nur wirkliche Vereinsmitglieder sind in das Direktorium und als Bevollmächtigte wählbar. Die Remuneration des Vorstandes, und der übrigen Direktorial-Mitglieder wird jedesmal in der General-Versammlung auf drei Jahre festgesetzt.

§. 38.

Das Direktorium, in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten, wählt ein, des amtlichen Geschäftes und insbesondere des Rechnungswesens kundiges Individuum als Buchhalter, so wie einen Bureaudiener, welcher sich zu allen Bureauarbeiten gebrauchen zu lassen hat.

Dem Direktorium, in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten, bleibt es überlassen, die Gehalte derselben, im Verhältnisse ihrer Leistungen festzusetzen, wobei jedoch der Gehalt des Buchhalters den Betrag von 800 fl. — jener des Bureaudieners den von 300 fl. — nicht übersteigen darf.

Wenn die Remuneration des Direktorial-Vorstandes in Prozenten festgesetzt ist, so hat derselbe hieraus, im Falle, des gewöhnlichen, oder eines besondern Geschäftsdranges alle erforderlichen Gehülfen und Schreiber aus der ihm ausgesprochenen Remuneration zu bezahlen.

Die Vereinsbevollmächtigten haben darüber zu wachen, daß wegen Mangels an arbeitendem Personale keine Stockung im Geschäfte entstehe, wofür der Direktorial-Vorstand immer verantwortlich bleibt.

Wegen Uebernahme der Vereinskasse hat das Direktorium bei der bayerischen Wechsel- und Hypothekenbank das Geeignete einzuleiten.

§. 39.

Zu Agenten, deren in jedem Polizeidistrikte wenigstens Einer, oder nach Ermessen des Direktoriums mehrere aufgestellt werden sollen, läßt sich das Direktorium einige wohlhabende und rechtliche Männer von den königlichen Landgerichten in Vorschlag bringen, und trifft hieraus bemessene Auswahl. Die Agenten stehen mit dem Directorium in unmittelbarer Correspondenz, und vollziehen dessen Beschlusse, gegen eine Remuneration von fünf Prozent, und den Bezug der regulativmäßigen Schätzungsgebühren. Zur Erleichterung ihrer Geschäfte werden ihnen lithographirte Reductions-Tabellen und die erforderlichen Formulare zugesendet.

In der Regel sollen nur Vereinsmitglieder als Agenten aufgenommen werden können. Nur da, wo sich kein gehörig qualifizirtes Subjekt aus der Zahl der Vereinsmitglieder befindet, können für die Folge Lehrer, Verwalter, Handelsleute u. dgl. ausnahmsweise gewählt werden. Alle Agenten sind auf die Distrikte, für welche sie bestellt sind, beschränkt.

§. 40.

Sowohl zur primitiven Revision und Erledigung der Vereinsrechnungen, als zur Controle des Directoriums werden demselben vier Vereinsbevollmächtigte zur Seite gestellt, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden, und unter sich den Vorstand bestimmen. Sie haben das Recht und die Verbindlichkeit:

1) von der Geschäftsführung des Directoriums, von den Büchern, Rechnungen u. s. w. wenigst alle 4 Wochen Einsicht zu nehmen.
2) Etwa beobachtete Mängel oder Gebrechen zu rügen auf deren Abstellung anzubringen, und
3) auf Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung anzutragen, wenn ihnen

a) die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit zugestellt wird,
b) wenn sie Anstände in derselben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird,
c) wenn sie glauben, daß ausserordentliche Maaßregeln zur Verhütung größerer Nachtheile erforderlich seyen, welche zu beschließen nicht in der Befugniß des Directoriums in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten liegt.

Dem auf einem dieser Gründe gestützten Antrage auf Einberufung einer General-Versammlung, hat
4) das Direktorium sofort zu entsprechen. Den Bevollmächtigten ist auch
5) der in der Generalversammlung vorzulegende Rechenschaftsbericht mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen, um in derselben das Interesse des Vereines gehörig vertreten zu können.

§. 41.

Das Direktorium hat alljährlich die rechtzeitig gestellte Vereins-Rechnung mit allen Büchern und Belegen den Vereinsbevollmächtigten mitzutheilen, welche
1) dieselbe durch ein rechnungskundiges Individuum der primitiven Revision unterwerfen, und
2) die Bedenken dem Directorium zur Beantwortung mittheilen, sofort
3) nach erfolgter Beantwortung die definitiven Beschlüsse fassen, und dem Directorium zum geeigneten Vollzuge mittheilen. Die Resultate der von der primitiven Revision beschiedenen Rechnungen werden sodann der General-Versammlung vorgelegt, und können auf deren Antrag, oder im Falle besonderer, von den Vereinsbevollmächtigten erhobenen Anstände, dem k. Staatsministerium des Innern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Damit jedoch die Vereinsmitglieder von dem Stande des Vereines genaue Kenntniß erhalten, ist alljährlich eine genaue Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben in den Kreis-Intelligenzblättern in der Art zu veröffentlichen, daß hierin die Einnahmen an Beiträgen summarisch nach Agentiebezirken, ebenso die Ausgaben auf Regie und Remuneration summarisch, die auf hinausbezahlte Entschädigungen aber nach Agentiebezirken vorgetragen werden sollen.

§. 42.

Bei dem Zusammentritte des Directoriums mit den Vereinsbevollmächtigten, führt:
1) der Directorial-Vorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobei
2) die Vereinsbevollmächtigten abwechselnd mit den Directorial-Mitgliedern ihre Stimmen abgeben;
3) der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der Stimmenmehrheit ausgesprochen, und
4) im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt;
5) in dem abzuhaltenden Protokolle sind alle von Referenten abweichenden Stimmen mit gedrängter Anführung der Motive aufzunehmen, um seiner Zeit der General-Versammlung vorgelegt zu werden.

§. 43.

Ueberdieß steht jedem Vereinsmitgliede frei:
a) von dem Directorium sowohl, als den Vereinsbevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse zu erholen,
b) seine Wünsche und Anträge dem Einen oder den Andern, jederzeit mündlich oder schriftlich vorzulegen, sowie insbesondere
c) in der General-Versammlung seine Ansichten, Wünsche und Anträge, auf Abänderung oder Zusätze zu den Vereins-Satzungen gebührend vorzutragen.

§. 44.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vereines, und überhaupt des genauen Vollzuges der Satzungen wird ein eigener k. Regierungs-Commissär aufgestellt, welcher zu allen Sitzungen des Directoriums, der Vereinsbevollmächtigten und der General-Versammlung einzuladen ist, und dem auf Verlangen alle Verhandlungen des Vereines vorzulegen sind.

§. 45.

Da der Fall eintreten kann, daß über den Sinn und die Auslegung vorstehender Satzungen Zweifel entstehen, die Beantwortung principieller Fragen zur Sprache kömmt, oder sonst solche erhebliche Anstände vorkommen, welche das Vereins-Directorium zu heben sich nicht für competent erachtet, so ermächtigt hiemit die General-Versammlung, für solche Fälle das Directorium in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten zur provisorischen Erledigung derartiger in den Geschäftskreis der General-Versammlung gehöriger Gegenstände in der Art, daß die dem gemäß gefaßten Beschlüsse der nächsten General-Versammlung zur Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

§. 46.

Die Abänderung gegenwärtiger Satzungen kann nur in Folge der Beschlüsse einer General-Versammlung, und mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs geschehen.

§. 47.

In dem nicht zu hoffenden Falle der Auflösung des Vereines wird der vorhandene Activstand, wenn er die Summe von 5000 fl. übersteigt, an die noch vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnisse der bisher bezahlten sämmtlichen Beiträge vertheilt; wenn er aber unter 5000 fl. beträgt, pro rata der bisherigen Theilnehmer aus jedem Kreise, den Kreishilfskassen zugewendet werden.

(Beilage A.)

Hagel-Versicherungs-Verein
für das
Königreich Bayern.

Ernte-Fassion

Beitragsklasse des Cataster Nr.

Eintrittsjahr

Hausname

von (Distrikt)

(Gemeinde)

Landgericht im Regierungsbezirke

Der Grundstücke						Geldanschlag der Ernte		Bemerkungen
Laufen-der	Cataster oder Flur	Gattung und Eigenname	Größe		Bestellung			
Nummer			Tagw.	Dez.		fl.	kr.	

Gegenwärtige Fassion wurde von dem Fatenten, welcher die ihm wohlbekannten Vereinssatzungen für sich verbindlich, und insbesondere vom Tage des Eintrittes im Jahre an, fünf Jahre beim Vereine bleiben zu wollen, erklärte, eigenhändig unterzeichnet; diese eigenhändige Unterschrift auch vom Gemeinde-Vorsteher mit Siegel und Unterschrift mit dem Anhange bestätigt, daß in dieser Fassion alle bebauten Grundstücke des Fatenten aufgeführt, und bis zu diesem Augenblicke vom Hagel nicht getroffen worden seyen.

den ten 17 mittags Uhr

Unterschrift des Gemeindevorstehers.

(L. S.)

Unterschrift des Fatenten

(Beilage B.)

Versicherungs-Urkunde

Nachdem als Eigenthümer der im Vorstehenden fatirten Ernte die nach dem Gesammtwerthanschlage derselben zu fl. kr. nach §. 4. und 18. der Satzungen treffenden Beiträge, nämlich:

1) den Versicherungsbeitrag in der Classe mit	fl.	kr.
2) den Schreibmaterialienbeitrag mit	fl.	kr.
3) den Regiekostenbeitrag mit	fl.	kr.
zusammen	fl.	kr.

das ist . . . .

bei dem Empfange der Versicherungs-Urkunde baar und unabbrüchig bezahlt hat, so wird ihm hingegen im Namen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern auch die baare und unabbrüchige Vergütung der ihm vom Augenblicke der Zustellung dieser Urkunde an bis zur Vollendung der Ernte treffenden Hagelschäden nach den Satzungen dieses Vereines feierlich und rechtverbindlich zugesichert.

den ten 18 mittags Uhr

Im Namen des Vereines
der Agent desselben

Einl. Nr. 8326. Exp. Nr. 22162.

(Die Vertheilung der allgemeinen und Distrikts-Stipendien des Regierungsbezirkes für das Jahr 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete k. Regierung hat aus den für den Regierungsbezirk oder bestimmte Distrikte desselben fundirten Stipendienstiftungen für das laufende Jahr $18\frac{39}{40}$ folgende Stipendien und Unterstützungen bewilligt:

I. Aus dem Ansbacher Trivial-Stipendienfond

an die nachbenannten Schüler in den beiden obern Klassen der lateinischen Schule zu Ansbach und zwar

25 fl. an Johann Bischoff von Ansbach.
25 fl. an Otto Betzel von Ansbach.
25 fl. an Friedrich Frauenknecht von Gunzenhausen.
25 fl. an Gustav Hofmann von Feuchtwangen.
25 fl. an Ernst Kleemann von Heidenheim.
20 fl. an Wilhelm Körber von Ansbach.
25 fl. an Georg Kretzer von Ansbach.
25 fl. an Friedrich Seiffert von Fürth.
25 fl. an Wilhelm v. Staudt von Weibenzell.
20 fl. an August Steinbrüchel von Ansbach.
20 fl. an Carl Westermann von Feuchtwangen.
20 fl. an Ernst Brand von Feuchtwangen.
20 fl. an Ludwig Stettner von Ansbach.
20 fl. an Georg Wolff von Ansbach.
20 fl. an Gustav Schübeck von Ansbach.
20 fl. an Otto Friedrich von Ansbach.
20 fl. an Julius Oertel von Ansbach.

380 fl. im Ganzen.

II. Aus dem Ansbach-Heilsbronner Alumnat-Stipendienfond.

A. Alumnatstipendien

an die nachgenannten Gymnasialschüler zu Ansbach, und zwar:

a) in der vierten Klasse:

125 fl. an Herrmann Bauer von Wassertrüdingen.
100 fl. an Heinrich Beck von Ansbach.
125 fl. an Carl Lirrhammer von Wachstein.
125 fl. an Theodor Ludwig von Obernbreit.
125 fl. an Adelbert Memminger von Ansbach.
125 fl. an Carl Römheld von Ehingen.
125 fl. an Friedrich Rupprecht von Ansbach.
125 fl. an Friedrich Carl Schlicht von da.
125 fl. an Adolph Strebel von da.
125 fl. an Moritz Ulmer von Treuchtlingen.

b) in der dritten Klasse.

125 fl. an Stephan Aufsberg von Ansbach.

125 fl. an Max Betzel von Ansbach.
125 fl. an Gustav Adolph Ebenauer von Berolzheim.
125 fl. Julius Fürst von Feuchtwangen.
125 fl. an Stephan Gromeder von Ansbach.
125 fl. an Georg Hofmann von Feuchtwangen.
125 fl. an Herrmann Christoph Jordan von Ansbach.
125 fl. an Daniel Mauritii von da,
125 fl. an Dietrich Seifert von Hechlingen.
125 fl. an Friedrich Wünschenmeyer von Feuchtwang.

c) in der zweiten Klasse:

100 fl. an Wilhelm Bischoff von Ansbach.
100 fl. an Carl Brandt von Feuchtwangen.
100 fl. an Viktor Geret von Ansbach.
100 fl. an Heinrich Goetz von Sinnbronn.
100 fl. an Johannes Goetz von Ansbach.
100 fl an Christian Hellberg von da.
100 fl. an Gustav Mack von Altentrüdingen.
100 fl. an Leonhard Pfeiffer von Schwabach.
100 fl. an Max Riedner von Lehengüthingen.
100 fl. an Ferdinand Riedner von da.
100 fl. an Carl Schmauß von Ansbach.
100 fl. an Franz Seitz von Schwabach.
100 fl. an Johann Seßner von Ansbach.
100 fl. an Rudolph Ulmer von Treuchtlingen.
100 fl. an Heinrich Baltheißer von Thürnhofen.
100 fl. an Ludwig Dollmann von Ansbach.
100 fl. an Wilhelm Eisperger von da.
100 fl. an Wilhelm Friedrich von da.
100 fl. an Wilhelm Fuhrmann von da.
100 fl. an Ludwig Göß von Stetten.
100 fl. an Feitz Götz von Ansbach.
100 fl. an Ludwig Kreß von Insingen.
100 fl. an August Roth von Wachstein.
75 fl. an Wilhelm Schätzlein von Gunzenhausen.
100 fl. an Otto Stählin von Westheim.
75 fl. an Christian Schlicht von Ansbach.

5025 fl. im Ganzen.

B. Außerordentliche Unterstützungen an folgende Gymnasialschüler

a) zu Ansbach:

40 fl. an Christian Scheuerlein von Sugenheim.
25 fl. an Adolph Lampert von Sommerhausen.
30 fl. an Christian Friedrich Schlegel von Ansbach.
30 fl an Carl Friedrich Windisch von Lenkersheim.
40 fl. an Heinrich Eyselein von Burghaslach.

b) zu Erlangen:

25 fl. an August Baumgärtner von Roßstall.
25 fl. an Heinrich Glaßer von Gunzenhausen.

c) zu Nürnberg:

30 fl. an Carl Brandt von Windsbach.
30 fl. an Gottfried Braun von Gunzenhausen.
25 fl. an Christian Eckert von Unterfarnbach.
25 fl. an Johann Wiesinger von Dentlein
25 fl. an Julius Heckel von Windsbach.
25 fl. an Fr. Ludwig Höchstetter von Meinheim.
25 fl. an Martin Friedrich Knörr von Schwabach.

d) zu Hof.

40 fl. an Friedrich Graf von Ansbach.
30 fl. an Albert Graf von Heidenheim.

e) zu Augsburg:

40 fl. an Adolph Stählin von Westheim.
25 fl an August Christian Oppenrieder von Leutershausen.

f) zu München:

30 fl. Johann Georg Schäffer von Ansbach.

g) zu Würzburg:

30 fl. Hugo Vetter zu Ansbach.

595 fl. im Ganzen.

III. Aus dem Ansbach-Heilsbronner akademischen Stipendienfond

a) an der k. Universität Erlangen.

40 fl. an Christoph Friedrich Wilhelm Betzold von Windelsbach, Studirender der Theologie.
40 fl. an Carl Brater von Ansbach, Stud. der Rechte.
40 fl. an Ludwig Eisen von Cadolzburg, Stud. der Theologie.
40 fl. an Adolph Hartmann von Katzwang, Stud. der Theol.
40 fl. an Heinrich Hopfer von Kammerstein, Stud. der Theol.
40 fl. an Ludwig Jordan von Ansbach, Stud. der Rechte.
40 fl. an Wilhelm Christian Lindner von Pflaumfeld, Stud. der Med.
40 fl. an Julius Maurer von Ansbach, Stud. der Rechte.
40 fl. an Ludwig Meyer " " " " Theol.
40 fl. an August Oppenrieder von Leutershausen, Stud. der Theol.
40 fl. an Carl v. Pöllnitz von dort, Stud. der Rechte.
40 fl. an Johann Seubert von Unterasbach, Stud. der Theol.
40 fl. an Julius Schmidt von Weidenbach, Stud. der Theol.
30 fl. an Christian Hensolt von Gunzenhausen, Stud. d. Theol.
30 fl. an Heinrich Herzog von Schweinau, Stud. der Medizin.
30 fl. an Carl Fr. Wilhelm Weber von Katzwang, Stud. der Rechte.
30 fl. an Friedrich Zink von Königshofen, Stud. der Theol.
30 fl. an Herrmann Beck von Uffenheim, Stud. der Theol.
30 fl. an Christian Ernst Hauck von Ansbach, St. der Rechte.
30 fl. an Wilh. Lampert von Mainbernheim, Stud. der Theol.

30 fl. an Carl Herrmann Bezzel von Ansbach, Stud. d. Philosophie.
30 fl. an Gottlieb Ludwig Brandt von Feuchtwang, dergl.
30 fl. an Friedrich Hofmann von da, desgl.
30 fl. an Michael Hollensteiner von Wassermungenau, desgl.
30 fl. an Albert Kleemann von Heidenheim, desgl.
30 fl. an Adam Langoth von Ansbach, desgl.
30 fl. an Friedrich Ludwig von Obernbreit, desgl.
30 fl. an Carl Theodor Meyer von Sommersdorf, desgl.
25 fl. an Ernst Betzold von Ansbach, desgl.
25 fl. an Christian Schmerl von Fürth, desgl.
25 fl. an Joseph Wörlein von Syburg, desgl.

b) an der k. Universität München.

30 fl. an Herrmann Vetter von Ansbach, Stud. der Rechte.

c) an der k. Universität Würzburg.

30 fl. an Ludwig von der Pfordten von Ansbach, Stud. der Rechte, und
25 fl. an Franz Xaver Schäffer von Ansbach, Stud. der Phil.

1130 fl. im Ganzen.

IV. Aus dem Heilsbronner Fond des Bayreuther Unterlandes.

a) an der kgl. Universität Erlangen.

40 fl. an Carl Gustav Billmann von Erlangen, Stud. der Rechte.
50 fl. an Georg Lebender von Erlangen, Stud. der Medizin.
40 fl. an Johann Christoph Gebhardt von Erlangen, Stud. der Medicin.
40 fl. an Christian Friedrich Sommer von Erlangen, Stud. der Theologie.
30 fl. an Wilhelm Friedrich Peter Doignon von Erlangen, Stud. der Theologie.
30 fl. an Heinrich Görsching von Reimling, Stud. der Theologie.
30 fl. an Friedrich Hoffmann von Baiersdorf, Stud. der Theologie.
30 fl. an Carl Maurer von Oberhöchstadt, Stud. der Theologie.
30 fl. an Paul Martin Repitsch von Gerhardshofen, Stud. der Theologie.
30 fl. an Julius Heinrich Plochmann von Erlangen, Stud. der Rechte.
30 fl. an Gottlieb Friedrich Brendel von Erlangen, Stud. der Philosophie.
30 fl. an Moritz Görsching von Reimling desgl.
30 fl. an Ernst Heinrich Wilhelm Hochstein von Uehlfeld, desgl.
30 fl. an Wilhelm Mandel von Urphersheim, desgl.
30 fl. an Georg Friedrich Müller von Neustadt, desgl.
30 fl. an Leonhard Heinrich Christian Schmidt von Erlangen, desgl. und
30 fl. an Wilhelm Bocke von Nürnberg, desgl.

b) an auswärtigen Universitäten.

30 fl. an Carl Philipp August Eisenbeiß aus Bayreuth, Stud. der Rechte zu Heidelberg und
40 fl. an Johann Georg Model aus Neustadt, Stud. der Rechte zu Leipzig.

c) am kgl. Gymnasium Erlangen

25 fl. an Georg Christoph Arnold von Erlangen.
25 fl. an Karl Lammers von Erlangen.
25 fl. an Camil von Liederskron von da.

25 fl. an Carl Peter Toussaint von da.
25 fl. an Joh. Heinrich Ulrich Pfaff von da.
25 fl. an Julius Karl Wöhrnitz von da.
25 fl. an Friedrich Ferdinand Wöhrnitz von da.
25 fl. an Johann Carl Gottlieb Keiber von Uttenreuth.
20 fl. an Christian Wilhelm Keiber von "
25 fl. an Emanuel Friedr. Aloysius Pfaff von Erlangen.
25 fl. an Wilhelm Joseph Sattler von Erlangen
20 fl. an Friedrich Carl Heinrich Birkner von Erlangen.
20 fl. an Johann Oswald Fries von Eltersdorf.

b) am k. Gymnasium Nürnberg.

25 fl. an Friedrich Geßler von Neustadt.
25 fl. an Georg Max Joseph Meister von Burgbernheim.
25 fl. an Richard Plochmann von Erlangen.

c) am kgl. Gymnasium Bayreuth.

20 fl. an Carl Hahn von Möhrendorf.

1035 fl. im Ganzen.

V. Aus der Maul-Beckischen Familienstiftung.

25 fl. an Ludwig Recknagel von Ansbach, Studirender der Rechte in Erlangen.

VI. Aus der Reuschel'schen Familienstiftung.

30 fl. an Carl v. Lips aus Erlangen, Studirender der Rechte zu Würzburg.

VII Aus der Satorius'schen Stiftung.

40 fl. an Ludwig Jordan aus Ansbach, Studirender der Rechte in Erlangen, und
40 fl. an August Oertel aus Ansbach, Studirender der Philosophie daselbst.

80 fl. im Ganzen.

VIII. Aus der Utzischen Stiftung.

30 fl. an Albert Forster von Ansbach, Studirender der Philosophie zu Erlangen, und
30 fl. an Theodor Roth von da dergl.

60 fl. im Ganzen.

IX. Aus der Seinsheim'schen Stiftung.

40 fl. an Friedrich Zinck von Königshofen, Studirender der Theologie zu Erlangen.
40 fl. an Herrmann Beck von Uffenheim, Studirender der Theologie zu Erlangen.

80 fl. im Ganzen.

X. Aus der Lips'schen allgemeinen Stiftung.

31 fl. 15 kr. an Ludwig von der Pfordten von hier, Studirender der Rechte zu Würzburg.

XI. Aus der Holzhäußer Frühmeßstiftung.

a) Katholischer Seits

50 fl. an Adolph Schuster von Ansbach, Studirenden der Rechte in München.
40 fl. an Julius Wittmann von Rothenburg, Studirenden der Medizin in München.
50 fl. an Friedrich Bayer von Erlangen, Studirenden der Medizin in Erlangen.
25 fl. an Joseph Gumbmann von Erlangen, Studirenden der Philosophie in Erlangen.

30 fl. an Willibald Steger von Dittenbronn, Studirenden der Philosophie in München.

b) Protestantischer Seits

30 fl. an Herrmann Heynlich von Buegsalach, Studirenden der Medizin in Erlangen.
25 fl. an Ludwig Recknagel von Ansbach, Studirenden der Rechte in Erlangen.
25 fl. an Friedrich Spiegel von Iphofen, Studirenden der Theologie in Erlangen.
25 fl. an Ernst Hauck von Ansbach, Studirenden der Rechte in Erlangen.
30 fl. an Carl Meinel von Kipfenberg, Studirenden der Rechte in Erlangen.
30 fl. an Gustav Stadelmann von Possenheim, Studirenden der Philosophie in Erlangen.
29 fl. an Friedrich Zinck von Kadolzburg, Studirenden der Philosophie in Erlangen.

389 fl. im Ganzen.

Indem diese Verleihung verordnungsmäßig öffentlich bekannt gemacht wird, wird zugleich eröffnet, daß die verliehenen Stipendien zur einen Hälfte sogleich und zur anderen mit dem ersten Juli zahlbar sind.

Ansbach, den 25. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Einl. Nr. 19005. Exp. Nr. 22261.

(Die Erledigung der Pfarr-Curatie Dening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Beförderung des bisherigen Curaten ist die Pfarr-Curatie Dening in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Eichstädt, im Dekanate Berching, im Landgerichts- und Rentamtsbezirke Beilngries.

Die Seelenzahl beträgt 325, und wird von dem Curat-Priester allein pastorirt, dessen Einkommen

a) an ständigem Gehalt auf 418 fl. 3¼ kr.,
b) an Realitäten Ertrag auf 82 fl. 21 kr.,
c) an besonders bezahlten Verrichtungen auf 30 fl. 50½ kr. und
d) an herkömmlichen Gaben auf 1 fl. 10 kr.,

in Summa auf 532 fl. 25 kr. sich beläuft, wogegen die Lasten 5 fl. 49¼ kr. betragen.

Bewerber um diese Curatie haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

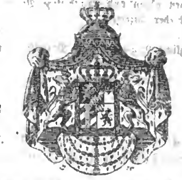
Ansbach, den 27. April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königlich Bayerisches

Intelligenz- Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 36.

Ansbach. Mittwoch, den 6. Mai 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 20924. Exp. Nr. 22766.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und Bau-Inspektionen in Mittelfranken.

(Die Erhaltung der Stadtthore, Stadtmauern rc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was Seine Majestät wegen Erhaltung der Stadtmauern, Stadtthore, Thortbürme rc. auszusprechen und allerhöchst zu verfügen geruhet haben, wird im nachfolgenden Abdrucke des so eben eingetroffenen kgl. Ministerial-Rescripts vom 24. April zur allseitigen pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht.

Die Distriktspolizeibehörden werden die Orts-Bau-Verwaltungen wegen rechtzeitiger Vornahme der erforderlichen Bau-Reparaturen gehörig überwachen, und die Bau-Inspektionen in ihren Jahresberichten sich über die Art des Vollzuges gegenwärtiger Verfügung mit spezieller Aufführung sämmtlicher in ihrem Bezirke gelegenen Städte und Märkte aussprechen, die Gemeinden bezüglich der vorzunehmenden Bau-Leistungen mit technischem Beyrath gelegenheitlich der Geschäftsreisen unterstützen,

die bemerkt werdenden Bau-Gebrechen rügen und nachtheilige Vernachläßigungen zu weiters geeigneter Einschreitung jedesmal sogleich hieher anzeigen.

Ansbach, den 3. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Seine kgl. Majestät haben Allerhöchst Ihren Willen, daß die bestehenden Stadtmauern, Stadtthore, Thorthürme rc. überall sorgfältig erhalten werden sollen, wiederholt auf das bestimmteste auszusprechen geruht. Demohngeachtet aber kommen nicht selten Fälle vor, wo auf die Einlegung solcher Gebäude der Antrag gestellt werden muß, und zwar aus dem Grunde, weil dieselben ihrer Baufälligkeit wegen der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen, und weil die zur Beseitigung derselben erforderlichen Reparaturen einen zu großen, die Kräfte der Gemeinde übersteigenden Aufwand in Anspruch nehmen würden.

Diese Erfahrung beweißt augenscheinlich, daß auf die bauliche Unterhaltung dieser Objekte bisher zu wenig Sorgfalt verwendet wurde.

Seine kgl. Majestät haben daher Allerhöchst zu befehlen geruht, sämmtlichen Magistraten auf das strengste einzuschärfen, die Stadtmauern, Stadtthore und Thorthürme gleich, wenn an ihnen etwas schadhaft wird, gründlich ausbessern zu lassen, und nicht mehr, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, mit den nöthigen Reparaturen zu warten, bis nichts mehr anderes zu machen ist, als die schadhaften Gebäude abzubrechen.

Die kgl. Regierung K. d. J. hat für den pünktlichen Vollzug dieses Allerhöchsten Befehles geeignete Sorge zu tragen, und sämmtliche Distrikts-Polizei- und Baubehörden strengstens zu beauftragen, die Magistrate hierin sorgfältig zu überwachen.

München, am 24. April 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der General-Secretär
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Exp. Nr. 8183.

Bekanntmachung.
(Die Bezeichnung der Ministerien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Ministerium der Justiz hat am 23. v. Mts. eingelangt am 27. im vorstehenden Betreffe das nachgesetzte Rescript anher erlassen, wörtlich lautend:

Königreich Bayern.

Ministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben am 16. l. Mts. zu verordnen geruht, daß künftig in allen Eingaben an Allerhöchst Ihre Stellen und Behörden jeden Bereichs, die mittelbaren hievon nicht ausgenommen, sich statt der Bezeichnung: „Staats-Ministerium, Staats-Regierung" lediglich der einfachen Ausdrücke: „Ministerium, Regierung" bedient, und jede dieser Anordnung nicht entsprechende Eingabe von jener Stelle oder Behörde, bei welcher sie überreicht worden, zur Abänderung zurückgegeben werden solle.

Dieses ist zur Nachachtung durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München den 23. April 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

An das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Haller.

Die angeordnete Bekanntmachung dieses kgl. Ministerial-Rescripts durch das mittelfränkische Kreis-Intelligenzblatt wird hiermit in Vollzug gesetzt.

Eichstädt, den 1. Mai 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod, Präsident.

v. Schelhaß, Sekr.

Einl. Nr. 3418. Exp. 4185.

(Die Erledigung der Pfarrei Buxach, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 16. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Laminit ist die Pfarrei Buxach in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen.

I. An ständigem Gehalte.		
1) aus Staatskassen		
a. in Geld	110 fl. 34 kr.	
b. in Naturalien	16 fl. 39½ kr.	
c. in Holz	31 fl. 30 kr.	
2) Aus Stiftungskassen		
a. in Geld	230 fl. 24 kr.	
b. in Naturalien	27 fl. 22½ kr.	
c. in Holz	9 fl. — kr.	
		425 fl. 30 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		4 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		— fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	37 fl. 10 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	60 fl. 48 kr.
Summa	527 fl. 28 kr.
Lasten .	— fl. — kr.
Verbleibt reiner Dienstertrag	527 fl. 28 kr.

Ansbach, den 29. April 1840.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Secretär.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommene Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

a) Kammer des Innern.

Vorstellung der israelitischen Schulgemeinden zu Geiselwind und Rehweiler vom 29. März 1840.
" " Sybille Barbara Novitsch aus Nürnberg vom 30. März 1840.
" des Tuchmachermeisters August Constantin Staudinger vom 29. März 1840.
" " pensionirten Corporals Georg Hirsch aus Berching vom 12. April 1840.
" " Sebastian Ottendörfer und Cons. aus Fischbach vom 15. April 1840.
" " Johann Hirsch aus Biberbach vom 14. April 1840.
" der Regina Doll aus Berching vom 14. April 1840.

b) Kammer der Finanzen.

Vorstellung des Nikolaus Beer und Cons. zu Neustadt a/A. vom 15. April 1840.
" " Johann Georg Siegörtner zu Reidenzell vom 3. April 1840.

Ansbach am 1. Mai 1840.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 30. April 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		100 $\frac{3}{4}$
detto à 3½ % prompt	100 $\frac{5}{8}$	100 $\frac{3}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		84
Bank-Aktien Div. I. Sem.	598	595

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 37.

Ansbach. Samstag, den 9. Mai 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 777. Exp. Nr. 23173.

An sämmtliche kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: L. L. Hennels Untersuchung über den Ursprung des Christenthums aus dem Englischen eingeführt von Dr. David Friedrich Strauß. Stuttgart, Hallbergsche Verlagshandlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Commissariate Bayreuth verfügte, und von der kgl. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme vorbezeichneter Druckschrift ist durch höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 1. Mai d. Js. bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, welches den kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken zur ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 7. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 12656. Exp. Nr. 13013.

(Den Betrieb des Torfstichs in Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der diesseitigen kgl. Regierung, Kammer des Innern, sind in Folge Ministerialauftrags die kgl. Distrikts-Polizeibehörden zur sorgfältigen und gründlichen Erhebung und Beantwortung über Nachstehendes aufgefordert worden:

1) welche Torfstechereien befinden sich in ihren Bezirken?
2) wie ist die Art und Größe des Betriebs beschaffen?
3) wie ist die Art und Größe des Absatzes von dem gewonnenen Torfe?
4) welche Torflager sind in ihrem Bezirke vorhanden oder wenigstens bekannt?
5) von welcher Größe und Nachhaltigkeit sind sie?
6) was ist in Beziehung auf die Entstehung des Torfstichs in den resp. Bezirken zu bemerken?

Mit Hinweisung auf das im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 24 sub dato 18. März l. Js. ähnlichen Betreffs erfolgte Regierungsausschreiben werden daher die kgl. Forstämter beauftragt, die kgl. Distriktspolizeibehörden rücksichtlich der vorerwähnten Vollzugs-Gegenstände nach Kräften zu unterstützen.

Ansbach, am 6. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Geret v. n.

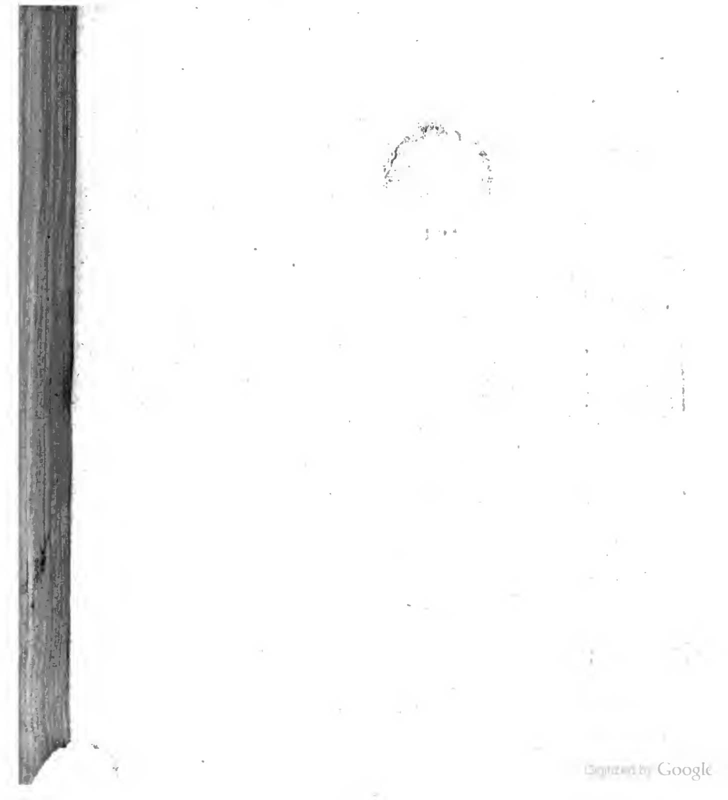
Trott, Sekr

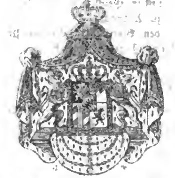
Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat April 1840.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Korn. Verkauft	Korn. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
		Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	vom ersten bis letzten April 1840.	211	16	21	15	30	14	36	54	15	49	15	2	13	38	88	10	31	10	10	9	54
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	845	14	17	13	26	11	39	148	10	12	9	56	9	37
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	630	18	30	16	24	12	36	334	12	—	11	25	10	30
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	441	16	10	15	30	14	28	186	10	36	10	20	10	6
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	401	18	—	16	22	14	30	273	12	24	11	43	10	45
Feuchtwangen		25	17	45	17	15	17	—	5	16	18	16	—	15	—	68	10	20	10	15	10	—
Fürth		—	—		—	—	—	—	1026	16	52	15	53	14	58	325	11	18	11	8	10	49
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3433	16	36	15	10	10	54	1169	11	40	11	10	10	—
Roth		—	—	—	—	—	—	—	116	15	—	14	—	13	—	50	11	—	10	37	10	15
Rothenburg		567	16	20	15	56	15	1	109	16	25	15	40	14	36	130	11	1	10	49	10	25
Schwabach		5	14	15	14	15	14	15	294	17	30	15	24	15	—	104	11	—	10	45	10	15
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	176	12	54	13	15	11	20	68	10	3	9	54	9	45
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	272	16	21	14	49	13	—	53	11	8	10	40	10	40
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	397	16	—	14	42	12	10	174	10	45	10	25	9	56

Schrannen-berechtigte Orte.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—	345	11	57	11	44	11	9	396	4	23	4	11	4	2
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	245	10	43	10	10	9	45	295	4	25	4	17	4	12
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	376	12	—	11	20	10	—	139	5	30	4	23	3	45
Eichstädt	5	5	—	5	—	5	—	13	10	15	10	10	9	55	250	4	30	4	27	4	15
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	194	13	—	12	7	11	—	201	5	30	4	52	4	15
Feuchtwangen	4	6	—	6	—	6	—	61	12	—	11	48	11	36	110	3	30	3	25	3	15
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	143	12	10	11	59	11	48	659	4	54	4	48	4	42
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	69	12	24	12	11	11	6	2395	5	18	4	48	3	45
Roth	15	5	30	5	24	5	15	59	13	—	12	30	12	—	191	4	45	4	7	3	30
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	25	11	—	10	55	10	45	16	3	52	3	48	3	47
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	136	13	30	12	20	12	—	214	4	54	4	36	4	12
Thalmessingen	87	4	58	4	55	4	52	58	10	53	20	44	20	37	125	4	7	3	58	3	54
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	1	10	58	10	58	10	58	2	3	49	3	49	3	49
Weissenburg	320	6	1	5	30	4	47	317	12	22	11	37	9	21	280	4	32	4	15	3	48



Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 38.

Ansbach. Mittwoch, den 13 Mai 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21986. Exp. Nr. 23274.

(Ergänzung des Landraths von Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Mitglieder des Landrathes von Mittelfranken

1) der adeliche Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit Christoph Wilhelm Karl Freiherr Kreß von Kressenstein zu Nürnberg,

2) der Dekan und protestantische Pfarrer Christoph Wilhelm Götz zu Ansbach,

3) der Kaufmann und Magistratsrath Christian Mathias Lodter zu Ansbach,

bei der im Jahre 1839 vorgenommenen Ständewahl zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten berufen wurden, so haben Seine Majestät der König vermöge allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 2. des l. Mts. zu beschließen geruhet, an deren Stelle aus den gewählten Landrathskandidaten Nachstehende zu Mitgliedern des Landraths von Mittelfranken zu ernennen:

1) aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, den Hauptmann à la suite Gutsbesitzer Rudolph Freiherrn von Oefele zu Illesheim,

2) aus der Klasse der protestantischen Geistlichkeit den Pfarrer und Distriktsschul-Inspektor Johann Friedrich Schnizlein zu Ansbach,

3) aus der Klasse der Städte, den Bierbrauer Wilhelm Prottengeier zu Altdorf.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 8. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

v. Freyberg.

Einl. Nr. 12900. Exp. Nr. 13093.

An die sämmtlichen kgl. Forstämter Mittelfrankens incl. der kgl. Forstverwaltung Dinkelsbühl.

(Die Aufnahme der Forsteleven betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach einem allerhöchsten Rescript vom 28. v. Mts. Nr. 12911 ist genehmigt worden, daß die Lehrzeit derjenigen Forsteleven, welche mit dem Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbschule in die Forstlehre bei einem Forstbediensteten mit Erfüllung der übrigen Vorbedingungen eingetreten sind, auf ein Jahr beschränkt werden könne, und daß sohin nach dessen Ablauf dieselben zu dem vorgeschriebenen Examen pro absolutorio für den Uebertritt in die Forstpraxis zugelassen werden dürfen.

Ansbach am 8. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 22090. Exp. Nr. 23407.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden.

(Die Vorlage der Verzeichniße über die mit Entlassungsscheinen zu versehenden untauglichen Conscribirten der Altersklasse 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bereits beendigter Aushebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1818 haben die Militärdienstuntauglichen derselben ihre Entlassungsscheine gesetzlich anzusprechen. Die hierüber anzufertigenden Verzeichniße sind spätestens binnen 4 Wochen berichtlich zur Vorlage zu bringen. Hierin darf kein dahin gehöriger Conscribirter fehlen, somit auch keiner der Abwesenden. Den Stempel-Formularien sind die Namen und Signalemente der betreffenden Individuen beizusetzen und die

von dem Armenpflegschaftsrath auszustellenden Armuthszeugnisse, deren Richtigkeit nach den bestehenden Vermögensverhältnissen genauest zu prüfen ist, sind amtlich zu legalisiren.

Rücksichtlich der Ertheilung der Entlaßungsscheine an diejenigen Conscribirten der Altersklasse 1817, welche gemäß der Bestimmung des §. 88 der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze damit zu versehen sind, wird nach erfolgter Besetzung der Abwesenden aus der Altersklasse 1818 besondere Entschließung ergehen.

Unrichtige oder unvollständige Verzeichnisse werden zur vorschriftsmäßigen Umänderung sofort den Amtsvorständen durch Expresse auf deren Kosten remittiret werden.

Ansbach, den 9. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 21869. Exp. Nr. 13408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den nach Neu-Orleans ausgewanderten Joseph Haidt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nach Neu-Orleans in den nordamerikanischen Freistaaten ausgewanderte Joseph Haidt, ein Schneider von Profession, hat an Seine Majestät den König eine Bittschrift um die Erlaubniß zur Rückkehr und Wieder-Aufnahme in seine frühere Heimath in Bayern gerichtet.

Da dem kgl. Ministerium des Innern dessen frühere Heimath in Bayern nicht bekannt ist, so erhalten in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 5. d. Mts. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, die erforderliche Nachforschung zu pflegen, und so fern sie solche ermitteln sollten, unfehlbar bis zum

1. Juni l. Js.

unter Vorlage der betreffenden Akten zugleich anzuzeigen, ob dem Joseph Haidt bei seiner Auswanderung das bayerische Indigenat vorbehalten wurde, und ob derselbe etwa nach seiner Rückkehr bei seiner Heimath-Gemeinde Aufnahme wieder finden könnte?

Ansbach, den 9. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2527. Exp. Nr. 3221.

(Erledigung der 1. Pfarrstelle in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Meinel auf das Dekanat Weiden, ist die erste Pfarrstelle in Pegnitz, Dekanats Kreußen, in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um diese Stelle wird ein Termin von 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Einnahme bei gedachter Pfarrstelle beträgt:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen:			
an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	26 fl. 15 kr.		
3) aus Gemeindekassen baar	10 fl. — kr.		
		48 fl. 45 kr.	
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		3 fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.		
$29\frac{5}{8}$ Tagwerk Aecker	191 fl. 45 kr.		
$1\frac{4}{8}$ Tagwerk Wiesen	34 fl. — kr.		
$\frac{2}{8}$ Tagwerk Garten	8 fl. 15 kr.		
		284 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) grundherrliche Rechte:			
a) ständige Abgaben:			
Erbzins	3 fl. 45 kr.		
4 Schfl. $5\frac{15}{32}$ Mtz. Korn	42 fl. $53\frac{1}{2}$ kr.		
5 Schfl. $2\frac{15}{32}$ Mtz. Haber	18 fl. $11\frac{3}{4}$ kr.		
1 Schfl. $2\frac{24}{32}$ Mtz. Gerste	10 fl. $5\frac{3}{4}$ kr.		
— Schfl. $2\frac{6}{32}$ Mtz. Haidel	2 fl. $24\frac{1}{2}$ kr.		
b) unständige Abgaben:			
Handlöhne	30 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.		
2) An Zehenten:			
Vom großen Frucht- und Schmalsaatzehent	122 fl. $42\frac{1}{4}$ kr.		
Vom Blutzehenten	1 fl. — kr.		
Von Gemeinde- und Weide-Rechten	5 fl. — kr.		
7 Fastnachtshühner	1 fl. 45 kr.		
		238 fl. $25\frac{1}{4}$ kr.	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		239 fl. 15 kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		-- fl. — kr.	
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.			
	Summa	813 fl. $25\frac{1}{4}$ kr.	
	Lasten	5 fl. 4 kr.	
	Verbleibt reiner Ertrag	808 fl. $21\frac{1}{4}$ kr.	

Bayreuth, den 1. May 1840.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Einl. Nr. 3226. Exp. Nr. 3226.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei in Kleinlangheim nebst dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des emeritirten Decans und Pfarrers Mauritii erledigte, protestantische Pfarrstelle zu Kleinlangheim wird mit dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Pfarrertrag ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen		
an baarem Gelde	25 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen		
an baarem Gelde	70 fl. 36 kr.	
für 2 Eimer $29\frac{1}{4}$ Maas Wein	20 fl. 24 kr.	
3) Aus Gemeinde-Kassen		
an baarem Gelde	2 fl. 30 kr.	
$15\frac{1}{2}$ Klafter Scheitholz	77 fl. 30 kr.	
500 Stück Wellen	15 fl. — kr.	
6 Pfund Fische	1 fl. — kr.	
		212 fl. — kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.	
$4\frac{2}{3}$ Tagw. Aecker	57 fl. 30 kr.	
$\frac{2}{3}$ „ Wiesen	10 fl. — kr.	
		117 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a. ständige Abgaben.		
an baarem Gelde	9 fl. 1 kr.	
3 Scheffel 3 Mez. 1 Vrl. Korn	30 fl. $52\frac{1}{4}$ kr.	
2 „ — — Haber	8 fl. 12 kr.	
2 Eimer Wein	16 fl. 25 kr.	
18 Sommerhühner von Feuerbach	2 fl. — kr.	
b. unständige Abgaben:		
an Laudemien 2c.	16 fl. 24 kr.	
2) An Zehnten:		
Vom großen Fruchtzehnten	427 fl. 43 kr.	
vom Schmalsaat- und Heuzehnten	65 fl. 41 kr.	
3) An Gemeinde-Rechten	5 fl. 45 kr.	
4) An Weid-Rechten	1 fl. — kr.	
		583 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.

V. Einnahmen an Dienstfunktionen	114 fl. $15\frac{1}{2}$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	2 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke 16 fl.	
Summa	1028 fl. $48\frac{3}{4}$ kr.
Lasten	50 fl. — kr.
Verbleiben reine Einkünfte	978 fl. $48\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 2. May 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

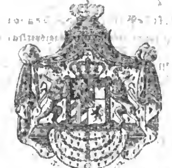
Freudel.

Hagen, Sekr.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 7. Mai 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	$100\frac{7}{8}$	
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	87	85
Bank-Aktien Div. I. Sem.	600	597

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 40.

Ansbach. Mittwoch, den 20. Mai 1840.

Inhalt.

Die Perception des Gesetzblattes pro 1840. — Die authentische Interpretation des mit Preußen bestehenden Staatsvertrages wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. — Die Resultate der Distriktsumlagenrechnungen des Landgerichts Cadolzburg für 1838/39. — Die Zuständigkeit der Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche in gemischten Gemeinden. — Die Vorstellung des Direktors des musikalischen Conservatoriums zu Bagneres de Bigore. — Die Fürsorge für das Seelenheil der in den Frohnfesten verhafteten Untersuchungsgefangenen. — Die theologische Aufnahmsprüfung im Jahre 1840. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 13342. Exp. Nr. 13316.

(Die Perception des Gesetzblattes pro 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Preis des Gesetzblattes für 1840 ist nach einer eingekommenen Anzeige des k. Oberpostamts München auf vierzig acht Kreuzer für das Exemplar bestimmt.

Die sämmtlichen k. Rentämter werden nun angewiesen, diesen Betrag von sämmtlichen treffenden Behörden zu erheben und ungesäumt längstens aber bis Ende Juni d. Js an das genannte kgl. Oberpostamt gehörig einzusenden, hierbei auch sich genau an das generelle Ausschreiben vom 3. Sept. 1828 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 72 Seite 1611) zu halten.

Ansbach, am 13. May 1840

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 22026. Exp. Nr. 23812.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die authentische Interpretation des mit Preußen bestehenden Staatsvertrages wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 17. v. Mts. wird die im bezeichneten Betreffe am 26. März l. Js. ausgefertigte, höchste Ministerial-Erklärung sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken im nachstehenden Abdrucke zur Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 14. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerial-Erklärung.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Bestimmungen des §. 2. a und c der zwischen der kgl. bayer. und kgl. preußischen Regierung bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom 9. Mai und 6. Juni 1818 namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage; — ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen Kinder derselben von Einfluß seyen? so wie

b) über die Beschaffenheit des §. 2 c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a.

1tens daß unselbstständige Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechtes der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2tens daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

3tens als unselbstständig sind jene Kinder anzusehen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht

zurückgelegt, oder nicht schon früher für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt in den Fällen des §. 2 c der Convention eintreten:

1tens wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffes von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2tens wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domiciis, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet bei der darüber statt findenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfallsige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten teutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Vorstehende Erklärung soll gegen eine gleichlautende kgl. preußische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, und sodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 26. März 1840.

Königlich bayerisches Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Freiherr von Gise.

Einl. Nr. 17083. Exp. Nr. 23931.

(Die Resultate der Distriktsumlagenrechnungen des Landgerichts Cadolzburg für 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 Gesetzblatt Seite 96 art. 12 werden die Resultate der Umlagenrechnungen des Polizeidistrikts Cadolzburg für $18\frac{38}{39}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

1) Die Rechnung über allgemeine Distriktsumlagen weist
508 fl. 12 kr. Einnahme
505 fl. 16 kr. Ausgabe und
2 fl. 56 kr. Baarbestand nach, wozu
478 fl. 20 kr. durch Umlagen erhoben worden sind.

2) Die Rechnung über besondere Distriktsumlagen weist
1659 fl. $40\frac{1}{2}$ kr. Einnahme
1336 fl. 14 kr. Ausgabe und
323 fl. $26\frac{1}{2}$ kr. Baarbestand nach — wozu
934 fl. $59\frac{1}{2}$ kr. durch Umlagen erhoben worden sind.

Diese beiden Rechnungen sind unterm heutigen bedenkenfrei genehmiget worden.

Ansbach, den 16. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 20850. Exp. Nr. 24003

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Zuständigkeit der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche in gemischten Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, welche der unterfertigten Stelle zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt wurde, wird den obenbenannten Behörden durch nachstehenden Abdruck unter dem Auftrage hiemit eröffnet, in vorkommenden Fällen sich strengstens hienach zu benehmen.

Ansbach, den 18. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Hussell, Dir.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 15. März l. J. erstatteten Anfragebericht wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß die generalisirte Entschließung vom 30. Oktober 1839, die Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung mit klaren Worten als Gemeinde-Angelegenheit erkläre, so zwar, daß die Instruktion und Bescheidung fraglicher Gesuche in landgerichtlichen Gemeinden den k. Landgerichten und in gutsherrlichen Gemeinden den gutsherrlichen Gerichten zustehe.

Es kann demnach bei Beurtheilung der Frage über die Zuständigkeit zu Instruktion und Bescheidung eines Gesuches um Ansässigmachung in einer von mehreren zu einer Gemeinde vereinigten Orten nicht das Zahlenverhältniß der in dieser Ortschaft befindlichen landgerichtlichen und gutsherrlichen Grund- und Gerichtsholden, sondern lediglich der Umstand entscheidend seyn, ob die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen in der Gesammtgemeinde einem k. Landgerichte oder einer gutsherrlichen Behörde zusteht, wonach also in solchem Falle diejenige Behörde, welcher die Mehrzahl der Grundholden in der Gesammtgemeinde gerichtsbar ist, auch die Ansässigmachungs-Bewilligung für diejenigen zu dieser Gemeinde vereinigten Ortschaften zu ertheilen hat, in welchen sie etwa nach §. 85 der sechsten Verfassungs-Beilage die Lokalpolizei nicht ausübt.

München, am 23. April 1840.

Einl. Nr. 22797. Exp. Nr. 24004.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Vorstellung des Direktors des musikalischen Conservatoriums zu Bagneres de Bigore.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vierzig Zöglinge des musikalischen Conservatoriums zu Bagneres de Bigore in dem k. französischen Departement des hautes Pyrénées sind eben in einer größeren Kunstreise begriffen, während welcher sie auf dem Wege von den Niederlanden durch Teutschland nach Italien auch das Königreich Bayern berühren werden.

Der Direktor des Conservatoriums hat in einer Seiner Majestät dem Könige überreichten Vorstellung für die besagten 40 Zöglinge Allerhöchst dessen Schutz und wohlwollende Aufnahme von Seite der k. bayer. Behörden erbeten.

Seine Majestät der König haben nun geruht, diesen Sängern die Allerhöchste Bewilligung zu öffentlichen Vorträgen ihrer Gesangstücke während ihrer Reise durch das Königreich Bayern, für einen Zeitraum von zwei Monaten von ihrem Eintritte an gerechnet, jedoch soviel musikalische Produktionen in Kirchen betrifft, unter Hinweisung auf die desfalls bestehenden speziellen Allerhöchsten Anordnungen (Döll. Ver. Saml. Bd. VIII. 2. §. 1369) allerhuldreichst zu ertheilen.

Dieser allerhöchste Beschluß wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

Ansbach, den 18. Mai 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer Sekr.

Einl. Nr. 3605. Exp. Nr. 4531.

(Die Fürsorge für das Seelenheil der in den Frohnvesten verhafteten Untersuchungs-Gefangenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im rubrizirten Betreff ist von dem kgl. Ministerium der Justiz unter dem 31. März d. Js. an sämmtliche Gerichtshöfe nachstehende höchste Entschließung ergangen:

Königliches Ministerium der Justiz.

Gemäß allerhöchster, an sämmtliche Gerichtshöfe ausgeschriebener Entschließung vom 23. Februar 1819 haben die Gerichte pflichtmäßige Sorge dafür zu tragen, daß die Untersuchungsgefangenen und Civilsträflinge in den Frohnfesten regelmäßigen Besuch von Geistlichen empfangen.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß die hierüber ertheilten Vorschriften, deren Befolgung nicht in die bloße Willkuhr der Gerichte gestellt ist, nicht allenthalben in gehöriger Weise beachtet werden, so erhalten sämmtliche kgl. Appellationsgerichte hiermit den Auftrag:

„den ihnen untergebenen Untersuchungsgerichten den genauen Vollzug der in der erwähnten a. h. Entschließung enthaltenen Bestimmungen nachdrücklich einzuschärfen und dabei zu bemerken, daß es den Untersuchungsgerichten übrigens unbenommen sey, den Besuch eines Geistlichen, welchen sich die Gefangenen zum Zwecke religiöser Tröstung und Erbauung außerdem noch besonders erbitten, zu gestatten.“

Von gegenwärtiger Entschließung werden die geistlichen Behörden durch das kgl. Staatsministerium des Innern die erforderliche Kenntniß erlangen.

München, am 31. März 1840.

In Folge dieses kgl. Ministerial-Rescripts, welches sowohl von dem kgl. Ober-Consistorium, als auch von den kgl. Regierungen in Mittelfranken, und in Schwaben und Neuburg zur weitern Verfügung hieher mitgetheilt wurde, erhalten die kgl. Dekanate den Auftrag, im Benehmen mit den treffenden Gerichtsbehörden an allen den Orten, wo Untersuchungsgefangene sich im Verhaft befinden, die Einleitung zu treffen, daß dieselben von den Ortsgeistlichen den vorgeschriebenen regelmäßigen Besuch erhalten. Die in der allerhöchsten Entschließung vom 23. Februar 1819 gegebenen nähern Bestimmungen, unter welchen dieser geistliche Besuch bei den Gefangenen statt finden soll, sind folgende:

1) derselbe hat von Zeit zu Zeit, besonders vor herannahenden hohen Festtagen, ohne daß solches gerade in jedem Monate erforderlich ist, zu geschehen;

2) in der Regel ist dem Ortspfarrer, oder dessen Hilfspriester dieses in deren Beruf ohnehin liegende Geschäft zu übertragen, und nur, wenn von Seite der Untersuchungsbehörde deshalb Bedenken obwalten sollten, ist nach gepflogener Communication mit dem Dekanate ein benachbarter Seelsorger zu wählen,

3) da es ohnehin in den Pflichten der Geistlichen liegt, sich alles dessen zu enthalten, was auf die gerichtliche Untersuchung Bezug haben kann, so sind dieselben hierauf im Allgemeinen hinzuweisen, ohne ein förmliches Handgelöbniß zu fordern, und da

4) die ermeldeten Geistlichen bei der genauen Erfüllung ihres Amtes die geeignete Rücksichtnahme in Bezug auf Beförderung zu erwarten haben, so bedarf es wegen dieses einzelnen Berufsgeschäftes keiner besondern Zusicherung.“

Hiernach haben die kgl. Dekanate das Geeignete anzuordnen und die Geistlichen ihres Distrikts aufzufordern, daß sie diesem wichtigen Theil der geistlichen Seelsorge und Pflege die pflichtmäßigste

Aufmerksamkeit und den gewissenhaftesten Eifer zuwenden, den Vollzug dieser Verordnung aber, so wie das Ergebniß ihrer deßfallsigen Amtserfahrungen in den jedesmaligen Kirchenjahresberichten besonders erwähnen.

Ansbach, den 8. May 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

Einl. Nr. 3731. Exp. Nr. 4540.

(Die theologische Aufnahmsprüfung im Jahre 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung der protestantischen Predigtamts-Candidaten soll nach Anordnung des k. Oberkonsistoriums mittelst Entschließung vom 8. dieses Mts. mit dem 28. September laufenden Jahres ihren Anfang nehmen, und in wöchentlichen Terminen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen in duplo und auf 3 kr. Stempel einzugeben.

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beigelegt seyn:

1) das Taufzeugniß im Original und in beglaubter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben, wie das Original;
2) ein selbstentworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.
3) das versiegelte Universitätszeugniß nach den Satzungen für die Studirenden §. 18, wie sie von der k. Regierung am 28. Januar 1828 Nr. 15 des hiesigen Kreisintelligenzblattes bekannt gemacht worden sind;
4) das Attest über Legalität der ~~Aufführung auf der~~ Universität, wie solches Seite 82 §. III. Ziff. 3. des Amtshandbuches Theil I. vorgeschrieben ist.
5) dem Universitätszeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen beizulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Zulassung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten, rücksichtlich der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie es bei der Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9. Dez. 1817 (Reg. Bl. 1817, Seite 10. 11 u. s. w.) vorgeschrieben ist, beobachtet werde.

Diejenigen Candidaten, welche sich zur Aufnahmsprüfung zu stellen haben, und sich nicht melden, oder die gehörig motivirte Bitte um Dispensation unterlassen, werden aus dem Verzeichnisse der Examinanden ausgestrichen.

Verspätete Anmeldungen, wenn sie nicht ausreichend entschuldigt sind, würden die Nichtzulassung zur Prüfung und eine spätere Einreihung zur Folge haben.

Solche Candidaten endlich, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und können, nach der vom k. Oberconsistorium am 4. März 1833 verfügten und am 9. März g. J. an alle Dekanate ausgeschriebenen Bekanntmachung, nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden.

Ansbach am 14. May 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Dollmann.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 14. Mai 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	90	88
Bank-Aktien Div. I. Sem.		601

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 41.

Ansbach. Samstag, den 23. Mai 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 23133. Exp. Nr. 24086.

(Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Aufnahmsprüfung für das kommende Jahr 18$\frac{40}{41}$ am königl. Schullehrer-Seminar zu Altdorf ist für die protestantischen und israelitischen Schullehrlinge aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken

der 9. 10. und 11. Juli l. Js.

bestimmt worden.

Es ergeht daher an alle diejenigen Schullehrlinge, welche im verwichenen Jahre zur diesjährigen Prüfung verwiesen worden sind, sowie an diejenigen, welche den dreijährigen Vorbereitungs-Unterricht bis zum Schlusse des Jahres vollenden, hiemit die Aufforderung, sich am Tage zuvor, folglich

am Mittwoch den 8. Juli

bei der kgl. Seminar-Inspektion in Altdorf vorstellig zu machen und dabei folgende Zeugnisse, als:

1) den Tauf- und Schul-Entlaß-Schein,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheits-Zustand,

3) einen Ausweis über wiederholte Impfung innerhalb der letzten drei Jahre,
4) ein ortspolizeiliches und in Landgemeinden von der Distriktspolizeibehörde beglaubigtes Vermögens-Zeugniß, und
5) ein die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und das Bestandenhaben der für die Schullehrlinge am Schluß eines jeden Jahres vorgeschriebenen Prüfung nachweisendes und über Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen sich aussprechendes Zeugniß der vorgesetzten Distriktsschulbehörde,

um so ohnfehlbarer vorzulegen, als hievon die Zulassung zur Prüfung abhängig ist.

Ansbach, den 18. Mai 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer Sekr.

Einl. Nr. 2641. Exp. Nr. 4498.

(Die Erledigung der Pfarrei Katzwang, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Katzwang ist durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Hartmann erledigt worden, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Vorbehalte einer noch in der Instruktion begriffenen Auspfarrung bekannt gemacht wird.

Nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion besteht das Diensteinkommen dieser Pfarrei in nachfolgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen	96 fl. 58 kr.	
2) Aus Stiftungskassen		
a) vom Gotteshaus Katzwang, Jahres-Besoldung und Addition	61 fl. 18 kr.	
Holzgeld	28 fl. 45 kr.	
Entschädigung für Waldstreu	4 fl. — kr.	
b) an Naturalien, 4 Mtz. 1 Vrl. Korn bayer. Maases zu 8 fl. 39 kr. per Scheffel	6 fl. 7⅝ kr.	
		197 fl. 8⅝ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
desgleichen von 2½ Tagw. Herbstwiesen nach dem Pachterlrag	31 fl. 24 kr.	
desgleichen von ¾ Tagw. Wiesen mit Obstbäumen u. einem Schorgärtchen	24 fl. 11 kr.	

ingleichen von 8 Dez. Schorgärtlein . . 2 fl. 30 kr.

88 fl. 5 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:		
An Gemeinde-Rechten	5 fl. 13	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen . .	297 fl. 24	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	8 fl. 28	kr.
Summa	596 fl. 18⅝	kr.
Hievon die Lasten mit	9 fl. 52	kr.
abgezogen, verbleiben als reines Diensteinkommen	586 fl. 26⅝	kr.

wozu noch 57 fl. 52 kr. an freiwilligen Geschenken gerechnet werden.

Ansbach, den 11. May 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

Erp. Nr. 339.

(Den Präsentstand der Landwehr-Offizier-Corps betr.)

Das königl. bayer. Kreis-Kommando der Landwehr von Mittelfranken.

In Gemäßheit §. 25. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 R. B. S. 297 werden nachstehende Veränderungen in dem Präsentstand der Landwehr-Offizier-Korps in Mittelfranken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Bei dem Kreis-Stab.

Seine königl. Majestät haben allergnädigst geruht dem bisherigen I. Kreis-Inspektor, Interims Kreis-Kommandanten und Obersten der Landwehr von Mittelfranken Herrn Grafen Ludwig Maximilian von Pückler und Limpurg Erlaucht zu Burgfarrnbach, seinem Ansuchen gemäß die Entlassung vom Landwehrdienst zu ertheilen, und die Führung des Kreis-Kommandos dem bisherigen II. Kreis-Inspektor und Obersten der Landwehr in Mittelfranken Herrn Grafen Friedrich von Pückler und Limpurg Erlaucht zu Burgfarrnbach, mit der allerhöchsten Bestimmung übertragen, daß während der Abwesenheit desselben vom Sitze des Kreis-Kommandos so wie in Verhinderungsfällen die gänzliche Leitung und Vertretung des Kreis-Kommandos der Landwehr von Mittelfranken durch den Bezirksinspektor und Oberstlieutenant Friedrich Scherer zu Ansbach besorgt werden solle.

B. Bei den Inspektions-Bezirken. Im I. Bezirk.

Seine königl. Majestät haben allergnädigst geruht, den bisherigen Inspektor des I. Landwehr-Bezirks von Mittelfranken, Obersten Konrad Rhau zu Nürnberg seiner Bitte gemäß des persönlichen Landwehrdienstes zu entheben, und den bisherigen Oberstlieutenant des k. Landwehr-Regimentes Nürnberg Carl Ernst Popp zum Obersten und Inspektor des königl. I. Landwehr-Inspektions-Distrikts von Mittelfranken an dessen Stelle zu berufen.

Bei dem k. Landwehr-Regimente Nürnberg

wurden befördert

Zum Obersten und Regiments-Kommandanten:
der bish. Oberstlieutenant Karl Ernst Popp durch allerh. Entschließung.

Zum Major durch allerhöchste Entschließung:
der bish. Oberlieutenant und Regiments-Adjutant Georg Wilhelm Jünginger zu Nürnberg.

Zu Hauptleuten:
die bish. Oberlieutenants Johann Christian Zenner, Johann Wolfgang Müller, Joseph Kinkelin, Ernst Georg Christoph Schmidtmer, Eduard Friedrich Reissig bei der Artillerie, Johann Heinrich Hahn, Johann Georg Friedrich Schumann am 6. April 1839 zum Oberlieutenant, am 24. April 1840 zum Hauptmann und Karl Kasimir Abel.

Zu Oberlieutenants:
die bisherigen Lieutenants Herrmann Haas, Christian Friedrich Rau, Karl Christoph Friedrich Auernhammer, Zacharias Weber, Georg Philipp Eckert, Georg Andreas Klingenstein, Ludwig Friedrich Blumröder, Johann Hubmer, August Pistor, Joseph Karl Pühler, Christoph Karl Gustav Oye und Johann Adam Feldkirchner.

Zu Lieutenants:
der bisherige Oberjäger Andreas Ott, der Feuerwerker Johann Georg Otto, die Korporale Christoph Konrad David Eidam, Gottlieb Bäumler, die Wehrmänner Christian Primroth, Joseph Zimmermann, Joseph Kolb, Wilhelm Friedrich Geißmann, Georg Wilhelm Ehrenfried Graf, Friedrich Leonhard Beck, Adolph Weiß, die Korporale Wolfgang August Sörgel, Siegmund Friedrich Schweigger, Johann Erhard Kramer, die Wehrmänner Johann Karl Scheibe, Johann Leonhard Backofen, Johann Christoph Jahn, Friedrich Napoleon Kampe, die Korporale Johann Karl Jahn, Johann Kolb, Georg Eberhard Gustav Bestelmayer, die Wehrmänner Wilhelm Heinrich Tümmel, Wilhelm Karl Gottlieb von Tucher, Franz Gustav Häusler und Valentin Johann Nepomuck Götzel.

Als Veteran wurde charakterisirt:
der bisherige Bezirks-Inspektor Oberst und Regiments-Kommandant Rhau, welcher des persönlichen Landwehrdienstes enthoben wurde.

Entlassen wurden auf ihr Ansuchen:
der Major Johann Philipp Krafft, die Hauptleute, Johann Leonhard Schnepff, Johann Konrad Pauly, und Paul Christian Fuchs, Letzterer mit besonderer Belobung über seine Führung des Artillerie-Kommandos. Ferner Oberlieutenant Johann Konrad Wagner.

Verstorben sind:
der Hauptmann Johann Friedrich Neumayer, der Oberlieutenant Georg Böhrer, der Lieutenant Friedrich Karl Rühl.

Bei dem k. Landwehr Regimente Fürth.

wurden befördert

Zum Oberst und Kommandanten
der k. Oberzollinspektor Johann Christoph Freund zu Fürth durch allerhöchste Entschließung.

Zu Hauptleuten:
die Oberlieutenants Adam Schmidt und Hermann Löwin.

Zu Oberlieutenants:
die Lieutenants Wolfgang Ströbel und Isack Götz.

Zu Lieutenants:
der Unteroffizier Johann Georg Schmidt, die Wehrmänner Adolph Winter, Christian Hauck, Johann

Jakob Linz, Michael Reißmann und Jakob Friedrich Fleischhauer, zum Bataillons-Wundarzt der Hospitalarzt Georg Paul Oppel.

Versetzt wurde:

der Oberst und Regiments-Kommandant Freiherr Franz Julius Ecker von Eckhofen nach Passau.

Entlassen wurden auf ihr Ansuchen:

die Hauptleute Johann Adam Albrecht, Philipp Pfuhler und Heinrich Wilhelm Schneider, die Lieutenants Johann Leonhard Lohe und der Regiments-Quartiermeister Sebastian Herrmann Prinzing.

Verstorben ist:

der Oberstlieutenant Friedrich Billing.

Im II. Inspektions-Bezirk.

Bei dem k. Landwehr-Bataillon der Kreis-Hauptstadt Ansbach

wurden befördert

Zum Hauptmann:

der Oberlieutenant Christoph Schnürlein.

Zu Oberlieutenants:

der Lieutenant und Adjutant Philipp Steinhäuser, die Lieutenants Martin Stör und Friedrich Kleinod.

Zu Lieutenants:

der Junker Karl Ludwig Weppler, der Feldwaibel Johann Georg Kuch, die Korporale Ernst Bub und Johann Friedrich Birkmeier.

Entlassen wurde auf Ansuchen:

der Oberlieutenant Heinrich Wagner.

Bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt Dinkelsbühl

ist der Oberlieutenant Karl Seiringer auf sein Ansuchen entlassen worden.

Bei dem k. Landwehr-Bataillon Wassertrüdingen

wurde der k. Advokat Eduard Freiherr von Völderndorf Waradein zum Bataillons-Auditor ernannt.

Entlassen wurde auf Ansuchen

der Zeugwart Michael Glück.

Bei dem k. Landwehr-Bataillon der Stadt Rothenburg

wurde der Auditor Martin Merklstetter nach München versetzt. Der Oberlieutenant Christoph Hornung ist verstorben.

Im III. Inspektions-Bezirke.

Bei dem Landwehr-Bataillon Neustadt

wurden befördert

Zum Hauptmann:

der Oberlieutenant Johann Leonhard Edelmann.

Zu Lieutenants:

der Junker Johann Andreas Beer, der Korporal Johann Georg Vogel.

Entlassen wurde auf Ansuchen:

der Hauptmann Johann Adam Friedrich.

Bei dem k. Landwehr-Bataillon Mkt. Erlbach

ist die bisher aktiv gewesene Landwehr-Abtheilung zu Emskirchen in den Stand der ruhenden Aktivität zurückgetreten.

Der Hauptmann Johann Christian David Gottfried Eckert ist durch allerhöchste Entschließung aus dem Landwehr-Verbande entlassen worden.

Bei dem k. Landwehr-Bataillon Uffenheim

ist der Auditor Friedrich Karl Frech auf sein Ansuchen entlassen worden.

Bei dem Landwehr-Bataillon Mkt. Bibart

ist die Landwehr-Abtheilung der Stadt Iphofen in den Stand gebotener Aktivität eingetreten.

Im IV. Inspektions-Bezirke

der Lieutenant des k. Landwehr-Bataillons der Stadt Erlangen Paul Kraft ist zum Oberlieutenant und Bezirks-Inspektions-Adjutanten ernannt worden.

Bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt Erlangen:

der Spiegelfabrikant Wilhelm Fischer ist zum Zeugwart ernannt worden.

Verstorben ist der Oberlieutenant Herrmann.

Bei dem Landwehr-Bataillon Hersbruck

wurden die Wehrmänner Andreas Sörgel und Johann Andreas Raum zu Lieutenants ernannt.

Entlassen wurde auf Ansuchen der Oberlieutenant Schwarzkopf.

Bei dem I. Landwehr-Bataillon Lauf

ist der rechtskundige Magistratsrath Matthias Friedrich Alexander von Schütz zum Auditor ernannt worden.

Entlassen wurden auf Ansuchen durch allerh. Entschließung:
der Major und Bataillons-Kommandant Georg Christoph Müller zu Lauf, der Lieutenant Heinrich Zahn und der Auditor Wilhelm Karl Sternecker.

Verstorben ist der Unterarzt Wilhelm Lang

Bei dem II. Landwehr-Bataillon Lauf zu Schnaittach.

Ernannt wurden
der Sergeant Leonhard Böcklein zum Oberlieutenant, der praktische Arzt Dr. Andreas Gräf zum Bataillons-Arzt.

Als Veteran wurde charakterisirt:
der Hauptmann Johann Kolbmann.

Entlassen wurde:
der Quartiermeister Christian Heinrich Friedrich Daßler.

Im V. Inspektions-Bezirk.

Der Major und Kommandant des k. Landwehr-Bataillons der Stadt Schwabach Johann Jakob Christoph Döhlemann ist von S. K. Majestät zum Oberstlieutenant und Inspektor des V. Bezirks allergnädigst ernannt worden.

Bei dem Landwehr-Bataillon Roth

wurde der Lieutenant Johann Konrad Legi zum Zeugwart ernannt.

Als Veteran wurde charakterisirt der Zeugwart Johann Heinrich Wiedmann.

Verstorben ist der Unterarzt Georg Friedrich Dörr.

Bei dem Landwehr-Bataillon Heilsbronn.

Der Lieutenant Andreas Beck zu Eichenbach ist zum Hauptmann ernannt worden.

Der Hauptmann Peter Mayer wurde auf sein Ansuchen entlassen.

Im VI. Inspektions-Bezirk.

Bei dem Landwehr-Bataillon Weissenburg

wurde der Hauptmann Christian Friedrich Enich auf sein Ansuchen entlassen.

Bei dem Landwehr-Bataillon Ellingen
wurden ernannt: die Wehrmänner Anton Gerngroß und Benno Wittmann, zu Lieutenants,
der kgl. Advokat Menrad Erdt zum Auditor,
der Landarzt Georg Sternnecker zum Unterarzt.

Im VII. Inspektions-Bezirke

Ist der Landgerichtsarzt Dr. Johann Schmelcher zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Beilngries ernannt worden.

Verstorben ist der Major und Kommandant des Landwehr-Bataillons der Stadt Eichstädt Karl Christmann.

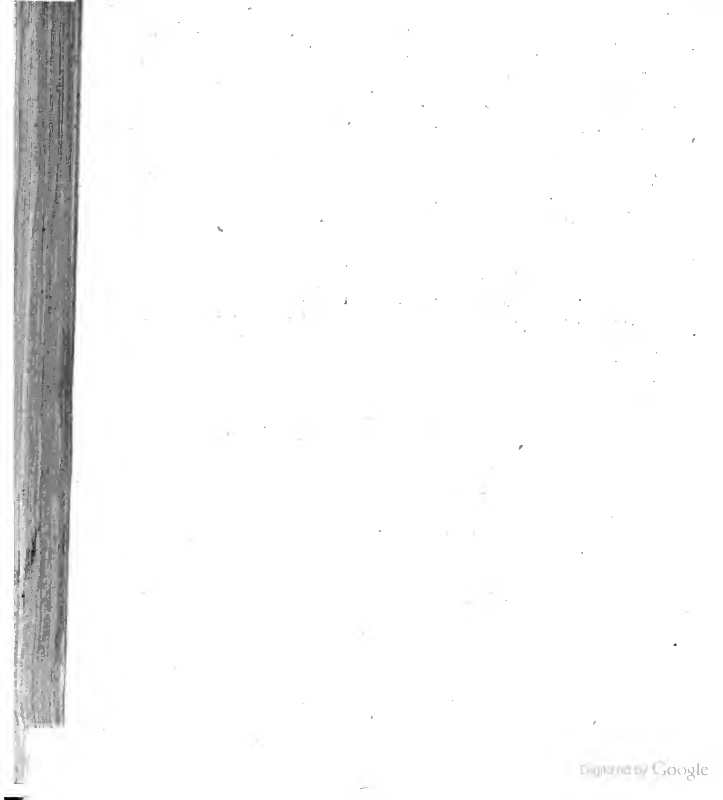
Ansbach, den 15. Mai 1840.

In Abwesenheit des kgl. Interims-Kreis-Kommandanten,
aus allerhöchsten kgl. Befehl der Bezirks-Inspektor und Oberstlieutenant.
Scherer.

Nicolai.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtspraktikanten Franz Peter Thiem in Uffenheim, zum Advokaten in Pleinfeld zu ernennen.



Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 42.

Ansbach. Mittwoch, den 27. Mai 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 22877. Exp. Nr. 24144.

(Auswanderung nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerialrescripts vom 8. d. M. bezeichneten Betreffs wird eine von dem Senate der Stadt Bremen am 8. v. M. erlassene obrigkeitliche Verordnung für Auswanderer nach Amerika in nachstehendem Abdruck bekannt gemacht.

Ansbach, den 19. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. kgl. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Obrigkeitliche Verordnung.

In Ansehung derjenigen Personen, welche sich zum Zwecke der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weser einzuschiffen beabsichtigen, sind bekanntlich vom Senate in den letzten Jahren mehrere Vorschriften und Aufforderungen erlassen worden, wodurch theils auf Sicherung des öffentlichen Interesse, theils auf Beförderung des Interesse der Auswanderer selbst Bedacht genommen ist. Da es angemessen geschienen hat, diese verschiedenen Bestimmungen in eine allgemeine Verordnung zusammen zu fassen, und dabei die nach Anleitung der seither gemachten Erfahrungen nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen, so verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

§. 1.

Die Befugniß, Cajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen für ein Schiff anzunehmen, steht nur dessen Rhedern und Correspondenten zu, so wie denjenigen, welchen vermöge eines mit den Rhedern oder Correspondenten geschlossenen Befrachtungscontrakts das Schiff im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zu eigner alleiniger Disposition gestellt ist. Solche Befrachter eines Schiffs sind aber verpflichtet, der Inspektion der Mäckler davon unter Vorlegung der Charte-Partie Anzeige zu machen, und zwar bevor von ihnen das Schiff zu jenem Zwecke in einheimischen oder auswärtigen Blättern angekündigt wird, und bevor die Annahme der Passagiere geschieht.

§. 2.

Da es zur gehörigen Aufrechthaltung der die Verschiffung von Auswanderern betreffenden Vorschriften erforderlich ist, daß das Geschäft der Annahme und Beförderung der Auswanderer nur von Bremen aus betrieben werde, so muß Jeder, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung als Rheder, Correspondent oder Befrachter Passagiere annehmen will, nicht nur das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen; sondern auch zugleich in Bremen selbst wohnen und von Bremen aus das Geschäft betreiben.

§. 3.

Die Vermittlung der Passagier-Annahme steht ausschließlich den hiesigen Schiffsmäcklern zu.

Dieselben haben bei diesem Geschäftszweige nach den ihnen deshalb ertheilten besonderen amtlichen Vorschriften und den auf ihr Mäcklergeschäft überhaupt sich beziehenden Anordnungen zu verfahren.

Es ist ihnen gestattet, an Courtage außer den taxmäßigen zwei Prozent des Passagegeldes noch für die durch Vermittlung ihrer auswärtigen Agenten angenommenen Auswanderer eine Vergütung bis zu zwei Prozent des von diesen zu zahlenden Passagegeldes zu berechnen.

Uebrigens verbleibt denen, welche vermöge der §§. 1. 2. zur Annahme von Passagieren berechtigt sind, die Befugniß, mit denselben auch ohne Zuziehung eines Schiffsmäcklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

§. 4.

Jeder, welcher, ohne daß er dazu als Rheder oder Schiffscorrespondent oder unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen als Befrachter berechtigt ist, Passagiere annimmt, oder als Befrachter das Schiff zur Annahme von Passagieren öffentlich ankündigt, bevor der Inspektion die Charte-Partie vorgelegt worden, so wie Jeder, welcher ohne in Folge des §. 3 dazu befugt zu seyn, als Unterhändler sich mit der Annahme von Passagieren befaßt, ist für jede Uebertretung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Rthlrn. und im Wiederholungsfalle einer angemessenen höheren Geldbuße unterworfen.

§. 5.

Da es zur Abwendung von Aufenthalt und sonstigen Nachtheilen erforderlich ist, daß die Auswanderer schon vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einschickungen treffen, so werden dieselben dringend aufgefordert, vorab an die hiesigen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäcklee oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben sich zu wenden, und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll, und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen anlangen, von den Bremischen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegen gesetzten Falle, so fern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden können.

§. 6.

Die Auswanderer sind ferner verpflichtet, sich persönlich für sich und ihre Angehörigen in Bremen bei der Polizei-Direktion zu melden, um daselbst nach vorgängiger Legitimation einen Erlaubnißschein für ihren hiesigen Aufenthalt, nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten.

Sollten dennoch Einzelne sich, ohne nach Bremen zu kommen, direkt nach Bremerhaven oder Vegesack, als dem Einschiffungsplatze, begeben haben und die Dringlichkeit der Umstände ihre Ueberkunft nicht mehr gestatten, so haben sie jene Anmeldung und Legitimation sofort bei dem dortigen Amte zu verfügen.

§. 7.

Die Polizeibehörden haben besonders darauf zu achten, daß, falls Deserteure oder Militärpflichtige eines andern deutschen Bundesstaates sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen versuchen würden, in Gemäßheit der bestehenden Kartell-Konventionen, namentlich der am 7. März 1831 hieselbst publizirten Bundes-Kartell-Konvention sämmtlicher deutschen Bundesstaaten verfahren werde.

§. 8.

Da sich in den vereinigten Staaten Nordamerikas die Besorgniß verbreitet hat, daß die daselbst bisher gewährte Freiheit zur Ansiedlung durch solche Einwanderer, welche sich begangener Verbrechen oder Vergehen halber der Strafe zu entziehen suchten oder aus europäischen Strafanstalten dorthin gesandt würden, gemißbraucht werde, solche Individuen aber auf Schiffen, die von Bremen aus expedirt werden, um so weniger Aufnahme finden können, als vielmehr die befreundeten Verbindungen und die ausgedehnten Handelsverhältnisse, welche zwischen Bremen und den vereinigten Staaten bestehen, dem Senate einen besonderen Anlaß darbieten, das Interesse dieser Staaten zu berücksichtigen, so haben die Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Personen der gedachten Art als Passagiere aufgenommen werden. Im Betretungsfalle haben sie dieselben anzuhalten, und deren Rücksendung in ihre Heimath zu bewirken.

§. 9.

Allen Schiffsrhedern, Schiffskorrespondenten und Schiffsbefrachtern ist untersagt, solche in den §§. 7 8 bezeichnete Personen als Passagiere für ihre Schiffe anzunehmen. Sie sind daher auch, falls sie wissentlich diesem Verbote zuwider handeln, unbeschadet der etwa sie treffenden Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die demselben deßhalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 10.

Die Schiffsmäkler sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seyen, dieses der Polizei-Direktion anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 11.

Jeder, welcher in der Stadt oder dem Gebiete einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach deren Ablauf beherbergt, verfällt in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden bestehenden Polizei-Vorschriften in eine Geldbuße bis zu 10 Rthlrn.

§. 12

Jeder Expedient eines Schiffs, für welches wenigstens fünf und zwanzig Cajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspektion der Mäkler ein vollständiges Verzeichniß der Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geschlechts und Bestimmungsorts einzureichen.

§. 13.

Derselbe hat ferner der Inspektion nachzuweisen:

a) daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;
b) daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sei, und zwar, so fern es nach einem Nord-Amerikanischen Hafen bestimmt ist, wenigstens für eine Zeit von neunzig Tagen, bei anderen Bestimmungshäfen aber für einen von der Inspektion für genügend erachteten Zeitraum;
c) daß für den Fall, da dem Schiffe in den europäischen Gewässern ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe außer Stand gesetzt würde, zur Fortsetzung der Reise weiter dienlich zu seyn, das Passagegeld sämmtlicher geretteter Passagiere und außerdem eine auf 18 Rthlr. für jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effekten, und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, so wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten, und überhaupt den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalls gemachte Auslagen Ersatz zu leisten, sodann aber den Passagieren erweisliche Verluste, so viel thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 14.

Zu dieser Nachweisung ist, was die letztere Vorschrift anlangt, erforderlich, daß der zur Verwendung dienende Betrag bei einer der hiesigen Assekuranz-Kompagnien oder bei hiesigen Privat-Assekurateurs versichert sey und die Inspektion die Versicherungspolice eingehändigt erhalte.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die Verwendung jenes Betrags von dem Expedienten des Schiffs nach Maaßgabe der obigen Bestimmung zu bewerkstelligen. Derselbe muß demnächst, daß solches geschehen sey, der Inspektion darlegen.

§. 15.

Die Tüchtigkeit des Schiffs und die geschehene gehörige Verproviantirung muß, bevor die Passagiere an Bord kommen, der Inspektion nachgewiesen werden, und zwar bei einer Geldbuße bis zu fünfzig Rthlrn. für jeden Uebertretungsfall und bei persönlicher Verantwortlichkeit des Expedienten für allen dadurch entstehenden Schaden.

Die Nachweisung wegen des Versicherungs-Betrags (§§. 13 14) muß, bei Vermeidung derselben Nachtheile, spätestens vor Ablauf von acht Tagen nach der Expedition des Schiffs geschehen. Bis dahin, daß sie erfolgt ist, bleibt der Expedient für den erwähnten Betrag persönlich verhaftet.

Ueber diese Nachweisungen wird von der Inspektion dem Expedienten ein Attestat ertheilt.

§. 16.

Da die Beförderung der Auswanderer nach dem Einschiffungsplatze, bevor das für sie bestimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande ist, leicht Unzuträglichkeiten zur Folge hat, so werden alle Schiffsexpedienten dringend aufgefordert, die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatze gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Sie haben daher für solche etwaige Fälle, da bei der Ankunft der Passagiere in Bremerhaven oder Vegesack diese Aufnahme noch nicht sogleich erfolgen könnte, für einstweiliges Unterkommen und einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die gehörigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von der dortigen Behörde etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich sein werden.

§. 17.

Der Kapitän des Schiffs, für welches wenigstens fünf und zwanzig Passagiere angenommen sind, ist verpflichtet, vor der Abfahrt aus Bremerhaven oder Vegesack die ihm von dem Expedienten des Schiffs eingehändigten Verzeichniße der Passagiere dem dortigen Amte vorzuzeigen. Letzteres hat alsdann auch diejenigen, welche ausnahmsweise ohne nach Bremen gekommen zu sein sich daselbst gemeldet und legitimirt haben sollten, (§. 6) nachträglich auf dem Verzeichniße beizufügen, und wegen dieser hinzugekommenen Passagiere der Inspektion der Mäkler eine Anzeige zu machen.

Nur den auf diesen Verzeichnissen nahmhaft gemachten Passagieren darf der Capitain die Einschiffung gestatten, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 25 Rthlrn. für jede Uebertretung verfällt, und für allen Schaden verhaftet ist.

§. 18.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Bremerhaven oder Vegesack abgehen, sondern umfassen auch, so weit sie sich nicht speziell auf diese Plätze beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere von einem Bremischen Expedienten geschehen ist, die Einschiffung für die Seereise aber nicht in den genannten Häfen, sondern anderswo, erfolgen soll. Auch finden in diesen letzteren Fällen, so fern die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernteren Hafen geschehen soll, die Vorschriften der §§. 13, 14, 15, wegen des Versicherungsbetrags ebenmäßig auf die Fahrt von der Weser bis nach jenem Hafen Anwendung, so daß also namentlich die Versicherung nicht blos auf die Seereise, sondern auch auf diese Fahrt sich beziehen muß.

§. 19.

Die Inspektion der Mäkler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu beachten, die zu deren Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen und bei etwaigen Uebertretungen erforderlichen Falles das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst oder zwischen diesen und den Expedienten, den Schiffsmäklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich, in gütlichem Wege auszugleichen.

§. 20.

Alle bisher publizirten Vorschriften sind, so weit sie die Auswanderer betreffen, aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. April und publizirt am 8. April 1840.

Einl. Nr. 14171. Exp. Nr. 14314.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in den Privatwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den, über die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in den Privatwaldungen bestehenden Verordnungen, und namentlich in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. April 1835, dann in den beiden Regierungs-Ausschreiben vom 25. April 1837 und 15. Januar 1838 sind zwar die Grundsätze und Normen, wornach bei der Ausübung jener forstpolizeilichen Aufsicht von den Polizei- und Forstbehörden verfahren werden soll, genau bezeichnet worden. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß die desfallsigen Bestimmungen bisher nicht allenthalben richtig aufgefaßt und vollzogen worden seyen, und daß insbesondere noch viele Behörden von der Ansicht ausgehen, als ob alle *Holzfällungen ohne Unterschied* nur von der Zustimmung der einschlägigen Forstbehörde abhängig seyen.

Allein diese Ansicht ist offenbar unrichtig. Denn wenn es auch bei den forstordnungs- und regelmäßigen *jährlichen* Holzfällungen einer Billigung der Polizeibehörde nicht bedarf, und daher eine *solche gewöhnliche* Benützung der Privatwaldungen lediglich der technischen Beurtheilung des, mit der Aufsicht beauftragten Forstbeamten überlassen bleibt, so leuchtet doch von selbst ein, und ist auch dem Geiste der oben allegirten Verordnungen vollkommen entsprechend, daß *zu allen größeren und außerordentlichen Holzhieben*, bei welchen jederzeit das öffentliche Interesse, sowie überhaupt höhere staatswirthschaftliche Rücksichten in Frage kommen, ausser der technischen Würdigung von Seite der Forstbehörde, *auch die Genehmigung der einschlägigen Polizeibehörde*, — gegen deren Beschlüsse übrigens nicht blos dem betheiligten Privatwald-Eigenthümer, sondern nach Maasgabe des Regierungs-Ausschreibens vom 25. April 1837 §. VI. *auch der Forstbehörde* die Berufung an die k. Regierung, Kammer des Innern offensteht, — — erforderlich sey.

Um nun bezüglich dieses wichtigen und insbesondere rücksichtlich der Holzpreise höchst einflußreichen Gegenstandes einerseits den Vollzug der bestehenden Vorschriften zu sichern, andererseits aber auch im ganzen Umfange des Regierungsbezirkes ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, sieht sich die k. Regierung veranlaßt, die sämmtlichen Polizeibehörden, unter Bezugnahme auf die in gleichem Betreffe bereits am 5. August v. J. an eine Distrikts-Polizeibehörde von Mittelfranken ergangene hierunten beigedruckte Regierungs-Entschließung, — auf ihre desfallsige Geschäftszuständigkeit wiederholt aufmerksam zu machen, und dieselben hiernächst zur weitern sachgemäßen Verfügung an sämmtliche Privatwald-Eigenthümer ihres Amtsbezirks anzuweisen.

Ansbach, den 21. Mai 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer Sekr.

Abschrift.

Ansbach, den 5. August 1839.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die in rubr. Betreffe erstatteten Berichte vom 16. März, 30. April, 27. Mai und 30. Juli d. Js. wird nachstehende Entschließung ertheilt:

Wie sowohl aus dem ersterwähnten Berichte des kgl. Landgerichts N. als aus der hierüber von dem kgl. Forstamte unterm 26. praes. 29. März l. J. abgegebenen Erklärung hervorgeht, erachtet letzteres die Competenz der Forst-Polizeibehörde (des Landgerichts) in Absicht auf Holzfällungen in Privat-, Gemeinde- oder Stiftungswaldungen, insbesondere wenn solche zu dem Staate im Miteigenthumsverhältnisse oder im grund- oder lehenbaren Verbande stehen erst dann eröffnet, wenn hiezu von Seite der Forstbehörde besondere Veranlassung gegeben ist.

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht kann jedoch bei einer sorgfältigen Würdigung und Vergleichung der obwaltenden Competenzverhältnisse im allgemeinen sowohl, als insbesondere der über die Handhabung der Forstpolizei in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen bestehenden Anordnungen nicht wohl mißkannt werden.

Der §. 64. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 weißt nämlich die Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungswaldungen ohne Ausnahme der kgl. Regierung, Kammer des Innern, sohin in unmittelbarem Vollzuge den untern Polizeibehörden zu.

Diese Competenzbestimmung ist in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. April 1835 (Int. Bl. 1835 S. 1247.) nicht nur auf das bestimmteste wiederholt, sondern auch die wechselseitige Befugniß der Forstbehörden und der Forstpolizeibehörden in einer Weise limitirt und festgesetzt, daß hierüber wohl nicht der leiseste Zweifel entstehen kann.

Es kommt hiernach gemäß Ziff. II. die Ausübung der Forstpolizei in I. Instanz den k. Landgerichten, dann den standes- und gutsherrlichen Behörden zu. Diese Ausübung der Forstpolizei besteht aber hauptsächlich und zunächst offenbar in der Entscheidung der Frage, ob sich die beabsichtigte Holzfällung nach Maasgabe der hiefür oder dagegen sprechenden forstwirthschaftlichen und sonstig polizeilichen Rücksichten rechtfertigen lasse, somit als zuläßig erscheine. In dieser Begriffsbestimmung liegt nun von selbst die Gränze der forstamtlichen Competenz, die weder auf Instruirung noch auf Verbescheidung der Gesuche der Waldeigenthümer, sondern lediglich darauf gerichtet seyn kann, die Zulaßigkeit des beabsichtigten Unternehmens von dem forstwirthschaftlichen Standpunkte aus, entweder auf Antrag der instruirenden Polizeibehörde zu untersuchen und hierüber sich gutachtlich zu äußern, oder die allenfalls wahrgenommene Walddevastationen und sonstige Mißstände vermoge der den Forstbehörden übertragenen Forstaufsicht der kompetenten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Gleichwie in allen übrigen Gegenständen der Polizei- und Rechtssphäre das Gutachten der Sachverständigen nie die Entscheidung selbst, sondern lediglich deren Grundlage bildet, und die Instruirung und Verbescheidung des Gegenstandes quaest. nicht dem Sachverständigen zusteht, sondern von der kompetenten Civilgerichts- oder Polizeibehörde auszugehen hat, die, würde ihr die erforderliche technische Kenntniß selbst inwohnen, sogar des Urtheils der Sachverständigen entbehren könnte, ebenso kann auch in Gegenständen der Forstpolizei die Forstbehörde nur jenen Standpunkt behaupten, der ihr, der Polizeibehörde gegenüber, als Techniker und Sachverständiger eingeräumt ist, und eine Ausnahme von dieser Regel nur in so ferne ansprechen, als

sie zugleich von Amtswegen die Bewirthschaftung der fraglichen Waldungen zu überwachen, und allenfallsige Gebrechen der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen hat.

Diese Auslegung bringt aber nicht nur das Verhältniß schon an und für sich mit sich, in welchem nach den bestehenden organischen Bestimmungen die Forstbehörden zu den Forstpolizeibehörden stehen, sondern sie rechtfertigt sich insbesondere durch Ziff. III. der oben allegirten höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. April 1835 wornach die Forstbehörden als Organe der Forstpolizeibehörden bezeichnet werden, die nur zur Wahrnehmung allenfallsiger Walddevastationen, und sonstiger die Gesetze verletzenden oder die Rechte der Nachbarn gefährdenden Mißstände und zu deren Anzeige an die forstpolizeiliche Behörde berechtigt und verpflichtet sind.

Wenn hiebei nach Maasgabe lit. b. und c. den Forstbehörden bezuglich der dort bezeichneten Waldungen eine förmliche Oberaufsicht aus dem Standpunkte des Miteigenthumsrechts zugestanden ist, so kann dieses nicht als eine Erweiterung ihrer ursprünglich eingeräumten Competenz gedeutet sondern nur als Rechtfertigung der angeordneten Aufsicht durch einen speziellen Rechtstitel, gegenüber dieser Aufsicht aus dem allgemeinen Gesichtspunkte der dem Staate zustehenden Forsthoheit angesehen werden.

Es leuchtet hienach von selbst ein, daß das k. Forstamt N. N. indem es sich zur Verhandlung und Bescheidung der Anträge von Seite der Waldeigenthümer hinsichtlich der Benützung ihrer Waldungen für kompetent erachtete, den ihm zugewiesenen Wirkungskreis auf eine nicht zu rechtfertigende Weise überschritten, und sich amtlicher Handlungen unterzogen, die ausschließend in die Competenzlinie des k. Landgerichts N. fallen, daher denn auch die Beschwerde des letztern vom 16. praes. 19. März l. Js. als vollkommen begründet erklärt, und dasselbe zur pünktlichen Beobachtung der vorerörterten Normen mit dem Bemerken angewiesen wird, daß hierwegen auch dem kgl. Forstamte die entsprechende Weisung und resp. Belehrung ertheilt wurde.

Königliche Regierung ꝛc.

Die Eingriffe des k. Forstamts N. N. in die forstpolizeilichen Befugnisse des kgl. Landgerichts betreffend.

Einl. Nr. 23591. Exp. Nr. 24514.

An die unmittelbaren Magistrate von Mittelfranken.

(Die Zuständigkeit der Unterbehörden in specie der, der Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate in Polizeistrafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sogleich nach dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1838, die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizeistrafsällen in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines betr., hat die k. Regierung Veranlassung genommen, bezüglich einiger, ihr zweifelhaft scheinender Punkte vorderfamst noch allerhöchsten Ortes um Erläuterung zu bitten, welche inzwischen auch mittelst Entschließung des k. Ministeriums des Innern in nachstehender Art erfolgt ist:

1) „Die Zuständigkeit der den Regierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in Polizei„strafsachen ist in Gemäßheit des §. 69 des revidirten Gemeinde-Ediktes und mit Hin„blick auf die klaren Bestimmungen unter Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. „Februar 1838 nach denjenigen Grundlinien zu bemessen, welche die §§. 91 und 92

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 43.

Ansbach. Samstag, den 30. Mai 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 23113. Exp. Nr. 24569.

(Die Konkursprüfung der katholischen Pfarramtskandidaten der Diözese Eichstädt im Jahre 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Jahre 1839 haben die in alphabetischer Ordnung nachbenannten Priester aus der Diözese Eichstädt:

Bäumler, Georg;
Denkerl, Wilhelm;
Deubert, Johann Baptist;
Eisenhofer, Johann;
Fanderl, Johann;
Gerlitz, Johann;
Gradl, Michael;
Graf, Leonhard;
Herzog, Johann;
Kölbel, Vitus;

Lang, Alois;
Laurer, Max;
Lenz, Anton;
Link, Ludwig Carl;
Mayer, Anton;
Mayer, Georg;
Mayer, Johann Baptist;
Müller, Johann;
Ottinger, Georg;
Schaller, Anselm;
Schaller, Jakob;
Scharl, Johann;
Schlosser, Ignatz;
Schuster, Joseph;
Schwab, Joseph;
Stöckl, Johann;
Waschbüchler, Michael;
Yberle, Johann;

die Pfarrkonkursprüfung bestanden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 21. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. kgl. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 23556. Exp. Nr. 24687.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Kollekte Behufs der Erweiterung der katholischen Kirche zu Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Kirche zu Grünstadt, Land-Commissariats Frankenthal in der Pfalz, restaurirt, und dem Bedürfnisse entsprechend erweitert werde, und daß der zu dieser Bauführung nach Abzug der hiezu aus den betreffenden Landbau-Etats allergnädigst bewilligten Zuschüsse, sowie der Leistungen der Kirchengemeinde noch weiter erforderliche Kostenbetrag durch den Ertrag einer allgemeinen Collecte in sämmtlichen katholischen Kirchen der Regierungsbezirke diesseits des Rheins, und einer Hauskollekte in der Pfalz gedeckt werden dürfe.

An die kgl. Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken ergeht demnach der Auftrag, benehmlich mit den in ihren Amtsbezirken sich befindenden katholischen Pfarrämtern diese Kollekte zu veranstal-

ten, deren Ergebniß binnen 2 Monaten an die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer mit Begleitungsbericht einzusenden und zugleich hierüber unter Angabe der angefallenen Beträge Anzeige anher zu erstatten.

Ansbach, den 26. Mai 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer Sekr.

Einl. Nr. 24021. Exp. Nr. 24851.

An die noch im Rückstande befindlichen kgl. Distrikts-Polizeibehörden, Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Verwahrung älterer Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen resp. die Extradition derselben an die treffenden Verwaltungsbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen obenbemerkten Behörden, welche in Gemäßheit des, im vorjährigen Kr. Int. Bl. Nr. 62 S. 540 u. 541 befindlichen diesseitigen Ausschreibens vom 31. Juli desselben Jahres, mit Remittirung der mit Empfangsbescheinigung versehenen Verzeichnisse über die extradirten älteren Rechnungs-Gegenstände noch im Rückstande sind, werden an deren unfehlbare Zurücksendung

bis zum 15. künftigen Monats Juni

an die, mit der Hinausgabe beauftragte Regierungs-Registratur (Sektion der Stiftungen und Gemeinden) bei Vermeidung mißliebiger Einschreitungen erinnert.

Ansbach, den 27. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine kgl. Majestät haben allergnädigst geruht, für die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Treuchtlingen im Dekanate Dittenheim den bisherigen Pfarrer zu Betwar Dekanats Rothenburg, Christoph Wilhelm Michel zu ernennen.

Seine kgl. Majestät haben die erledigte Pfarrstelle zu Gundelsheim, Dekanats Weissenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Unteremagerbein, Dekanats Ebermergen, Karl Gotthard Andreas Stiller allergnädigst zu verleihen geruht.

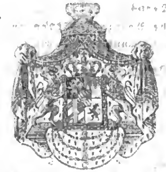
Seine kgl. Majestät haben allergnädigst geruht, der auf die erledigte Pfarrei Krassolzheim im Dekanate Mkt. Einersheim von dem Herrn Fürsten Johann Adolph von Schwarzenberg als Patronatsherrn für den Pfarramts-Candidaten Georg Christian Herbst aus Nordheim ausgestellten Präsentation die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 21. Mai 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	-	$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	93	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	603	

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 44.

Ansbach. Mittwoch, den 3. Juni 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 23675. Exp. Nr 24868.
(Die Bestätigung des Bürgermeisters Arld in Altdorf als Agent der Lebens-Versicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank dem Agenten ihrer Mobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt in Altdorf, Bürgermeister J. M. Arld dortselbst, auch die Agentur ihrer Lebensversicherungsanstalt übertragen hat, so wird solches mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 21. praes. 24. d. Mts. der Wirksamkeit dieses neuernannten Agenten kein Hinderniß entgegenstehe.

Ansbach, den 28. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 23554. Exp. Nr. 24864.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Sammlung für die, durch Brand verunglückten christlichen Bewohner der constantinopolitanischen Vorstadt Pera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die, an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ergangene, und der unterzeichneten Stelle zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung vom 21. d. Mts. bemerkten Betreffs wird den Polizeibehörden von Mittelfranken mit dem Auftrage nachstehend bekannt gemacht, hiernach der, dem Pater Nicola allergnädigst gestatteten Kollekte keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Ansbach, den 28. Mai 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer Sekr.

Ministerium des Innern.

Die allgemein bekannte verheerende Feuersbrunst, von welcher am 9. August v. Js. Pera, die Vorstadt von Konstantinopel, heimgesucht worden ist, hat an 4000 Häuser zerstört, welche christlichen Einwohnern angehörten, und dieselben einem unbeschreiblichen Elende bloß gestellt.

Bei ihren wenigen und größtentheils selbst armen Glaubensgenossen können nun die verunglückten Christen um so minder eine erkleckliche Unterstützung erwarten, je ausgebreiteter das Unglück ist, das sie betroffen hat, und sie sind demnach vorzugsweise auf die Hülfe des Auslandes angewiesen.

In solcher Erwägung haben Seine Majestät der König dem gegenwärtig im hiesigen Franziskanerkloster sich aufhaltenden Minoritenpriester und apostolischen Missionär in Konstantinopel, Pater Philippus Nicola, welchem laut der von demselben vorgelegten authentischen Urkunden die Mission zu Theil geworden ist, in dieser Absicht das Ausland zu bereisen — mit einer Schenkung von 500 fl. aus Allerhöchst Ihrer Kabinetskassa huldvollst vorangehend die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß derselbe zum Behufe des Aufbaues eines allgemeinen Armenhauses für die durch Brand verunglückten Christen von Pera bei dem Adel und den wohlhabenden Einwohnerklassen eine Kollekte halte, mit dieser Bewilligung jedoch die Bedingung verknüpft, daß die Sammlung binnen acht Wochen geschlossen sey und deren Ergebniß zur Anzeige gebracht werde.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat von dieser allerhöchsten Entschließung den Pater Nicola in Kenntniß zu setzen und sofort das weiter Geeignete zu verfügen, damit demselben die unverzügliche Vornahme der allerhuldvollst gestatteten Sammlung allenthalben ungehindert gewährt werde, nach dem Umfluße von acht Wochen aber über das Ergebniß der Sammlung Bericht zu erstatten.

München, den 21. Mai 1840.

Einl. Nr. 23350. Exp. Nr. 24994.

(Die am Ende des laufenden Schuljahres zur Erledigung kommenden Freystellen in dem allgemeinen Erziehungs-Institute für Töchter der höheren Stände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres kommen von den dem Regierungsbezirke Mittelfranken zugetheilten fundirten Civil-Freistellen in dem allgemeinen Erziehungs-Institute für Töchter aus den höhern Ständen zwei halbe Freistellen in Erledigung.

Dieß wird im Vollzuge eines höchsten Auftrages des k. Ministeriums des Innern vom 17. l. M. unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich um diese halben Freistellen zu bewerben gedenken und zur Aufnahme befähiget sind, ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Nachweisungen spätestens bis zum kommenden 15. Juli bei der unterzeichneten k. Regierung einzureichen haben.

Aus den im Intelligenzblatte vom Jahre 1813 Stück 24 abgedruckten Statuten kann übrigens ersehen werden, welche Personen zur Aufnahme befähiget sind.

Ansbach, den 30. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 24133. Exp. Nr. 24992.

An 1) die Stadtmagistrate Fürth, Nürnberg, Schwabach; 2) die königl. Landgerichte Dinkelsbühl, Eichstädt, Greding, Heidenheim, Heilsbronn, Hersbruck, Leutershausen, Neustadt, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach und Uffenheim; 3) die Herrschaftsgerichte Burghaslach, Einersheim, Hohenlandsberg und Schillingsfürst.

(Den Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das rubrizirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 24. Juli 1839. (Intelligenz-Blatt von Mittelfranken Nr. 60 Seite 520 bis 523) werden die obengenannten Behörden hierdurch wiederholt aufgefordert, die Uebersichten über den Abschluß der Schulden-Tilgungs-Rechnungen sämmtlicher Gemeinden für $18\frac{38}{39}$

innerhalb 8 Tagen

um so gewisser hieher vorzulegen, als nach Ablauf dieses Termins die noch abgängigen Uebersichten auf Kosten der Säumigen durch Wartboten abgeholt werden müßten.

Ansbach, den 30. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 23694. Exp. Nr. 24993.

(Das Lehrbuch für den Anfangs-Religions-Unterricht in den protestantischen Schulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf den Grund einer Notifikation des kgl. protestantischen Consistoriums Ansbach vom 22. l. Mts. wird den kgl. protestantischen Distrikts-Schulbehörden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 24. Dez. v. Js im Kreis-Intell. Blatte Nr. 103 zur Kenntniß gebracht, daß das darin bezeichnete Religionslehrbuch unter dem Titel: „Erster Unterricht von Gott als erstes Lehr- und Lesebuch für die protestantischen Schulen in Bayern" die Presse verlassen, und in der hiesigen Kanzleibuchdruckerei auf gewöhnlichem Druckpapier für den Preis von vier Kreuzern und auf Schreibpapier von sechs Kreuzern zu beziehen sey, zugleich aber damit der Auftrag verbunden, die Einführung und den Gebrauch desselben in allen teutschen protestantischen Schulen ohne Verzug zu verfügen und den Vollzug gehörig zu überwachen.

Ansbach, den 30. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. kgl. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 22663. Exp. Nr. 25103.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen, dann besondere Stiftungs-Administrationen.

(Die 131. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Circulare der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns dd. 2. Februar 1840 wird mit dem dazu gehörigen Verzeichniß zur Wahrung des Interesses der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten im nachfolgenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 30. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Dir.

Sonnenmayer, Sekr.

Cirkulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1840 in der Serie 453 verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial Obligationen

zu fünf und zu vier Procent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die 5procentigen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Februar 1840 verlooste Serie 453 von Nr. 1018 bis einschließig Nr. 1702 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt, dagegen ist der in dieser Serie begriffene zwei und dreißigste Theil der 4procentigen Böhm. ständ. Aerarial-Obligation Nr. 164856 nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 zu behandeln.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten 5perc. Kapitalien beginnt am 1. April 1840 und wird von der Böhm.-ständ. Aerarial-Kredits-Kasse in Prag geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Februar d. Js. zu zwei und ein halb Percent in W. W. für die Monate Februar und März 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der Böhm. ständ. Aerarial-Kredits-Kasse in Prag oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, den 2. Februar 1840.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligationsnummern der 453sten Serie, welche in der am 1. Februar 1840 vorgenommenen einhundert ein und dreißigsten, (zwanzigsten Ergänzungs) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

à 4 Percent.

Nummer 164,856 mit einem Zwei und Dreißigstel der Kapitalssumme.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1018	1071	1107	1159	1211	1258	1301	1353	1407	1455	1512	1556	1598	1641
1021	1072	1109	1160	1212	1259	1303	1359	1408	1456	1513	1557	1699	1642
1022	1073	1110	1161	1213	1260	1209	1360	1409	1458	1514	1559	1600	1643
1023	1074	1111	1162	1215	1261	1310	1361	1413	1460	1515	1560	1601	1650
1024	1075	1114	1163	1216	1263	1311	1362	1414	1462	1516	1561	1602	1653
1025	1076	1115	1164	1217	1264	1312	1363	1415	1463	1517	1563	1604	1654
1026	1077	1117	1167	1218	1265	1317	1364	1416	1464	1518	1565	1605	1655
1028	1078	1121	1168	1224	1266	1318	1365	1417	1466	1520	1566	1606	1656
1029	1079	1123	1169	1220	1267	1319	1366	1418	1469	1521	1567	1607	1658
1032	1080	1125	1171	1227	1268	1324	1367	1419	1470	1522	1569	1608	1659
1033	1081	1127	1172	1229	1271	1325	1368	1421	1471	1523	1570	1609	1660
1034	1082	1128	1173	1230	1272	1326	1370	1423	1472	1525	1571	1610	1661
1035	1083	1129	1174	1231	1273	1327	1374	1426	1473	1527	1572	1612	1662
1036	1084	1130	1175	1233	1274	1328	1376	1427	1478	1529	1573	1614	1663
1037	1085	1132	1177	1234	1275	1329	1377	1428	1480	1530	1574	1615	1664
1038	1086	1133	1186	1235	1276	1330	1378	1429	1482	1531	1575	1616	1665
1041	1087	1134	1188	1236	1278	1331	1380	1431	1483	1532	1576	1617	1666
1043	1088	1135	1190	1237	1279	1332	1381	1433	1484	1533	1578	1618	1667
1044	1089	1136	1191	1238	1280	1333	1382	1434	1485	1534	1579	1619	1668
1045	1090	1137	1192	1239	1281	1334	1383	1435	1487	1535	1580	1620	1671
1047	1091	1140	1193	1240	1282	1337	1384	1436	1489	1538	1581	1622	1672
1050	1092	1142	1195	1241	1283	1338	1387	1438	1491	1539	1582	1623	1673
1051	1093	1144	1196	1242	1285	1339	1391	1439	1492	1540	1583	1626	1674
1052	1094	1145	1197	1244	1286	1340	1393	1440	1495	1542	1585	1627	1675
1054	1096	1146	1199	1245	1287	1342	1395	1441	1497	1543	1586	1628	1678
1055	1099	1148	1201	1246	1291	1343	1396	1442	1498	1544	1587	1629	1681
1062	1100	1152	1202	1247	1292	1344	1397	1443	1499	1545	1588	1630	1685
1065	1101	1153	1203	1249	1293	1345	1398	1445	1500	1547	1589	1632	1696
1066		1154	1204	1250	1294	1346	1399	1447	1503	1549	1590	1633	1698
1067	1103	1155	1205	1251	1295	1348	1400	1449	1505	1550	1592	1636	1702
1068	1104	1156	1207	1253	1297	1350	1402	1451	1506	1551	1594	1638	
1064	1105	1157	1209	1256	1299	1351	1403	1453	1509	1553	1596	1639	
1070	1106	1158	1210	1257	1300	1352	1404	1454	1511	1554	1597	1640	

Einl. Nr. 23357. Exp. Nr. 25104.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Competenz zur Bewilligung von Schutz-Abtretungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreff an die kgl. Regierung von Oberbayern ergangene, der unterfertigten Stelle mitgetheilte höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 13. l. Mts. wird den obenbenannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung durch nachstehenden Abdruck hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 31. Mai 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 13. März l. Js. bezeichneten Betreffs wird der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern folgende Entschließung ertheilt:

1) In Fällen, wo es sich um die Aufnahme eines Israeliten auf eine innerhalb der Normalzahl erledigte Matrikelnummer handelt, liegt die Entscheidung der Frage über das Einrücken in eine solche eröffnete Schutznummer in der Competenz der untern Polizeibehörden somit auch in jener des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt München, soferne nicht die besondere Beschaffenheit des Gewerbes, auf welches die Ansäßigmachung begründet werden will, die Einholung höherer Bewilligung nothwendig macht, da nach den allerhöchsten Entschließungen vom 25. Februar und 9. September 1819 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. VI S. 33. 34) die Zuständigkeit der Unterbehörden bei den Ansässigmachungen der israelitischen Glaubensgenossen von gleichem Umfange ist, wie bei den christlichen Glaubensgenossen, sonach diese Behörden über das Vorhandenseyn aller Vorbedingungen der Ansäßigmachung zu entscheiden haben, hierunter aber im Hinblicke auf den §. 1 des revidirten Gesetzes uber Ansäßigmachung und Verehelichung auch die Entscheidung darüber begriffen ist, ob der Ansäßigkeitsbewerber auch den besondern Voraussetzungen und Erfordernissen spezieller Ausnahms-Gesetze genügt habe. Was dagegen

2) die Bewilligung von Schutzabtretungen unter den in den allerhöchsten Entschließungen vom 4. April und 17. Juni 1812) Döllinger a. a. O. S. 32. 33) bestimmten Voraussetzungen betrifft, so haben zwar die Unterbehörden, also auch der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München die Frage über das Vorhandenseyn der allgemeinen Vorbedingungen der Ansäßigmachung, sofern nicht die besondere Beschaffenheit des Titels der Ansäßigmachung die Einholung höherer Bewilligung nöthig macht, in erster Instanz zu bescheiden, dagegen ist die Entscheidung der Frage über die Zuläßigkeit des Einrückens in eine abzutretende Schutznummer, wie auch eine Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1827 (Döllinger a. a. O. S. 37) bereits ausgesprochen hat, der Competenz der kgl. Regierungen K. d. I. in erster Instanz vorbehalten, weil die deßfalls den

Regierungen laut der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1811 lit. C, Abschn. 5 (Reggsbl. S. 1506) zugewiesene Zuständigkeit weder in Folge des Ediktes vom 10. Juni 1813 noch durch andere nachgefolgte Gesetze oder Allerhöchste Verordnungen eine Abänderung erlitten hat, gegenüber jener landesherrlich ertheilten Ermächtigung aber die Ministerial-Entschließungen vom 5. März 1832 und 16. April 1833 (Döllinger a. a. O. S. 49 55) eine Veränderung der Competenzverhältnisse nicht einzuführen vermochten.

3) Daß endlich in Fällen, wo es sich um eine Ansäßigmachung von Israeliten an Orten, an welchen noch keine Juden sind, oder um Ansäßigmachungen über die Normalzahl der recipirten Familien nach den Voraussetzungen des §. 13 des Edikts vom 10. Juni 1813 handelt, die Beschlußfassung über die Matrikelverleihung, vorbehaltlich der vorausgehenden Entscheidung der untern Polizeibehörden oder kgl. Regierungen über das Daseyn der allgemeinen Erfordernisse zur Ansäßigmachung nur von dem unterfertigten Ministerium ausgehen könne, bedarf bei der klaren Bestimmung des angeführten §. 13 des Ediktes vom 10. Juni 1813 keiner weitern Erinnerung.

4) Die am Schlusse des Berichtes vom 13. März l. Js. angedeutete Ansicht „daß Schutzabtretungen nur an einen Sohn oder Tochtermann geschehen können" findet in den klaren Bestimmungen der bereits angeführten allerhöchsten Rescripte vom 4. April und 17. Juni 1812 ihre vollständige Widerlegung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 13. Mai 1840.

Einl. Nr. 21866. Exp. Nr. 25105.

(Die Herausgabe einer Flora brasiliensis von dem k. Hofrathe und Professor Dr. von Martius und Professor Endlicher in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. v. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die von dem k. Hofrathe und Professor Dr. v. Martius in München gemeinschaftlich mit dem Professor Endlicher in Wien herauszugebende Flora brasiliensis von den höheren Bildungsanstalten des Reiches, in so ferne hiefür ordentliche Etatsmittel vorhanden sind, angeschafft werden dürfen, was hiemit zur Kenntniß der Vorstände der höheren Bildungsanstalten des Regierungs-Bezirkes gebracht wird.

Ansbach, den 31. Mai 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 13952. Exp. Nr. 14280.

An sämmtliche kgl. Forstämter von Mittelfranken incl. der Forstverwaltung Dinkelsbühl.

(Die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in den Privatwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierungs-Kammer des Innern im rubr. Betreff unterm 21. d. Mts. an sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken erlassene Verfügung wird den obenbenannten Behörden nachstehend zur Nachricht und eigenen Darnachachtung abschriftlich mitgetheilt, und dieselben hierbei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß den k. Forstämtern das Recht der Berufung gegen die Beschlüsse der Polizeibehörden in Forstpolizeisachen zusteht, und daß von diesem Rechte in all denjenigen Fällen Gebrauch zu machen ist, wo nach der Ansicht der kgl. Forstämter die polizeilichen Beschlüsse den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht entsprechen.

Ansbach, am 31. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret v. n.

Trott, Sekr.

Abschrift.

Im Namen ꝛc.

In den, über die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in den Privatwaldungen bestehenden Verordnungen, und namentlich in der höchsten Ministerialentschließung vom 22. April 1835, dann in den beiden Regierungsausschreibungen vom 25. April 1837 und 15. Januar 1838 sind zwar die Grundsätze und Normen, wornach bei der Ausübung jener forstpolizeilichen Aufsicht von den Polizei- und Forstbehörden verfahren werden soll, genau bezeichnet worden. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß die desfallsigen Bestimmungen bisher nicht allenthalben richtig aufgefaßt und vollzogen worden seyen, und daß insbesondere noch viele Behörden von der Ansicht ausgehen, als ob alle Holzfällungen ohne Unterschied nur von der Zustimmung der einschlägigen Forstbehörde abhängig seyen.

Allein diese Ansicht ist offenbar unrichtig. Denn wenn es auch bei den forstordnungs- und regelmäßigen jährlichen Holzfällungen einer Bewilligung der Polizeibehörde nicht bedarf, und daher eine solche gewöhnliche Benützung der Privatwaldungen lediglich der technischen Beurtheilung des, mit der Aufsicht beauftragten Forstbeamten überlassen bleibt, so leuchtet doch von selbst ein, und ist auch dem Geiste der oben allegirten Verordnungen vollkommen entsprechend, daß zu allen größeren und außerordentlichen Holzhieben, bei welchen jederzeit das öffentliche Interesse, sowie überhaupt höhere, staatswirthschaftliche Rücksichten in Frage kommen, außer der technischen Würdigung von Seite der Forstbehörde, auch die Genehmigung der einschlägigen Polizeibehörde, — gegen deren Beschlüsse übrigens nicht blos dem betheiligten Privatwald-Eigenthümer, sondern nach Maaßgabe des Regierungsausschreibens vom 25. April 1837 §.

VI. auch der Forstbehörde die Berufung an die kgl. Regierung, K. d. J. offen steht, — erforderlich sey."

Um nun bezüglich dieses wichtigen und insbesondere rücksichtlich der Holzpreise höchst einflußreichen Gegenstandes einerseits den Vollzug der bestehenden Vorschriften zu sichern, andererseits aber auch im ganzen Umfange des Regierungsbezirkes ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, sieht sich die kgl. Regierung veranlaßt, die sämmtlichen Polizeibehörden, unter Bezugnahme auf die in gleichem Betreffe bereits am 5. August v. Js. an eine Distriktspolizeibehörde von Mittelfranken ergangene Regierungsentschließung, — auf ihre deßfallsige Geschäftszuständigkeit wiederholt aufmerksam zu machen, und dieselben hiernächst zur weitern sachgemäßen Verfügung an sämmtliche Privatwald-Eigenthümer ihres Amtsbezirks anzuweisen.

Ansbach, den 21. Mai 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Einl. Nr. 24112. Exp. Nr. 25178.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat Juni betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

	das Pfund
I. für den Taxdistrikt Ansbach, wozu gehören: 1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg, 2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim, und 3) das Herrschaftsgericht Schillingsfürst.	Ochsenfleisch 8 kr. — pf. Kalbfleisch 6 „ — „ Hammelfleisch — „ — „ Schweinfleisch 9 „ — „
II. für den Taxdistrikt Eichstädt, wozu gehören: 1) der Magistrat Eichstädt, 2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und 3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim	Ochsenfleisch 8 kr. 2 pf. Kalbfleisch 6 „ — „ Hammelfleisch 6 „ — „ Schweinfleisch 9 „ 2 „
III. für den Taxdistrikt Nürnberg, bestehend aus: 1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, 2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und 3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	Ochsenfleisch 8 kr. 2 pf. Kalbfleisch 6 „ — „ Hammelfleisch — „ — „ Schweinfleisch 9 „ 2 „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Juni wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach, den 1. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 24204. Exp. Nr. 25167.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Versicherung der mit Asphalt gedeckten Gebäude in der allgemeinen Brand-Versicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das h. Ministerial-Rescript rubrizirten Betreffes vom 24. v. Mts. wird im nachstehenden Auszuge zum Benehmen veröffentlichet.

Ansbach, den 1. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

In Folge der berichtlichen Vorlage vom 8. März l. Js. unten bezeichneten Betreffes wird der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg K. d. J. erwiedert, daß, in so ferne die mit Asphalt gedeckten Dächer wie die Dornschen Lehmdächer construiet sind, dieselben, da nur Asphalt statt des Theers genommen wird, bei der Klassifikation der der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einzuverleibenden Gebäude in die Klasse der unverbeennlichen Dachbedeckungen gemäß, der Ministerial-Entschließung vom 11. August 1837 (Döllingersche Verordnung Sammlung 13. Band 2. Abschn. S. 1169) zu setzen seyen.

München, den 24. Mai 1840.

Einl. Nr. 24337. Exp. Nr. 25274.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 30. v. Mts. haben Seine Majestät der König den auf den 1. d. Mts. Allerhöchst bestimmt gewesenen Termin des Vollzuges der allerhöchsten Verord-

nungen über die Einführung der breiten Radfelgen hinsichtlich des gewerbsmäßigen und des zum Transporte der Berg-Hütten- und Salinen-Produkte verwendeten zweispännig vierräderigen Fuhrwerkes auf den

1. August d. Js.

allergnädigst hinauszusetzen geruht.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

Ansbach, den 2. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

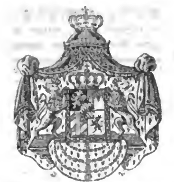
a) Kammer des Innern.

Vorstellung des Wirths Heinrich Sichling aus Frauenaurach, vom 2. Mai 1840.
" der Metzgerswittwe Margaretha Beyler aus Weidenbach, vom 27. April 1840.
" des vormaligen Unteroffiziers Johann Leonhard Hofmann aus Nürnberg, vom 20. April 1840.
" des Dosenfabrikanten Johann Evangelist Alois Sporer aus Nürnberg, vom 11. Mai 1840.
" der Kirchenverwaltung Bieklingen, vom 7. Mai 1840.
" des Malers Paul Franz aus Eichstädt, vom 13. Mai 1840.
" der Philippina Grunauer aus Windsheim vom 13. Mai 1840.
" des Kirchners Friedrich Köber aus Mkt. Bergel, vom 17. Mai 1840.
" des Peter Hammel aus Eichstätt, vom 19. Mai 1840.
" des Anton Schalk aus Eichstätt, vom 19. Mai 1840.
" des Mathäus Weber und Cons. aus Fischbach, vom 24. Mai 1840.
" des Landgerichts Scribenten Johann Georg Kleemann aus Herrieden vom 19. Mai 1840.
" des Stadtschreibers Michael Biller aus Herrieden vom 19. Mai 1840.
" des Bürgers und Rechtspraktikanten Kleinschrod aus Schainfeld vom 27. Mai 1840.

b) Kammer der Finanzen:

Im Monate Mai kamen derlei unförmliche Eingaben nicht vor.

Ansbach, am 1. Juni 1840.

Königlich  Bayerisches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 45.

Ansbach. Samstag, den 6. Juni 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 22653. Exp. Nr. 24986.

(Die 130. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 24. Febr. d. Js (Intelligenzblatt Nr. 16 S. 120) wird im nachfolgenden Abdrucke ein Verzeichniß der bei der 130. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld, herausgekommenen Obligations-Nummern der 402. Serie zur Kenntniß der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten gebracht.

Ansbach, den 30. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 402ten Serie, welche in der am 2ten Jänner 1840 vorgenommenen einhundert und dreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
5404	5529	5701	5913	6750	7467	8276	8813	9134	9553	9753	9895	9940	9985	10252	10662
5411	5530	5702	5914	6751	7518	8278	8814	9137	9554	9756	9896	9941	9986	10253	10670
5416	5532	5703	5919	6776	7534	8279	8823	9141	9557	9757	9897	9943	9987	10254	10679
5418	5534	5704	5920	6777	7539	8286	8843	9145	9558	9762	9898	9944	9988	10255	10680
5419	5535	5713	5921	6872	7569	8316	8872	9160	9560	9763	9809	9945	9989	10291	10681
5427	5541	5715	5922	6873	7570	8334	8876	9161	9562	9764	9900	9946	9991	10343	10683
5433	5547	5733	5960	6878	7571	8350	8880	9168	9573	9765	9901	9947	9992	10344	10684
5434	5555	5736	5961	6883	7572	8353	8881	9169	9574	9766	9902	9948	10009	10345	10690
5439	5556	5737	5965	6915	7573	8358	8882	9174	9577	9767	9903	9949	10016	10346	10697
5442	5570	5738	5966	6917	7574	8378	8892	9183	9578	9768	9904	9950	10017	10347	10698
5445	5571	5739	5967	6960	7575	8383	8899	9205	9580	9769	9905	9951	10018	10348	10703
5446	5573	5740	5968	6967	7662	8386	8901	9207	9581	9772	9906	9952	10019	10349	10707
5449	5574	5741	5969	6969	7663	8416	8912	9210	9615	9773	9907	9953	10081	10351	10714
5453	5575	5742	5970	6970	7664	8425	8915	9232	9616	9774	9908	9954	10129	10352	10718
5454	5577	5743	5971	6973	7665	8469	8919	9235	9617	9775	9909	9955	10165	10353	10719
5456	5580	5744	5973	6976	7666	8470	8923	9260	9620	9776	9910	9956	10166	10354	10720
5459	5583	5745	6006	6977	7668	8574	8930	9309	9621	9804	9911	9957	10204	10357	10721
5461	5585	5746	6032	6980	7669	8576	8932	9366	9626	9806	9912	9958	10206	10459	10722
5470	5587	5747	6035	6983	7672	8578	8939	9367	9628	9808	9913	9959	10209	10460	10723
5474	5588	5759	6036	7041	7673	8579	8940	9374	9629	9809	9914	9960	10218	10461	10724
5486	5589	5762	6071	7044	7674	8624	8952	9377	9636	9864	9915	9961	10219	10462	10725
5489	5594	5763	6072	7045	7694	8675	8956	9378	9637	9868	9916	9962	10220	10463	10726
5493	5597	5775	6075	7046	7935	8676	8993	9379	9655	9870	9917	9963	10221	10464	10752
5496	5598	5778	6253	7047	7936	8677	8994	9380	9656	9871	9918	9964	10222	10465	10755
5497	5603	5781	6341	7048	8058	8680	8995	9385	9660	9872	9919	9965	10223	10466	10756
5498	5604	5782	6445	7051	8061	8687	8998	9386	9661	9874	9920	9966	10224	10469	10757
5505	5609	5784	6447	7173	8062	8697	9000	9389	9663	9875	9921	9967	10225	10470	10758
5508	5610	5789	6546	7197	8064	8703	9001	9390	9685	9876	9922	9968	10226	10471	10759
5511	5611	5792	6608	7298	8075	8706	9012	9391	9708	9878	9924	9969	10227	10524	10760
5512	5622	5795	6682	7305	8076	8725	9015	9392	9709	9879	9925	9970	10228	10529	10770
5514	5628	5800	6688	7354	8077	8732	9017	9393	9710	9880	9926	9971	10229	10565	10773
5515	5630	5817	6717	7400	8078	8744	9018	9394	9711	9881	9927	9972	10230	10593	10777
5516	5634	5820	6720	7403	8183	8745	9024	9396	9712	9882	9928	9973	10231	10595	10782
5517	5641	5823	6721	7455	8201	8746	9033	9412	9713	9883	9929	9974	10232	10604	10784
5518	5644	5828	6723	7456	8202	8749	9034	9518	9716	9884	9930	9975	10233	10607	10786
5520	5668	5835	6724	7457	8203	8753	9035	9519	9719	9885	9931	9976	10243	10608	10787
5521	5678	5838	6740	7458	8204	8754	9036	9520	9722	9886	9932	9977	10244	10609	10791
5522	5687	5843	6742	7459	8205	8774	9042	9521	9731	9888	9933	9978	10245	10610	10792
5523	5688	5852	6743	7460	8206	8776	9094	9522	9732	9889	9934	9979	10246	10613	10793
5524	5689	5857	6744	7461	8208	8782	9097	9539	9733	9890	9935	9980	10247	10614	10795
5525	5691	5861	6746	7463	8209	8787	9098	9540	9734	9891	9936	9981	10248	10621	10806
5526	5692	5862	6747	7464	8211	8806	9100	9542	9738	9892	9937	9982	10249	10625	10808
5527	5694	5886	6748	7465	8212	8808	9116	9544	9750	9893	9938	9983	10250	10660	10809
5528	5697	5890	6749	7466	8274	8809	9122	9549	9751	9894	9939	9984	10251	10661	10810

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
10811	11116	11509	11738	11922	12056	12267	12496	12555	12661	12829	13113	13202	13417
10817	11128	11510	11739	11923	12057	12268	12497	12556	12664	12830	13114	13203	13418
10828	11129	11511	11741	11924	12060	12270	12498	12558	12670	12831	13117	13204	13421
10836	11150	11513	11755	11825	12061	12271	12499	12569	12671	12832	13118	13205	13422
10837	11156	11514	11758	11926	12062	12272	12500	12578	12672	12833	13119	13206	13424
10838	11157	11515	11759	11927	12063	12285	12501	12579	12673	12834	13120	13207	13436
10839	11158	11516	11761	11928	12064	12286	12502	12581	12690	12835	13121	13208	13437
10840	11198	11517	11764	11929	12065	12287	12503	12582	12691	12836	13122	13229	13438
10841	11227	11518	11765	11931	12066	12289	12505	12587	12692	12837	13124	13231	13439
10908	11228	11519	11768	11953	12067	12290	12506	12592	12693	12838	13128	13240	13440
10917	11229	11520	11775	11954	12070	12316	12507	12593	12694	12860	13129	13244	13441
10942	11233	11523	11777	11955	12072	12318	12508	12595	12695	12861	13131	13247	13442
10943	11235	11526	11785	11957	12073	12320	12510	12596	12696	12862	13136	13282	13443
10944	11256	11527	11788	11958	12074	12325	12511	12600	12697	12863	13137	13311	13445
10945	11261	11564	11791	11959	12076	12327	12512	12601	12728	12865	13139	13312	13446
10949	11267	11565	11792	11960	12077	12328	12513	12602	12758	12869	13140	13313	13447
10960	11278	11568	11793	11961	12078	12330	12514	12603	12765	12870	13142	13314	13457
10961	11280	11575	11794	11962	12079	12344	12515	12604	12766	12871	13144	13336	13483
11022	11282	11583	11795	11963	12080	12345	12516	12605	12767	12872	13145	13338	13486
11023	11283	11594	11799	11964	12081	12348	12517	12606	12768	12873	13146	13340	13515
11024	11285	11596	11807	11965	12082	12366	12518	12607	12769	12874	13148	13344	13552
11025	11291	11598	11814	11966	12083	12386	12519	12608	12773	12875	13149	13347	13553
11026	11329	11623	11822	11967	12084	12387	12520	12609	12774	12876	13150	13382	13563
11027	11346	11627	11825	11968	12085	12389	12521	12610	12789	12879	13151	13311	13564
11028	11351	11648	11841	11969	12089	12390	12522	12611	12790	12880	13154	13312	13565
11030	11358	11649	11846	11980	12096	12391	12523	12612	12792	12881	13155	13313	13567
11031	11375	11650	11847	11994	12097	12400	12524	12613	12793	12969	13156	13314	13577
11032	11376	11652	11851	11995	12112	12401	12534	12614	12794	12970	13157	13336	13579
11033	11388	11667	11865	12001	12114	12402	12535	12615	12795	12971	13158	13338	13581
11034	11398	11668	11869	12002	12144	12403	12536	12616	12797	12972	13159	13340	13588
11035	11435	11669	11870	12003	12154	12404	12537	12617	12798	12973	13160	13342	13589
11037	11445	11670	11874	12004	12193	12405	12538	12618	12799	12974	13161	13343	13597
11041	11446	11712	11875	12005	12197	12406	12539	12619	12800	12975	13163	13344	13606
11045	11468	11714	11887	12009	12199	12407	12540	12620	12801	12976	13172	13345	13616
11049	11471	11717	11888	12010	12221	12408	12541	12621	12802	12977	13176	13346	13628
11056	11474	11719	11889	12034	12224	12409	12542	12624	12803	12978	13177	13347	13630
11057	10481	11721	11890	12035	12226	12410	12543	12625	12804	12979	13178	13360	13637
11064	11484	11722	11891	12037	12232	12411	12544	12626	12805	12980	13191	13361	13638
11065	11485	11723	11892	12042	12233	12412	12545	12627	12806	12981	13192	13362	13639
11066	11486	11724	11893	12043	12234	12413	12546	12628	12819	12982	13193	13363	13640
11067	11487	11725	11894	12045	12235	12414	12547	12629	12820	12983	13194	13364	13641
11068	11489	11726	11895	12046	12259	12415	12548	12630	12821	12984	13195	13366	13642
11069	11500	11727	11903	12048	12261	12416	12549	12631	12822	12985	13196	13368	13662
11070	11504	11729	11904	12050	12262	12421	12550	12632	12823	12986	13197	13388	13663
11103	11505	11733	11916	12051	12263	12422	12551	12633	12824	12987	13198	13389	13664
11104	11506	11734	11917	12052	12264	12423	12552	12648	12825	12988	13199	13412	13665
11109	11507	11736	11920	12054	12265	12424	12553	12659	12827	12992	13200	13414	13666
11114	11508	11737	11921	12055	12266	12495	12554	12660	12828	13050	13201	13416	13667

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
3668	13757	13885	13956	14199	14358	14565	14797	14978	15079	15216	15520	16040	16302
3670	13758	13886	13958	14207	14361	14569	14798	14979	15081	15217	15522	16058	16303
3671	13759	13887	13959	14210	14363	14570	14802	14983	15082	15218	15523	16065	16305
3672	13760	13888	13960	14214	14372	14576	14803	14985	15086	15219	15526	16073	16306
3682	13764	13889	13961	14215	14373	14577	14818	14991	15087	15221	15528	16076	16307
3683	13772	13890	13962	14316	14378	14578	14836	14997	15088	15290	15529	16078	16314
3684	13773	13891	13963	14217	14379	14579	14839	15015	15089	15291	15530	16091	16315
3685	13774	13892	13964	14218	14399	14596	14841	15016	15090	15292	15533	16111	16316
3686	13775	13893	13965	14220	14404	14599	14844	15017	15091	15293	15534	16120	16317
3687	13776	13894	13967	14221	14414	14600	14845	15020	15092	15294	15536	16121	16321
3688	13777	13895	13968	14224	14425	14601	14850	15022	15115	15295	15541	15123	16322
13689	13778	13896	13969	14225	14440	14603	14852	15023	15116	15297	15564	16127	16323
13690	13779	13897	13970	14234	14441	14611	14859	15024	15127	15298	15618	16129	16324
13698	13780	13898	13971	14235	14442	14612	14860	15025	15128	15301	15619	16138	16329
13699	13781	13899	13993	14236	14448	14616	14862	15026	15129	15303	15621	16148	16334
13700	13782	13900	13994	14248	14450	14631	14896	15027	15130	15304	15626	16151	16335
13701	13783	13901	13995	14255	14454	14636	14874	15028	15131	15305	15630	16152	16339
13702	13784	13903	13996	14256	14464	14641	14875	15029	15132	15308	15649	16153	16341
13703	13785	13904	13997	14264	14469	14644	14890	15030	15133	15309	15661	16163	16343
13704	13786	13905	14003	14265	14477	14648	14895	15031	15134	15311	15664	16166	16344
13705	13787	13906	14009	14269	14478	14651	14896	15032	15141	15323	15672	16182	16345
13706	13788	13907	14016	14272	14479	14675	14897	15033	15142	15324	15682	16199	16352
13710	13793	13908	14018	14273	14481	14676	14898	15034	15143	15325	15755	16206	16353
13711	13794	13909	14025	14274	14492	14678	14899	15035	15144	15326	15759	16207	16356
13712	13795	13910	14028	14276	14493	14679	14900	15036	15145	15327	15764	16212	16362
13713	13796	13911	14042	14277	14505	14682	14901	15037	15146	15328	15767	16216	16368
13714	13818	13912	14055	14278	14524	14693	14902	15038	15147	15329	15769	16220	16372
13715	13819	13934	14056	14279	14525	14695	14908	15039	15148	15330	15770	16225	16373
13716	13826	13935	14057	14280	14531	14700	14910	15040	15149	15335	15771	16226	16375
13717	13827	13936	14063	14281	14535	14721	14913	15041	15150	15336	15774	16235	16380
13718	13828	13937	14064	14282	14537	14722	14923	15042	15151	15338	15775	16255	16384
13719	13829	13938	14065	14283	14538	14726	14927	15043	15152	15371	15776	16258	16385
13720	13830	13939	14066	14284	14541	14727	14934	15044	15157	15373	15777	16259	16390
13722	13834	13940	14089	14285	14544	14730	14943	15047	15158	15374	15780	16260	16391
13726	13835	13941	14097	14298	14545	14732	14944	15048	15159	15376	16003	16263	16398
13727	13836	13942	14100	14299	14546	14735	14945	15049	15174	15380	16004	16266	16399
13728	13862	13943	14101	14305	14547	14738	14947	15050	15175	15385	16007	16275	16404
13730	13867	13944	14102	14306	14548	14739	14949	15051	15176	15397	16008	16276	16411
13740	13874	13945	14105	14309	14549	14743	14951	15052	15177	15398	16011	16278	16413
13746	13875	13946	14112	14310	14550	14745	14959	15053	15178	15403	16019	16279	16418
13747	13876	13947	14113	14311	14551	14762	14962	15054	15179	15408	16020	16280	16421
13748	13877	13948	14116	14316	14552	14763	14970	15055	15180	15410	16021	16282	16430
13749	13878	13949	14121	14318	14553	14764	14971	15056	15181	12441	16022	16284	16431
13750	13879	13950	14151	14327	14554	14767	14972	15064	15184	15445	16025	16285	16432
13751	13880	13951	14158	14332	14555	14768	14973	15065	15185	15449	16026	16288	16433
13753	13881	13952	14177	14333	14560	14770	14974	15067	15186	15486	16028	16294	16434
13754	13882	13953	14187	14345	14561	14771	14975	15068	15190	15515	16029	16298	16440
13755	13883	13954	14193	14346	14562	14785	14976	15073	15191	15516	16035	16301	16441
13756	13884	13955	14195	14347	14563	14790	14977	15078	15213	15519			

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
16442	16618	16795	17013	17145	17255	17468	17636	17744	17824	17926	18320	18406	18499
16447	16619	16798	17021	17146	17256	17474	17639	17745	17826	17930	18321	18407	18500
16449	16624	16803	17025	17147	17257	17499	17641	17746	17827	17939	18322	18408	18501
16461	16626	16804	17026	17148	17258	17500	17643	17747	17828	17940	18323	18409	18502
16462	16627	16805	17027	17149	17259	17509	17646	17748	17835	17941	18324	18410	18503
16463	16629	16806	17037	17150	17260	17511	17650	17754	17836	17945	18325	18411	18504
16466	16635	16808	17038	17151	17261	17520	17651	17757	17837	17946	18326	18412	18505
16471	16636	16815	17041	17152	17262	17521	17652	17758	17838	17948	18327	18413	18506
16473	16638	16820	17042	17161	17263	17522	17653	17759	17839	17950	18328	18414	18507
16475	16639	16832	17043	17168	17264	17527	17654	17760	17840	17954	18329	18417	18508
16478	16640	16833	17044	17169	17265	17528	17655	17761	17850	17955	18330	18416	18509
16479	16642	16836	17047	17173	17266	17529	17656	17764	17855	17956	18331	18417	18510
16488	16643	16841	17062	17174	17267	17530	17657	17765	17856	17957	18332	18418	18513
16489	16646	16845	17064	17176	17268	17531	17658	17766	17857	17969	18333	18424	18514
16490	16655	16851	17068	17178	17269	17532	17659	17767	17858	17975	18334	18425	18515
16496	16656	16852	17071	17179	17279	17533	17660	17768	17859	17977	18335	18448	18516
16497	16660	16854	17072	17183	17292	17534	17662	17769	17861	17984	18340	18449	18517
16509	16662	16858	17079	17184	17299	17535	17663	17770	17864	17985	18341	18450	18518
16510	16664	16862	17080	17186	17300	17545	17666	17771	17867	17986	18342	18451	18519
16511	16670	16863	17083	17189	17302	17546	17673	17772	17868	17988	18343	18452	18520
16514	16671	16865	17084	17190	17303	17551	17674	17777	17869	17994	18348	18453	18521
16515	16672	16867	17085	17191	17306	17555	17676	17781	17877	17999	18349	18456	18522
16516	16683	16868	17086	17192	17309	17557	17677	17784	17881	18000	18350	18457	18524
16517	16685	16869	17087	17193	17310	17561	17680	17785	17882	18028	18351	18458	18548
16522	16689	16872	17088	17194	17311	17562	17682	17786	17883	18082	18352	18459	18549
16523	16700	16875	17098	17195	17358	17568	17683	17787	17884	18101	18353	18460	18550
16524	16701	16880	17099	17196	17375	17569	17684	17788	17890	18153	18354	18461	18551
16525	16711	16882	17112	17197	17392	17570	17685	17789	17891	18157	18355	18462	18552
16526	16712	16892	17124	17198	17393	17571	17693	17790	17892	18211	18356	18463	18553
16527	16714	16893	17125	17199	17416	17572	17694	17791	17899	18233	18357	18465	18554
16531	16715	16894	17126	17203	17418	17574	17698	17792	17901	18275	18358	18466	18555
16532	16716	16895	17127	17204	17428	17575	17699	17793	17906	18289	18359	18467	18556
16536	16719	16898	17129	17205	17435	17576	17704	17794	17909	18290	18360	18468	18557
16546	16720	16908	17130	17208	17441	17577	17706	17795	17911	18295	18364	18469	18558
16558	16722	16909	17131	17216	17443	17596	17710	17796	17912	18303	18365	18470	18559
16566	16723	16922	17132	17217	17444	17600	17718	17797	17913	18307	18373	18471	18564
16568	16724	16923	17133	17218	17445	17604	17725	17798	17914	18308	18379	18472	18565
16578	16725	16924	17134	17219	17446	17608	17728	17799	17915	18309	18380	18473	18566
16592	16729	16934	17135	17220	17447	17609	17730	17800	17916	18310	18382	18489	18567
16594	16731	16941	17136	17221	17448	17610	17735	17801	17917	18311	18395	18490	18568
16595	16747	16942	17137	17222	17449	17611	17736	17802	17918	18312	18396	18491	18569
16598	16763	16953	17138	17227	17450	17613	17737	17804	17919	18313	18397	18492	18570
16602	16772	16954	17139	17228	17452	17615	17738	17807	17920	18314	18398	18493	18571
16603	16773	16959	17140	17231	17458	17616	17739	17811	17921	18315	18400	18494	18572
16604	16776	16960	17141	17239	17462	17617	17740	17812	17922	18316	18401	18495	18573
16605	16783	16961	17142	17252	17464	17620	17741	17816	17923	18317	18402	18496	18574
16614	16788	16968	17143	17253	17465	17621	17742	17817	17924	18318	18403	18497	18577
16616	16792	16988	17144		17466	17632	17743	17823	17925	18319	18405	18498	18578

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
8579	18740	18871	18985	19206	19433	19752	20093	20359	20509	20753	20914	21084	21232
8583	18741	18872	18986	19207	19434	19757	20095	20360	20510	20754	20915	21096	21235
8584	18742	18873	18987	19210	19435	19761	20097	20361	20511	20755	20942	21098	21237
8605	18743	18874	18988	19211	19436	19762	20098	20370	20512	20764	20947	21099	21238
8608	18744	18875	18989	19214	19479	19763	20099	20371	20559	20766	20948	21102	21239
8609	18750	18876	18990	19216	19484	19776	20103	20372	20560	20769	20949	21104	21240
8610	18751	18877	18991	19217	19487	19777	20105	20373	20561	20773	20950	21105	21241
8611	18765	18878	18992	19218	19502	19778	20117	20375	20562	20786	20951	21106	21242
8613	18766	18879	19007	19221	19510	19779	20118	20376	20563	20787	20952	21107	21243
8659	18767	18880	19008	19222	19514	19780	20119	20378	20564	20788	20976	21108	21244
8660	18768	18881	19009	19224	19533	19781	20120	20379	20565	20789	20980	21109	21245
8661	18770	18882	19010	19225	19612	19782	20121	20380	20566	20790	20981	21110	21250
8662	18771	18883	19011	19226	19613	19783	20122	20391	20581	20792	20982	21111	21260
8663	18772	18884	19012	19227	19620	19784	20123	20392	20582	20794	20991	21112	21262
8664	18773	18885	19013	19228	19621	19785	20124	20393	20583	20804	20992	21113	21264
8665	18774	18886	19014	19229	19622	19786	20147	20400	20584	20805	20993	21114	21267
8666	18775	18887	19015	19230	19624	19787	20148	20401	20585	20806	20994	21115	21268
8673	18776	18890	19016	19302	19625	19788	20149	20402	20586	20807	20996	21116	21269
8674	18777	18891	19017	19320	19626	19789	20150	20403	20587	20810	20997	21119	21274
8675	18778	18892	19018	19321	19627	19790	20151	20404	20588	20811	20999	21122	21290
8676	18779	18893	19023	19324	19628	19791	20152	20405	20589	20812	21000	21123	21291
8677	18805	18894	19024	19327	19629	19792	20178	20406	20590	20814	21001	21124	21294
8681	18806	18895	19025	19344	19631	19793	20180	20407	20591	20815	21012	21125	21295
8682	18807	18896	19026	19345	19632	19815	20210	20408	20592	20838	21013	21126	21298
8699	18808	18897	19027	19346	19691	19865	20211	20409	20597	20840	21014	21127	21299
8704	18809	18898	19028	19347	19692	19867	20238	20410	20598	20842	21018	21163	21300
8710	18810	18899	19029	19349	19694	19876	20239	20418	20599	20843	21023	21165	21304
8716	18813	18908	19030	19350	19699	19880	20240	20421	20600	20844	21024	21174	21305
8717	18814	18909	19031	19351	19700	19883	20241	20422	20601	20847	21025	21181	21307
8719	18815	18911	19032	19352	19702	19885	20242	20423	20602	20848	21033	21182	21308
8721	18816	18912	19033	19353	19703	19886	20243	20424	20603	20850	21034	21185	21310
8722	18818	18917	19036	19354	19705	19991	20244	20425	20604	20862	21036	21186	21311
8723	18819	18922	19037	19417	19707	19999	20245	20426	20605	20863	21037	21194	21324
8724	18820	18923	19038	19418	19708	20002	20246	20427	20606	20864	21038	21195	21329
8725	18822	18925	19042	19419	19709	20003	20250	20428	20607	20865	21039	21196	21330
8726	18823	18926	19043	19420	19711	20004	20253	20429	20610	20866	21040	21197	21331
8727	18824	18931	19064	19421	19712	20005	20338	20430	20611	20867	21041	21198	21345
8728	18825	18932	19067	19422	19713	20006	20339	20431	20612	20868	21042	21199	21346
8729	18826	18933	19068	19423	19714	20007	20340	20432	20616	20869	21043	21200	21347
8731	18848	18934	19069	19424	19717	20008	20341	20433	20617	20881	21044	21201	21348
8732	18849	18935	19070	19425	19718	20019	20342	20434	20638	20891	21045	21202	21351
8733	18850	18936	19072	19426	19719	20071	20343	20435	20641	20895	21046	21203	21354
8734	18851	18937	19076	19427	19720	20072	20344	20437	20642	20897	21047	21206	21355
8735	18866	18938	19077	19428	19721	20073	20345	20481	20643	20909	21048	21210	21356
8736	18867	18939	19191	19429	19722	20074	20346	20483	20644	20910	21049	21212	21359
8737	18868	18940	19192	19430	19723	20077	20347	20484	20646	20911	21050	21213	21365
8738	18869	18941	19196	19431	19724	20078	20348	20498	20705	20912	21052	21222	21367
8739	18870	18944	19199	19432	19748	20079	20349	20503	20752	20913	21074	21223	21368

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark

à 4 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
21374	21470	21658	21779	21953	22142	22267	22385	22553	22708	22809	22936	23032	23148
21385	21471	21659	21782	21954	22143	22269	22386	22557	22714	22810	22941	23033	23149
21387	21472	21660	21783	21970	22156	22273	22387	22558	22723	22811	22942	23040	23150
21391	21475	21662	21784	21976	22157	22276	22388	22562	22724	22812	22943	23041	23151
21393	21478	21668	21795	21977	22159	22277	22399	22565	22734	22813	22945	23042	23157
21395	21479	21669	21802	21980	22160	22278	22407	22568	22739	22814	22946	23049	23158
21396	21481	21671	21803	21983	22163	22279	22406	22571	22740	22820	22947	23053	23159
21398	21497	21674	21804	21984	22167	22280	22410	22572	22741	22821	22948	23054	23160
21405	21498	21697	21805	21985	22168	22281	22411	22573	22742	22824	22949	23055	23162
21406	21502	21701	21806	21996	22169	22282	22417	22574	22743	22825	22950	23056	23163
21410	21504	21702	21807	21997	22170	22283	22421	22575	22744	22827	22951	23058	23165
21411	21507	21707	21816	21999	22171	22284	22423	22576	22745	22833	22952	23060	23166
21412	21510	21713	21818	22000	22176	22285	22433	22577	22746	22835	22953	23062	23167
21413	21513	21716	21822	22017	22177	22286	22434	22579	22747	22836	22954	23063	23174
21414	21518	21717	21823	22018	22178	22287	22438	22580	22748	22840	22955	23065	23176
21415	21520	21718	21838	22022	22179	22296	22440	22588	22749	22842	22956	23067	23181
21416	21523	21720	21840	22034	22180	22297	22441	22589	22750	22844	22957	23073	23183
21417	21524	21721	21841	22042	22183	22299	22442	22590	22751	22847	22958	23076	23191
21418	21525	21722	21843	22043	22184	22301	22443	22594	22752	22849	22959	23077	23192
21419	21526	21726	21844	22049	22185	22306	22455	22595	22753	22852	22960	23078	23193
21422	21530	21727	21845	22050	22186	22310	22466	22596	22754	22854	22961	23080	23196
21424	21540	21730	21852	22051	22197	22311	22467	22597	22755	22855	22962	23085	23198
21425	21541	21732	21859	22052	22200	22312	22468	22602	22756	22857	22963	23087	23202
21427	21542	21735	21860	22053	22201	22313	22469	22604	22757	22859	22965	23090	23203
21428	21544	21736	21869	22054	22202	22314	22470	22605	22758	22861	22966	23094	23204
21429	21554	21737	21870	22055	22207	22315	22472	22606	22759	22863	22967	23095	23208
21430	21555	21738	21871	22058	22211	22318	22473	22607	22760	22865	22972	23096	23213
21431	21565	21739	21875	22068	22218	22322	22475	22608	22761	22875	22973	23097	23220
21432	21568	21740	21876	22069	22219	22325	22476	22609	22763	22870	22974	23098	23221
21433	21570	21741	21879	22070	22220	22329	22477	22610	22764	22880	22976	23099	23239
21437	21572	21742	21884	22073	22221	22330	22478	22611	22766	22881	22980	23100	23240
21438	21581	21743	21885	22075	22222	22333	22479	22612	22767	22897	22981	23101	33244
21439	21590	21744	21886	22078	22223	22334	22481	22641	22769	22900	22982	23102	23245
21442	21599	21745	21887	22081	22224	22337	22482	22642	22773	22902	22983	23103	23246
21447	21620	21746	21888	22088	22225	22343	22483	22651	22774	22903	22984	23104	23249
21455	21623	21747	21894	22094	22226	22350	22485	22655	22775	22904	22985	23105	23253
21457	21627	21748	21897	22095	22227	22355	22507	22666	22776	22907	22987	23106	23265
21459	21631	21749	21898	22103	22229	22358	22508	22670	22780	22921	22989	23107	23267
21460	21634	21750	21899	22104	22231	22359	22513	22676	22781	22922	22991	23108	23268
21461	21637	21751	21902	22109	22232	22360	22517	22677	22783	22924	22992	23109	23269
21462	21641	21753	21928	22113	22234	22363	22518	22678	22784	22928	23007	23119	23270
21463	21644	21755	21929	22115	22235	22364	22523	22679	22785	22929	23011	23120	23274
21464	21647	21756	21931	22116	22239	22365	22524	22687	22794	22930	23012	23124	23277
21465	21650	21759	21937	22117	22244	25368	22525	22694	22796	22931	23013	23126	23278
21466	21653	21764	21950	22118	22249	22377	22528	22695	22797	22932	23015	23127	23280
21467	21655	21773	21951	22119	22250	22379	22547	22700	22801	22933	23016	23128	23283
21468	21656	21774	21952	22120	22251	22381	22549	22706	22806	22934	23017	23131	23294
21469	21657	21776		22141	22262	22382	22552	22707	22807	22935	23019	23147	23296

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.													
à 4 Percent.													
Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
23297	23341	23373	23404	23451	23478	23503	23537	23578	23601	23629	23649	23663	23687
23299	23345	23375	23409	23452	23479	23504	23539	23579	23602	23631	23650	23664	23688
23306	23346	23379	23413	23453	23480	23505	23540	23580	23604	23632	23651	23665	23689
23314	23347	23385	23415	23455	23482	23506	23545	23581	23605	23633	22652	23666	23690
23315	23348	23388	23416	23458	23486	23507	23548	23582	23606	23634	23653	23667	23691
23316	23349	23391	23420	23459	23487	23513	23552	23583	23607	23635	23654	23668	23692
23321	23352	23392	23422	23460	23488	23516	23553	23586	23608	23637	23655	23669	23693
23322	23353	23393	23424	23461	23489	23522	23560	23587	23609	23638	23656	23671	23694
23323	23354	23397	23428	23462	23490	23523	23564	23588	23611	23639	23657	23678	23695
23324	23356	23398	23429	23463	23491	23528	23566	23590	23613	23641	23658	23679	23696
23326	23360	23399	23430	23464	23494	23529	23568	23592	23624	23642	23659	23680	23697
23331	23361	33400	23432	23466	23495	23531	23571	23593	23625	23643	23660	23682	23698
23335	23363	23401	23434	23475	23496	23532	23572	23594	23626	23645	23661	23684	23699
23338	23364	23402	23444	23476	23500	23533	23576	23598	23627	23647	23662	23686	23700
23340	23370	23403	23447	23477	23502	23534	23577						

Einl. Nr. 23382. Exp. Nr. 25146.

(Die Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen im Jahre 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Folge höchsten Rescripts kgl. Ministeriums der Finanzen de dat. 10. Mai curr. wurde auf den Grund der geprüften Liquidationen an Kosten-Vergütung für Verpflegung und Vorspann k. k. österreichischer Truppen auf den Etappenstraßen pro 18$\frac{38}{39}$ die Summe von 696 fl. $5\frac{1}{4}$ kr. zur Disposition gestellt, und nach der Repartition des kgl Regierungs-Finanz-Rechnungs-Commissariats von unterfertigter Stelle durch die kgl. Kreiskassa den betreffenden Aemtern zur sofortigen Auszahlung in folgender Weise eingewiesen:

1) an das kgl. Landgericht Mkt. Bibart	128 fl.	48	kr.
2) " " " " Neustadt a/A.	70 fl	—	kr.
3) " " " " Cadolzburg	128 fl.	$32\frac{2}{4}$	kr.
4) " " " " Hersbruck	134 fl.	$—\frac{1}{2}$	kr.
5) an den Magistrat der Stadt Nürnberg	234 fl.	$44\frac{1}{4}$	kr.
Summa tot.	696 fl.	$5\frac{1}{4}$	kr.

Dieß wird hierdurch mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Protokoll erfolgenden Empfangsbescheinigungen der betreffenden Gemeinde-Vorsteher und Pfleger als genügende Rechnungsbelege zu dienen haben

Ansbach, den 30. May 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 23359. Exp. Nr. 25307.

(Die Ermäßigung der Preise für Dung- und Viehsalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von dem kgl. Ministerium der Finanzen unterm 5. v. Mts. an die k. General-Bergwerks und Salinen-Administration zu München erlassene Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ansbach, den 1. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium der Finanzen.

Die kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration wird nach Antrag ihres Berichtes vom 15. Jänner d. Js., die Ermäßigung der Preise für Vieh- und Dungsalz betr., ermächtigt, den Preis des Dungsalzes an der Saline Rosenheim von bisherigen 24 kr. auf zwanzig Kreuzer per Zentner abzumindern, und somit dessen Gleichstellung mit jenem zu Traunstein zu bewirken.

Uebrigens erwartet man mit Zuversicht, daß die kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration dem für die vaterländische Landwirthschaft so wichtigen Gegenstande der Vieh- und Dungsalz-Bereitung fortan ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und bestrebt seyn werde, möglich niedere Verkaufspreise dieser Salzgattungen in Vorschlag bringen zu können, indem bei denselben kein Fabrikations-Gewinn, sondern aus höheren staatswirthschaftlichen Rücksichten die bloße Wiedererstattung der Selbstkosten durch deren Debit beabsichtigt wird.

München, den 5. Mai 1840.

Einl. Nr. 24005. Exp. Nr. 25183.

(Die Breite der Waldauslichtungen an Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur schuldigsten Nachachtung der kgl. Polizei-, Forst- und Baubehörden, so wie zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden und Waldbesitzer wird die wegen Wald-Auslichtungen an den Distriktsstraßen am 24. May an die kgl. Regierung von Oberfranken erlassene höchste Verfügung im nachfolgenden Abdrucke veröffentlicht. Ansbach, den 1. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. I., wird in Bezug auf die, wegen des untenbezeichneten Gegenstandes gepflogenen Verhandlungen eröffnet, daß Seine Majestät der König geruht haben, die Breite der Waldauslichtungen an Distriktsstraßen auf beiden Seiten auf sechs Schritte oder 15 Fuß festzusetzen, wonach das Weitere in dem vorliegenden, so wie in jedem künftigen ähnlichen Falle zu verfügen ist.

München, den 24. Mai 1840.

Einl. Nr. 14081. Exp. Nr. 14358.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden auf den Etappenstraßen und an die Kreiskassa dahier.

(Die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe unterm 19. Mai 1840 Nr. 6470 ergangene Finanz-Ministerial-

Entschließung wird den oben bemerkten kgl. Behörden durch nachstehende Abschrift zur Kenntniß und genauen Darnachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 2. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Königreich Bayern.
Finanz-Ministerium.

Was unterm Heutigen an die kgl. Zentral-Staatskassa in untenbezeichneten Betreff ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf die Erinnerung vom 13. d. Mts., deren Beilagen angeschlossen zurückfolgen, wird erwiedert, daß es genüge, wenn die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen durch die kgl. Landgerichte an die Vorsteher und Pfleger der einschlägigen Gemeinden erfolgt, und von diesen zu Protokoll bescheint wird, welches als Rechnungsbeleg zu dienen hat.

Dieser Nachweis wird um so mehr für zureichend erachtet, als nach einer Mittheilung des kgl. Ministeriums des Innern schon seit 1832 bei den k. Regierungen, Kammern des Innern, die gemeindeweise Bekanntmachung der geleisteten Vergütungen an fraglichen Geldern in den Kreis-Intelligenzblättern angeordnet ist.

München, den 19. May 1840.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Secretär
Gietl.

Einl. Nr. 23558. Exp. Nr. 25343.
(Erläuterungen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 17. November 1837 von Konrad Samhaber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Ministeriums des Innern vom 20. v. M. enthält die im Verlage der Stahelschen Buchhandlung zu Würzburg im Jahre 1839 erschienene Schrift:

„Erläuterung des Gesetzes über Zwangsabtretung vom 17. November 1837 von Konrad Samhaber"

zweckmäßig verfaßte und zur Erläuterung des Gesetzes dienende Auszüge aus den gedruckten Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1837 und eignet sich in dieser Hinsicht bezüglich der Anschaffung zur Empfehlung an die gemeindlichen Behörden.

Es werden daher dieselben auf dieses Werk besonders aufmerksam gemacht, und zu dessen Anschaffung ermuntert. Ansbach, den 2. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 24335. Exp. Nr. 25492.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Pässe der Sachsen-Weimar'schen Unterthanen aus dem Patrimonialamte Lengsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die, im bezeichneten Betreffe anher ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 28. praes. 31. v. Mts. wird nachstehend sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 2. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Aus Veranlassung eines Schreibens des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Ministeriums wird die kgl. Regierung, K. d. J., beauftragt, sämmtliche Polizeibehörden anzuweisen, auf die deren Bezirk betretenden Bewohner des Sachsen Weimarschen Patrimonialamtes Lengsfeld, deren mehrere sich einem herumziehenden Lebenswandel und dem Bettel ergeben, ein besonderes Augenmerk zu richten und insbesondere

1) jedem auf der Wanderschaft befindlichen Einwohner des Patrimonialamts Bezirks Lengsfeld, und zwar der Orte Lengsfeld, Weiler und vorzugsweise Gehaus, welcher mit einem nicht von dem Patrimonialamte zu Lengsfeld oder von Großherzoglicher Landes-Direktion oder von der Großherzoglichen Landes-Direktions-Deputation zu Eisenach ausgefertigten fremden, wenn auch im betroffenen Staate selbst ausgefertigten Reise-Legitimation versehen ist, solche ohne weiters abzunehmen, und an das benannte Patrimonialamt zu senden, den Inhaber aber mit einem Vorweise mit gebundener Route nach Lengsfeld zurückzuweisen,
2) eben so mit jenen Herumziehenden und Bettlern zu verfahren, welche ältere, vor dem Jahre 1838 von dem Patrimonialamte zu Lengsfeld ohne Beschränkungen ausgestellte Legitimationen besitzen, und
3) keinem auf der Wanderschaft begriffenen Unterthan des Großherzogthums aus dem Patrimonialamte Lengsfeld unter irgend einem Vorwande außer einem Vorweise zur Rückkehr in die Heimath neue Reiselegitimationen auszustellen.

Die kgl. Regierung, K. d. J, hat hiernach das Weitere zu verfügen und den Vollzug dieser Anordnungen von Seite der Polizeibehörden angemessen zu überwachen.

München den 28. Mai 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gossinger.

Einl. Nr. 23546. Exp. Nr. 25597.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Benehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherrn bei Ansässigmachungen seiner Grundholden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Ministerium des Innern unter dem 18. Mai l. Js. an die kgl. Regierung

von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene, zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die unterfertigte Stelle mitgetheilte höchste Entschließung oben bezeichneten Betreffs wird durch nachstehenden Abdruck sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken unter dem Auftrage hiemit bekannt gemacht, sich in vorkommenden Fällen hienach zu benehmen.

Ansbach, den 3. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Director.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Auf die in dem Berichte vom 31. Mai 1837 gestellte Anfrage:

ob bei der Ansäßigmachung von kgl. Grund- und Gerichtsholden, falls die Instruirung und Bescheidung des Gesuches einem mittelbaren Gerichte zusteht, eine Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherr stattfinde? und, im Bejahungsfalle dieser Frage, von welcher Behörde die deßfallsige Erinnerung abzugeben sey?

wird der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., bemerkt, daß die einschlagende Bestimmung des §. 9 Abschn. 1 lit. d des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung nach den ihr zum Grunde liegenden Motiven, wie sie aus den Stände-Verhandlungen vom Jahre 1834 (der Kammer der Reichsräthe Band I S. 132, 191, der Kammer der Abgeordneten Band XII S. 72—110, insbesondere S. 77 und 88) zu entnehmen sind, ausdrücklich nur die Wahrung der Interessen der Gemeinden und Privatgrund- und Gerichtsherren und namentlich der den Standesherren und adeligen Gerichtsherren in der vierten und sechsten Verfassungs-Beilage eingeräumten Rechte über Bürger-Aufnahme beabsichtige und somit auf kgl. Grund- und Gerichtsholden nicht bezogen werden könne, und daß sonach das Erinnerungsrecht des Staates bei Ansäßigmachung seiner Grund- und Gerichtsholden lediglich aus den civilrechtlichen Bestimmungen über die zur Ueberrtragung eines jeden grundbaren Gutes oder Grundstückes erforderliche grundherrliche Einwilligung, so wie über die Statthaftigkeit ihrer Verweigerung im Falle der Untüchtigkeit, Unvermöglichkeit, oder schlechten Aufführung des vorgeschlagenen neuen Mayers, — worüber die in der Hauptsache mit den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Privatrechtes übereinstimmenden Bestimmungen des Cod. Bav. Civ. P. 4 Cap. 7 §. 12 Ziff. 4 und 7, dann die Kreitmayer-schen Anmerkungen zu dieser Gesetzes-Stelle nähere Aufklärung geben, — dann nach den Bestimmungen des §. 3 Absch. 3 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung über die Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Supplirung der grundherrlichen Consense zu beurtheilen sey, und daß somit bei allen Ansäßigmachungen kgl. Grundholden die Vorlegung des grundherrlichen Willebriefes oder in dem durch den angeführten §. 3 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vorhergesehenen Falle die Produktion des richterlichen Bescheides über die Supplirung des verweigerten grundherrlichen Consenses die von dem Gesetze bei Privatgrund- und Gerichtsholden angeordnete besondere Einvernahme der Guts- und Gerichtsherren ersetze.

Die Beilagen des am 26. Juni 1837 erstatteten Präsidial-Berichtes, so wie des Berichtes vom 24. April l. Js. folgen hierneben zurück.

München, den 18. Mai 1840

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 46.

Ansbach. Mittwoch, den 10. Juni 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 24588. Exp. Nr. 25596.

(Die Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge der katholischen und protestantischen Cultusstiftungen pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die für $18\frac{38}{39}$ gestellte Rechnung über die Verwendung der Concurrenzbeiträge aus den Rentenüberschüssen der katholischen und protestantischen Cultusstiftungen unterm heutigen die Approbation erhalten hat, so werden nunmehr nach Maasgabe des höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. Juni 1838 die Ergebnisse derselben in nachfolgender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Katholische Stiftungen.

Die Einnahmen bestehen in

1) Conkurrenzbeiträge der katholischen Cultusstiftungen . . . . 4397 fl. 57 kr.

260 fl. $41\frac{1}{4}$ kr die Kirchenstiftung Dinkelsbühl,

92 fl. $22\frac{2}{4}$ kr. die Stiftungen der untern Stadtpfarrei zu Eichstädt,

393 fl. $48\frac{1}{4}$ kr. die unmittelbaren, unter der Verwaltung der Stiftungs-Administration in Eichstädt stehenden Stiftungen,

32 fl. 47$\frac{1}{4}$ kr. die Kirchenstiftung Erlangen,
1058 fl. 34$\frac{1}{4}$ kr. die Stiftungen des Landger. Beilngries,
151 fl. 9$\frac{3}{4}$ kr. " " " Bibart,
250 fl. 11 kr. " " " Eichstädt,
9 fl. 56 kr. " " " Feuchtwangen,
136 fl. 45$\frac{1}{4}$ kr. " " " Greding,
2 fl. 14$\frac{3}{4}$ kr. " " " Gunzenhausen,
453 fl. 10$\frac{3}{4}$ kr. " " " Heilsbronn,
644 fl. 45$\frac{1}{2}$ kr. " " " Herrieden,
— fl. 59$\frac{1}{2}$ kr. " " " Hersbruck,
348 fl. 16$\frac{1}{2}$ kr. " " " Kipfenberg,
279 fl. 10$\frac{1}{2}$ kr. " " " Lauf,
40 fl. 39$\frac{1}{4}$ kr. " " " Pleinfeld,
— fl. 38$\frac{1}{2}$ kr. " " " Rothenburg,
158 fl. 17$\frac{3}{4}$ kr. " " " Uffenheim,
16 fl. 43$\frac{1}{4}$ kr. " " " Wassertrüdingen,
17 fl. 8$\frac{3}{4}$ kr. " " Herrschafts-Gerichts Ellingen,
45 fl. 48$\frac{1}{2}$ kr. " " " " Hohenlandsberg,
3 fl. 48$\frac{1}{4}$ kr. " " " " Schwarzenberg,

2) Zinsen aus der einstweilen bei der Bank angelegt gewesenen Baarschaft 15 fl. —$\frac{3}{4}$ kr.

Summa aller Einnahmen 4412 fl. 57$\frac{3}{4}$ kr.

Von dieser Einnahme wurden folgende Ausgaben bestritten:

1) Tantieme des Rendanten zu 1$\frac{1}{2}$ Prozent . . . . . 66 fl. 11$\frac{3}{4}$ kr.

2) an Unterstützungen

a) auf den Cultuszweck nach §. 48

der II. Verfassungsbeilage . . . . 3523 fl. 25$\frac{1}{4}$ kr.

nemlich

80 fl. — kr. für die Curatie Wilhermsdorf zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse pro 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$,

640 fl. — kr. für die katholische Kirche zu Ansbach, zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse pro 18$\frac{38}{39}$,

170 fl. 25 kr. für die katholische Pfarrei Fürth desgleichen,

95 fl. 25 kr. weiter an die kath. Kirche zu Fürth, Rest an dem Beitrage für 18$\frac{37}{38}$,

30 fl. — kr. an die Curatie zu Rothenburg, zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse pro 18$\frac{38}{39}$,

65 fl. — kr. der kath. Gemeinde zu Wilhermsdorf, zur Bestreitung mehrerer Reparaturkosten,

353 fl. 49$\frac{1}{2}$ kr. der Kirchengemeinde Obererlbach zur Abzahlung eines Vorschusses,

1108 fl. 46 kr. an das kgl. Landgericht Gunzenhausen zur Bestreitung der Kosten für Wiederherstellung der Kirche zu Absberg,

150 fl. — kr. der Kirchengemeinde Stauferbuch zur Bestreitung der Kosten für mehrere Reparaturen an den Kirchengebäuden,
320 fl. — kr. dem Curatus Schierer zu Biensbreg für Pastorirung der Curatie Wilhermsdorf und zwar
110 fl. Rest an seiner Forderung pro $18\frac{37}{38}$,
210 fl. pro $18\frac{38}{39}$,
130 fl. — kr dem Curatie-Verweser Reges in Rothenburg,
80 fl. — kr. Unterstützung für den Pfarrer Pflieger zu Weinberg pro $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$.
100 fl. — kr. dem Pfarrer Walthierer in Möesach pro $18\frac{38}{39}$,
100 fl. — kr. dem Pfarrer Holzhacker zu Dürrwangen und
100 fl. — kr. dem Curatie-Verweser Bayer zu Breitenlohe,

b) auf den Unterrichtszweck,

nach §. 49 der II. Verfassungsbeilage . . . . . . 150 fl. — kr.
und zwar für die katholische Schule zu Ansbach,

c) auf den Wohlthätigkeitszweck . . . . . — fl. — kr.

Summa aller Ausgaben	3739 fl. 37 kr.
Werden die Einnahmen zu	4412 fl. $57\frac{3}{4}$ kr.
von der vorbemerkten Ausgabe zu	3739 fl. 37 kr.
in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Bestand von	673 fl. $20\frac{3}{4}$ kr.

welcher auf $18\frac{39}{40}$ übergetragen, und zu außerordentlichen und dringenden Bedürfnissen verwendet wird.

B. Protestantische Stiftungen.

Die Einnahmen umfassen folgende Beträge:

1) Aktivbestand der bisher besonders geführten, aber nunmehr aufgelösten Unterstützungskassen für die protestantische Prediger-Bildungsanstalt, dann für die Kirchenrath Bayer. Kinder . . . . . 133 fl. 21 kr.

2) Concurrenzbeiträge der protestantischen Cultusstiftungen nämlich: . . 6854 fl. $8\frac{1}{4}$ kr.

134 fl. $17\frac{3}{4}$ kr. die Stiftungen des Landgerichts Altdorf,
101 fl. $33\frac{1}{2}$ kr. do. des Landgerichts Ansbach,
9 fl. $10\frac{3}{4}$ kr. do. des Landgerichts Beilngries,
259 fl. $15\frac{3}{4}$ kr. do. " " Bibart,
603 fl. — kr. do. " " Cadolzburg
109 fl. $24\frac{3}{4}$ kr. do. " " Dinkelsbühl,
16 fl. $54\frac{1}{4}$ kr. do. " " Erlbach,
29 fl. $43\frac{3}{4}$ kr. do. " " Feuchtwang,
104 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. do. " " Greding,
8 fl. 41 kr. do. " " Gunzenhausen,
129 fl. $43\frac{1}{2}$ kr. do. " " Heidenheim,
40 fl. 43 kr. do. " " Heilsbronn,

3 fl. 8 kr. do. " " Herrieden,
201 fl. 11$\frac{1}{4}$ kr. do. " " Hersbruck,
97 fl. 43$\frac{3}{4}$ kr. do. " " Lauf,
358 fl. 24 kr. do. " " Leutershausen,
1025 fl. 50 kr. do. " " Neustadt a/A.
137 fl. 8 kr. do. " " Nürnberg,
313 fl. 6$\frac{3}{4}$ kr. do. " " Pleinfeld,
195 fl. 13$\frac{3}{4}$ kr. do. " " Rothenburg,
159 fl. 58$\frac{1}{2}$ kr. do. " " Schwabach,
159 fl. 17 kr. do. " " Uffenheim,
206 fl. 59$\frac{3}{4}$ kr. do. " " Wassertrüdingen,
9 fl. 7$\frac{1}{2}$ kr. do. " " Weissenburg,
1271 fl. 15 kr. do. " " Windsheim,
157 fl. 26$\frac{1}{2}$ kr. do. " Herrschaftsgerichts Einersheim,
491 fl. 1$\frac{1}{4}$ kr. do. " " Ellingen,
5 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr. do. " " Hohenlandsberg,
471 fl. 2$\frac{1}{2}$ kr. do. " " Pappenheim,
8 fl. 52 kr. do. " " Schillingsfürst,
34 fl 56 kr. do. " " Schwarzenberg.

3) Zinsen aus der einstweilen bei der Bank angelegt gewesenen Baarschaft . . . . 20 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr.

Summa der Einnahmen 7007 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr.

Von diesen Einnahmen wurden folgende **Ausgaben** bestritten:

1) Tantieme des Rendanten zu 1$\frac{1}{2}$ Proz. aus den wirklichen Einnahmen 103 fl. 6$\frac{1}{2}$ kr.

2) An Unterstützungen wurden geleistet:

a) **auf den Cultuszweck** nach §. 48 der II. Verfassungsbeilage . . . . 4550 fl. 3$\frac{3}{4}$ kr.

nämlich

653 fl. 53 kr. Beitrag zu den Kosten für Wiederherstellung der prot. Kirche zu Eichelsdorf im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 19. Januar 1837

1109 fl. 20 kr. Beitrag zu der protest. Predigerbildungs-Anstalt in München pro 18$\frac{38}{39}$ nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. Nov. 1838.

1205 fl. 48$\frac{1}{2}$ kr. Beitrag zu den Kosten für die Erbauung einer protest. Kirche zu Oberabershausen, Landgerichts Freising, nach der höchsten Minist.-Entschl. vom 22. Aug. 1839.

877 fl. 45$\frac{3}{4}$ kr. an die Kirchengemeinde Förrenbach, vorläufiger Zuschuß zur Bestreitung der Kirchenbaukosten.

276 fl. 7 kr. an die Kirchengemeinde Insingen, zur Bestreitung der Kosten für Reparatur des dortigen Kirchenthurmes.

150 fl. — kr. der Kirchengemeinde Unteraltenbernheim, Beitrag zur Besoldung des dortigen ständigen Vikars,

147 fl. $58\frac{3}{4}$ kr. dem Pfarramt Ammerndorf, Prozeßkosten in der Sache gegen die Kirchenstiftung Bach,

46 fl. 59 kr. an das Pfarramt Colmberg, zur Bestreitung der Prozeßkosten in Sache wider die dortige Gemeinde,

82 fl. 12 kr. Pension der Kirchenrath Bayerischen Kinder pro $18\frac{38}{39}$,

b) auf den Unterrichts- und Wohlthätigkeitszweck . . . — fl. — kr.

3) Prozeßkosten-Vorschüsse an nachgenannte Pfarrämter . . . 674 fl. — kr.

nämlich:

100 fl. — kr. Pfarramt Wettelsheim, in Sache gegen die dortige Gemeinde,

100 fl. — kr. Pfarramt Wildenholz in Sache gegen den kgl. Fiskus,

100 fl. — kr. Pfarramt Dentlein in Sache gegen den k. Fiskus,

75 fl. — kr. Pfarramt Sinnbronn in der Zehentstreitsache,

44 fl. — kr. Pfarramt Ursheim in Sache gegen die dortige Gemeinde,

175 fl. — kr. Pfarramt Tauberzell in Sachen gegen die Gemeinden Tauberzell und Reustett,

50 fl. — kr. Pfarramt Ammelbruch in Sachen gegen den kgl. Fiskus,

30 fl. — kr. Pfarramt Oestheim in Sachen gegen Hohenstein,

4) Im Jahre $18\frac{35}{36}$ wurde zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse, aus dem Bestande der Dienstesverigenzkassa ein Vorschuß mit . . . 24 fl. 52 kr. geleistet, der dieser Kassa wieder ersetzt worden ist.

Summa aller Ausgaben	5352 fl.	$2\frac{1}{4}$ kr.
Werden von der oben nachgewiesenen Einnahme mit . .	7007 fl.	$30\frac{1}{2}$ kr.
die vorstehenden Ausgaben mit	5352 fl.	$2\frac{1}{4}$ kr.
in Abzug gebracht, so zeigt sich ein Aktivbestand von . .	1655 fl.	$28\frac{1}{4}$ kr.

welcher zur Bestreitung der Kosten für Wiederherstellung der Kirche in Förrenbach bestimmt und bis zu der im Laufe dieses Jahres erfolgenden Auszahlung einstweilen bei der Bank gegen Verzinsung angelegt ist.

Diese Resultate gewähren die Ueberzeugung, daß die Concurrenzbeiträge sämmtlicher Stiftungen für den verfassungsmäßigen Zweck und zum Besten des betreffenden Religionstheiles verwendet worden seyen.

Ansbach, den 3. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 24438. Exp. Nr. 25649.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Untersuchungskosten in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die, bezüglich der Untersuchungskosten in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 30. v. Mts. wird sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 4. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Es ist vorgekommen, daß Polizeibehörden die Kosten polizeilicher Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten dem Militäeärar überbüeden wollten. — Es kann jedoch diesem, die Uebernahme dieser Kosten nicht zugemuthet werden, da bei Verurtheilung zahlungsfähiger beurlaubter Soldaten durch die Civil-Polizeibehörden, die erkannten Geldstrafen und die polizeilichen Verhandlungstaeen auch nicht dem Militäe- sondern dem Finanzärare zufallen. —

Im Einveeständnisse mit dem kgl. Finanzministerium, wird hienach die kgl. Regierung, K. d. J. beauftragt, sämmtliche Polizeibehörden anzuweisen, die dem Staate zur Last fallenden Untersuchungskosten, welche in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten erlaufen sind, dem Finanzärar zu überbürden.

München den 30. Mai 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allechöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der General-Secretär
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 24009. Exp. Nr. 25795.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Stempelpflichtigkeit der Lokal-Hülfskassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 23. v. Mts. wied sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hierunten ein Abdruck der im angeführten Betreffe von dem k. Finanz-Ministerium unterm 6. April l. Jahres an sämmtliche Finanzkammern ergangenen Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 5. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktoe.

Sonnenmayee, Sekr.

Finanz-Ministerium.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung der Pfalz K. d. F. in obenbezeichnetem Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Der k. Regierung der Pfalz, K. d. F. wird auf ihren Bericht vom 21. vor. Mts. eröffnet, daß es keinem Anstande unterliege, die Bestimmungen in der Entschließung vom 6. Dez. 1828 wegen Taxen und Stempel in Sachen der Kreishilfskassen auch auf die der Lokalhilfskassen anzuwenden, weil für solche dieselben Motive, wie für die Wohlthätigkeits-Anstalten und Kreishilfskassen sprechen.

München, den 6. April 1840.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 20629. Exp. Nr. 25985.

(Den Vollzug des Handels-Vertrags mit Holland, resp. die Eingangsabgabe von Faßdauben in Holland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 20. pr. 25. April l. Js. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die kgl. niederländische Regierung die wegen Ausführung des Handels-Vertrags vom 14. Januar v. Js. unter dem 15. April v. Js. erlassene Verordnung, nach der in Nr. 14 die dem Zollvereine zugestandene Ermäßigung der Eingangs-Abgabe für das stromabwärts in gebrochenen Schiffsladungen eingeführte Nutz- und Bauholz auf Faßdauben nicht anwendbar seyn sollte, nunmehr dahin modificirt hat, daß nicht blos das ganze unbearbeitete Daubenholz, sondern auch die rohen oder halb zubereiteten, in solchem Zustande befindlichen Dauben, da sie noch einer weiteren Vollendung bedürfen, um zur Anfertigung der Fässer gebraucht zu werden, wenn sie Theile einer ungebrochenen Schiffsladung von Bau- und Nutzholz ausmachen, unter die Anwendung der ermäßigten Abgaben von 25. Centner per Tonne fallen.

Ansbach, den 6. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 868. Exp. Nr. 25984.

An sämmtliche kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: an die hohe Stände-Versammlung zweite Kammer. (Bemerkungen über eine Kammerverhandlung des fünften Ausschusses 1837) von Johann Baptist Langenmeyer, k. pensionirten Pfarrer. München 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der kgl. Polizei-Direktion München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „An die hohe Stände-Versammlung zweite Kammer (Bemerkungen über eine „Kammer-Verhandlung des fünften Ausschusses 1837 betreffend) von Johann Baptist Langenmeyer, „k. pensionirten Pfarrers, München 1840" ist durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des

Innern vom 29. Mai dieses Jahres bestätiget worden, und hat demnach die Confiskation, nebst dem Verbote der erwähnten Drukschrift einzutreten, welches den kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken zur ungesäumten Nachachtung eröffnet wird.

Ansbach, den 6. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine kgl. Majestät haben die erledigte III. Pfarrstelle in Neustadt a/A. im Dekanat gleichen Namens dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Heinrich Wilhelm Huscher allergnädigst zu verleihen geruht.

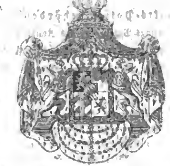
Vermöge allerhöchster Entschließung haben Seine kgl. Majestät allergnädigst geruht, die erledigte Pfarrei Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg, dem bisherigen Pfarrer Christoph Gottlieb Schmidt zu Tauberzell, gleichen Dekanats zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. Js. bewogen gefunden, den bisherigen Assessor bei dem Landgerichte Nürnberg Heinrich Tobias Haas zum Vorstande des Landgerichts Gefrees allergnädigst zu befördern.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 4. Juni 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{1}{4}$	$100\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		$90\frac{1}{2}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.	$603\frac{1}{8}$	$602\frac{1}{2}$

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 47.

Ansbach. Samstag, den 13. Juni 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 24862. Exp. Nr. 25994.

(Die Bittgesuche um Wegmacherstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß unmittelbar bei der unterfertigten Stelle angebrachte Bittgesuche um Wegmacherstellen für die Zukunft keine Berücksichtigung mehr finden. Jeder Bittsteller hat sich deßhalb mit Gesuchen dieser Art an die einschlägigen Bau-Inspektionen Ansbach, Nürnberg, Eichstädt und Windsheim, welchen die Begutachtung zur Besetzung vakanter Wegmacherstellen competenzmäßig zusteht, zu wenden.

Die dießseitige Genehmigung kann erst auf begründete Anträge der Bau-Inspektionen erfolgen.

Ansbach, den 6. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Dir.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 21258. Exp. Nr. 25992.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 35 des Kreis-Intell. Bl. für Mittelfranken pro 1840 ausgeschriebene allerhöchste Entschließung vom 15. April d. Js., den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr., sowie auf die dort angefügten Satzungen dieses Vereines, wird noch ein von dem Vereins-Direktorium gefertigter und hierher vorgelegter, die wesentlichsten Bestimmungen der Satzungen in Kürze enthaltender Auszug zur allgemeinen Kenntniß der Grundbesitzer und Dominikalisten in Mittelfranken gebracht, und hiemit die Weisung an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden verbunden, auf diesen Auszug die Betheiligten in geeigneter Weise besonders aufmerksam machen zu lassen, auch wegen Aufstellung von Agenten mit dem Vereins-Directorium in München in Communication zu treten.

Ansbach, den 6. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Auszug aus den Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Vorwort.

Obgleich die Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern 1840 im Regierungsblatte (Nro. 13 S. 233) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen Agenten eigene Abdrücke derselben mitgetheilt worden sind, um die beitretenden Vereinsmitglieder von dem Inhalte derselben in die erforderliche Kenntniß zu setzen; so scheinen dieselben dennoch keineswegs so allgemein gekannt zu sein, als es der Zweck dieses, für die vaterländische Agrikultur so hochwichtigen Vereines, und selbst die Sicherheit der beitretenden Vereinsmitglieder erheischt; weßhalb es für zweckmäßig erachtet wurde, einen gedruckten Auszug aus denselben der Publizität zu übergeben, welcher die Grundzüge und wesentlichen Bestimmungen derselben, mit Hinweisung auf die betreffenden Paragraphen der Satzungen enthält; so daß, wer deßfalls nähere Belehrung wünscht, dieselbe theils aus dem Regierungsblatte, theils bei jedem Agenten, aus den dort hinterliegenden Abdrücken der Satzungen, und den Instruktionen derselben, sich leicht verschaffen kann.

1. Der Hagelversicherungs-Verein ist ein, auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gestützter Privatverein der Oekonomie- und Grundrenten-Besitzer, zum Zwecke der Versicherung ihrer Ernten oder Theilen derselben; jedoch unter der unerläßlichen Bedingung der Aufnahme aller bebauten Gründe in die Fassion, bei Verlust der Entschädigung; wobei jedoch bemerkt wird, daß:

a) die Versicherung mit Getraidtefrüchten, (Cerealien) geschehen muß, daß dagegen

b) die Versicherung von Wiesen, Kleefeldern, Hopfen, Obst, Wein, Kartoffel u. dergl. dem Ermessen des Fatenten überlassen bleibt. (§. 1—3.)

II. Die Uebergabe der Fassion an den Agenten begründet die rechtliche Verbindlichkeit zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge an den Verein, welcher durch die Aushändigung der Versicherungs-Urkunde an den Fatenten zur Zahlung der satzungsmäßigen Entschädigung verpflichtet wird. Jeder Agent haftet principaliter für die rechtzeitige Einhebung der Beiträge von den Fatenten, und deren ungesäumte Einsendung in die Vereinskassa.

Das Recht auf Entschädigung neueintretender Mitglieder aus der Vereinskassa wird erst von dem Augenblicke, der durch das Direktorium vollzogenen Fertigung der dahin einzusendenden ersten Fassion abhängig gemacht. (§. 4.)

III. Der unerstreckbare Termin zum Eintritt in den Verein wird allgemein auf den 31. May jedes Versicherungsjahres festgesetzt. Wirkliche Vereinsmitglieder müssen ihre, jedes Jahr zu erneuernden Fassionen bis zum 31. May übergeben, und die Beiträge gegen Rückgabe der Versicherungsurkunde binnen 24 Stunden, an den Agenten entrichtet haben; widrigenfalls sie ihren Entschädigungs-Anspruch für das laufende Jahr verlieren, und dennoch die im vorhergegangenen Jahre bezahlten Beiträge entrichten müssen, welche nöthigen Falls exekutive von ihnen erholt werden würden. (§. 16 u. 22.)

IV. Die Versicherungsbeiträge sind bestimmte Prozente, welche jedes Vereinsmitglied in die Vereinskassa baar einzuzahlen hat; sie steigen, je nach der Hagelgefährlichkeit, hinsichtlich der geographischen Lage des versicherten Grundstückes sowohl, als der Zartheit der Pflanze, und des längern Standes derselben auf dem Felde. Grundstücke in Fluren, welche in 15 nach einander folgenden Jahren gar keinen Hagel erlitten haben, zahlen von hundert Gulden der versicherten Ernte einen Beitrag von 36 kr.

Ein Hagelschlag in 15 Jahren entrichtet einen Beitrag von 1 fl. 12 kr. von hundert Gulden Ernteanschlag; so wie jeder fernerer Hagelschlag den Beitrag immer um 36 kr. erhöht.

Diese Höherung findet aber nur dann statt, wenn der zehente Theil des versicherten Ernteanschlages durch Hagel beschädiget worden ist. (§. 18)

Die zarten Pflanzen, wie Oel und Handelsgewächse haben die doppelten — Früchte aber, deren Ernte ungleich später, als die der gewöhnlichen Ackerfeüchte geschieht, z. B. Hopfen, Wein u. dergl. die dreifachen Beiträge zu entrichten. (§. 19.)

Neben diesen Beiträgen werden noch 6 kr. für Schreibgebühren, dann ein sehr mäßiger Regiekosten-Beitrag erhoben.

Die theils auf den Grundrentämtlicher und landgerichtlicher Nachweise, theils nach den Vereinsbüchern hergestellten Classificationen, leiden durchaus keine Abänderung, wenn nicht durch legale Zeugnisse ganz unpartheiischer Männer, eine Unrichtigkeit in denselben nachgewiesen werden kann.

V. Die Versicherung geschieht mittelst gedruckter Fassions-Formularien, welche immer bei jedem Agenten in gehöriger Anzahl vorräthig sind, und in welchen alle zu einem Gutscomplexe gehörigen befruchteten Gründe aufzuführen sind.

Jeden Falls ist aber der Anschlag nach dem Werthe einer zu hoffenden mittleren Ernte festzusetzen. (§. 3—11.)

VI. Dominikalisten, Grund- und Zehentherren können ebenfalls ihre Gülten und Zehenten versichern. Auch sie finden Fassions-Formularien bei jedem Agenten; und die nähern Vorschriften in den §§. 12—19 der Satzungen. Die Entschädigung geschieht hier in der Regel nach den, von dem Grund- oder Zehentherrn bewilligten Nachlässen, und den vom Directorium etwa angeordneten Taxationen.

VII. Jedes Vereinsmitglied muß, wenn seine Gründe behagelt wurden, binnen zweimal 24 Stunden dem Agenten, bei dem es sich versichert hat, die Anzeige machen, welcher längst binnen

3 Tagen durch die angeordnete Schätzungskommission, die vorläufige Abschätzung vorzunehmen hat. — Kurz vor der Ernte verfügt das Directorium durch die nämliche Schätzungs-Commission, oder nach Umständen durch eine eigene Abordnung, die definitive Nachschätzung, auf deren Grund sofort die Festsetzung der Entschädigungs-Summe durch das Directorium geschieht, und hienach die baare Entschädigung selbst, in den angeordneten Terminen, durch den Agenten geleistet wird.

VIII. Die Entschädigung wird in der Regel voll und gänzlich geleistet, und zwar die erste Hälfte Mitte September, und die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres bezahlt.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke, oder auch blos auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von $\frac{1}{3}$ der darauf stehenden Frucht erleidet. (§. 5.)

IX. Durch die von Sr. Majestät dem Könige huldvollest genehmigten Satzungen ist Vorsorge getroffen, daß selbst in besonders hagelschweren Jahren mindestens Ein Drittel des erlittenen Schadens ($33\frac{1}{3}$ Prozent) an die Beschädigten baar hinausbezahlt werden muß. (§. 31.)

X. Das Directorium ist die, aus der freien Wahl der Vereinsmitglieder hervorgegangene Verwaltungs-Behörde des Vereines; welche, streng an die Satzungen gebunden, dieselben auf das Genaueste zu beachten hat, so daß jedem Vereinsmitgliede, welches sich durch den Ausspruch des Directoriums beschwert erachtet, der Recurs an die zuständigen Civilgerichte, in dieser reinen Privatrechtssache zusteht. (§. 37.)

XI. Dem Directorium zur Seite stehen die gleichfalls aus der freien Wahl hervorgegangenen Vereins-Bevollmächtigten, welchen die Prüfung und Verbescheidung der von dem Directorium alljährlich zu stellenden Rechnung obliegt, und die zugleich das Recht und die Verbindlichkeit haben, von der Geschäftsführung des Directoriums Einsicht zu nehmen, auf Abstellung etwa beobachteter Mängel zu dringen, in wichtigen Fällen auf Einberufung einer General-Versammlung anzutragen, oder in Uebereinstimmung mit dem Directorium die allenfalls sich ergebenden Anstände und prinzipiellen Fragen provisorisch zu erledigen. (§. 40—45.)

XII. Zur allmähligen Bildung eines Reservefondes werden, neben den baaren Cassaüberschüssen, von den hinaus zu zahlenden Entschädigungen unter 500 fl. drei Procent, von Entschädigungen zu 500 fl. und darüber aber fünf Procent in Abzug gebracht, verzinslich angelegt, und fortwährend admassirt. Ein Theil davon wird, wenn es nöthig, zur satzungsmäßigen Befriedigung der Behagelten verwendet; im Falle bedeutenden Anwachses desselben soll er die Mittel darbieten, zur Herabsetzung der Beiträge allmählig schreiten zu können.

Schlußworte.

Des Schutzes nicht nur, sondern der höchsten Begünstigung von Seite der königl. Regierung versichert, sind gewiß zahlreiche Beitrittserklärungen zu hoffen, und um so mehr zu wünschen, als die möglich größte Zahl der Vereinsmitglieder die verläßigste Bürgschaft für den Fortbestand und Aufschwung unsers für die vaterländische Agrikultur so hochwichtigen Vereines ist; dessen Zweck keineswegs ein spekulativer, auf Gewinn berechneter ist, sondern vielmehr dahin geht, dem Landmanne, welchem der Hagel die im Schweiße seines Angesichtes erzielte Ernte raubt, eine billige, mit seinem Beitrage im Verhältniß stehende Entschädigung zu leisten.

Um demselben eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominicalrenten-Besitzer zuzuwenden, geruhten Seine Königliche Majestät rc. in dem allerhöchsten Bestätigungs-Rescripte vom 15. April l. Js. die huldvollste Zusicherung zu ertheilen, künftig die Gesuche um Collecten-Bewilli-

gungen wegen Hagelschaden in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Verein für Bayern beigetreten war; auch wurden die Curatelbehörden angewiesen, dahin zu wirken, daß die Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen an Landeigenthümer, im Falle gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen unserm Vereine beigetreten ist. —

Werden es nicht auch die Hypothekgläubiger in ihrem Interesse finden, so wie es bei Feuerassecuranzen der Fall ist, den Beitritt in den Hagelversicherungs-Verein gleichfalls zu stipuliren? Es ist wohl zu hoffen.

Möge der gnädige Himmel seinen Segen zum Gedeihen dieses Vereines geben!

Einl. Nr. 25100. Exp. Nr. 26310.

(Die Versammlung des Landraths pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchst unmittelbarer Entschließung ddo. Aschaffenburg den 4. dieß die Eröffnung der Landrathsversammlung für $18\frac{40}{41}$ auf den 25. des laufenden Monats allergnädigst festzusetzen geruht. Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 10. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 24003. Exp. Nr. 26401.

(Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz gegen den Nachdruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz vom 15. April 1840 „den Schutz des Eigenthumes an Erzeugnissen der Litteratur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung, und Nachdruck betr." enthält im Art. V. Absatz 3 die Bestimmung: „daß die über die an das kgl. Ministerium geschehene Einlieferung zweier „Exemplare, von jedem Erzeugnisse der Litteratur oder Kunst, welches ein Bayer durch mechanische „Vervielfältigung heraus giebt, oder heraus geben läßt, — auszustellende Empfangs-Bescheinigungen „bei Anrufung polizeirichterlicher Hilfe gegen Nachdruck, der Klage unter dem Präjudiz der Zurückweisung jederzeit beizulegen sey." Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung hat das k. Ministerium des Innern nachstehende Vorschriften gegeben, welche Behufes allgemeiner Darnachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es ist nemlich die Anordnung getroffen worden, daß bei dem Einlaufsjournale des k. Ministeriums des Innern über jede in Gemäßheit des oben erwähnten Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 geschehene Ablieferung von Erzeugnissen der Litteratur oder Kunst eine Bescheinigung nach einem bestimmten Formular ausgestellt wird.

Diese Bescheinigung, welche vom Tage der geschehenen Präsentation der fraglichen Exemplare bei erwähntem Einlaufsjournale zu lauten hat, und jederzeit durch einen wirklich Angestellten unter Beidrückung des Ministerial Siegels auszufertigen ist, wird durch das geheime Expeditionsamt des k. Ministeriums des Innern dem expedierenden Sekretariate der unterfertigten Stelle übersendet, und so fort von letzterem dem Betheiligten gegen einfache, in gleicher Art an das gedachte geheime Expeditionsamt einzusendende Empfangs-Bestätigung zu seiner Legitimation zugestellt werden.

Ansbach, den 11. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22. v. Mts. haben Seine Majestät dee von dem Herrn Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg für den bisherigen prot. Pfarrer zu Mkt. Hernitzheim, Ernst Christoph Amthor ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Gnözheim-Bullenheim Dekanats Mkt. Einersheim Allerhöchst Ihre landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchst unmittelbaren Rescripts dd. Aschaffenburg den 26. Mai d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Erkertshofen, Landgerichts Greding, von dem Herrn Bischofe von Eichstätt, dem bisherigen Cueatie-Provisor zu Sondersfeld, Landgerichts Neumarkt, Priester Michael Pustett verliehen werde.

Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken,

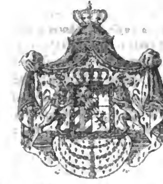
für den Monat Mai 1840.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrigster		Korn. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	vom ersten bis letzten Mai 1840.	289	10	13	15	35	14	34	53	16	16	15	36	14	28	135	10	55	10	31	10	7
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	515	14	40	13	15	12	38	140	10	20	10	1	9	37
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	500	18	—	16	16	12	—	278	12	6	11	30	10	—
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	465	16	26	15	46	14	22	336	11	2	10	40	10	24
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	492	18	30	16	32	15	—	454	12	15	11	40	10	—
Feuchtwangen		30	17	—	17	—	17	—	12	16	30	15	30	15	—	26	10	10	10	—	10	—
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	1000	16	58	15	59	15	1	274	11	2	11	—	10	58
Nürnbekg		—	—	—	—	—	—	—	4109	16	45	15	17	13	—	1826	11	45	11	6	10	9
Roth		—	—	—	—	—	—	—	107	15	15	14	15	13	15	56	11	15	10	37	10	—
Rothenburg		900	16	38	15	45	14	40	90	16	46	15	58	15	21	156	11	21	11	8	10	49
Schwabach		18	13	45	13	40	13	30	235	16	45	16	—	15	15	124	11	24	11	—	10	45
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	96	13	53	12	44	10	52	50	10	2	9	50	9	40
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	596	16	11	14	39	11	50	201	11	—	10	36	9	46
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	299	16	35	14	57	13	54	76	12	2	11	32	10	55

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Ansbach	vom ersten bis letzten Mai 1840.	—	—	—	—	—	—	—	160	12	15	12	3	11	48	413	4	22	4	12	4	5
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	86	10	20	10	4	9	—	275	4	30	4	30	4	3
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	208	12	24	11	23	8	30	105	6	—	4	29	4	—
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	14	10	—	9	10	9	23	192	4	56	4	44	4	31
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	404	5	24	5	12	4	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	55	12	12	12	—	11	30	31	4	—	4	—	3	20
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	271	11	51	11	32	11	13	455	5	9	5	5	5	2
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	493	12	30	11	54	11	30	2571	5	15	4	52	4	15
Roth		18	6	—	5	22	4	45	74	12	15	12	8	12	—	105	5	13	4	45	4	18
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	10	—	10	—	85	4	12	4	8	4	3
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	18	12	30	12	—	10	45	302	5	—	4	45	4	30
Thalmessingen		67	4	54	4	52	4	40	54	10	20	10	13	10	—	65	3	56	3	53	3	51
Weissenburg		421	5	42	5	8	4	21	233	11	45	10	40	9	54	399	4	32	4	18	3	59
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	14	11	—	11	—	11	—	11	4	12	3	15	3	15

Königlich Bayerisches

Intelligenz- Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 48.

Ansbach. Mittwoch, den 17. Juni 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 22511. Exp. Nr. 26233.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Sinnbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die in Erledigung gekommene protestantische Schul- und Kirchendienersstelle zu Sinnbronn im Landgerichtsbezirke Dinkelsbühl mit dem fassionsmäßigen Einkommen von dreihundert zehen fünf Gulden 12 kr. Behufs der Wiederbesetzung zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche bis zum 15. Juli entweder bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Dinkelsbühl einzureichen und diese Behörden die gesammelten Gesuche mit gemeinsamen Bericht innerhalb der folgenden 8 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 8. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Dir.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 14574. Exp. Nr. 14808.

An die kgl. Bauinspektionen, dann an sämmtliche kgl. allgemeine Rent- und Forstämter von Mittelfranken.

(Die genaue Erfüllung der Baukosten-Voranschläge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Es ist bei jüngster Rechnungs-Aufnahme wiederholt wahrgenommen worden, daß unbefugte Ueberschreitungen genehmigter Baukosten-Voranschläge durch Transferirungen auf folgendes Jahr zu decken gesucht, und vorzugsweise die Bezahlung der — aus Staatswaldungen abgegebenen Bauhölzer unterlassen werden.

Zur Begegnung dergleichen Ordnungswidrigkeiten, erhalten die kgl. Baubehörden und Rentämter den erneuerten Auftrag, nicht nur für rechtzeitige Abführung der Aerarial-Holzgeld-Forderungen aus den treffenden Baufonds zu sorgen, sondern auch über deren genaue Einhaltung und für die Erfüllung der ratifizirten Voranschläge in jeder Beziehung zu wachen, wobei darauf besondere Rücksicht zu nehmen ist, daß die Bau-Etatsmittel nicht durch unverhältnißmäßige Kostenständiger Aufseher (oder Praktikanten) geschmälert werden, welchen Falls entweder kürzliche Anzeige hieher zu erstatten, oder der kgl. Civilbau-Inspektor hierauf aufmerksam zu machen wäre, welcher von Zeit zu Zeit den Fortgang der Neubauten oder größerer Reparaturen zu kontrolliren beaustragt worden ist.

Ansbach, am 10. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 25105. Exp. Nr. 26404.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den, die Bewilligung von Kollekten wegen erlittenen Hagelschadens bedingenden Beitritt zu dem bayerischen Hagelversicherungs-Verein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die, im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 7. d. Mts. wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und zur genauen Nachachtung, besonders in Beziehung auf die vorgeschriebene vierteljährige Verkündung in den Gemeinden, nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 11. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Nachdem durch die allerhöchste Entschließung vom 15. April l. Js. (Reggs. Bl. vom 23. April Stück Nr. 13) „den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.“ bereits ausgesprochen ist, daß Seine Majestät künftig die Gesuche um Kollektenbewilligung wegen Hagelschadens in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen gedenken, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Verein für Bayern beigetreten war, und nachdem von dem Zeitpunkte der Verkündung dieser allerhöchsten Entschließung an bis zum 31. Mai l. Js., als dem durch §. 16 der Vereinssatzungen bestimmten Schlußtermin für den Beitritt zum Verein für das laufende Erntejahr, für sämmtliche Betheiligte hinreichende Zeit und Gelegenheit gegeben war, dem Hagelversicherungsverein beitreten zu können, so wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, in geeigneter Weise sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden zu lassen, daß Gesuche um Bewilligung von Collecten wegen erlittenen Hagelschadens, so weit sie das gegenwärtige laufende Erntejahr betreffen, in der Regel bei Keinem, welcher bis zum 31. Mai l. Js. dem Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern nicht beigetreten ist, werden berücksichtiget werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die Berücksichtigung solcher Collectengesuche auch in folgenden Jahren von dem zu gehöriger Zeit vorher stattgefundenen Beitritte zu dem Vereine in gleicher Weise abhängig bleibe.

Diese Veröffentlichung ist eben so, so wie dieß wegen des Beitrittes zu den Brand-Assekuranz-Anstalten für Immobilien und Mobilien allerhöchst angeordnet wurde, in geeigneter Weise vierteljährig zu wiederholen.

München den 7. Juni 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der General-Secretär
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Goßnger.

Einl. Nr. 22839. Exp. Nr. 26496.

(Die Bestätigung des Patrimonialamtmanns Mayer von Artelshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 9. v. Mts. ist der von der Gerichtsherrschaft von Artelshofen bestellte und von der unterfertigten Stelle bestätigte Patrimonialamtmann Mayer von Artelshofen, wohnhaft zu Reichenschwand, durch das k. Landgericht Hersbruck in sein neues Amt eingewiesen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 11. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 20878. Exp. Nr. 26562.

(Veränderungen im Personalstand der Gemeindebevollmächtigten zu Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gemeindebevollmächtigte Bierbrauer Johann Rumpf zu Eichstätt wegen zurückgelegten Lebensalter von mehr denn 60 Jahren ausgetreten und durch den Schmiedmeister Franz Buchinger ersetzt worden ist.

Ansbach, den 12. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 4065. Exp. Nr. 5015.

(Die Erledigung der Pfarrei Eltersdorf und Tennenlohe, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Berner in Erledigung gekommene Pfarrei Eltersdorf und Tennenlohe wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in folgenden Bezügen:

A. von der Pfarrei Eltersdorf:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen,		
5 Klftr weiches Holz zu $5\frac{1}{2}$ Schuh hoch und 3 Schuh Scheitlänge à 3 fl. 30 kr. .	17 fl. 30 kr.	
500 Stück dergleichen Wellen à 56 kr. .	4 fl. 40 kr.	
5 Klftr. Stöcke à 50 kr.	4 fl. 10 kr.	
		26 fl. 20 kr.
2) Aus Stiftungskassen:		
a) an baarem Gelde	202 fl. 20 kr.	
b) an Naturalien:		
2 Schfl. 5 Mtz. 1 Vrl. 3 Sechz. Korn à 9 fl. 1 kr.	26 fl. $12\frac{1}{4}$ kr.	
		228 fl. $32\frac{1}{4}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	20 fl. — kr.	
Anschlag von $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen . .	8 fl. — kr.	
		28 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten	— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen in Summa		96 fl. 45¼ kr.
Summa		379 fl. 37½ kr.
Lasten abgerechnet mit		10 fl. -- kr.
Reinertrag ad A		369 fl. 37½ kr.

dann 10 fl. an freiwilligen Geschenken.

B. Pfarrei Tennenlohe.

I. An ständigem Gehalte, Aus Stiftungskassen	2 fl. 30 kr.	2 fl. 30 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	— fl. — kr.	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten	— fl. — kr.	— fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten	— fl. — kr.	— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	— fl. — kr.	68 fl. 45 kr.
Summa		71 fl. 15 kr.
Die Lasten hievon abgerechnet mit		15 fl. — kr.
Bleiben ad B		56 fl. 15 kr.

excl. 10 fl. an freiwilligen Geschenken.

Hiezu Reinertrag ad A	369 fl. 37½ kr.
Total Summa	425 fl. 52½ kr.

Ansbach, den 10. Juni 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

Einl. Nr. 2907. Exp. Nr. 3778.

(Erledigung der 2. Pfarrstelle zu Wonsees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die 2. Pfarrstelle zu Wonsees im Dekanate Kulmbach und im Landgerichte Hollfeld ist durch die Beförderung des Pfarrers Reinel nach Eckersdorf in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen

6 Wochen

bei unterfertigter Stelle auf vorschriftsmäßigem Wege zu melden.

Die Erträgnisse sind auf folgende Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen baar	— fl. — kr.
1⅔ Klftr. Forrenholz, in Ermanglung dessen anders weiches Holz, bayer. Maas . . .	6 fl. 36 kr.
6¼ Schock harte Büschel, oder Wellen .	36 fl. — kr.

2) Aus Stiftangskassen:		
An baarem Gelde	— fl. 35 kr.	
		43 fl. 11 kr.
II An Zinsen von Aktivkapitalien	— fl. — kr.	
III Ertrag an Realitäten		
Freie Wohnung in der Kaplanei nebst dem Genusse der Oekonomiegebäude . . .	25 fl. — kr.	
$18\frac{1}{2}$ Tagw. Aecker — $\frac{1}{16}$ Tagw. Rappel oder Gemeindetheil $1\frac{1}{8}$ Tagw. Gärten	119 fl. 34 kr.	
		144 fl. 34 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundheerlichen Rechten		
a) ständige Abgaben		
in Geld	22 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.	
3 Schfl. $\frac{25}{32}$ Mtz. Waizen	37 fl. 40 kr.	
12 Schfl. $\frac{10}{32}$ Mtz. Korn	112 fl. $47\frac{1}{2}$ kr.	
5 Schfl. $2\frac{19}{32}$ Mtz. Gerste	36 fl. $56\frac{1}{2}$ kr.	
11 Schfl. $1\frac{20}{32}$ Mtz. Haber	36 fl. $26\frac{3}{4}$ kr.	
— Schfl. $1\frac{28}{32}$ Mtz. Erbsen	3 fl. $5\frac{1}{2}$ kr.	
— Schfl. $1\frac{28}{32}$ Mtz. Linsen	3 fl. $5\frac{1}{2}$ kr.	
6 Fastnachtshühner ꝛc.	2 fl. $31\frac{1}{2}$ kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Laudemien	30 fl. 55 kr.	
an Weiderechten	1 fl. 30 kr.	
		287 fl. $26\frac{3}{4}$ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	66 fl. 19 kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben	— fl. — kr.	
VII. Freiwillige Geschenke — 15 kr.	— fl. — kr.	
	Summa	541 fl. $30\frac{3}{4}$ kr.
	Lasten	4 fl. 37 kr.
	Bleibt reiner Ertrag	536 fl. $53\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 5. Juni 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 4. Juni

l. J. bewogen gefunden den quiescirten Gymnasialprofessor Georg Peter Kieffer in Nürnberg zum Registrator bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. vom 15. Juni d. J. an in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Dem bisherigen Cooperator an der katholischen Pfarrei Ornbau, Landgerichts Herrieden, Priester Stephan Wurzer wurde die Curatie Oening, Landgerichts Beilngries, verliehen.

Unter dem 11. Juni d. Js. ist dem Med. Dr. von Liederskron von Erlangen die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Heroldsberg, Landgerichts Erlangen, und der dortigen Umgegend ertheilt worden.

Zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Weiltingen und der Umgegend, ist dem Med. Dr. Königshofen zu Erlangen unterm 11. l. Mts. die Erlaubniß ertheilt worden.

Dem praktischen Arzte Dr. Meyer zu Weiltingen wurde unterm 11. Juni 1840 die durch die Beförderung des Dr. Heiden zum Landgerichtsarzte in Kadolzburg erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Nürnberg übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 6. praes. 10. d. Mts. bewogen gefunden, die durch die Beförderung des Landgerichtsassessors Heinrich Tobias Haas zum Vorstande des Landgerichts Gefrees mit dem 15. Juni l. Js. in Erledigung kommende erste Assessorsstelle bei dem Landgerichte Nürnberg vom 15. Juni l. Js. an dem dermaligen Sekretär II. Classe bei der Regierung von Oberfranken, K. d. J. Franz Schrodt allergnädigst zu verleihen.

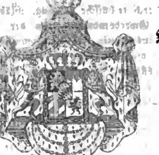
Seine Majestät der König haben Sich in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 25. Mai praes. 11. Juni d. Js. bewogen gefunden, dem Vorstande des Landgerichts Erlangen Wolfgang Heinrich Puchta unter dem Ausdrucke besonderer allerhöchster Zufriedenheit und wohlgefälliger Anerkennung seiner seit einer Reihe von 45 Jahren geleisteten, bis in sein Greisenalter von 70 Jahren fortgesetzten, treuen und ersprießlichen Dienste vom 15. Juni d. Js. an den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand allergnädigst zu bewilligen und die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Erlangen von demselben Tage an, dem dermaligen Vorstande des Landgerichts Kipfenberg, Gottlieb Meinel, der von ihm deßfalls gestellten Bitte entsprechend, allergnädigst zu verleihen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 11. Juni 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	$100\frac{7}{8}$	
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		93
Bank-Aktien Div. I. Sem.		608

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 49.

Ansbach. Samstag, den 20. Juni 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 25863. Exp. Nr. 26963.

(Einladung und Instruktion zur Ablieferung von Industrie- und Gewerbserzeugnissen für die im Monate August und September 1840 zu Nürnberg statt findende Industrie- und Gewerbs-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der durch höchstes Rescript vom 11. Januar 1839 ergangenen allerh. Verfügung Seiner Königlichen Majestät (Intell. Bl. für Mittelfranken vom Jahre 1839 Seite 44) wornach die nächste allgemeine Industrie-Ausstellung für das Königreich vom 25. August bis 25. September 1840 zu Nürnberg statt finden soll, und der in diesem Betreffe unter dem 5. März l. J. mittels des Regierungsblatts erfolgten und im Intelligenzblatt für Mittelfranken für das laufende Jahr Seite 167 bis incl. 169 abgedruckten Bekanntmachung sind folgende weitere Anordnungen getroffen worden.

Für jeden Regierungsbezirk ist eine Commission von wenigstens fünf Mitgliedern gebildet, die in demselben wohnhaft sind und durch technische Bildung, unabhängige Stellung, Kenntnisse und Erfahrung in einzelnen Zweigen der Gwerbsindustrie dann der Betriebsamkeit des Regierungsbezirkes oder des Landes im Ganzen sich auszeichnen. Diese Commission, welche für Mittelfranken in der Stadt Nürnberg besteht, hat über die Zulassung und Absendung der Gewerbsprodukte aus dem Regierungsbezirke zu der nächsten Ausstellung zu entscheiden, sie tritt in Verbindung mit den Gewerbtreibenden, läßt durch ihre einzelnen Mitglieder, oder auf dem Wege der Requisition durch die geeignetsten Local- oder Bezirksbeamten oder andere am Ort wohnende verläßige Sachkundige die bessern Werkstätten und größern Fabrikeinrichtungen besuchen, und hier über Ursprung, Masse und Werth der Rohstoffe, die Art und die Hilfsmittel des Betriebes, insbesondere die Zahl und Art der Maschinen, die Erzeugungskosten und den Preis der Erzeugnisse, die Größe des Geschäftes und den Absatz der Produkte, dann über Zahl und Lohn der Arbeiter und deren ökonomische, sittliche und bürgerliche Verhältnisse möglichst genaue Erkundigung einziehen, welche in geordneter und detaillirter Zusammenstellung zu derselben Zeit, wo die Industrieprodukte dahin abgehen, an den Vorstand der Ausstellungskommission zu Nürnberg übermacht werden.

Diese Commission hat auf der einen Seite mit Eifer darauf zu sehen, daß alle bedeutenden Gewerbszweige des einschlägigen Regierungsbezirks in der Ausstellung genügend repräsentirt werden, und die Gewerbtreibenden zur Theilnahme zu ermuntern, auf der andern aber auch die nöthige Belehrung über die Produkte zu ertheilen, welche man in der Ausstellung zu sehen wünscht. In dieser letztern Beziehung ist zu bemerken, daß nicht sowohl Kunst- und Schaustücke, die ohne Rücksicht auf Produktionskosten und Verkäuflichkeit ausschließlich für die Ausstellung gefertigt werden, sondern vor allem tüchtige, marktgängige Produkte, wie sie fortlaufend fabricirt werden, und in den Handel kommen, dort den Vorzug erhalten, und die Mitglieder der Commission haben sich beim Besuch der Werkstätten zu überzeugen, daß die Produkte nicht ausserordentlicher Anstrengung, sondern nachhaltig betriebener Fabrikation angehören. Doch sollen damit besonders sorgfältige Arbeiten, worin der Verfertiger eine ausgezeichnete Kunstfertigkeit darlegen will, durchaus nicht ausgeschlossen seyn.

In Bezug auf die Auswahl der Gegenstände hat die erwähnte Commission keiner Art Manufaktur den Zutritt zu versagen, von den technisch vollendetern Produkten an, die nur den Wohlhabenden zugänglich sind, bis zu den Verbrauchsgegenständen der zahlreicheren minder bemittelten Klassen, und von den größern und zusammengesetzteren Maschinen bis zu den einfachsten Werkzeugen, aus jeder Art der Gewerbserzeugnisse aber bloß solche zuzulassen, die vor andern durch Neuheit, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserung der Erzeugung, Anwendung neuer oder wohlfeilerer Stoffe, durch die Masse, in der sie produzirt werden, oder auch im Verhältniß zur Güte, durch Wohlfeilheit sich auszeichnen; damit die Eigenthümlichkeiten und Vorzüge der Industrie des Regierungsbezirkes bei der Ausstellung deutlich hervortreten, und sie nicht mit Producten des gewöhnlichen Handwerks überhäuft werde, die überall in gleicher Weise und Güte zu haben sind. Keineswegs wird aber die Einfachheit oder Beschränktheit des Betriebes eines Gewerbes die Commission abhalten, Producte zur Ausstellung zu ziehen, bei denen eine der angeführten Eigenschaften hervortritt. Aus einleuchtenden Ursachen bleiben von der Ausstellung entfernt: chemische Produkte, die freiwilliger Entzündung ausgesetzt sind, und Consumtibilien, die sich ohne zu verderben nicht wohl aufbewahren lassen. Ernstlich zurückzuweisen sind Produkte oder Proben des Kunstfleißes, die schon

auf früheren Ausstellungen gewesen, weshalb die Beschreibungen der letztern im Auge zu halten sind. Ueber die Masse der auszustellenden Produkte wird bemerkt, daß da, wo Muster und Proben zur vollständigen Kenntniß des Gegenstandes genügen, wie dieß bei den Producten des Bergbaues, der chemischen Fabrikation und vielen andern Erzeugnissen der Fall ist, nur solche in genügender Größe eingesendet werden; wenn dagegen das Product blos aus ganzen Stücken gründlich beurtheilt werden kann, sind die Fabrikanten zu ermuntern, diese zur Ausstellung zu geben.

Von Geweben sind entweder ganze Stücke, oder Abschnitte von einer Größe einzusenden, wie sie etwa für den gewöhnlichen Zweck ihrer Anwendung nöthig sind. Musterkarten allein (die nebenbei nicht ausgeschlossen sind) würden weder zur Untersuchung genügen, noch eine Aufstellung zulassen, wobei die Leistung des Ausstellers gehörig in's Licht tritt. Abschnitte von Zeugen müssen übrigens an den Enden vom Aussteller gesiegelt werden, da es unmöglich ist, nachzumessen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Menge der von einer Werkstätte einzusendenden Producte durch den Zweck bestimmt und beschränkt ist, die ganze Manchfaltigkeit ihrer Leistungen darzulegen, und, daß der Fabrikant nicht z. B. von einem und demselben Muster eines Zeuges viele Stücke (etwa in der Hoffnung des Verkaufs) ausstellen darf.

Indem den Ausstellern die bereits in der Eingangs angeführten Bekanntmachung vom 5. März l. J. ausgesprochene Zusicherung der Wahrung der auszustellenden Producte gegen Beschädigung und der pünktlichen Zurückgabe derselben wiederholt wird, sind sie zu ermuntern, bloße Muster, bei denen sich die Zurücksendung kaum lohnen würde, am Schlusse der Ausstellung der polytechnischen Schule zu Nürnberg zur Bildung einer Sammlung von vaterländischen Gewerbsprodukten für den Unterricht zu überlassen, und man hegt die Hoffnung, daß dieß von gemeinsinnigen und einsichtigen Fabrikanten auch bei manchen ganzen Producten von geringerem Werthe gern geschehen wird.

Sämmtliche zur Ausstellung angebotene Producte des Regierungsbezirks sind an diese Commission einzusenden, und von derselben zu besichtigen, die nach den bisher entwickelten Grundsätzen über deren Zulassung oder Abweisung mit Strenge und Unpartheilichkeit entscheidet. — Die für jeden Regierungsbezirk gebildeten Commissionen haben mit Ausnahme von Mittelfranken ihren Sitz in der Hauptstadt des Regierungsbezirks, für Mittelfranken besteht diese Commission in der Stadt Nürnberg.

Die Zeit, zu welcher die Producte des Regierungsbezirks am Sitze der Commission eintreffen müssen, ist so zu bemessen, daß sie spätestens bis zum 1. August in Nürnberg ankommen können. Die Kosten und Gefahr der Einsendung der Producte an die Commission trägt der Einsender, so wie die Kosten und Gefahr der Zurücknahme zurückgewiesener Artikel.

Jedes einzelne Product, das zur Ausstellung kommt, (und wenn mehrere Artikel ein Paket bilden, das letztere) muß in einer gründlich befestigten deutlichen Aufschrift den Namen und Wohnort des Ausstellers, den Polizei- und Regierungsbezirk, das Fabrikzeichen, so wie wenigstens den Preis des Produkts im Einzelverkauf enthalten.

Ueber alle von einem Producenten angebotene Producte legt derselbe entweder erst mit den Producten selbst oder schon vorher nach Verabredung mit der Commission ein genaues Verzeichniß in duplo vor, welches von jedem vorgelegten Artikel die nähere Beschreibung nach Maaß und Gewicht, Stoff, Art, Gebrauch rc. sammt dem Fabrikpreise enthält. Will der Aussteller den Fabrikpreis auch neben dem Einzelverkaufspreis auf das Product setzen, so ist ihm dieß unbenommen, doch soll hiezu kein Zwang statt finden. Nach entschiedener Annahme oder Zurückweisung wird ihm das eine Exemplar nach Erforderniß mit Anmerkung der zurückgewiesenen Stücke zurückgegeben. Sind die Produkte bereits vorgelegt, so wird hierauf sogleich über die zugelassenen quittirt und die Zurückgewiesenen sind zurückzunehmen.

Zur Besorgung des ganzen Geschäftes der Aufstellung, so wie zu dem der Prüfung und Beurtheilung der Preiswürdigkeit der ausgestellten Industrie-Produkte zu Nürnberg ist eine Centralcommission daselbst nach höchstem Ministerialrescripte vom 20. April l. Js. gebildet worden, bestehend aus Männern, in welchen praktische Erfahrung in den verschiedenen Zweigen der Industrie und tiefere wissenschaftliche Bildung sich gegenseitig so ergänzen, daß ihr Gesammturtheil über die ausgestellten Produkte als ein gründlicher dem gegenwärtigen Standpunkte der Technik entsprechendes angesehen werden darf und an deren Integrität des Characters kein Zweifel besteht.

Die Central-Commission besorgt durch einen Ausschuß, den sie selbst hiezu aus ihrer Mitte gewählt hat, zugleich das Geschäft der Kreiscommission für Mittelfranken und entscheidet über die Zulassung der Produkte dieses Regierungsbezirkes nach Ziffer 1 — 3 der gegenwärtigen Instruktion.

Die eigentliche Aufgabe der Centralcommission ist eine gedoppelte Fürs Erste hat sie für den Empfang, die Aufstellung der Produkte und die Ordnung im Besuch der Ausstellung zu sorgen; sodann prüft sie die ausgestellten Gegenstände und zeigt dem kgl. Ministerio die preiswürdig befundenen Aussteller an, um solche Seiner Majestät dem Könige zur allergnädigsten Bewilligung der beantragten Auszeichnungen allerunterthänigst vorschlagen zu können.

Sobald die Ausstellung vollständig vorliegt, beginnt das Prüfungsgeschäft der Commission, das übrigens bereits während der Aufstellung der Produkte vorbereitet werden kann. Zu dem Ende bildet sie schon früher einige Ausschüsse für die verschiedenen Hauptzweige der Industrie, welche sofort je ihre Abtheilung der ausgestellten Produkte mit aller Sorgfalt nach den allgemeinen Anforderungen der heutigen Technik und dann auch gegeneinander prüfen, um auf solche Weise eben so die absolute, wie die relative Tüchtigkeit der vorliegenden Leistungen zu erkennen. Ueber diese Prüfung berathen die Ausschüsse für sich allein, legen das Resultat in einem fortlaufenden Protokolle nieder und proponiren in einer Gesammtsitzung der Commission die zu begutachtenden Preise und Auszeichnungen, die in goldenen, silbernen, Bronce-Medaillen und Ehrenerwähnungen bestehen.

Auf den Grund der Gesammtbeschlüsse werden sofort die sämmtlichen Vorschläge zu Auszeichnungen dem kgl. Ministerium übermacht, um Seiner Königlichen Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt zu werden.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung vertheilt oder versendet die Commission die bewilligten Preise und Belobungen, und bearbeitet sodann aus ihren Ausschußprotokollen einen detaillirten Bericht über die Industrie-Ausstellung im Ganzen und die mit Auszeichnungen bedachten Leistungen insbesondere. Es können mit Bewilligung der Aussteller diesem Berichte Abbildungen wichtiger Gegenstände beigegeben werden, wozu aber die Zeichnungen bald möglichst zu fertigen sind, damit nach dem Schluße der Ausstellung die Produkte nicht zurückgehalten werden.

Nach dem Schlusse der Ausstellung werden vor Allem die während derselben verkauften Gegenstände gegen gleichbaare Bezahlung an die Käufer abgegeben.

Die übrigen Artikel bleiben noch 14 Tage im Ausstellungs-Lokale liegen, um von den Ausstellern oder ihren Bevollmächtigten gegen Quittung in Empfang genommen zu werden, wobei die erforderliche Abrechnung über die verkauften Gegenstände statt findet. Was nicht in solcher Weise abgeholt worden ist, wird einer verläßigen Speditionshandlung in Nürnberg zur Uebermachung an den Aussteller auf dessen Kosten und Gefahr übergeben, wenn nicht der Aussteller zu Gunsten der polytechnischen Schule zu Nürnberg darüber verfügt haben sollte, in welchem Falle der Rektor dieser Anstalt den Empfang quittirt. Bezüglich derjenigen Gegenstände, welche genannter Schule überlassen werden, wird im ehrenden Anerkenntnisse des Gebers besondere Erwähnung auf geeignete Weise geschehen.

Indem diese höchsten Anordnungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, vertraut die unterfertigte Stelle unter Beziehung auf die Regierungsausschreiben vom 21. Januar und 4. Dezember 1839 die allgemeine Industrie pro 1840 betr. (Int. Bl. S. 44 und 938), zu den sämmtlichen Fabrikanten, Fabrikinhabern und Gewerbsleuten des Regierungsbezirkes, daß sie den ergangenen Aufforderungen entsprechend, nach obiger unter Ziffer 1 und 2 vorkommenden Andeutung auf Verfertigung entsprechender, wohlgelungener Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse und rechtzeitige Einsendung derselben ernstlichen Bedacht genommen haben, oder noch nehmen werden, damit die Aufgabe, ein möglichst vollständiges Bild des Zustandes der gesammten gewerblichen Industrie und der Leistungen der Fabriken und Gewerbe von Mittelfranken der höchsten Intention entsprechend würdig gelößt werde.

Gleichzeitig erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks hiemit den Auftrag, bis zum 10. Juli l. Js. in duplo gefertigte tabellarische Uebersichten, nach dem beigefügten Formulare, aller zur allgemeinen Industrie-Ausstellung bestimmten Gegenstände ohnfehlbar in Vorlage zu bringen, oder gehörig motivirte Fehlanzeigen zu erstatten, wobei ein bloses Beziehen auf deßfallsige frühere Vorlage nicht gestattet werden kann.

Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchstselbst Sich zur Industrie-Ausstellung nach Nürnberg begeben werden, so wird jeder Fabrik- und Gewerbsinhaber, so wie jede einzelne Distrikts-Polizeibehörde hierin eine ganz besondere Aufforderung finden, der bezeichneten Aufgabe die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die kgl. Regierung selbst wird es sich zur besonderen Angelegenheit machen, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln auf jede hierüber einkommende Anzeige förderlichst ein= und mitzuwirken.

Ansbach, den 17. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Verzeichniß

der

zur allgemeinen Gewerbs- und Industrie-Ausstellung zu Nürnberg bestimmten Erzeugnisse

aus dem Polizeibezirke N. N.

Name des Orts, der Gemeinde	Vor- und Zuname des Fabrikanten, des Gewerbsmannes	Fortlaufende Zahl der Industrie-Gegenstände.	Bezeich-

nung der zur Ausstellung bestimmten Producte.	Bemerkung.

Einl. Nr. 25913.

(Die in Nürnberg statt findende vom 25. August bis 25. September l. Js. andauernde allgemeine Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf vorstehendes Regierungs-Ausschreiben, resp. die Einladung und Instruktion zur Ablieferung von Industrie- und Gewerbserzeugnissen für die am 25. August bis 25. September l. Js. zu Nürnberg statt findende Industrie- und Gewerbs-Ausstellung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hiefür höchsten Orts angeordnete Central-Commission in Nürnberg nunmehr constituirt sey, und aus nachstehenden von dem kgl. Ministerium des Innern bestätigten Individuen aus dieser Stadt bestehe, als:

1) dem kgl. Oberzoll-Inspektor Dürig, Vorstand dieser Commission;
2) dem rechtskundigen Magistratsrath Lindner, zugleich Stellvertreter des Ersteren;
3) dem Dr. und Professor an der polytechnischen Schule Dr. Ohm;
4) dem Professor Kuppler an der polytechnischen Schule;
5) dem Professor und Conservator Heydeloff;
6) dem Lehrer der praktischen Mechanik Bauer;
7) dem Lehrer der Plastik und Bildhauerkunst Burgschmied;
8) dem Lehrer der Chemie Leykauf;
9) dem Kaufmann Johann Bestelmeyer;
10) dem Großhändler und Marktsvorsteher J. M. Fuchs;
11) dem Großhändler und Handels-Appellationsgerichts-Assessor Johann David Wiß;
12) dem Kaufmann Johann Karl Leuchs;
13) dem Kaufmann Johann Friedrich Waydelin;
14) dem Glaswaarenhändler Johann Baptist Limb;
15) dem Kaufmann Christian Jünginger;
16) dem Tuchfabrikant Heinrich Lobenhofer;
17) dem Sattlermeister J. C. Streidinger;
18) dem Maschinen-Fabrikant Johann Wilhelm Späth;
19) dem Magistratsrath Schnerr;
20) dem praktischen Arzt Dr. Merkel;
21) dem Schreinermeister und Zeichnungslehrer Bang;
22) dem Drechslermeister und Zeichnungslehrer Möbius;
23) dem Messerschmiedmeister und Fabrikant chirurgischer Instrumente Georg Hammon;
24) dem Gold- und Silberarbeiter und Juwelier Ulrich Baßler;
25) dem Leonischen Waaren-Fabrikant J. Stieber.

Mit dieser Veröffentlichung wird die fernere Bekanntmachung verbunden, daß die aus der Mitte der Central-Commissions-Mitglieder zu wählende Kreis-Commission, vor der Hand aus nachstehenden Individuen bestehe, als aus:

a) dem k. Oberzoll-Inspektor Dürig;
b) dem rechtskundigen Magistratsrathe Lindner;
c) dem praktischen Arzte Dr. Merkel.

Die übrigen Mitglieder der Kreis-Commission werden nachträglich noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises erhalten hiemit den bestimmtesten Auftrag den

Requisitionen dieser Commission bezüglich auf Gewerbs- und Industrie-Gegenstände, und die damit in Verbindung stehende Förderung der Industrie-Ausstellung selbst jedesmal schleunigst und die Sache erschöpfend, zu entsprechen. Daß alle Mittheilungen an genannte Commission als Officialsache zu behandeln seyen, versteht sich übrigens von selbst.

Ansbach, den 17. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 25830. Exp. Nr. 26962.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden auf das diesseitige Ausschreiben vom 31. März d. Js., wonach im Monat Juli die Visitation der Hunde vorgenommen werden soll, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die kgl. Regierung von einzelnen Polizeibehörden Vollzugs-Nachweise einfordern wird.

Ansbach, den 16. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Dir.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 926. Exp. Nr. 26959.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Nummern 2, 5, 8, 9, 10, 12, 20, 27, 31, 33, 35, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51 und 52, der landwirthschaftlichen Zeitung, als allgemeines Correspondenz-Blatt von und für Deutschland, für Landwirthe, Blumenfreunde, Gärtner, Oekonomie-Beamte und Saamenhändler. Herausgegeben von Jakob Ernst von Reider. Erster Jahrgang 1839 I. und II. Semester Augsburg 1839. Verlag der von Jenisch und Stageschen Buchhandlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Commissariate Augsburg verfügte, und von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der vorbezeichneten Zeitblätter ist durch höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1840 bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote

der erwähnten Druckschriften einzutreten, welches den kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 16. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 25642. Exp. Nr. 26872.

(Die Erledigung der Pfarrei Plankstetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Plankstetten ist durch Resignation des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirk des Landgerichts Beilngries, gehört zum Dekanat Berching, in der bischöflichen Diözese Eichstädt, und zählt im Pfarrorte, dann zwei Filialen und acht auf eine Entfernung von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunden vom Pfarrsitz entlegenen Weilern und Mühlen 1043 Seelen.

In dem Sprengel dieser Pfarrei befinden sich neben der Pfarrkirche noch zwei Nebenkirchen und eine Schule im Pfarrort.

Die Pfarrei wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt und gewährt ein Einkommen von

630 fl. — kr. an ständigem Gehalte,
74 fl. — kr. aus Realitäten,
76 fl. 40 kr. aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen,
300 fl. — kr. an Nebenbezügen für Hülfspriester, in Summa 1080 fl. 40 kr. mit einer Belastung von 331 fl. 58 kr.

Das Patronatsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu und haben die Bewerber um diese Pfründe ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Ansbach, den 14. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 25994. Exp. Nr. 27045.

(Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der wiederholten Aufforderung vom 21. April d. Js. (Int. Bl. S. 235) ungeachtet, befinden

sich noch immer mehrere Magistrate und Kirchenverwaltungen mit Vorlage der Rechnungen für $18\frac{38}{39}$ im Rückstande. Zur endlichen und vollständigen Einsendung wird nunmehr der letzte Termin bis zum

30. dieses Monats

festgesetzt, nach dessem fruchtlosen Ablauf die bereits angedrohte Ordnungsstrafe mit Zurückweisung aller weitern Verlängerungsgesuche zum Vollzuge gebracht werden wird.

Ansbach, den 17. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben der von dem Grafen von Pückler Limpurg als Patronats-Herrn für den Pfarramtskandidaten Johann Michael Stadtmüller aus Stierhöffletten ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Brunn, Dekanats Neustadt a/A., die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Durch allerhöchst unmittelbares Rescript vom 7. d. Mts. wurde der Landgerichts-Arzt Dr. Rißler in Eichstädt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand, und auf dessen Stelle der bisherige Landgerichtsarzt Dr. Barth in Kipfenberg vom 1. Juli d. Js. angefangen, versetzt.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Mai l. Js. den quieszirten Zolleinnehmer Thomas Buchner in provisorischer Eigenschaft zum Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Fürth zu ernennen und unterm 1. Juni l. Js. zum Assessor des Appellationsgerichts von Mittelfranken den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Landshut, Friedrich Freiherrn von Massenbach zu befördern.



Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 50.

Ansbach. Mittwoch, den 24. Juni 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die künftige Nichtannahme der kgl. sächsischen Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke bei Zahlungen an Zollvereinsgefällen betr.)

Finanz-Ministerium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1834 (Regierungsblatt Nr. 33 S. 859 860) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Hinblick auf die weitere Vereinbarung über die Münzvalvations-Tabelle, die k. sächsischen Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke aus derselben künftig wegzulassen, sofort bei Zahlungen an Zollvereinsgefällen nicht mehr anzunehmen seien.

München den 5. Juni 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Secretär

Gietl.

Einl. Nr. 23672. Exp. Nr. 27028.

(Die 132. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten wird das von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 3. März l. Js. erlassene Circular, dann das Verzeichniß über die bei der am 2. März 1840 vor sich gegangenen 132. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogenen Obligations-Nummern, in den nachfolgenden Abdrücken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 17. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. März 1840 in der Serie 382 verloosten vierprozentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. März 1840 in der Serie 382 verloosten vierperzentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns, Nummer 4070 bis einschließlich Nummer 15972, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Vier-Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. März 1840.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Niederösterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Feiner,
Niederösterreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 382sten Serie, welche in der am 2ten März 1840 vorgenommenen einhundert zwei und dreißigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.														
à 4 Percent.														
Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
4070	4364	4672	4922	5141	5333	5594	5821	5989	6189	6404	6618	6941	7202	7405
4072	4370	4680	4927	5157	5341	5597	5832	5996	6196	6405	6629	6949	7204	7410
4074	4377	4686	4930	5161	5343	5608	5833	6006	6197	6430	6634	6950	7208	7413
4076	4381	4705	4935	5166	5351	5611	5842	6009	6198	6434	6655	6951	7209	7439
4097	4409	4725	4939	5185	5352	5613	5843	6018	6202	6435	6656	6953	7211	7463
4110	4412	4727	4942	5203	5353	5615	5863	6032	6204	6445	6659	6984	7212	7465
4112	4413	4728	4952	5209	5363	5621	5867	6033	6225	6447	6666	6998	7214	7466
4120	4421	4729	4954	5211	5386	5627	5868	6040	6226	6451	6670	7031	7235	7477
4127	4425	4730	4955	1212	5389	5634	5872	6041	6227	6460	6672	7033	7244	7482
4152	4447	4736	4957	5213	5390	5635	5873	6045	6229	6461	6673	7035	7245	7494
4157	4449	4739	4962	5224	5392	5640	5874	6048	6234	6462	6674	7043	7246	7503
4162	4453	4748	4964	5227	5399	5646	5876	6050	6238	6463	6684	7053	7252	7511
4166	4459	4769	4965	5228	5418	5657	5878	6056	6248	6464	6693	7057	7269	7513
4179	4473	4770	4966	5235	5425	5668	5879	6060	6249	6473	6709	7059	7270	7514
4184	4477	4772	4967	5242	5431	5672	5894	6067	6273	6474	6721	7063	7280	7518
4185	4483	4794	4968	5243	5437	5697	5895	6072	6281	6475	6740	7069	7290	7520
4191	4488	4804	4980	5249	5438	5698	5901	6080	6293	6476	6746	7070	7294	7534
4209	4514	4805	4987	5253	5443	5700	5902	6093	6295	6487	6748	7082	7319	7535
4212	4540	4806	4989	5259	5444	5711	5905	6094	6297	6491	6749	7083	7320	7546
4233	4552	4814	4997	5261	5445	5716	5906	6101	6301	6495	6765	7084	7321	7549
4235	4554	4828	5000	5262	5447	5726	5913	6103	6302	6496	6767	7086	7322	7557
4236	4563	4831	5004	5263	5462	5739	5914	6107	6303	6501	6773	7102	7323	7564
4241	4568	4838	5010	5264	5476	5745	5915	6108	6337	6511	6786	7104	7324	7567
4245	4579	4846	5027	5265	5478	5750	5921	6122	6341	6516	6793	7123	7325	7582
4249	4588	4853	5037	5267	5483	5757	5928	6124	6344	6518	6808	7133	7332	7609
4251	4589	4858	5038	5268	5502	5759	5944	6131	6348	6524	6809	7152	7345	7643
4260	4590	4859	5076	5271	5510	5762	5946	6141	6350	6535	6821	7153	7346	7649
4261	4602	4860	5089	5278	5512	5764	5952	6162	6356	6554	6829	7155	7347	7674
4268	4603	4868	5091	5279	5520	5773	5953	6172	6359	6565	6843	7156	7353	7683
4270	4604	4872	5102	5281	5523	5774	5971	6173	6360	6570	6858	7157	7354	7684
4280	4625	4873	5109	5289	5538	5786	5972	6175	6367	6571	6872	7158	7355	7695
4293	4627	4888	5120	5305	5557	5791	5974	6176	6368	6572	6886	7179	7367	7698
4296	4630	4890	5121	5314	5565	5805	5976	6177	6373	6573	6900	7195	7370	7724
4348	4648	4898	5123	5316	5571	5806	5983	6178	6392	6583	6904	7197	7374	7729
4359	4652	4899	5124	5325	5585	5807	5985	6183	6393	6593	6905	7198	7391	7731
4360	4661	4914	5129	5328	5590	5818	5988	6184	6403	6609	6934		7400	7736

Aerarial-Obligationen der Ständ' von Oesterreich ob der Enns
à 4 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
7748	7928	8266	8507	8861	9027	9211	9432	9650	9863	10242	10508	10835	11216
7755	7929	8269	8530	8863	9033	9212	9433	9657	9868	10243	10523	10851	11217
7757	7943	8275	8539	8873	9035	9215	9443	9659	9870	10244	10524	10852	11229
7767	7950	8304	7540	8874	9036	9220	9450	9670	9901	10254	10530	10854	11231
7768	7955	8311	8544	8879	9040	9222	9452	9679	9917	10266	10532	10855	11237
7770	7962	8316	8553	8887	9042	9227	9453	9681	9947	10267	10545	10889	11246
7780	7968	8320	8584	8892	9057	9234	9461	9684	9951	10270	10551	10890	11255
7781	7980	8327	8591	8896	9059	9239	9466	8686	9956	10278	10553	10908	11269
7789	7982	8328	8593	8897	9060	9250	9468	9688	9966	10279	10566	10914	11272
7790	7996	8329	8594	8898	9061	9252	9469	9689	9973	10282	10588	10941	11279
7791	7997	8331	8600	8904	9064	9256	9482	9690	9975	10285	10592	10943	11303
7792	7998	8332	8601	8918	9078	9265	9483	9692	9985	10312	10600	10946	11313
7796	7999	8333	8605	8923	9079	9270	9485	9693	9997	10334	10605	10976	11319
7802	8013	8334	8606	8924	9094	9272	9498	9694	10024	10336	10607	10994	11320
7803	8015	8335	8614	8925	9098	9273	9505	9711	10033	10345	10618	11011	11327
7819	8016	8336	8625	8931	9099	9274	9512	9712	10044	10352	10629	11014	11337
7820	8018	8337	8642	8932	9103	9283	9515	9717	10046	10359	10633	11033	11347
7821	8031	8338	8649	8935	9112	9284	9527	9720	10047	10367	10650	11050	11350
7825	8032	8339	8655	8936	9115	9288	9537	9742	10059	10368	10651	11058	11367
7829	8039	8340	8708	8938	9120	9290	9539	9743	10061	10371	10668	11070	11373
7831	8040	8342	8709	8940	9123	9292	9552	9745	10062	10377	10684	11076	11384
7838	8045	8343	8710	8951	9124	9297	9556	9747	10064	10578	10693	11078	11385
7840	8064	8351	8711	8953	9139	9301	9561	9751	10073	10388	10695	11086	11391
7847	8066	8352	8715	8955	9140	9305	9566	9759	10105	10390	10697	11087	11436
7857	8105	8363	8721	8957	9141	9313	9570	9783	10106	10409	10719	11095	11444
7868	8128	8364	8724	8967	9156	9325	9587	9792	10107	10413	10736	11110	11455
7870	8133	8366	8727	8973	9162	9348	9588	9798	10132	10414	10737	11134	11464
7872	8135	8379	8751	8980	9170	9350	9591	9799	10133	10422	10740	11136	11474
7873	8136	8380	8754	8981	9171	9354	9592	9302	10145	10423	10752	11138	11475
7875	8138	8394	8763	8982	9172	9365	9593	9805	10159	10424	10765	11143	11486
7879	8163	8404	8773	8994	9173	9366	9608	9809	10161	10427	10731	11144	11497
7880	8177	8406	8774	9000	9174	9371	9614	9811	10192	10429	10784	11148	11527
7886	8187	8411	8783	9009	9175	9379	9620	9813	10194	10430	10785	11160	11536
7887	8197	8436	8786	9014	9178	9394	9637	9823	10206	10431	10804	11180	11539
7911	8203	8437	8818	9015	9181	9398	9638	9829	10208	10433	10809	11181	11540
7912	8245	8451	8825	9016	9184	9403	9640	9333	10209	10450	10816	11183	11546
7915	8260	8460	8833	9018	9189	9407	9642	9844	10222	10464	10817	11193	11548
7916	8261	8465	8848	9019	9200	9412	9647	9849	10228	10468	10819	11206	11559
7927	8262	8493	8860	9022	9206	9418	9649		10239	10494	10834	11207	11561

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
11567	11784	12307	12666	13094	13366	13643	13875	14084	14355	14580	14763
11573	11785	12311	12691	13111	13367	13645	13876	14107	14358	14588	14764
11576	11786	12318	12695	13112	13375	13646	13895	14109	14364	14605	14765
11577	11797	12322	12709	13113	13377	13647	13898	14110	14370	14610	14766
11604	11835	12323	12743	13114	13382	13648	13901	14111	14377	14614	14767
11616	11836	12342	12763	13115	13383	13653	13912	14117	14394	14620	14768
11625	11852	12352	12766	13118	13384	13661	13913	14121	14384	15627	14769
11637	21854	12356	12786	13119	13395	13662	13927	14122	14391	14633	14772
11639	11880	12363	12813	13120	13397	13670	13941	14128	14403	14636	14773
11642	11903	12364	12820	13124	13407	13686	13955	14134	14415	14639	14782
11647	11918	18378	12821	13126	13414	13699	13959	14137	14419	14649	14786
11648	11928	12402	12857	13131	13420	13703	13960	14141	14421	14653	14789
11650	11935	12406	12858	13140	13429	13729	13961	14145	14422	14657	14790
11661	11945	12412	12859	13144	13442	13734	13967	14146	14424	14664	14794
11670	11947	12420	12865	13157	13444	13742	13971	14151	14425	14683	14804
11704	11949	12425	12868	13158	13451	13750	13973	14154	14428	14690	14807
11714	11960	12432	12869	13177	13459	13753	13979	14160	14430	14691	14809
11715	11965	12440	12873	13209	13466	13756	13982	14167	14435	14692	14824
11720	11982	12480	12875	13219	13467	13762	13984	14168	14438	14696	14830
11724	11983	12485	12880	13222	13471	13768	13986	14169	14439	14702	14839
11726	11986	12508	12888	13231	13486	13775	13990	14174	14441	15723	14868
11737	12003	12516	12905	13233	13499	13777	13999	14180	14449	14724	14878
11743	12010	12518	12906	13247	13513	13779	14002	14232	14452	14731	14879
11750	12041	12550	12922	13257	13535	13794	14014	14244	14457	14733	14881
11756	12051	12560	12930	13264	13536	13797	14023	14248	14459	14741	14883
11758	12080	12561	12933	13270	13558	13812	14028	14249	14461	14743	14884
11762	12093	12577	12949	13277	13560	13815	14034	14253	14489	14746	14885
11765	12125	12579	12961	13285	13561	13823	14035	14254	14515	14750	14887
11767	12135	12585	12972	13287	13574	13825	14036	14256	14516	14751	14890
11769	12144	12597	13022	13295	13586	13826	14042	14258	14525	14752	14908
11772	12168	12603	13024	13300	13598	13827	14043	14263	14531	14753	14915
11774	12169	12605	13033	13317	13613	13830	14046	14279	14535	14754	14930
11776	12192	12630	13037	13318	13614	13835	14055	14280	14540	14755	14935
11777	12196	12640	13045	13327	13619	13839	14058	14281	14548	14756	14939
11778	12205	12645	13046	13230	13622	13847	14061	14293	14559	14757	14940
11779	12224	12658	13048	13341	13623	13848	14062	14297	14563	14758	14945
11780	12257	12662	13057	13342	13632	13850	14075	14320	14565	14759	14948
11782	12294	12663	13058	13353	13641	13851	14077	14329	14567	14761	14949
11783	12303	12664	13987	13355	13642	13863	14080	14351	14569	14762	14953

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
14955	15071	15159	15223	15303	15382	15457	15532	15710	15795	15847	15913
14967	15075	15168	15232	15309	15387	15465	15558	15730	15796	15855	15917
14972	15082	15177	15235	15311	15390	15471	15559	15731	15803	15856	15933
14982	15083	15183	15243	15312	15396	15476	15565	15732	15804	15857	15934
15009	15086	15184	15244	15319	15400	15478	15627	15738	16810	15859	16942
15010	15087	15190	15246	15332	15402	15479	15650	15741	15814	15861	15952
15011	15091	15192	15249	15334	15403	15485	15661	15747	15817	15867	15962
15014	15096	15193	15264	15336	15410	15490	15669	15750	15823	15870	15964
15018	15098	15194	15274	15339	15423	15491	15670	15766	15824	15871	15965
15032	15100	15198	15275	15345	15429	15508	15671	15767	15825	15874	15972
15041	15102	15199	15281	15348	15435	15511	15675	15769	15826	15875	
15044	15106	15201	15283	15349	15438	15513	15678	15772	15827	15877	
15051	15119	15206	15287	15356	15445	15514	15692	15776	15828	15881	
15052	15126	15208	15290	15357	15446	15515	15694	15781	15829	15884	
15059	15150	15213	15293	15365	15448	15518	15700	15783	15831	15887	
15063	15154	15214	15294	15373	15454	15519	15705	15790	15837	15896	
15069	15158	15221	15296	15375	15455	15521	15709	15794	15841	15897	

Einl. Nr. 24849. Exp. Nr. 27027.

(Die 133. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das Circular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. Mai l. Js., obenbezeichneten Betreffs, wird nachfolgend sammt einem Verzeichniße über die bei der 133. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogenen Obligations-Nummern zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 17. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1840 in der Serie 265 verloosten Obligationen der kgl. Ungarischen Hofkammer zu fünf, zu vier und einhalb, zu vier, dann zu drei und einhalb Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die Obligationen der kgl. Ungarischen Hofkammer zu fünf und zu vier und einhalb Prozent, welche, und zwar Nummer 3178 mit einem Dreizehntel der Capitals-Summe, dann von Nummer 4403 bis einschließig Nummer 5454 mit den vollen Capitals-Beträgen in die verlooste Serie 265 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conv. Münze zurückbezahlt, dagegen werden die in dieser Serie begriffenen kgl. Ungarischen Hofkammer-Obligationen zu vier und zu drei und einhalb Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier, dann mit drei und einhalb Percent in Coventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen und vier und einhalbpercentigen Capitalien beginnt am 1. Julius 1840, und wird von der kgl. Ungarischen Creditskasse in Ofen geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Intereessen, und zwar bis 1. Mai dieses Jahres zu zwei und einhalb, dann zu zwei und ein viertel Percent in Wiener-Währung, für die Monate Mai und Junius 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und ein halb Percent in C. M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von verloosten Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dreiei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen kgl. Ungarischen Hofkammer-Obligationen zu vier, dann zu drei und einhalb Percent — gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der kgl. Ungarischen Credits-Casse in Ofen.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv. Münze laufen vom 1. Mai 1840 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der kgl. Ungarischen Creditskasse in Ofen, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, den 2. Mai 1840.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Niederösterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Niederösterreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 265sten Serie, welche in der am 1. Mai 1840 vorgenommenen Einhundert drei und dreißigsten (ein und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der ungarischen Hofkammer zu 2½ Proc. Nr. 3178 mit einem Dreizehntel der Kapitals-Summe.													
Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.
4403	2½	4445	2½	4483	2½	4521	2½	4568	2	4596	2½	4636	2½
4404	2	4446	2½	4484	2½	4522	2½	4560	2½	4597	2½	4638	2½
4405	2½	4447	2½	4485	2½	4523	2½	4561	2½	4598	2½	4640	2½
4407	2½	4449	2½	4486	2½	4524	2½	4562	2½	4599	2½	4641	2½
4408	2½	4450	2½	4487	2½	4525	2½	4563	2½	4600	2½	4642	2½
4409	2½	4451	2½	4489	2½	4526	2½	4564	2½	4601	2½	4643	2½
4410	2½	4452	2	4490	2½	4527	2½	4565	2½	4602	2½	4644	2½
4411	1¾	4453	2	4491	2	4528	2½	4566	2½	4603	2½	4645	2½
4412	2½	4454	2	4492	2½	4529	2½	4567	2½	4604	2½	4646	2½
4414	2½	4455	2½	4493	2½	4530	2½	4569	2½	4605	1¾	4647	2½
4415	2½	4456	2	4494	2	4531	2½	4570	2½	4607	2½	4648	2
4416	2½	4457	2½	4495	2	4532	2½	4571	2½	4608	2½	4649	2½
4417	2½	4459	2½	4496	2½	4533	2½	4572	2½	4609	2½	4650	2
4418	2½	4460	2½	4497	2½	4535	2	4573	2½	4610	2½	4652	2½
4419	2½	4461	2½	4498	2½	4536	2½	4574	2	4611	2½	4653	2½
4421	2	4462	2	4500	2½	4537	2½	4575	2½	4612	2½	4654	2
4422	2½	4463	2½	4501	2½	4538	2½	4576	2½	4613	2½	4655	2½
4423	2½	4464	2	4502	2½	4539	2½	4577	2	4614	2½	4656	2½
4425	2½	4465	2½	4503	2½	4540	2½	4579	2½	4615	2	4657	2½
4426	2½	4466	2½	4504	2½	4541	2½	4580	2½	4617	2½	4658	2½
4427	2½	4467	2½	4505	2½	4542	2½	4581	2½	4618	2½	4659	2½
4428	2½	4468	2½	4506	2½	4543	2½	4582	2½	4619	2½	4660	2½
4429	1¾	4469	2½	4507	2½	4544	2½	4583	2½	4620	2½	4661	1¾
4430	2½	4470	2½	4508	2½	4545	2½	4584	2½	4621	2½	4662	2½
4431	2½	4471	2½	4509	2½	4546	2½	4585	2½	4622	2½	4663	2½
4432	2½	4472	1¾	4510	2½	4547	2½	4586	2½	4623	2½	4664	2½
4433	2½	4473	2½	4511	2½	4548	2½	4587	2½	4624	2½	4665	2½
4434	2½	4474	2	4513	2½	4549	2½	4588	2½	4625	2½	4667	2½
4435	2½	4475	2½	4514	2½	4550	2½	4589	2½	4627	2½	4668	2
4437	2½	4476	2½	4515	2	4551	2½	4590	1¾	4628	2	4669	2
4438	2½	4477	2½	4516	2½	4552	2½	4591	2½	4629	2½	4670	2
4439	2	4478	2½	4517	2½	4553	2½	4592	1¾	4630	2	4671	2
4441	2½	4480	2½	4518	2½	4554	2½	4593	2½	4631	2½	4672	2
4442	2½	4481	2½	4519	2½	4556	2	4594	1¾	4632	2½	4673	2
4443	2½	4482	2½	4520	2	4557	2½	4595	2½	4635	2½	4674	1¾
4444	2½												

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.
4675	2	4721	2	4764	2	4814	2	4861	1¾	4905	2	4952	2
4676	2	4722	2	4765	1¾	4816	2	4862	2	4907	2½	4953	2
4677	2	4723	2	4767	2	4818	2½	4863	2	4908	2	4954	2
4678	2	4724	2	4768	2	4819	2	4864	1¾	4909	2	4955	2
4679	1¾	4725	1¾	4769	2	4820	2	4865	1¾	4910	2	4957	2
4680	1¾	4726	1¾	4770	2	4821	2½	4866	2	4911	2	4960	2
4681	1¾	4727	2	4772	2	4822	2	4867	2	4912	2	4961	1¾
4682	2	4728	1¾	4773	2	4823	2	4868	1¾	4913	2	4962	2
4683	2	4729	2½	4774	2	4824	2	4869	2	4914	2	4963	1¾
4684	2	4730	2	4776	2	4825	2	4870	2	4915	2	4964	1¾
4685	2	4732	1¾	4777	2	4826	2	4871	2	4916	2	4965	2
4687	1¾	4733	1¾	4778	2	4828	2½	4872	2	4917	2½	4966	2
4688	2	4734	1¾	4779	2	4829	1¾	4874	2	4918	2½	4969	2
4689	2	4735	1¾	4780	2	4830	2	4876	2	4920	2½	4970	2
4690	2	4736	2½	4781	2	4831	2	4877	2	4921	1¾	4971	2
4691	2	4737	2	4782	2	4832	2	4878	2	4922	1¾	4972	2
4692	2	4738	1¾	4783	2	4833	2	4879	2	4923	2½	4974	1¾
4694	1¾	4739	1¾	4786	2	4834	2	4880	2	4924	1¾	4976	1¾
4695	2	4740	1¾	4787	2½	4835	2	4881	2½	4925	2½	4977	2
4696	2	4741	1¾	4788	2	4836	1¾	4882	1¾	4926	2	4979	2½
4697	2	4742	1¾	4789	1¾	4838	2	4803	2	4927	2	4980	2
4698	2	4743	1¾	4792	2	4839	2	4884	2	4928	2	4981	1¾
4699	2	4744	1¾	4793	2	4840	2	4885	2	4930	1¾	4982	2
4700	2	4745	1¾	4794	2	4843	1¾	4886	2	4931	2	4983	2
4701	1¾	4746	1¾	4795	2	4844	2	4887	2	4932	2	4984	2½
4702	1¾	4747	2	4796	2	4845	2	4889	1¾	4934	1¾	4985	2
4703	2	4748	2	4797	2½	4846	2	4890	2	4935	2	4986	2
4704	2	4749	2	4798	2	4847	2½	4891	2	4936	2	4988	1¾
4705	2	4750	2	4799	2½	4848	2	4892	2	4938	2	4989	2
4707	1¾	4751	2	4800	2	4849	2	4893	2	4939	1¾	4990	2
4708	2	4752	1¾	4803	2	4850	2	4894	2	4940	2	4991	2
4709	2	4753	2	4604	1¾	4851	2	4895	2	4942	2	4992	2
4710	1¾	4754	2	4805	2	4852	2	4896	2	4943	2	4993	2½
4711	1¾	4755	1¾	4806	2	4853	2	4897	2	4944	2	4994	2
4712	1¾	4756	2½	4807	1¾	4854	2	4898	2½	4945	2	4995	1¾
4713	2	4757	2	4808	2	4855	2	4899	2	4946	2	4996	2
4714	2	4758	2	4809	2	4856	1¾	4900	2	4947	2	4997	2
4715	2	4759	2	4810	2	4857	2	4901	2	4948	2	4999	2
4716	2	4760	1¾	4811	2	4858	2	4902	2½	4949	1¾	5000	2
4718	2	4762	2½	4812	2	4859	1¾	4903	2	4950	1¾	5001	2
4719	2	4763	1¾	4813	2	4860	2	4904	2	4951	2	5002	2½
4720	2												

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.
003	2	5056	2	5108	2	5157	2	5205	2	5255	2	5297	2
005	2	5057	2	5109	2	5158	2	5206	2	5256	2	5298	1¾
006	2	5059	2	5110	1¾	5159	1¾	5207	2	5257	1¾	5299	1¾
007	2	5060	2	5111	2½	5160	1¾	5208	2	5258	2	5300	2
008	1¾	5061	1¾	5112	1¾	5163	2½	5210	2½	5259	2	5301	1¾
009	1¾	5062	1¾	5113	2	5165	1¾	5212	1¾	5260	2	5302	2
011	2¼	5063	1¾	5114	1¾	5166	2	5213	2	5261	2½	5303	2½
012	2½	5064	1¾	5115	2	5167	2	5214	2	5262	1¾	5304	2
013	2	5065	2	5116	1¾	5168	2	5215	2	5263	2	5306	2
014	2	5066	2	5117	2	5169	2	5216	1¾	5264	2	5307	2
018	2	5067	2	5118	2	5171	1¾	5217	2	5265	2	5308	2
019	2	5068	2	5122	1¾	5172	1¾	5219	1¾	5266	2	5309	2
020	2½	5070	2	5123	2	5174	2½	5220	2½	5267	1¾	5310	2
021	2	5071	2	5126	2	5175	2	5221	2	5268	2	5311	2½
022	2	5072	2	5127	2	5176	1¾	5222	2	5269	2	5312	2
023	2	5073	2	5128	2	5178	1¾	5223	2	5270	2½	5313	2
024	1¾	5074	2	5129	2	5179	2	5224	1¾	5271	1¾	5314	2
025	2	5076	2	5130	1¾	5180	2	5225	2	5272	2	5315	2
026	1¾	5077	2	5131	2	5181	1¾	5226	2	5273	2	5316	2
027	2	5080	2	5132	1¾	5182	1¾	5227	2	5274	2	5317	2½
028	1¾	5081	2	5133	2	5183	2	5228	2	5275	2	5318	2¼
030	2	5082	2	5136	2	5184	1¾	5229	2	5276	2½	5319	1¾
031	2½	5083	1¾	5137	1¾	5185	1¾	5230	1¾	5277	1¾	5320	2
032	2	5084	2	5138	2	5186	1¾	5231	2	5278	1¾	5321	2
033	2	5085	2	5139	1¾	5187	2½	5232	2	5279	2	5322	2
034	2	5086	2	5140	2	5188	2	5233	1¾	5280	2	5323	2
035	2	5087	2	5141	2	5189	2	5234	2	5281	2	5324	1¾
036	2	5088	2	5142	2	5190	1¾	5235	2	5282	2	5325	2
037	2	5089	1¾	5143	2	5192	2	5237	2	5283	2	5326	2
038	2	5090	2	5144	1¾	5193	2	5238	2	5284	1¾	5327	2½
039	1¾	5091	2	5145	2	5194	2	5241	2	5285	2	5328	2½
040	2	5093	2	5146	1¾	5195	2	5242	1¾	5287	2	5329	2
043	2	5094	2	5147	2	5196	1¾	5243	2	5288	2	5330	1¾
044	2	5095	2	5148	2	5197	1¾	5246	2	5289	2	5331	2
046	2½	5096	1¾	5130	2	5198	2	5247	2	5290	2½	5332	2
047	2	5098	2	5151	1¾	5199	1¾	5248	2	5291	2½	5333	2
049	2	5099	2	5152	2	5200	2	5249	2½	5292	1¾	5334	2
050	2	5100	2½	5153	2	5201	2	5250	2	5293	1¾	5336	2
051	2	5101	2	5154	1¾	5202	2	5251	2	5294	2	5337	1¾
052	2	5102	2½	5155	1¾	5203	2	5252	2½	5295	2	5338	2
055	2	5104	2	5156	2	5204	2	5253	2½	5296	2	5339	2
		5106	1¾					5254	2				

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.													
Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.
5340	2	5356	2	5372	2	5391	1¾	5406	2	5421	2	5437	2½
5341	2	5357	2	5373	1¾	5392	1¾	5407	2	5422	2	5438	2½
5342	2½	5358	2	5374	2	5393	1¼	5408	2	5423	2	5439	2½
5343	2	5359	2	5375	2	5394	2	5409	2½	5424	2	5440	2½
5344	1¾	5360	2	5376	2	5395	2	5410	2	5425	2	3441	2½
5345	2	5361	2	5377	2	5396	2	5411	2	5426	2	5442	2½
5346	2½	5362	2	5378	2	5397	1½	5412	2	5428	2	5443	2½
5348	1¾	5363	2	5381	2	5398	2	5413	2	5429	2	5444	2½
5349	2	5364	2	5382	2	5399	2	5414	2	5430	2	5445	2½
5351	2	5365	2	5383	2	5400	2	5415	2	5431	2	5448	2½
5352	2	5366	2	5384	2	5401	2	5416	2	5432	2	5449	2½
5353	2	5367	2	5385	2	5402	2	5417	2	5433	2	5451	2½
5354	2	5369	2	5387	1¾	5403	2	5418	2½	5434	2	5452	2
5355	2	5370	2	5388	2	5404	2	5419	2	5435	2	5453	2½
		5371	2	5390	2	5405	2	5420	2	5436	1¾	5454	2½

Einl. Nr. 15078. Exp. Nr. 15166.

(Die Abhaltung der Gefällperzeptions-Termine in einigen vom treffenden Rentamtssitze entfernten Städten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem auf den Antrag der Stadtmagistrate zu Lauf, Roth und Langenzenn genehmigt worden ist, daß von Seite der treffenden Rentämter die Gefällperzeptionstermine an vorgenannten Orten zur Erleichterung der Abgabenpflichtigen auf deren Kosten abgehalten werden dürfen, so wird solches hiermit zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten gebracht.

Ansbach, am 15. Juni 1840

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Gerst v. m.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 26168. Exp. Nr. 27347.

An die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Pahres, Landgerichts Neustadt a/A., um die Bewilligung einer Kollekte zur Aufbringung der Kosten des Neubaues einer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allerhuldreichst zu gestatten geruht haben, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge in Pahres, kgl. Landgerichts Neustadt a/A., eine Kollekte bei den sämmtlichen israelitischen Glaubensgenossen des Königreiches veranstaltet werde, so werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Amtsbezirken sich Israeliten befinden, beauftragt, hiernach ungesäumt das Erforderliche zu verfügen, und die eingehenden Beträge unmittelbar an das kgl. Landgericht Neustadt a/A. abzuliefern, das Resultat aber bis zum 1. August d. Js. unfehlbar anher anzuzeigen.

Ansbach, den 19. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 26027. Exp. Nr. 27317.

An sämmtlich betreffende Marsch-Commissariate.

(Die Einquartierung der Remonten-Transporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlich betreffende Marsch-Commissariate werden auf nachstehenden Abdruck einer vom kgl. Ministerium des Innern herabgeschlossenen Kriegs-Ministerial-Entschließung dd. 5. Juni curr. angeführten Betreffs mit dem Auftrage hingewiesen, die wechselweise Instradirung vorkommender Militär-Remonten-Transporte über Monheim und Neuburg genau zu beachten.

Ansbach, den 19. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Kriegs-Ministerium.

Nach Bericht der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. dd. 19. v. Mts. hat sich das kgl. Landgericht Monheim mit Berufung auf das diesseitige Rescript dd. 3. Oktober 1837 Nr. 8979 wonach die Stadt Monheim für die Folge, soviel thunlich mit Belegung von Remonten-Transporten befreit bleiben, und diese Transporte abwechslungsweise über Neuburg instradirt werden sollen, darüber beschwert, daß genannte Stadt am 17. und 19. November v. Js. nach einander mit solchen Bequartirungen belastet wurde, und die beiden Commandos am 29. desselben

Monats auch den Rückweg wieder dahin genommen haben, worin also obige Bestimmung offenbar unbeachtet blieb.

Das Divisions-Commando wird von diesem Vorgange mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die betreffenden Commandantschaften zur genauen Einhaltung obiger Bestimmung in vorkommenden künftigen Fällen mit dem Anhange anzuweisen, daß, wenn die obwaltenden Umstände ein Anderes nicht unumgänglich erforderlich machen, mehr als ein Transport zu gleicher Zeit nie auf einer Route instradirt werden soll.

München, den 5. Juni 1840.

Einl. Nr. 918. Exp. Nr. 27316.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Salven des Witzes und der Laune, eine Sammlung der pikantesten Anekdoten aus dem Leben gegriffen. Ulm 1840. E. Nüblingsche Buchhandlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem kgl. Land-Commissariate Speyer verfügte, und von der kgl. Regierung der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Salven des Witzes und der Laune, eine Sammlung der pikantesten Anekdoten aus dem Leben gegriffen" Ulm 1840. E. Nüblingsche Buchhandlung, wurde durch höchste Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. bestätiget, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches den kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 19. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 26086. Exp. Nr. 27155.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Erhebung der Brandbeiträge für das Assekuranzjahr 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die — in dem dießjährigen Regierungsblatte Nr. 16 enthaltene Bekanntmachung vom 24. April werden die Distrikts-Polizeibehörden zur Erhebung der — für das Assekuranzjahr $18\frac{38}{39}$ bestimmten Brandbeiträge von

12 kr. $1\frac{1}{2}$ pf.	vom Hundert Versicherung	in der	I.	Klasse,
13 kr. 3 pf.	„ „	„ „	II.	„
15 kr. $\frac{1}{2}$ pf.	„ „	„ „	III.	„
16 kr. 2 pf.	„ „	„ „	IV.	„

hiemit angewiesen.

Die Behörden werden in Folge dessen vor Allem die nach §. 75 der Instruktion von 1835 denselben obliegende Herstellung der Bezugs-Register, auf den Grund der $18\frac{38}{39}$r Uebersichten, entsprechend bewirken, und zu Handen der Orts-Einnehmer stellen, den promten Vollzug der Perzeption leiten, die Anlegung der größern Sorte bei der kgl. Bank bewirken und hierüber die vorgeschriebene Anzeige ohnfehlbar erstatten. Die Verrechnung hat zwar $18\frac{39}{40}$ zu erfolgen, die Einnehmer haben jedoch ausdrücklich für das Assekuranzjahr $18\frac{38}{39}$ zu quittiren.

Das Verbot der nicht kassemäßigen Münzen wird wiederholt.

Ansbach, den 19. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 26429. Exp. Nr. 27420.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Außerordentliche Unterstützungen hilfsbedürftiger Staatsdiener und ihrer Relikten aus Staatsfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die höchste Ministerialentschließung vom 23. May vor. Js., welche im Kreisblatte Stück 56 zur öffentlichen Kenntniß gelangte, die Art und Weise genau vorschreibt, auf welche hinfort die Gesuche hilfsbedürftiger Staatsdiener und ihrer Relikten um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds zu instruiren und der unterfertigten Stelle vorzulegen sind; so kommen dennoch hin und wieder noch unvollständig und ungenügend instruirte Gesuche der Art in Vorlage. Namentlich geht den deßfallsigen Berichten nicht selten die in der erwähnten höchsten Instruktion unter Nr. V vorgezeichnete Uebersichtstabelle ab, wodurch Ersetzungen nöthig werden, welche die oft so dringend nöthige Hilfe nicht nur verzögern, sondern sogar die Berücksichtigung solcher Gesuche, wenn (wie dies namentlich pro $18\frac{39}{40}$ der Fall war), der disponible Fond schon in der Mitte des laufenden Etatsjahres gänzlich erschöpft ist, periodisch unumgänglich machen.

Die unterfertigte kgl. Regierung sieht sich daher veranlaßt, die Direktiven jenes höchsten Rescriptes vom 23. May v. Js. nicht nur wiederholt zu genauester Nachachtung einzuschärfen; sondern auch alle diejenigen, welche sich in dem Falle befinden, Unterstützungen der erwähnten Art nachzusuchen, anzuweisen, daß sie ihre deßfallsigen Gesuche zu Vermeidung zeitraubender Weitläufigkeiten unmittelbar bei der Distriktspolizeibehörde ihres dermaligen Domizils überreichen, welche solche alsbald gehörig zu instruiren und mit gutachtlichem Berichte hierher vorzulegen hat.

Ansbach, den 22. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Dir.

Bucher.



Einl. Nr. 2276.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Patrimonial-Gerichte von Mittelfranken.

(Die Competenzverhältnisse bei Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist ein königliches allerhöchst eigenhändig unterzeichnetes Rescript d. d. Aschaffenburg den 1. Junius 1840 rubricirten Betreffs am 13. d. Mts. beim unterfertigten Gerichtshofe eingelaufen. Allerhöchstdasselbe lautet wörtlich:

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allerhöchst bewogen, in Berücksichtigung der vielen Competenz-Anstände, welche sich nach der bisherigen Erfahrung bei Verhandlung der Verlassenschaften der Geistlichen in Folge unrichtiger Auslegung und Anwendung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen ergeben haben, nachstehende Entschließung zu ertheilen:

I. Vermöge allerhöchster Verordnung vom 28. Julius 1818, die Vollziehung der Verfassung Tit. V. §. 4 nr. 3. §. 5 betreffend, (Gesetzblatt 1818 S. 469) ist die Versiegelung und Inventarisirung des Nachlasses der nicht am Sitze des competenten Kreis- und Stadtgerichts wohnenden Geistlichen ausdrücklich und ohne alle Ausnahme den Land- und Herrschaftsgerichten, in deren Bezirke der Geistliche gewohnt hat, übertragen und gleiche Befugniß gemäß allerhöchster erläuternder Entschließung vom 13. Oktober 1818 auch den Patrimonialgerichten 1. Klasse eingeräumt.

Nach diesen klaren Bestimmungen, welche theils die Kosten-Ersparung im Interesse der Erbsinteressenten, theils die ununterbrochene Beförderung der Rechtspflege bei den Kreis-Gerichten bezwecken, und welche die später erfolgte allerhöchste Verordnung vom 28. September 1818 die Bildung der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte Instanz betreffend, Regsbl. 1818 S. 1132 f.) nicht derogirte, noch derogiren konnte, dürfen die Kreis- und Stadtgerichte die Obsignation und Inventur nur an dem Nachlasse der an ihrem Gerichtssitze wohnenden Geistlichen, selbst vornehmen.

In allen andern Fällen stehen diese beiden Handlungen ausschließlich nur den Land- Herrschafts- und Patrimonialgerichten 1. Classe zu, und zwar ohne Unterschied, ob diese Gerichte an einem und demselben Orte mit dem competenten Kreis- und Stadtgerichte ihren Sitz haben oder nicht, so wie ohne Rücksicht auf allenfallsige Anträge der Betheiligten

II. Dagegen haben sich die erwähnten Gerichte außer jenen ihnen gesetzlich übertragenen beiden Handlungen — ohne spezielle Ermächtigung von Seite des allein competenten Kreis-Gerichts, — jeder Einmischung in die übrigen Verlassenschaftsverhandlungen zu enthalten.

Es erstreckt sich daher ihre Zuständigkeit insbesondere weder auf die Publikation der bei ihnen hinterlegten Testamente, noch auf die Beschlußfassung über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Inventars. Vielmehr sind sie verbunden, dem kompetenten Kreisgerichte jedesmal von dem Sterbfalle sogleich nach angelegter Sperre unter Mittheilung des allenfalls in ihrer Verwahrung befindlichen Testamentes Nachricht zu geben und die weitere kreisgerichtliche Verfügung über die Vornahme der Inventur abzuwarten.

III. Da übrigens gemäß §. III. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Julius 1818 und gemäß §. V. Nr. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1818 den Kreis- und Stadt-

gerichten nicht blos die Befugniß eingeräumt ist, alle außer ihrem Gerichtssitze vorzunehmenden Handlungen in Sachen der einen privilegirten Gerichtsstand genießenden Personen den betreffenden Land-Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu übertragen, sondern denselben bei Abordnung eigener Kommissäre die Bedachtnahme auf möglichste Kosten- und Zeit-Ersparung zur besondern Pflicht gemacht wurde, so wollen Wir zugleich die Kreis- und Stadtgerichte hiemit zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften, für welche die Vorstände zunächst verantwortlich sind, alles Ernstes und mit dem Beifügen angewiesen haben, daß bei sich ergebenden Geschäfts-Rückständen derjenigen Kreisgerichte, von welchen Gerichtsmitglieder ohne dringend gebotene Nothwendigkeit zu Handlungen außer dem Sitze des Gerichtes abgeordnet werden, die Entschuldigung mit dem Geschäftsdrange in Zukunft keine Berücksichtigung finden werde.

Gegenwärtige Entschließung, für deren genaue Befolgung ununterbrochene Sorge zu tragen ist, habt ihr an die sämmtlichen Untergerichte zur Darnachachtung auszuschreiben.

Aschaffenburg, den 1. Junius 1840.

L u d w i g

Frhr. von Schrenk.

Auf
Königl. allerhöchsten Befehl der Generalsekretär
Ministerialrath Haller.

Diese königliche allerhöchste Entschließung wird hiemit sämmtlichen Untergerichten des mittelfränkischen Kreises zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, den 17. Junius 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.

B. B. d. P.
der I. Direktor
v. Silberhorn.

v. Schelhaß, Sekr.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 51.

Ansbach. Samstag, den 27 Juni 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 26063. Exp. Nr. 27445.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Landgerichtsbezirke Rittenau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Rittenau wurde unterm 3. v. Mts. eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath so wie andere Verhältnisse jenseits noch gänzlich unbekannt sind.

Nach der gemachten Unterschrift soll dieser Mensch den Namen „Joseph Knötig" führen.

Auf Anlaß eines Schreibens der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 13. des gegenwärtigen Monats wird daher den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken unter Mittheilung des „untenfolgenden Signalements" des angeblichen Joseph Knötig der Auftrag ertheilt, unverweilt geeignet zu recherchiren, ob derselbe einer Gemeinde ihres Bezirkes angehöre, oder ob über dessen Heimath sonstige Aufschlüsse gegeben werden können,

und so fern bezüglich seiner Hemathsangehörigkeit irgend eine Auskunft erlangt werden sollte, hierüber unfehlbar bis zum

20. Juli dieses Jahres

Anzeige anher zu erstatten.

Ansbach, den 19. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Signalement.

Derselbe ist ungefähr 30 Jahre alt, von mittlerer Größe und Stärke, hat braunes à la Titus geschnittenes, etwas steifes Haar, solchen Bart von den Ohren über die Oberlippe und den Hals sich herabziehend, gewöhnliche Stirne, an der linken Seite der Stirne $1\frac{1}{4}$ Zoll und an der rechten $\frac{1}{2}$ Zoll lange Narbe, helle Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, etwas angefressene Zähne, und etwas auswärts stehende Ohren.

Kleidung.

Eine grüntuchene verschmutzte Haube mit Sturmband, mit von außen schwarzen, von innen grünen Schild;
ein gelb- und weißgeblümtes Halstuch;
ein roth- und weißgestreiftes, ausgewaschenes und geflicktes Gilet mit einer einfachen Reihe von Knöpfen aus dem nemlichen Zeug;
eine blaue grobzwilchene Jacke mit liegendem Kragen, ganz zerrissen, mit gelben metallenen flachen Knöpfen, worauf die Kopfstücke verschiedener Regenten;
eine lange Hose vom nemlichen Zeug und derselben Beschaffenheit;
ein tuchener Hosenträger mit Spakat an die ledernen Zugriemen befestigt.

Er trägt weder Strümpfe, noch Schuhe und scheint dem Ansehen nach aus Böhmen zu seyn.

Einl. Nr. 26498. Exp. Nr. 27597.

An sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden des Kreises.

(Die Fällung der Erkenntnisse gegen die Ungehorsamen und Widerspenstigen der A. C. 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bereits beendigter Besetzung der abwesenden Conscribirten aus der Alters-Classe 1818 ergehet mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 69. und 84. des H. C. Gesetzes an die sämmtlichen Militär-Conscriptions-Behörden der Auftrag, das Geeignete wegen Fällung der Erkenntnisse gegen die dahin gehörigen Widerspenstigen und Ungehorsamen zu veranlassen, und binnen 4 Wochen Abschriften dieser Erkenntnisse berichtlich vorzulegen, oder Fehlanzeigen darüber zu erstatten.

Ansbach, den 23. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 26497. Exp. Nr. 27596.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden des Kreises.

(Die Vorlage der Verzeichnisse über Militärdienstunwürdige von der Altersklasse 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden werden anburch beauftraget, die Verzeichnisse über die dienstunwürdigen Conscribirten der Altersklasse 1818 nach dem hiezu vorgeschriebenen Formular gründlich und vollständig anzufertigen und diese dann binnen 14 Tagen unter Beifügung von Abschriften der appellationsgerichtlichen Erkenntnisse berichtlich vorzulegen, oder beim Nichtvorhandensein derselben Fehlanzeigen hierüber zu erstatten.

Ansbach, den 23. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer Sekr.

Einl. Nr. 25319. Exp. Nr. 27594.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bauinspektionen von Mittelfranken.

(Das Besetzen der Straßen mit Bäumen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Eröffnung nachstehenden höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. d. Mts. werden die obengenannten Behörden angewiesen, für vollständige Ergänzung der Lücken und der Baumreihen an den Landstraßen im nächsten Herbste pünktlichst zu sorgen.

Ansbach, den 23. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Da gemachten Wahrnehmungen zufolge in den Baumreihen an den Landstraßen hie und da immer noch Lücken sich befinden, so wollen Seine Majestät der König, daß diese Lücken in den Baumreihen im nächsten Herbste durch entsprechendes Nachsetzen unfehlbar ergänzt werden.

Mit Bezugnahme auf die deßfalls unterm 5. April d. Js. ergangene Entschließung erhält die kgl. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, für den pünktlichen Vollzug dieses allerhöchsten

Befehles nach den früher bereits kundgegebenen allgemeinen Bestimmungen entsprechende Sorge zu tragen und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden gehörig anzuweisen.

München den 9. Juni 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 914. Exp. Nr. 27408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das diesjährige Uebungs-Lager bei Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Zusammenziehung der III. und IV. Armee-Division mit Ende August l. J. in ein Uebungs-Lager bei Nürnberg allerhöchst anzuordnen geruhet.

Der Marsch der Truppen in das Lager und von da zurück in die Garnisonen richtet sich nach den in der Beilage abgedruckten Marschtabellen Nr. I. und II., von welchen den Distriktspolizeibehörden als Marschkommissariaten mit dem Auftrage die erforderliche Eröffnung zugehet, für die Einquartirung der Truppen und für den benöthigten Vorspann rechtzeitig Sorge zu tragen, und wobei zugleich bemerkt wird, daß die Abtheilungskommandanten angewiesen worden seyen, den einschlägigen Marschkommissariaten von dem marschirenden Stande an Offizieren, Mannschaft und Pferden, dann von dem Bedarfe an Vorspann und Fourage in Zeiten Nachricht zu geben, sowie schlüßlich auch noch beigefügt wird, daß hinsichtlich der Vorspanngebühren weitere Entschließung folgen werde.

Ansbach, den 22. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 26496. Exp. Nr. 27595.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden des Kreises.

(Die Vorlage der Verzeichnisse über die nicht angezogenen Conscribirten aus der A. C. 1817 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 88. der Vorschriften zum H. E. Gesetz haben bei bereits vollendeter Aushebung der Alters-Classe 1818 die nicht eingereihten Conscribirten der Altersclasse 1817 die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit und hiezu die Ausfertigung ihrer Entlassungsscheine zu erhalten. Die sämmtlichen Militär-Conscriptions-Behörden werden daher beauftragt, die Verzeichnisse hierüber sofort anzufertigen und diese mit den 6 fl. Stempeln und vorschriftsmäßigen Armuthszeugnissen binnen spätestens 4 Wochen vollständig und so zur Vorlage zu bringen, wie bereits schon die Bestimmungen hierüber bei den früheren Alters-Classen erlassen worden sind.

Ansbach, den 23. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 949. Exp. Nr. 27598.

An sämmtliche kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Rechtfertigung der persönlichen Handlungsweise Seiner Majestät des Königs von Preußen in der Angelegenheit des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes Clemens von Köln. Durch C. G. N. Rintel, kgl. preußischer Regierungs-Referendär a. D. Würzburg bei Voigt und Mocker 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem kgl. Stadt-Commissariate Würzburg verfügte, von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der im vorbemerkten Betreffe bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts. bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, welches den kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 24. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 15067. Exp. Nr. 27615.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Kollekte für den Straßmüller Franz Zunner bei Oberhambach, k. Landgerichts Roding im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Straßmüller Franz Zunner bei Oberhambach, Landgerichts Roding unter dem 20. Juli v. J. wegen erlittener Beschädigung an seiner Mühle durch Hochwasser, eine Kollekte bei seinen Gewerbsgenossen im oberpfälzisch-regensburgischen Kreise allergnädigst zu bewilligen, und nachdem diese Kollekte im Verhältniß zu dem, in Folge wiederholter Ueberschwemmung über 1000 fl. gesteigerten Schadensbetrag, einen nur unbedeutenden Ertrag geliefert hat, eine gleichmäßige Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen in den übrigen 7 Kreisen des Königreiches zu gestatten geruht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, fragliche Kollekte zu veranstalten, und den Ertrag bis zum 20. Juli d. Js. unfehlbar hieher einzusenden; — wobei denselben noch bemerklich gemacht wird, daß für jede einzelne Geldsendung eine besondere Empfangsbescheinigung nicht zu gewärtigen, sondern daß vielmehr die seinerseitige öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses zugleich auch als Quittung zu betrachten sei.

Ansbach, den 24. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 26708. Exp. Nr. 27741.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises Mittelfranken.

(Die Straßen-Vermessungs-Geschäfte resp. die Revision der Straßeneintheilungszeichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit Anfang des Monats Juli l. Js. die Vermessungen der Landstraßen im Kreise resp. die Revision der Straßen-Eintheilungszeichen durch einen Ingenieur der Regierung beginnen werden, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden hiemit die Weisung den mit dem Commissorium Beauftragten auf alle mögliche Weise zu unterstützen, und haben die Gemeinde-Vorstände denselben auf Verlangen einen lokalkundigen Mann während der Dauer dieses Geschäftes innerhalb der Gemeinde-Bezirks-Gränze beizugeben, und die Steuerpläne zur Einsicht vorzulegen.

Ansbach, den 25. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 4328. Exp. Nr. 5386.

(Die Erledigung der Pfarrei Heilsbronn, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Klingsohr kam die Pfarrei Heilsbronn in Erledigung, welches hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen zur Kenntniß gebracht wird. Das mit derselben verbundene Diensteinkommen besteht nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in nachstehenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus der Staatskassa		
a) an baarem Gelde	325 fl. 20 kr.	
b) an Naturalien:		
2 Schfl. 1 Mtz. 1 Vrl. $\frac{3}{4}$ Sdl. Waizen, Münchner Gemäß	23 fl. $37\frac{3}{4}$ kr.	
11 Schfl. 4 Mtz. 3 Vrl. $1\frac{1}{4}$ Sdl. Korn à 8 fl. 12 kr.	96 fl. 49 kr.	
5 Schfl. 2 Mtz. — Vrl. $1\frac{1}{4}$ Sdl. Haber à 3 fl. 36 kr.	19 fl. $14\frac{3}{4}$ kr.	
$22\frac{1}{2}$ Ansbacher Klafter Scheitholz, oder $20\frac{1}{4}$ Klftr. bayer. Maases à 3 fl. 36 kr. . .	81 fl. — kr.	
$7\frac{1}{2}$ Klftr. Stöcke Ansbacher Maases, oder $6\frac{3}{4}$ Klftr. bayer. à 1 fl. 12 kr. . . .	9 fl. — kr.	
Hauerlöhne, welche vom kgl. Aerar bestritten werden	18 fl. 45 kr.	
		573 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.
2) Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	5 fl. 36 kr.	
		5 fl. 36 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.	
III. Ertrag der Realitäten		
Genuß der freien Wohnung	40 fl. — kr.	
„ zweier Gärten	35 fl. — kr.	
		75 fl. — kr.
IV. Ertrag von Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		127 fl. 37 kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .		— fl. — kr.
	Summa	781 fl. $59\frac{1}{2}$ kr.
	Die Lasten berechnen sich auf	10 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.
	Bleibt reines Einkommen	771 fl. 7 kr.

exclus. 30 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach, den 21. Juni 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 11. Juni l. J. ist der k. Forstrath und Forstinspektor Franz Joseph Schömenauer in Berücksichtigung seines hohen Alters und geschwächter Gesundheit unter Anerkennung seiner 44jährigen treuen Diensteslleistung in den wohlverdienten Ruhestand versetzt worden.

Zugleich wurde der bisherige Forstkommissär zweiter Classe Friedrich Helderich zum Forstkommissär erster Klasse bei der k. Regierung von Mittelfranken Kammer der Finanzen in provisorischer Eigenschaft ernannt.





Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 52.

Ansbach. Mittwoch, den 1. Juli 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 22896. Exp. Nr. 27229.
(Gewerbs- und Gesellenmißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach eingekommenen amtlichen Anzeigen noch immer diejenigen Gewerbs- und Gesellenmißbräuche an vielen Orten bestehen, welche bereits in der Normativentschließung vom 5. Juni 1834, Gesellenmißbräuche bei den Kammmachern und anderen Handwerkern betreffend mit der Weisung zur strengsten Einschreitung dagegen kundgegeben worden sind; so sieht sich die unterfertigte Stelle hierdurch veranlaßt, diese höchsten Vorschriften durch nachfolgendem Abdruck zu erneuern und sämmtlichen Polizeibehörden zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Auftrage einzuschärfen, auch die Gewerbs- und Gemeindevorsteher zur Wachsamkeit anzuhalten.

Ansbach, am 17. Juni 1840

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist zur Anzeige und aktenmäßigen Nachweisung gekommen, daß noch gegenwärtig an mehreren Orten des Königreiches höchst auffallende und schädliche Mißbräuche unter den Gesellen einiger Handwerke bestehen, indem

Erstens, wandernde Gesellen, namentlich bei dem Kammmacher-Handwerke nach ihrer Ankunft in einem Orte von den übrigen Gesellen des Handwerkes einen Tag lang auf ihre Kosten bewirthet und bei dieser Veranlassung förmliche Zechgelage, selbst mit Versäumniß der Arbeitsstunden abgehalten; endlich die Wandergesellen bei ihrer Weiterreise von den Gesellen des Ortes besonders beschenkt werden;

Zweitens, die freigesprochenen Lehrlinge dieses eben erwähnten Handwerkes sowohl, als einiger anderer genöthigt sind, außer der erlangten Freisprechung des Handwerks noch besondere sogenannte Gesellenscheine zu lösen, indem zu diesem Behufe die Gesellen des betreffenden Handwerks unter der Leitung eines sogenannten Altgesellen eigenmächtige Zusammentritte halten, bei welchen der freigesprochene Lehrling nicht nur die Kosten für Getränke und Zehrung, sondern außerdem noch eine willführliche Gabe an Geld an die freisprechenden Gesellen zu entrichten hat.

Die k. Kreis-Regierung wird daher unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen beauftragt, den erwähnten Mißbräuchen nachdrücklichst zu steuern, daher sämmtliche Polizei-Behörden zur Aufsicht und strengen Einschreitung gegen diese Mißbräuche, unter der Bemerkung anzuweisen, daß auch die Gewerbsvereine und Zunftmeister der einschlägigen Polizeibezirke von gegenwärtiger Anordnung in Kenntniß gesetzt, und die Handwerksmeister zur alsbaldigen Anzeige der zu ihrer Kenntniß gelangenden Gesellenmißbräuche solcher Art verpflichtet, gegen das Zuwiderhandeln durch Duldung derselben oder ihre Beförderung — indem namentlich die Gesellen-Scheine selbst von mehreren Meistern förmlich anerkannt werden sollen — unter Androhung scharfer polizeilicher Ahndung verwarnt werden sollen.

München den 5. Juni 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Dahl.

An die k. Regierung des Rezatkreises.

Einl. Nr. 25906. Exp. Nr. 27509.

(Das Gesuch der Israeliten zu Demmelsdorf um Bewilligung einer Kollekte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der in rubro bezeichneten Kollekte im Regierungsbezirke von Mittelfranken wird nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in den der Uebersicht nicht namentlich aufgeführten 15 Polizeibezirken sich keine Israeliten befinden.

Ansbach, den 19. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Nachweisung

über den Ertrag der Kollekte für die israelitische Gemeinde Demmelsdorf, kgl. Landgerichts Scheßlitz zur Reparatur ihrer Synagoge.

Nr.	Namen der Polizei-Behörden.	Betrag fl.	kr.	pf.
	I. Unmittelbare Magistrate:			
1	Ansbach	6	54	—
2	Fürth	16	18	—
3	Schwabach	—	—	—
	II. Landgerichte:			
4	Ansbach	—	—	—
5	Bibart	3	6	—
6	Cadolzburg	3	21	—
7	Dinkelsbühl	5	22	—
8	Eichstadt	1	45	—
9	Erlangen	1	30	—
10	Erlbach	3	1	—
11	Feuchtwangen	2	45	—
12	Greding	3	12	—
13	Gunzenhausen	1	6	—
14	Heidenheim	16	20	—
15	Heilsbronn	2	—	—
16	Herrieden	—	—	—
17	Lauf	2	46	—
18	Leutershausen	3	21	—
19	Neustadt a/A.	5	6	—
20	Nürnberg	3	12	—
21	Pleinfeld	4	9	—
22	Uffenheim	3	57	—
23	Wassertrüdingen	—	50	—
24	Windsheim	2	39	—
	III. Herrschaftsgerichte:			
25	Burghaslach	—	—	—
26	Ellingen	2	42	—
27	Hohenlandsberg	—	57	—
28	Pappenheim	6	35	—
29	Schwarzenberg	—	—	—
	Summa	102	54	—

Einl. Nr. 10258. Exp. Nr. 27674.

(Approbatorium über die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl für 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bezeichnete Rechnung, welche effektiv mit

1344 fl. 20¾ kr. Einnahmen,
1245 fl. — kr. Ausgaben, und

99 fl. 20¾ kr. Mehreinnahmen

abschließt, ist heute nach vorgängiger Superrevision dechargirt worden. Dieß wird in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 8. April 1828, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Distrikts-Gemeinde zur Bestreitung der unabwendbaren Ausgaben 384 fl. 7½ kr. mittelst Umlagen beigetragen hat.

Ansbach, den 22. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 10076. Exp. Nr. 27682.

(Die Distrikts-Armen-Rechnung des k. Landgerichts Leutershausen für 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bezeichnete von dem k. Landgerichte Leutershausen einbeförderte Rechnung wurde von unterfertigter Stelle nach vollzogener Superrevision unter dem allgemeinen gesetzlichen Vorbehalte dechargirt.

Dieselbe schließt effektiv mit

829 fl. 21¼ kr. Einnahmen,
904 fl. 2 kr. Ausgaben, und

74 fl. 40¾ kr. Mehrausgaben

ab, was in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Distrikts-Gemeinde zur Bestreitung der unabweisbaren Ausgaben 660 fl. durch Umlagen beigetragen hat.

Ansbach, den 22. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 25699. Exp. Nr. 27742.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Die Beseitigung der Kothdämme an den Staats- und Distriktsstrassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund von Anzeigen der k. Bau-Inspektionen des Kreises, daß von Seite der Polizeibehörden der §. 9 der Strassenbau-Polizei-Verordnung vom 26. August 1805 nicht durchgehends gehandhabt, auch beanstandet werde, sieht sich nun die unterzeichnete Stelle veranlaßt, den bezeichneten §., insbesondere den Schluß desselben, daß keine Erhöhungen längs der Strasse gemacht, und wie sich von selbst versteht, keine bestehen dürfen, in das Gedächtniß zu rufen.

Den dienstlichen Requisitionen der Bau-Inspektionen in dieser Beziehung ist geeignet entgegen zu kommen.

Ansbach, den 25. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 15537. Exp. Nr. 15522.

An sämmtliche allgemeine kgl. Rentämter und Bau-Inspektionen von Mittelfranken.

(Die rechtzeitige Aufrechnung der erwachsenen Baukosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den pro 18$\frac{38}{39}$ eingekommenen Bau-Rechnungen wurde wahrgenommen, daß erstens Transferirungen von Baukosten-Forderungen aus frühern Jahren zum Vorschein kamen, welche aus den laufenden Etats-Mitteln gedeckt wurden, was die unausbleibliche Folge hatte, daß dagegen Baukosten-Forderungen des laufenden Jahres zurückgestellt werden mußten, und deren Befriedigung erst im folgenden, oder einem spätern Jahr erfolgen konnte.

Um nun dergleichen Mißstände für die Folge zu beseitigen, und um eines Theils die Gewißheit zu schöpfen, welche rückständige Forderungen etwa dermalen noch aus frühern Jahren, sowohl auf dem Land- als Straßenbau bestehen, andern Theils aber die Betheiligten vor den Folgen der Verjährung zu sichern, werden die kgl. Rentämter angewiesen, die in ihrem Bezirk sich befindlichen Gewerbs-Meister und sonstigen Akkordanten unverzüglich aufzufordern, alle dergleichen Forderungen, welche sie aus frühern Jahren zu empfangen haben, bei ihnen alsbald anzumelden.

Diese Forderungs-Beträge, so wie die Objekte, worauf solche erlaufen sind, haben die königl. Rentämter in gesonderte Verzeichnisse über den Land- und Straßenbau aufzunehmen, dieselben den kgl. Bau-Inspektionen zur alsbaldigen Kontrassignatur, oder Abgabe ihrer Erinnerungen mitzutheilen, und hierauf die Vorlage bis Ende k. Mts. zu bewirken, da nach Verfluß dieses Termines keine

Befriedigung aus den kurrenten Etats-Fonds mehr zu gewärtigen wäre, wobei übrigens die Haftungs-Verbindlichkeit des treffenden kgl. Bau- und Amts-Personals für nicht genehmigte Positionen vorbehalten bleibt.

Ansbach, den 25. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine fruher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 1. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Director.

Geret, v. n.

Trott, Secr.

Einl. Nr. 27008. Exp. Nr. 27903.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat Juli betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach, wozu gehören:	
1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,	das Pfund Ochsenfleisch 8 kr. — pf.
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim, und	Kalbfleisch 6 „ — „ Hammelfleisch 7 „ 2 „ Schweinfleisch 9 „ — „
3) das Herrschaftsgericht Schillingsfürst.	
II. für den Taxdistrikt Eichstädt, wozu gehören:	das Pfund
1) der Magistrat Eichstädt,	Ochsenfleisch 9 kr. — pf.
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und	Kalbfleisch 7 „ — „ Hammelfleisch 6 „ — „
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim	Schweinfleisch 9 „ 2 „
III. für den Taxdistrikt Nürnberg, bestehend aus:	
1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,	das Pfund
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und	Ochsenfleisch 9 kr. — pf. Kalbfleisch 6 „ 2 „ Hammelfleisch 8 „ 2 „
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	Schweinfleisch 10 „ — „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Juli wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Tarirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach, den 29. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. kgl. R. P.
Hussell, Direktor.

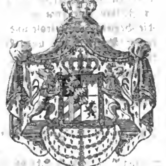
Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 19. d. M. den bisherigen Baukondukteur zu Nürnberg, Christoph L'Allemand in provisorischer Eigenschaft zu der Stelle eines Bezirks-Ingenieurs in Mindelheim allergnädigst zu befördern geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem Herrn Bischofe von Eichstätt die Pfarrei Mörsach dem bisherigen Pfarrer von Pfraunfeld Priester Johann Schmitt, und die Pfarrei Pfraunfeld dem bisherigen Pfarrer von Mörsach Priester Alois Cassian Walthierer übertragen werde.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 53.

Ansbach. Samstag, den 4. Juli 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betr.)

Königliches Finanz-Ministerium.

Im §. 54 der Zollordnung vom 17. November 1837 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besondern Regulativs über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, soweit das Publikum dabei betheiligt ist, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ unter dem 31. Dez. verflossenen Jahres erlassen ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben, jenem Vorbehalte gemäß, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 15. Juni 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister: der Generalsekretär

Gietl.

Auszug aus dem Begleitschein-Regulative vom 31. Dezember 1839.

Unter Bezugnahme auf die in der Zollordnung vom 17. Nov. 1837 §§. 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitscheinkontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54. der Zollordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiemit die folgenden nähern Vorschriften ertheilt.

I Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

§. 1.

Bei dem in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins verlangt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der dießfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheines von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt, und wegen deren Erfüllungen auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheines, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deßhalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den dießfallsigen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen, und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 2.

Der Zweck der Begleitscheine ist nach §. 40 der Zollordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.

oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles von solchen Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II).

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden, und deren Form aus den beiliegende Mustern I. und II. ersichtlich ist.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

§. 3.

1. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach §. 6. dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolles, nach dem Auslande direkt durchgeführt, oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zoll-Lager (Zollordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a und c erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern nach §. 42 der Zollordnung nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 fl. 15 kr.) beträgt.

§. 4.

2. Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereins-Gebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem gelegenes und nach §. 6 zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51, zehn Thaler (17 fl. 30 kr.) oder mehr betragen.

D. Befugniß der Aemter

1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

§. 5.

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Hauptzollämtern an der Gränze und von Hauptzollämtern im Innern (Hauptsteuerämtern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Nebenzollämter und Hauptzollämter im Innern (Hauptsteuerämter) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanzministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Hauptzollämter im Innern (Hauptsteuerämter) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57 bestimmt.

2) zur Erledigung derselben.

§. 6

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Hauptzollämter im Innern (Hauptsteuerämter) in Orten mit Niederlagsrecht und Hauptzollämter an der Gränze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Hauptzollämter im Innern (Hauptsteuerämter) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Nebenzollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanzministerium ermächtigt werden, was für Nebenzollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt.

Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Hauptzollämter im Innern (Hauptsteuerämter) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52—56.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.

1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheines erfolgen soll.

§. 7.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheines bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wie weit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6, wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheines befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

2) Anwendung der einen oder der andern Gattung der Begleitscheine.

§. 8.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.) in Verbindung mit den, in den §. 3. und 6. enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II. zur Anwendung kommen dürfe.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Art der Ausfertigung.

§. 10.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheines werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet, und als genau mit einander übereinstimmend amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheines I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, — oder
b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine dem Begleitscheine angestempelte Zolldeklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage 2c. können auf die nemliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger Zeit raubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Po=

stionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größeren Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklarationen zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer rascheren Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Grenzzollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichts-Mengen durchgehends speziell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 14.

Aus dem Begleitscheine I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;
b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezeichnung der Waaren;
c) ob in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren eine amtliche Ermittelung oder nicht, und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat,
d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen (von welchem Amte) und wie solche angewendet;
e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen
f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und
h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —
i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waaren-Abfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26. 29. und 41., für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheits-Bestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waaren-Transports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangs-Gütern ist zwar, nach § 29. der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangs-

abgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund spezieller Revision ermitteln läßt. Ausserdem ist die Sicherheits-Bestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsortes der Waaren Sicherheit geleistet, oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sey, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitscheinerledigung, späterhin zulässige Erstattung des Kautionsbetrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschafts-Urkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des am . . ten . . . .
„184 nach Anleitung des Begleitscheins-Regulativs vom (Datum) ertheilten Begleitscheins Nr. . . . des (Benennung des Amtes,) wegen sämmtlicher, von demselben aus diesem
„Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten als Bürge, unter Verzichtleistung auf den
„Einwand, das der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen und zu haften;"

auszustellende Bürgschafts-Urkunde zu fordern, und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheines, in beiden Exemplaren desselben die amtliche Vormerkung:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit geleistet,"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 29.

Der Abfertigung auf Begleitscheine II. muß jederzeit vollständige spezielle Waarenrevision, sowie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waaren-Verschlusses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zoll-Deklaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, sowie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern den darin ausgeworfenen Abgaben-Betrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

§. 30.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10.) noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten obersten Zollverwaltungs-Stelle eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet, und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

§. 37.

Bleibt ein Begleitschein I. über die, nach §. 26 in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als nach Maaßgabe der Entfernung erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben, oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63. 64. und 68.) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dieß, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der obersten Zollverwaltungsstelle zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sichergestellten Zoll-Betrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt, und die Nummer, unter welcher dieß geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der obersten Zollverwaltungs-Stelle vorzutragen, welche dafür entweder selbst bestimmen, oder nach Bewandniß der Umstände, an das Finanz-Ministerium berichten wird.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs-, zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

§. 47.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt sind, findet, ausser der Handhabung der für den Waaren-Transport im Gränz-Bezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Controle-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben, bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungs-Amtes bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitscheine bezeichnete Richtung des Transports oder bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamtes unvermeidlich machen.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

§. 48.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsortes der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steueramte) Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der im §. 48 der Zollordnung und im §. 7. dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports, und das, in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeits-Frist auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken,

diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen, und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deßhalb weiter unten §§. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

§. 49.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer nach §. 46 der Zollordnung dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen, oder dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen, und dem Ausfertigungsamte hievon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatbescheinigungen können vorerwähnte amtliche Attestationen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deßhalb zu berichten ist. (Zollordnung §. 41.)

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung statt finden muß.

§. 50.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte, darf nur aus ganz dringender Veranlassung, und wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet. (Zollordnung §. 49.)

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergleiche unten §. 57.) auch nur, nachdem von letzterm hiezu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt, und wegen des amtlichen Revisions-Verfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kollo-Verschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren, und

b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese hier beispielweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

a) Wenn Schiffsgefässe unterwegs einfrieren.

§. 53.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein Controle I. stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waaren-Versenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waaren-Menge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder
3) es werden vom Schiffe aus, auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

§. 54.

Im ersten Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall nach § 51 angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

§. 55.

In den beiden letztern Fällen des §. 53 hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem nach §. 51 die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist, oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangsregister (siehe §. 73.) eingetragen, und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterem erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eignes Konto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden, und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangsregister eingetragen, und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert, und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dieß geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,"

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird. (vergl. §§. 70 ff.)

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamtes ganz oder theilweise anders verfügt wird.

§. 56.

In dem zweiten, oben (§. 52 b) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamtes ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem nach §. 51 der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich — und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibe-Konto — nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollten, in Folge der über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Parthie,

unter Beobachtung der, in den §§. 7 bis einschließlich 28 enthaltenen Bestimmungen ein neuer Begleitschein I auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur insofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die im §. 61 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Nürnberger Kaufmann über eine, aus Holland erwartete Ladung von 100 Zentner Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Zentner in Würzburg ausgeladen, davon 10 Zentner dort verzollt, 10 Zentner aber unverzollt nach Bamberg verschifft, und die verbleibenden 80 Zentner nach Nürnberg versendet werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I stattfinden, und solches, sowie die Versteuerung der in Würzburg verbliebenen Menge, würde durch die Spalten 11—14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

4) Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Was nach den §§. 7—30 für die Ausfertigung der Begleitscheine I überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den obenerwähnten Fällen, (§§. 55 und 56) vorkommende Zwischenausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß hiezu aber nicht blos in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Zollämter im Innern (Hauptsteuerämter in Orten ohne Niedertage-Recht) Begleitscheine I ausfertigen dürfen.

B. Waaren, welche auf Begleitscheine II abgefertigt sind.

§. 58.

Waaren, welche mit Begleitschein II abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur insoweit einer Controle, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A Der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 59.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamtes, müssen solche dem Letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffenden Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten, u. s. w. ausgehändigt werden. Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60 seq.) geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheilung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem

Ausfertigungs-Amte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Frist-Ueberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48 vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird, und sich im Betreff der Waaren selbst, und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheines protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungs-Atteſtate ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

2) Revision der Ladung.

a) Im Allgemeinen;

§. 60.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amtsdirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hiebei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen, und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes einzuleiten.

b) Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

§. 61.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die spezielle Revision statt, und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist, und der Niederleger von dieser ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weitersenden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend, wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

§. 63.

Jeder Waarenführer kann über die von ihm abgegebenen Begleitscheine I, und zwar nach sei-

ner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitscheinextrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden, und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.
2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waaren-Revision oder schon vorher begehre.
3) Erklärt der Waarenführer die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheines völlig übereinstimmt oder
   b) ob dieß nicht der Fall ist.
4) Im ersten Falle (Nr. 3. a.) kann das Abgabeattest unbedingt ertheilt werden.
5) In dem andern Falle (Nr. 3. b.) dagegen, sowie in den im §. 59. gedachten Fällen, wo im Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamtes eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabeattest die Bemerkung: „es hat sich Abweichung ergeben" hinzuzufügen.
6) Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabeattest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung: „die Revision ist noch nicht geschehen" auszufertigen
7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produzirt (§. 38), so ist von einem weiteren Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstesbehörde zu erstatten.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 67.

Die Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsortes wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in so weit erfodert, als die Waaren amtlich verschlossen worden, oder die Vorschriften der Controle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dieß jedoch nicht eher als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

§. 70.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungsattestes (§. 66) oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen (§. 65) in Bezug auf Begleitscheine I, ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zollerhebung (§. 69) auf Begleitscheinen II, erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zolldeklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind. Uebrigens ist es nicht zuläßig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Controle bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird, vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

München den 15. Juni 1840.

Königliches Finanzministerium.

Graf von Seinsheim.

Einl. Nr. 27024. Exp. Nr. 28060.

(Die praktische Prüfung der Studien-Lehramts-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 25. l. Mts. im oben bezeichneten Betreff an den k. Senat der k. Universität Würzburg ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung wird aus hohem Auftrag des k. Ministeriums des Innern nachstehend ein Abdruck durch das Intelligenzblatt mitgetheilt, damit die Betheiligten die unter den classischen Schriftstellern getroffene Auswahl hieraus ersehen können.

Ansbach, den 30. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Im weiteren Vollzuge der Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen betr. sind zum Behufe der in Gemäßheit des §. 108 Ziff. 1 genannter Entschließung abzuhaltenden mündlichen Vorträge der Prüfungs-Candidaten

die Oden des Horatius, dann

die vier letzten Bücher von Xenophons Cyropaedie

ausgewählt worden.

Der Senat der k. Universität Würzburg hat die Mitglieder der Prüfungs-Commission hievon mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß dem Antrage wegen Vertagung des Prüfungstermines, da erhebliche Gründe hiefür nicht angeführt worden sind, keine Folge gegeben werden könne.

München den 25. Juni 1840.

Einl. Nr. 26920. Exp. Nr. 28241.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den gewerbsmäßigen Betrieb von Gutszertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 22. v. Mts. wird den sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung, mit dem Auftrage nachstehend bekannt gemacht, gegen alle Individuen, welche jene verbotene Erwerbsart gleichwohl fortsetzen oder beginnen sollten, mit aller Strenge einzuschreiten.

Ansbach, den 1. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 30. November v. J. wird der k. Regierung K. d. J. unter Rückschluß der vorgelegten Verhandlungen Nachstehendes erwiedert:

Wenn auch der §. 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung den Grundeigenthümern die Zerschlagung ihres Grundbesitzes gestattet und es denselben hienach gesetzlich unbenommen ist, ihre eigenthümlichen Gründe in Parzellen selbst zu veräußern, oder durch bevollmächtigte Mittelspersonen zum Verkaufe bringen zu lassen, so ist doch das Betreiben von Gutszertrümmerungen für Dritte als förmliche Erwerbsart und in gewerblicher Ausdehnung nirgend gesetzlich als zulässig erklärt.

Es kann daher nicht geduldet werden, daß Jemand, ohne nachweisbare Vollmacht von Grundeigenthümern, sich ausschließend mit Zertrümmerung von Gütern befasse, und diese Geschäfte gewerbsmäßig mit besonderen hiezu aufgenommenen Gehilfen betreibe, es kann ferner nicht zugelassen werden, daß Jemand in einer Gemeinde seinen Wohnsitz aufschlage, um daselbst Gutszertrümmerungen gewerbsmäßig einzuleiten, und durchzuführen, und es ist jede gesetzlich zulässige Einschreitung dringend geboten, wenn solcher Unfug zum Nachtheile für Gemeinden und Privaten wahrgenommen wird. —

Nachdem nun N. N. und N. N. in dem Landgerichtsbezirke N. N. ihren Wohnsitz nur genommen haben, um daselbst als Gehilfen des N. N. bei Gutszertrümmerungen thätig zu sein, diese ihre Thätigkeit aber als gesetzlich erlaubte Erwerbsart nicht erkannt werden kann, vielmehr Zeug der Acten auf das Gemeinwohl schädlich einwirkt, so ist an der Ausweisung jener beiden Gehilfen des N.

N. aus dem Landgerichtsbezirke N. N. vollkommen Recht geschehen, und es wird die von dem letztern hiegegen am 20. Nov. v. J. erhobene Beschwerde als ungegründet abgewiesen. — Die k. Regierung K. d. J. hat hiernach weiter geeignet zu verfügen, und nicht zu dulden, daß N. N. selbst sich dem Betriebe von Gutszertrümmerungen fremder Güter gewerbsmäßig und, wo es ausnahmsweise in einzelnen Fällen geschieht, ohne vorgängige, wirkliche Bevollmächtigung durch die Grundeigenthümer hingebe; und seinen Aufenthalt in Gemeinden nehme, um daselbst Zertrümmerungen einzuleiten, insolange ihn nicht ein vorgängiger Auftrag eines Grundeigenthümers dahin beruft.

München den 22. Juni 1840.

Einl. Nr. 4209. Exp. Nr. 5431.

(Die Erledigung der Pfarrei Betwar im Dekanate Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Michel ist die Pfarrei Betwar in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion das Diensteinkommen derselben in nachstehenden Bezügen besteht:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus der Staatskassa		
a) an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.	
2) Aus Stiftungskassen:		
a) an baarem Gelde	71 fl. 24½ kr.	
b) an Naturalien:		
1 Schfl. 4 Mtz. 1 Vrl. 2⅔ Sdl. Korn à 8 fl. 55 kr.	15 fl. 29¾ kr.	
1 Schfl. 2 Mtz. 1 Vrl. 1⅓ Sdl. Dinkel à 4 fl. 4 kr.	5 fl. 38¾ kr.	
1 Schfl. — Mtz. 1 Vrl. — Sdl. Haber à 3 fl. 21 kr.	3 fl. 29¼ kr.	
		108 fl. 32¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		5 fl. 6¼ kr.
III. Ertrag der Realitäten		
An Genuß der freien Wohnung	30 fl. — kr.	
" " " Grundstücke	176 fl. 35 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten.		
a) ständige Abgaben:		
α. an Geld	4 fl. 11 kr.	
β. an sogenannten Kuchendiensten . . .	1 fl. 2 kr.	
		320 fl. 13½ kr.
An Laudemien, Mortuarien ꝛc.	13 fl. 55 kr.	
2) An Zehentrechten.		
a) der große und kleine Zehenten	122 fl. 28 kr.	
b) der Klee- und Blutzehenten	9 fl. 32½ kr.	
c) der s. g. Heimathzehenten ist fixirt auf		
1 Schffl. 2 Mez. 1 Vrl. Dinkel à 4 fl. 4 kr.	5 fl. 35 kr.	
1 Schffl. — Mez. 1 Vrl. Haber à 3 fl. 21 kr.	3 fl. 29¼ kr.	

d) an Gemeinderechten	1 fl. 30 kr.	
e) aus Weiderechten	5 fl. — kr.	
f) an Forstrechten	13 fl. 15 kr.	
g) für Gras und Laub aus dem Gemeindewalde	— fl. 24 kr.	
		180 fl. 21¾ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		61 fl. 51 kr.
Summa		562 fl. 26¼ kr.
hievon die Lasten mit		2 fl. 21½ kr.
ab, bleibt reines Einkommen		560 fl. 4¾ kr.

Wozu noch 15 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 22. Juni 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

Programm
zur
Feier des Landwirthschafts-Festes
von Mittelfranken
am 22. September 1840.

Das Landwirthschaftsfest von Mittelfranken soll für das laufende Jahr 1840
am Dienstag den 22. September
in der Kreishauptstadt Ansbach abgehalten werden.

Dasselbe hat wieder die Bestimmung, den nicht zum Bezirks-Comité gehörigen Vereins-Mitgliedern Anlaß und Gelegenheit zur gegenseitigen Besprechung über landwirthschaftliche Erfahrungen und Verbesserungen zu geben, die Landwirthe mit nützlichen Sämereien und verbesserten landwirthschaftlichen Geräthen und Modellen bekannt zu machen und zur Belebung und möglichsten Emporbringung der Landwirthschaft Preise an diejenigen zu vertheilen, welche entweder in der Landwirthschaft oder Viehzucht Vorzügliches geleistet oder durch Herstellung guter Gemeindewege und dergl. zur Förderung der erstern beigetragen oder aber sich als landwirthschaftliche Dienstboten durch treue Dienste während einer Reihe von Jahren ausgezeichnet und dabei untadelhaft betragen haben.

Das Comité versammelt sich am Festtage früh 9 Uhr im kgl. Schlosse zur Besprechung mit den daselbst sich einfindenden Vereins-Mitgliedern über allgemeine Vereins-Interessen, veranstaltet gleichzeitig die Würdigung der Preisebewerbungen und Zuerkennung der Preise durch eine aus unpartheiischen Sachverständigen eingesetzte Commission und nimmt dann von dem preisewerbenden Vieh eigene Einsicht.

Im k. Orangeriegebäude werden während des Vormittags verschiedene landwirthschaftliche Geräthe und Modelle, dann nützliche Sämereien zur Anschauung ausgestellt und im Vereinslokal können die dem Verein angehörigen Bücher, Pläne und Zeichnungen und Kupferstiche von landwirthschaftlichen Gegenständen eingesehen werden.

Gegen Mittag findet im k. Orangerie-Gebäude die feyerliche Vertheilung der Preise Statt, welche in folgenden bestehen:

A. Für vorzügliche Leistungen in der Landwirthschaft.

1) Fünfzehn Preise und zwar 8 zu 10 und 7 zu 8 bayerischen Thalern für Landwirthe, welche sich auf irgend eine Weise im Betriebe der Landwirthschaft ausgezeichnet haben, namentlich für ausgezeichnete Leistungen im Anbaue von Klee, Reps, Mohn, Flachs, Hanf und Maulbeerbäumen, für zweckmäßige Einrichtung der Dungstätten nach richtigen Grundsätzen zur Düngerbereitung, für Anlegung von Güll oder Jauche-Gruben, für Anwendung besonderer Dungmittel, für Verbesserung der Aecker mit passenden andern Erdarten und der sauren Wiesen durch Entwässerung u. dgl.

2) Eine goldene und eine silberne Vereins-Denkmünze für diejenigen Polizei-Vorstände, welche im Lauf der letzten drei Jahre für Herstellung guter Gemeindewege in ihrem Distrikte nach der allerhöchsten Instruktion vom 2. Juli 1829 über Anlage der Kommunikationswege (Kr. Int. Blatt von 1829. S. 1250.) mit vorzüglichem Erfolge gewirkt haben und

3) Fünf silberne Vereins-Denkmünzen für diejenigen Gemeindevorsteher, welche sich im Laufe der letzten drei Jahre durch kräftige Handhabung der Dorf- und Feldpolizei überhaupt und durch Herstellung guter Gemeindewege nach Maßgabe der für den Bau der Kommunikationswege in der allerhöchsten Instruktion vom 2. July 1829 (S. Kr.Int.Bl. v 1829 S. 1250.) gegebenen Vorschrift insbesondere ausgezeichnet haben.

B. Zur Aufmunterung der Viehzucht.

4) Zwei Preise zu 15 und 10 bayerischen Thalern für die schönsten 4jährigen Zuchthengste.

5) Zwei Preise zu 15 und 10 bayerischen Thalern für die schönsten 4 jährigen Zuchtstuten.

6) Zwei Preise zu 10 und 6 Thalern für die schönsten $1\frac{1}{2}$ bis zweijährigen Zuchtstiere.

7) Zwei Preise zu 10 und 6 Thalern für die schönsten Zuchtkühe, welche nicht öfter als dreimal gekalbt haben.

8) Zwei Preise zu 10 und 8 Thalern für die ausgezeichnetste und gelungenste Zucht feinwolliger Schafe.

9) Zwei Preise zu 10 und 6 Thalern für die schönsten Schweinsbären und

10) Zwei Preise zu 10 und 6 Thalern für die schönsten Schweinsmütter, welche innerhalb der letzten beiden Jahre die meisten Jungen geworfen haben.

C. Für die Obstbaumzucht.

11) Zwei Preise zu 10 und 5 Thalern für bedeutende Obstbaum-Anlagen, durch Zucht aus Bäumen oder Veredlung an Wildlingen gegründet.

D. Für die Bienenzucht.

12) Zwei Preise von 8 und 4 Thalern für ausgezeichnete Leistungen in der Bienenzucht.

E. Für treue Dienste.

13) Zwölf Vereins-Denkmünzen in Silber für 12 landwirthschaftliche Dienstboten, welche wenigstens 15 Jahre im Dienste einer und derselben Herrschaft gestanden und sich dabei durchaus gut verhalten haben.

Ein jeder erste Preis ist mit einer Fahne begleitet und jeder Knecht und jede Magd, welchen ein preisfähiges Stück Vieh zur Aufsicht übergeben ist, erhalten zum Lohne ihres Fleißes eine silberne Denkmünze.

Für die Bewerbung um die ausgesetzten Preise werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Nur Landwirthe des Regierungsbezirkes von Mittelfranken können um dieselbe werben und zwar nur Privatpersonen mit Ausschluß der Gemeinden und öffentlichen Institute.

2) Nur solche Viehstücke können um die Preisewerbung concurriren, deren Besitzer durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde nachweisen, daß sie selbst ausübende Landwirthe sind und das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder dessen Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben.

3) Die preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere, Kühe, Schafe und Schweine müßen am Festtage früh 7 Uhr im großen Schloßhofe vorgeführt werden und der Prüfungs-Commission sind hiebei die unter Ziffer 2 bezeichneten Zeugnisse vorzulegen. Bei Schafen genüget jedoch die Vorführung einiger Stücke mit gleichzeitiger Nachweisung der Zahl der Schafe dieser Gattung durch ein ortspolizeiliches Zeugnis.

4) Die Bewerbungen um die Preise für vorzügliche Leistungen in der Landwirthschaft, Obstbaum- und Bienenzucht dann für treue Dienste geschieht schriftlich auf ungestempelten Papier und muß bei dem Bezirks-Comité spätestens bis zum 15. August zur Präsentation gelangen. Hiebei kommen nur Leistungen in den beiden Jahren 1839 und 1840. zunächst in Berücksichtigung und frühere nur in besonderen Fällen.

Jede Leistung muß genau beschrieben und durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde oder der zunächst vorgesetzten Behörde oder Stelle bestätigt werden.

Bei Dienstboten muß das Alter, die Dienstzeit und Aufführung durch ein von dem Ortspfarrer und Gemeindevorsteher ausgestelltes und von der Districts-Polizeibehörde beglaubigtes Zeugnis ausser Zweifel gestellt werden.

Sämmtliche Zeugnisse müßen übrigens mit dem Siegel der treffende Behörde versehen seyn.

Indem das Kreis-Comité vorstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringt, ladet es die Landwirthe und insbesondere die Vereinsmitglieder zur zahlreichen Theilnahme am Feste ein und ersucht zugleich die Herren Pfarrer und öffentlichen Behörden, dieses Programm möglichst zu verbreiten, zahlreiche Preisebewerbungen zu veranlassen und die Preisebewerber hiebei bestens zu unterstützen. Ansbach, den 30. Juny 1840.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Mittelfranken.

J. A. d. k. R. P.

Hussel, Director. Forster.



Bekanntmachung.

In Lauf ist die Lotto-Einnehmersstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche Kaution baar zu leisten im Stande sei, wieviel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilligt ist.

München, den 19. Juni 1840.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

a) Kammer des Innern.

Vorstellung des vormaligen Kantors Mulzer aus Roth vom 8. Juni 1840.
" des Webermeisters Georg Schneider aus Lauf vom 19. Juni 1840.
" des Lotto-Kollekteurs und ehem. Schullehrers Andreas Friedrich May aus Dinkelsbühl vom 19. Juni 1840.
" der Kirchenverwaltung zu Obererlbach vom 16. Juni 1840.
" des vorm. Cantors Mutzer aus Roth vom 23. Juni 1840.

b) Kammer der Finanzen.

Sind derlei unförmliche Eingaben nicht vorgekommen.

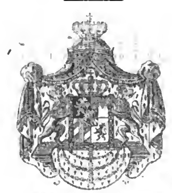
Ansbach, den 1. Juli 1840.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 25. Juni 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$110\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		102
Bank-Aktien Div. I. Sem.		614

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 54.

Ansbach. Mittwoch, den 8. Juli 1840.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14230. Exp. Nr. 28317.

(Die Approbation der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Dinkelsbühl für 1838|39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Rechnung, welche mit

1309 fl. $11\frac{3}{4}$ kr. Einnahmen

1281 fl. $45\frac{1}{4}$ kr. Ausgaben

und 27 fl. $26\frac{1}{2}$ kr. Mehreinnahmen

effektiv abschließt, wurde nach vorgängiger Superrevision heute approbirt.

Zur Bestreitung der unabwendbaren Ausgaben wurden von der Distrikts-Gemeinde

1112 fl. $33\frac{1}{4}$ kr. durch Umlagen nach der Besteuerung, und

179 fl. — kr. durch freiwillige Beiträge, zusammen

1291 fl. $33\frac{1}{4}$ kr. aufgebracht, welches in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 8. April 1828 hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 28. Juni 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Einl. Nr. 6763.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Patrimonialgerichte von Mittelfranken.

(Die Vernehmung k. k. österreichischer Unterthanen über Zoll-Defraudationen auf bayerischem Gebiete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Justiz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 24. d. Mts. eingelaufen am 29. einen Auszug aus der vom kgl. Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern im obenbezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Niederbayern erlassene und an die übrigen kgl. Regierungen diesseits des Rheins ausgeschriebenen Entschließung vom 18. d. Mts. zur Wissenschaft, Nachachtung und Ausschreibung an die Untergerichte, Behufs gleichmäßiger Nachachtung und Ausschreibung dem unterfertigten Gerichtshofe mitgetheilt.

Dieser Auszug, welcher wörtlich lautet:

Auf ꝛc.

Rückstehend empfängt ꝛc.

Dabei findet man sich im Einverständnisse mit dem kgl. Justiz- und Finanz-Ministerium rücksichtlich der Vernehmung kgl. bayer. Unterthanen in Zolldefraudationsfällen auf k. k. österreichischem Gebiete und vice versa zu der Entschließung veranlaßt, daß den Requisitionen k. k. österreichischer Behörden um Vernehmung von Zeugen, jedoch nur unter der Voraussetzung, wenn die Untersuchung Ausländer oder bereits im Auslande verhaftete bayerische Unterthanen betrifft, statt zu geben, dagegen die Requisitionen um Verhör der Beschuldigten, oder um Zustellung von Ladungen derselben, oder um die Insinuation und Vollstreckung auswärtiger Straferkenntnisse abzulehnen sind.

Die kgl. Behörden sind anzuweisen nach gleichen Grundsätzen bei der Stellung von analogen Requisitionen an k. k. österreichische Behörden zu verfahren.

München, den 18. Juni 1840.

wird hiemit sämmtlichen Untergerichten des mittelfränkischen Kreises zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, den 30. Juni 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Einl. Nr. 3087. Exp. Nr. 4043.

(Erledigung der Pfarrei Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Gefrees im Dekanate Berneck ist durch Beförderung des Pfarrers Peetz auf die erste Pfarrstelle in Kasendorf in Erledigung gekommen, und wird zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich in nachstehender Weise:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen			
an baarem Gelde	36 fl.	15 kr.	
4 Schfl. 4 Mtz. 3 Vrl. $\frac{1}{2}$ Schz. Korn	45 fl.	$33\frac{1}{4}$ kr.	
$13\frac{1}{3}$ Klftr. weiches Scheitholz, bayer. Maas	32 fl.	$53\frac{1}{2}$ kr.	
6 Klftr. Torf aus der kgl. Torf-Moor in der Hölle	11 fl.	$28\frac{1}{2}$ kr.	
2) Aus Stiftungskassen	— fl.	— kr.	
3) Aus Gemeindekassen baar	— fl.	$56\frac{1}{4}$ kr.	
			127 fl. $6\frac{1}{4}$ kr.
II. An Zinnsen von Aktiv-Kapitalien	15 fl.	$23\frac{3}{4}$ kr.	
III. Ertrag der Realitäten			
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Dekonomie-Gebäude	40 fl.	— kr.	
$5\frac{3}{8}$ Tagwerk Äcker, $6\frac{5}{8}$ " Wiesen	115 fl.	6 kr.	
			155 fl. 6 kr.
IV. Ertrag aus Rechten.			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
in Geld	10 fl.	9 kr.	
1 Schfl. $1\frac{27}{32}$ Mtz. Korn	11 fl.	$47\frac{1}{2}$ kr.	
1 Schfl. 1 [illegible] Mtz. Gerste	9 fl.	$10\frac{1}{2}$ kr.	
5 Schfl. $4\frac{14}{32}$ Mtz. Haber	20 fl.	50 kr.	
— Schfl. —$\frac{6}{32}$ Mtz. Hanfkörner	— fl.	$18\frac{3}{4}$ kr.	
Ein Schock Eier	— fl.	30 kr.	
Eilf Hähne	2 fl.	12 kr.	
b) unständige Abgaben:			
an Laudemien	8 fl.	$2\frac{3}{4}$ kr.	
2) An Zehenten:			
Vom großen Fruchtzehnten	136 fl.	42 kr.	
Vom Schmalsaatzehnten	41 fl.	26 kr.	
Vom Blutzehnten	3 fl.	— kr.	
			244 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			310 fl. $13\frac{1}{4}$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			36 fl. 44 kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts.			
		Summa	888 fl. $41\frac{3}{4}$ kr.
		Lasten	11 fl. 34 kr.
		Bleibt reines Einkommen	877 fl. $7\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 25. Juni 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 2. Juli 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		$100\frac{1}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		106
Bank-Aktien Div. II. Sem.	615	

Königlich  Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 55.

Ansbach. Samstag, den 11. Juli 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 26923. Exp. Nr. 28546.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Die Beurlaubung der standesherrlichen Herrschaftsrichter und deren Substituirung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in obigem Betreffe unterm 23. vor. Mts. an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern ergangene, und unterm nemlichen Tage abschriftlich hierher mitgetheilte höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken zur Nachachtung und resp. zur Notiznahme in nachstehendem Abdrucke mitgetheilt.

Ansbach, am 6. Juli 1840

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Der k. Regierung K. d. J. wird auf den im Betreff der Beurlaubung standesherrlicher Herrschaftsrichter und deren Substituirung am 27. May l. J. erstatteten Bericht unter Rückgabe der Beilagen Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Der §. 64 Beil. IV. zur Verfassungsurkunde giebt den Standesherrn die Befugniß, ihren Herrschaftsrichtern Urlaub zu ertheilen und verbindet dieselben lediglich zur provisorischen Amtsbestellung, ohne daß solch eine Verfügung durch die Genehmigung der Kreisstellen verfassungsmäßig bedingt wäre.

Pflicht des Herrschaftsrichters ist es sodann, seiner vorgesetzten Stelle Anzeige zu erstatten. Findet diese, daß die Dauer des Urlaubs zu lange und dem Dienste nachtheilig, oder daß der substituirte Beamte nicht genügend qualifizirt sey, oder daß sonstige Bedenken gegen die von dem Standesherrn verfügte Amtsbestellung obwalten, so hat dieselbe von Oberaufsichtswegen nach §. 39 Beil. IV. zur Verfassungs-Urkunde geeignet einzuschreiten.

Der §. 43 der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde, welchen die k. Regierung K. d. J. zur Begründung ihrer Ansicht bezeichnet, hat auf die standesherrlichen Herrschaftsgerichte keine Anwendung. Denn es räumt der §. 64 der Beil. IV. zur Verfassungs-Urkunde den Standesherrn größere Rechte ein, als den Besitzern gutsherrlicher Herrschaftsgerichte nach §. 43 der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde zukommen und der §. 136 ibidem darf nicht in der Art interpretirt werden, daß die in der Beil. IV. zur Verfassungs-Urkunde den Standesherrn zugestandenen Vorrechte durch die in der Beil. VI. für die gutsherrlichen Gerichte gegebenen Vorschriften aufgehoben werden.

Die in dem Berichte vom 27. vor. Mts. ausgesprochene gegentheilige Ansicht kann demnach um so minder als gegründet anerkannt werden, als es sich nicht rechtfertigen lassen würde, die den Standesherrn nach §. 64 der vierten Verfassungs-Beilage zustehende Befugniß der provisorischen Amtsbestellung an Bedingungen zu knüpfen, von welchen im §. 23 des Ediktes selbst die definitive Anstellung ihrer Justiz- und Polizeibeamten nicht abhängig gemacht ist.

Die gegenwärtig in Frage stehende wechselseitige Substituirung der Herrschaftsrichter zu Sommerhausen und Mkt. Einersheim ist sohin nicht ferner zu beanstanden.

München, den 23. Juni 1840.

Einl. Nr. 27041. Exp. Nr. 28633.

(Die allgemeine Industrie-Ausstellung in Nürnberg hier die Mitglieder der Kreis-Kommission zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17. Juni l. J. die in Nürnberg stattfindende allgemeine Industrie-Ausstellung betreffend, (Int. Bl. für Mittelfranken Seite 377) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht daß die aus der Mitte der Central-Commissions-Mitglieder zu wählende Kreis-Commission für die Industrie-Ausstellung zu Nürnberg nunmehr vollständig constituirt sey, und aus nachstehenden in Nürnberg wohnenden Individuen bestehe — als aus

1) dem k. Oberzoll-Inspektor Dürig
2) dem rechtskundigen Magistratsrathe Lindner,
3) dem praktischen Arzte Doktor Merkel,
4) dem Großhändler und Handels-Appellationsgerichts-Assessor J. D. Wiß,

5) dem Magistratsrath und Kaufmann J. J. Schnerr,
6) dem Kaufmann und Marktvorsteher J. W. Fuchs,
7) dem Kaufmann J. C. Leuchs,
8) dem Tuchfabrikanten Lowenhofer,
9) dem Kaufmann J. Bestelmeier.

Ansbach, den 7. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 27532. Exp. Nr. 28695.

An die sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, an die unmittelbar untergeordneten Magistrate, Kirchenverwaltungen und an die k. Bauinspektionen von Mittelfranken.

(Die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nicht selten Fälle vorkommen, daß Gemeinde-Gebäude, als Schul-, Rath-, Schrannenhäuser und dergleichen in ihrer baulichen Unterhaltung so sehr vernachläßiget werden, daß sie vor der Zeit baufällig werden, und nur mit bedeutenden Kosten wieder reparirt werden können, oder wohl gar einen Neubau nothwendig machen, wodurch den Gemeinden Ausgaben erwachsen, welche sie vielleicht nie in diesem Maaße, oder nur nach einem längeren Zeitverlauf getroffen haben würden, die oft sehr störend auf ihren Haushalt zurückwirken, und sie nicht selten in eine drückende Schuldenlast versetzen, so wollen Seine Majestät der König, Allerhöchstwelchem das Wohl der Gemeinden, die Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse und die Entfernung jeder störenden Einflüsse auf dieselben besonders am Herzen liegt, den sämmtlichen Magistraten, Gemeinden und Stiftungen nachdrücklichst eingeschärft wissen, daß die bei Gemeindegebäuden erforderlichen Reparaturen niemals versäumt, oder verschoben werden dürfen, und daß alles sogleich zu jenem Zeitpunkte gethan und ausgebessert werden müsse, wo sich solche Baufälle ergeben.

Es haben sich nun nach dieser unterm 29. Juni l. J. mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 24. April l. J. (Kr. Int. Bl. Nr. 36.) ergangenen höchsten Anordnung, die unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen, dann die den Distrikts-Polizei-Behörden untergeordneten Magistrate und Kirchenverwaltungen, welche von den ersteren hierüber besonders zu verständigen sind, genauest zu achten und zu gewärtigen, daß von der unterzeichneten Regierung sowohl, als auch von den Distrikts-Curatel-Behörden, und von den Bezirks-Bau-Inspektionen, welche Kraft dieß, hiezu angewiesen sind, die erforderlichen strengen Vollzugskontrolen werden gehandhabt werden.

Ansbach, den 7. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 961. Exp. Nr. 28696.

An sämmtliche k. Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: die protestantisch evangelisch unirte Kirche in der bayer. Pfalz. Eine Sammlung von Aktenstücken mit staatsrechtlichen, dogmatischen und kirchenrechtlichen Beleuchtungen des Herausgebers zur neuesten Geschichte des Betragens mystischer Symbolisten gegen den protestantischen Evangelismus. Von Dr. Heinrich Eberhard Gottlob Paulus. Heidelberg 1840. Academische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem kgl. Polizei-Commissariate Speyer verfügte, und von der k. Regierung der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der in vorbemerkten Betreffe bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni d. J. bestätiget worden, und hat sonach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten, welches den k. Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird. Ansbach, den 3. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 27895. Exp Nr. 28691.

(Die Sommerbiertaxe für den VI. Taxdistrikt pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 29. v. pr. 5. d. Mts. wird die Sommerbiertaxe für den VI. Taxdistrikt pro $18\frac{39}{40}$ nachträglich auf 4 kr. 2 pf. für die Maß festgesetzt und resp. erhöht, und solches der bestehenden Vorschrift gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Ansbach, den 7. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 27604. Exp. Nr. 28706.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beleidigungen der Gendarmen, obrigkeitlichen Diener und beorderten Militär-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die, in bezeichnetem Betreff ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts. wird den sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 11. Februar d. Js. die Untersuchung gegen den Pancraz Bochinger von Großhabersdorf wegen Fälschung seines Quittungsbüchleins resp. die Kompetenz der Polizeibehörden betr. (Kr. Int. Bl. St. 13. Seite 94.) zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung nachstehend bekannt gemacht. Ansbach, den 7. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Es ist wahrgenommen worden, daß Beleidigungen der Gendarmen, öffentlichen Diener und

beorderten Militärpersonen durch bloße Schimpfworte und andere herabwürdigende Handlungen, im Sinne des Strafgesetzbuches Th. I Art. 411 Absch. 2 oftmals ganz straflos bleiben, weil die Mehrzahl der Civilstrafgerichte solche Uebertretungen nicht als Vergehen anerkennen, die Polizeibehörden aber sich zur Einschreitung gegen dieselben nicht befugt erachten.

Die Straflosigkeit solcher Uebertretungen entzieht den Vollzugs-Organen des öffentlichen Dienstes den dringend nöthigen Schutz und untergräbt das erforderliche Ansehen derselben.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, und die angemessene strenge Einschreitung gegen jede Uebertretung der bezeichneten Art zu sichern, wird die kgl. Regierung, K. d. J., beauftragt, sämmtliche Polizeibehörden anzuweisen:

1) Jede Beleidigung von öffentlichen Dienern, Gendarmen oder beorderten Militärpersonen, welche wegen indicirten Verbrechens oder Vergehens der Widersetzung zur strafrechtlichen Untersuchung gezogen, von dem Gerichtshofe aber als Vergehen oder Verbrechen nicht anerkannt wurde, polizeilich zur strengsten Bestrafung zu ziehen, und

2) die bei ihnen zur Anzeige kommenden einfachen Widersetzungen durch Schimpfworte und herabwürdigende Handlungen gegen die Gendarmen, obrigkeitlichen Diener oder beorderten Militärpersonen, in so fern hiebei nicht Widersetzungen durch Drohungen nach Art. 411 Absch. 1 des Strafgesetzbuches Th. I oder Verbrechen der thätlichen Widersetzung concurriren, und wenn bereits Präjudiz darüber vorliegt, daß der betreffende Gerichtshof solche einfache Widersetzungen gegen obrigkeitliche Vollzugs-Organe nicht als Vergehen anerkenne, sogleich polizeilicher Untersuchung und strenger Bestrafung zu unterziehen.

Die kgl. Regierung, K. d. J., wird nicht verfehlen, die Polizeibehörden im genauen und ernstgemessenen Vollzuge dieser Weisung zu überwachen, und ihnen zu dem Ende auch die zu ihrer Kenntniß gekommenen oder künftig gelangenden, in dieser Beziehung präjudiziellen Erkenntnisse der einschlägigen Gerichtshöfe zu eröffnen.

München, den 29. Juni 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gossinger.

Einl. Nr. 27857. Exp. Nr. 28693.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Malereien an öffentlichen Orten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 24. Mai 1834 bezeichneten Betreffs (Kreis-Intell. Bl. S. 43) werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken nachstehend von einer bezüglich dieses Gegenstandes neuerlich ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und zum genauesten Vollzuge mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die kgl. Regierung die fragliche allerhöchste Anordnung mit besonderer Sorgfalt überwachen, und gegen gleichwohl nachlässige Behörden unnachsichtlich mit Ordnungs-Strafen vorfahren werde.

Ansbach, den 7. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern

Ministerium des Innern.

Durch die vermöge Entschließung vom 20. Mai 1834 kund gegebenen Allerhöchsten Bestimmungen, — Malereien an öffentlichen Orten betreffend, — ist anbefohlen, daß jede, an öffentlichen Orten durch Schüler der Akademie, oder durch andere Künstler, die ihre Meisterschaft noch nicht hinreichend erprobt haben, auszuführende Malerei, vorerst der Prüfung der kg. Akademie der bildenden Künste unterstellt, und sodann auf den Grund der Bemerkungen derselben, für die Ausführung die Allerhöchste Bewilligung erholt werden solle.

Ungeachtet die kgl. Kreis-Regierungen beauftragt worden sind, die zur Befolgung dieser Allerhöchsten Bestimmungen nöthigen Maßregeln zu treffen, und die deßhalb geeignete Aufsicht zu pflegen, so mußte doch die unangenehme Wahrnehmung gemacht werden, daß Gemeinden, und sogar Privatpersonen, an öffentlichen Orten und Gebäuden, unter den Augen der Polizeibehörden, welchen die Ueberwachung des Vollzuges der Allerhöchsten Vorschriften insbesondere als Amtspflicht obliegt, mit Umgehung jener Allerhöchsten Anordnungen, willkührlich von Pfuschern, Halbgebildeten, und wohl gar von Tünchern, unbestraft und ungerügt Malereien herstellen lassen, welche ohne allen künstlerischen Werth in Auffassung und Darstellung des Gegenstandes, statt zu einer Zierde, oder zur Erhaltung der Erinnerung an besondere Begebenheiten, nur dazu dienen, den Geschmack zu verderben, und einen würdigen Gegenstand in einem unangenehmen, dem Fortschreiten der Kunst unwürdigen Kleide dem öffentlichen Tadel bloszustellen.

Seine Majestät der König haben daher Allerhöchst zu befehlen geruht, daß das Verbot willkührlicher Herstellung solcher Gemälde nicht nur erneuert, sondern auch gegen allenfalls vorkommende Uebertretungen strafend eingeschritten werden solle.

Die k. Regierung K. d. J. erhält daher den Auftrag, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, und die ihr unmittelbar untergeordneten Magistrate anzuweisen, Eingangs bezeichnete Allerhöchste Bestimmungen, unter geeigneter Strafandrohung, wiederholt nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen, alle künftigen Versuche zu solchen Uebertretungen sogleich zu verhindern, gegen wirklich erfolgte Uebertretungen aber mit den nach §. 91 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Sept. 1808 (Reggsbl. 1808 S. 1528.) angemessenen, gesetzlichen Strafen zu verfahren.

Die k. Regierung K. d. J. wird sich die strenge Ueberwachung dieser allerhöchsten Anordnungen unter eigener Verantwortlichkeit, besonders angelegen seyn lassen, und gegen untergebene Behörden, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, unnachsichtlich mit Disciplinarstrafen einschreiten.

München den 28. Juni 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gossinger.

Bekanntmachung.

(Die dreizehnte Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld betr.)

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen dreizehnten Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Cassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen mit dem Monate September,

b) im Wege der Baarzahlung mit dem 1. Oktober.

Die vierprozentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. November 1840 vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 30. Juni 1840.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner, Petzl, Sekr.

Verzeichniß der gehobenen Serien und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen		Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen	Nummern			Obligationen	Nummern
1	VI	au porteur	1001 bis 1200	16	CCXXXVI	au porteur	47001—47200
2	XLVI	au porteur	9001 — 9200	17	CCXLVIII	au porteur	49401—49600
3	LXII	au porteur	12201—12400	18	CCLIX	auf Namen	51601—51800
4	LXXXVI	au porteur	17001—17200	19	CCLXXIX	au porteur und aufNamen	55601—55800
5	XC	aufNamen	17801—18000	20	CCLXXX	aufNamen	55801—56000
6	XCI	aufNamen	18001—18200	21	CCC	aufNamen	59801—60000
7	XCIII	au porteur	18401—18600	22	CCCI		60001—60200
8	CL	au porteur	29801—30000	23	CCCIII		60401—60600
9	CLVI	au porteur	31001—31200	24	CCCIV		60601—60800
10	CXXVIII	au porteur und aufNamen	35401—35600	25	CCCVI	au porteur	61001—61200
11	CLXXX	aufNamen	35801—36000	26	CCCVII	und	61201—61400
12	CLXXXII	aufNamen	36201—36400	27	CCCXI	aufNamen	62001—62200
13	CLXXXIII	aufNamen	36401—36600	28	CCCXII		62201—62400
14	CCI	au porteur	40001—40200	29	CCCXIV		62601—62800
15	CCXXIX	aufNamen	45601—45800	30	CCCXV		62801—63000

Anmerkung. Die hier angeführten Nummern des Commissions-Catasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken,

für den Monat Juni 1840.

Monat: vom ersten bis letzten Juni 1840.

Schrannenberechtigte Orte.	Kern.							Waizen.							Korn.						
	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	267	16	36	15	56	14	11	34	15	59	15	23	14	15	172	11	23	10	51	10	41
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	507	14	50	13	56	12	20	131	10	25	10	12	9	35
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	427	18	—	16	12	12	—	285	12	48	11	55	11	—
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—	383	16	50	16	16	15	9	276	11	27	11	3	10	47
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	465	18	—	16	20	14	—	354	12	—	11	39	11	20
Feuchtwangen	30	17	—	16	—	15	—	10	17	—	16	30	16	—	72	11	—	10	19	10	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	874	16	43	15	56	15	9	219	11	28	11	16	11	4
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	3730	18	30	15	54	13	—	1661	12	—	11	1	9	54
Roth	—	—	—	—	—	—	—	129	15	20	13	40	12	—	27	11	—	10	45	10	30
Rothenburg	747	16	33	15	47	14	47	79	15	39	15	24	15	2	129	11	44	11	31	11	18
Schwabach	27	16	—	15	—	14	—	230	17	45	16	30	15	12	54	11	—	10	30	10	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	114	13	45	13	28	12	45	54	10	—	9	57	9	55
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	310	16	19	15	14	13	18	204	11	5	10	45	10	6
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	176	16	27	15	11	14	3	54	11	51	11	39	11	22

Schrannenberechtigte Orte.	Dinkel.							Gerste.							Haber.						
	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	15	4	18	4	18	4	48	19	12	15	11	58	11	51	437	4	38	4	25	4	18
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	3	9	15	—	—	8	30	255	4	40	4	36	4	20
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	51	11	48	11	13	10	—	54	4	50	4	25	4	—
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	203	5	18	5	6	4	56
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	281	5	30	5	3	3	45
Feuchtwangen	81	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	111	4	—	4	—	4	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	414	5	16	5	11	5	7
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1034	5	30	4	59	4	15
Roth	10	5	30	5	30	5	30	19	11	30	11	30	11	30	179	5	—	4	15	4	3
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	4	20	4	15	4	9
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	15	10	—	10	—	10	—	101	5	—	4	48	4	30
Thalmessingen	96	5	4	4	50	4	35	—	—	—	—	—	—	—	79	4	1	3	58	3	56
Weissenburg	311	5	45	5	17	4	32	33	10	21	10	2	9	19	286	4	46	4	30	4	10
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	—	—	2	4	21	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 55. Ansbach, Samstag, den 11. Juli 1840.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.

(Verpachtung dreier Pflastergeldsstationen.)

Donnerstag den 16. Juli um 10 Uhr werden die Pflastergeldsstationen

1) in der Schloßvorstadt bei dem Schießhause nebst der Nebenstation in der Turnitz,
2) auf dem Triesdorfer Berge nebst der Nebenstation auf dem Heiligenkreuzwege,
3) in der obern Vorstadt oder Würzburgerstraße,

auf die 17 Monate vom 1. August 1840 bis letzten Dezember 1841 im Geschäftszimmer Nr. 7 des Rathhauses an den Meistbietenden verpachtet.

Ansbach, den 1. Juli 1840.

Stadtmagistrat.

Endres. Stirl.

2. Bekanntmachung.

(Verpachtung des Klobenabwurfs.)

Donnerstag den 23. Juli um 10 Uhr wird der Ertrag des Klobenabwurfes in hiesiger Stadt, vorläufig auf ein Jahr im Geschäftszimmer Nr. 7 an den Meistbietenden verpachtet.

Ansbach, am 1. Juli 1840.

Der Stadtmagistrat.

Endres. Stirl.

3. Das in der Konkurssache der Müller Johann Leonhard und Eva Barbara Stümpfigschen Eheleute von der Bettleinsmühle unterm 30. vor. Mts. gefertigte Prioritäts- und Lokations-Urtheil wurde unterm Heutigen in vim publicationis am Gerichtsbrette angeschlagen, was sämmtlichen Betheiligten anmit eröffnet wird.

Schillingsfürst am 3. Juli 1840.

Fürstlich Hohenlohesches Herrschaftsgericht.

Heldrich, Herrschaftsrichter.

4. Durch hohe Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen vom 9. April l. Js. sind die bisher auf Regie beschossenen 4 Jagdbögen der Buttendorfer Forstei, nemlich der Regelsbacher, Bonnhofer, Ammerndorfer und Buttendorfer, einer wiederholten Verpachtung auszusetzen, wozu Termin auf

Donnerstag den 30. Juli d. Js.

anberaumt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß pachtfähige Jagdliebhaber hierdurch eingeladen sind, sich am gedachten Termin Vormittags 10 Uhr im kgl. Rentamte Cadolzburg einzufinden, um die nähern Bedingungen, unter welchen, insbesondere des Vorbehalts höchster Genehmigung, die Verpachtung geschehen kann, sowie die Begrenzung der erwähnten Jagdbögen zu vernehmen.

Cadolzburg und Schwabach, den 2. Juni 1840.

Königl. Rentamt. Königl. Forstamt.

Köppel. v. Link.

5. Eingetretener Hindernisse wegen kann der auf den 15. curr. angekündigte Haberverkauf vor

der unterzeichneten Behörde nicht stattfinden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dinkelsbühl den 6. Juli 1840.

Der Stadtmagistrat.

Raab, Bürgermeister.

6. Vom Stadtmagistrat Herrieden werden gegen sichere Hypothek und vierprozentige Verzinnsung mehrere tausend Gulden Stiftungs-Capitalien in großen, und kleinen Summen ausgeliehen.

Herrieden am 1. Juli 1840.

Mang, Bürgermeister.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Am Donnerstag den 6. August c. Vorm. wird das zur Stephan Wälzleinschen Nachlaßmassa zu Neuhof gehörige Grundvermögen, bestehend

a) in einer baufälligen halben Scheune am Colmberg, ohne Belastung geschätzt auf 25 fl.

b) 3 Mrg. 56 Dez. Acker, s. g. Weingarten am Colmberg, belastet mit $14\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, dem Handlohn zum 15. u. resp. 30sten Gulden zum k. Rentamte Ipsheim, dann der Zehntbarkeit geschätzt auf 150 fl.

unter den bei dem Verkaufe bekannt zu machenden Bedingungen, am Gerichtssitze der öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes resp. §. 98—101 des Proz. Ges. vom 17. Nov 1837. unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Mkt. Erlbach am 1. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Vogel, Civiladjunkt.

v. n.

2. Mittwoch den 5. August curr. Vorm. 10 bis 12 Uhr

wird das dem Schneidermeister Wolfgang Burger zu Ebersdorf zugehörige Gütlein bestehend:

aus einem Wohnhause Nr. 1. zu Ebersdorf, mit Stallung, Schweinstall, Backofen und Hofraum, 2 Dez. Wurzgarten, PlNr. 2., 46 Dez. Acker die Geisleithen, PlNr. 59, 1 Tagw. 35 Dez. Acker in der Mühlleithen, PlNr. 198a, 97 Dez. Acker allda, PlNr. 198b, 1 Tagw. 17 Dez. Acker in der Grabenleithen, PlNr. $136\frac{1}{2}$ a, 30 Dez. Wiese, die Peunth, PlNr. 105, 2 Tagw. 12 Dez. Oedung in der Grabenleithen, PlNr. $336\frac{1}{2}$ b, 2 Tagw. 27 Dez. Holz am Schlag N. $140\frac{1}{2}$ und das halbe Gemeinderecht

gewerthet auf 753 fl.

im Wirthshause zu Ebersdorf unter den beim Verstriche eröffnet werdenden Bedingungen dem öffentlichen Striche unterstellt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Mkt Erlbach, den 17. Juni 1840.

Königliches Landgericht.

Vogel, Civiladjunkt.

v. n.

3. Von den zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Adam Schlee zu Berolzheim gehörigen Immobilien werden hiermit

1) das Bauerngut mit dem Haus Nr. 42, Scheune, Hofraith, Stallung, 46 Dez. Gras- und Wurzgarten, 60 Tagw. 92 Dez. Aecker, 4 Tagw. 28 Dez. Wiesen, 6 Tagw. 41 Dez. Waldung, 2 Tagw. 81 Dez. Oedung, dem Gemeinde- und Schäfereirecht, lehnbar zur hiesigen Kirchenverwaltung, Taxe 5189 fl.,

2) 3 Tagw. 86 Dez. Acker im Farrenbacher oder Kohlenberg in 3 Stücken, PlNr. 397 und 407, Taxe 169 fl.,

3) 92 Dez. Acker und Wiese in der Letterwiese, in 4 Stücken, PlNr. 434 418 und 1601, Taxe 136 fl.,

4) der Antheil an der von der Gemeinde Rädisbronn angekauften Schäfereigerechtigkeit mit 11 Stück Schaafen und 8 Pferchnächtrn, Taxe 110 fl.,

anderweit zum Verkaufe ausgestellt und es ist hiezu Termin auf

Montag den 27. Juli curr. Nachm. 2 Uhr

im Schleeschen Wirthshause zu Berolzheim anberaumt worden, was hiermit unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß vorbenannte Güter Falls keine annehmbaren Gebote gelegt werden

sollten, im besagten Termine auf drei Jahre sollen verpachtet werden.

Windsheim, den 24. Juni 1840.

Königliches Landgericht.

Donle, Landrichter.

Gerichtliche Vorladung.

1. Ueber die Verlassenschaft der Tuchmacherswittwe Margaretha Barbara Prinzing aus Neustadt a/A., deren sich die Erben bei vorhandener Ueberschuldung entschlagen, wurde der Universal-Concurs beschlossen. Als Ediktstage sind bezielt:

a) für Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
Donnerstag den 30. Juli

b) für die Einreden
Montag den 31. August

c) für die Schlußsätze
Donnerstag den 1. Oktober d. Js.

jedesmal Vormittags 8 Uhr. Hierzu sind die unbekannten Gläubiger dieser Massa andurch unter der Androhung hieher geladen, daß die Versäumung des ersten Ediktstags den Ausschluß von Befriedigung aus der Massa, die der übrigen Termine aber den Verlust der darinnen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Die Massa beträgt 1747 fl. 15 kr., an Schulden sind schon gerichtsbekannt 2560 fl. 6 kr., worunter gegen 860 fl. bevorzugte. Es soll im ersten Termine die gütliche Beseitigung des Concurs-Verfahrens zur Beschleunigung der Sache versucht werden, wonach sich insbesondere bei Vollmachten zu richten ist.

Neustadt a/A., den 15. Juni 1840.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Am Dienstag den 14. Juli Vorm. 9 Uhr werden von der unterzeichneten Rentenverwaltung
10 Schaff 3 Mez. Korn, und
16 „ Haber
salva ratificatione an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Polsingen den 4. Juli 1840.

Freiherrl. v. Schell'sche Rentenverwaltung.

Holz.

2. Am Dienstag den 14. Juli Vorm. 9 Uhr werden von unterzeichneter Rentenverwaltung
20 Schaff Korn,
— „ 4 Mezen Waizen,
24 „ Haber, und
1 „ Gerste
salva ratificatione an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Polsingen den 4. Juli 1840.

Freiherrl. v. Wöllwarthsche Rentenverwaltung.

Holz.

3. Freitag am 17. Juli l. J. Nachmittag 3 Uhr werden die zur Pfarrei Forst gehörigen Zehenten für das Jahr 1840 im Hufnagelschen Bräuhause in Forst an den Meistbietenden verpachtet und werden Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

4. Gehorsamst Unterzeichneter macht einem hohen Adel und verehrlichen Publikum, sowie auch den umliegenden Landgemeinden die ergebenste Anzeige, daß er die Schreiner-Concession erhalten hat, und bittet daher um gütigst geneigten Zuspruch, wogegen er stets ganz moderne, dauerhafte, sowohl Bau- als Möbelarbeiten, zu den billigsten Preisen liefern wird.

Karl Hartmann aus Regensburg,
Schreinermeister zu Neuses bei Ansbach.

5. Bei Unterzeichnetem kann ein geprüfter oder prüfungsfähiger Mühlbursche Arbeit finden. Auch wäre man nicht abgeneigt, das Werk einem Pächter oder Käufer zu überlassen.

Volkert, Mühlbesitzer zu Weihenzell.

6. Sonntag den 12. ist Gartenmusik in Neuses.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 56.

Ansbach. Mittwoch, den 15. Juli 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 28192. Exp. Nr. 29106.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden, die kgl. Bauinspektionen und sämmtliche Vorstände der Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen von Mittelfranken.

(Die Kirchen-Stiftungs-Gemeinde-Bauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur allgemeinen schuldigsten Nachachtung folgt im nachstehenden Abdrucke der Inhalt einer vom kgl. Ministerium des Innern am 5. d. Mts. erneuert erlassen wordenen Verfügung wegen Verhütung der eigenmächtigen Veränderungen der Farbe und des Bewurfes sowohl im Innern als am Aeußern der Gebäude, Sculpturen und sonstiger Kunstwerke mit dem Auftrag, jede in dieser Beziehung vorhabende Veränderung jedesmal sogleich hieher anzuzeigen und jedes eigenmächtige Verfahren — bei Vermeidung strenger Ahndung — sogleich einzustellen.

Ansbach, den 13. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Ohngeachtet durch Entschließung vom 25. April 1838 M. d. Js. Nr. 984 an sämmtliche Regierungen, K. d. J., jede Aenderung der Farbe und des Bewurfes sowohl im Innern, als im Aeußern aller Kirchen, Stiftungs- und Gemeinde- dann solcher Gebäude, welche in historischer oder artistischer Hinsicht merkwürdig sind, so wie der in denselben aufgestellten Sculpturen und sonstigen Kunstwerke ohne vorher erfolgte Allerhöchste Genehmigung auf das strengste untersagt wurde, so sind doch bis jetzt noch öfters Fälle vorgekommen, wo dieser und den früheren deßfalls erlassenen Verfügungen zuwider gehandelt wurde.

Das unterfertigte Ministerium des Innern sieht sich veranlaßt, die kgl. Regierung K. d. J. aufzufordern, sämmtliche ihr untergeordnete Distriktspolizei-Bau- und andere Behörden, namentlich die Vorstände der Kirchen- und Gemeindeverwaltungen neuerlich zur genauen und strengen Beobachtung der deßfalls erlassenen Verfügungen unter eigener Verantwortung anzuhalten, und den pünktlichen Vollzug selbst gehörig zu sichern und zu überwachen.

München, den 5. Juli 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 18899. Exp. Nr. 29073.

(Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Gebsattel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- und Kirchendienersstelle zu Gebsattel im Landgerichtsbezirke Rothenburg ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Dreihundert fünfzig sechs Gulden 29 kr.

zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben und bestimmt, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bei dem kgl. Landgerichte Rothenburg oder der katholischen Distriktsschulinspektion Ansbach bis zum 15. August einzureichen und
2) die Behörden die gesammelten Gesuche bis Ende August dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 4. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 20886. Exp. Nr. 29072.

(Die für die Vorbereitung der Schullehrlinge im Jahre 1839/40 zu bewilligenden Remunerationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der Vertheilung der zu Remunerationen für die Vorbereitung der Schullehrlinge im laufenden Jahre in den Etat über die Ausgaben für Erziehung und Bildung zur Verfügung gestellten Summe haben die Distriktsschulbehörden bis zum 15. August diejenigen Vorbereitungslehrer ihres Distrikts, welche im laufenden Jahre Schullehrlinge vorbereitet und sich durch Eifer und guten Erfolg einer Belohnung würdig gemacht haben, hieher namhaft zu machen und dabei die unterrichteten Schullehrlinge mit Anzeige des Datums ihrer Aufnahme, insoferne die Dauer des Unterrichts mindestens 6 Monate beträgt, namentlich anzugeben.

Ansbach, den 4. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 26710. Exp. Nr. 29082.

(Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Tiefenstockheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die in Erledigung gekommene katholische Schul- und Kirchendienersstelle zu Tiefenstockheim im Landgerichtsbezirke Mkt. Bibart mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert neunzig vier Gulden

zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bis zum 15. August entweder bei dem k. Landgerichte Mkt. Bibart oder der k. Distriktsschulinspektion zu Iphofen einzureichen und

2) diese Behörden die gesammelten Gesuche innerhalb der folgenden 14 Tage mit gemeinsamen Bericht dahier vorzulegen haben.

Ansbach, am 4. Juli 1840

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Einl. Nr. 355. Exp. Nr. 4211.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Unterhohenried, Dekanats Rügheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Bartenstein auf die Pfarrei Prichsenstadt erledigte, protestantische Pfarrstelle in Unterhohenried, Dekanats Rügheim, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Pfarrstelle ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen		
an baarem Gelde	14 fl. 58 kr.	
1 Schfl. 1 Mtz. Korn } Königsbergsches Maas	6 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.	
2 Schfl. 2 Mtz. Haber } Königsbergsches Maas	8 fl. 16 kr.	
8 Klftr. gemischtes Holz	40 fl. — kr.	
2 Schock Reißig	5 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen		
an baarem Gelde	25 fl. 58 kr.	
3) Aus Gemeindekassen		
an baarem Gelde	93 fl. 31 kr.	
3 Schfl. Korn Königsberger Maas . .	14 fl. $14\frac{1}{4}$ kr.	
		208 fl. $19\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinnsen von Aktiv-Kapitalien	5 fl. 38 kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	
Gründe:		
a) in Unterhohenried		
5 Tagw. 370 Ruthen 76′ Aecker — Tagw. 124 Ruthen $77\frac{1}{2}$′ Wiesen — Tagw. 40 Ruthen —′ Garten .	24 fl. 6 kr.	
b) in Silbach:		
4 Tagw. 352 Ruthen 73′ Artfeld 3 Tagw. 297 Ruthen 30′ Wiesen . .	71 fl. 2 kr.	
c) in Oberhohenried:		
— Tagw. 155 Ruthen $96\frac{7}{8}$′ Ackerland .	— fl. 54 kr.	
d) in Römershofen:		
— Tagw. 62 Ruthen $38\frac{3}{4}$′ Ackerland — Tagw. 187 Ruthen $16\frac{1}{4}$′ Wiesen .	10 fl. 45 kr.	
		131 fl. 47 kr.

IV. Ertrag aus Rechten.
1) An grundherrlichen Rechten:
a) ständige Abgaben:

— Schfl. 2 Mtz. Waizen	2 fl. 53 kr.		
3 Schfl. — Mtz. Korn	14 fl. 58½ kr.		
b) unständige Abgaben:			
Handlohn	1 fl. 6 kr.		
Forstrecht	7 fl. 51 kr.		
		26 fl. 48¾ kr.	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		112 fl. 28 kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.	
VII. Freiwillige Geschenke Nichts.			
	Summa	485 fl. 1 kr.	
	Lasten	30 fl. 19¼ kr.	
	Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in	454 fl. 41¾ kr.	

Bayreuth, den 2. Juli 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Gabler v. n.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 17. Juni l. J. ist genehmiget worden, daß der Studienlehrer Carl Kugler zu Eichstädt von der Lehrstelle an der dritten Klasse der dortigen lateinischen Schule auf jene an der vierten Klasse vorrücke und die Lehrstelle an der dritten Klasse dem dermaligen Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Kronach, Priester Peter Haffner übertragen werde.

Seine Kgl. Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Aschaffenburg den 19. v. Mts. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen Wallerstein, als Patron für den bisherigen II. Pfarrer zu Harburg Johann Rabus ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Bühl Dekanats Ebermergen, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juni l. Js. den seitherigen I. Assessor des Landgerichts Zusmarshausen Carl Eduard von Hartlieb zum Landrichter und Stadtcommissär in Rothenburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Unter dem 1. Juli l. Js. ist der bisherige Präceptor am Schullehrer-Seminar zu Altdorf Georg Simon zum Schullehrer und Kirchendiener zu Alfalter ernannt worden.

Unter dem 1. Juli l. J. ist der bisherige Schullehrer Johann Georg Uhl zu Gastenfelden als Schullehrer und Kirchendiener in Frankenheim auf Präsentation des durchlauchtig hochgebornen Herrn Fürsten Franz zu Hohenlohe bestätigt worden.

Seine Majestät der König haben Sich in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 6. pr. 11. d. M. bewogen gefunden, die durch die Versetzung des Landrichters Gottlieb Meinel nach Erlangen erledigte Landrichterstelle 2. Classe zu Kipfenberg vom 15. Juli l. J. an dem bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Kipfenberg, Xaver Adam allergnädigst zu verleihen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 9. Juli 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		100 3/4
detto à 3 1/2 % prompt	100 3/4	100 1/2
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	110	106
Bank-Aktien Div. II. Sem.	613	610

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 57.

Ansbach. Samstag, den 18. Juli 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 25743. Exp. Nr. 29068.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Grosweingarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die erledigte katholische Schul- und Kirchendienersstelle zu Großweingarten im Landgerichtsbezirke Pleinfeld mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert, vierzig neun Gulden, 45 Kreutzer

zur Bewerbung unter der Bestimmung hiemit ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bei dem kgl. Landgericht Pleinfeld oder der kgl. Distriktsschulinspektion Spalt in Stirn bis zum 15. August einzureichen, und

2) diese Behörden die gesammelten Gesuche bis Ende August mit gemeinsamen Bericht dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 4. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.



Einl. Nr. 27110. Ex. Nr. 29440.

(Präbendenverleihung in der von Neuhaus-Leonrodschen Stiftung dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der von Neuhaus-Leonrod'schen Präbendenstiftung für unbemittelte adeliche Wittwen und Fräulein, insbesondere für solche, welche der vormalig fränkischen Ritterschaft angehören und resp. von derselben abstammen, sind dermalen

zwei Wittwen-Präbenden und
eine Fräulein-Präbende

in dem jährlichen Geldbezuge von 40 fl. für erstere, und von 36 fl. für letztere erledigt.

Bewerberinnen um diese Präbenden haben ihre Gesuche mit den legalen Nachweisen über Geburt-, Standes-, Familien-, Vermögens-, Pensions- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse belegt und in vorschriftsmäßiger Form gefertiget, binnen 4 Wochen und längstens bis zum 1. September l. J. an die unterzeichnete Regierung gelangen zu lassen.

Ansbach, den 7. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Einl. Nr. 12326. Exp. Nr. 16163.

(Die Eröffnung der Reklamationstermine gegen das definitive Grund- und Haussteuer-Kataster in dem Polizei-Bezirke Landgericht Beilngries und dem kgl. Forstbezirke Mannhof, kgl. Landgerichts Mkt. Bibart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die definitiven Grund- und Haussteuer-Kataster vom Amte Beilngries, dann von dem vormals zum Regierungsbezirke von Unterfranken, kgl. Landgerichts Mkt. Steft, gehörigen — nunmehr aber dem diesseitigen definitiv besteuerten Landgerichtsbezirke Mkt. Bibart zugetheilten kgl. Forstbezirke Mannhof (ausschlüssig des Landguts Mannhof) den kgl. Rentämtern Beilngries und Iphofen extradirt und die Kataster-Extracte an die sämmtlichen Steuerpflichtigen bereits ausgehändiget worden sind; so haben auf den Grund des §. 6 des Additional-Gesetzes vom 1. Juli 1834 die oben in rubro bezeichneten Polizeibehörden den Auftrag erhalten, die Eröffnung der präclusiven Termine zur Anbringung der Reklamationen förmlich zu proklamiren und es hat hienach die Reklamations-Frist begonnen:

A. für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassifikation der Grundstücke,

a) im Polizeibezirke, Landgericht Beilngries

am 25. bis 29. Mai d. Js. und dauert bis zum 25. bis 29. August 1841,

b) in dem Forstbezirke Mannhof, Landgerichts Mkt. Bibart,

am 30. März d. Js. und dauert bis zum 30. Juni 1841,

B. für die Reklamationen gegen die Haus-Steuer-Größen

1) im Polizeibezirke, Landgericht Beilngries

am 25. bis 29. Mai und dauert bis zum 25. bis 29. November d. Js.,

C. für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der

Dominicalien, Zehenten und andern nutzbaren Rechte (wofür die Frist auf 3 Jahre bestimmt ist) von dem Tage der ausgeflossenen oben bestimmten Reklamationstermine für die Classifikation der Grundstücke an gerechnet, und zwar

1) im Polizeibezirke Beilngries bis zum 25. bis 29. August 1844 und

2) in dem Forstbezirke Mannhof, Landgerichts Mkt. Bibart, bis zum 30. Juni 1844

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikation der Grundstücke und gegen die Haussteuer-Größen sind bei den Distrikts-Polizeibehörden, dann die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber, bei den einschlägigen kgl. Rentämtern anzubringen.

Dieses wird mit Bezugnahme auf die frühere dergleichen Ausschreibung vom 11. Mai 1838 Kreis-Intell. Bl. Nr. 22 Seite 253 hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 10. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 26697. Exp. Nr. 29423.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Die Bitte des Magistrates des Marktes Hohenwart um Unterstützung der dortselbst durch Brand verunglückten Bewohner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken werden von der, im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. v. Mts. nachstehend mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegenwärtige Ausschreibung durch die Lokalblätter, oder wo solche nicht bestehen, durch Anschläge weiter zu veröffentlichen, gleichzeitig aber auch ihre Amtseingesessenen auf die über Nichtbewilligung von Brand-Kollekten bestehenden allerhöchsten Verordnungen wiederholt aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 14. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Aus mehreren Unterstützungs- und resp. Kollekten-Gesuchen, welche in Folge der vielen beträchtlichen Feuersbrünste, die in neuerer Zeit und namentlich im Laufe des letzt verflossenen Jahres

verschiedene Ortschaften des Königreiches heimgesucht haben, eingekommen sind, gieng die Ueberzeugung hervor, daß die überwiegende Mehrzahl der Verunglückten bei keiner der inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten versichert war, und daß sohin die Theilnahme der Unterthanen an diesen nützlichen Anstalten noch lange nicht den in ihrem Interesse wünschenswerthen Umfang erlangt hat.

Die kgl. Regierung, K. d. I., wird daher in Folge speziellen allerhöchsten Befehles beauftragt, die Unterthanen wiederholt und aufs Neue auf die Nützlichkeit des Beitrittes zu einer inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt zugleich mit Hinweisung auf die, über Nichtbewilligung von Brand-Collecten bestehenden allerhöchsten Verordnungen, durch das Kreis-Intelligenzblatt aufmerksam zu machen.

München, den 22. Juni 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 27364. Exp. Nr. 29422.

(Die Kollekte für mehrere durch Hagelschlag verunglückte Gemeinden des kgl. Landgerichts Hengersberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der in rubro bezeichneten Kollekte wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Unmittelbare Magistrate:

	fl.	kr.	pf.
1) Ansbach	15	30	—
2) Dinkelsbühl	8	23	2
3) Eichstädt	26	22	—
4) Erlangen	6	48	—
5) Fürth	84	33	2
6) Nürnberg	216	—	—
7) Rothenburg	26	9	2
8) Schwabach	16	22	—
II. Landgerichte.			
9) Altdorf	—	—	—
10) Ansbach	9	59	—
11) Beilngries	16	20	—
12) Bibart	22	43	2
13) Cadolzburg	19	1	—
14) Dinkelsbühl	14	20	—
15) Eichstädt	11	1	2
16) Erlangen	11	52	—
17) Erlbach	18	31	2
18) Feuchtwangen	18	41	—
19) Greding	15	15	—

	fl.	kr.	pf.
20) Gunzenhausen	19	57	—
21) Heidenheim	83	45	—
22) Heilsbronn	9	5	—
23) Herrieden	1	20	—
24) Hersbruck	28	33	—
25) Kipfenberg	30	48	—
26) Lauf	14	4	—
27) Leutershausen	30	23	—
28) Neustadt	11	52	—
29) Nürnberg	14	59	—
30) Pleinfeld	7	39	—
31) Rothenburg	28	25	—
32) Schwabach	24	39	2
33) Uffenheim	51	14	—
34) Wassertrüdingen	20	14	—
35) Weissenburg	39	39	—
36) Windsheim	17	19	2
III. Herrschaftsgerichte.			
37) Burghaslach	—	—	—
38) Einersheim	8	37	—
39) Ellingen	44	32	—
40) Hohenlandsberg	8	4	—
41) Pappenheim	20	—	—
42) Rüdenhausen	—	—	—
43) Schillingsfürst	10	—	54
44) Schwarzenberg	4	—	34
Summa	1088	30	—

Ansbach, den 14. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 28631. Exp. Nr. 29448.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Veröffentlichung und den Verkauf sittenwidriger Darstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die, in Beziehung auf die Veröffentlichung und den Verkauf sittenwidriger Darstellungen ergangene neuerliche höchste Ministerial-Entschließung vom 11. pr. 13. d. Mts. wird sämmtlichen

Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und zum strengsten Vollzuge nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 15. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Durch die Bestimmungen der Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde §. 6. und 7, sowie durch die Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808. §. 65 und durch die Instruktion für die Polizei-Inspektionen vom 13. Nov. 1812 §. 33. ist den Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht, die öffentliche Ausstellung, Verbreitung und den Verkauf schlüpfriger, sittenverderbender Malereien und sinnlicher Darstellungen nicht zu dulden, und gegen solchen Unfug nach Maßgabe des Preßgesetzes, beziehungsweise nach Vorschrift des §. 91 der erwähnten Instruktion vom 22. Sept. 1808 und nach Art. 6 Ziff. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825. einzuschreiten, wie solches der k. Regierung K. d. J. bereits durch Ausschreiben vom 15. März 1836 das Verfahren gegen Verkäufer von Tabacksdosen mit sittenwidrigen Bildern betr. bemerkbar gemacht wurde.

Da nun neuerlich wahrgenommen worden ist, daß Waarenartikel und namentlich Pfeifenköpfe mit sittenwidrigen Malereien im Verkehr vorkommen, und selbst auf Jahrmärkten öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden, so haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß sämmtliche Polizeibehörden an die erwähnten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften alsbald erinnert, und zu deren nachdrücklicher und streng bemessener Handhabung alles Ernstes angewiesen werden sollen.

München den 11. Juli 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gossinger.

Einl. Nr. 4609. Exp. Nr. 5780.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterampfrach, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das am 1. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Adler erledigte Pfarrei Unterampfrach wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Das Diensteinkommen dieser Pfarrstelle besteht nach der im Jahr 1837 berichtigten Fassion in folgenden Bezügen:

1. An ständigem Gehalte

1) Aus Staatskassen		
a) an baarem Gelde	140 fl. — kr.	
b) an Naturalien		
4 Sra. oder 5 Schfl. 5 Mtz 2 Vrl. Korn à 8 fl. 32 kr.	50 fl. 29 1/3 kr.	
8 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. . .	24 fl. — kr.	
2 Klftr. buchenes Holz à 5 fl. . .	10 fl. — kr.	
40 Stück weiche Wellen à 1 fl. 15 kr. pr. Hundert	— fl. 30 kr.	
10 Stück buchene Wellen à 2 fl. das Hundert	— fl. 12 kr.	
		225 fl 11 1/3 kr.
2) Aus Stiftungskassen		
an baarem Gelde	46 fl. 54 kr.	
3) Aus Gemeindekassen	— fl. 30 kr.	
		47 fl. 24 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Anschlag der Wohnung	25 fl. — kr.	
„ „ Gründe	87 fl. 32 kr.	
		112 fl. 32 kr.
IV. Ertrag aus Rechten.		
a) in Naturalien	— fl. 12 kr.	
b) an Weidrechten	2 fl. — kr.	
		2 fl. 12 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		139 fl. 29 1/2 kr.
VI. Einnahmen aus Sammlungen		18 fl. 36 kr.
	Summa	545 fl. 24 5/6 kr.
Die Lasten hievon abgerechnet mit		9 fl. 2 kr.
	Bleibt reines Dienst-Einkommen	536 fl. 22 5/6 kr.

Ansbach, den 10. Juli 1840.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

Einl. Nr. 3245. Exp. Nr. 4378.

(Erledigung der Pfarrei Groß-Zöbern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Bauer auf die Pfarrei Memmelsdorf ist die Pfarrei Groß-Zöbern in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt in der kgl. sächsischen Superintendur Oelsnitz, und das Präsentations-Recht auf dieselbe steht Seiner Majestät dem Könige von Bayern zu.

Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei unterfertigter Stelle

binnen 6 Wochen

zu melden.

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen		
an baarem Gelde	43 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.	
2) Aus Stiftungskassen		
in Geld	11 fl. 49 kr.	
$3\frac{3}{9}$ Klftr. Scheitholz aus dem Pfarrwalde	11 fl. $33\frac{1}{4}$ kr.	
		66 fl. $29\frac{1}{4}$ kr.
II. An Zinnsen von Aktiv-Kapitalien . . .	2 fl. 31 kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst den Oekonomie-Gebäuden	40 fl. — kr.	
$15\frac{3}{9}$ Jauchert Ackerland; $8\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen; 6 □Ruthen Gemüßgarten; 3 □Ruthen Grasgarten . .	200 fl. — kr.	
		240 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten.		
1) ständige Abgaben:		
An Erbzinsen	10 fl. 43 kr.	
5 Schfl. $4\frac{12}{32}$ Mtz. Korn . . .	57 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.	
An Naturalien	1 fl. 18 kr.	
2) unständige Abgaben:		
An Zehenten	— fl. — kr.	
An Lehengeld	8 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.	
		77 fl. 20 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		79 fl. $25\frac{1}{2}$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts.		
	Summa	465 fl. $46\frac{1}{4}$ kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Verbleibt reines Einkommen	465 fl. $46\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, den 13. Juli 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 58.

Ansbach. Mittwoch, den 22. Juli 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 28924. Exp. Nr. 29549.

An die Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte von Mittelfranken.

(Den Bericht über den Vollzug der dießjährigen Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte, welche mit Erstattung des vorschriftsmäßigen Berichtes über den Vollzug der dießjährigen öffentlichen Schutzpocken-Impfung, welche nun überall längst beendigt sein wird, noch im Rückstande sich befinden, werden angewiesen, selbigen unfehlbar bis zum letzten d. Mts. einzubefördern.

Ansbach, den 16. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 26918. Exp. Nr. 29550.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Münchner politische Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das lithographirte Ausschreiben vom 23. Januar 1838 rücksichtlich der Münchner politischen Zeitung wird das in gleichem Betreff neuerlich ergangene höchste Ministerial-Rescript vom 24. v. Mts. sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Darnachachtung und Befolgung im nachfolgenden Abdruck mitgetheilt.

Ansbach, den 16. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Durch die unterm 17. Jänner 1838 an die k. Regierung K. d. J. ergangene Entschließung wurden die k. Stellen und Behörden ermächtigt, die Münchner politische Zeitung auf Regiefonds wie bisher, anzuschaffen, und gleichzeitig angewiesen, in Fällen, wo amtliche Bekanntmachungen außer dem allgemeinen Anzeiger noch in andere öffentliche Blätter einzurücken sind, auf die genannte Zeitung fortwährend Bedacht zu nehmen; auch wurde durch spätere an die k. Regierung von Oberbayern ergangene Entschließung vom 21. Dezember 1838 angeordnet, daß der Münchner politischen Zeitung, insolange Allerhöchst nicht anders verfügt werden wird, auch unter ihrer dermaligen Redaktion der Schutz und die Unterstützung der k. Stellen und Behörden, wie bisher, gewährt werden solle. Diese allerhöchsten Bestimmungen scheinen in Vergessenheit gerathen zu sein, da nach der Anzeige der Redaktion viele Behörden nicht blos das Abonnement der besagten Zeitung aufgegeben haben, sondern ihr auch alle bezahlten Einrückungen gänzlich entziehen, und sich hiefür anderer öffentlicher Blätter bedienen.

Die k. Regierung K. d. J. wird demnach beauftragt, die Unterbehörden auf die Anordnungen vom 17. Jänner und 21. Dez. 1838 aufmerksam zu machen, und sie zu deren Beachtung anzuweisen. —

München, den 24. Juni 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 29060. Exp. Nr. 29701.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen.

(Die Anfertigung und Vorlage der Grundetats und Etatsvarianten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ziffer VI. des höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. April 1835 (Intelligenzblatt für das Jahr 1835 Seite 1082) sind nunmehr die Etatsvarianten für 18$\frac{35}{36}$ herzustellen und jene, welche nach den §. 123 und 128 des rev. G. E. die Genehmigung und resp. Bestätigung der unterzeichneten Stelle bedürfen, bis zum 31. Juli in Vorlage zu bringen. Indem sämmtliche obengenannte Kuratel- und Verwaltungsbehörden an die genaue Einhaltung dieses Termines erinnert werden, findet man für nothwendig, gleichzeitig auf folgende wesentliche Momente wiederholt aufmerksam zu machen:

1) Bei ganz unterbliebener, oder doch nicht rechtzeitig geschehener Vorlage der Etatsvarianten haben die Kuratelbehörden mit angemessenen Ordnungsstrafen einzuschreiten, was auch von Seite der kgl. Regierung gegen die ihr unmittelbar untergeordneten Verwaltungen selbst in dem Falle geschehen wird, wenn bis zu dem obigen Termin statt Etatsvarianten nur Fehlanzeigen übergeben werden, im Laufe des Verwaltungsjahres 18$\frac{35}{36}$ aber dennoch Bedürfnisse vorkommen, welche jetzt schon bekannt sind und in den, durch den Grundetat dargebotenen Mitteln, ihre vollständige Befriedigung nicht finden können.

2) Die Ueberschreitung des Grundetats und der allenfalls durch den Etatsvarianten genehmigten Mehrausgaben ist ohne ausdrückliche Genehmigung der einschlägigen Kuratelbehörden in keinem Falle zulässig. Ist die Ueberschreitung der Etatspositionen unvermeidlich, so muß die Kuratel-Genehmigung rechtzeitig erholt, und wenn es sich bei Revision der Rechnungen zeigen sollte, daß diese Genehmigung umgangen worden sey, von den Kuratelbehörden sachgemäß eingeschritten werden.

3) die durch den Etatsvarianten festgesetzten Positionen sind nur für ein Jahr und zwar nur für das, für welches die Varianten selbst übergeben wurden, genehmiget. In jenen Fällen, wo z. B. Besoldungszulagen auf mehrere Jahre resp. für immer bewilliget wurden, müssen diese Zulagen bis der Grundetat abgeändert oder neu hergestellt sein wird und dann in diesem entsprechend vorgetragen werden können, in jedem Jahre in den Varianten aufgenommen werden.

4) Wird von den Verwaltungen die Revision und resp. Umfertigung des Grundetats aus irgend einem Grunde beantragt, so soll dieses von den Kuratelbehörden, vorbehaltlich jedoch der materiellen Revision desselben, niemals verweigert werden. Es sind aber die Curatelbehörden auch von Amtswegen gehalten und verpflichtet, eine Revision und Umfertigung des Grundetats zu verfügen, besonders wenn sich durch bestimmte Verhältnisse, und vorzüglich aus den jährlichen Rechnungen die Unverlässigkeit des ältern Grundetats und die Thatsache ergeben sollte, daß die Einnahmen in der Wirklichkeit weit mehr oder die Ausgaben weit weniger betragen, als sie nach dem Etat betragen sollten.

5) Diese Revision der Grundetats hat nach den Vorschriften des Ministerial-Ausschreibens vom 5. Mai 1835 mit aller Sorgfalt und Strenge zu geschehen; es sind hiebei die Bestimmungen des §. 96 der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde, bezüglich der den Gutsherren zustehenden Rechte, sowie die Vorschriften der §§. 59 und 64 des revidirten

Gemeindeedikts, rücksichtlich der Erinnerungen der Ordinariate und des Consistoriums, auf das Genaueste zu beachten und sofort nach vollzogener Revision und Beschlußfassung die sämmtlichen Akten und Etats der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

6) die kgl. Regierung wird die Verhandlungen von Oberaufsichtswegen der strengsten Prüfung unterstellen und vertraut daher zu den äußern Kuratelbehörden, daß auch von ihrer Seite mit der erforderlichen Pünktlichkeit und Umsicht verfahren, die Sache nicht wie bisher nicht selten geschehen ist, als Nebensache, sondern als ein äußerst wichtiger auf das Wohl der Gemeinden und Stiftungen und auf den ungestörten, geregelten Gang ihrer Verwaltung so tief eingreifender Gegenstand betrachtet und behandelt werde.

Gleiche Sorgfalt muß bei Prüfung und Feststellung der Etats-Varianten erwartet werden, namentlich sind bei Bauten die technischen Gutachten der Baubehörden nie zu umgehen, und überhaupt die eingestellten Ausgaben stets nur nach dem wahren Bedürfnisse und nach den zu ihrer Deckung gegebenen Mitteln zu ermessen. Die unterzeichnete Stelle wird sich von Zeit zu Zeit auch in dem Falle die Etats-Varianten vorlegen lassen, wenn auch nach § 128 des revidirten Gemeindeedikts eine Bestätigung nicht nothwendig ist, um von Oberaufsichtswegen die Verhandlungen und das Verfahren der Kuratelbehörden zu prüfen. Sollte sie sich dann bei dieser Gelegenheit von einer unzweckmäßigen oder ungesetzlichen Behandlung der Sache überzeugen, so hätten sich die treffenden Amtsvorstände die nothwendige mißliebige Einschreitung selbst zuzuschreiben.

7) Endlich findet die unterzeichnete Stelle auch noch für nothwendig, den sämmtlichen Kuratelbehörden eine genaue Beaufsichtigung der Communal- und Stiftungsgebäude zu empfehlen. Dieselben werden insbesondere darauf bedacht seyn, daß die sich zeigenden Gebrechen rechtzeitig beseitiget und niemals so lange aufgeschoben werden, bis denselben entweder gar nicht mehr oder nur mit einem großen Kostenaufwande die erforderliche Abhilfe gewährt werden kann.

Ansbach, den 18. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29076. Exp. Nr. 29714.

(Die Vorlage der Distriktsumlagen-Rechnungen pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Jene Behörden, welche sich mit Vorlage der Distrikts-Umlagen-Rechnungen pro 18$\frac{38}{39}$ noch im Rückstande befinden, werden mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 25. April 1828 (Int. Blatt für das Jahr 1828 Seite 465) an die Einsendung derselben unter Vorsteckung eines weitern Termins bis zum 31. des lauf. Mts. bei 2 Thaler Strafe erinnert.

Ansbach, den 18. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 1036. Exp. Nr. 29875.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Buch vermischter Bezüge von Dr. Gustav Bacherer, Leipzig in der Festschen Verlagshandlung 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem kgl. Stadt-Commissariate zu Nürnberg verfügte, und von derunterfertigten k. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift oben bezeichneten Betreffes ist durch höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 13. Juli d. Js. bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, welches sämmtlichen kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 20. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 3279. Exp. Nr. 4423.
(Erledigung der Pfarrei Sachsgrün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Sachsgrün, in der kgl. sächsischen Superintendur Delsnitz gelegen, auf welcher Seiner Majestät dem Könige von Bayern das Präsentationsrecht zusteht, wird zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben. Die Meldungsgesuche sind

binnen 6 Wochen

bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Die Einkünfte sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen		
in Geld	38 fl. 45 kr.	
2) Aus Stiftungskassen		
an baarem Gelde	7 fl. 12 kr.	
$3\frac{3}{8}$ Klftr. weiches Holz aus dem Pfarrwalde	13 fl. 29 kr.	
2 Fuder Streu	1 fl. 20 kr.	
3) Von Privaten		
in Geld, als Entschädigung für Zinsgetraidt und den Pfaffenschäffel	3 fl. 30 kr.	
		64 fl. 16 kr.
II. An Zinnsen von Aktiv-Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	

24 Jauchert Feld 8 Tagw. Wiesen 10 □Ruthen Gemüßgarten	180 fl. — kr.	
		205 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten.

1) Grundherrliche Rechte

a) ständige		
1 Schfl. $4\frac{5}{32}$ Mtz. Waizen	20 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.	
1 Schfl. $3\frac{3}{4}$ Mtz. Erbsen	15 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.	
10 Schfl. $3\frac{9}{32}$ Mtz. Korn	105 fl. 28 kr.	
8 Schfl. $5\frac{1}{8}$ Mtz. Gerste	61 fl. $58\frac{3}{4}$ kr.	
4 Schfl. 1 Mtz. Haber	16 fl. 40 kr.	
b) unständige		
Laudemien	2 fl. 31 kr.	
Frohnleistungen	1 fl. 21 kr.	
An Waidrechten	2 fl. 30 kr.	
		226 fl. 25 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		114 fl. 7 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts.		
	Summa	609 fl. 48 kr.
	Lasten	15 fl. — kr.
Bestehen die reinen Einkünfte demnach noch in		594 fl. 48 kr.

Bayreuth, den 14. Juli 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerh. Rescripts dd. Aschaffenburg den 29. Juni 1840 haben Seine Königliche Majestät beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oberampfrach, Dekanats Feuchtwangen, dem bisherigen Subrektor und Studienlehrer zu Wunsiedel, Andreas Semmerer, zu verleihen.

Unter dem 5. Juli l. Js. ist der bisherige Schulverweser Nepomuk Seehan zu Wasserzell zum Schullehrer und Kirchendiener in Preuth k. Landgerichts Eichstätt ernannt worden.

Unter dem 5. Juli l. Js. ist der Schulgehülfe Joseph Gandermann von Ullstadt zum zweiten resp. Mädchen-Schullehrer und Kirchendiener in Scheinfeld ernannt worden.

Unter dem 5. Juli l. J. ist der Schulverweser Anton Dorr zu Buchenhill, zum Schullehrer und Kirchendiener daselbst ernannt worden.

Unter dem 7. Juli 1840 ist der bisherige Schulverweser Carl Wilhelm Diez zu Penzendorf zum Schullehrer zu Roßbach ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 16. Juli 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{3}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		108
Bank-Aktien Div. II. Sem.	616	614

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 59.

Ansbach. Samstag, den 25. Juli 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 27252. Exp. Nr. 29702.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Elmstein, Landcommissariats Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der Kosten für die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Elmstein, Landkommissariats Neustadt in der Pfalz, bei der Unzulänglichkeit des Gemeinde- und Kirchen-Vermögens eine Hauskollekte bei sämmtlichen protestantischen Bewohnern des Königreichs veranstaltet werden dürfe.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, diese Hauskollekte sofort nach vorgängigem Benehmen mit den protestantischen Pfarrämtern auf geeignete Weise vornehmen zu lassen, und den Ertrag derselben innerhalb längstens 6 Wochen an das Expeditionsamt der kgl.

pfälzischen Regierung, Kammer des Innern, zu Speier unmittelbar zu übersenden, gleichzeitig aber auch den Gesammtbetrag hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 17. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29030. Exp. 30017.

(Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Eichstädt für das Jahr 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Eichstädt für das kommende Jahr 18$\frac{40}{41}$ sind im Einverständnisse mit der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern

der 26. August und die folgenden Tage

in der Art bestimmt worden, daß die Anmeldung zur Prüfung schon am Tage zuvor zu erfolgen habe.

Es ergeht daher an jene katholischen Schullehrlinge von Mittelfranken, welche bei der vorjährigen Prüfung zur diesjährigen verwiesen worden sind, sowie an diejenigen, welche den vorgeschriebenen dreijährigen Vorbereitungs-Unterricht bereits vollendet haben, hiemit die Aufforderung, sich bei dieser Prüfung einzufinden und schon am vorhergehenden Tage, folglich am 25. August bei der dortigen k. Seminar-Inspektion anzumelden, übrigens aber nicht zu unterlassen, durch Vorlegung nachstehender Ausweise und Zeugnisse

1) des Tauf- und Schulentlaßscheines;
2) eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand;
3) eines Ausweises über wiederholte Impfung im Laufe der letzten drei Jahre;
4) eines polizeilichen Zeugnisses über Vermögensverhältnisse und
5) eines die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und das Bestandenhaben der für dieselben am Schlusse eines jeden Jahres vorgeschriebenen Prüfung nachweisenden, und über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen in bestimmten Noten sich aussprechenden Zeugnisses der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion, die Erfüllung der vorgeschriebenen allgemeinen Aufnahmsbedingungen nachzuweisen, da hievon die Zulassung zur Prüfung abhängig ist.

Ansbach, den 21. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Einl. Nr. 28857. Exp. Nr. 30140.

(Die praktische Prüfung der Studienlehramts-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von einer k. Regierung gestellte Anfrage:

auf welche Lehramts Candidaten die zum ersten Mal angeordnete praktische Prüfung sich zu erstrecken habe?

ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 10. l. Mts. erwiedert worden, daß es zunächst die Candidaten der vorletzten theoretischen Studienlehramtsprüfung vom Jahre 1836 seien, welche bei der praktischen Prüfung zu erscheinen haben, von einer Einberufung der noch unangestellten Candidaten der frühern theoretischen Prüfungen aber, so ferne sich dieselben der praktischen Prüfung nicht von selbst unterziehen wollen, Umgang zu nehmen sei.

Dieß wird für die betheiligten Studienlehramts-Candidaten zu ihrem weiteren Benehmen hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 21. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 27190. Exp. Nr. 30139.

(Die von dem Studienlehrer Weyh in Regensburg bearbeitete Beispiel-Sammlung zur Schulzischen lateinischen Grammatik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 26. v. Mts. an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J. in rubrizirtem Betreff ergangenen höchsten Ministerial Entschließung wird für die Studien-Rektorate und Subrektorate der lateinischen Schulen nachstehend eine Abschrift zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 21. Juli 1840

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben auf die unterm 23. April l. J. Allerhöchst Denselben unmittelbar überreichte Vorstellung des Buchhändlers Manz zu Regensburg, um Einführung der von dem Studienlehrer Weyh bearbeiteten Beispielsammlung zur Schulzischen lateinischen Grammatik in die

lateinische Schule allergnädigst zu beschließen geruht, daß, in Folge des Allerhöchst Denselben angezeigten Ergebnisses der stattgefundenen Prüfung, dem Gesuche um Einführung dieser Sammlung in die Schule keine Folge zu geben, wohl aber dieselbe den Lehrern der lateinischen Schule zum Selbstgebrauche zu empfehlen sey.

Die k. Regierung K. d. J. wird von dieser allerhöchsten Entschließung den Buchhändler Manz in geeigneter Weise in Kenntniß setzen und zum weiteren Vollzuge derselben das Erforderliche verfügen.

München, den 26. Juni 1840.

Einl. Nr. 29348. Exp. Nr. 30138.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expectanten im Jahre 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist beschlossen worden, die diesjährige Anstellungs-Prüfung für die Schuldienst-Expectanten von Mittelfranken wieder im Laufe der zweiten Hälfte des Monats September dahier in Ansbach abhalten zu lassen.

Die am Schlusse des Jahres 18 36/37 absolvirten Schuldienst-Expectanten aller Confessionen von Mittelfranken, sowie jene ältern Schuldienst-Expectanten des Regierungsbezirkes, welche vom Erscheinen bei der vorjährigen Prüfung dispensiret gewesen oder zur diesjährigen ausdrücklich verwiesen worden sind, werden daher aufgefordert, ihre Meldung unter Beilegung des Austritts-Zeugnisses aus dem Seminar durch ihre vorgesetzte Distrikts-Schulbehörde spätestens bis zum 10. August dahier einzureichen und darin die Zeit und den Ort ihrer Geburt, Ort und Zeit des genossenen Vorbereitungs-Unterrichts und ihrer gegenwärtigen Verwendung bestimmt und deutlich anzugeben.

Die Distriktsschulbehörden aber haben ad marginem die Noten über Anlagen, Kenntnisse, Fleiß und Betragen und die hieraus resultirende Gesammt-Note in der durch Beilage XI. des allerhöchsten Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 vorgeschriebene Weise beizufügen und können alsdann die Vorstellungen unter Couvert einsenden.

Ueber die Zulassung und die Zeit der Prüfung wird übrigens späterhin besondere Entschließung erfolgen.

Ansbach, den 21. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 7119. Exp. Nr. 11061.

An die sämmtlichen k. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte von Mittelfranken.

(Aufstellung eines Rechts-Consulenten für den Orden der barmherzigen Schwestern in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Untergerichte des mittelfränkischen Kreises werden von dem im vorstehenden

Betreffe vom k. Justiz-Ministerium am 12. d. Mts. anher erlassenen, am 15. eingelangten wörtlich lautenden höchsten Rescripte:

Königreich Bayern.
Justiz-Ministerium.

Der k. Advokat Hofrath v. Dessauer dahier hat sich erboten, als Consulent alle Rechtsgeschäfte des Ordens der barmherzigen Schwestern in Bayern unentgeldlich zu besorgen, und der geistliche Rath und Dechant des k. Hof- und Collegial-Stifts zu St. Cajetan, Michael Hauber hat als Superior des erwähnten Ordens dem Hofrath von Dessauer bereits umfassende Vollmacht ertheilt.

Hievon sind sämmtliche Untergerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München den 12. Juli 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

hiermit in Kenntniß gesetzt.

Eichstädt, den 17. Juli 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Exp. Nr. 10961.

An sämmtliche Kreis- und Stadt- und Land- dann Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Mittelfranken.

(Die Beitreibung von Taxen, Strafen und Succumbenzgeldern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer unlängst vom diesseitigen Expeditionsamte gemachten aktenmäßig begründeten Anzeige erledigen viele Untergerichte von Mittelfranken die an dieselben im obenbemerkten Betreffe vom k. Appellationsgerichts-Taxatur- und Expeditionsamte erlassenen Requisitionen häufig nur auf öfteres Anmahnen, manchmal gar nicht, so, daß auch noch der unterfertigte Gerichtshof selbst einzuschreiten hat, um der desfallsigen Zögerung Einhalt zu thun. Man sieht sich daher veranlaßt, den sämmtlichen Untergerichten des mittelfränkischen Kreises hiemit nachdrücklich aufzugeben, künftig jedesmal derlei, in Gemäßheit bestimmter Verordnungen zu erlassende Aufforderungen ohne allen Verzug zu erledigen, sofort die zu erhebenden Taxen, Strafen und Succumbenzgelder sogleich an das k. Appellationsgerichts-Expeditionsamt dahier einzusenden.

Die Nichtbeobachtung gegenwärtiger Erinnerung müßte und würde allemal Ahndung oder Strafe zur Folge haben.

Eichstädt, den 14. Juli 1840.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

a) unterm 29. Juni l. J. den Kasteleten der Filial-Lotto-Administration zu Nürnberg, Christian Gottlieb Zeh, zum provisorischen Rechnungskommissär bei der erwähnten Administration zu ernennen,

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen erledigte Protokollisten-Stelle, in provisorischer Eigenschaft, dem geprüften Rechtspraktikanten Alois Seelus zu Neuburg an der Donau, und

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth erledigte Protokollisten-Stelle gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, dem geprüften Rechtspraktikanten Michael Dambacher von Oettingen zu verleihen,

b) unterm 30. Juni l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Registratorstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Studienlehrer Joseph Hafner von Neuburg an der Donau zu übertragen,

c) unterm 7. Juli l. J. die erledigte Rathstelle bei dem Appellationsgericht von Mittelfranken dem Advokaten Joseph von Flembach zu Amberg zu verleihen.

Untem dem 20. Juli l. Js. ist der bisherige Schullehrer Eheenfeied Feiedrich Blam zu Kornburg zum Schullehrer und Kirchendiener in Engelthal ernannt worden.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 60.

Ansbach. Mittwoch, den 29. Juli 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 29579. Exp. Nr. 30537.

(Die Schulstelle zu Mkt. Bechhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Schul- und Kirchendienersstelle zu Mkt. Bechhofen in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

drei hundert, dreißig acht Gulden, 13 Kreuzern

zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bis zum 25. August bei dem kgl. Landgericht Herrieden oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion zu Wassertrüdingen einzureichen und
2) diese Behörden die gesammelten Gesuche innerhalb der folgenden 10 Tage dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 24. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29580. Exp. Nr. 30536.

(Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Jobstgereuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die in Erledigung gekommene protestantische Schul- und Kirchendienersstelle zu Jobstgereuth im Landgerichtsbezirke Mkt. Erlbach mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert, vierzig drei Gulden, 49 Kreutzern

unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Mkt. Erlbach bis zum 25. August einzureichen und
2) diese Behörden die gesammelten Gesuche innerhalb der folgenden 8 Tage dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 24. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29012. Exp. Nr. 30668.

(Das Rothische Lehrbuch zur Einleitung in die Geschichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9. l. Mts. sind die kgl. Kreis-Regierungen auf das zu Nürnberg 1839 im Verlage von Schneider und Weigel erschienene Lehrbuch zur Einleitung in die Geschichte von Carl Ludwig Roth unter dem Bemerken aufmerksam gemacht worden, daß dasselbe wegen seiner Ausführlichkeit und seines hohen Preises zur Einführung als Lehrbuch in den lateinischen Schulen nicht geeignet sei, aber als eine höchst verdienstliche, eben so gründliche, als belehrende Arbeit wohl verdiene, den Studien-Anstalten protestantischer Confession und den Lehrern und Vorstehern der Schulbibliotheken an denselben zur Anschaffung bestens zu empfehlen, was hiemit geschieht.

Ansbach, den 22. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 29596. Exp. Nr. 30725.

(Die dießjährige allgemeine Industrie-Ausstellung, insbesondere den Titel und das Siegel der Central-Ausstellungs-Commission in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die für die dießjährige Industrie-Ausstellung zu Nürnberg allerhöchst angeordnete Commission den Titel „Königliche Central-Industrie-Ausstellungs-Commission" und für die Dauer ihrer Funktion das entsprechende Siegel führe, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen der unterfertigten Stelle untergeordneten Behörden der Auftrag ertheilt, in ihren Correspondenzen mit genannter kgl. Commission sich hiernach zu achten.

Ansbach, den 25. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Einl. Nr. 29913. Exp. Nr. 30891.

(Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Pfaffenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Schul- und Kirchendienersstelle zu Pfaffenhofen im Landgerichtsbezirke Pleinfeld in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zwei hundert, vierzig sieben Gulden, 3 Kreuzern

wovon jedoch dem pensionirten Lehrer Lechner jährlich zwanzig Gulden als Pensionsbeitrag auf Lebenszeit zu bezahlen sind, zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bis Ende August, bei dem kgl. Landgericht Pleinfeld oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Roth einzureichen und
2) diese Behörden die gesammelten Gesuche spätestens bis zum 10. September dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 27. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29750. Exp. Nr. 30817.

(Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Colmberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schullehrersstelle zu Colmberg im Landgerichtsbezirke Leutershausen sammt der damit verbundenen Cantors-Organisten- und Meßners-Funktion ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher mit dem nach Abzug der Dienstleslasten auf

Drei hundert vierzig zwei Gulden 47 Kreuzer

berechneten fassionsmäßigen Einkommen zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben und bestimmt, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bis zum 25. August bei dem kgl. Landgericht oder der königl. Distrikts-Schul-Inspektion zu Leutershausen einzureichen und
2) diese Behörden die gesammelten Gesuche innerhalb der folgenden 8 Tage dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 25. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29409. Exp. Nr. 30867.

(Die Lehrerstelle an der oberen Knaben-Schule zu Ornbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Ornbau im Landgerichtsbezirke Herrieden ist die Lehrstelle an der katholischen oberen Knaben-Schule in Erledigung gekommen, mit welcher die Chorregentie an der dortigen Pfarrkirche verbunden ist.

Dieselbe wird daher mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Drei hundert neunzig drei Gulden 24 Kreuzern

zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber nicht nur im Lehrfache, sondern auch im Gesang und Violinspiel mindestens sehr gute Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen müssen und nachzuweisen haben,
2) daß ferner die Gesuche bis Ende August bei dem kgl. Landgericht oder der k. Distrikts-Schul-Inspektion zu Herrieden einzureichen sind und daß
3) die Vorlage der gesammelten Gesuche durch die beiden Distriktsbehörden innerhalb der folgenden 8 Tage zu erfolgen habe.

Ansbach, am 25. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29912. Exp. Nr. 30892.

(Die Filial-Schulstelle zu Penzendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das der definitiven Wiederbesetzung der Filial-Schulstelle zu Penzendorf im Landgerichtsbezirke Schwabach bisher im Wege gestandene Hinderniß beseitiget ist, so wird dieselbe mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zwei hundert Gulden

zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bei dem k. Landgericht oder der k. Distrikts-Schul-Inspektion Schwabach bis Ende August einzureichen und

2) diese Behörden die gesammelten Gesuche innerhalb der folgenden 8 Tage dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 27. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 3340. Exp. Nr. 4517.

(Erledigung der Pfarrei St. Johannis bei Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei St. Johannis im Dekanate Bayreuth ist durch den Tod des Pfarrers Pöhlmann in Erledigung gekommen.

Die Meldungen um diese Pfarrei sind

binnen 6 Wochen

bei unterzeichnetem Consistorium einzureichen.

Nach der neuesten Fassion besteht die Einnahme in Folgendem:

I. An ständigem Gehalte

1) Aus Staatskassen

	fl.	kr.
an baarem Gelde	125 fl.	— kr.
1 Schfl. — Mtz. 31 Ms. Waiz . .	13 fl.	51 kr.
9 Schfl. 1 Mtz. 26 Ms. Korn . .	86 fl.	$49\frac{1}{2}$ kr.
9 Schfl. 1 Mtz. 26 Ms. Gerste . .	69 fl.	$8\frac{1}{2}$ kr.
2 Schfl. 1 Mtz. 31 Ms. Korn . .	21 fl.	$43\frac{1}{2}$ kr.
1 Schfl. — Mtz. 31 Ms. Gerste . .	8 fl.	38 kr.
$2\frac{2}{5}$ Klftr. hartes Waldholz, $11\frac{1}{5}$ Klftr. weiches desgl., 1 halbfüdrigen Schleißbaum und sämmtlichen Abgang von Holz . .	52 fl.	$37\frac{3}{4}$ kr.

2) Aus Stiftungskassen baar	5 fl. 6¼ kr.	
3) Von Privaten baar	15 fl. — kr.	
		397 fl. 54½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.	
1⅛ Jauchert Acker	41 fl. 15 kr.	
⅜ Jauchert Garten	10 fl. — kr.	
1½ Jauchert Wiesen	37 fl. 30 kr.	
		138 fl. 45 kr.
IV. Ertrag aus Rechten. Vom großen Feuchtzehnten incl. des Schmalsaatzehenten, welche jährlich mit einander verpachtet waren		266 fl. 55¼ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		187 fl. 28 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		26 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts.		
	Summa	1017 fl. 2¾ kr.
	Lasten	17 fl. 37 kr.
	Verbleibt reiner Ertrag	999 fl. 25¾ kr.

Bayreuth, den 20. Juli 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 21. Juli ds. Js. ist der bisherige Schullehrer Georg Friedrich Lechner zu Burgbernheim zum Schullehrer und Kirchendiener zu Burgfarrnbach ernannt worden.

Unter dem 21. Juli ds. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Michael Hollensteiner zu Gülchsheim als Schullehrer und Kirchendiener in Martinsheim bestellt worden.

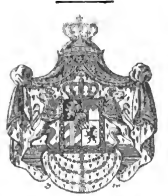
Unter dem 21. Juli ds. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Jacob Heinkel zu Traishöchstädt zum Schullehrer und Kirchendiener zu Unterreichenbach ernannt worden.

Laut allerhöchst unmittelbarer Entschließung vom 14. ds. Mts. wurde der Landgerichtsarzt von Pleinfeld, Dr. Gruber in Spalt, wegen physischer Gebrechlichkeit unter Bezeigung Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen langjährigen treugeleisteten Diensten in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem bisherigen practischen Arzte Dr. Felix Walter in Würzburg verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 23. Juli 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		112
Bank-Aktien Div. II. Sem.	619	616

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 61.

Ansbach. Samstag, den 1. August 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 29704. Exp. Nr. 31013.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Auswanderung des Anton Milch nach Belgien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bemerkten Betreff unterm 21. des gegenwärtigen Monats an die kgl. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern erlassene und unter dem vorgedachten Datum zum gleichmäßigen Vollzuge hieher mitgetheilte höchste Ministerial-Rescript folgt im Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Ansbach, den 26. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Zur näheren Beurtheilung des Reciprocums, welches in Gemäßheit der allgemeinen Ministerial-Ausschreibung vom 10. Februar 1833 (Döllingers-Verord.-Sammlung Bd. III S. 158) in Fällen der Auswanderung bayer. Unterthanen nach Belgien zu beobachten kömmt, wird der kgl. Regierung K. d. J. auf dem Grunde der in diplomatischem Wege desfalls eingezogenen Notizen, hiemit eröffnet, daß nach Maaßgabe der, für das Königreich Belgien in Wirksamkeit bestehenden Gesetze, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen der dortigen Staats-Angehörigen an onerose Bedingungen in keinerlei Weise gebunden seyen.

Die kgl. Regierung, K. d. J. hat demnach, unter Rückempfang der mit Bericht vom 1. April l. Js. zur Vorlage gebrachten Verhandlungen, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. Juli 1840.

Einl. Nr. 24221. Exp. Nr. 31362.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle an der oberen Knabenschule zu Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle an der katholischen oberen Knabenschule zu Ellingen und der damit verbundenen Chorregenten-Funktion steht nun nichts weiter im Wege

Dieselbe wird daher mit dem neuerlich auf

Fünfhundert zwanzig fünf Gulden 5 Kreutzer

festgesetzten fassionsmäßigen Einkommen zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben und bestimmt, daß

1) die Bewerber sowohl im Lehrfache, als im Gesang und Violinspiel mindestens die Note „sehr gut" nachzuweisen und ihre Gesuche bei dem fürstlich von Wredischen Herrschaftsgericht zu Ellingen oder der dasigen kgl. Distriktsschul-Inspektion zu Stopfenheim bis Ende August zu übergeben, dann
2) diese Behörden die gesammelten Gesuche spätestens bis zum 10. September dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 27. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 23451. Exp. Nr. 31389.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Sicherung gefährlicher Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vielen Anzeigen über das Verunglücken von erwachsenen Personen und Kindern durch unterbliebene Verwahrung der Bretterlöcher in den Scheunen und den Dungstätten, Erzwäschen und anderen, in der Nähe der menschlichen Wohnungen befindlichen Wassergruben, veranlasen die k. Re-

gierung, die deßfallsigen Ausschreiben des vormaligen kgl. General-Commissariats des Rezatkreises vom 27. Oktober 1808, die Verwahrung der Aufzieh- und Abwurf-Löcher in den Scheunen betr. (Int. Bl. v. J. 1808 Nr. 44 S. 975) und der kgl. Regierung des vormaligen Rezatkreises, K. d. J. vom 22. November 1819, die Behandlung im Wasser verunglückter Personen und die Sicherung gefährlicher Stellen betr. (Int. Bl. v. J. 1819 Nr. XLIX S. 1841) nachstehend zu erneuern.

Die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, die Besitzer von Scheunen und sicherheitsgefährlichen Dung- und Wassergruben nochmals auf jene Verordnungen aufmerksam zu machen, dieselben zu deren Befolgung unter Vorsteckung eines vierwöchigen Termines wiederholt ernstlich anzuweisen, den Vollzug durch die Feuerschau-Commissionen und die Polizeimannschaft sorgfältig überwachen zu lassen, und gegen die Contravenienten mit Nachdruck einzuschreiten.

Ansbach, den 28. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer.

Obgleich durch wiederholte Verordnungen von den Jahren 1796 1798 und 1802 die Verwahrung der in den Scheunen befindlichen Aufzieh- und Abwurflöcher durch Geländer und Fallthüren gemessenst befohlen und den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht worden ist, bei der jedesmaligen Feuerschau die Befolgung derselben zu respiciren; so haben doch neuere traurige Erfahrungen bewiesen, daß jene Sicherheits-Maaßregeln noch bei weitem nicht allgemein in Ausübung gesetzt sind. Wiederholt werden demnach alle Scheunen- und Stadelbesitzer aufgefordert, die in ihren Scheunen befindlichen Aufzieh- und Abwurflöcher, außer einem Geländer, welches so eingerichtet sein muß, daß die Bretter oder Latten frei in die vier Ecksäulen eingelegt werden können, um durch theilweise Wegnahme derselben sich die Arbeit zu erleichtern, und dessen Fuß von allen vier Seiten mit etwas scharfen und hohen Leisten zu umgeben, wodurch kein Geschäfte gestört, das Ausgleiten oder Fehltreten im Dunkeln aber verhindert wird, noch mit einer Fallthüre versehen zu lassen.

Nach Verfluß von 4 Wochen von der ersten Publikation der Verordnung an, sollen sämmtliche Immediat- und Mediat-Polizeibehörden des Rezatkreises in ihren Distrikten eine genaue Visitation über die geschehene Befolgung derselben veranstalten, in jedem treffenden Contraventions-Falle von dem Contravenienten eine Geldstrafe von 10 fl. rhl. ohne weiters erheben, auf seine Kosten sogleich alles in den vorschriftsmäßigen Stand herstellen lassen, die erhobenen Geldstrafen aber zur Hälfte an die Wohlthätigkeits-Kassen des treffenden Distrikts, zur Hälfte für die Polizeikassen verrechnen; binnen 6 Wochen aber haben dieselben vollständigen Befolgungsbericht an unterzeichnete Stelle zu erstatten.

Ansbach, am 27. Oktober 1808.

Königl. General-Commissariat des Rezat-Kreises.
Lang.

(Die Behandlung im Wasser verunglückter Personen und die Sicherung gefährlicher Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren eingekommenen Berichten ist zu entnehmen, daß im Wasser verunglückte Personen von denen, welche sie aus demselben gezogen haben, öfters auf den Kopf gestellt worden sind, um das Wasser aus ihnen fließen zu machen, auch daß solche Unglückliche, statt auf einer Bahre getragen zu werden, auf Schubkarren gefahren wurden. Beides wirkt sehr nachtheilig und erschwert die Wiederbelebung solcher Individuen oder vereitelt sie ganz.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher hiemit aufgefordert, ihre Amtsuntergebene und besonders die Ortsvorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß das Stürzen und das Fahren auf Schubkarren scheinbar Ertrunkener sehr schädlich ist, und daher unterlassen werden muß.

Ingleichen ist ernstlich darauf zu sehen, daß die sogenannten Wassergruben auf den Wiesen und in den Gärten, dann die Bretterlöcher in den Scheuern mit Einfassungen versehen werden, da der Fall sehr häufig vorkommt, daß in den erstern Kinder verunglücken, und durch die zweiten erwachsene Personen herabstürzen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden haben die Ortsvorsteher auf den Vollzug dieser Verfügung persönlich verantwortlich zu machen und sich rücksichtlich der Einfassungen an den Wassergruben und an den sogenannten Bretterlöchern in den Scheuern gelegenheitlich selbst zu überzeugen, daß sie gehörig hergestellt sind.

Ansbach, den 22. November 1819.

Königl. bayer. Regierung des Rezatkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Drechsel, Präsident.

v. Luz, Direktor.

Einl. Nr. 22206. Exp. Nr. 31490.

(Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Windsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Kirchendienersstelle zu Windsfeld im Landgerichtsbezirke Heidenheim ist in Erledigung gekommen und wird daher mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert zwanzig sieben Gulden 24 kr.

zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bis Ende August bei dem k. Landgerichte Heidenheim oder der k. Distriktsschulinspektion Heidenheim in Dittenheim einzureichen, und
2) diese Behörden die gesammelten Gesuche innerhalb der folgenden 8 Tage dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 28. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Einl. Nr. 23374. Exp. Nr. 31493.

(Die Wiederbesetzung der an der Knabenschule zu Eichstätt erledigten Lehrstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Eichstätt ist an der Knabenschule eine Lehrstelle erledigt, mit welcher ein baarer Geldgehalt von

Vierhundert Gulden

und freie Wohnung im dortigen Schulhause verbunden ist. Dieselbe wird daher zur allgemeinen Bewerbung hiemit ausgeschrieben, und dabei bestimmt, daß die Bewerber ihre Gesuche bis Ende August bei der k. Lokalschulkommission einzureichen, und diese Behörde dieselben innerhalb der darauf folgenden 8 Tage dahier zur Vorlage zu bringen habe.

Ansbach, am 28. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufkammer.

Einl. Nr. 30214. Exp. Nr. 31673.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Weissenkirchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Weissenkirchberg im Landgerichtsbezirke Leutershausen ist in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Vierhundert Sechs Gulden 4 Kreuzern

zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich dasselbe bei der bevorstehenden Purifikation des Sprengels um 25 fl. 52½ kr. mindern werde.

Die Bewerber haben übrigens ihre Gesuche bis zum 25. August bei dem k. Landgericht oder der k. Distriktsschul-Inspektion zu Leutershausen einzureichen und diese Behörden dieselben innerhalb der folgenden 8 Tage dahier zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 29. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29966. Exp. Nr. 31667.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat August betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die

neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach, wozu gehören: 1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg, 2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Uffenheim. Wassertrüdingen, Windsheim, und 3) das Herrschaftsgericht Schillingsfürst.	das Pfund Ochsenfleisch 8 kr. — pf. Kalbfleisch 5 „ 3 „ Hammelfleisch 7 „ 1 „ Schweinfleisch 8 „ 3 „
II. für den Taxdistrikt Eichstädt, wozu gehören: 1) der Magistrat Eichstädt, 2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und 3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim	das Pfund Ochsenfleisch 9 kr. — pf. Kalbfleisch 7 „ — „ Schaffleisch 6 „ — „ Schweinfleisch 9 „ 2 „
III. für den Taxdistrikt Nürnberg, bestehend aus: 1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, 2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und 3) den Herrschaftsgerichten Mt. Emersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	das Pfund Ochsenfleisch 8 kr. 1 pf. Kalbfleisch 6 „ 1 „ Hammelfleisch 8 „ — „ Schweinfleisch 9 „ — „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate August wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach, den 29. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. kgl. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 26493. Exp. Nr. 31473.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Geschäftsbehandlung bei Rekursen an den Staatsrath, resp. den kgl. Staatsraths-Ausschuß in administrativ-kontentiosen Rechtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Kgl. Majestät haben auf den Antrag des für die gemischten Rechtssachen allergnädigst angeordneten kgl. Staatsraths-Ausschußes gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 28. v. Mts. zu

befehlen geruht, es sollen die kgl. Kreis-Regierungen disseits des Rheins veranlaßt werden, die Unterbehörden ernstlich anzuweisen, daß sie die Bescheinigungen über den Tag der Insinuation administrativgerichtlicher Dekrete und Urtheile in gemischten Rechtssachen jedesmal sorgfältig zu den Akten bringen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden sofort angewiesen, sich genau an diese allerhöchste Vorschrift zu halten.

Ansbach, den 29. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29877. Exp. Nr. 31661.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das dießjährige Uebungslager bei Nürnberg resp. Dislozirung der in das Uebungslager marschirenden Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die dem Kreis-Intell. Bl. einverleibte Bekanntmachung über den Marsch der Truppen in das Lager bei Nürnberg und aus demselben vom 22. v. Mts. werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden als Marschcommissariate zur Vermeidung von Beschwerden über zu weite Dislozirung der Truppen andurch angewiesen, die in das dießjährige Uebungslager sich zusammenziehenden Truppen auf dem Marsche so enge als nur möglich zu dislozíren, wogegen auf dem Rückmarsche aus dem Lager eine etwas weitere Dislozirung zu einiger Ausgleichung der Gemeinden keinem Bedenken unterliegt.

Ansbach, den 29. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 29013. Exp Nr. 31676.

An die sämmtlichen Distrikts-Curatelbehörden und unmittelbaren Kirchenverwaltungen.

(Die Beiziehung der Stiftungs-Anwälte in Beschwerden wegen Befreiung von den Stiftungskonkurrenz-Beiträgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei verschiedenen Anlassen wahrgenommen worden, daß die Stiftungs-Anwälte sich für berufen erachten, die Stiftungen auch in solchen, lediglich die Curatel berührenden Gegenständen zu vertreten, während sie nur zu deren Vertretung bei vorkommenden Rechtsstreiten aufgestellt sind.

Aus Veranlassung eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 10. d. wird hiemit verfügt, daß dieser, den Stiftungen nur unnütze Kosten, verursachende Mißbrauch nicht mehr stattfinden dürfe, und es werden die sämmtlichen Kirchenverwaltungen angewiesen, ihre Beschwerden und Rekurse in allen zum administrativen Wirkungskreise gehörigen Gegenständen ohne Vermittlung eines Anwaltes auf den durch Art. XI. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dez. 1836 vorgezeichneten Wege an die höhere Instanz selbst zu befördern.

Ansbach, den 30. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 15. Juli 1840. wurde der praktische Arzt Dr. Med. Eduard Widnmann in Eichstädt zum Landgerichts-Arzt in Kipfenberg allergnädigst ernannt.

Unter dem 18. Juli l. J. ist der Steuer-Liquidationscommissär Johann Heinrich Hermann, dermalen zu Sulzheim im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungscommissär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, allergnädigst ernannt worden.

Unter dem 19. Juli l. J. ist der bisherige Forstamtsaktuar Georg Helderich zum provisorischen Revierförster von Lellenfeld allergnädigst ernannt worden.

Unter dem 20. Juli l. J. ist der seitherige Rechnungscommissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Otto Heinrich Weltrich in provisorischer Eigenschaft zum Assessor der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, allergnädigst ernannt worden.

Unter dem 23. Juli l. J. ist der Rentbeamte Christian Bayerlein von dem Antritte des ihm übertragenen Rentamts Pegnitz allergnädigst entbunden und in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Rentamt Cadolzburg in Mittelfranken allerhuldvollst versetzt worden.

Unter dem 24. Juli l. J. ist der bisherige Rathsaccessist der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Wilhelm Ulmer zum Assessor und Fiskal-Adjunkten der erwähnten Regierungs-Finanzkammer allergnädigst ernannt worden.

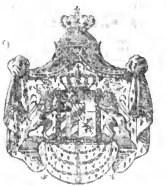
Unter dem 27. Juli 1840 ist der bisherige Fabrik-Schullehrer Georg Winkler zu Schwabach zum Schullehrer an der Mädchen-Mittelklasse Abtheilung I. daselbst auf Präsentation des dortigen Stadtmagistrats ernannt worden.

Unter dem 27. Juli 1840 ist der bisherige Elementarlehrer Adam Zimmermann zu Schwabach zum Lehrer an der mittlern Mädchenschule II. Abtheilung, auf Präsentation des Stadtmagistrats daselbst ernannt worden.

Unter dem 27. Juli ds. Js. ist der bisherige Elementarlehrer Carl Hof zu Schwabach als Schullehrer an der obern Mädchenschule daselbst II. Abtheilung auf Präsentation des Stadtmagistrats bestellt worden.

Der Dienstestausch der beiden Schullehrer Joseph Kurz zu Haberskirchen in Oberbayern und Johann Peißl zu Möckenlohe in Mittelfranken hat unter dem 27. Juli 1840 die Bestätigung der betreffenden k. Kreisregierungen erhalten.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 62.

Ansbach. Mittwoch, den 5. August 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 32073.

(Die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im angeführten Betreffe unterm 16. Juli l. J. erlassene allerhöchste Verordnung wird hiemit in nachstehendem Abdrucke unter besonderer Hinweisung auf deren Schlußbestimmung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche vom 15. August an in allen Theilen des Königreiches zum strengsten Vollzuge gelangen wird.

Ansbach, den 3. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Bacher.

Königlich allerhöchste Verordnung.

(Die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. Js. Abschnitt III. A. Ziff. 7. was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) deren Rad-Beschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Verrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.
Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen sein, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linie bayerisch.

II. Das zweirädrige drei oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll $5\frac{1}{2}$ Linie bayerisch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drei oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linie bayerisch.

V. Vierrädriges fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll $5\frac{1}{2}$ Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6 Ziff. I und II bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7 Ziff. I und II bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von $2\frac{1}{2}$ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zuläßig:

1. Getraide:

Waizen, Korn	7 bayer. Schäffel
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16 „ „
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8 „ „
Gerste	9 „ „
Haber	12 „ „
Malz	11 „ „

2. Wein und Bier:

den Eimer unter dem Reife
zu 150 Pfd. gerechnet . . . . 16 Eimer

3. Brennholz:

jeder Art, ein bayerisches
Klafter zu . . . . 126 Kubikfuß

4. Bau- und Nutzholz:

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen
hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten:
weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern	24 Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine,) $\frac{2}{8}$ Klftr. oder	27 „
rohe Gipssteine, $\frac{1}{3}$ Klftr. oder	27 „
gebrannter Kalk in Gips, $\frac{1}{4}$ Klftr.	56 „

gebrannte Backsteine	200 Stücke
gebrannte Kaminsteine (Guggelseln)	250 „
gebrannte Dachplatten	500 „

6. Salz:

Fässer, große (zu 500 Pfund brutto)	4 Fässer,
Fäßchen (Faßl.) zu 170 Pfd. id.	14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pfd. id.	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pfd.	18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze:

Das Seidel zu 500 Pf.	$4\frac{1}{2}$ Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7 Ziff. I und II bezeichneten Art, mit mehr als 24 Centner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes, (§. 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen gemäß dem eben erwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter rc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Strassenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur Ausnahmsweise, da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Strassen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf anderen Strassenstrecken wegen übermässig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmässig von Station zu Station Vorspannpferde benützen sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel 1 Pferd gleichgerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.
Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a. jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b. jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreyßig Gulden;

c. jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§ 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.
Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7. Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann

jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24. bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII.
Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besonderen Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserem Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau den 16. Juli 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Einl. Nr 29065. Exp. Nr. 31762.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, sowie an die unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Stellung des magistratischen Abgeordneten bei der Kirchenverwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem kgl. Ministerium des Innern ist unterm 13. dies die hier beifolgend abgedruckte generalisirte Entschließung erlassen worden, welche da hiedurch die Ministerialentschließung vom 29.

Juli 1836 aufgehoben wird, behufs künftiger Nachachtung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 30. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Nach §. 59 des revidirten Gemeinde-Edikts hat die Verwaltung des Kirchen-Vermögens in magistratischen Gemeinden außer dem Pfarrer und den besonders gewählten Gemeindegliedern aus einem Abgeordneten des Magistrats zu bestehen, und ebenso ist nach §. 94 den Kirchenverwaltungen in den Landgemeinden der Gemeinde-Vorsteher oder ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses beigegeben.

Der magistratische Abgeordnete hat daher nicht als solcher eine Aufsicht auf die Kirchenverwaltung zu führen, sondern erwirbt in Kraft seiner Abordnung die Eigenschaft eines wirklichen Mitglieds der Kirchenverwaltung, und hat in Folge dessen alle Rechte und Pflichten eines solchen, einschlüßlich des Rechtes einer entscheidenden Stimme, auszuüben.

Vermöge seiner amtlichen Verhältnisse zu dem Magistrate liegt ihm jedoch ob, die zu seiner Kenntniß gelangenden, etwa den Wirkungskreis der Gemeindebehörden oder das Interesse der bürgerlichen Gemeinde berührenden Beschlüsse zur Kenntniß des Magistrats zu bringen.

München den 13. Juli 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gossinger.

Einl. Nr. 28059. Exp. Nr. 31932.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle in Immeldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das der Wiederbesetzung der protestantischen Schul- und Kirchendienersstelle zu Immeldorf im Landgerichtsbezirke Heilsbronn bisher entgegengestandene Hinderniß nunmehr entfernt ist, so wird dieselbe mit einem Einkommen von Vierhundert fünfzig Gulden, woraus jedoch ein Gehülfe unterhalten werden muß, zur Bewerbung bis zum ersten September unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bis zu diesem Tage bei dem kgl. Landgericht Heilsbronn oder der kgl. Distriktsschulinspektion Windsbach einzureichen und
2) diese Behörden innerhalb der folgenden 8 Tage die gesammelten Gesuche dahier vorzulegen haben.

Ansbach, am 31. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Einl. Nr. 29290. Exp. Nr. 31885.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verleitgebung von Luxusbier unter den Namen Bock-, Porter-, Salvator- oder Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 16. d. Mts. wird den sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 31. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 24. v. Mts. wird der k. Regierung K. d. J. unter Rückschluß der Beilagen desselben nachstehendes erwiedert:

Die Verleitgebung eines Doppelbieres unter den Namen Bock- und Salvator-Bier um einen den Biersatz übersteigenden Preis, von Seite des k. Hofbräuhauses zu München und des vormaligen Paulaner-Bräuhauses in der Vorstadt Au, beruht auf besonderen in altem Herkommen begründeten Allerhöchsten Ausnahmsbewilligungen, und es ist das Ausschenken dieser Biere ausdrücklich an bestimmte Zeiten und Lokalitäten gebunden.

In Ermanglung solcher besonderer Berechtignng sind die Bierbrauer und Wirthe durch ihre Concession lediglich zur Verleitgabe von Bier nach Maßgabe der über die Bierfabrikation bestehenden allgemeinen Verordnungen befugt, wie solches bereits in der älteren Gesetzgebung nach Inhalt des Cod. civ. Anmerkungen zu P. II. cap. 8. §. 23 Ziff. 3. lit. c. und Ziff. 14. anerkannt war, und neuerlich durch Allerhöchste Entschliessung vom 14. Juni 1808 (Döll. B. S. XIII. 2. § 776) so wie durch Entschliessungen vom 15. Januar 1816 und 14. Januar 1821 (ibidem §§ 721 und 777) ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Die Allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811 verbietet nun Tit. 2 Art. 5 unbedingt jedes Ausschenken von Bier über den tarifmässigen Satz, und es wurde diese Bestimmung durch jene unter Ziff. III. der Verordnung vom 19. Mai 1825 in keiner Weise abgeändert, da auch diese das gewöhnliche, das ist, das nach dem Tarife von 1811 gebraute Bier an die Satzeinhaltung bindet, Brauer und Wirthe aber, wie oben bemerkt, ohne besondere Berechtigung zu Verleitgabe eines anderen als dieses gewöhnlichen Bieres, nicht befugt sind

Die k. Regierung K. d. J. wird hienach beauftragt, das Ausschenken von Bier über den tarifmässigen Satze, in so lange nicht von Seite eines Bräuers oder Wirthes eine besondere Berechtigung hiezu nachgewiesen, beziehungsweise auf dießfallsiges Gesuch ausnahmsweise Allerhöchst bewilligt sein wird, unter keinem Vorwande zu gestatten, und die Polizeibehörden zu durchgreifender Aufrechthaltung des festgestellten Biersatzes anzuweisen.

München, den 16. Juli 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 12399. Exp. Nr. 31958.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Sammlung freiwilliger Beiträge zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Mkt. Breit Fürstl. Schwarzenbergischen Herrschaftsgerichts betr.)

Vermöge höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 31 Janr. h. Jrs. haben Seine Königliche Majestät Behufs der Erbauung einer katholischen Kirche zu Mkt. Breit eine auf alle katholische Kirchen des Reiches auszudehnende Collekte zu genehmigen geruht.

Die Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden daher im Benehmen mit den betreffenden Pfarrämtern die Gemeinden ihres Bezirkes hievon in Kenntniß setzen, die eingehenden Beträge sammeln und binnen 6 Wochen an das Expeditionsamt der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einsenden, den eingesendeten Betrag aber zugleich berichtlich anher anzeigen.

Ansbach, den 31. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufkammer.

Einl. Nr. 26921. Exp. Nr. 31916.

(Die Verleihung des Ludwigs-Ordens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß künftighin Gesuche um Verleihung des Ludwigs-Ordens, sowie dahin bezügliche Anträge noch während des Laufes des fünfzigsten Dienstjahres des betreffenden Individuums, wobei in Ansehung derjenigen, welche im Heere gedient, insbesondere die Feldzüge mit einzurechnen, — von den Regierungen vorgelegt werden sollen, damit am Tage des vollendeten fünfzigsten Dienstjahres dem Begnadigten das Kreuz oder die Ehrenmünze dieses Ordens angehängt werden könne. Hienach ist sich in vorkommenden Fällen pünktlichst zu achten.

Ansbach, den 1. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 26396. Exp. Nr. 32231.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Vernehmung der k. k. österreichischen Unterthanen als Zeugen über Zolldefraudationen auf bayer. Gebiete.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten sämmtliche Polizeibehörden einen Abdruck der unterm 18. praes. 21. Juni curr. im angeführten Betreff von dem kgl. Ministerium des Hauses und des Aeußern im Einverständniß mit dem kgl. Justiz- und Finanz-Ministerium, ergangenen Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung.

Ansbach, den 3. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Dabei findet man sich im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz- und Finanzministerium rücksichtlich der Vernehmung kgl. bayerischer Unterthanen in Zolldefraudationsfällen auf k. k. österreichischem Gebiete und vice versa zu der Entschließung veranlaßt, daß den Requisitionen k. k. österreichischer Behörden um Vernehmung von Zeugen, jedoch nur unter der Voraussetzung, wenn die Untersuchung Ausländer oder bereits im Auslande verhaftete bayerische Unterthanen betrifft, statt zu geben, dagegen die Requisitionen um Verhör der Beschuldigten, oder um Zustellung von Ladungen derselben, oder um die Insinuation und Vollstreckung auswärtiger Straferkenntnisse abzulehnen sind.

Die kgl. Behörden sind anzuweisen, nach gleichen Grundsätzen bei der Stellung von analogen Requisitionen an k. k. österreichische Behörden zu verfahren.

München, den 18. Juni 1840.

Einl. Nr. 4614. Exp. Nr. 6063.

(Die Erledigung der Pfarrei Tauberzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schmidt kam die Pfarrei Tauberzell in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit derselben nach der vorliegenden, im Jahre 1837 berichtigten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalte

1) Aus Staatskassen

a) an Baarem nichts.

b) an Naturalien

8 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrl. $2\frac{1}{2}$ Sdl.	à 8 fl. 55 kr.	77 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.
1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrl. $1\frac{1}{4}$ Sdl.	à 4 fl. 4 kr.	5 fl. $41\frac{1}{2}$ kr.
11 Schffl. — Mtz. 2 Vrl. $2\frac{3}{4}$ Sdl.	à 3 fl. 21 kr.	37 fl. 15 kr.

10 Klftr. gemischtes Holz } 500 Wellen }	104 fl. 20 kr.	
		224 fl. 26 kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Genuß der freien Wohnung	30 fl. — kr.	
„ „ Grundstücke	148 fl. 44 kr.	
		178 fl. 44 kr.
IV. Ertrag aus Rechten.		
1) an grundherrlichen Rechten		
a) ständige Abgabe:		
in Geld und Naturalien	4 fl. 15½ kr.	
b) unständige Abgabe,		
an Handlöhnen in Kauf-, Tausch-, Bestehe- und		
Todfällen	14 fl. 34¼ kr.	
2) An Zehenten von Tauberzell, vom großen Fruchtzehenten		
auf Tauberzeller Markung	9 fl. 45 kr.	
vom kleinen Zehenten zu Tauberzell . .	32 fl. 5 kr.	
Heuzehenten in Geld	6 fl. 57¼ kr.	
Haberzehenten 9 Schfl. 5 Mtz. ⅓ Sdl. à 3 fl. 21 kr.	32 fl. 57¼ kr.	
Obstzehenten	9 fl. — kr.	
Blutzehenten	2 fl. 55 kr.	
3) An großen und kleinen Zehenten zu Neustetten .	26 fl. — kr.	
Blutzehenten	1 fl. 30 kr.	
Kleinzehenten	15 fl. 14¼ kr.	
		155 fl. 15 kr.
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		96 fl. 42¼ kr.
	Summa	655 fl. 7¼ kr.
	Hievon die Lasten ab mit	36 fl. 37 kr.
	Bleibt reines Diensteinkommen von	618 fl. 30¼ kr.

wozu noch 15 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 25. Juli 1840.

Königlich protestantisches Consistorium

Hussell.

Dollmann.

Einl. Nr. 3407. Exp. Nr. 4578.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Kolb in Erledigung gekommene 2te Pfarrstelle zu Arzberg im Dekanate und Landgerichte Wunsiedel wird zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen

an baarem Gelde	18 fl. 45 kr.		
6⅔ Kftr. weiches Scheitholz . . .	27 fl. 30 kr.		
		46 fl. 15 kr.	
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten.			
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude . .	20 fl. — kr.		
1⅞ Tagwerk Aecker . . .	30 fl. — kr.		
1 „ Wiesen . . .	19 fl. — kr.		
$\frac{1}{16}$ „ Garten . . .	1 fl. 30 kr.		
		70 fl. 30 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten.			
1) An grundherrlichen Rechten			
a. ständige Abgaben			
In Natuealien von der Gemeinde Garmersreuth:			
19 Schffl. ½ Mtz. $\frac{8}{32}$ Korn .	167 fl. 30¼ kr.		
19 „ ½ „ $\frac{8}{32}$ Haber .	65 fl. 59 kr.		
Küchenlieferung	3 fl. 30 kr.		
		236 fl. 59¼ kr.	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		193 fl. 37 kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.	
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.			
		Summa 547 fl. 41¼ kr.	
		Lasten 137 fl. 10¾ kr.	
		Verbleibt reines Einkommen 410 fl. 30½ kr.	

Bayreuth, den 23. Juli 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Programm
zur
Feier des Landwirthschafts-Festes
von Mittelfranken
am 22. September 1840.

Das Landwirthschaftsfest von Mittelfranken soll für das laufende Jahr 1840
am Dienstag den 22. September
in der Kreishauptstadt Ansbach abgehalten werden.

Daselbe hat wieder die Bestimmung, den nicht zum Bezirks-Comité gehörigen Vereins-Mitgliedern Anlaß und Gelegenheit zur gegenseitigen Besprechung über landwirthschaftliche Erfahrungen und Verbesserungen zu geben, die Landwirthe mit nützlichen Sämereien und verbesserten landwirthschaftlichen Geräthen und Modellen bekannt zu machen und zur Belebung und möglichsten Emporbringung der Landwirthschaft Preise an diejenigen zu vertheilen, welche entweder in der Landwirthschaft oder Viehzucht Vorzügliches geleistet oder durch Herstellung guter Gemeindewege und dergl. zur Förderung der erstern beigetragen oder aber sich als landwirthschaftliche Dienstboten durch treue Dienste während einer Reihe von Jahren ausgezeichnet und dabei untadelhaft betragen haben.

Das Comité versammelt sich am Festtage früh 9 Uhr im kgl. Schlosse zur Besprechung mit den daselbst sich einfindenden Vereins-Mitgliedern über allgemeine Vereins-Interessen, veranstaltet gleichzeitig die Würdigung der Preisebewerbungen und Zuerkennung der Preise durch eine aus unpartheiischen Sachverständigen eingesetzte Commission und nimmt dann von dem preisewerbenden Vieh eigene Einsicht.

Im k. Orangeriegebäude werden während des Vormittags verschiedene landwirthschaftliche Geräthe und Modelle, dann nutzliche Sämereien zur Anschauung ausgestellt und im Vereinslokal können die dem Verein angehörigen Bücher, Pläne und Zeichnungen und Kupferstiche von landwirthschaftlichen Gegenständen eingesehen werden.

Gegen Mittag findet im k. Orangerie-Gebäude die feyerliche Vertheilung der Preise Statt, welche in folgenden bestehen:

A. Für vorzügliche Leistungen in der Landwirthschaft.

1) Fünfzehn Preise und zwar 8 zu 10 und 7 zu 8 bayerischen Thalern für Landwirthe, welche sich auf irgend eine Weise im Betriebe der Landwirthschaft ausgezeichnet haben, namentlich für ausgezeichnete Leistungen im Anbaue von Klee, Reps, Mohn, Flachs, Hanf und Maulbeerbäumen, für zweckmäßige Einrichtung der Dungstätten nach richtigen Grundsätzen zur Düngerbereitung, für Anlegung von Güll- oder Jauche-Gruben, für Anwendung besonderer Dungmittel, für Verbesserung der Aecker mit passenden andern Erdarten und der sauren Wiesen durch Entwässerung u. dgl

2) Eine goldene und eine silberne Vereins-Denkmünze für diejenigen Polizei-Vorstände, welche im Lauf der letzten drei Jahre für Herstellung guter Gemeindewege in ihrem Distrikte nach der allerhöchsten Instruktion vom 2. Juli 1829 über Anlage der Kommunikationswege (Kr. Int. Blatt von 1829. S. 1250.) mit vorzüglichem Erfolge gewirkt haben und

3) Fünf silberne Vereins-Denkmünzen für diejenigen Gemeindevorsteher, welche sich im Laufe der letzten drei Jahre durch kräftige Handhabung der Dorf- und Feldpolizei überhaupt und durch Herstellung guter Gemeindewege nach Maßgabe der für den Bau der Kommunikationswege in der allerhöchsten Instruktion vom 2. July 1829 (S. Kr.Int.Bl. v 1829 S. 1250.) gegebenen Vorschrift insbesondere ausgezeichnet haben.

B. Zur Aufmunterung der Viehzucht.

4) Zwei Preise zu 15 und 10 bayerischen Thalern für die schönsten 4jährigen Zuchthengste.
5) Zwei Preise zu 15 und 10 bayerischen Thalern für die schönsten 4jährigen Zuchtstuten.
6) Zwei Preise zu 10 und 6 Thalern für die schönsten $1\frac{1}{2}$ bis zweijährigen Zuchtstiere.
7) Zwei Preise zu 10 und 6 Thalern für die schönsten Zuchtkühe, welche nicht öfter als dreimal gekalbt haben.
8) Zwei Preise zu 10 und 8 Thalern für die ausgezeichneste und gelungenste Zucht feinwolliger Schafe.
9) Zwei Preise zu 10 und 6 Thalern für die schönsten Schweinsbären und
10) Zwei Preise zu 10 und 6 Thalern für die schönsten Schweinsmütter, welche innerhalb der letzten beiden Jahre die meisten Jungen geworfen haben.

C. Für die Obstbaumzucht.

11) Zwei Preise zu 10 und 5 Thalern für bedeutende Obstbaum-Anlagen, durch Zucht aus Bäumen oder Veredlung an Wildlingen gegründet.

D. Für die Bienenzucht.

12) Zwei Preise von 8 und 4 Thalern für ausgezeichnete Leistungen in der Bienenzucht.

E. Für treue Dienste.

13) Zwölf Vereins-Denkmünzen in Silber für 12 landwirthschaftliche Dienstboten, welche wenigstens 15 Jahre im Dienste einer und derselben Herrschaft gestanden und sich dabei durchaus gut verhalten haben.

Ein jeder erste Preis ist mit einer Fahne begleitet und jeder Knecht und jede Magd, welchen ein preisfähiges Stück Vieh zur Aufsicht übergeben ist, erhalten zum Lohne ihres Fleißes eine silberne Denkmünze.

Für die Bewerbung um die ausgesetzten Preise werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Nur Landwirthe des Regierungsbezirkes von Mittelfranken können um dieselbe werben und zwar nur Privatpersonen mit Ausschluß der Gemeinden und öffentlichen Institute.
2) Nur solche Viehstücke können um die Preisewerbung concurriren, deren Besitzer durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde nachweisen, daß sie selbst ausübende Landwirthe sind und das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder dessen Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben.
3) Die preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere, Kühe, Schafe und Schweine müssen am Festtage früh 7 Uhr im großen Schloßhofe vorgeführt werden und der Prüfungs-Com-

mission sind hiebei die unter Ziffer 2 bezeichneten Zeugnisse vorzulegen. Bei Schafen genüget jedoch die Vorführung einiger Stücke mit gleichzeitiger Nachweisung der Zahl der Schafe dieser Gattung durch ein ortspolizeiliches Zeugnis.

4) Die Bewerbungen um die Preise für vorzügliche Leistungen in der Landwirthschaft, Obstbaum- und Bienenzucht dann für treue Dienste geschieht schriftlich auf ungestempelten Papier und muß bei dem Bezirks-Comité spätestens bis zum 15. August zur Präsentation gelangen. Hiebei kommen nur Leistungen in den beiden Jahren 1839 und 1840. zunächst in Berücksichtigung und frühere nur in besonderen Fällen.

Jede Leistung muß genau beschrieben und durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde oder der zunächst vorgesetzten Behörde oder Stelle bestätigt werden.

Bei Dienstboten muß das Alter, die Dienstzeit und Aufführung durch ein von dem Ortspfarrer und Gemeindevorsteher ausgestelltes und von der Districts-Polizeibehörde beglaubigtes Zeugnis ausser Zweifel gestellt werden.

Sämmtliche Zeugnisse müßen übrigens mit dem Siegel der treffende Behörde versehen seyn.

Indem das Kreis-Comité vorstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringt, ladet es die Landwirthe und insbesondere die Vereinsmitglieder zur zahlreichen Theilnahme am Feste ein und ersucht zugleich die Herrn Pfarrer und öffentlichen Behörden, dieses Programm möglichst zu verbreiten, zahlreiche Preisebewerbungen zu veranlassen und die Preisebewerber hiebei bestens zu unterstützen. Ansbach, den 30. Juny 1840.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Mittelfranken.

J. A. d. k. R. P.

Hussel, Director. Forster.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden.

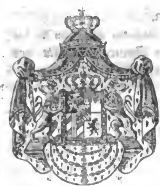
a) Kammer des Innern:

Vorstellung des Handelsmanns Lämlein Schönthal aus Diespek vom 29. Juni 1840.
" des Knopfmachermeisters Anton Muschler aus Ellingen vom 5. Juli 1840.
" der Kirchenverwaltung Obermögersheim vom 26. Juni 1840.
" des Gemeindevorstehers Veit Schlager und Cons. aus Heinersdorf vom 4. Juli 1840.
" des Dr. Med.-Arthur Sömmer aus Erlangen s. d.
" des Marktschreibers Ammon aus Mkt. Bergel vom 18. Juli 1840.
" der Metzgerswittwe Margaretha Christina Sauernheimer aus Lehrberg v. 22. Juli 1840.
" des Landarzts Georg Michael Kapfer aus Rothenburg vom 21. Juli 1840.
" der Armenpflegschaftsraths Herrieden vom 20. Juli 1840.
" des Salomon Obermeyer aus Steinhardt vom 22. Juli 1840.
" des ehemaligen Gemeindevorstehers Kündinger aus Schwand vom 23. Juli 1840.
" des vormaligen Pfarrers Gläßel in Linden, jetzt in Nürnberg vom 23. Juli 1840.

b) Kammer der Finanzen:

Sind im Juli derlei unförmliche Eingaben nicht vorgekommen.

Ansbach, am 1. August 1840.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 63.

Ansbach. Samstag, den 8. August 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 28223. Exp. Nr. 31952.

(Ergänzung des Magistrats zu Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des mit Tod abgegangenen Magistratsrathes Kaufmann Friedrich Büttner zu Altdorf der Ersatzmann Conditor Wilhelm Luber in Funktion berufen worden ist.

Ansbach, am 31. Juli 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.



Einl. Nr. 22187. Exp. Nr. 32153.

(Die Vertheilung der Eichstädter Stipendien für das Jahr 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus den unter der Verwaltung der k. allgemeinen Stiftungsadministration zu Eichstädt stehenden Distrikts- und Familien-Stiftungen für das laufende Jahr 18$\frac{39}{40}$ nachstehend genannte Stipendien bewilliget worden sind.

I. Aus der Jakob Mechtlischen Stiftung.

75 fl. an den Studirenden der Theologie Nikolaus Hermersdorf zu Trier. Siebenzig fünf Gulden im Ganzen mit Vorbehalt weiterer Verfügung über das Residuum zu 323 fl. zu Gunsten unbemittelter Verwandten des Stifters nach Zurückkunft der dem kgl. Ministerium des Innern gegenwärtig vorliegenden Akten.

II. Aus der Sonderholzischen Stiftung.

70 fl. an die Gebrüder Engelhard dann Peter Paul Jand an der lateinischen Schule zu München,
15 fl. an den lateinischen Schüler Joseph Ziegler von Eichstädt,
35 fl. an die Gebrüder Virgil und Albert Laurer von dort, an der Studienanstalt Neuburg,
25 fl. an den Gymnasialschüler zu Neuburg Franz Hutter von Eichstädt,
25 fl. an den Gymnasialschüler zu Augsburg Carl Reicharzer aus Eichstädt,

170 fl. Einhundert siebenzig Gulden im Ganzen.

III. Aus der von Leonrodischen Stiftung.

75 fl. an den Studierenden der Theologie Eugen Donob von Eichstädt,
75 fl. an den Studierenden der Theologie Ludwig Knörr von dort,
36 fl. an den Studierenden der Rechte Carl Donob aus Eichstädt und
36 fl. an den Studierenden der Philosophie Max Haas aus Eichstädt,

222 fl. Zweihundert zwanzig zwei Gulden im Ganzen.

IV. Aus der Rehlischen Stiftung.

25 fl. an den Studierenden der Forstwissenschaft Johann Nepomuck Köck von Thannstein,
30 fl. an den Studierenden der Philosophie Jakob Wettel aus Pleinfeld,
25 fl. an den Studierenden der Philosophie Georg Maisler von Eichstädt,

80 fl. Achtzig Gulden in Summa.

V. Aus der Ehrensprergerischen Stiftung.

60 fl. an den Gymnasialschüler Clemens Ehrensperger zu Amberg von dort,
50 fl. an den lateinischen Schüler Baptist Ehrensperger daselbst,
20 fl. an den Gymnasialschüler Joseph Schreyer von Regensburg,
20 fl. an den lateinischen Schüler Ernst Roder von dort,
20 fl. an den Gymnasialschüler Joseph Piendl von Regensburg,
20 fl. an den Klosterschüler Alois Götz von dort,
30 fl. an den Studierenden der Philosophie Otto Christmann von Eichstädt,
25 fl. an den Gymnasialschüler zu München Carl Wolfring von Beilngries und
25 fl. an den lateinischen Schüler zu Neuburg Seraphim Hartmann von Eichstädt,

270 fl. Zweihundert siebenzig Gulden im Ganzen.

VI. Aus der Laudenbergerischen Stiftung.

25 fl. an den Kandidaten der Rechte Joseph Reichl aus Regensburg,

40 fl. an den Studierenden der Philosophie Xaver Beschler von Eichstädt und
12 fl. an den oben schon genannten Studierenden der Philosophie Joseph Maister von Eichstädt,

77 fl. Siebenzig sieben Gulden im Ganzen.

VII. Aus der Naubartischen Stiftung.

59 fl. Fünfzig neun Gulden an den Kandidaten der Philosophie Johann Leonhard Hastl aus Eschenfelden.

Indem hiemit die Nachricht verbunden wird, daß die genannte Stiftungs-Administration die verliehenen Stipendien gegen vorschriftsmäßig attestirte Quittungen auszuzahlen hat, wird zugleich zur künftigen Nachachtung bemerkt, daß alle Verleihungsgesuche bei dieser Behörde in der bestimmten Frist einzureichen und auch um den Fortgenuß alljährlich unter Vorlegung der Fortgangs- und Sittenzeugnisse besonders nachzusuchen sey.

Ansbach, den 1. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 25408. Exp. Nr. 32242.

(Ergänzung der Gemeindebevollmächtigten zu Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den wegen Veräußerung seines steuerbaren Besitzthums ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Georg Hiemer zu Eichstädt ist der Ersatzmann Schneidermeister Franz Buchinger in Funktion berufen worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 2. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 30274. Exp. Nr. 32132.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Bau-Inspektionen von Mittelfranken.

(Die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das kgl. Ministerium des Innern am 19. v. Mts. wegen Anlage enger Kamine, ihrer Reinigung und Verhütung jeder Feuergefahr hiebei, erlassen wordene höchste Verfügung wird im nachfolgenden Abdrucke zur pünktlichsten Nachachtung veröffentlicht und dabei erwartet, daß von den Baubehörden bei Verfassung und Revision der Baupläne dann Controllirung der in ihrem Be-

reiche vorkommenden Bauführungen die ertheilten Constructions-Vorschriften genau eingehalten, sowie durch die Polizeibehörden jede Abweichung von dieser Instruktion verhindert und alle Maurermeister, Zimmermeister, Baupaliere und Kaminkehrer hienach belehret werden.

Ansbach, den 3. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Nachdem mehrfache und vieljährige Beobachtungen die engen, durch Menschen nicht zu besteigenden Kamine als nützlich und gefahrlos dargethan haben, so haben Seine Majestät der König auf den übereinstimmenden Antrag der kgl. Kreisregierungen, und auf das motivirte Gutachten der kgl. obersten Baubehörde zu beschließen geruht, was folgt:

§. 1.

Es wird von nun an gestattet, auf so lange nicht anders verfügt wird, enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende Kamine anzulegen.

§. 2.

In der Regel sollen diese Kamine inwendig eine kreisrunde cylindrische Form von 6 Zoll, 7 Zoll, 9 Zoll oder 12 Zoll Durchmesser erhalten. — Bei Abweichungen von diesen Dimensionen, oder von der kreisrunden Form des Querschnittes, haben die Eigenthümer der Gebäude sich den im §. 6 angeführten Bestimmungen zu unterziehen.

Die Anlage von Kaminen, welche über 12 Zoll weit sind, und doch nicht so weit, daß sie befahren werden können, so wie von Kaminen unter 6 Zoll im Lichten, bleibt untersagt.

§. 3.

Das Material zu den Kaminröhren darf nie aus Eisenblech, sondern nur aus gut gebrannten Thon oder Gußeisen bestehen.

Die Kaminsteine sind zur besseren Wärme-Isolirung, wo möglich durch Mengen des Thones mit zerkleinerten Kohlen oder mit Torf porös zu brennen.

Thönerne Röhren dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerspringen in der Hitze; an feuergefährlichen Orten aber, als in Dachräumen ꝛc. nur doppelt und so verwendet werden, daß die Fugen sich gegenseitig überdecken. —

Gußeiserne Kaminröhre müssen an Stellen, wo es die Feuersicherheit erfordert, mit einem zweiten Rohre umgeben werden, welches ringsum einen Zoll von dem Gußeisen absteht, und aus Eisenblech bestehen kann. Der Zwischenraum ist mit Holz- oder Torfasche, oder an deren Stelle mit Seifensieder-Ausschlag, auszufüllen. —

§. 4.

Die Stärke der Kaminwände und der Zungen wird, in so fern sie aus Ziegelmaterial bestehen, auf mindestens 3 Zoll festgesetzt.

Die Kamine sind, so viel nur möglich, mit dem Mauerwerk in Verbindung zu bringen. Einfache oder verbundene, freistehende, senkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu dem Sechs-

fachen ihrer untern geringsten äußern Stärke aufgeführt werden. —

Bei größeren Höhen sind dieselben mit Strebepfeilern zu versehen — oder mit massiven Mauern durch Eisenwerk, zur Befestigung, zu verbinden. —

Das Schleifen solcher Kamine darf nur in massiven Mauern, auf massiven Unterlagen, auf gemauerten Bögen, oder auf hinlänglich starken eisernen Trägern geschehen.

Das Aufsetzen oder Aufsatteln derselben auf Balken, ist verboten.

§. 5.

Zum Behufe des Reinigens der nichtbesteigbaren Kamine müssen an ihren tiefsten Stellen, so wie auf dem obersten Dachboden, dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern und Winkel bilden, wo Rauchröhren in dieselben einmünden, dann wo zwei oder mehrere Kamine zusammen kommen, Reinigungs-Oeffnungen angebracht werden.

Diese Oeffnungen sind mit genau schließenden Thürchen aus Eisenblech zu versehen, und hinter denselben genau eingepaßte Steine oder Dachplatten einzustellen. —

In der Nähe solcher Oeffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, Decken oder sonst leicht feuerfangende Gegenstände sich vorfinden, ohne daß sie gegen die Möglichkeit der Entzündung geschützt wären.

Von einer Reinigungsstelle zur andern, muß jeder enge Kamin ganz gleichen Querschnitt haben, und es darf weder in der Weite noch Form eine Abweichung stattfinden. —

§. 6.

Das Reinigen der engen Kamine haben die Kaminfehrer vorzunehmen, und sich dabei in der Regel der Bürsten zu bedienen.

Wo sich Glanzruß angesetzt hat, sind Dornbüschel anzuwenden, und diese nach der inneren Weite und Form der Kamine zu gestalten. Es ist aber auch den Kaminkehrern gestattet, den Glanzruß durch vorsichtiges Ausbrennen in ihrer Gegenwart zu beseitigen. —

Dieselben sind verpflichtet, für die im §. 2 bezeichnete Form und Dimensionen der Kamine, die nöthigen Reinigungs-Werkzeuge zu halten und zur Stelle zu bringen. — Weicht die Form oder Dimension der Kamine eines Gebäudes davon ab, so ist der Eigenthümer verbunden, die Reinigungs-Werkzeuge selbst in Bereitschaft zu halten, und jedesmal dem Kaminkehrer zum Gebrauche auszuhändigen. —

Um bei einer, auf was immer für eine Weise sich ergebenden Entzündung eines Kamines das Feuer sogleich dämpfen zu können, muß allenthalben ein beweglicher, eiserner Deckel an der oberen Oeffnung des Kamines befestiget sein, der jeden Augenblick geschlossen werden kann, ohne daß das Dach erst erstiegen werden muß.

§. 7.

Da die Wände der engen Kamine mehr als die der weiten Kamine und in größerer Entfernung von der Feuerung erhitzt zu sein pflegen, so dürfen dieselben an Stellen, wo solche Erhitzung stattfinden kann, weder bei dem Aufbau selbst mit brennbaren Stoffen in Berührung gesetzt, noch solche Stoffe in der Folge an sie angelegt werden. Die Feuerpolizeibehörde hat jedoch bei der Ueberwachung dieses Gegenstandes die Art der Feuerung im Auge zu behalten, welcher der Kamin dienen soll, und ob dieselbe dem Kamin den Rauch mehr oder weniger heiß zusendet. —

§. 8.

Wer den Bau eines engen Kamines führt, bleibt für genaue Einhaltung aller in den obigen §§. enthaltenen Vorschriften haftbar. —

Die Polizeibehörden haben wahrgenommene Abweichungen von denselben auf Kosten des den

Bau führenden Sachverständigen sogleich abändern zu lassen, und gegen diesen mit Geldstrafen von 5—50 fl. einzuschreiten. —

Kaminkehrer sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. bis 10 fl., beziehungsweise von 1 bis 3tägigem Arrest, zur Anzeige jeder Abweichung von besagten Vorschriften bei der Polizeibehörde verpflichtet. —

Die kgl. Kreisregierung hat diese Bestimmungen durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, und deren Inhalt durch die Polizeibehörden allen Maurermeistern, Zimmermeistern, Baupalieren und Kaminkehrern besonders eröffnen zu lassen.

München, den 19. Juli 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 30531. Exp. Nr. 32323

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Sammlung für die durch Brand verunglückten christlichen Bewohner der konstantinopolitanischen Vorstadt Pera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 28. Mai d. Js. bezeichneten Betreffs (Int. Bl. Nr. 44) wird den sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken eine neuerlich ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 29. v. praes. 1. d. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 4. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Minsterium des Innern.

Seine Majestät der König haben die zur Sammlung für die durch Brand verunglückten christlichen Bewohner der konstantinopolitanischen Vorstadt Pera, allergnädigst gewährte Frist von acht Wochen, bis zum 16. August d. J huldvollst zu erstrecken geruht, wovon die k. Regierung K. d. Innern unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 21. Mai gleichen Betreffs mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt wird, daß der Collektor Priester Philipp Nicola sofern derselbe in deren Bezirk sich dermalen aufhalten sollte, hievon ungesäumt zu verständigen sey.

München, den 29. Juli 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 7495. Exp. Nr. 11536.

(Die nach §. 74 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erforderliche Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen kgl. Kreis- und Stadtgerichten, sowie den sämmtlichen kgl. Landgerichten, dann den Herrschafts- und Patrimonialgerichten des mittelfränkischen Kreises werden im nachstehenden Abdrucke zwei höchste Rescripte des kgl. Justiz-Ministeriums, dann des kgl. Ministeriums des Innern, nämlich:

im Abdrucke I. die höchste Entschließung des kgl. Justiz-Ministeriums rubrizirten Betreffes sub Nr. 6070 am 25. v. Mts. an den unterfertigten Gerichtshof erlassen, eingelangt am 30. Juli und

im Abdrucke II. die Beilage ad Nr. Rescr. 6070 Auszug aus dem höchsten Rescripte des kgl. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1840 (die Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen betr.) hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, den 1. August 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Abschrift:

Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Bei Anwendung des §. 74 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 haben sich bei mehreren Gerichten Zweifel darüber ergeben, ob die zum Auspfändungsacte beizuziehenden Zeugen durch gerichtlichen Zwang zum Erscheinen angehalten werden können, und ob dieselben auf die gewöhnlichen Zeugengebühren Anspruch haben.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung Kap. 10 §. 7 und 8 auch auf diese Zeugen in analoge Anwendung zu bringen seien, da sie mit andern Zeugen das wesentliche Merkmal gemein haben, zur Bekräftigung gemachter Wahrnehmungen zu dienen, und hinsichtlich ihrer in dem allegirten §. des Prozeß-Gesetzes eine besondere, die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften ausschließende Bestimmung nicht gegeben ist.

Ueberdieß sind diese Zeugen, wie aus den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1837 Beilagen Band VI S. 409 und Protok. Band X S. 277 unzweideutig erhellt, vorzüglich auch dazu bestimmt, im Falle einer vorkommenden Widersetzung, die Möglichkeit der vollständigen Ueberweisung gegen den Schuldigen zu sichern, wonach die Zuläßigkeit eines gerichtlichen Zwanges gegen solche Zeugen und der Anspruch derselben auf Zeugengebühren selbst in analoger Anwendung der §§. 202 und 206 des Theil II des Strafgesetzbuches nicht wohl in gegründeten Zweifel gezogen werden kann.

Da übrigens auch Fälle vorgekommen sind, in welchen sogar die Gemeinde-Beamten sich geweigert haben, die zur Beiziehung bei der Auspfändung erforderlichen Zeugen zu benennen, und sowohl jene Beamten, als diese Zeugen sich der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung mehrentheils aus Unkenntniß des Gesetzes zu entziehen suchen dürften, so sind auch die kgl. Regierungen von dem kgl. Ministerium des Innern mittelst besonderer, im Auszuge beiliegender Entschließung vom 13. d. Mts. angewiesen worden, die Gemeinde-Beamten auf geeignete Weise über ihre dießfallsigen Pflichten

und die Folgen des Ungehorsams belehren zu lassen. Mit Zuversicht läßt sich dabei erwarten, daß wenn den Zeugen die herkömmlichen Gebühren, in so ferne sie solche verlangen, ausbezalt, und diese Beträge gleich den übrigen durch die Auspfändung veranlaßten Kosten erhoben werden, in Zukunft nur selten mehr die Nothwendigkeit eintreten werde, gegen widerspenstige Zeugen die gesetzlichen Ungehorsamsstrafen zu verhängen.

Gegenwärtige Entschließung ist nebst der Beilage an sämmtliche Untergerichte zur Darnachachtung zuschreiben.

München den 25. Juli 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

Abschrift.

Auszug aus dem Rescripte des k. Ministeriums des Innern vom 13. Julius 1840.

(Die Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen betr.)

Der k. Regierung K. d. J., wird auf deren Bericht bezeichneten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen desselben in Uebereinstimmung mit dem k. Justiz- und Finanz-Ministerium Nachstehendes zur Entschließung erwiedert.

1) ꝛc. ꝛc.

2) Den bei Auspfändungen nach Bestimmung des §. 74 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 einige Verbesserung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., zugezogenen Zeugen werden auf deren Verlangen die bei Zeugenverhören herkömmlichen Gebühren ausbezahlt, und diese Beträge gleich den übrigen durch die Auspfändung veranlaßten Kosten erhoben, wonach den Gerichten und Rentämtern die geeigneten Weisungen zugehen werden.

3) Durch die Bestimmungen des erwähnten §. 74 sind die Bürgermeister in den Städten III. Klasse und in den Märkten, die Gemeindevorsteher in den Landgemeinden und die Distriktsvorsteher in den Städten I. und II. Klasse gesetzlich verpflichtet, dem zu Vornahme einer Auspfändung abgeordneten Amtsdiener zwei Zeugen zur Beiziehung zu benennen. Da nun vorgekommen ist, daß einzelne Gemeindebeamte dieser gesetzlichen Verpflichtung, und zwar wahrscheinlich aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmung sich entziehen wollten, so wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, alle obenbenannten Gemeindeverwaltungsmitglieder angemessen belehren zu lassen, gegen Diejenigen aber, welche dessen ungeachtet sich wider Erwarten ferner dieser Pflichterfüllung weigern sollten, um so unnachsichtlicher mit Disciplinarstrafen ernstlich einzuschreiten, als durch solche nicht zu rechtfertigende Weigerung der Vollzug des Gesetzes selbst gehindert würde.

4) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gerichte nach den Bestimmungen des Cod. jud. cap. X. §. 8. und des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 206 befugt seien, gegen die zur Beiziehung bei Auspfändungen berufenen Zeugen im Falle der Widerspenstigkeit mit Geld- und Arreststrafen, sowie mit Ueberbürdung der veranlaßten Kosten einzuschreiten.

Wenn übrigens solche Widerspenstigkeit wahrgenommen wurde, so ist mit Zuversicht anzunehmen, daß dieselbe mehr in einer Unkenntniß des Gesetzes, als in strafbarem Ungehorsam ihren Grund gefunden habe. Um nun solchen Vorkommnißen für die Zukunft vorzubeugen, wird die kgl. Regierung, K. d. J. angewiesen, durch die Gemeindebehörden sämmtliche Gemeindeglieder auf die betreffende gesetzliche Bestimmung aufmerksam machen, und sie dabei belehren zu lassen, daß das Gesetz nur die Förderung der Gerechtigkeitspflege, und die Vermeidung der zum größten Nachtheile des Schuldners selbst, ehemals durch Auspfändungen öfter hervorgerufenen Widersetzungen beabsichtige; daß die Verweigerung der Erfüllung der gesetzlichen Zeugschaftspflicht empfindliche Strafen nach sich ziehen würde, und daß endlich die Zeugen berechtigt seien, für ihre Versäumniß eine angemessene Schadloshaltung in Anspruch zu nehmen.

Unzweifelhaft wird eine solche Belehrung, verbunden mit einer eindringlichen Ermahnung, den Vollzug des Gesetzes sichern, und die Gerichte der Nothwendigkeit entheben, die Pflichterfüllung bei den Gemeindegliedern durch Strafen zu erzwingen.

5) Da die Absicht des Gesetzes vorzugsweise auf Beseitigung der Widersetzungen bei Auspfändungen gerichtet ist, so ist hierauf bei der Auswahl der Zeugen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, und insbesondere bei Schuldnern von bekannten rohem und gefährlichem Charakter die Zeugschaft ordnungsliebenden und angesehenen Gemeindegliedern der Gemeinde-Verwaltung zu übertragen, und es hat daher die k. Regierung, K. d. J., bei gegenwärtigem Anlasse den Bürgermeistern der kleineren Städte und Märkte, sowie den Gemeindevorstehern auch deßfalls die geeignete Weisung zugehen zu lassen. Hienach hat die k. Regierung, K. d. J. weiter zu verfügen.

München, den 13. Juni 1840.

Einl. Nr. 5039. Exp. Nr. 6127.

(Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den, am 22. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers und Seniors Oertel erledigte Pfarrei Kornburg wird hiemit zu Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Dienstertrag besteht nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte;

1) Aus Staatskassen

a) an baarem Gelde	198 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien		
5 Nürnberger Mäß weiches Scheitholz à 4 fl. incl. Hauerlohn	20 fl. — kr.	
5 Mäß Stöcke à 1 fl. 36 kr. . . .	8 fl. — kr.	
500 Stück Wellen 1 fl. 45 kr. . . .	8 fl. 45 kr.	
		235 fl. 15 kr.

2) aus Stiftungskassen

a) an baarem Gelde	6 fl. — kr.

b) an Naturalien 1 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrl. ½ Sdl. Korn à 8 fl 39 kr. per Schäffel . . .	12 fl. 17¼ kr.	
		18 fl. 17¾ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
1) Genuß der freien Wohnung	40 fl. — kr.	
2) „ an Gründen	232 fl. 1 kr.	
		272 fl. 1 kr.
IV. Ertrag aus Rechten.		
1) an Zehenten	174 fl. 48 kr.	
2) an Waldrechten	2 fl. — kr.	
		176 fl. 48 kr.
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		205 fl. 14 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .		3 fl. — kr.
	Summa	910 fl. 35¾ kr.
	Lasten hievon ab mit	54 fl. 50 ½ kr.
	Bleibt reiner Ertrag	855 fl. 45¼ kr.

Wozu noch an freiwilligen Geschenken 17 fl. 55 kr. zu rechnen sind.

Ansbach am 2. August 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge allerh. Rescripts dd. Bad Brückenau den 21. v. Mts. die erledigte Pfarrstelle zu Rüdisbronn, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Streitberg, Dekanats Bamberg, Heinrich Friedrich Gustav Ferdinand Keerl allergnädigst zu verleihen geruht.

Der praktische Arzt Dr. Bergmann zu Pleinfeld — wurde seinem Ansuchen entsprechend — in gleicher Eigenschaft nach Spalt versetzt.

Durch allerhöchst unmittelbares Rescript dd Bad Brückenau den 24. Juli 1840 ist dem bisherigen I. Assessor des Landgerichts Uffenheim Andreas Joseph Aumüller die erledigte Landrichtersstelle zu Lindau allergnädigst verliehen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 30. Juli 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	113	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	620	617

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 64.

Ansbach. Mittwoch, den 12. August 1840.

Inhalt.

Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1840/41. — Die Erhöhung der Regie- und Verpflegungskosten-Beiträge in der Irrenanstalt zu Schwabach. — Die Einlieferungen in die Zwangsarbeitsanstalten. — Die Vertretung der Kreishülfskasse von Mittelfranken in streitigen Rechtssachen ihres Vermögens. — Die rechtzeitige Aufrechnung der erwachsenen Baukosten. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Uebersicht des Getraidt-Verkaufs und der Getraidt-Preise in den Schrannen von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 29622. Exp. Nr. 32355.

(Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf im verwichenen Monate für das kommende Jahr abgehaltenen Aufnahmsprüfung sind von den geprüften 80 Schullehrlingen aus Mittelfranken 33 als aufnahmsfähig erkannt worden, von denen die nachgenannten 27 im kommenden Jahre zur Aufnahme bestimmt sind:

1) Georg Michael Scheerer aus Dennenlohe,
2) Georg Michael Rauenzaner aus Ehingen,
3) Johann Michael Rüger aus Wassertrüdingen,
4) August Wilhelm Pflaumer von Weissenburg,
5) Johann Michael Fischer von Oberntief,
6) Johann Andreas Luff von Wettelsheim,
7) Georg Michael Scherzer von Lehrberg,

8) Johann Georg Vogel aus Nürnberg,
9) Johann Christian Eckardt aus Nordheim,
10) Johann Conrad Rögner aus Ansbach,
11) Johann Singer aus Schauernheim,
12) Johann Lorenz Vogelhuber aus Windsbach,
13) Georg Andreas Weber von Oberferrieden,
14) Carl Friedrich Brechtel von Biswang,
15) Johann Friedrich Dannenbauer von Lentersheim,
16) Friedrich Wilhelm Braune von Baiersdorf,
17) Johann Michael Haas aus Altdorf,
18) Carl Friedrich Wenig aus Berolzheim,
19) Wilhelm Simon Hellmuth aus Traishöchstadt,
20) Abraham Weiß aus Roth,
21) Johann Wolfgang Holzbock aus Windsbach,
22) Johann Leonhard Probst aus Ehingen,
23) Carl Friedrich Baum aus Lehrberg,
24) Georg Michael Busch aus Feuchtwang,
25) Karl Gottlieb Haußer aus Feuchtwang,
26) Johann Karl Hessel von Nürnberg,
27) Johann Paul Keberer aus Fürth,

Außer diesen sind noch

1) Johann Jakob Traunfelder aus Büttelbronn,
2) Jantoff Rau aus Gunzenhausen,
3) Leonhard Mathäus aus Diespeck,
4) Wolfgang Seßler aus Treuchtlingen,
5) Matthias Benz aus Obernzenn und
6) Abraham Löw Wormser von dort

als aufnahmsfähig befunden worden und werden daher mit Ausnahme des Ersteren, welcher zu einem anderen Berufe übergetreten ist, zur Prüfung des kommenden Jahres mit Einräumung des Vorzuges hingewiesen, bei wiederholt bestandener Prüfung im nächsten Jahre vorzüglichen Anspruch auf die Aufnahme zu haben.

Die übrigen zur Aufnahme noch nicht reif befundenen 47 Schullehrlinge werden an ihre Vorbereitungslehrer zurückgewiesen und dabei erinnert, daß eine dreimalige Zurückweisung den Ausschluß vom Lehrberufe zur Folge hat, weßhalb insbesondere die schon zum zweiten Mal Zurückgewiesenen allen Fleiß anzuwenden haben, damit sie bei der nächsten Prüfung den im §. 16 des Regulativs vom 31. Jänner 1836 gestellten Forderungen vollständig zu entsprechen im Stande sind.

Ansbach, am 3. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Einl. Nr. 29828. Exp. Nr. 32682.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Erhöhung der Regie- und Verpflegungs-Kostenbeiträge in der Irrenanstalt zu Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die dermalen gesteigerten Holz- und Getreidepreise, insbesondere aber durch den Entgang der Zinse aus den zum Neubau des Irrenhauses in Erlangen verwendeten Aktivkapitalien der bisherigen Irrenanstalt zu Schwabach ist bei diesem Institute, gemäß der vorliegenden Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben desselben dermalen eine unvermeidliche Mehrausgabe von 2520 fl. $15\frac{3}{4}$ kr. in Aussicht gestellt. Dieser bedeutende Ausfall kann nun, in Ermanglung sonstiger Mittel, vorderhand auf keine andere Weise, als durch Erhöhung des observanzmäßigen Regiekosten-Beitrags der Gemeinden um den dritten Theil, nämlich von 2000 fl. auf 3000 fl. dann durch Festsetzung des bisherigen, ohnedieß unverhältnißmäßig geringen Betrags der Verpflegungskosten von jährlich 80 fl. auf 114 fl. für einen Geisteskranken im Regierungsbezirk und von 140 fl. auf 200 fl. für auswärtige Theilnehmer gedeckt werden.

Die Distriktspolizeibehörden werden demnach angewiesen, die gemäß nachstehender Repartition ihren Bezirk treffende Beitragsrate nach Maasgabe der Familienzahl zu erheben und nebst den aus dem Verhältniß der vormaligen Erziehungsanstalt für arme Kinder herrührenden Beiträge, wo diese hergebracht sind, an die Irrenhausinspektion zu Schwabach, mit dem Verwaltungs-Jahr $18\frac{40}{41}$ anfangend, in kassamäßigen Geldsorten abzuliefern.

Die auf 114 fl. erhöhten Verpflegungskostenbeiträge sind gleichfalls vom gedachten Zeitpunkt an zu entrichten und wird den k. Polizeibehörden aufgetragen, die in ihrem Bezirk befindlichen Privattheilnehmer von dieser Bestimmung noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Ansbach, den 6. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Freiherr von der Heydte.

Auffhammer.

Repar

der von 18$^{40}/_{41}$ an auf 3000 fl. erhöhten jährlichen Regie-

Nr. cur.	Polizei-Behörden.	Familien-Zahl	Regiekosten-Beitrag		
			fl.	kr.	pf.
	I. Im Regierungs-Bezirke Mittelfanken.				
	A. Landgerichte.				
1	Altdorf . .	3276	75	36	—
2	Ansbach .	3107	71	42	—
3	Beilngries .	3283	75	45	—
4	Bibart . .	1917	44	15	—
5	Cadolzburg .	2946	68	—	—
6	Dinkelsbühl .	2369	54	40	2
7	Eichstädt .	2725	62	52	2
8	Erlangen .	3494	80	24	—
9	Erlbach . .	2869	66	13	2
10	Feuchtwang .	3157	72	52	2
11	Greding . .	2973	68	37	2
12	Gunzenhausen .	3086	71	13	2
13	Heidenheim .	3633	83	49	2
14	Heilsbronn .	3419	79	7	2
15	Herrieden .	2930	67	36	—
16	Hersbruck .	2880	66	27	—
17	Kipfenberg .	1916	44	13	2
18	Lauf . .	3033	69	57	—
19	Leutershausen .	2477	57	9	—
20	Neustadt . .	3948	91	3	—
21	Nürnberg .	3336	76	58	2
22	Pleinfeld . .	3099	71	30	—
23	Rothenburg .	1951	45	—	—
24	Schwabach .	2875	66	21	—
25	Uffenheim .	3361	77	31	2
26	Wassertrüdingen	3198	73	48	—
27	Weissenburg .	1113	25	39	—
28	Windsheim .	3775	87	7	2
	Summa A	82146	1895	30	—
	B. Herrschaftsgerichte.				
29	Burghaslach .	492	11	22	2
30	Finersheim .	496	11	28	2
31	Ellingen .	1894	43	42	—
32	Hohenlandsberg .	1250	28	49	2
33	Pappenheim .	1785	41	10	2
34	Rüdenhausen .	51	1	10	2
35	Schillingsfürst .	804	18	33	—
36	Schwarzenberg .	861	19	52	2
	Summa B.	7633	176	9	—
	C. Unmittelbare Magistrate.				
37	Ansbach .	3224	74	24	—
38	Dinkelsbühl .	1371	31	39	—
39	Eichstädt .	1720	39	40	2
40	Erlangen .	2240	51	42	—
41	Fürth . .	3025	69	48	—
42	Nürnberg .	8336	192	22	2
43	Rothenburg .	1610	37	9	—
44	Schwabach .	1871	43	12	—
	Summa C.	23397	539	57	—
	Hiezu „ B.	7633	176	9	—
	„ A.	82146	1895	30	—
	Summa I	113176	2611	36	—

Ansbach, den

Königliche Regierung von Mittel

tition
Kosten-Beiträge zur Irrenanstalt in Schwabach.

Polizei-Behörden.	Familienzahl	Regiekosten-Beitrag. fl.	kr.	pf.
II. Auswärtige Polizeibehörden, welche zur Zeit noch an der Anstalt Theil zu nehmen sich erklärt haben, und zwar:				
A. Im Regierungsbezirke Oberfranken.				
Landgericht Herzogenaurach.	2631	60	43	2
B. Im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg.				
Landgericht Hilpoltstein.	2909	67	7	2
C. Im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.				
Landgerichte Monheim.	2818	65	1	2
Nördlingen.	1233	28	27	—
Herrschafts-Gerichte Harburg.	2008	46	19	2
Herrschafts-Gerichte Mönchsroth.	647	14	55	2
Herrschafts-Gerichte Oettingen.	2473	57	4	2
Herrschafts-Gerichte Wallerstein.	2113	48	45	—
Summa II	16832	388	24	—
Hiezu Summa I	113176	2611	36	—
Total Summa	130008	3000	—	—

6. August 1840.
franken, Kammer des Innern.

Einl. Nr. 31464. Exp. Nr. 32811.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Einlieferungen in die Zwangsarbeitsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf den Artikel 13 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 über die Zwangsarbeitshäuser (Reggs. Bl. S. 893) wornach die betreffenden Polizeibehörden nur nach hinlänglich vorbereiteter Sache, und nur in dem Falle die Untersuchten in eine Zwangsarbeitsanstalt bringen zu lassen haben, wenn sie dieselben zur Aufnahme dahin reif finden, wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken beim Vollzuge dieser Bestimmungen die größte Genauigkeit und Umsicht hiermit zur besonderen Pflicht gemacht.

Falls übrigens hiebei der individuellen Natur des Gegenstandes gemäß, die Genehmigung der fraglichen Aufnahme einigermassen zweifelhaft sein sollte, so versteht sich von selbst, daß zur Vermeidung unnöthiger Kosten und Schäden vorläufig mit der sofortigen Ablieferung inne zu halten, und die förmliche Entscheidung der unterfertigten Stelle über die eingesendeten Verhandlungen abzuwarten sei.

Insbesondere wird diese Vorsicht bei Jungen und Dirnen im minderjährigen Alter und bei solchen Personen nachdrücklichst empfohlen, welche Behufs der polizeilichen Verwahrung zum ersten Male in eine Zwangsarbeitshausanstalt eingeschafft werden sollen.

Ansbach, den 5. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 29568. Exp. Nr. 32799.

(Die Vertretung der Kreishülfskasse von Mittelfranken in streitigen Rechtssachen ihres Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf Absatz II der allerhöchsten Entschließung vom 6. Juli 1828 (Reggsbl. S. 377) wornach die Kreishülfskassen alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen, und unter analoger Anwendung des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 21. September 1818 (allgem. Int. Bl. S. 1121) wird hiemit die Vertretung der Kreishülfskasse von Mittelfranken in streitigen Rechtssachen ihres Vermögens, — gegen Bezug der zur Aufrechnung geeigneten Deserviten eventuell und bis auf weiters jenen Anwälten übertragen, durch welche zu Folge Regierungs-Ausschreibens vom 12. April des gegenwärtigen Jahres (Kreis-Intell. Bl. S. 223) die Landgemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Angelegenheiten vertreten werden sollen, was zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 10. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 31426. Exp. Nr. 32803.

An die k. allgemeinen Rentämter des mittelfränkischen Kreises.

(Die rechtzeitige Aufrechnung der erwachsenen Baukosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere kgl. Rentämter die — in dem Generale vom 25. Juni d. Js. (Kreisblatt S. 409) vorgeschriebenen Verzeichnisse über noch rückständige Baukosten-Forderungen in dem am 31. v. Mts. abgelaufenen Termin nicht übergeben haben, so werden solche angewiesen, diese Verzeichnisse bis zum 18. d. Mts. bei Vermeidung eines Wartboten anher einzureichen.

Ansbach, am 10. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Die von der freiherrlich von Seckendorf-Gutend'schen Gerichtsherrschaft zu Obernzenn für den Patrimonialrichter Esper dortselbst ausgestellte Präsentation zur Mitverwaltung des Patrimonialgerichts I. Klasse Burghausen hat die Bestätigung der beiden obersten Kreisstellen von Mittelfranken erhalten.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 6. August 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	111	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	617	

Uebersicht
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken,
für den Monat Juli 1840.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Korn. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	vom ersten bis lezten Juli 1840.	391	17	33	16	35	15	8	30	16	57	16	17	15	17	197	11	37	11	11	10	44
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	584	16	19	14	41	14	26	200	10	53	10	30	9	50
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	555	19	—	16	44	13	15	406	12	15	11	6	9	12
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	445	17	45	16	57	15	35	459	11	25	10	48	10	26
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	312	20	30	18	18	16	20	231	12	30	11	47	11	—
Feuchtwangen		16	16	30	16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	27	10	45	10	30	10	20
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	1046	17	38	16	42	15	46	423	11	31	11	8	10	46
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3123	20	—	17	36	14	—	1605	12	39	11	26	10	15
Roth		—	—	—	—	—	—	—	124	16	—	15	15	14	30	38	11	—	10	15	9	30
Rothenburg		655	16	49	15	51	14	15	17	16	48	16	19	15	52	342	11	58	11	32	11	5
Schwabach		36	15	45	15	12	15	—	170	19	—	17	36	16	15	65	10	36	10	15	9	30
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	126	14	35	14	4	13	24	22	10	22	10	17	10	4
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	342	17	21	16	1	13	37	206	11	8	10	33	9	15
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	179	17	15	16	3	15	5	58	11	30	11	17	10	59

Schrannen-berechtigte Orte.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	470	5	23	4	57	4	45
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	30	230	5	4	4	44	4	41
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	8	11	50	11	20	11	—	41	5	6	4	37	4	15
Eichstädt	12	5	30	5	30	5	2	3	9	30	9	30	8	—	144	5	33	5	28	5	13
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	234	6	9	5	30	5	—
Feuchtwangen	16	7	30	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	86	4	45	4	—	3	48
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	396	5	31	5	28	5	26
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1626	5	48	5	15	4	30
Roth	7	6	—	5	50	5	40	—	—	—	—	—	—	—	191	5	9	4	19	3	31
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	5	7	5	4	4	58
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	199	5	30	5	—	4	48
Thalmessingen	221	5	6	4	56	4	37	—	—	—	—	—	—	—	42	4	27	4	20	4	19
Weissenburg	354	6	16	5	33	5	12	17	9	20	8	42	7	55	299	5	14	4	55	4	31
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	45	—	—	—	—

Königlich  Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 65.

Ansbach. Samstag, den 15. August 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Candidaten des Berg-, Hütten- und Salinen-Wesens betr.)

Ministerium des Innern, und Finanzministerium

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 wird die Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Candidaten des Berg-, Hütten- und Salinen-Wesens vor der hierzu Allerhöchst ernannten Kommission am 12. Oktober d. Js. beginnen. Bewerber haben daher spätestens bis zum 24. Sept. l. Js. ihre Sitten- und Studien-Zeugnisse dem Vorstande dieser Kommission, General-Bergwerks- und Salinen-Administrator v. Wagner, schriftlich zu übergeben, und sich am 10. Okt. l. J. bei demselben persönlich zu melden. Zugelassen wird zur Prüfung für die Staatsdienst-Praxis:

a. Wer nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November v. J. wenigstens die dritte Gymnasialklasse mit der Befugniß des Uebertrittes in die vierte, und drei

Curse der polytechnischen Schule absolvirt hat, dann in wenigstens zweyjährigem Universitäts-Studium den Betrieb der Prüfungs-Gegenstände nachweist, welche auf der polytechnischen Schule nicht gelehrt werden:

b. ausnahmsweise, (und diese Ausnahme bleibt auch für die nächsten vier Jahre unter der Bedingung in Kraft, daß die Universitätsstudien durch Hospitiren an der polytechnischen Schule ergänzt worden) wer ein vollständiges Absolutorium der Universität im Fache der Jurisprudenz und Cameral-Wissenschaft besitzt.

Die Candidaten haben ihre Arbeiten in der Plan- und Maschinen-Zeichnung vorzulegen; doch müssen solche von einem öffentlichen Lehrer beglaubigt seyn.

In der dießjährigen Prüfung wird von dem gesammten Bausache noch Umgang genommen.

Diejenigen, welche die Prüfung ganz oder theilweise bloß zur Erlangung eines Zeugnisses für ihr besseres Fortkommen in den dem Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen verwandten Privatunternehmungen mitzumachen wünschen, haben Vorstudien an einer polytechnischen Schule, oder an einer Universität nachzuweisen. Der mündlichen Prüfung jedes Examinanden beizuwohnen, ist sämmtlichen, zu dieser Prüfung zugelassenen Candidaten selbst, dann ihren Vätern und Vormündern gestattet.

München den 28. Juli 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister: der Generalsekretär
Gietl.

Einl. Nr. 31244. Exp. Nr. 33261.

An die kgl. Bau-Inspektionen, sämmtlichen Forstämter und die sämmtlichen Polizeibehörden Mittelfrankens.

(Die Breite der Waldauslichtungen an den Staats-, Kreis- und Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was Seine Majestät bezüglich der Maase der Waldauslichtungen an den Straßen zu verfügen geruht haben, wird in nachfolgendem Abdrucke des vom kgl. Ministerium des Innern am 5. August erlassen wordenen Rescriptes zur allseitigen und pünktlichsten Befolgung eröffnet.

Ansbach, den 11. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Breite der Waldauslichtungen:

a) an den größern Land- (Staats- und Kreis-) Straßen zu acht Schritten oder zwanzig bayerische Fuß, und

b) an den Distriktsstraßen, wie bereits durch Entschließung vom 24. Mai d. Js. eröffnet worden ist, zu sechs Schritten oder fünfzehn bayerische Fuß; —

zu jeder Seite der Straße Allerhöchst festzusetzen geruht. —

Die kgl. Regierung, K. d. K. wird beauftragt, sich nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen auf das genaueste zu achten.

München, den 5. August 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Einl. Nr. 31479. Exp. Nr. 33260.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden.

(Die Bezahlung der Verpflegungsbeiträge an die Conscribirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im bezeichneten Betreff mit höchstem Rescript vom 6. curr. in Abschrift herausgeschlossenen Entschließung an die kgl. Regierung der Oberpfalz und Regensburg erhalten die sämmtlichen Conscriptionsbehörden nachstehend Kenntniß.

Ansbach, den 11. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer.

Ministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, K. d. J. wird auf den Bericht vom 16. März l. Js. bezeichneten Betreffs, nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Finanzministerium erwiedert, daß es zur Erleichterung und Beschleunigung der Ausbezahlung der Verpflegungskosten-Beiträge an die Conscribirten genüge, wenn diese Ausbezahlung durch den Gerichtsdiener oder dessen Gehülfen, für welchen der erstere ohnedieß zu haften hat, im Beysein eines Beamten und des Conscriptions-Offiziers erfolgt, und die aufzustellende Zahlungsliste von diesen durch Unterschrift bestätiget wird, und daß sohin, bei genauer Beobachtung dieser Vorschrift, die eigenhändige Bescheinigung der Conscribirten für die Zukunft nicht mehr erforderlich sei.

München, den 6. August 1840.

Einl. Nr. 28942. Exp. Nr. 33335.

(Ergänzung des Magistrats zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die durch Ableben des Magistratsrathes Michael Geiger, Schlossermeister zu Wassertrüdingen, erledigte Stelle, ist der Ersatzmann Handelsmann Friedrich Beuschel in Funktion berufen worden.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 11. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 31227. Exp. Nr. 33312.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Malereien an öffentlichen Orten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 7. Juli d. Js. Malereien an öffentlichen Orten betr. (Kr. Intell. Bl. St. 55) wird den sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die über diesen Gegenstand an die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. I., ergangene neuerliche höchste Ministerial-Entschließung vom 4. d. Mts. zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 12. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 27. v. Mts. wird der kgl. Regierung K. d. I. unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß die beiden Ausschreiben vom 20. März 1834 und 28. Juni h. Js. in Betreff der Malereien an öffentlichen Orten, ihrem Zwecke und Inhalte gemäß auf die zu Erweckung des frommen Andenkens an Abgeschiedene (ex voto) errichtete Denktafeln keine Anwendung zu finden haben, wonach weiter geeignet zu verfügen ist.

München, den 4. August 1840.

Einl. Nr. 31562. Exp. Nr. 33311.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Reparatur baufälliger Privatgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 14. August 1838, die Reparatur baufälliger Privatgebäude betr. (Int. Bl. v. J. 1838 Nr. 49) wird den Polizeibehörden von Mittelfranken, die über diesen Gegenstand neuerlich ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 8. praes. 11. d. Mts. zur Wissenschaft und zum fortwährenden strengen Vollzuge der gegebenen Vorschriften mit dem Auftrage nachstehend bekannt gemacht, wie nicht vergessen werden dürfe, daß die geringste Pflichtvernachlässigung großes Unglück und daher eine schwere Verantwortung zur Folge haben kann.

Ansbach, am 12. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich veranlaßt gefunden, die bezüglich der Bauten und rechtzeitigen Wendung der Baufälle, zumal bei den Wohngebäuden der Landleute, gegebenen Allerhöchsten Anordnungen in Erinnerung zu bringen, und die gehörige Ueberwachung des Vollzugs derselben allergnädigst anzubefehlen.

Demgemäß wird die kgl. Regierung K. d. J. an die Bestimmungen des Ausschreibens vom 2. August 1838 in bezeichnetem Betreffe (Döll. V. S. XIII 1 §. 594) erinnert, und beauftragt, die Polizeibehörden zu deren wirksamen Vollzug ernstgemessen anzuweisen, so wie auch selbst die Thätigkeit der Behörden in dieser Beziehung fortan rege zu halten und zu überwachen.

München den 8. August 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Goslinger.

Einl. Nr. 31,567. — Exp. Nr. 33391.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Hagelschaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König wollen allerunterthänigsten Aufschluß darüber erhalten, ob und wie gesorgt sey oder je gesorgt werde, daß die durch Hagelschlag beschädigten Unterthanen, welchen es bei Vernichtung ihrer Erndte durch ein solches Elementar-Ereigniß an den Mitteln zur Beischaffung des Nöthigsten für den Lebensunterhalt gebricht, schon gleich Anfangs d. h. alsbald nach erlittener Beschädigung (selbst wenn die Einen oder Anderen derselben einer Hagelversicherungs-Anstalt einverleibt wären, da letztere doch immer die Schadensvergütungen erst später berichtigen) die nöthige Hülfe und Unterstützung, namentlich das nach Allerhöchsten Normen unter gewissen Bedingungen vorzuschießende Speise- und Saat-Getraid, jedesmal erhalten; dann ob und in welcher Weise denselben, im Falle solchen Unglücks noch weiters, je nach dem Bedürfniß hülflich beigegangen werde.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben hierüber unverweilt, und binnen längstens 10 Tagen Aufschluß zu geben, mit besonderer Hervorhebung Dessen, was in dieser Beziehung von Seite der Gutsherrschaften geschieht. Hiernächst haben Se. Majestät der König den allerhöchsten Auftrag zu erneuern geruht, daß, gleichwie in Betreff der Brandversicherungsanstalten verordnet worden, so auch hinsichtlich der Hagel-Assekuranz, auf so lange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, Mahnung und Aufforderung zum Beitritte in selbe, je nach Ablauf eines Quartals immer wieder gehörig veröffentlicht werde, wobei jederzeit beigefügt werden soll, daß keiner, welcher nicht in der Hagelversicherungsanstalt sich befindet, die Bewilligung einer Sammlung zu hoffen habe.

Ansbach, den 13. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 31566. — Exp. Nr. 33379.

An sämmtliche Polizeibehörden und Bauinspektionen in Mittelfranken.

(Straßen Polizei, resp. Verstellung der Straßen mit Wagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was im rubrizirten Betreffe erneuert allerhöchst befohlen wurde, kommt durch nachstehenden Abdruck der allseitigen und pünktlichen Befolgung wegen zur öffentlichen Kenntniß. Von den Polizeibehörden wird die strengste Ueberwachung des Vollzuges dieser Sicherungs-Maßregeln erwartet und den Bau-Inspektionen vertraut, daß sie bey Straßen- und Brückenbauten die öffentliche Passagen durch wohlconstruirte Nebenwege, durch Anbringung von Geländern, Aufstellen der hinreichenden Beleuchtung, so wie bei Hochbauten durch möglichst solide Gerüste, Verwahrung der Bau-Gruben ꝛc. auf das Vollständigste sichern werden.

Ansbach, den 13. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Durch die Bestimmungen der §.§. 60. und 70. der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 22. September 1808 und des § 52. der Instruktion für die Polizei-Inspektoren vom 13. November 1812, ist es den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, für ungestörte Passage auf den öffentlichen Fahr- und Fußwegen zu sorgen, und durch zweckmäßige Anordnungen Unglücksfällen vorzubeugen, die durch Hemmung der freien Passage auf den öffentlichen Wegen zur Nachtzeit veranlaßt werden können; in letzterer Beziehung ist insbesondere vorgeschrieben, daß, wenn Arbeitsgeräthe, Wägen und andere nicht auf die Straße gehörige Gegenstände über Nacht unbeseitigt liegen bleiben müssen, oder wenn Straßen durch im Werke begriffenen Reparaturen u. dgl unfahrbar gemacht sind, hiezu Wächter, oder jedenfalls Laternen mit brennendem Lichte zur Warnung für die Fußgänger sowohl, als auch für Fahrende und Reitende aufgestellt werden sollen.

Mehrere in neuerer Zeit durch die Vernachlässigung dieser Vorsorge herbeigeführte Unfälle veranlassen das unterfertigte Ministerium, jene Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und die kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu beauftragen, deren genauen Vollzug durch angemessene Weisung an die Polizeibehörden anzuordnen.

München den 8. August 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär.
Gosinger.

Einl. Nr. 7590. — Exp. Nr. 11765.

(An die sämmtlichen Untersuchungsgerichte von Mittelfranken.)

(Die gegenseitige Ausfolglassung von Untersuchungsakten zwischen kgl. bayerischen und kgl. würtembergischen Gerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im obenbezeichneten Betreffe vom k. Justizministerium am 30. v. Mts. Juli anher erlassene, am 3. dieß eingelangte Reskript wird den kgl. Kreis- und Stadt- sowie den kgl. Landgerichten und den Herrschaftsgerichten, als Untersuchungsgerichten des mittelfränkischen Kreises, im nachstehenden wörtlichen Abdrucke zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Eichstädt, den 7. August 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Abschrift:

Königreich Bayern.
Justiz-Ministerium.

Zwischen den kgl. bayerischen und kgl. würtembergischen Gerichten haben sich nach einer anher gelangten Mittheilung des Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeussern Anstände dadurch er-

geben, daß von diesseitigen Gerichten die Mittheilung der Untersuchungs-Akten gegen bayerische Unterthanen, welche bei den k. würtembergischen Gerichten in der Folge in Untersuchung gezogen worden waren, abgelehnt, und hieraus von der kgl. würtembergischen Regierung Anlaß zu Verfügung retorsiver Maßregeln genommen wurde.

Den Gerichten ist zwar gemäß Allerhöchsten Reskripts vom 24. November 1815 die eigenmächtige Aushändigung ganzer Untersuchungsakten an auswärtige Behörden im Allgemeinen untersagt, das königl. Justizministerium hat jedoch bisher keinen Anstand genommen, denselben hiezu in einzelnen Fällen die Bewilligung zu ertheilen, insoweit dieses mit den Bestimmungen des Art. 30. Th. II. des St. G. B. und der Art. 3. und 4. des Promulgations-Patentes vereinbarlich, und in dem völkerrechtlichen Prinzipe der Gegenseitigkeit der Rechte der Nachbarstaaten gegründet erschien.

Nachdem jedoch die jedesmaligen speziellen Anfragen der Gerichte Verzögerungen verursachen, deren Beseitigung im Interesse der Strafrechtspflege beider Staaten liegt, welche sich in §. 1. des Jurisdiktions-Vertrags vom Jahre 1821 gegenseitiger Rechtshilfe zugesichert haben, und nachdem sich die kgl. würtembergische Regierung bereit erklärt hat, in ihrem Staatsgebiete die Befolgung gleichförmiger Grundsätze anzuordnen, so findet man sich im Einverständnisse mit dem Ministerium des kgl. Hauses und des Aeussern veranlaßt, den diesseitigen Gerichten die Ermächtigung zur Ausfolglassung der Original-Untersuchungs-Akten an kgl. würtembergische Gerichte unter Beobachtung nachstehender Vorschriften hiemit im Allgemeinen zu ertheilen.

I.

Der Requisition um Akten-Mittheilung ist in jedem Falle nur dann zu entsprechen, wenn in dem Requisitionsschreiben die bei dem kgl. würtembergischen Gerichte in Untersuchung stehende Handlung und das verdächtige oder angeschuldigte Individuum genau bezeichnet ist, und die verlangten Akten entbehrlich sind.

II.

Diesseitige Untersuchungsakten dürfen nur dann verabfolgt werden, wenn entweder

1) Die Mittheilung solcher Akten zum Behufe einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen nicht schon bei einem kgl. bayerischen Untersuchungsgerichte in Verhaftung gekommenen Ausländer verlangt und in dem Requisitions-Schreiben zugleich ausdrücklich zugesichert wird, daß die erbetenen Akten nicht als Beweismittel zur Untersuchung gegen einen bayerischen Unterthanen werden benützt werden,

oder wenn

2) die im Königreiche Würtemberg anhängige Untersuchung gegen einen bayerischen Unterthan wegen einer in Würtemberg verübten strafbaren Handlung geführt wird, der diesseitige Unterthan aber bereits bei einem kgl. würtemberg'schen Untersuchungsgerichte verhaftet ist, und hierüber in dem Requisitionsschreiben gleichfalls die ausdrückliche Zusicherung ertheilt wird.

III.

Bei Mittheilung der Akten ist deren Zurückgabe, sowie die Notifikation von dem Resultate der bei dem auswärtigen Gerichte geführten Untersuchung zu bedingen.

IV.

In allen jenen Fällen, auf welche sich vorstehende Ermächtigung nicht erstreckt, oder in welchen das diesseitige Gericht die Ausfolglassung der Akten aus besonders erheblichen Gründen bedenklich findet, ist Bericht anher zu erstatten, und die weitere Weisung abzuwarten.

Hienach haben sich die Gerichte analog auch bei Requisitionen an kgl. würtembergische Gerichte um Aktenmittheilung zu richten.

Von gegenwärtiger Entschließung wird das Appellationsgericht zur genauen Darnachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dieselbe an sämmtliche Untergerichte des Kreises zu gleichem Zwecke auszuschreiben.

München den 30. Juli 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

Einl. Nr. 3536. Exp. Nr. 4743.

(Erledigung der Pfarrei Streitberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Keerl auf die Pfarrei Rüdisbronn, ist die Pfarrei Streitberg im Dekanate Bamberg und Landgerichte Ebermannstadt in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich

binnen 6 Wochen

bei unterzeichnetem Consistorium zu melden.

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen		
an baarem Gelde	25 fl. — kr.	
4 Schffl. 4 Mtz. 22 Ms. Korn	41 fl. 31¾ kr.	
6 Klftr. Brennholz	26 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen baar	46 fl. 44¼ kr.	
3) Aus Gemeindekassen	— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien:		
4 Mtz. 1 Vrl. 2½ Sechz. Waizen	8 fl. 48¾ kr.	
		148 fl. 4¾ kr.
II. An Zinnsen von Aktiv-Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	20 fl. — kr.	
⅛ Tagw. Äcker, 3 Tagw. Wiesen	48 fl. 33½ kr.	
¾ Tagw. Wasserwiese	39 fl. 12 kr.	
Ein Obst- und Gemüßgarten	9 fl. 37½ kr.	
Zwei Gemüß- und Blumengärtlein	— fl. 30 kr.	
		117 fl 53 kr.

IV. Ertrag aus Rechten.

1) An grundherrlichen Rechten

a) ständige Abgaben

an baarem Gelde	— fl. 37½ kr.
1 Schffl. 2 Mtz. 26½ Ms. Korn . .	12 fl. 47¼ kr.

b) unständige

an Handlohn	— fl. 40⅛ kr.

2) An Zehenten:

Den vierten Theil des Getraid-, Heu- und Schmalsaatzehenten in der Muggendörfer Flur	11 fl. 6 kr.
3) An Gemeinde } 4) und Waidrechten }	1 fl. — kr.
	26 fl 11¼ kr.

V. Einnahmen an Dienstesfunktionen	109 fl. 38¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	12 fl. — kr.
VI. Freiwillige Geschenke 4 fl.	
Summa	413 fl. 47¼ kr
Lasten	13 fl 47¼ kr.
Bleibt reiner Ertrag	400 fl. — kr.

Bayreuth, den 31. Juli 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Einl. Nr. 399. Exp. Nr. 4863.

(Erledigung der Pfarrei Schönbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schönbrunn im Dekanate Wunsiedel ist erledigt und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die deßfallsigen Gesuche sind

binnen 6 Wochen

bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Die Erträgnisse sind folgender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

3⅗ Kftr. weiches Scheitholz, bayer. Maas	11 fl. 23¼ kr.

2) Aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde	7 fl. — kr.
3) aus Gemeindekassen	— fl. — kr.

4) von andern Pfarreien

1 Schffl. Waizen	. . . . .	12 fl. 22 kr.
8 „ Korn	. . . . . .	70 fl. 4 kr.
3 „ Gerste	. . . . . .	20 fl. 7½ kr.

6 Schaff Haber	20 fl. 42 kr.	
6 Klafter weiches Scheitholz	20 fl. $29\frac{3}{4}$ kr.	
		162 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude . .	30 fl. — kr.	
$1\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen . . .	2 fl. — kr.	
$2\frac{1}{8}$ „ Weiher zum dritten Theil .	7 fl. — kr.	
$\frac{1}{8}$ Tagw. Feld	1 fl. — kr.	
Zwei Gemüßgärtchen . . .	3 fl. 30 kr.	
		43 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
an grundherrlichen Rechten		
12 Zinnshähnlein	1 fl. — kr.	
Zehnten Fixum	80 fl. — kr.	
Blutzehnten	21 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.	
		102 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.
V. Einnahmen an Diensteefunktionen		283 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.
VI. observanzmäßige Gaben		26 fl. 23 kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts.		
	Summa	617 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.
	Lasten	10 fl. $41\frac{1}{2}$ kr.
	Verbleibt reines Einkommen	606 fl. 38 kr.

Bayreuth, den 3. August 1840.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Freudel. Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. Juli l. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Karl Schrauth, zum dritten Rath des Wechselgerichts II. Instanz zu Eichstädt, zu ernennen und unterm 29. Juli l. Js. den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Georg Joseph Ferdinand Karl Oertel, seinem allerunterthänigsten Gesuch entsprechend, in gleicher Eigenschaft zum Kreis- und Stadtgerichte Erlangen, und den Protokollisten dieses Gerichts, Alois Seelus, zum Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth zu versetzen.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 66.

Ansbach. Mittwoch, den 19. August 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 31481. Exp. Nr. 33469.

(Die Sommerbiertaxe im Landgerichtsbezirke Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerialentschließung vom 3. pr. 10. d. Mts. ist die Sommerbiertaxe für den Landgerichtsbezirk Erlangen pro 1840 von 4 kr. 2 pf. auf 4 kr. 3 pf. per Maaß erhöht worden; — was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 12. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 18532. Exp. Nr. 18579.

An sämmtliche k. Forstämter von Mittelfranken incl. der Forstverwaltung Dinkelsbühl.

(Die Breite der Waldauslichtungen an den Staats-, Kreis- und Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 5. d. welche vom königl. Finanz-Ministerium unterm 10. curr. der unterfertigten Stelle mitgetheilt wurde, haben Se. Majestät der König, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Breite der Waldauslichtungen

a) an den größeren Land- (Staats- und Kreis-) Straßen zu acht Schritten oder 20 Fuß bayer. und

b) an den Distrikts-Straßen zu sechs Schritten oder 15 Fuß bayer.

zu jeder Seite der Straße, Allerhöchst festzusetzen geruht.

Den k. Forstämtern wird dieses zur genauesten Darnachachtung eröffnet.

Ansbach, den 14. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 32202. Exp. Nr. 33696.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Gerhardshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Gerhardshofen im Landgerichtsbezirke Neustadt ist die Schul- und Kirchendienersstelle mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

Vierhundert dreißig drei Gulden, 30 Kreuzern,

woraus jedoch mit einem Beitrage von 50 fl. aus Kreisfonds ein Gehilfe unterhalten werden muß, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bis zum 20. September bei dem k. Landgericht Neustadt oder der k. Distriktsschul-Inspektion Uehlfeld einzureichen und

2) diese Behörden dieselben innerhalb der folgenden 8 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 17. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 30,720. Exp. Nr. 33,655.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, unmittelbare Magistrate und Kirchen-Verwaltungen.

(Die von dem Marktschreiber Baumgärtner zu Schwarzenbach an der Saale, Landgerichts Rehau, herausgegebene Hülfstabelle zur Berechnung der Gemeinde- und Distriktsumlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 4. Januar 1838 (Intelligenzblatt für das Jahr 1838, Seite 21), ist bereits von der Herausgabe der in rubro bezeichneten Hülfstabellen, in drei Abtheilungen, Eröffnung gemacht, und sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Anschaffung derselben aus Regiefonds, insoferne dieses ohne Etatsüberschreitung geschehen konnte, gestattet worden.

Nach einem höchsten Ministerialrescripte vom 30. v. pr. 2. d. M., beabsichtigt der Marktschreiber Baumgärtner diese Tabellen fortzusetzen und noch weitere neue Abtheilungen mit der Berechnung der auf den Steuergulden treffenden Umlagen bis zu dem Betrage einer Umlage von 59¾ kr. im Drucke herauszugeben. Bei der anerkannten Nützlichkeit dieser Hülfstabellen werden die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, so wie die Curatelbehörden, zur Anschaffung derselben auch in ihrer Fortsetzung aus Regiemitteln, insoweit solches ohne Etatsüberschreitung thunlich ist, hiermit ermächtigt und die Curatelbehörden zugleich angewiesen, die untergeordneten Verwaltungen über den Nutzen des Werkes und über die durch dasselbe gewährte Geschäfts-Erleichterung noch besonders umständlich zu belehren.

Ansbach am 15. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 30487. Exp. Nr. 33663.

(Die Erledigung der Mädchen-Lehrerstelle zu Burgbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Burgbernheim im Landgerichts-Bezirke Windsheim ist die Lehrerstelle an der Mädchenschule in Erledigung gekommen, mit welcher die Organisten-Funktion verbunden ist.

Dieselbe wird daher mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Drei hundert Sechzig Vier Gulden 25 Kreuzer

zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben und bestimmt, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bei dem k. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Windsheim bis zum 20. September unter Nachweisung einer sehr guten Befähigung im Lehrfache und Orgelspiel einzureichen, und
2) die beiden Behörden dieselben innerhalb der folgenden 8 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, am 17. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 31899. Exp. Nr. 33706.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine in Feldkirchen Landgerichts Aibling, aufgegriffene, taubstumme und blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Orte Feldkirchen Landgerichts Aibling wurde am 29. Juli l. Js. eine taubstumme und blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath so wie andere Verhältnisse gänzlich unbekannt sind.

Auf Anlaß eines Schreibens der k. Regierung von Oberbayern vom 9. des gegenwärtigen Monats wird daher den sämmtlichen Distristrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hierunten eine Personalbeschreibung dieses Individuums mit dem Auftrage mitgetheilt: alsbald Erkundigung einzuziehen: ob dasselbe nicht ihren resp. Bezirken angehöre, und etwaige sachdienliche Aufschlüsse dem k. Landgerichte Aibling unmittelbar kund zu geben.

Ansbach, den 17. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Personalbeschreibung:

1) Alter, ohngefähr 20 Jahr,
2) Größe 5′ 9″,
3) Körper mager,
4) Gesicht bräunlicht,
5) Haare braun,
6) Augen braun,
7) Nase proportionirt,
8) Mund detto,
9) Kinn breit.

Besondere Kennzeichen:

Ist mit einem Dickhals behaftet, und hat einen läppischen, schleppenden und vorwärts gebeugten Gang.

An Kleidungsstücken trägt derselbe

1) einen schwarzen, runden abgetragenen Bauernhut mit einer gelben baumwollenen Schnur, worauf verschiedene Hühnerfedern gesteckt sind.
2) am Hals ist er blos,
3) am Leibe trägt er ein altes braunes und weiß gestreiftes Gilet mit gelben hängenden runden Knöpfen,
4) einen braunen, alten schlechten Janker,
5) eine lederne, schwarze, kurze Hose,
6) weiße lange zerrissene Strümpfe,
7) Haferlschuh,
8) ein rupfenes Hemd,
9) eine lederne Leibgurte mit einer gelben Schnalle, mit den Buchstaben H und M roth eingenäht.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerh. unmittelbaren Rescripts vom Bade Brückenau den 8. August 1840 bewogen gefunden, die durch Quieszirung des Polizeikommißärs Lorenz Cajetan Jägerhuber in Erledigung gekommene Polizei-Commißärsstelle bey dem Zuchthause in Lichtenau, dem ersten Assessor des Landgerichts Herrieden und dermaligen Verweser jener Stelle, Maria Rupert Wieser, provisorisch allergnädigst zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 67.

Ansbach. Samstag, den 22. August 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 32089. Exp. Nr. 33870.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspectanten im Jahre 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 21. vor. Mts. wird in Betreff der dießjährigen Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspectanten weiter bekannt gemacht, was folgt:

I. Die Prüfung wird wieder in zwei Abtheilungen dahier zu Ansbach abgehalten und der Anfang für die erste Abtheilung auf Mittwoch den 23. September und für die zweite auf Montag den 28. September festgesetzt.

II. Die Zulassung zu derselben ist den nachstehend benannten Schuldienst-Exspectanten bewilliget worden:

a) katholische:

1) Johann Donhäuser zu Dürrwang,
2) Ludwig Lindner zu Ornbau,
3) Jakob Morgott zu Dollnstein,
4) Georg Morgott zu Landershofen,
5) Andreas Trebes zu Großohrenbronn.

b) protestantische:

6) Karl Albrecht zu Alesheim,
7) Christian Andreas Amthor zu Kirchsembach,
8) Johann Michael Besenreuther zu Wasserberndorf,
9) Karl Alexander Conradt zu Wallmersbach,
10) Christian Friedrich Dietrich zu Flachslanden,
11) Johann Dürr zu Oberzenn,
12) Willibald Emmerling zu Nürnberg,
13) Karl Friedrich Fickenscher zu Altheim,
14) Johann Friedrich Frieß zu Weiltingen,
15) Johann Georg Geiger zu Nürnberg,
16) Johann Michael Geiß zu Mörlbach,
17) Johann Heinrich Hammer zu Unterschwaningen,
18) Johann Lorenz Herbst zu Nürnberg,
19) Johann Friedrich Hofmann zu Weissenkirchberg,
20) Johann Georg Hutzelmann zu Jobstgreuth,
21) Georg Heinrich Kastner zu Bechhofen,
22) Johann Georg Kolb zu Erzberg,
23) Georg Friedrich Krauß zu Westheim,
24) Georg Michael Maurer zu Kaltenbuch,
25) Michael Friedrich Müller zu Unterickelsheim,
26) Christian Carl Oertel zu Dürrenbuch,
27) Georg Wilhelm Oster zu Eiversdorf,
28) Martin Georg Pfann zu Nürnberg,
29) Johann Paul Sauernheimer zu Lehrberg,
30) Johann August Schillfarth zu Welbhausen,
31) Georg Friedrich Schlümbach zu Roßstall,
32) Wilhelm Friedrich Schönamsgruber zu Rohr,
33) Johann Friedrich Schurig zu Hohenstein,
34) Wilhelm Friedrich Schurig zu Schambach,
35) Johann Leonhard Schwemmer zu Hartmannshof,
36) Johann Leonhard Späth zu Kattenhochstadt,
37) Peter Wilhelm Spatze zu Kustenlohr,
38) Georg Matthäus Stiefel zu Geroltsingen,
39) Theodor Strössenreuther zu Weissenburg,
40) Karl Trautner zu Oberkumbach, und
41) Lorenz Reitzmann zu Diepersdorf.

c) israelitische:

42) Jakob Mandel zu Wittelshofen und
43) Moriz Tabor zu Pappenheim.

III. Bei der ersten Abtheilung der Prüfung haben die unter Ziffer 1 bis 21 incl. benannten Schuldienst-Exspectanten und bei der zweiten die übrigen zu erscheinen und sich am Tage zuvor Nachmittags 5 Uhr bei dem Kreisschulreferenten in dessen Geschäftszimmer vorstellig zu machen, und weiterer Anweisung gewärtig zu sein.

IV. Die k. Distriktsschulbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die zur Prüfung zugelassenen Schuldienst-Exspectanten vom gegenwärtigen Ausschreiben bei Zeiten Kenntniß erhalten.

Ansbach, am 17. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 32386. Exp. Nr. 33963.

An die Distrikts-Polizeibehörden.

(Perzeption der Brandbeiträge für das Assekuranzjahr 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber den Vollzug der obigen Perception, über die bewirkte Bankanlage und die vorhandenen Kassenbestände wird

bis Ende dieses Monats

Anzeige erwartet.

Ansbach, am 20. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Nachträglich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die von der Freiherrl. von Seckendorf-Gutendschen Guts- und Gerichtsherrschaft zu Obernzenn unterm 1. April 1840 für den Rechtskandidaten August Esper aus Erlangen ausgestellte Präsentation als Patrimonialrichter I. Klasse in Obernzenn, die Bestätigung der beiden obersten Kreisstellen von Mittelfranken erhielt.

Seine Majestät der König haben sich laut allerh. unmittelbarer Entschließung vom Bade Brückenau den 30. Juli d. Js. bewogen gefunden, zum Aktuar des Landgerichts Kipfenberg, den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichts-Funktionär zu Hammelburg, Gottfried Tambusch allergnädigst zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerh. Entschließung d. d. Bad Brückenau, den 2. August l. J. die erledigte erste Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf, dem bisherigen 2. Pfarrer zu Leutershausen, Dekanats daselbst, Gotlob Weigel allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom Bade Brückenau den 8. August 1840 haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, auf die in Erledigung gekommene erste Assessor-

stelle bei dem Landgerichte Uffenheim den dermaligen II. Assessor bei diesem Amte, Joseph Endres vorrücken zu lassen, und an dessen Stelle zum II. Assessor des Landgerichts Uffenheim, den Accessisten des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Eduard Julius Steurer allergnädigst zu ernennen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 13. August 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		$100\frac{1}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	108	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	610	607

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 68.

Ansbach. Mittwoch, den 26. August 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr 31650. Exp. Nr. 33262.

(Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der mit magistratischer Verfassung versehenen Städte und Märkte, II und III. Klasse im Regierungsbezirk Mittelfranken pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Maasgabe der vorliegenden höchsten Bestimmungen werden die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der mit magistratischer Verfassung versehenen Städte und Märkte II. und III. Klasse im Regierungsbezirke Mittelfranken, für das Verwaltungsjahr $18\frac{38}{39}$ in den nachfolgenden Abdrücken zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 12. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer.

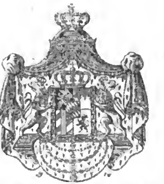
Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung dd. Bad Brückenau den 11. August d. J. die bei dem k. protestantischen Consistorium zu Ansbach erledigte Sekretärs- und Registratorstelle dem bisherigen 1sten Assessor des Landgerichts Hilpoltstein, Johann Carl Cella allergnädigst zu verleihen geruht.

Divisionen	Abtheilungen	Stärke	Garnisonen	1ster Tag 9. August	2ter Tag 10. August	3ter Tag 11. August	4ter Tag 12. August
	Infant. Regiment Gumppenberg	2 Bataill. 12 Compag.	Regensburg				
	Infant. Regiment Erbgroßherzog von Hessen	2 Bataill. 12 Compag.	Nürnberg				
	Infant. Regiment Albert Pappenheim	2 Bataill. 12 Compag.	Amberg				
	Infant. Regiment	2 Bataill.	Bayreuth				
	Chev.leg. Regiment Leiningen	6 Escadrons	Zweibrücken 1 Escadr. in Speyer, 1 Escadr. in Landau	Pirmasens 5 1/2 Speyer 7.	Anweiler 7 1/2	Landau 3.	Rasttag
	Chev.leg. Regiment Herzog v. Leuchtenberg	6 Escadrons	Bamberg 1 Division in Neustadt a/A., 1 Esc. in Würzburg				
	1 Divis. des Artillerie Regiments Zoller	2 Batterien	Würzburg				
	Pontonier-Abtheilung		Ingolstadt				
	Sapeur-Abtheilung		Ingolstadt				
	Fuhrwesens-Abtheilung		Würzburg				

...schtabelle für die aus dem

Divisionen.	Abtheilungen.	1. Tag 14. Septb.	2. Tag 15. Septb.	3. Tag 16. Septb.	4. ... 17...	... Tag ... Oktober	20. Tag 3. Oktober	21. Tag 4. Oktober
III.	Infanterie-Regiment Gumppenb...	Feucht 3 1/2	Neumarkt 6	Daßwang und Parsberg 6	N...			
	Infanterie-Regiment Erbgroßh... von Hessen	Kasernirt						
	Infanterie-Regiment Albert Pap... heim	Lauf 4	Hersbruck 3 Tête nach Hohenstadt	Sulzbach 6 1/4	A...			
	Infanterie-Regiment Friedrich Her...	Eschenau 4	Leupoldstein und Betzenstein 5	Pegnitz 4	N...			
	Drittes Jäger-Bataillon	Erlangen 5	Forchheim 4	Bamberg 6				
	Chevaurlegers-Regiment Kronpr...	Gräfenberg 6 Hersbruck 7	Pegnitz 6 Sulzbach 6	Creussen 4 Amberg 3	N...			
	Chevaurlegers-Regiment Taxis	Heilsbronn 6	Ansbach 4 Triesdorf 6					
	1 Division des Artillerie-Regime... Prinz Luitpold.	Kornburg 3	Roth 4	Weissenburg 7	N...			
	Infanterie-Regiment König Otto	...irchfarn...	Winds...	Uffenheim	N...			

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 69.

Ansbach. Samstag, den 29. August 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 32267. Exp. Nr 33964.

(Die 134ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Circular der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 2. Juni 1840 wird mit dem Verzeichnisse der einzelnen Obligationsnummern der 206ten Serie, welche in der am 1. Juni 1840 vorgenommenen 134sten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten, in den nachfolgenden Abdrücken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 20. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Circulare
der
k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1840 in der Serie 206 verloosten Hofkammer-Obligationen zu fünf, zu vier und ein halb, zu vier, dann zu drei und ein halb Perzent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, — Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Hofkammer-Obligationen zu fünf und zu $4\frac{1}{2}$ Percent, welche in die am 1. Junius 1840 verlooste Serie 206, von Nr. 54679 bis einschließlich Nr. 56059 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitales baar in Conventions-Münze zurückbezahlt. Die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu 4 und zu $3\frac{1}{2}$ Perzent werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4, dann mit $3\frac{1}{2}$ Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten fünf- und vier und ein halb perzentigen Capitalien beginnt am 1. Julius 1840, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind. —

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Junius 1840 zu 2 und $\frac{1}{2}$, dann zu 2 und $\frac{1}{4}$ Procent in Wienerwährung, für den Monat Junius d. Js. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und einhalb vom Hundert, in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammerobligationen zu 4, und zu $3\frac{1}{2}$ Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. Juni 1840 und die bis dahin von den ältern Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wienerwährung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget. —

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filialkreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2. Junius 1840.

Johann Talatzko, Freiherr von Gestieticz,
Niederösterreichischer Regierungspräsident.

Joseph Felner,
Niederösterreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 206. Serie, welche in der am 1. Junius 1840 vorgenommenen ein hundert vier und dreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt.	Nro	à pCt.
54679	2	54773	1¾	54849	2	54918	2½	54999	2	55094	2¼	55198	2
54682	2	54774	2¼	54850	2	54919	2½	55002	2	55095	1¾	55199	2
54687	2½	54775	2	54851	2	54921	2	55003	2	55096	2½	55201	2
54688	2	54776	1¾	54852	2	54922	2	55007	2	55098	2½	55202	2
54692	2	54779	2	54853	2	54925	1¾	55008	2	55102	2	55203	2
54693	2	54784	1¾	54854	2	54926	2½	55010	2¼	55103	2	55206	2
54698	1¾	54790	2	54855	2	54927	2	55015	1¾	55104	2	55208	1¾
54702	1¾	54791	2	54858	1¾	54940	2	55016	1¾	55106	2	55212	2
54703	1¾	54792	2	54859	2¼	54943	2	55017	1¾	55109	2	55213	1¾
54704	1¾	54793	2	54861	2	54944	1¾	55018	2	55113	2	55214	1¾
54705	2	54795	2	54862	2	54945	2	55023	1¾	55115	2	55217	2
54707	2	54796	2	54864	2	54949	2	55024	2	55117	1¾	55218	2
54708	2½	54799	2	54866	2	54954	2½	55026	2	55118	2½	55219	2
54709	2¼	54800	2	54869	2	54955	2½	55027	2	55121	2	55220	2
54710	2¼	54801	1¾	54870	2	54962	2½	55028	2	55123	2	55221	2
54714	1¾	54803	2	54871	2	54965	1¾	55031	1¾	55124	2	55222	2
54723	2½	54804	2½	54872	2	54966	2	55033	2	55125	2	55223	2
54735	2	54806	1¾	54873	2	54967	2	55041	2	55137	2	55224	2
54736	2	54809	2	54874	2	54968	1¾	55045	2	55138	2	55225	2
54737	2	54810	2	54875	2	54970	2	55055	2	55139	2	55226	2
54738	2	54811	2	54878	2	54976	2	55056	1¾	55141	2½	55227	2
54739	1¾	54813	2	54881	1¾	54977	1¾	55058	2	55148	1¾	55228	2
54741	2	54814	2	54885	2	54978	1¾	55063	2	55150	2	55232	2
54748	2½	54815	2	54888	2	54979	2¼	55064	2	55151	2	55234	2
54751	2	54816	2	54889	2	54980	2	55065	2	55153	2	55235	1¾
54752	2	54817	2	54891	2	54981	2	55066	2¼	55156	2	55236	2¼
54754	1¾	54818	2	54892	2	54982	1¾	55067	2¼	55163	2½	55237	1¾
54755	2	54819	2	54893	2	54985	2	55068	2	55164	2½	55238	2¼
54758	2	54831	2	54894	2	54988	2	55069	2	55165	2½	55239	2
54759	2	54834	2	54896	2	54989	2	55070	2	55166	2½	55240	1¾
54760	2¼	54836	2	54901	2¼	54990	2	55071	2	55167	2½	55247	1¾
54761	2½	54837	2	54902	2	54993	1¾	55076	2	55168	2½	55248	1¾
54762	2½	54839	2	54903	2	54994	1¾	55082	2	55169	2½	55249	1¾
54763	1¾	54840	2	54905	1¾	54995	1¾	55087	2	55170	2½	55252	2½
54764	1¾	54842	2	54909	2¼	54996	2	55090	1¾	55171	2½	55253	2¼
54765	1¾	54847	2	54914	2	54997	2	55092	1¾	55172	2½	55264	2
54771	2	54848	2	54917	1¾	54998	2	55093	1¾	55182	2	55265	2

Hofkammer-Obligationen.

Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt.
55266	2	55389	2	55486	2	55575	2	55650	2	55760	2	55847	2
55268	2	55397	1¾	55489	2	55576	2¼	55658	2	55761	2½	55848	2
55270	2	55399	1¾	55491	2¼	55578	2	55659	2	55763	2½	55849	2
55271	2	55402	2	55492	1¾	55579	2	55660	2	55766	2	55851	2
55272	1¾	55403	2½	55495	2	55583	1¾	55661	1¾	55775	1¾	55852	2
55273	1¾	55404	2	55496	2	55585	2	55662	1¾	55776	1¾	55853	2
55274	2	55408	2	55499	2	55588	2	55663	2	55777	1¾	55854	2½
55275	1¾	55410	2	55503	2½	55589	2	55668	1¾	55778	1¾	55856	2¼
55278	2	55412	2	55504	2¼	55591	2¼	55669	1¾	55779	1¾	55858	2½
55280	2	55414	2	55507	2	55592	2¼	55670	1¾	55780	1¾	55859	2
55281	2	55415	2	55509	2	55593	2¼	55684	2	55781	1¾	55860	2
55282	2	55417	2	55516	2	55596	2	55685	2	55782	1¾	55862	2
55283	1¾	55419	2½	55528	2	55598	1¾	55686	1¾	55783	2	55863	2
55284	2	55429	2¼	55530	2	55599	2	55691	2½	55787	2	55866	2
55285	2	55430	2	55531	2	65605	2	55692	2	55789	2	55867	2
55286	2	55431	2	55534	2	55606	2	55698	2	55790	2	55868	2
55287	2¼	55433	2	55537	1¾	55607	1¾	55704	2	55797	2	55870	2
55288	1¾	55434	2¼	55538	1¾	55608	2	55707	2	55798	1¾	55871	2
55289	1¾	55435	1¾	55543	2	55610	2	55708	2	55800	1¾	55872	2
55290	2	55436	1¾	55545	2	55612	2	55709	2	55801	2	55873	2
55291	2	55438	2	55546	2	55616	2	55713	2	55805	1¾	55874	2
55295	2	55439	2	55550	2	55617	2	55714	2	55806	2	55875	2
55297	2	55448	2	55552	2	55618	2	55717	1¾	55813	1¾	55877	2
55302	2	55449	2	55553	2	55619	2	55721	2	55814	1¾	55882	2
55306	2	55450	2	55554	2	55620	2	55724	2	55815	2	55885	2
55307	2	55451	2	55555	2	55621	2	55725	2	55816	2	55888	2
55309	2	55454	2	55556	2	55622	1¾	55726	1¾	55817	2	55891	2
55312	2	55460	2	55557	2	55623	1¾	55740	1¾	55820	2	55892	2¼
55319	2	55462	2	55560	1¾	55624	2	55741	1¾	55821	2	55893	1¾
55325	2	55463	2	55561	2	55627	2	55742	1¾	55822	2	55994	1¾
55327	2	55467	2	55563	2	55634	2	55743	1¾	55828	2	55995	1¾
55335	2	55470	2	55564	2	55636	2	55744	2	55833	2	55996	1¾
55340	2¼	55471	2	55565	2	55641	2	55749	1¾	55834	2	55997	2
55347	2	55472	1¾	55567	2	55642	2	55750	2	55836	2	55998	2
55363	2	55474	2¼	55568	2	55643	2	55751	2	55838	2	55902	2
55370	2	55477	2	55569	2	55644	2	55755	2	55841	2	55903	2
55371	2	55479	2	55570	2	55645	2	55756	2	55842	2¼	55904	2
55375	2	55481	1¾	55572	2	55646	2	55757	2	55844	2	55905	2
55382	2	55483	2	55573	2	55647	2	55758	2	55845	1¾	55910	2
55385	2	55484	2	55574	2	55648	1¾	55759	2	55846	2	55911	2

Hoffammer-Obligationen.

Nro.	à pCt	Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt	Nro.	à pCt	Nro.	à pCt	Nro.	à pCt.	Nro.	à pCt.
55914	2	55943	2	55954	1¾	55969	2	55994	2	56018	2½	56048	1¾
55918	2	55944	2	55955	2½	55973	2	55996	2	56021	2	56049	2
55919	2	55945	1¾	55956	2	55979	2	56000	2	56027	2	56053	2
55921	2	55946	2	55957	2	55980	2	56003	2	56032	2	56054	2
55928	2	55947	2	55958	2	55981	2	56008	2	56033	2	56055	2
55931	2	55948	2	55960	2	55982	2	56009	2	56035	2	56059	1¾
55937	2	55949	2	55964	2	55987	1¾	56010	2	55040	2		
55938	2	55950	2	55967	2	55988	1¼	56011	2	56041	2		
55941	2	55953	1¾	55968	2	55989	2	56012	1¾	56043	2		

Einl. Nr. 32389. Exp. Nr. 34347.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Sicherheitsmaßregeln während der Hopfenlese in Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden angewiesen, die in dem diesseitigen Ausschreiben vom 19. August v. Js. (Kreis-Intell. Bl. von 1839 S. 589) bemerkten Betreffs enthaltenen sicherheitspolizeilichen Anordnungen auch bei der dießjährigen Spalter Hopfenlese auf das Genaueste zu befolgen.

Ansbach, am 22. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 27588 Exp. Nr. 34554.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die dießjährige Prämienvertheilung für Pferde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf nachstehende Bekanntmachung des kgl. bayer. Oberststallmeistersstabes als Direktion des allgemeinen Landesgestütes werden die obenbenannten Behörden angewiesen, die konkurirrenden Stationen hievon zu verständigen und für deren möglichste und schleunigste Verbreitung in den Gemeinden und dazu gehörenden Ortschaften, Bedacht zu nehmen, sodann aber auch dafür zu sorgen, daß die Stuten der Unterthanen, welche bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung

nicht vorgeführt und für die Beschälung approbirt werden können, zu einer schicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverständigen, gemustert und approbirt werden.

Ansbach, den 22. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.

In Gemäßheit der kgl. allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Mittelfranken bilden für das gegenwärtige Jahr 5 Bezirke:

Zum 1. Bezirk gehören:	1. Neuburg resp. Rohrenfeld im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg -- 2. Eichstädt und 3. Greding resp. Thalmässing.
„ 2. „ „	1. Wassertrüdingen und Feuchtwangen.
„ 3. „ „	1. Heidenheim und Gunzenhausen.
„ 4. „ „	1. Uffenheim, 2. Neustadt a/A., und 3. Wachenroth resp. Höchstadt im Regierungsbezirk Oberfranken.
„ 5. „ „	1. Neumarkt im Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg, 2. Nürnberg und 3. Bayreuth im Regierungsbezirk Oberfranken.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a) Die Prämienvertheilung	b) Die Stutenbeschreibung
Im 1. Bezirk am 10. September 1840	in Neuburg am 10. September
„ 2. „ „ 2. „ „	in Wassertrüdingen am 2. September
„ 3. „ „ 4. „ „	in Heidenheim am 4. September
„ 4. „ „ 7. „ „	in Uffenheim am 7. September
„ 5. „ „ 14. „ „	in Neumarkt am 14. September

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende sein

1. Zu Neuburg	12 für Stuten und	4 für Hengste.
2. „ Wassertrüdingen . . .	8 „ „ „	2 „ „
3. „ Heidenheim	8 „ „ „	2 „ „
4. „ Uffenheim	8 „ „ „	2 „ „
5. „ Neumarkt	10 „ „ „	3 „ „

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der kgl. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der kgl. Kommission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Kommission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München, den 2. Juli 1840.

Der
Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab
als
Direktion des allgemeinen Landgestütes.
Frhr. v. Kesling.

Mayr.

Einl. Nr. 14123. Exp. Nr. 34447.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die rechtzeitige Erledigung der Gesuche um Ansäßigmachung und Verehelichung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 9 Ziff. 2 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung soll jedes Gesuch über Ansässigmachung oder Verehelichung vom Tage an, wo es angebracht worden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden: Die unterfertigte Stelle hat aber nicht selten die Ueberzeugung gewonnen, daß dieser so bestimmten gesetzlichen Vorschrift von manchen Behörden die schuldige Folge nicht gegeben, vielmehr sowohl die Instruirung als auch die Bescheidung derlei Gesuche auf eine nicht zu rechtfertigende Weise auffallend verzögert worden sey. Zur Beseitigung dieses Mißstandes, wodurch den Betheiligten häufig große Nachtheile zugehen, werden sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks unter Hinweisung auf die allegirte Gesetzesstelle ernstlich aufgefordert, künftig den angebrach-

ten Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen die schleunigste Erledigung zuzuwenden. Künftigen Verzögerungen, welche nicht gerechtfertigt werden können, wird strenge Ahndung zu Theil werden.

Ansbach, den 24. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 19118. Exp. Nr. 19334.

An sämmtliche kgl. Forstämter von Mittelfranken, incl. der Forstverwaltung Dinkelsbühl.

(Die Errichtung von Waldgebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem kgl. Finanzministerium unterm 17. d. anher mitgetheilten, vom königl. Ministerium des Innern am 3. l. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern erlassenen Entschliessung, treten bei den, in Gebirgswaldungen des Staats auf Anordnung und unter Leitung der Forstbehörden zur Unterbringung der Holz- und Triftarbeiter, dann des Zugviehes, für die Dauer der Holz- und Triftarbeiten temporär zu errichtenden Gebäuden, jene Rücksichten in keiner Weise ein, deren Beachtung durch die allerhöchste Verordnung vom 28. Januar 1805 der Baupolizei zur Aufgabe gemacht ist.

Die kgl. Landgerichte haben daher ihre baupolizeiliche Wirksamkeit auf jene von den Forstbehörden errichteten temporären Waldgebäude nicht auszudehnen, und die ihnen wegen Errichtung und Verlassung solcher Waldgebäude von den kgl. Forstämtern zukommenden dienstlichen Benachrichtigungen lediglich in sicherheitspolizeilicher Beziehung entgegen zu nehmen und zu beachten.

Den kgl. Forstämtern wird dieses zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen mit dem Beisatze eröffnet, daß von der Errichtung und Verlassung solcher Waldgebäude die betreffenden kgl. Landgerichte in Bezug auf die Sicherheitspolizei jedesmal in Kenntniß zu setzen sind.

Ansbach, den 24. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 32632. Exp. Nr. 34452.

(Die für das Jahr 1840 statt findende ärztliche Konkursprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. Oktober l. Js. wird bei den kgl. Medizinal-Comiteen zu München und Bamberg die ärztliche Konkurs-Prüfung beginnen. Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 20. d. Mts. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zulassung zu der erwähnten Prüfung durch rechtzeitige bei einem der bezeichneten Comiteen einzureichende Meldung und gleichzeitigen Ausweis über die genaue Erfüllung sämmtlicher Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Sept. 1808 Reggs. Bl. 1808 St. 72 §. 2 lit. a, l, m, und n, bedingt ist.

Ansbach am 25. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 18849. Exp. Nr. 19359.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Die Bezahlung der Verpflegungsbeiträge an die Conscribirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 6. August d. J. im rubrizirten Betreff erlassene Entschließung des Ministeriums des Innern, mitgetheilt durch Finanzministerial-Rescript vom 12. l. Mts., wird sämmtlichen obengenannten Behörden nachfolgend in Abschrift eröffnet.

Ansbach, den 25. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Ministerium des Innern.

Der königlichen Regierung, K. d. Innern, wird auf den Bericht vom 16. März d. Js. bezeichneten Betreffs nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium erwiedert, daß es zur Erleichterung und Beschleunigung der Ausbezahlung der Verpflegungskosten-Beiträge an die Konskribirten genüge, wenn diese Ausbezahlung durch den Gerichtsdiener oder dessen Gehilfen, für welchen der erstere ohnedies zu haften hat, im Beisein eines Beamten und des Konskriptions-Offiziers erfolgt, und die aufzustellende Zahlungsliste von diesem durch Unterschrift bestätiget wird, und daß sohin bey genauer Beobachtung dieser Vorschrift die eigenhändige Bescheinigung der Konskribirten für die Zukunft nicht mehr erforderlich sey.

München, den 6. August 1840.

Einl. Nr. 34932. Exp. Nr. 28663.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der dritte diesjährige Lehrkurs für die Hufbeschlagslehre beginnt am 1. September d. Js. was hiemit unter Bezug auf die deßfallsigen generellen und speziellen Bestimmungen (vergleiche Regierungs-Verfügung vom 7. April 1839 Nro. $\frac{12448}{18559}$) Int. Blatt vom Jahre 1839 Nro. 43 Fol. 277, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 22. August 1840.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger, Präsident.

Lommel, Sekr.

Einl. Nr. 5394. Exp. Nr. 6284.

(Die Erledigung der Pfarrei Elpersdorf Dek. Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Schlichtegroll ist die Pfarrei Elpersdorf Dekanats Ansbach erledigt worden. Dies wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Dienstesertrag nach der im Jahre 1837. festgestellten Fassion folgendermaßen sich berechnet:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen		
a. an Geld	61 fl. 43 kr.	
b: an Naturalien, 6 Schffl. 2 Mez. 3 Vi. 2 Sdl. Korn à 8 fl. 42 kr.	56 fl. 22 kr.	
		118 fl. 5 kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr
III. Ertrag aus Realitäten		
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	
„ an Gründen	309 fl 25½ kr.	
		334 fl. 25½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten. An Waidrecht	3 fl. — kr.	3 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		113 fl. 32 kr.
VI. aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		5 fl. — kr.
	Summa	574 fl. 2½ kr.
Die Lasten mit		6 fl. 39 kr.
hievon abgezogen bleibt reiner Diensteś-Ertrag zu welchen noch 5 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.		567 fl. 23½ kr.

Ansbach, den 20. August 1840.

Königlich protestantisches Consistorium.
Hussell.

Dollmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 12. d. Mts. die erledigte Pfarrei Lehrberg, Decanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer Albrecht Friedrich Wilhelm Prückner zu Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg ob. d. T., allergnädigst zu verleihen geruht.

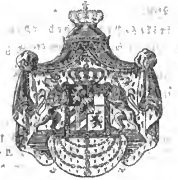
Unterm 21. d. Mts. ist der bisherige Schullehrer Conrad Federlein zu Neustadt a/A. zum Stadtcantor zu Windsheim, auf Präsentation des dortigen Stadtmagistrats ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 20. August 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt	$100\frac{1}{4}$	$100\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	106	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	607	

Königlich Bayerisches



Intelligenz- Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 70.

Ansbach. Mittwoch, den 2. September 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 32436. Exp. Nr. 34844.

(Die Bildung einer neuen Gemeinde Zailach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 16. praes. 20. d. Mts. wurde die Abtrennung der Orte Zailach, Hürbel und Schmalnbach mit der Schmalnbacher Mühle von der Gemeinde Lehrberg Landgerichts Ansbach und die Vereinigung derselben in eine eigene politische Gemeinde des Landgerichts Ansbach unter der Benennung Zailach mit dem Vorbehalte genehmiget, daß die Steuergemeindebildung beibehalten und beide politische Gemeinden unter der Benennung „Steuergemeinde Lehrberg“ zu begreifen seyen.

Ansbach, den 27. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 33459. Exp. Nr. 35269.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das diesjährige Uebungslager bei Nürnberg, resp. Dislocirung der in das Uebungslager marschirenden Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind bei unterfertigter Stelle Beschwerden darüber eingelaufen, daß einige Marsch-Commissäre die in das Lager bei Nürnberg rückenden Truppen ungeachtet der ausdrücklichen Weisung in dem Regierungs-Ausschreiben vom 29 Juli curr. (Int. Bl. Nr. 61) öfters so weit dislocirten, daß diese des Tags 7 bis 8 Stunden zum Theil in der Hitze zurücklegen mußten. Eine solche Dislocirung würde auch für den Rückmarsch der Truppen aus dem Lager offenbar zu stark erscheinen.

Da durch den allerhöchsten Orts genehmigten, allgemeinen Marschplan für sämmtliche in das Lager und aus demselben marschirenden Truppen ohnedieß schon alle mögliche Rücksicht für die Gemeinden und Unterthanen genommen worden ist; so wird sich zu sämmtlichen Marsch-Commissären von Mittelfranken alles Ernstes versehen, daß bei dem Rückmarsch der Truppen zu dergleichen Beschwerden keine gegründete Veranlassung mehr gegeben, sondern durch möglichst schonende Dislocirung jeder billigen Forderung des Militärs nach Kräften entsprechen werde.

Ansbach am 31. August 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 418. Exp. Nr. 5010.

(Erledigung der Pfarrei Lonnerstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Lonnerstadt im Dekanate Bamberg, im Landgericht Höchstadt, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Einkünfte sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:
1) Aus Staatskassen . . . . . . — fl. — kr.
2) Aus Stiftungskassen:
an baarem Gelde . . . . . . 128 fl. 45 kr.
128 fl. 45 kr.

II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien . . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag an Realitäten:
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude . . . . . . 30 fl. — kr.
½ Tagw. Aecker, an vertheilten Gemeindegründen, ½ „ Wiesen, desgleichen — 15 fl. 36 kr.

$\frac{1}{16}$ „ Gärten		2 fl. — kr.	
$\frac{1}{4}$ „ Acker, das große Holzviertel		12 fl. — kr.	
$\frac{1}{8}$ „ Acker, das kleine		2 fl. — kr.	
			61 fl. 36 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten,			
a. ständige Abgaben:			
an Geld		1 fl. — kr.	
b. unständige Abgaben			
an Handlohn		— fl. 18 kr.	
2) an Zehnten			
a. vom großen Fruchtzehnten		97 fl. $2\frac{3}{4}$ kr.	
b. Heuzehnten		2 fl. — kr.	
c. Hopfenzehnten		1 fl. — kr.	
3) an Forstrechten, jährlich ungefähr		3 fl. — kr.	
			104 fl. $20\frac{3}{4}$ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			249 fl. 30 kr.
VI. observanzmäßige Gaben			42 fl. 40 kr.
VII. Freiwillige Geschenke 50 fl.			
		Summa	586 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.
		Lasten	— fl. — kr.
Bestehen die reinen Einkünfte demnach in			586 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 21. August 1840.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Gabler v. n.

Hagen, Sekr.

Einl. Nr. 5033. Exp. Nr. 6620.

An sämmtliche Dekanate und Pfarrämter des Consistorial-Bezirks Ansbach.

(Lithographirte Aktendeckel für die Pfarramts-Registraturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Buchdruckerei-Besitzers Carl Brügel dahier wird den Dekanaten und Pfarrämtern empfehlend eröffnet, daß derselbe ein Exemplar eines Aktentektur-Bogens nach der Vorschrift der neuen Pfarrregistratur-Ordnung entsprechend lithographirt zur Einsicht vorgelegt hat, und daß das lithographirte Buch guten blauen Aktendeckel-Papiers 29 kr. kostet.

Ansbach, den 28. August 1840.

Königlich protestantisches Consistorium

Hussell.

Dollmann.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben die Erhebung des Landgerichts Markt Bibart zu einem Landgerichte I. Klasse mit dem Anhange allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die besagte Maßregel mit dem 1. Okt. l. Js. in Wirksamkeit treten solle.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 17. Aug. d. J. die erledigte Pfarrei Bettenfeld dem Pfarramts-Candidaten Johann Stephan Volkert von der Obersichtenmühle allergnädigst zu verleihen geruht.

Unterm 25. August d. Js. ist dem Med. Dr. Hetzel zu Ipsheim die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis daselbst und in der dortigen Umgegend ertheilt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 27. August 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		$100\frac{7}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Aktien Div. II. Sem.	595	592

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 71.

Ansbach. Samstag, den 5. September 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 33535. Exp. Nr. 35540.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Kirchenverwaltungen.

(Die Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung eines Verzuges werden die obengenannten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Ausschreiben vom 20. Juni 1838

(Int. Blatt 1838 Nr. 34)

die Gesuche um Unterstützungen aus den Rentenüberschüssen der Cultusstiftungen bis zum 15.

Sept. und jene um temporäre Befreiung von der Concurrenz bis 1sten Oktober curr. in Vorlage gebracht werden müssen. Es sind hiebei die unterm 13. August 1839

(Int. Blatt 1839 Nr. 66)

vorgeschriebenen Formularien in Anwendung zu bringen.

Ansbach, den 1. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 19567. Exp. Nr. 19877.

An sämmtliche k. Forstämter von Mittelfranken incl. der k. Forstverwaltung Dinkelsbühl.

(Die Diensteskleidung der städtischen Forstbediensteten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer durch das k. Finanzministerium unterm 26. August l. Js. anher mitgetheilten, an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 17. August c. a. haben Se. Majestät der König geruht, dem Forstpersonale der sämmtlichen Städte als Uniform dunkelgrüne Röcke und Beinkleider, erstern mit schwarzen Kragen und Aufschlägen an den Aermeln, und gelben mit dem Wappen der Stadt versehenen Knöpfen, sammt den Dekorationen der entsprechenden Grade des Staatsforstdienstes allergnädigst zu bewilligen; was den k. Forstämtern hiemit zur Wissenschaft und mit dem besonderen Auftrage eröffnet wird, die genaue Einhaltung dieses allerhöchsten Zugeständnisses gehörig zu überwachen.

Ansbach, den 2. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 2079. Exp. Nr. 35675.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Beschlagnahme der Nro. 3 der Zeitschrift: für Protestantismus und Kirche vom 29. Juli h. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck derjenigen Entschließung, welche das k. Ministerium des Innern unterm 28. August praes. 1 d. Mts. im angezeigten Betreff an die unterfertigte Stelle erlassen hat.

Sämmtliche Polizeibehörden haben sich hiernach genauest zu achten, und ungesäumt das Geeignete weiter zu verfügen.

Ansbach am 2. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Erlangen verfügte, von der k. Regierung K. d. I. fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 3 der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, vom 29. Juli h. J. wird hiedurch bestätiget. —

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Zeitschrift einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen. —

München den 28. August 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

Einl. Nr. 32441. Exp. Nr. 35709.

(Die Stiftung des vormaligen adeligen Seminars zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Fond des vormaligen adeligen Seminars zu Würzburg sind in dem Erziehungs-Institute für Studirende zu München zur Zeit zehn Freistellen gegründet, zu deren Genusse gemäß Allerhöchster Anordnung Seiner Majestät des Königs nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde nur stiftsmäßige dürftige Adelige zunächst aus dem Würzburgschen und wenn hier keine fähigen Bewerber mehr vorhanden sind, aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden.

Für das künftige Schuljahr haben sich aus dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg keine Bewerber gemeldet, die gedachten Freistellen sind daher für stiftsmäßige Adelige anderer Theile des Königreichs verfügbar.

Auf den Grund einer höchsten Ministerialentschließung vom 17. v. Mts. werden daher diese Freistellen zur Bewerbung für stiftsmäßige Adelige aus dem Regierungsbezirke a dato binnen 4 Wochen unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche innerhalb dieser Frist bei der unterzeichneten Regierung einzureichen und darin den Nachweis acht adeliger Ahnen,

folglich den Nachweis des Adels auswärts, sowohl auf väterlicher als mütterlicher Seite, bis zu den Urgroßältern einschließlich zu liefern haben.

Ansbach, den 2. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 33013. Exp. Nr. 35710.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat September betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach,
wozu gehören:

1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim, und
3) das Herrschaftsgericht Schillingsfürst.

das Pfund		
Ochsenfleisch	8 kr.	1 pf.
Kalbfleisch	5 „	2 „
Hammelfleisch	6 „	3 „
Schweinfleisch	8 „	3 „

II. für den Taxdistrikt Eichstädt,
wozu gehören:

1) der Magistrat Eichstädt,
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim

das Pfund		
Ochsenfleisch	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch	7 „	— „
Schaffleisch	6 „	— „
Schweinfleisch	9 „	2 „

III. für den Taxdistrikt Nürnberg,
bestehend aus:

1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,

das Pfund		
Ochsenfleisch	8 kr.	2 pf.
Kalbfleisch	6 „	2 „
Hammelfleisch	7 „	3 „
Schweinfleisch	9 „	1 „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate September wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung

der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach, den 2. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. kgl. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2078. Exp. Nr. 35735.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „die Rolands-Knappen, dramatisirtes Mährchen in drei Akten von Karl Wilhelm Vogt. Constanz in der Seemüllerschen Buchhandlung 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten nachstehend Abdruck von einer unterm 28. vor. Mts. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 3. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate zu Lindau verfügte von der k. Regierung K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der obenbemerkten Druckschrift wird hiedurch bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.

München, den 28. August 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 2080. Exp. Nr. 35734.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Lucifer oder Hesperus, ein Wort des Ernstes und der Liebe an zwei Verkläger unsrer evangelischen Kirche, den Dekan H. Laurentius Franke, römisch kathol. Probst zu Schwerin a/W. im Großherzogthume Posen, u. an H. J. G. Götz, v. kath. Dekan und Pfarrer in Gnadenberg, Landkapitels Neumarkt in der Oberpfalz, Verfasser des Fh. von Wiesau, von Dr. August Stimmel, Landsberg a/W. Verlag von Volger und Klein, 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten nachstehend Abdruck von einer un-

ter dem 28. August d. J. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 3. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Die auf den Grund des §. 7 der III Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate zu Augsburg verfügte, von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Lucifer oder Hesperus, ein Wort des Ernstes und der Liebe an zwei Verkläger unserer evangelischen Kirche, den Dekan H. Laurentius Franke, römisch kath. Probst zu Schwerin o/W. im Großherzogthume Posen, und an H. J. G. Götz, v. kath. Dekan und Pfarrer in Gnadenberg, Landkapitels Neumarkt in der Oberpfalz, Verfasser des Zh. von Wiesau, von Dr. August Stimmel, — Landsberg a/W., Verlag von Volger und Klein 1840", wird hiedurch bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen. —

München den 28. August 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Exp. Nr. 12541.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadt- und Landgerichte, dann Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Mittelfranken.

(Die künftige Benennung des Ludwigs-Canals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Untergerichten des mittelfränkischen Kreises wird das im oben bezeichneten Betreffe vom k. Justiz-Ministerium am 22. l. Mts August anher erlassene am 26. eingelangte Rescript, wörtlich lautend:

Königreich Bayern.
Justiz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Signats vom 16. Juli d. J. zu befehlen geruht, daß der die Donau mit dem Main verbindende Kanal nicht mehr „Ludwig Donau-Main Canal" heißen soll, sondern ausschließlich den allerhuldvollst demselben beigelegten Namen „Ludwigs Kanal" amtlich zu führen habe.

Hievon wird das k. Appellationsgericht zur Darnachachtung und Ausschreibung an sämmtliche Untergerichte zu gleichem Zwecke in Kenntniß gesetzt.

München den 22. August 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Eichstädt, den 29. August 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Exp. Nr. 12546.

An die sämmtlichen Untersuchungsgerichte von Mittelfranken.

(Die Auflösung des Zuchthauses zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 25. v. M. Julius haben Se. Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht: daß die Auflösung des Zuchthauses in Würzburg sofort eingeleitet und mit dem 1. Oktober 1841 in Vollzug gesetzt werde. In Folge dessen ist vom kgl. Justiz-Ministerium am 22. d. M. eingelangt am 26. der Auftrag anher erlassen worden, dafür zu wachen: daß von nun an alle vom unterfertigten Gerichtshofe zur Ketten- und Zuchthaus-Strafe verurtheilten Sträflinge weiblichen Geschlechts in das Strafarbeitshaus zu Würzburg; die vom diesseitigen Appellationsgerichte verurtheilten Ketten- und Zuchthaus-Sträflinge männlichen Geschlechts aber und zwar aus dem nördlichen Theile von Mittelfranken — nämlich den Bezirken der Städte Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, ferner den Bezirken der Land- und Herrschaftsgerichte: Altdorf, Ansbach, Mkt.-Bibart, Cadolzburg, Erlangen, Mkt.-Erlbach, Heilsbronn, Herrieden, Hersbruck, Lauf, Leutershausen, Neustadt a. A., Nürnberg, Rothenburg, Uffenheim, Windsheim, Burghaslach, Mkt.-Einersheim, Hohenlandsberg, Rüdenhausen, Scheinfeld — in das Zuchthaus zu Lichtenau; dagegen aus den Bezirken der Städte: Dinkelsbühl, Eichstätt, Schwabach, dann der Land- und Herrschaftsgerichte: Beilngries, Dinkelsbühl, Eichstädt, Feuchtwangen, Greding, Gunzenhausen, Heidenheim, Kipfenberg, Pleinfeld, Schwabach, Wassertrüdingen, Weissenburg, Ellingen, Pappenheim und Schillingsfürst in das Zuchthaus zu München abgeliefert werden. Hienach haben sich die betreffenden Untersuchungsgerichte — Kreis- und Stadtgerichte, dann Landgerichte und Herrschaftsgerichte genau zu achten.

Eichstädt, den 29. Aug. 1840.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

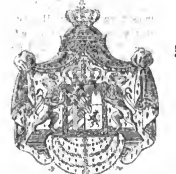
a) Kammer des Innern.

Vorstellung der Kirchenverwaltung Eltersdorf vom 28. Juli 1840.
" " des Wirths Georg Simon Lengenfelder aus Roth vom 6. August 1840.
" " des Maurersgesellen Johann Martin Schmelz aus Sulzach vom 8. Juli 1840.
" " der Gemeinden Gerhardshofen, Mkt. Dachsbach ꝛc. vom 26. Juli 1840
" " der Wittwe Ursula Margaretha Jung aus Küenberg vom 13. August 1840.
" " des Philipp Strauß von Innernbuch vom 22. August 1840.
" " der Kirchenverwaltung Burgbernheim vom 27. August 1840.

b) Kammer der Finanzen.

Kamen dergleichen nicht vor.
Ansbach am 1. September 1840.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 72.

Ansbach. Mittwoch, den 9. September 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 29970. Exp. Nr. 35758.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Collekte für den Schneidermeister Paulus Besold von Tennenlohe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. Juni d. Js. wurde der Ort Tennenlohe, k. Landgerichts Erlangen, von einem, mit einem heftigen Sturm und Hagelschlag begleiteten Hochgewitter heimgesucht, in dessen Folge das Wohnhaus des dortigen Schneidermeisters Paulus Besold bedeutend beschädiget, die daran angebaute Scheune aber gänzlich demolirt wurde.

Da nun der Schneidermeister Besold 60 Jahre alt und Vater von 9 Kindern, wegen Augenschwäche aber zur Fortsetzung seines Gewerbes unfähig ist und überdieß außer seinem bereits mit einem Hypotheken-Kapital von 600 fl. belasteten kleinen Anwesen, kein Vermögen besitzt, derselbe mithin das zur Reparatur seines Hauses und zum Wiederaufbau der Scheune erforderliche

Kapital nicht aufzubringen vermag; — so hat die k. Regierung auf das desfalls gestellte, und von dem k. Landgerichte Erlangen dringend empfohlene Unterstützungsgesuch des rc. Besold genehmiget, daß im Regierungsbezirke von Mittelfranken bei den sämmtlichen Gewerbsgenossen dieses hilfsbedürftigen Mannes eine Kollekte veranstaltet werde.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, hiernach das Geeignete zu verfügen, die eingehenden Beiträge unmittelbar an das k. Landgericht Erlangen abzuliefern und das Resultat der Sammlung bis zum 10. Oktober d. J. unfehlbar anzuzeigen.

Ansbach, den 2. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 33713. Exp. Nr. 35739.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Abschluß der Brand-Versicherungs-Kataster und der Rechnung für 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 20. August v. Js. Intell. Bl. Nr. 68 werden die Distrikts-Polizeibehörden an die Einsendung der Jahres-Uebersichten und Rechnungen für $18\frac{39}{40}$ vorläufig erinnert und hiezu

der 15. Oktober resp. der 15. November

als äußerste Termine festgesetzt.

Behörden, welche noch mit Veränderungs-Anzeigen zurück sind, werden zur unverzüglichen Vorlage aufgefordert.

Zu den Jahres-Uebersichten werden die Formulare besonders folgen, zu den Rechnungen findet eine Abgabe nicht Statt.

Ansbach, den 3. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. kgl. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 32558. Exp. Nr. 35815.

(Das Gesuch des Müllermeisters Konrad Back von Neunkirchen am Sand, Landgerichts Lauf, um Bewilligung einer Kollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der in rubro bezeichneten Sammlung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht. — Ansbach, am 2. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.



Uebersicht

der Ergebnisse der mit allerhöchster Bewilligung vom 7. November 1839 Nr. 25381 durch Regierungs-Entschließung vom 25. Januar 1840 Nr. 11285 ausgeschriebenen Kollekte für den durch Elementar-Ereignisse beschädigten Müllermeister Konrad Back zu Neunkirchen am Sand, k. Landgerichts Lauf im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Vortrag.	Betrag fl.	Betrag kr.
I. Magistrate.		
Magistrat der k. Stadt Ansbach .	1	9
Dinkelsbühl .	1	—
Eichstädt .	1	24
Erlangen .	3	28
Fürth . .	2	24
Nürnberg .	14	29
Rothenburg	1	51
Schwabach .	—	48
Summa I.	26	33
II. Landgerichte.		
Landgericht Altdorf	8	24
Ansbach	3	26
Beilngries	—	—
Mkt. Bibart	3	15
Cadolzburg	6	$13\frac{1}{2}$
Dinkelsbühl	1	51
Eichstätt	3	6
Erlangen	3	33
Mkt. Erlbach	2	57
Feuchtwang	4	24
Greding	2	42
Gunzenhausen . . .	1	40
Heilsbronn	3	$20\frac{1}{2}$
Heidenheim	5	8
Herrieden	—	24
Hersbruck	7	—
Kipfenberg	2	39
Lauf	4	36
Leutershausen . . .	—	27
Neustadt a/A. . . .	4	33
Nürnberg	1	39
Pleinfeld	4	51
Rothenburg	1	54

Vortrag.	Betrag fl.	Betrag kr.
Landgericht Schwabach	1	45
Uffenheim	4	18
Wassertrüdingen . .	1	30
Weißenburg . . .	1	12
Windsheim	1	$26\frac{1}{2}$
Summa II.	88	$14\frac{1}{2}$
III. Herrschaftsgerichte.		
Herrschaftsgericht Burghaslach .	—	—
Mkt. Einersheim	—	33
Ellingen . . .	2	$59\frac{1}{2}$
Hohenlandsberg	1	36
Pappenheim . .	1	12
Rüdenhausen . .	—	12
Schwarzenberg .	—	57
Schillingsfürst .	—	51
Summa III.	8	$20\frac{1}{2}$
Hiezu „ II.	88	$14\frac{1}{2}$
„ „ I.	26	33
Summa tot.	123	8
Zusammenstellung sämmtlicher Regierungsbezirke		
Oberbayern	118	$23\frac{1}{2}$
Niederbayern	74	47
Oberpfalz und Regensburg . . .	58	$32\frac{1}{2}$
Oberfranken	75	$24\frac{1}{2}$
Unterfranken	99	$46\frac{3}{4}$
Schwaben und Neuburg	121	$55\frac{1}{2}$
Mittelfranken	122	44
Pfalz	107	$14\frac{1}{2}$
Summa tot.	778	$8\frac{1}{4}$

Einl. Nr. 5603. Exp. Nr. 6733.

An sämmtliche Dekanate des Consistorial-Bezirks Ansbach.

(Die Herstellung einer Kirche für die protestantische Kirchengemeinde in Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nach einem aus dem k. Ministerio des Innern unter dem 11. v. Mts. erlassenen Reskript allergnädigst beschlossen, der protestantischen Kirchengemeinde Ingolstadt für Ergänzung der Geldmittel zum Zweck der Erbauung einer neuen protestantischen Kirche dortselbst die Anstellung einer Collekte bei allen protestantischen Einwohnern des Königreichs zu bewilligen und dem k. Ober-Consistorio die deßfalls zu treffende entsprechende Verfügung anheim gegeben.

Die kgl. Dekanate werden daher in Folge eines kgl. Ober-Consistorial-Rescripts vom 25. v. Ms. angewiesen, diese Collekte in den Kirchen ihres Distrikts und zwar an einem solchen Sonntag anzuordnen, an welchem ein besonders zahlreicher Besuch der Kirche gewärtigt werden kann, und wozu das Erndte- oder Reformationsfest besonders sich eignen wird.

Die gesammelten Gelder sind von den Pfarrämtern an die vorgesetzten Dekanate, von diesen jedoch an die Königl. Kreis-Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mit Bericht einzusenden und ist der Betrag solcher Sammlung gleichzeitig und zwar binnen 2 Monaten durch Vorlage des Verzeichnisses anher anzuzeigen.

Ansbach, den 1. Sept. 1840.

Königlich protestantisches Consistorium

Hussell.

Dollmann.

Einl. Nr. 5480. Exp. Nr. 6745.

(Die Erledigung der 4ten Pfarrstelle zu Schwabach Decanats gleichen Namens btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Andrae ist die 4te Pfarrstelle zu Schwabach, mit welcher, wie bisher die pfarrlichen Funktionen an dem Strafarbeitshaus und Irrenhaus daselbst im weitern, oder engern Umfang verbunden bleiben, in Erledigung gekommen. Diese wird hiemit zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß eine in Ansehung der fraglichen Functionen eintretende Verminderung, oder gänzliche Aufhebung und damit verbundene Minderung, oder Aufhebung des Functions-Gehaltes einen Anspruch auf Entschädigung nicht begründet.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht nach der im Jahr 1837. richtig gestellten Dienstes-Fassion in folgenden Bezügen.

I. An ständigem Gehalte.

1. Aus Staats-Cassen

a) von der k. Strafarbeitshauß- und Irrenhaus-Verwaltung zu Schwabach

1) an baarem Gelde . . . . { 175 fl — kr. / 2 fl. 45 kr.

2) an Naturalien		
5 Klftr. weiches Scheitholz a 5 fl. .	25 fl. — kr.	
1 Ctr. 4. Pfd. Lichter a 23 kr. .	39 fl. 52 kr.	
12 Pfd. Saife a 21 kr. . .	4 fl. 12 kr.	
b) Vom k. Rentamt Schwabach		
1) an baarem Geld		
für f. g. Neujahrgeschenk an 3 ½ Pfd. Lebkuchen und 3 Pfd Käse .	2 fl. 25 kr.	
2) an Naturalien		
12 Klftr. weiches Scheitholz á 5 fl. .	60 fl. — kr.	
60 St. weiche Wellen á 1 fl. 24. kr. per Hundert . .	— fl. 50½ kr.	
2. Aus Stiftungskassen		
1) an baarem Gelde	150 fl. — kr.	
2) an Naturalien		
1 Schfl. 2 Mtz. 1 Vlg. 3½ Schz. Korn á 8 fl. 39 kr. . .	12 fl. 12½ kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen		
2 Schfl. 5 Mtz. 2$\frac{14}{19}$ Vrlg. Korn á 8 fl. 39 kr. . .	25 fl. 29½ kr.	
		497 fl. 46½ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Miethzinnsbeitrag	44 fl. — kr.	
		44 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezalt werdenden Dienstes-Functionen .		250 fl. 30 kr.
VI Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .		— fl. — kr.
Summa		792 fl. 16½ kr.
Hievon die Lasten mit		19 fl. 17¼ kr.
abgezogen, bleibt reines Einkommen . .		772 fl. 59 kr.

Ansbach, den 31. August 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell, Direktor.

Dollmann.

Einl. Nr. 5452 Exp. Nr. 6638.

(Erledigung der 2. Pfarrstelle zu Leutershausen, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Weigel erledigte II. Pfarrstelle zu Leutershausen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben, mit welcher nach der im Jahr 1837 berichtigten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus den Staatskassen		
a) an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien		
2 Schfl. 5 Mtz. 3 Vrl. $2\frac{1}{2}$ Sdl. Korn a 8 fl. 22 kr.	25 fl. $5\frac{3}{4}$ kr.	
$2\frac{7}{10}$ Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl. . .	13 fl. $30\frac{1}{2}$ kr.	
15 St. Wellen à 1 fl. 30 kr. per Hundert .	— fl. $13\frac{1}{2}$ kr.	
2) Aus Gemeindekassen		
an baarem Gelde	14 fl. $3\frac{1}{2}$ kr.	
3) Von Privaten		
an baarem Geld	70 fl. 48 kr.	
		136 fl. $11\frac{1}{4}$ kr.
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.	
2) Der Gründe		
10 Mg. Aecker	40 fl. 20 kr.	
$3\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen	72 fl. 51 kr.	
$\frac{1}{2}$ Tagw. Garten, incl. eines Wiesfleckes .	12 fl. — kr.	
$\frac{3}{8}$ Tagw. Gemeindetheile	11 fl. 51 kr.	
		187 fl. 2 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) An grundherrlichen Rechten		
a) ständige Abgaben		
α) in Geld	19 fl. 12 kr.	
β) in Naturalien:		
3 Vrl. 19 Sechz. Korn à 8 fl. 22 kr. .	1 fl. $14\frac{1}{9}$ kr.	
5 Schfl. 3 Vrl. 129 Sechz. Haber à 3 fl. 28 kr.	17 fl. $48\frac{3}{4}$ kr.	
3 Schfl. 1 Vrl. 46 Sechz. Waitzen à 10 fl. 27 kr.	31 fl. $50\frac{1}{3}$ kr.	
8 Klftr. Buchen-, Eichen- und Fichtenholz à 4 fl. 20 kr.	31 fl. 12 kr.	
125 St. Wellen á 1 fl. 30 kr. pr. Hundert	1 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.	
10 Fastnachthühner à 12 kr.	2 fl. — kr.	
14 junge Hühner à 6 kr.	1 fl. 24 kr.	
b) unständige Abgaben		
an Laudemien	21 fl. 58 kr.	
2) An Zehenten:		
a) vom großen und kleinen Fruchtzehenten auf Sachsener Markung	29 fl. $16\frac{1}{4}$ kr.	
b) vom großen und kleinen Fruchtzehenten auf Windener Markung	49 fl. 28 kr.	
c) vom großen Fruchtzehenten einiger Aecker auf Büchelberger Markung	1 fl. 36 kr.	
d) vom Blutzehenten zu Sachsen	— fl. $2\frac{1}{4}$ kr.	

3) Nutzanschlag des Weidrechtes	5 fl. 36 kr.		
			214 fl. $14\frac{3}{4}$ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .			248 fl. 4 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .			— fl. — kr.
		Summa	785 fl. 32 kr.
Hievon die Lasten incl. 37 fl. 2 kr. Steuern abgezogen mit . .			44 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.
		Verbleibt reines Dienst-Einkommen	741 fl. $3\frac{1}{2}$ kr.

wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 29. August 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

Einl. Nr 3813. Exp. Nr. 5089.

(Erledigung der Pfarrei Bernstein am Wald betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Götz in Bernstein am Walde auf die Pfarrei Schnabelwaid ist erstere Pfarrstelle in Erledigung gekommen. Sie liegt im Dekanate Steben und Landgerichte Naila. Bewerber haben sich binnen

6 Wochen

bei unterfertigtem Consistorium zu melden.

Die Erträgnisse sind nach neuester Fassion in folgender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen baar	21 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.	
4 Schfl. $3\frac{2}{3}\frac{9}{2}$ Mtz. Korn	45 fl. $53\frac{1}{2}$ kr.	
2 Schfl. $\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Mtz. Haber	7 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.	
$\frac{3}{8}$ Klftr. Nutzholz an einem Schleißbaum .	9 fl. 15 kr.	
12 Klftr. weiches Scheitholz	52 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	117 fl. $10\frac{1}{4}$ kr.	
		252 fl. 51 kr.
II. An Zinnsen von Aktivkapitalien		20 fl. $45\frac{3}{4}$ kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	
$8\frac{2}{8}$ Tagwerk Aecker	54 fl. 46 kr.	
$9\frac{1}{1}\frac{3}{6}$ Tagwerk Wiesen	41 fl. 52 kr.	
$\frac{3}{8}$ Tagw. Garten	2 fl. — kr.	

$\frac{7}{8}$ Tagw. Waldung . . . . — fl. 30 kr.

	124 fl. 8 kr.
IV. Ertrag aus Rechten	— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen	98 fl. —$\frac{1}{2}$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	27 fl. 38$\frac{1}{2}$ kr.
VI. Freiwillige Geschenke, Nichts.	
Summa	523 fl. 23$\frac{3}{4}$ kr.
Lasten	12 fl. 17 kr.
Bestehen die reinen Einkünfte demnach noch in	511 fl. 6$\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 28. August 1840.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Gabler v. u.

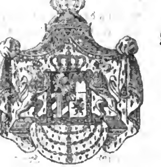
Hagen, Sekr

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 3. September 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		101
detto à 3$\frac{1}{2}$ % prompt		100$\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	104	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	604	

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 73.

Ansbach. Samstag, den 12. September 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 2089.

An sämmtliche k. Landgerichte, Rentämter, Herrschaftsgerichte und Magistrate von Mittelfranken.

(Den Papier-Umsturz bei den Lottocollecten mit Ende 1839/40 betr.)

Der Königliche Regierungs-präsident von Mittelfranken.

In Folge höchster Entschließung des k. Finanz-Ministeriums del. 1 praes. 4. d. Mts. werden obenbenannte Behörden unter Bezugnahme auf das im Intelligenzblatt von 1826 Seite 3188 befindliche Ausschreiben vom 28. August 1826 Modificationen in der Form und Behandlung der Lotto-Papiere betreffend, beauftragt, die hierin enthaltenen Vorschriften auch für das laufende Etatsjahr zu beobachten und die Stempelpapier-Vorräthe in Gemäßheit des Ausschreibens vom 24. Aug. 1830 zu erheben.

Ansbach, den 5. Sept. 1840.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungspräsidenten:

Hussell, Direktor

Bucher.

Einl. Nr. 19865. Exp. Nr. 20119.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte von Mittelfranken.

(Insertionsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem nahenden Ende des laufenden Rechnungsjahrs $18\frac{39}{40}$ werden sämmtliche mit der Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blatts in Abrechnung stehende Behörden angewiesen, die rückständigen Insertionsgebühren bis 25. d. Mts. an die Redaktion einzusenden oder bis dahin derselben die Perzeptionshindernisse von jeder einzelnen Post anzugeben, diese Angabe aber nicht blos auf die allgemeine Bemerkung: „mangelt baare Masse" zu beschränken, sondern ausdrücklich zu bezeugen; daß weder ein zahlungspflichtiger noch zahlungsfähiger Erteahent vorhanden sei. Es wird pünktliche Befolgung gewärtigt, und sich zu sämmtlichen Behörden versehen, daß sie es nicht auf taxirte Excitatorien ankommen lassen werden.

Ansbach, den 7. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer der Finanzen.
I. A. d. k. R. P.
v. d. Heydte.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 33916. Exp. Nr. 36139.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die im Landgerichtsbezirke Höchstädt a/D. aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Orte Unterliszheim k Landgerichts Höchstädt wurden am 3. August d. J. zwei taubstumme Weibspersonen aufgegriffen, deren Herkunft gänzlich unbekannt ist.

Die jüngere derselben ist des Schreibens etwas kundig, und hat den Namen Theresia Stangel ganz leserlich niedergeschrieben, ihre Heimath konnte aber bis jetzt nicht mit Bestimmtheit ermittelt werden.

Auf Anlaß eines Schreibens der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern vom 1. des gegenwärtigen Monats werden daher unter Mittheilung der nachstehenden Personal-Beschreibung sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des diesseitigen Regierungs-Bezirkes beauftragt, nachzuforschen, ob diese beiden Individuen nicht etwa ihren resp. Polizei-Bezirken angehören, und wenn solches der Fall seyn sollte, das k. Landgericht Höchstädt a/D. hievon unmittelbar und schleunigst zu verständigen.

Ansbach, den 7. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
v. d. Heydte.

Sonnenmayer, Sekr.

Personal-Beschrieb

nachstehender bei K. Landgericht Höchstädt a/D. eingebrachten, und dortselbst in Detention befindlichen zweien taubstummen Weibs-Personen.

1.

Die ältere derselben scheint 25 bis 28 Jahre alt zu seyn, ist mittlerer Größe, von ganz stumpfsinnigem wildem Aussehen, hat struppige schwarzbraune Haare, schmale Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, gute Zähne, und als besonderes Kennzeichen etwas schielend.

Am Leibe trägt dieselbe ganz schlechte zerlumpte Kleidung, als: eine ganz alte Barthaube mit schlechten schwarzen Bändern, um den Kopf ein altes baumwollenes Halstuch von blauen und braunen Streifen, ein leinernes ganz abgetragenes schwarzes Halstuch, einen leinernen Spenser mit rothen Streifen und Haften, mit weißer Leinwand angestückt, ein roth leinenes Leibl, einen wergenen Schurz blau gefärbt, einen rothen derlei Rock, und blaue Strümpfe.

2.

Die jüngere mag 20 bis 22 Jahre alt sein, ist mittlerer Statur, hat schwarzbraune kurze Haare, graue Augen, rundes Gesicht, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, und etwas kleiner als die vorige.

Auf dem Kopfe trägt dieselbe eine alte Barthaube mit schwarzen Bändern, und um diese ein ganz altes rothes Sacktuch mit weißen Streifen, um den Hals ein schwarz leinenes Halstuch, und am Leibe einen leinernen, roth und grau gestreiften Spenser, ein altes Unterleibel von rother und blauer Farbe, einen flächsernen roth, blau und weiß gestreiften Schurz, und einen wergenen rothen Rock, dann blau und weiß gestreifte Strümpfe.

Uebrigens sind auch diese Kleider ganz schmutzig und zerlumpt, und beide sind ohne Schuhe. —

Einl. Nr. 29997. Exp. Nr. 36516.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionetten-Spieler, Bärentreiber u. s. w. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das, von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern erlassene Ausschreiben vom 10. Juli d. Js. bezeichneten Betreffs wird seiner unverkennbaren Zweckmäßigkeit wegen den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und gleichmäßigen genauen Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 10. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. kgl. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

(Die Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber u. s. w.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte k. Stelle bei einigen Gelegenheiten wahrgenommen hat, daß bezüglich der Frage über die Zuständigkeit bei dem Eintritte ausländischer Schauspieler, Gaukler, Marionet-

tenspieler Bärentreiber u. s. w. in das Königreich bei den äußern Behörden abweichende Ansichten geltend gemacht werden, und daß gegen die im Inlande reisenden in- und ausländischen Personen der bezeichneten Kategorien die erforderliche Aufsicht und Kontrole nicht gehandhabt wird; so ergehen mit Bezugnahme auf Art. 3 Nr. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816 über die Bettler und Landstreicher, und auf Tit III. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jan. 1837 über das Paßwesen, dann mit Hinblick auf §. 68 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dez. 1825 an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises nachfolgende Weisungen:

1) Denjenigen Ausländern, welche zu den, in Art. 3 Nro. 9 der vorallegirten allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816 bezeichneten Kategorien gehören, kann unter der, niemals außer Acht zu lassenden Voraussetzung, daß deren Pässe nach Tit. III. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jan. 1837 nicht zu beanstanden sind, der Eintritt in das Königreich nicht verweigert werden, wenn dieselben
   a) eine Erlaubniß hiezu von dem k. Ministerium des Innern erwirkt haben, und sich hierüber, falls die Ausschreibung durch das Kreis-Intelligenzblatt noch nicht erfolgt seyn sollte, ganz zweifelsfrei auszuweisen vermögen, oder wenn dieselben
   b) insoferne sie Schauspieler und Marionettenspieler sind, und theatralische Vorstellungen geben wollen, oder insoferne sie einen sogenannten Polichinelle bei sich führen, die Erlaubniß zu ihren Vorstellungen für einen Regierungsbezirk von der betreffenden k. Regierung Kammer des Innern erhalten haben.

2) In anderen Fällen kann die Erlaubniß zum Eintritte von derjenigen Gränzbehörde ertheilt werden, bei welcher das erste Visa nachgesucht wird.

   Derartigen Bewilligungen hat eine sorgfältige Prüfung der abzufordernden Zeugnisse voranzugehen; auch sind die Eintretenden zum Nachweise der ersten unentbehrlichen Geldmittel aufzufordern.

   Ist der Grund vorhanden, den Eintritt wegen abgelaufenen oder zu beanstandenden Passes, wegen schlechter Aufführung oder wegen Mangels der erforderlichen Geldmittel zu verweigern; so sind die Bittsteller mit deßfallsiger Vormerkung im Passe sogleich über die Gränze zurückzuweisen.

3) Wird dagegen die Erlaubniß zum Eintritte in das Königreich ertheilt, so ist das Visa nach einem bestimmten in- oder außerhalb des Gränzpolizeibezirkes liegenden Orte, auf der angemessensten Route mit Bezeichnung der Zwischen-Stationen zu ertheilen.

4) den Eintretenden ist zu eröffnen:
   a) daß sie zu ihren Produktionen die Bewilligung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden (unmittelbar untergeordneter Magistrate, Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Kommissariate) nachzusuchen haben, welche von dieser entweder für namentlich bezeichnete Orte und auf bestimmte Dauer ertheilt wird, oder versagt werden kann;
   b) daß sie sich über die Dauer des Aufenthaltes an den einzelnen Ortschaften und über ganz gute Aufführung durch fortlaufende Attestenbücher auszuweisen haben, endlich
   c) daß Abweichung von der vorgezeichneten Route, Ueberschreitungen der Dauer der Aufenthaltsbewilligung und unordentliche oder schlechte Aufführung (letztere unter Vorbehalt einer strafrechtlichen oder polizeilichen Beahndung) die Ausweisung aus dem Königreiche zur Folge haben.

5) Die Bewilligung zu Produktionen ist von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde mit Anführung der Orte und der Dauer des Aufenthaltes in jedem derselben in dem Passe ein-

zutragen; bei verweigerten Bewilligungen ist dieß gleichfalls in dem Passe zu bemerken und nur zur Durchreise zu visiren.

6) Die Lokal-Polizeibehörden derjenigen Orte, an denen Produktionen Statt finden dürfen, haben nicht nur die Paßinhaber während des Aufenthaltes zu beobachten, nach abgelaufener Bewilligungszeit deren Abreise zu bewirken, und die Aufführung in das Attestenbuch unter amtlicher Fertigung einzutragen, sondern auch bei allenfallsigen Anständen und bei jeder Wahrnehmung über schlechte Aufführung der Distrikts-Polizeibehörde sogleich Anzeige zu machen, und nach Umständen, sowie nach Zuständigkeit zu verfügen.

7) Ausländer der bezeichneten Kategorien, welche ohne eine solche Bewilligung in das Königreich eintreten, oder mit ausgelaufenen Pässen reisen, oder Fälschungen der Pässe oder Attestenbücher sich zu Schulden kommen lassen, oder von den vorgezeichneten Routen abweichen, oder schlechte Aufführung pflegen, sind mit Vorbehalt jeder anderweiteren Einschreitung auf dem kürzesten Wege und mit gebundener Route gegen die Heimath aus dem Königreiche zu verweisen.

8) Den Inländern, welche zu den fraglichen Kategorien gehören, kann der Rücktritt in das Königreich nie verweigert werden.

Dieselben sind übrigens in allen anderen Beziehungen nach obigen Vorschriften zu behandeln.

Den sämmtlichen Polizeibehörden wird die pünktlichste Beachtung vorstehender Vorschriften und die sorgfältigste Wachsamkeit gegen fragliche Personen zur besonderen Aufgabe gemacht.

Würzburg den 10. Juli 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Einl. Nr. 33791. Exp. Nr. 36513.

(Wiederbesetzung des Freiherrlich von Süßkindschen Patrimonialamtes Dennenlohe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das erledigte Patrimonial-Amt Dennenlohe hat der Gerichtsherr Freiherr v. Süßkind dem Stadtschreiber Heinrich Wilhelm Landinger zu Wassertrüdingen zur Verwaltung übertragen, welcher, nach ertheilter Bestättigung, aus Auftrag unterfertigter Stelle von dem k. Landgerichte Wassertrüdingen in sein neues Amt eingewiesen wurde.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 9. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.



Einl. Nr. 434. Exp. Nr. 5157.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Mainstockheim im kgl. Decanate Kleinlangheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des kgl. Dekanats-Verwesers und Pfarrers Sittig auf die Dekanats- und Pfarrstelle zu Kleinlangheim in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Mainstockheim wird hierdurch zu Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen:		
11 Eimer $6\frac{1}{2}$ Maaß Gült Most bayer. Gemäß	57 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.	
3) Aus Gemeindekassen		
an baarem Gelde	150 fl. — kr.	
4 Raif oder Klafter Buchen Scheitholz	34 fl. — kr.	
400 Stück Wellen	12 fl. — kr.	
		253 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinnsen von Aktivkapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	
$3\frac{3}{4}$ Tagwerk Aecker	33 fl. — kr.	
$\frac{1}{2}$ Tagw. Weinberg	14 fl. — kr.	
$\frac{1}{4}$ Tagw. Garten	3 fl. — kr.	
$\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen	12 fl. — kr.	
		87 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		12 fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		118 fl. 4 kr.
VI Observanzmäßige Gaben		5 fl. 20 kr.
VII. Freiwillige Geschenke 100 fl.		
	Summa	476 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Die reinen Einkünfte bestehen demnach in	476 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 31. August 1840.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Gabler v. n.

Hagen, Sekr.

Einl. Nr. 5571. Exp. Nr. 6875.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerolfingen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Durch Versetzung des Pfarrers Riedel kam die Pfarrei Gerolfingen in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse in folgenden bestehen:

I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staats-Cassen		
vom k. Rentamte Wassertrüdingen baar . .	66 fl. 15 kr.	
2. Aus Stiftungskassen		
von der Kirchenstiftung zu Gerolfingen baar .	2 fl. 30 kr.	
3. Aus Gemeinde-Cassen		
von der dortigen Gemeinde baar	— fl. 45 kr.	
4. von Privaten		
für 2 Maas Wein	— fl. 30 kr.	
		70 fl. — kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . .		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
„ der Grundstücke	442 fl. 35 kr.	
		472 fl. 35 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
an Weiderechten	— fl. 6 kr.	
		— fl. 6 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezalt werdenden Dienstes-Verrichtungen .		68 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.
	Summa	610 fl. $45\frac{1}{2}$ kr.
die Lasten hievon abgezogen mit . . .		2 fl. $51\frac{1}{4}$ kr.
	bleibt reines Einkommen	607 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.

an freiwilligen Geschenken 1 fl. 30 kr.

Ansbach, den 4. Sept. 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.



Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 74.

Ansbach. Mittwoch, den 16. September 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juni bis 7. Juli 1840 betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in den Sitzungen vom 25. Juni bis 7. Juli l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließung:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde pro $18\frac{38}{39}$.

A. Kreishilfskasse-Rechnung.

Die Rechnung über die Kreishilfskasse für das Jahr $18\frac{38}{39}$ hat der Landrath mit einer Einnahme von . . . . 3319 fl. $19\frac{1}{4}$ kr. mit einer
Ausgabe von . . . . 2400 fl. — kr. und einem
Aktivreste von . . . . 919 fl. $19\frac{1}{4}$ kr., dann

einem Vermögensstande von . . . . 17209 fl. 48¼ kr.
richtig befunden. Ebenso sind

B. Die Rechnung über die Maximiliansstiftung für $18\frac{38}{39}$

mit einer Einnahme von	480 fl. 54¾ kr.
mit einer Ausgabe von	465 fl. 45 kr.
und mit einem Aktivreste von	15 fl. 9¾ kr.
dann mit einem Vermögensstande von	4815 fl. 9¾ kr. sowie

C. Die Rechnung der Irren-Anstalt zu Schwabach für $18\frac{38}{39}$

mit einer Einnahme von	10304 fl. 58¾ kr.
mit einer Ausgabe von	9738 fl. 53¾ kr.
und mit einem Aktivrest von	566 fl. 5 kr.
dann mit einem Vermögensstande von	17826 fl. 5 kr. als richtig

anerkannt worden. —

Diese Ergebnisse sind sonach in die einschlägigen Rechnungen des Jahres $18\frac{39}{40}$ überzutragen.

D. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{38}{39}$.

Desgleichen wurden die Kreisfonds-Rechnungen für $18\frac{38}{39}$ als richtig anerkannt, und zwar

1) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke:

mit einer Einnahme von	732049 fl. 53½ kr.
mit einer Ausgabe von	696624 fl. 34½ kr.
und mit einem Aktivreste von	35425 fl. 19 kr.
unter dem jedoch ein aus der III. Finanzperiode und zurück herrührender, auf die Fonde für fakultative Zwecke überzutragender Ueberschuß begriffen ist von	160 fl. 6¼ kr.
wonach als reiner Aktivrest sich darstellt die Summe von . . .	35265 fl. 12¾ kr.

Hierunter ist jedoch der von Uns 1838 zur Ausbesserung des baulichen Zustandes von Staatsgebäuden bewilligte und zur Verwendung für $18\frac{39}{40}$ vorbehaltene außerordentliche Zuschuß von 24100 fl. begriffen, nach dessen Abzug die wirkliche Erubrigung, welche auf die Rechnung der Kreisfonde für nothwendige Zwecke für $18\frac{39}{40}$ in Einnahme übergeht, nur noch 11165 fl. 12¾ kr. beträgt; —

2) jene über die Fonde für fakultative Zwecke,

mit einer Einnahme von	57893 fl. 38 kr.
mit einer Ausgabe von	48118 fl. 27½ kr.
und mit einem Aktivreste von	9775 fl. 10½ kr.

einschließlich des bereits in der Rechnung für $18\frac{38}{39}$ in Einnahme gestellten aus der III. Finanzperiode und zurück, von dem Fonde für nothwendige Zwecke herrührenden Ueberschußes von 160 fl. 6¼ kr.

Diese Ergebnisse sind gleichfalls in die Rechnungen für $18\frac{39}{40}$ überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen von dem Landrathe gemachten Bemerkungen eröffnen Wir, was folgt:

1) Ruhegehalte der Gymnasial- und Lyceal-Professoren, sowie Pensionen ihrer Hinterbliebenen haften auf den Fonds der Studien-Anstalten, bei welchen solche Lehrer angestellt waren.

Dieses schon in den frühern Finanzperioden bestandene Verhältniß hat durch Art. VI. Ziff. 3. des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 keine Aenderung erfahren, da in die Kategorie der dort bemerkten Ausnahmen nur jene Pensionen und Quieszenz-Gehalte gehören, welche schon vor der Ausscheidung einen Bestandtheil der Central-Lasten gebildet haben, und aus Centralfonds auch in dem Falle bestritten werden müßten, wenn eine Ausscheidung nicht bestünde.

Hienach kann der allgemeinen Bemerkung, daß die Anweisung von Ruhegehältern auf die Hauptsumme für Erziehung und Bildung dem Art. VI. Ziff. 3 des erwähnten Gesetzes zu widersprechen scheine, keine weitere Folge gegeben werden. —

2) Ueber die auf den Etat für Erziehung und Bildung von dem Rentamte Heidenheim unter dem Titel: „Gehalts-Entschädigung" für den Schullehrer Pangratz Parzelt verrechnete Ausgabe von 16 fl. die nach der Ansicht des Landraths dem Kultus zur Last fiele, und dem Kreisfonde zu ersetzen wäre, hat Unsere Regierung von Mittelfranken näheren Aufschluß zu geben.

3) Bezüglich der Diäten und Reisegebühren der zu den Prüfungen an den technischen Lehranstalten abgeordneten Commissäre verweisen Wir den Landrath auf die in den Abschieden vom 26. November 1838 Abth. V. Ziff. 5 und vom 8. Juli v. Js. Abth. I Ziff. 1 bereits ertheilten Entschließungen. —

4) Wegen Transferirung der bei den Rentämtern Ipsheim und Schwabach irrig auf die Fonde für fakultative Zwecke verrechneten 95 fl. für Schulzwecke hat Unsere Regierung bereits Verfügung getroffen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr $18\frac{40}{41}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für Mittelfranken berechnet sich für das Jahr $18\frac{40}{41}$ vorbehaltlich der im Laufe des Jahres $18\frac{39}{40}$ etwa noch sich ergebenden Ab- und Zugänge, auf 919971 fl. folglich ein Steuerprocent auf 9199 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für $18\frac{40}{41}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18\frac{40}{41}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar

Cap. I.

Etat des Justiz-Ministeriums.

§. 1.	Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	53448 fl.	30	kr.
§. 2.	Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	69742 fl.	—	kr.
§. 3.	Ständige Bau-Ausgaben	180 fl.	—	kr.
	Summa des Cap. I.	123370 fl.	30	kr.

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

§. 1.	Ständige Gehalte und Funktionsbezüge	
	a) der Landrichter einschließlich der durch Art. I und II Unserer Verordnung vom 25. August 1838 neu bewilligten Familien-Gelder .	94100 fl. 14 kr. 3 pf.
	b) Unständige Funktionsbezüge derselben nach Art. III der gedachten Verordnung	5145 fl. — kr. — pf.
	c) Gehalte und Funktionsbezüge der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	32960 fl. — kr. — pf.
	d) Gehalte und Funktionsbezüge der Gerichtsdiener .	21808 fl. — kr. — pf.
§. 2.	Allgemeine Regie-Ausgaben	8836 fl. 42 kr. 2 pf.
§. 3.	Ständige Bauausgaben	609 fl. 44 kr. 1 pf.
	Summa des Cap. II.	163459 fl. 41 kr. 2 pf.

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1.	Studien-Anstalten	42795 fl. 6 kr. 2 pf.
§. 2.	Schullehrer-Seminar	12582 fl. 49 kr. — pf.
§. 3.	Teutsche Schulen	68465 fl. 11 kr. — pf.
§. 4.	Ständige Bau-Ausgaben	95 fl. — kr. — pf.
§. 5.	Reservefond	946 fl. 37 kr. — pf.
	Summa ad A.	124884 fl. 43 kr. 2 pf.

B. Gesundheit.

§. 1.	Stadtgerichtsärzte	2200 fl. — kr. — pf.
§. 2.	Landgerichtsärzte	16450 fl. — kr. — pf.
§. 3.	Hebammen	137 fl. 29 kr. 1 pf.
	Summa ad B.	18787 fl. 29 kr. 1 pf.

C. Industrie und Cultur.

§. 1.	Polytechnische Schule zu Nürnberg	8500 fl. — kr. — pf.
§. 2.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg	3625 fl. — kr. — pf.
§. 3.	Diäten der Prüfungs-Kommissäre	400 fl. — kr. — pf.
§. 4.	Für Viehzucht	800 fl. — kr. — pf.
§. 5.	Für Baumzucht als Zuschuß für die Plantage in Triesdorf	175 fl. — kr. — pf.
	Summa ad C.	13500 fl. — kr. — pf.

D. Straßen- und Brücken-Bau.

§. 1.	Administration	15102 fl. — kr. — pf.

§. 2. Unterhalt

I. der Straßen	. . . .	167443 fl. — kr. — pf.
II. der Brücken	. . . .	372 fl. — kr. — pf.
	Summa ad D.	182917 fl. — kr. — pf.
	Hiezu die Summa ad C.	13500 fl. — kr. — pf.
	" " " " B.	18787 fl. 29 kr. 1 pf.
	" " " " A.	124884 fl. 43 kr. 2 pf.
	Summa des Cap. III.	340089 fl. 12 kr. 3 pf.

Cap. IV.

Land-Bauten.

§. 1. Unterhalt	. . . .	49057 fl. — kr. — pf.
§. 2. Reservefond	. . . .	2949 fl. — kr. — pf.
	Summa des Cap. IV.	52006 fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

§. 1. Regie des Landrathes	. . . .	500 fl. — kr. — pf.
§. 2. Diäten und Reisekosten	. . . .	1392 fl. — kr. — pf.
	Summa des Cap. V.	1892 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

2110 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

		2975 fl. 40 kr. — pf.
Hiezu die Summe des Cap. VI.	. . . . .	2110 fl. — kr. — pf.
" " " " " V.	. . . . .	1892 fl. — kr. — pf.
" " " " " IV.	. . . . .	52006 fl. — kr. — pf.
" " " " " III.	. . . . .	340089 fl. 12 kr. 3 pf.
" " " " " II.	. . . . .	163459 fl. 41 kr. 2 pf.
" " " " " I.	. . . . .	123370 fl. 30 kr. — pf.
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	. .	685903 fl. 4 kr. 1 pf.

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

Cap. I.

Auf laufende Einnahmen.

§. 1.	Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:	
	a) in Nürnberg	111 fl. 36 kr. — pf.
	b) in Ansbach	1984 fl. 27 kr. — pf.
	c) in Erlangen	1952 fl. 42 kr. — pf.
	d) in Fürth	770 fl. 15 kr. — pf.
	Summa des §. 1.	4819 fl. — kr. — pf.
§. 2.	Unterhalt der Bezirkswege, resp. für Vorarbeiten auf denselben	3595 fl. — kr. — pf.
§. 3.	Für den Unterricht von Taubstummen	250 fl. — kr. — pf.
§. 4.	Auf die Irrenanstalt	5000 fl. — kr. — pf.
§. 5.	Beitrag für das chirurgische Clinicum zu Erlangen	300 fl. — kr. — pf.
§. 6.	Baukostenbeitrag für das landwirthschaftliche Erziehungs-Institut in Nürnberg	1000 fl. — kr. — pf.
§. 7.	Für die Maximilians-Blinden-Anstalt in Nürnberg	100 fl. — kr. — pf.
	Summa des Cap. I.	15064 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Auf den Reservefond der Erübrigungen aus der II. und III. Finanzperiode.

§. 1.	Weiterer Beitrag für die polytechnische Schule in Nürnberg	1549 fl. — kr. — pf.
§. 2.	Auf Unterhalt der Bezirkswege, resp. für Vorarbeiten auf denselben zu Ergänzung des anerkannten Bedarfes von 4000 fl.	405 fl. — kr. — pf.
§. 3.	Für die Lieberskron'sche Erziehungs-Anstalt in Erlangen	500 fl. — kr. — pf.
§. 4.	Für Bezirkswege, resp. Beitrag zur Distriktsstraße von Rothenburg nach Ereglingen	3425 fl. — kr. — pf.
	Summa des Cap. II.	5879 fl. — kr. — pf.
	Hiezu die Summa des Cap. I.	15064 fl. — kr. — pf.
	Gesammt-Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke	20943 fl. — kr. — pf.

IV.

Bestimmung der Deckungs-Mittel.

Zur Deckung des hiernach sich entziffernden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben.

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1)	Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2730 fl. — kr. — pf.

2) Der Zuschuß der Central-Fonds an die Kreis-Fonds zur Exigenz der polytechnischen Schule	8500 fl. — kr. — pf.
3) Der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staats in Folge spezieller Rechtstitel	619713 fl. 31 kr. 3 pf.
4) Der Zuschuß der Staatskasse	
a) für die durch Art. I. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage von	854 fl. 39 kr. 1 pf.
b) für die durch Art. II. der gedachten Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten I. und II. Classe im Voranschlage von . . .	1224 fl. 53 kr. 1 pf.
5) Die besonderen Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse:	
a) für die durch Art. III. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen zu	5145 fl. — kr. — pf.
b) für einen zweiten Gerichtsdienersgehilfen bei dem Landgericht zu Mkt. Bibart	140 fl. — kr. — pf.
c) für den Unterhalt der in der dritten Finanzperiode neugebauten Staatsstrassen	6786 fl. — kr. — pf.
d) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1392 fl. — kr. — pf.
e) für Verpflegung der Heimathlosen	2110 fl. — kr. — pf.
6) Die Kreis-Umlage zu $4\frac{1}{5}$ Prozent des Steuerprinzipales, deren Erhebung Wir hiemit anordnen, im Netto-Ertrage von . .	37307 fl. — kr. — kr.
Summa ad A . .	685903 fl. 4 kr. 1 pf.

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke

1) Die Kreis-Umlage zu $1\frac{2}{3}$ Prozent des Steuerprinzipales, im Netto-Ertrage von	15064 fl. — kr.
deren Erhebung Wir hiemit genehmigen,	
2) Der Reservefond aus den Erübrigungen der II. und III. Finanzperiode zu	5879 fl. — kr.
Summa ad B . .	20943 fl. — kr.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Bezüglich der beantragten Erhöhung des Zuschusses aus dem Centralfonde für deutsche Schulen verweisen Wir auf die Landraths-Abschiede für Mittelfranken vom 26. Nov. 1838 Abtheilung I. Ziff. 2 und vom 8. Juli 1839 Abth. V. Ziff. 3.

In wie weit eine Erhöhung für die V. Finanzperiode erforderlich, und auf welche Weise dieselbe zu gewähren sey, wird bei der Berathung des Budgets dieser Periode in Erwägung gezogen werden.

2) Unsere Regierung von Mittelfranken wacht seit langem mit pflichtmäßiger Sorgfalt darüber, daß die Schullehrer von allen mit ihrem Berufe und ihrer Fortbildung unverträglichen Nebengeschäften entfernt gehalten werden.

Der von dem Landrathe zur Anzeige gebrachte einzelne Fall wird strenge untersucht, und, was zur Abhilfe erforderlich, verfügt werden.

3) Hinsichtlich des Antrags wegen Uebernahme des Gesammtaufwandes der polytechnischen Schule zu Nürnberg auf den Fond für nothwendige Zwecke, verweisen Wir auf den Landraths-Abschied vom 8. Juli 1839 Ziff. V. Nr. 4. und auf das Ausscheidungsgesetz vom 17. Nov. 1837 Art. VIII. und XI.

4) Die Anträge und Wünsche des Landrathes über Behandlung der Kreis-Anstalt für Veredlung der Rindviehzucht sind nach Vollendung der deßfalls erforderlichen Erhebungen von Unserer Regierung von Mittelfranken geeignet zu berücksichtigen.

5) Die Veredlung der Pferdezucht und die Hebung der Obstbaumzucht bilden fortwährend einen Gegenstand Unserer Fürsorge.

Der Landraths-Abschied vom 8. Juli 1839 Abth. V. Ziff. 6. enthält übrigens keineswegs die behauptete Zusicherung der Mittheilung näherer Aufschlüsse an den Landrath, und es war demselben sohin ein Anlaß zur Klage über Nichterfüllung solcher Zusicherung nicht gegeben.

6) Ueber den Antrag des Landrathes auf Sammlung und Erneuerung der herkömlichen Bestimmungen über Wasenmeisterei und der hie und da vorhandenen Wasenmeisterei-Ordnungen, erwarten Wir von Unserer Regierung von Mittelfranken näheres Gutachten, wobei auf die unterm 20. Juli 1829 über die Besorgung des Viehfalles gegebenen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen ist.

7) Der Erhöhung der ordentlichen Etats-Position für die Unterhaltung der Strassen- und Brükken-Bauten stehen die Etats-Bestimmungen des Finanzgesetzes und des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 entgegen.

Wir haben übrigens dem deßfallsigen Bedürfnisse durch den unterm 11. März l. Js. neuerlich gewährten außerordentlichen Zuschuß von 25000 fl. aus den Erübrigungen auf Centralfonds angemessene Berücksichtigung zugewendet.

8) Bezüglich der wiederholt beantragten Uebernahme von Distrikts-Strassen in die Reihe der Staats- und Kreis-Strassen verweisen wir auf den Landraths-Abschied vom 8. Juli 1839 Abth. V. Ziff. 7 und auf Unseren Landtags-Abschied vom 15. April l. Js. Abth. III. Lit. A. Ziff. 6.

9) Rücksichtlich des Zustandes der Strasse von Altdorf über Lauf, Schnaittach und Gräfenberg nach Bayreuth, sowie wegen der gefährlichen Pflasterstelle am Eingange von Wilhermsdorf hat Unsere Regierung von Mittelfranken die nöthigen Erhebungen und die nach Maßgabe derselben erforderlichen Verbesserungen zu veranlassen.

10) Die Wünsche des Landrathes bezüglich der Anwendung der breiten Radfelgen bei dem Fuhrwerke haben in Unserer Verordnung vom 16. Juli l. J. ihre entsprechende Erledigung gefunden.

11) Die Auflösung der Gewerbsschulen zu Rothenburg und Schwabach ist im Interesse des technischen Unterrichts geschehen, da bei der großen Zahl der gleichzeitig ohne zureichende Dotation errichteten Gewerbsschulen im mittelfränkischen Regierungsbezirke die verfügbaren Mit-

tel zu einer den Anforderungen des Unterrichtes entsprechenden Ausstattung nicht zureichten, und die aufgelösten beiden Schulen überdieß nur sehr schwach besucht waren. —

Die Wiederherstellung einer Gewerbsschule zu Rothenburg aus Gemeinde-Mitteln unterliegt bereits der Verhandlung, bis zu deren Beendigung die desfallsige Entschließung vorbehalten bleiben muß.

12) Wir genehmigen die von dem Landrathe beantragte Verwendung von 5000 fl. aus den Facultativfonden für $18\frac{40}{41}$ zur Verzinsung und theilweisen Rückerstattung des von der Stadtgemeinde Erlangen zum Ausbaue der Kreis-Irren-Anstalt vorzuschießenden Bau-Kapitales.

Nachdem übrigens der Landrath die Erwartung ausgesprochen hat, es werde der Gesammtaufwand für das Kreis-Irrenhaus aus Centralfonds zurückerstattet werden, so müssen Wir denselben auf den Landraths-Abschied vom 8. Juli 1839 Abth. V. Ziff. 13 Abs. 2 aufmerksam machen, wonach diese Erwartung jeder Begründung ermangelt. —

13) Da der Landrath den in dem Voranschlage der facultativen Ausgaben §§. 8, 9 und 10 eingestellten Positionen seine Zustimmung versagt hat, so genehmigen Wir, daß die hiedurch verfügbar gewordenen 475 fl. seinem Wunsche entsprechend für Bezirksstraßen verwendet werden, verweisen denselben übrigens bezüglich der erwähnten Ueberbürdung der Gemeinden mit Distrikts-Straßen-Bauten auf Unseren Landtags-Abschied vom 15. April l. J. Abth. III. Lit. A Ziff. 6, zu dessen Vollzuge bereits die angemessenen Anordnungen erlassen worden sind. —

V.

Voranschläge der Strassen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über Strassen-Neubauten für $18\frac{40}{41}$ sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VI.

Wünsche und Anträge.

In dem besonderen Protokolle Unseres Landrathes von Mittelfranken haben Wir vielfältig die pflichtgemäße Beobachtung der durch das Gesetz vorgezeichneten Grenzen seines Wirkungskreises und bei einzelnen Anträgen überdieß auch die erforderliche sachliche Begründung ungerne vermißt, und können Uns daher nicht veranlaßt finden, demselben eine nähere Würdigung zuzuwenden.

Indem Wir dem Landrathe von Mittelfranken gegenwärtigen Abschied ertheilen, bleiben Wir demselben mit Unserer Königlichen Huld und Gnade zugethan.

Aschaffenburg den 1. September 1840.

Ludwig

v. Abel. Graf von Seinsheim. v. Maurer, Staatsrath.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juni bis 7. Juli 1840.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der expedirende geheime Sekretär: P. Hexamer.

Einl. Nr. 19865. Exp. Nr. 20119.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte von Mittelfranken.

(Insertionsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem nahenden Ende des laufenden Rechnungsjahrs 18$\frac{39}{40}$ werden sämmtliche mit der Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blatts in Abrechnung stehende Behörden angewiesen, die rückständigen Insertionsgebühren bis 25. d. Mts. an die Redaktion einzusenden oder bis dahin derselben die Perzeptionshindernisse von jeder einzelnen Post anzugeben, diese Angabe aber nicht blos auf die allgemeine Bemerkung: „mangelt baare Masse" zu beschränken, sondern ausdrücklich zu bezeugen: daß weder ein zahlungspflichtiger noch zahlungsfähiger Extrahent vorhanden sei. Es wird pünktliche Befolgung gewärtigt, und sich zu sämmtlichen Behörden versehen, daß sie es nicht auf taxirte Excitatorien ankommen lassen werden.

Ansbach, den 7. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer der Finanzen.
I. A. d. k. R. P.
v. d. Heydte,

Hofmann, D. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 19364. Exp. Nr. 20159.

An die kgl. Kreis- und Stadt-, dann Land- und Herrschaftsgerichte von Mittelfranken, dann an das hiesige Taxatamt.

(Die Taxirung der Untersuchungs-Verhandlungen in Malzaufschlags-Defraudationssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß manche Untersuchungsgerichte das Ausschreiben vom 9. Dezember v. Js. Nr. $\frac{22110}{1739}$ die Verhandlungen der Untersuchungen wegen Malzaufschlagsdefraudationen und Malzaufschlags-Gesetzescontraventionen betr., gar nicht, manche nicht vollständig befolgen, andere wieder in den Verhandlungen weder die Taxen noch die Taxbuchnummer angeben.

Nachdem in Folge des Regierungs-Ausschreibens vom 11. Juli 1837 (Kreis-Int. Bl. 1837 S. 1795) diese Angaben in den Verhandlungen nicht fehlen dürfen, nachdem die Unterlassung die unangenehme Folge hatte, daß Taxen einmal vom kgl. Oberaufschlagamte, dann von den Untersuchungsgerichten eingehoben wurden, so werden die sämmtlichen Untersuchungsgerichte im allgemeinen Interesse wiederholt aufgefordert, die obengenannten beiden Ausschreiben von nun an genauest zu befolgen, und zur Abkürzung der Schreibereien dadurch möglichst mitzuwirken.

Ansbach, den 4. September 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Hofmann, D. n.

Trott, Sekr.



Einl. Nr. 32810. Exp. Nr. 36905.

(Die Vertretung der Kreishilfskasse von Mittelfranken in streitigen Rechtssachen ihres Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 10. v. Mts. rubrizirten Betreffs (Kreis-Intell. Bl. S. 318) wird nunmehr eröffnet, daß bezüglich der Vertretung der Kreishilfskasse von Mittelfranken in streitigen Rechtssachen ihres Vermögens, künftig bei den sich ergebenen einzelnen Veranlassungen, die Ertheilung der erforderlichen Aufträge jedes Mal im gesonderten Wege erfolgen werde.

Ansbach, den 5. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 33949. Exp. Nr. 36828.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Stuttgarter allgemeine Renten-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 23. November 1839 rubrizirten Betreffs, werden die obengenannten Behörden durch nachstehenden Abdruck von dem Inhalte eines höchsten, an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassenen, hierher mitgetheilten Ministerial-Rescripts vom 2. d. Mts. in Kenntniß gesetzt.

Ansbach am 10. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Nachdem die Direktion der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart dem Handlungshause Gebrüder Frommel in Augsburg die Hauptagentur ihrer Anstalt im Königreiche Bayern übertragen und dasselbe bevollmächtiget hat, die Anstalt bei allen aus ihren Versicherungsgeschäften an sie erwachsenden Ansprüchen bei den Gerichten ihres Wohnortes zu vertreten, so werden die Gebrüder Frommel in ihrer Eigenschaft als Hauptagenten der allgemeinen Stuttgarter Renten-Anstalt hiemit bestätiget.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat dieses den genannten Hauptagenten mit dem Bemerken zu eröffnen, daß die Beigebung eines kgl. Regierungs-Commissärs für den nöthig scheinenden Fall vorbehalten bleibe, und die Aufstellung von Unteragenten für die Stuttgarter allgemeine Rentenanstalt stets der vorgängigen Anzeige und Bestätigung des unterfertigten Ministeriums unterliege. —

München, den 2. September 1840.

Einl. Nr. 34165. Exp. Nr. 37043.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Zulässigkeit der Gebäude zur Brandversicherung, in denen Zündhölzchen fabrizirt werden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erhalten nachstehend Kenntniß von dem in rubro ergangenen höchsten Rescripte um sich in vorkommenden Fällen hienach gehörig zu achten.

Ansbach, den 12. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Auf die berichtliche Anfrage bezeichneten Betreffs vom 5. Juli d. Js. wird erwiedert was folgt:

Der in der Entschließung vom 23. September v. Js. „die Aufnahme der Torfbrennöfen in die allgemeine Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betr.:" ausgesprochene Grundsatz, daß der Art. 9 der Brandversicherungsordnung vom Jahre 1811, im strengsten Sinne zu interpretiren, und demgemäß keinem, in diesem Artikel nicht speziell benannten Gebäude, die Einverleibung in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt, auch bei anerkannter Feuergefährlichkeit desselben, zu versagen sei, findet auch auf den vorliegenden Fall Anwendung, und es können daher auch diejenigen Gebäude, in welchen sogenannte congreve'sche Zündhölzchen fabrizirt, resp. die Materialien dazu aufbewahrt werden, von der Aufnahme in die Brandversicherungs-Anstalt nicht ausgeschlossen werden, indem dieselben unter den, im Artikel 9 der Brandversicherung speziell benannten nicht aufnahmsfähigen Gebäuden nicht aufgeführt sind.

Die kgl. Regierung K. d. I. hat hiernach die Anfrage des Stadtmagistrats in Augsburg zu bescheiden. Dabei wird aber die k. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem, durch die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 und 2 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen betr., wieder in Kraft gesetzten §. 20 der Gewerbsinstruktion vom 28. Dez. 1828 „die Anlegung von Fabriken, Manufakturen und Gewerben, deren Betrieb in hohem Grade feuergefährlich ist, nicht innerhalb der Städte und Ortschaften und überhaupt nur in gehöriger Entfernung von Wohngebäuden zuzulassen ist," um mit Anwendung dieser Bestimmungen zur Entfernung, sowohl der Fabrikation, der als höchst feuergefährlich anerkannten congreve'schen Zündhölzchen, als der Aufbewahrung der dafür erforderlichen feuergefährlichen Stoffe, aus den Städten und Ortschaften und aus der Nähe von Wohnhäusern, in vorkommenden Fällen das Verordnungsgemäße zu verfügen.

München den 3. Sept. 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 34320. Exp. Nr. 37044.

An sämmtliche Polizeibehörden, dann an die Rektorate und Subrektorate aller technischen Lehranstalten in Mittelfranken.

(Den im Drucke erschienenen Bericht des k. Professors Dr. Hermann über die Industrie-Ausstellung in Paris im Jahre 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche obenbenannten Behörden erhalten in nachstehendem Abdrucke ein im obigen Betreffe unterm 6. pr. 10. l. Mts. hierher erlassenes höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern zur Wissenschaft und unter der Anweisung mitgetheilt: diese für das industriöse Publikum äußerst interessante und belehrende Schrift allenthalben zu empfehlen, für deren möglichste Verbreitung zu sorgen, und den Bedarf an Exemplaren binnen 4 Wochen hierher anzuzeigen.

Insbesondere erscheint dieselbe für die technischen Lehranstalten von größter Wichtigkeit, weshalb die betreffenden Rektorate und Subrektorate angewiesen werden, solche, so weit dies ohne Ueberschreitung des Regie-Maximums möglich ist, für die Bibliotheken ihrer Anstalten anzuschaffen, und die deßfalls nöthig werdenden Bestellungen binnen gleicher Frist hierher zu überreichen.

Ansbach, den 12. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. kgl. R. P.
Hussell, Direktor.

Bucher.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Nachdem nunmehr der Bericht des k. Professors und Mitgliedes des k. obersten Kirchen- und Schulrathes, Dr. Hermann über die allgemeine Industrie-Ausstellung zu Paris vom Jahre 1839 im Drucke erschienen ist, (bei Schrag in Nürnberg, Ladenpreis 2 fl. 45 kr.) und diese Schrift, ob ihres reichhaltigen Inhaltes und ihrer den neuesten Stand der Industrie in und außerhalb Frankreich berührenden interessanten Erörterungen auch ein unmittelbar praktisches Interesse sowohl für den Unterricht an den technischen Anstalten, als für die Gewerbs-Ausübung behauptet, so wurde die Anschaffung derselben für die betreffenden Institute und Behörden für nützlich erachtet.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher aufgefordert, den Bedarf an Exemplaren, welcher sich nach fraglichem Gesichtspunkt für den dortigen Regierungsbezirk ergibt, in thunlicher Bälde zur Anzeige zu bringen.

München den 6. Sept. 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Freyberg, St. R.

An die k. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gossinger.

Einl. Nr. 34162. Exp. Nr. 37045.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Störung der Sonntagsfeier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die beiden diesseitigen Ausschreiben vom 7. Dez. 1838 und 7. März 1839 — die Störung der Sonntagsfeier betr. — (Int. Blatt von 1838 p. 688 und 1839 p. 196) wird den sämmtlichen Polizeibehörden eine in diesem Betreffe neuerlich ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 3. praes. 8. September d. J. des Inhalts,

> daß es, da die vorgeschriebenen nachmittägigen Christenlehren in den Kirchen einen Bestandtheil des sonntägigen Gottesdienstes bilden, keinem Zweifel unterliege, daß das Verbot lärmenden Belustigungen während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, sich auch auf die Dauer der besagten Christenlehren erstrecke,

hiemit zum genauesten Vollzuge bekannt gemacht.

Ansbach, den 12. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Schratz.

Einl. Nr. 3010. Exp. Nr. 37125.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Eine erhabene Zeugenstimme göttlicher Wahrheit, entfaltet durch die Predigt des hochwürdigsten Fr. Philipp Nikola, des Minoriten-Ordens römischer Provinz und apostolischer Missionär aus Constantinopel, am Feste Christi Himmelfahrt in der St. Peterskirche zu München. München 1840. Verlag von Ignatz Jos. Lentner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verf. Beilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

> „Eine erhabene Zeugenstimme göttlicher Wahrheit, entfaltet durch die Predigt des hochwürdigsten Fr. Philipp Nicola, des Minoriten-Ordens römischer Provinz und apostolischer Missionär aus Constantinopel, am Feste Christi Himmelfahrt in der St. Peterskirche zu München. München 1840. Verlag von Ignatz Jos. Lentner"

hat durch höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern de dat. 9. praes. 12. d. Mts. die Bestätigung erhalten.

Es hat daher die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was

sämmtlichen Polizei-Behörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 14. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Einl. Nr. 19994. Exp. Nr. 20456.

Ausschreiben an die k. Rent- und Forstämter von Mittelfranken.

(Personal-Erledigungen im Forstwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Anordnung des k. Finanz-Ministeriums vom 2. d. Mts. ist von der unterfertigten k. Regierung über jede Erledigung eines k. Forstamts oder einer k. Forstverwaltung, einer Revier oder Forstei und Warthei in Zeit von drei Tagen die Anzeige, und längstens innerhalb vierzehn Tagen bezüglich der Wiederbesetzung einer derlei Dienstesstelle pflichtmäßiges Gutachten dahin zu erstatten.

Um dieß rechtzeitig zu bewirken,

a. werden diejenigen k. Rentämter, in deren Bezirk die k. Forstmeister oder Forstverwalter ihren Wohnsitz haben, beteligt, ungesäumt die sich durch deren Absterben bezeigte Erledigung anher zu berichten;

b. werden die k. Forstämter, einschlüssig der k. Forstverwaltung Dinkelsbühl zu einem gleichen Verhalten rücksichtlich der eintretenden Erledigung einer Forstrevier, Forstei oder Forstwarthei aufgefordert. In dem einen oder andern Falle ist mit dem ausführlichen Berichte die Anzeige zu verbinden:

1) ob bei der hiedurch erledigten k. Dienstesstelle eine ärarialische Dienstwohnung vorhanden ist, oder ob das betreffende Dienstes-Individuum in einer Miethwohnung sein Unterkommen zu suchen hat; in welchem Zustande sich die Aerarialwohnung befindet, und ob sie, gleichwie die Miethwohnung zureichenden Raum zur Aufnahme des erforderlichen Hülfspersonals darbietet,

2) ob bei der betreffenden Dienstesstelle die normalmäßigen Dienstgründe sich befinden, oder in welcher Größe für deren gänzlichen oder theilweisen Abgang die regulativmäßige Geldvergütung geleistet wird.

Ansbach, den 12. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Hofmann, D. n.

Trott, Sekr.

Exp. Nr. 36901.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Pabst und Kaiser, historischer Roman nach Dinocourt, frei bearbeitet von G. H. F. de Castres de Tersac, I. und II. Theil — Leipzig 1840. J. L. Heinrichs'sche Buchhandlung" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in obenbezeichnetem Betreffe unterm 5. l. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern K. d. J. ergangenen höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern erhalten sämmtliche Polizeibehörden nachstehend einen Abdruck zur Wissenschaft und gleichmäßigem pünktlichsten Vollzuge mitgetheilt.

Ansbach, den 14. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussel, Director.

Bucher.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verf. Beilage von der k. Polizeidirektion München verfügte, von der k. Regierung K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wird hiedurch bestätiget.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.

München den 5. Sept. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 10. September 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		101
detto à 3½% prompt		100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	100	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	600	

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 75.

Ansbach. Samstag, den 19. September 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 19710. Exp. Nr. 20225.

An sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Anfertigung von Duplikaten der Katasterauszüge wegen Verlust durch Brand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ministerialentschließung vom 28. August l. Js. rubrizirten Betreffs wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

„Auf den Bericht vom 28. Juni d. Js. dessen Beilage zurückfolgt, wird erwiedert, daß von „der unbedingten Bestimmung des §. 70 des Grundsteuergesetzes, nach welchem den Steuerpflich„tigen die Katasterextrakte für das erstemal unentgeldlich zugestellt werden, in keinem Fall ab„gewichen werden dürfe.

Ansbach, den 5. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret, D. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 34717. Exp. Nr. 37423.

(Die neue Münzverfassung im Königreiche Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 8. praes. 15. September d. Js. wird nachstehend das über die neue Münzverfassung Sachsens am 20. Juli l. Js. im Königreiche Sachsen promulgirte Gesetz mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die wegen des Verhältnißes der künftigen sächsischen Landmünzen zu den zeitherigen sächsischen und anderen Währungen ꝛc. ergangenen Gesetze und Verordnungen sammt Reduktions-Tabellen vom 21. und 23. Juli 1840, so wie das königl. sächsische Gesetz vom 22. Juli 1840 wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen in dem 13. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1840 aufzufinden sind.

Ansbach, den 16. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. kgl. R. P.
Hussell, Direktor.

Schratz.

Gesetz

die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend

vom 20. Juli 1840.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

haben, in Betracht der unabweislichen Nothwendigkeit, das Münzwesen hiesiger Lande einer zeitgemäßen Umgestaltung zu unterwerfen, und nachdem deßhalb mit andern Staaten des allgemeinen Zoll- und Handelsvereins behufige Verhandlung und Vereinigung stattgefunden, Uns nunmehr für nachstehende Münzverfassung entschieden und setzen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierüber Folgendes fest:

§. 1. Vom 1. Januar 1841 ab tritt der Zwanzigguldenoder Conventionsmünzfuß, als bisheriger Landesmünzfuß, gänzlich außer Kraft, es soll vielmehr der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten sein muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande sein.

§. 2. Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder Neugroschen eingetheilt und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

§. 3. Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf

Zweithalerstücke, — als der dem 14 Thaler- und dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze

(Vereinsmünze)	zu $\frac{1}{7}$	der Mark feinen Silbers
Einthalerstücke	$\frac{1}{14}$	
$\frac{2}{3}$ "	$\frac{1}{21}$	
$\frac{1}{3}$ "	$\frac{1}{42}$	
$\frac{1}{6}$ "	$\frac{1}{84}$	

§. 4. Sämmtliche Courantmünzen sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältniße annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

§. 5. Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch
für die Zweithalerstücke auf 41 Millimeter
„ „ Einthalerstücke „ 34 „
„ „ $\frac{1}{6}$ Thalerstücke „ 23 „
festgesetzt.

§. 6. Das Mischungsverhältniß soll
bei den Zweithalerstücken in: 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer ($14\frac{2}{5}$ löthig)
„ „ Einthalerstücken in: 12 „ „ „ 4 Theilen Kupfer (12 löthig)
„ „ $\frac{1}{6}$ Thalerstücken in: 25 „ „ „ 23 Theilen Kupfer ($8\frac{1}{3}$ löthig)
bestehen; es werden demnach
63 neue Zweithalerstücke: 10 Mark,
21 dergleichen Einthalerstücke: 2 Mark,
175 dergleichen Einsechstelthalerstücke: 4 Mark,
wiegen.

§. 7. Dem Durchmesser und das Mischungsverhältniß der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke hat, wenn zu deren Ausprägung verschritten wird, Unser Finanzministerium besonders bekannt zu machen.

§. 8. Wir wollen unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem den Courantmünzen des 14 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur in so weit nachsehen lassen, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tausendtheilen oder $\frac{864}{1000}$ Grän im Feingehalte und drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{10}$ Prozent im Gewichte: beim einzelnen Zweithalerstück,

Einem Grän im Feingehalte und einem halben Prozent im Gewichte: beim einzelnen Einthalerstück,

und von

Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Prozent im Gewichte: beim einzelnen Einsechstelthalerstück übersteigen.

Rücksichtlich der $\frac{2}{3}$- und $\frac{1}{3}$-Thalerstücke bleibt das Verhältniß der zuläßigen äußersten Fehlergrenze eintretenden Falles (§. 7.) der besondern Veröffentlichung durch Unser Finanzministerium vorbehalten.

§. 9. Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinern Zahlungen, folglich als Scheidemünze, sollen künftig:

a) in Silber: ganze und halbe und nach Befinden doppelte 10 Pfennigstücke (Neugroschen),
b) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfennigstücke,

geprägt werden.

§. 10. Es soll in der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von Sechzehn Thalern ausgebracht, auch Veranstaltung getrof-

sen werden, daß dieselben bei einer oder mehrern Unsrer Staatskassen, in Summen von nicht unter Einhundert Thalern, gegen cursfähige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechselt werden könne.

§. 11. Die Goldmünze Unsers Landes ist der Augustdor; sie wird in einfachen, doppelten und halben dergleichen Stücken ausgeprägt.

Dieselben sind aus einer Mischung von 65 Theilen Gold und 7 Theilen Kupfer, oder mit 260 Grän Feingehalt in der rohen Mark, dergestalt auszumünzen, daß 35 Augustdor 1 Mark wiegen, und in $38\frac{10}{13}$ Augustdor 1 Mark feines Gold enthalten ist.

Eine Abweichung im Feingehalte darf hierbei überhaupt nicht stattfinden, eine etwanige Abweichung im Gewichte aber am einzelnen Stücke in keinem Falle mehr, als höchstens ein viertel Procent betragen.

Nach Beschaffenheit der Umstände können auch Ducaten geprägt werden, es hat jedoch Unser Finanzministerium die deshalb zu treffenden Bestimmungen, eintretenden Falles, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Bei allen Ausmünzungen ist eine 233,855 . . . Gramme schwere Münzmark zum Grunde zu legen.

§. 13. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Gold- und Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

§. 14. Sowohl bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes, als auch künftig nach Erfordern der Umstände wird im Wege der Verordnung darüber besondere Bestimmung getroffen werden: ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchem Werthsverhältnisse den unter erstere beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiters zu tolerirenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

§. 15. Vom 1. Januar 1841 ab ist das Münzedict vom 14. Mai 1763 nebst allen darauf bezüglichen späteren Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung die Ministerien der Finanzen und des Innern andurch beauftragt werden, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. Juli 1840.

Friedrich August.

(L. S.)

von Zeschau.

Einl. Nr. 34319. Exp. Nr. 37348.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen in Mittelfranken.

(Die Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden und Inspektionen ein höchstes Ministerial-Rescript vom 6. d. Mts. zur genauesten Darnachachtung, unter dem besonderen Auftrage mitgetheilt:

1) dafür zu sorgen, daß an allen jenen Strassen, wo dieß noch nicht der Fall seyn sollte, schleunigst noch im Laufe dieses Herbstes, ein vollkommen befriedigender Zustand der Baumpflanzungen herbeigeführt und solcher sodann auf diesen wie auf allen anderen Strassen durch pünktliche Aufsicht und strenge Handhabung der ertheilten Vorschriften auch für die Zukunft gesichert werde;

2) wenn Alleen erst neu gesetzt, oder nur neu hergestellt werden sollen, vorher rechtzeitig hievon unter der Bemerkung Anzeige zu erstatten, ob Klima, Boden und Lage zur Anpflanzung von Nußbäumen geeignet seyen, oder nicht;

3) auch fernerhin wie bisher, bis zum 1. Mai jeden Jahres die im Ausschreiben vom 14. Oktober 1834 angeordneten Vollzugs Ausweise vorzulegen.

Ansbach, den 16. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussel, Director.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchst Ihren letzten Reisen den guten Stand der Baumpflanzungen an den meisten Strassen wahrzunehmen und Allerhöchst Ihre Zufriedenheit darüber auszusprechen geruhet. Die k. Regierung Kammer des Innern wird sich hierdurch aufgefordert fühlen, diesem gemeinnützigen und wichtigen Gegenstande auch ferner die vollste Aufmerksamkeit zu widmen, und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, diesen guten Zustand der Baumpflanzungen nicht nur zu erhalten und zu befordern, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß derselbe an allen jenen Strassen, deren Baumpflanzungen noch nicht in vorschriftsmäßigem Zustande sich befinden, schleunigst herbeigeführt und durch genaue und strenge Handhabung der ertheilten Vorschriften auch für die Zukunft gesichert werde.

Seine Königliche Majestät haben ferner in Bezug auf die Baumpflanzungen folgende Allerhöchste Befehle zu ertheilen geruhet:

1) Da wo die Strassen durch Wälder führen, hat das Setzen von Alleebäumen an denselben zu unterbleiben; wo solche aber schon stehen, sollen sie belassen werden,

2) An jenen Strassen, wo erst Alleen zu setzen oder fast wie neu wieder herzustellen sind, sollen in jenen Gegenden, wo Nußbäume gedeihen und deren Früchte reif werden, lauter Nußbäume gesetzt werden. Die k. Regierung hat daher, bevor die Setzung einer andern

Baumart gestattet wird, gründlich ermitteln zu lassen, ob nicht Nußbäume angewendet werden können.

Die k. Regierung K. d. J. hat sämmtliche Distriktspolizeibehörden zum genauen Vollzuge dieser Allerhöchsten Befehle anzuhalten und sich durch zeitweise Anzeigen von den erzielten Resultaten Kenntniß zu verschaffen.

München den 6. Sept. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Freyberg, St. R.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekr.
Gosinger.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 30. August d. Js. die erledigte protestantische I. Pfarrstelle zu Zirndorf und das damit verbundene Dekanat dem bisherigen ersten Pfarrer und Dekan zu Leutershausen, Johann Georg Wilhelm Oppenrieder, allergnädigst zu verleihen geruht.

Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken,

für den Monat August 1840.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern.							Waizen.							Korn.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höchster		mittlerer		niedrigster			höchster		mittlerer		niedrigster			höchster		mittlerer		niedrigster	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	vom ersten bis letzten August 1840.	512	14	35	13	20	11	20	292	13	58	12	57	11	18	362	8	59	8	20	7	32
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	389	15	6	14	23	11	54	101	9	36	8	56	8	20
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	509	17	30	13	14	12	15	277	11	—	7	53	0	—
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	461	17	29	16	24	14	1	431	9	43	9	11	8	41
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	435	18	45	15	31	12	45	765	12	—	9	21	7	30
Feuchtwangen		47	16	30	15	30	14	15	—	—	—	—	—	—	—	102	10	—	9	—	8	—
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	1032	17	20	16	34	15	49	449	10	56	10	7	9	19
Nürnberg		4324	20	—	15	16	10	48	—	—	—	—	—	—	—	2360	12	39	9	31	7	45
Roth		110	17	—	15	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	90	11	—	9	57	8	15
Rothenburg		545	13	10	12	22	12	17	17	13	42	13	21	13	7	252	9	19	8	49	8	13
Schwabach		86	16	30	14	30	12	—	186	19	30	17	—	14	—	374	10	—	9	—	8	12
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	95	15	19	14	32	12	13	29	9	52	9	39	9	9
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	734	15	17	13	44	10	31	170	9	59	9	4	7	47
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	234	13	35	12	10	11	37	53	8	26	7	58	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Dinkel.							Gerste.							Haber.						
	Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
		höchster		mittlerer		niedrigster			höchster		mittlerer		niedrigster			höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—	16	7	35	7	34	7	30	539	5	1	4	42	4	25
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	40	6	59	6	10	5	32	177	5	10	4	58	4	42
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	13	11	—	8	46	7	—	45	5	18	4	57	4	15
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—	34	6	30	6	4	5	—	90	5	22	5	3	4	51
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	179	9	30	8	17	7	15	341	6	15	5	10	3	30
Feuchtwangen	29	6	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	196	5	30	5	—	4	20
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	183	9	25	9	10	8	45	405	5	39	5	31	5	22
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	80	8	30	8	18	8	—	2019	6	—	5	21	4	6
Roth	23	5	36	5	22	5	0	—	—	—	—	—	—	—	227	5	40	5	5	4	30
Rothenburg	8	4	57	4	57	4	57	—	—	—	—	—	—	—	53	4	50	4	41	4	27
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	114	8	45	8	30	8	—	113	5	30	5	20	5	9
Thalmessingen	177	5	—	4	51	4	40	—	—	—	—	—	—	—	61	4	54	4	44	4	34
Weissenburg	294	5	29	5	4	4	24	117	8	48	7	51	6	37	309	5	40	5	18	4	45
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	—	—	20	4	40	—	—	—	—

Besondere Beilage
zum Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken
Nro. 74.
vom Jahr 1840.

Königlich allerhöchste Verordnung.

(Die Einrichtung des, die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerks angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. Js. Abschnitt III. A. Ziff. 7 was folgt:

I.
Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.
Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) deren Rad-Beschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen sein, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linie bayerisch.

II. Das zweirädrige drei oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll $5\frac{1}{2}$ Linie bayerisch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drei oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linie bayerisch.

V. Vierrädriges fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll $5\frac{1}{2}$ Linie bayerisch.

§. 5

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7. Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4. auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetrieb dient.

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werke zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6 Ziff. I und II. bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7 Ziff. I u. II bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von $2\frac{1}{2}$ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zuläßig:

1. Getraide:

Waizen, Korn	7	bayer.	Schäffel
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	"	"
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	"	"
Gerste	9	"	"
Haber	12	"	"
Malz	11	"	"

2. Wein und Bier:

den Eimer unter dem Reise zu 150 Pfd. gerechnet . . . . . 16 Eimer

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klaster zu . . . . . 126 Kubikfuß

4. Bau- und Nutzholz:

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen
hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten:
weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern	24	Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine,) $\frac{1}{5}$ Klftr. oder	27	„
rohe Gipssteine, $\frac{1}{5}$ Klftr. oder	27	„
gebrannter Kalk in Gips, $\frac{1}{4}$ Klftr.	56	„
gebrannte Backsteine	200	Stücke
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250	„
gebrannte Dachplatten	500	„

6. Salz:

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto)	4	Fässer,
Fäßchen (Faßl.) zu 170 Pfd. id	14	Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pfd. id.	16	Kufen,
Säcke zu 134 Pfd.	18	Säcke.

7. Eisen und andere Erze:

Das Seidel zu 500 Pf.	$4\frac{1}{2}$	Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7 Ziff. I und II bezeichneten Art, mit mehr als 24 Centner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7 Ziff. II.) muß jederzeit durch einen gemäß dem eben erwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beygebracht wird, oder wenn sich bezüglich

dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter u.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Strassenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur Ausnahmsweise, da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Strassen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf anderen Strassenstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel 1 Pferd gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a. jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehen Gulden;
b. jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreyßig Gulden;

c. jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.
Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7. Ziff. I. und II begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monathen durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24. bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII.
Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besondern Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserm Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau den 16. Juli 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 76.

Ansbach. Mittwoch, den 23. September 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 34719. Exp. Nr. 37593.

(Die 135. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Circular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 3 August d. Js, wird sammt dem Verzeichniße der einzelnen Obligations-Nummern der 358. Serie, welche in der am 1. August 1840 vorgenommenen 135. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten in nachfolgenden Abdrücken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 17. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussel, Director.

Sonnenmayer, Sekr.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1840 in der Serie 358 verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren zu vier Perzent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. August 1840 in der Serie 358 verlooſten vierpercentigen mährisch ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar de sessione 4. August 1767 Nummer 4955, mit einem Drittel der Kapitals-Summe, dann de sessione 27. September 1769, Nummer 9234 bis einschließlich Nummer 11386 mit den ganzen Capitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. August 1840.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Niederösterreichischer Regierungspräsident.

Joseph Felner,
Niederösterreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 358sten Serie welche in der am 1. August 1840 vorgenommenen Einhundert fünf und dreißigsten Verlosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren.

de Sessione 4. August 1767 zu 4½ Nummer 4955 mit einem Drittel der Capitals-Summe,

de Sessione 27. September 1769, zu 4 Percent.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro	Nro.	Nro.	Nro.
9234	9390	9503	9634	9748	9873	10040	10125	10263	10372	10516	10614	10724
9237	9393	9504	9635	9750	9874	10041	10126	10264	10374	10519	10615	10725
9239	9399	9505	9637	9755	9876	10042	10128	10265	10378	10520	10618	10727
9244	9402	9509	9639	9758	9878	10044	10130	10267	10379	10529	10619	10729
9254	9405	9515	9643	6759	9879	10045	10133	10268	10380	10531	10623	10733
9256	9407	9516	9645	9763	9880	10046	10139	10273	10385	10536	10624	10734
9258	9409	9518	9649	9764	9890	10047	10145	10274	10386	10546	10625	10737
9259	9410	9523	9657	9765	9891	10048	10147	10275	10388	10547	10630	10738
9262	9415	9525	9663	9766	9896	10049	10149	10279	10389	10549	10631	10740
9263	9416	9526	9667	9785	9905	10050	10151	10291	10396	10550	10633	10750
9266	9418	9534	9670	9786	9917	10052	10153	10298	10405	10551	10637	10752
9270	9419	9541	9675	9787	9918	10056	10157	10310	10414	10552	10641	10753
9271	9420	9542	9679	9788	9920	10063	10162	10313	10415	10553	10643	10754
9279	9421	9543	9683	9793	9923	10065	10166	10316	10421	10555	10644	10757
9280	9422	9544	9686	9798	9934	10066	10176	10317	10423	10557	10645	10764
9283	9423	9560	9688	9801	9940	10067	10177	10321	10425	10558	10650	10772
9288	9424	9563	9693	9807	9941	10072	10182	10323	10426	10559	10651	10774
9292	9425	9566	9698	9812	9944	10073	10185	10328	10427	10560	10656	10775
9294	9427	9570	9701	9818	9945	10074	10191	10329	10430	10565	10661	10780
9298	9428	9571	9703	9819	9948	10075	10195	10334	10437	10567	10664	10781
9301	9430	9574	9707	9826	9968	10076	10198	10335	10442	10570	10665	10791
9307	9449	9576	9710	9830	9977	10077	10208	10336	10443	10579	10666	10792
9308	9458	9578	9718	9843	9978	10079	10213	10340	10449	10581	10668	10793
9309	9459	9580	9719	9846	9979	10090	10222	10346	10450	10585	10670	10794
9317	9466	9584	9720	9852	9980	10096	10233	10347	10465	10589	10678	10796
9318	9474	9585	9722	9853	9982	10097	10234	10348	10468	10590	10691	10798
9327	9476	9593	9723	9854	9983	10100	10243	10351	10475	10591	10698	10799
9328	9478	9601	9724	9857	9991	10101	10244	10352	10477	10592	10699	10800
9332	9479	9607	9725	9858	9992	10102	10245	10353	10486	10593	10700	10809
9340	9482	9603	9729	9859	9995	10103	10246	10357	10489	10594	10707	10813
9358	9489	9609	9730	9860	9999	10104	10249	10358	10494	10595	10708	10814
9374	9492	9611	9734	9861	10002	10108	10255	10361	10496	10599	10709	10815
9375	9495	9614	9735	9866	10003	10110	10256	10362	10497	10604	10712	10819
9376	9496	9619	9740	9868	10010	10115	10257	10363	10503	10605	10714	10821
9378	9498	9632	9747	9870	10016	10116	10261	10366	10511	10607	10723	10825

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren.

à 4 Percent.

Nro.	Nro	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
10826	10865	10937	10983	11055	11077	11155	11189	11218	11263	11316	11351
10827	10873	10939	10984	11056	11082	11156	11190	11222	11265	11317	11353
10833	10881	10940	10985	11057	11083	11160	11194	11226	11269	11318	11354
10834	10885	10942	10997	11058	11085	11161	11195	11227	11275	11319	11359
10836	10886	10943	10999	11059	11105	11162	11196	11233	11280	11322	11360
10841	10887	10945	11011	11062	11108	11169	11197	11235	11300	11327	11361
10843	10893	10952	11014	11065	11110	11170	11199	11240	11301	11329	11363
10847	10898	10954	11017	11066	11115	11172	11200	11244	11302	11331	11384
10850	10905	10955	11024	11068	11116	11173	11201	11248	11307	11344	11385
10852	10911	10958	11027	11071	11118	11179	11203	11249	11308	11345	11386
10853	10923	10960	11030	11073	11123	11181	11204	11254	11311	11346	
10854	10927	10961	11038	11074	11125	11183	11213	11255	11314	11347	
10859	10929	10971	11042	11075	11153	11185	11215	11262	11315	11350	

Einl. Nr. 34851. Exp. Nr. 37730.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die im Landgerichtsbezirke Höchstädt aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines Schreibens der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. vom 13. l. Mts. rubrizirten Betreffs wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken eröffnet, daß die Heimath der in dem Regierungs-Ausschreiben vom 6. d. Mts. (Kreis-Int. Blatt Nr. 73) erwähnten beiden taubstummen Personen bereits ausgemittelt worden sei.

Ansbach, den 18. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Exp. Nr. 37613.

An sämmtliche kgl. Land- und Herrschafts-Gerichte, Stadt-Commissariate, allgemeine und besondere Rent- dann Forstämter und sonstige der k. Regierung untergeordnete treffende Behörden

(Die rechtzeitige Einsendung der Regierungs-Paß-Excitations und Schullehrer Anstellungs-Taxen dann Ordnungsstrafen btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden hiemit angewiesen:

a) sämmtliche vom kgl. Regierungs-Taxaturamte bereits requirirten noch nicht berichtigten Reste an Taxen jeder Gattung dann Strafen durch Baarlieferung oder im Falle absoluten Unienbringbarkeit durch Mittheilung der legalen Nachweise nebst Genußscheinen bis zum

30. September

b) die weiter ergehenden Requisitionen genannten Amtes in gleicher Art bis zum

10. Oktober

vollständig zu erledigen und

c) die dort zu verrechnenden Ansälle an Taxen für ertheilte Auslands-Reisepässe soweit es noch nicht geschehen unmittelbar nach Umfluß des Rechnungsjahres dahin abzuliefern, —

bei Vermeidung der alsbaldigen Absendung eines Wartboten auf Kosten des Amts-Vorstandes, wenn ein oder der andere dieser unerstrecklichen Termine nicht eingehalten werden sollte.

Man erwartet übrigens, daß die im Regierungs-Ausschreiben vom 15. Sept. 1837 ad Nr. 22534. Krs.Intell.Bl. 1837. S. 2213 rc. rc. ertheilten Anordnungen

1) wegen Ablieferung der Paßtaxen nach Umfluß des Quartales und längstens bis zum 8. des folgenden Monats

2) wegen vollständiger Erledigung der taxamtlichen Restverzeichnisse innerhalb 3 wöchiger Frist nach Empfang in einer Lieferung und mit Unterlassung aller — die Geschäfte unnöthig vermehrenden Abschlagszahlungen

3) wegen Einsendung blos kassenmäßiger Münzsorten

für die Folge pünktlicher in Vollzug gesetzt werden; weil außerdem die dort angedrohte Ordnungsstrafe zu 1 fl. 30 kr. und resp. die Rückgabe der nicht kassenmäßigen Gelder auf Kosten des Beamten unnachsichtlich eintreten müßte.

Ansbach, den 18. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Hofmann v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 34601. Exp. Nr. 37652.

(Die sächsischen 1/6 Thaler oder 4 Groschenstücke btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial - Entschließung vom 8. präs. 13. l. M. wird nachstehend die von dem k. sächsischen Finanz-Ministerium wegen der Herabsetzung der sächsischen Konventions $\frac{1}{6}$ Thaler-Stücke auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße und der deßfallsigen Einlösungsfrist am 3. Aug. l. J. erlassene Verordnung veröffentlicht, und werden hiebei namentlich die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen verwarnt, sich noch vor dem Abfluße der anberaumten Frist der fraglichen Münzsorte zu entledigen.

Ansbach, den 18. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Schratz.

Verordnung.

Die Herabsetzung der hierländischen Conventions- $\frac{1}{6}$, auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße und die deßfallsige Einlösungsfrist betreffend, vom 3. August 1840.

Das Finanzministerium findet, auf den Grund des §. 14. des Gesetzes v. 21. v. Mts. das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den seitherigen u. s. w. betreffend, sich bewogen,

vom 1. Dezember d. J. an,

die Conventions Einsechstel Thalerstücke hierländischen Gepräges auf den Nennwerh im 14 Thalerfuße herabzusetzen, und deßhalb Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Es wird die Frist vom 1. bis mit 30. November d. J. dazu bestimmt, diese Münzsorte gegen andere in hiesigen Landen als Währung im 20 fl. Fuße Gültigkeit habende Geldsorten einzuwechseln.

§. 2.

Mit dieser Einwechslung (§. 1) werden sämmtliche Haupt-Zoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Untersteuer-Aemter, Bezirkssteuer Einnahmen, Salzverwaltereien und Rentämter hiesiger Lande, und in so ferne deren Bestände nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich

die Hauptauswechslungs-Cassa zu Dresden

hiermit beauftragt.

§. 3.

Bei allen an Staatskassen zu leistenden Zahlungen können bis mit 30. November d. Js. die hierländischen Conventions- $\frac{1}{6}$ sowohl als Währung nach dem 20 fl. Fuße, als auch im Courantwerthe nach dem 14 Thalerfuße mit Zugutrechnung des gesetzlichen Aufgeldes noch ferner angewendet werden; es haben aber sämmtliche Staatskassen selbige von jetzt an bis zum 1. Dezember d. Js. nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern einzusenden, oder bei einer der §. 2 gedachten, ihnen zunächst gelegenen Kassa-Behörden umzutauschen, oder, wo auch dieß unthunlich, wäre behufs der weiteren, hierüber zu treffenden Bestimmung der dießfallsige Betrag unverweilt anzuzeigen.

Eine derartige Anzeige hat, ebenso wie die Ablieferung der eingenommenen oder eingetauschten Conventions-$\frac{1}{6}$ längstens binnen acht Tagen nach Ablauf der §. 1. geordneten Einlösungsfrist statt zu finden, im Unterlassungsfalle können solche unter den etwa einzurechnenden, oder zu gewährenden Beständen lediglich als Courant im 14 Thalerfuße in Ansatz kommen.

§. 4.

Vom 1. Dezember d. Js. an ist den Conventions-Einsechstel Thalerstücken hierländischen Gepräges durchgehends der Nennwerth von „sächsisch Courant im 14 Thalerfuß" beizulegen, und es dürfen dieselben in hiesigen Landen nur noch als Währung im 14 Thalerfuße ausgegeben und angenommen werden.

Nach Vorstehendem haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 3. August 1840.

Finanz-Ministerium.
(Gez.) von Zeschau.

contrasign. Wilken.

Einl. Nr. 2132. Exp. Nr. 37802.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Theatralische Kreuz- und Querzüge oder Abentheuer, Liebschaften und Bekenntnisse einer reisenden Komödiantenbande. Drei Bände. Stuttgart bei Gebrüder Frankh 1827 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadt-Commissariate zu Würzburg verfügte, von der kgl. Regierung, K. d. J., daselbst fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Theatralische Kreuz- und Querzüge, oder Abentheuer, Liebschaften und Bekenntnisse einer reisenden Komödiantenbande. Drei Bände. Stuttgart bei Gebr. Frank 1827 betr."

wurde durch höchstes Ministerial-Rescript vom 16. praes. 19. d. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und werden sämmtliche Polizeibehörden hievon zur genauesten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 19. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Einl. Nr. 33531. Exp. Nr. 37729.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bereitung von Farben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei dem kgl. Ministerium des Innern die Frage in Anregung gebracht worden, ob die Bereitung von Metall- und Erdfarben zu artistischen Zwecken den freigegebenen Erwerbsarten zuzuzählen sey; so werden in Folge höchsten Befehls sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden aufgefordert, darüber binnen 14 Tagen sich berichtlich zu äußern, ob die fragliche Fabrikation in dem untergebenen Verwaltungsbezirk als freie Erwerbsart betrachtet, oder welcher sonstigen Behandlung überhaupt dieselbe unterstellt, und ob es rathsam sey, die fragliche Erwerbsart für die Zukunft der freien Betriebsamkeit zu überlassen?

Ansbach, den 19. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Bekanntmachung.

(Die bei dem fünften landwirthschaftlichen Vereinsfeste dahier in Ansbach stattgefundene Preisvertheilung betr.)

Am dießjährigen fünften Feste des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken, welches am 15. d. Mts. unter angemessenen Feierlichkeiten abgehalten wurde, fanden nachbezeichnete Preisvertheilungen statt.

A.

Zur Aufmunterung in der Viehzucht erhielten Preise,

1) für Zuchthengste:

Den ersten Preis von 15. bayer. Thalern nebst Fahne, der Bauernhofsbesitzer und Gaureiter, Johann Michael Wekler zu Bösennördlingen, kgl. Landgerichts Rothenburg,

Den zweiten Preis zu 10 bayer. Thalern, der Bauer Jakob Kleinschroth zu Spielberg, königl. Landgerichts Leutershausen.

2) für Zuchtstuten:

Den ersten Preis von 15 bayer. Thalern nebst Fahne, der Bierbrauer Conrad Hauf zu Dautenwinden, kgl. Landgerichts Ansbach,

Den zweiten Preis zu 10 bayer. Thalern der Bauer Johann Georg Frank zu Schopfloch, kgl. Landgerichts Dinkelsbühl.

3) für Zuchtstiere:

Den ersten Preis zu 10 bayer. Thalern nebst Fahne, der Gemeindehirte Georg Michael Kressel von Dornberg, kgl. Landgerichts Ansbach,

Den zweiten Preis zu 6 bayer. Thalern, der Gemeindehirte Johann Kaspar Kastner zu Schmalmbach, kgl. Landgerichts Ansbach.

4) für Zuchtkühe,

Den ersten Preis zu 10 bayer. Thalern nebst Fahne, der Wirth Johann Ströbel, zu Leutershausen, kgl. Landgerichts Leutershausen,

Den zweiten Preis zu 6 bayer. Thalern der Oekonom Friedrich Göllner zu Gräfenbuch, kgl. Landgerichts Ansbach.

5) für feinwollige Schaafe:

Den ersten Preis zu 10 bayer. Thalern nebst Fahne, der Landwirth Johann Friedrich Birnbaum zu Taubersbach, kgl. Landgerichts Ansbach,

Den zweiten Preis zu 8 bayer. Thalern, der Schäfer Michael Gnauer zu Weihenzell, kgl. Landgerichts Ansbach.

6) für Schweinsbären:

Den ersten Preis mit 10 bayer. Thalern nebst Fahne, der Schweinhirte Johann Mathias Borndörfer von Ansbach, der zweite Preis konnte nicht ertheilt werden, weil kein Concurrent erschien.

7) für Schweinsmütter:

Den ersten Preis zu 10 bayer. Thalern nebst Fahne, der Büttnermeister Michael Wörner zu Lehrberg, kgl. Landgerichts Ansbach,

Den zweiten Preis zu 6 bayer. Thalern der Bäckermeister Johann Leonhard Schambeck von Ansbach.

Jedem Führer eines preiswürdigen Viehes wurde eine Denkmünze abgereicht.

B.

Wegen besonderen Leistungen in Bezug auf Landwirthschaft, erhielten Preise; und zwar:

Gemeinde-Vorsteher, welche im Laufe der letzten drei Jahre, durch kräftige Handhabung der Dorf- und Feld-Polizei überhaupt und durch Herstellung guter Gemeinde Wege, sich ausgezeichnet haben. Die silberne kleine Vereins-Denk-Münze,

a) der Gemeindevorsteher Karl Leuchs zu Lichtenau,

b) der Gemeinde-Vorsteher Georg Hessenauer zu Schillingsfürst,

c) der Gemeinde-Vorsteher Rößler von Faulenberg,

II. für besondere Cultur-Unternehmungen,

a) Einen Preis von 10 bayer. Thalern nebst Fahne, der Bierbrauer und Gastwirth Herrlen zu Wassermungenau,

b) den zweiten Preis von 8 bayer. Thalern der Gastwirth und Oekonom Johann Michael Steubitzer zu Müncherlbach,

c) den dritten Preis von 6 bayer. Thalern der Landarzt und Oekonomiebesitzer Kriegbaum zu Windsbach,

d) den vierten Preis mit 6 bayer. Thaler der Gütler Leonhard Reinhardt zu Immeldorf,

III. Wegen zweckmäßiger Anlegung von Dungstätten, Ersparung an Wald-Streu, dann Einrichtung von Güll und Jauchgruben,

a) den ersten Preis mit 8 bayer. Thalern nebst Fahne der Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Johann Georg Schuster zu Kammerforst,

b) den zweiten Preis mit 4 bayer. Thalern der Hofbesitzer und Gemeindevorsteher Johann Georg Arold zu Alberndorf,

IV. Wegen umfassenden Kleebaues,
den ersten Preis von 10 bayer. Thalern nebst Fahne der Bauersmann Jakob Schademann zu Kaubenheim.

V. Wegen besonderen Leistungen im Repsbau,
einen Preis von 8 bayer. Thalern nebst Fahne, der Köbler und Pachter Georg Brehm von Bellershausen.

VI. Wegen besonderer Leistung im Oelbau namentlich Anbau von Muclia sativa,
a) den ersten Preis von 6 bayer. Thalern nebst Fahne, der Mühlbesitzer und Oekonom Michael Käfer auf der Erlu Mühle, kgl. Landgerichts Heilsbronn,
b) den zweiten Preis mit 4 bayer. Thalern der Oekonomiebesitzer und Lebküchner Strampfer zu Windsheim.

VII. Wegen erheblichen Leistungen im Flachsbau,
a) den ersten Preis mit 8 bayer. Thalern nebst Fahne, der Georg Friedrich Birnbaum zu Dauberbach,
b) den zweiten Preis mit 5 bayer. Thalern der Gutsbesitzer Johann Georg Hübner von Gräfenbuch,
c) den dritten Preis mit 4 bayer. Thalern der Bauer Andreas Schülein zu Birkenfels.

VIII. Wegen besonderer Leistung im Hanfbau,
einen Preis von 4 bayer. Thalern nebst Fahne, der Gutsbesitzer Johann Friedrich Greulich zu Hüttenheim.

IX. Wegen fleißigen Anbaues von Runkelrüben,
einen Preis von 6 bayer. Thalern nebst Fahne, der Oekonom Wilhelm Koch zu Kaubenheim,

X. Wegen guter Leistung in der Seidenzucht,
einen Preis von 4 bayer. Thalern nebst Fahne der Kantor Ströbel zu Dietenhofen.

XI. Wegen besonderer Leistung in der Obstbaumzucht,
a) den ersten Preis mit 8 bayer. Thalern nebst Fahne,
der Kantor Christoph Fikenscher zu Obernzenn,
b) den zweiten Preis mit 6 bayer. Thalern,
der Schullehrer Franz Ulrich zu St. Veit,
c) den dritten Preis mit 4 bayer. Thalern,
der Kantor und Schullehrer Autenrieth zu Schwand,
d) den vierten Preis mit 4 bayer. Thalern,
Der Handelsmann und Gemeindepfleger Michael Griesmiller zu Frankenhofen.

XII. Wegen besonderen Leistungen in der Bienenzucht,
a) den ersten Preis mit 8 bayer. Thalern nebst Fahne,
der Gutsbesitzer Friedrich Hechtel zu Poppenreuth,
b) den zweiten Preis mit 4 bayer. Thalern,
der Rechtsrath Hr. Friedrich Keim zu Erlangen.

Zum Schlusse der Festlichkeit wurden nachbenannten zwölf landwirthschaftlichen Dienstboten, welche über 15 Jahre im Dienste ein und derselben Herrschaft gestanden und sich durch Fleiß und Wohlverhalten ausgezeichnet haben, Vereinsdenkmünzen nebst Diplomen, zur Anerkennung ihrer braven Leistungen zuerkannt.

männliche Dienstboten:

1) Johann Bockentanz, Dienstknecht zu Langenzenn, wegen 31jähriger Dienstzeit;
2) Georg Michael Nusselt zu Lichtenau, wegen 30jähriger Dienstzeit;
3) Johann Kaspar Heidingsfelder, wegen 27jähriger Dienstzeit;
4) Johann Michael Mayer von Wallisau, wegen 20jähriger Dienstzeit;
5) Johann Leonhard Baumgärtner zu Windsfeld, wegen mehr als 17jähriger Dienstzeit;
6) Georg Andreas Metter zu Strüth, wegen 17jähriger Dienstzeit.

weibliche Dienstboten:

1) Ursula Barbara Schmidt zu Langenzenn, wegen 32jähriger Dienstzeit;
2) Theresia Wolffrum zu Herrnsbach, wegen 24jähriger Dienstzeit;
3) Crescentia Buckel zu Streudorf, wegen 23jähriger Dienstzeit;
4) Maria Appolonia Schreiner zu Dornhausen, wegen 20jähriger Dienstzeit;
5) Maria Magdalena Hellenbacher zu Hüttenheim, wegen 19jähriger Dienstzeit;
6) Maria Margaratha Reiser zu Oberampfrach, wegen 16jähriger Dienstzeit;

Die am Festtage nicht in Empfang genommenen Preise können bei dem Vereins-Sekretariate gegen Legitimation abgeholt werden.

Ansbach den 19. Sept. 1840.

Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Hussel.

Donner, Vereins-Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 31. August d. J. allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Morsbach, k. Landgerichts Greding von dem Bischofe von Eichstädt dem Pfarramtskandidaten zu Ingolstadt, Priester Joh. Baptist Müller verliehen werde.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchst unmittelbare Entschließung dd. Brückenau den 12. August 1840 die erledigte Pfarrei Kirchanhausen, Landgerichts Kipfenberg dem bisherigen Pfarrer zu Gaimersheim, Landgerichts Ingolstadt, Priester Anton Heidacher allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine kgl. Majestät haben unterm 2. September d. Js. die erledigte Pfarrei Illesheim, im Dekanate Windsheim, dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Johann Justus Heinrich Weidner aus Ansbach, allergnädigst zu verleihen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 17. September 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{5}{8}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Aktien Div. II. Sem.	590	

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 77.

Ansbach. Samstag, den 26. September 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 37613.

An sämmtliche kgl. Land- und Herrschafts-Gerichte, Stadt-Commissariate, allgemeine und besondere Rent- dann Forstämter und sonstige der k. Regierung untergeordnete treffende Behörden

(Die rechtzeitige Einsendung des Regierungs-Paß-Excitations und Schullehrer Anstellungs-Taxen dann Ordnungsstrafen btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden hiemit angewiesen:

a) sämmtliche vom kgl. Regierungs-Taxaturamte bereits requirirten noch nicht berichtigten Reste an Taxen jeder Gattung dann Strafen durch Baarlieferung oder im Falle absoluten Uneinbringbarkeit durch Mittheilung der legalen Nachweise nebst Genußscheinen bis zum

30. September

b) die weiter ergehenden Requisitionen genannten Amtes in gleicher Art bis zum 10. Oktober vollständig zu erledigen und

c) die dort zu verrechnenden Ansätze an Taxen für ertheilte Auslands-Reisepässe soweit es noch nicht geschehen unmittelbar nach Umfluß des Rechnungsjahres dahin abzuliefern, —

bei Vermeidung der alsbaldigen Absendung eines Wartboten auf Kosten des Amts-Vorstandes, wenn ein oder der andere dieser unerstrecklichen Termine nicht eingehalten werden sollte.

Man erwartet übrigens, daß die im Regierungs-Ausschreiben vom 15. Sept. 1837 ad Nr. 22534. Krs.Intell.Bl. 1837. S. 2213 rc. rc. ertheilten Anordnungen

1) wegen Ablieferung der Paßtaxen nach Umfluß des Quartales und längstens bis zum 8. des folgenden Monats

2) wegen vollständiger Erledigung der taxamtlichen Restverzeichnisse innerhalb 3 wöchiger Frist nach Empfang in einer Lieferung und mit Unterlassung aller — die Geschäfte unnöthig vermehrenden Abschlagszahlungen

3) wegen Einsendung blos kassenmäßiger Münzsorten

für die Folge pünktlicher in Vollzug gesetzt werden; weil außerdem die dort angedrohte Ordnungsstrafe zu 1 fl. 30 kr. und resp. die Rückgabe der nicht kassenmäßigen Gelder auf Kosten des Beamten unnachsichtlich eintreten müßte.

Ansbach, den 18. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Hofmann v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 2147. Exp. Nr. 38202.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: Abel und Wallerstein, Beiträge zur jüngsten Geschichte bayer. Zustände, Stuttgart, Druck und Verlag von L. Th. Griesinger u. Comp. 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verf. Beilage von dem Stadt-Commissariate zu Regensburg verfügte, von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Abel und Wallerstein, Beiträge zur jüngsten Geschichte bayerischer Zustände, Stuttgart, Druck und Verlag von L. Th. Griesinger et Comp. 1840“

hat durch höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern de dat. 18. d. Mts. die Bestätigung erhalten.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, wovon sämmtliche Polizeibehörden zur genauesten Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, den 23. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. kgl. R. P.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Einl. Nr. 35132. Exp. Nr. 38221.

(Die vorläufige Außer-Erhebung-Setzung des Chausseegeldes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem laut höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 27. August d. J., ergangen an die k. General-Zoll-Administration, Seine Majestät der König, mit Rücksicht auf die im Stände-Abschied vom 15. April d. J. 3. I. Lit. N. pos. 2 vorbehaltenen Bestimmungen, allergnädigst beschlossen und befohlen haben, daß das mit dem 1. Juli 1834 gesetzlich eingeführte Chausséegeld vom 1. d. Mts. angefangen, vorläufig und bis zu anderweitiger Verfügung außer Erhebung belassen werde, so wird dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussel, Director.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2146. Exp. Nr. 38201.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Beschlagnahme der beiden Druckschriften: 1) Galanterieen und Lebensgeschichten August des Starken, Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, nach la Saxe galante du Baron de Poellnitz, frei und in Novellenform bearbeitet von H. E. R. Belani — Neuhaldensleben bei E. A. Eyraud. 1833. Zwei Theile. — 2) Deutschlands Einheit durch National-Repräsentation von Dr. Wilhelm Schulz — Stuttgart, E. Schweizerbarts Verlags-Handlung. 1832. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Stadt-Commissariate zu Würzburg verfügte, von der k. Regierung, Kammer d. Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro genannten zwei Druckschriften hat nach höchsten Ministerial-Rescripten de dat. 18. praes. 22 d. M. die Bestätigung erhalten.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der oben bezeichneten Druckschriften einzutreten, wovon sämmtliche Polizeibehörden zur genauesten Nachachtung andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, den 23. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Kahr.

Einl. Nr. 35137. Exp. Nr. 38219.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Ansprüche der Heimathsgemeinden auf die Heiraths-Kautionen der Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bemerkten Betreff unterm 16. des gegenwärtigen Monats an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Kammer des Innern erlassene und unter dem vorgedachten Datum zur gleichmäßigen Befolgung hieher mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 23. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 7. Juli l. Js. erstatteten Bericht, dessen Beilagen hierneben zurückfolgen, wird der k. Regierung K. d. I., im vorausgegangenen Benehmen mit dem kgl. Kriegsministerium, bemerkt, daß durch die allerhöchsten Verordnungen vom 18. Juni und 1. August 1823 den Gemeinden ein Eigenthumsrecht an den Heiraths-Kautionen der Unteroffiziere und Soldaten um so weniger eingeräumt wurde, als ein solches Zugeständniß mit dem in der Verordnung vom 30. Dezember 1822 Abs. III. bezeichneten Zwecke dieser Kautionen nicht vereinbar gewesen wäre, und daß sonach der vorliegende Anspruch des Magistrates der Stadt Regensburg an die Heiraths-Caution des verstorbenen Korporals Paul Kühner offenbar ungegründet ist.

Dagegen wird der Stadtgemeinde Regensburg unbenommen zu lassen seyn, zur Abwendung oder Deckung der Alimentationslast, welche auf die Stadt in Folge der den Kindern des verlebten Korporals Kühner bewilligten Heimathsrechte fallen könnte, darauf anzutragen, daß das zur Zeit vom Verlassenschafts- und Vormundschaftsgerichte zu behandelnde Vermögen dieser Kinder ad 600 fl. in dem Kautions-Verbande bleibe, und daß, in so lange diese Kinder sich nicht selbst ernähren und

ihr Fortkommen finden, die Gemeindebehörden zu Sicherung der Heimaths-Gemeinde gegen Verwendungen, die dem Kautionszwecke widersprechen und das Interesse der Gemeinde gefährden, wegen allen das Kapital schmälernde Verwendungen, mit ihren Einwilligungen gehört und daß die Urkunde über das Kautionskapital deßfalls entweder vormundschaftsgerichtlich verwahrt oder dem Magistrate zur Aufbewahrung überlassen werde.

München, den 16. Sept. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 31882. Exp. Nr. 38251.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Bruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Kirchendienersstelle zu Bruck im Landgerichtsbezirke Erlangen ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Vier hundert Achtzig vier Gulden 50 Kreuzern

nach Abzug von 175 fl. Remuneration für den Gehilfen zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bei der k. Distrikts-Schul-Inspektion Erlangen oder dem dortigen k. Landgericht bis Ende Oktober einzureichen und
2) diese Behörden die gesammelten Gesuche innerhalb der folgenden 8 Tage mit gemeinsamen Bericht dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 23. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, die durch Beförderung des I. Assessors Rupert Maria Wieser zum Vorstande des Zuchthauses in Lichtenau in Erledigung gekommene erste Assessorsstelle des Landgerichts Herrieden dem dermaligen II. Assessor dieses Amtes, Joseph Demharter zu verleihen, und auf dessen Stelle als II Assessor den Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichtsfunktionär zu Vorchheim, Mauritius Koch, allergnädigst zu ernennen.

Durch allerhöchstes Rescript wurde die in Folge Beförderung des II. Landgerichts-Assessors Jakob Dantscher zum I. Assessor des Landgerichts Hilpoltstein in Erledigung kommende II. Assessorstelle bei dem Landgerichte Gunzenhausen dem dermaligen Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Christoph Forster aus Nürnberg allergnädigst verliehen.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 78.

Ansbach. Mittwoch, den 30. September 1840.

Inhalt.

Rechtzeitige Einsendung der Regierungs-, Paß-, Executions- und Schullehrer-Anstellungs-Taxen dann Ordnungsstrafen. — Die Erhebung des Landgerichts Mkt. Bibart zu einem Amte I. Klasse, hier: die zu diesem Ende erforderlichen Personal- und Etatsbestimmungen. — Die Erledigung der Schulstelle zu Wasserzell. — Erledigung der Schul- und Meßnersstelle zu Breitenfurth. — Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. — Die Kosten der Schutzpocken-Impfung pro 1839/40. — Die abgeschliffenen Scheidemünzen. — Die Fleischpreise für den Monat Oktober. — Die im Landgerichtsbezirke Hemau aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 37613.

An sämmtliche kgl. Land- und Herrschafts-Gerichte, Stadt-Commissariate, allgemeine und besondere Rent- dann Forstämter und sonstige der k. Regierung untergeordnete treffende Behörden

(Die rechtzeitige Einsendung des Regierungs-Paß-Excitations und Schullehrer Anstellungs Taxen dann Ordnungsstrafen btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden hiemit angewiesen:

a) sämmtliche vom kgl. Regierungs-Taxaturamte **bereits requirirten noch nicht berichtigten** Reste an Taxen jeder Gattung dann Strafen durch **Baarlieferung** oder im Falle absoluten Uneinbringbarkeit durch **Mittheilung der legalen Nachweise nebst Genußscheinen** bis zum

30. September

b) die weiter ergehenden Requisitionen genannten Amtes in gleicher Art bis zum

10. Oktober

vollständig zu erledigen und

c) die dort zu verrechnenden Anfälle an Taxen für ertheilte Auslands-Reisepässe soweit es noch nicht geschehen unmittelbar nach Umfluß des Rechnungsjahres dahin abzuliefern, —

bei Vermeidung der alsbaldigen Absendung eines Wartboten auf Kosten des Amts-Vorstandes, wenn ein oder der andere dieser unerstrecklichen Termine nicht eingehalten werden sollte.

Man erwartet übrigens, daß die im Regierungs-Ausschreiben vom 15. Sept. 1837 ad Nr. 22534. Krs.Intell.Bl. 1837. S. 2213 ꝛc. ꝛc. ertheilten Anordnungen

1) wegen Ablieferung der Paßtaxen nach Umfluß des Quartales und längstens bis zum 8. des folgenden Monats

2) wegen vollständiger Erledigung der taxamtlichen Restverzeichnisse innerhalb 3 wöchiger Frist nach Empfang in einer Lieferung und mit Unterlassung aller — die Geschäfte unnöthig vermehrenden Abschlagszahlungen

3) wegen Einsendung blos kassenmäßiger Münzsorten

für die Folge pünktlicher in Vollzug gesetzt werden; weil außerdem die dort angedrohte Ordnungsstrafe zu 1 fl. 30 kr. und resp. die Rückgabe der nicht kassenmäßigen Gelder auf Kosten des Beamten unnachsichtlich eintreten müßte.

Ansbach, den 18. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. V. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Hofmann v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 35135. Exp. Nr. 38107.

(Die Erhebung des Landgerichts Mkt. Bibart zu einem Amte I. Klasse, hier: die zu diesem Ende erforderlichen Personal- und Etatsbestimmungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchstem Rescript vom 16. praes. 19. d. Mts. bewogen gefunden, das zu einem Amte I Classe erhobene Landgericht Mkt. Bibart neben dem Landgerichtsvorstande mit einem Civiladjunkten und einem Aktuare zu besetzen, und allergnädigst auszusprechen, daß der bisherige Vorstand dieses Amtes, Eberhard von Praun, als solcher auch ferner verbleibe, zum Civiladjunkten aber der bisherige Aktuar daselbst, Heinrich Bausewein vorrücke und

die Stelle eines Aktuars, der im Jahre 1833 geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Landgerichts-funktionär in Abensberg, Michael Hellmuth, erhalte.

Ansbach, den 21. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 32122. Exp. Nr. 38290.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Wasserzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- und Meßnersstelle zu **Wasserzell** im Landgerichtsbezirke Eichstädt mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert Gulden

ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion zu Eichstädt bis Ende Oktober einzureichen, und
2) diese Behörden dieselben mit gemeinsamen Bericht innerhalb der folgenden 8 Tage

dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 23. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Director.

Auffhammer.

Einl. Nr. 32707. Exp. Nr. 38348.

(Erledigung der Schul- und Meßnersstelle zu Breitenfurth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene katholische Schullehrers- und Meßnersstelle zu **Breitenfurth** im Landgerichtsbezirke Eichstädt mit dem fassionsmäßigen Einkommen

von Zweihundert Gulden

wird zur allgemeinen Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bis zum 25. Oktober bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion zu Eichstädt einzureichen und

2) diese Behörden die gesammelten Gesuche innerhalb der folgenden 8 Tage dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach am 24. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 35320. Exp. Nr. 38388.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des von der kgl. bayer. General-Zoll-Administration in München an die Haupt-Zollämter des Königreichs ergangenen Erlasses sammt Beilagen, mit dem Auftrage, solchen durch Abdruck in den Lokalblättern und auf sonstige geeignete Weise zur möglichsten Veröffentlichung unter dem gewerblichen Publikum zu bringen.

Ansbach, den 25. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

München, den 16. September 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betr.

Durch das Regierungsblatt vom 8. August l. Js. Nr. 27 wurde die Uebereinkunft von Seite des Zollvereins mit der freien und Hanse-Stadt Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen bekannt gemacht, wodurch dieser Stadt gegen die von ihr gemachten Zugeständnisse die Gleichstellung mit dem Königreiche der Niederlande und mit der freien und Hanse-Stadt Hamburg hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und des Weinhandels zugesichert worden ist.

Da hiernach die den inländischen Weingroßhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabattes von 20% an dem in Quantitäten von wenigstens 25 Oxhoft (75 bayerische Eimer) auf ein Mal, unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Wein, in gleicher Weise auch bei dem aus Bremen bezogenen Wein stattfindet; so kommt es in Fällen, wo der gedachte Rabatt für angeblich von Bremen bezogenen Wein in Anspruch genommen wird, darauf an, neben Erfüllung der übrigen Bedingungen, auch den wirklichen Bezug des Weins von Bremen nachzuweisen, welcher

Beweis durch eine von dem königlich bayerischen Consul in Bremen zu beglaubigende Bescheinigung des dortigen Verkäufers oder eines vereideten Mäcklers daselbst zu führen ist. Für die unter Nr. 1 b der Uebereinkunft genannten Waaren-Artikel ist die von bremischer Seite zugesicherte zollfreie Ein-, Durch- und Ausfuhr an die Bedingung des nachzuweisenden, vereinsländischen Ursprungs geknüpft, welcher Nachweis jedoch nur durch eine einfache, beglaubigte Erklärung des letzten Absenders im Vereins-Gebiete, bei dem sich eine hinreichende Kunde des Ursprungs der von ihm — sey es unmittelbar, oder im Wege der Spedition — versendeten Waaren voraussetzen läßt, geführt werden soll.

Zu einer solchen Ursprungs-Erklärung liegen zwei Muster hier an.

Erfolgt die Verladung der fraglichen Waaren in einem vereinsländischen Weserplatze, so ist die Erklärung von dem dortigen Absender in der in dem Muster A bezeichneten Weise auszustellen; findet dagegen die Verschiffung in einem nicht zum Zollvereine gehörenden Weserplatze statt, dann muß die Ursprungs-Erklärung von dem vorhergehenden, vereinsländischen Absender in der im Muster B vorgeschriebenen Form ausgestellt werden.

Hiernach hat sich das königliche Hauptzollamt, in Folge königlichen Finanz-Ministerial-Reskriptes vom 4. d. Mts. zu achten, und die Handelsvorstände seines Bezirkes geeignet zu verständigen.

Königliche General-Zoll-Administration.

Bever.

Muster A.

Ursprungs-Erklärung

über vereinsländische Erzeugnisse bei deren Versendung aus einem vereinsländischen Weserplatze nach Bremen.

Ich erkläre hierdurch, daß ich mit Schiffer N. N. dem Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgesendet habe, und daß diese Güter, nach meinem besten Wissen, aus dem Zoll- und Handels-Vereine herstammen

Ort und Datum

Unterschrift des Absenders in dem vereinsländischen Weserplatze.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt

Ort und Datum

Firma der Ortsbehörde

(Stempel) Unterschrift.

Muster B.

Ursprungs-Erklärung

über vereinsländische Erzeugnisse, deren Verschiffung nach Bremen aus einem nicht vereinsländischen Weserplatze statt findet.

Ich erkläre hiemit, daß ich mit Schiffer (Fuhrmann) N. N. an Herrn N. N. in (Name des nicht vereinsländischen Speditionsortes an der Weser, wo die Verladung erfolgt) zur Beförderung an Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgesendet habe, und daß diese Güter, nach meinem besten Wissen, aus dem Zoll- und Handels-Vereine herstammen.

Ort und Datum.

Unterschrift des eigentlichen Absenders.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt.

Ort und Datum

Firma der Ortsbehörde.

(Stempel) Unterschrift.

Einl. Nr. 35661. Exp. Nr. 38412.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Kosten der Schutzpocken-Impfung pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden welche wegen der Kosten der Schutzpocken-Impfung pro $18\frac{39}{40}$ keine besondere Entschließung erhalten haben, werden beauftragt, diese nach den vorgelegten Uebersichten richtig berechneten Kosten vorschriftsmäßig zu erheben und auszubezahlen.

Ansbach, den 26. Sept. 1840.

In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 20162. Exp. Nr. 21372.

An die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlagamt, sämmtliche k. Rentämter, und übrigen k. Perceptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die abgeschliffenen Scheidemünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neuere Entschließung des k. Finanzministeriums vom 1. September l. J. Nr. 10595 rubrizirten Betreffs wird im Abdruck den obengenannten k. Behörden zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung eröffnet.

Ansbach, den 26. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.
von Harsdorf, n. D.

Trott, Sekr.

Königreich Bayern.
Finanz-Ministerium.

Aus den wiederholten Anzeigen des k. Hauptmünzamts und der kgl. Zentral-Staatskasse geht hervor, daß die allgemeine Ausschreibung vom 8. Februar d. Js., die Ausscheidung und Einsendung abgeschliffener Scheidemünzen betr. — nicht überall in der entsprechenden Weise vollzogen wird. Insbesondere wurde die Wahrnehmung gemacht, daß:

1) eine große Anzahl von Scheidemünzen als abgeschliffen eingesendet worden ist, welche nach ihrer Beschaffenheit noch auf viele Jahre hinaus kursfähig gewesen wären, daß

2) auch sehr viele abgeschliffene Scheidemünzen von Staaten, die nicht zum süddeutschen Münzverein gehören, eingesendet wurden, zu deren Annahme bei den Kassen, und bezüglich der Grenzämter zu deren Einlieferung an die Kreis- und Hauptkasse, niemals eine Ermächtigung gegeben war, daß

3) sogar solche Scheidemünzen eingesendet wurden, welche längst schon ausser Curs gesetzt sind, und deren Annahme nicht nur den Kassen und Aemtern, sondern auch im Privatverkehr untersagt ist; endlich daß

4) auf den Rollen oder Säcken ungeachtet der Anordnung vom 1. April d. Js., die Bezeichnung: abgeschliffene Scheidemünzen", vielfältig nicht beigesetzt wird.

Durch diesen unregelmäßigen und zweckwidrigen Vollzug der gegebenen Anordnung ist das Geschäft der Durchzählung und Ausscheidung bei dem k. Haupt-Münzamte so ausserordentlich erschwert worden, daß dasselbe bezüglich der bisher angeblich als abgeschliffen eingesendeten Scheidemünzen, deren Anzahl aus den erwähnten Ursachen unverhältnißmäßig groß ist, einen bedeutenden Zeitraum in Anspruch nimmt, während welchem um die Schwierigkeiten nicht noch zu vermehren, mit den weiteren Lieferungen solcher Münzen an die k. Zentral-Staatskasse eingehalten werden muß.

Die Einsendung abgeschliffener Scheidemünzen wird daher hiemit auf einige Zeit bis auf weitere Verfügung eingestellt, und durch eine spätere Entschließung nebst den erforderlichen Modalitäten der Zeitpunkt bestimmt werden, an welchem mit derselben fortgefahren werden darf.

München den 1. Sept. 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Graf von Seinsheim.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt.
v. Mayer.

Einl. Nr. 35703. Exp. Nr. 38497.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat Oktober betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Taxdistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

	das Pfund		
I. für den Taxdistrikt Ansbach, wozu gehören: 1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg, 2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim, und 3) das Herrschaftsgericht Schillingsfürst.	Ochsenfleisch	8 kr.	1 pf.
	Kalbfleisch	— „	— „
	Hammelfleisch	6 „	3 „
	Schweinfleisch	8 „	3 „
II. für den Taxdistrikt Eichstädt, wozu gehören: 1) der Magistrat Eichstädt, 2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und 3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim	Ochsenfleisch	9 kr.	— pf.
	Kalbfleisch	7 „	2 „
	Schaffleisch	6 „	— „
	Schweinfleisch	10 „	— „

III. für den Taxdistrikt Nürnberg,
bestehend aus:

	das Pfund
1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,	
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und	Ochsenfleisch 8 kr. — pf. Kalbfleisch 6 „ 2 „ Hammelfleisch 7 „ 1 „ Schweinfleisch 9 „ 2 „
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Oktober wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Tarirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach, den 28. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 35357. Exp. Nr. 38498.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die im Landgerichtsbezirke Hemau aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichts Hemau wurde am 9. März d. Js. eine Weibsperson aufgegriffen, welche im hohen Grade blödsinnig auf alle Fragen nur mit unverständlichem Lallen antwortet und nach dem Resultate der angeordneten Recherchen dem Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg nicht angehört.

Indem man auf Anlaß eines Schreibens der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 18. des gegenwärtigen Monats den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken im nachfolgenden Abdrucke das Signalement dieser Person mittheilt, werden dieselben zur Nachforschung über die Herkunft dieser Person beauftragt und zugleich angewiesen, ein allenfalls günstiges Resultat unmittelbar dem k. Landgerichte Hemau anzuzeigen.

Ansbach, den 28. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer.

Personalbeschreibung.

Diese Weibsperson ist 4 Schuh 10 Zoll groß, von ziemlich korpulenter Leibesgestalt, jedoch der ganze Körper sehr verschroben und verwachsen. Diese Person hat ein sehr volles Gesicht, gesunde und bräunlichte Gesichtsfarbe.

Auf alle an sie gerichteten Fragen antwortet sie nur mit einem unverständlichen Lallen. Sie hat kurz geschorne, dunkelbraune Haare und Augenbraunen, braune Augen jedoch einen ungewissen, auf keinen Gegenstand haftenden Blick, so daß das rastlose Auge schon Blödsinn verräth.

Sie hat ferners eine kleine stumpfe Nase, sehr aufgeworfenen Mund und kleines Kinn. Im Munde sind noch alle Zähne wohl erhalten.

Auf der rechten Seite des Rückens hat sie eine Art Höcker.

Am Körper trägt sie einen alten braun kattunenen Spenser mit grünen und rothen Blumen, welcher aber an mehreren Stellen mit andern Kattunstücken ausgeflickt ist.

Ferner einen blauleinenen Rock und eine blauleinene Schürze, ein rothleinenes Halstuch mit blauen und weißen Streifen, am Kopfe ein blauleinenes Tuch mit kleinen weißen Sternchen.

Am Fuße trägt sie wollene Strümpfe, deren oberer Theil weiß und der untere schwarz ist, so wie kalblederne Schuhe.

Hemau, den 23. März 1840.

Königliches Landgericht.
Eder, Landrichter.

Dienstes-Nachrichten.

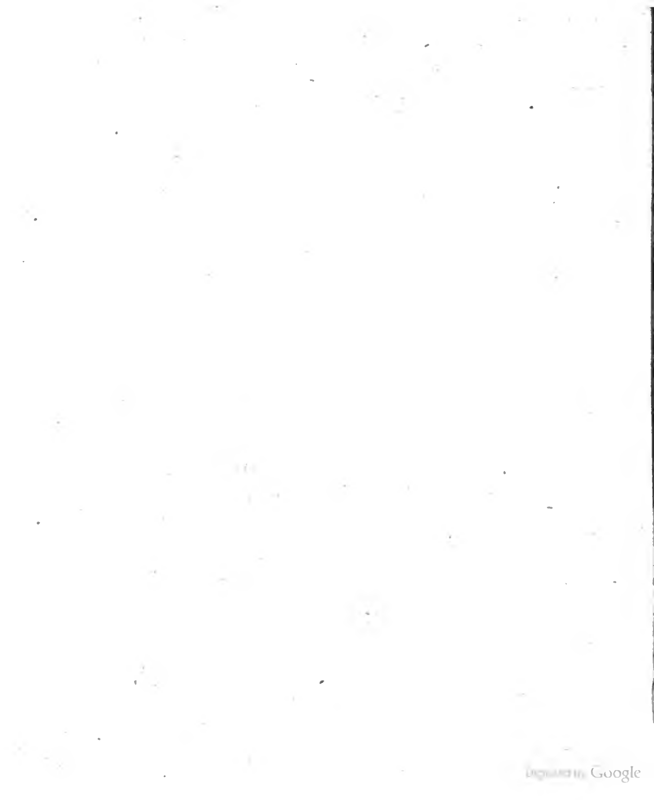
Unter dem 23. September d. Js. wurde der Dienstestausch der beiden Schullehrer Graf zu Hürnheim im Herrschaftsgerichte Wallerstein und Wettengel zu Kirchfarrnbach im Landgerichte Cadolzburg genehmigt nnd der Erstere in dessen Folge als Schullehrer und Kirchendiener zu Kirchfarrnbach angestellt.

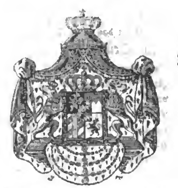
Unter dem 24. September d. Js. ist auf Präsentation der Fürstlich Schwarzenbergschen Standesherrschaft der bisherige Schulverweser Johann Lorenz Frisch zu Immeldorf als Schullehrer nnd Kirchendiener zu Mkt. Herrnsheim ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 24. September 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Aktien Div. II. Sem.	596	590



Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 79.

Ansbach. Samstag, den 3. Oktober 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 33617. Exp. Nr. 38453.

(Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 27. v. Ms. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen vierten rechtskundigen Magistratsrathe Heinrich Lindner zu Nürnberg, nach erfolgter Wiedererwählung desselben, in der Eigenschaft eines vierten rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt Nürnberg, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen; wornach derselbe nunmehr gemäß §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts analog in die Verhältnisse der k. unmittelbaren administrativen Staatsdiener eintritt.

Ansbach am 28. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Regierungspräsidenten.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 1. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. V. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.
v. Harsdorf, v. n.

Trott, Secr

Abschied.

Seine Majestät der König haben geruht, mir die nachgesuchte Dienstesentlassung allergnädigst zu ertheilen.

Daher scheide ich nunmehr aus einem Wirkungskreis, in welchem ich bis jetzt meine Lebensaufgabe gesucht und gefunden hatte.

Ich kann mir nicht sagen, daß ich während meiner kurzen Amtsführung zum Besten des Regierungsbezirks besonders Ersprießliches zu leisten vermochte; das Zeugniß wird man mir aber vielleicht nicht versagen, daß ich nach meinen Kräften in allen Verhältnissen das Gute gewollt; und wenn es bei allem menschlichen Wirken vor allem auf die Absicht des Handelnden und auf seine Gesinnung anzukommen hat, so glaube ich in dieser Beziehung mein Amt mit beruhigendem Bewußtsein niederlegen zu können.

Allen Denjenigen, die mich in diesen meinen Bestrebungen so thätig unterstützt, und mit Ihrem Vertrauen beehrt haben, insbesondere den Herren Beamten aller Abstufungen und Dienstesʒweige, dann den Herren Geistlichen aller Confessionen spreche ich meinen herzlichsten Dank für diese ihre Mitwirkung aus, und bitte dieselben, so wie alle Bewohner des meinem Herzen so theuer gewordenen Mittelfrankens, aus welchem ich nicht ohne Wehmuth scheide, mir ein freundliches und wohlwollendes Andenken zu bewahren.

Ansbach den 1. Oktober 1840.

Karl Graf von Giech.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß Se. Majestät der König, unterm 23. vorigen Monats zu genehmigen geruht haben, daß die unter der Firma der Königl. Bayer. Bank in Nürnberg erfolgenden Ausfertigungen aller Art, auch von dem zweiten königl. Banquier und Bankdisponenten, Friedrich Dürnhöfer, ebenso wie von dessem Vater, dem ersten Banquier und Disponenten, Finanzrath Johann Georg Dürnhöfer, mit seiner eignen Namensunterschrift, unter Hinweglassung des bisherigen Beisatzes der Procura, versehen werden können. —

Mit dem 1. künftigen Monats October beginnen die so bezeichneten Fertigungen der Königl. Bank. —

Eichstädt und Nürnberg, den 26. September 1840.

Königl. Bank-Kommissariat
Frhr. von Leonrod.

Königl. Bank-Direktion
Sieß.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 81.

Ansbach. Samstag, den 10. Oktober 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 26.

Bekanntmachung.

(Die anderweite Besetzung der Regierungspräsidentenstelle betr.)

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich in Gemäßheit allerhöchster Entschließung dd. Berchtesgaden den 28. September 1840 allergnädigst bewogen gefunden, auf die in Folge der von dem bisherigen Regierungs-Präsidenten Grafen Carl von Giech allerunterthänigst nachgesuchten, und von Seiner Majestät mit Ende des abgewichenen Monats ihm allergnädigst gewährten Entlassung aus Allerhöchstderen Diensten in Erledigung kommende Stelle eines Präsidenten der Regierung von Mit-

telfranken vom 1. Oktober l. J. an, den Regierungs-Präsidenten von Oberfranken, Freiherrn Ferdinand von Andrian Werburg zu versetzen.

Es wird dieses den sämmtlichen Unterbehörden der hiesigen Regierung zur Wissenschaft andurch eröffnet.

Ansbach am 8. Oktober 1840.

Präsidium der k. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hussell.

Geret, D. n.

Spengler.

Einl. Nr. 572. Exp. Nr. 520.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Magistrate von Mittelfranken.

(Die Bestellung der Regierungsblätter pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorlage der in triplo gefertigten Verzeichnisse über den Bedarf der gegen Bezahlung abzugebenden Regierungsblätter für das Jahr 1841 womit noch mehrere Behörden im Rückstande sind, wird mit Bezug auf das dem Regierungsausschreiben vom 27. August 1828 beigefügte Formular nunmehr zuverläßig bis zum 20. d. Mts. bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten gewärtiget.

Die Amtsvorstände werden hiebei für die richtige Fertigung dieser Nachweise mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit statt gefundenen Veränderungen mit Pfarreien, Patrimonialgerichten ꝛc. verantwortlich erklärt.

Ansbach am 5. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 32758. Exp. Nr. 426.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rodheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Rodheim, Landgerichts Uffenheim ist durch Versetzung des bisherigen Pfarrers auf eine andere Pfründe in Erledigung gekommen.

Dieselbe gehört zur Erzdiözese Bamberg, und zum Dekanate Iphofen, wird ohne Hilfs-Priester pastorirt, zählt 311 Seelen, hat keine eingepfarrten Ortschaften, und nur eine Schule. Die Einkünfte der Pfarrei berechnen sich auf 82 fl. 48 kr. aus Realitäten, 588 fl. 26 kr. aus Rechten, und 83 fl. 27¼ kr. aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen.

Im Ganzen also auf 754 fl. 41¾ kr., wogegen die Lasten 67 fl. 52¼ kr. betragen, mithin ein Rein-Ertrag von 686 fl. 49½ kr. sich herausstellt.

Das Patronat-Recht steht Seiner Majestät dem Könige zu, und haben die Bewerber um diese Pfarrei ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Ansbach, den 5. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 35922. Exp. Nr. 425.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Jubiläum des Eisengerichtsdieners Barthol. N. in X. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten in nachstehendem Abdrucke Kenntniß von einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums der Justiz dd. 20. Sept. 1840, welche mittelst höchsten Rescriptes des k. Ministeriums des Innern vom 25. Sept. 1840 hierher mitgetheilt wurde, und wonach sich künftighin bei Stellung berichtlicher Anträge ähnlichen Betreffs zu achten ist.

Ansbach, den 5. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Bucher.

Justiz-Ministerium.

Nachdem der Eisengerichtsdiener N. N. in N. seit seiner im Jahre 1790 erfolgten ersten Anstellung vom Monate April 1812 bis 1814 quiescirt war und diese 2jährige Quiescenzzeit nach § VI. der Statuten des Ludwigs-Ordens in die zur Erlangung dieses Ordens erforderliche Zahl von 50 Jahren nicht eingerechnet werden darf, so kann auf Verleihung der Ehrenmünze jenes Ordens für N. N. bei Sr. Majestät dem Könige nicht angetragen werden.

Hievon ist dieser in Kenntniß zu setzen.

München, den 20. September 1840.

Einl. Nr. 569. Exp. Nr. 548.

(Die Collecte für den Straßmüller Franz Zunner bei Oberhambach, Landgerichts Roding, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welches Resultat die in rubro bezeichnete Kollekte im Regierungsbezirke von Mittelfranken gehabt habe, ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen.

Ansbach, den 5. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. p.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Uebersicht

des

Anfalles der kollektirten Beiträge für den Straßmüller Franz Zunner bei Oberhambach, Landgerichts Roding im Regierungsbezirke der Oberpfalz und Regensburg.

Fortl. Nr.	Benennung der Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	Geld-Betrag. kr.
	I. Unmittelbare Magistrate.		
1	Ansbach	1	11½
2	Dinkelsbühl	—	48
3	Eichstädt	1	48
4	Erlangen	2	—
5	Fürth	1	12
6	Nürnberg	7	24
7	Rothenburg	1	20
8	Schwabach	—	48
	Summa der unmittelbaren Magistrate	16	31½
	II. Landgerichte:		
1	Altdorf	3	39
2	Ansbach	2	15
3	Beilngries	2	15
4	Bibart	2	44
5	Cadolzburg	2	15
6	Dinkelsbühl	1	47
7	Eichstädt	—	—
8	Erlangen	3	12
9	Erlbach	2	48
10	Feuchtwangen	1	48
11	Greding	4	3
12	Gunzenhausen	—	37
13	Heidenheim	7	9
14	Heilsbronn	—	30
15	Herrieden	1	8
16	Hersbruck	4	45
17	Kipfenberg	2	12
18	Lauf	1	6
19	Leutershausen	1	57
20	Neustadt a/A.	2	48
21	Nürnberg	1	8
22	Pleinfeld	8	28
23	Rothenburg	—	—
24	Schwabach	1	48
25	Uffenheim	2	51
26	Wassertrüdingen	—	—
27	Weissenburg	1	27
28	Windsheim	—	27
	Summa der Landgerichte	65	7

Fortl. Nr.	Benennung der Polizeibehörden	Geld-Betrag. fl.	kr.
	III. Herrschaftsgerichte.		
1	Burghaslach	—	30
2	Einersheim	—	36
3	Ellingen	1	6
4	Hohenlandsberg	1	20
5	Pappenheim	1	33
6	Rüdenhausen	—	—
7	Scheinfeld	—	27
8	Schillingsfürst	—	39
	Summa der Herrschaftsgerichte	6	11
	Hiezu Summa der unmittelbaren Magistrate	16	31½
	Landgerichte	65	7
	Total-Summa	87	49½

Ansbach, den 5. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 35928. Exp. Nr. 771.

(Die Aufstellung von Agenten für die München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die Eintheilung einiger Agentur-Bezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wurden als Agenten aufgestellt:

a) der Apotheker David Christoph Günther zu Höchstadt
für den Bezirk des Herrschaftsgerichts Burghaslach;

b) der Färbermeister David Schlözer zu Uffenheim
für den Landgerichtsbezirk Uffenheim

c) der Bürger Johann Popp zu Reth
für den Landgerichtsbezirk Greding.

Diese Aufstellungen werden in Folge höchster Bestätigung hiemit veröffentlichet.

Ansbach, den 6. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 866.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken in deren Bezirken sich Getraidschrannen befinden.

(Die monatlichen Schrannen-Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die monatlichen Anzeigen über den Verkehr der Schrannen, wurden von mehreren der genannten Polizei-Behörden seit längerer Zeit, so sehr verspätet, daß solche erst am 5. und 6. des begonnenen Monats hieher zur Vorlage gekommen sind.

Da durch diese Verzögerung die Königliche Regierung in der Anfertigung der monatlichen Uebersicht und Veröffentlichung der Resultate durch das Intelligenz-Blatt gehindert wird, so werden die genannten Behörden an die Einhaltung des in dem Ausschreiben vom 2. Februar 1835 (Intelligenz-Blatt 1835. Seite 319) bestimmten Termins unter dem Bemerken erinnert, daß wenn die fragliche Anzeige am 4. eines jeden Monats nicht hieher zur Präsentation gelangt sein wird, unnachsichtlich eine Strafe von 1 Thaler verwirkt ist im nächsten Rückfalle aber, sofort das im allegirten Ausschreiben angeordnete Präjudiz, durch Absendung eines Wartboten, auf Kosten des Säumigen realisirt werde.

Ansbach, den 8. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 35082. Exp. Nr. 772.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Gehalt verarbeiteten Silber und Goldes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß sich im Handelsverkehre viele Gold- und Silber-Arbeiten befinden sollen, welche den vorgeschriebenen Feingehalt nicht besitzen.

Auf den Grund höchsten Auftrages sieht sich daher die kgl. Regierung veranlaßt, das deßfallsige Ausschreiben der vormaligen kgl. Regierung des Rezat-Kreises vom 20. Dezember 1819 in Erinnerung zu bringen, dasselbe zu dem Ende hierunten beidrucken zu lassen, und hiernächst die sämmtlichen Polizeibehörden zu dessen genauen Vollzug ernstlich anzuweisen.

Ansbach, den 8. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

(Den Gehalt des verarbeiteten Goldes und Silbers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über den Feingehalt des verarbeiteten Goldes und Silbers unterm 25. Jänner und 1. August 1741 ergangenen Verordnungen (M. G. S. vom Jahre 1788, S. 613) werden andurch, wie solche unterm 17. Oktober 1817 für den Isarkreis erneuert worden, mit allerhöchster Genehmigung auch für den Rezatkreis nachstehend bekannt gemacht:

1) Keine Gold- oder Silberarbeit, es mag dieselbe im Inlande verfertiget, oder von dem Auslande hereingebracht worden seyn, darf in den Handel gebracht werden, wenn dieselbe nicht a. mit einem öffentlichen Zeichen ihres Feingehaltes bezeichnet ist, und b. wenn nicht die darauf geschlagene Probe bei Silberarbeiten dreizehn Loth, und bei Goldarbeiten 14 Karat zeiget.

2) Nur ausnahmsweise dürfen ganz kleine Silberarbeiten, wie z. B. Ringe, Rosenkranz-Plättchen, Bisamknöpfe u. dgl. unter jener gesetzlich bestimmten Feine verarbeitet werden; immer aber müssen dieselben nach dem Striche wenigstens zwölf Loth zeigen, und mit dem entsprechenden Probezeichen versehen seyn.

3) Die gegenwärtigen Vorschriften gelten sowohl für den Handel der ansässigen Bijouterie-Händler und Gold- und Silberarbeiter, als auch vorzüglich für den Handel, welcher auf Messen und öffentlichen Märkten mit Gold- und Silberwaaren getrieben wird.

4) Es hat daher die kgl. Polizeibehörde eines jeden Orts vor dem Anfange einer Messe oder eines öffentlichen Marktes die feilzuhaltenden Gold- und Silberwaaren mit Zuziehung der Führer und Zeichenmeister der Gold- und Silberarbeiter-Innung, genau zu untersuchen, und alle, nicht mit einem Probezeichen versehenen, oder nicht probehaltigen Waaren hinwegzunehmen. Diese Visitation ist auch während der Dauer des Markts nach Umständen zu wiederholen.

5) Auf gleiche Weise haben sich die k. Polizeibehörden in den Läden der an einem jeden Orte ansässigen Bijouterie-Händler und Gold- und Silberarbeiter, von Zeit zu Zeit, durch ähn-

liche Untersuchungen, von der Beobachtung der obigen Vorschriften zu überzeugen, und die nicht gesetzmäßig befundenen Waaren ohne Nachsicht zu konfisciren.

6) Vorzügliche Aufmerksamkeit ist auf die mit Gold- und Silberwaaren handelnden Landkrämer zu richten, weil eben durch diese der unerfahrne Landmann am häufigsten gefährdet wird.

7) Den kgl. Polizeibehörden wird dabei bemerkt, daß insbesondere die auf dem Lande häufig getragenen Filigran-Arbeiten, nach den angestellten Proben, meistens sehr geringhaltig, und zuweilen sogar mit falschen Rosetten rc. besetzt sind.

8) Die nach den obigen Bestimmungen konfiszirten Waaren sind jedesmal unverzüglich an das kgl. Hauptmünzamt einzusenden.

9) Diese Vorschriften kommen vom 1. April 1820 an zur Anwendung.

10) Die Polizeibehörden werden angewiesen, sogleich nach Empfang gegenwärtiger Bekanntmachung alle zum Handel mit Gold- und Silberwaaren berechtigten Gewerbsleute vorzurufen, und ihnen diese Bestimmungen speziell zu publiziren, mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß nach Ablauf der im §. 9 gesetzten Frist der Handel mit geringhaltigeren Gold- und Silberwaaren den angedrohten Nachtheil zur Folge habe.

Den ausländischen Gold- und Silberwaarenhändlern müssen, wenn sie die Märkte und Messen besuchen, die hierdurch erneuerten Vorschriften vor Anfang des Markts oder der Messe durch die Lokalbehörden besonders bekannt gemacht werden.

Die Polizeibehörden haben pflichtmäßig Sorge zu tragen, daß diese lediglich zur Sicherstellung des Publikums gereichende Normen in genaue Anwendung kommen.

Ansbach am 20. Dez. 1819.

Königl. bayer. Regierung des Rezatkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Drechsel, Präsident.

v. Luz, Direktor.

Einl. Nr. 5835. Exp. Nr. 5.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrei zu Lauf, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Kästner erledigte II. Pfarrei zu Lauf, Dekanats Hersbruck wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag ist nach dem neusten Fassions-Abschluß folgender, wobei jedoch noch bemerkt wird, daß sich der Betrag für besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen etwa noch um 13. fl 30 kr. vermindern dürfte.

I. An ständigem Gehalt

1) Aus den Staatskassen

a) an baarem Gelde	111 fl.	20	kr.
b) für 3 Mäß weiches Scheitholz à 1 fl. 12 kr.	3 fl.	36	kr.
An Naturalien			
5 Schfl. 4 Mtz. 2 Vrl. $\frac{2}{18}$ Korn à 9 fl. 42 kr.	52 fl.	$19\frac{1}{4}$	kr.
$8\frac{2}{3}$ Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 36 kr.	39 fl.	52	kr.

3 Klafter weiche Stöcke à 2 fl. 15 kr.	6 fl. 45 kr.	
2) Aus Stiftungskassen		
baar	10 fl. 46 kr.	
3) Aus Gemeindekassen	1 fl. 45 kr.	
		226 fl. 23¾ kr.
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung	50 fl. — kr.	
„ von Grundstücken	16 fl. 42 kr.	
		66 fl. 42 kr.
IV. Ertrag an Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		429 fl. 14 kr.
Summa		722 fl. 19¼ kr.
Hievon die Lasten mit		1 fl. — kr.
abgezogen, bleibt als Diensteinkommen		721 fl. 19¼ kr.

Wozu noch 150 fl. an freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien von den Eingepfarrten kommen.

Ansbach, den 28. Sept. 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

Einl. Nr. 5774. Exp. Nr. 18.

(Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg ist durch Beförderung des Pfarrers Prückner erledigt worden, was hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen bekannt gemacht wird. Der Dienstertrag berechnet sich nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion wie folgt:

I. An ständigem Gehalt	— fl. — kr.	
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien	— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten		
Genuß der freien Wohnung	40 fl. — kr.	
„ von 26½ Morgen Aeckern	159 fl. 8 kr.	
„ „ 11 Tagw. Wiesen	112 fl. 5 kr.	
„ „ ½ Tagw. Gärten	6 fl. — kr.	
		317 fl. 13 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		
1) An grundherrlichen Rechten		
a) ständige Abgaben		
α) an Geld		
1) Geldgült von einem Lehengut	1 fl. 15 kr.	

2) Grundzinse von einzelnen Grundstücken .	7 fl. 38½ kr.	
β) an Naturalien		
1) für ein Faßnachtshuhn	— fl. 15 kr.	
2) für s. g. Gartenhühner	2 fl. 6 kr.	
b) unständige Abgaben		
an Laudemien und Mortuarium	5 fl. 30 kr.	
2) An Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten	217 fl. 15¾ kr.	
b) vom kleinen Zehenten	125 fl. — kr.	
c) vom Heuzehenten, größtentheils in natura .	33 fl. 9 kr.	
d) vom Blutzehenten	7 fl. — kr.	
3) An Gemeinderechten	— fl. 18 kr.	
4) Waidrechten	7 fl. 15 kr.	
		406 fl. 42¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		51 fl. 29½ kr.
	Summa	775 fl. 24¾ kr.

Die freiwilligen Geschenke berechnen sich auf 18 fl. Lasten sind keine vorhanden.

Ansbach, den 3. Okt. 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell, Direktor.

Dollmann.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 30. September 1840 ist der bisherige Schullehrer Karl Müller zu Greding zum Schullehrer an der obern Knabenschule zu Eichstädt ernannt worden.

Seine Königliche Majestät haben unterm 16. September. l. J. die erledigte Pfarrei Beiwar, im Dekanat Rothenburg o/T. dem bisherigen Pfarrer, Johann Robert Römhild, zu Eschenau, Dekanats Rügheim, allergnädigst zu verleihen geruht.

Unter dem 30. September 1840 ist der bisherige zweite Schullehrer Johann Meyer zu Ornbau zum Schullehrer an der Oberklasse und Chorregent daselbst ernannt worden.

Unter dem 30. September d. J. ist der bisherige Schullehrer zu Birnsberg Lorenz Ritz zum Knabenschullehrer und Chorregenten in Eßlingen ernannt worden.

Unter dem 30. September c. ist der bisherige Schullehrer Paul Stammler zu Hüttenheim zum Schullehrer und Kirchendiener zu Tiefenstockheim ernannt worden.

Unter dem 30. September 1840. ist der bisherige Schullehrer Joseph Schwarz zu Eckartshofen zum Schullehrer und Kirchendiener zu Großweingarten ernannt worden.

Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken,

für den Monat September 1840.

Monat: vom ersten bis letzten September 1840.

Schrannen-berechtigte Orte.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Korn. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Altdorf	24	14	—	12	54	12	15	107	15	—	13	36	12	—	169	11	—	10	7	8	15
Ansbach	374	13	15	12	46	11	47	157	12	50	12	30	11	43	462	8	19	8	2	7	38
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	282	13	50	12	54	11	59	68	9	41	9	21	7	59
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	792	15	—	11	39	9	36	508	10	30	7	57	6	45
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—	361	16	19	14	48	13	40	264	9	12	8	34	7	44
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	361	15	30	14	25	13	—	328	9	15	8	34	7	30
Feuchtwangen	35	14	—	13	30	13	—	—	—	—	—	—	—	—	21	8	—	7	30	7	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	1372	15	26	14	43	14	1	381	9	9	8	36	8	4
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	3781	15	—	13	47	12	—	1531	9	15	8	42	7	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—	67	13	30	12	15	11	—	44	8	30	8	15	8	—
Rothenburg	403	12	3	11	22	10	18	21	12	35	12	6	11	30	101	10	14	8	48	8	31
Schwabach	130	14	30	13	30	13	—	105	14	15	13	15	12	—	202	8	30	8	—	7	15
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	55	12	15	11	54	10	54	10	8	18	8	13	8	11
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	544	13	30	12	14	10	10	107	8	28	7	53	6	56
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	108	12	11	11	34	10	56	24	8	16	8	12	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	25	4	30	4	24	4	15	20	8	30	7	41	7	24	101	5	24	4	22	3	15
Ansbach	2	4	—	4	—	4	—	387	8	5	7	52	7	20	671	4	30	4	6	3	54
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	350	7	19	6	40	6	13	102	5	—	4	48	4	9
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	387	8	—	6	46	5	—	105	4	30	3	50	3	—
Eichstädt	19	4	18	4	15	4	9	185	6	37	6	3	5	31	174	4	14	3	50	3	33
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	250	8	30	7	59	7	—	244	6	—	4	30	3	45
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	75	7	—	6	45	6	30	37	5	—	4	—	3	30
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	480	8	4	7	59	7	54	594	5	23	5	3	4	43
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	1309	9	—	8	10	7	—	1774	6	12	5	19	4	36
Roth	37	5	—	4	45	4	30	16	8	15	8	15	8	15	110	5	15	5	7	5	—
Rothenburg	89	6	30	6	12	5	57	6	7	5	7	5	7	5	39	3	59	3	45	3	39
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	317	8	30	8	—	7	30	97	5	30	5	12	5	—
Thalmessingen	129	4	33	4	17	4	3	120	6	58	6	49	6	21	62	4	21	4	10	3	49
Weissenburg	249	5	10	4	35	4	2	981	7	53	7	24	6	27	368	5	3	4	30	3	37
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	10	6	30	—	—	—	—	6	3	28	—	—	—	—

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste

in

München,

den 11. Oktober 1840.

Das Central-Landwirthschaftsfest wird am 11. October d. Js. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ihre Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Um eine größere Conkurrenz der Bewerber für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft zu erzielen, werden in diesem Jahre, statt der goldenen Medaille zu 4 Dukaten, Medaillen von 20 und 10 Dukaten, und zwar

1) 3 Medaillen zu 20 Dukaten und
   3 Medaillen zu 10 Dukaten

ausgesetzt, für welche, auf Verlangen des Empfängers, auch der Geldwerth erlegt wird.

2) Außer diesen werden noch
   24 große silberne Vereins-Medaillen und
   24 kleine silberne Vereins-Medaillen

vertheilt werden. — Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer und Pächter als Königliche und Privat Oekonomie-Beamte sich bewerben, welche

a) mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung durch Benützung der Brache, zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung der Felder, Bereitung und Verwendung des Düngers eingeführt haben,

b) welche, durch Einführung der Brachwerkzeuge, den Anbau von Handelspflanzen, den Anbau von Futterpflanzen, worunter hier vorzugsweise Klee, Luzerne und Esparsette, und diesen gleich kommende Pflanzen verstanden werden, durch eine verbesserte Wiesen- und Wälder-Kultur, durch Anlage von Wein-, Hopfen- und Obstbaum-Pflanzungen ein Beispiel der Nachahmung gegeben haben.

In den Zeugnissen ist genau die Größe und der Erfolg der Leistung nachzuweisen, nämlich: welche Fläche von Hackfrüchten mit den Brachwerkzeugen, dem Schäufel- und Häufelpflug bearbeitet, und welche Zahl der Morgen mit einer dem Klima und dem Boden entsprechenden Handelspflanze, z. B. Lein, Hanf, Reps, Mohn, Tabak, Weberkarde, Wau, Waid, Saflor &c. und einer der erwähnten Futterpflanzen bestellt worden ist. — Um auch die kleineren Gutsbesitzer von der Konkurrenz nicht auszuschließen, werden auch diejenigen berücksichtiget, welche in den erwähnten Kulturgegenständen die ersten Versuche gemacht haben. Bei der Wiesenkultur ist die Art der Verbesserung, z. B. ob durch Entwässerung und Bewässerung, und die Größe des verbesserten Grundstückes, bei der Anlage von Wein-, Hopfen- und Obstbaum-Pflanzungen die Größe dieser Leistungen und der Erfolg auszuweisen.

Bei den immer steigenden Holzpreisen werden Preise auch an jene Private oder Gemeinden vertheilt werden, welche eine bessere Bewirthschaftung schon bestehender Waldungen eingeführt, oder neue Waldkulturen angelegt haben, wobei auch Pflanzungen von Bäumen in Verbindung mit Feld-, Wiesen- oder Weidewirthschaft, und besonders die Anlagen von Eichenpflanzungen unter den geeigneten Verhältnissen die verdiente Berücksichtigung finden werden.

c) Da die Viehzucht und die damit in Verbindung stehende Düngergewinnung ein so wichtiger Zweig der Landwirthschaft ist, deren Förderung als ein dringendes Bedürfniß betrachtet werden muß, so werden für diesen Gegenstand nicht nur Geldpreise, sondern auch Medaillen ertheilt werden.

Die Leistungen können in der Haltung und Einführung von Zuchtstieren ausgezeichneter Art, Aufstellung eines vorzüglichen Viehstandes, in Nachzucht &c. bestehen.

d) Außerdem werden noch Preise für die Maulbeerbaumpflanzungen, Seidenraupen- und Bienenzucht, endlich noch andere in dem Vorhergehenden nicht aufgeführte Leistungen, z. B. Erfindung zweckmäßiger Ackergeräthe, Mittheilung bewährter Erfahrungen in allen Zweigen der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe &c. ausgesetzt, wobei besonders eine verbesserte Zubereitung des Flachses berücksichtiget werden wird.

§. 2.

Drei goldene, sechs große und sechs kleine silberne Medaillen sind für alle kgl. Staatsbeamten und Gemeindevorsteher bestimmt, welche zur Einführung einer anerkannt nützlichen Verbesserung in Dörfern oder Gemeinden im Allgemeinen beigetragen, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Kultur-Verordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinsamer Unternehmungen, z. B. Herstellung guter Wege, Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur Schlichtung von Kultur-Streitigkeiten gewirkt haben.

§. 3.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden zwölf silberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben so viele an die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 4.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse **bis zum 15. August an das Comité ihres Kreises** einsenden. — Die Einsendungen von den Kreis-Comités sind längstens bis zum 15. September zum General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formular I. am Ende zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Konkurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seien, statt der sie treffenden Medaille nur die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom mit Aufführung ihres Namens im Oktoberfest-Berichte erhalten. Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form, oder nach dem festgesetzten Termine am 15. August bei dem Kreis-Comité eingesendet werden, haben sich von der Konkurrenz ausgeschlossen.

§. 5.

Für die beim Oktoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten vierjährigen Zuchthengste

a) sechs Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler,
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Diese Preise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen.

B. Für die besten vierjährigen Zuchtstuten

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler,
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½ und 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler,
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die beßten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben,

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	25	bayerische	Thaler,
2. „	20	„	„
3. „	15	„	„
4. „	10	„	„

b) 6 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schaafe im Alter von 3 Jahren

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	20	bayerische	Thaler,
2. „	12	„	„
3. „	10	„	„
4. „	8	„	„

b. 4 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	10	bayerische	Thaler,
2. „	6	„	„
3. „	4	„	„

b) 1 Nachpreis. In der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse nicht zu. Es gelten daher die Hauptpreise und der Nachpreis auch nur für die Schweinsmütter.

G. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Ochsenmastung zu ermuntern, werden heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomie-Gutsbesitzer, welche allein zur Konkurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

Für Mastochsen, die nemlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten (fett) gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeindevorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen

1. Farbe des Thieres,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast,
7. Art der Fütterung,
8. Kosten der Mastung,
9. Entfernung von München.

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 80.

Ansbach. Mittwoch, den 7. Oktober 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 35563. Exp. Nr. 154.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen in Mittelfranken.

(Die Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden und Inspektionen der Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. vor. Mts. im obengenannten Betreffe zur pünktlichsten Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach am 2. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) daß die Schafthöhe aller Bäume, welche zu den Pflanzungen an den Straßen verwendet werden, acht Fuß ohne Einrechnung der Baumkrone seyn solle, und

2) daß, wo in gepflanzten Straßen-Alleen die Entfernung der Bäume von einander mindestens zwanzig Schritte (50 bayer. Fuß) beträgt, in die Mitte zwischen je zwei derselben noch ein Baum gesetzt werden solle.

Seine Königliche Majestät erwarten den pünktlichsten Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmungen, so wie eine sorgfältige Ueberwachung aller die Baumpflanzungen an den Straßen betreffenden allerhöchst ertheilten Anordnungen

München den 21. September 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Freyberg, St. R.

Durch den Minister der Generalsekretär.

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär

Gosinger.

Einl. Nr. 20671. Exp. Nr. 146.

An sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Erhebung der Familien-Steuer von den den Zoll-Bediensteten bewilligten örtlichen Zulagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende unterm 15. September 1840 an die kgl. Regierung von Niederbayern durch das kgl. Finanz-Ministerium erlassene Entschließung wird zur genausten Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 3. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret.

Trott, Sekr.

Königreich Bayern

Finanz-Ministerium.

Auf den Bericht vom 3. d. Mts., dessen Beilage zurückfolgt, wird erwiedert, daß die Regierungs-Entschließung vom 17. September v. Js., nach welcher die den Zollbediensteten bewilligten örtlichen Zulagen der Familiensteuer unterliegen, ganz richtig sey, weil diese Zulagen den treffenden Individuen so lange verbleiben, als sie sich auf jenen Dienstesposten befinden, für

welche dieselben gegeben sind, sohin die Natur und Eigenschaft temporärer Funktionszulagen nicht an sich tragen.

München, den 15. Sept. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Sekretär,
An dessen Statt.
von Mayer.

Einl. Nr. 41. Exp. Nr. 307.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine im Landgerichtsbezirke Stadtamhof aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. September d. Js. wurde auf der Landstraße bei Berbing kgl. Landgerichts Stadtamhof eine des Schreibens unkundige taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Herkunft bisher nicht ermittelt werden konnte.

Einem Schreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 24. desselben Mts. und Js. entsprechend wird daher im nachstehenden Abdrucke den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken die Beschreibung dieser Weibsperson und der bei ihr vorgefundenen Effekten mit dem Auftrage mitgetheilt: über Heimath und Familien-Verhältnisse derselben geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfalls günstiges Resultat sogleich dem kgl. Landgerichte Stadtamhof unmittelbar anzuzeigen.

Ansbach, den 4. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Beschreibung

der im Landgerichtsbezirke Stadtamhof aufgegriffenen taubstummen Weibsperson.

Dieselbe ist 5′ 9″ groß, schlanken Körperbaues, mag 30—34 Jahre alt sein, trägt am Leibe ein blau leinenes gelbgeblümtes Kopftüchel, ein blau und gelbgegittertes baumwollnes Halstuch einen bräunlich grau manchesternen Janker mit 2 Reihen weißmetallenen gewölbten Knöpfen, einen alten, abgetragenen und ausgestückelten Rock, und eine weißleinene kurze Schürze.

Das Gesicht ist rund, Haare braun, Augen graulich braun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, jedoch ist die Oberlippe etwas voll, Gesichtsfarbe sonnverbrannt, und mit vielen Sommerflecken versehen. An beiden Händen trägt dieselbe 7 verschiedene metallene Ringe, von denen

der am Zeigefinger der linken Hand mit dem Buchstaben K versehen ist; außerdem ohne besondere Kennzeichen.

Die von ihr getragene viereckige, böhmische Spitzkürbe enthält:

1) einen leinenen Kopfpolster mit weiß und blau gestreiften leinenen Ueberzuge,
2) ein kattunenes Miederleibel grün und lila gewürfelt,
3) einen roth und grün geblümten gerissenen Janker von Kattun,
4) eine blau und weiß gestreifte barchente Schürze,
5) eine detto kleinere, dunkelrothe
6) ein rothseidenes Halstuch mit grünen Endstreifen,
7) ein weißleinenes ellengroßes Kopftüchel,
8) drei mit Goldpapier verzierte Heiligenbilder und 1 Christusbild (Kupferstich),
9) ein roth kattunenes Kinderschürzel,
10) ein Mannshemd von Leinwand,
11) ein braun und roth gewürfeltes Sacktuch von Baumwollzeug,
12) eine blauleinene Schürze und eine weiße Schlafhaube,
13) eine irdene Schüssel und detto Topf und einen hölzernen Löffel.

Einl. Nr. 30657. Exp. Nr. 302.

(Die Superrevision resp. die Decharge über die Distriktsumlagenrechnung des Herrschaftsgerichts Pappenheim für 1838/9 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der superrevidirten und heute dechargirten Distriktsumlagenrechnung des gräflichen Herrschaftsgerichts Pappenheim für $18\frac{38}{39}$ ergeben sich

an Einnahmen	369 fl. 41½ kr.
an Ausgaben	207 fl. 42 kr.
Aktiv-Bestand	161 fl. 59½ kr.

was in Folge der Vorschrift des Umlagengesetzes vom 21. Juli 1819 und der allerhöchsten Verordnung vom 8. April 1828. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß zur Erfüllung der nothwendigen Zwecke 100 fl. von sämmtlichen Gemeinden des Herrschaftsgerichts durch Umlagen nach dem Steuerfuße aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 3. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung konkurriren können, werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei den Mastochsen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen.

1. Preis 18 bayerische Thaler,
2. „ 12 „ „
3. „ 8 „ „
4. „ 6 „ „

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten konkurriren.

§. 6.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§. 7.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirkslandwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstrassen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt sein müssen, bestimmen den Vorzug, sowie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis stattfinden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten.

1. Preis 10 bayerische Thaler,
2. „ 8 „ „
3. „ 6 „ „
4. „ 4 „ „

b) Für die Stiere und Kühe.

1. Preis 6 bayerische Thaler,
2. „ 4 „ „
3. „ 2 „ „
4. „ 1 „ „

c) Für Schafe und Schweine.

1. Preis 4 bayerische Thaler,
2. „ 3 „ „

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: „Weitfahne des Centralfestes 1840."

§. 8.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
2. Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schiedsgerichte von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und diesfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied sein könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht

1. für Hengste und Stuten,
2. für Stiere, Kühe und Schweine,
3. für die feinwolligen Schafe, und endlich
4. für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus acht Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus sechs Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3. Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:
   a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie
   b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten,
   c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.
   d) Auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Die Zeugnisse der Bewerber um Preise für Zucht- und Mastvieh sind bis zum 15. Sept. zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4. Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Ort genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.
5. Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht ha-

den sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6. Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller anderen Thiere, geschieht am Tage vor der Preiseevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen sein sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher sehr leicht Verzögerung und Verwirrung entstehen kann, so wird zugleich festgesetzt, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7. Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Reitschulplatze zur bestimmten Stunde erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Reitschulplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 9.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen sein müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern ebenso wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden: die von der k. b. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formalien ausgefertigten, als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt.

§. 10.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

§. 11.

Am andern Tage, Montag den 12., beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser Markttag dient nebenbei zur Einsicht aller Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftlicher Bücher, Geräthe und Maschinen auf der Theresienwiese, wofür die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

§. 12.

Die durch §. 21 der Satzungen angeordnete öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag den 13., zur Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 13.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Local des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße No. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien rc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

§. 14.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheibenschießen, werden wie alle Jahre stattfinden, und es wird von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München noch das Geeignete hierüber bekannt gemacht werden.

§ 15.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter so bald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern bestens zu sorgen.

München, den 28. März 1840.

Anhang.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens.....
Eigenschaft, Landwirth, Ortsvorstand, k. Beamter,
Wohnort;
bewirbt sich um die nach §.... des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:

(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in §. 1, 2 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist.)
Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand . . . . . und zwei zu vollgültigen Zeugen qualificirte Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein . . . .
welch
an Farbe;
Abzeichen:
Alter:

Höhe:
Abstammung: Vater . . . , Mutter . . .
Hat dasselbe erzogen:

a) von Geburt her:

b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:

Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . . Zustande,
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth;
Wohnort:
führet zum dießjährigen Central Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . . . Widder,
Zahl . . . . Mutterschafe,
Zahl . . . . Lämmer.

a) Desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1. October 1. October 1838 . . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werdrn Wollproben versiegelt beigeschlossen . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . . .

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . . Schweinsmütter,
Zahl . . . Ferkeln.

Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . . Schweinsbär, . . . Schweinsmütter.

Davon seit 1. October 1839 erhalten . . . Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
seines Geschäftes:
Wohnort:
welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben) welche

a) an Farbe:
b) Höhe und Länge:

c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) und wiegen gegenwärtig:
f) Die Mastungen hat gedauert seit:
g) Die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:
Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

Die Zeugnisse müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien zu vollgültigen Zeugen qualifizirten Gemeindemitgliedern unterzeichnet und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgericht über den ganzen Thatbestand bestätiget seyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften nicht hinreichend sey. Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt und von dem einschlägigen Land-Commissariate in gleicher Weise bestätiget. Ebenso müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse von dem einschlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte nach legalisirt seyn, und nur bei Städten erster Klasse ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnisse durch eine kgl. Behörde Umgang zu nehmen.

Das
General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins
in Bayern.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

a) Kammer des Innern:

Vorstellung der Gemeinde Rüdisbronn vom 22. August 1840,
" des Carl Andreas Clauß aus Nürnberg vom 31. August 1840,
" des quiescirten Schullehrers Gottlieb Christian Carl Keller von Kattenhochstadt, dermalen in Nürnberg vom 17. September 1840,
" des Taglöhners Johann Böhrer von Weigenheim s. d.,
" des Rentamtsdieners Michael Kipf aus Spalt vom 19. September 1840,
" des Bäckergesellen Johann Jakob Gollwitzer aus Nürnberg vom 23. Sept. 1840,
" des Landgerichtsdieners Joseph Schöpf aus Weissenburg vom 16. September 1840.

b) Kammer der Finanzen:

kamen keine unförmlichen Eingaben dahier ein.

Ansbach, am 1. Oktober 1840.

Dienstes-Nachricht.

Unter dem 30. September 1840 ist der bisherige Schulverweser Georg Friedrich Ernst Engelhard zu Zanth zum Schullehrer in Penzendorf ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 1. Oktober 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		$100\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{1}{8}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Aktien Div. II. Sem.	592	

Königlich Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 82.

Ansbach. Mittwoch, den 14. Oktober 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 29044. Exp. Nr. 38.

(Die Vertheilung der zu Remunerationen für den Unterricht der Schullehrlinge für das Jahr 1839/40 bewilligten 1200 fl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite Seiner Königlichen Majestät allergnädigst genehmiget worden ist, daß zu Remunerationen für den Unterricht der Schullehrlinge im laufenden Jahre 18$\frac{39}{40}$ aus Kreisfonds wieder 1200 fl. verwendet werden dürfen, so sind auf den Grund der über die Leistungen der zur Ertheilung des Vorbereitungsunterrichts autorisirten Geistlichen und Lehrer im gedachten Jahre eingeforderten Berichte der Distrikts-Schulbehörden an die nachstehend benannten Vorbereitungslehrer, heute folgende Remunerationen bewilligt worden, als:

25 fl. an den Seminarlehrer Eberssperger zu Altdorf,
25 fl. „ „ Seminarlehrer Herrling „ „
15 fl. „ „ Schullehrer Hohmann von Altdorf,

15 fl. an den Schullehrer Wich von Altdorf,
100 fl. „ „ Vorstand der Gewerbschule Strebel im Vereine mit den Schullehrern Scheuerlin und Enderlein dahier,
15 fl. „ „ kgl. Pfarrer Loschge von Langenzenn,
15 fl. „ „ „ „ Plochmann von Greßhabersdorf,
20 fl. „ „ Schullehrer Delage von Obermäßing,
10 fl. „ „ „ Strobel von Kettingwörth,
10 fl. „ „ kgl. Pfarrer Fehr von Possanten,
15 fl. „ „ Studienlehrer Haußer von Dinkelsbühl,
10 fl. „ „ Schullehrer Lutz von Erlangen,
10 fl. „ „ „ Preiß von Bayersdorf,
10 fl. „ „ „ Frieß von Eltersdorf,
10 fl. „ „ „ Barfuß von Gründlach,
15 fl. „ „ „ Weichel von Feuchtwangen,
15 fl. „ „ „ Lierhammer von Benzenweiler,
20 fl. „ „ „ Mayer von Fürth,
10 fl. „ „ „ Weber „ „
20 fl. „ „ „ Schwarz von Erkartshofen,
15 fl. „ „ „ Maurer von Offenbau,
10 fl. „ „ „ Fikenscher von Altenmuhr,
25 fl. „ „ „ Krauß von Gunzenhausen,
10 fl. „ „ „ Schnitzlein von Theilenhofen,
10 fl. „ „ „ Wölfel von Unterasbach,
15 fl. „ „ kgl. Pfarrer Bauereiß von Auernheim,
15 fl. „ „ „ „ Schmidt von Hüssingen,
10 fl. „ „ Schullehrer Andreä von Heidenheim,
10 fl. „ „ „ Barthel von Wettelsheim,
15 fl. „ „ „ Lang von Herrieden,
15 fl. „ „ Caplanei-Benefiziaten Meyer von Eschenbach,
15 fl. „ „ Schullehrer Rappolt von Bühl,
35 fl. „ „ „ Saueracker von Behringersdorf,
15 fl. „ „ „ Löbel von Obersteinbach,
15 fl. „ „ „ Göbel von Burghaßlach,
10 fl. „ „ „ Lehnert von Einersheim,
15 fl. „ „ „ Böckler von Oberscheinfeld,
15 fl. „ „ „ Meier von Scheinfeld,
15 fl. „ „ „ Giel von Buchen,
20 fl. „ „ kgl. Pfarrer Petermeier von Enkering,
140 fl. „ „ „ „ Kießling von Neustadt im Vereine mit 6 Lehrern,
140 fl. „ „ „ „ Pürckhauer von Nürnberg im Vereine mit 7 Lehrern,
25 fl. „ „ Schullehrer Hockstetter von Rothenburg,
10 fl. „ „ Uhl von Gastenfelden,
10 fl. „ „ Stutz von Geislingen,
10 fl. „ „ Schön von Gollhofen,

15 fl. an den Schullehrer Frieß von Wassertrüdingen,
20 fl. „ „ „ Gottschalk von Dennenlohe,
40 fl. „ „ „ Berger von Weissenburg,
15 fl. „ „ „ Heydrich von Weissenburg,
15 fl. „ „ „ Bachmann von Dietfurth,
15 fl. „ „ „ Winter von Windsbach,
20 fl. „ „ „ Hauser von Heilsbronn,
15 fl. „ „ „ Bösenecker von Barthelmeßaurach,
10 fl. „ „ „ Heller und Daumenlang von Windsheim,
10 fl. „ „ „ Rohe von Lenkersheim.

1200 fl. Summa.

Hievon werden die Betheiligten unter dem Beisatze in Kenntniß gesetzet, daß die bewilligten Beträge heute bei den treffenden kgl Rentämtern zur Auszahlung angewiesen worden sind.

Zugleich wird noch eröffnet, daß die Remunerationen der 3 Vorbereitungslehrer Saueracker zu Behringersdorf und Berger und Heydrich zu Weissenburg mit Rücksicht auf ihre vorjährigen Leistungen festgesetzet worden sind.

Ansbach, den 28. September 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 35879. Exp. Nr. 702.

(Veränderungen bei dem Magistrate zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorschriftsgemäß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des mit Tod abgegangenen bürgerlichen Magistratsrathes Alexander Baumann zu Nürnberg, der Ersatzmann Kaufmann und Marktadjunkt Wilhelm Förderreuther in Funktion berufen worden ist.

Ansbach am 5. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 376. Exp. Nr. 559.

An die kgl. Kreiskasse, das kgl. Oberaufschlagamt und Kreisstempelverlagsamt, das kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach, dann Erlangen und Fürth, das Taxaturamt des kgl. Appellations- dann jenes des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, die Taxämter der kgl. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen dann des kgl. Consistoriums, die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes, die Oekonomieverwaltung Triesdorf und die Bräuhausverwaltung zu Nürnberg, dann sämmtliche kgl Rentämter.

(Die Verrechnung der älteren Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das im Kreis-Intelligenzblatte veröffentlichte Ausschreiben vom 2 Februar 1839, die aus der ersten Finanzperiode $18\frac{19}{25}$ et retro herrührenden Ausstände betr. werden die obenbenannten Aemter angewiesen: auf den Grund der Vorträge der Rechnungen pro $18\frac{19}{40}$ ein spezielles Verzeichniß der sämmtlichen noch bestehenden Rückstände aus dem Bestande der II. Finanzperiode et retro

bis zum letzten Januar 1841

ohnfehlbar anher vorzulegen und bei jedem einzelnen Rückstandsposten die Gründe der bisher nicht erfolgten Erledigung in Kürze anzugeben.

Bemerkt wird hiebei noch:

1) daß dieses herzustellende Verzeichniß der Einnahms-Rückstände aus der II. Finanzperiode et retro in ausgeschiedenen Rubriken und zwar bei den allgemeinen Rentämtern die sämmtlichen Gattungen der Staatseinnahmen, wovon Rückstände bestehen, sohin auch die Ausstände an Kreisfonds in sich zu fassen habe;
2) die kgl. Rentämter von den treffenden Landgerichten die diese berührende Ausstandsverzeichnisse mit den Gründen der bisher nicht erfolgten Erledigung rechtzeitig zu erholen, die darin enthaltenen Beträge ihren Verzeichnissen einzuverleiben, jene Nachweise aber letzteren beizulegen seyen;
3) daß solche außerordentliche Fälle, wo die Bewilligung eines theilweisen Nachlasses älterer Ausstände begründet erscheint und insbesondere dazu dienen könnte, eine Familie auf dem Anwesen zu erhalten oder die Uebergeber desselben an eines der Kinder möglich zu machen, besonders hervorzuheben seyen.
4) Wo bei einem Amte keine derartige Ausstände vorkommen, ist in dem obengenannten Termine eine Fehlanzeige einzureichen.

Ansbach, den 9. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Troll, Sekr.

Einl. Nr. 32266. Exp. Nr. 995.

An die sämmtlichen Distrikts-Curatelbehörden, und der k. Regierung, unmittelbar untergebenen Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Nachläße an grund- und zehentherrlichen Gefällen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Nachlaß- und Moderationswesen unterm 18. Juni 1802 (Reggs. Bl. 1802 S. 441) von der kurfürstlichen Landesdirektion bekannt gemachte Instruktion wurde durch die Verordnung vom 20. Juli 1805 (Reggsbl. 1805 S. 787) auch auf die Nachlaß- und Moderationsgesuche der Kirchenunterthanen, insoweit sie auf grundherrlichen oder andern Privatleistungen Bezug haben, ausgedehnt.

Jene erstere Verordnung vom Jahrgang 1802 wurde jedoch im Jahre 1834 einer Revision unterworfen, und in Folge derselben durch das Gesetz über Steuer-Nachläße vom 1. Juli 1834 und durch die allerhöchste Verordnung vom 12. Juni 1835 ersetzt.

In Rücksicht auf diese Bestimmungen ist hierauf durch Reskript des kgl. Finanz-Ministeriums vom 17. Juni 1835 ausgesprochen worden, daß die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 und den allerhöchsten Vollzugs-Verordnungen hiezu für die Steuernachläße gesetzlich erhobene, und ausgemittelte Entschädigungsgröße auch bei den Nachläßen an den ständigen gutsherrlichen Geld- und Naturalgefällen des Staates, als Maaßstab und Grundlage anzunehmen sei.

Da nun die Frage angeregt worden ist, ob dieser Maaßstab nicht auch für die, an den grund- und zehentherrlichen Gefällen der Gemeinden und Stiftungen einkommenden Nachlaßgesuche angenommen werden dürfte, so werden die obenbenannten Behörden und Verwaltungen andurch aufgefordert, sich über diese Frage, insbesondere bezüglich der Statthaftigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer gleichmäßigen Anwendung des hier beigedruckt folgenden Finanz-Ministerial-Reskriptes vom 17. Juni 1835 auf das Nachlaßwesen der Gemeinden und Stiftungen unter Berücksichtigung der etwa bestehenden lokalen und besondern Verhältnisse gutachtliche Aeußerung binnen

14 Tagen

und längstens bis zum Schlusse dieses Monats einzureichen.

Ansbach, den 9. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

K. Finanz-Ministerium.

Da bei den Nachläßen an den ständigen gutsherrlichen Geld- und Natural-Gefällen des Staats eben so wie bei den durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 bestimmten Steuer-Nachläßen eine unabwendbare vorübergehende und beträchtliche Minderung des Ertrags-Einkommens oder Werths aus dem Objekte, worauf die gutsherrlichen ständigen Geld- und Natural-Gefälle des Staats haften, vorausgesetzt wird, so ist bei den Nachläßen dieser Kathegorie die für die Steuer-Nachläße gesetzlich erhobene und ausgemittelte Beschädigungsgröße gleichfalls als Maaßstab oder Grundlage anzunehmen, und sich in den deßfallsigen Nachlaßlibellen nur auf diese Protokolle zu berufen,

wobei übrigens die sonstigen für die gutsherrlichen Gefälle des Staats bisher geltenden Normen, insbesondere hinsichtlich der zum Nachlaß geeigneten und nicht geeigneten grundherrlichen Gefälle fortan in Anwendung zu bringen sind; welches den k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen unter Bezugnahme auf die wegen der Steuer-Nachlässe erlassene Vollzugs-Instruktion vom 12. d. Mts. zur Nachachtung und Bekanntmachung in den Kreisintelligenzblättern andurch eröffnet wird.

München den 17. Juni 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 32635. Exp. Nr. 994.

An die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte und an die der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate von Mittelfranken.

(Gehalts-Erhöhungen, Funktions-Remunerationen ꝛc. bei Gemeindebeamten in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird von der in dem rubrizirten Betreffe an die kgl. Regierung von N. N. unterm 18. August l. Js. ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern in dem beifolgenden Abdrucke mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 6. Dezember v. Js. zur Nachachtung Kenntniß gegeben, wobei dieselben aufmerksam gemacht werden, daß, insoferne in den gemeindlichen Wirthschaftsplänen auf den Zweck von Zulagen und Remunerationen der entsprechende Vortrag nicht schon enthalten wäre, diesen Gegenständen bei Vorlage der nächsten Jahres-Etats (Etatsvarianten) die gebührende Fürsorge zugewendet werde.

Ansbach, den 9. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Der kgl. Regierung, K. d. J., wird auf ihre Anfrage vom 29. Februar d. Js. über die Anwendung der in der Ministerial-Ausschreibung vom 4. Oktober v. Js. enthaltenen allerhöchsten Vorschrift rücksichtlich der Bewilligung von Gehalts-Erhöhungen und Gratifikationen an Gemeindebeamte nachstehende Entschließung ertheilt:

Durch die allerhöchsten Regulative vom 3. August 1818 und 9. September 1838 sind die Maximal-Beträge der Besoldungen der Gemeindebeamten festgestellt. Bis zum Belaufe dieser Größen ist den Kuratelen die Bewilligung heimgegeben. Eine Ueberschreitung dieser Regulative aber, sey es durch Gehalts-Zulagen, durch Funktions-Remunerationen oder durch Gratifikationen, kann ohne allerhöchste Genehmigung nicht Platz greifen, insbesondere findet in Ansehung dieser letzteren die allerhöchste Verordnung vom 18. Jänner 1818, wonach die Bewilligung von Gratifikationen durch die Leistung außerordentlicher, mit den allgemeinen und besonderen Dienstes-Obliegenheiten in keiner

Verbindung stehender Dienste bedingt, und von der allerhöchsten Gnade abhängig ist, auf die Gemeinde-Beamten ihre volle Anwendung.

Was hingegen die Belohnungen und Remunerationen des untergeordneten Personales betrifft, so ist bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 23. April 1822 angeordnet, daß die Etats der dießfälligen Personal-Exigenz durch die Kuratel zu reguliren, und zum Zwecke der genauen Einhaltung zu überwachen sind. In der hierauf bezüglichen Competenz der kgl. Regierung, K. d. Innern, ist durch die Ministerial-Ausschreibung vom 4. Oktober v. Js. nichts geändert.

So fern daher die in dem Berichte vom 29. Februar d. Js. bemerkten Gemeinde-Beamten in dem regulativmäßigen Bezuge sich befinden, ist eine allerhöchste Genehmigung nicht erforderlich, so wie auch die angeführte Vorschrift vom 4. Oktober v. Js. in Ansehung von Funktions-Zulagen oder Remunerationen für die Vergangenheit keine Anwendung findet, für die Zukunft aber auf das Genaueste zu beobachten ist.

Was die Remunerirung von Schreibern, Diurnisten, Boten und Dienern rc. betrifft, so wird die kgl. Regierung, K. d. J., in Gemäßheit des Ministerial-Rescriptes vom 23. April 1822 aus eigener Competenz die entsprechende Verfügung treffen.

München den 18. August 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 35,810. Exp. Nr. 1064.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Schulstelle zu Obererlbach betr.)

Die katholische Schullehrers-Stelle zu Obererlbach im Landgerichtsbezirke Gunzenhausen ist erledigt und soll schleunigst wieder besetzet werden.

Dieselbe wird daher mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zwei hundert Gulden

zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche bei der k. Distrikts-Schul-Inspektion Herrieden bis zum 8. November einzureichen, und diese Behörde dieselben innerhalb der folgenden 3 Tage dahier vorzulegen habe.

Ansbach, den 10. Octbr. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 1233. Exp. Nro. 1107.

(Die diesjährige Konkursprüfung der Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender höchster Entschließung vom 7. April 1833. St. XV. S. 305. steht der Anfang der diesjährigen Konkursprüfung der Rechts-Candidaten auf den 1. Dezember d. J. fest.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, werden daher auf-

gefordert, ihre diesfallsigen Gesuche, denen sie auch ihr Alter, Geburtsort und Religion beizusetzen haben, bis zum 8. Novembre d. Js., auf Stempelpapier ausgefertiget, unfehlbar bei unterzeichneter Stelle einzureichen, außerdem sie bei späterer Meldung hiezu nicht mehr zugelassen werden könnten.

Dem Bittgesuche sind nachstehend bemerkte Zeugnisse im Original oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) Das Universitäts-Absolutorium über die zurückgelegten Rechtsstudien,
2) Das damit verbundene Sittenzeugniß,
3) Das Attest über die erstandene theoretische Prüfung, desgleichen
4) über die zurückgelegte zweijährige Gerichtspraxis, und
5) das Zeugniß über moralisches Wohlverhalten während des Bienniums.

Wer an der vollständigen Erstehung der zweijährigen gerichtlichen Praxis ohne sein Verschulden gehindert wurde, und deshalb um Dispensation einkommen will, muß das Gesuch hierum mit dem erforderlichen Nachweis der unverschuldeten Verhinderung längstens bis 30. Octbr. c. bei unterzeichneter Stelle in duplo einreichen, damit solches noch rechtzeitig der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Ansbach, den 12. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

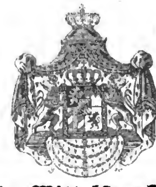
Seine Majestät der König haben Sich in allerhöchster Anerkennung der ausgezeichneten industriellen Leistungen

a. des Tuchfabrikanten Heinrich Lobenhofer in Nürnberg;
b. des Messingfabrikanten Christian von Forster daselbst;
c. des leonischen Drathfabrikanten Joh. Balth. Stieber in Mühlhof, Landgerichts Schwabach;
d. des Araesgarnfabrikanten Philipp Kraft in Dinkelsbühl

bewogen gefunden, denselben das goldene Ehrenzeichen Allerhöchst Ihres Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben sich in Gemäßheit allerhöchster Entschließung dd. Berchtesgaden den 28. Sept. 1840 bewogen gefunden, dem bisherigen Präsidenten der k. Regierung von Mittelfranken Grafen Carl v. Giech die wiederholt allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihren Diensten und von der bisher bekleideten Stelle eines Präsidenten der k. Regierung von Mittelfranken nach §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde mit dem Schlusse des Monats September l. J. unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit der Anhänglichkeit, Treue und den guten Diensten, welche derselbe bisher geleistet hat, allergnädigst zu gewähren.

Königlich  Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 83.

Ansbach. Samstag, den 17. Oktober 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 35367. Exp. Nr. 1102.

(Den Gebrauch eines Amtssiegels von Seite der Rabbiner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterzeichneten k. Regierung ist zur Kenntniß gekommen, daß die Mehrzahl der Rabbiner in Mittelfranken ein Amtssiegel führen und bei ihren dienstlichen Erlassen in Anwendung bringen. Dieselbe sieht sich daher veranlaßt, nachstehend die in Betreff des Gebrauches eines Amtssiegels von Seite des Rabbiners zu Ansbach schon am 10. Juni 1821 ergangene höchste Ministerial-Entschliessung unter dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß sich die Rabbiner fortan der Führung des bisher geführten Amtssiegels zu enthalten, die Distrikts-Polizei-Behörden aber den Vollzug zu überwachen haben.

Ansbach, den 6. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.

Hussell, Direktor. Aufhammer.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern

Da den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche nach dem §. 23 des ihre Verhältnisse regulirenden Edikts vom 10. Juni 1813 nur die den Privat-Kirchen-Gesellschaften zustehenden Befugnisse eingeräumt sind, und die von diesen zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen als solche nach dem §. 36 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde keine besondere Vorzüge genießen, sondern die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten in dem §. 30 daselbst ausdrücklich nur den von den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterricht bestellten Personen bewilliget wurden: so kann den Rabbinern die Führung eines besondern Amtssiegels nicht zugestanden werden, welches der k. Regierung des Rezatkreises auf den Bericht vom 19. v. Mts. unter Rückschluß der Beilage zur Entschließung eröffnet wird.

München den 10. Juni 1821.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Gr. v. Thürheim.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises.
Den Gebrauch eines Amtssiegels von dem Rabbiner zu Ansbach betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Statt dessen
Staudacher, Geheim. Sekr.

Einl. Nr. 1012. Exp. Nr. 1166.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Sachsen-Weimarsche Herabsetzung der Scheidemünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das großherzoglich Sachsen-Weimarsche Gesetz vom 18. August 1840 über die Einziehung der dortigen Scheidemünzen mit Einschluß der Conventions $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke wird nachstehend sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken mit dem Auftrage bekannt gemacht, dasselbe unverzüglich in allen Gemeinden veröffentlichen zu lassen.

Ansbach, den 12. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A d. K. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Gesetz über die Einziehung der inländischen Scheidemünze mit Einschluß der Conventions-Einvierundzwanzigstel und Einzwölftel Thalerstücke vom 18. August 1840.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

In Folge der durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 von Uns übernommenen Verpflichtung zur Einführung des Vierzehnthaler-Fußes und einer seinem Nennwerthe ent-

sprechenden Scheidemünze, haben Wir beschlossen, die bisher gesetzlich in Umlauf gewesene Silber- und Kupferscheidemünzen, so wie die Conventions Ein- und Zwei-Groschenstücke hiesigen Gepräges gegen den Ersatz ihres vollen Renn- und gesetzlichen Cursworthes bis zum 1. Januar 1841 aus dem Verkehre und Umlaufe zurückzuziehen und dagegen eine neue Silberscheidemünze in Groschen und halben Groschen und zwar mit der Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen, so wie eine entsprechende Kupferscheidemünze, mit der Eintheilung des Groschens in zwölf Pfennige, in Umlauf setzen zu lassen.

Wir verordnen daher unter Vorbehalt der weiteren gesetzlichen Bestimmungen über die bevorstehende Münzveränderung und mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages, hierdurch

§. 1.

Die Landesscheidemünze aller Art, welche unter Weimar-Eisenachschen Stempel geprägt und nicht bereits in früheren Landesverordnungen außer Geltung gesetzt worden ist, also bis jetzt noch in gesetzlichem Umlaufe sich befindet, kann während des Monates Dezember d. Js. bei den nachbenannten Kassen gegen neue Landesscheidemünze oder, so weit solche nicht zureichend vorhanden sein sollte, gegen grobe Sorten des Vierzehnthalerfußes unentgeldlich umgewechselt werden.

§. 2.

Es sind zu diesem Geschäft unter der Aufsicht und Leitung Unseres Landschafts-Collegiums beauftragt:

im Weimarschen Kreise

in Weimar, die Kreissteuereinnahme und das Steueramt,
in Jena, die Bezirkssteuereinnahme und das Steueramt,
in Buttstädt, die Amtssteuereinnahme,
in Apolda, die Stadtsteuereinnahme,
in Blankenhayn, die Amtssteuereinnahme,
in Ilmenau, die Amtssteuereinnahme,
in Vieselbach, die Amtssteuereinnahme;

im Eisenachschen Kreise

in Eisenach, die Kreissteuereinnahme und das Steueramt,
in Vacha, die Obersteuereinnahme,
in Kaltennordheim, die Amtssteuereinnahme,
in Berka a. d. W., die Stadtsteuereinnahme;

im Neustädtischen Kreise

in Neustadt a. d. O., die Kreissteuereinnahme und die Amtssteuereinnahme,
in Weida, die Amtssteuereinnahme,
welche an jedem Wochentage des Monats Dezember Vormittags von 9 bis 12 Uhr, am letzten Dezember aber auch Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, die der Auswechselung unterliegenden Münzen annehmen und deren Werth alsbald vergüten werden.

§. 3.

Diese Vergütung soll mit voller Gewährung des gesetzlichen Kurswerthes der Landesscheidemünze im Verhältnisse zum Konventionsgelde — 12 : 11. nach dem Patente vom 19. Januar 1801 — und des Conventionsgeldes im Verhältnisse zum Vierzehnthalerfuße — $23\frac{1}{3}$: 24 nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1833 — und zwar um Brüche zu vermeiden in dem Verhältnisse

von 25 Groschen alter Scheidemünze zu 30 Groschen neuer Scheidemünze oder 1 Thaler im Vierzehnthalerfuße

geschehen.

§. 4.

Der Auswechselung bei den genannten Zahlstellen und in der angegebenen Zeit unterliegen auch die Konventions-Eingroschenstücke und Zweigroschenstücke inländischer Prägung, welche in dem Verhältnisse

von $23\frac{1}{3}$ Konventionsgroschen zu 30 Groschen der neuen Scheidemünze oder 1 Thaler des Vierzehnthalerfußes

vergütet werden.

§. 5.

Es werden jedoch nur Summen, welche nicht unter 25 Groschen Scheidemünze und nicht unter 70 Groschen Konventionsmünze betragen, so wie solche größere Summen, welche in den angegebenen Zahlen aufgehen, zur Umwechslung angenommen.

Am Nachmittage des 31. Dezembers bleibt dieselbe überdieß auf Summen von mindestens 250 Groschen (10 Thaler 10 Groschen) Scheidemünze und von mindestens 350 Groschen (14 Thaler 14 Groschen) Konventionsmünze beschränkt, welche mit 10 Thalern und bezüglich 15 Thalern im Vierzehnthalerfuße zu vergüten sind.

§. 6.

Die neue Landesscheidemünze soll auch schon vor dem 1. Januar 1841 sowohl im Privatverkehre, als bei Unseren Kassen als Zahlungsmittel dienen; und es sollen bis zum Eintritte des neuen Münzfußes

1 Groschen der neuen Scheidemünze	als	10 Pfennige der alten Scheidemünze
$\frac{1}{2}$ " " "	"	5 " " " "
3 Pfennige " " "	"	$2\frac{1}{2}$ " " " "

bei Zahlungen angenommen und ausgegeben werden.

§. 7.

Vom 1. Januar 1841 an sind die sämmtlichen, nicht zur Umwechslung gebrachten inländischen Scheidemünzen, mit Einschluß der Konventions-Eingroschenstücke inländischer Prägung, auf den Nennwerth der neuen Landesscheidemünze, die inländischen Zweigroschenstücke aber auf $2\frac{1}{2}$ Groschen der neuen Landeswährung herabgesetzt, und dürfen sowohl bei Unseren Kassen als im Privatverkehre nur noch zu diesem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden.

§ 8.

Vom 1. Januar 1841 an soll die so herabgesetzte alte Silberscheidemünze mit Einschluß der Konventions-Groschen und der Zweigroschenstücke inländischen Gepräges, bei Zahlungen an Unsere Steuerkassen zu dem im §. 7 geordneten Nennwerthe uneingeschränkt angenommen, aber von diesen Kassen nicht wieder ausgegeben, sondern zum Einschmelzen zurückbehalten werden.

Da übrigens gegenwärtig in Unseren Landen, besonders im Neustädtschen Kreise viele fremde Scheidemünze im Umlaufe ist: so erinnern Wir zugleich an die hiergegen bestehenden gesetzlichen Verbote, damit Unsere Unterthanen die Nachtheile zeitig vermeiden mögen, welche ihnen bei Einführung des neuen Münzsystemes in Unseren und den benachbarten Staaten außerdem bevorstehen, indem solche ausländische, jenem Münzsysteme nicht entsprechende Scheidemünze alsdann nicht weiter wird geduldet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzog-

lichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Rrgierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Weimar den 18. August 1840.

(L. S.) Carl Friedrich.

Freiherr von Gersdorff. Schweitzer.

Einl. Nr. 1072. Exp. Nr. 1163.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und kgl. Stadt-Commissariate von Mittelfranken.

(den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obenbenannten Behörden Abdruck der im vorbemerkten Betreffe unterm 5. pr. 10. dies Monats hirher ergangenen höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern zur Wissenschaft mit dem Auftrage mitgetheilt, hienach ungesäumt alle in ihrem Bezirke vorhandenen Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, Buch-Kunst- und Kupferstich-Handlungen geeignet anzuweisen, und zur steten Beachtung der getroffenen Allerhöchsten Anordnung nachdrücklich aufzufodern.

Ansbach, den 12. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Seine Majestät der König haben geruht, den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April h. J., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr. bezüglich der Aufbewahrung der zweiten an das unterfertigte Ministerium einzusendenden Pflichtexemplare auf so lange als Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen werden, in der Art Allerhöchst anzuordnen, daß

I. bezüglich des zweiten Exemplars der Erzeugnisse der Literatur

1) von jenen Erzeugnissen, die gleichzeitig den Charakter von Literatur- und Kunstwerken an sich tragen, das zweite Exemplar in die k. Kupferstich-Sammlung,

2) von jenen Literatur-Erzeugnissen, welche Kunst und Kunstgeschichte betreffen, das zweite Exemplar in die Bibliothek der k. Akademie der bildenden Künste, und beziehungsweise bei Werken über Kupferstichkunde in der Manualbibliothek des k. Kupferstichkabinets,

3) von den übrigen literarischen Erzeugnissen jeder Art das zweite Exemplar

a) wenn das Werk in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, oder Schwaben und Neuburg erschienen ist, in der Universitäts-Bibliothek zu München,

b) wenn das Werk in dem Regierungsbezirke Mittelfranken erschienen ist, in der Universitäts-Bibliothek zu Erlangen,

c) wenn das Werk in den Regierungsbezirken Oberfranken oder Unterfranken und Aschaffenburg erschienen ist, in der Universitäts-Bibliothek zu Würzburg und

d) wenn das Werk in dem Regierungsbezirke der Pfalz erschienen ist, in der Kreisbibliothek zu Speyer aufbewahrt werde,

II. bezüglich der Erzeugnisse der Kunstkupferstiche, Stahlstiche, Lithographien u. s. f. aber, daß

1) das erste Exemplar an das kgl. Kupferstich-Kabinet, und

2) das zweite Exemplar an die Kunstsammlung der Akademie der bildenden Künste abgegeben werde.

Dieses wird zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung eröffnet.

München den 5. Oktober 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 1016. Exp. Nr. 1164.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadt-Commissariate von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840 den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl der Art. V des Gesetzes vom 15. April l. Js. den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend auf das klarste anordnet, daß von jedem in Bayern erscheinenden literarischen Werke zwei Exemplare an das kgl. Ministerium des Innern abzuliefern seien, so werden doch fortwährend theils einzelne Exemplare solcher Druckschriften einbefördert, theils die Pflicht-Exemplare der kgl. Direktion der Hof- und Staatsbibliothek zugesendet, großentheils aber unterbleiben die Einsendungen gänzlich.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 5. praes 9. d. Mts. und mit Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 10. August l. Js. ad Nr. $\frac{11828}{2420}$ veranlaßt, die obengenannten Behörden zu beauftragen

1) sämmtliche in ihrem Polizeibezirke vorhandene Buchhandlungen nochmals auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, und alles Ernstes zur Einbeförderung von 2 Exemplaren jeder in ihrem Verlag erscheinenden Druckschrift an das königl. Ministerium des Innern aufzufordern,

2) die den Polizeibehörden durch das erwähnte Ausschreiben übertragene Kontrolle und zwangsweise Erwirkung der Einsendung rückständiger Druckschriften auf das nachdrücklichste zu effektuiren.

Ansbach, den 12. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 32084. Exp. Nr. 1516.

(Ergänzung der Gemeindebevollmächtigten in Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung des Ausschreibens vom 2. August curr. wird bemerkt, daß für den Gemeindebevollmächtigten Georg Hiemer nicht der Schneidermeister Franz Buchinger, sondern der Privatier Ludwig Lauer in Funktion getreten ist.

Ansbach am 9. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 519. Exp. Nr. 1165.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Kollekte für die beiden Müllermeister Bartholomäus Braun und Jakob Grill und den Hammerschmiedmeister Michael Uebellackner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den nachbenannten Interessenten wegen der durch das Hochwasser vom 28. und 29. Juli dann 20. August l. Js. erlittenen bedeutenden Beschädigungen eine gemeinsame Kollekte bei ihren sämmtlichen Gewerbsgenossen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht, und zwar

1) dem Müller Bartholomäus Braun von Altthal, kgl. Landgerichts Wasserburg, wegen Zerstörung seines Mühlwerkes,
2) dem Müller Jakob Grill von Au, Herrschaftsgerichts Prien, wegen ähnlicher Beschädigung, und
3) dem Hammerschmiedmeister Michael Uebellackner zu Weissach, kgl. Landgerichts Tegernsee, wegen Beschädigung seines Werkes und übrigen Grundbesitzes durch zweimalige Ueberschwemmung.

Die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken erhalten daher den Auftrag, wegen dieser Kollekte, welche den treffenden Mühl- und Mahlbesitzern zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen ist, sofort das Erforderliche zu verfügen, und die eingehenden Beträge, welche seiner Zeit, statt spezieller Quittung, werden öffentlich bekannt gemacht werden,

bis zum 1. Dezember d. Js.

unfehlbar anher einzusenden.

Ansbach, den 12. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 1258. Exp. Nr. 1343.

An sämmtliche betreffende Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Anwendung der §§. 89 und 90 der Zollordnung, resp. Gewerbs-Verleihungen im Grenzbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem in Gemäßheit höchsten Reskripts des kgl. Ministeriums des Innern dd. 6. praes. 12. d. Mts. rubrizirten Betreffs nachstehend ein Abdruck des von der kgl. General-Zoll-Administration mit Genehmigung des kgl. Finanz-Ministeriums erlassenen Ausschreibens vom 19. August 1840 folgt, werden die betreffenden Gewerbs-Polizeibehörden von dieser Abänderung der §§. 89 und 90 der Zollordnung mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, zur Vermeidung späterer, lästiger Remonstrationen von Seite der kgl. Zollbehörden in allen den Fällen, wo die Erlaubniß zum unmittelbaren Waaren-Bezuge aus dem Auslande, oder die Verleihung einer Gewerbs-Fabrik- oder Handels-Concession innerhalb des Grenzbezirkes verlangt wird, nach Maaßgabe des §. 35 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorher die Erinnerung der einschlägigen Zollbehörden einzuholen, und diese von dem unter Berücksichtigung solcher Erinnerung gefaßten Beschluß in Kenntniß zu setzen.

Ansbach, den 13. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

München, den 19. August 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Anwendung der §§. 89 und 90 der Zollordnung betr.

Nachdem bei der im vorigen Jahre stattgefundenen General-Conferenz über die richtige Anwendung der in den §§. 89 und 90 der Zollordnung gegebenen Bestimmungen zum Behufe eines in allen Vereinsstaaten gleichmäßigen Verfahrens eine Vereinbarung erzielt worden ist, so wird den kgl. Zollerhebungsbehörden auf den Grund des höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 16. Mai d. Js. Nr. 6583 Nachstehendes eröffnet:

I. Der §. 89 der Zollordnung bezieht sich nur auf Kaufleute im engern Sinne, also nur auf jene Handeltreibende, welche wirkliche kaufmännische Rechte besitzen, und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen.

II. Unter dem im gedachten §. 89 der Zollordnung bezeichneten Handelsbuche, welches jeder Kaufmann im engern Sinne, in welchem Orte des Grenzbezirks er auch immer etablirt sein mag, zu führen, und mit den im nämlichen Paragraphe vorgeschriebenen Notizen über den Waaren-Bezug zu versehen hat, ist das gewöhnliche kaufmännische Handels- und nicht ein besonderes Notitzbuch zu verstehen.

III. Handeltreibende, welche in Orten des Grenzbezirkes von 1500 und mehr Einwohnern sich niedergelassen haben, und nicht Kaufleute im engern Sinne sind, werden von den Vorschriften des §. 89 der Zollordnung eben so wenig wie von jenen des §. 90 betroffen.

Dagegen bleibt gegen dieselben, wie gegen alle Handel- und Gewerbetreibende im Grenzbezirke überhaupt, die Anwendung der im §. 88 der Zollordnung angedeuteten besonderen Kontrol-Maaßregeln, zu welchen namentlich die Verhängung der Buch- und Siegelkontrole gehört, unabhängig von den Vorschriften der §§. 89 und 90 der Zollordnung nach Maaßgabe des Bedürfnisses ꝛc immerhin vorbehalten.

IV. Unter dem im §. 90 der Zollordnung enthaltenen Ausdruck: „Gewerbtreibende" sind sämmtliche Handeltreibende aller Art (Kaufmann im engern Sinne, Krämer oder sonstiger Gewerbtreibende) verstanden; es darf demnach jeder derselben Material-Spezerei- und Stahlwaaren nur dann unmittelbar vom Auslande einführen, wenn er hiezu die ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Behörde erhalten hat; diese Erlaubniß kann aber abgesehen von den dabei außerdem noch in Betracht zu ziehenden Verhältnissen überhaupt nur solchen Handeltreibenden ertheilt werden, welche ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen, und in Ermanglung der Erlaubniß muß die Vorschrift zur Ausführung kommen, wornach solchen Handeltreibenden der unmittelbare Waarenbezug vom Auslande ebenso, wie die Versendung derselben verboten und ihnen nur der Bezug von inländischen Handlungen und der Absatz im Laden und auf Jahrmärkten gestattet ist.

V. Die Ertheilung der fraglichen Erlaubniß eignet sich zur Zeit nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen des Königreichs zu der Zuständigkeit derjenigen Behörden, welchen die Verleihung der Gewerbs-Concessionen übertragen ist; sie bleibt aber wie die Verleihung der Handels-, Gewerbs- und Fabrik-Concessionen im Grenzbezirke überhaupt, auf den Grund des §. 20 Punkt 4 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1825 über den Vollzug des Gewerbsgesetzes und der Verordnung vom 15. August 1834 zum Artikel 10 des Gewerbsgesetzes, dann nach der durchgreifenden Bestimmung des §. 35 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 durch die vorgängige Einholung der zollämtlichen Erinnerung bedingt.

Die kgl. Zollbehörden haben sich nach diesen Bestimmungen, wodurch die bisherigen Anordnungen, in so weit, als sie mit denselben nicht im Einklange stehen, modifizirt werden, genauest zu achten.

Königliche General-Zoll-Administration.
Beyer.

Spindlbauer.

Einl. Nr. 1259 Exp. Nr. 1554.

(Die Aufstellung eines Agenten der Lebensversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 18. vor. Mts. hat dieselbe zum Agenten für ihre Lebensversicherungs-Anstalt an die Stelle des abgetretenen Agenten Karl Seefried in Windsheim, dessen Bruder den Handelsmann Christian Seefried dortselbst ernannt.

Dieß wird, zufolge höchsten Minist. Rescripts vom 9. d. Mts. unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Wirksamkeit dieses neuernannten Agenten kein Hinderniß entgegensteht.

Ansbach, den 14. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 1015. Exp. Nr. 1518.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden.

(Die Competenz der Visitations-Commissionen Behufs der Untersuchung der Conscribirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreff mit höchstem Rescript vom 4. curr. abschriftlich herausgeschlossene Entschließung an die k. Regierung von Oberfranken wird nachstehend den Milit. Conscr. Beh. zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 14. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Innern.
I. A. d. k. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Der k. Regierung von Oberfranken, K. d. Innern, wird auf den Bericht vom 27. Mai l. J. untenbezeichneten Betreffes, nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Aus den Bestimmungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und der Vollzugs-Vorschriften zu demselben, so wie insbesondere aus der Instruktion für das ärztliche und wundärztliche Personal zur Visitation der Conscribirten geht deutlich hervor, daß zwar die untere Visitations-Commission der oberen Visitations-Commission in der Art untergeordnet ist, daß die Aussprüche der ersteren über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der Conscribirten nach der eigenen Ansicht und pflichtmäßigen Ueberzeugung der letzteren abgeändert werden können, — daß aber ein solches Verhältniß der Unterordnung eben so wenig zwischen der unteren Visitations-Commission und den Militär-Conscriptions-Behörden, als zwischen der Obervisitations-Commission und dem obersten Rekrutirungsratke bestehe, daß vielmehr beide Visitations-Commissionen vermöge des §. 13 der erwähnten Instruktion in ihrem Verfahren durchaus unabhängig seyen. — Was insbesondere die obere Visitations-Commission betrifft, so haben ihre Aussprüche, nach dem Wortlaute des §. 51 der Vollzugs-Vorschriften in fine, definitive Kraft, gegen welche eine weitere Berufung nicht gestattet ist. —

Diesem nach kann einem obersten Rekrutirungsrathe niemals die Befugniß zustehen, den Ausspruch einer oberen Visitations-Commission in Beziehung auf die Untersuchung der Conscribirten und ihrer Brauchbarkeit zu den Waffen, in so weit diese ein Gegenstand der Kunst-Kenntniß und der arzneiwissenschaftlichen Beurtheilung ist, und wofür dieselbe allein haftbar und verantwortlich ist, nach seiner Ansicht und seinem Gutdünken abzuändern oder aufzuheben; vielmehr beschränkt sich dessen Befugniß dahin, in den Fällen, wo offenbare Pflicht-Verletzungen bemerkbar werden, das in dem §. 88 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vorgezeichnete Verfahren auf ordnungsmäßige Weise gegen die Schuldigen zu veranlassen. —

München den 4. Oktober 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 1355. Exp. Nr. 1517.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gesuche um Erlaubniß zum Eintritt in k. Griechische Kriegsdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit höchstem Rescript vom 10. curr. abschriftlich zur Nachachtung herausgeschlossene Entschließung an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, die Gesuche um Erlaubniß zum Eintritt in k. Griechische Kriegsdienste betr., wird nachstehend den Distrikts-Polizei-Behörden mit dem Auftrag zur Kenntniß gebracht, solche durch Currenden in den amtlichen Bezirken bekannt zu machen.

Ansbach, den 14. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einer Mittheilung des K. Kriegsministeriums zu Folge ist die zur Besorgung K. Griechischer Militär-Angelegenheiten dahier bestehende Commission von der k. griechischen Regierung beauftragt, nur mehr einige Handwerksleute für den Dienst der technischen Abtheilungen und der Arsenale in Griechenland, und zwar dieses wieder nur unter gewissen Bedingungen, wozu vorzügliche Befähigung und Geschicklichkeit im Gewerbe, physische Tauglichkeit und guter Leimund gehören, als Freiwillige zu engagiren.

Die Aufzunehmenden sollen eines der nachbezeichneten Handwerke kundig sein.

Schmiede, Schlosser, Schleifer, Gürtler, Hammerschmiede, Schwertfeger, Wagner und Büchsenmacher.

Da nun die in den Berichten vom 2. Mai und 14. Juli l. Js. deren sämmtliche Beilagen anbei zurückfolgen, bezeichneten 4 Individuen nicht von diesen Gewerben sind, andere Freiwillige aber die k. griechische Regierung vor der Hand nicht anwirbt, so glaubt die Eingangserwähnte Commission auf deren Aufnahmsgesuche nicht eingehen zu können.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. wird die Betheiligten hiernach geeignet verständigen lassen.

München, den 10. Okt. 1840.

Einl. Nr. 7939. Exp. Nr. 343.

(Gesuch der Freiherrlich von Seckendorff Gutendschen Gutsherrschaft zu Obernzenn, wegen derer Vertretung durch den Patrimonialrichter 1. Klasse und Rentenverwalter Eyper betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im vorstehenden Betreffe am 16. August 1840 anher erlassene kgl. allerhöchste Rescript wörtlich lautend:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir genehmigen, der Uns vorgelegten Bitte der Freiherrlich Seckendorf-Gutend'schen Gutsherrschaft entsprechend, daß ihrem dermaligen Patrimonialrichter I. Klasse und Rentenverwalter zu Obernzenn — Karl August Eyper, — gestattet werde, in den Rechtsangelegenheiten seiner Gutsherrschaft vor den Gerichten des Königreichs ohne Beiziehung eines Rechts-Anwaltes zu erhibiren und zu rezessiren, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er die für die Rechts-Anwälte bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten habe und in Uebertretungsfällen nach den Disciplinar-Verfügungen für die Advokaten des Königreichs behandelt werden würde.

Aschaffenburg den 16. August 1840.

Ludwig

Frhr. von Schrenk.

Auf

Königl. allerhöchsten Befehl der Generalsekretär,

Ministerialrath Fr. Gumppenberg.

wird hiermit den sämmtlichen Gerichtsbehörden des mittelfränkischen Kreises auf besonders hierwegen gestellte Bitte der Freiherrlich von Seckendorf-Gutend'schen Gutsherrschaft zu Obernzenn zur Wissenschaft und geeigneten Berücksichtigung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Eichstädt, den 19. Okt. 1840.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Der herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation auf die katholische Pfarrei Meilenhofen Landgerichts Eichstädt für den Priester Georg Ottinger bisherigen Curaten zu Kevenhüll ist die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem praktischen Arzte Dr. Röer zu Leinburg ist auf sein Ansuchen die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Altdorf unterm 6. Oktober 1840 ertheilt worden.

Unter dem 4. Oktober 1840 ist der bisherige Schullehrer Felix Sebastian Karl zu Sondernohe zum Schullehrer und Kirchendiener zu Gebsattel ernannt worden.

Der kgl. quieszirte Regierungs-Direktor Herr Ritter v. Nagler hat sich wegen zunehmender Jahre bewogen gefunden, die seit 40 Jahren bekleidete Funktion eines Mitgliedes des Freiherrlich von Beckendorf-Fischern Testaments-Executoriats niederzulegen und an seine Stelle ist dagegen der kgl. Regierungsrath Herr v. Roth eingetreten, was von den beiden andern Mitgliedern dieses Testaments-Executoriats hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

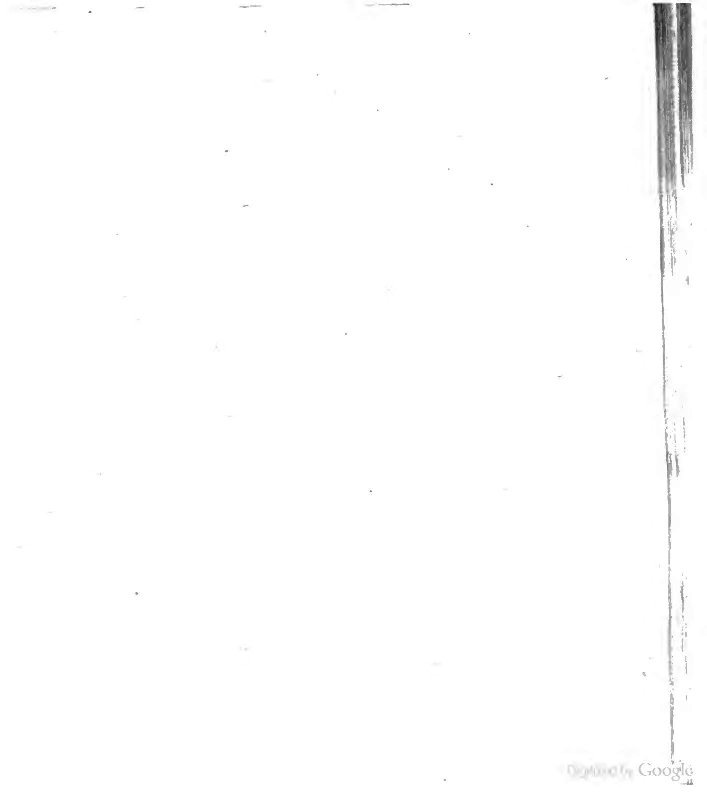
Forster,
k. Regierungsrath.

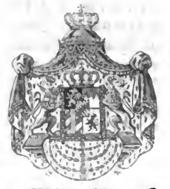
Hussell,
k. Regierungs-Direktor.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 8. Oktober 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		
detto à 3½ % prompt	100¼	99⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Aktien Div. II. Sem.	580	



Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 84.

Ansbach. Mittwoch, den 21. Oktober 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1875. Exp. Nr. 1872.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Verbot der Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreff ergangene höchste Reskript vom 16. curr. wird nachstehend den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden mit der Weisung zur Kenntniß gebracht, solches sogleich zur genauesten Nachachtung in allen Gemeinden der amtlichen Bezirke gehörig zu veröffentlichen.

Ansbach, den 18. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern
und Finanz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, auf dem Grunde des §. 3. des Zoll-Gesetzes vom 17. November 1837, die Pferde-Ausfuhr aus Bayern vor der Hand für einen Zeitraum von sechs Monaten, so fern Allerhöchst-Dieselben mittlerweile nicht anders verfügen werden, anmit gänzlich zu untersagen.

Die kgl. Regierung wird hienach angewiesen, ungesäumt durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen,

„daß vom 20. Oktober l Js. angefangen, die Ausfuhr von Pferden über die äußere „Zollgrenze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des bayerischen Staates „vor der Hand für einen Zeitraum von sechs Monaten, so fern mittlerweile nicht an„derweite Anordnung erfolgen sollte, durchaus verboten sei, und daß die Uebertreter des „Verbotes nach §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 die Confiscation „der Pferde, mit welchen die Contrebande verübt wurde, und zugleich eine Geldbuße „verwirken, welche dem doppelten Werthe jener Pferde gleichkommt." —

Gleichzeitig hat die kgl. Regierung besagtes Verbot durch die Polizeibehörden schleunigst in allen Gemeinden des Regierungsbezirkes veröffentlichen zu lassen.

Hienach ist weiter geeignet zu verfügen.

München den 16. Oktober 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel. Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

Einl. Nr. 30707. Exp. Nr. 1416.

(Die von dem Lithographen Meyer zu Rothenburg verfertigte Wandkarte von Teutschland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lithograph Eduard Wilhelm Meyer zu Rothenburg hat eine Wandkarte von Teutschland für die teutschen Schulen verfertiget und sich erboten, dieselbe aufgezogen für 1 fl. 39 kr. und unaufgezogen für 1 fl. 24 kr. abzugeben.

Da die Karte im Wesentlichen als gut und brauchbar erkannt und der Preis derselben billig ist, so werden die Schulaufsichtsbehörden auf dieselbe unter dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß deren Anschaffung auf Kosten der Schulkassen, im Falle deren Kräfte hinreichen, gestattet sei.

Ansbach, den 7. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 1669. Exp. Nr. 1948.

(Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 10. d. Mts. wird nachstehender Erlaß der kgl. General-Zoll-Administration vom 15. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß und Berücksichtigung gebracht. Ansbach am 17. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

München, den 16. September 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betr.

Durch das Regierungsblatt vom 8. August l. Js. Nr. 27 wurde die Uebereinkunft von Seite des Zollvereins mit der freien und Hanse-Stadt Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen bekannt gemacht, wodurch dieser Stadt gegen die von ihr gemachten Zugeständnisse die Gleichstellung mit dem Königreiche der Niederlande und mit der freien und Hanse-Stadt Hamburg hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und des Weinhandels zugesichert worden ist.

Da hiernach die den inländischen Weingroßhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabattes von $20\frac{0}{0}$ an dem in Quantitäten von wenigstens 25 Orhoft (75 bayerische Eimer) auf ein Mal, unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Wein, in gleicher Weise auch bei dem aus Bremen bezogenen Wein stattfindet; so kommt es in Fällen, wo der gedachte Rabatt für angeblich von Bremen bezogenen Wein in Anspruch genommen wird, darauf an, neben Erfüllung der übrigen Bedingungen, auch den wirklichen Bezug des Weins von Bremen nachzuweisen, welcher Beweis durch eine von dem königlich bayerischen Consul in Bremen zu beglaubigende Bescheinigung des dortigen Verkäufers oder eines vereideten Mäcklers daselbst zu führen ist. Für die unter Nr. 1 b der Uebereinkunft genannten Waaren-Artikel ist die von bremischer Seite zugesicherte zollfreie Ein-, Durch- und Ausfuhr an die Bedingung des nachzuweisenden, vereinsländischen Ursprungs geknüpft, welcher Nachweis jedoch nur durch eine einfache, beglaubigte Erklärung des letzten Absenders im Vereins-Gebiete, bei dem sich eine hinreichende Kunde des Ursprungs der von ihm — sey es unmittelbar, oder im Wege der Spedition — versendeten Waaren voraussetzen läßt, geführt werden soll.

Zu einer solchen Ursprungs-Erklärung liegen zwei Muster hier an.

Erfolgt die Verladung der fraglichen Waaren in einem vereinsländischen Weserplatze, so ist die Erklärung von dem dortigen Absender in der in dem Muster A bezeichneten Weise auszustellen; findet dagegen die Verschiffung in einem nicht zum Zollvereine gehörenden Weserplatze statt, dann muß die Ursprungs-Erklärung von dem vorhergehenden, vereinsländischen Absender in der im Muster B vorgeschriebenen Form ausgestellt werden.

Hiernach hat sich das königliche Hauptzollamt, in Folge königlichen Finanz-Ministerial-Reskriptes vom 4. d. Mts. zu achten, und die Handelsvorstände seines Bezirkes geeignet zu verständigen.

Königliche General-Zoll-Administration.
Bever.

Dr. v. Schmidt.

Muster A.

Ursprungs-Erklärung

über vereinsländische Erzeugnisse bei deren Versendung aus einem vereinsländischen Weserplatze nach Bremen.

Ich erkläre hierdurch, daß ich mit Schiffer N. N. dem Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgesendet habe, und daß diese Güter, nach meinem besten Wissen, aus dem Zoll- und Handels-Vereine herstammen

Ort und Datum

Unterschrift des Absenders in dem vereinsländischen Weserplatze.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt

Ort und Datum

Firma der Ortsbehörde

(Stempel) Unterschrift.

Muster B.

Ursprungs-Erklärung

über vereinsländische Erzeugnisse, deren Verschiffung nach Bremen aus einem nicht vereinsländischen Weserplatze statt findet.

Ich erkläre hiemit, daß ich mit Schiffer (Fuhrmann) N. N. an Herrn N. N. in (Name des nicht vereinsländischen Speditionsortes an der Weser, wo die Verladung erfolgt) zur Beförderung an Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgesendet habe, und daß diese Güter, nach meinem besten Wissen, aus dem Zoll- und Handels-Vereine herstammen.

Ort und Datum.
Unterschrift des eigentlichen Absenders.
Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt.
Ort und Datum
Firma der Ortsbehörde.
(Stempel) Unterschrift.

Einl. Nr. 35108. Exp. Nr. 1869.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbar unterg Armenpflegschaftsräthe von Mittelfranken.

(Druckschrift über die Armenpflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der nunmehrige Rechnungskommissär Bauer von seinem Hilfsbuche für die pflege in Bayern eine weitere Auflage veranstaltet hat — so werden alle jene Armen welche sich noch nicht im Besitze dieses in faßlicher Sprache geschriebenen gemeinnützigen Hil befinden, unter Beziehung auf die beiden Ausschreiben vom 8. und 15. August 1838 z schaffung desselben hiemit ermächtiget und angewiesen, wobei bemerkt wird, daß der Pr früher 54 kr. beträgt und Bestellungen bei der Franzischen Buchhandlung in München zu sind.

Ansbach, den 17. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Se

Einl. Nr. 1896. Exp. Nr. 1951.

(Die Abhaltung eines Prüfungs-Concurses zur Anstellung veterinärärztlicher Praktikanten in der Armee

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Nr. 43 des dießjährigen Regierungsblattes für das Königreich Bayern pag enthaltene Bekanntmachung des kgl. Kriegs-Ministeriums vom 8. Oktober im obigen Betreffe wi stehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 18. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, S

Kriegs-Ministerium.

Zur Wiederbesetzung der in der Armee sich erledigenden veterinärärztlichen Praktikant wird unter der Leitung der Kommandantschaft München ein Prüfungskonkurs mit genauer B tung der unterm 3. May 1823 gegebenen Instruktion (Regierungs- und Intelligenzblatt d Jahres Nr. 19 Seite 798—802) abgehalten, und derselbe am 14. Dezember l. Js. werden,

Die Aspiranten haben die nach dieser Instruktion Tit. I §§. 3 4 und 5 bedingten Vorlagen längstens bis den 20. November l. Js. an die Kommandantschaft einzusenden, und den Tag vor dem Prüfungs-Anfange bei derselben sich persönlich zu melden, wo ihnen die Lokalität und die Stunden der abzuhaltenden Prüfungen näher bekannt gemacht werden.

München den 8. Oktober 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gumppenberg.

Durch den Minister der General-Sekretär

Glockner.

Einl. Nr. 1650. Exp. Nr. 1074.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Steuer-Vorschüsse für die unzureichend dotirte Geistlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Durchgehung der Steuer-Vorschuß-Verzeichnisse für die unzureichend dotirte Geistlichkeit hat man ersehen:

1) daß aus solchen nicht zu entnehmen ist, ob auch alle von einem Pfarrer oder Beneficiaten neben seiner Hauptpfründe zu beziehenden Nebenpfründen, Beneficien, Präbenden, Besoldungen, Pensionen und Sustentations-Bezüge ꝛc. gleichviel ob sie der Person der Pfarrer und Beneficiaten, oder den Pfarreien und Beneficien ankleben, bei der Berechnung der Congrua in Computation gezogen wurden; —

2) daß in denselben die Congrua der protestantischen Geistlichkeit ohne weitere Rücksicht beinahe durchgehends auf 800 fl. angenommen wurde, und

daß daher die deßfallsigen allerhöchsten Bestimmungen

vom 2. Jan. 1811 Reggsbl. 1811 S. 66—70 §. 2 5 et 7.

vom 29. Mai 1812 Reggsbl. 1812 S. 994 §. 1 et 2 und

vom 3. Juli 1812 Reggsbl. 1812 S. 1355 §. 1.

nicht genau beachtet wurden. —

Zur Beseitigung dieses erhalten die kgl. Rentämter unter Hinweisung auf die vorallegirten allerhöchsten Bestimmungen die Weisung:

ad 1 über das Sachverhältniß sofort nähere Recherche anzustellen, die Steuer-Vorschuß-Verzeichnisse mit den nöthigen Bemerkungen zu versehen und mit der erforderlichen Attestation der einschlägigen Dekanate alljährlich zu belegen. —

ad 2 In gleicher Weise zu ermitteln und auf eine glaubhafte Weise bescheinigen zu lassen:

a) daß diejenigen protestantischen Geistliche, für welche die Congrua zu 800 fl. angenommen wurde, auch wirklich verheirathet oder Wittwer mit Kindern seien, weil nur in diesem Falle die Congrua in 800 fl. besteht; —

b) daß sich unter den vorgetragenen Pfründen keine, oder welche, ständige Pfarrvikariate befinden, für welche die Congrua nur auf 600 oder 400 fl. festgesetzt ist. —

Die kgl. Rentämter haben nicht nur allein für die Folge die Steuer-Vorschuß-Verzeichnisse hienach anzufertigen, sondern auch die pro 18$\frac{39}{40}$, wenn sie auch der Revision bereits unterstellt sind, mit den erforderlichen Bemerkungen und Nachweisungen nachträglich zu versehen; da aber, wo in Folge der vorgenommenen Recherche sich Aenderungen ergeben sollten, die bereits ordonancirten Verzeichnisse zur Verbesserung und Richtigstellung unverweilt wieder vorzulegen. —

Hiebei ist zugleich das Rechnungs-Commissariat angewiesen, sich nicht nur allein für die Folge bei eigener Verantwortung genauest an die bestehenden Bestimmungen zu halten, und jedes Abweichen von denselben sofort zu moniren; sondern auch besonders bei der Revision der Rechnung pro 18$\frac{39}{40}$ darauf zu sehen, daß und wie der gegenwärtigen Anordnung nachgekommen sei. —

Ansbach, den 18. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 1666. Exp. Nr. 1949.

(Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der b. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite der oben bezeichneten Feuer-Versicherungs-Anstalt wurde

1) Christian Seefried Handelsmann zu Windsheim
   für die Landgerichts-Bezirke Windsheim und Erlbach;
2) C. Ernst, Apotheker zu Einersheim
   für das Herrschaftsgericht Hohenlandsberg

aufgestellt, was höchsten Orts genehmiget worden ist.

Ansbach, den 18. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 35370. Exp. Nr. 1950.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Sammlung freiwilliger Beiträge zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach im Großherzogthume Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf eine von der katholischen Kirchen-Vorstandschaft zu Erb-

bach im Großherzogthume Hessen bei Allerhöchst denselben unmittelbar eingereichte Vorstellung allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Erbauung einer katholischen Kirche in Erbach bei den Katholiken der 7 ältern Kreise eine Sammlung veranstaltet werde.

Die k. Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken erhalten demnach den Auftrag, die fragliche Collecte benehmlich mit den betreffenden Pfarrämtern zu veranstalten, deren Ergebniß binnen 6 Wochen an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern einzusenden, und in derselben Frist die angefallenen Beträge berichtlich anher anzuzeigen.

Ansbach, den 18. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1) auf die bei dem Landgerichte in Nürnberg erledigte Gerichtsdienerstelle den bisherigen Gerichtsdiener bei dem Landgerichte Cadolzburg, Rudolph Motz, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen, und
2) die hierdurch in Erledigung kommende Gerichtsdienersstelle bei dem Landgericht Cadolzburg in provisorischer Eigenschaft dem temporär quieszirten Gerichtsdiener des Landgerichts Mkt. Erlbach, Joh. Nikolaus Hiller allergnädigst zu übertragen.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Reskript vom 8. Oktober l. Js. wurde dem bisherigen Appellationsgerichts-Accessisten Dr. Eduard Hassold der Fiscalatsraths-Acceß bei der kgl. Regierung von Mittelfranken bewilligt.

Seine kgl. Majestät fanden Sich allergnädigst bewogen, dem bisherigen Gerichtsarzte Dr. Kirchner in Uffenheim die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen und dessen Stelle dem praktischen Arzte med. Dr. Philipp Werr in Uffenheim zu verleihen.

Unter dem 8. Oktober l. Js. ist der bisherige Schulverweser Jakob Siegel zu Spalt zum Schullehrer der katholischen Schule und Organisten zu Fürth ernannt worden.

Unter dem 8. Oktober 1840 ist der bisherige Schullehrer Johann Ludwig Wilhelm Ilgen zu Hemmersheim zum Schullehrer und Kirchendiener zu Jobstgreuth ernannt worden.

Unter dem 8. Oktober 1840 ist der bisherige Schullehrer Joh. Leonhard Schönamsgruber zu Gundelsheim zum Schullehrer und Kirchendiener in Windsfeld ernannt worden.

Unter dem 8. Oktober l. Js. ist der bisherige Schulverweser Leonhard Heckel zu Dietersdorf zum Schullehrer der Knaben-Elementarschule 1 Abtheilung zu Schwabach ernannt worden.

Unter dem 8. Oktober 1840 ist der bisherige Schullehrer Christian Friedrich Wölfel zu Unterasbach als Schullehrer an der Mädchen-Elementarschule 2. Abtheilung zu Schwabach ernannt worden.

Unter dem 8. Oktober l. Js. ist der bisherige Schulverweser Georg Kleemann zu Haundorf zum Schullehrer und Kirchendiener zu Uttenhofen ernannt worden.

Unter dem 12. d. Mts. ist der bisherige Schullehrer Johann Bauereiß von Hagenbüchach zum Schullehrer und Kirchendiener in Weißenkirchberg ernannt worden.

Unter dem 12. Oktober 1840 ist der bisherige Schullehrer Georg Christoph Riedel zu Lennenlohe zum Schullehrer und Kirchendiener in Colmberg ernannt worden.

Unter dem 12. Oktober 1840 ist der bisherige Schullehrer Johann Kaspar Maurer zu Offenbau zum Schullehrer und Kirchendiener in Mt. Bechhofen ernannt worden.

Der kgl. quieszirte Regierungs-Direktor Herr Ritter v. Nagler hat sich wegen zunehmender Jahre bewogen gefunden, die seit 40 Jahren bekleidete Funktion eines Mitgliedes des Freiherrlich von Benckendorf-Fischern Testaments-Executoriats niederzulegen und an seine Stelle ist dagegen der kgl. Regierungsrath Herr v. Roth eingetreten, was von den beiden andern Mitgliedern dieses Testaments-Executoriats hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

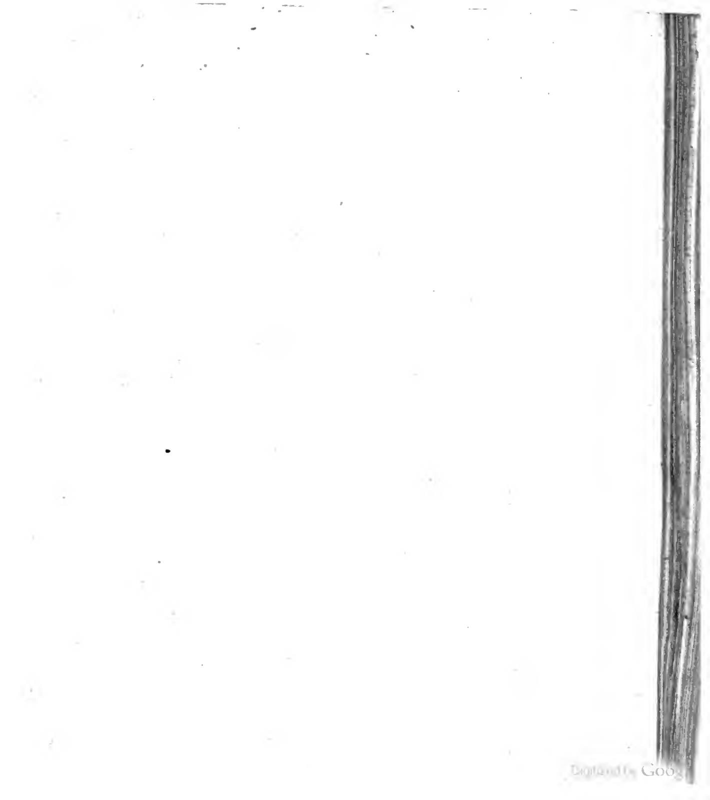
Forster,
k. Regierungsrath.

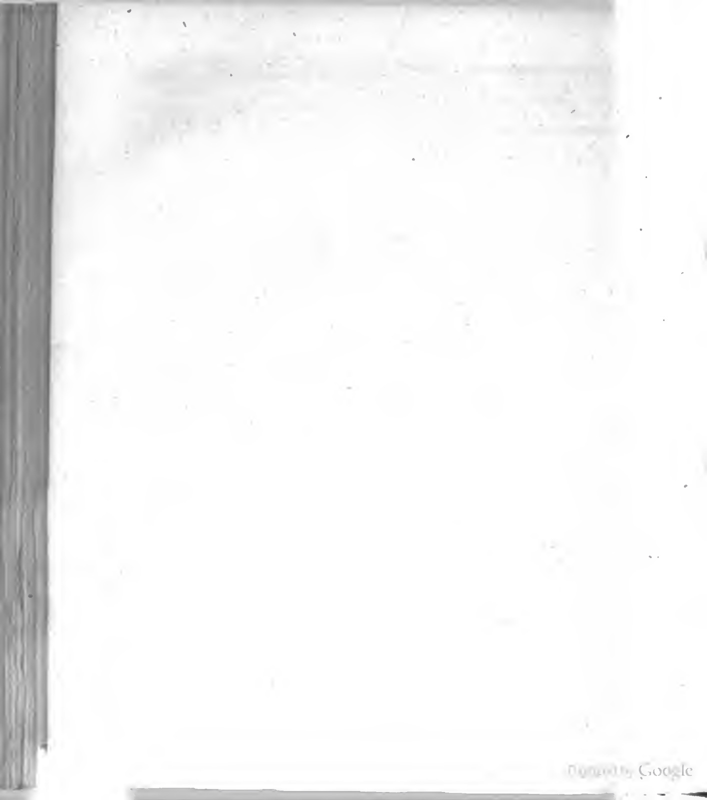
Hussell,
k. Regierungs-Direktor.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 15. Oktober 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{1}{8}$	$99\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Aktien Div. II. Sem.	580	574





Extra Beilage
zum Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken
Nro. 84.
vom Jahr 1840.

Einl. Nr. 31023 Exp. Nr. 79.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Theuerung des Brennholzes insbesondere öffentliche Mittheilung der neuesten Erfahrungen über die zweckmäßigsten Feuerungs-Einrichtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Anordnung wird auf die von dem Lehrer der Pyrotechnik an der polytechnischen Schule zu München, Florian Klöter verfaßten und nachgedruckten Aufsätze über Verbesserung des Feuerungswesens im Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins, Jahrgang 1840. Januar Seite 49. Februar S. 123. und März S. 193 mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß in Zukunft bei der Prüfung der Hafner und Maurermeister auf die Kenntniß zweckmäßiger Construktion von Heiz-Einrichtungen besondere Rücksicht werde genommen werden; deßhalb auch bereits hierüber den einschlägigen Prüfungs-Commissionen die nöthige Weisung zugegangen, und die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen wiederholt erinnert worden, die einschlägigen Lehrer zu sorgfältiger Auseinandersetzung der richtigen Prinzipien der Feuerungskunst in ihren Vorträgen anzuhalten.

Nachstehend folgen jene Aufsätze im Abdruck.

Die einschlägigen Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß vollständige Abdrücke hievon mit angemessener Aufforderung in den Lokal-Blättern erscheinen, damit diese Aufsätze zur möglichsten Kenntniß des gesammten betreffenden Gewerbs-Publikums gelangen.

Ansbach, den 29. September 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Beiträge zur Verbesserung des Feuerungswesens von Florian Cloeter.

Höherem Befehle gemäß soll in diesen Blättern auf allgemeine Verbesserung der Feuerungen hingewirkt, und besonders von Zeit zu Zeit das Beste bekannt gemacht werden, was in dieser so allgemein wichtigen Sache gefunden ist. Der Unterzeichnete, welcher an hiesiger polytechnischer Schule Lehrvorträge über Pyrotechnik zu halten hat, ist vom verehrten Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern mit diesem Auftrage beehrt worden; während übrigens der Verein es sehr dankbar erkennen würde, wenn Jeder, welcher sich gedrungen sieht, für diese Sache lehrend und fördernd aufzutreten, unsere Zeitschrift als Organ dazu wählen wollte.

Der Verfasser dieses hatte es sich schon längst zur Aufgabe gemacht, in der Pyrotechnik nicht allein selbst auf sicher leitende Maximen zu kommen, sondern diese auch möglichst zu verbreiten, und muß daher die hier gebotene Gelegenheit sehr dankbar ergreifen. Er weiß wohl, daß in einer technischen Angelegenheit, welche so viele Combinationen zeigt, schwer zum Einfachen und allgemein Gültigen zu kommen ist, weil darin nicht so leicht die wahren Ursachen der günstigen oder ungünstigen Erscheinungen von Nebenumständen unterschieden werden, indem hier chemische und physikalische Gesetze wirken, zu deren Auffinden einige Vorkenntnisse, besonders aber, bei hinlänglich vielfacher Gelegenheit, fortgesetzte Beobachtung mit etwas Geschick und Glük gehören. Wir dürfen uns daher nicht zu sehr der Hoffnung hingeben, daß bald und allgemein geholfen werde, wenn wir besonders die Personen im Auge haben, welchen die spezielle Ausübung im angegebenen Fache übergeben ist.

Aber daran ist nicht zu zweifeln, daß das Richtige auch hierin allmählich sich Geltung verschaffen werde. Zum Fortschritt zwingt ja auf der einen Seite die allgemeine Noth, welche mit immer zunehmender Seltenheit und Theuerung der Brennstoffe bei wachsendem Bedürfnisse steigt, und es muß das Bessere durch den Nutzen, welchen es gewährt, sich geltend machen. Andern Theils verbreiten die technischen Schulen immer mehr naturwissenschaftliche Kenntnisse unter der Jugend, und auch Erwachsene suchen noch nachzuholen, was davon ihren Jugendjahren nicht gewährt ward.

Ohne daß es in unserer gegenwärtigen Aufgabe liegt, systematischen Vortrag über Pyrotechnik zu geben, da diese Abhandlungen zunächst praktische Beziehungen zu nehmen haben, darf doch dabei die Hinweisung auf die leitenden theoretischen Prinzipien nicht ausgeschlossen seyn, auf die der Fortschritt gründlicher Einsicht zurückkommen und die Belehrung ihrer Seits ausgehen muß.

Ferner scheint es zweckmäßig, das vornämlich zuerst zu erörtern, was allgemein Anwendung findet, wornach wohl obenan die Heitzeinrichtungen der Wohnhäuser zu treten haben, diesen aber Folgendes voraus wird gehen müssen, nämlich eine Abhandlung über

Kamine.

Was man in andern Gegenden unter den Benennungen: Schornstein, Esse, Rauchschlot, Rauchfang ꝛc. zu verstehen pflegt, heißen wir hier Kamin, nämlich die Vorrichtung, durch welche der Rauch ꝛc. aus der Feuerung so weit und so schnell als nöthig fortgeführt werden soll.

Man verlangt von einem Kamine, daß er genug Zug haben soll, und versteht darunter die Eigenschaft, nach welcher er allen Rauch in die Höhe zu schicken und unter Umständen so auf das Feuer zurückzuwirken vermag, daß in dieses ein hinlänglicher Zugang von frischer Luft statt finde. Im Kamine strömt Luft, welche, insofern sie aus dem Feuer kommt, mehr oder weniger ausgeschiedenen Kohlenstoff (Ruß) mit sich führt und Rauch genannt wird. Diese Luft ist durch Er-

wärmung specifisch leichter geworden, als die Luft, welche die Feuerung umgibt, und oben beim Ausgange des Kamins sich findet, d. h. ein Theil solcher Luft im Kamine ist dann leichter als ein gleich großer Theil der atmosphärischen. Es steigt also diese Luft des Kamins eben so in die Höhe, als z. B. Oel im Wasser aufsteigt. Je heißer diese Kaminluft ist, desto schneller ihr Steigen. Betrachten wir ein beliebiges Theilchen derselben, so wird dies bei seinem Ausgange aus der Feuerung wegen seiner bestimmten Wärme von einer bestimmten Kraft in die Höhe getrieben. Diese Kraft wirkt aber nicht blos im ersten Augenblicke, sondern fortwährend, so lange das Lufttheilchen wärmer ist, als die äußere Luft, und es wird sich also die Schnelligkeit seines Aufsteigens vermehren. Auch wird nothwendig diese Schnelligkeit um so mehr zunehmen, je weniger es auf seinem Wege an Wärme verliert. Die Wände des Kamins sind nun dazu bestimmt, die Abkühlung der Kaminluft zu verhindern, indem sie solche zusammenhalten, und nicht zur äußern Luft kommen lassen, mit welcher sie sich sonst vermengen und dadurch schnell erkalten würde.

Je höher also ein Kamin ist und je besser er seine innere Luft vor Entwärmung schützt, desto besser muß er unter sonst gleichen Umständen ziehen. Es wird einem Kamine die größere Höhe dann nicht mehr nützen, wenn die Kaminluft so kalt geworden ist, als die äußere Luft *).

Da es mit Kosten verbunden ist, Kamine hoch zu führen so ist zu wünschen, daß dieß nicht unnöthiger Weise geschehe, und es muß daher vornähmlich darauf gesehen werden, daß die Kaminluft möglichst wenig sich entwärmen könne. Nur bei Kaminen, deren Höhe durch die Höhe der Gebäude schon das sonst nöthige Maas übersteigt, darf diese Rücksicht in den Hintergrund treten.

Es ist folglich zunächst zu erforschen, was diese Kaminluft erkalten kann, und was geeignet ist sie warm zu erhalten. Wichtige Nebenumstände, welche sich an diese Betrachtungen natürlich anreihen, werden wir dabei nicht übergehen dürfen.

1.) Sehr häufig ist es der Fall, daß außer der Luft, welche aus dem Feuer kommt, (dem Rauche,) unten in den Kamin noch andere eintreten kann, welche weniger warm ist, als der Rauch. Diese wird offenbar schädlich auf den Zug wirken, weil sie durch die warme Luft aus der Feuerung sich erwärmt, erstere also kälter und somit weniger geneigt macht, sich zu erheben. Solche unten überflüssig offene Kamine ziehen nur dann genug, wenn sie diesen Mangel durch ihre Höhe ersetzen, oder recht heissen Rauch aus dem Feuer erhalten. Ausserdem lassen sie ihren Rauch gar nicht, oder langsam aufsteigen.

Man hat also ein sehr gutes Mittel, einem schlecht ziehenden Kamine mehr Zug zu geben, wenn man ihn unten durchaus bis auf die Oeffnungen verschließt, welche den Rauch aus den Feuern in den Kamin führen. Daß dabei kein Ofen bestehen kann, welcher nach Art so vieler den Rauch durch dieselbe Oeffnung von sich gibt, durch welche das Brennmaterial eingelegt wird, versteht sich von selbst.

Dieses Verschließen kann auf verschiedene Weise geschehen. Angenommen z. B, daß ein weiter Kamin von der Küche A Fig. 1 ausgehe und die Bestimmung habe, den Rauch aus dem Ofen a des Zimmers B, dann des verschlossenen Kochherdes b aufzunehmen, so wird dieser Rauch durch 2 Röhren dem Kamine zugeführt. Der Rauch aus dem offenen Herdfeuer c kann entweder, (was am besten ist,) durch eine trichterartige Erweiterung eines Rauchrohres d aufgenommen und dem Kamine zugeführt werden, oder man öffnet zu dem Ende die Klappe e, welche übrigens die Be-

*) Auch die Reibung der bewegten Luft an den Kaminwänden setzt, insoferne sie mit der Schnelligkeit des Zuges sich vermehrt, der Höhe der Kamine Gränzen. Wie aber übergehen den Umstand absichtlich, weil er für die gewöhnliche Praxis nicht in Berücksichtigung zu nehmen sein möchte.

stimmung hat, dem Kaminkehrer Zugang zum Kamine zu gestatten. Die übermäßig weiten Kamine können füglich bis zu solcher nöthigen Oeffnung durch Wölbung geschlossen werden. Angenommen, daß ein Kamin auf eigenem Fundamente steht, wie Fig. 2, und er sollte z. B. den Rauch des Ofens a aufnehmen, so daß aber die Einheitzung vom Kamine aus zu geschehen habe, so darf man nur den letzteren oberhalb der Einheizöffnung b und unterhalb des Ausgangs des Rauches c mit einer Klappe d verschließen. Kamine, welche des Einheizens wegen nicht geöffnet zu werden brauchen, werden ganz einfach mit einem Thürchen dicht verschlossen.

Nicht blos in dem Falle, daß einem Kamine ein größerer Zug gegeben werden muß, ist das bezeichnete Verschließen desselben anzuempfehlen; sondern es ist noch aus andern Gründen anzurathen. Wenn nämlich der Rauchfang weiter, als zur Aufnahme des Rauchs der Feuerungen nöthig, unten offen ist, so strömt in ihn Luft ein, welche durch Thüren, Fenster rc. ins Gebäude kommt, durch Hausplätze, Vorzimmer, Küchen u. s. w. zieht, und diesen ihre Wärme wegnimmt. Dieser schädliche Luftzug wird durch gedachten Verschluß gehemmt; es bleiben die Vorplätze vor den Zimmern wärmer und senden in letztere bei Oeffnung der Thüren nicht so kalte Luft ein; auch bleiben die inneren Wände der Gebäude mehr unentwärmt, und die sonst kalten und ungesunden Küchen verwandeln sich in wohlerwärmte Gemächer.

Unglaublich ist es, wie viel Wärme jährlich durch allgemeine Einführung dieser Verbesserung zu gewinnen wäre!

2.) Schädlich für den Zug sind auch aus obigen Gründen alle Oeffnungen in den Wänden der Kamine, welche ihnen kalte Luft zuführen. Es kömmt diese kalte Luft manchmal aus ungebrauchten Heizungen der obern Stockwerke, wie Fig. 3 bei a der Fall sein könnte, manchmal aus andern in sie einmündenden Kamine, wie man sich bei b Fig. 3 denken könnte. Ohne solche Oeffnungen zu verstopfen, wird es in manchen Fällen nicht gelingen, dem Kamine Zug zu verschaffen. Dann kann es erforderlich werden, solchen Heizungen, denen diese zu beseitigenden Kamine oder Abzüge dienen, eigene Rauchführungen bis zu gehöriger Höhe, oft selbst bis zum Dache hinaus zu geben. Dieses geschieht gemeiniglich dadurch, daß man durch sogenannte Zungen die zusammenstossenden Kamine, wie Fig. 4 bei a, trennt, und die Rauchrohre durch sogenannnte Kniee, wie Fig. 4 bei b, aufwärts richtet und zur erforderlichen Höhe verlängert. (Siehe Anmerkung 1.)

3) Die Entwärung des Rauchzuges kann ferner auch von den Wänden des Kamines herkommen. Diese können nämlich einer bedeutenden Erkältung von Aussen ausgesetzt seyn, die um so nachtheiliger wird, wenn solche Wände sehr dünn sind, dann besonders, wenn sie vom Regen rc. von Aussen durchnäßt werden. Es ist ein solcher Kamin durch guten Bewurf und, wenn es sonst sein darf, durch eine vor Kälte und Nässe bewahrende Hülle zu schützen. Sonst kann der Kamin von Oben durch Regen, Schnee, Thau oder Reif naß werden. Deßwegen ist oben eine Bedeckung nöthig, die dem Rauche seitwärts den Ausgang offen läßt.

Durch die Kälte der Kamin-Wände und seiner innern Luft geschieht es, daß neue oder längere Zeit ungebrauchte Kamine den erwarteten Zug versagen. In diesem Falle müssen sie erwärmt werden; welches am einfachsten geschieht, indem man ein Feuer von leicht brennbaren Stoffen, z. B. dürren Holzspänen, Stroh rc. unter ihnen anzündet und diese Hilfe so lange fortsetzt oder so oft wiederholt, bis der gewünschte Zug hergestellt ist. Wenn der Rauchfang im Verhältnisse zu seiner Feuerung im hinlänglichen Uebermaße weit ist, so tritt wohl auch der Fall ein, daß in ihm neben der Ausströmung des Rauches eine Strömung der kalten Luft nach unten entsteht. Findet dieser Umstand statt, so muß wenigstens die obere Ausmündung verengt werden.

Es ist eine, vielleicht noch nicht hinlänglich erklärte, Erfahrung, daß schiefgezogene (geschleifte) Kamine, mit ganz senkrechten verglichen, besser ziehen. Siehe Anmerkung 2.

4.) Anderer Seits kommt die Hemmung des Rauchzugs hie und da auch davon her, daß an einer Stelle des Kamins sich in nachhaltiger Menge heissere Luft befindet, als der aufwärts sollende Rauch ist, welcher als specifisch schwerer in die specifisch leichtere Luft nicht emporkommen kann.

Diese heissere Luft wird von Rauchröhren oder einmündenden Kaminen aus Feuerungen zugeführt, welche entweder näher liegen oder ihren Rauch heisser abgeben. Auch in diesem Falle ist dadurch zu helfen, daß die einmündenden Rauchrohre Kniee bekommen, und von da aus Fortsetzungen in der Richtung des Kamines erhalten, und daß der einmündende Kamin neben dem andern und in dessen Richtung weit genug aufgeführt werde, wie Fig. 4 bei a und b. Siehe Anmerk. 1.

Die Sonne macht ebenfalls hie und da die obere Luft eines Kamins so heiß, daß der Zug theilweise oder ganz gehemmt wird, wenn ersterer weit genug ist, daß die Sonne besonders des Mittags hineinscheinen und mit ihren Strahlen kräftig genug wirken kann. Gibt man dem Kamine eine Decke, oder verengt denselben, so wird diese nachtheilige Wirkung an diesem Orte entfernt.

5.) Aber die Sonne kann auch die Luft ausserhalb des Kamins bis zu dem Grade erwärmen, bei welchem der Rauchstrom nicht mehr aufsteigen kann. Jeder Mensch kann merken, wie an heissen Sommertagen der Rauchzug träge ist. Besonders von Bedeutung ist die Erhitzung der oberen Luft von Seite der Sonne, wenn der Kamin an einer Dachfläche ausmündet, auf welche die Sonnenstrahlen senkrecht oder beinahe senkrecht anprallen. Gegen solchen Uebelstand muß der Kamin höher geführt werden, bis seine Ausmündung in einer Luftregion ist, in welcher Winde 2c. die vom Dache aufsteigende warme Luft schon abgekühlt haben.

6.) Nun ist noch von dem Stoße zu reden, welchen bewegte Luft auf den Rauchzug ausüben kann. Im Innern der Kamine kommt dies in der Weise vor, daß z. B. der Kamin A Fig. 3 aus dem obern Stockwerke eines Gebäudes einen heissen Rauch nicht in die Höhe senden will, weil aus dem untern Stocke der Kamin B. einen Rauch oder Luftzug heraufführt, welcher bis dahin, wo beide Kamine zusammenkommen, in b. bereits eine große Geschwindigkeit erhalten hat. Je mehr die Richtung, in welcher die beiden Rauchfänge zusammenstoßen, der senkrechten sich nähert, desto auffallender wird diese Wirkung sein, und wir müssen auch hier zu den schon wiederholt angegebenen Gegenmitteln unsere Zuflucht nehmen. Fig. 4 a und b. (Siehe Anmerk. 2.)

Weit wichtiger ist es jedoch, den Stoß der atmosphärischen Luft auf den Rauchzug zu berücksichtigen, wie er fördernd, aber auch hemmend einwirken kann. Folgendes mag Anhaltspunkte geben:

Es kommen in der Atmosphäre der Richtung nach unter andern zweierlei Strömungen vor: Wir nennen hier als die erste diejenige, nach welcher die Luft von der Erdoberfläche aus in die Höhe steigt. Indem nämlich die Luft gegen den Himmel aufwärts immer kälter wird, so muß schon deßwegen die wärmere atmosphärische Luft aufwärts steigen. Diese Strömung kann dem Rauchzuge nur günstig sein. Es gibt aber Zustände der Atmosphäre, wo solche gehemmt wird, z. B. durch heftige Winde oder durch Wolken und Dünste. (S. Anmerk. 3.) Dann ziehen die Kamine schlechter, weil ihnen die Hülfe jener Strömung mehr oder weniger abgeht, und sie bedürfen daher größerer Wärme des Rauches.

Die zweite Richtung der Luftströmung ist die horizontale, welche gewöhnlich Wind genannt wird. Diese kann auf den Rauchzug sehr nachtheilig einwirken und bringt oft große Verlegenheit.

Wir nehmen als Beispiel an, daß F, C, K, L, M. Fig. 5 der senkrechte Querschnitt eines Hauses sei; A sei ein Kamin, welcher den Rauch aus dem Gemache B oder aus einer Feu-

erung in demselben abzuführen habe, und er befände sich auf der Seite des Hauses, welche dem Winde, der in der Richtung D C käme, entgegenstünde; aber derselbe erreiche mit seiner Mündung b die Höhe von f g, als die des Firstes nicht. In diesem Falle wird der Wind an der senkrechten Wand des Hauses E F an- und zurückprallen und es wird die Luft in der Gegend von J durch diesen Stoß zusammengedrückt werden.

Feener wird der Wind an die schiefe Dachfläche E K ebenfalls anstoßen und durch diese aufwärts geleitet werden, um über den First des Daches K überzuströmen. Es wird dadurch die Luft in der Gegend um N herum ebenfalls zusammengepreßt werden. Dieselbe Pressung wird aber die Luft hinter der Wand L M in der Gegend um H nicht erleiden. Angenommen, daß die Wand E F ganz geschlossen ist, so wird die Luft im Gemache B ebenfalls nicht die Pressung von J und N, sondern etwa nur die um H erleiden. Es wird aber der Luftdruck um N durch die Mündung des Kamins b und durch die untere Oeffnung des Kamins a oder des Ofens sich mit der Luft in dem Gemache B ins Gleichgewicht setzen wollen, und somit dem Rauchzuge entgegenwirken, so daß dieser verhältnißmäßig heißer sein müßte, wenn er diese Wirkung überwinden sollte. Außerdem wird das Gemach B mit Rauch erfüllt werden, welcher der Oeffnung E zugetrieben werden wird, weil die Luft von N sich durch b a B 5 mit der Luft um H ebenfalls ins Gleichgewicht setzen will Oeffnet man aber die Wand E F bei o, so kann die Luft um J und N sich durch diese Oeffnung mit der bei B ins Gleichgewicht setzen, und der Kamin fängt an zu ziehen. Jedoch muß unter Umständen die Oeffnung o sehr groß oder die Oeffnung E ganz geschlossen werden, weil sonst bei o nicht genug Luft einströmen könnte, um das Gleichgewicht des Druckes bei H ꝛc. herzustellen.

In der Ausübung steht es aber nicht immer in unsrer Gewalt, der Luft auf dieser Seite Eintritt zu verstatten, wie z. B. in Fig. 6, wo ein Rauchrohr aus dem Gemache B in den Kamin geht, oder in Fig. 7, wo ein anderes Gebäude B an der Windseite steht. Doch geht es in solchen Fällen hie und da, daß man die durch den Wind gepreßte Luft mittelst Kanälen dem Feuer zuführen kann. Selten ist es jedoch angenehm, kalte Luft in solcher Menge, wie es hier nöthig wäre, in ein Gemach zu lassen. Es fällt in die Augen, daß auch in diesen Fällen der Kamin höher zu führen ist, aber nicht allein zur Höhe von f g Fig. 5 als der des Firstes, sondern noch höher hinauf. Es erleidet nämlich der Windsteom, welcher sich an die Dachfläche K E erhoben hat, noch bei K eine Pressung, weil er hiee die Strömung bei e d aus ihrer Richtung bringen muß, um Platz zu gewinnen.

Wenn, wie in Fig. 8 ein höheres Gebäude B neben A steht, in welchem der Kamin sich befindet, so ist nur dadurch zu helfen, daß der Rauch heiß genug aus der Feuerung gelassen und im Kamine durch oben angegebene Mittel möglichst waem erhalten weede.

Daß man auf mancheelei Weise gesucht hat, den Rauch aus den Kaminen horizontal und mit der Richtung des Windes ausströmen zu lassen, wäre schon gut, weil er durch letzteeen mechanisch mit fortgerissen wird; aber indem dabei dee Wind selbst entweder mittelst einee Fahne das Ausgangsrohr drehen oder Klappen auf den Seiten, die er anweht, schließen muß, (was eine stets leichte Beweglichkeit der Maschinerie voraussetzt), so treten bald Rost, Staub, Feost ꝛc. hindernd ein, und es geschieht wohl, daß gerade diejenige Seite dem Winde geöffnet ist, welche verschlossen sein sollte. Man sucht häufig auch dadurch Hilfe, daß man wie in Fig. 9 eine kleine Oeffnung p nahe an dee Dachoberfläche macht. Dies hat hie und da eine etwas vortheilhafte Wirkung, indem wenigstens für den Theil des Kamins, der oberhalb dieser Oeffnung ist, der eröeteete Nachtheil des größern Luftdrucks an der Mündung aufgehoben wird, weil dieselbe auch durch die Oeffnung p

auf das Innere des Kamins wirken kann. Aber in gar vielen Fällen ist die dadurch entstehende Erkältung des Rauchs so groß, daß der erzielte Vortheil vom erhaltenen Nachtheile aufgewogen wird.

Endlich ist noch der nachtheiligen Wirkung zu gedenken, welche für einen Kamin eine andere lebhafte Ausströmung der Luft im Innern des Gebäudes haben kann. Diese Einwirkung kann etwa von einem zweiten Kamine herkommen, welcher aus irgend einer Ursache einen mächtigern Zug ausübt. Es stehen beide in manchen Fällen sehr entfernt von einander und communiciren durch Gallerien, Reihen an einander stossender Zimmer, durch Treppen ꝛc. Ferner geben die Treppen selbst nicht selten, wenn sie bis in den Dachraum hinauf unverschlossen sind, den Uebelstand einer so überwiegenden Strömung. Nicht deswegen allein, sondern auch wegen des bedeutenden Wärmeverlustes und wegen der Nachtheile für die Gesundheit der Bewohner, welche eine solche Strömung verursacht, sollten die Treppen durch gut schließende Thüren von den Vorplätzen ꝛc. abgeschieden sein, oder von einem Stockwerke zum andern einen Verschluß haben. In jedem Falle sollte aber die Treppe die warme Luft nicht in den Dachraum senden dürfen, wenn man der Wärme im Hause bedarf. In Gebäuden, welche mit Thurmen, hohen Kuppeln ꝛc. in Verbindung stehen, wie es bei Kirchen, Schlössern, Rathhäusern ꝛc. der Fall ist, wirkt die Luftströmung der hohen Räume rückwirkend schädlich auf etwa angebrachte Kamine. Hier ist das einzige ausreichende Mittel, daß das Innere des Kamins auf keine Weise mit der Luft des Gebäudes in Verbindung stehe, sondern daß die untere Oeffnung desselben mit der Atmosphäre unmittelbar communicire, also von der Gasse oder dem Hofe aus zugänglich sei. Es können auch diese Feuerungen nur von Aussen geheizt werden, und die Oefen müssen ganz rauchdicht sein.

7) Noch haben wir von der Form und der Größe des Querschnittes der Kamine nicht gesprochen.

Was die erstere betrifft, so wäre die vor allen die beste, welche zum Inhalte die wenigste innere Fläche gibt, also die cylinderische, so daß der Querschnitt ein Kreis sein sollte. Schon die Beobachtung des Rauchs im Kamine führt auf diese Form, weil deutlich zu sehen ist, daß der Zug diese Form annimmt und die Ecken weniger berührt. Diese Ecken hindern nämlich durch ihre Attraction die Schnelligkeit des Zugs, und setzen deßwegen auch verhältnißmäßig mehr Ruß an. Allein für weite Kamine hat die runde Form den Nachtheil, daß eigens geformte Steine zum Bau derselben gehören, welche nicht immer so leicht zu haben sind, daß sie sich nicht an obere Wände u. s. w. anschließen und mehrere sich nicht gut vereinigen lassen. Die Mauerung aber innen rund und außen eckig zu machen, würde schwierig, zu massenhaft und kostspielig werden. Man wählte deshalb allgemein zum Querschnitt ein Rechtangel und meistens ein Oblong, das wenig länger, als breit ist, weil sich zum Bau eines Prisma mit solcher Grundfläche die Mauersteine gut zu eignen pflegen und aus andern Gründen.

Die Weite der Kamine wurde viel größer angenommen, als es der abzuführende Rauch erfordert hätte. Man ging nämlich von der Ansicht aus, daß der Kaminkehrer zum Reinigen derselben in ihnen aufsteigen müsse.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß diese Vorsicht eigentlich überflüssig war, und daß es gar wohl angehe, Kamine bis auf die Weite zu verengen, welche gerade dem Rauche noch Durchzug verstattet. Man hat nämlich gefunden, daß der leichte Flugruß mittelst durchgezogener Bürsten aus solchen Kaminen leicht entfernt werden kann. Glanzruß (Schlotpech ꝛc.) aber pflegt sich in ihnen nicht oft abzusetzen. Dieser Ansatz bildet sich in der Regel nur da, wo der Rauchzug auf einmal sehr entwärmt wird, wenn er z. B. aus dem Ofen ausgegangen, an kalte Wände an-

schlägt, und wo sehr matter Luftzug stattfindet. Auch dieser Glanzruß wird mittelst Drahtbürsten, auch Dornenbüschel, welche man durch die Kamine zieht, wohl auch durch vorsichtiges Ausbrennen entfernt. Ein Brand ist in solchen engen Kaminen nicht so bedenklich, da ohnedieß noch mehr, als bei andern, von den Wänden derselben alle entzündbaren Stoffe sorgfältig entfernt gehalten werden müssen, weil sie sich schon durch den Rauchzug mehr zu erwärmen pflegen, und da diese Wände im Verhältnisse zum Inhalte dicker sind, als die der weiten Kamine und also nicht so leicht bersten, auch an ihrer geringern innern Fläche nicht soviel brennbarer Ruß hängen bleiben und folglich die innere Gluth nie solche Macht gewinnen kann. Eine Klappe a b wie Fig. 10, welche zugleich einen Deckel gegen Regen abgibt, ohne von irgend einer Seite den Windstrom zu hemmen, indem die Zapfenlager der Drehaxe c an der Hebestange f h außerhalb des Kaminrandes in einem Eisen d liegen, das an einen Ring gg, der den Kamin oben umgibt, befestigt ist, ist geeignet, bei Entzündung oder sonst den Zug im Kamin nach Bedürfen zu sperren. Die Hebestange ist bei f mit dem Deckel durch ein Charnier verbunden, so daß, indem die Seite fa etwas schwerer ist, bei Oeffnung die Klappe die Richtung von a b Fig. 10 und beim Schließen die Richtung a b Fig. 11 nimmt.

Außerdem noch gewähren sie entschiedene Vortheile, von denen die schätzbarsten folgende sind:

a) Sie erfordern weniger Aufwand beim Bauen.

b) Sie nehmen weniger Raum ein und können unter Umständen selbst in den Scheidewänden ꝛc. angebracht werden, wodurch die Eintheilung der Gebäude von mehreren Stockwerken sehr erleichtert wird.

c) Sie lassen den Gebäuden nicht allein, weil sie keine unnütze Luftströmung in ihnen machen, sondern weil sie auch durch ihre Wände noch Wärme absetzen, den Vortheil besserer Erwärmung.

d) Sie haben, mit andern verglichen, einen weit lebhafteren Zug, und Verhältnisse, welche auf den Zug störend einzuwirken pflegen, alteriren sie weniger leicht, weil sie von kalter Luft nicht im Innern entwärmt werden, und nach Maaßgabe ihrer Leistung weniger innere Fläche haben, welche Wärme einzieht.

Zur Vergrößerung des letztern Vortheils und Behufs der leichtern Reinigung ist es sehr erwünscht, daß man sie innen rund und doch dabei außen nach Bedürfen eckig machen kann. Dieß erfordert, daß die Kaminsteine auf den Ziegelhütten schon dazu gestaltet werden.

Anmerkung 1. Es mag auffallen, daß dieselbe Art der Abhülfe gegen Zughemmung in drei Fällen hier angerathen ist, wo so wesentlich verschiedene, zum Theil entgegengesetzte, Ursachen obwalten; allein es findet hier der einfache Satz Anwendung, daß man die beiden Rauchzüge, welche in ihrer Wärme und Schnelligkeit verschieden sind, nicht sogleich in und durcheinander strömen lasse, sondern sie so richte, daß sie längs einander aufsteigen, ohne sich so schnell zu mengen. Diese Mengung wird anfangs durch die weiter geführten Schläuche verhindert. Von diesen ausgegangen, gleichen sich die beiden Luftzüge erst allmählig hinsichtlich der Wärme und der Geschwindigkeit aus; gerade wie zwei Wasserströme, welche nach ihrem Zusammenfluße noch eine Strecke lang in demselben Beete abgesondert fließen, bis sie sich allmählig in Farbe, Geschwindigkeit, Temperatur ꝛc. gleich werden.

Anmerkung 2. Die Sache scheint mir einfach sich so zu verhalten. Ein geschleifter Kamin wird anfangs im Verhältnisse weniger gut ziehen. Der aufsteigende Rauch stößt nämlich an die obere schiefe Kaminfläche und gibt ihr seine Wärme. Der später sich erhebende Rauchzug stößt an dieselben Stellen, findet sie aber schon erwärmt, und hat nur soviel Wärme an sie abzugeben,

als sie ihrerseits nach Außen verlieren, so daß er seine Wärme und spezifische Leichtigkeit mehr behält. Nun kommt ferner der Rauchzug nicht in jedem Augenblicke gleich heiß aus einer Feuerung, sondern seine Temperatur steigt und fällt, da man von Zeit zu Zeit Brennstoff zuzulegen hat rc. Ein heißerer Theil von Rauch wird nun die besagten Stellen der Kamin-Wände höher erhitzen, und diese können ihrerseits einen weniger heißen Theil von Rauch, wenn er an sie anstößt, noch Wärme zurückgeben, also seine Steigkraft vermehren. Es wird also in einem geschleiften Kamine der Zug gleichmäßiger sein und in Augenblicken noch statt finden können, wo er unter übrigens gleichen Umständen durch abwechselnd stattfindende äußere Hemmungen, z. B. Windstöße in senkrechten Kaminen matt oder stillstehend werden kann. In letztern wirkt nämlich die an an den Wänden adhärirende Luftschicht als Isolirmittel, daß diese nicht ebenso erwärmt werden können.

Anmerkung 3. Wir haben hier den Fall übergangen, wo sogar ein Niedersinken der oberen Luft in der Atmosphäre zur Erde stattfindet, weil er der seltene ist In Gegenden, welche nahe an hohen und jäh sich erhebenden Gebirgen liegen, scheint der Luftstrom, welcher den Gebirgsrücken übersteigt und dadurch aus seiner horizontalen Richtung nach Oben gelenkt wurde, sich nach Uebersteigung dieses Hindernisses wieder zu senken, und somit die Ausströmung der Luft, welche unter ihm ist, zu hindern. Wenigstens ziehen in solchen Gegenden die Kamine oft an Tagen schlecht, wo der Himmel heiter und sonst kein anderes Hinderniß des Zuges aufzufinden ist.

Anmerkung 4. Man kann für Kamine, denen man schon bei geringer Höhe guten Zug zu geben wünscht, nicht genug auf die Wichtigkeit aufmerksam machen, welche die Kamin-Wände haben, die möglichst isolirend gegen Wärme sind. Am füglichsten macht man isolirende Steine. Es wird nämlich unter den Thon oder Lehm, aus welchem sie gemacht werden, Stein- oder Holzkohlenklein oder Gerberloh, Sägmehl, Strohhäcksel oder irgend ein verkleinerter vegetabilischer Stoff in einer solchen Menge eingeknetet, als die erforderliche Festigkeit der Steine noch zuläßt. Diese eingemengten Stoffe werden nach dem Brennen verschwunden seyn, die Steine gleich Bimsteinen voller Zellen erscheinen, deren luftiger Inhalt sie gegen Wärme zu besseren Isolirmitteln macht. Zu empfehlen ist, daß man dem Thone oder Lehme sogleich soviel Wasser gebe, als das ganze Gemenge nöthig hat, damit er in Gestalt eines Schlammes sich besser an die eingemengten Theile anlege.

Anmerkung. 5. Kamine, welche unten so geschlossen werden, daß sie keine andere, als die Luft aus den Feuerungen aufnehmen, sind nicht, wie früher zum Räuchern des Fleisches rc. geeignet, weil an den Stellen, wo früher das Fleisch rc. aufgehängt wurde, der Rauch zu warm ist. Man muß deshalb die zu räuchernden Sachen in den obern Theil des Kamins, wo der Rauch genug entwärmt ist, durch eine Oeffnung einbringen, welche gut und feuersicher verschlossen werden kann. Doch ist es besser, eigene Räucherkammern zu errichten, von welchen wir, da sie durch Einführung der engen Kamine ohnedieß nothwendig werden, in der Folge besonders handeln wollen.

Im Vorhergehenden glaube ich die Hauptmomente angegeben zu haben, welche beim Baue sowohl, als bei Verbesserung der Kamine in's Auge zu fassen sein mögen. Es ist unmöglich, alle die verschiedenen einzelnen Fälle zu behandeln, welche vorkommen können und es scheint solches auch nicht nöthig zu sein, wenn man sich die Mühe nehmen kann und will, die vorkommenden Umstände scharf und umfaßend zu beobachten und obige allgemeine Normen darauf anzuwenden. Nicht selten wird diese Beobachtung längere Zeit und deshalb nicht zu ermüdende Geduld erfordern. Es kommt vor, daß man einen, für schädlich erklärten, Umstand beseitigt hat, ohne dennoch zum erwünschten Erfolge zu kommen, so daß man versucht werden möchte, an der Richtigkeit der Theorie zu zweifeln

In solchen Fällen soll man jedoch nur weiter suchen und man wird auf ein zweites und vielleicht auf ein drittes Hinderniß stoßen, welche zu beseitigen sind und von denen jedes einzelne fähig war, unangenehme Zustände zu bedingen.

Dieß vorausgesetzt, scheint mir jetzt am Orte zu seyn, die Heizeinrichtungen der einfacheren Wohnhäuser zu betrachten, wie sie besonders auf dem Lande allgemein vorkommen.

Heitzeinrichtungen der bäuerlichen Wohnungen.

Außer den meistens höchst unzweckmäßigen Oefen finden sich in dem bei weitem größten Theile der Bauernhäuser noch gar manche andere Umstände, welche dieselben kalt und feucht, folglich ungesund, machen und Ursachen bedeutender Verschwendungen von Brennstoffen sind. Wir wollen suchen, die allgemeinsten und wichtigsten Verhältnisse, welche hier schädlich sind, aufzufinden. Fassen wir die herrschenden Umstände in's Auge, so sieht man, daß der Bauer einer Stube bedarf, welche geräumig genug ist, die Familie und das Gesinde aufzunehmen, selbst so, daß sich die Bewohner in Zeiten, wo die Feld-, Wiesen- und Wald-Arbeiten ruhen, mit gewissen Arbeiten darinnen beschäftigen können. In der Regel werden in einem Zimmer das ganze Jahr hindurch alle die nöthigen Speisen gekocht, auch eine bedeutende Menge Wasser für die Fütterung heiß gemacht. Ferner gibt es Geräth-Holz, Heitzspäne (Schleißen) rc. zu dörren und die, bei der Arbeit naß gewordenen, Kleider, Vieh-Geschirre rc. zu trocknen.

Die Fenster können zwar in der Regel geschlossen bleiben, aber die Thüre des Zimmers wird sehr häufig wegen des Ab- und Zugehens der Personen geöffnet.

Der Ofen ist selten einigermaßen zweckmäßig eingerichtet, so daß in ihm die Wärme gehörig entwickelt und gut benützt werde. Gewöhnlich steht er auch, wenigstens mit Einer Seite, an der Wand, um von Außen geheitzt zu werden, wie z. B. Fig. 3 a.

Es befindet sich nämlich an einer Seite des Wohnzimmers die Küche Fig. 3. B., von der aus die Heitzung geschieht. Von der Decke der Küche, welche in der Regel gewölbt ist, aufwärts geht der Kamin in die Höhe, welcher häufig, besonders vom Gewölbe aus, außerordentlich weit zu sein pflegt. Immer befindet sich in solcher Küche ein Feuerherd, und, wo keine Gemeindebacköfen gewöhnlich sind, auch öfters das Mundloch des Backofens unter Umständen bei c. d. e. oder f. Diese Küchen sind bei ihrer fehlerhaften Einrichtung ein unangenehmer Aufenthalt für alle, welche dort zu thun haben; denn sie sind, von Zugwinden durchstrichen, im Winter kalt und immer an der Decke und an den Wänden mit Ruß und Schlotpech beschlagen. Oft träufen feuchte Niederschläge von Oben herab. Thüre oder Fenster derselben müssen geöffnet sein, damit der Rauch fortgetrieben werde, welcher auch seinen Ausgang wo anders, als durch den Kamin zu nehmen, sich hie und da erlaubt.

Vom Vorplatz (Hausplatz, Hausflur, Flötz) aus führt eine Thüre zur Küche, eine andere (Hausthüre) in's Freie. Eine dritte Thüre ist meistens der innere Eingang zum Stalle. Ferner führt eine Stiege auf den Dachraum (Boden, Kasten) oder ins obere Stockwerk. Diese Stiege ist gewöhnlich ohne Verschluß und ein bedeutender Windzug geht über ihr in die Höhe. Dieser Wind und derjenige, welcher durch die Küchenthüre in den Kamin strömt, nimmt seinen Zugang durch die Hausthüre. Dadurch wird nun ganz natürlich die Hausflur bei kalter Witterung mächtig erkältet.

Wenn also die Zimmerthüre aufgeht, so fährt die warme Luft des Zimmers durch den obern Theil der Thüre heftig heraus und die kalte Luft des Hausflurs stürzt durch den untern Theil der Thüröffnung in's Zimmer.

Begreiflich wird dadurch das Zimmer nicht allein kälter, sondern, vorzüglich in der Nähe der Thüre, auch näßer.

Nun fragt es sich, wie es besser werden soll, so daß mit weniger Aufwand alle Anforderungen, welche die Wirthschaft an die Beheitzung zu machen hat, befriedigt und die Wohnung dabei durch Wärme und Trockenheit für die Bewohner gesund werde?

A. Die erste Berücksichtigung wird dabei der Ofen selbst in Anspruch nehmen. Durch denselben soll man die nöthigen Speisen in möglichst kurzer Zeit kochen und backen, wohl auch braten können; auch soll dabei das erforderliche Wasser zur Futterung heiß, nasse Kleider, Geschirre und Geräthe sollen neben an trocken werden, hölzerne Gegenstände, ja auch etwa Baumfrüchte oder Theile von Wurzelgewächsen sind überdieß zu dörren; die nöthige Wärme soll er ferner dem Zimmer mittheilen und zugleich Dämpfe, welche Wände, Decke rc. feucht machen könnten, fortschaffen.

Alle diese Zwecke erfüllt der Kochofen, dessen innere Einrichtung ich im Jahrgange 1838 des Kunst- und Gewerbeblattes rc. Heft vom Monate September und Oktober (siehe Anmerkung) näher beschrieben habe. Es ist dort gesagt, was ich bis dahin nach vielfachen Versuchen für das Zweckmäßigste hierinnen erkannt hatte und ich habe seit der Zeit nichts gefunden, was eine Abänderung anzurathen scheint, wenn man genannte Zwecke mit dem geringsten Aufwande von Brennstoff erreichen will. Es findet sich jedoch, daß man hie und da an die so zweckmäßigen kleinen Schüröffnungen ungerne geht und es wird dann rathsam, ein größeres Thürchen einzusetzen. Nur tritt bei diesem Thürchen der Umstand ein, daß der eiserne Rahmen (Vierung) derselben so leicht los wird. Erfahrungsmäßig ergab sich gegen diesen Uebelstand als bestes Gegenmittel, daß man ein Thürchen nimmt, welches über 3" höher ist, als man die Heitzöffnung machen will. Man setzt dann das Thürchen c. d. e. f. Fig. 4. mit seiner Schwelle f. e. nicht mit dem Roste in die Waage, sondern um so viel tiefer, daß man einen Stein a. so einmauern kann, daß dieser sich mit der Rostfläche vergleicht, indem er sich auf den Rahmen auflegt und zwischen die beiden Seitentheile desselben und hinter denselben zugleich zwischen die Seitenwände des Feuerraums einzwängt.

Ferner ist der dort lit. d. beschriebene Flammenrost wohl sehr nützlich, aber er bedarf hinsichtlich des dazu erforderlichen Materials sowohl, als seiner Ausführung so viel Aufmerksamkeit, daß man gewöhnlich davon Umgang nehmen muß.

In einer größern Wirthschaft müssen natürlich die Kochkästen derselben angemessen sein. Es kann aber für 10—12 Personen schon in einem Ofen gekocht werden, welcher 3 Kochkästen enthalt, deren jeder 1 Fuß weit, 17 Zolle hoch und 2 Fuß lang ist. Wie man zu einem größeren Kochkasten a. noch zwei kleinere b. c. benutzen kann, welche man etwa schon hat, ist Fig. 5 gezeigt. Dabei vergesse man die Verdeckungen bei f. und g. nicht und bringe ja die Versetzung des hintern Ecks bei h. i. an. Einer dieser beiden Kochkästen und zwar der, welcher der Hitze weniger ausgesetzt ist, kann füglich auch in Boden und Decke aus Dachplatten und in den Wänden aus Kacheln gemacht werden.

Auf die Stellung des Ofens kommt nun viel an. Man muß zunächst rathen, daß man das Einheitzen vom Zimmer aus besorgen lasse, wenn gleich dadurch etwas Warme verloren gehen könnte. Wo nämlich dieses geschehen kann, hat die Hausfrau oder, wer ihre Stelle beim Kochen versieht, nicht nöthig, so oft das Zimmer zu verlassen, um einzuheitzen und Brennstoff nachzulegen. Sie erspart dadurch Zeit und Mühe, entfernt sich nicht von den kochenden rc. Speisen, und, was oft sehr wichtig ist, sie ist weniger gezwungen, die Kinder, welche sich bei ihr befinden, aus dem Auge zu verlieren.

Ein anderer bedeutender Gewinn, welcher aus der Einrichtung, den Ofen vom Innern des

2*

Zimmers zu heitzen, entspringt, ist der, das dasselbe dadurch trockner wird. Ueber die Erklärung dieser Wirkung gedenke ich später bei einer Abhandlung über Austrocknung der Gebäude besonders zu sprechen.

Man sorge dafür, daß die Heitzöffnungen und der Aschenfall recht gut verschlossen werden können, sobald nicht mehr geheitzt wird.

Am vortheilhaftesten ist es, den Ofen an keine Wand, sondern von allen Seiten frei zu stellen, wie Fig. 1 und 2 angegeben ist. Vortheile, welche daraus entspringen, sind: daß der Ofen von allen Seiten dem Zimmer Wärme abzugeben vermag, und daß man zu trocknende Sachen bequemer an und neben ihm aufhängen kann. Das Rauchrohr d., welches, wie Fig. 1 zu sehen ist, sich noch auf eine gute Länge im Zimmer befinden kann, setzt noch eine bedeutende Wärme ab. Wenn der Ofen an die Küchenwand angesetzt wird, so kann man freilich die Wassergefäße so in diese Wand einsetzen, daß sie von der Küche ausgefüllt und geleert werden können und also auch ihre Dämpfe dorthin absetzen. Allein, wenn man diesen Wassergefäßen nur so viel Wärme zukommen läßt, daß das Wasser gerade heiß wird, ohne beständig zu kochen und nicht zu große und zu viele Gefäße angewendet werden, so daß diese oft genug mit kaltem Wasser zu füllen sind; so wird sich dieser Nachtheil so vermindern, daß man für Trockenheit des Zimmers keine nachtheiligen Folgen haben werde, wenn man sie so setzt, wie Fig. 2. b. c.

Man gibt dem freistehenden Ofen 2 bis 3 schwache eiserne Reifen, welche fest anliegend ihn zusammenhalten.

Oberhalb des Ofens und in seiner Nähe an der Zimmerdecke können Gerüste angebracht werden, um zu trocknende und zu dörrende Sachen darauf zu legen.

Sehr anzuempfehlen sind auch für Landleute die Vorfenster. Die Ausgaben, welche solche verursachen, erstatten sich gar bald durch Ersparung an Brennstoff und dadurch, daß die innern Fenster trocken bleiben und also viel länger ausdauern. Wie schön ist aber der Vortheil, daß eben diese an kalten Tagen so wenig schwitzen und auch die Fenster-Brettchen und Pfeiler trocken bleiben.

B. Fernere Aufmerksamkeit verdient nun die Küche und ihr Kamin. Meistens ist diese in Bauernhäusern gewölbt, hie und da auch mit einer Weißdecke und deshalb mit einer sogenannten Kutte (Schlotmantel) versehen.

Mag auch diese Einrichtung sein, wie sie wolle, so wird es immer von vorzüglichem Nutzen sein, daß der Kamin bei b. Fig. 1. mit einer Klappe geschlossen werde, so daß man den Rauch aus dem Ofen des Zimmers durch die Fortsetzung des Rauchrohrs d Fig. 1. in denselben leitet. Durch diese Vorrichtung wird mit einem Male der schädliche Luftzug, welchen der Kamin überflüssiger Weise in der Küche und dem Hausflure macht, eingestellt und die vorher kalte Küche wird wärmer und, wenn sie vorher rauchig war, vom Rauche befreit.

Wenn ein Backofen in oder an der Küche sich befindet, so kann man, während derselbe geheitzt wird, die Klappe öffnen, welche für den Kaminkehrer ohnedieß zum Oeffnen eingerichtet sein muß.

Eben dieses geschieht so oft ein Feuer auf dem Herde anzuzünden ist.

Es wäre aber sehr zu wünschen, daß das Kochen, Braten und Backen auf offenem Herdfeuer für solche Haushaltungen möglichst beschränkt werde, weil diese Geschäfte im Kochofen mit weit wenigerem Aufwande vorgenommen werden können. Wenn man nur wollte, so hätte es selbst keinen Anstand die großen Pfannen, in welcher z. B in Oberbayern die sogenannten Bauern-Nudeln und anderes dergleichen Schmalz-Gebäcke bereitet werden, in die Kochkästen des Ofens einzusetzen.

C. **Der Vorplatz, (Hausflur, Flötz) wird schon durch Verschließen des Kamins viel wärmer bleiben. Man soll aber auch die Treppe (Stiege), welche nach Oben führt, durch Verschlag und gutpassende Thüre verschließen.**

Diese Thüre sowohl als die Hausthüre, welche bei kalter Witterung ebenfalls nicht offen bleiben darf, versieht der aufmerksame Landwirth mit Rollen und Gewicht, damit sie von selbst einfallen, weil die aus- und eingehenden Personen solche gerne offen zu lassen pflegen.

Sobald dieser Vorplatz wärmer ist, so hat dieß auf die Wärme des Zimmers den vortheilhaftesten Einfluß, indem nie so viele Kälte in dasselbe dringen kann, so oft die Thüre desselben geöffnet wird.

Mit wenigen nöthigen Abänderungen können diese Verbesserungen auch in andern ländlichen Wohnhäusern, z. B. denen der Häusler, Tagarbeiter und Landhandwerker mit größtem Vortheile eingeführt werden.

Endlich wäre noch über die Art der Einführung dieser Verbesserungen zu reden, wobei gerade das Schwierigste der Sache berührt ist. Wenig Landleuten werden diese Blätter in die Hände kommen und noch wenigere sie verstehen und das Angegebene auszuführen, im Stande sein. Wie schwer gehen übrigens Landleute vom Gewohnten zum unbekannten Neuen über und wie oft wird der gute Wille gehemmt sein, indem die Kosten zu den Veränderungen nicht aufzubringen sind.

So betrübend diese Aussichten sein mögen und so tadelnswerth es scheinen möchte, hier von diesen Verbesserungen zu reden, so mag doch Folgendes zum Troste und zur Entschuldigung dienen. Es hat nämlich die Erfahrung gezeigt, daß durch vorangehende Beispiele erst in engeren, dann in immer sich erweiternden Kreisen das Bessere auch hierin sich verbreite. Sollte die Hoffnung zu kühn sein, daß hie und da ein Hr. Geistlicher auf dem Lande oder einer der Hr. Hr. Beamten und Gutsbesitzer oder sonst ein Vaterlandsfreund sich herbeilassen werde, mit den richtigen Grundsätzen, auf welchen die Verbesserungen beruhen, sich bekannt zu machen, solche praktisch zu prüfen und dann empfehlend und belehrend für Verbreitung derselben zu wirken? Ein einziger gutdenkender und geschickter Hafner oder Maurer kann dann für eine ganze Gegend sehr wohlthätig wirken.

Anmerkung. Obgenannte Abhandlung wurde noch in einer Anzahl Exemplare besonders abgedruckt, und kann durch die Buchhandlung von G. A. Grau zu Hof bezogen werden. Es ist dieß derselbe Ofen, mit welchem sich der Maurer rc. Purucker aus Schönbrunn im Jahre 1838 bei kgl. hoher Regierung von Oberfranken mit Erfolg um einen Preis bewarb, und welcher darauf unter dem Namen Purucker'scher Ofen in den Intelligenzblättern von Ober- und Mittelfranken zum Besten des größern Publikums empfohlen wurde. In den Angaben des Preisbewerbers finden sich Auslassungen solch wesentlicher Umstände, durch welche das gute Gelingen bedingt ist.

Bei der Rede von den Heitzeinrichtungen ländlicher Wohnungen hätten wir von der Einrichtung eines ländlichen Kochherdes zu sprechen, weil man in manchen Gegenden unsers Vaterlandes doch länger dabei bleiben wird, gewisse Speisen, an welche nach bisheriger Hausordnung das Gesinde gewöhnt ist, auf dem Herde zu bereiten. Allein es wird ohnedieß nöthig, über die Einrichtung der Kochherde überhaupt später zu reden, und bei dieser Gelegenheit kann über den Herd ländlicher Wohnungen mit wenigern Worten gründlich gesprochen werden. Anderntheils wäre über die Räucherkammern, welche der Landmann nöthig hat, zu verhandeln; aber auch darüber kann, als von einem Bedürfnisse auch anderer Haushaltungen, zweckmäßiger unten Untersuchung gepflogen werden. Ueber die Einrichtungen zum Trocknen und Dörren ward ferner eine weitläufigere Abhandlung, für welche der Raum dieser Blätter zu enge ist, schon früher besonders abgedruckt*).

*) Unter dem Titel: „Trocknen und Dörren," in den Buchhandlungen zu haben.

Endlich wäre noch zum Besten der Landleute über die Einrichtung der Backöfen, zugleich auch als über einen der wichtigsten Theile der Feuerungen überhaupt, zu reden; jedoch auch dieser Artikel kann nicht so kurz abgethan werden, daß dabei der Raum, welchen unsere Zeitschrift diesem Zwecke verstatten kann, auch hinreiche, noch andere ebenso wichtige Gegenstände dieses Zweiges zu besprechen. Deßhalb muß die Abhandlung darüber ebenfalls besonders abgedruckt werden und wird demnächst im Buchhandel erscheinen.

Nach diesem Allen glaube ich nunmehr, auf die Heitzeinrichtungen übergehen zu müssen, welche Erwärmung der Gemächer vorzugsweise zum Zwecke haben, und also: über Zimmerheitzöfen zu sprechen.

Wenn wir einen Blick auf die Literatur werfen, so begegnen wir einem Heere von Schriften und Schriftchen welche die verschiedenartigsten Formen von Oefen, jedesmal als allerbeste Erfindung, anpreisen. In der Wirklichkeit aber finden wir die mannigfachsten Formen auch versucht und ausgeführt und zwar theils zur Zufriedenheit, theils zur Unzufriedenheit der Besitzer.

Nun möchte man fragen: welche Form ist denn eigentlich die beste? — Auf diese Frage stellen wir als Antwort den Satz auf:

> Auf die äußere Form kommt bei Zimmeröfen nicht sehr viel an und es läßt sich beinahe jeder, der für das Zimmer nicht zu klein ist, durch veränderte innere Einrichtung gut machen!

Die wenigen Beschränkungen, unter welchen dieser Satz zu nehmen ist, wollen wir weiter unten bezeichnen. Seine große Wichtigkeit springt leicht in die Augen. Wenn er nämlich als wahr erwiesen ist, so werden bedeutende Summen erspart werden, welche man sonst auf unnütze Veränderungen verwenden würde, und dann ist dadurch auch bei Construction neuer Oefen vielmehr Freiheit für die Schönheit der Formen und für die Anpassung an die Lokalität gegeben.

Um in der Sache klar zu werden, ist nothwendig, den ganzen Hergang der Zimmerheitzung ins Auge zu fassen und zu zergliedern.

Wie überall bei Feuerungen, zerfällt auch die Sache hier in zwei Hauptmomente: nämlich

I. Gewinnen,

II. Benützen der Wärme.

I. Zum Gewinnen der Wärme dient die Verbrennung der Brennstoffe. Daß ein Brennstoff (Holz, Torf oder Kohle davon, Lohziegel oder irgend ein Stoff aus dem Pflanzenreiche, dann Braun- oder Steinkohlen) zum Brennen und Verbrennen kommen könne, ist nöthig, daß er

A. selbst erhitzt werde und

B. taugliche Luft erhalten könne.

A. Es brennt z. B. ein Holzspahn nicht eher, als bis man ihn anzündet. Man zündet ihn an, indem man ihn mit Feuer zusammenbringt und es scheint sich sonach die Flamme mitzutheilen; allein dem ist nicht so. — Wenn man nämlich Holz recht heiß macht, auch ohne daß es von der Flamme oder Gluth berührt werden kann, so fängt es ebenfalls an, zu brennen. Dieß wird auch aus der bekannten Art ersichtlich, auf welche Wilde sich Feuer anmachen. Man muß also erst Wärme haben um Brennstoffe in Brand zu setzen.

Aber es gehört auch fortwährend Wärme dazu, wenn sie fortbrennen sollen. Wenn ein Spahn z. B. fortbrennt, so geschieht es, indem der brennende Theil dem zunächst anstehenden Wärme zukommen läßt. Bläst man stark auf den brennenden Theil, wodurch er erkältet wird, so löscht die Flamme aus. Eben so kann man eine brennende Kerze ausblasen. Wenn ein Stück brennendes Holz allein liegt, losche es leicht aus, liegen aber mehrere so beisammen, daß sie sich

gegenseitig erwärmen, brennen sie lieber und schneller. Bei Stücken von Torf, Stein- und andern Kohlen ist es der nämliche Fall. Dabei ist als besonders wichtig zu bemerken, daß die Brennstoffe desto vollkommner verbrennen, je heißer sie sind. Gleichgroßes Maß von gleichgutem und gleichtrocknem Holze z. B. kann das eine Mal mehr Wärme von sich geben, als das andere Mal. Wird z. B. irgend ein Ofen, welcher kalt war, angeheizt, so brennt erst das Feuer langsam, gibt viel Rauch bei truber und kleiner Flamme, aber verhältnißmäßig weniger Wärme. Je mehr aber der Ofen in die Hitze kömmt, desto schneller brennt das Holz bei weniger Rauch, desto heller und größer wird die Flamme und desto mehr Hitze wird entwickelt. Es wird z. B. ein schon heißer Backofen mit einem oder einem Paare Holzscheitern ganz mit Flamme erfüllt, während den noch kalten viele brennende Holzstücke nicht mit Flammen erfullen. Am Hafnerofen, am Ziegelofen, selbst an jedem Hausofen ist die nämliche Beobachtung zu machen.

Daraus folgt die wichtige Regel:

1) Man lege den Brennstoff in einen Raum, welcher bald heiß wird und seinerseits den Brennstoff recht erhitze!

Wenn wir nur mit Holz- oder Torfkohlen oder präparirten Steinkohlen (coacs) feuern könnten, wäre in dieser Hinsicht wohl nichts weiter hinzuzufügen. Diese Kohlen geben nämlich nur sehr wenig Flamme. Wir hätten dann bei Verbrennung nur auf den Raum zu sehen, wo der Brennstoff liegt. Aber wir haben es mit Brennstoffen zu thun, welche viel Flamme geben können und dürfen dieses nicht übersehen. Wir müßen fragen, was die Natur der Flamme sey und wie man sie zweckmäßig behandeln müße? Die Beobachtung führt uns darauf *). Wenn Holz rc. brennt, so erglüht es und leuchtet. Auch in der Flamme brennt noch etwas, und glüht und leuchtet. Ein Theil nämlich des Stoffes, der in dem Holze rc. fest war, verbrennt nicht sogleich an demselben, sondern verwandelt sich durch die Erhitzung in Luft, welche aber auch brennbar, und, wenn sie verbrennt noch viele Wärme abzugeben im Stande ist. Diese brennbare Luft mag aber gleich dem Holze rc. nur dann brennen, wenn sie heiß genug ist, sobald sie die Hitze verliert, hört sie auf, zu brennen, und geht fort, ohne ihre Wärme abzugeben. Hält man z. B. ein feines Drahtsieb über die Flamme einer Kerze, so sieht man unter dem Siebe die Flamme; oberhalb desselben ist sie aber wie abgeschnitten, so lange das Sieb kalt ist und der, aus dem Lichte aufsteigenden, brennbaren Luft ihre Wärme nimmt, die sie zum Verbrennen nöthig hatte. Wenn aber endlich das Sieb heiß genug wird, scheint die Flamme durch das Sieb zu dringen und steigt höher empor. Es hat anderntheils wohl Mancher eine brennende Kerze bemerkt, welche vernachläßigt im Leuchter nicht aufgeschoben werden, und, bis in die Röhre desselben hinein, niedergebrannt, war. Man sieht, daß sie von unten herauf bis oben hinaus eine lange Flamme aufsteigen laßt. Warum dieses? Weil die brennbare Luft, welche aus der unten brennenden Kerze durch den heiß gewordenen Schlauch des Leuchters aufsteigt, heiß genug bleibt, um fortzubrennen. Wenn das Licht frei brennt, wird sie bald erkaltet und verlöscht allmählig von Aussen nach Innen, wober sich eine Kerzenflamme oben zuspitzt.

Wer die Flamme in den Ofen beobachten will, kann dasselbe bemerken,. So lange die Theile des Ofens wohin der Zug geht, noch nicht heiß genug sind, wird das Feuer eine kurze Flamme geben, wenn aber diese Theile heißer werden, verlängert sich die Flamme immer mehr, weil die brennbare Luft, welche aus dem Holze aufsteigt, heiß genug bleibt, um verbrennen zu können.

*) Man wolle verzeihen, daß ich hier manche Kunstausdrücke in die Sprache des gemeinen Lebens zu übersetzen suchte, und dabei z. B. Kohlenwasserstoff und Kohlenoxyd mit einem Namen bezeichnete rc.

Wenn der Hafner seinen Ofen, das darinnen befindliche Geschirre und den Kamin durch anhaltendes Heitzen genugsam erhitzt hat, so schlägt endlich die Flamme zum Kamin heraus.

Noch eine Bemerkung! — Wenn man ein Feuer an eine Wand schürt; so scheint die Flamme anfangs die Wände zu fliehen. Später aber, wenn die Wand heiß wird, legt sich die Flamme enge an die Wand und wird viel höher, als vorher und dies um so viel auffallender, je weiter hinauf sich die Wand erhitzt *). Wir wollen also die Bemerkung festhalten, daß die Flamme an einer erhitzten Fläche gerne hinstreicht und sich an solcher verlängert, daß also dadurch die Verbrennung der brennbaren Luft, welche aus dem Feuer aufsteigt, befördert werden kann, oder leiten daraus die fernere Regel ab.

2) Man lasse, wenn man mit Brennstoffen heitzt, welche Flamme geben können, die aus denselben aufsteigende, noch brennbare, Luft an Flächen hinströmmen, welche sich bald erhitzen.

B. Nun ist nothwendig weiter davon zu reden, wie die Luft zugeführt werde, welche zum Brennen nöthig ist.

Als tauglich dazu erscheint die gewöhnliche Luft, welche uns umgibt und die wir atmosphärische Luft nennen. Von ihr ist bekanntlich wohl nur ohngefähr der fünfte Theil zum Verbrennen günstig; aber wir haben kein leichtes Mittel, den tauglichen Theil vom untauglichen zu trennen und sind genöthigt, beide mit einander dem heißen Brennstoffe zuzulassen. Eine unvollständige Verbrennung entsteht:

a) wenn nicht genug Luft zum Brennstoffe zugelassen wird. Dieser Mangel kann den ganzen Brennstoff treffen oder es kann seyn, daß nur einzelne Theile desselben an Luft Mangel haben, während andere im Ueberflusse damit versorgt sind oder mit andern Worten, daß die Luft nicht zu allen Theilen des Brennstoffs gehörig gelangen kann. Ein Feuer, das nicht genug Luft empfängt, brennt trübe und langsam mit viel Rauch und wenig Hitze. An jeder Stelle eines Feuers, wo die Flamme trüber ist und sich dabei die Kohlen verhältnißmäßig lange halten, ist kein gehöriger Luftzufluß. Wo aber der Brennstoff sich nur verkohlt und schwärzt, da fehlt es ganz daran.

Auch die brennbare Luft, welche aus dem heissen Brennstoffe aufsteigt, muß noch taugliche gewöhnliche (atmosphärische) Luft haben, wenn sie als Feuer brennen soll. Wo es ihr an solcher mangelt, verkürzt sich die Flamme, nachdem sie trübe geworden ist.

Man kann die Luft dem Feuer von den Seiten zulassen wie es geschieht, wenn solches auf der Erde oder einem Heerde brennt. Aber dies soll man nur thun, wenn man verhindert ist, die Luft von unten zuzulassen. Es legt sich nämlich auf den Boden des Feuerplatzes alsbald Asche

*) Anfangs hängt wohl eine Luftschicht, von der Wand angezogen, an ihr an, und indem sie sich nicht bewegt, leitet sie die Flamme von der Wand ab. Dies aber nur sehr kurze Zeit. Natürlich muß diese Luftschicht bald erwärmt und in Bewegung gesetzt werden. Allein diese Bewegung wird nicht sehr schnell, weil diese Luft ihre Wärme schnell an die kalte Wand abgibt, und dadurch zum Aufsteigen träger wird. Heißer bleibt noch die Luft, welche etwas ferner von der Wand aufsteigt, und daher schneller im Aufsteigen. Die Flamme zieht also diesem schnellern Zuge nach, und scheint noch die Wand zu fliehen, bis später die Wand heiß geworden, und die nachbarliche Luft nicht mehr in dem Maße, wie früher, entwärmen kann. Dann wird die Strömung dicht an der Wand die schnellere, weil diejenige, welche früher schneller war und dort die Flamme emporführte, ihre Wärme jetzt leichter als jene verlieren kann. Nun scheint die Flamme von der Wand angezogen zu werden.

2c. auf, und, indem dadurch der Brennstoff eingehüllt wird, ist ihm zugleich der Zutritt der Luft abgesperrt. Deswegen macht man lieber den Boden des Feuerplatzes so durchbrochen, daß Asche 2c. hindurchfallen und durch die nämlichen Oeffnungen genugsam Luft zum Brennstoffe in allen seinen Theilen gelangen kann und man nennt sie Vorrichtung — Rost.

Man kann allerdings die (atmosphärische) Luft, welche die obengenannte brennbare Luft zum verbrennen nöthig hat, ihr durch besondere Oeffnungen zulassen; allein nur in Oefen, wo sehr hohe Hitze entwickelt wird, ist dieß zuläßig, in gewöhnlichen Hausöfen ist es ein sehr schädlicher Fehler. Die brennbare Luft muß nämlich dann selbst sehr heiß seyn, wenn sie nicht durch die zugeführte kältere so weit entwärmt werden sollte, daß sie nicht mehr brennen mag.

So wie es beim Brennstoffe erforderlich war, daß er von tauglicher Luft in allen Theilen gehörig berührt werde, so ist es bei der brennbaren Luft nöthig, daß sie in allen Theilen mit gewöhnlicher Luft gehörig gemengt werde. Wenn man, wie oben berührt, auf die Flamme einer Kerze ein Sieb hält, so sieht man, daß diese inwendig hohl ist und nur eine dünne brennende Oberfläche hat. Im Innern ist wohl brennbare Luft, und sie wäre auch heiß genug, aber sie kann nicht zum Verbrennen kommen, weil zu ihr keine gewöhnliche Luft dringen kann. Betrachtet man die Flamme in Oefen, so bemerkt man öfters sogenannte Flammenzungen neben einander hinziehen. Diese sind auch inwendig hohl und es zieht in ihnen brennbare Luft, zwischen ihnen aber gewöhnliche Luft*). Es kann also dann die brennbare Luft nicht vollständig zur Verbrennung kommen, obgleich taugliche Luft in der Flamme sich genug vorfindet, aber so, daß sie sich nicht in allen ihren Theilen berühren können. Man muß also beide gehörig unter einander zu mengen suchen. Dieß geschieht für unsern Zweck am Besten dadurch, daß man die gewöhnliche Luft, welche man für die brennbare nöthig hat, nirgends anders, als durch die Rostöffnungen und von da durch den aufgeschichteten Brennstoff einziehen läßt. Man muß also dazu einen Rost haben, welcher nicht größer ist, als daß er vom entzündeten Brennstoffe ganz bedeckt werden kann. Kann man aber keinen Rost anbringen, muß man die Flamme an entgegenstehende heiße Flächen anstoßen lassen, damit die verschiedenen Luftarten unter einander gebracht werden.

b) Obgleich nicht selten die Meinung besteht, daß ein Feuer nicht zuviel Zug der (atmosphärischen) Luft bekommen könne, so werden wir doch bei näherer Prüfung diese Ansicht für irrig finden. Nur ein bestimmtes Maaß Luft ist jedes Mal zum Brennen der festen Brennstoffe und der daraus entwickelten brennbaren Luft nöthig. — Wenn dieses Maß überschritten ist, so bleibt im Feuer gewöhnliche Luft übrig, welche nicht genützt werden kann.

Schon deßhalb wird ein solcher Ueberfluß an Luft schädlich, weil sie Wärme aufnimmt, welche ihr nachher nicht ganz wieder genommen werden kann.

Aber auch die Verbrennung wird dadurch gestört. Wenn das Zuströmen der Luft sehr heftig wird, so wird schon das Brennen der Brennstoffe durch Erkalten beeinträchtigt und sie können sogar ganz kalt geblasen werden (wie beim Ausblasen eines Lichtes). In gewöhnlichen Oefen kommt jedoch dieses gar große Uebermaaß nicht leicht vor. Im Gegentheil findet man, daß die Brennstoffe sich im raschen Luftzuge schnell verzehren. Aber man schließe daraus noch nicht auf eine gute Verbrennung flammender Brennstoffe, als Holz, Torf, Stein-, Braunkohlen 2c. Man gebe sich nur die Mühe, ein Feuer zu beobachten, dem man nach Belieben Luft zulassen kann. Wenn man das Maaß erreicht hat, mit dem die Flamme helle geworden und der Rauch in und über

*) Freilich dabei auch Kohlensäure mit Wasserdampf aus der Verbrennung.

ihr verschwunden ist und sie sich merklich verlängert, wo sie in einem sanften Säuseln aufwallt, ohne Zungen zu bilden, durch und durch aus Feuer zu bestehen scheint; und man gibt von da an mehr Luft, so werden sich Zungen zu bilden anfangen und die Flamme wird wieder kürzer. — Bei immer mehr Luft steigern sich diese Erscheinungen so, daß die Flamme immer niedriger wird, immer wilder dabei flackert und sich Funken im Zuge zeigen; bis endlich bei immer weitern Steigern des Zugs der Brennstoff ohne Flamme nur noch zu glühen scheint. Gibt man auf die entwickelte Hitze acht, so wird man sehen, daß bei gleichem Verbrauche an Brennstoff von dem Zeitpunkte an, wo die Flamme schön weiß, sanft und hoch war, sich die Hitze immer mehr verminderte.

Man sieht daraus, daß zu viel Luft im Feuer besonders das Brennen der brennbaren Gase verhindere, und muß solches Uebermaaß zu vermindern suchen*).

So folgt die weitere Regel:

3) Die Luft muß zur Verbrennung im rechten Maaße und in rechter Vertheilung zugeführt werden.

Vorerst darf man wohl nicht erwarten, in gewöhnlichen Hausöfen eine ganz vollkommene Verbrennung zu erzielen, weil wir darinnen kaum eine Einrichtung treffen werden, durch welche die brennbare Luft dem Grad und der Dauer nach genugsam erhitzt und innig genug mit atmosphärischer Luft gemengt werde. Aber wir müssen suchen, uns möglichst mit unsern Vorrichtungen der Vollkommenheit zu nähern.

Wenn unsere Feuer keinen Rauch mehr geben und der Zug aus demselben nicht mehr schwärzen würde, so wären wir dem Ziele nahe*).

---

*) Wer sich im Kleinen überzeugen will, der nehme eine brennende Argand'sche Lampe zur Hand. Man kann derselben den Luftzug durch Zudecken des gläsernen Cylinders nach Belieben mindern. Wenn man aber auf diesen Cylinder noch eine Röhre aufsetzt, so vermehrt man den Zug. Man wird ein Maaß finden, bei welchem die Lampe am schönsten brennt, und unter welchem sie trübe und rauchig wird, über welchen sie aber immer mehr flackert und sich verkleinert und endlich gar erlischt.

**) Erreicht würde es nur dann sein, wenn auch kein Kohlen-Wasserstoff in minimo und kein Kohlenoxyd im Zuge zu finden wäre, sondern nur Wasserdämpfe, Kohlensäure, Stickstoff, rc.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 85.

Ansbach. Samstag, den 24. Oktober 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 32233. Exp. Nr. 2059.

(Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen im Bezirke des k. Landgerichts Neustadt a/A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Landgerichts Neustadt a/A. in deren streitigen Rechtsangelegenheiten ist der k. Advokat Dr. Besserer zu Neustadt a/A. aufgestellt worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 9. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufshammer.

Einl. Nr. 1561. Exp. Nr. 1871.

(Geldsendungen an die Irrenanstalt in Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur allgemeinen Nachachtung eröffnet, daß die Geldsendungen an die Irrenanstalt zu Schwabach portofrei geschehen müssen, daß daher die Absendung unter der Bezeichnung als A. S. oder R. S. nicht zuläßig ist, vielmehr die Behörden das Porto bei der Aufgabe zu berichtigen und von den Betheiligten wieder zu erheben haben.

Ansbach, den 17. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 1667. Exp. Nr. 2180.

(Den Vollzug des §. 4 im Heer-Ergänzungsgesetze rücksichtlich der in contumaciam verurtheilten Conscribirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in bezeichnetem Betreff eingelangte höchste Rescript wird nachstehend den Militär-Conscriptions-Behörden zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 19. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Sowohl nach der in den Kreisen diesseits des Rheins bestehenden Strafgesetzgebung, als auch nach dem in der Pfalz geltenden französischen Strafgesetzbuche können in Verbrechensfällen abwesende Angeschuldete in die gesetzlichen Verbrechensstrafen verurtheilt werden (Art. 424 Th. II. des bayer. Strafgesetzbuches und Art. 465 und folgende des französischen Gesetzbuches über den Criminal-Prozeß.)

Deßgleichen kann nach letzterem Gesetzbuche auch in Vergehensfällen die Verurtheilung von abwesenden Angeschuldeten in die gesetzlichen Strafen eintreten, während in den Kreisen diesseits des Rheins zufolge der Verordnung vom 22. März 1815 in Vergehensfällen ein Ungehorsamsverfahren und Ungehorsamserkenntniße gegen Abwesende nicht Platz greifen.

Es hat sich nun die Frage ergeben, ob auf Conscribirte, welche wegen eines Verbrechens, oder auf dem Grunde des französischen Strafgesetzbuches wegen eines im § 4 des Heerergänzungs-

gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Vergehens, als Abwesende in die gesetzliche Strafe verurtheilt wurden, die Bestimmung des erwähnten § 4 des Heerergänzungsgesetzes Anwendung finde, und ob demnach dergleichen Conscribirte als Waffendienstunwürdige zu behandeln seien.

Im Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium wird hierüber zur Darnachachtung folgendes eröffnet:

1) Nach dem bayerischen und ebenso nach dem französischen Strafgesetzbuche muß gegen den wegen eines Verbrechens verurtheilten Abwesenden nach seiner Rückkehr oder Aufgreifung ein neues Verfahren eingeleitet, und neues Erkenntniß erlassen werden, und es bestehen die gefällten Ungehorsams- (Contumacial-) Erkenntnisse nur so lange, als der Abwesende nicht zurückgekehrt oder aufgegriffen, und neuerdings über die ihm zur Last gelegte Anschuldigung erkannt ist. (Art. 429 und 430 Th. II. des bayer. Strafgesetzbuches und Art. 476 des französischen Strafgesetzbuches über den Criminalprozeß.)

Bei diesen Umständen kann solchen Ungehorsams- (Contumacial-) Erkenntnissen nicht jene bleibende Wirksamkeit zugestanden werden, welche zur Anwendung des §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes erfordert wird. Die durch solche Erkenntnisse verurtheilten Conscribirten sind demnach nicht als Waffendienstunwürdige, sondern wie andere, den Bestimmungen des §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes nicht unterliegende Conscribirte zu behandeln; insbesondere ist gegen sie unter der in §. 69 Ziffer 2 des Heerergänzungs-Gesetzes bestimmten Voraussetzung die Einschreitung wegen Widerspenstigkeit zu veranlassen. Erst ein nach ihrer Rückkehr oder Aufgreifung erfolgendes, neuerdings in eine Verbrechens-Strafe verurtheilendes Erkenntniß kann die Waffendienst-Unwürdigkeit und deren gesetzliche Folgen begründen.

Die Einschreitung wegen Widerspenstigkeit leidet übrigens eine Ausnahme in dem Falle, wo auf dem Grunde des Ungehorsams-Erkenntnisses bereits die Wirkungen des bürgerlichen Todes eingetreten sind. —

2) Nach der französischen Strafgesetzgebung erlangen die Contumacialurtheile, welche gegen abwesende eines Vergehens Angeschuldete von den Zuchtpolizei-Gerichten erlassen werden, nach Ablauf der Oppositions- oder Appellationsfrist volle Rechtskraft und können durch kein Rechtsmittel angefochten werden (Art. 186 bis 188, Art. 197 und 207 des Gesetzbuches über den Criminalprozeß), wogegen die correctionellen Strafurtheile, welche gegen abwesende eines Vergehens Angeschuldete von dem Assisenhofe erlassen werden, zufolge Art. 476 des vorerwähnten Gesetzbuches, gleich den in Verbrechensfällen erlassenen Contumacial-Urtheilen bei der freiwilligen Rückkehr oder bei der Aufgreifung des Verurtheilten kraft des Gesetzes alle Wirkung verlieren.

Contumacialurtheile der letztern Art, welche gegen abwesende, eines der im §. 4 des Heerergänzungsgesetzes erwähnten Vergehen angeschuldete Conscribirte erlassen werden, begründen ebenso wenig als die wegen Verbrechen erlassenen Contumacialurtheile die Waffendienstunwürdigkeit, und es sind dergleichen Conscribirte lediglich nach den unter Ziffer 1 aufgeführten Directiven zu behandeln.

Dagegen haben Contumacialurtheile, welche gegen abwesende, eines der im §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes erwähnten Vergehen beschuldigte Conscribirte von den Zuchtpolizeigerichten erlassen werden, nach Verlauf der Oppositions- oder Appellations-Frist und dadurch erlangter Rechtskraft allerdings die Waffendienstunwürdigkeit zur Folge.

Die Königliche Regierung Kammer des Innern hat hiernach in vorkommenden Fällen ihr Verfahren zu bemessen und die untergebenen Behörden entsprechend anzuweisen.

München den 10. Oktober 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär

Gosinger.

Einl. Nr. 35601. Exp. Nr. 2181.

(Den Fortgang der Zehentfixierung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Behörden, welche noch mit der Anzeige über rubrizirte Sache im Rückstande sind, werden unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 22. Sept. 1838 (Intell. Bl. für das Jahr 1838 Nr. 60) beauftragt, diese Anzeige pro $18\frac{39}{40}$ nunmehr binnen 8 Tagen zu erstatten.

Ansbach, den 19. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

J. A. d. K. R. Pr.

Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 1904. Exp. Nr. 2211.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Ermittelung der Herkunft des am 25. Februar 1839 zu Neusohl in Ungarn verstorbenen Aloys März betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Berichte, welche in Folge des im bezeichneten Betreffe am 30. Dezember 1839 ertheilten Auftrages von sämmtlichen Regierungen K. d. J. über die Ermittelung der Herkunft des am 25. Februar 1839 zu Neusohl in Ungarn verstorbenen Aloys März erstattet worden sind, einen genügenden Erfolg nicht gegeben haben, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 15. des gegenwärtigen Monats und mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 11. Januar l. Js. (Kr. Intell. Bl. Nr. 4.) den Auftrag: die angeordneten Recherchen in geeigneter Weise fortzusetzen und bei etwaiger Erzielung befriedigender Resultate bis zum 20. November dieses Jahres Anzeige anher zu erstatten.

Ansbach, den 20. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Innern.

J. A. d. K. R. Pr.

Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2093. Exp. Nr. 2430.

An sämmtliche Distrikts Polizei-Behörden und Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Die Rotzkrankheit unter den Pferden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einem Berichte des Stadt-Magistrats Eichstädt daselbst ein Rotzkrankes Pferd vorgekommen ist, ebenso auch in der Stadt Ansbach vor einigen Wochen ein mit dieser Krankheit behaftetes Pferd entdeckt wurde und hiedurch die Vermuthung begründet wird, daß diese ansteckende Krankheit weiter mitgetheilt und verbreitet worden sein könne; so werden die obengenannten Behörden auf das diesseitige Ausschreiben vom 8. November 1838 (K. J. Bl. 1838 p. 609.) hingewiesen und beauftragt, die daselbst gegebenen Anordnungen pünktlichst zu beobachten und ausführen zu lassen, damit jeder neuen Verbreitung dieser unheilbaren Krankheit sogleich wirksam begegnet werde.

Ansbach, den 22. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerh. Entschließung dd. Berchtesgaden den 4. l. M. der, von dem Herrn Fürsten Joseph Adolph von Schwarzenberg, als Patron, für den Pfarramts-Candidaten Georg Aug. Wolfgang Hilvert aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Hernitzheim, Dekanats Markt Einersheim die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Berchtesgaden den 28. September l. J. die erledigte Pfarrstelle zu Eltersdorf und Tennenlohe Dekanats Erlangen, dem bisherigen Pfarrverweser zu Kirchsittenbach Candidat Dr. Johann Peter Sternecker allergnädigst zu verleihen geruht.

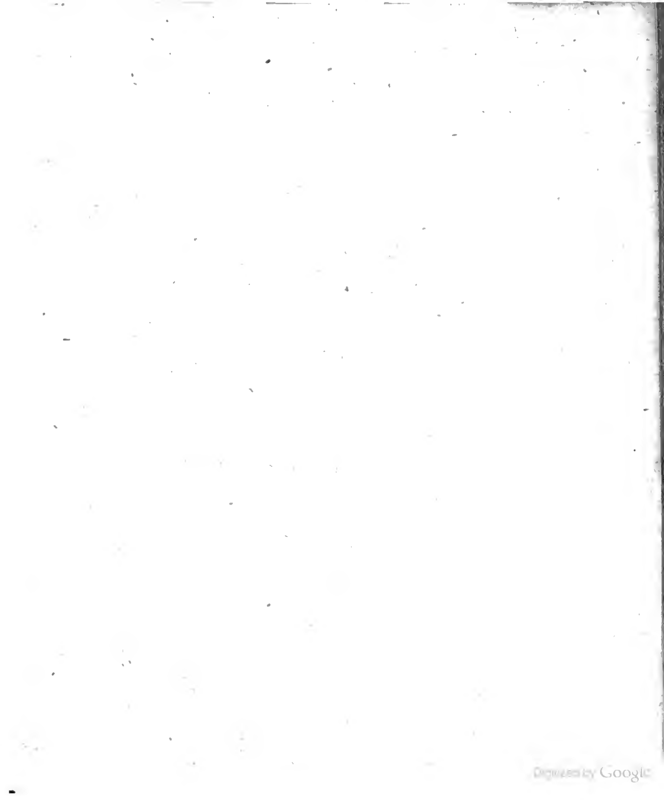
Seine Majestät der König haben durch allerhöchst unmittelbares Rescript vom 12. Oktober 1840 dem Pfarramtskandidaten und dermaligen Cooperator an der Stadtpfarrei Berching Priester Anselm Schaller die Pfarrkuratie Kesenhüll, Landgerichts Beilngries, allergnädigst zu übertragen geruht.

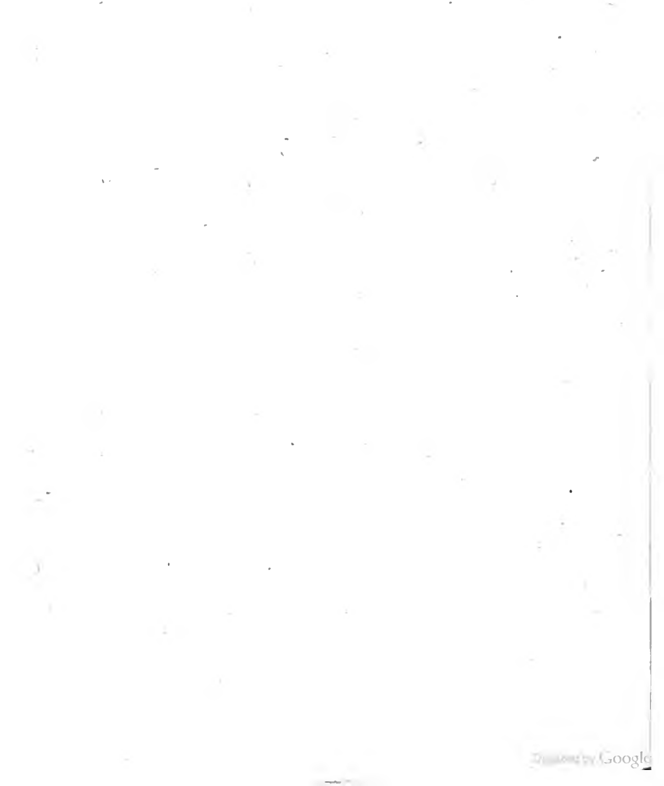
Unterm 16. Oktober 1840 ist dem Dekanatsverweser und Pfarrer Dr. Deininger zu Burghaslach die Distriktsschul-Inspektion im Schuldistrikte Burghaslach übertragen worden.

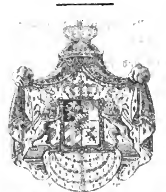
Der k. Pfarrer Hotter zu Kirchanhausen ist in Folge seiner Beförderung von der bisher bekleideten Funktion eines Distriktsschul-Inspektors im Distrikte Kipfenberg unter Anerkennung seines ausgezeichneten Wirkens entbunden und solche dagegen dem k. Pfarrer Petermair zu Enkering übertragen worden.

Dem Med. Dr. Eduard Barthelmä zu Erlangen ist unterm 17. Oktober 1840 die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis zu Leimburg und der dortigen Umgegend ertheilt worden.

Unterm 19. Oktober l. J. wurde dem Med. Dr. von Liederskron zu Erlangen die Erlaubniß ertheilt, die ärztliche Praxis in Uffenheim und der dortigen Umgegend auszuüben.





Königlich  Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 86.

Ansbach. Mittwoch, den 28. Oktober 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1670. Exp. Nr. 2499.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die bevorstehende Einziehung der Scheidemünze und der Conventions- Zwei- und Viergroschen-Stücke des Fürstenthums Schwarzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die, von der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt unterm 16. v. Mts. erlassene Verordnung, die bevorstehende Einziehung der dortigen Scheide- und kleineren Conventionsmünze betr. wird den Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und Nachachtung, dann zur geeigneten Veröffentlichung in sämmtlichen Gemeinden nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 22. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Verordnung
die
Einziehung der hiesigen Scheidemünze und der hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke betr.
vom 16. September 1840.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg und so weiter.

Nachdem Wir bei der mit Anfang des nächsten Jahrs bevorstehenden Veränterung des Landesmünzfußes, und bei der hierdurch herbeigeführten Nothwendigkeit der Ausprägung neuer Münzen die Einziehung der hiesigen Scheidemünze so wie der hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke, theils um sie zu dem ebengedachten Behufe einschmelzen, theils um sie mit einem geringeren, dem veränderten Münzfuße entsprechenderen, gesetzlichen Werthe wieder in Umlauf setzen zu lassen, für angemessen erachtet haben, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche hiesige Silber- und Kupfer-Scheidemünze, so wie die hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke können während des Monats Dezember d. Js. bei allen Fürstlichen Steuer-Aemtern und Recepturen gegen Erstattung des vollen Werths unentgeldlich umgewechselt werden.

§ 2.

Für die Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke wird anderes vollgültiges Conventionsgeld und für die Scheidemünze wird entweder Scheidemünze des $24\frac{1}{2}$ fl. Fußes, wegen dessen gesetzlicher Einführung in der Oberherrschaft Unseres Fürstenthums in Kurzem das Röthige bekannt gemacht werden wird, mit dem Werthverhältnisse von 1 fl. 45 kr. = 1 Rthlr. Kassengeld, oder, und zwar in der Unterherrschaft, wo der 14 Thalerfuß mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige als Landesmünzfuß eingeführt werden wird, ausschließlich, andere cassenmäßige Münzen gewährt werden.

§. 3.

Als geringster Betrag von Scheidemünze, welche zum Einwechseln angenommen zu werden braucht, wird die Summe von Vier Groschen Kassengeld festgesetzt.

§. 4.

Zu mehrerer Erleichterung der Inhaber von hiesiger Scheidemünze soll jedoch von jetzt an bei Zahlungen an die öffentlichen Kassen die hiesige Scheidemünze bisheriger Währung nicht nur zur Ausgleichung, sondern in unbegränzter Menge, angenommen werden, wogegen die Wiederausgabe derselben bis Ende November d. Js. nur zur Ausgleichung erfolgen soll.

§. 5.

Die neue Landesscheidemünze des in Unserer Oberherrschaft einzuführenden $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes soll auch überhaupt schon vor dem 1. Januar 1841 sowohl im Privatverkehr als bei den öffentlichen Kassen mit dem Werthverhältnisse von 1 fl. 45 kr. = 1 Rthlr. bisherigen Kassengeldes, also Preußischen Courants, als Zahlungsmittel dienen.

§. 6.

Vom 1. Januar 1841 an wird der Werth der bisherigen hiesigen Scheidemünze in der Art herabgesetzt, daß ein Groschen Kassengeld nur noch einen Silbergroschen des 14 Thalerfußes gilt,

desgleichen werden von dieser Zeit an die hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke nur den Werth von $2\frac{1}{2}$ und 5 Silbergroschen desselben Münzfußes behalten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel

Rudolstadt, den 16. September 1840.

(L. S.) Friedrich Günther, F. z. S.

Einl. Nr. 2413. Exp. Nr. 2498.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Gesuche um Bewilligung von Brandkollekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der genaue Vollzug des diesseitigen Ausschreibens vom 18. April d. Js., die Gesuche um Bewilligung von Brandkollekten und insbesondere die vierteljährige Publikation des höchsten Reskripts vom 16. Dezember 1836 betr., (Int. Bl. v. J. 1840 St. 32) wird hiedurch in Erinnerung gebracht.

Ansbach, den 22. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Innern.
J. A. d. k. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Einl. Nr. 1798. Exp. Nr. 2500.

An sämmtliche Paßbehörden von Mittelfranken.

(Die Taxirung der Reisepässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der, in bezeichnetem Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts. wird den sämmtlichen Paßbehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und Nachachtung nachstehend Kenntniß gegeben.

Ansbach, den 22. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Auffhammer.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 18. Mai h. Js. wird der kgl. Regierung K. d. J. im Einverständniße mit dem kgl. Finanzministerium erwiedert, daß Reiselegitimationen an Ausländer, welche bei Inländern im Dienste stehen, im Inlande wohnen, und im Inlande ausschließend für ihre inländischen Prinzipale reisen, nach Nr. 1 des Art. XXXIII der Paßverordnung vom 17. Jänner 1837 taxfrei zu behandeln seien.

München, den 14. Oktober 1840.

Exp. Nr. 2974.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die provisorische Winterbiertaxe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da gegenwärtig die Gerstenpreise im Verhältniß zu denen des letztverflossenen Jahres bedeutend gefallen sind, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken auf die Bestimmung des Art. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes betr. mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, hiernach die provisorische Winterbiertaxe pro $18\frac{40}{41}$ unverzüglich zu ermitteln und festzusetzen resp. nach Umständen um 1 Pfennig per Maas zu mindern, und darüber, ob und wie dieß geschehen, bis zum 4. November d. Js. unfehlbar Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 24. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. R. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Einl. Nr. 1795. Exp. Nr. 2972.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Amtsbezirke sich Israeliten befinden.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde zu Großostheim um allergnädigste Bewilligung einer Kollekte zur Aufbringung der Kosten für die Synagoge daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht haben, daß zur Deckung der Kosten für die Reparatur der Synagoge in Großostheim im Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg; auch in Mittelfranken eine Kollekte bei den israelitischen Glaubensgenossen veranstaltet werde; so erhalten die einschlägigen Distriktspolizeibehörden den Auftrag, zum Vollzuge die-

ter allerhöchsten Bewilligung sofort das Erforderliche zu verfügen, und die eingehenden Beiträge bis zum 1. Dezember d. Js. zuverläßig hieher einzusenden; wobei noch die Bemerkung beigefügt wird, daß die seinerzeitige Bekanntmachung des Resultats zugleich als Quittung zu betrachten sei.

Ansbach, den 24. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Einl. Nr. 2355. Exp. Nr. 2971.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Ankauf von Realitäten aus Kreisfonds für heimathlose Familien, welche sich nicht selbst ernähren können betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreff ergangene höchste Reskript vom 19. curr. wird nachstehend den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden unter dem Auftrag mitgetheilet, sich hiernach genauest zu achten und in vorkommenden Fällen das Erforderliche hierunter ausführlich und so zu berichten, daß keine Ersetzung desfalls mehr nothwendig erscheinet.

Ansbach am 23. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, es solle an sämmtliche Polizeibehörden ausgeschrieben werden, daß sie auf die in ihren Amtsbezirken befindlichen heimathlosen Familien besonderes Augenmerk zu halten und, wenn darunter seiner Zeit eine wegen guten Sitten, Fleißes und Kundigkeit in landwirthschaftlichen Arbeiten — besonderer Unterstützung zum Behufe der Ansässigmachung auf Grund und Boden — würdige Familie sich fände, solche der einschlägigen Stelle namhaft zu machen hätten, von welch letzterer sodann, übrigens nur wenn Mittel vorhanden, und eine derlei Seßhaftmachung nach den über Ansiedelung und resp. Ansässigmachung bestehenden Gesetzen, statt haben könnte, das Geeignete zu verfügen, aber gegebenen Falles, hinsichtlich der hiefür aus Kreisfonds etwa zu bewilligenden Unterstützung — spezieller

Antrag zur Erholung der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs, an das unterfertigte Ministerium zu stellen wäre.

München den 19. Oktober 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

Einl. Nr. 33001. Exp. Nr. 2954.

(Die Kollekte für den Straßmüller Franz Zunner bei Oberhambach, Landgerichts Roding im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum diesseitigen Ausschreiben vom 5. d. Mts. bezeichneten Betreffs (Intell. Bl. St. 81, S. 654) wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch von den Mühlbesitzern des kgl. Landgerichts Rothenburg ein Beitrag von 1 fl. $23\frac{1}{4}$ kr. geleistet worden sei.

Ansbach, den 12. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Exp. Nr. 805.

An sämmtliche, mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragte Gerichte.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Justiz-Ministerium hat mittelst höchsten Rescripts vom 19. l. Monats Oktober, eingelangt am 22. eine Abschrift der von den k. Ministerien des Innern und der Finanzen an die k. Kreis-Regierungen am 16. l. Monats in Betreff der Pferde-Ausfuhr erlassenen Entschließung mit dem Auftrage dem unterzeichneten Gerichtshofe mitgetheilt, sämmtliche mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragte Gerichte von dem allerhöchsten Verbote der Pferde-Ausfuhr unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Indem dieß hiermit geschieht, wird bemerkt, daß die fragliche Entschließung vom 16. d. Mts.

bereits Nr. 84 des k. bayer. Intelligenzblattes für Mittelfranken vom Jahre 1840 Seite 684 vollständig abgedruckt ist, worauf man daher die betreffenden Gerichts-Behörden verweiset.

Eichstädt, den 23. Oktober 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Einl. Nr. 227. Exp. Nr. 291.

An sämmtliche Dekanate des Consistorial-Bezirks Ansbach.

(Die Unterstützungsgesuche der protestant. Geistlichen aus der allgemeinen Pfarrunterstützungs-Kasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das diesseitige Ausschreiben vom 17. Juli 1835 über die Unterstützungsgesuche der protestantischen Geistlichen aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse im Intelligenzblatt des Rezatkreises von 1835 S. 1675—1682 wird hierdurch zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht und zu dem Ende im Nachgange nochmals abgedruckt.

„Die Ordnung der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt vom 26. Juni 1827 bestimmt im Abschn. III. Zif. 2 und 3 lit k, daß die gesammelten Unterstützungs- und Zulags-Gesuche der Geistlichen „nach Ablauf des Verwaltungsjahres mit einem Rechnungs-Abschluß der Unterstützungskasse von dem „k. Consistorium in einem das Ganze umfassenden Begutachtungs-Bericht dem k. Ober-Consistorium „vorgelegt werden sollen, und daß momentane Unterstützungen nur in dringenden Nothfällen im „Laufe des Jahres beantragt und bewilligt werden können.

„Diese Vorschriften werden von den Geistlichen nicht allenthalben genau befolgt, und überdieß auch „häufig, weder die erforderlichen vollständigen Zeugnisse, noch die zur Begründung und Würdigung „der Gesuche nothwendigen Angaben ausführlich beigefügt.

„Zur Vereinfachung des Verfahrens und zu möglichst genauer Beobachtung der ertheilten Be„stimmungen wird den Dekanaten anliegendes exemplifizirtes Formular des Verzeichnisses, welches die „unterzeichnete Stelle über sämmtliche Gesuche fertigt, und dem Begutachtungs-Bericht an das k. „Ober-Consistorium beifügt, unter nachstehenden Bemerkungen und Bezugnahme auf die lithogra„phirten Ausschreiben vom 17. April 1827, 28. Mai 1828 und 19. September 1829 zur Nach„achtung mitgetheilt

„1) Jedes Dekanat, bei welchem Gesuche der untergebenen Kapitelsgeistlichen um Gehaltszu„lagen, momentane Unterstützungen, oder um Beiträge von Vikariatsgehalten übergeben „werden, hat ein Verzeichniß nach diesem Formular zu fertigen, die Bittsteller in alpha„betischer Ordnung einzutragen, und sämmtliche Rubriken mit Ausnahme von Nr. 7, 10 „und 11 auszufüllen.

„2) Sub Nr. 8 sind die in der Vorstellung angeführten Unterstützungsgründe und Verhält„nisse kurz vorzutragen, die Zahl der versorgten und unversorgten Kinder und das Ver„mögen der Bittenden anzugeben.

„Bei Nr. 9 müssen die Zeugnisse und Erklärungen der Kirchenverwaltungen, Ge„meinden und Patronen über die Unterstützungsmittel aus dem Lokal-Kirchen- und Ge„meinde-Vermögen als Belege bemerkt sein.

„3) Im Laufe des Monats Oktober jeden Jahrs ist das Verzeichniß mit den Gesuchen, Zeug„nissen und Nachweisen ohne besondern Begleitungsbericht anher einzusenden.

„4) Die Vorstellungen müssen alle die Unterstützung begründenden Momente, insbesondere die „bestimmte Angabe der Vermögens- und Familien-Verhältnisse, der Zahl und Versorgung „der Kinder, der allenfallsigen Unglücks- und Nothfälle, oder der Krankheitszustände, „und zwar letztere durch Zeugnisse belegt, enthalten, Berufungen und Beziehungen auf „frühere Gesuche genügen nicht, vielmehr haben bei mangelhafter Angabe die Bittsteller „zu erwarten, daß sie unberücksichtiget bleiben.

„5) Die Zeugnisse der Dekane und Kapitels-Senioren über Dürftigkeit und Würdigkeit dürfen „nicht in allgemeinen und schwankenden Ausdrücken verabfaßt sein, sondern es muß darin „unter Angabe der Gründe und Thatsachen genau und bestimmt erklärt werden, ob der „Bewerber einer Unterstützung bedürftig und würdig sei oder nicht.

„6) Rücksichtlich der Zeugniß-Ausstellung ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß Gehalts- „zulagen nur ältere zur Beförderung nicht mehr geeignete Geistliche auf Stellen der er- „sten Dienstklasse (4—800 fl. und Beiträge zu Vikariatsgehalten nur Geistliche mit ei- „nem Pfarreinkommen bis zu 1200 fl. erhalten können, und daß übrigens diese Offizial- „zeugnisse keines Stempels bedürfen.

„7) Unterstützungs- und Zulagsgesuche, welche im Laufe des Jahres einkommen und durch „keinen besonders dringenden Nothfall motiviert und hervorgerufen sind, werden lediglich „zu den Akten gelegt."

Ansbach, den 16. Oktober 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekr.

(1.)

1. Dekanat.	2. Namen, Dienstescharakter und Wohnort des Bittstellers.	3. Tag u. Jahr seiner Geburt.	4. Jahr der ersten Anstellung.	5. Ertrag der Stelle.	6. Betrag der Zulage im verflossenen Jahre.	7. Allgemeine Qualifikations-Note.
N. N.	Holk, Pfarrer zu Klein.	1768 2. Mai	1790	720 fl.	50 fl. momentan	
	Mamm, Pfarrer zu Straß	1790 8. Juli	1816	640 fl. 30 kr.	keine	

(2.)

8. Bedürftigkeit und Würdigkeit nach den Eingaben.	9. Lokal-Mittel.	10. Gutachten. a. des Dekans b. des Seniors.	des Consistoriums.	11. Betrag.
1) 5 Kinder, davon 2 versorgt, 2) 550 fl. Vermögen, 3) geringes Einkommen, 4) wegen hohen Alters nicht mehr zu befördern, 5) 100 fl. ständige Zulage.	Keine, laut beiliegender Atteste und Erklärungen der Kirchenverwaltung und der Gemeinde vom 7. und 18. Sept. l. J.			
1) Ohne Vermögen, 2) 3 unversorgte Kinder, 3) Lange Krankheit laut ärztlichen Attests, und dadurch entstandener bedeutend. Kostenaufwand, 4) zur Deckung der Kosten 50 fl. momentane Unterstützung.	Keine laut Atteste vom 1. u. 8. August l. J.			

N. N. den 8. Oktober 1840.

Königliches Dekanat
N. N.

Einl. Nr. 5778. Exp. Nr. 233.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle zu Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des 1. Pfarrers und Dekans Oppenrieder kam die 1. Pfarrstelle zu Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung. Dieß wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht.

Der Dienstertrag berechnet sich nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde	191 fl. 11 kr.	
b) an Naturalien:		
5 Schfl. 3 Mtz. 1 Sechz. Dinkel à 3 fl. 50 kr.	21 fl. $8\frac{1}{4}$ kr.	
15 Schfl. 1 Mtz. 2 Vrl. 3 Sechz. Korn à 8 fl. 22 kr.	127 fl. $51\frac{1}{4}$ kr.	
8 Schfl. 2 Mtz. 2 Sechz. Haber à 3 fl. 28 kr.	28 fl. $57\frac{3}{4}$ kr.	
$14\frac{4}{10}$ Klftr. Fichtenholz à 4 fl. 10 kr. .	60 fl. — kr.	
$1\frac{8}{10}$ Klftr. Eichenscheitholz à 4 fl. 10 kr. .	7 fl. 30 kr.	
$242\frac{4}{10}$ Stück weiche Wellen à 1 fl. pr. 100	2 fl. 25 kr.	
2) aus Gemeindekassen:		
an Naturalien	4 fl. $3\frac{1}{2}$ kr.	
3) von Privaten	4 fl. 48 kr.	
		447 fl. $54\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude	50 fl. — kr.	
Genuß an Grundstücken		
$\frac{3}{8}$ 29 □ Rth. Aecker	8 fl. — kr.	
50 □ Rth. Garten	2 fl. 24 kr.	
		346 fl. $15\frac{1}{4}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		243 fl. 59 kr.
	Summa	1038 fl. 9 kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit	71 fl. $11\frac{1}{2}$ kr.
	bleibt reines Einkommen	966 fl. $57\frac{1}{2}$ kr.

Wozu noch die auf 40 fl. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 16. Okt. 1840.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussell.

Gella, Sekr.

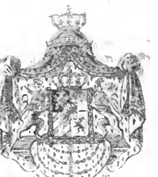
Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben geruht, durch allerhöchstes und vollzogenes Dekret vom 22. Oktober l. Js. den kgl. Regierungsrath Ludwig Heinrich Geret zum Direktor bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, allergnädigst zu ernennen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 22. Oktober 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen a 4 % mit Coup.		100½
detto à 3½ % prompt	100	99¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	80	73
Bank-Aktien Div. II. Sem.	580	575

Königlich  **Bayerisches**

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 87.

Ansbach. Samstag, den 31. Oktober 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 48. Exp. Nr. 1342.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Der Aufstellung von Agenten in sämmtlichen Polizeidistrikten s. a. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern gestellten Bitte ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, demselben die erforderlichen Notize und Behelfe zu Herstellung des Hagelschaden-Katasters nach der geographischen Lage, auf Ansuchen, förderlichst unter der Bezeichnung „Regierungs-Sache" mitzutheilen.

Desgleichen werden die k. Landgerichte Altdorf, Beilngries, Bibart, Erlangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Hersbruck, Kirfenberg, Lauf, Leutershausen, Rothenburg, Wassertrüdingen und Weissenburg, dann die Herrschaftsgerichte Burghaslach, Einersheim, Ellingen, Hohenlandsberg, Rudenhausen, Schillingsfürst und Schwarzenberg angewiesen, wegen Aufstellung eines oder mehrerer

Agenten dieses Vereins innerhalb ihrer Bezirke, sich mit dem genannten Direktorium in das geeignete Benehmen zu setzen, und demselben rechtliche, für das Geschäft taugliche Männer zu benennen.

Ansbach, den 13. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2592. Exp. Nr. 3488.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Feyer der sogenannten geschlossenen Zeiten resp. des Palmsonntages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Auftrages vom 19. pr. 24. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird den sämmtlichen Polizei-Behörden von Mittelfranken das Ausschreiben der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 19. August 1840 zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 26. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Abschrift.

Bayreuth den 19. August 1840.

Im Namen ꝛc.

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles der Entheiligung des Palmsonntags durch öffentlichen Umritt einer Kunstreitergesellschaft, so wie durch öffentliche Produktionen einer Seiltänzertruppe erachtet es die unterfertigte Stelle für nothwendig, zur Erhaltung und Belebung des religiösen Sinnes während der mit dem Palmsonntag beginnenden Charwoche, die Gestattung öffentlicher Vorstellungen und Produktionen von Schauspielern, Kunstreitern, Seiltänzern, Marionettenspielern und dergleichen für die Zukunft strengstens zu untersagen. Man erwartet, daß sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden sich nicht allein für die Folge genau hiernach achten, sondern selbst auch Vorsorge für eine stille und würdige Begehung der Charwoche treffen werden, wornach die incorporirten Magistrate und gutsherrlichen Gerichte gleichfalls anzuweisen sind.

Königliche Regierung von Oberfranken K. d. J.

Einl. Nr. 2968. Exp. Nr. 4017.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Die Pferdeausfuhr betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in bezeichnetem Betreff ergangene höchste Rescript vom 16. curr. enthält ausdrücklich die Bestimmung, daß vom 20. ejusd an die Pferdeausfuhr nur über die äußere Zollgränze, das heißt nach den im Zollvereine nichtbefindlichen Staaten vorläufig für einen Zeitraum von sechs Monaten verboten sein solle. Zu Beseitigung des etwaigen Mißverständnisses, als ob hierdurch die Pferdeausfuhr unbedingt nach allen Richtungen und über jede Gränze des bayerischen Gebietes untersagt seie, wird auf den Grund des weiter hierunter eingelangten höchsten Rescriptes vom 26. laufenden Monats bemerklich gemacht, daß die nach allerhöchstem Befehl Seiner Majestät des Königs unter dem 16. l. Mts. ergangene Entschließung die Pferdeausfuhr nur über die äussere Zollgränze d. h. nach der im Zollverein nicht befindlichen Staaten verbiete, wogegen dieselbe nach allen dem Zollvereine angehörigen Staaten wie bisher, so auch ferner gestattet bleibt.

Ansbach, den 29. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2276. Exp. Nr. 1894

An die k. Kreiskasse, dann an die sämmtlichen k. Rentämter von Mittelfranken.

(Provisorische Krediteröffnung für die Staatsausgaben des Zentralfonds für 1840/41 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neuere Entschließung des k. Finanz-Ministeriums vom 23. Okt. 1840 Nr. 14746 im rubrizirten Betreffe wird im Abdruck den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung eröffnet.

Ansbach, den 27. Oktober 1840.

Königliche Regirrung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Hussell, Direktor. Geret, Direktor.

Trott, Sekr.

Königreich Bayern.

Finanz-Ministerium.

Die unterm 16. September d. Js, Nr. 12872. für den Monat Oktober dieses Jahres erlassene provisorische Krediteröffnung für die Staatsausgaben des Zentralfonds $18\frac{40}{41}$ wird bezüglich der gedachten Ausgaben für Rechnung der Etats des königlichen Justizministeriums, des k. Mini-

steriums des Innern, der Landgerichte, dann der Staatsanstalten hiemit auch für den Monat November d. Js. ausgedehnt.

München, den 23. Okt. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Sekretär,

Gietl.

Einl. Nr. 2690. Exp. Nr. 3816.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die niederrheinische Güterassekuranzgesellschaft in Wesel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. dieses Monats haben Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die niederrheinische Gütter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel, zum Betriebe ihrer Geschäfte und zur Errichtung von Agenturen in Bayern für den Rhein und dessen Nebenflüsse ermächtigt werde was der bezeichneten Gesellschaft mit der Weisung zu eröffnen ist, daß hiernch die aufzustellenden Agenten zu vorschriftsmäßiger Bestätigung bei dem k. Ministerium des Innern zur Anzeige zu bringen seien.

Dieß wird zur Kenntniß der obengenannten Behörden gebracht.

Ansbach, den 28. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

I. A. d. k. R. P.

Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Exp. Nr. 3815.

(Die für das Jahr 1840/41 zur Vorbereitung der Schullehrlinge autorisirten Geistlichen und Lehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des §. 9 der allerhöchsten Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 wird nachstehend das Verzeichniß der für das begonnene Jahr 18$\frac{40}{41}$ zur Vorbereitung der Schullehrlinge neu- oder wieder autorisirten Geistlichen und Lehrer bekannt gemacht.

Ansbach, den 28. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

I. A. d. k. R. Pr.

Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Verzeichniß

der

zur Ertheilung der Unterrichts an die Schullehrlinge im Jahre 18$\frac{40}{41}$ autorisirten Geistlichen und Lehrer.

Nro.	Namen	Stand	Wohnort	Nro.	Namen	Stand	Wohnort
	I. Protestantische.				I. Protestantische.		
1	Strebel	Vorstand der Landwirthsch u. Gewerbsch.	Ansbach	32	Messerer	Schullehrer	Oberferrieden
				33	Dr. Porsch	Pfarrer	Taschendorf
				34	Göbel	Schullehrer	Burghaslach
2	Enderlein	Schullehrer	"	35	Bernreuter	"	Wasserberndorf
3	Scheuerlin	"	"	36	Löbel	"	Obersteinbach
4	Haußer	Studienlehr.	Dinkelsbühl	37	Pfeiffer	"	Gleisenberg
5	Geißler	Schullehrer	Erlangen	38	Lampert	Pfarrer	Ipsheim
6	Pfeiffer	"	"	39	Pfeiffer	Schullehrer	Ezelheim
7	Wenig	"	"	40	Lehnert	"	Einersheim
8	Seiffert	k. Pfarrer	Fürth	41	Preiß	"	Bayersdorf
9	Kraussold	" "	"	42	Barfuß	"	Gründlach
10	Burger	" "	"	43	Gebhard	"	Kalchreuth
11	Lehmus	" "	"	44	Kolb	"	Eschenbach
12	Hötzner	Schullehrer	"	45	Meyer	"	Frauenaurach
13	Meyer	"	"	46	Albrecht	"	Erlbach
14	Weber	"	"	47	Matthäus	"	Emskirchen
15	Gatterer	"	Nürnberg	48	Weiß	"	Wilhermsdorf
16	Remshardt	"	"	49	Köppel	"	Feuchtwang
17	Roeder	"	"	50	Welchel	"	"
18	Büchner	"	"	51	Lierhammer	"	Penzenweiler
19	Leidner	"	"	52	Krauß	"	Gunzenhausen
20	Ruder	"	"	53	Fikenscher	"	Altenmuhr
21	Sackstetter	"	"	54	Schnizlein	"	Theilenhofen
22	Wich	"	"	55	Wölfel	"	Unterasbach
23	Dürr	"	Schwabach	56	Bauereiß	Pfarrer	Auernheim
24	Träger	"	"	57	Schmidt	"	Hüßingen
25	Götz	k. Pfarrer	Fischbach	58	Andreae	Schullehrer	Heidenheim
26	Schick	" "	Rasch	59	Barthel	"	Wettelsheim
27	Ebersperger	Seminarlehr.	Altdorf	60	Maison	"	Dittenheim
28	Herrling	"	"	61	Winckler	"	Heidenheim
29	Hobman	Schullehrer	"	62	Schüßler	"	Hersbruck
30	Hubscher	"	"	63	Uhl	"	Gastenfelden
31	Wich	"	"	64	Schneider	Pfarrer	Eggenhausen

Nro.	Namen	Stand	Wohnort	Nro.	Namen	Stand	Wohnort
65	Fikentscher	Schullehrer	Oberzenn	101	Rhon	Schullehrer	Zirndorf
66	Matthäus	"	Urphertshof	102	Reinath	"	Cadolzburg
67	Kießling	Pfarrer	Neustadt	103	Striefel	"	Großhabersdf,
68	Schrann	Schullehrer	"		II. Katholische		
69	Federlein	"	"	1	Jannel	Schullehrer	Ansbach
70	Aecker	"	"	2	Keller	"	"
71	Schmidt	"	"	3	Ritz	"	Birnsberg
72	Vogel	"	"	4	Deloge	"	Obermessing
73	Ludwig	"	"	5	Strobl	"	Kottingswerth
74	Saueracker	"	Behringersdorf	6	Einhardt	"	Oening
75	Bachmann	"	Diethfurth	7	Beck	"	Dinkelsbühl
76	Dollwetzel	Pfarrer	Röttenbach	8	Eichhorn	"	"
77	Pausch	"	Regelsbach	9	Lindinger	"	Dürnwang
78	Authenrieth	Schullehrer	Schwand	10	Spuß	"	Halsbach
79	Braun	"	Wendelstein	11	Pfahler	Pfarrer	Preitenfeld
80	Kühn	"	Büchenbach	12	Leitner	Schullehrer	Dollenstein
81	Rabensteiner	"	Katzwang	13	Veith	"	Greding
82	Maurer	"	Offenbau	14	Schwarz	"	Erkertshofen
83	Vogel	Pfarrer	Uffenheim	15	Müller	"	Titting
84	Bauer	Schullehrer u. Organist	"	16	Meier	Benefiziat	Eichenbach
				17	Eppenauer	Schullehrer	Arberg
85	Reuner	Schullehrer	"	18	Lang	"	Herrieden
86	Schön	"	Gollhofen	19	Müller	"	Neunstetten
87	Frieß	"	Wassertrüdin.	20	Dammer	"	Iphofen
88	Gottschalk	"	Dennenlohe	21	Hlawotscheck	"	Seinsheim
89	Berger	"	Weissenburg	22	Funcker	"	Seinsheim
90	Hendrich	"	"	23	Böckler	"	Oberscheinfeld
91	Bernhard	Pfarrer	Merkendorf	24	Meier	"	Scheinfeld
92	Dr. Lavritz	"	"	25	Rappolt	"	Bühl
93	Bößenecker	Schullehrer	Barthelmßaur.	26	Müller	"	Abenberg
94	Haußer	"	Heilsbronn	27	Haußer	"	Stirn
95	Winter	"	Windsbach		III. Israelitische.		
96	Daumenlang	"	Windsheim	1	Rosenthaler	Schullehrer	Ansbach
97	Dietrich	"	Burgbernheim	2	Dessauer	"	Baiersdorf
98	Heller	"	Windsheim	3	Heilizenbronner	"	Wilhermsdorf
99	Loschge	Pfarrer	Langenzenn	4	Schweitzer	"	Kronheim
100	Dietrich	Schullehrer	"				

Ansbach am 28. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Unerhebene Kapitalien betr.)

Von der zufolge der IV. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachung vom 16. Januar 1838, Regierungsblatt Seite 113) sind nachstehende Obligationen bisher noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie	Nummer	Betrag
XXXIX	7674	100 fl.
"	7675	100 "
"	7691	100 "
"	7700	100 "

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den betreffenden Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Staatsschuldentilgungsanstalt erloschen sein würden.

München, den 21. Okt. 1840.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Aufkündung des Restes der bisher verloosten vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betr.)

In Folge allerhöchsten Beschlusses Seiner Majestät des Königs vom 27. September l. Js. werden die in den bisherigen dreizehn Verloosungen noch nicht gezogenen, mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staatsobligationen, welche in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführt sind, hiemit aufgekündet.

Dieselben werden, wie die bisher verloosten, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinsliche verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Einlösung bei den einschlägigen Schuldentilgungskassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung mit dem Monate Dezember l. Js.,

b) im Wege der Baarzahlung mit dem zweiten Januar 1841.

Die vierprozentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. Februar 1841 vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der aufgekündeten Obligationen auf.

München den 22. Oktober 1840.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Buchner.

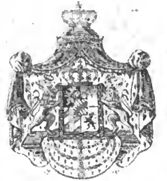
Petzl, Secretär.

Verzeichniß
der
noch nicht gezogenen Obligationen au porteur und auf Namen.

Nummern:

1,401— 1,600.
3,401— 3,600.
20,001—20,200.
26,201—26,400.
27,001—27,200.
32,601—32,800.
33,001—33,200.
54,201—54,400.
57,601—57,800.
60,201—60,400.
60,801—61,000.
61,401—62,000.
62,401—62,600.
63,001—63,900.

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern des Commissions-Catasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 88.

Ansbach. Mittwoch, den 4. November 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1825. Exp. Nr. 1429.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichte, dann an sämmtliche k. Landgerichte von Mittelfranken.

(Die vierteljährigen Anzeigen über Stempelstraf-Anfälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 7. Januar h. Js. Nr. 403 die Vereinfachung des Geschäftsganges betr. wurde zwar gestattet die vierteljährige Einsendung von Fehlanzeigen über Stempelstrafen künftig zu unterlassen; hiemit wurden aber nur diejenigen Fehl-Anzeigen gemeint, welche der unterfertigten Stelle vorzulegen waren aber nicht auch diejenigen, welche an das k. Kreis- und Stempel-Verlagsamt zu erstatten sind welchem dieselben als Rechnungsbelege zu dienen haben. —

Da nach einer wiederholten Anzeige des k. Kreis-Stempel-Verlagsamtes mehrere Gerichte die Einsendung dieser Anzeigen für sämmtliche oder einzelne Quartale zum k. Kreisstempel-Verlagsamt

noch nicht bewerkstelligt haben es also scheint, daß diese Gerichte die Ansicht haben als wollten durch die Verordnung vom 7. Januar 1840 auch die zum Kreisstempel-Verlagsamt einzusendenden Fehl-Anzeigen über Stempelstrafen abgeschafft werden, so wird diese Verordnung in vorgedachter Art erläutert und nunmehr erwartet, daß diejenigen Gerichte, welche diese Anzeigen bisher noch nicht erstattet haben, dieselben nunmehr **sogleich** und auch künftig nach Verfluß jeden Quartals zum Kreisstempel-Verlagsamt übergeben.

Ansbach, den 22. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. K. R. Pr.
Hussell.

Geret, Direktor.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 2476. Exp. Nr. 3587.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Orte Gambach, Landgerichts Pfaffenhofen a/J., aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des k. Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm ist am 10. v. Monats im Bezirke desselben die unten signalisirte taubstumme Mannsperson aufgegriffen worden, deren Heimath und sonstigen Familienverhältnisse bis zur Zeit unbekannt sind.

Auf Requisition der k. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern vom 18. d. erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, sorgfältig zu ermitteln, ob der bezeichnete Taubstumme ein Angehöriger ihres Bezirkes sei.

Das etwa Aufschluß ertheilende Ergebniß ist sofort dem k. Landgerichte Pfaffenhofen a. Ilm gleich unmittelbar bekannt zu geben.

Ansbach, den 27. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Personal-Beschreibung

der aufgegriffenen taubstummen Mannsperson N. N.

Diese taubstumme Mannsperson ist nach wahrscheinlichem Dafürhalten 17 Jahr alt, von schlanker Gestalt, die Gesichtsfarbe ist gesund, die Gesichtsform oval, die Augen sind grau, die Augenbraunen blond, die Haare lichtbraun, die Nase stumpf, der Mund klein und das Kinn rund.

Die Kleidung desselben besteht in einem dunkelgrauen tuchenen Spenser mit stehendem Kragen, in einem alten schwarzbaumwollenen Halstuche, einem alten leinenen Hemde, dergleichen langen Hosen und einer Schürze von blauer Leinwand.

Diese Effecten sämmtlich sind in sehr schlechtem Zustande.

Einl. Nr. 3153. Exp. Nr. 4127.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die jährliche Prüfung der Maurer und Zimmergesellen, welche Meister werden wollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßige Prüfung derjenigen Gesellen, welche Bauwerkmeister werden wollen, wird für das Etatsjahr 18 40/41

am 16. Dezember

für Mittelfranken beginnen, welches mit dem Beisatze eröffnet wird, daß sich die Theilnehmer Tags zuvor im kgl. Kreisbau-Bureau dahier, mit dem von der kgl. Regierung Kammer des Innern erlangten Admissions-Dekrete versehen, anzumelden haben.

Um diese Admission zu erlangen, sollen sich die Gesellen durch die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden bis längstens letzten November dahier bewerben, und dem deshalb einzureichenden Gesuche beilegen

1) das Zeugniß über stattgefundene förmliche Erlernung des Bau-Handwerkes;
2) den Nachweis über vollzogene dreijährige Wanderschaft, oder eine von der kgl. Regierung deshalb erlangte Dispensation,
3) ein nach Vorschrift des §. 113 des revidirten Gemeinde-Edikts ausgefertigtes Sittenzeugniß und
4) einige Proben von der erlangten Fertigkeit im Zeichnen.

Diejenigen Candidaten, welche schon in den Vorjahren die Admission zur Prüfungs-Ablage erhalten haben, aber dieselbe heuer nochmal mitmachen wollen, weil sie früher nicht bestanden haben, bedürfen keiner erneuerten Erlaubniß zum Eintreten.

Dabei wird zur Vermeidung vergeblicher Reisekosten eröffnet, daß auch diejenigen Gesellen, welche nicht in Städten, sondern nur auf dem platten Lande das Meisterrecht erlangen wollen, außer der nöthigen Kenntniß der Baumaterialien und ihrer zweckmäßigsten Verwendung die erforderlichen Kenntnisse der Bau-Konstruktions- und Verbindungslehre inne haben, und im Stande sein müssen, Risse von Wohn- und Oekonomiegebäuden zu entwerfen und gründliche Kostenanschläge zu verfassen.

Ansbach, den 30. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 3036. Exp. Nr. 4158.

An sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden.

(Die Anwendung des § 4 des Heerergänzungs-Gesetzes bei Contumacial-Erkenntnißen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den im bezeichneten Betreff mit höchstem Rescript vom 24. curr. in Abschrift heraus-

geschlossenen Entschließung des k. Kriegsministeriums an das kgl. General-Auditoriat erhalten die sämmtlichen Militär-Conscriptions-Behörden nachstehend Kenntniß.

Ansbach, den 30. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.
Sonnenmayer, Sekr.

Königliches Kriegs-Ministerium.

Die Wirksamkeit verurtheilender Contumacial-Erkenntnisse gegen Unteroffiziere und Soldaten bezüglich auf die §§. 4 und 66 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes ist nach den Grundsätzen zu bemessen, welche in der abschriftlich beigefügten Entschließung vom 10. l. Ms. rücksichtlich der in contumaciam verurtheilten Conscribirten ausgesprochen worden sind.

Gegen entwichene Unteroffiziere und Soldaten findet gemäß § 526 Abs. 4 der Dienst-Vorschriften wegen Desertion als Verbrechen oder Vergehen ein Contumacial-Verfahren nicht statt. Es muß daher auch in dem Falle, wenn ein solches Verfahren wegen eines anderen Verbrechens gegen sie anhängig ist, ohne das Resultat derselben abzuwarten, der §. 119 der Vollzugs-Verordnung zum Heer-Ergänzungs-Gesetze angewendet und das auf die Confiskations-Strafe nebst dem Schadensersatz beschränkte Erkenntniß zum Vollzuge gebracht werden.

Hiernach hat sich das General-Auditoriat zu achten und die Militärgerichte anzuweisen.

München, den 16. Okt. 1840.

Einl. Nr. 2353. Exp. Nr. 4228.

(Bildung neuer Agentur-Bezirke der München-Achener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die Aufstellung von Agenten für dieselbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die München-Achener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat nachstehende Agentur-Bezirke und Agenten in Vorschlag gebracht; welche, nachdem sie höchsten Orts genehmiget worden sind, veröffentlichet werden:

1) für die Landgerichts-Bezirke Neustadt und Bibart mit Ausnahme der Stadt Iphofen, für die Herrschaftsgerichte Scheinfeld und Seehaus und endlich für den Markt Emskirchen und die Gemeinden des Landgerichts Mkt. Erlbach, welche nördlich über der Strasse von Neustadt nach Nürnberg liegen,
   den Agenten Christian Martin, Freiherrlich von Künßberg'schen Rentenverwalter zu Obersteinbach;
2) für die Stadt Iphofen und das Herrschaftsgericht Einersheim den Agenten:
   Eduard Probst zu Kitzingen;
3) für die Landgerichte Windsheim und Mkt. Erlbach mit Ausnahme der bei 1 oben bemerkten Gemeinden
   den Agenten G. Albrecht Schlez, Handelsmann zu Ipsheim;

4) für die Landgerichte Gunzenhausen und Heidenheim mit Ausnahme des Marktes Treuchtlingen, dann für die Städte Ornbau, Landgerichts Herrieden, Merkendorf und Eschenbach, Landgerichts Heilsbronn
den Agenten Christian Döderlein, Handelsmann zu Gunzenhausen.

Ansbach, den 31. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 102. Exp. Nr. 4270.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Bruchstück aus dem Erdenwallen eines Dämons, Fragment aus den Papieren eines Blasé. Grimma, Druck und Verlag des Verlags-Comtoirs 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen k. Polizei-Behörden von Mittelfranken die im vorbemerkten Betreffe von dem k. Ministerium des Innern unter dem 26. dieses Monats an die unterfertigte k. Regierung erlassene höchste Entschließung im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 31. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Stadtkommissariate zu Nürnberg verfügte, von der k. Regierung K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der untenbemerkten Druckschrift, wird hiedurch bestätiget.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.

München den 26. Oktober 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

An die k. Regierung von Mittelfranken
K. d. J.
Beschlagnahme der Druckschrift: Bruchstücke aus dem Erdenwallen eines Dämons, Fragment aus den Papieren eines Blasé. Grimma, Druck und Verlag des Verlags-Comtoirs 1840 betr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober 1840 die Lehrstelle an der neu errichteten zweiten Gymnasialklasse zu Eichstädt durch Vorrückung des bisherigen Lehrers der ersten Klasse, Studienrectors Schuster zu besetzen und die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse, dem bisherigen Lehrer an der vierten Klasse der lateinischen Schule daselbst, Carl Kugler allergnädigst provisorisch zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchst unmittelbares Reskript dd. München den 23. Oktober dieses Jahres die katholische Pfarrei Plankstetten, Landgerichts Beilngries, dem bisherigen Pfarrer von Haunstetten, Landgerichts Kipfenberg, Priester Ignatz Gebhard allergnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge höchster Ministerialentschließung vom 22. Oktober 1840. sind die Studienlehrer und Priester Haffner, Schauer und Richter an der lateinischen Schule zu Eichstädt in die nächst höheren Klassen vorgerückt und ist die dadurch sich erledigende Lehrstelle der I. Klasse dem Studienlehrer Georg Fischer in Homburg übertragen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 29. Oktober 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		
detto à 3½% prompt	$100\frac{1}{8}$	$99\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	80	76
Bank-Aktien Div. II. Sem.	590	585

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 89.

Ansbach. Samstag, den 7. November 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 2800. Exp. Nr. 2890.

An die Herrschafts- dann Patrimonial-Gerichte I. und II. Classe und Patrimonialämter Mittelfrankens.

(Die Ansprüche der Standes- und Gutsherrn auf die Geldstrafen aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird jene höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 12. Oktober d. Js., welche durch Finanzministerial-Rescript vom 28. ejusdem in Abschrift anher mitgetheilt wurde, durch nachfolgenden Abdruck zur künftigen Nachachtung kund gegeben.

Ansbach, den 4. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. K. R. Pr.
Hussell.

Geret, Direktor.

Trott, Sekr.

Ministerium des Innern.

Auf den in der bezeichneten Angelegenheit am 4. Mai l. Js. erstatteten Bericht wird der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, unter Rückgabe der vorgelegten Akten Nachstehendes zur Entschließung erwiedert.

Nach §. 50 Beilage IV. und §. 112 Beilage VI. zur Verf. Urk. gebühren zwar den Standes- und Gutsherrn die Einkünfte und Nutzungen des ihnen zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizeiverwaltung und insbesondere die Geldstrafen. Diese Bestimmung aber giebt den Standes- und Gutsherrn nur ein Recht auf jene Geldstrafen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Eigenschaft von Jurisdiktions-Früchten wirklich an sich tragen, ohne die in der obersten Staats-Gewalt wesentlich enthaltene Befugniß, aufzuheben auf verfassungsmäßigem Wege einzelnen Arten von Geldbußen eine besondere Verwendung anzuweisen, wie dieses denn auch schon in mehreren Fällen, namentlich in dem neuesten Gesetze gegen den Nachdruck, Art. XI. zu dem Zollgesetze vom 1. Juli 1834, §. 19 in der Novelle zur Gerichtsordnung vom 17. November 1837 §. 69 und andern mehr geschehen ist. Diese Gesetze wurden in dem verfassungsmäßigen Wege berathen und erlassen, sie geben dem Armenfonde, dem Ausbringer, dem Advokaten-Wittwenfonde ein vollgültiges Recht gegenüber den Ansprüchen der Standes- und Gutsherrn. Ebensowenig kann nunmehr in einem standesherrlichen Gebiete den Armenfonds das Recht auf jene Geldbußen entzogen werden, welche auf vorausgehende ständische Ermächtigung erlassene allerhöchste Verordnung über die breiten Radfelgen denselben unbedingt und ohne Ausnahme zuweist.

Daß der den Standes- und Gutsherrn nach den oben erwähnten verfassungsmäßigen Bestimmungen zustehende Anspruch auf die Geldstrafen aus der Justiz- und Polizeiverwaltung auf jene Geldstrafen sich erstrecke, welche nicht durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen andern Fonden oder Personen zugewiesen werden, wird auch durch den Nachsatz der erwähnten §§. 50 und 112 außer Zweifel gesetzt.

In dem §. 50 Beil. IV. zur Verfass. Urkunde heißt es nämlich, daß die Einkünfte und Nutzungen aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung ebenso wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allzeit den Bestimmungen der allgemein hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben, und auch nach §. 112 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde sind die Gutsherrn rücksichtlich der Früchte der Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit, insbesondere der Geldstrafen, an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden. Mit diesem Ausspruche stehen im unverkennbaren Zusammenhange der §. 26 Abs. 1 §. 31 Abs. 1 und §. 38 der Beilage IV. zur Verfassungsurkunde, wo wiederholt auf die Pflicht zur Beachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen hingewiesen wird, und schon die allerhöchste Deklaration vom 19. März 1807 lit. E. Ziff. 2 und 7, sowie die deutsche Bundesacte Art. XIV. Ziff. 4 verweisen die Standesherrn auf die Landesgesetze und Verordnungen.

Diese Beschränkung des Rechtes zur Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt und zum Genusse der daraus fließenden Nutzungen durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen, legt den standes- und gutsherrlichen Behörden die Pflicht auf, ihre Erkenntnisse und Verfügungen genau nach den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Normen zu bemessen, und eben deßhalb auch jene Vorschriften zu beachten und zu vollziehen, welche rücksichtlich der Verwendung der Geldstrafbeträge in den gegebenen Gesetzen und Verordnungen ausgesprochen sind, wornach den Standes- und Gutsherrn im allgemeinen kein Anspruch auf jene Geldstrafen oder Antheile an den Geldstrafen zusteht, welche anderen Personen oder Fonden durch Gesetze oder Verordnungen zugewiesen worden sind.

München, den 12. Okt. 1840.

Einl. Nr. 2802. Exp. Nr. 2867.

An sämmtliche Untergerichte von Mittelfranken.

(Die Ausstellung von Geburtszeugnissen bei unehelichen Kindern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Finanz-Ministerium hat mit höchster Entschließung vom 25. v. Mts. in Betreff der Ausstellung von Geburtszeugnissen bei unehelichen Kindern ausgesprochen,

1) die von Amtswegen, und zwar immer ungesäumt an die Untergerichte zu erstattenden pfarramtlichen Anzeigen über die Geburt unehelicher Kinder, Behufs der Einleitung der Vormundschaft oder die allenfalls deren Stelle vertretenden einfachen pfarramtlichen Zeugnisse, welche zu diesem Zwecke einer Detaillierung nicht bedürfen, sind in allen Fällen unbezweifelt tax- und stempelfrei,

2) die eigentlichen detaillirten pfarramtlichen Geburtszeugnisse, oder förmliche Taufatteste und sonstige Auszüge aus den Kirchenbüchern hingegen, welche nachträglich bei Einleitung der Vormundschaft erforderlich, und entweder von den nächsten Verwandten des unehelichen Kindes nachgesucht, oder von der Pflegschaftsbehörde requirirt werden, liegen im speziellen Interesse des bevormundeten Kindes und sind deshalb tax- und stempelpflichtig, insoferne nicht die betreffende Kuratel nach den bestehenden Gesetzen und Instruktionen und insbesondere nach §. 101 der provisorischen Taxordnung und Art. 15 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816 als Armensache zu behandeln kommt.

Da die unehelichen, ebenso wie die ehelichen Kinder ein Recht gegen ihre Mütter, resp. Aeltern auf Ernährung bis zu einem bestimmten Alter und auf deren Vermögen haben, so kommt es hinsichtlich der Tax- und Stempelpflichtigkeit gar nicht darauf an, ob das uneheliche Kind selbst schon ein ausgemachtes Vermögen besitzt, sondern nur ob die Mutter oder der außereheliche Vater sich in den Stand befinden, die Taxe und den Stempel für das besondere pfarramtliche Zeugniß berichtigen zu können, und nicht selbst zum Armenrecht zuzulassen sind.

Solches wird zur künftigen Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Ansbach, den 4. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell.

Geret, Direktor.

Trott, Sekr.

Exp. Nr. 1115.

An sämmtliche mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragte Gerichte.

(Die Pferdeausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Gerichte werden unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung bezeichneten Betreffes vom 23. vor. Mts. Oktober (Seite 704 und 705 im k. bayer. Intelligenzblatte für Mittelfranken Nr. 86 des Jahes 1840) von einem weiter anher erlassenen Rescripte des

k. Justiz-Ministerium vom 30. Oktober d. J., eingelangt am 2. d. Mts, ebendesselben Betreffes, welches Rescript, sowie das in demselben erwähnte Rescript des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 26. Oktober 1840 wörtlich unten abgedruckt nachsteht, hiemit in Kenntniß gesetzt.

Eichstädt, den 3. November 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Königreich Bayern.
Justiz-Ministerium.

Dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken wird nachträglich zu dem diesseitigen Erlasse vom 19. l. Mts. eine Abschrift der von den k. Ministerien des Innern und der Finanzen am 26. l. Mts. an die k. Regierungen, Kammern des Innern, in Betreff der Pferdeausfuhr erlassenen weiteren Entschließung mit dem Auftrage mitgetheilt, auch von dieser Entschließung sämmtliche mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragte Gerichte in Kenntniß zu setzen.

München den 30. Okt. 1840.

Frhr. von Schrenk.

An das k. Appellationsgericht von Mittelfranken. Die Pferdeausfuhr betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Haller.

Ministerium des Innern, und Finanzministerium

Obwohl in der Entschließung untenbezeichneten Betreffs vom 16. Oktober d. Js. ausdrücklich bemerkt worden ist, daß vom 20. Okt. d. Js. an die Pferde-Ausfuhr nur über die äussere Zollgrenze, d. h. nach den im Zollvereine nicht befindlichen Staaten vorläufig für einen Zeitraum von sechs Monaten verboten sei, so ist diese Bestimmung von einigen äußeren Behörden doch dahin mißverstanden, oder in Zweifel gezogen worden, als ob hiedurch die Pferde-Ausfuhr unbedingt nach allen Richtungen und über jede Grenze des bayerischen Staates untersagt worden wäre.

Nach allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs wird die königliche Regierung, Kammer des Innern, daher angewiesen, sämmtliche betreffende Behörden in dem oben angedeuteten Sinne und unter Bezugnahme auf die vorhergegangene Bekanntmachung entsprechend zu verständigen, und denselben ausdrücklich bemerklich zu machen, daß die nach allerhöchstem Befehle unterm 16. d. Mts. ergangene Entschließung die Pferde-Ausfuhr nur über die äussere Zollgrenze, d. h. nach den im Zoll-Verein nicht befindlichen Staaten untersagt, wogegen dieselbe nach allen dem Zollverein angehörigen Staaten, wie bisher, so auch ferner gestattet bleibt

---

Dienstes-Nachrichten.

Die erledigte protestantische Pfarrei Unterampfrach, im Dekanat Feuchtwangen, haben Seine k. Majestät unterm 21. d. Ms. Oktober dem Pfarrer Joh. Heinr. Rubner zu Harsdorf, Dek. Culmbach, allergnädigst zu verleihen geruht.

Unter dem 29. d. Mts. ist der bisherige Schullehrer Joh. Frieder. Loehrl in Obersteinbach zum Schullehrer an der Mädchenschule und Organisten in Burgbernheim ernannt worden.

Königlich Bayerisches

Intelligenz- Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 90.

Ansbach. Mittwoch, den 11. November 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 121. Exp. Nr. 5120.

An sämmtliche kgl. Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges nach handschriftlichen und gedruckten Quellen von Dr. W. Zimmermann, erste Lieferung. Stuttgart bei Franz Heinrich Köhler, 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift vorbezeichneten Betreffes ist durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 1. Nov. d. Js. bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, welches sämmtlichen k. Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 7. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. K. R. Pr.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 3819. Exp. Nr. 5382.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Orte Gambach, Landgerichts Pfaffenhofen a/Ilm aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachgängig zu dem Ausschreiben vom 27. vor. Mts. rubricirten Betreffes (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 88) werden auf dem Grunde eines neuerlichen Schreibens der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 1. d. die Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken in Kenntniß gesetzt, daß nach einem Bericht des k. Landgerichts Pfaffenhofen de dato 24. vor. Monats die Heimath der im Orte Gambach aufgegriffenen taubstummen Mannsperson bereits ausgemittelt ist.

Ansbach, den 7. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl Nr. 2813. Exp. Nr. 3326

An sämmtliche k. Kreis- und Stadt- dann Landgerichte von Mittelfranken.

(Das Kochgeschirr in den Frohnvesten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Oberste Rechnungshof hat durch Entschließung vom 30. vor. Mts. wegen des nicht überall gleichförmigen Verfahrens unter Hinweisung auf die einschlägigen Verordnungen vom 9. Mai 1815 dann 27. November 1826 und 18. Sept. 1832 (Geret Bd. 5. S. 101, Bd. 14 Seite 74, und Bd. 17 S. 101) befohlen, daß, obschon die Eß- und Trinkgeschirre für die Verhafteten in den Frohnvesten zur Anschaffung aus dem Regiefond der Gerichte zuläßig seien, eine besondere Vergütung und Aufrechnung von Kosten für das Koch-Geschirr aber, nachdem den Gerichtsdienern für die Zubereitung der Kost für jeden Verhafteten ein Kreuzer bewilligt ist, nicht stattfinden dürfe.

Diese im Regierungsbezirk von Mittelfranken größtentheils schon beobachtete Bestimmung wird daher erneuert, und werden sämmtliche Gerichte angewiesen,

1) jede Aufrechnung für Kochgeschirr bei eigener Verantwortlichkeit entfernt zu halten und sogleich selbst zurückzuweisen,
2) auch gegen die bereits stattfindende Vergütung von wöchentlichen drei Kreuzern für die Reinigung der Wäsche und wöchentlichen einen halben Kreuzer für die Reinigung eines jeden bewohnten Kerkers, durchaus keine besondere Aufrechnung für Waschgeschirr und für Fegung oder Aufwaschung der Kerker zu gestatten,
3) wie nicht weniger darauf zu halten, daß in den Liquidationen über die Kriminalgerichtskosten die übermäßigen Gebühren-Ansätze für Zeugen unterbleiben, um die für die Revision unangenehmen Abstriche zu vermeiden. Es können innerhalb der Linie zwar die

Forderungen der Zeugen vorgemerkt — in die Liquidation dürfen aber nur die nach dem Regulativ passirlichen Gebühren ausgeworfen werden.

Ansbach, den 7. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. K. R. Pr.
Hussell.

Geret, Direktor.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 4125. Exp. Nr. 5440.

(Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Emmetzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die in Erledigung gekommene protestantische Schul- und Kirchendienersstelle zu Emmetzheim im Bezirke des Fürstl. Wredeschen Herrschafts-Gerichts Ellingen mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zwei Hundert Achtzig Einen Gulden 33 Kreuzern

zur allgemeinen Bewerbung hiermit ausgeschrieben und bestimmt, daß die Bewerber ihre Gesuche bis Ende Dezember bei der k. Distri'ts-Schul-Inspection Weissenburg oder dem Fürstlich von Wredeschen Herrschaftsgericht Ellingen einzureichen und diese Behörden die gesammelten Gesuche innerhalb der folgenden 10 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 9. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2874. Exp. Nr. 5435.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fleischpreise für den Monat November betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Tardistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach,

wozu gehören:

1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg,
2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim, und
3) das Herrschaftsgericht Schillingsfürst.

das Pfund		
Ochsenfleisch	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch	— „	— „
Hammelfleisch	6 „	2 „
Schweinfleisch	8 „	2 „

II. für den Taxdistrikt Eichstädt,

wozu gehören:

1) der Magistrat Eichstädt,
2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und
3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim

das Pfund		
Ochsenfleisch	9 kr.	— pf.
Kalbfleisch	7 „	— „
Schaffleisch	6 „	— „
Schweinfleisch	10 „	2 „

III. für den Taxdistrikt Nürnberg,

bestehend aus:

1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach,
2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und
3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,

das Pfund		
Ochsenfleisch	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch	8 „	1 „
Hammelfleisch	7 „	— „
Schweinfleisch	9 „	2 „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate November wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach, den 9. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 5778. Exp. Nr. 649.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle zu Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben über die Erledigung der 1. Pfarrstelle zu Leutershausen vom 16. Okt.

1840 (in Nr. 86 des Intelligenzblattes von Mittelfranken) wurde durch ein Kanzleiversehen unter Rubrik III. Ertrag aus Realitäten,

die 1. Position
„ an Grundstücken „
„ 20 Tagw. 25 □ Rth. 9 Schuh
„ Wiesen . . . . . . 285 fl. 51½ kr.

ausgelassen, wie wohl diese Summa dann im Vortrag der III. Rubrik enthalten ist; dieses wird hiermit als Berichtigung bekannt gemacht.

Ansbach, den 2. Nov. 1840.

Königlich protestantisches Consistorium
Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 25. vorigen Monats die erledigte Pfarrei Katzwang im Dekanat Schwabach, dem bisherigen Pfarrer Fr. Lud. Ephr. Schmidt zu Untermerzbach, Dekanats Memmelsdorf, allergnädigst zu verleihen geruht.

Unter dem 29. Oktober 1840 ist der bisherige Schullehrer Johann Treuheit zu Oberahorn zum Schullehrer und Kirchendiener zu Immeldorf ernannt worden.

Unter dem 29. Oktober 1840 ist, nachdem der Schullehrer Blum zu Kornburg vom Antritt der Schulstelle zu Engelthal entbunden wurde, der Schullehrer Bösenecker zu Bartelmeßaurach zum Schullehrer und Kirchendiener in Engelthal ernannt worden.

Unter dem 29. Oktober d. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Paul Christian Leipold zu Wiebelsheim zum Schullehrer und Kirchendiener zu Pfaffenhofen ernannt worden.

Unter dem 29. Oktober 1840 ist der bisherige Lehrer an der Oberklasse der Rathhausarmenschule zu Nürnberg Anton Paul Feiler zum Lehrer an der Oberklasse der Jakober Mädchen-Schule dortselbst ernannt worden.

Unter dem 29. Oktober 1840 ist der bisherige Schullehrer Johann Paul Sauermann zu Oberampfrach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Gerhardshofen ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 5. November 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		
detto à 3½ % prompt	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		80
Bank-Aktien Div. II. Sem.	591	588

Uebersicht

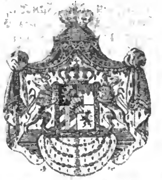
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken,

für den Monat October 1840.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern.							Waizen.							Korn.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig-ster			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig-ster			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig-ster	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr
Altdorf	vom ersten bis lezten October 1840.	16	13	18	12	58	12	30	107	14	—	12	44	10	—	277	10	12	9	52	9	—
Ansbach		517	12	50	12	11	11	9	248	12	41	12	11	11	9	629	8	19	8	7	7	50
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	578	12	47	11	56	11	22	53	9	3	8	35	8	21
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	552	14	—	12	17	10	—	273	8	30	7	56	7	12
Eichstädt		—	—	—	—	—	—	—	431	14	31	13	29	12	15	262	8	50	8	23	7	57
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	872	15	30	14	11	12	—	746	9	15	8	44	7	—
Feuchtwangen		34	14	—	13	30	13	—	—	—	—	—	—	—	—	100	8	—	7	30	7	—
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	1306	15	3	14	34	14	5	409	8	44	8	26	8	9
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3508	14	—	13	6	11	30	1847	9	15	8	36	7	30
Roth		—	—	—	—	—	—	—	79	13	—	12	—	11	—	44	8	15	8	7	8	—
Rothenburg		412	11	45	11	17	10	35	16	11	49	11	38	11	24	102	8	49	8	41	8	32
Schwabach		178	14	30	13	30	12	15	170	14	—	13	15	12	30	172	8	24	8	15	7	42
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	138	12	11	11	51	10	15	30	7	50	7	45	7	37
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—	907	12	49	11	50	9	27	281	8	24	7	59	7	24
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	275	12	15	11	42	11	—	52	8	5	8	3	8	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel.							Gerste.							Haber.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig-ster			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig-ster			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig-ster	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	vom ersten bis lezten October 1840.	25	4	30	4	8	3	45	105	8	45	7	50	7	30	284	4	45	3	41	2	54
Ansbach		—	—	—	—	—	—	—	1639	8	32	7	59	7	15	2681	4	16	4	7	3	52
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	1227	6	45	6	16	5	38	258	4	4	3	42	3	21
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	1326	8	—	7	6	5	48	125	4	12	3	57	3	15
Eichstädt		59	4	24	4	21	4	14	1454	6	56	6	38	6	10	453	4	7	3	57	3	50
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	1219	9	—	8	24	7	15	617	5	24	4	41	3	45
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	171	7	30	7	—	6	30	34	4	—	3	24	3	6
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	1275	8	23	8	11	7	59	580	5	5	4	51	4	37
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3756	9	—	8	12	7	—	3008	5	15	4	30	3	30
Roth		67	5	—	4	37	4	15	92	8	14	7	52	7	30	223	5	30	4	30	3	30
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	25	7	6	7	6	7	6	110	3	49	3	45	3	37
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	840	8	24	8	—	7	30	239	5	15	4	45	4	15
Thalmessingen		153	4	25	4	10	3	50	607	6	58	6	54	5	51	74	3	39	3	32	3	17
Weissenburg		410	5	—	4	35	3	50	3295	7	30	6	29	5	38	801	4	50	4	3	3	23
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	42	6	11	6	20	6	10	21	3	40	3	40	3	36





Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 91.

Ansbach. Samstag, den 14. November 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 3264. Exp. Nr. 5633.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Handelsbetrieb der Tyroler Galanterie-Waaren- und Kupferstichhändler in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Polizeibehörden in Mittelfranken der Inhalt eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 27 vorigen Monats unter der Weisung eröffnet, genau darüber zu wachen, daß vom 1. Juli 1841 angefangen, der Handel der Bilder- und Galanteriehändler J. M. Capra und Consorten aus Telve in Tyrol mit inländischen Kupferstich- und Galanterie-Waaren nicht mehr betrieben werde.

Ansbach am 7. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor. Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Den Bilder- und Galanteriehändlern J. M. Capra und Consorten aus Telve in Tyrol wird hiedurch gestattet, noch bis letzten Juni 1841 mit inländischen Kupferstich- und Galanterie-Waaren Handel zu treiben, die k. Regierung, K. des Innern hat aber mit aller Strenge darüber zu wachen, daß mit jenem Tage dieser unstatthafte Handel aufhöre.

München den 27. Oktober 1840

Einl. Nr. 4017. Exp. Nr. 5875.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Heimath des verhafteten Joseph Seifferts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Requisition der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 30. vorigen Monats wird die von dieser k. Kreisstelle unter dem vorgedachten Datum in rubricirten Betreff erlassene Ausschreibung den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken im nachfolgenden Abdruck zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt: die allenfallsigen Notizen über die Herkunft oder sonstigen Verhältniße des Joseph Seifferts binnen längstens 4 Wochen unmittelbar an das k. Landgericht Hemau zur weitern Verfügung mitzutheilen.

Ansbach, den 9. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Im Namen ꝛc.

Am 20. Juni 1839 wurde in Burlohe k. Landgerichts Hemau ein völlig unbekannter Mann wegen Verdacht ärztlicher Pfuschereien und gänzlicher Legitimationslosigkeit aufgegriffen.

Derselbe gab an, er heiße Jos. Seifferts und sei vor 70 Jahren in Luxenburg geboren: Als seinen Vater bezeichnet er den Scharfrichtersknecht Joseph Seifferts und seine Mutter soll Christine Becker von Eischeringen bei Arlon gewesen sein.

Nach seinen Angaben wäre er im 18. Jahr in preußische, dann im Jahre 1799 in dänische Militärdienste getreten, aus letzterem desertirt und in schwedische Dienste übergetreten. Später will er wieder in dänische und dann in holländische Kriegsdienste gekommen, vor 4 Jahren aus Ostindien zurückgekehrt und in Archangel gelandet sein, von wo er über St. Petersburg, Warschau, Calisch, Königsgrätz und Pilsen nach Bayern gekommen sey. Eine in Batavia ausgestellte Militär-Entlassung, welche er angeblich von dem Kommandanten zu Wellerede erhielt, will er auf der Reise von Archangel nach St. Petersburg verloren und hierauf ohne alle Legitimation seine Reise bis zu seiner Verhaftung fortgesetzt haben. Da nun die mit den Großherzoglich Luxenburgischen Behörden gepflogenen Korrespondenzen die Angaben über seine Herkunft nicht bestätigt haben, und seine übrigen Aussagen höchst unwahrscheinlich sind, so erscheint der genannte Joseph Seifferts als ein höchst

verdächtiges Individuum und es werden daher sämmtliche Polizeibehörden unter Mittheilung seiner Personalbeschreibung beauftragt, die allenfallsigen Notizen über die Herkunft oder sonstigen Verhältnisse desselben binnen längstens 4 Wochen unmittelbar an das k. Landgericht Hemau zur weitern Verfügung mitzutheilen.

Regensburg, den 30. Oktober 1840.

Personalbeschreibung.

Joseph Seifferts ist 6' groß, untersetzter und kräftiger Statur, gesunder Gesichtsfarbe.

Derselbe hat graue Haare, graue Augen, proportionirte Nase, Mund und Kinn.

Am Körper trägt er einen grauleinenen ganz abgetragenen Janker mit schwarzbeinenen Knöpfen, ein roth persenes Gilet, eine blau und weißgestreifte Hose von Zwilch, ein schwarzwollenes Halstuch, kalblederne Halbstiefel und einen runden Hut. Als besonderes Kennzeichen hat derselbe am rechten Unterfuße eine bedeutende Schußwunde.

Einl. Nr. 3129. Exp. Nr. 3827.

An sämmtliche unmittelbare Gerichte Mittelfrankens.

(Die Anwendung des §. 15 der provisorischen Taxordnung nach Einführung des Grund- und Häusersteuer-Definitivums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Finanz-Ministerium unterm 1. dies Mts. in Betreff der Anwendung des §. 15 der provisorischen Taxordnung nach Einführung des Grund- und Häusersteuer-Definitivums erlassene höchste Bestimmung wird den unmittelbaren Gerichten des mittelfränkischen Regierungsbezirkes in nachstehendem Abdrucke mit dem Bemerken eröffnet, daß die in dem Rescripte angezogene Entschließung vom 4. Juni 1826, die Anwendung des Stempelgesetzes betr. also laute:

§. 7 die Bestimmung der Stempelordnung vom Jahre 1812 §. 3 lit. c und der Taxordnung vom Jahre 1810 §. 15, gemäß welcher für den Fall, daß der Kaufspreis nicht angegeben wird bei Berechnung der Taxe und des Stempels das Steuerkapital entscheidet, findet auch auf andere Veräußerungen Anwendung.

Ist der Kontrakts-Gegenstand kein steuerbares Objekt, so sind die Taxen und Stempelgebühren nach einem billigen Werthsanschlag des Gerichts oder und insbesondere bei Sachen von Bedeutung nach einer ex officio vorzunehmenden Schätzung zu erheben, indem es den Partheien heimgestellt ist, diese Maasregeln durch die Angabe der Kontraktsgegenstands-Summa zu beseitigen. Sind die Gegenstände des Kontrakts zum Theil oder ganz im Auslande befindlich, oder wird über eine bewegliche Sache auf Verlangen der Interessenten eine briefliche Urkunde errichtet, so entscheiden lediglich die Werths-Angaben der Kontrahenten.

§. 8. Ist bei Tausch-Verträgen der Werth der Tausch-Objekte weder durch die Angaben der Partheien, noch durch das Bestehen eines Steuerkapitals gegeben, so muß auch hier die Be-

rechnung der Tax- und Stempelgebühren nach einem billigen Werths-Anschlag des Gerichts oder nach einer ex officio vorzunehmenden Schätzung erfolgen.

Ansbach, den 9. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. R. P.
Hussell.

Geret, Direktor.

Trott, Sekr.

Königreich Bayern.
Finanz-Ministerium.

Der k. Regierung von Mittelfranken K. d. F. wird auf ihren Anfragsbericht vom 29. August v. Js. eröffnet, daß nicht bloß in Tauschfällen, sondern auch bei allen Immobilienkäufen, Schenkungen rc. wo die Kaufssumme von den Kontrahenten geheim gehalten werden will, nach Einführung des Grund- und Häuser-Steuerdefinitivums in Analogie der §§. 7 und 8 der General-Entschließung vom 4. Juni 1826 Nr. 7623 statt der nicht mehr existirenden Steuerkapitale zur Berechnung der Taxe und des Stempels nach §. 15 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 eine ex officio vorzunehmende Schätzung einzutreten habe, da ein Werthsanschlag durch die Gerichte ohne eine dergleichen Schätzung immer mehr oder weniger auf Willkühr beruhen würde.

München, den 1. Nov. 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Sietl.

Einl. Nr. 843. Exp. Nr. 1299.

An sämmtliche, mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragte Gerichte.

(Die Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe vom königl. Justiz-Ministerium am 3. l. Ms. anher erlassene, am 6. eingelangte, Rescript sowohl, als auch das hierinn allegirte Rescript des k. Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 31. Oktober 1840 wird hiermit im nachstehenden Abdruck I. und Abdruck II. zur Kenntniß der obengenannten Gerichte gebracht.

Eichstädt, den 7. November 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.
Freiherr von Leonrod.

v. Scheihaß, Sekr.



Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken wird hiermit eine Abschrift der am 31. v. Ms. von dem k. Ministerium des Innern und der Finanzen an die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung mit dem Auftrage mitgetheilt, sämmtliche mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragte Gerichte von dem allerhöchsten Verbote der Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz unverweilt in Kenntniß zu setzen.

München den 3. Nov. 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

An das k. Appellationsgericht von Mittelfranken.
Die Fourageausfuhr in der Pfalz betr.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

Ministerium des Innern, und Finanzministerium

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, auf dem Grunde des §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 die Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz vor der Hand für einen Zeitraum von sechs Monaten, soferne Allerhöchstdieselben mittlerweile nicht anders verfügen werden, anmit gänzlich zu untersagen.

Die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern wird hiernach angewiesen, ungesäumt durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß vom 3. November l. Js. angefangen die Ausfuhr von Fourage über die äußere Zollgränze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des Regierungsbezirkes der Pfalz vor der Hand für einen Zeitraum von sechs Monaten, sofern mittlerweile nicht anderweite Anordnung erfolgen sollte, durchaus verboten sei, und daß die Uebertreter des Verbotes nach §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 die Confiskation der Fourage, mit welcher die Contrebande verübt wurde, und zugleich eine Geldbuße verwirken, welche dem doppelten Werthe jener Fourage gleichkommt.

Gleichzeitig hat die k. Regierung, Kammer des Innern besagtes Verbot durch die Polizeibehörden schleunigst in allen Gemeinden des Regierungsbezirkes veröffentlichen zu lassen.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 31. Okt. 1840.

Dienstes-Nachricht.

Der für den Priester Joseph Enders bisherigen Caplan in Gelbelsee auf das Frühmeß-Benefizium in Kipfenberg ausgestellten Herzoglich Leuchtenbergischen Präsentation ist die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.



Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.



Nro. 92.

Ansbach. Mittwoch, den 18. November 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 2836. Exp. Nr. 6339.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Sachsen-Weimarsche Herabsetzung der Scheidemünze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Sachsen-Weimarsche Gesetz über die Herabsetzung der k. Sächsischen Konventions-Einsechstelthalerstücke vom 4. Sept. 1840 wird den Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und weiteren Veröffentlichung in sämmtlichen Gemeinden nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 12. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. k. R. Pr.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Gesetz
über
die Herabsetzung der königl. Sächsischen Conventions-Einsechsteltthaler-Stücke vom 4. Sept. 1840.

Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc.

Die im Königreiche Sachsen verfügte Herabsetzung der Conventions-Einsechsteltthaler-Stücke kgl. Sächsischen Gepräges nöthigt Uns, im Sinne der Erklärungsschrift des getreuen Landtages vom 14. Januar 1836, zu möglichster Vermeidung von Nachtheilen für Unsere Unterthanen, so wie für die öffentlichen Kassen, hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Die Conventions-Einsechsteltthaler-Stücke k. Sächsischen oder Kurfürstlich Sächsischen Gepräges sind vom 1. November d. Js. an im Großherzogthume auf die Geltung von Einsechstelthaler-Stücken im Courante des Vierzehnthaler-Fußes herabgesetzt.

§. 2.

Dieselben sind daher von diesem Tage an weder bei Unseren Kassen noch im Privat-Verkehre und selbst bei solchen Zahlungen, welche in Folge früherer Verträge oder anderer Rechtsgeschäfte in Conventions-Gelde zu leisten sind, als Conventionsgeld, sondern nur in der Geltung von Einsechsteltthaler-Stücken des Vierzehnthaler-Fußes auszugeben oder anzunehmen.

§. 3.

Von jetzt an bis zum 1. November d. Js. ist überhaupt Niemand verbunden, die gedachten k. Sächsischen Einsechsteltthaler-Stücke von Unseren Kassen in Zahlung anzunehmen, wohl aber können bis zu diesem Tage Zahlungen an Unsere Kassen in dieser Münzsorte nach ihrem Vollwerthe noch ferner geleistet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Weimar den 4. Sept. 1840.

(L. S.) Carl Friedrich.

C. W Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. Schweitzer.

Einl. Nr. 3370. Exp. Nr. 4288.

An das k. Kreisstempelverlagsamt und sämmtliche Notariatsbehörden Mittelfrankens.

(Die angeblich schlechte Qualität des Stempelpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer von dem k. Ministerium der Finanzen in beregtem Betreffe unterm 4. d. anher erlassenen Entschließung, ist zur Begegnung der vorgekommenen Beschwerden wegen schlechten Stem-

pelpapiers zu den Urkunden, welche von den Behörden zur Extra-Stemplung eingesendet werden, das Hauptstempelamt angewiesen worden, Urkunden, welche zur Extra-Stempelung eingesendet werden, diese Stempelung zu verweigern, wenn sie von den Behörden auf schlechtes, gehaltloses Papier ausgefertigt sind. Hievon wird das k. Kreisstempelverlagsamt, wie sämmtliche Behörden, welche Urkunden, so sich zur Extra-Stemplung eignen, auszufertigen haben, zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt."

Ansbach, den 13. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer der Finanzen.
J. V. d. k. R. P.
Hussell.

Geret, Direktor.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 34998. Exp. Nr. 6678.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Waasenmeisterei-Bestimmungen und Ordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Inhalts des Landraths-Abschiedes für Mittelfranken vom 1. Sept. d. J. IV. B 6 werden die obengenannten Behörden aufgefordert, binnen 3 Wochen von den in Beziehung auf Waasenmeisterei in ihren Bezirken herkömmlichen Bestimmungen, bestehenden Ordnungen und ertheilten Instruktionen Abschriften vorzulegen.

Ansbach, den 14. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 18750. Exp. Nr. 4287.

An sämmtliche k. Rentämter dann Forstämter und Forstverwaltungen des Regierungs-Bezirks von Mittelfranken.

(Aenderungen der Forstrechte im Besitz oder in der Gattung und Quantität betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Evidenthaltung der definitiven Steuer- und Forstrechts-Kataster, sieht sich die unterfertigte Stelle, in Folge einer vorliegenden Anzeige, veranlaßt, den sämmtlichen Rent- und Forstämtern die pünktlichste

Beachtung der §§. 1 und 2 des generellen lithogr. Regierungs-Ausschreibens vom 23. Nov. 1839 ad Nr. 3668 im rubeizirten Betreff wiederholt unter dem Anfügen einzuschärfen, daß wenn in einem oder im andern Falle ein Amt dergleichen gegenseitige Anzeigen fernerhin unterlassen sollte, dasselbe in eine angemessene Ordnungs-Strafe genommen werden müßte.

Ansbach, den 13. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. V. d. K. R. Pr.
Hussell.

Geret, Direktor.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 2837. Exp. Nr. 6701.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Reparaturen baufälliger Privatgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken auf die beiden diesseitigen Ausschreiben vom 14. August 1838 und 12. August 1840 die Reparatur baufälliger Privatgebäude betr. (Kreis-Int.-Bl. v. J. 1838 Nr. 49 und v. J. 1840 Nr. 65.) hingewiesen werden, wird nachstehend eine neuerliche höchste Ministerial-Entschließung vom 23. pr. 27. v. Mts. mit dem erneuerten Auftrag veröffentlicht, nach den landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs, diesem wichtigen Gegenstand fortwährend die gebührende Sorgfalt zu widmen, und zu dem Ende die Feuerschau-Commissionen zur steten Aufmerksamkeit auf alle baufälligen Gebäude und zur unverzüglichen Erstattung pflichtmäßiger Anzeigen hierüber, strenge anzuweisen.

Ansbach am 14. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. k. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern

Seine Königliche Majestät haben gelegentlich der allergnädigsten Verwilligung von Bauunterstützungen Allerhöchst zu befehlen geruht, daß die früher erlassenen Allerhöchsten Anordnungen über die baupolizeiliche Aufsicht auf die Privatgebäude und die rechtzeitige Wendung der Baufälle, besonders an den Wohngebäuden der Landleute, neuerdings nachdrücklichst in Erinnerung gebracht werden sollen.

Die k. Regierung K. d. Innern wird daher beauftragt, den durch die generalisirte Ministerial-

Entschließung vom 8. August l. Js. in rubrizirtem Betreffe ertheilten Auftrag durch wiederholte Veröffentlichung der deßfalls bestehenden Allerhöchsten Verfügungen in Vollzug zu setzen, und sämmtliche Behörden zur strengsten Ueberwachung und Handhabung derselben aufzufordern.

München den 23. Okt. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die k. Regierung von Mittelfranken K. d. J.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 10. November 1840 ist der bisherige Schuldienstexspectant Johann Michael Bernreuter zu Wasserberndorf auf Präsentation des Uso Freiherrn von Künsberg-Thurnau zum Schullehrer und Kirchendiener zu Mrkt. Taschendorf bestätiget worden.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchst unmittelbaren Rescripts dd. München den 5. Nov. d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kirchröttenbach, Landgerichts Lauf, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Pfarrverweser von Rottenberg Priester Daniel Mertel verliehen werde.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 12. November 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		
detto à 3½% prompt	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		92
Bank-Aktien Div. II. Sem.	596	592

Extra Beilage
zum Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken
Nro. 92.
vom Jahr 1840.

Bekanntmachung.

(Die Bildung eines Aktienvereins zum Betrieb der Torfwirthschaft in Mittelfranken betr.)

Der Königliche Regierungs-Präsident von Mittelfranken.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 3. praes. 10. Oktober d. Js. die Gründung eines Aktienvereins zum Zwecke der Beförderung des Torfstichs und Torfverbrauchs im Regierungsbezirke Mittelfranken vorbehaltlich der weiteren allerhöchsten Bestimmungen über die definitive Bildung des Vereins und die Feststellung seiner Satzungen allergnädigst zu genehmigen und hiebei zu bestimmen geruht, daß zu dem Ende von Seite der Unternehmer eine vorläufige Einladung der Theilnehmer im Wege der Veröffentlichung des Satzungs-Entwurfs erlassen werde.

Indem diese höchste Entschließung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, glaubt der Unterzeichnete nicht erst die so mannigfach schon beleuchteten Vortheile noch besonders hervorheben zu müssen, welche das Auffinden und die zweckmäßige Benutzung eines nachhaltigen Brennholzsurrogats in volkswirthschaftlicher sowohl, als forstpolizeilicher Rücksicht verspricht, da es leider Offenkundigkeit und tägliche Erfahrung zeigt, in welchem Mißverhältnisse die Produktivität des Waldareals des mittelfränkischen Kreises zu dem Grade der immer mehr sich steigernden Consumtion des Brennholzes schon seit längerer Zeit steht.

Diesem Mißverhältnisse auf ebenso einfache als minder belästigende Weise zu steuern, ist die Aufgabe des fraglichen Vereins, dessen gemeinnützige, auf die Förderung der wirthschaftlichen Interessen des gesammten Regierungsbezirks gerichtete Absicht gewiß von selbst zur regsten Theilnahme ermuntert.

Indem daher der Unterzeichnete an dem Gedeihen dieses Unternehmens bei dem längst erprobten Sinne der Bewohner des mittelfränkischen Kreises für Alles, was zur Steuerung der gemeinsamen Bedürfnisse und zur Förderung des Gesammtwohls beizutragen vermag, keinen Augenblick zweifelt, vertraut derselbe zugleich zu den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden, daß dieselben ihrerseits es weder an Ermunterung ihrer Untergebenen noch an künftiger Unterstützung des fraglichen Vereins werden fehlen lassen, um auf diese Weise an dem Aufschwunge und Gedeihen eines Instituts mitzuwirken, welches die dankbare Anerkennung des gesammten Regierungsbezirkes im vollen Maase anzusprechen berechtiget ist.

Ansbach, den 14. November 1840.

Freiherr von Andrian.

Spengler.



Einladung

zur

Bildung einer Actien-Gesellschaft

für

den Betrieb des Torf-Stichs und Verbrauchs

in Mittelfranken.

Nach den umfassenden Erörterungen, welche der Königliche Regierungspräsident Herr Graf von Giech bei Eröffnung des vorjährigen Landrathes über die Veranlassung und Beseitigung der Holztheuerung gegeben hat, dürfte auch sehr vielen gewerbfleißigen Einwohnern der größeren Städte Mittelfrankens für die nächste Zukunft eine höchst bedenkliche Lage durch fortwährendes Steigen der Holzpreise drohen, besonders da die fast allerwärts sichtbare Verminderung der Waldungen sowohl, als durch das äußerst geschwächte Ertrags-Vermögen der Gemeinde- und Stiftungsforsten, das Mißverhältniß der Holzproduktion zur Consumtion im hohen Grade wächst, ja durch den neuerlichen Raupenfraß in einer Masse von Staats- und Communal-Waldungen, noch außerordentlich gesteigert worden ist.

Zur Begegnung dieser Bedrängnisse haben unsers allergnädigsten Königs Majestät mit gewohnter Umsicht und weiser Sorgfalt nicht nur bereits mehrfache Anordnungen in Beziehung auf Holzabgaben aus Staatswaldungen getroffen, sondern auch laut jüngster Landraths-Abschiede, aus Eingangs erwähnter Veranlassung zur Gewinnung von Brenn-Material-Surrogaten durch Aussetzung bedeutender Prämien zu ermuntern geruht, da im vaterländischen Boden viele hiezu dienliche Substanzen gelagert sind, wozu besonders Torf, dann Braun- und Steinkohlen gehören.

Eines Theils zur Förderung der so eben erwähnten landesväterlichen Absichten, anderen Theils auch, weil im Regierungsbezirke Mittelfranken sich mehrere ergiebige Torflager befinden, vorzüglich aber, da der Betrieb des Torfstichs und Verschleißes durch die nahe Vollendung des Ludwig-Donau-Main-Kanals in der Gegend von Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach im Wege eines Privat-Unternehmens wohlfeiler und zweckmäßiger als auf Aeracial-Regie geleitet werden kann; — dürfte es beiden Tendenzen entsprechen, für ein solches allgemeinnützige Unternehmen eine besondere Aktien-Gesellschaft zu bilden, deren Mitglieder sicher hoffen können, daß ihre Darleihen hiezu sich jährlich auf 5—6 prCt. verzinsen werden, wie folgende approximative Ermäßigung näher zeigen wird:

a) Wenn eine 12—18 Fuß mächtige Torf-Ablagerung von c. 150 bis 200 Tagwerken in Maximo zu 60000 fl. angekauft, und hierauf die Torfwirthschaft in der Art betrieben werden wollte, daß innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren 60000 Klafter Torf, oder circa 400 Klafter vom Tagwerk gewonnen würden, so könnte hieraus ein Erlös zu 4 fl. per Klafter von 240000 fl. erzielt werden, da dieser Anschlag im Verhältniß der gegenwärtigen weichen Scheitholz-Preise zu 10 fl. per Klafter auf den Märkten der obengenannten Städte eben so verhältnißmäßig erscheint, als die Wahrnehmung, daß 3 Klafter Torf immer 2 Klaftern Brennholz gleichkommen.

b) Da ferner anzunehmen ist, daß von dem ausgetorften Boden oder Grundstück ein Erlös von 90—100 fl. per Tagwerk oder 15000 fl. sich ergeben kann; so würde sich eine Gesammt-Einnahme von 255000 fl. bilden.

c) Hievon gehen nach einem — auf praktische Erfahrung gestützten Voranschlag zunächst folgende Kosten ab, nemlich in approximativen Anschlag

60000 fl.	Gründe-Ankauf-Kapital,
12600 fl.	Aktien-Zinse zu $3\frac{1}{2}$ prCt.,
12400 fl.	Administrations- rc. Kosten,
75000 fl.	Material-Gewinnungs- oder Torfstich-Kosten zu $1\frac{1}{4}$ fl. und
45000 fl.	Fuhrlohns- dann übrige Verschleiß-Kosten zu $\frac{3}{4}$ fl. per Klafter
10000 fl.	Reserve-Fond
215000 fl.	

d) Im Gegenhalt des hier bemerkten Voranschlags der Gesammt-Einnahme von 255000 fl.
zu dem Gesammt-Aufwand von . . . . 215000 fl.

würde sich eine Summe von . . . . 40000 fl.

als Ueberschuß oder Superdividende ergeben, — wenn das fragliche Torf-Stich- und Verschleiß-Geschäft an einigen vorläufig schon für geeignet erkannten Orten Mittelfrankens in Betrieb gesetzt werden wollte.

e) Hiezu würde etwa ein Verlags-Kapital von 60000 fl. genügen, da fragliches Unternehmen nur successive begonnen, und der Zwischen-Erlös aus dem Torf-Materiale zu den treffenden Gewinnungs- und Administrationskosten verwendet werden soll, weßhalb auch eine Zahl von 600 Aktien à 100 fl. auf Namen der Betheiligten lautend und zu $3\frac{1}{2}$ prCt. bis zum Dividende-Bezug verzinslich, zum erwähnten Zweck genügen würde.

Die näheren Bedingnisse des Beitritts zu der — hieml. eingeladen werdenden Aktien-Gesellschaft werden vorbehaltlich höherer Genehmigung begutachtet, wie folgt:

Entwurf der Statuten für den Actien-Verein zum Betrieb der Torfwirthschaft in Mittelfranken.

Erste Abtheilung.

Zweck und Bildung, dann Wirksamkeit und Dauer des Vereins.

§. 1.

Es bildet sich zum Zwecke der Beförderung des Torfstichs und Verbrauchs im Regierungsbezirke Mittelfranken eine Actien-Gesellschaft, an welcher nicht nur einzelne Private, sondern auch Gemeinden und andere Corporationen Theil nehmen können. —

§. 2.

Der Beitritt zu diesem Vereine hat mittelst schriftlicher Erklärung zu erfolgen, in welcher wörtlich die Anzahl der — zur Gründung des Unternehmens gewünscht werdenden Actien, zu bezeichnen ist.

§. 3.

Nur diejenigen, welche bis Ende December d. Js. diesem Vereine beitreten, werden zu den Mitbegründern desselben gezählt, und erhalten alle Rechte der ersten Actionairs, wogegen die spätern Actien-Erwerber zum Besten des Reservfonds eine Antritts-Gebühr von 2 fl. für die ganze Actie zu entrichten, auch fernern Beschränkungen sich zu fügen hätten.

§. 4.

Die Wirksamkeit dieser Gesellschaft erstreckt sich zunächst:

a) auf eigenthümliche Erwerbung oder Erpachtung von Torfhaltigen Grundstücken, dann auf

b) deren wirthschaftliche Benützung sowohl, als auf den Absatz und Verschleiß des gewonnenen Materials.

c) Auf Herstellung der nöthigen Torf-Magazine, und Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften zum Stich und Modeln des Torfes,

wobei auch das Streben nach Auffindung anderer Brennstoffe, nämlich Braun- und Steinkohlen, unterstützt werden soll, wenn hierauf motivirte Anträge erscheinen.

§. 5.

Als vorläufige Dauer des Vereins wird der Zeitraum von 10 Jahren bestimmt, nach deren Ablauf durch die Generalversammlung desselben, über Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll.

Zweite Abtheilung.

Capital Fonds- und Grund-Eigenthums-, dann Mobiliar-Vermögen der Gesellschaft.

§. 6.

Das zur Einrichtung und zum Betrieb der Torfwirthschaft erforderliche Actien- oder Verlags-Capital des Vereins wird vorerst auf 60000 fl. rhn. bestimmt, und soll in 600 mit fortlaufenden Nummern versehene Actien, auf Namen lautend, jede zu 100 fl. — vertheilt werden, — welche bis zur Dividende Ermäßigung mit $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich verzinnslich sind.

§. 7.

In so weit dieser Capitalfond nicht zu Bestreitung der §. 4. bestimmten Grund-, Erwerbungs- und Betriebskosten, dann Zinsenzahlung erforderlich ist, soll derselbe bei der königl. Bank oder auf k. bayer. Staatspapiere au porteur angelegt werden, woraus auch ein verhältnißmäßiger Reservefond zu bilden ist.

§. 8.

Das hieraus angekaufte Grundeigenthum oder Torflager ist dem Vereine durch Eintragung in die Hypothekenbücher und jedes Gebäude durch Brand-Assekuranz zu versichern, alles Mobiliar aber durch ein Inventar evident zu halter.

§. 9.

Vorbemerkte Fonds- und Eigenthums-Objecte der Gesellschaft können ihrem Zwecke ohne Zustimmung der General-Versammlung niemals entzogen werden.

Dritte Abtheilung.

Rechts-Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.

§. 10.

Nach erfolgter Genehmigung dieser Statuten durch die Königl. Regierung genießt der Verein die Rechte einer moralischen Person, und kann als solche nicht nur Immobilien, sondern auch solche Concessionen erwerben, deren sie zur Erreichung ihrer Zwecke bedarf.

§. 11.

Jeder Actien-Inhaber nimmt an dem Vermögen, sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, nach Verhältniß der — in seinem rechtlichen Besitz befindlichen Actien-Summe, eben so Theil, als derselbe für die Verbindlichkeiten des Vereins nur mit seiner Actiengröße haftet.

§. 12.

Die Abnahme von Actien ist unbeschränkt, sowie deren Verkauf oder Cedirung jederzeit geschehen kann.

Uebrigens muß eine solche Veränderung der Direktion zur Vormerkung angezeigt werden.

§. 13.

Sobald die Einzahlung der vorläufig gezeichneten Actien theilweise oder vollständig erfolgt ist, fängt deren Verzinsung mit jährlich $3\frac{1}{2}$ pCt. an, welche aber mit dem Schluß der ersten Torfbetriebs-Periode aufhört, da von dort an der Anspruch auf die hieraus sich ergebende Dividende beginnt.

§. 14.

Gegen die nach Bedarf terminweise zu leistenden Einzahlungen werden Interims-Scheine, von dem Director und 2 Deputirten ausgestellt, welche bei der letzten Gelderlage wieder zurückgenommen und dagegen die Original-Actien ausgegeben werden.

§. 15.

Wer innerhalb des festgesetzten Termins die Einzahlung nicht leistet, wird hiezu unter Festsetzung einer Frist von 4 Wochen nochmals schriftlich aufgefordert. Erfolgt auch nach Ablauf dieser Zeit die treffende Erlage nicht, so wird das säumige Mitglied aller Rechte und Ansprüche auf das gemeinschaftliche Vermögen und der bereits geleisteten Zahlungen, zum Besten des Reservefonds, für verlustig erklärt.

§. 16.

Bei Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse in der General-Versammlung hat der Besitzer

von	3 Actien		1	Stimme
„	6 bis	9	2	„
„	10 „	15	3	„
„	16 „	20	4	„
„	21 „	25	5	„
„	26 „	30	6	„

wogegen ein größerer Actien-Besitz, zu mehr als 6 Stimmen eben so wenig berechtigt, als ein Bevollmächtigter eine weitere als letztgedachte Zahl vertreten kann.

§. 17.

Jedem Actionair steht auf Verlangen die Einsichtnahme der Acten, Bücher und Rechnungen des Vereins im Jahreslaufe zu.

Vierte Abtheilung.

Allgemeine Vertretung der Gesellschaft und oberste Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 18.

Die Gesammtheit der Actionäre wird durch eine General-Versammlung vertreten, die Angelegenheiten des Vereins aber durch einen Ausschuß verwaltet.

§ 19.

Diesen Verwaltungs-Ausschuß, welcher die Gesellschaft in Ausübung ihrer Rechte, wie in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu vertreten hat, wählt die Gesellschaft aus ihrer Mitte, es muß jedes Mitglied desselben aber Besitzer von wenigstens 3 Actien seyn.

§. 20.

Die Zahl der Mitglieder des obengedachten Ausschusses soll aus 10 Actionären bestehen, wovon jene 5 Individuen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, den activen Verwaltungs-Ausschuß bilden, die übrigen 5 Mitglieder aber sind Ersatzmänner der Ersteren.

§. 21.

Wenn ein Actionär die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet übrigens das Loos.

§. 22.

Zu Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses können solche Actionäre **nicht** gewählt werden, welche in **Contracts-** oder **Funktions-**Verhältnissen der Gesellschaft stehen.

§. 23.

Der **active** Ausschuß wählt jährlich unter sich einen Vorstand, — dessen Stellvertreter, dann einen Secretär und einen Cassier, wobei die 5 Ersatzmänner als constatirende Mitglieder zuzuziehen sind.

§. 24.

Dem Verwaltungs-Ausschuß liegt ob:

1) Die Gesellschaft primaire zu vertreten und mit den treffenden Behörden, dann Privaten zu verhandeln.

2) die Einzahlung der Actien, nach **dem fortschreitenden Bedarf** des Unternehmens auszuschreiben, Gelder einzukassiren und zum bestimmten Zweck zu verwenden.

3) Ueber alle Einnahmen und Ausgaben genaues Buch und Rechnung zu führen.

4) Die zum Betriebe des Torfstichs und Verschleißes geeigneten Personen aufzustellen, zu entlassen und denselben Instruction zu ertheilen, dann deren Functionsbezüge und Löhnungen zu bestimmen, auch nöthigen Falls Verträge mit solchen einzugehen.

5) Lieferungs- 2c. Akkorde abzuschließen, Niederlagen der Erzeugnisse zu errichten, dann Einkäufe, sowie Preiß-Tarife zu reguliren.

6) General-Versammlungen zu veranlassen und über die Aufrechthaltung der Statuten, dann Verträge zu wachen.

§. 25.

Der Verwaltungs-Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch **persönliche Stimmenmehrheit.** Um aber vollgältige Beschlüsse erzielen zu können, müssen sämmtliche 5 **active Mitglieder** des Ausschusses versammelt seyn, weßhalb in Verhinderungsfällen **eines derselben** der Vorstand einen Ersatzmann zu der treffenden Sitzung einzuladen hat.

§. 26.

So oft es die Geschäfte erfordern, ordnet der Vorstand des Verwaltungs-Ausschusses General-Versammlung oder Comite-Berathung an, und läßt durch den Secretär derselben über Beschluß und Berathung förmliche Protocolle aufnehmen.

Der gedachte Vorstand hat sämmtliche Acten, Protocolle, Bücher, Zeichnungen und Briefe 2c. unter seiner Verwahrung, **Documente** und **Gelder** aber sind unter **dreifachem Verschluß** des Direktors, Cassiers und Secretärs zu halten.

§. 27.

Jedes Jahr legt ein actives Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses, (anfänglich durch das Loos, später aber nach der Zeit des Eintritts) seine Stelle nieder, welche durch ein **Ergänzungs-**Mitglied ersetzt wird. — Für **letzteres** wird durch die Gesellschaft ein **Neues** gewählt, wobei aber die früher ausgetretenen Mitgliedee wieder wählbar sind.

§. 28.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses leisten zwar ihre Dienste **unentgeldlich,** jedoch sollen ihnen die **nachgewiesenen** baaren Auslagen, welche durch die Geschäftsführung entstehen, z. B. Porto, Copialien, Reisekosten 2c. aus der Gesellschaftskasse ersetzt werden, zu welchem Zwecke dem Vorstande ein verhältnißmäßiger Vorschuß aus der Vereinskasse zu leisten ist.

§. 29.

Nachdem die Sozial-Gewalt der Actionäre durch

General-Versammlungen

bestimmend auszuüben ist, so wird hierüber festgesetzt:

1) daß in jedem Jahr (längstens einen Monat nach dem zu Ende September erfolgenden Rechnungs-Schluß) am Sitze des Gesellschafts-Directoriums eine General-Versammlung statt finden soll, welche bei außerordentlichen Veranlassungen auch besonders berufen werden kann.

2) Als Gegenstände des Vortrags und der Berathung bei den Generalversammlungen werden bezeichnet:

a) Wahl des Verwaltungs-Ausschusses und der Ersatzmänner.
b) Vorlage der Jahresrechnungen und Ernennung der Prüfungs-Commission
c) Bericht über den Geschäftsgang und Operationsplan für das nächste Jahr.
d) Beschlußnahme über den Reservefond.
e) Revision der Statuten.
f) Neue Anträge der Actionärs.

3) Bei den General-Versammlungen hat sich jeder Anwesende auf Verlangen des Vorstandes durch Vorzeigung seiner Actie zu legitimiren.

Auswärtige Actionärs können sich bei General-Versammlungen durch permanente Bevollmächtigte vertreten lassen.

Im Unterlassungsfall aber wird ihre Zustimmung zu den Versammlungsbeschlüssen angenommen.

4) Die aufgenommenen Protokolle über Verhandlungen und Beschlüsse sind von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

5) Mit Rücksicht auf das — §. 16 bezeichnete Recht, werden die Beschlüsse der Gesellschaft nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. — Bei sich ergebender Stimmen-Gleichheit erhält aber jene Ansicht den Vorzug, für welche sich die größere Aktienzahl ausgesprochen hat, und erst dann, — wenn auch diese gleich wäre, entscheidet die Stimme des Vorstandes im Verwaltungs-Ausschuß.

6) Wenn es sich übrigens

a) um Abänderung der Statuten,
b) um Aufnahme neuer Darlehen, oder
c) um Vermehrung des Actien-Kapitals durch Emittirung neuer Aktien oder durch Zuschüsse auf die schon vorhandenen handelt, so wird zu einem gültigen Beschluß erfordert, daß in der treffenden Generalversammlung mehr als die Hälfte sämmtlicher Aktionärs vertreten sind.

Fünfte Abtheilung.

§. 30.

Besondere Bestimmungen.

1) Sollten zwischen den Aktionären und dem Ausschuße Mißverständnisse entstehen, oder zwischen letzterem und der General-Versammlung, oder auch zwischen einzelnen Aktionären unter sich, in Gesellschafts-Angelegenheiten, so werden solche am Sitze des Ausschusses durch zwei dort wohnende Schiedsrichter, von denen jede Parthei einen ernennt, — entschieden. —

Wenn die Meinungen dieser Richter getheilt sind, so wird von ihnen ein Dritter, welcher rechtskundig sein muß, gewählt, und es erfolgt dann deren Entscheidung nach Stimmenmehrheit. —

2) Im Falle eine Parthei die Ernennung eines Schiedsrichters verweigern würde, so ist ein solcher durch den Ausschuß, oder, wenn dieser selbst betheiligt wäre, durch die Ersatzmänner zu wählen.

3) Die Aussprüche des Schiedsgerichts gestatten keine weitere Appellation, sondern beschreiten die Rechtskraft in dem Augenblick, wo sie den Partheien oder ihren Bevollmächtigten eröffnet worden sind.

4) Die Vollziehung dieser Aussprüche hat nöthigen Falls durch den ordentlichen Richter zu erfolgen.

§. 31.

Die nach vorstehenden Grundzügen zu bildende Gesellschaft nimmt die Firma

Aktien-Verein für Torfwirthschaft

in Mittelfranken

an und wird ein mit dieser Umschrift zu versehendes Siegel führen, sobald dessen Statuten die k. Regierungs-Genehmigung erhalten haben.

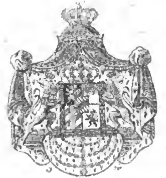
Schluß-Bemerkung:

Wenn sich eine hinreichende Zahl von Aktionären zu diesem Vereine gemeldet, hat die Statuten-Vorlage allerhöchsten Orts zu geschehen, und die Einladungen zu diesem Vereine sollen durch mehrere solide Handlungshäuser dann die ꝛc. Aufschlags-Einnehmer in den Städten Mittelfrankens eben so theilnehmend verbreitet werden, als willfährig die Beitritts-Erklärungen von denselben hieher zu gelangen haben.

Bis zur Constituirung der Aktien-Gesellschaft selbst werden übrigens die Unterzeichneten bemüht sein, alle hierauf bezüglichen Geschäfte, in finanzieller und technischer dann rechtlicher und merkantilischer Hinsicht, noch Möglichkeit eben so zu besorgen, als dieselben überzeugt sind, es dürfte nicht nur der bevorstehenden Holznoth gesteuert, sondern auch ein neuer Erwerbszweig für viele Familienväter durch den beabsichtigten Verein begründet werden, da solcher die Mittel gewähren kann, mit vereinigten Kräften den obengedachten Zweck in wenig Jahren zu erreichen.

Ansbach, den 14. November 1840.

Geret, Regierungsdirektor. Meyer, Regierungs- und Kreisforstrath. Hofmann, Regierungsrath.
von Raesfeldt, kgl. Forstmeister. A. Manz, kgl. Bankkassier.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 93.

Ansbach. Samstag, den 21. November 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 4995. Exp. Nr. 7014.

An sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden.

(Das Einstehen der Unteroffiziere vor vollendeter Dienstzeit, und der Gendarmen mit Belassung in der Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der mit allerhöchstem Rescript vom 13. curr. in bezeichnetem Betreff lithographirt herausgeschlossenen Entschließung des königl. Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Divisions- und Corps-Commando's erhalten die obengenannten Behörden nachstehend Kenntniß zur Nachachtung.

Ansbach, den 17. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Kriegs-Ministerium

Seine Majestät der König finden Sich veranlaßt, die den Unteroffizieren aus allerhöchster Gnade zugewendete Begünstigung, für Conscribirte und schon dienende Soldaten noch vor Vollendung ihrer eigenen Dienstzeit im Laufe ihres letzten Dienstjahres einzustehen, dermal, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu suspendiren.

Deßgleichen ist die Begünstigung der Gendarmen, für Conscribirte und schon dienende Soldaten unter Beibehaltung in der Gendarmerie einstehen zu dürfen, einstweilen suspendirt.

Den Divisions-, Corps- und Militär-Abtheilungs-Commandanten wird dieses zur einschlägigen Nachachtung mit dem Beifügen eröffnet, daß hiernach von nun an, den Fall des schon abgeschlossenen und protokollirten Einstands-Vertrages allein ausgenommen, als Einsteher nur solche Leute anzunehmen sind, welche neben der vollen gesetzlichen und dienstvorschriftlichen Befähigung zum Einstehen, ohne noch selbst im Dienstverbande zu stehen, sogleich unter die Waffe, und bei jener Heeres-Abtheilung eintreten können, in welcher der Einsteller zu ersetzen ist.

An der gesetzlichen Bestimmung vom 15. August 1828 §. 52 soll übrigens, wie sich von selbst versteht, andurch nichts geändert seyn.

München den 10. Nov. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Einl. Nr. 4641. Exp. Nr. 7117.

(Die Erledigung des Spital-Benefiziums in Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Spitalbenefizium in Ellingen ist durch erfolgtes Ableben des bisherigen Benefiziaten in Erledigung gekommen.

Dasselbe gehört zur Diözese Eichstädt und liegt im Bezirke des Fürstlich Wredeschen Herrschaftsgerichts Ellingen. Die Erträgnisse dieses Benefiziums sind fassionsmäßig auf 336 fl. an ständigem Gehalte, 20 fl. aus Realitäten und 16 fl. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen, im Ganzen also auf 372 fl. festgestellt, wogegen die Lasten 2 fl. 8 kr. betragen.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten beschränken sich auf die Seelsorge im Spitale und Aufsicht auf die Pfründner. Das Besetzungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber um diese Pfründe, welche als ein Emeriten-Benefizium zu betrachten ist, haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Ansbach, den 17. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Aufschammer.

Einl. Nr. 4847. Exp. Nr. 7119.

An die Landgerichte Altdorf, Erlangen, Erlbach, Hersbruck, Cadolzburg, Lauf, Neustadt, Nürnberg, Schwabach, dann die Stadtmagistrate Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, das Polizeikommissariat Lichtenau, die Strafarbeitshaus- und Irrenhaus-Verwaltung Schwabach.

(Die Ablieferung von Leichen an das anatomische Theater in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Beginnen der Secirübungen und anatomischen Vorlesungen in dem anatomischen Theater zu Erlangen während des Winter-Semesters, welche eine bedeutende Anzahl von Leichen erfordern, werden obengenannte Behörden unter Hinweisung auf die Verfügung vom 17. November 1833 und 27. Januar 1835 hiemit erinnert, die Ablieferung aller zu obigem Zwecke bestimmten Leichen an das anatomische Theater zu Erlangen pünktlichst zu veranlassen.

Ansbach, den 18. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 238. Exp. Nr. 7180.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Percy Bysche Shelley's, poetische Werke in einem Bande übertragen von Julius Seybt. Erste Lieferung Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III Verfassungsbeilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte, und von der königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift vorbezeichneten Betreffes ist durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. bestätiget worden, und hat demnach die Confiskation, nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, welches sämmtlichen Polizei-Behörden von Mittelfranken zur Wissenschaft, und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 18. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 4316. Exp. Nr. 7179.

An sämmtliche k. Unterbehörden in Mittelfranken.

(Die Ernennung des Banquiers Joseph von Hirsch in München zum k. würtembergischen Konsul betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, dem von der k. würtemberg'schen Regierung zu ihrem Consul für München ernannten Banquier Joseph von Hirsch das Exequatur zu ertheilen, so ergeht hiemit gemäß höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 7. pr. 10. d. der Auftrag, demselben gegebenen Falles in seinen Consulatsfunktionen die erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Ansbach am 18. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 3908. Exp.-Nr. 4898.

(Die Erhebung der Rustikal-Fischwasser- und Jagdsteuern nach dem Definitivum vom Jahre 1828 pro 1840/41 bis 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge des §. 2 des Addizionalgesetzes vom 1. Juli 1834 über die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes vom Jahr 1828 wieder mehrere Distrikte der Re ierungs Bezirke von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz und Regensburg, in Unterfranken und Aschaffenburg und namentlich die zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Rentämter Eichstädt, Beilngries und Kipfenberg mit dem Jahre $18\frac{40}{41}$ anfangend zur definitiven Besteuerung ge,ogen wurden; so sind nach der vollzogenen Steuer-Abgleichung auf den Grund eines höchsten Finanz-Ministerial Rescripts vom 15. d. Ms. Nr. 5981 im ganzen definitiv besteuerten Regierungs-Bezirk von Mittelfranken, so wie in den übrigen nach dem Definitivum katastirten Landestheilen statt bisheriger $2\frac{4}{10}$ Simpl. pro $18\frac{40}{41}$ bis $18\frac{42}{43}$ incl. nur zwei ganze und drei Zehntels Simpla der Rustikal-Fischwasser- und Jagdsteuer und zwar am ersten Steuerziel ein ganzes, im zweiten Steuerziel ebenfalls ein ganzes und im dritten Steuerziel drei Zehntels Simpla zu erheben und gehörig zu verrechnen, was den sämmtlichen k. Rentämtern des Regierungs-Bezirkes und allen Steuerpflichtigen zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 19. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Geret, Direktor.

Trott, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Unter dem 7. November 1840 ist der bei der Regierung von Mittelfranken Kammer der Finanzen als Steuer-Revisor und Funktionär im Rechnungs-Commissariate berufene Wilhelm Meyer als Rechnungs-Commissär bei der erwähnten kgl. Regierung Kammer der Finanzen in provisorischer Eigenschaft allergnädigst ernannt worden.

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 94.

Ansbach. Mittwoch, den 25. November 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 4289. Exp. Nr. 7473.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Oberampfrach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Schul- und Kirchendienersstelle zu Oberampfrach im Landgerichts-Bezirke Feuchtwang in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert sechzig Gulden 29 Kreuzern

unter der Bestimmung zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche bis Ende Dezembers bei dem k. Landgerichte oder der k. Distriktsschulen-Inspektion in Feuchtwangen in vorgeschriebener Form einzureichen und diese Behörden dieselben innerhalb der folgenden 8 Tage mit gemeinsamen Bericht dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 13. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 3048. Exp. Nr. 7535.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Unterasbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Schul- und Kirchendienersstelle Unterasbach im Landgerichtsbezirke Gunzenhausen in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert Gulden

zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß

1) die Bewerber ihre Gesuche bis Ende Dezembers bei dem k. Landgericht oder der k. Distrikts-schulen-Inspektion Gunzenhausen einzureichen, und
2) diese Behörden die gesammelten Gesuche mit gemeinsamen Bericht innerhalb der folgenden 14 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 14. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 3767. Exp. Nr. 7558.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Sicherung gefährlicher Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem aus den vorliegenden Anzeigen hervorgeht, daß im Laufe dieses Sommers sechs Kinder in Dungstätten, Graswäschen und andern Wassergruben verunglückt sind, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken aufs Neue zur strengen Befolgung des diesseitigen Ausschreibens vom 28. Juli l. J. die Sicherung gefährlicher Stellen betr. (Kreis Intelligenz-Blatt v. J. 1840, St. 61) und zum Vollzugsnachweise bis zum 1. April 1841 hierdurch angewiesen.

Ansbach, den 20. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 269. Exp. Nr. 7609.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Geistliches Gnaden-Brünnlein mit zwölf Röhren, und eine Geschichte, oder Exempel, welche sich zu Dorfen im Unterlands Bayern mit unserer lieben Frau, und einem armen Hirten-Mägdlein zugetragen hat, wie auch ein Bericht von sechs heiligen Messen, welche für Lebendige und Abgestorbene eines unvergleichlichen Verdienstes und Nutzens können gelesen werden. Bamberg zu haben bei Fr. Humann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadt-Commissariate zu Bayreuth verfügte, und von der k. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift vorbezeichneten Betreffes ist durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 19. dieses Monats bestätiget worden, und hat demnach die Confiskation, nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, welches sämmtlichen Polizei-Behörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach am 22. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 647. Exp. Nr. 908.

An sämmtliche Dekanate des Consistorial-Bezirks Ansbach.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags von 30000 fl. pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrers-Wittwen und minorenne Doppelwaisen pro 18$^{39}_{40}$ wurde eine volle Rate auf 78 fl. festgesetzt. Den k. Dekanaten wird dieses zur Benachrichtigung der Bezugsberechtigten unter dem Bedeuten eröffnet, daß die k. Administration anheute zur Auszahlung der treffenden Antheile angewiesen worden ist.

Ansbach, den 17. November 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät von Bayern haben allerhöchst geruht, unter dem 18. November 1840 Nr. 16129 den geheimen Sekretär im Finanzministerium Christian Heinrich Kayser zum Regierungs-Rath bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, allergnädigst zu ernennen.

Zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5. Nov. d. Js. ist der Studienlehramts-Candidat Dr. Carl Ulmer aus Treuchtlingen zum Lehrer an der lateinischen Schule zu Hersbruck in provisorischer Eigenschaft ernannt worden.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 7. November l. Js. die erledigte Pfarrei Kloster Heilsbronn, im Dekanate Windsbach, dem bisherigen Pfarrer Georg Muck zu Dentlein am Forst, im Dekanate Feuchtwangen, allergnädigst zu verleihen geruht.

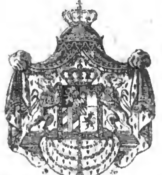
Unter dem 17. November 1840 ist der bisherige Schulverweser Schuldienstexspectant Andreas Frank von Rentweinsdorf, auf Präsentation des Magistrats Nürnberg zum Schullehrer an der Mittelklasse der Lödel'schen Armenschule daselbst, ernannt worden.

Unter dem 17. November 1840 ist der bisherige Schullehrer an der Präbestschen Armenschule Johann Christoph Hartmann zu Nürnberg zum Schullehrer an der Oberklasse der Sebalder Knabenschule daselbst auf Präsentation des dortigen Magistrats ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 19. November 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		
detto à 3½% prompt	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		99
Bank-Aktien Div. II. Sem.	608	602

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 95.

Ansbach. Samstag, den 28. November 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 4867. Exp. Nr. 7963.

(Die Wiederbesetzung der Filial-Schulstelle zu Oberahorn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Filial-Schul- und Kirchendienersstelle zu Oberahorn im Landgerichtsbezirke Feuchtwang ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert sechzig fünf Gulden 34 Kreuzern

zur allgemeinen Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche bei dem k. Landgericht oder der k. Distriktsschulen-Inspektion Feuchtwangen in vorgeschriebener Weise bis Ende des kommenden Monats einzureichen, und diese Behörden dieselben mit gemeinsamen Bericht innerhalb der folgenden 8 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 18. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 5295. Exp. Nr. 7812.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. V. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Gewerbsbefugnisse, insonderheit des Schneidergewerbes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreffe unterm 14. d. Mts. erlassene höchste Rescript des k. Ministeriums des Innern wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Ansbach am 23. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern

Die Frage, ob und in wiefern dem Schneidergewerbe, als solchem, vermöge seiner Gewerbsbefugnisse zustehe, Kleiderhandlungen und Tuch- und Schnittwaaren-Lager zu führen, wenn auch nur in der Art, daß sie Tüchervorräthe zu dem Zwecke halten, um daraus Kleider auf Bestellung für ihre Kunden, oder in Vorrath auf Nachfrage zu fertigen, ist schon mehrfach angeregt, jedoch in so verschiedenem Sinne behandelt worden, daß sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt sieht, kraft der ihm durch Art. 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, übertragenen Zuständigkeit, desfalls folgende Instruktiv-Weisung zu erlassen.

1) Der Art. 5 Ziffer 1 des Gewerbsgesetzes, auf welchen man sich mehrfach bei Einräumung der Befugnisse des Tücher- und resp. Kleider-Verkaufs an die Schneider, berufen hat, ist überall hieher nicht anwendbar, da er sich nur auf den Fall bezieht, wo Gewerbsinhaber ihre eigenen Gewerbserzeugnisse veredeln, oder die halbrohen Fabrikate, auf einen hohern Grad der Vollendung bringen, was bei dem Schneider rücksichtlich der Verarbeitung des anderwärts gekauften und einer Veredlung nicht fähigen Tuches, nicht eintritt.

2) Eben so wenig gestatten die allgemeinen, gewerbsrechtlichen Grundsätze und das Wesen des in Frage stehenden Gewerbes, eine solche Ausdehnung und beziehungsweise Vermischung der Gewerbsbefugnisse. Die Gewerbsverrichtungen der Schneidermeister beschränkten sich dem Herkommen gemaß, im allgemeinen stets auf die Ausführung von Bestellungen, und es wird die Ausdehnung auf den Verkauf neuer Kleider nur da Platz greifen können, wo sie bei einzelnen Gewerbs-Inhabern und an einzelnen Orten ausnahmsweise durch ausdrückliche Gewerbsordnungen oder konstante Uebung hergebracht ist, oder durch besonders ertheilte obrigkeitliche Verleihung nachgewiesen werden kann.

Als eine solche obrigkeitliche Verleihung darf jedoch eine, etwa seit dem Gewerbsgesetze vom J. 1825 ertheilte polizeiliche Bewilligung nicht betrachtet werden, da die Ausübung gewerblicher Rechte, welche den Gegenstand eines eigenen, für sich bestehenden Gewerbes bilden, nur durch förmliche Conzessionirung zu erwerben ist und nur für freie Erwerbsarten, wie deren keine hier vorliegt, Licenzen ertheilt werden können.

3) Noch weniger aber erscheint die Ausdehnung des Schneidergewerbes auf Führung von förmlichen Tuch- und Schnittwaaren-Lagern statthaft, da dieses Geschäft von jeher einem besondern Ge-

werbe, jenem der Tuch- und Schnittwaaren-Handlungen, vorbehalten war, welche gemäß § 10 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes, den obrigkeitlichen Schutz gegen Eingriffe und Anmaßungen anderer Gewerbe anzurufen, vollkommen berechtigt sind.

4) Hieraus folgt nun, daß der Betrieb des Handels mit selbst gefertigten oder nur bezogenen neuen Kleidern, dann die Führung von Tuch- und Schnittwaaren-Lager von Seite der Schneidermeister, von der Erwerbung einer besonderen Conzession abhängig, und daß deren Ertheilung durch alle jene Erfodernisse bezüglich der Befähigung der Bewerber, der Servirzeit und Prüfung, dann des Nahrungsstandes rc. bedingt sei, welche zur Erwerbung und Ausübung eines Gewerbes überhaupt, und eines Handlungsgewerbes insonderheit, nach den bestehenden Gesetzen unerläßlich sind.

Uebrigens versteht es sich

5) von selbst, daß den Schneidern nicht verwehrt sei, zur schnellern Bedienung ihrer Kundschaft von den, im Orte angesessenen Handelsleuten, Musterkarten in ihren Wohnungen aufzulegen, und aus Auftrag den Einkauf bei denselben zu besorgen.

Hienach ist, mit geeigneter Rucksichtsnahme auf die in einzelnen Fällen bereits rechtlich erworbenen und gehörig nachweisbaren Befugnisse, zu verfahren und zu verfügen.

München den 14. Nov. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die k. Regierung von Mittelfranken
K. d. J.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Goßinger.

Einl. Nr. 6438. Exp. Nr. 7692.

(Die praktische Prüfung der Studienlehramts-Candidaten pro 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 13. l. Mts. werden die Studienlehramts-Candidaten des Regierungsbezirkes für künftige Fälle darauf aufmerksam gemacht, daß nach der an die k. Universitäts-Senate im rubrizirten Betreff ergangenen Ministerial-Entschließung vom 18. Dez. v. Js die Anmeldungen um Zulassung zur praktischen Studienlehramts-Prüfung bei der einschlägigen Landes-Universität zu geschehen haben.

Ansbach, den 23. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 4714. Exp. Nr. 7811.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die bei Aschau k. Landgerichts Traunstein aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. Juli l. Js. ist unweit des Weilers Aschau im Landgerichtsbezirke Traunstein eine blödsinnige und dabei fast taubstumme Weibsperson durch die k. Gendarmerie aufgegriffen worden, deren Heimath und sonstige Familienverhältnisse bisher nicht ermittelt werden konnten.

Auf Requisition der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken im unten folgenden Abdrucke die Personal-Beschreibung dieser Person mit dem Auftrage, nach der Heimath derselben Person die genauesten Recherchen zu pflegen, sachdienliche Ergebnisse dem k. Landgerichte Traunstein unmittelbar bekannt zu geben, zugleich aber hievon Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Ansbach, den 23. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Personal-Beschreibung.

Die Person ist ihrem Aussehen nach ungefähr 44 bis 48 Jahre alt, und hat eine Größe von 5′ 2″, ein breites von der Sonne gebräuntes Gesicht, eine hohe Stirne, dunkelblaue tiefliegende Augen, eine kleine Nase, einen weiten hervorstehenden Mund und ein breites Kinn.

Das Haar derselben ist braun, und eben so sind es die Augenbraunen.

Ersteres trägt sie in zwei Zöpfen geflochten, mit rothwollenen Bändern zusammengebunden.

Die vordern unteren Reihen der Zähne sind breit, die übrigen fehlen.

Dieselbe macht sich besonders durch einen zweifachen Kropf kenntlich.

Sie ist im hohen Grad mit Blödsinn behaftet, was sie auch durch einen unsteten herumschweifenden Blick verräth.

Gewöhnliche Sprache scheint sie nicht zu hören, wohl aber Schreien.

Ihre Sprache beschränkt sich lediglich auf Benennungen der Speisen, ihre übrigen Laute sind unarticulirt, brummend und knurrend.

Am Leibe trägt sie ein graues, abgetragenes baumwollenes Kopftuch mit rother und gelber, zwei Finger breiter Einfassung, ein roth und weiß gestreiftes leinwandenes grobes Halstuch, ein altes rothes Mieder, einen alten abgetragenen schwarzen Spenser mit Garnitur, dessen Unterfutter von grober ungebleichter Leinwand ist, und der an den Aermeln ganz zerrissen ist, einen blauen leinenen Schurz, der mit vier großen Flecken geflickt ist, einen persenen roth und gelb gestreiften Rock und ein leinenes gewöhnliches Hemd.

Uebrigens ist sie barfuß und hat an den Fingern der rechten Hand zwei Ringe von Blei und auf einem derselben mit einer Platte ist ein Muttergottesbild.

Einl. Nr. 5539. Exp. Nr. 8124.

An die Distrikts-Schulbehörden.

(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration des k. Central-Schulbücher-Verlages hat angezeigt, daß nunmehr auch die dritte und letzte Abtheilung der Gesanglehre für teutsche Schulen im Drucke fertig geworden sey und für den Preis von 10 Kreuzern zur Abnahme bereit liege.

Indem die k. Distrikts-Schulbehörden auf den Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. l. Mts. und unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreiben vom 13. Nov. 1839 und 19. März 1840 hievon in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben zugleich zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß diese Gesanglehre beim Gesangunterrichte sowohl in den deutschen Schulen, als auch bei dem Vorbereitungs-Unterrichte der Schullehrlinge gehörig benützet werde.

Ansbach, den 24. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 3020. Exp. Nr. 8126.

(Die Vertretung der Landgemeinden und Stiftungen im Bezirke des Landgerichts Pleinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vertretung der Landgemeinden und Stiftungen des Landgerichts Pleinfeld in deren streitigen Rechtsangelegenheiten, ist der k. Advocat Thiem zu Pleinfeld aufgestellt worden. Was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 24. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 5961 Exp. Nr. 8235.

An sämmtliche Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Die Einsendung des Jahres-Berichts pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Gerichtsphysikate von Mittelfranken, welche den Bericht über den Zustand des Medizinal- und

Sanitätswesens im Jahr 18$\frac{39}{40}$ noch nicht erstattet haben, werden hiemit erinnert, denselben unfehlbar bis zum 10. künftigen Monats zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 26. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

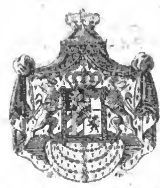
unterm 3. Nov. l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth erledigte Rathstelle dem Protokollisten des Handelsgerichts zu Nürnberg, Ludwig Hütter zu verleihen und zum Protokollisten des Handelsgerichts in Nürnberg, in provisorischer Eigenschaft, den Accessisten des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Friedrich Köppel zu ernennen, dann

unterm 14. Nov. l. J. die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Ansbach erledigte Notarstelle dem Advokaten Gottfried Russer daselbst zu übertragen.

Unter dem 20. Nov. d. J. ist dem Landgerichtsarzt Dr. Eichhorn zu Herzogenaurach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen die Landgerichtsarztsstelle in Gunzenhausen allergnädigst verliehen worden.

Unter dem 23. November 1840 ist auf Präsentation des Durchlauchtig-Hochgebornen Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst der bisherige Schulverweser Karl Oertel zu Dürrenbuch als Schullehrer und Kirchendiener zu Faulenberg ernannt worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 96.

Ansbach. Mittwoch, den 2. Dezember 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 2318. Exp. Nr. 8141.

(Die Erledigung der Schulstelle in Gundelsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Kirchendienersstelle zu Gundelsheim im Bezirke des fürstl. Wredeschen Herrschaftsgerichts Ellingen, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zwei Hundert Gulden

zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche bis Ende kommenden Monats bei dem fürstlichen Herrschaftsgerichte Ellingen oder der k. Distriktsschul-Inspection Weißenburg einzureichen und diese Behörden dieselben mit gemeinsamen Bericht innerhalb der folgenden 10 Tage dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 19. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 28624. Exp. Nr. 8512.

(Die Superrevision der Distriktsumlagenrechnung für den Bezirk des k. Landgerichts Kipfenberg pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubro bezeichnete Rechnung ist nach vorgängiger Prüfung von Superrevisionswegen auf

1197 fl. 56 kr.	Einnahmen
1210 fl. 45 kr.	Ausgaben dann
12 fl. 49 kr.	Mehrausgaben

festgesetzt und heute dechargirt worden.

Dies wird in Folge Art. XII. der Verordnung vom 22. Juli 1819 die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. und der Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Bemerken hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Distriktsgemeinde zu Bestreitung der unabweislichen Ausgaben durch Umlagen nach der Besteuerung 875 fl. 56 kr. beigetragen habe.

Ansbach, den 23. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 5001. Exp. Nr. 8786.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Jahres-Bericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 13. November dies Js. wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und künftigen Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Was die tabellarischen Ausweise pro $18\frac{39}{40}$ anlangt, so wird folgendes bemerkt.

1) Die Tabelle über Thathandlungen gegen die öffentliche Sicherheit ist unbrauchbar, deßhalb nach dem in der Instruktion über die Abfassung des Verwaltungs-Berichtes für die sechs Jahre $18\frac{33}{38}$ vom 31. December v. Js. unter Ziffer XXI. vorgeschriebenen Formulare umzufertigen, und längstens bis zum 25. Decembee d. Js. zur Vorlage zu bringen.

2) Die Uebersicht über die Leistungen der k. Gendarmerie und der übrigen Sicheeheitswachen stimmt mit dem, in fraglicher Instruktion untee Ziffer XXII vorgeschriebenen Formular ganz übeein, und erscheint daher genügend. Was endlich

3) die Zusammenstellung der aufgegriffenen und eingeschobenen Bettler und Landstreicher anlangt, so weicht auch diese im Wesentlichen von dem, in der Instruktion vom 31. Dez. v. Js. Ziffer XXIII. vorgeschriebenen Formular nur in soferne ab, als in letzterem unter den namentlich bezeichneten auswärtigen Staaten auch das Königreich Hannover aufgeführt ist. Eine gänzliche Umfertigung jener Zusammenstellung kann hiernach eben-



falls umgangen werden, und ist in dessen Folge in dem Berichte, womit die ad 1 bemerkte Tabelle in Vorlage gebracht wird, blos anzugeben, ob und wie viele von den, in der Rubrik: „Andere Staaten" aufgeführten Individuen dem Königreiche Hannover angehören."

Die Polizeibehörden haben nun das Weitere einzuleiten, und wird der rechtzeitigen Erledigung der ad 1 und 3 ertheilten Aufträge zuverläßig entgegengesehen.

Ansbach, den 28. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 26 vor. Ms. wird der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern erwiedert, daß die dem Sicherheits-Jahresberichte beizulegenden tabellarischen Ausweise für $18\frac{39}{40}$ und die Zukunft nach jenen Formularen anzufertigen seien, welche mit der unterm 31. Dezember vor. Js. ausgefertigten Instruktion über die Abfassung des Verwaltungs-Berichtes für die sechs Jahre $18\frac{33}{39}$ zu §. 69 unter Ziffer XXI. bis XXIII. vorgeschrieben wurden.

Bezüglich des Ausweises der Leistungen der Sicherheits-Wachen ist jedoch die bisherige Unterausscheidung nach Leistungen der Gendarmen, dann der Gerichts- und Polizeidiener beizubehalten.

München den 13. November 1840.

Einl. Nr. 6158. Exp. Nr. 8982.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Die Heilbronner Versicherungsbank für Pferde und Rinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der zu Heilbronn im Königreich Würtemberg errichteten Bank zur Versicherung für Pferde und Rinder ist durch höchstes Rescript vom 25. curr. verfüget worden, daß, da noch keine allerhöchste Ermächtigung zur Ausdehnung deren Geschäfte auf Bayern nachgesucht und ertheilet worden ist, derselben auch keine derartige Wirksamkeit, insbesondere auch durch Aufstellung von Agenten ertheilet werden könne, und daß vielmehr bei solchen Versuchen nach den hinsichtlich nicht autorisirter Versicherungsanstalten bestehenden Bestimmungen gehörig einzuschreiten seye.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten hievon Kenntniß, um sich in vorkommenden Fällen hiernach genauest zu achten.

Ansbach, den 30. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 5956. Exp. Nr. 8971.

(Die Fleischpreise für den Monat Dezember betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die, auf die neuesten Zusammenstellungen der Durchschnittspreiße von dem, in den drei Tardistrikten des Regierungsbezirkes verkauften Schlachtviehe sich gründenden Sätze, nämlich:

	das Pfund
I. für den Tardistrikt Ansbach, wozu gehören: 1) Die Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg, 2) die Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim, und 3) das Herrschaftsgericht Schillingsfürst.	Ochsenfleisch 8 kr. — pf. Kalbfleisch — „ — „ Hammelfleisch 6 „ 2 „ Schweinfleisch 8 „ 2 „
II. für den Tardistrikt Eichstädt, wozu gehören: 1) der Magistrat Eichstädt, 2) die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Pleinfeld, Weißenburg, und 3) die Herrschaftsgerichte Ellingen, Pappenheim	Ochsenfleisch 9 kr. — pf. Kalbfleisch 9 „ — „ Lammfleisch 6 „ — „ Schweinfleisch 10 „ — „
III. für den Tardistrikt Nürnberg, bestehend aus: 1) den Magistraten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, 2) den Landgerichten Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Mt. Bibart, Mt. Erlbach, Neustadt a/A., Nürnberg, Schwabach, und 3) den Herrschaftsgerichten Mt. Einersheim, Hohenlandsberg, Schwarzenberg, und Burghaslach,	Ochsenfleisch 8 kr. — pf. Kalbfleisch 8 „ 2 „ Hammelfleisch 6 „ 2 „ Schweinfleisch 9 „ 1 „

mitgetheilt, welche für den Fall, daß im Monate Dezember wegen unverhältnißmäßiger, hoher Fleischpreise nach der Verordnung vom 23. September 1830 in einzelnen Polizeibezirken eine Taxirung der verschiedenen Fleischpreise nöthig werden sollte, den treffenden Behörden bei der Taxregulirung zum Anhalte dienen, keineswegs aber als von der Königlichen Regierung festgesetzte Taxen betrachtet werden können.

Ansbach, den 30. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 6159. Exp. Nr. 8981.

An sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden.

(Die Einberufung der ständig Beurlaubten zur Einübung in den Waffen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreff mit allerhöchstem Rescript vom 26. curr. herausgeschlossene Entschließung des kgl. Kriegsministeriums an sämmtliche Divisions- und das Artillerie-Corps-Commando wird nachstehend den Militär-Conscriptions-Behörden mit der Weisung zur Kenntniß gebracht, daß, wie sich schon von selbst verstehet, nach vorangegangener Instruktion dergleichen Gesuche mit Beischluß der hiezu nöthigen Zeugnisse immer zur weiteren Behandlung derselben anher berichtet werden müssen.

Ansbach, den 30. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Königliches Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König geruhen in Berücksichtigung, daß der geistliche Stand von der Pflicht die Waffen zu tragen, verfassungsmäßig ausgenommen ist, die Candidaten der Theologie, welche, wenn sie auch als Geistliche noch nicht wirklich betrachtet werden, mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerikal-Seminar, oder in das Noviziat eines Klosters eingetreten sind, und sich durch Fleiß und Sittlichkeit ihres künftigen Berufes würdig bezeigen, oder welche als Protestanten eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beibringen, wenn sie in die Armee eingereiht, und ständig beurlaubt waren, unter Anwendung der Grundsätze über die Zurückstellung im Heerergänzungsgesetze, von der Einberufung zur Einübung in den Waffen noch vorläufig, und auf so lange nicht anders verfügt wird, ausnehmen zu lassen.

Dem rc. Commando wird dieses zur Wissenschaft und geeigneten weitern Erledigung der von den geistlichen Behörden hiernach gestellt werdenden Anträge hiemit eröffnet.

München, den 21. Nov. 1840.

Einl. Nr. 485. Exp. Nr. 2025.

An die k. Kreis- und Stadt-, Land- dann Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte I. Klasse des mittelfränkischen Kreises.

(Die Civil-Prozeß-Tabellen fürs Jahr 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ein jedes der oben genannten Gerichte, welches sogar bis zum 15. des kommenden Monats Dezember die Civil-Prozeß-Tabelle fürs Jahr 18$\frac{39}{40}$ sammt der dazu gehörenden summarischen Uebersicht noch nicht in den Einlauf des unterfertigten Gerichtshofes gebracht haben

sollte, hätte zu erwarten: daß unnachsichtlich sogleich am 16. Dezember gemäß §§. 10 12 und 46 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1815 diese Geschäftsanzeigen durch einen Wartboten executive würden eingeholet werden.

Eichstädt, den 25. Nov. 1840.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
Freiherr von Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Einl. Nr. 484. Exp. Nr. 2026.

An die k. Kreis- und Stadt- und Land-Gerichte, dann Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte I. Klasse des mittelfränkischen Kreises.

(Die Qualifikations- (Abänderungs-) Tabellen des Justiz-Personals des mittelfränkischen Kreises fürs Jahr 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mehrere der obengenannten Gerichte haben die im vorstehenden Betreffe bezeichneten Qualifikations-Tabellen innerhalb des vorgeschriebenen Termins und selbst bis jetzt noch nicht eingesendet und mehrere Gerichte haben diese Tabellen zwar zur Vorlage gebracht; aber nicht so vollständig und förmlich, wie es vorgeschrieben ist. Wie diese Tabellen angefertigt und wann dieselben anher eingeschickt werden sollen? ist aufs Bestimmteste in der diesseitigen Ausschreibung vom 24. August 1835 enthalten.

Fürs abgelaufene Jahr $18\frac{39}{40}$ ist nur die Vorlage der Qualifikations- (Abänderungs-) Tabellen mit den beiden Beilagen hiezu sub lit. A. — Zugangs-Tabellen und sub lit. B. — Abgangs-Tabellen — nothwendig.

Rücksichtlich der Haupt-Tabelle II. — Qualifikations- (Abänderungs-) Tabelle der geprüften Staatsdienstadspiranten wird insbesondere bemerkt, daß ein jedes Untergericht, bei dem ein Rechts-Candidat, welcher bereits die praktische Concurs-Prüfung bestanden hat, vom 1. Oktober 1839 an bis incl. 30. September 1840 in die Praxis ein oder innerhalb dieses Zeitraums ausgetreten ist, diesen in die Qualifikations- (Abänderungs-) Tabelle für's Jahr $18\frac{39}{40}$ eintragen müsse. Hierbei macht man ausdrücklich auch noch darauf aufmerksam, daß wegen der, bei recipirten kgl. Advokaten praktizirenden, beziehungsweise sich als Concipienten beschäftigenden, resp. im Jahre $18\frac{39}{40}$ bei k. Advokaten practizirt habenden Rechtspracticanten deren Qualifikationen durch die betreffenden Gerichte von den betreffenden k. Advokaten abzuverlangen und urschriftlich mit einzuschicken sind. Ein jedes der obengenannten Gerichte, welches die Qualifikations-Tabellen für's Jahr $18\frac{39}{40}$ auch bis zum 12. Dezember 1840 noch nicht, oder nicht vollständig und völlig vorschriftsmäßig in den diesseitigen Einlauf gebracht haben würde, hätte es sich selbst zuzuschreiben, wenn sogleich am 13. Dezember 1840. die noch abgängige, oder wegen ihrer Mangelhaftigkeit in vorschriftsmäßiger und vollständiger Weise neu herzustellende, fragliche Qualifikations-Tabelle durch einen Executions-Boten abgeholt werden würde, was hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung den betheiligten Gerichtsbehörden bekannt gemacht wird.

Eichstädt, den 25. November 1840.

Königliches Bayerisches Appellationsgericht von Mittelfranken.
Freiherr von Leonrod.

v. Schelhaß, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Unter dem 24. Nov. 1840 ist der Hilfslehrer Karl Friedrich Witzleben zu Pappenheim zum Schullehrer und Kirchendiener in Rehlingen auf Präsentation der Gräflich Pappenheim. Standesherrschaft ernannt worden.

Extra Beilage
zum Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken
Nro. 96.
vom Jahr 1840.

Bekanntmachung.

(Das Münzwesen im Großherzogthum Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Auftrages des k. Ministeriums des Innern vom 17. d. Mts. werden nachstehend vier herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Verordnungen, das Münzwesen im Großherzogthum Gotha betr., zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner des Regierungsbezirks von Mittelfranken gebracht.

Ansbach, den 20. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha

Nr. CCX.

Landesherrliche Verordnung,

die Herabsetzung der im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße ausgeprägten fremdherrlichen Einsechstel Thalerstücke auf Courant im Vierzehnthalerfuße betreffend vom 29. September 1840.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna rc.

haben in Betracht, daß diejenigen im Conventions-Guldenfuße ausgeprägten fremdherrlichen Einsechstel-Thalerstücke, denen bis jetzt noch gesetzlicher Cours nach ihrem vollen Nennwerthe in Unseren Landen zusteht, in verschiedenen Nachbarstaaten auf Courant im Vierzehnthalerfuß entweder bereits herabgesetzt worden sind, oder in der Kürze herabgesetzt werden sollen, — zu Vermeidung von Nach-

theilen für Unsere Unterthanen, so wie für die öffentlichen Kassen, die Entschließung gefaßt, eine gleichmäßige Herabsetzung für Unsere Lande eintreten zu lassen, und verordnen in dieser Beziehung wie folgt:

§. 1.

Diejenigen Conventions-Einsechstel-Thalerstücke fremdherrlichen Gepräges, welche dermalen noch gesetzlich in der Währung des Conventions-Zwanzig-Guldenfußes in Unseren Landen coursiren, werden hiermit vom 1. November d. Js. an auf die Geltung des Nennwerthes im Courant des Vierzehnthalerfußes herabgesetzt.

§. 2.

Die vorgedachten Münzsorten sind daher von dem genannten Tage an namentlich auch bei allen Zahlungen, welche in Folge früherer Verträge oder anderer Rechtsgeschäfte in der Währung des Conventions-Zwanzig-Guldenfußes zu leisten sind, nicht mehr in dieser Währung, sondern nach der Geltung des Vierzehnthalerfußes anzunehmen und resp. auszugeben.

§. 3.

Damit Unsere Unterthanen Gelegenheit haben, jener Münzstücke ohne Verlust sich thunlichst entledigen zu können, sollen die Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Conventions-Einsechstel-Thalerstücke von sämmtlichen öffentlichen Kassen bei den an sie zu leistenden Zahlungen — unter Verlängerung der früher dafür bestimmten Frist — noch bis zum Abende des 30. Novembers d. Js. nach der Währung des Zwanzig-Guldenfußes angenommen, und in dieser Währung nicht wieder ausgegeben werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gotha am 29. September 1840.

(L. S) Ernst, H. z. S. C. u. G.

D. Frhr. v. Stein.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXI.

Landesherrliche Verordnung.

Die Einführung eines neuen Landes-Münzfußes und die damit in Verbindung stehende Regulierung des gesammten Münzwesens im Herzogthume Gotha betreffend, vom 30. September 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna rc.

haben in Folge der allgemeinen Münzconvention, welche unter den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten am 31. Juli 1838 in Dresden abgeschlossen, und am 18. März 1839 (Gesetzsammlung Nr. CXCI) in Unseren Gothaischen Landen publicirt worden ist, die Entschließung gefaßt, die bisherige Münzverfassung Unseres Herzogthums Gotha aufzuheben und das gesammte Münzwesen desselben, unter Einführung eines neuen Landesmünzfußes, anderweit zu regulieren.

In dieser Beziehung verordnen Wir hierdurch, nach dem Beispiele anderer Vereinsstaaten so wie unter Beirath der Deputation Unserer getreuen Landschaft, wie folgt

Münzfuß und Münzsystem

§. 1.

Vom ersten Januar 1841 an tritt der Zwanzigguldens oder Conventionsmünzfuß als bisheriger Landesmünzfuß, so wie auch der nebenbei üblich gewesene Fuß des sogenannten gangbaren Geldes (Speciesthaler zu 34 gl.) gänzlich außer Kraft; es soll vielmehr von gedachtem Zeitpunkte an der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche und einzige Münz- und Rechnungsfuß Unseres Herzogthums Gotha sein.

§. 2.

Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder künftige Groschen eingetheilt und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

§. 3.

Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf

Zweithalerstücke — als der dem 14 Thaler- und dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze)

	zu $\frac{1}{7}$	
Einthalerstücke	„ $\frac{1}{14}$	
$\frac{2}{3}$ „	„ $\frac{1}{21}$	der Mark feinen Silbers.
$\frac{1}{3}$ „	„ $\frac{1}{42}$	
$\frac{1}{6}$ „	„ $\frac{1}{84}$	

§. 4.

Sämmtliche Courantmünzen sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren, und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältniße annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze„ angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung versehenen Raude auszuprägen.

§. 5.

Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch

für die Zweithalerstücke auf 41 Millimeter
„ „ Einthalerstücke „ 34 „
„ „ $\frac{1}{6}$ Thalerstücke „ 23 „

festgesetzt.

§. 6.

Das Mischungsverhältniß soll

bei den Zweithalerstücken in: 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer ($14\frac{2}{5}$ löthig),
„ „ Einthalerstücken in: 12 Theilen Silber zu 4 Theilen Kupfer (12 löthig),
„ „ $\frac{1}{6}$ Thalerstücken in: 25 Theilen Silber zu 23 Theilen Kupfer ($8\frac{1}{3}$ löthig)

bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke: 10 Mark,

21 dergl. Einthalerstücke: 2 Mark,
175 dergl. $\frac{1}{3}$ Thalerstücke: 4 Mark,

wiegen.

§. 7.

Der Durchmesser und das Mischungsverhältniß der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke werden Wir, wenn zu deren Ausprägung geschritten wird, durch Unser Ministerium besonders bekannt machen lassen.

§. 8.

Unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums wollen Wir an dem den Courantmünzen des 14 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur in so weit nachsehen lassen, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr, oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tausendtheilen oder $\frac{864}{1000}$ Grän im Feingehalte und
Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{10}$ Prozent im Gewichte beim einzelnen Zweithalerstück,
Einem Grän im Feingehalte und einem halben Prozent im Gewichte beim einzelnen Einthalerstück,
und von
Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Prozent im Gewichte beim einzelnen Einsechstelthalerstück

übersteigen.

Rücksichtlich der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke bleibt das Verhältniß der zulässigen äußersten Fehlergrenze eintretenden Falles (§. 7.) der besondern Veröffentlichung durch Unser Ministerium vorbehalten.

§. 9.

Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinen Zahlungen, folglich als Scheidemünze sollen künftig:

a) in Silber: ganze und halbe und nach Befinden doppelte 10 Pfennigstücke (Groschen),
b) in Kupfer: Zwei- und Ein Pfennigstücke

geprägt werden.

§. 10.

Es soll in der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von Sechszehn Thalern ausgebracht, auch Veranstaltung getroffen werden, daß dieselbe bei einer oder mehreren öffentlichen Kassen, in Summen von mindestens Einhundert Thalern, gegen coursfähige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechselt werden könne.

§. 11.

Eine Landesmünze in Gold wird vorerst nicht eingeführt. — Doch können späterhin nach Beschaffenheit der Umstände Dukaten geprägt werden, für welchen Fall Wir uns vorbehalten, die deshalb zu treffenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Bei allen Ausmünzungen ist eine 233855 . . . . Gramme schwere Münzsorte zum Grunde zu legen

§. 13.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Cours fremder Münzen.

§. 14.

Im Wege der Verordnung wird darüber besondere Bestimmung getroffen werden, ob und wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen ingleichen nach welchem Werthsverhältnisse den unter erstere beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu tolerirenden, ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

Verhältniß der Landesmünzen neuer Währung zu den der bisherigen, ingleichen anderer Währungen.

§. 15.

Die Vierzehnthaler Courantwährung ist bei allen von Eintritt der neuen Münzverfassung an einzugehenden, im Inlande geschlossenen und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten nicht nur zu präsumiren, sondern auch unbedingt zu Grunde zu legen. Es dürfen daher vom gedachten Zeitpunkte an, dergleichen weder im 20. Guldenfuße noch in dem Fuße des sogenannten gangbaren Geldes, (Speciesthaler zu 34 gl.) fernerhin eingegangen werden. Ist solches dennoch geschehen, so soll bei Forderungen in einem wie im anderen Falle dennoch auf den Nominalbetrag nach dem vierzehn Thalerfuß erkannt resp. dazu verholfen werden. Bloß in Ansehung der Münzsorten von ausländischem Gepräge und der Goldmünzen, so weit hierunter der Umlauf in hiesigen Landen überhaupt gestattet ist, sind auch ferner noch ausdrückliche Verabredungen zulässig. Auch ist obiges Verbot auf Cessionen der vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuße bestandenen Forderungen nicht mit zu beziehen; vielmehr können dergleichen Forderungen auch fernerhin noch, ohne Umrechnung in den 14. Thalerfuß cedirt werden.

§. 16.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem 20 Guldenfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner gröberen als in Conventions- $\frac{1}{6}$ Thalerstücken zu leisten wären, sind künftig nach dem 14 Thalerfuße mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{8}$ Procent zu erfüllen. (Vergl. jedoch §. 27.)

Ist dagegen eine Zahlung in gröberen Conventionsmünzsorten, als den eben erwähnten, zu erfüllen, so hat, wenn solche in natura nicht gewährt werden, die Werthausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tagescourse, wenn aber dieser weniger als $2\frac{7}{8}$ Procent beträgt, jedenfalls nach diesem Agiosatze, stattzufinden.

§. 17.

Die in nicht ausdrücklich verbotenen Gold, ingleichen ausländischen Silbermünzen verabredeten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen.

§. 18.

Forderungen, welche vor Einführung des 20 Guldenfußes im Herzogthum Gotha, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, contrahirt worden, sind eintretenden Falles zuvörderst nach Maaßgabe der innern Gehaltsdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventionsgeld und sodann, der Vorschrift des §. 16. gemäß, auf Courant im 14 Thalerfuße zu reduciren.

§. 19.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt des neuen Münzfußes in dem Fuße des sogenannten gangbaren Geldes entstanden sind, sollen zunächst nach dem üblichen Reduktionsverhält-

nissr (17. 16.) auf den Conventions- 20 Guldenfuß reducirt und sodann nach §. 16 auf Courant im 14. Thalerfuß umgerechnet werden.

§. 20.

Die zwar im 14 Thalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach 24 ggr. à 12 pf., bereits normirten Groschen- und Pfennigzahlungen sind in die neue Rechnungsweise nach 30 Groschen à 10 pf. dergestalt überzutragen, daß 24 alte Pfennige dem Betrage von 25 neuen gleich geachtet werden.

§. 21.

Die bei allen Umrechnungen (§§. 16—20) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen gerechnet, darunter betragende Pfennigbruchtheile aber außer Ansatz gelassen werden.

§. 22.

Auf das Verhältniß zu den öffentlichen Kassen, als Empfänger oder Zahler, leiden vorstehende Grundsätze im Allgemeinen ebenfalls Anwendung, und es unterliegen daher die wiederkehrenden Zahlungen hiernach der resp. Umrechnung und Umwandlung.

Doch gelten dabei folgende Ausnahmen:

a. Die bei der Umwandelung sämmtlicher Steuergefälle anzuwendenden speciellen Normen bleiben vorerst weiterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

b. Bei grundherrlichen Abgaben und anderen Geldgefällen tritt die Bestimmung des § 21 nur dann ein, wenn an dem ganzen terminlichen Conto eines Zahlungspflichtigen ein Pfennigbruchtheil sich herausstellt. — Dagegen leidet dieselbe hinsichtlich derjenigen Einzelsätze, welche weniger als Einen Pfennig betragen, keine Anwendung

c. Die nicht auf Privatrechts-Titeln beruhenden Leistungen und Gefälle an die öffentlichen Cassen, welche dermalen noch im 20 Guldenfuße feststehen, können nach Befinden der Umstände ohne Agiozuschlag auf den Werth von Courant in 14 Thalerfuße herabgesetzt, so wie umgekehrt, die gegenwärtig in der Währung des sogenannten gangbaren Geldes bestehenden Leistungen und Gefälle obiger Gattung auf den Werth von Courant im 14 Thalerfuße erhöht werden. In wie weit das Eine oder das Andere geschehen soll, wird besonders bestimmt werden.

§. 23.

Rücksichtlich der Umwandlung der consolidirten landschaftlichen Schuld des Herzogthums Gotha werden besondere gesetzliche Anordnungen erfolgen.

In Absicht der consolidirten Cammerschuld Unseres Herzogthums Gotha aber verbleibt es durchgängig bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. August 1837 (Gesetzsammlung Nr. CLXX), indem die Währung dieser Schuld bereits im 14 Thalerfuße besteht, mithin eine Umwandlung deshalb nicht erforderlich ist.

§. 24

Allenthalben, wo in den Gesetzen gewisse Geldsätze oder Summen ausdrücklich namhaft gemacht und nicht bereits im 14 Thalerfuße normirt sind, treten die entsprechenden Nennwerthe in Courant des 14 Thalerfußes, mithin ohne Agiozuschlag, an deren Stelle, in so weit nicht für einzelne Fälle besondere Anordnung ergeht.

In Ansehung solcher Geldsätze aber, welche als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es vorbehalten, dieselben im Wege

besonderer Anordnung dem wahren Sach- und Werthsverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes in der neuen Landeswährung aufs Neue zu reguliren.

§. 25.

In soweit wegen der veränderten Rechnungsweise hie und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modifikation gewisser darauf beruhender Gesetzesvorschriften oder Einrichtungen als nothwendig sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 26.

So weit es thunlich und angemessen scheint, werden Wir die unter Unserem Stempel im 20 Guldenfuße ausgeprägten Münzen entweder gänzlich einziehen oder im Rennwerthe nach dem 14 Thalerfuße wieder in Umlauf setzen lassen.

Bei deren Einziehung soll das festgesetzte Werthsverhältniß nach $2\frac{7}{9}$ Procent zum Grunde gelegt, auch die solchenfalls anzuberaumende Einlösungsfrist mindestens auf vier Wochen festgesetzt und wenigstens drey Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht werden.

§. 27.

Bis dahin, wo, dem im §. 26 enthaltenen Vorbehalte gemäß, die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-Münzsorten zur Ausführung kommen wird, und bis zu einem seiner Zeit deshalb besonders anzuordnenden Zeitpunkte bleibt es den Zahlungspflichtigen nachgelassen, die Verbindlichkeiten, welche unter die §. 16 bezeichnete Kategorie gehören und vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuße eingegangen sind, noch ferner in solchen inländischen Sorten des zuletzt gedachten Münzfußes zu erfüllen, welche in hiesigen Landen als Conventionsgeld Gültigkeit haben.

Der Empfänger ist solche zwar anzunehmen verpflichtet, jedoch nicht gehalten, sich dabei gröbere Conventions-Münzsorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu lassen.

§. 28.

Bei den öffentlichen Cassen sollen diejenigen Landesmünzsorten, welche annoch als Währung im 20 Guldenfuße Gültigkeit haben, unter Zugurechnung des §. 16 bestimmten Aufgeldes, auch auf Courantzahlungen im 14 Thalerfuße angenommen werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke oder in der Zusammensetzung mehrerer derselben sich herausstellenden Pfennigbruchtheile bleiben dabei gänzlich außer Ansatz.

§. 29.

In so weit beide Theile darüber einig sind, mag sich auch in allen übrigen Zahlungsfällen der in Unserem Herzogthume Gotha als Conventionsgeld Gültigkeit habenden Münzsorten, jedoch nach keinem höhern, als dem §. 16 festgesetzten Werthsverhältnisse, so wie endlich jeder anderen nicht ausdrücklich verbotenen Geldsorte als Zahlmittel für Courantwährung im 14. Thalerfuße bedient werden.

§. 30.

Bei Zahlungen, die im 14. Thalerfuße zu leisten sind, soll es lediglich der Convenienz des Schuldners überlassen sein, in welchen inländischen oder gleichgestellten Courant-, Haupt- und Theilmünzen dieses Fußes er seine Verbindlichkeit erfüllen will, und es kann derselbe, selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre, zu Gewährung bestimmter einzelner Münzstücke dieses Fußes nicht angehalten werden.

Bei Zahlungen hingegen, die auf ausländische Gold- oder Silbermünzen, (denen in solcher Beziehung die Vereinsmünzen, d. i. 2 Thaler- oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke gleichgeachtet sind) lauten, bleibt es noch ferner gestattet, eine gewisse besondere Gattung von Münzstücken sich auszubedingen.

Bei Wechseln und Anweisungen ist die Zahlung ausschließlich auf eine einzige benannte Sorte, und nicht alternativ auf mehrere zugleich, zu richten, und demnach bei solchen, welche diesen Vorschriften gemäß nicht ausgestellt sind, der Schuldner, der beigefügten Alternative ohngeachtet, schlechterdings in denjenigen Sorten zu zahlen verpflichtet, welche die Währung repräsentiren, in welcher der Werthsbetrag selbst ausgedrückt ist.

§. 31.

Ueberhaupt darf im gemeinen Zahlungsverkehr keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte ein höherer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt oder nachgelassen ist, beigelegt und insbesondere keine Münzsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden.

§. 32.

Sämmtliche dermalen im Umlauf befindliche Gothaische und Gotha-Altenburgische Silber- und Kupferscheidemünze bleibt, so lange deren Einziehung unter Einhaltung der in der allgemeinen Münzconvention enthaltenen Bestimmungen oder sonstige Anordnung nicht erfolgt, fernerhin nach dem Nominalpfennigwerthe derselben in Gültigkeit.

§. 33.

Der Gebrauch von Scheidemünze ist auch fernerhin lediglich auf den Zweck der Ausgleichung zu kleineren Zahlungen zu beschränken und demgemäß Niemand zu nöthigen, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

§ 34.

Münzen, deren Umlauf in dem Herzogthume Gotha durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie im Inlande als Zahlungsmittel benutzt, oder auch nur zu diesem Endzwecke eingebracht werden, der Confiscation und sind von den Behörden zum Einschmelzen an Unsere Kammer abzuliefern.

§. 35.

Ueberdieß hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betragen resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, oder des Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll. Letztere ist in Wiederholungsfällen noch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehung gewerbsmäßig betreiben, sind nach den bestehenden Criminalgesetzen zu bestrafen.

§. 36.

In eine Geldstrafe von Zwei Thalern, welche nach Befinden bis zu Zwanzig Thalern erhöht werden kann, verfällt derjenige, welcher seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich in Zahlung zu nöthigen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann, nach Ermessen des Richters, statt Geld-, Gefängnißstrafe nach dem gesetzlichen Verhältnisse erkannt werden.

§. 37.

Den vierfachen Betrag des wirklich bezogenen oder auch nur beabsichtigten unerlaubten Agiogewinns hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift des §. 31 gegenwärtigen Gesetzes zuwider eine Münzsorte noch einem höhern, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten

oder nachgelassenen Werthsverhältnisse, und insbesondere eine Courantsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nemlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgiebt. Der nämlichen Bestrafung unterliegt Derjenige, welcher da, wo er die Zahlung in andern, als den bedungenen, Münzsorten, anzunehmen verpflichtet ist, die deßfallsige Ausgleichung nach einem höheren, als dem durch Gesetz und Verordnung dafür aufgestellten Maßstab, in Anspruch nimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen zieht das erste Mal die Strafe des achtfachen, in jedem nachfolgenden Falle hingegen die des sechszehnfachen Betrags nach sich.

§. 38.

Die in §§. 35 36 und 27 angedrohten Strafen sollen stattfinden, es habe Jemand selbst, oder durch die Seinigen und dritte Personen wider dieses Gesetz gehandelt.

§. 39.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften gehört durchgehends zur Competenz der Polizei-Verwaltungsbehörden.

§. 40.

Kann die zuerkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so ist dieselbe nach Maßgabe des gesetzlich bestehenden Verhältnisses in Gefängniß zu verwandeln.

§. 41.

Von den eingehenden Geldstrafen soll ein Drittheil dem Denuncianten zufallen.

§. 42.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Zuwiderhandlungen verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren.

§. 43.

Hat bei den in §§. 36 und 37 bezeichneten Vergehungen zugleich eine Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im criminalrechtlichen Sinne oder ein anderes criminell verpöntes Verbrechen stattgefunden, so leiden die Bestimmungen der Criminalgesetze darauf Anwendung, und es tritt sodann rücksichtlich der dießfallsigen Untersuchung und Bestrafung die Competenz der Justizbehörde ein. Dasselbe findet Statt, wenn nach §. 35 diese Vergehungen gewerbsmäßig betrieben worden sind.

Eintritts-Termin.

§. 44.

Gegenwärtiges Gesetz, welchem zur erleichterten Anwendung der vorkommenden Umrechnungen die nöthigen Reductionstafeln unter A, B und C beigefügt sind, tritt vom 1. Januar 1841 an in Kraft und Wirksamkeit, und werden zugleich alle demselben widersprechende frühere Gesetze, Verordnungen und statutarische Bestimmungen hiermit aufgehoben.

Indem Wir nun vorstehende Bestimmungen zur genauen Befolgung hinausgeben, versehen Wir Uns dabei zu den Gewerbtreibenden Unseres Herzogthums Gotha, daß sie die Aufhebung des seither üblich gewesenen Fußes im sogenannten gangbaren Gelde nicht zum Vorwande nehmen werden, um die Preise der Arbeit und Waaren mißbräuchlich zu steigern.

Sollten Wir Uns in dieser Erwartung täuschen, so werden Wir dergleichen Mißbräuchen da, wo sie vorkommen, und auf so lange als es erforderlich ist, durch polizeiliche Taxen oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freien Concurrenz, so wie nach Befinden durch polizeiliche Strafen gehörig zu begegnen wissen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Siegel bedrucken lassen. Gotha, am 30. September 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

D. Frhr. v. Stein.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXII.

Höchste Verordnung.

Die Umwandlung der an die öffentlichen und Communalkassen abzuführenden Leistungen in den 14 Thalerfuß betreffend, vom 1. Oktober 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

erachten für nothwendig, — zur näheren Erläuterung und weiteren Ausführung des §. 22. Unserer Verordnung vom 30. September d. J. über die Regulirung des gesammten Münzwesens im Herzogthume Gotha, — besondere gesetzliche Anordnungen darüber zu treffen, in welcher Weise die an die öffentlichen resp. Communalkassen abzuführenden Leistungen in den neuen Landesmünzfuß umgewandelt und in solchem erhoben, auch von den betreffenden Cassestellen amtlich verrechnet werden sollen. —

Zu diesem Endzwecke bestimmen Wir hierdurch, unter Beirath resp. Zustimmung der Deputation Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Umwandlung und Erhebung.

§. 1.

Sämmtliche in die Obersteuerkasse fließenden directen und indirecten Abgaben sollen, — insoweit dies nicht schon bisher geschehen ist — künftig lediglich in der Währung des 14 Thalerfußes, folglich ohne Agiozuschlag erhoben werden, sobald Wir die nach §. 22. a. der Verordnung vom 30. September d. Js. vorbehaltenen näheren Bestimmungen getroffen haben.

§. 2.

Die als privatrechtliche Leistungen anzusehenden Domanial-Gefälle und sonstige fiskalische Prästationen haben der tarifmäßigen Umrechnung aus dem 20 Guldenfuße in den 14 Thalerfuß, nach Maßgabe der §§. 16. und 22. obiger Verordnung zu unterliegen.

§. 3.

Gleiche Umrechnung findet hinsichtlich aller derjenigen Leistungen statt, welche an die Unserer Landes-Regierung und Unserem Ober-Consistorium zur Verwaltung anvertrauten öffentlichen oder Stiftungskassen bisher im Conventions 20 fl. Guldenfuße abzugewähren waren.

§. 4.

Alle diejenigen Leistungen und Gefälle, welche an öffentliche Kassen unter Verwaltung Unserer Landes-Regierung, Unserer Kammer und Unseres Ober-Consistoriums bisher in dem Fuße des sogenannten gangbaren Geldes abgewährt wurden, und die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vom 1. Januar 1841 an nach der Währung von Courant im 14 Thalerfuße zu entrichten, resp. abzugewähren.

§. 5.

In welcher Währung die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen und Gefälle an Gemeinde-, Kirch- und sonstige auf den Communalverband sich beziehende Kassen vom 1. Januar 1841 an abzuführen sind, hat Unsere Landes-Regierung resp. Unser Ober-Consistorium nach förderſamst vorzunehmender näherer Erörterung der obwaltenden Umstände für jede einzelne Kasse besonders zu bestimmen.

§. 6.

Alle auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen an öffentliche ꝛc. Kassen, mögen

sie nun im 20 Guldenfuße oder im Fuße des gangbaren Geldes bisher abgeführt worden seyn, unterliegen der Umrechnung in Courant nach dem 14 Thalerfuße, nach Maßgabe der Vorschriften §§. 16. bis 22. Unserer Verordnung vom 30. September d. Js.

§. 7.

In Strafsachen tritt an die Stelle eines bisherigen Meißnischen Gulden der Betrag von 25 Groschen; doch haben die Behörden sich der Bezeichnung nach Meißnischen Gulden überhaupt nicht weiter zu bedienen, vielmehr vorkommenden Falles dafür entsprechende bestimmte Geldsätze der neuen Währung zu substituiren.

Rechnungsführung.

§. 8.

Alle von Staats- und anderen öffentlichen Behörden, ingleichen an dieselben abzulegenden Rechnungen, sowie alle bei amtlichen Verhandlungen vorkommenden Geldansätze sind lediglich im Vierzehnthalerfuße und resp. mit der decimalen Eintheilung des Thalers in 30 Zehnpfennigstücke (Groschen) und des Groschens in 10 Pfennige, folglich mittelst der dreifachen Colonne

Rthlr. gr. pf

aufzustellen.

Es bleibt aber da, wo es der besseren Vergleichung wegen angemessen erscheint, annoch nachgelassen, hinter der Colonne auch die Werthe nach der alten Währung und Rechnungsweise mit beizufügen; es können auch nach Befinden nach Letzterer ausschließlich noch die Rechnungen derjenigen Kassen geführt werden, deren Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfällt; doch ist deshalb specielle Erlaubniß bei Uns einzuholen, und sind solchenfalls die in das neue Rechnungsjahr etwa aufzunehmenden Ueberträge gleichzeitig im Werthe der neuen Währung und Rechnungsweise auszudrücken.

Eintritts-Termin.

§ 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1841 an in gesetzliche Kraft und Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen. Gotha, am 1. Oktober 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

D. Frhr. v. Stein.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXIII.

Höchste Verordnung.

Die Umwandlung der consolidirten landschaftlichen Schuld des Herzogthums Gotha in den 14 Thalerfuß betr. vom 2. Oktober 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna rc.

haben uns nach §. 23. Unserer Verordnung vom 30. September d. Js. wegen Einführung eines neuen Landesmünzfußes rc. im Herzogthume Gotha vorbehalten, rücksichtlich der Umwandlung der consolidirten Schuld Unserer Gothaischen Landschaft besondere gesetzliche Anordnungen ergehen zu lassen.

Zur Erledigung dieses Vorbehaltes verordnen Wir unter Zustimmung der Deputation Unserer getreuen Stände hiemit, wie folgt:

§. 1.

Alle bis zu Ende dieses Jahres noch nicht zur Ausloosung gekommenen Schuldbriefe aus der geschlossenen landschaftlichen Anleihe Unseres Herzogthumes Gotha gelten vom 1. Januar 1841 an nur in demjenigen gleichnamigen Nennwerthe nach Courant im Vierzehnthalerfuße, welcher denselben bei deren Creirung im Conventions 20 Guldenfuße beigelegt worden ist.

§. 2.

Den Inhabern dieser Schuldbriefe wird es freigestellt, ob sie die in der gedachten Anleihe angelegten Capitalien aus derselben zurückziehen oder ferner darin belassen wollen.

§. 3.

Diejenigen Inhaber solcher Schuldbriefe, welche die darin angelegten Capitalien zurücknehmen wollen, haben solches binnen sechs Wochen vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an bei der Verwaltung der Obersteuerkasse zu Gotha ausdrücklich zu erklären.

Erfolgt diese Erklärung, so sollen die treffenden Schuldbriefe so betrachtet und behandelt werden, als ob solche in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. November 1836 am 1. Januar 1841 durch Ausloosung zum Abtrage bestimmt worden wären; die Rückzahlung der in denselben ausgedrückten Capitalsumme soll zur gesetzlichen Zeit in dem Geldwerthe, welcher der ursprünglich versprochenen Währung des 20 Guldenfußes gesetzlich gleichgestellt worden ist, bei der obengedachten Casse geleistet werden.

§. 4.

Haben die Inhaber solcher Schuldbriefe die §. 3. vorgeschriebene ausdrückliche Erklärung binnen der bestimmten Frist nicht abgegeben, so wird dafür angenommen, daß sie ihre Capitalien aus der erwähnten Anleihe nicht zurückziehen, sondern ferner darin belassen wollen, und es soll ihnen dann der darauf nach $2\frac{7}{9}$ Procent in Courant des 14 Thalerfußes gesetzlich ausfallende Agiobetrag vom 1. Januar 1841 ab, bei der Obersteuerkasse zu Gotha ausgezahlt werden.

Diese Zahlung soll an jeden Vorzeiger eines Schuldscheines, gleichviel ob Letzterer außer Cours gesetzt ist oder nicht, — mit voller Gültigkeit geleistet werden.

Eine Quittung über diese Zahlung hat die Verwaltung der Obersteuerkasse nicht zu verlangen, vielmehr soll die von ihr vorzunehmende Abstempelung der präsentirten Schuldbriefe Behufs der Reduction in den 14 Thalerfuß, und die Annahme des abgestempelten Schuldbriefes von Seite des Vorzeigers den vollen Beweis für die erfolgte Auszahlung des Agiobetrages herstellen.

§. 5.

Vom 1. Januar 1841 an erfolgt auch die Verzinsung des Schuldbriefes aus der genannten Anleihe in dem gesetzlichen Zinsfuße nur auf den durch §. 1. dieses Gesetzes festgestellten Werth im 14 Thalerfuße

Doch soll denjenigen Inhabern solcher Schuldscheine, welche die Reduction derselben in den letztgedachten Münzfuß nicht annehmen, (§. 3.) der Zinsbetrag darauf, so weit solcher nach dem Gesetze vom 2 November 1836 ihnen zukömmt, in dem Geldwerthe, welcher der ursprünglich versprochenen Währung des 20 Guldenfußes gesetzlich gleich gestellt worden ist, geleistet werden.

§ 6.

Die weitere Regulirung des Verfahrens, welches bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu beobachten ist, hat Unser Obersteuer-Collegium zu Gotha im Verwaltungswege anzuordnen.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach Publikation desselben in Kraft und Gültigkeit.

Gotha, den 2. Oktober 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

D. Frhr v. Stein.

A.

Tabelle

zur

Umrechnung der Werthe des Conventions 20 Guldenfußes

in

Courant des 14 Thalerfußes mit einem Agiozuschlag von 2$\frac{3}{4}$ pCt.

Anmerkung. Hierbei sind die mit und über $\frac{1}{2}$ Pfennig ausfallenden Bruchtheile, für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

Werth in Conventionsgeld.			Beträgt in Courant des Thalerfußes 300 pf. per Thaler				Werth in Conventionsgeld.			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thlr	gr.	pf.	Pfennig	Thlr	gr.	pf.	Thlr	gr.	pf.	Pfennig	Thlr	gr.	pf.	Thlr	gr.	pf.	Pfennig	Thlr	gr.	pf.
—	—	1	$1\frac{61}{864}$	—	—	1	—	3	—	$38\frac{468}{864}$	—	3	9	—	5	11	$76\frac{11}{864}$	—	7	6
—	—	2	2^{122}	—	—	2	—	3	1	39^{529}	—	4	—	—	6	—	77^{72}	—	7	7
—	—	3	3^{183}	—	—	3	—	3	2	40^{590}	—	4	1	—	6	1	78^{133}	—	7	8
—	—	4	4^{244}	—	—	4	—	3	3	41^{651}	—	4	2	—	6	2	79^{194}	—	7	9
—	—	5	5^{305}	—	—	5	—	3	4	42^{712}	—	4	3	—	6	3	80^{255}	—	8	—
—	—	6	6^{366}	—	—	6	—	3	5	43^{773}	—	4	4	—	6	4	81^{316}	—	8	1
—	—	7	7^{427}	—	—	7	—	3	6	44^{834}	—	4	5	—	6	5	82^{377}	—	8	2
—	—	8	8^{488}	—	—	9	—	3	7	46^{31}	—	4	6	—	6	6	83^{438}	—	8	4
—	—	9	9^{549}	—	1	—	—	3	8	47^{92}	—	4	7	—	6	7	84^{499}	—	8	5
—	—	10	10^{610}	—	1	1	—	3	9	48^{153}	—	4	8	—	6	8	85^{560}	—	8	6
—	—	11	11^{671}	—	1	2	—	3	10	49^{214}	—	4	9	—	6	9	86^{621}	—	8	7
—	1	—	12^{734}	—	1	3	—	3	11	50^{275}	—	5	—	—	6	10	87^{682}	—	8	8
—	1	1	13^{793}	—	1	4	—	4	—	51^{336}	—	5	1	—	6	11	88^{743}	—	8	9
—	1	2	14^{854}	—	1	5	—	4	1	52^{397}	—	5	2	—	7	—	89^{804}	—	9	—
—	1	3	16^{51}	—	1	6	—	4	2	53^{458}	—	5	4	—	7	1	91^{1}	—	9	1
—	1	4	17^{112}	—	1	7	—	4	3	54^{519}	—	5	5	—	7	2	92^{62}	—	9	2
—	1	5	18^{178}	—	1	8	—	4	4	55^{580}	—	5	6	—	7	3	93^{123}	—	9	3
—	1	6	19^{234}	—	1	9	—	4	5	56^{641}	—	5	7	—	7	4	94^{184}	—	9	4
—	1	7	20^{295}	—	2	—	—	4	6	57^{702}	—	5	8	—	7	5	95^{245}	—	9	5
—	1	8	21^{356}	—	2	1	—	4	7	58^{763}	—	5	9	—	7	6	96^{306}	—	9	6
—	1	9	22^{417}	—	2	2	—	4	8	59^{824}	—	6	—	—	7	7	97^{367}	—	8	7
—	1	10	23^{478}	—	2	4	—	4	9	61^{21}	—	6	1	—	7	8	98^{428}	—	9	8
—	1	11	24^{539}	—	2	5	—	4	10	62^{82}	—	6	2	—	7	9	99^{459}	—	10	—
—	2	—	25^{600}	—	2	6	—	4	11	63^{143}	—	6	3	—	7	10	100^{550}	—	10	1
—	2	1	26^{661}	—	2	7	—	5	—	64^{204}	—	6	4	—	7	11	101^{611}	—	10	2
—	2	2	27^{722}	—	2	8	—	5	1	65^{265}	—	6	5	—	8	—	102^{672}	—	10	3
—	2	3	28^{783}	—	2	9	—	5	2	66^{326}	—	6	6	—	8	1	103^{733}	—	10	4
—	2	4	29^{844}	—	3	—	—	5	3	67^{387}	—	6	7	—	8	2	104^{794}	—	10	5
—	2	5	31^{41}	—	3	1	—	5	4	68^{448}	—	6	9	—	8	3	105^{855}	—	10	6
—	2	6	32^{102}	—	3	2	—	5	5	69^{509}	—	7	—	—	8	4	107^{52}	—	10	7
—	2	7	33^{163}	—	3	3		5	6	70^{570}	—	7	1	—	8	5	108^{113}	—	10	8
—	2	8	34^{224}	—	3	4	—	5	7	71^{631}	—	7	2	—	8	6	109^{174}	—	10	9
—	2	9	35^{285}	—	3	5	—	5	8	72^{692}	—	7	3	—	8	7	110^{235}	—	11	—
—	2	10	36^{346}	—	3	6	—	5	9	73^{753}	—	7	4	—	8	8	111^{296}	—	11	1
—	2	11	$37\frac{407}{864}$	—	3	7	—	5	10	$74\frac{814}{864}$	—	7	5	—	8	9	$112\frac{357}{864}$	—	11	2

Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.
—	8	10	$113\frac{418}{864}$	—	11	3	—	11	8	$149\frac{764}{864}$	—	15	—	—	14	6	186^{246}	—	18	6
—	8	11	114^{479}	—	11	5	—	11	9	150^{825}	—	15	1	—	14	7	187^{307}	—	18	7
—	9	—	115^{540}	—	11	6	—	11	10	152^{22}	—	15	2	—	14	8	188^{368}	—	18	8
—	9	1	116^{601}	—	11	7	—	11	11	153^{83}	—	15	3	—	14	9	189^{429}	—	18	9
—	9	2	117^{662}	—	11	8	—	12	—	154^{144}	—	15	4	—	14	10	190^{490}	—	19	1
—	9	3	118^{723}	—	11	9	—	12	1	155^{205}	—	15	5	—	14	11	191^{551}	—	19	2
—	9	4	119^{784}	—	12	—	—	12	2	156^{266}	—	15	6	—	15	—	192^{612}	—	19	3
—	9	5	120^{845}	—	12	1	—	12	3	157^{327}	—	15	7	—	15	1	193^{673}	—	19	4
—	9	6	122^{42}	—	12	2	—	12	4	158^{388}	—	15	8	—	15	2	194^{734}	—	19	5
—	9	7	123^{103}	—	12	3	—	12	5	159^{449}	—	16	—	—	15	3	195^{795}	—	19	6
—	9	8	124^{164}	—	12	4	—	12	6	160^{510}	—	16	1	—	15	4	196^{856}	—	19	7
—	9	9	125^{225}	—	12	5	—	12	7	161^{571}	—	16	2	—	15	5	198^{53}	—	19	8
—	9	10	126^{286}	—	12	6	—	12	8	162^{632}	—	16	3	—	15	6	199^{114}	—	19	9
—	9	11	127^{347}	—	12	7	—	12	9	163^{693}	—	16	4	—	15	7	200^{175}	—	20	—
—	10	—	128^{408}	—	12	8	—	12	10	164^{754}	—	16	5	—	15	8	201^{236}	—	20	1
—	10	1	129^{469}	—	13	—	—	12	11	165^{815}	—	16	6	—	15	9	202^{297}	—	20	2
—	10	2	130^{530}	—	13	1	—	13	—	167^{12}	—	16	7	—	15	10	203^{358}	—	20	3
—	10	3	131^{591}	—	13	2	—	13	1	168^{73}	—	16	8	—	15	11	204^{419}	—	20	4
—	10	4	132^{652}	—	13	3	—	13	2	169^{134}	—	16	9	—	16	—	205^{480}	—	20	6
—	10	5	133^{713}	—	13	4	—	13	3	170^{195}	—	17	—	—	16	1	206^{541}	—	20	7
—	10	6	134^{774}	—	13	5	—	13	4	171^{256}	—	17	1	—	16	2	207^{602}	—	20	8
—	10	7	135^{835}	—	13	6	—	13	5	172^{317}	—	17	2	—	16	3	208^{663}	—	20	9
—	10	8	137^{32}	—	13	7	—	13	6	173^{378}	—	17	3	—	16	4	209^{724}	—	21	—
—	10	9	138^{93}	—	13	8	—	13	7	174^{439}	—	17	5	—	16	5	210^{785}	—	21	1
—	10	10	139^{154}	—	13	9	—	13	8	175^{500}	—	17	6	—	16	6	211^{846}	—	21	2
—	10	11	140^{215}	—	14	—	—	13	9	176^{561}	—	17	7	—	16	7	213^{43}	—	21	3
—	11	—	141^{276}	—	14	1	—	13	10	177^{622}	—	17	8	—	16	8	214^{104}	—	21	4
—	11	1	142^{337}	—	14	2	—	13	11	178^{683}	—	17	9	—	16	9	215^{165}	—	21	5
—	11	2	143^{398}	—	14	3	—	14	—	179^{744}	—	18	—	—	16	10	216^{226}	—	21	6
—	11	3	144^{459}	—	14	5	—	14	1	180^{805}	—	18	1	—	16	11	217^{287}	—	21	7
—	11	4	145^{520}	—	14	6	—	14	2	182^{2}	—	18	2	—	17	—	218^{348}	—	21	8
—	11	5	146^{581}	—	14	7	—	14	3	183^{63}	—	18	3	—	17	1	219^{409}	—	21	9
—	11	6	147^{642}	—	14	8	—	14	4	184^{124}	—	18	4	—	17	2	220^{470}	—	22	1
—	11	7	$148\frac{703}{864}$	—	14	9	—	14	5	$185\frac{185}{864}$	—	18	5	—	17	3	$221\frac{531}{864}$	—	22	2

Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt im Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thl.	gr	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.
—	17	4	$222\frac{592}{864}$	—	22	3	—	20	2	$259\frac{74}{864}$	—	25	9	—	23	—	$295\frac{420}{864}$	—	29	5
—	17	5	223^{653}	—	22	4	—	20	3	260^{135}	—	26	—	—	23	1	296^{481}	—	29	7
—	17	6	224^{714}	—	22	5	—	20	4	261^{196}	—	26	1	—	23	2	297^{542}	—	29	8
—	17	7	225^{775}	—	22	6	—	20	5	262^{257}	—	26	2	—	23	3	298^{603}	—	29	9
—	17	8	226^{836}	—	22	7	—	20	6	263^{318}	—	26	3	—	23	4	299^{664}	1	—	—
—	17	9	228^{33}	—	22	8	—	20	7	264^{379}	—	26	4	—	23	5	300^{725}	1	—	1
—	17	10	229^{94}	—	22	9	—	20	8	265^{440}	—	26	6	—	23	6	301^{786}	1	—	2
—	17	11	230^{155}	—	23	—	—	20	9	266^{501}	—	26	7	—	23	7	302^{847}	1	—	3
—	18	—	231^{216}	—	23	1	—	20	10	267^{562}	—	26	8	—	23	8	304^{44}	1	—	4
—	18	1	232^{277}	—	23	2	—	20	11	268^{623}	—	26	9	—	23	9	305^{105}	1	—	5
—	18	2	233^{338}	—	23	3	—	21	—	269^{684}	—	27	—	—	23	10	306^{166}	1	—	6
—	18	3	234^{399}	—	23	4	—	21	1	270^{745}	—	27	1	—	23	11	307^{227}	1	—	7
—	18	4	235^{460}	—	23	6	—	21	2	271^{806}	—	27	2	1	—	—	308^{288}	1	—	8
—	18	5	236^{521}	—	23	7	—	21	3	273^{3}	—	27	3	1	—	1	309^{349}	1	—	9
—	18	6	237^{582}	—	23	8	—	21	4	274^{64}	—	27	4	1	—	2	310^{410}	1	1	—
—	18	7	238^{643}	—	23	9	—	21	5	275^{125}	—	27	5	1	—	3	311^{471}	1	1	2
—	18	8	239^{704}	—	24	—	—	21	6	276^{186}	—	27	6	1	—	4	312^{532}	1	1	3
—	18	9	240^{765}	—	24	1	—	21	7	277^{247}	—	27	7	1	—	5	313^{593}	1	1	4
—	18	10	241^{826}	—	24	2	—	21	8	278^{308}	—	27	8	1	—	6	314^{654}	1	1	5
—	18	11	243^{23}	—	24	3	—	21	9	279^{369}	—	27	9	1	—	7	315^{715}	1	1	6
—	19	—	244^{84}	—	24	4	—	21	10	280^{430}	—	28	—	1	—	8	316^{776}	1	1	7
—	19	1	245^{145}	—	24	5	—	21	11	281^{491}	—	28	2	1	—	9	317^{837}	1	1	8
—	19	2	246^{206}	—	24	6	—	22	—	282^{552}	—	28	3	1	—	10	319^{34}	1	1	9
—	19	3	247^{267}	—	24	7	—	22	1	283^{613}	—	28	4	1	—	11	320^{95}	1	2	—
—	19	4	248^{328}	—	24	8	—	22	2	284^{674}	—	28	5	1	1	—	321^{156}	1	2	1
—	19	5	249^{389}	—	24	9	—	22	3	285^{735}	—	28	6	1	1	1	322^{217}	1	2	2
—	19	6	250^{450}	—	25	1	—	22	4	286^{796}	—	28	7	1	1	2	323^{278}	1	2	3
—	19	7	251^{511}	—	25	2	—	22	5	287^{857}	—	28	8	1	1	3	324^{339}	1	2	4
—	19	8	252^{572}	—	25	3	—	22	6	289^{54}	—	28	9	1	1	4	325^{400}	1	2	5
—	19	9	253^{633}	—	25	4	—	22	7	290^{115}	—	29	—	1	1	5	326^{461}	1	2	7
—	19	10	254^{694}	—	25	5	—	22	8	291^{176}	—	29	1	1	1	6	327^{522}	1	2	8
—	19	11	255^{755}	—	25	6	—	22	9	292^{237}	—	29	2	1	1	7	328^{583}	1	2	9
—	20	—	256^{816}	—	25	7	—	22	10	293^{298}	—	29	3	1	1	8	329^{644}	1	3	—
—	20	1	$258\frac{13}{864}$	—	25	8	—	22	11	$294\frac{559}{864}$	—	29	4	1	1	9	$330\frac{705}{864}$	1	3	1

Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.
1	1	10	$331\frac{766}{864}$	1	3	2	1	4	8	$368\frac{248}{864}$	1	6	8	1	7	6	$404\frac{594}{864}$	1	10	5
1	1	11	332^{827}	1	3	3	1	4	9	369^{309}	1	6	9	1	7	7	405^{655}	1	10	6
1	2	—	334^{24}	1	3	4	1	4	10	370^{370}	1	7	—	1	7	8	406^{716}	1	10	7
1	2	1	335^{85}	1	3	5	1	4	11	371^{431}	1	7	1	1	7	9	407^{777}	1	10	8
1	2	2	336^{146}	1	3	6	1	5	—	372^{492}	1	7	3	1	7	10	408^{838}	1	10	9
1	2	3	337^{207}	1	3	7	1	5	1	373^{553}	1	7	4	1	7	11	410^{35}	1	11	—
1	2	4	338^{268}	1	3	8	1	5	2	374^{614}	1	7	5	1	8	—	411^{96}	1	11	1
1	2	5	339^{329}	1	3	9	1	5	3	375^{675}	1	7	6	1	8	1	412^{157}	1	11	2
1	2	6	340^{390}	1	4	—	1	5	4	376^{736}	1	7	7	1	8	2	413^{218}	1	11	3
1	2	7	341^{451}	1	4	2	1	5	5	377^{797}	1	7	8	1	8	3	414^{279}	1	11	4
1	2	8	342^{512}	1	4	3	1	5	6	378^{858}	1	7	9	1	8	4	415^{340}	1	11	5
1	2	9	343^{573}	1	4	4	1	5	7	380^{55}	1	8	—	1	8	5	416^{401}	1	11	6
1	2	10	344^{634}	1	4	5	1	5	8	381^{116}	1	8	1	1	8	6	417^{462}	1	11	8
1	2	11	345^{695}	1	4	6	1	5	9	382^{177}	1	8	2	1	8	7	418^{523}	1	11	9
1	3	—	346^{756}	1	4	7	1	5	10	383^{238}	1	8	3	1	8	8	419^{584}	1	12	—
1	3	1	347^{817}	1	4	8	1	5	11	384^{299}	1	8	4	1	8	9	420^{645}	1	12	1
1	3	2	349^{14}	1	4	9	1	6	—	385^{360}	1	8	5	1	8	10	421^{706}	1	12	2
1	3	3	350^{75}	1	5	—	1	6	1	386^{421}	1	8	6	1	8	11	422^{767}	1	12	3
1	3	4	351^{136}	1	5	1	1	6	2	387^{482}	1	8	8	1	9	—	423^{828}	1	12	4
1	3	5	352^{197}	1	5	2	1	6	3	388^{543}	1	8	9	1	9	1	425^{25}	1	12	5
1	3	6	353^{258}	1	5	3	1	6	4	389^{604}	1	9	—	1	9	2	426^{86}	1	12	6
1	3	7	354^{319}	1	5	4	1	6	5	390^{665}	1	9	1	1	9	3	427^{147}	1	12	7
1	3	8	355^{380}	1	5	5	1	6	6	391^{726}	1	9	2	1	9	4	428^{208}	1	12	8
1	3	9	356^{441}	1	5	7	1	6	7	392^{787}	1	9	3	1	9	5	429^{269}	1	12	9
1	3	10	357^{502}	1	5	8	1	6	8	393^{848}	1	9	4	1	9	6	430^{330}	1	13	—
1	3	11	358^{563}	1	5	9	1	6	9	395^{45}	1	9	5	1	9	7	431^{391}	1	13	1
1	4	—	359^{624}	1	6	—	1	6	10	396^{106}	1	9	6	1	9	8	432^{452}	1	13	3
1	4	1	360^{685}	1	6	1	1	6	11	397^{167}	1	9	7	1	9	9	433^{513}	1	13	4
1	4	2	361^{746}	1	6	2	1	7	—	398^{228}	1	9	8	1	9	10	434^{574}	1	13	5
1	4	3	362^{807}	1	6	3	1	7	1	399^{289}	1	9	9	1	9	11	435^{635}	1	13	6
1	4	4	364^{4}	1	6	4	1	7	2	400^{350}	1	10	—	1	10	—	436^{696}	1	13	7
1	4	5	365^{65}	1	6	5	1	7	3	401^{411}	1	10	1	1	10	1	437^{757}	1	13	8
1	4	6	366^{126}	1	6	6	1	7	4	402^{472}	1	10	3	1	10	2	438^{818}	1	13	9
1	4	7	$367\frac{187}{864}$	1	6	7	1	7	5	$403\frac{533}{864}$	1	10	4	1	10	3	$440\frac{15}{864}$	1	14	—

Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler			
			genau	in der Abrundung		
Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.
1	10	4	$441\frac{76}{864}$	1	14	1
1	10	5	442^{137}	1	14	2
1	10	6	443^{198}	1	14	3
1	10	7	444^{259}	1	14	4
1	10	8	445^{320}	1	14	5
1	10	9	446^{381}	1	14	6
1	10	10	447^{442}	1	14	8
1	10	11	448^{503}	1	14	9
1	11	—	449^{564}	1	15	—
1	11	1	450^{625}	1	15	1
1	11	2	451^{686}	1	15	2
1	11	3	452^{747}	1	15	3
1	11	4	453^{808}	1	15	4
1	11	5	455^{5}	1	15	5
1	11	6	456^{66}	1	15	6
1	11	7	457^{127}	1	15	7
1	11	8	458^{188}	1	15	8
1	11	9	459^{249}	1	15	9
1	11	10	460^{310}	1	16	—
1	11	11	461^{371}	1	19	1
1	12	—	462^{431}	1	16	3
1	12	1	463^{493}	1	16	4
1	12	2	464^{554}	1	15	6
1	12	3	465^{615}	1	16	6
1	12	4	466^{676}	1	16	7
1	12	5	467^{737}	1	16	8
1	12	6	468^{798}	1	16	9
1	12	7	469^{859}	1	17	—
1	12	8	471^{56}	1	17	1
1	12	9	472^{117}	1	17	2
1	12	10	473^{178}	1	17	3
1	12	11	474^{239}	1	17	4
1	13	—	$475\frac{300}{864}$	1	17	5

Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.			
			genau	in der Abrundung		
Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.
1	13	1	$476\frac{361}{864}$	1	17	6
1	13	2	477^{422}	1	17	7
1	13	3	478^{483}	1	17	9
1	13	4	479^{544}	1	18	—
1	13	5	480^{605}	1	18	1
1	13	6	481^{666}	1	18	2
1	13	7	482^{727}	1	18	3
1	13	8	483^{788}	1	18	4
1	13	9	484^{849}	1	18	5
1	13	10	486^{46}	1	18	6
1	18	11	487^{107}	1	18	7
1	14	—	488^{168}	1	18	8
1	14	1	489^{229}	1	18	9
1	14	2	490^{290}	1	19	—
1	14	3	491^{351}	1	19	1
1	14	4	492^{412}	1	19	2
1	14	5	493^{473}	1	19	4
1	14	6	494^{534}	1	19	5
1	14	7	495^{595}	1	19	6
1	14	8	496^{656}	1	19	7
1	14	9	497^{717}	1	19	8
1	14	10	498^{778}	1	19	9
1	14	11	499^{839}	1	20	—
1	15	—	501^{36}	1	20	1
1	15	1	502^{97}	1	20	2
1	15	2	503^{158}	1	20	3
1	15	3	504^{219}	1	20	4
1	15	4	505^{280}	1	20	5
1	15	5	506^{341}	1	20	6
1	15	6	507^{402}	1	20	7
1	15	7	508^{463}	1	20	9
1	15	8	509^{524}	1	21	—
1	15	9	510^{585}	1	21	1

Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.			
			genau	in der Abrundung		
Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.
1	15	10	$511\frac{646}{864}$	1	21	2
1	15	11	512^{707}	1	21	3
1	16	—	513^{768}	1	21	4
1	16	1	514^{829}	1	21	5
1	16	2	516^{26}	1	21	6
1	16	3	517^{87}	1	21	7
1	16	4	518^{148}	1	21	8
1	16	5	519^{209}	1	21	9
1	16	6	520^{270}	1	22	—
1	16	7	521^{331}	1	22	1
1	16	8	522^{392}	1	22	2
1	16	9	523^{453}	1	22	4
1	16	10	524^{514}	1	22	5
1	16	11	525^{575}	1	22	6
1	17	—	526^{636}	1	22	7
1	17	1	527^{697}	1	22	8
1	17	2	528^{758}	1	22	9
1	17	3	529^{819}	1	23	—
1	17	4	531^{16}	1	23	1
1	17	5	532^{77}	1	23	2
1	17	6	533^{138}	1	23	3
1	17	7	534^{199}	1	23	4
1	17	8	535^{260}	1	23	5
1	17	9	536^{321}	1	23	6
1	17	10	537^{382}	1	23	7
1	17	11	538^{443}	1	23	9
1	18	—	539^{504}	1	24	—
1	18	1	540^{565}	1	24	1
1	18	2	641^{626}	1	24	2
1	18	3	542^{687}	1	24	3
1	18	4	543^{748}	1	24	4
1	18	5	544^{809}	1	24	5
1	18	6	$545\frac{6}{864}$	1	24	6

Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.			
			genau	in der Abrundung.						genau	in der Abrundung.						genau	in der Abrundung.		
Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf	Pfennig	Thl.	gr.	pf.
1	18	7	$547\frac{67}{864}$	1	24	7	1	21	4	$582\frac{352}{864}$	1	28	2	2	—	1	$617\frac{637}{864}$	2	1	8
1	18	8	548^{128}	1	24	8	1	21	5	583^{413}	1	28	3	2	—	2	618^{698}	2	1	9
1	18	9	549^{189}	1	24	9	1	21	6	584^{474}	1	28	5	2	—	3	619^{759}	2	2	—
1	18	10	550^{250}	1	25	—	1	21	7	585^{535}	1	28	6	2	—	4	620^{820}	2	2	1
1	18	11	551^{311}	1	25	1	1	21	8	586^{596}	1	28	7	2	—	5	622^{17}	2	2	2
1	19	—	552^{372}	1	25	2	1	21	9	587^{657}	1	28	8	2	—	6	623^{78}	2	2	3
1	19	1	553^{433}	1	25	4	1	21	10	588^{718}	1	28	9	2	—	7	624^{139}	2	2	4
1	19	2	554^{494}	1	25	5	1	21	11	589^{779}	1	29	—	2	—	8	625^{200}	2	2	5
1	19	3	555^{555}	1	25	6	1	22	—	590^{840}	1	29	—	2	—	9	626^{261}	2	2	6
1	19	4	556^{616}	1	25	7	1	22	1	592^{37}	1	29	—	2	—	10	627^{322}	2	2	7
1	19	5	557^{677}	1	25	8	1	22	2	593^{98}	1	29	—	2	—	11	628^{383}	2	2	8
1	19	6	558^{738}	1	25	9	1	22	3	594^{159}	1	29	—	2	1	—	629^{444}	2	3	—
1	19	7	559^{799}	1	26	—	1	22	4	595^{220}	1	29	—	2	1	1	630^{505}	2	3	1
1	19	8	560^{860}	1	26	1	1	22	5	596^{281}	1	29	—	2	1	2	631^{566}	2	3	2
1	19	9	562^{57}	1	26	2	1	22	6	597^{342}	1	29	—	2	1	3	632^{627}	2	3	3
1	19	10	563^{118}	1	26	3	1	22	7	598^{403}	—	—	—	2	1	4	633^{688}	2	3	4
1	19	11	564^{179}	1	26	4	1	22	8	599^{464}	2	—	—	2	1	5	634^{749}	2	3	5
1	20	—	565^{240}	1	26	5	1	22	9	600^{525}	2	—	—	2	1	6	635^{810}	2	3	6
1	20	1	566^{301}	1	26	6	1	22	10	601^{586}	2	—	—	2	1	7	637^{7}	2	3	7
1	20	2	567^{362}	1	26	7	1	22	11	602^{647}	2	—	—	2	1	8	638^{68}	2	3	8
1	20	3	568^{423}	1	26	8	1	23	—	603^{708}	2	—	—	2	1	9	639^{129}	2	3	9
1	20	4	569^{484}	1	27	—	1	23	1	604^{769}	2	—	—	2	1	10	640^{190}	2	4	—
1	20	5	570^{545}	1	27	1	1	23	2	605^{830}	2	—	—	2	1	11	641^{251}	2	4	1
1	20	6	571^{606}	1	27	2	1	23	3	607^{27}	2	—	—	2	2	—	642^{312}	2	4	2
1	20	7	572^{667}	1	27	3	1	23	4	608^{88}	2	—	—	2	2	1	643^{373}	2	4	3
1	20	8	573^{728}	1	27	4	1	23	5	609^{149}	2	—	—	2	2	2	644^{434}	2	4	5
1	20	9	574^{789}	1	27	5	1	23	6	610^{210}	2	1	—	2	2	3	645^{495}	2	4	6
1	20	10	575^{850}	1	27	6	1	23	7	611^{271}	2	1	1	2	2	4	646^{556}	2	4	7
1	20	11	577^{47}	1	27	7	1	23	8	612^{332}	2	1	2	2	2	5	647^{617}	2	4	8
1	21	—	578^{108}	1	27	8	1	23	9	613^{393}	2	1	3	2	2	6	648^{678}	2	4	9
1	21	1	579^{169}	1	27	9	1	23	10	614^{454}	2	1	5	2	2	7	649^{739}	2	5	—
1	21	2	580^{230}	1	28	—	1	23	11	615^{515}	2	1	6	2	2	8	650^{800}	2	5	1
1	21	3	$581\frac{291}{864}$	1	28	1	2	—	—	$616\frac{576}{864}$	2	1	7	2	2	9	$651\frac{861}{864}$	2	5	2

Werth in Conventionsgeld.			Beträgt in Courant des Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau	in der Abrundung			Werth in Conventionsgeld.			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau	in der Abrundung			Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau	in der Abrundung		
Thlr	gr.	pf.	Pfennig	Thlr	gr.	pf.	Thlr	gr.	pf.	Pfennig	Thlr	gr.	pf.	Thlr	gr.	pf.	Pfennig	Thlr	gr.	pf.
2	2	10	$653\frac{58}{864}$	2	5	3	2	5	7	$688\frac{343}{864}$	2	8	8	2	8	4	$723\frac{628}{864}$	2	12	4
2	2	11	654^{119}	2	5	4	2	5	8	689^{404}	2	8	9	2	8	5	724^{689}	2	12	5
2	3	—	655^{180}	2	5	5	2	5	9	690^{465}	2	9	1	2	8	6	725^{750}	2	12	6
2	3	1	656^{241}	2	5	6	2	5	10	691^{526}	2	9	2	2	8	7	726^{811}	2	12	7
2	3	2	657^{302}	2	5	7	2	5	11	692^{587}	2	9	3	2	8	8	728^{8}	2	12	8
2	3	3	658^{363}	2	5	8	2	6	—	693^{648}	2	9	4	2	8	9	729^{69}	2	12	9
2	3	4	659^{424}	2	5	9	2	6	1	694^{709}	2	9	5	2	8	10	730^{130}	2	13	—
2	3	5	660^{485}	2	6	1	2	6	2	695^{770}	2	9	6	2	8	11	731^{191}	2	13	1
2	3	6	661^{546}	2	6	2	2	6	3	696^{831}	2	9	7	2	9	—	732^{252}	2	13	2
2	3	7	662^{607}	2	6	3	2	6	4	698^{28}	2	9	8	2	9	1	733^{313}	2	13	3
2	3	8	663^{668}	2	6	4	2	6	5	699^{89}	2	9	9	2	9	2	734^{374}	2	13	4
2	3	9	664^{729}	2	6	5	2	6	6	700^{150}	2	10	—	2	9	3	735^{435}	2	13	6
2	3	10	665^{790}	2	6	6	2	6	7	701^{211}	2	10	1	2	9	4	736^{496}	2	13	7
2	3	11	666^{851}	2	6	7	2	6	8	702^{272}	2	10	2	2	9	5	737^{557}	2	13	8
2	4	—	668^{48}	2	6	8	2	6	9	703^{333}	2	10	3	2	9	6	738^{618}	2	13	9
2	4	1	669^{109}	2	6	9	2	6	10	704^{394}	2	10	4	2	9	7	739^{679}	2	14	—
2	4	2	670^{170}	2	7	—	2	6	11	705^{455}	2	10	6	2	9	8	740^{740}	2	14	1
2	4	3	671^{231}	2	7	1	2	7	—	706^{516}	2	10	7	2	9	9	741^{801}	2	14	2
2	4	4	672^{292}	2	7	2	2	7	1	707^{577}	2	10	8	2	9	10	742^{862}	2	14	3
2	4	5	673^{353}	2	7	3	2	7	2	708^{638}	2	10	9	2	9	11	744^{59}	2	14	4
2	4	6	674^{414}	2	7	4	2	7	3	709^{699}	2	11	—	2	10	—	745^{120}	2	14	5
2	4	7	675^{475}	2	7	6	2	7	4	710^{760}	2	11	1	2	10	1	746^{181}	2	14	6
2	4	8	676^{536}	2	7	7	2	7	5	711^{821}	2	11	2	2	10	2	747^{242}	2	14	7
2	4	9	677^{597}	2	7	8	2	7	6	713^{18}	2	11	3	2	10	3	748^{303}	2	14	8
2	4	10	678^{658}	2	7	9	2	7	7	714^{79}	2	11	4	2	10	4	749^{364}	2	14	9
2	4	11	679^{719}	2	8	—	2	7	8	715^{140}	2	11	5	2	10	5	750^{425}	2	15	—
2	5	—	680^{780}	2	8	1	2	7	9	716^{201}	2	11	6	2	10	6	751^{486}	2	15	2
2	5	1	681^{841}	2	8	2	2	7	10	717^{262}	2	11	7	2	10	7	752^{547}	2	15	3
2	5	2	683^{38}	2	8	3	2	7	11	718^{323}	2	11	8	2	10	8	753^{608}	2	15	4
2	5	3	684^{99}	2	8	4	2	8	—	719^{384}	2	11	9	2	10	9	754^{669}	2	15	5
2	5	4	685^{160}	2	8	5	2	8	1	720^{445}	2	12	1	2	10	10	755^{730}	2	15	6
2	5	5	686^{221}	2	8	6	2	8	2	721^{506}	2	12	2	2	10	11	756^{791}	2	15	7
2	5	6	$687\frac{282}{864}$	2	9	7	2	8	3	$722\frac{567}{864}$	2	12	3	2	11	—	$757\frac{852}{864}$	2	15	8

Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.
2	11	1	$759\frac{49}{864}$	2	15	9	2	13	10	$794\frac{334}{864}$	2	19	4	2	16	7	$829\frac{619}{864}$	2	23	—
2	11	2	760^{110}	2	16	—	2	13	11	795^{395}	2	19	5	2	16	8	830^{680}	2	23	1
2	11	3	761^{171}	2	16	1	2	14	—	796^{456}	2	19	7	2	16	9	831^{741}	2	23	2
2	11	4	762^{232}	2	16	2	2	14	1	797^{517}	2	19	8	2	16	10	832^{802}	2	23	3
2	11	5	763^{293}	2	16	3	2	14	2	798^{578}	2	19	9	2	16	11	833^{863}	2	23	4
2	11	6	764^{354}	2	16	4	2	14	3	799^{639}	2	20	—	2	17	—	835^{60}	2	23	5
2	11	7	765^{415}	2	16	5	2	14	4	800^{700}	2	20	1	2	17	1	836^{121}	2	23	6
2	11	8	766^{476}	2	16	7	2	14	5	801^{761}	2	20	2	2	17	2	837^{182}	2	23	7
2	11	9	767^{537}	2	16	8	2	14	6	802^{822}	2	20	3	2	17	3	838^{243}	2	23	8
2	11	10	768^{598}	2	16	9	2	14	7	804^{19}	2	20	4	2	17	4	839^{304}	2	23	9
2	11	11	769^{659}	2	17	—	2	14	8	805^{80}	2	20	5	2	17	5	840^{365}	2	24	—
2	12	—	770^{720}	2	17	1	2	14	9	806^{141}	2	20	6	2	17	6	841^{426}	2	24	1
2	12	1	771^{781}	2	17	2	2	14	10	807^{202}	2	20	7	2	17	7	842^{487}	2	24	3
2	12	2	772^{842}	2	17	3	2	14	11	808^{263}	2	20	8	2	17	8	843^{548}	2	24	4
2	12	3	774^{39}	2	17	4	2	15	—	809^{324}	2	20	9	2	17	9	844^{609}	2	24	5
2	12	4	775^{100}	2	17	5	2	15	1	810^{385}	2	21	—	2	17	10	845^{670}	2	24	6
2	12	5	776^{161}	2	17	6	2	15	2	811^{446}	2	21	2	2	17	11	846^{731}	2	24	7
2	12	6	777^{222}	2	17	7	2	15	3	812^{507}	2	21	3	2	18	—	847^{792}	2	24	8
2	12	7	778^{283}	2	17	8	2	15	4	813^{568}	2	21	4	2	18	1	848^{853}	2	24	9
2	12	8	779^{344}	2	17	9	2	15	5	814^{629}	2	21	5	2	18	2	850^{50}	2	25	—
2	12	9	780^{405}	2	18	—	2	15	6	815^{690}	2	21	6	2	18	3	851^{111}	2	25	1
2	12	10	781^{466}	2	18	2	2	15	7	816^{751}	2	21	7	2	18	4	852^{172}	2	25	2
2	12	11	782^{527}	2	18	3	2	15	8	817^{812}	2	21	8	2	18	5	853^{233}	2	25	3
2	13	—	783^{588}	2	18	4	2	15	9	819^{9}	2	21	9	2	18	6	854^{294}	2	25	4
2	13	1	784^{649}	2	18	5	2	15	10	820^{70}	2	22	—	2	18	7	855^{355}	2	25	5
2	13	2	785^{710}	2	18	6	2	15	11	821^{131}	2	22	1	2	18	8	856^{416}	2	25	6
2	13	3	786^{771}	2	18	7	2	16	—	822^{192}	2	22	2	2	18	9	857^{477}	2	25	8
2	13	4	787^{832}	2	18	8	2	16	1	823^{253}	2	22	3	2	18	10	858^{538}	2	25	9
2	13	5	789^{29}	2	18	9	2	16	2	824^{314}	2	22	4	2	18	11	859^{599}	2	26	—
2	13	6	790^{90}	2	19	—	2	16	3	825^{375}	2	22	5	2	19	—	860^{660}	2	26	1
2	13	7	791^{151}	2	19	1	2	16	4	826^{436}	2	22	6	2	19	1	861^{721}	2	26	2
2	13	8	792^{212}	2	19	2	2	16	5	827^{497}	2	22	7	2	19	2	862^{782}	2	26	3
2	13	9	$793\frac{273}{864}$	2	19	3	2	16	6	828^{558}	2	22	8	2	19	3	$863\frac{843}{864}$	2	26	4

Werth in Conventionsgeld.			Beträgt in Courant des Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau	in der Abrundung			Werth in Conventionsgeld.			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau	in der Abrundung			Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler genau	in der Abrundung		
Thlr	gr.	pf.	Pfennig	Thlr	gr.	pf.	Thlr	gr.	pf.	Pfennig	Thlr	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfen.	Thlr.	gr.	pf.
2	19	4	$865\frac{40}{864}$	2	26	5	2	22	2	$901\frac{386}{864}$	3	—	1	39	—	—	—	40	2	5
2	19	5	866^{101}	2	26	6	2	22	3	902^{447}	3	—	3	42	—	—	—	43	5	—
2	19	6	967^{162}	2	26	7	2	22	4	903^{508}	3	—	4	45	—	—	—	46	7	5
2	19	7	868^{223}	2	26	8	2	22	5	904^{569}	3	—	5	48	—	—	—	49	10	—
2	19	8	869^{284}	2	26	9	2	22	6	905^{630}	3	—	6	51	—	—	—	52	12	5
2	19	9	870^{345}	2	27	—	2	22	7	906^{691}	3	—	7	54	—	—	—	55	15	—
2	19	10	871^{406}	2	27	1	2	22	8	907^{752}	3	—	8	57	—	—	—	58	17	5
2	19	11	872^{467}	2	27	3	2	22	9	908^{813}	3	—	9	60	—	—	—	61	20	—
2	20	—	873^{528}	2	27	4	2	22	10	910^{10}	3	1	—	63	—	—	—	64	22	5
2	20	1	874^{589}	2	27	5	2	22	11	911^{71}	3	1	1	66	—	—	—	67	25	—
2	20	2	875^{650}	2	27	6	2	23	—	912^{132}	3	1	2	69	—	—	—	70	27	5
2	20	3	876^{711}	2	27	7	2	23	1	913^{193}	3	1	3	72	—	—	—	74	—	—
2	20	4	877^{772}	2	27	8	2	23	2	914^{254}	3	1	4	75	—	—	—	77	2	5
2	20	5	878^{833}	2	27	9	2	23	3	915^{315}	3	1	5	78	—	—	—	80	5	—
2	20	6	880^{30}	2	28	—	2	23	4	916^{376}	3	1	6	81	—	—	—	83	7	5
2	20	7	881^{91}	2	28	1	2	23	5	917^{437}	3	1	8	84	—	—	—	86	10	—
2	20	8	882^{152}	2	28	2	2	23	6	918^{498}	3	1	9	87	—	—	—	89	12	5
2	20	9	883^{213}	2	28	3	2	23	7	919^{559}	3	2	—	90	—	—	—	92	15	—
2	20	10	884^{274}	2	28	4	2	23	8	920^{600}	3	2	1	93	—	—	—	95	17	5
2	20	11	885^{335}	2	28	5	2	23	9	921^{681}	3	2	2	96	—	—	—	98	20	—
2	21	—	886^{396}	2	28	6	2	23	10	922^{742}	3	2	3	99	—	—	—	101	22	5
2	21	1	887^{457}	2	28	8	2	23	11	923^{803}	3	2	4	100	—	—	—	102	23	3
2	21	2	888^{518}	2	28	9	3	—	—	925	3	2	5	200	—	—	—	205	16	7
2	21	3	889^{579}	2	29	—	6	—	—	—	6	5	—	300	—	—	—	308	10	—
2	21	4	890^{640}	2	29	1	9	—	—	—	9	7	5	400	—	—	—	411	3	3
2	21	5	891^{701}	2	29	2	12	—	—	—	12	10	—	500	—	—	—	513	26	7
2	21	6	892^{762}	2	29	3	15	—	—	—	15	12	5	600	—	—	—	616	20	—
2	21	7	893^{823}	2	29	4	18	—	—	—	18	15	—	700	—	—	—	719	13	3
2	21	8	895^{20}	2	29	5	21	—	—	—	21	17	5	800	—	—	—	822	6	7
2	21	9	896^{81}	2	29	6	24	—	—	—	24	20	—	900	—	—	—	925	—	—
2	21	10	897^{142}	2	29	7	27	—	—	—	27	22	5	1000	—	—	—	1027	23	3
2	21	11	898^{203}	2	29	8	30	—	—	—	30	25	—	2000	—	—	—	2055	16	7
2	22	—	899^{264}	2	29	9	33	—	—	—	33	27	5	3000	—	—	—	3083	10	—
2	22	1	$900\frac{325}{864}$	3	—	—	36	—	—	—	37	—	—							

B.

Tabelle

zur

Umrechnung der Werthe des Gothaischen gangbaren Geldes

in

Courant des 14 Thalerfußes.

Anmerkung. 1) Bey der Umrechnung ist der Speciesthaler zu 34 gr. ggbr. Geld, angenommen, und das Verhältniß von 17 Thaler ggbr. Geld, 16 Thaler mandatm. mit einem Agiozuschlage von $2\frac{7}{8}$ Prozent zum Grunde gelegt worden.

2) Die mit und über $\frac{1}{2}$ Pfennig ausfallenden Bruchtheile sind für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

3) Von 2 Thalern an sind in der Columne „genau" die Groschenbeträge weggelassen und nur die von den Bruchtheilen bey 1 Thaler herrührenden Pfennige und deren Bruchtheile eingetragen worden.

Werth in Gothaischen gangbaren Gelde.			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf per Thlr. genau	in der Abrundung.		
Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.
—	—	1	$1\frac{7}{918}$	—	—	1
—	—	2	2^{14}	—	—	2
—	—	3	3^{21}	—	—	3
—	—	4	4^{28}	—	—	4
—	—	5	5^{35}	—	—	5
—	—	6	6^{42}	—	—	6
—	—	7	7^{49}	—	—	7
—	—	8	8^{56}	—	—	8
—	—	9	9^{63}	—	—	9
—	—	10	10^{70}	—	1	—
—	—	11	11^{77}	—	1	1
—	1	—	12^{84}	—	1	2
—	1	1	13^{91}	—	1	3
—	1	2	14^{98}	—	1	4
—	1	3	15^{105}	—	1	5
—	1	4	16^{112}	—	1	6
—	1	5	17^{119}	—	1	7
—	1	6	18^{126}	—	1	8
—	1	7	19^{133}	—	1	9
—	1	8	20^{140}	—	2	—
—	1	9	21^{147}	—	2	1
—	1	10	22^{154}	—	2	2
—	1	11	23^{161}	—	2	3
—	2	—	24^{168}	—	2	4
—	2	1	25^{175}	—	2	5
—	2	2	26^{182}	—	2	6
—	2	3	27^{189}	—	2	7
—	2	4	28^{196}	—	2	8
	2	5	29^{203}	—	2	9
	2	6	30^{210}	—	3	—
—	2	7	31^{217}	—	3	1
—	2	8	32^{224}	—	3	2
—	2	9	33^{231}	—	3	3
—	2	10	34^{238}	—	3	4
—	2	11	$35\frac{245}{918}$	—	3	5

Werth in Gothaischen gangbaren Gelde.			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr. genau	in der Abrundung.		
Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.
—	3	—	$36\frac{252}{918}$	—	3	6
—	3	1	37^{259}	—	3	7
—	3	2	38^{266}	—	3	8
—	3	3	39^{273}	—	3	9
—	3	4	40^{280}	—	4	
—	3	5	41^{287}	—	4	1
—	3	6	42^{294}	—	4	2
—	3	7	43^{301}	—	4	3
—	3	8	44^{308}	—	4	4
—	3	9	45^{315}	—	4	5
—	3	10	46^{322}	—	4	6
—	3	11	47^{329}	—	4	7
—	4	—	48^{336}	—	4	8
—	4	1	49^{343}	—	4	9
—	4	2	50^{350}	—	5	—
—	4	3	51^{357}	—	5	1
—	4	4	52^{364}	—	5	2
—	4	5	53^{371}	—	5	3
—	4	6	54^{378}	—	5	4
—	4	7	55^{385}	—	5	5
—	4	8	56^{392}	—	5	6
—	4	9	57^{399}	—	5	7
—	4	10	58^{406}	—	5	8
—	4	11	59^{413}	—	5	9
—	5	—	60^{420}	—	6	—
—	5	1	61^{427}	—	6	1
—	5	2	62^{434}	—	6	2
—	5	3	63^{441}	—	6	3
—	5	4	64^{448}	—	6	4
—	5	5	65^{455}	—	6	5
	5	6	66^{462}	—	6	7
—	5	7	67^{469}	—	6	8
—	5	8	68^{476}	—	6	9
—	5	9	69^{483}	—	7	—
—	5	10	$70\frac{490}{918}$	—	7	1

Werth in Gothaischen gangbaren Gelde.			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr. genau	in der Abrundung.		
Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.
—	5	11	$71\frac{497}{918}$	—	7	2
—	6	—	72^{504}	—	7	3
—	6	1	73^{511}	—	7	4
—	6	2	74^{518}	—	7	5
—	6	3	75^{525}	—	7	6
—	6	4	76^{532}	—	7	7
—	6	5	77^{539}	—	7	8
—	6	6	78^{546}	—	7	9
—	6	7	79^{553}	—	8	—
—	6	8	80^{560}	—	8	1
—	6	9	81^{567}	—	8	2
—	6	10	82^{574}	—	8	3
—	6	11	83^{581}	—	8	4
—	7	—	84^{588}	—	8	5
—	7	1	85^{595}	—	8	6
—	7	2	86^{602}	—	8	7
—	7	3	87^{609}	—	8	8
—	7	4	88^{616}	—	8	9
—	7	5	89^{623}	—	9	—
—	7	6	90^{630}	—	9	1
—	7	7	91^{637}	—	9	2
—	7	8	92^{644}	—	9	3
—	7	9	93^{651}	—	9	4
—	7	10	94^{658}	—	9	5
—	7	11	95^{665}	—	9	6
	8	—	96^{672}	—	9	7
—	8	1	97^{679}	—	9	8
—	8	2	98^{686}	—	9	9
—	8	3	99^{693}	—	10	—
—	8	4	100^{700}	—	10	1
—	8	5	101^{707}	—	10	2
	8	6	102^{714}	—	10	3
—	8	7	103^{721}	—	10	4
—	8	8	104^{728}	—	10	5
—	8	9	$105\frac{735}{918}$	—	10	6

Werth in Gothaischen gangbarem Gelde.			Beträgt in Courant des Thalerfußes 300 pf. per Thaler — genau	— in der Abrundung			Werth in Gotha'schen gangbaren Gelde.			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. — genau	— in der Abrundung			Werth in Gothaischen gangbaren Gelde.			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. — genau	— in der Abrundung		
Thlr	gr.	pf.	Pfennig	Thlr	gr.	pf.	Thlr	gr.	pf.	Pfennig	Thlr	gr.	pf.	Thlr	gr.	pf.	Pfennig	Thlr	gr.	pf.
—	8	10	106$\frac{742}{918}$	—	10	7	—	11	8	141$\frac{62}{918}$	—	14	1	—	14	6	175^{300}	—	17	5
—	8	11	107^{749}	—	10	8	—	11	9	142^{69}	—	14	2	—	14	7	176^{307}	—	17	6
—	9	—	108^{756}	—	10	9	—	11	10	143^{76}	—	14	3	—	14	8	177^{314}	—	17	7
—	9	1	109^{76}	—	11	—	—	11	11	144^{83}	—	14	4	—	14	9	178^{321}	—	17	8
—	9	2	110^{770}	—	11	1	—	12	—	145^{90}	—	14	5	—	14	10	179^{328}	—	17	9
—	9	3	111^{777}	—	11	2	—	12	1	146^{97}	—	14	6	—	14	11	180^{335}	—	18	—
—	9	4	112^{784}	—	11	3	—	12	2	147^{104}	—	14	7	—	15	—	181^{342}	—	18	1
—	9	5	113^{791}	—	11	4	—	12	3	148^{111}	—	14	8	—	15	1	182^{349}	—	18	2
—	9	6	114^{798}	—	11	5	—	12	4	149^{118}	—	14	9	—	15	2	183^{356}	—	18	3
—	9	7	115^{805}	—	11	6	—	12	5	150^{125}	—	15	—	—	15	3	184^{363}	—	18	4
—	9	8	116^{812}	—	11	7	—	12	6	151^{132}	—	15	1	—	15	4	185^{370}	—	18	5
—	9	9	117^{819}	—	11	8	—	12	7	152^{139}	—	15	2	—	15	5	186^{377}	—	18	6
—	9	10	118^{826}	—	11	9	—	12	8	153^{146}	—	15	3	—	15	6	187^{384}	—	18	7
—	9	11	119^{833}	—	12	—	—	12	9	154^{153}	—	15	4	—	15	7	188^{391}	—	18	8
—	10	—	120^{840}	—	12	1	—	12	10	155^{160}	—	15	5	—	15	8	189^{398}	—	18	9
—	10	1	121^{847}	—	12	2	—	12	11	156^{167}	—	15	6	—	15	9	190^{405}	—	19	—
—	10	2	122^{854}	—	12	3	—	13	—	157^{174}	—	15	7	—	15	10	191^{412}	—	19	1
—	10	3	123^{861}	—	12	4	—	13	1	158^{181}	—	15	8	—	15	11	192^{419}	—	19	2
—	10	4	124^{868}	—	12	5	—	13	2	159^{188}	—	15	9	—	16	—	193^{426}	—	19	3
—	10	5	125^{875}	—	12	6	—	13	3	160^{195}	—	16	—	—	16	1	194^{433}	—	19	4
—	10	6	126^{882}	—	12	7	—	13	4	161^{202}	—	16	1	—	16	2	195^{440}	—	19	5
—	10	7	127^{889}	—	12	8	—	13	5	162^{209}	—	16	2	—	16	3	196^{447}	—	19	6
—	10	8	128^{896}	—	12	9	—	13	6	163^{216}	—	16	3	—	16	4	197^{454}	—	19	7
—	10	9	129^{903}	—	13	—	—	13	7	164^{223}	—	16	4	—	16	5	198^{461}	—	19	9
—	10	10	130^{910}	—	13	1	—	13	8	165^{230}	—	16	5	—	16	6	199^{468}	—	20	—
—	10	11	131^{917}	—	13	2	—	13	9	166^{237}	—	16	6	—	16	7	200^{475}	—	20	1
—	11	—	133^{6}	—	13	3	—	13	10	167^{244}	—	16	7	—	16	8	201^{482}	—	20	2
—	11	1	134^{13}	—	13	4	—	13	11	168^{251}	—	16	8	—	16	9	202^{489}	—	20	3
—	11	2	135^{20}	—	13	5	—	14		169^{258}	—	16	9	—	16	10	203^{496}	—	20	4
—	11	3	136^{27}	—	13	6	—	14	1	170^{265}	—	17	—	—	16	11	204^{503}	—	20	5
—	11	4	137^{34}	—	13	7	—	14	2	171^{272}	—	17	1	—	17	—	205^{510}	—	20	6
—	11	5	138^{41}	—	13	8	—	14	3	172^{279}	—	17	2	—	17	1	206^{517}	—	20	7
—	11	6	139^{48}	—	13	9	—	14	4	173^{286}	—	17	3	—	17	2	207^{524}	—	20	8
—	11	7	140$\frac{55}{918}$	—	14	—	—	14	5	174$\frac{293}{918}$	—	17	4	—	17	3	208$\frac{531}{918}$	—	20	9

Werth in Gothaischen gangbaren Gelde.			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Gothaischen gangbaren Gelde.			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Gothaischen gangbaren Gelde.			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.			
			genau	in der Abrundung.						genau	in der Abrundung.						genau	in der Abrundung.		
Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Pfennig	Thl.	gr.	pf.
—	17	4	$209\frac{538}{914}$	—	21	—	—	20	2	$243\frac{776}{914}$	—	24	4	—	23	—	$278\frac{96}{914}$	—	27	8
—	17	5	210^{545}	—	21	1	—	20	3	244^{783}	—	24	5	—	23	1	279^{103}	—	27	9
—	17	6	211^{552}	—	21	2	—	20	4	245^{790}	—	24	6	—	23	2	280^{110}	—	28	—
—	17	7	212^{559}	—	21	3	—	20	5	246^{797}	—	24	7	—	23	3	281^{117}	—	28	1
—	17	8	213^{566}	—	21	4	—	20	6	247^{804}	—	24	8	—	23	4	282^{124}	—	28	2
—	17	9	214^{573}	—	21	5	—	20	7	248^{811}	—	24	9	—	23	5	283^{131}	—	28	3
—	17	10	215^{580}	—	21	6	—	20	8	249^{818}	—	25	—	—	23	6	284^{138}	—	28	4
—	17	11	216^{587}	—	21	7	—	20	9	250^{825}	—	25	1	—	23	7	285^{145}	—	28	5
—	18	—	217^{594}	—	21	8	—	20	10	251^{832}	—	25	2	—	23	8	286^{152}	—	28	6
—	18	1	218^{601}	—	21	9	—	20	11	252^{839}	—	25	3	—	23	9	287^{159}	—	28	7
—	18	2	219^{608}	—	22	—	—	21	—	253^{846}	—	25	4	—	23	10	288^{166}	—	28	8
—	18	3	220^{615}	—	22	1	—	21	1	254^{853}	—	25	5	—	23	11	289^{173}	—	28	9
—	18	4	221^{622}	—	22	2	—	21	2	255^{860}	—	25	6	1	—	—	290^{180}	—	29	—
—	18	5	222^{629}	—	22	3	—	21	3	256^{867}	—	25	7	2	—	—	$—^{360}$	1	28	—
—	18	6	223^{636}	—	22	4	—	21	4	257^{874}	—	25	8	3	—	—	$—^{540}$	2	27	1
—	18	7	224^{643}	—	22	5	—	21	5	258^{881}	—	25	9	4	—	—	$—^{720}$	3	26	1
—	18	8	225^{650}	—	22	6	—	21	6	259^{888}	—	26	—	5	—	—	$—^{900}$	4	25	1
—	18	9	226^{657}	—	22	7	—	21	7	260^{895}	—	26	1	6	—	—	1^{162}	5	24	1
—	18	10	227^{664}	—	22	8	—	21	8	261^{902}	—	26	2	7	—	—	1^{342}	6	23	1
—	18	11	228^{671}	—	22	9	—	21	9	262^{909}	—	26	3	8	—	—	1^{522}	7	22	2
—	19	—	229^{678}	—	23	—	—	21	10	263^{916}	—	26	4	9	—	—	1^{702}	8	21	2
—	19	1	230^{685}	—	23	1	—	21	11	265^{5}	—	26	5	10	—	—	1^{882}	9	20	2
—	19	2	231^{692}	—	23	2	—	22	—	266^{12}	—	26	6	11	—	—	2^{144}	10	19	2
—	19	3	232^{699}	—	23	3	—	22	1	267^{19}	—	26	7	12	—	—	2^{324}	11	18	2
—	19	4	233^{706}	—	23	4	—	22	2	268^{26}	—	26	8	13	—	—	2^{504}	12	17	3
—	19	5	234^{713}	—	23	5	—	22	3	269^{33}	—	26	9	14	—	—	2^{654}	13	16	3
—	19	6	235^{720}	—	23	6	—	22	4	270^{40}	—	27	—	15	—	—	2^{864}	14	15	3
—	19	7	236^{727}	—	23	7	—	22	5	271^{47}	—	27	1	16	—	—	3^{126}	15	14	3
—	19	8	237^{734}	—	23	8	—	22	6	272^{54}	—	27	2	17	—	—	3^{306}	16	3	3
—	19	9	238^{741}	—	23	9	—	22	7	273^{61}	—	27	3	18	—	—	3^{456}	17	12	4
—	19	10	239^{748}	—	24	—	—	22	8	274^{68}	—	27	4	19	—	—	3^{666}	18	11	4
—	19	11	240^{755}	—	24	1	—	22	9	275^{75}	—	27	5	20	—	—	3^{846}	19	10	4
—	20	—	241^{762}	—	24	2	—	22	10	276^{82}	—	27	6	21	—	—	4^{105}	20	9	4
—	20	1	$242\frac{769}{914}$	—	24	3	—	22	11	$277\frac{89}{913}$	—	27	7	22	—	—	$4\frac{288}{918}$	21	8	4

Werth in Gothaisch. gangbaren Gelde. Th	gr.	pf.	Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr. genau Pfennig	in der Abrundung Th.	gr.	pf.
23	—	—	$4\frac{468}{918}$	22	7	5
24	—	—	4^{648}	23	6	5
25	—	—	4^{828}	24	5	5
26	—	—	5^{90}	25	4	5
27	—	—	5^{270}	26	3	5
28	—	—	5^{450}	27	2	5
29	—	—	5^{630}	28	1	6
30	—	—	5^{810}	29	—	6
31	—	—	6^{72}	29	29	6
32	—	—	6^{252}	30	28	6
33	—	—	6^{432}	31	27	6
34	—	—	6^{612}	32	26	7
35	—	—	6^{792}	33	25	7
36	—	—	7^{54}	34	24	7
37	—	—	7^{234}	35	23	7
38	—	—	7^{414}	36	22	7
39	—	—	7^{594}	37	21	8
40	—	—	7^{774}	38	20	8
41	—	—	8^{36}	39	19	8
42	—	—	8^{216}	40	18	8
43	—	—	8^{396}	41	17	8
44	—	—	8^{576}	42	16	9
45	—	—	8^{756}	43	15	9
46	—	—	9^{18}	44	14	6
47	—	—	9^{198}	45	13	9
48	—	—	9^{378}	46	12	9
49	—	—	9^{558}	47	12	—
50	—	—	9^{738}	48	11	—
51	—	—	10	49	10	—
52	—	—	$10\frac{180}{918}$	50	9	—

Werth in Gothaisch. gangbaren Gelde. Th	gr.	pf.	Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr. genau Pfennig	in der Abrundung Th.	gr.	pf.
53	—	—	10^{360}	51	8	—
54	—	—	10^{540}	52	7	1
55	—	—	10^{720}	53	6	1
56	—	—	10^{900}	54	5	1
57	—	—	11^{162}	55	4	1
58	—	—	11^{342}	56	3	1
59	—	—	11^{522}	57	2	2
60	—	—	11^{702}	58	1	2
61	—	—	11^{882}	59	—	2
62	—	—	12^{144}	59	29	2
63	—	—	12^{324}	60	28	2
64	—	—	12^{504}	61	27	3
65	—	—	12^{684}	62	26	3
66	—	—	12^{864}	63	25	3
67	—	—	13^{106}	64	24	3
68	—	—	13^{306}	65	23	3
69	—	—	13^{486}	66	22	4
70	—	—	13^{666}	67	21	4
71	—	—	13^{846}	68	20	4
72	—	—	14^{108}	69	19	4
73	—	—	14^{288}	70	18	4
74	—	—	14^{468}	71	17	5
75	—	—	14^{648}	72	16	5
76	—	—	14^{828}	73	15	5
77	—	—	15^{90}	74	14	5
78	—	—	15^{270}	75	13	5
79	—	—	15^{450}	76	12	5
80	—	—	15^{630}	77	11	6
81	—	—	15^{810}	78	10	6
82	—	—	$16\frac{72}{918}$	79	9	6

Werth in Gothaischen gangbaren Gelde. Thl.	gr.	pf.	Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr. genau Pfennig	in der Abrundung Thl.	gr.	pf.
83	—	—	16^{252}	80	8	6
84	—	—	16^{432}	81	7	6
85		—	16^{612}	82	6	7
86	—	—	16^{792}	83	5	7
87	—	—	17^{54}	84	4	7
88	—	—	17^{234}	85	3	7
89	—	—	17^{414}	86	2	7
90	—	—	17^{594}	87	1	8
91	—	—	17^{774}	88	—	8
92	—	—	18^{36}	88	29	8
93	—	—	18^{216}	89	28	8
94	—	—	18^{396}	90	27	8
95	—	—	18^{576}	91	26	9
96	—	—	18^{756}	92	25	9
97	—	—	19^{18}	93	24	9
98	—	—	19^{198}	94	23	9
99	—	—	19^{378}	95	22	9
100	—	—	19^{558}	96	22	—
200	—	—	39^{198}	193	13	9
300	—	—	58^{756}	290	5	9
400	—	—	78^{396}	386	27	8
500	—	—	98^{36}	483	19	8
600	—	—	117^{594}	580	11	8
700	—	—	137^{234}	677	3	7
800	—	—	156^{792}	773	25	7
900	—	—	176^{432}	870	17	6
1000	—	—	196^{72}	967	9	6
2000	—	—	392^{144}	1934	19	2
3000	—	—	$588\frac{216}{918}$	2901	28	8

C.

Tabelle

zur

Uebertragung der Groschen- und Pfennig Rechnung nach Duodecimal-Courant

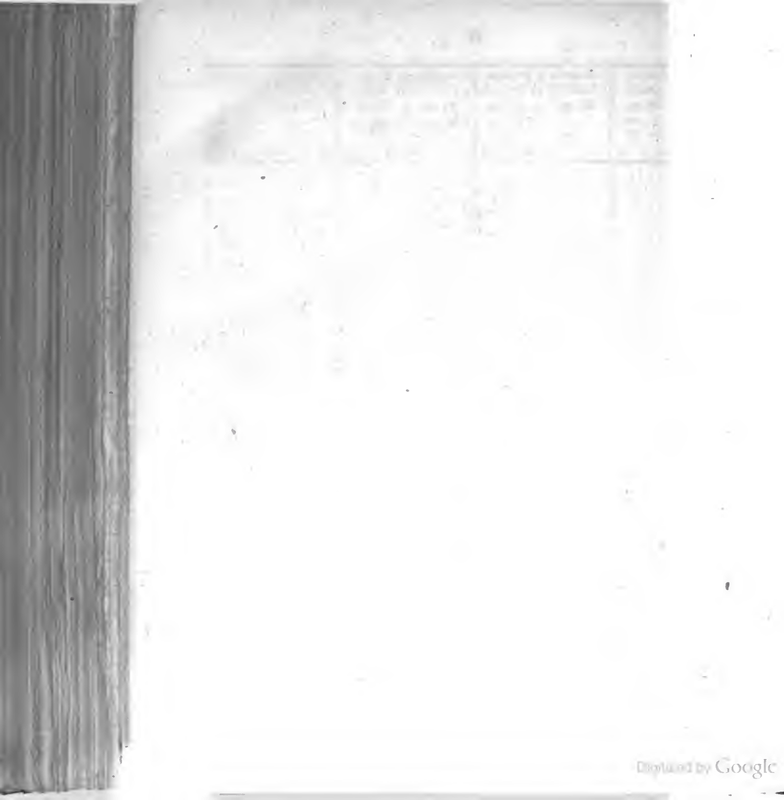
in

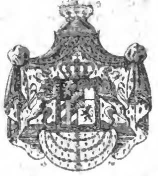
die nach Decimal-Courant des 14 Thalerfußes.

Anmerkung. Hierbei sind die mit und über $\frac{1}{2}$ Pfennig ausfallenden Bruchtheile, für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

Duodecimal 1 Thlr. = 24 gr. 1 Gr. = 12 pf.			Decimal 1 Thlr. = 30 gr. 1 gr. = 10 pf.			Duodecimal 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal 1 Thlr. = 30 gr. 1 gr. = 10 pf.			Duodecimal 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal 1 Thlr. = 30 gr. 1 gr. = 10 pf.			Duodecimal 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal 1 Thlr. = 30 gr. 1 gr. = 10 pf.		
Thlr.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.
—	—	1	—	—	1	—	3	1	—	3	9	—	6	1	—	7	6	—	9	1	—	11	4
—	—	2	—	—	2	—	3	2	—	4	—	—	6	2	—	7	7	—	9	2	—	11	5
—	—	3	—	—	3	—	3	3	—	4	1	—	6	3	—	7	8	—	9	3	—	11	6
—	—	4	—	—	4	—	3	4	—	4	2	—	6	4	—	7	9	—	9	4	—	11	7
—	—	5	—	—	5	—	3	5	—	4	3	—	6	5	—	8	—	—	9	5	—	11	8
—	—	6	—	—	6	—	3	6	—	4	4	—	6	6	—	8	1	—	9	6	—	11	9
—	—	7	—	—	7	—	3	7	—	4	5	—	6	7	—	8	2	—	9	7	—	12	—
—	—	8	—	—	8	—	3	8	—	4	6	—	6	8	—	8	3	—	9	8	—	12	1
—	—	9	—	—	9	—	3	9	—	4	7	—	6	9	—	8	4	—	9	9	—	12	2
—	—	10	—	1	—	—	3	10	—	4	8	—	6	10	—	8	5	—	9	10	—	12	3
—	—	11	—	1	1	—	3	11	—	4	9	—	6	11	—	8	6	—	9	11	—	12	4
—	1	—	—	1	3	—	4	—	—	5	—	—	7	—	—	8	8	—	10	—	—	12	5
—	1	1	—	1	4	—	4	1	—	5	1	—	7	1	—	8	9	—	10	1	—	12	6
—	1	2	—	1	5	—	4	2	—	5	2	—	7	2	—	9	—	—	10	2	—	12	7
—	1	3	—	1	6	—	4	3	—	5	3	—	7	3	—	9	1	—	10	3	—	12	8
—	1	4	—	1	7	—	4	4	—	5	4	—	7	4	—	9	2	—	10	4	—	12	9
—	1	5	—	1	8	—	4	5	—	5	5	—	7	5	—	9	3	—	10	5	—	13	—
—	1	6	—	1	9	—	4	6	—	5	6	—	7	6	—	9	4	—	10	6	—	13	1
—	1	7	—	2	—	—	4	7	—	5	7	—	7	7	—	9	5	—	10	7	—	13	2
—	1	8	—	2	1	—	4	8	—	5	8	—	7	8	—	9	6	—	10	8	—	13	3
—	1	9	—	2	2	—	4	9	—	5	9	—	7	9	—	9	7	—	10	9	—	13	4
—	1	10	—	2	3	—	4	10	—	6	—	—	7	10	—	9	8	—	10	10	—	13	5
—	1	11	—	2	4	—	4	11	—	6	1	—	7	11	—	9	9	—	10	11	—	13	6
—	2	—	—	2	5	—	5	—	—	6	3	—	8	—	—	10	—	—	11	—	—	13	8
—	2	1	—	2	6	—	5	1	—	6	4	—	8	1	—	10	1	—	11	1	—	13	9
—	2	2	—	2	7	—	5	2	—	6	5	—	8	2	—	10	2	—	11	2	—	14	—
—	2	3	—	2	8	—	5	3	—	6	6	—	8	3	—	10	3	—	11	3	—	14	1
—	2	4	—	2	9	—	5	4	—	6	7	—	8	4	—	10	4	—	11	4	—	14	2
—	2	5	—	3	—	—	5	5	—	6	8	—	8	5	—	10	5	—	11	5	—	14	3
—	2	6	—	3	1	—	5	6	—	6	9	—	8	6	—	10	6	—	11	6	—	14	4
—	2	7	—	3	2	—	5	7	—	7	—	—	8	7	—	10	7	—	11	7	—	14	5
—	2	8	—	3	3	—	5	8	—	7	1	—	8	8	—	10	8	—	11	8	—	14	6
—	2	9	—	3	4	—	5	9	—	7	2	—	8	9	—	10	9	—	11	9	—	14	7
—	2	10	—	3	5	—	5	10	—	7	3	—	8	10	—	11	—	—	11	10	—	14	8
—	2	11	—	3	6	—	5	11	—	7	4	—	8	11	—	11	1	—	11	11	—	14	9
—	3	—	—	3	8	—	6	—	—	7	5	—	9	—	—	11	3	—	12	—	—	15	—

Duodecimal 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal 1 Thlr. = 30 gr. 1 gr. = 10 pf.			Duodecimal 1 Thlr = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal 1 Thlr. = 30 gr. 1 gr. = 10 pf.			Duodezimal 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal 1 Thlr. = 30 gr. 1 gr. = 10 pf.			Duodezimal 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal 1 Thlr = 30 gr. 1 gr. = 10 pf.		
Thlr	gr.	pf	Thl	gr	pf	Thlr	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thl	gr	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.
—	12	1	—	15	1	—	15	1	—	18	9	—	18	1	—	22	6	—	21	1	—	26	4
—	12	2	—	15	2	—	15	2	—	19	—	—	18	2	—	22	7	—	21	2	—	26	5
—	12	3	—	15	3	—	15	3	—	19	1	—	18	3	—	22	8	—	21	3	—	26	6
—	12	4	—	15	4	—	15	4	—	19	2	—	18	4	—	22	9	—	21	4	—	26	7
—	12	5	—	15	5	—	15	5	—	19	3	—	18	5	—	23	—	—	21	5	—	26	8
—	12	6	—	15	6	—	15	6	—	19	4	—	18	6	—	23	1	—	21	6	—	26	9
—	12	7	—	15	7	—	15	7	—	19	5	—	18	7	—	23	2	—	21	7	—	27	—
—	12	8	—	15	8	—	15	8	—	19	6	—	18	8	—	23	3	—	21	8	—	27	1
—	12	9	—	15	9	—	15	9	—	19	7	—	18	9	—	23	4	—	21	9	—	27	2
—	12	10	—	16	—	—	15	10	—	19	8	—	18	10	—	23	5	—	21	10	—	27	3
—	12	11	—	16	1	—	15	11	—	19	9	—	18	11	—	23	6	—	21	11	—	27	4
—	13	—	—	16	3	—	16	—	—	20	—	—	19	—	—	23	8	—	22	—	—	27	5
—	13	1	—	16	4	—	16	1	—	20	1	—	19	1	—	23	9	—	22	1	—	27	6
—	13	2	—	16	5	—	16	2	—	20	2	—	19	2	—	24	—	—	22	2	—	27	7
—	13	3	—	16	6	—	16	3	—	20	3	—	19	3	—	24	1	—	22	3	—	27	8
—	13	4	—	16	7	—	16	4	—	20	4	—	19	4	—	24	2	—	22	4	—	27	9
—	13	5	—	16	8	—	16	5	—	20	5	—	19	5	—	24	3	—	22	5	—	28	—
—	13	6	—	16	9	—	16	6	—	20	6	—	19	6	—	24	4	—	22	6	—	28	1
—	13	7	—	17	—	—	16	7	—	20	7	—	19	7	—	24	5	—	22	7	—	28	2
—	13	8	—	17	1	—	16	8	—	20	8	—	19	8	—	24	6	—	22	8	—	28	3
—	13	9	—	17	2	—	16	9	—	20	9	—	19	9	—	24	7	—	22	9	—	28	4
—	13	10		17	3	—	16	10	—	21	—	—	19	10	—	24	8	—	22	10	—	28	5
—	13	11	—	17	4	—	16	11	—	21	1	—	19	11	—	24	9	—	22	11	—	28	6
—	14	—	—	17	5	—	17	—	—	21	3	—	20	—	—	25	—	—	23	—	—	28	8
—	14	1	—	17	6	—	17	1	—	21	4	—	20	1	—	25	1	—	23	1	—	28	9
—	14	2	—	17	7	—	17	2	—	21	5	—	20	2	—	25	2	—	23	2	—	29	—
—	14	3	—	17	8	—	17	3	—	21	6	—	20	3	—	25	3	—	23	3	—	29	1
—	14	4	—	17	9	—	17	4	—	21	7	—	20	4	—	25	4	—	23	4	—	29	2
—	14	5	—	18	—	—	17	5	—	21	8	—	20	5	—	25	5	—	23	5	—	29	3
—	14	6	—	18	1	—	17	6	—	21	9	—	20	6	—	25	6	—	23	6	—	29	4
—	14	7	—	18	2	—	17	7	—	22	—	—	20	7	—	25	7	—	23	7	—	29	5
—	14	8	—	18	3	—	17	8	—	22	1	—	20	8	—	25	8	—	23	8	—	29	6
—	14	9	—	18	4	—	17	9	—	22	2	—	20	9	—	25	9	—	23	9	—	29	7
—	14	10	—	18	5	—	17	10	—	22	3	—	20	10	—	26	—	—	23	10	—	29	8
—	14	11	—	18	6	—	17	11	—	22	4	—	20	11	—	26	1	—	23	11	—	29	9
—	15	—	—	18	8	—	18	—	—	22	5	—	21	—	—	26	3	1	—	—	1	—	—



Königlich  Bayerisches

Intelligenz- Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 97.

Ansbach. Samstag, den 5. Dezember 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 2584. Exp. Nr. 9055.

(Die Superrevision der Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Altdorf pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorangegangener Superrevision wurde heute über die Distrikts-Umlagenrechnung des kgl. Landgerichts Altdorf pro $18\frac{38}{39}$, welche mit

381 fl. $42\frac{3}{4}$ kr. Einnahme und
457 fl. $14\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe
75 fl. $31\frac{3}{4}$ kr. Mehrausgabe

abschließt, die Decharge ertheilt, was hiermit nach den bestehenden Verordnungen unter dem Be-

merken veröffentlichet wird, daß zur Deckung der Bedürfnisse 260 fl. nach dem Steuerfuße unter den sämmtlichen Gemeinden des Landgerichts Altdorf durch Umlage aufgebracht worden seyen.

Ansbach, den 26. November 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 3769. Exp. Nr. 9240.

(Die Ersatzwahlen für den Armenpflegschaftsrath dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. d. Mts. vorgenommenen Ersatzwahl für den Armenpflegschaftsrath dahier sind gewählt worden, und haben die Bestätigung der unterzeichneten Regierung erhalten

1) Michael Uhlmann, Privatier,
2) Sixtus Lippacher, Kirschnermeister,
3) Mathias Rüffershöfer, Bierbrauer,
4) Leonhard Schnürlein, Gastwirth,
5) Karl Wilhelm Rau, Apotheker,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach am 27. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Auffhammer.

Einl. Nr. 6347. Exp. Nr. 9376.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Schädlichkeit des weißen Anstriches der Gebäude in sanitätspolizeilicher Hinsicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubricirtem Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 26. pr. 29. Nov. d. Js. wird den sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und genauesten

Nachachtung insbesondere bezüglich des §. IV. wornach die Befugniß zur Dispensations-Ertheilung ausdrücklich den k. Kreis-Regierungen vorbehalten ist, nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 2. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern

Seine Königliche Majestät haben bei der anerkannten Schädlichkeit der Einwirkung, welche der weiße Anstrich der Gebäude auf das menschliche Auge hervorbringt, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu verordnen geruht, was folgt:

I. In allen Städten und Märkten soll, wenn den Gebäuden der erste Anstrich gegeben oder auch der alte neu aufgefrischt wird, hiezu überall nicht die reine Kalkweiße angewendet, sondern dem Hause eine milde, den Augen unschädliche Farbe gegeben werden.

II. Gleiches ist auf dem Lande bezüglich der den Schulzimmern im Schulhause gegenüber liegenden Häuser zu beobachten.

III. Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift sind nicht blos die Hauseigenthümer, sondern auch die Maurer, Anstreicher, Maler und Tüncher verantwortlich, welche den Anstrich der Gebäude zu besorgen haben.

Gegen Uebertreter ist mit angemessener polizeylicher Bestrafung einzuschreiten.

IV. Die k. Kreis-Regierungen K. d. J. sind ermächtiget, Dispensationen in jenen einzelnen Fällen zu gestatten, in welchen die Bauart und Stellung der Häuser nach ärztlichem Urtheile jede Gefahr für das menschliche Auge beseitigt.

V. Was den Anstrich bei Staats- oder öffentlichen Gebäuden betrifft, so haben Seine Königliche Majestät in dieser Beziehung besondere allerhöchste Entschließung für jeden einzelnen Fall Allerhöchst Sich vorzubehalten geruht, und es ist daher in solchen Fällen stets gutachtlicher Bericht zu erstatten, und die allerhöchste Entschließung abzuwarten.

Die k. Regierung K. d. J. hat zur Bekanntmachung und Vollziehung dieser Allerhöchsten Anordnung das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 26. Nov. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

Einl. Nr. 6652. Exp. Nr. 9597.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Die Verleihung der k. würtembergischen Kriegsdenkmünze an bayerische Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem in bezeichnetem Betreff ergangenen höchsten Rescript dd. 29 vor. Mts. erhalten die obengenannten Behörden nachstehend Kenntniß mit dem Auftrage, das deßfalls Erforderliche durch Currenden in den amtlichen Bezirken bekannt zu machen, die hierüber einkommenden Gesuche vollständig zu instruiren und die dadurch erwachsenen Akten binnen spätestens 14 Tagen berichtlich zur Vorlage zu bringen. Von denjenigen Behörden, bei denen keine Gesuche der Art einkamen, sind binnen gleicher Frist von 14 Tagen Fehlanzeigen zu erstatten.

Ansbach, den 3. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern
Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Bekanntlich hat Seine Majestät der König von Württemberg unterm 1. Jänner dieses Jahres die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für alle jene anzuordnen geruht, welche früher im Königlich Württembergischen Militärverbande Feldzüge beigewohnt haben, worüber seiner Zeit sowohl in dem Königlich Württembergischen Regierungsblatte vom 2. Jänner dieses Jahres Nr. 1 als in den übrigen württembergischen Blättern die nähere Ankündigung erfolgt ist. Hierauf haben auch diejenigen nunmehr Königlich bayerischen Unterthanen Anspruch, welche bei sonstiger statutenmäßiger Befähigung nunmehr in den Königlich Bayerischen Unterthansverband übergetreten sind.

Auf das Ansuchen der Königlich Württembergischen Regierung, welche die Vertheilung der Dekorationen an die Berechtigten baldigst zu beendigen wünscht, wird die Königliche Regierung ermächtigt, solche Königlich Bayerische Unterthanen, welche in dem Falle sind, die Verleihung dieser Dekoration ansprechen zu können, auf den Wunsch der Königlich Württembergischen Regierung aufmerksam zu machen, dagegen diejenigen Königlichen Unterthanen, welche die erwähnte Auszeichnung bereits erhalten haben, auf das Erforderniß der allerhöchsten Ermächtigung zur Annahme und Tragung derselben hinzuweisen, ihre hierauf gerichteten Gesuche gehörig zu instruiren, und berichtlich einzubefördern, damit hierüber Seiner Königlichen Majestät Vortrag erstattet werden könne. Insbesondere ist bei der Instruktion dieser Gesuche darauf zu achten, ob der Betheiligte die Dienste im Königlich Württembergischen Militärverbande nicht etwa mit Verletzung der gegen Bayern ihm obliegenden Pflichten geleistet habe.

München den 29. Nov. 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Gise.

Durch den Minister der Geheime Sekretär
Gessele.

Exp. Nr. 9598.

(Das Verbot der Schriftenfertigung der Advokaten in Angelegenheiten der Militär-Conscription betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt der Schlußbestimmung des § 37 der Vorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze ist den Advokaten die Fertigung von Schriften in Angelegenheiten der Militär-Conscription nicht gestattet. Die unterfertigte k. Stelle sieht sich veranlaßt, diese Bestimmung noch besonders hier in Anregung zu bringen, um der unangenehmen Nothwendigkeit enthoben zu sein, gegen die Zuwiderhandelnden mit Ordnungsstrafen einschreiten zu müssen.

Ansbach, den 4. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Nachstehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorstellungen, können wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Einlauf nicht genommen, und daher keine Entschließungen auf dieselben erlassen werden:

a) Kammer des Innern:

Vorstellung des beabschiedeten Gendarmen Friedrich August Herschel aus Weißenburg vom 17. November 1840,
" des Johann Dominikus Malli aus Nürnberg vom 18. November 1840,
" der Schulgemeinde Arberg vom 20. November 1840,
" des vormaligen Kantors Mulzer aus Roth vom 25. November 1840,
" des Bäckergesellen Johann Gollwitzer aus Nürnberg vom 25. November 1840,
" der Armenpflege Trautskirchen vom 25. November 1840,

b) Kammer der Finanzen:

Vorstellung des Essigfabrikanten Gottlieb Haering zu Rothenburg vom 12. November 1840,
" Beschwerde und Bitte des II. Pfarrers und Seniors Kießling zu Neustadt a/A. vom 9. November 1840.

Ansbach am 1. Dezember 1840.

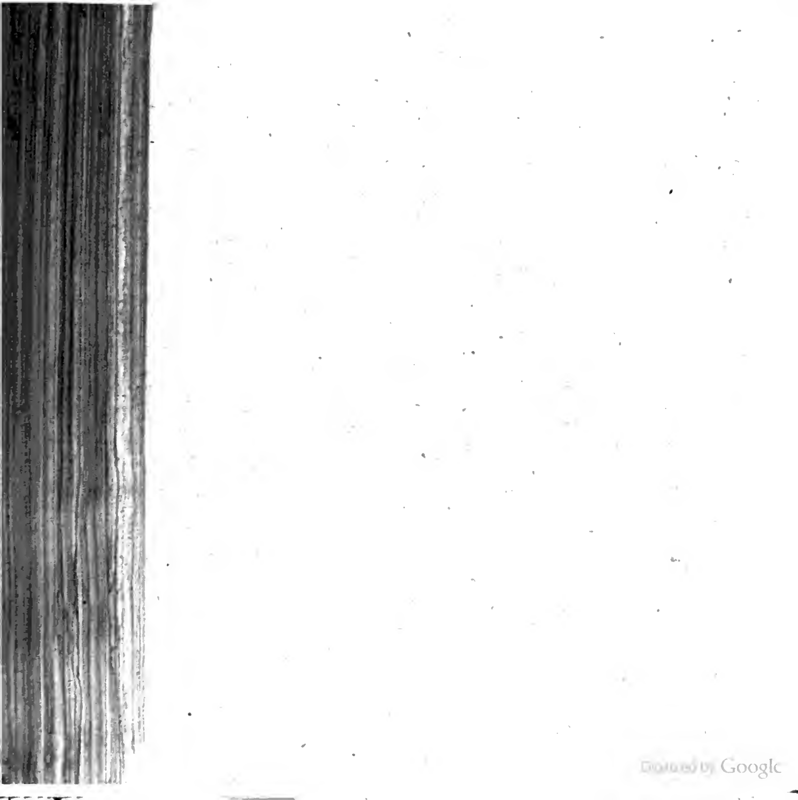
Dienstes-Nachrichten.

Unter dem 27. November 1840 ist der bisherige Schulverweser Heinrich Gast in Birnsberg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Breitenfurth ernannt worden.

Unter dem 27. November 1840 ist der bisherige Hilfslehrer Paul Hofmeister zu Herrieden zum Schullehrer und Kirchendiener zu Obereelbach ernannt worden.

Unter dem 27. November 1840 ist der bisherige Schulgehilfe Michael Prager zu Kirchrö-tenbach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Wasserzell ernannt worden.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 17. November d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Tauberzell, Dekanats Rothenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Kirchrimbach, Dekanats Burghaslach, Gottfried Ludwig Zorn zu verleihen.



Königlich  **Bayerisches**

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 98.

Ansbach. Mittwoch, den 9. Dezember 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 6655. Exp. Nr. 9605.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den von dem k. Appellationsgerichtsrathe Dr. Moritz im Drucke herausgegebenen Realkommentar zu dem Gesetze vom 17. Nov. 1837 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Verhütung ungleichförmigee Erkenntniße bei dem obersten Gerichtshofe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Appellationsgerichtsrathe Dr. Moritz in Neuburg wurde in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 30. v. pr. 3. d. Ms. am 11. Januar v. Js. die Erlaubniß ertheilt, die Motive zu den Gesetzen vom 17. November 1837 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung und die Verhütung ungleichförmiger Erkenntniße bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, nebst den Bemerkungen, welche der k. Regierungs-Commissär bei den ständischen Berathungen jener Gesetze gemacht hat, aus den durch den Druck bekannt gemachten Verhandlungen der Ständeversammlung von 1837 besonders abdrucken zu lassen.

Appellationsgerichtsrath Dr. Moritz hat von dieser Erlaubniß durch Herausgabe eines Real-Commentars zu den beiden erwähnten Gesetzen Gebrauch gemacht und sofort die Bitte gestellt, die sämmtlichen Stellen und Behörden der innern Verwaltung zur Anschaffung dieser Druckschrift, welche in der Palm'schen Buchhandlung zu Erlangen erschienen ist, um den festgesetzten Preis von 5 fl. 24 kr. für ein Exemplar auf Rechnung der landgerichtlichen Regie-Fonds zu ermächtigen.

Den obengenannten Behörden wird dem zufolge eröffnet, daß dem Gesuche des k. Appellationsgerichtsraths Dr. Moritz entsprechend den Behörden der innern Verwaltung und namentlich den kgl. Landgerichten in Gemäßheit der Eingangs allegirten höchsten Ministerial-Entschließung die bezeichnete Ermächtigung unter der bedingenden Voraussetzung ertheilt wird, daß dabei eine Ueberschreitung des festgesetzten Regie-Fonds oder eine Vernachläßigung der primitiv darauf hingewiesenen Bedürfnisse nicht statt finde.

Ansbach, den 3. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 6886. Exp. Nr. 9889.

An die allgemeinen kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Vorlage der Bau-Rechnungen pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Rentämter, welche sowohl ihre Landbau- als Straßenbau-Rechnungen pro $18\frac{39}{40}$ innerhalb des vorgeschriebenen Termins nicht in Vorlage gebracht haben, werden hiedurch an deren Einsendung mit dem Beifügen erinnert, daß, im Fall solche bis zum 20. d. Mts. nicht bewirkt sein würde, die säumigen Behörden die Absendung eines Strafboten zu gewärtigen haben.

Ansbach, den 5. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 321. Exp. Nr. 9812.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Heinrich Heine über Ludwig Börne. Hamburg bei Hoffmann und Campe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadt-Commissariate

Augsburg verfügte, von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Heinrich Heine über Ludwig Börne, Hamburg bei Hoffmann und Campe 1840."

ist durch höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts. bestätiget worden, und hat demnach die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, welches sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und ungesäumten Nachachtung andurch eröffnet wird.

Ansbach, den 6. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 99. Exp. Nr. 1150.

(Die Stiftung der Bäcker Schwarzischen Eheleute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bäckermeister Jacob Schwarz von Dinkelsbühl und dessen Ehefrau haben bei der Feyer ihrer goldenen Hochzeit zur dritten Pfarrstelle in Dinkelsbühl Behufs der besseren Dotirung derselben, 600 fl gestiftet und Seine Königliche Majestät haben diese Stiftung allergnädigst zu genehmigen geruht, welcher löblichen Handlung die gebührende öffentliche Anerkennung hiemit zu Theil wird.

Ansbach den 23. November 1840

Königliches Protestantisches Konsistorium.
Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 819. Exp. Nr. 1119.

(Die Erledigung der Pfarrei Feucht, Dekanats Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Feucht ist durch Ableben des Pfarrers Greul erledigt worden, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Einkommen dieser Pfarrei nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in nachstehenden Bezügen besteht

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an Geld

Besoldung, Umgeldsbonification und Wintersteuer . 92 fl. — kr.

2) Aus Stiftungskassen

a) an Geld

Besoldung . . . . 61 fl. — kr.

b) an Naturalien:

6 Schfl. 3 Mtz. 1 Vrl. 1 Sechz. Korn à 8 fl. 27 kr.	55 fl. 21¼ kr.	
4 Klftr. weiches Holz 4 Klftr. weiche Stöcke 400 Stück Wellen	19 fl. — kr.	
		227 fl. 21¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Genuß der freien Wohnung und Gründe	33 fl. 24 kr.	
		33 fl. 24 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		320 fl. 5 kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		4 fl. 48 kr.
Summa		585 fl. 38¾ kr.
Hievon die Lasten mit		— fl. 10 kr.
abgezogen bleiben		585 fl. 28¾ kr.

Wozu noch 37 fl. 46 kr. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 28. November 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 30. v. Mts. haben Seine Majestät der König Sich allerhöchst bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene erste Assessorstelle bei dem kgl. Landgerichte Heidenheim, dem dermaligen Sekretär II. Klasse bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. Innern, Wilhelm Kahr, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 2. d. Mts. an die Stelle des zum 1. Landgerichtsassessor in Heidenheim beförderten Regierungssekretärs II. Klasse Wilhelm Kahr den Regierungs-Accessisten Andreas Rüßler allergnädigst zu ernennen geruht.

Unter dem 30. November ist der bisherige Schulverweser Johann Georg Kolb zu Tauberbockenfeld als Schullehrer und Kirchendiener daselbst auf Präsentation des Durchlauchtig Hochgebornen Herrn Fürsten von Hohenloh-Schillingsfürst bestätiget worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 3. Dezember 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{1}{4}$	$100\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	116	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	621	

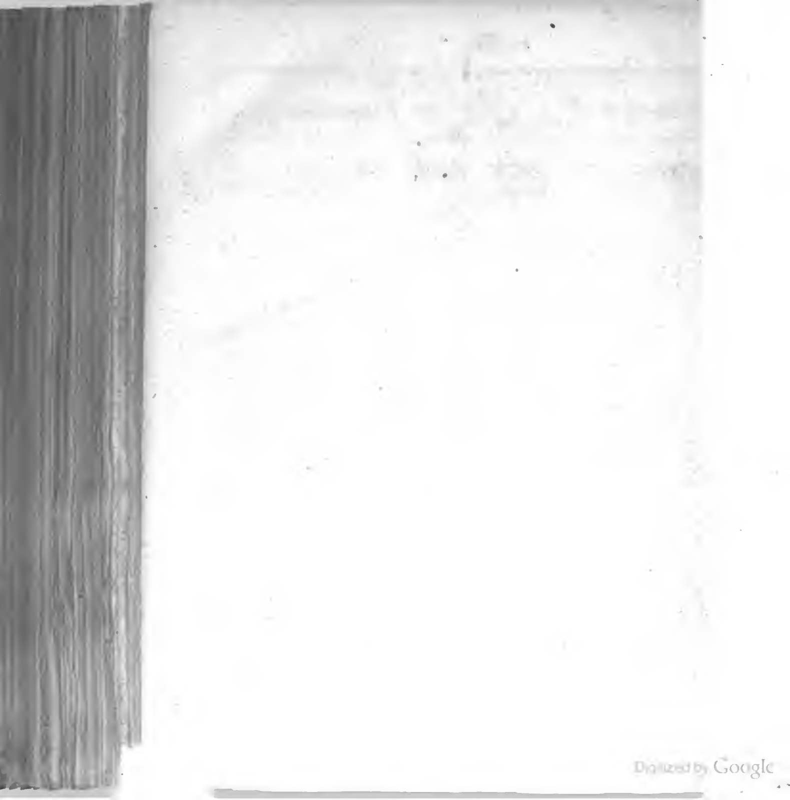
Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat November 1840.

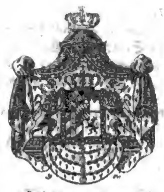
Monat: vom ersten bis letzten October 1840.

Schrannen-berechtigte Orte.	Kern.							Waizen.							Korn.						
	Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
		höchster		mittlerer		niedrigster			höchster		mittlerer		niedrigster			höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	19	12	30	12	25	11	48	77	14	6	12	57	10	30	234	10	30	9	58	9	—
Ansbach	376	12	4	11	22	10	28	211	12	17	11	54	11	—	453	8	35	8	16	7	57
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	229	12	29	12	4	11	3	41	9	24	8	58	8	20
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	419	13	—	11	56	9	—	352	9	15	8	15	6	40
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—	358	14	58	13	48	12	27	283	8	45	8	24	8	2
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	501	15	15	13	44	12	—	613	9	15	8	32	7	24
Feuchtwangen	38	13	—	12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	216	8	13	7	30	7	18
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	910	14	19	13	38	12	58	346	8	37	8	15	7	59
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	419	12	3	11	52	10	47	101	8	3	7	55	7	38
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	3208	13	30	12	46	11	—	2306	9	18	8	40	7	45
Roth	—	—	—	—	—	—	—	101	12	—	11	15	10	30	57	8	24	8	12	8	—
Rothenburg	251	11	15	10	49	9	56	7	11	7	11	6	11	5	85	9	5	8	59	8	45
Schwabach	69	13	30	13	—	11	30	196	13	30	12	45	12	—	199	8	15	8	—	7	45
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	152	11	45	11	—	8	45	28	7	59	7	46	7	19
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	188	11	37	11	—	10	33	32	8	6	8	—	7	45
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	936	12	12	11	9	9	42	276	8	43	8	12	7	32

Schrannen-berechtigte Orte.	Dinkel.							Gerste.							Haber.						
	Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
		höchster		mittlerer		niedrigster			höchster		mittlerer		niedrigster			höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	17	—	—	4	33	—	—	130	8	12	7	38	7	6	115	4	15	3	50	3	24
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—	1241	8	11	7	40	7	13	1974	4	36	4	26	4	15
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	649	6	47	6	8	5	32	179	3	53	3	49	3	16
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	1213	7	45	7	4	5	—	185	4	24	3	54	3	30
Eichstädt	54	4	32	4	24	4	19	1957	7	—	6	41	6	19	513	4	30	4	19	4	4
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	1210	9	6	7	57	7	—	514	5	15	4	52	4	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	385	8	—	7	30	6	30	242	4	—	3	48	3	30
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	489	8	2	7	40	7	31	1405	4	54	4	41	4	28
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	651	6	51	6	26	5	42	100	4	21	4	12	3	59
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	3828	8	30	7	56	7	—	3688	4	54	4	24	3	48
Roth	7	4	—	4	—	4	—	244	8	—	7	15	6	30	205	4	30	4	—	3	30
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	12	8	—	7	28	7	—	76	4	17	4	4	3	57
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	1054	8	15	7	45	7	15	240	5	—	4	30	4	—
Thalmessingen	122	4	30	4	12	3	53	376	6	30	6	20	5	12	54	3	47	3	35	3	25
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—	256	6	31	6	30	6	28	27	3	50	3	47	3	40
Weissenburg	371	4	57	4	25	3	53	2135	7	11	6	22	5	51	732	4	29	4	8	3	18



Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 99.

Ansbach. Samstag, den 12. Dezember 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl Nr. 4844. Exp. Nr. 9763.

(Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Landgerichtsbezirks Erlangen in deren streitigen Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen im Bezirke des Landgerichts Erlangen in deren streitigen Rechtsangelegenheiten nunmehr dem k. Advokaten Schnürer zu Erlangen übertragen worden ist.

Ansbach, den 2. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Ruffhammer.

Einl. Nr. 6974. Exp. Nr. 9977.

(Die Erledigung der Schulstelle Sondernohe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die katholische Schul- und Meßnersstelle zu Sondernohe im Landgerichtsbezirke Ansbach in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

Zwei Hundert, Einen Gulden, 48 Kreuzern

zur allgemeinen Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Marginal-Zeugnissen versehen bis zum 15. Januar l. Js. bei dem k. Landgericht Ansbach oder der dortigen k. katholischen Distriktsschul-Inspection einzureichen und diese Behörden dieselben innerhalb der folgenden 8 Tage mit gemeinsamen Bericht dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 6. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 7044. Exp. Nr. 10062.

(Die Collecte für den Synagogenbau zu Wittelshofen, k. Landgerichts Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der Collecte für den Synagogenbau zu Wittelshofen, königl. Landgerichts Dinkelsbühl, wird nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach am 7. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Aufhammer.

Uebersicht

der in Folge Regierungsausschreibens vom 12. April 1840 Nr. 17096 von den Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken für den Synagogenbau zu Wittelshofen, königl. Landgerichts Dinkelsbühl kollektirten Beiträge.

Fortl. Nr.	Benennung der Polizeibehörden.	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.
	I. von unmittelbaren Magistraten.		
1	Ansbach	10	33
2	Fürth	18	51
3	Schwabach	1	15
	II. von Landgerichten.		
4	Ansbach	3	20
5	Beilngries	—	—
6	Bibart	1	56
7	Kadolzburg	2	24
8	Dinkelsbühl	—	—
9	Eichstädt	1	12
10	Erlangen	3	30
11	Erlbach	5	7
12	Feuchtwangen	13	49
13	Greding	3	—
14	Gunzenhausen	14	15
15	Heidenheim	18	14
16	Heilsbronn	2	—
17	Herrieden	—	—
18	Lauf	1	17
19	Leutershausen	—	—
20	Neustadt a/A.	3	24
21	Nürnberg	1	45
22	Pleinfeld	4	9
23	Uffenheim	3	48
24	Wassertrüdingen	4	1
25	Windsheim	1	10
	III. von Herrschaftsgerichten.		
26	Burghaßlach	—	—
27	Ellingen	2	39
28	Hohenlandsberg	—	30
29	Pappenheim	6	34
30	Schwarzenberg	—	—
	Summa	128	43

NB. In den hier nicht namentlich aufgeführten Polizeibezirken befinden sich keine Juden.

	Uebertrag . .	128 fl. 43 kr.
Hiezu den Anfall der Regierungsbezirke von		
Niederbayern (Keine Juden)		— fl. — kr.
Oberbayern		118 fl. 53 kr.
Oberfranken		20 fl. 53 kr.
Oberpfalz und von Regensburg		— fl. — kr.
Pfalz		17 fl. 19 kr.
Schwaben und Neuburg		95 fl. 50½ kr.
Unterfranken und Aschaffenburg		62 fl. 53 kr.
	Total-Summa aller Regierungsbezirke	444 fl. 31½ kr.

Exp. Nr. 10307.

(Die Prüfung der Stadt- und Marktschreiber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ausschreiben vom heutigen wird am 1. Februar 1841 die vorschriftmäßige Prüfung für Patrimonialrichter II. Classe und Patrimonialbeamten statt finden.

Mit dieser Prüfung soll nun jene für Stadt- und Marktschreiber-Stellen verbunden werden, weßhalb die Bewerber um solche Stellen zur Einbringung ihrer Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung bis zum letzten dieses Monats andurch aufgefordert und rücksichtlich der Bedingungen der Zulassung auf das Regierungsausschreiben vom 4. Dezemb. 1837 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 2763) hingewiesen werden.

Ansbach, den 10. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 6961. Exp. Nr. 10294.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und unmittelbar untergeordneten Armenpflegschaftsräthe von Mittelfranken.

(Das Armenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. dieß wird eröffnet, daß diese höchste Stelle die in Folge Rescripts vom 28. August 1838 erstatteten Gutachten der k. Kreisregierungen über das Armenwesen einer sorgfältigen Erwägung unterworfen und nach

reifer Prüfung der gemachten Vorschläge keinen Grund zu irgend einer weitern Abänderung der bestehenden Instruktion gefunden habe, daher die genaue Handhabung derselben mit Vertrauen gewärtige.

Ansbach, den 10. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 6646. Exp. Nr. 10295.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und der k. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate von Mittelfranken.

(Das Vermittlungsamt der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 30. v. Ms. soll erhoben werden, wie sich in Ansehung der dem gemeindlichen Vermittlungs-Amte unterworfenen Individuen die Praxis bis zum Jahre 1834 rücksichtlich derjenigen Personen gestaltet habe, welche einen befreiten Gerichtsstand geniesen.

Es wird daher aufgetragen, sorgfältige Erhebung zu pflegen, ob bis zu dem ebenbezeichneten Jahre die einen befreiten Gerichtsstand geniesenden Personen bei vorgekommenen Streitigkeiten vor das gemeindliche Vermittlungsamt gezogen worden seien und ob seit dem Gesetze vom Jahr 1834 hierinnen eine Abweichung von der bisherigen Praxis eingetreten sey.

Das Ergebniß ist bis zum letzten dieses Monats zu berichten.

Ansbach, am 10. Dez. 1840

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 6696. Exp. Nr. 5447.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1841 beginnt der erste Cursus für Hufbeschlaglehre am hiesigen Veterinär-Institute am Montag den 4. Januar l. Js. was hiemit unter Bezugnahme auf die frühern deßfallsigen Ausschreibungen in gleichem Betreffe vom Jahre 1836 (Intelligenzblatt vom Jahre 1838 Nr. 149

Fol. 912) und vom Jahre 1839 (Intelligenzblatt vom Jahre 1839 Nr. 43 Fol. 277) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg am 25. November 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger, Präsident.

c. Hübner.

Einl. Nr. 7352. Exp. Nr. 10319.

(Die Prüfung der Patrimonial-Richter II. Classe und der Patrimonial-Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle jene Individuen, welche gesonnen sind, die für Patrimonial-Beamte und Patrimonialrichter II. Classe vorgeschriebene Prüfung zu bestehen, werden erinnert, daß gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. Jan. d. Js. (ausgeschrieben im Kr. Int. Bl. S. 112) diese Prüfung jedesmals am 1. Februar beginnt, und die Gesuche um Zulassung spätestens bis 1. Januar bei k. Regierung Kammer, des Innern, überreicht werden müssen.

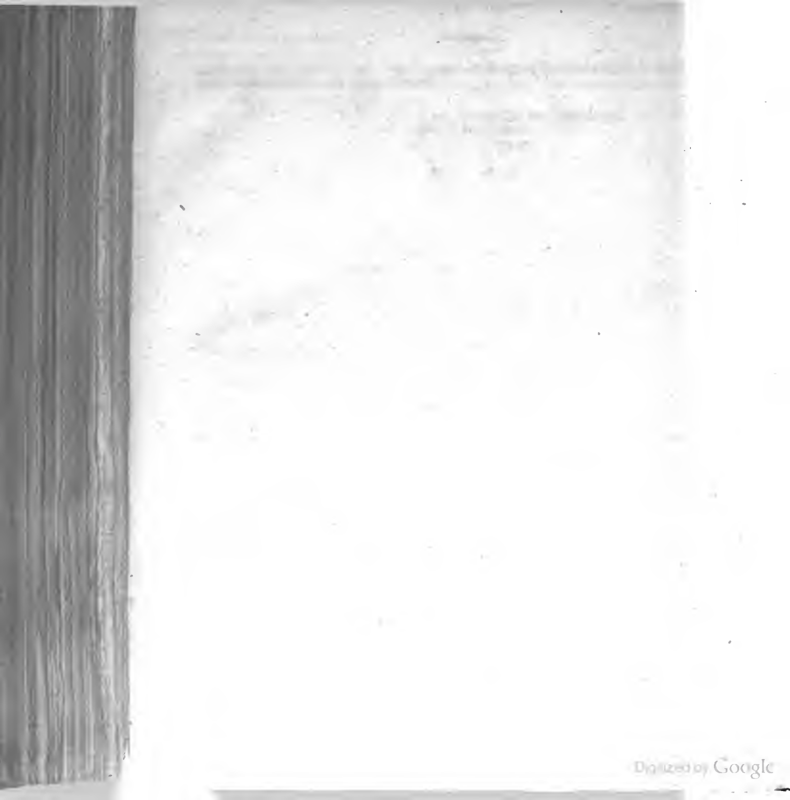
Ansbach, den 10. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Unter dem 4. Dezember d. Js. ist der bisherige Schulverweser Georg Friedrich Krauß zu Westheim zum Schullehrer und Kirchendiener zu Gülchsheim ernannt worden.



Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 99. Ansbach, Samstag, den 12. Dezember 1840.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Verzeichniß der Preiße, für welche die hiesigen Lichter- und Saifenfabrikanten im Monat Dezember l. J. ihre Erzeugnisse abgeben.

Haus-Nummer.	Namen der Fabrikanten.	Das Pfund Lichter: gegossene	gezogene mit baumwollenen Dochten	gezogene mit leinenen Dochten	Nachtlichter	Ein Pfd. Saife.
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
C. 183.	Baumann	23	22	20	22	18
A. 237.	Birkmeyer	23	22	20	22	18
C. 1.	Haubold	23	22	20	22	18
D. 353.	Honig	23	22	20	22	18
D. 63.	Meischke	23	22	20	22	18
D. 148.	Muschaweck	23	22	20	22	18
A. 156.	Rüffershöfer	23	22	20	22	18
C. 3.	Stadler	23	22	20	22	18
C. 174.	Uebelhör	23	22	20	22	18

Ansbach, den 3. Dez. 1840.

Der Magistrat.
Endres. Stirl.

2. Bekanntmachung.
(Die Fastnachtsmesse und die beiden Roßmärkte 1841 betr.)

Im kommenden Jahr 1841 wird die Fastnachtsmesse wegen Zusammentreffens mit dem 2. Roßmarkte verlegt und am

16. 17. und 18. Februar

dahier abgehalten.

Die hiesigen Roßmärkte im Jahre 1841 beginnen: der erste am letzten Montag im Monat Januar also am

25. Januar

Der zweite am Montage 4 Wochen darauf, also am

22. Februar

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach am 5. Dezember 1840.

Magistrat der mittelfränkischen Hauptstadt.

Endres. Stirl.

3. In der Zeit vom 30. v. Mts. November bis zum 2. l. Mts. ist

1 dunkelblautuchener Manns-Rock, der 2 Reihen schwarz übersponnene Knöpfe und ziemlich enge Ermel hat, nebst

1 Weste von schwärzlichem halbseidenem Zeug mit violeten Streifen und gelben Tupfen, die 2 Reihen gelbe Metallknöpfe hat, und so wie der Rock, ganz zugeknöpft werden kann;

einem Handwerksburschen dahier gestohlen worden. Im Falle einer Erfahrung wolle dieselbe zur diesseitigen Kenntniß gebracht werden.

Ansbach am 9. Dezember 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kißlinger, Direktor.

4. In der Nachlaßsache der verstorbenen Gastwirths-Eheleute Conrad und Barbara Kundörfer dahier, werden sämmtliche bekannte, sowie auch die etwa noch unbekannten Erbschaftsgläubiger auf

den 18. Januar künftigen Jahres früh 9 Uhr in das Commissionszimmer Nr. 15

hiemit vorgeladen, wo sie ihre Forderungen um so gewißer anzumelden und nachzuweisen haben, als widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft und resp. Vertheilung der Masse keine Rücksicht auf sie genommen werden wird. Ferner wird das zum Nachlaß gehörige Mobiliare, bestehend in Kleidungen, Weißzeug, Betten, Geschirr von Zinn und Kupfer, Schreinzeug und andern Hausgeräthschaften gegen gleichbaare Bezahlung an die Meistbietenden versteigert, und hiezu Verkaufstermin auf den

28. Dezember d. Js. Nachm. 2 Uhr

im Hause L. Nr. 1453 bestimmt. Endlich wird das zum Nachlaß gehörige Haus L. Nr. 1453 sammt dem hierauf haftenden Waldrechte in 2 Mäs Holz, 1½ Mäs Stöck und 100 Wellen bestehend, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 6500 fl., sowie die mit diesem Hause verbundene reale Garkochsgerechtigkeit im gerichtlichen Taxwerthe von 1400 fl. öffentlich um das Meistgebot jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger versteigert und hiezu Termin

auf den 5. Januar k. Js. früh 10 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 5 bestimmt; hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Kaufsbedingungen am Versteigerungstermin bekannt gegeben und inzwischen die Schätzung und nähere Beschreibung obigen Hauses in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden könne.

Nürnberg den 21. November 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

5. Der 14jährige Simon Gränger von Leonrod ist im vorigen Monate vom Hause entlaufen und zieht vermuthlich auf dem Bettel umher. Derselbe ist mit einem zerlumpten Anzuge bekleidet, wird wahrscheinlich bei Hirten und dergleichen Leuten Unterkunft suchen. Man ersucht gegen denselben polizeiliche Vigilanz anzuordnen und ihn im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Mrkt. Erlbach den 3. Dezember 1840.

Königliches Landgericht.

Vocke, Landrichter.

6. In der Conkurssache des Johann Reiß von Bergtheim ist das Prioritäts-Erkenntniß vom 25. dieses Mts. in vim publicationis heute an das Ge-

richtsbrett affigirt worden. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt a/A. am 26. November 1840.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

7. Strich-Bekanntmachung.

Das unterfertigte Amt verkauft im öffentlichen Aufstrich, die nachverzeichneten — zu Holländer-, Bau- und Nutzholz geeigneten Stämme, nämlich:

I. Dienstag den 22. d. Mts. Vorm. 10 Uhr in der Forstrevier Rehweiler, Distrikt Zinkenholz

10 Eichen,
22 Buchen,
1 Birke,
35 Fichten,
4 Fohren.

sodann

175 fichtene Lattenstangen und
10 Schock gehauene Latten.

II. Mittwoch den 23. d. Mts. Vorm. 9 Uhr in der Forstrevier Rüdenhausen, Forstdistrikt Weiseberg,

45 Eichen,
7 Buchen,
2 Birken,
9 Aspen,
18 Fichten,
43 Fohren.

III. Montag, Dienstag und Mittwoch den 28. 29. und 30. d. Mts.

jedesmal Morgens 9 Uhr in der Forstrevier Castell, Distrikt Schäferschlag,

241 Eichen,
1 Buche,
69 Fichten,
58 Fohren.

Hiezu werden Strichliebhaber eingeladen.

Castell, am 4. Dez. 1840.

Gräflich Castellsches Domänenamt.

Sieger.

8. Gerstenverkauf.

Bei der k. Oekonomie-Verwaltung Triesdorf werden Montag am 14. Dezember l. Js. Vorm. 11 Uhr vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung

circa 150 Schaff Gerste

aus der dießjährigen Ernte öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden nachstehende den Gärtner Wiedmannschen Eheleuten dahier gehörigen Realitäten

1) das Wohnhaus Lit. D 440 dahier mit Nebengebäude und Hofraum;
2) 53 Dez. Garten am Hause, in zwei Stücken, PlNr. 1085 und 1084,

gerichtlich geschätzt auf 1200 fl. und belastet, außer der Steuer mit dem Erbzinns zu 1 fl. 30 kr. vom Hause, und 7½ kr. vom Garten, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, Verkaufstermin ist auf Dienstag den 5. Januar Vormittags 11 Uhr im Commissionszimmer Nr. 3 anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß sich der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 der Novelle vom 17. Nov. 1837 richtet.

Ansbach am 21. Nov. 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

2. Auf Antrag eines Hypothekargläubigers wird das Haus Nr. 153, neue Nr. 144 II. im Helmplattergäßlein dahier mit radizirter Taferngerechtigkeit, sammt Hinterhäuschen, Hofraith, Stadel, resp. Stallung und gemeinschaftlichem Brunnen öffentlich versteigert. Das Immobile ist handlohnfrei, entrichtet 5 kr. 2 pf. Hofstattgeld, 4 fl. 52 kr. Hanssteuersimplum jährlich zum k. Rentamte Fürth und ist einschlüssig der darauf haftenden radizirten Taferngerechtigkeit, auf 4000 fl. geschätzt. Verkaufstermin ist auf

Montag, den 11. Januar 1841 Vorm. 10 Uhr im Commissionszimmer Nr. 7 anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufslustige hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Fürth, am 27. Oktober 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenck, Direktor.

3. Die zur Margaretha Stettnerschen Verlassenschaft gehörigen dahier befindlichen Immobilien bestehend in dem zur Rothgerberei eingerichteten Wohnhause Nr. 201 am Spitalthore, wozu ein Neubau mit laufenden Brunnen, eine Scheune, ein Lohballenhaus, ein kleiner Anbau, ein Gemeinderwöhr und ein Hausgarten gehört, werden hiemit auf den Antrag der Erbsinteressenten anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Termin hiezu auf

Samstag den 19. Dez. c. Nachm. 2 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die gerichtlich erhobene Taxe der zu verkaufenden Immobilien 2905 fl. beträgt, und daß die Verkaufsbedingungen selbst im obigen Termine den Anwesenden bekannt gemacht werden.

Gunzenhausen am 11. Nov. 1840.

Königliches Landgericht.

Regelsberger, v. n.

4. Das zur Concursmassa des Carl Stolz, Chirurgen von Roth gehörige

halbe Wohnhaus Nr. 7 zu Roth mit 49 kr. Frohngeld und Erbzins belastet, Taxe 650 fl. und reale Badergerechtsame, Taxe 450 fl.

wird am

Montag den 4. Jan. 1841 Vorm. 10—12 Uhr auf dem Rathhaus zu Roth öffentlich meistbietend verkauft, bezüglich letzterer aber bemerkt, daß nur approbirte und mit guten Zeugnissen versehene Chirurgen polizeiliche Aufnahme erwarten dürfen. Der Zuschlag erfolgt bei erreichter Taxe.

Pleinfeld den 17. November 1840.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

5. Auf den Antrag der Hypothekgläubiger wird das dem vormaligen Müller Georg Enser zugehörige halbe Wohnhaus Nr. 167 a. mit Wurzgarten und halbem Gemeinderecht in der obern Vorstadt zu Roth am

Montag den 18. Jan. k. Js. Nachm. 2—4 Uhr auf dem Rathhause in Roth meistbietend verkauft und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe.

Pleinfeld den 2. Dezember 1840.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

6. Auf Antrag eines Gläubigers wird das Grund-Vermögen der Weber Johann Michael und Margaretha Uhlischen Eheleute zu Erzberg bestehend in einem Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum, Hs Nr. 14, 15 Dezim. Krautgarten, 62 Dezim. Lohwiese, dann dem ganzen Gemeinderechte und einem diesem entsprechenden Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 800 fl., den Gemeindetheilen aus dem Jahre 1805 und 1807 nämlich:

4 Tagw. 29 Dezim. Ackerfeld,
1 Tagw. 49 Dezim. Wiesen,
— „ 24 „ Oedung,

geschätzt auf 800 fl.; dem spitälischen Lehen zu 35 Dezim. geschätzt auf 50 fl.; den Ausbrüchen aus dem Böttlerischen Gute, nämlich:

2 Tagw. 31 Dezim. Ackerfeld und
— „ 43 Dezim. Oedung

geschätzt auf 150 fl.

am Mittwoch den 13. Jan. k. Js. Nachm. 1—4 Uhr

im Hörner'schen Wirthshause zu Erzberg öffentlich versteigert, was andurch bekannt gemacht wird.

Rothenburg den 3. Dezember 1840.

Königliches Landgericht.

v. Hartlieb, Landrichter.

7. Auf Antrag der Interessenten, sollen die zum Nachlaß der Wittwe Clara Zeilein zu Lenkersheim gehörigen Grundstücke und zwar:

1) 1 Tagw. 36 Dezim. Acker am Holzbronner Weg, freieigen mit 2½ kr. belasteten Erbzins, den 15. Gulden Handlohn und die Steuer, Taxe 250 fl.

2) 1 Tagw. 59 Dezim. Acker am Meilheimer Weg, freieigen und blos mit der Steuer belastet, geschätzt auf 285 fl. und

3) 1 Tagw. 46 Dezim. Wiese und
12 Dezim. Acker im Wiesboden, Oberdorfer

Markung freieigen, und blos mit der gewöhnlichen Steuer belegt, geschäzt auf 600 fl. meistbietend verkauft werden. Hiezu ist nun Termin auf

Mittwoch den 16. Dez. l. Js. Nachmitt. 1 Uhr im Gärtner'schen Gasthause zu Lenkersheim anberaumt worden, woselbst die näheren Verkaufsbedingungen werden bekannt gemacht werden.

Windsheim den 12. November 1840.

Königliches Landgericht.

Donle, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Auf die eigene Insolvenz-Erklärung des Chirurgen Carl Theodor Stolz von Roth wurde das Concursverfahren eröffnet und werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar

1. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 5. Januar 1841

2. zur Vorbringung von Einreden gegen dieselben auf

Dienstag den 2. Februar 1841 und

3. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Dienstag den 2. März 1841

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Nachtheile zu erscheinen haben, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Masse und das Ausbleiben an den andern beiden Tägen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat. Uebrigens soll am ersten Ediktstage ein Vergleich versucht werden, da bei einem Passivstand von 1980 fl. allein 1300 fl. Hypothekforderung sind, während die ganze Aktiv-Masse, das von der Ehefrau in Anspruch genommene und mit 159 fl. 36 kr. taxirte Mobiliare miteingerechnet nur auf 1275 fl. 11 kr. gewerthet worden ist.

Pleinfeld am 17. November 1840.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

2. Das Fürstlich von Wrede'sche Herrschaftsgericht Ellingen in Mittelfranken ladet nachstehend benannte beide Söhne des dahier verstorbenen Ackerbürgers Johann Eigner, welche seit länger als 10 Jahren abwesend sind, ohne von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, sammt ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern hiemit vor, sich innerhalb 9 Monaten, und längstens in der auf den 30. April 1841 bezielten Tagsfahrt schriftlich oder persönlich bei dem diesseitigen Gerichte zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, außerdem sie für todt erklärt, und ihr Vermögen an die nächsten Erben oder sonstige Prätendenten ohne Caution wird hinausgegeben werden.

Fortl. Nr.	Tauf- und Familien-Namen	Geburts- und Wohnort.	Stand und Gewerb des Abwesenden.	Vermögen fl.	kr.	Bemerkungen.
I.	Michael Eigner	Geburtsort Laibstadt bei Heideck; Wohnort Ellingen	Soldat bei den k. bayer. Linien-Truppen	1000	—	Seit dem russischen Feldzug vermißt.
II.	Xaver Eigner	Geburtsort Laibstadt bei Heideck; Wohnort Ellingen	Metzgergesell	1500	—	Gieng in die Fremd und ist schon seit 14 Jahren abwesend

Ellingen den 15. Juli 1840.

Fürstlich von Wrede'sches Herrschaftsgericht.

Hermann.

Privatbekanntmachungen.

1. Montag den 14. d. Mts. Vorm. 9 Uhr werden bei Unterzeichnetem verschiedene Gegenstände als: Reißzeuge, Reißfedern, Brieftaschen, Farbkäst-

chen, Rastraie, Bartbürstchen, Chatoullen, ein Köebchen von Rosenholz mit Gemälden, Kästchen mit Nähzeug eingerichtet, Nadelbüchschen, Nadelkißchen, Fingerhüte, Visitentäschchen, Kästchen von Ahornholz, Markentäschchen, Wihstmarken und mehrere andere zu Weihnachtsgeschenken passende Artikel, öffentlich versteigert und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. L. Wolff, Kunsthändler.

2. (Verkauf.) Zu Spalt ist ein Anwesen, bestehend aus einem Wohnhaus mit Scheune HsNr. 278 Hofraith und Hausgärtchen am Gistelsdörfer-Weg mit dazugehörigen 1 Tagw. 21 Dezim. Hopfengarten am Haus freieigen zu verkaufen, unter dem Bemerken, daß ⅔ des Kaufschillings auf dem Anwesen stehen bleiben kann, diejenigen welche in Unterhandlung zu treten wünschen, wollen sich an mich wenden.

Weißenburg den 8. December 1840.

Carl Th. Wagner.

3. Die unterzeichneten Lotto-Einnehmer machen zur gefälligen Beachtung hiemit bekannt, daß sie im gegenwärtigen Winter an den Schlußtagen nur bis 4 Uhr Nachmittags Einsätze annehmen können und werden.

Spieß. Rupprecht.

4. Unterzeichneter macht bekannt, daß das Kunst- und Naturalien-Kabinet nur noch kurze Zeit im Bade aufgestellt bleibt; er darf sich schmeicheln, einen jeden Kenner als auch Nichtkenner mit seinem Kabinet zufrieden zu stellen. Ich bitte um geneigten Besuch. Eintrittspreis ist 12 kr.

E. Ingermann.

5. Zur gefälligen Abnahme zu Weihnachts- und Neujahrs-Geschenken empfiehlt: Münchner u. Augsburger Taschenkalender, Schreibalmanache, Stammbücher aller Art, besonders stark gebundene Bilderbücher, Bibeln, Gesangbücher, Schreibhefte, Mappen rc. Ph. Steinhäußer.

6. Karl Vogel sen. am Obstmarkt wohnhaft empfiehlt hiemit seine Conditorei-Specerei-Waaren und Nürnberger, wie auch weiße und Basler Lebkuchen zur geneigten Abnahme ergebenst.

7. Mein wohl bekanntes Tuch- und Schnitt-Waaren-Lager habe ich durch eben erst erhaltene Sendungen für kommende Festzeit in allen Artikeln aufs Reichste ausgeschmückt und bemerke, daß sich viele Gegenstände zu Festgeschenken sich eignend dabei finden. Im Stande die billigsten Preise bei einer reelen Bedienung zu bieten, hoffe ich mich eines zahlreichen Besuches erfreuen zu können.

Löw David Steiner A 120.

8. Bei herannahender Weihnachten empfiehlt sich Unterzeichneter ganz ergebenst zur eleganten Ausfertigung weiblicher Handarbeiten, sowie sein wohl assortirtes Lager von allen Militär-, Staats-Beamten- und Civil-Mützen, dann Wintermützen von Wollen, Plüsch und Astrachan, ferner eine vorzüglich reiche Auswahl Cravatten mit und ohne Chemisetten, stramingestickte und Elastikum Hosenträger, Tabackbeutel, Cerevis-Mützen, glaçe, und waschlederne Handschuh, sowie alle in sein Geschäft einschlagende Artikel zu den billigsten Preisen.

Ritter, Säcklermeister u. Kappenmacher.

9. J. L. Kitzinger dahier empfiehlt sein bekanntes Schnitt- und Mode-Waaren-Lager, worunter viele Artikel, die zu Weihnachts-Geschenken sich eignen, einer geneigten Abnahme ergebenst.

10. Weihnachtsgeschenk. Im Hause D Nr. 400 par terre rechts ist eine schöne ganz rein gehaltene Schmetterlingssammlung im Ganzen oder partieweis billig zu verkaufen.

11. Bei herannahender Weihnachten empfehle ich meine Lebkuchen-Niederlage von Herrn G. M. Reinhard in Nürnberg.

J. C. M. Lodter.

12. Wirth Geyer im Drechselsgarten verkauft die in seinem Garten gebauten Aepfel das Hundert zu 12—30 kr.

Fremden-Anzeige.

Vom 29. Nov. bis 6. Dez. 1840.

Krone. Hr. Kanzleidirektor Burkhardt von Schwarzenberg, Hr. Rechtspraktikant Schwingenstein von Seehaus, Hr. Appell.-Ger.-Direktor von Silberhorn, Hrn. Appell.-Ger.-Räthe v. Arnold u. v. Schmelcher von Eichstädt, Hrn. Kfl. Strelin von Mkt. Breit, Weickersheimer von Fürth, Mem-

mert von Nürnberg, Frau Amtmännin Reuper und Frau Pfarrerin Schneider von Obernzenn, Hr. Cand. Dr. Einhorn von Diespeck, Hr. Priv. Hirschmann von Warschau, Hr. Kfm. Milius von Mailand, Hr. Kammerherr Frhr. von Seckendorf von Unternzenn, Hrn Kfl. Hörner von Glauchau, Hutschenreuther von Frankfurt, Josmann von Hamburg, Hr. Priv. Seufferheld mit Gat. von Frankfurt.

Stern. Hrn. Kaufl. Kracker von Nürnberg, Kaufmann von Stuttgart, Hr. Posthalter Reißer von Partenkirchen, Hrn. Kfl. Langholz von Freudenberg, Kulp von Frankf., Frhr. v. Ebern von Ulm, Hr. Priv. Stör von Steinberg, Hr. Prakt. Breitenbach von Nürnberg, Hr. Privat. Brückner von Augsburg, Hrn. Kfl. Anderä von Nürnberg, Koch von Meiningen, Fischer von Schweinfurt, Pohl von Reichenbach, Hr. Major Riedel und Hr. Administrator Walter von Dinkelsbühl, Hrn. Kfl. Wallerstein von Nürnberg, Leypold von Rothenburg, Friedberg von Hemau, Schuhmann von Nürnberg, Feuchtwang von Pappenheim, Grall von Augsburg, Hr. Priv. von Färber mit Fam. von Stuttgart, Hr. Fabr. Günther von Lichtenfels, Hrn. Kfl. Frick von Augsburg, Botz von Lahr, Hr. Priv. Unger von Dresden, Hrn. Kfl. Endling von Rheydt, Heuer von Frankfurt.

Löwe. Hr. Revierförster Wieland von Kloster Sulz, Hr. Apotheker Meyer von Herrieden, Hr. Cand. Reuter von Schweinfurt, Hr. Fabrik. Blum mit Fam. von Coblenz, Fräul. Merkel von Würzburg, Hrn. Kfl. Röser von Nürnberg, Fischer von Mkt. Breit, Wedeles von Fürth, Culmann von Frankfurt, Hr. Lieut. Graf v. Rummerskirch von Bamberg, Hrn. Kfl. Findel von Augsb., Reismann von Nürnberg, Lehmeier von Nürnberg, Hr. Priv. Merk von München, Hrn. Kfl. Schwarzländer von Feuchtwangen, Wedeles von Fürth, Meyer von Lößnitz, Hr. Priv. Hubert von Aschaffenburg, Frau Pfarrerin Meyer von Obernbreit, Hrn. Kfl. Merkel von Nürnberg, Gänsler von Oettingen, Fräul. Kraft von Dinkelsbühl.

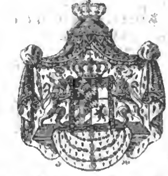
Zirkel. Hr. Mechaniker Ingermann von Königsberg, Hr. Wundarzt Paneki mit Bruder von Rügland, Hr. Kfm. Hofmann von Schweinfurt, Hr. Handelsm. Zeller von Göppingen, Hr. Priv. Landmann mit Fam. von Dresden, Hr. Goldarbeiter Heinrich von Fürth, Hr. Weinwirth Löblein von Nürnberg, Hr. Kfm. Balder von Schw. Hall, Hr. Priv. Scheiber von Eichstädt, Hr. Dr. Meyer von München, Hr. Zollaufseher Stab von Backenhausen, Hr. Thierarzt Stark von Mellrichstadt, Hr. Kfm. Osterberg von Fürth, Frau Commissärin Reuper mit Fam. von Griesbach.

Roß. Hr. Dr. Meier und Hr. Schullehrer Traiber von Kalbensteinberg, Hr. Handelsm. Kairlinbacher von Ermetzhofen, Hr. Schullehrer Oertel von Faulenberg, Hr. Färbermeister Herz von Niederstetten, Hr. Gärbermeister Gurrath von Rügland, Hr. Gastw. Recknagel von Windsheim, Hr. Kfl. Geier von Karlsruhe, Stern von Fürth, Hr. Brauereibes. Hasselt von Windsheim, Hr. Gastwirth Weis von Münchsteinach, Hr. Pfarrer Seitz von Buch, Hr. Brauereibes. Uebel und Hr. Privat. Mohr von Windsheim.

Strauß. Hrn. Kfl. Rosenfeld mit Frau von Dittenheim, Kohn von Wassertrüdingen, Gebr. Guthmann v. Feuchtwang, Bernheimer v. Schopfloch, Brenner von Pappenheim, die Geschwister Hahn, Alpensänger aus Tyrol.

W. Mann. Hrn. Kfl. Lohmann von Baiersdorf, Hamburger von Schopfloch, Hefner von Damm, Hr. Hopfenhändler Holz von Altdorf.



Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 100.

Ansbach. Mittwoch, den 16. Dezember 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 5440. Exp. Nr. 6857.

An sämmtliche k. allgemeine Rentämter von Mittelfranken.

(Die Bezahlung der Staats-Ausgaben à Conto des Central-Fonds pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

w[illegible] sämmtliche k. Rentämter ermächtiget, die à Conto der Central-Fonds pro $18\frac{40}{41}$ treffenden A[illegible]gaben bis zur demnächstigen Einlangung der allerhöchst genehmigten Etats in bisheriger Größe bezahlen zu dürfen.

Ansbach, den 12. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer der Finanzen.
J. A. d. K. R. P.
Hussell.

Gerst, Direktor.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 7663. Exp. Nr. 10592.

An sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden.

(Die Sitzungen des k. obersten Rekrutirungsrathes zur Prüfung der Militär-Conscriptionsverhandlungen der Alters-Classe 1819 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach allerh. Rescript vom 2. vorigen Monats die Hauptausweistabellen und das Sitzungsprotokoll über die Prüfung der Militär-Conscriptionsverhandlungen von der Altersklasse 1819 schon am 17. kommenden Monats und Jahres der allerhöchsten Stelle zur Vorlage gebracht sein müssen so beginnen die Sitzungen des k. obersten Rekrutirungsraths hiezu schon am 2. jenes Ms. und zwar in folgender Weise:

Sonnabend den 2. Januar:
Landgericht Dinkelsbühl,
" Uffenheim,
" Ansbach, dann
Magistrat Ansbach und
Magistrat Dinkelsbühl,

Dienstag den 5. Januar
Landgericht Eichstädt,
" Beilngries,
" Neustadt,
" Bibart und
Magistrat Eichstädt.

Mittwoch den 6. Januar:
Landgericht Schwabach,
" Nürnberg und
" Pleinfeld, dann
Magistrat Schwabach.

Donnerstag den 7. Januar:
Landgericht Hersbruck,
" Gunzenhausen,
" Rothenburg und
" Wassertrüdingen, dann
Magistrat Rothenburg und
Herrschaftsgericht Burghaslach.

Freitag den 8. Januar:
Landgericht Herrieden,
" Feuchtwang, dann
Herrschaftsgericht Einersheim,
" Ellingen und
" Schwarzenberg.

Sonnabend den 9. Januar:
Landgericht Cadolzburg,
" Erlangen und

Landgericht Weissenburg, dann
Herrschaftsgericht Hohenlandsberg,
" Pappenheim,
" Rüdenhausen,
Dienstag den 12. Januar:
Landgericht Altdorf,
" Heidenheim,
" Leutershausen,
Magistrat Erlangen und
Herrschaftsgericht Schillingsfürst,
Mittwoch den 13. Januar:
Landgericht Heilsbronn,
" Kipfenberg,
" Lauf,
" Windsheim, und
Magistrat Fürth.
Donnerstag den 14. Januar:
Landgericht Mkt. Erlbach, und
" Greding, dann
Magistrat Nürnberg.

Die Conscriptionsbehörden haben hiezu das Geeignete ungesäumt schriftlich in ihren Bezirken mit dem Beisatz bekannt zu machen, daß nicht am gesetzlichen Termine bei Amt angebrachte Gesuche um Zurückstellung als verspätet keine Berücksichtigung mehr erhalten können, dann, daß Gesuche wegen Militärdienstuntauglichkeit oder Stellung unter die Unmontirten erst am Aushebungstermin angebracht werden dürfen.

Der Zutritt zu diesen Verhandlungen ist nach §. 33 des Heer-Ergänzungsgesetzes öffentlich und somit den Conscribirten, deren Eltern, Vormündern, Verwandten oder sonstigen Vertretern, sowie, insoweit als die Räumlichkeit es zuläßt, überhaupt Jedermann gestattet, keineswegs aber selbst für die Betheiligten nicht geboten, wenn die letzteren nicht besonders hiezu berufen werden sollten.

Ansbach, am 14. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 7364. Exp. Nr. 10534.

(Die dießjährige provisorische Winterbiertaxe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In welcher Art in Folge des diesseitigen Ausschreibens vom 24. Oktober l. Js. (Int. Bl.

Nr. 86) mit dem Anfange des Monats November die dießjährige provisorische Winterbiertaxe in dem ganzen Umfang des Regierungsbezirks gemindert und resp. festgesetzt worden sey, ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen.

Ansbach, den 14. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Uebersicht

der mit dem Anfange des Monats November 1840 in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken provisorisch festgesetzten Taxen des braunen Winterbieres.

Nr.	Benennung der Polizeibehörden.	Ganterpreis kr	Ganterpreis pf.	Nr.	Benennung der Polizeibehörden.	Ganterpreis kr.	Ganterpreis pf.
	I. unmittelbare Magistrate.				II. Landgerichte		
1	Ansbach	4	—	16	Hersbruck	4	—
2	Dinkelsbühl	3	3	17	Kipfenberg	3	3
3	Eichstätt	4	—	18	Lauf	4	—
4	Erlangen	3	3	19	Leutershausen	4	—
5	Fürth	4	—	20	Neustadt	4	—
6	Nürnberg	4	—	21	Nürnberg	4	—
7	Rothenburg	4	—	22	Pleinfeld	3	3
8	Schwabach	4	—	23	Rothenburg	4	—
	II. Landgerichte			24	Schwabach	4	—
1	Altdorf	4	—	25	Uffenheim	4	—
2	Ansbach	3	3	26	Wassertrüdingen	3	3
3	Beilngries	3	3	27	Weissenburg	3	3
4	Bibart	3	3	28	Windsheim	4	—
5	Cadolzburg	4	—		III. Herrschaftsgerichte		
6	Dinkelsbühl	3	3	1	Burghaslach	4	—
7	Eichstätt	4	—	2	Einersheim	4	—
8	Erlangen	3	3	3	Ellingen	4	—
9	Erlbach	4	—	4	Hohenlandsberg	3	2
10	Feuchtwang	3	3	5	Pappenheim	3	2
11	Greding	3	3	6	Rüdenhausen	4	—
12	Gunzenhausen	3	3	7	Schillingsfürst	4	—
13	Heidenheim	3	3	8	Schwarzenberg	3	3
14	Heilsbronn	3	3				
15	Herrieden	4	—				

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt



für Mittelfranken.

Nro. 101.

Ansbach. Samstag, den 19. Dezember 1840.

Inhalt.

Die Bedingungen der Aufnahme technischer Kandidaten an den Hochschulen. — Die Beförderung der Seidenzucht. — Die geographischen Kreiskarten des Revisors Freih. von Khißler. — Eine Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg. — Die Anwendung der körperlichen Züchtigung als polizeiliche Strafe resp. die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 5966. Exp. Nr. 10614.

(Die Bedingungen der Aufnahme technischer Kandidaten an den Hochschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die im rubricirten Betreff an den Senat der k. Ludwigs-Maximilians Universität in München ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 23. v. Ms. nachstehend im Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 14. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Ministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 26. Jänner und 3. März vorigen dann vom 13. April d. Js., die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften und beziehungsweise die Verhältnisse der staatswirthschaftlichen Fakultät und die Forstkandidaten betr. wird dem Senat der k. Universität München zur Entschließung eröffnet, daß Seine Majestät der König, die in Betreff der disciplinären Verhältniße dann der Bedingungen der Aufnahme der technischen Kandidaten an den Hochschulen gestellten Anträge, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, unter nachstehenden nähern Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

I. Sämmtliche technische Candidaten sollen während ihres Aufenthaltes an der Hochschule einer strengen Disciplinar-Aufsicht unterstellt, diese

II. dem zeitlichen Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät, mit den in der allerhöchsten Entschließung vom 2. November 1838 ausgesprochenen Attributionen, Vollmachten und Verpflichtungen eines Ephors übertragen und ebenso

III. alle für die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften geltenden disciplinären Vorschriften, namentlich aber die Verpflichtung zu Semestralprüfungen und das Verbot der Theilnahme an erlaubten Studentengesellschaften auch auf die technischen Candidaten erstreckt werden. Was die Forstkandidaten insbesondere anbelangt: so soll

IV. von der Ueberweisung des Fachstudiums dieser Kandidaten an eine polytechnische Schule Umgang genommen werden. Vielmehr haben alle diese Kandidaten, sofern sie sich dem höhern Forstdienste widmen, den zu ihrer wissenschaftlichen Berufsbildung erforderlichen allgemeinen und besondern Unterricht nur an einer mit den entsprechenden Lehrmitteln versehenen Hochschule und sonach zur Zeit nur an den Universitäten München und Würzburg zu verfolgen.

V. der Zutritt zu diesen beiden Hochschulen ist jedoch lediglich jenen Kandidaten zu gestatten, welche entweder

a. das Absolutorium eines Gymnasiums oder
b. das Absolutorium einer polytechnischen Schule beibringen.

Es soll jedoch

zu a. denjenigen, welche die Absolutorial-Prüfung an einem Gymnasium im übrigen mit Erfolg bestehen, die Prüfung aus der griechischen Sprache nachgesehen werden dürfen, dagegen aber

zu b. die Aufnahme absolvirter Schüler der polytechnischen Schule auf diejenigen beschränkt bleiben, welche zuerst eine vollständige lateinische Schule absolvirt und dann an einer Landwirthschafts- und Gewerbschule das vorschriftsgemäße Absolutorium erworben haben.

c. Ausnahmsweise dürfen jedoch nur noch für das Studienjahr 18$\frac{40}{41}$ auch jene Kandidaten an der Hochschule zugelassen werden, welche ein nach den Bestimmungen der Vollzugsvorschriften vom 4. April 1836 und in der daselbst vorgeschriebenen Form ausgestelltes Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbschule aufzeigen können. Um übrigens

VI. auch die Studienverhältniße dieser Forst-Kandidaten in einer dem Standpunkte der Technik und ihrem zukünftigen Berufe angewiesenen Weise zu ordnen, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der bisherige, auf anderen Grundlagen beruhende Lehrplan der Vollzugs-Vorschriften vom 4. April 1836 außer Wirksamkeit gesetzt und statt dessen nachstehende die 3 Studienjahre umfassende und strenge einzuhaltende Studienordnung für die besagten Kandidaten eingeführt werden soll.

A. Erstes Studienjahr (philosophischer Kurs)

1) Logik und Metaphysik,
2) Moral,
3) Allgemeine Weltgeschichte,
4) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie),
5) Physik,
6) Chemie,
7) Botanik,
8) Zoologie,
9) Mineralogie,

B. Zweites Studienjahr (Fachstudium)

1) Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen, einschließlich der forstlichen Bodenkunde und Insectologie (durch alle Semester der 2. Kurse fortgesetzt),
2) Forstbotanik,
3) Mathematik auf das Forstwesen angewandt (in 2 Semestern),
4) Jagdkunde,
5) Landwirthschaft,
6) Bayerische Geschichte und Statistik,
7) National-Oekonomie und Finanzwissenschaft.

C. Drittes Studienjahr (Fachstudium)

1) Forstwissenschaft (Fortsetzung und Schluß),
2) Praktische Geometrie und
3) Situationszeichnen (2. Semester)

Da dieser nun in großen Massen vertheilte Lehrstoff einer genaueren Vertheilung auf die einzelnen Semestral-Curse bedarf, damit das forstwissenschaftliche Studium einen sicheren Gang gewinne, und jede Ueberladung der Candidaten mit Vorträgen vermieden werde, so ist die staatswirthschaftliche Fakultät jeder der beiden Hochschulen über den Punkt einer angemessenen Semestral-Vertheilung des obenbezeichneten Lehrstoffes mit Gutachten zu vernehmen und solches in Bälde vorzulegen.

Der Senat der k. Universität München hat zur amtlichen Bekanntmachung und förderlichsten Ausführung sämmtlicher vorstehender Bestimmungen und Aufträge das Erforderliche ungesäumt anzuordnen und den Vollzug mit gewissenhafter Sorgfalt und Strenge zu überwachen.

München den 23. November 1840

Einl. Nr. 7373. Exp. Nr. 10615.

(Die Beförderung der Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreff eingelangte Vorstellung des Vorstandes der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern wird nachstehend zu dem Zweck hier bekannt gemacht, damit dieser wichtige Zweig der National-Industrie durch Bildung von Filialvereinen nach den hierüber

vorliegenden Statuten möglichst gefördert und den Seidenzüchtern Kenntniß von den zu erhaltenden Raupeneiern, Maulbeersaamen und Maulbeerbäumen ertheilt werde.

Ansbach, den 14. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direkter.

Sonnenmayer, Sekr.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Die Beförderung der Seidenzucht.

Die möglichste Vervielfältigung der Anpflanzungen weißer Maulbeerbäume ist unbezweifelt die Grundbedingung einer nachhaltigen und Gewinn versprechenden Seidenzucht.

Eine der ersten Aufgaben der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern ist es demnach, das Volk mit diesem wichtigen Industriezweige vertraut und zu Anpflanzungen von Maulbeerbäumen geneigt zu machen.

Das geeignetste Mittel zur Erreichung dieses doppelten Zweckes liegt unstreitig in der Bildung möglichst vieler Seidenbauvereine auf dem platten Lande.

Die gehorsamst unterzeichnete Verwaltung wagt es daher, Einer Königlichen Regierung in den Anlagen eine Bekanntmachung in Betreff der Abnahme von Raupeneiern, Maulbeerbaumsaamen und Maulbeerbäumen, dann die Statuten, unter welchen sich im diesseitigen Regierungsbezirke nach allen Richtungen hin Seidenbauvereine bilden, mit der unterthänigsten Bitte vorzulegen, denselben durch Einrückung in das Kreis-Intelligenz-Blatt amtliche Veröffentlichung angedeihen zu lassen, und insbesondere die Konstituirung solcher Vereine gnädigst zu empfehlen.

In tiefster Ehrerbietung geharret

Einer Königlichen Regierung

Regensburg am 27. Nov. 1840.

Gehorsamste Verwaltung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.
Ziegler, Direktor.

Schwindl, Sekr.

Seidenzucht.

Jene Seidenzüchter, welche Raupeneier, Maulbeerbaumsamen oder Maulbeerbäume durch die unterfertigte Verwaltung zu beziehen wünschen, belieben ihren Bedarf und zwar jenen der Raupeneier längstens bis nächst kommenden 1. März hierorts bekannt zu geben, weil spätere Anmeldungen in Bezug auf Raupeneier keine Berücksichtigung finden können.

Die Preise der weißen Maulbeerbäumchen von bester Qualität und besonders reichen Wurzelvermögen sind:

einjährige sehr schöne Stämmchen 100 Stücke zu 48 kr. per 1000 Stück 7 fl.;

zweijährige } von vorzüglicher Gattung 100 Stück zu 1 fl. 48 kr. per 1000 Stück 16 fl.

dreijährige } von vorzüglicher Gattung 100 Stück zu 3 fl. per 1000 Stück 25 fl.

mehrjährige Morus Moretti 4 bis 5 Fuß hoch, sehr kräftig und besonders empfehlenswerth à 6 kr. per Stück, 100 Stück 9 fl. und 1000 Stück 82 fl.; Emballage wird billigst berechnet.

Alle portofreien Aufträge besorgt pünktlich:

Regensburg den 30. Nov. 1840.

Die Verwaltung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Ziegler, Direktor.

Schwindl, Sekr.

Statuten der Filial-Vereine.

In jeder Stadt- oder Pfarrgemeinde bildet sich ein Seidenbauverein in der Absicht, den Seidenbau möglichst schnell in Aufnahme zu bringen, auf die Dauer von 6 Jahren. Jedes Mitglied verpflichtet sich, jährlich eine geringe Anzahl von Maulbeerbäumen oder Heckenstämmen, etwa 5–6 Stücke, auf eigenem Grund und Boden zu pflanzen, diese Pflanzungen sorgfältig zu pflegen und durch kleine freiwillige Beiträge die allenfallsigen Auslagen des Vereins zu bestreiten.

Jeder Verein wählt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Vorstand, welcher genaue Rechnung und zugleich die Korrespondenz führt.

Sämmtliche Vereine berichten an die Musteranstalt, nämlich an die Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern, von der sie die nöthigen Aufschlüsse und Belehrungen erhalten. Sie empfangen von derselben ihren Bedarf an Saamen, Pflanzen und Raupeneiern, wenn es die Kräfte der Anstalt erlauben, unentgeltlich, außerdem aber gegen geringe Vergütung.

Alle erzeugten Cocons übernimmt die Musteranstalt um den höchst möglichen Preis von den einzelnen Seidenzüchtern käuflich.

Jedesmal bei Gelegenheit des Kreisfestes dahier soll eine General-Versammlung gehalten werden, wozu jeder einzelne oder mehrere Vereine zusammen ein Mitglied senden.

In diesen Versammlungen kommen die Leistungen der einzelnen Vereine, so wie neue Erfahrungen oder Verbesserungen im Gebiete der Seidenzucht zur Sprache. Sämmtliche Mitglieder aller Vereine werden nebst ihren Leistungen in einem gedruckten Verzeichnisse aufgeführt, und über letztere alljährlich an die hohe Regierung Bericht erstattet.

Regensburg den 4. Dezember 1840.

Die Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Ziegler, Direktor

Schwindl, Sek.

Einl. Nr. 5141. Exp. Nr. 7058.

An sämmtliche k. Rentämter, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Forstämter und Schulbehörden von Mittelfranken.

(Die geographischen Kreiskarten des Revisors Freiherrn von Khistler betr.)

Auf den Grund eines Finanz-Ministerial-Rescripts vom 30. Nov. l. Js. Nr. 16675 werden sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken ermächtiget, die von dem Steuer-Kataster-Revisor Freiherrn von Khistler auf den Grund der Kataster-Elaborate herausgegebenen und im Int.-Bl. von Mittelfranken pro 1838 S. 470 und 471 näher beschriebenen Kreiskarten gegen eine von demselben angebotene Provison von 10 pro Cent zum Commissions-Verkaufe zu übernehmen.

Zugleich werden sämmtliche Behörden von Mittelfranken hievon in Kenntniß gesetzt und auf die Intelligenz-Blatt-Ausschreiben vom 13. August 1838 S. 470 dann vom 1. Dezember 1838 S. 675 hingewiesen, die k. Rentämter aber aufgefordert, innerhalb 8 Tagen anzuzeigen, ob und welche von den vorgehend bezeichneten Kreiskarten sie bereits auf Regie angeschafft haben, damit ihnen die noch fehlenden von k. Regierung zugesendet werden können.

Ansbach, den 16. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Geret, Direktor.

Trott, Sekr

Einl. Nr. 7776. Exp. Nr. 10927.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Erbauung einer kathol. Kirche in Altenburg in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits des Rheins eine Kirchencollecte ausgeschrieben und veranstaltet werde und ergeht demnach an die Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken hiemit der Auftrag, im Benehmen mit den treffenden katholischen Pfarrämtern diese Sammlung zu veranstalten und binnen 6 Wochen vom 20. dieses Monats anfangend das Ergebniß der Collekte an die unterfertigte k. Regierung mit Begleitungsbericht einzusenden.

Ansbach, den 15. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 7318. Exp. Nr. 11004.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Anwendung der körperlichen Züchtigung als polizeilicher Strafe resp. die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 12 Februar 1838 die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betr. (Kr.-Int.-Bl. v. J. 1838 Nr. 7) wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken die in diesem Betreffe neuerlich ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 6. pr. 10. d. Ms. zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Ansbach, am 16. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu Ergänzung und zum wirksameren Vollzuge der am 19. Januar 1838 erlassenen Verfügung, die Ueberhandnahme der Schlägereien und der körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betr. zu verordnen geruht, was folgt:

Wenn zu jener Zeit, wo eine nach der Vorschrift vom 19. Januar 1838 mit körperlicher Züchtigung abzuwandelnde Uebertretung verübt wird, der Schuldigbefundene noch in die Kategorie der mit solcher Strafe Abzubüßenden gehört hat, so soll er wegen befraglichen Exzesses mit körperlicher Züchtigung auch dann noch bestraft werden, wenn er gleichwohl mittlerweile vor dem Vollzuge der nach erwähnter Vorschrift rechtmäßig erkannten Strafe seine Ansässigmachung und resp. Verehelichung bewirkt hätte.

Diese allerhöchste Anordnung soll jedoch eine rückwirkende Kraft nicht haben. Der k. Regierung, K. d. J. werden diese allerhöchsten Bestimmungen zur Darnachachtung und Eröffnung an sämmtliche Polizei-Behörden hiermit bekannt gemacht.

München den 6. Dez. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Goßinger.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 10. Dezember 1840.

Staats-Papiere.	Brief	G[illegible]
Obligationen à 4 % mit Coup.		
detto à 3½ % prompt	100⅝	10[illegible]
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	116	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	618	

Königlich  Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 103.

Ansbach. Mittwoch, den 30. Dezember 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 30062. Exp. Nr. 11138.

(Die Superrevision der Rechnung über die Distrikts-Umlagen des k. Landgerichts Wassertrüdingen pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die heute superrevidirte und verbeschiedene Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Wassertrüdingen pro $18\frac{39}{40}$ schließt mit

622 fl. 55 kr. Einnahme
622 fl. 55 kr. Ausgabe
— fl. — kr. Aktivstand

ab, was in Gemäßheit Art. XII. des Gesetzes vom 22. July 1819 und der Verordnung vom 8. April 1828 unter der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die gesammte

Einnahme von 622 fl. 55 kr. von den Ortschaften Burk, Oberkemmathen, Stöckau, Langfurt, Matzmannsdorf und Schlierberg durch Umlage nach dem Steuerfuß aufgebracht worden ist.

Ansbach, den 13. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 6907. Exp. Nr. 11280.

(Die Nebenschulstelle zu Oberlindelbürg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Nebenschulstelle zu Oberlindelbürg im Landgerichtsbezirke Altdorf ist in Erledigung gekommen und wird daher mit dem fassionsmäßigen Einkommen von Zweihundert Gulden zur Bewerbung unter der Bestimmung ausgeschrieben, daß die Gesuche bei dem k. Landgericht oder der k. Distrikts-Schul-Inspection Altdorf bis zum 20. Januar einzureichen und von diesen Behörden bis Ende des Monats mit gemeinsamen Bericht dahier zur Vorlage zu bringen sind.

Ansbach, am 15. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 7935. Exp. Nr. 11182.

(Die Rechnung für die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt im Regierungsbezirke von Mittelfranken für das Assekuranzjahr 1838/39. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Ministeriums vom 24. April 1840. Regierungs-Blatt Nr. 16 d. Js. und der demselben Regierungsblatte Nr. 23 angefügten Hauptrechnung für die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt in Bayern für $18\frac{38}{39}$ wird das für den Regierungsbezirk von Mittelfranken Bezügliche in dem nachfolgenden Abdrucke veröffentlichet.

Ansbach, den 17. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Rechnung

über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben bei der Brandversicherungs-Kasse in dem Regierungsbezirk von Mittelfranken für das Assekuranzjahr $18\frac{38}{39}$.

Soll. fl.	kr.	pf.	Benennung.	Bemerkungen.
			A. Einnahmen.	
			I. Kassen-Bestand vom vorigen Jahr:	
249643	2	1	nach der Kreisrechnung vom vorigen Jahre und	Int. Bl. 1839. Nr. 46.
			nach der Hauptrechnung für $18\frac{37}{38}$	Reg. Bl. 1839. Nr. 17.
			II. Rechnungsvergütungen und Einnahms-Nachholungen:	
2	55	—	beim Stadtmagistrat Fürth	vollzogen im Rechnungsjahr $18\frac{38}{39}$
—	22	2	„ k. Landgericht Ansbach	
55	19	—	„ k. Landgericht Cadolzburg	
53	30	—	„ Herrschaftsgericht Hohenlandsberg	
			III. Reste: sind unter obigem Kasse-Bestande begriffen	
			IV. Hauptbeiträge:	
			An solchen war nach der ministeriellen Bekanntmachung vom 24. April 1840 für das Assekuranzjahr $18\frac{38}{39}$ zu erheben,	Reg. Bl. 1840 Nr. 16 und 23
36844	56	—	zu $12\frac{3}{8}$ kr. vom Hundert aus 17864210 fl. Versich.-Kapit.	Cl. I. vollzogen im Rechnungs-Jahre $18\frac{39}{40}$
134369	25	1	„ $13\frac{6}{8}$ „ „ „ „ 58633930 „ „ „	„ II.
523	48	—	„ $15\frac{1}{8}$ „ „ „ „ 207790 „ „ „	„ III.
13312	25	—	„ $16\frac{4}{8}$ „ „ „ „ 4340880 „ „ „	„ IV.
			V. Beiträge zum Vorschußfond:	
1358	15	2	aus 4074760 fl. Zugängen und Erhöhungen in den Assekuranzjahren $18\frac{36}{39}$ 3te, 2te und 1ste Rate	ebenso
			V. Besondere Zuschüsse.	
1960	53	—	Zinse aus angelegten Kassenbeständen . . .	ebenso
438124	51	2	Gesammt-Einnahme.	
			B. Ausgaben.	
			I. Mehr-Ausgabe.	
—	—	—	nach der vorigen Rechnung.	
—	—	—	II. Rechnungs-Vergütungen und Ausgabs-Nachholungen.	
—	—	—	III. Reste sind bei obigem Kassenbestande in Abzug.	
			IV. Brand-Entschädigungen:	
24193	49	—	sind im Laufe des Assekuranz- und Rechnungsjahres $18\frac{38}{39}$ angewiesen worden, wie die am Ende dieser Rechnung angefügte Nachweisung im Einzelnen enthält.	vollzogen im Rechnungs-Jahre $18\frac{38}{39}$.
			V. Kosten für Schätzungen der Brandschäden:	
126	20	—	Taggelder der Werkleute	ebenso
7	—	—	Taggelder der gerichtl. Commissionen	

Soll. fl.	kr.	pf.	Benennung.	Bemerkungen.
			VI. Gebühren der Einnehmer:	
1542	5	2	aus 185050 fl. 34½ kr. Hauptbeiträge.	
11	19	—	„ 1358 fl. 15½ kr. Vorschußfondsbeiträgen . .	ebenso
16	20	2	„ 1960 fl. 53 kr. Bankzinsen	
			VII. Verwaltungskosten:	
471	12	—	a) bei der k. Kreisregierung	
			b) bei den äußern Behörden	
196	28	—	Postporti und Botenlöhne	
92	53	—	Papiere zur Buchführung	ebenso
60	54	2	Inventarien Stücke	
88	54	—	offizielle Schätzungen	
			VIII. Sonstige Ausgaben:	
367	30	—	Ausfall an Vorschußfonds-Beiträgen aus 18 35/36 III und letzte Rate.	ebenso
			IX. Zuschüsse an andere Regierungsbezirke:	
4000	—	—	an den Regierungsbezirk von Niederbayern	
170000	—	—	an jenen von Oberpfalz und Regensburg	ferner
201173	45	2	Gesammt-Ausgabe.	
			Abschluß.	
438124	51	2	betragen die Einnahmen.	
201173	45	2	„ „ Ausgaben.	
236951	6	—	betragen die Bestände, mit der Hauptrechnung des Reichs übereinstimmend.	

Ansbach, den 17. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Verzeichniß

der in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken im Assekuranzjahre $18\frac{38}{39}$ angewiesenen Brandentschädigungen.

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial Betrag fl.	Partial Betrag kr.	Total Betrag fl.	Total Betrag kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre				
Mittelfranken.	Nürnberg, Magistrat.	Nürnberg	Grasser, Karl . . .	5	—	5	—
	Heidenheim, Landger.	Beroldsheim	Staufer und Saurr .	900	—		
			Saurr, Johann Georg	50	—		
			Ruppert, Leonhard .	30	—		
	Wassertrüdingen, Lg.	Oberkemmathen	Holzmann, Adam .	600	—	980	—
						600	—
			Summa von A.	—	—	1585	—
			B. Vom Jahre $18\frac{38}{39}$				
	Dinkelsbühl, Magistrat	Dinkelsbühl	Kiefhaber, Friedrich .	800	—		
			Meier, Gg. u. Grau Fr.	1000	—		
			Grau, Friedrich . .	8	20		
			Hetzel, Caspar . .	80	—		
			Kreß, Rosine . . .	200	—		
	Erlangen, Magistrat	Erlangen	Ott, Heinrich .	844	—	2088	20
			Silberhorn, Adam	65	—		
			Zeitler, Sebastian .	72	—		
	Nürnberg, Magistrat	Nürnberg	Himmer, Joh. Georg	399	52	981	—
		Gostenhof	Teufel, Joh. Leophard	35	—		
		Nürnberg	Held, Johann Paul .	29	5		
			Schuster, Joh. Friedr.	2	48		
			Schmidt, Joh. Andreas	80	—		
	Schwabach, Magistrat	Schwabach	Königsberger, Jakob	147	30	546	45
	Beilngries, Landgericht	Ittlhofen	Werner, Jakob . .	800	—	147	30
	Mkt. Bibart, Lg.	Suggenheim	Guggenberger, Christoph	2	12	800	—
	Dinkelsbühl, Lg.	Oberrodach	Zoller, Gg. u. Geiser Th.	110	—	2	12
	Erlangen, Lg.	Kleinseebach	Fischer, Fabrizius .	1800	—	110	—
			Fick, Georg . . .	50	—		
		Kriegenbronn	Egelseer, Friedr. .	30	—		
		Oberschellenbach	Knapp und Baier .	1000	—		
						2880	—

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial Betrag fl.	Partial Betrag kr.	Total Betrag fl.	Total Betrag kr.
Mittelfranken	Mkt. Erlbach, Lg.	Neuhof	Still, Rosina	12	—	12	—
	Feuchtwang, Lg.	Buckenmühle	Zimmermann, Michael	700	—		
		Feuchtwang	Schuttler, Georg	200	—		
			Lindörfer, Johann	161	6 1/4		
			Hirsch, Andreas	500	—		
			Lindenthal, Löw	1050	—		
			Rupprecht, Joh. Gg.	28	34 3/4		
			Moser, Johann Christoph	5	—		
			Fetzer, Leonh.	6	15	2650	56
	Greding, Lg.	Stauf	der Staat	50	—	50	—
	Gunzenhausen, Lg.	Haundorf	Kränzlein, Leonhard	1050	—		
			Boschinger, Thomas	5	—		
		Unterwurmbach	Riedel, Mich.	175	—	1230	—
	Heilsbronn, Lg.	Ebersdorf	Stamminger, Steph.	252	42		
		Moosbach	Reif, Gg.	600	—		
		Mitteleschenbach	Seitz, Adam	50	—		
		Windsbach	Heider, Andreas	300	—		
		Wolkersdorf	Schmidt, Martin	200	—		
		Wöltendorf	Hagelauer, Michael	300	—	1702	42
	Herrieden, Lg.	Dierersdorf	Herrmann, Anton	10	57		
		Reisach	Doppelhammer, Michael	656	15	667	12
	Hersbruck, Lg.	Eschenbach	Gemeinde	700	—	700	—
	Lauf, Lg.	Bullach	Ozmann, Johann	70	—		
		Großbellhofen	Bemsel, Friedrich	14	12	84	12
	Leutershausen, Lg.	Mittelramstadt	Aschenefler, Philipp	300	—	300	—
	Nürnberg, Lg.	Burgfarrnbach	Dotzler, Konrad	11	40		
		Großreuth	Rausch, Peter	1500	—		
		"	Sippel, Michael	16	—		
		Poppenreuth	Gemeinde	120	—		
		Schweinau	Müller, Eva Christina	200	—		
		"	Schierf, Wilhelm	500	—		
		Zirndorf	Rudel, Georg	45	—	2392	40
	Pleinfeld, Lg.	Obermauk	Sommer, Lorenz	400	—		
		Pfaffenhofen	Reck, Michael	2600	—	3000	—

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial Betrag fl.	Partial Betrag kr.	Total Betrag fl.	Total Betrag kr.
Mittelfranken.	Rothenburg, Lg.	Endsee	Triffelshauser, Sebast.	22	30		
		Insingen	Bauer, Friedr. Aug.	37	30		
	Schwabach, Lg.	Malach	Neubauer, Melchior .	650	—	60	—
		Walpersdorf	Rupprecht, Christoph	33	20		
	Uffenheim, Lg.	Auernhofen	Geislinger, Blasius .	750	—	683	20
	Wassertrüdingen, Lg.	Gerolfingen	Weidner, Georg . .	12	—	750	—
	Windsheim, Lg.	Windsheim	Stark, Kunigunda .	70	—	12	—
		"	Reif, Friedrich . .	20	—		
	Ellingen, Hg.	Ellingen	Gemeinde . . .	68	—	90	—
		Stopfenheim	Krach, Georg . .	500	—		
	Schillingsfürst, Hg.	Neuweiler	Waldmann, Leonhard	100	—	568	—
						100	—
			Summa von B	—	—	22608	49
			Hiezu Summe von A	—	—	1585	—
			Summe von A und B	. .	.	24193	49

Einl. Nr. 7805. Exp. Nr. 11467.

(Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufstellung des Handelsmanns Eduard Furkel zu Mrkt. Erlbach als Agenten obiger Anstalt für den Landgerichts-Bezirk Mrkt Erlbach wird in Folge höchster Genehmigung mit der Bemerkung eröffnet daß dafür die Wirksamkeit des rc. Seefried erlischt.

Ansbach am 17. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 8167. Exp. Nr. 11269.

(Die Aufsicht auf die Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in Zweifel gezogen worden, ob die Funktion eines Regierungs-Commissärs, welcher nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. May 1833 an jeder Studien-Anstalt bis auf weiteres zu bestehen hat, den k. Stadt-Commissären in den unmittelbaren Städten und den Land- und Herrschaftsrichtern in den übrigen Städten auch dann zukomme, wenn sie ihnen nicht ausdrücklich übertragen worden ist.

Die unterzeichnete Regierung sieht sich daher zu der Eröffnung veranlaßt, daß die nämliche allerhöchste Verordnung, welche die Aufstellung eigner Regierungs-Commissäre an die Studien-Anstalten vorgeschrieben hat, zugleich auch die Bestimmung ertheilt, daß diese Funktion in der Regel dem treffenden Stadt-Commissär und in dessen Ermanglung dem Land- oder Herrschaftsrichter des Orts in welchem die Anstalt ihren Sitz hat, zukomme und daß in dessen Folge dem zeitlichen Stadt-Commissär in den unmittelbaren Städten und den zeitlichen Land- und Herrschaftsrichtern oder deren Stellvertretern in den übrigen Städten die Funktion des Regierungs-Commissärs an der Studienanstalt seines Wohnsitzes in der Regel, folglich in so lange zukomme als nicht ein anderer Beamte mit allerhöchster k. Genehmigung zu dieser Function berufen worden ist.

Ansbach, den 19. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 5883. Exp. Nr. 7609.

An sämmtliche k. Rentämter und k. Landgeometer von Mittelfranken.

(Das Postporto für Sendungen in Regierungssachen an die k. Landgeometer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreff ergangene kgl. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 15. d. Mts. Nr. 17344 wird den k. Rentämtern und Landgeometern zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung nachstehend eröffnet.

Ansbach den 22. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. K. R. P.
Hussell.

Geret, Direktor.

Trott, Sekr.

Königreich Bayern.
Finanz-Ministerium.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung von Schwaben rc. K. d. F. in Betreff des Postporto für Sendungen in Regierungssachen an die k. Landgeometer ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts. im bezeichneten Betreff wird die k. Regierung K. d. F. unter Rückgabe der Berichtsbeilagen im Benehmen mit dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern beauftragt, zur Vermeidung künftiger Anstände hinsichtlich des Postporto für Sendungen in Regierungssachen an die Landgeometer oder von diesen an vorgesetzte Behörden und Stellen zu verfügen, daß solche amtliche Sendungen jederzeit durch oder an die betreffenden Rentämter geschehen.

München, den 15. Dez. 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Giehl.

Einl. Nr. 8322. Exp. Nr. 11371.

(Die Aufhebung des Instituts der ständigen Beurlaubung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das in bezeichnetem Betreff ergangene höchste Rescript vom 16. curr. wird nachstehend hier veröffentlichet.

Ansbach, den 22. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussell, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Zufolge einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums vom 15. des l. Mts. haben Seine Majestät der König Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 11. d. bewogen gefunden, das im Jahre 1826 gebildete Institut der ständigen Beurlaubung auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders zu verfügen geruhen, aufzuheben, wornach von nun an für alle bereits eingereihten und später eingereiht werdenden militärpflichtigen Jünglinge die gleiche Verpflichtung zur wirklichen Dienstleistung besteht. Die zum Unterrichte gegenwärtig präsente Mannschaft aus der bisherigen Klasse der ständig Beurlaubten wird hiernach nach Ablauf der festgesetzten bei der Infanterie auf sechs Wochen verlängerten und bei der Artillerie drey Monate betragenden Waffenübungsdauer mit Urlaubs-Pässen bis zum 1. April kommenden Js. lautend, vorläufig wieder nach Hause gelassen werden.

Ob dieselbe zu diesem Zeitpunkte zum Dienste wieder einzurücken haben wird, hängt zum Theil von eintretenden Umständen, zum Theile aber von der noch nähern Regulirung des an die Stelle der ständigen Beurlaubung nun festzustellenden neuen Systems des ausgedehnteren temporären Urlaubs-Wechsels der gesammten zum effectiven Dienste eingereihten und einzureihenden Mannschaft ab.

Unter diesen Verhältnißen ist es nicht möglich, auf die im öffentlichen Dienste als Schullehrer oder sonst verwendeten bisher ständig beurlaubt gewesenen Soldaten, fernerhin besondere Rücksicht zu nehmen, vielmehr dürfte die nachträgliche Einberufung aller seither noch im Urlaube belassenen bisherigen ständig Beurlaubten, für welche keine besondere Ausnahmsverfügungen Seiner Majestät des Königs schon vorliegen, zur Einübung und zum Dienste noch demnächst weiter bevorstehen.

Hiernach hat die k. Regierung &c. d. J. sich zu achten und die bereits vorliegenden Gesuche dieser Art zu bescheiden.

München den 16. Dez. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär.

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär

Gosinger.

Einl. Nr. 7658. Exp. Nr. 11716.

An sämmtliche k. Polizeibehörden, Stadt- und Landgerichts-Aerzte von Mittelfranken.

(Die amtlichen Zeugnisse zu den Gesuchen um temporäre Unterstützungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet die höchste Ministerial-Entschließung vom 23. May v. Js. (Kreis.-Int.-Blatt Stück 56) genau vorschreibt, wie die Gesuche hilfsbedürftiger Staatsdiener und ihrer Relikten um außerordentliche Unterstützung aus Staatsfonds zu instruiren seyen und ungeachtet erst durch diesseitige Ausschreibung v. 22. Juny d. Js. (Kr. Int. Bl. Stück 50 S. 394.) darauf hingewiesen worden ist, kommen doch noch häufig unvollständig instruirte Gesuche ein, welchen die vorgeschriebene Uebersichtstabelle über die Verhältniße der Bittsteller entweder ganz mangelt, oder unvollständig anliegt. Namentlich wurde von der königl. Regierung Kammer der Finanzen bei den dahin ressortirenden Gesuchen bemerkt, daß mehrere Polizeibehörden unterlassen, die gerichtsärztlichen Zeugnisse ihrem Inhalte nach zu bestätigen und daß zuweilen auch die Stadt- und Landgerichts-Aerzte in ihren Zeugnissen gegen die Vorschrift des Artikels XXIV. §. 13 der Dienstes-Pragmatik vom 1. Januar 1805 die Dauer des erwerbsbeschränkten Zustandes der Bittsteller nicht angeben.

Indem daher die unterfertigte Stelle wiederholt auf die bestehenden Ausschreibungen hinweist, erwartet sie künftig pünktlicheren Vollzug derselben.

Ansbach den 27. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 371. Exp. Nr. 11727.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Gesammelte Schriften von Ludwig Börne, dritte vermehrte und rechtmäßige Ausgabe, 3ter Theil. Kritiken, Fragmente und Aphorismen. Stuttgart, Franz Brodhag'sche Buchhandlung 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte, von der k. Regierung von Ober-Bayern fortgesetzte Beschlagnahme vorbezeichneter Druckschrift ist durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts. bestätiget worden und hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten, wovon sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken zur ungesäumten Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach den 28. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchst unmittelbares Rescript dd. München den 10. Dezember 1840 die katholische Pfarrei Rodheim, Landgerichts Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer von Tiefenpölz, Landgerichts Bamberg I. Priester Johann Baptist Kröner, Allergnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge allerhöchsten Rescripts v. 6. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Gerolfingen, Dekanats Wassertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer zu Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach, Georg Ernst Stettner zu verleihen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 24. Dezember 1840.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		
detto à 3½ % prompt	100⅜	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	108	104
Bank-Aktien Div. II. Sem.	605	600

